Systematisches Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze : alle giftigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend / Bearb. und zusammengestellt von [Adolf Ritter von Obentraut.].

Contributors

Obentraut, Adolf, Ritter von.
Austria.
Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library

Publication/Creation

Wien : Manz'sche K.K. Hof -Verlag, 1877.

Persistent URL

https://wellcomecollection.org/works/reahvrxu

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University, through the Medical Heritage Library. The original may be consulted at the Harvey Cushing/John Hay Whitney Medical Library at Yale University. where the originals may be consulted.
This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.

wellcome collection

Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
https://wellcomecollection.org

YALE
MEDICAL LIBRARY

HISTORICAL
LIBRARY

COLLECTION OF

Alfred P. Klebs

Systematisches Handbuch

der

österreichischen Sanitätsgesetze,

alle giltigen Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen enthaltend.

Bearbeitet und zusammengestellt

von

Adolf Ritter von Obentraut,
k. k. Bezirkshauptmann.

Wien, 1877.
Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

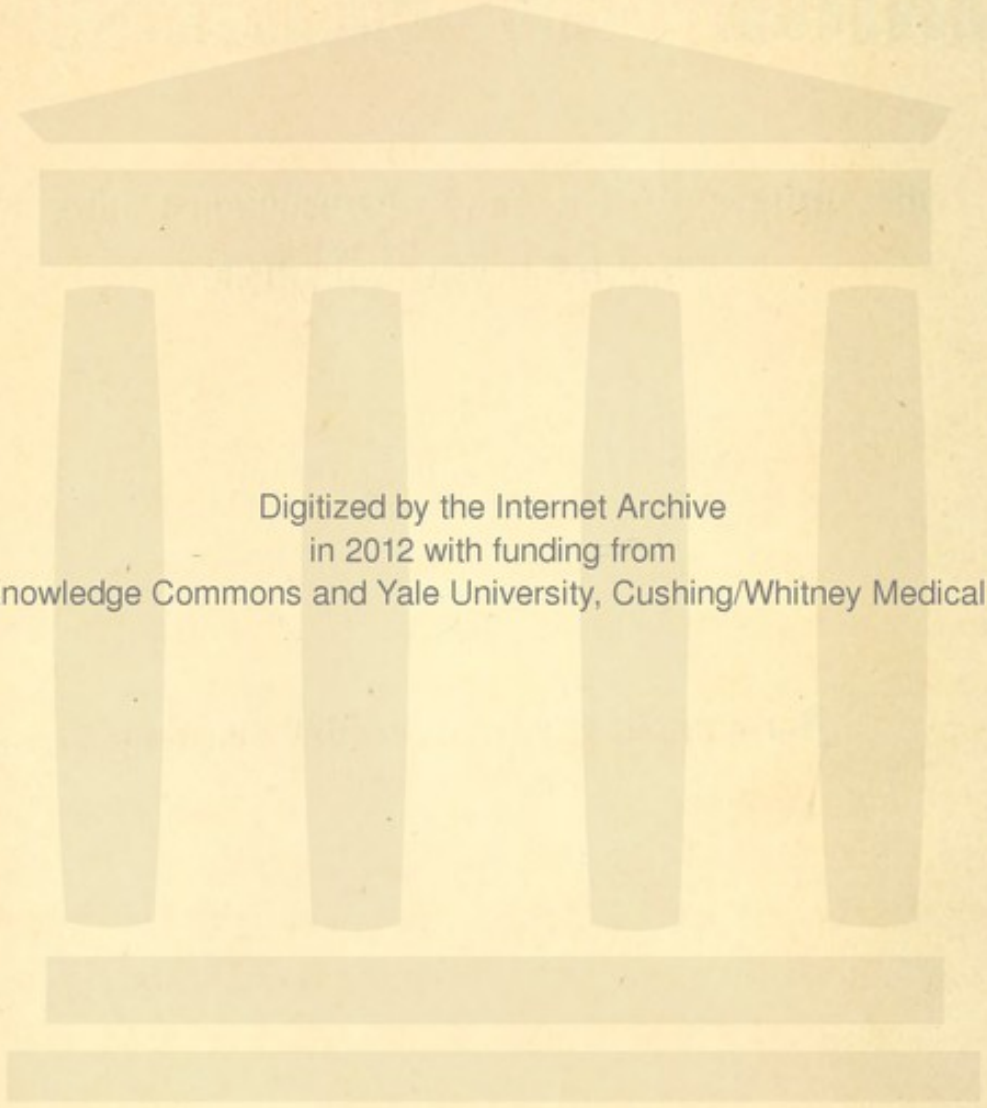

Digitized by the Internet Archive
in 2012 with funding from
Open Knowledge Commons and Yale University, Cushing/Whitney Medical Library

http://www.archive.org/details/systematischesha00oben

Vorbemerkung.

Unter allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung pflegt keinem so wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu werden, wie der Sanitätspolizei. Sie war gewöhnlich das Stiefkind der Administration unter der Verwaltung der landesfürstlichen Behörden und hat bei den autonomen Gemeinden kaum eine größere Beachtung gefunden.

Der Grund der Vernachlässigung dieses wichtigen Verwaltungszweiges liegt wohl theilweise in der oft wahrzunehmenden weniger eifrigen Pflichterfüllung von Seiten jener Organe, welche zur Handhabung der Sanitätspolizei berufen sind und vielleicht auch in einer wenig glücklichen Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes überhaupt, zum größten Theile aber in der oft sehr geringen Kenntniß der Gesetze und Verordnungen über das Sanitätswesen.

Diesem letzteren Uebelstande soll durch die vorliegende sistematische Darstellung der österreichischen Sanitätsgesetze abgeholfen werden, welche um so mehr einem tiefgefühlten Bedürfnisse entsprechen dürfte, als die Gesetzgebung auf dem Gebiete des Sanitätswesens in jüngster Zeit sehr productiv war, und die älteren Sammlungen — abgesehen von dem, die Anschaffung erschwerenden hohen Preise — von den Fortschritten der Gesetzgebung längst überholt wurden, während die allerdings sehr vorzügliche und vollständige Gesetzsammlung der Herren

Dr. v. Karajan und Wittelshöfer zunächst nur für Niederösterreich berechnet ist.

Wie bei allen Sammlungen österreichischer Administrativgesetze sind auch bei der vorliegenden Sammlung jene Schwierigkeiten zu überwinden, welche sich aus der Verschiedenheit der Landesgesetzgebung ergeben.

Wenn es daher nicht möglich war, neben den vollständig wiedergegebenen Reichsgesetzen und Verordnungen der Centralstellen, alle auf das Sanitätswesen Bezug nehmenden Verfügungen der einzelnen Landesgesetzgebungen vollinhaltlich aufzunehmen, so war ich doch wenigstens bestrebt, bei minder wichtigen Verordnungen oder bei Anordnungen von bloß localem Interesse durch ganz verläßliche Citate die kleine Lücke auszufüllen.

Ein reichhaltiges alphabetisches Register erleichtert das Aufsuchen der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen.

Ich möchte daher Allen, welche sich für die Sanitätsgesetzgebung interessiren, in der vorliegenden Sammlung ein ebenso willkommenes, als praktisch verwerthbares Buch geboten haben.

Wien im October 1876.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Sanitätspersonen.

a. Aerzte und Wundärzte.

Seite

1. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872, durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden (R. G. Bl. Nr. 57) . . 1
2. Bestimmungen über Ansiedlung der Aerzte 9
3. Verordnnng des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869, betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes (R. G. Bl. Nr. 184) . . . 9
4. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1870, betreffend die Nostrification auswärtiger Doctorsdiplome (R. G. Bl. Nr. 240) 10
5. Erlaß des Staatsministeriums vom 14. October 1862 Z. 21201, über die Begünstigung der Secundarärzte der k. k. Wohlthätigkeitsanstalten . . 11
6. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856, betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter (R. G. Bl. Nr. 113) 11
7. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Mai 1857, womit die Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1856 in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie ausgedehnt wird (R. G. Bl. Nr. 95) 12
8. Bestimmungen über die Diäten der Aerzte und Wundärzte . . . 12
9. Erlaß des Justizministeriums vom 12. August 1852 Z. 9680, betreffend den Termin zur Einreichung der Reiseparticularien 12
10. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855, betreffend die Gebühren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen (R. G. Bl. Nr. 33) . . . 12
11. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. Juli 1858, mit Nachtragsbestimmungen bezüglich der Gebühren für gerichtsärztliche Dienstleistungen (R. G. Bl. Nr. 106) 18
12. Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1853 Z. 1828, betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Führung von Tagebüchern über gerichtsärztliche Sanitätsgeschäfte 19
13. Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Armee-Oberkommando vom 10. September 1856 über die Verwendung der Civilärzte bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen im k. k. Heere und in der Militärgränze, dann über die Entlohnung dieser Aerzte und der von den Civilbehörden zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen verwendeten Militärärzte (R. G. Bl. Nr. 167) 19
14. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1854 Z. 31165, betreffend die Entschädigung der Aerzte und Chirurgen für polizeiliche Leichenöffnungen 20
15. Circularverordnung des Armee-Oberkommando, der Ministerien des Innern und der obersten Rechnungskontrollbehörde vom 31. December 1859, betreffend die Vergütungsansprüche der Civilärzte bei Behandlung erkrankter Soldaten, Gensdarmen u. s. w. und bei anderen Leistungen für das k. k. Militär (R. G. Bl. Nr. 12 v. J. 1860) . . . . . —
16. Verordnung des Kriegsministers vom 28. April 1867, betreffend das Verbot der Einrückung erkrankter Urlauber und Reservemänner zur Pflege und Heilung (R. G. Bl. Nr. 77) 33
17. Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Jänner 1853 Z. 29131, womit Vorsichten wegen der granulösen Augenentzündung des k. k. Militärs angeordnet werden 34
18. Erlaß des Ministers des Innern vom 28. August 1870 Z. 12689, betreffend die Anzeige von Militärtodesfällen an die Heimatbehörde 35

Seite

19. Erlaß des Landesvertheidigungsministers vom 7. September 1870 Z. 9362, betreffend die Anzeige von Todesfällen der Landwehrmänner an die Angehörigen 35
20. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1854 Z. 17198, betreffend die ärztliche Untersuchung und Behandlung der k. k. Finanzwachindividuen 35
21. Ordinationsnorm für Aerzte 36
22. Erlaß des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Handelsministerium vom 31. December 1875, betreffend die Anwendung des metrischen (Grammen) Gewichtes bei der Verschreibung ärztlicher Recepte . . 38
23. Erlaß des Staatsministeriums vom 17. August 1863 Z. 15325, mit welchen das kamphorirte Tannin gegen Wechselfieber empfohlen wird . . . 42
24. Erlaß der Ministerien des Innern und des Cultus und des Unterrichtes vom 2. Mai 1856, betreffend die Nichtberechtigung der über Chirurgie approbirten barmherzigen Ordensbrüder zur Ausübung der chirurgischen Praxis im weltlichen Stande (R. G. Bl. Nr. 71) 42
25. Gesetz vom 17. Februar 1873, betreffend die Praxis der Wundärzte (R. G. Bl. Nr. 25) 43

b. Apotheker.

26. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853, mit welchem ein neuer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie kundgemacht wird (R. G. Bl. Nr. 252) 43
27. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1854, womit einige Erläuterungen zu dem neuen Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie kundgemacht werden (R. G. Bl. Nr. 191) 49
28. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853 Z. 11788, womit das Studium der Apotheker-Medizinalverordnungen für Schüler der Pharmacie vorgeschrieben wird 50
29. Erlaß des Ministers des Cultus und Unterrichtes vom 10. Mai 1850, womit eine Verordnung in Betreff der Abkürzung der als Bedingung zum Eintritte in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen vierjährigen Conditionszeit der Apothekergehilfen bekannt gemacht wird (R. G. Bl. Nr. 191) 50
30. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1854, womit die bisher für die Apothekerlehrlinge festgesetzte Lehrzeit von vier Jahren auf drei Jahre herabgesetzt wird (R. G. Bl. Nr. 53) 50
31. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Februar 1860 Z. 4946, betreffend die Zulassung ausländischer Apothekergehilfen in österreichische Apotheken . 51
32. Grundsätze über die Errichtung von Apotheken und Verleihung der Apothekergewerbe 51
33. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858 Z. 14329, betreffend die Verleihung der Chirurgen uud Apothekergewerbe 53
34. Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861 über den Betrieb und Uebergang der Apotheker-Personalgewerbe (R. G. Bl. Nr. 8) . . 53
35. Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866 Z. 22384, betreffend die Uebertragung der Personalapotheken 54
36. Verordnung des Ministers des Innern vom 3. December 1872, betreffend die neue österreichische Arzneitaxe (R. G. Bl. Nr. 172) 54
37. Verordnung des Ministers des Innern vom 29. November 1874, betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe (R. G. Bl. Nr. 143) . 72
38. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Handels vom 31. Dezember 1857, betreffend die Arzneitaxe mit Rücksicht auf das durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16) eingeführte metrische Gewicht 75
40. Erlaß des Ministers des Innern vom 24. September 1865 Z. 16293, betreffend den Handel mit künstlichen Mineralwässern . . . . . —
39. Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1869, betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmacopöe (R. G. Bl. Nr. 27) . . . 78
41. Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Mai 1862 Z. 8875, betreffend das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen 80
42. Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1855 zur Lösung des Zweifels, ob die Seidlitzpulver (pulvis aerophorus seidlitzensis, Seidlitzpowder anglorum) zu den Arzneimitteln, deren Führung nur den Apothekern zusteht, gehören oder nicht (R. G. Bl. Nr. 107) 80

Seite

43. Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Mai 1863 Z. 7940, betreffend den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren aus dem Auslande 80
44. Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Februar 1870 Z. 16185, betreffend den Verschleiß ausländischer Arzneien 81
45. Erlaß des Justizministeriums vom 9. August 1857, womit der unberechtigte Verkauf zubereiteter homöopatischer Heilmittel als strafbar erklärt wird (R. G. Bl. Nr. 151) 81
46. Erlaß des Ministers des Innern vom 1. September 1857 Z. 23101, betreffend das Verbot der Haus- und Taschenapotheken mit comprimirten, vegetabilischen Arzneien 81
47. Bestimmungen über Apothekergremien 82
48. Maßregeln zur Hintanhaltung des unbefugten Arzneiverkaufes . . . 93

c. Hebammen.

49. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853, wodurch eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird (R. G. Bl. Nr. 199) 94
50. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874, mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird (R. G. Bl. Nr. 32) . . 94
51. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, die unbefugte gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend (R. G. Bl. Nr. 57) . 97
52. Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichtes vom 8. September 1850, mit welcher die Verordnung vom 27. Juli 1826 Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird (R. G. Bl. 348) 97
53. Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1858, womit eine Allerhöchst genehmigte Bestimmung der Diätenclasse der Professoren der Hebammenschulen kundgemacht wird (R. G. Bl. Nr. 135) . . . 98
54. Gesetz vom 6. Juni 1872, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen (R G. Bl. Nr. 11) . . . 98

d. Zahnärzte und Zahntechniker.

55. Studien-Hofcommissionsdecret vom 13. December 1845 Z. 8755 (kundgemacht in den Provincialgesetzsammlungen) 98
56. Erlaß des Ministers des Innern vom 11. September 1848 Z. 2302 (kundgemacht in den Provincialgesetzsammlungen) 99
57. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1849, womit die Ausübung der Zahnarzneiurkunde durch Zahntechniker verboten wird (R. G. Bl. Nr. 141) 99

e. Thierärzte.

58. Kundmachung des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 12. Juli 1871, betreffend den vom k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes modificirten Plan für das thierärztliche Studium (R. G. Bl. Nr. 97) 100
59. Erlaß des Staatsministeriums vom 28. September 1873 Z. 17458, betreffend die Civilpraxis ausgetretener Militärcurschmiede 108
60. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1872, durch welche die provisorische Errichtung von Hufbeschlagsschulen bekannt gemacht wird (R. G. Bl. Nr. 18) 108
61. Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, betreffend die Prüfung aus dem Hufbeschlage ohne Hörung eines Hufbeschlagscurses (R. G. Bl. Nr. 18) 119
62. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 21. Juni 1874, betreffend die Einreichung des Hufschmiedgewerbes unter die concessionirten Gewerbe (R. G. Bl. Nr. 100) 121

f. Bestimmungen über den Viehschnitt.

63. Verordnungen über den Viehschnitt 121

g. Abdecker.

64. Bestimmungen über Abdecker 122

Seite

Zweiter Abschnitt.
Sanitätspolizei.
Erste Abtheilung.
Negative Thätigkeit.
a. Verbote gesundheitsschädlicher Handlungen.

65. Verbot der Curpfuscherei und das Hausirens mit Arzneien . . . 128
66. Verbot der Anwendung der Aetherdämpfe ohne ärztliche Ordination . . —
67. Vorsichten bei der Anwendung des animalischen oder Lebensmagnetismus . 129

b. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der menschlichen Wohnungen.

68. 1. In Absicht auf die gesunde Beschaffenheit der Wohnungen . . . 131
69. 2. In Absicht auf die nöthige Zahl und entsprechende Einrichtung der Aborte, auf die Verwahrung der Senk- und Düngergruben, auf den Jaucheabfluß der Stallungen und auf die Anlage und Beschaffenheit der Unrathscanäle . 135
70. 3. in Absicht auf die Verwahrung der Kelleröffnungen und Versicherung der Fallthüren 141
71. 4. In Absicht auf das Vorhandensein und die Reinhaltung der Brunnen . 142
72. 5. In Absicht auf überschwemmt gewesene Wohnungen 142

c. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der menschlichen Nahrungsmittel.

73. Lebensmittelpolizei 144

d. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der mit dem Gewerbsbetriebe verbundenen Gefahren.

74. Gewerbepolizei 156

e. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der Armenpflege.

75. Armenpolizei 164

Zweite Abtheilung.
Positive Thätigkeit.
a. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit.

76. Vorschriften zum Schutze der Schwangeren und der Kinder in der ersten Lebensperiode 166
77. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten (R. G. Bl. Nr. 60) . . . 167
78. Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben (R. G. Bl. Nr. 54) . 171
79. Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1860, über die Behandlung der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren bei der Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen (R. G. B. Nr. 178) 172
80. Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1871, betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Eisenbahnen (R. G. B. Nr. 117) 172
81. Erlaß des Ministers des Innern vom 29. April 1859 Z. 5719, betreffend den Verkehr mit dem Gifte „Cyankalium" 173
82. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 Z. 3075, womit Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der Geschirre, Farben und der in Essig einzulegenden Früchte angeordnet werden 173
83. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1860 Z. 23533, mittels dessen die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie verboten wird . . 175
84. Erlaß des Ministers des Innern vom 10. November 1857 Z. 21321, betreffend die Leinwandzurichtung durch Bleipräparate 176
85. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1860 Z. 21092, betreffend die Safranverfälschung durch gefärbte Ringelblumen . . . 176
86. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. August 1862, in Betreff der Beschränkung des Verkaufes von Laugenessenz und Aetzlaugen (R. G. B. Nr. 54) 176

Seite

87. Erlaß des Staatsministeriums vom 29. October 1865 Z. 20069, betreffend das Verbot der medicinischen Kräutercigarren 176
88. Erlaß des Finanzministeriums vom 21. August 1865, betreffend das Verbot der Feuerwerkscigarren 177
89. Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Juli 1856, betreffend die Vorsichten bei Verpackung und Versendung von Reibzündfabrikaten (R. G. Bl. Nr. 135) 177
90. Verordnung des Ministers des Innern und des Handels und des Armee-Obercommando vom 4. Februar 1859, betreffend die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen (R. G. Bl. Nr. 30) . . 177
91. Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865, betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel, der Aufbewahrung und der Fabrikation der Mineralöle (R. G. Bl. Nr. 40) 178
92. Verordnung des Ministeriums des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 10. Februar 1868, womit die leicht entzündlichen Mineralöle mit Ausnahme des Petroleums als Beleuchtungsstoffe zugelassen und die dießfalls zu beobachtenden Vorsichten vorgezeichnet werden (R. G. B. Nr. 13) 181
93. Erlaß des Staatsministeriums vom 21. April 1862 Z. 1382, betreffend das Verbot schädlicher Haarfärbemittel 182
94. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1870 Z. 9351, betreffend die Vornahme sanitätspolizeilich-chemischer Untersuchungen 182

b. Reinhaltung des Luftkreises.

95. 1. Im Allgemeinen 183
96. 2. Bestimmungen über Reinhaltung der Straßen- und Gassensäuberung . 183
97. 3. Hintanhaltung und Beschränkung des die Luft verunreinigenden Gewerbsbetriebes 184
98. 4. Verwahrung der Aasplätze 186

c. Die Impfung.

99. Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836 Z. 13192, womit die Normalvorschrift über die Schutzpockenimpfung kundgemacht wird 188
100. Vorschriften über die Diäten der Impfärzte 202
101. Vorschriften über Impfprämien 203
102. Vorschriften über Revaccination 203

d. Bäder und Badeorte.

103. Bestimmungen über Bäder 204
104. Bestimmungen über Badeorte 205

e. Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender oder schädlicher Krankheiten.

105. Maßregeln gegen Syphilis 207
106. Maßregeln gegen die Krätze 209
107. Maßregeln gegen die Trichinose 209
108. Maßregeln gegen die Trunkenheit 209

f. Vorschriften über das Verhalten bei plötzlichen Unglücksfällen.

109. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1858 Z. 3617, betreffend die Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren 211
110. Hofkanzleidecret vom 9. März 1827 Z. 5295, betreffend die Belohnung für Lebensrettungen 217
111. Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1833 Z. 13635, betreffend das Abkommen von dem Rückersatz der Lebensrettungstaglien 218

g. Todtenbeschau.

112. Erlaß des Staatsministeriums vom 6. März 1861 Z. 817, womit eine provisorische Instruction für Leichenbeschauer erlassen wird 218
113. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird (R. G. Bl. Nr. 26) 227
114. Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857, betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken (R. G. Bl. Nr. 72) 270
115. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. October 1868, Z. 10476, betreffend sanitätspolizeiliche Obductionen 271

Seite

h. Beerdigung der Leichen.

116. Bestimmungen über Leichenhöfe 271
117. Bestimmungen über Leichenkammern 277
118. Bestimmungen über Grüfte 278
119. Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874, betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen (R. G. Bl. Nr. 56) 279
120. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1858, betreffend die Mauthfreiheit der Leichenfuhren (R. G. Bl. Nr. 111) 281

Dritter Abschnitt.

Epidemieen.

1. Epidemieen im Allgemeinen.

121. Epidemieenunterricht 282

2. Vorschriften für besondere Arten von Epidemieen.

122. Vorschriften über Blatternepidemieen 307
123. Vorschriften über Choleraepidemieen 308
124. Maßregeln gegen die orientalische Pest 314
125. Maßregeln gegen die Einschleppung des gelben Fiebers (occidentalische Pest) 342

Vierter Abschnitt.

Thierseuchen.

126. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1859 Z. 32592, betreffend die Hinausgabe von Normalvorschriften über Viehseuchen . . 343
127. Erlaß des Staatsministeriums vom 27. Mai 1863 Z. 9787, betreffend die Uebertragbarkeit der Rinderpest auf Schafe und Ziegen 415
128. Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1855 Z. 17098, betreffend die Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten und Vertilgung der Häute rotziger Pferde 416
129. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858 Z. 18761, betreffend die Eröffnung der Aasgruben 417
130. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. September 1859 Z. 21980 zur Verhütung der Pferderotzkrankheit 418
131. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854, die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betreffend (R. G. Bl. Nr. 132) 419
132. Erlaß des Staatsministeriums vom 23. December 1865 Z. 23168, mit welchem die Principien einer rationellen Hundeordnung kundgemacht werden 425
133. Gesetz vom 29. Juni 1868, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (R. G. Bl. Nr. 118) 426
134. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 7. August 1868, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (R. G. Bl. Nr. 119) 439
135. Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1871, betreffend die Anwendung des §. 27 lit. c des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 37) 469
136. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873, betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle (R. G. Bl. Nr. 20) . 469
137. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Juni 1873, betreffend den §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest (R. G. Bl. Nr. 112) 470
138. Gesetz vom 2. Mai 1873, betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren (R. G. Bl. Nr. 90) 470
139. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873 zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873, betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren (R. G. Bl. Nr. 91) 471

Seite

Fünfter Abschnitt.

Oeffentlicher Sanitätsdienst.

140. Gesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R. G. Bl. Nr. 68) 481
141. Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (R. G. Bl. Nr. 37) 488
142. Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873, betreffend den Umfang der Prüfungsgegenstände bei der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (R. G. Bl. Nr. 139) 495
143. Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875, betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (R. G. Bl. Nr. 8) . . . 497
144. Provisorische Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksärzte . 498
145. Instruction über den Inhalt, die Form und die Einsendung des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes (vom Jahre 1871) 500
146. Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, betreffend die Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der österreichischen, illyrischen und dalmatinischen Küste (R. G. Bl. Nr. 46) 518
147. Portofreiheit in Sanitätsangelegenheiten 537
148. Bestimmungen der Schulhygiene. 537
149. Bestimmungen des Wehrgesetzes in Rücksicht auf Militäruntauglichkeit und auf körperliche Gebrechen, welche einen Militärbefreiungsanspruch gewähren . 545

Sechster Abschnitt.

Oeffentliche Krankenpflege.

a. Krankenanstalten.

150. Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Jänner 1866 Z. 16823 über die Liquidirung und Realisirung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten 561
151. Verordnung des Ministers des Innern vom 4. Dezember 1856 Z. 26641, betreffend den Ersatz des uneinbringlichen Kostenaufwandes an öffentlichen Krankenanstalten aus dem Landesfonde 562
152. Gesetz vom 1. Mai 1869, wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen (R. G. Bl. Nr. 58) . . . 574
153. Erlaß des Staatsministeriums vom 2. October 1865 Z. 9604, betreffend die Begräbnißkosten für die in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen 575
154. Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juni 1869, betreffend die Regelung des Verfahrens der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten mit Kranken, welche an langwierigen und unheilbaren Krankheiten leiden . . . 575
155. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1855 Z. 9931, betreffend die Bestreitung der Krankenhauskosten für syphilitische Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen 577
156. Erlaß des Ministers des Innern vom 19. April 1850 Z. 12200, betreffend die Krankenhausverpflegskosten für Lustseuchekranke 577
157. Circularverordnung des Armee-Obercommando vom 20 Jänner 1858 über die Krankenaufnahme in die k. k. Militärspitäler (R. G. Bl. Nr. 11) . 578
158. Circularverordnung des Kriegsministeriums vom 28. April 1867, über die Aufhebung des den Urlaubern und Reservemännern zustehenden Rechtes des freiwilligen Einrückens zur Dienstleistung und des Rechtes auf Pflege und Heilung auf Rechnung des Militärärars im Erkrankungsfalle (R. G. Bl. Nr. 77) 580
159. Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die einzelnen Krankenanstalten und über die Verpflegskosten derselben 581

b. Irrenanstalten.

160. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874, mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden (R. G. Bl. Nr. 71) 583
161. Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die Landesirrenanstalten und über die Verpflegskosten derselben 589

Seite

c. Gebäranstalten.

162. Gesetz vom 17. Februar 1864, in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten (R. G. Bl. Nr. 22) 592
163. Bestimmungen über die Einrichtung der Gebärhäuser und die Aufnahme in dieselben 593
164. Säugammeninstitute 594

d. Internationale Verträge.

165. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854, womit der Beitritt der kaiserlich österreichischen Regierung zu dem von mehreren Regierungen des deutschen Bundes am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen nebst den Bestimmungen dieses Vertrages bekannt gemacht wird (R. G. Bl. Nr. 6) 594
166. Ministerialerklärung vom 31. Jänner 1865, betreffend ein Uebereinkommen mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen (R. G. Bl. Nr. 11) 595
167. Verordnung des Ministerinms des Innern vom 1. April 1874, wodurch die Ausdehnung der sogenannten Eisenacher Convention auf das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen kundgemacht wird (R. G. Bl Nr. 33) . . 596
168. Erlaß des Staatsministeriums vom 27. December 1863 Z. 8542, betreffend das Uebereinkommen mit der französischen Regierung wegen Todfällen Armer oder Irrsinniger 597
169. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1860 Z. 8881, betreffend die Verpflegung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern . . 597
170. Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Februar 1861 Z. 2448, über die Ausdehnung des Princips der unentgeltlichen Verpflegung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern auf türkische Soldaten 598
171. Erlaß des Staatsministeriums vom 13. April 1861 Z. 6932, betreffend die Behandlung irrsinniger belgischer Staatsangehöriger 598
172. Erlaß des Justizministeriums vom 7. April 1863 Z. 3012, betreffend die Constatirung von Geisteskrankheiten russischer Unterthanen 598
173. Ministerialerklärung vom 21. Juli 1866, womit der Beitritt der österreichischen Regierung zur Genfer Convention zur Verbesserung des Loses der im Kriege Verwundeten kundgemacht wird (R. G. Bl. Nr. 97) . . . 599

Siebenter Abschnitt.

Humanitätsanstalten.

174. Gesetz vom 29. Februar 1866, in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten 601
175. Bestimmungen über die Einrichtung einzelner Findelhäuser 602
176. Bestimmungen in Betreff der Aufsicht über Findlinge 610
177. Erlaß des Ministers des Innern vom 23. December 1852 Z. 6209, betreffend die Errichtung von Krippenanstalten 611
178. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872, womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten getroffen werden (R. G. Bl. Nr. 108) 613
179. Bestimmungen im Interesse der Blinden 617
180. Taubstummeninstitute 618
181. Asyle für Blödsinnige 621
182. Siechenhäuser 624
183. Landspitäler 624
184. Volksküchen 634

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse der Wissenschaft.

185. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. Dezember 1853 Z. 8907, betreffend die Mittheilung außerordentlicher Naturerscheinungen an die Akademie der Wissenschaften 635
186. Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Jänner 1854, womit die Einsendung von pathalogisch-anatomischen Präparaten und Mißgeburten an die Landesuniversitäten bestimmter geregelt wird (R. G. Bl Nr. 9) 636

Alphabetisches Register 637

Erster Abschnitt.

Sanitätspersonen.

a. Aerzte und Wundärzte.

1.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1872,

durch welche für die Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doctorates an den weltlichen Facultäten neue Bestimmungen erlassen werden.

(R. G. Bl. Nr. 57.)

Rigorosenordnung für die medicinische Facultät.

§. 1. Zur Erlangung des Doctorates der gesammten Heilkunde und der damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung sämmtlicher Zweige der ärztlichen Praxis ist die Ablegung von drei strengen Prüfungen (Rigorosen) erforderlich.

§. 2. Die Zulassung zu diesen Rigorosen hat der Candidat bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums anzusuchen und zu diesem Zwecke bei demselben folgende Documente zu hinterlegen:

1. seinen Tauf- oder Geburtsschein;

2. ein an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltiges Maturitätszeugniß oder, wenn er diesen Ländern nicht angehört, jene Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war;

3. einen Ausweis, daß er medicinische Vorlesungen in der Eigenschaft als ordentlicher Hörer der Medicin durch mindestens vier Semester frequentirt und durch zwei Semester an den Secirübungen theilgenommen habe;

4. die Zeugnisse über die mit Erfolg abgelegten drei naturhistorischen Vorprüfungen (siehe Anhang).

Vor der Zulassung zum zweiten Rigorosum außerdem

5. ein Universitätszeugniß über das vorschriftsmäßige zurückgelegte medicinische Quinquennium (§. 47 und 48 der provisorischen Studienordnung vom 1. October 1850), in welchem er insbesondere auch den Nachweis liefert, daß er innere Klinik und chirurgische Klinik durch je vier, Augenklinik und geburtshilfliche Klinik mindestens durch je ein Semester besucht habe; und endlich

6. ein Zeugniß darüber, daß er das erste medicinische Rigorosum mit Erfolg bestanden habe.

§. 3. Das erste Rigorosum umfaßt die Physik, Chemie, Anatomie und Physiologie und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Anatomie und über Physiologie und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Fächer dieses Rigorosums.

Das zweite Rigorosum umfaßt die allgemeine Pathologie und Therapie, die pathologische Anatomie (pathologische Histologie), die Pharmakologie (Pharmakodynamik, Toxykologie und Receptirkunde) und die innere Medicin (specielle Pathologie und Therapie der inneren Krankheiten) und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über pathologische Anatomie (am Präparate und an der Leiche) und über innere Medicin (am Krankenbette) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

Das dritte Rigorosum umfaßt die Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten), Augenheilkunde, Gynäkologie (Geburtshilfe) und gerichtliche Medicin und besteht zunächst aus je einer praktischen Prüfung über Chirurgie (am Krankenbette und an der Leiche) über Augenheilkunde (am Krankenbette) und über Gynäkologie (am Krankenbette, an der Leiche oder am Phantom) und dann einer theoretischen Gesammtprüfung über alle vier Gegenstände dieses Rigorosums.

§. 4. Sämmtliche drei Rigorosen müssen an derselben Universität abgelegt werden.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann ein Candidat zum zweiten und dritten Rigorosum an einer anderen Universität, als an welcher er das erste Rigorosum abgelegt hat, nach Einvernehmung der betreffenden Professorencollegien vom Unterrichtsminister, zugelassen werden.

§. 5. Die sämmtlichen drei Rigorosen werden öffentlich abgehalten, doch steht es jedem Vorsitzenden frei, den Zutritt auf Aerzte und Studirende der Medicin einzuschränken.

§. 6. Die Prüfungscommission besteht bei jedem Rigorosum aus

einem Vorsitzenden,

den ordentlichen Examinatoren (§. 8),

den unter Umständen beizuziehenden außerordentlichen Examinatoren (§. 9),

dem Regierungscommissär und beim zweiten und dritten Rigorosum noch einem von der Regierung bestellten Coexaminator (§. 10).

An jenen medicinischen Facultäten, an welchen noch Doctorendecane bestehen, verbleiben diese vorläufig in ihrer Function bei den Rigorosen und wird von der Bestellung eines Regierungscommissärs einstweilen Umgang genommen.

§. 7. Den Vorsitz in jeder Prüfungscommission führt der Decan des medicinischen Professorencollegiums, bei dessen Ermangelung oder Verhinderung oder wo örtliche Verhältnisse ein Alterniren nothwendig machen, treten zunächst der Prodecan und, soweit es noch nöthig ist, ein oder zwei vom medicinischen Professorencollegium jährlich bei Gelegenheit der Decanswahl aus den ordentlichen Professoren gewählte Vertreter an seine Stelle.

Der Vorsitzende eines Rigorosums hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zu examiniren.

§. 8. Ordentliche Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der in den betreffenden Rigorosen zu prüfenden Fächer.

Wenn für ein Prüfungsfach mehrere ordentliche Professoren in einem Collegium vorhanden sind, so alterniren dieselben als ordentliche Examinatoren.

In zeitweiser Ermangelung oder Verhinderung eines ordentlichen Professors sind die außerordentlichen Professoren desselben Faches alternirend, und wo auch solche nicht vorhanden oder verhindert sind, ist jener ordentliche oder außerordentliche Professor dem Rigorosum als stellvertretender ordentlicher Examinator beizuziehen, der den betreffenden Gegenstand factisch lehrt oder dessen Fach dem betreffenden Prüfungsfache am nächsten steht.

§. 9. Wenn die übermäßige Zahl der Prüfungscandidaten oder die nachgewiesene Ueberbürdung eines ordentlichen Examinators mit anderweitigen Amtsgeschäften es nöthig macht, werden vom Unterrichtsminister außerordentliche Examinatoren für die Dauer eines Jahres ernannt, welche dann mit den ordentlichen Examinatoren bei den betreffenden Rigorosen zu alterniren haben.

Die Ernennung erfolgt auf Grund eines vom Professorencollegium spontan oder im Auftrage des Ministers erstatteten Vorschlages aus der Reihe der das betreffende Prüfungsfach factisch lehrenden außerordentlichen Professoren.

§. 10. Der Regierungscommissär und die Coexaminatoren müssen Doctoren der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde sein, und können auch dem medicinischen Lehrercollegium (§. 3. Org. der akadem. Behörden 30. September 1849) angehören. Dieselben werden vor Beginn eines jeden Studienjahres für die Dauer desselben vom Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern ernannt.

§. 3 lautet:

Das Lehrercollegium einer Facultät besteht aus den sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdocenten dieser Facultät, und den Lehrern im engeren Sinne dieses Wortes. Ordentliche Professoren sind diejenigen, welche als solche

bei ihrer Ernennung bezeichnet sind. Sie werden in der Regel nur für die Hauptfächer dieser Studienabtheilung bestellt.

Außerordentliche Professoren sind diejenigen, welche bei ihrer Ernennung als solche bezeichnet sind. Sie sind gleich den ordentlichen Professoren bleibend angestellt, und zwar entweder für Lehrfächer, welche nicht als Hauptfächer systemisirt sind, oder zur verstärkten Vertretung eines Faches, für welches bereits ein ordentlicher Professor oder mehrere bestellt sind, oder zur Anerkennung von Verdiensten, welche sich Lehrer als Privatdocenten an der Universität erworben haben.

Privatdocenten sind nicht vom Staate bestellt, sondern von diesem nur zugelassene Lehrer. Sie erwerben durch die Zulassung das Recht, ihre Vorlesungen öffentlich anzukünden und in einem Hörsale der Universität zu halten.

Lehrer im engeren Sinne sind diejenigen, welche nicht eine Wissenschaft vertreten, sondern eine Kunst oder Fertigkeit. Dazu gehören auch die Lehrer lebender Sprachen, insofern sie diese nicht vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, sondern zunächst für den praktischen Gebrauch lehren.

Der Regierungscommissär überwacht und beaufsichtigt im öffentlichen Interesse jedes der drei Rigorosen und hat das Recht, an den Candidaten Fragen zu stellen.

Von den zwei Coexaminatoren intervenirt der eine bei der theoretischen Gesammtprüfung des zweiten Rigorosums als zweiter Prüfer der inneren Medicin (specielle Pathologie, Therapie der inneren Krankheiten), der andere bei jener des dritten Rigorosums als zweiter Prüfer der Chirurgie (specielle Pathologie und Therapie der äußeren Krankheiten) mit denselben Rechten und Pflichten, wie die übrigen Examinatoren.

§. 11. Die theoretischen Gesammtprüfungen werden unter steter Anwesenheit des Vorsitzenden und des Regierungscommissärs, die praktischen Prüfungen nur unter Leitung und Beaufsichtigung seitens derselben von den betreffenden Examinatoren vorgenommen, und zwar können mehrere Candidaten, jedoch bei den praktischen Prüfungen nicht mehr als vier, bei den theoretischen nicht mehr als drei gleichzeitig geprüft werden.

§. 12. Zu der theoretischen Gesammtprüfung eines Rigorosums wird der Candidat vom Professorendecane nur dann zugelassen, wenn er bei allen zu dem betreffenden Rigorosum gehörenden praktischen Prüfungen mindestens den Calcül „genügend“ erlangt hat.

§. 13. Erhielt der Candidat bei einer dieser praktischen Prüfungen den Calcül „ungenügend“, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden.

Die erste Wiederholung darf nicht vor Ablauf von vier, die zweite nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der vorhergegangenen Prüfung stattfinden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer praktischen Prüfung hat in dauernder Anwesenheit des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 14. Alle anderen, die Einrichtung der einzelnen praktischen Prüfungen betreffenden Bestimmungen werden nach Einvernehmung der medicinischen Professorencollegien vom Unterrichtsminister unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, getroffen.

§. 15. Bei den theoretischen Gesammtprüfungen wird der Candidat von jedem Examinator und dem Coexaminator durch eine Viertelstunde geprüft. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, so kann die Commission die Prüfungszeit für drei Candidaten zusammen auf eine halbe Stunde einschränken, falls in dieser Zeit sämmtliche Candidaten ihre Kenntnisse mindestens als „genügend" erwiesen haben und der Calcül „ausgezeichnet" für sie nicht weiter in Frage steht.

Kein Candidat darf verlangen, die praktische und theoretische Prüfung aus einem und demselben Fache auch bei einem und demselben Examinator abzulegen, vielmehr bleibt die Bestimmung der Examinatoren dem Ermessen des Decanes überlassen.

§. 16. Nach Beendigung jeder einzelnen praktischen, sowie theoretischen Fachprüfung wird das Ergebniß derselben von dem Examinator, beziehungsweise Coexaminator mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll eingetragen, wobei auch die Beantwortung der von dem Vorsitzenden oder dem Regierungscommissär etwa gestellten Fragen zu berücksichtigen ist.

§. 17. Keine theoretische Gesammtprüfung kann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Candidat auch nur von einem Examinator oder dem Coexaminator den Calcül „ungenügend" erhielt.

In diesem Falle kann der Candidat zur Wiederholung der erfolglos gebliebenen theoretischen Einzelprüfung nach zwei Monaten zugelassen werden.

Erhält er bei dieser Wiederholung abermals den Calcül „ungenügend", so kann er zur nochmaligen Wiederholung nach vier Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

Jede Wiederholung einer solchen theoretischen Einzelnprüfung hat im steten Beisein des Vorsitzenden der betreffenden Prüfungscommission und des Regierungscommissärs stattzufinden.

§. 18. Hat der Candidat bei der theoretischen Gesammtprüfung von mehr als einem Votanten den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er nur zur Wiederholung der ganzen theoretischen Gesammtprüfung nach sechs Monaten zugelassen werden. Erhält er bei dieser Wiederholung auch nur von einem Votanten den Calcül „ungenügend", so kann er gleichfalls nur zur nochmaligen Wiederholung der theoretischen Gesammtprüfung nach weiteren sechs Monaten zugelassen werden. Bezüglich einer dritten Wiederholung gelten die Bestimmungen des §. 20.

§. 19. Hat der Candidat von jedem Votanten mindestens den Calcül „genügend" erhalten, so wird von dem Vorsitzenden unmittelbar nach Schluß der theoretischen Gesammtprüfung, oder der mit Erfolg wiederholten theoretischen Einzelnprüfung, aus den Calcülen der praktischen Prüfungen und der theoretischen Gesammtprüfung ein Hauptcalcül für das ganze Rigorosum gezogen.

Wo die günstigeren Calcüle den minder günstigen in gleicher Zahl gegenüberstehen, wird der Hauptcalcül nach den minder günstigen gezogen.

Das Resultat wird sofort in das Rigorosenbuch eingetragen und dem Candidaten öffentlich bekannt gegeben.

§. 20. Jede dritte Wiederholung, sei es einer praktischen Prüfung, sei es einer theoretischen Einzelnprüfung oder der ganzen theoretischen Gesammtprüfung, kann nur vom Unterrichtsminister nach Einvernehmen des medicinischen Professorencollegiums bewilligt werden.

Erhält der Candidat diese Bewilligung nicht oder besteht er bei der dritten Wiederholung die Prüfung abermals nicht, so bleibt er von der Erwerbung des medicinischen Doctorates an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder, wie auch von der Nostrification eines im Auslande erworbenen Doctordiploms für immer ausgeschlossen.

§. 21. Jede Wiederholung einer Prüfung soll, soweit möglich, mit denselben Examinatoren, wie der vorhergegangene mißlungene Prüfungsact stattfinden.

§. 22. Für jedes Rigorosum hat der Candidat eine Taxe zu entrichten, und zwar für das erste Rigorosum 55 fl., für das zweite 60 fl. und für das dritte 65 fl. ö. W.

Hievon erhalten der Vorsitzende und der Regierungscommissär für ihre Betheiligung an den sämmtlichen praktischen Prüfungen eines Rigorosums jeder 5 fl. und ebensoviel für ihre Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; ferner jeder Examinator oder Coexaminator 5 fl. für eine praktische Prüfung und 5 fl. für die Betheiligung an der theoretischen Gesammtprüfung; der Rest von 5 fl. entfällt an den Kanzleifond der Universität.

Bei jeder Wiederholung einer Prüfung erhält jedes betheiligte Mitglied der Prüfungscommission die Hälfte des angegebenen Taxbetrages.

§. 23. Die Einzelntaxbeträge haben die Natur von Präsenzgeldern und können daher nur für die wirkliche Function in Anspruch genommen werden.

§. 24. Die Promotion erfolgt unter dem Vorsitze des Rectors im Beisein des Decanes des Professorencollegiums durch einen ordentlichen Professor (per turnum) als Promotor in Form der herkömmlichen Sponsionen.

In Prag verbleibt es vorläufig noch bei der Mitwirkung des Doctorendecans.

In Wien erfolgt die Promotion vorläufig noch, wie bisher, unter Mitwirkung des Rectors, Kanzlers, der vier Doctorendecane und des Notars der Facultät.

§. 25. Die Promotionstaxe für das Doctorat der gesammten Heilkunde beträgt an allen Universitäten der im Reichsrathe vertretenen Länder 60 fl. ö. W. Hievon beziehen (außer Wien) der Rector 15 fl., der Decan und Promotor je 5 fl.; in Prag auch noch der Doctorendecan 5 fl.

In Wien bleibt es für sämmtliche Mitwirkende vorläufig bei den bisherigen Bezügen.

Weiters sind aus dieser Taxe 5 fl. ö. W. an den Universitätskanzleifond abzuführen, aus welchem die an den verschiedenen Universitäten bisher bestehenden Zahlungen für die Ausfertigung des Diploms und die bisherigen Bezüge des Kanzleipersonales und der Dienerschaft zu bestreiten sind, mit Ausnahme solcher

Bezüge, welche für specielle Functionen bei nunmehr entfallenden Feierlichkeiten des Promotionsactes in Ansatz kamen.

Der Rest aller Promotionstaxbeträge wird (auch in Wien) unter sämmtliche ordentliche Professoren der Facultät zu gleichen Theilen vertheilt.

§. 26. An jenen Universitäten, an welchen bisher feierlichere Promotionsformen üblich waren, bleibt es den Candidaten freigestellt, statt der einfachen diese feierlichere Promotion gegen die hiefür üblichen Entrichtungen für sich in Anspruch zu nehmen. Doch kommt der im §. 25 bestimmte Taxbetrag auch in diesem Falle zu der dort angeordneten Verwendung und Vertheilung.

§. 27. Die bisher bei der Promotion an einigen Universitäten von den Doctoranden zu entrichtenden Zahlungen an Witwensocietäten oder Doctorcollegien der Facultäten bleiben vorläufig unberührt.

§. 28. Diese Rigorosenordnung tritt mit Beginn des Studienjahres 1872/73 in Kraft.

Doch entfallen in den zwei ersten Jahren ihrer Wirksamkeit die Prüfung aus der Physik und die praktische Prüfung aus der Physiologie im ersten Rigorosum, sowie die den betreffenden Examinatoren zukommenden Taxbeträge.

Auch wird denjenigen, welche die medicinischen Studien bereits absolvirt, aber noch kein Rigorosum abgelegt haben, oder welche im letzten Semester ihrer Studien sich befinden, ausnahmsweise gestattet, die Vorprüfungen aus Botanik, Mineralogie und Zoologie in den letzten vier Wochen dieses Sommersemesters abzulegen.

Für jene Candidaten, welche vor Beginn des Studienjahres 1872/73 bereits ein Rigorosum abgelegt haben, bleibt es bezüglich ihrer weiteren Rigorosen, sowie der Intervention bei denselben bei den bisherigen Bestimmungen und Taxen, hingegen kommen die §§. 24—27 inclusive für den Promotionsact ohne Unterschied zur Anwendung.

Anhang

zur Rigorosenordnung für die medicinische Facultät über die naturhistorischen Prüfungen behufs Zulassung zu den medicinischen Rigorosen.

§. 1. Um zu den medicinischen Rigorosen zugelassen zu werden, muß der Candidat an einer Universität der im Reichsrathe vertretenen Länder drei einzelne öffentliche Vorprüfungen über Botanik, Zoologie und Mineralogie mit Erfolg abgelegt haben.

§. 2. Zu jeder dieser Vorprüfung wird jeder ordentliche Hörer der Medicin auf sein Ansuchen bei dem Decane des medicinischen Professorencollegiums zugelassen, gegen Beibringung eines an den Anstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder giltigen Maturitätszeugnisses, oder wenn er diesen Ländern nicht angehört, jener Zeugnisse, auf deren Grund er an einer medicinischen Facultät als ordentlicher Hörer immatriculirt war.

Es bleibt dem Ermessen des Studirenden überlassen, in welcher Reihenfolge und in welchem Semester er diese Vorprüfungen ablegen will.

§. 3. Die Vorprüfungen finden unter Leitung und Oberaufsicht des Decanes des medicinischen Professorencollegiums statt, ohne daß jedoch dessen stete Anwesenheit während der Prüfung erforderlich ist.

Examinatoren sind die ordentlichen Professoren der betreffenden Fächer.

Unter mehreren ordentlichen Professoren desselben Faches ist derjenige beizuziehen, welcher dieses Fach speciell für Mediciner vorträgt. Ist auch dieß bei mehreren der Fall, so haben dieselben bei den Prüfungen zu alterniren.

Die Vertretung des Decans des medicinischen Professorencollegiums oder der Examinatoren findet im Falle der Nothwendigkeit gemäß den Bestimmungen der medicinischen Rigorosenordnung (§. 7 und 8) statt. Ferner kann unter den im §. 9 der medicinischen Rigorosenordnung angegebenen Verhältnissen und nach Maßgabe der dort gegebenen Bestimmungen die Ernennung von außerordentlichen Examinatoren für die naturhistorische Vorprüfung seitens des Unterrichtsministers eintreten.

§. 4. Für die Abhaltung dieser Vorprüfungen sind in der Regel nur die ersten vier Wochen eines jeden Semesters bestimmt.

Ausnahmsweise können dieselben jedoch in Folge eines zwischen dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und den Examinatoren getroffenen Uebereinkommens auch außerhalb dieser Zeit abgehalten werden.

§. 5. Die Dauer jeder einzelnen naturhistorischen Vorprüfung beträgt für jeden einzelnen Candidaten $^1/_4$ Stunde. Wenn mehrere Candidaten gleichzeitig geprüft werden, kann nach Maßgabe des §. 15 der medicinischen Rigorosenordnung eine Abkürzung der Prüfungszeit eintreten.

§. 6. Nach abgelegter Prüfung hat der Examinator den Erfolg derselben mit dem Calcül „ausgezeichnet", „genügend" oder „ungenügend" in ein Specialprotokoll einzutragen, und auf Grund des letzteren werden dem Candidaten von dem Decane des medicinischen Professorencollegiums vorschriftsmäßig gestämpelte Zeugnisse auf vorgedruckten Blanquetten ausgefertigt, sowie in den Lectionskatalog desselben eine hierauf bezügliche Bemerkung eingetragen.

§. 7. Hat der Candidat den Calcül „ungenügend" erhalten, so kann er zur Wiederholung der Prüfung, welche dann im dauernden Beisein des Decans des medicinischen Professorencollegiums abzuhalten ist, nach drei Monaten zugelassen werden.

Für jede weitere Wiederholung gilt derselbe Termin.

Für diese Wiederholungen gilt überdieß die Bestimmung des §. 21 der medicinischen Rigorosenordnung.

§. 8. Für die naturhistorische Vorprüfung hat der Candidat eine Taxe von 7 fl. ö. W. zu entrichten, wovon 5 fl. für den Examinator und 2 fl. für den Decan des medicinischen Professorencollegiums entfallen.

Für jede Wiederholung einer solchen Prüfung sind 6 fl. zu entrichten, wovon je 3 fl. dem Decane des medicinischen Professorencollegiums und dem Examinator zukommen. Von diesen Taxen gilt überdieß die Bestimmung des §. 23 der medicinischen Rigorosenordnung.

2.

Bestimmungen über die Ansiedlung der Aerzte.

Ueber die Niederlassung der Aerzte enthält das Hofkanzleidecret vom 24. April 1827 Hofzahl 11840 unter anderen folgende Bestimmungen: Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellt sei.

Der Zuwachs an Aerzten ist von der Bezirksbehörde jederzeit auch den Apotheker bekannt zu machen. — Die Verordnungen in Sanitätsangelegenheiten sollen jedem einzelnen Arzte und Wundarzte gegen Empfangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Durch die Gesundheitsordnung vom 2. Jänner 1770 §. 4 sind die Aerzte und übrigen Sanitätspersonen verpflichtet, im Falle ihrer Abwesenheit vom Hause den Ort, wo sie zu finden sind, bekannt werden zu lassen, sowie in Unglücksfällen und bei plötzlichen Lebensgefahren unweigerlich unter sonst zu gewärtigender Strafe und Verantwortung den nöthigen ärztlichen Beistand zu leisten.

In Ansehung der Militärärzte wurde durch das Hofkriegsraths-Rescript vom 5. October 1804 festgesetzt, daß jeder Militärarzt und Militärchirurg, der sich mit einem an einer inländischen Lehranstalt (oder an der Josephs-Akademie) erhaltenen Diplome auszuweisen vermag, gleiche Freiheiten und gleiche Befugniß zur medicinischen und chirurgischen Civilpraxis genießen und haben soll, welche Civilpersonen mit gleichem Diplom versehen, genießen und haben. Diese Bestimmung wurde durch die Hofkanzleidecrete vom 1. November 1812 Z. 16152, vom 31. Mai 1813 Z. 9174 und vom 28. October 1819 Z. 33417 wiederholt ausgesprochen. Individuen, welche chirurgische Magisterdiplome von der k. k. Josephs-Akademie besitzen, können die Civilpraxis im Gebiete der Chirurgie überall, mithin auch zu Wien ausüben, ohne sich einer neuen Prüfung zu unterziehen) oder ein chirurgisches Gewerbe an sich bringen zu müssen (Hfkzd. v. 22. Febr. 1822 Z. 5189, und ebenso können die Doctoren der Medicin und Chirurgie, die dem Militärstande angehören, nicht gezwungen werden, wenn sie die Civilpraxis in Wien ausüben wollen, sich der dortigen medicinischen Facultät einverleiben zu lassen (Hfkzd. v. 25. Aug. 1836 Z. 22203).

3.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. December 1869,

betreffend die Aufhebung des im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung als Bedingung der Zulassung zur Praxis in Wien vorgeschriebenen Repetitionsactes.

(R. G. Bl. Nr. 184.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. November 1869 die Aufhebung der im Absatze 2 des Artikels VIII der medicinischen Studienordnung vom Jahre 1804 enthaltenen Vorschrift Allergnädigst zu genehmigen geruht, nach welcher auf anderen inländischen Universitäten graduirte Doctoren, Chirurgen, Geburtshelfer und Apotheker, wenn sie in Wien

die Praxis ausüben wollen, sich vorher noch einer wiederholten Prüfung zu unterziehen haben.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß hiedurch an der Verpflichtung der nicht in Wien graduirten Doctoren, sich in das Doctorencollegium aufnehmen zu lassen, nichts geändert wird.

4.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Juni 1870,

betreffend die Nostrification auswärtiger Doctorsdiplome.

(R. G. Bl. Nr. 240.)

§. 1. Hat ein In- oder Ausländer an einer auswärtigen Universität das theologische, juridische oder philosophische Doctorat erworben, und wünscht er auf Grundlage desselben an einer österreichischen Universität diejenige Stellung einnehmen, welche der von ihr verliehene Doctorsgrad ertheilt (Nostrification), so hat er sich zu diesem Behufe an das betreffende Professorencollegium zu wenden, und sich bei demselben über seine Vor- und Universitätsstudien und über den Vorgang bei Erwerbung seines Diploms auszuweisen.

§. 2. Dieses hat zu beurtheilen, ob er in der ersten Beziehung den für die Erwerbung des österreichischen Doctorates bestehenden Anordnungen über die Dauer und Verwendung der Universitätszeit in einer dem Zwecke genügenden Weise entsprochen und dann in Wien und Prag nach gepflogenem Einvernehmen mit den betreffenden Doctorencollegien die Bedingungen zu bestimmen, von deren Erfüllung er die Gewährung seines Gesuches abhängig macht.

§. 3. Der Bewerber kann angewiesen werden, sich den strengen Prüfungen in den übrigen, für das österreichische Doctorat vorgeschriebenen Vorbedingungen zu unterziehen. Soll hievon ganz oder zum Theile Umgang genommen werden, so ist unter Auseinandersetzung der dafür sprechenden Gründe von dem Professorencollegium Bericht an das Unterrichtsministerium zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen. Dieß wird in Wien und Prag auch dann insbesondere zu geschehen haben, wenn über die Frage, ob und welche Erleichterungen dem Candidaten zu ertheilen seien, zwischen dem Professoren- und Doctorencollegium eine Meinungsverschiedenheit obwaltet.

§. 4. Nach Erfüllung der auferlegten Bedingungen oder nach ertheilter Dispens von denselben ist von Seite des Universitätsrectors ohne Vornahme eines Promotionsactes und ohne Ausfertigung eines Diploms zu bestätigen, daß seinem an der auswärtigen Universität erworbenen Diplome a) unbedingt oder b) nach Erfüllung der von der betreffenden österreichischen Facultät ihm auferlegten Leistungen dieselbe akademische Berechtigung zuerkannt werde, welche die Diplome dieser Facultät in Oesterreich haben.

§. 5. Insolange die medicinisch-chirurgischen Doctorsprüfungen in Oesterreich zugleich Staatsprüfungen sind, und das hierüber ausgestellte Diplom die Berechtigung zur Praxis gibt, kann einem von einer auswärtigen Universität erworbenen Doctorsdiplome nicht dieselbe Wirkung eingeräumt werden, welche dem an einer österreichischen Universität erworbenen zukommt, sondern der Competent hat sich in der Regel denselben Bedingungen zu unterwerfen, welche der inländische Doctorscandidat zu erfüllen hat, ist sohin förmlich zu promoviren und erhält ein eigenes Diplom der betreffenden österreichischen Universität.

§. 6. In Ansehung der solchen Canditaten allenfalls zu gewährenden Erleichterungen und des Verfahrens bei dieser Angelegenheit ist sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen der vorigen Paragraphe zu benehmen.

§. 7. Wird ein Professor von einer auswärtigen Universität an eine österreichische Hochschule zu einer Professur berufen, für welche das Doctorat als Bedingung gesetzlich oder herkömmlich gefordert wird, so gilt ihm sein an einer auswärtigen Hochschule erworbenes Doctorat unbedingt in dieser Beziehung ebenso, als ob er dasselbe an einer österreichischen Universität erworben hätte.

5.

Erlaß des Staatsministeriums vom 14. October 1862 Z. 21201,

über die Begünstigung der Secundärärzte der k. k. Wohlthätigkeitsanstalten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 1. October l. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Secundärärzte bei den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten (Irren-, Gebär- und Findelanstalten) und bei den unter der Oberleitung der Staatsverwaltung stehenden allgemeinen Krankenanstalten gleich nach ihrer Ernennung eine Angelobung treuer Pflichterfüllung an Eides Statt zu leisten haben, und daß die bei solchen Anstalten verbrachte secundärärztliche Dienstzeit, wenn sie unmittelbar einer anrechenbaren (auf einem öffentlichen Dienstposten zurückgelegten) Dienstzeit vorangeht, seinerzeit bei Bemessung des Ruhegehaltes für den betreffenden Arzt, oder der Pension für die Witwe und die Kinder desselben angerechnet werden darf.

6.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856,

betreffend die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter.

(R. G. Bl. Nr. 113.)

Gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 3. Februar 1856 haben in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, sowohl für etwaige Fälle aus den Choleraepidemien der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien folgende Bestimmung zu gelten:

1. Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst oder einer anderen Krankheit geworden sind, haben normalmäßig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hatte.

2. Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden, und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermaßen den Tod zugezogen haben, sollen, und zwar die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirksärzte und Wundärzte, die Witwen und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

3. Die Beträge der dießfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen.

4. Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Diensessphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie Genüsse für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitätsindividuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten.

7.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8. Mai 1857,

womit die Allerhöchste Entschließung vom 3. Februar 1856 in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie ausgedehnt wird.

(R. G. Bl. Nr. 95.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März 1857 die Ausdehnung der mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 6. Mai 1856 bekannt gemachten Allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1856, in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von in der Verwendung gegen die Choleraepidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, auch auf derlei Fälle der Typhusepidemie mit der Beschränkung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieses Zugeständniß erst vom Tage dieser Allerhöchsten Entschließung an in Wirksamkeit zu treten habe, und der Ausspruch über die Anwendung dieser Allerhöchsten Entschließung auf vorkommende Typhusepidemiefälle von Fall zu Fall dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vorbehalten bleibe.

8.

Bestimmungen über die Diäten der Aerzte und Wundärzte.

Nach dem Hofkammerdecrete vom 29. October 1826 Hofzahl 43700 haben in allen Fällen, wo Privatärzte und Wundärzte nach den bestehenden Vorschriften auf Diäten einen Anspruch haben, die Diäten der Aerzte 3 fl. 12 kr. cm. und jene der Wundärzte 1 fl. 36 kr. cm. zu betragen.

(Vgl. die Pdg. Pkt. 11 und 12.)

9.

Erlaß des Justizministeriums vom 12. August 1852 Z. 9680,

betreffend den Termin zur Einreichung der Reiseparticularien.

Das Justizministerium hat im Einverständnisse des Finanzministeriums sich bestimmt gefunden, die Hofkammer-Normalvorschrift vom 5. December 1826 Z. 46737 wornach die Reiseparticularien bei Verlust der in's Verdienen gebrachten Diäten und bestrittenen Reiseauslagen längstens binnen vierzehn Tagen nach beendeter Commission eingereicht werden sollen, zur genauen Beobachtung in Erinnerung zu bringen.

10.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855,

betreffend die Gebühren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen.

(R. G. Bl. Nr. 33.)

Die Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen haben über die Entlohnung der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, insoferne dieselben nicht für solche Geschäfte und Verrichtungen bestellt oder mit Gehalten angestellt sind, nachstehende Bestimmungen zu erlassen befunden:

§. 1. Für die strenggerichtsärztlichen Verrichtungen in Civil- und Strafverfahren hat der beiliegende Tarif I. zu gelten.

§. 2. Für andere bei den Gerichtsbehörden vorkommende ärztliche, wundärztliche und geburtshilfliche Verrichtungen ist die Entlohnung nach dem beiliegenden Tarife II. zu bemessen.

§. 3. Für außergewöhnliche Verrichtungen, welche in den Tarifen namentlich nicht aufgeführt erscheinen, ist unter genauer Nachweisung und Darstellung des Falles, ein entsprechender Entlohnungsbetrag in Aufrechnung zu bringen, worüber in jedem einzelnen Falle die Entscheidung des Oberlandesgerichtes einzuholen ist.

§. 4. Die nach diesen Tarifen gebührenden Entlohnungen werden den betreffenden Sanitätspersonen unmittelbar vom Aerar selbst dann vergütet, wenn das Aerar dritten Personen gegenüber einen Ersatz dafür anzusprechen hat.

§. 5. Werden gerichtsärztliche Geschäfte außerhalb des Wohnortes der dazu verwendeten Sanitätsperson besorgt, so hat dieselbe nebst der, für die Verrichtung selbst (nach Tarif I. und II.) entfallenden Entlohnung, auch noch eine Zehr- und Fuhrkostenvergütung anzusprechen.

Aerzte, die im Staatsdienste stehen, erhalten als Zehr- und Fuhrkosten die ihnen überhaupt bei dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Amtsortes nach den bestehenden Vorschriften zusammenkommenden Taggelder und Reisegebühren. Andere Aerzte hingegen haben die Diät mit 3 fl. 12 kr. (Aerzte) oder 1 fl. 36 kr. (Wundärzte) und jene Reisegebühr aufzurechnen, welche gerichtliche Beamte nach der entsprechenden Diätenclasse bei ämtlichen Reisen außerhalb des Gerichtssprengels anzusprechen haben.

I.

Gebührentarif

für die strenggerichtsärztlichen Verrichtungen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	In Civilrechtssachen:	fl.	kr.
§. 100	Ermittlung des ehelichen Vermögens:		
	a) für die Untersuchung	2	—
	b) für jeden hiezu nothwendigen folgenden Besuch .	—	30
	c) für das schriftliche Gutachten	1	—
§§. 273, 283, 567	Für die Untersuchung eines an Wahn- oder Blödsinn Leidenden, und zwar:		
	a) wegen Bestimmung des Wahn- oder Blödsinnes b) wegen Bestimmung der Heilung desselben c) wegen Bestimmung der heiteren Zwischenzeit	2—4	—
	Für jeden folgenden nothwendigen Besuch . . .	1	—
	Für das schriftliche Gutachten, je nach der geringeren oder größeren Ausführlichkeit	2—5	—
§. 926	Für Untersuchung wegen Gewährleistung für bestimmte Viehkrankheiten:		
	a) bei Schafen oder anderen kleinen Thieren		
	von 1—5 Stück	—	30
	bei 5—10 Stück	—	45
	und so fort;		
	b) bei Rindern und Pferden für 1 Stück . . .	1	—

		fl.	kr.
§§. 1325, 1328	Für die Untersuchung bei körperlichen Verletzungen, insoferne sie außer dem Strafverfahren vorkommt . .	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens . .	2	—
	Im Strafverfahren:		
Strafgesetz	A. Verbrechen:		
§§. 125, 127, 128	Für die Untersuchung bei der Nothzucht oder bei der Schändung	1	—
§§. 129, 132 zu IV.	Für die Untersuchung bei der Unzucht gegen die Natur oder bei der Kuppelei durch Verführung einer unschuldigen Person	1	—
§§. 134—143, 161	Für die gerichtliche Section (Leicheneröffnung) . . .	3	—
	Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens . .	2	—
	Für die gerichtliche Section eines Neugebornen mit Vornahme der Lungenprobe	4	—
	In Fällen, wo die Untersuchung an faulen Leichen vorzunehmen ist, über die oben angeführte Gebühr noch	2	—
	Für die Vornahme einer chemischen Untersuchung bei Vergiftungen nebst dem Ersatze der dazu verwendeten nach der Arzneitaxe berechneten Prüfungsmittel .	6—10	—
	Für die Leitung und Ueberwachung der Untersuchung und für das darüber abgefaßte Gutachten dem Arzte .	3— 5	—
	Für die nachträgliche Untersuchung des Mordwerkzeuges oder anderer hieher gehöriger Gegenstände . .	2	—
	im Falle aber letztere Gift wären, nebst Ersatz der Prüfungsmittel	4	—
§§. 144—148	Für die Untersuchung der Mutter bei dem Verdachte der Abtreibung der Leibesfrucht	2	—
§§. 149—151	Für die bei Weglegung von Neugebornen erforderlichen Untersuchungen:		
	a) bei lebend gefundenen Kindern	2	—
	b) bei todt gefundenen Kindern	4	—
§§. 152—157, 160	Für die Untersuchung eines körperlich schwer Beschädigten oder im Zweikampfe Verwundeten	2	—
	Für jeden erforderlichen folgenden Besuch	—	30
	Für die Abgabe eines abgesonderten Gutachtens . .	2	—
	Untersuchung eines Gefangenen, bezüglich der Leibesbeschaffenheit (Gebrechen) ꝛc.	—	10
Strafgesetz	B. Vergehen und Uebertretungen:		
§§. 335—337	a) für die Untersuchung einer leichten körperlichen Verletzung	1	—
	b) für die Untersuchung einer schweren körperlichen Verletzung	2	—
	c) für die Untersuchung im Falle der Tödtung (gerichtliche Section) die oben bei den §§. 134—143 vorkommenden Gebühren.		
§§. 339, 340	Untersuchung der Wöchnerin wegen verheimlichter Geburt .	1	—
	Untersuchung einer unreifen Frucht	1	—
	Im Falle die Section des Kindes nöthig ist, dafür sammt Gutachten	3	—

		fl.	kr.
§. 345	Untersuchung einer verbotenen Arznei (beim Verkaufe derselben von Seite Berechtigter)	1	—
§. 349	Für die Untersuchung einer schlecht oder falsch bereiteten Arznei (ausgenommen, wenn eine chemische Untersuchung nöthig wäre)	1	—
§. 353	Untersuchung von verwechselten Arzneien	1	—
§. 354	Untersuchung bei unbefugtem Handel mit Arzneien:		
	a) einzelner oder einiger, ohne Rücksicht auf die Qualität	1	—
	b) vieler oder ganzer Sammlungen derselben . .	1—3	—
§§. 336—358	Untersuchung bei einem Verschulden eines Heil- oder Wundarztes, die bei §. 335 bezeichneten Gebühren.		
§. 360	Untersuchung bei Vernachlässigung einer Krankheit . .	1	—
§. 364	Untersuchung eines Giftes, wenn es bei Krämern oder Hausirern gefunden wird:		
	a) wenn der Augenschein genügt	—	30
	b) für eine weitläufigere Untersuchung . . .	1—2	—
§. 379	Untersuchung einer mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behafteten Amme oder Hebamme	1	—
§. 387	Untersuchung eines wüthenden oder wuthverdächtigen Thieres	2	—
§. 391	Untersuchung eines bösartigen Thieres	1	—
§. 399	Untersuchung von Fleisch bei Gewerbsleuten . . .	1	—
§§. 400, 401	Untersuchung von krankem Viehe bei einer Viehseuche; die bei §. 926 a. b. G. B. bezeichneten Gebühren.		
§§. 403, 405	Untersuchung von Getränken	1	—
§§. 406—408	Untersuchung von Zinngeschirr oder anderen gesundheitsschädlichen Aufbewahrungen oder Zubereitungen von Genußmitteln, sammt den hiebei erforderlichen chemischen Untersuchungen	1	—
§. 409	Untersuchung bei Selbstverstümmlungen, wie bei leichten oder schweren körperlichen Verletzungen.		
§§. 411—430	Untersuchung bei Raufhändeln und anderen in diesen Paragraphen bezeichneten Fällen nach Beschaffenheit der stattgefundenen leichteren oder schwereren Verletzungen und der Zahl der verletzten Personen, wie oben.		
§. 431	Untersuchung der im §. 431 bezeichneten Fälle, nach den vorstehend entwickelten Ansätzen.		
	Anhang.		
1	Für ein von Seite des Gerichtes gefordertes Krankheitszeugniß	1	—
2	Für die Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung, Gerichtssitzung, um Aufschlüsse zu geben:		
	a) für einen halben Tag	3	—
	b) für einen ganzen Tag	5	—
	c) für jeden folgenden halben Tag	2	—
3	Gerichtliche Section eine todten Thieres:		
	a) eines größeren	3	—
	b) eines kleineren	1	30

Wenn diese Verrichtungen von einem Wundarzte vorgenommen werden, so erhält er nur die Hälfte der hier angesetzten Gebühren.

Nebst den hier angesetzten Gebühren haben die von den Gerichten als Sachver-

ständige in Anspruch genommenen Sanitätspersonen, wenn die Verrichtung für das Gericht ihre Entfernung von dem Wohnorte erheischt, die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen bestimmten Diäten und Reisegelder zu fordern.

II.

Gebührentarif

für die ärztlichen, wundärztlichen und geburtshilflichen Verrichtungen im Auftrage der Gerichtsbehörden.

		fl.	kr.
1	Für einen Besuch oder eine Untersuchung des Gesundheitszustandes oder der Leibesbeschaffenheit für jedes Individuum: dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
	der Hebamme .	—	5
2	Werden von Einer Sanitätsperson mit Einem Besuche zugleich mehr als 6 Individuen in Einer Anstalt behandelt oder untersucht, so erhält für jedes Individuum über 6 der		
	Arzt nur	—	5
	der Wundarzt nur	—	2½
	die Hebamme nur	—	2½
3	Für einen Aderlaß	—	12
4	Für die Anwendung eines trockenen Schröpfkopfes . . .	—	6
5	Für die Anwendung eines blutigen Schröpfkopfes . . .	—	12
6	Für die Anwendung eines Blutegels wird weiter nichts vergütet, als für jeden einzelnen der jeweilige	Landespreis	
7	Für die Anwendung eines Blasenpflasters	—	10
8	Für die Anwendung von Seidelbast	—	15
9	Für die Anwendung eines Haarseiles	—	24
10	Für die Anwendung eines Fontanelles	—	16
11	Für die Anwendung eines Klystiers oder sonst einer Einspritzung in die natürlichen Höhlen des menschlichen Körpers . .	—	8
12	Für die Anwendung des Katheders a) bei Frauen . . .	—	20
	b) bei Männern . . .	—	30
13	Für die Extraction fremder Körper aus einer der natürlichen Höhlen des menschlichen Leibes	—	36
14	Für die Extraction eines Nasen- oder dergleichen Polypen . .	1	—
15	Für das Ausziehen eines Zahnes	—	12
16	Für das Befeilen eines Zahnes	—	8
17	Für die Untersuchung und das Verbinden einer Wunde, eines Geschwüres, einer Contusion, Geschwulst u. dgl. . .	—	10
18	Für die Anlegung einer blutigen Naht bei einer Wunde . .	—	20
19	Für die Unterbindung eines verletzten Gefäßes	2	—
20	Für die Eröffnung eines Abscesses, einer Drüsengeschwulst u. dgl.	—	16
21	Für die Einrichtung einer Luxation	1	36
22	Für die Einrichtung eines Knochenbruches	3	—
23	Für die Erneuerung des Verbandes bei einer Luxation oder bei einem Knochenbruche	—	10
24	Für die Amputation eines Armes, Schenkels, einer Hand oder eines Fußes	10	—
25	Für die Amputation eines Fingers oder einer Zehe . . .	2	—
26	Für die Amputation einer Brust	5	—

		fl.	kr.
27	Für die Zurückbringung einer Darmvorlagerung durch die Taxis	1	—
28	Für die blutige Einrichtung einer eingeklemmten Darmvorlagerung	10	—
29	Für die Anlegung eines Bruchbandes oder Tragbeutels . .	—	10
30	Für die Zurückbringung eines Mastdarm-, Scheiden- oder Gebärmuttervorfalles	—	30
31	Für die Punction des Bauches	2	—
32	Für die Punction einer Hydrocele	1	—
33	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden oder todten Person .	5	—
34	Für die Untersuchung der weiblichen Geschlechtstheile auf Schwangerschaft, vorhergegangene Geburt, Krankheiten derselben u. s. w. überhaupt außer der Entbindungszeit	—	10
35	Für eine leichte Entbindung	3	—
36	Für eine schwere Entbindung (mittelst Wendung oder Zange) .	5	—
37	Für eine Zwillingsgeburt	8	—
38	Für die besonders nothwendig gewordene Entfernung der Nachgeburt oder eines unreifen Eies oder einer Mola . .	5	—
39	Für den Beistand bei einer Fehlgeburt	1	—
40	Für die manuelle Hilfeleistung bei der Stillung eines heftigen Gebärmutterflusses	1	30
41	Für die Untersuchung (das Kosten) der Speisen und des Brodes, dem Arzte	—	10
	dem Wundarzte	—	5
42	Für dieselbe Untersuchung, wenn sie bei Gelegenheit der ärztlichen Krankenbesuche vorgenommen wird, dem Arzte . . .	—	6
	dem Wundarzte . .	—	4

Anmerkungen.

1. Bei der Gebühr für einen Besuch sind das Krankenexamen, die Ordination und die Verschreibung von Recepten, sowie kleine Manual- und Instrumentaluntersuchungen, oder ein ganz einfacher, leichter Verband, insoferne für letztere nicht ein besonderer Ansatz im Tarife vorkommt, darunter verstanden.
2. Für einen Besuch bei Nacht, d. i. von 10 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, ist die doppelte Besuchstaxe aufzurechnen gestattet.
3. Die Besuchstaxe ist, ausgenommen bei den Untersuchungen, Tarifpost 1, 2, 41 und 42, bei allen übrigen Verrichtungen nebst den, für dieselben angesetzten Gebühren zu entrichten.
4. Die bezüglichen Tarifansätze gelten nur für die Vornahme und Vollendung des Operationsactes, zu welchem auch Stillung der Blutung und Anlegung des ersten Verbandes u. dgl. gehören.
5. Diese Operationstaxen sind den Sanitätspersonen ohne Unterschied ihrer sonstigen Eigenschaft im vollen Betrage zu vergüten.
6. Die bei Tarifpost 7—11 nothwendigen Ingredienzien, sowie Verbandstücke, Instrumente und andere Utensilien, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche den Kranken zu ihrem ferneren Gebrauche nothwendig bleiben, sind den Sanitätspersonen entweder zu liefern oder aber besonders zu vergüten.
7. Die Kosten für die gewöhnliche Instandhaltung der Instrumente, z. B. Schärfen der Messer u. s. w. dürfen nicht aufgerechnet werden.
8. In Fällen, wo über Anordnung der Gerichtsbehörde ein zweiter Sachverständiger einzuschreiten hat, erhält dieser, wenn nicht besondere Bestimmungen etwas Abweichendes festsetzen, die im Tarife für die bezüglichen Verrichtungen angesetzten Gebühren.
9. Die bei der einen oder anderen Operation etwa nothwendig gewesene entgeltliche

Assistenz ist als solche von dem Operateur nachzuweisen, eine angemessene Entlohnung dafür zu beantragen, und der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

10. Die zur etwaigen Vorbehandlung, sowie die zur Nachbehandlung bei Operationen nothwendigen Besuche und anderweitigen Verrichtungen sind nach den bezüglichen Tarifansätzen aufzurechnen und zu honoriren.
11. Bei Verbrennung oder bei besonders großen Verwundungen und Geschwüren, deren Stellen sich über mehrere Körpertheile erstrecken, wird jeder Arm, Schenkel u. s. w. als ein abgesonderter Theil in dem Conto zu benennen und ein billiger Betrag für die nothwendigen Verbände anzusetzen sein.
12. In den Tarifsätzen für geburtshilfliche Acte sind die unmittelbar vor und nach denselben nothwendigen Untersuchungen der weiblichen Geschlechtstheile mit eingerechnet.
13. In Betreff der nach vollkommen beendigter Entbindung nothwendigen Behandlung der Mutter und des Kindes, soweit solche zu den Verrichtungen entweder des Arztes oder der Hebamme gehört, haben sich die Entlohnungen hiefür entweder nach den bezüglichen Tarifansätzen, oder, wo solche fehlen, nach der Bestimmung des §. 3 der vorstehenden Verordnung zu richten.
14. Die unter Post 35 und 36 des Tarifes II. angesetzten Gebührenbeträge werden nur dann passirt, wenn die Wöchnerin die neun Tage überstanden hat, während bei einem unverschuldeten Todesfalle derselben nur die Hälfte der daselbst festgesetzten Beträge aufgerechnet werden darf.

    Ein verschuldeter Todesfall der Wöchnerin hebt selbstverständlich jene Entlohnungen auf.
15. Hebammen erhalten für die manchmal von ihnen vorgenommenen kleineren chirurgischen Hilfeleistungen, wie Blutegel, Klystier-, Katheterspritzen u. dgl., den dafür angesetzten Taxbetrag

11.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 30. Juni 1858,

mit Nachtragsbestimmungen bezüglich der Gebühren für gerichtsärztliche Dienstleistungen.

(R. G. Bl. Nr. 106.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 17. Februar 1855 Nr. 33 des Reichs-Gesetz-Blattes, betreffend die Gebühren für die zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Verordnung vom 3. Juli 1854 Nr. 169 des Reichs-Gesetz-Blattes, betreffend die Tag- und Meilengelder der Beamten bei den Kreis- (Comitats-) Behörden, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirks- und Stuhlrichterämtern, findet auf die, bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den selbständigen Bezirksgerichten gegen Bestallung aufgenommenen Sanitätspersonen im Allgemeinen zwar keine Anwendung, es wird jedoch solchen Personen auf den außer der Postroute gelegenen Nebenstraßen die Aufrechnung der Meilengelder nach der oben bezogenen Verordnung gestattet.

2. Die Vergütung der Reisegebühren dieses Sanitätspersonales erfolgt nach vorausgegangener buchhalterischen Adjustirung aus den betreffenden Amtsverlägen.

In Fällen der Verwendung von Gemeinde- oder Privatärzten zu Commissionen in Gerichtsangelegenheiten ist jedesmal der Mangel von hiezu verfügbaren öffentlichen, das ist im Staatsdienste stehenden Sanitätspersonen, sowie der Umstand,

daß im Commissionsorte selbst keine, zum Vollzuge der Verrichtung, um die es sich handelt, taugliche Sanitätsperson domicilirt, zu constatiren und zu bestätigen.

3. Halbe Commissionstage sind rücksichtlich der Gebühr als ganze Commissionstage anzunehmen, und hat eine Berechnung von halben Commissionsgebühren nicht stattzufinden.

Hiedurch bleibt übrigens die Bestimmung im Anhange zu dem Gebührentarife I. vom 17. Februar 1855 bezüglich der Beiwohnung bei einer gerichtlichen Hauptverhandlung (Gerichtssitzung) unberührt.

12.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. October 1853, Z. 17028,

betreffend die Verpflichtung der Aerzte zur Führung von Tagebüchern über gerichtsärztliche Sanitätsgeschäfte.

Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Verordnung vom 8. d. M. Z. 17028 Folgendes erlassen:

„Laut Eröffnung des k. k. Finanzministeriums vom 30. September d. J. erscheint es als ein wesentliches Diensterforderniß, daß alle Aerzte, welche gerichtliche Sanitätsgeschäfte zu besorgen haben, über die Krankenbesuche oder einschlägige Amtshandlungen geordnete und vollständige Tagebücher führen, welche bei größeren Gerichtsbehörden, wo eigene Gefängnißverwaltungen bestehen, von der Hausverwaltung, bei anderen Gerichten und Aemtern von dem Amtsvorsteher oder dem die Aufsicht über die Gefangenen führenden Beamten zu bestätigen sind, und daß die Beobachtung dieser Vorschrift als eine unerläßliche Bedingung jeder Vergütung dieser Sanitätsdienste erklärt werden muß."

13.

Erlaß des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministeriums und dem Armee-Obercommando vom 10. September 1856,

über die Verwendung der Civilärzte bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen im k. k. Heere und in der Militärgränze, dann über die Entlohnung dieser Aerzte und der von den Civilbehörden zu gerichtlichen Leichenuntersuchungen verwendeten Militärärzte.

(R. G. Bl. Nr. 167.)

Mit Beziehung auf den §. 6 der mit Circularverordnung des Armee-Obercommando vom 13. März 1856 Nr. 217, analog der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855 erlassenen und unterm 28. März 1856 Nr. 698, den Militärbehörden kundgemachten Vorschrift für die gerichtliche Leichenuntersuchung im k. k. Heere und in der Militärgränze wird im Einvernehmen mit dem Justizministerium und dem Armee-Obercommando hiemit verordnet, daß in Ermanglung von Militärzten, die von den Militärbehörden requirirten Civilärzte bei der Vornahme von gerichtlichen Leichenuntersuchungen im k. k. Heere und in der Militärgränze zu interveniren haben, wie auch Militärärzte nach der Verordnung des Armee-Obercommando vom 28. März 1856 Nr. 698 in Ermanglung von Civilärzten bei Leichenuntersuchungen, welche zur Competenz der Civilgerichte gehören, über deren Ansuchen sich verwenden zu lassen haben.

Uebrigens sind gemäß der Verordnung des Armee-Obercommando vom

17. Juni 1856 Nr. 1469 an sämmtliche Landes-Generalcommanden, den dießfalls beigezogenen Civilärzten, die in der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 enthaltenen betreffenden Gebühren zu erfolgen, wie anderseits dieselben Gebühren auch den Militärärzten bei derlei Verhandlungen, wenn sie hiezu von den Civilbehörden beigezogen worden sind, werden entrichtet werden.

14.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1854 Z. 31165,

betreffend die Entschädigung der Aerzte und Chirurgen für polizeiliche Leichenöffnungen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1754 Z. 31165 wurde bedeutet, daß Leicheneröffnungen, welche aus politischen Gründen angeordnet werden, von dem bei einer politischen Behörde angestellten oder bestallten Aerzte, unentgeltlich vorgenommen werden müssen, und auch für die Abnützung der Instrumente hiebei, wie bisher, nichts aufgerechnet werden darf. Es wird jedoch gestattet, daß nicht angestellte oder bestallte Aerzte, wenn sie mit der Vornahme einer solchen Section beauftragt werden, für dieselbe und zwar der Arzt mit 3 fl., der Wundarzt mit 1 fl. 30 kr. entlohnt werden, und überdieß für die Abgabe des Gutachtens über den Sectionsbefund, ersterer Zwei Gulden, letzterer Einen Gulden aufrechnen dürfen.

Diese Beträge sind jedesmal aus der Cameral-Ausgabencassa für Rechnung des Ministeriums des Innern zu ersetzen.

15.

Circularverordnung des Armee-Obercommando, der Ministerien des Innern und der obersten Rechnungscontrolbehörde vom 31. December 1859,

betreffend die Vergütungsansprüche der Civilärzte bei Behandlung erkrankter Soldaten, Gensdarmen ꝛc. und bei anderen Leistungen für das k. k. Militär.

(R. G. B. v. J. 1860 Nr 12.)

Vorschrift

über das Benehmen und über die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaftsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gensdarmerie und der Militärpolizeiwache, durch Civilärzte, sowohl in Civilspitälern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs.*)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gesammte Mannschaft der Armee, vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts, mit Inbegriff der Gensdarmerie und Militär-

*) Mit der Circularverordnung des Staats-, Kriegs- und Polizeiministeriums und der obersten Rechnungscontrolsbehörde vom 2. Juni 1861 R.G. Bl. Nr. 61 wurden folgende Aenderungen an dieser Vorschrift kundgemacht:

Der §. 5 dieser Vorschrift hat den Zusatz zu erhalten:

polizeiwache, ist im Falle ihrer Erkrankung, sei es in der activen Dienstleistung oder auf Urlaub, im Reserve- oder im Invalidenstande, in der Regel in das nächste Militärspital zur Heilung abzugeben.

Auch die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheiratheten Mannschaft haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die Aufnahme im nächsten Militärspitale.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann Statt, wenn das nächste Militärspital entweder sehr weit vom Erkrankungsorte entfernt ist, oder wenn der gefährliche Zustand des Erkrankten, selbst bei nicht bedeutender Entfernung des nächsten Militärspitales, seine Dahinschaffung nicht zulässig macht.

In solchen Fällen sind die Erkrankten entweder dem im Erkrankungsorte befindlichen oder in der Nähe gelegenen Civilspitale zu übergeben, oder — in Ermanglung eines solchen Spitales — der ärztlichen Behandlung, außer dem Spitale, im Erkrankungsorte selbst zu unterziehen.

Außerdem kann die ärztliche Behandlung außerhalb des Spitales auch dann Platz greifen, wenn auf diese Weise die Heilung voraussichtlich in einer kurzen Zeit und mit geringeren Kosten, im Vergleiche zu jenen der Transportirung in das nächste Spital, erreicht werden kann.

§. 3. Bei der Aufnahme eines kranken Militärs leistet das Aerar für die ärztliche Dienstleistung, für Wartung und diätetische Verpflegung, sowie für die Medicamente eine Vergütung.

Wenn jedoch ein solcher Kranker, über sein oder seiner Angehörigen Ansuchen, außerhalb eines Militärspitales behandelt wird, so leistet das Aerar keine Vergütung.

Wenn erkrankte Urlauber oder Reservisten bei Hause beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte verbleiben, so trägt das Aerar die Curkosten nur dann, wenn die Kranken ganz mittellos sind und sie, ihres gefährlichen Zustandes wegen, in ein außer dem Aufenthaltsorte befindliches Spital nicht überbracht werden können; — die Wartungs- und Verpflegskosten fallen aber den Angehörigen oder den Dienstgebern zur Last.

Diese letztere ist mit der halben Kostportion und dem Brode zu verpflegen, wofür das Civilspital die Vergütung nach dem stipulirten Pauschal oder sonst liquidfähigen Betrage zu erhalten hat.

Dem §. 12 ist hinzuzufügen:

Die erwachsenen Heil-, Verpflegs- und Transportkosten werden in solchen Fällen vom Militärärar vorschußweise berichtigt und es ist Sache der eine solche vorschußweise Berichtigung verfügenden Militärbehörde den Ersatz für's Aerar von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

Der §. 14 endlich ist zu streichen und erhält folgende neue Textirung:

Bei verstorbenen Soldaten — auch bei verstorbenen Weibern und Kindern der nach der ersten Art verheiratheten Mannschaft — haben die Gemeinden mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges, dieselbe Beerdigungsart wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten und die hieraus erwachsenden Kosten, — wenn deren Vergütung angesprochen werden will — zum Behufe der Flüssigmachung einer solchen Vergütung aus dem Militärärar mittels einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung nachzuweisen.

Endlich wird für die Behandlung der Patental- und Vorbehaltsinvaliden, dann deren, zur bedingnißweisen Aufnahme in ein Militärspital berechtigten Weiber und Kinder, sie mögen bei ihrer Erkrankung zu Hause oder in einem Civilspitale behandelt werden, vom Aerar keine Vergütung geleistet.

Auch wenn derlei Individuen in ein Militärspital gebracht werden, vergütet das Aerar die allfällig vorgekommenen Transportkosten nicht.

§. 4. Die Einleitung zur Heilpflege obliegt der Gemeindevorstehung, welcher die Kranken von ihren unmittelbaren Vorgesetzten (Transenne durch die Transportcommandanten) mittels einer nach dem Formulare A verfaßten Revisionsliste mit dem Bemerken zu übergeben kommen, daß dieselben nach erfolgter Herstellung an den nächsten Truppenkörper, rücksichtlich die nächste Gensdarmerie- oder Polizeiwach-Abtheilung abzuschicken sind.

Die Gemeindevorstehungen haben dem Uebergeber ein Uebernahmsdocument (nach dem Formulare A, jedoch mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen) auszufolgen und unverzüglich die Veranlassung zu treffen, daß die Erkrankten je nach der Sachlage entweder in das nächste Militär-, beziehungsweise Civilspital, abgegeben, oder der Behandlung außerhalb des Spitales unterzogen werden.

§. 5. Wenn erkrankte Kinder der nach der ersten Art verheiratheten Mannschaft in einem Alter sind, in welchem sie noch der mütterlichen Pflege bedürfen, so soll die Mutter nicht von ihnen getrennt werden.

§. 6. Von jedem Erkrankungsfalle eines Urlaubers oder eines Reservemannes, derselbe mag in ein Spital abgegeben oder außer demselben behandelt werden, ist längstens binnen 48 Stunden von Seite der Gemeindevorstehung das Ergänzungsbezirks-Commando (behufs weiterer Meldung an den betreffenden Truppenkörper) zu benachrichtigen.

Jede Ueberschreitung des angegebenen Termines legt der Gemeindevorstehung die Pflicht der Rechtfertigung auf.

§. 7. Wird ein Erkrankter der Heilpflege außerhalb eines Spitales unterzogen, so ist vor Allem der etwa im Erkrankungsorte öffentlich angestellte Arzt in Anspruch zu nehmen, und derselbe hat seine ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

In Ermanglung eines öffentlich angestellten Arztes, ist der nächste nicht angestellte Civilarzt oder Civilwundarzt herbeizurufen.

§. 8. Der behandelnde Arzt hat sofort eine Anzeige nach dem Formulare B auszufertigen, welche nach erfolgter Bestätigung von Seite des Gemeindevorstandes von diesem an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist, bei welcher diese Anzeige, nach Beisetzung der im Formulare angegebenen Clausel, zum Belage der betreffenden Rechnung einstweilen aufzubewahren kommt.

Bei Urlaubern und Reservemännern ist diese Anzeige an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, welches nach Beisetzung der für dasselbe auf dem Formulare B vorgezeichneten Bestätigung, diese Anzeige sogleich wieder der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen hat.

Geschieht die ärztliche Anzeige nicht rechtzeitig, oder wird dieselbe ganz unterlassen, so vergütet das Aerar die Heilkosten nicht, sondern es fallen dieselben

Demjenigen zur Last, der an der Verspätung oder Unterlassung der Anzeige Schuld trägt.

§. 9. Tritt bei voraussichtlicher längerer Dauer der Krankheit eine solche Besserung ein, daß die Abgabe des Kranken in das nächste Militärspital ohne Gefahr zulässig erscheint, so ist eine solche Abgabe sogleich zu veranlassen.

Für die rechtzeitige Ueberbringung solcher Kranken bleibt der behandelnde Arzt, und je nach der Sachlage auch die Gemeindevorstehung verantwortlich.

§. 10. Die Ueberführung der Kranken hat nur dann mittels Vorspann zu geschehen, wenn eine gedungene Fuhr höher zu stehen käme.

§. 11. Vorschüsse, welche von einer Gemeinde oder von einem Civilspitale für Krankentransporte geleistet werden, sind nicht in die Heil- und Verpflegskostenberechnung einzubeziehen, sondern von dem Vorschußleister abgesondert bei dem nächsten Militär- (beziehungsweise Gendarmerieflügel- oder Polizeiwach-) Commando behufs der Rückzahlung in Anforderung zu bringen.

§. 12. Bei gegründetem Verdachte, daß die Erkrankung oder Verletzung eines Mannes durch sträfliches eigenes oder fremdes Verschulden herbeigeführt wurde, oder bei vorliegenden Inzichten einer Selbstverstümmlung ist, ohne deßhalb die Abgabe des Kranken in das nächste Militär-oder Civilspital oder dessen Heilpflege außerhalb eines Spitales zu verzögern, die gerichtliche Erhebung des Thatbestandes unverzüglich einzuleiten, und nach deren Ergebniß der Schuldtragende zum Ersatze der Heil-, Verpflegs- und Transportkosten, sowie auch zum Ersatze der hiebei etwa beschädigten Montur, Armatur und Rüstung zu verhalten.

§. 13. Im Falle des Ablebens eines Kranken, er mag in einem Civilspitale oder außerhalb eines Spitales behandelt worden sein, ist der Todtenschein nebst den Monturs-, Armaturs- und Rüstungsstücken, welche er etwa bei sich hatte (jedoch mit Ausnahme eines Hemdes und einer Gattie, die dem Verstorbenen bei dessen Begräbniß am Leibe zu belassen sind) dem nächsten Truppen - Gensdarmerieflügel- oder Militärpolizeiwach-Commando gegen Bestätigung zuzumitteln.

§. 14. Werden Beerdigungskosten angesprochen, so sind solche nur nach dem für Ortsarme bestehenden geringsten Ausmaß in Anforderung zu bringen.

Besondere Bestimmungen.

A. Bezüglich der Abgabe erkrankter Mannschaft in die Civilspitäler und ihrer Behandlung daselbst.

§. 15. Die Uebergabe der Erkrankten des activen Mannschaftsstandes hat mittels einer nach dem Formulare A verfaßten Revisionsliste zu geschehen, von welcher ein von der Civilspitalsverwaltung bestätigtes Pare dem Uebergeber des Kranken einzuhändigen ist.

Gehört der Kranke nicht dem activen Stande an (Urlauber und Reservisten), so ist derselbe mittels eines nach dem Formulare C auszufertigenden ärztlichen Certifikates dem Civilspitale zu übergeben.

Bei der Uebergabe eines Selbstverstümmlers, und überhaupt eines durch eigenes oder fremdes sträfliches Verschulden Erkrankten, ist das Ergebniß der im §. 12 vorgeschriebenen Erhebung des Thatbestandes, im Originale oder in be-

glaubigter Abschrift, dem Spitale mitzutheilen und von diesem der betreffenden Heilkostenberechnung, behufs der Hereinbringung des Kostenersatzes, von dem oder den Schuldtragenden zuzulegen.

§. 16. Der Abgang der Reconvalescenten ist mittels eines vom Unternehmer derselben auszufertigenden Uebergabscheines zu bewirken, worin die Dauer der Verpflegung im Spitale anzugeben, und die richtige Ausfolgung der Montur, Armatur und Rüstung des Mannes zu bestätigen ist.

Das Formulare A ist, mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen, bei Anfertigung eines solchen Uebergabscheines zu benützen.

§. 17. Ueber die in einem Civilspitale behandelten Kranken hat dasselbe am Schlusse eines jeden Monates einen Standesausweis nach dem Formulare D, und zwar abtheilig für jeden Truppenkörper, also auch für die Gensdarmerie und das Polizeiwachcorps, zu verfassen, und denselben mit den Zuwachs- und Abgangsdocumenten zu instruiren.

§. 18. Jene Civilspitäler, bei welchen für die Heilpflege der Kranken ein täglicher Pauschalbetrag festgesetzt ist, dürfen, wenn nicht etwa ein besonderes Uebereinkommen besteht, nur die geringste Verpflegstaxe aufrechnen.

Civilspitäler, bei welchen ein täglicher Pauschalbetrag nicht festgesetzt ist, haben den im §. 17 erwähnten Standesausweis mit den betreffenden Conten zu belegen.

Diese sind in der Regel: Der mit den Ordinationszetteln instruirte Conto des Arztes, der mit den Recepten versehene Conto des Apothekers, und der mit der täglichen ärztlichen Diätanweisung documentirte Conto über die diätetische Verpflegung, welch' letzterer nach dem Formulare E zu verfassen und mit der legalen Bestätigung der Local- oder der etwa bestehenden Contractspreise zu versehen ist.

§. 19. Die vom Militärärar zu berichtigenden Rechnungen der Civilspitäler sind längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals (also längstens am 14. Jänner, 14. April, 14. Juli und 14. October) von der Spitalverwaltung der politischen Bezirksbehörde zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirks-Commando zu übergeben, welches dieselben dem vorgesetzten Landes-Generalcommando vorzulegen hat.

Die Landes-Generalcommanden weisen die Forderungen der Civilspitäler, nach deren Prüfung durch die Landes-Militärrechnungsdepartements, zur Zahlung an.

Die Rechnungen jener Civilspitäler, bei welchen ein Pauschalbetrag für die tägliche Krankenverpflegung nicht festgesetzt ist, sind vor ihrer Prüfung durch die Landes-Militärrechnungsdepartements der Beurtheilung der bei den Landes-Generalcommanden bestehenden Sanitätsabtheilung, sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch bezüglich der Taxen, zu unterziehen.

Die Rechnungen, welche die Kranken der Gensdarmerie oder der Militärpolizeiwache betreffen, sind aber von den Civilspitälern immer gleich nach der Reconvalescenz oder nach dem Ableben, überhaupt nach jedem Abgange eines Mannes, dem nächsten Gensdarmerieflügel- oder Militärpolizeiwach-Commando fallweise einzusenden.

B. Bezüglich der Abgabe und Behandlung erkrankter Mannschaft außerhalb eines Spitales, dann bezüglich der Besorgung eines ärztlichen Dienstes bei einer Militär-, Gensdarmerie- oder einer Militärpolizeiwach-Abtheilung.

§. 20. Ueber jeden Kranken, welcher aus einer der früher erwähnten Ursachen von einem Civilarzte in Behandlung genommen wird, ist von diesem ein Ordinationszettel zu verfassen, in welchem sowohl die Krankenbesuche, die von Tag zu Tag verordneten Arzneien, alle etwa vorgekommenen wundärztlichen Verrichtungen und die verordnete Diät, als auch der Erfolg der Behandlung und endlich die Art des Abganges ersichtlich zu machen sind.

§. 21. Für die Arzneiordinationen haben die jeweil bestehenden Vorschriften für jene Sanitätsindividuen zu gelten, welche armen Kranken entweder auf Rechnung des Aerars, oder auf Rechnung eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes ordiniren oder Arzneien bereiten.

§. 22. Die täglichen Leistungen eines Civilarztes sind in einem Conto nach dem Formulare F nachzuweisen; besorgt aber ein Civilarzt in Ermanglung eines Militärarztes den ärztlichen Dienst bei einer Militär-, bei einer Gensdarmerie- oder bei einer Militärpolizeiwach-Abtheilung, so hat derselbe über die Krankenbesuche und sonstigen Dienstverrichtungen nach dem Formulare G ein Tagebuch zu führen und mit diesem den vorerwähnten Conto zu instruiren.

§. 23. Die Gebühren für ärztliche Behandlung kranker Mannschaft und für Visitirungen derselben sind aus dem Tarife H zu entnehmen.

Für sonstige ärztliche Verrichtungen hat die Berechnung der Gebühren nach dem mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt X. Stück Nr. 33) zum §. 2 hinausgegebenen Tarife II. zu geschehen.

§. 24. Von den Forderungen für Arzneien sind jeweilig die üblichen Percentennachlässe auf den dießfälligen Conten gleich in Abrechnung zu bringen.

Bei einer Arzneiabgabe von größerem Belange, und voraussichtlich längerer Dauer, kann mit dem Civilapotheker auch ein Contract abgeschlossen werden.

§. 25. Bei dem Bezuge der Arzneien aus einer öffentlichen Civilapotheke sind von dem ordinirenden Arzte nebst den Ordinationszetteln auch Recepte zu verfassen, welche von dem betreffenden Abtheilungscommandanten, beziehungsweise von dem Gemeindevorstande zu vidiren sind.

Diese Recepte haben den Civilapothekern zum Belage ihrer Aufrechnungen zu dienen.

§. 26. Alle Conten über die Heil- und Verpflegskosten für isolirte Kranke müssen nach der im §. 18 bezeichneten Weise documentirt sein, und es sind alle auf einen und denselben Fall Bezug nehmenden Conten gleichzeitig zur Adjustirung und Liquidirung vorzulegen.

§. 27. Die Conten über die Behandlung isolirter Kranken sind 14 Tage nach erfolgter Reconvalescenz, oder nach dem Ableben oder einem sonstigen Abgange derselben, dem Gemeindevorstande — jene über die Dienstleistung bei einer Abtheilung aber 14 Tage nach Beendigung derselben, oder wenn eine solche

Dienstleistung längere Zeit dauert, 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals — dem betreffenden Commando (§. 19) zu übergeben.

§. 28. Wenn der Arzt auf seine Forderung Verzicht leistet, so sind dennoch die Ordinationszettel, und mit diesen die Anzeige über seine Verzichtleistung einzusenden.

§. 29. Die Weiterbeförderung der Rechnungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dieß im §. 19 vorgezeichnet ist.

Die bei den Landes-Generalcommanden eingelangten Rechnungen werden wenn die Forderung 50 fl. nicht übersteigt, von der Sanitätsabtheilung in jeder Beziehung geprüft, und sofort der Berichtigung der richtig gestellten Forderung zugeführt.

Wenn aber die Forderung mehr als 50 fl. beträgt, so wird bei der Generalcommando-Sanitätsabtheilung die Prüfung nur in ärztlicher Hinsicht vorgenommen und die Rechnung, versehen mit diesem ärztlichen Prüfungsbefunde, dem Central-Militärrechnungsdepartement zugesendet, dann nach daselbst erfolgter Adjustirung der Rechnung, die liquid befundene Forderung von Seite des Landes-Generalcommando der Berichtigung zugeführt.

C. Bezüglich gerichtsärztlicher Verrichtungen durch Civilsanitätspersonen.

§. 30. Die Vergütungsansprüche der zu gerichtsärztlichen Untersuchungen oder ämtlichen Erhebungen, sowohl in Bezug auf Militärsanitätsverhältnisse überhaupt, als rücksichtlich einzelner Militärindividuen (einschließlich der Gensdarmerie und der Militärpolizeiwache) beigezogenen Civilsanitätspersonen, sind nach den, in §§. 1 und 5 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 15. Februar 1855 (Nr. 33 X. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln und nach dem dieser Verordnung beiliegenden Gebührentarife I, über strenggerichtsärztliche Verrichtungen, zu entlohnen.

§. 31. Die in Folge solcher Untersuchungen oder Erhebungen etwa zu legenden Reiserechnungen sind binnen 14 Tagen nach vollbrachter Reise einzureichen, und zwar:

a) wenn die Amtshandlung wegen allgemeiner Militärsanitätsverhältnisse, sowie, wenn sie speciell wegen eines zum activen Militärstande oder zum Locostande eines Militärinvalidenhauses gehörigen Mannes stattgefunden hat, bei dem betreffenden Militärnvalidenhaus-Commando;

b) bezüglich der Urlauber, Reservemänner, Patental- und Vorbehaltsinvaliden aber bei dem Gemeindevorstande, welcher, wenn die Auslagen vom Militärärar zu tragen sind, die Reiserechnungen an die vorgesetzte politische Behörde, behufs der Bestätigung der darin vorkommenden Angaben (mit Rücksicht auf die etwa gleichzeitig für das Civile bewirkten Dienstreisen), und zur Weiterbeförderungan das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten hat.

Derlei Reiserechnungen, welche die Gensdarmerie oder die Militärpolizeiwache betreffen, sind nach erfolgter vorerwähnten Bestätigung der politischen Behörde, dem nächsten Gensdarmerieflügel- oder Militärpolizeiwach-Commando zu übermitteln.

Formulare A.

N. Infanterieregiment Nr.

Revisionsliste.

Compagnie, Flügel ꝛc.	Charge	Name	Nimmt mit sich												
			Mantel	Waffenrock	Leibel	Tuchhosen	Gattien	Hemden	Gamaschen, Paar	Schuhe, Paar	Kittel	Halsbinde	Holzmütze	u. s. w.	u. s. w.
1. Compagnie	Gemeiner	N. N.	1	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1		

Vorbenannter Mann wurde mit Löhnung bis . . . . . verpflegt, als krank in das Civilspital zu N. übergeben.

Sign. am . . . ten . . .

N. N.
Corporal des N. N. Regiments.

Formulare B.

Aerztliche Anzeige.

Der Gemeine N. N. des N. Infanterie- (Gensdarmerie-) Regiments Nr. ist am . . . . während des Urlaubes (der Commandirung) in dem Orte N. bei seinem Dienstgeber (Angehörigen oder Unterstandsgeber), dem Wirthschaftsbesitzer N. N. am Brechdurchfall (oder . . .) so erkrankt, daß er nicht ohne Gefahr in das nächste 4 Meilen entfernte Militär- (Civil-) Spital transportirt werden konnte, daher derselbe unter Einem über Aufforderung vom ten 18 von dem Gefertigten in die ärztliche Behandlung genommen wurde.

Sign. . . . am . . .

Unterschrift des Civilarztes.

L. S. Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Wird bezüglich der Entfernung des nächsten Militär- (Civil-) Spitales mit dem Beifügen bestätiget, daß der Wohnort des oben Gefertigten, in Ermanglung eines öffentlich angestellten, beigezogenen nächsten Civilarztes (Wundarztes) zu N. vom Erkrankungsorte . . . Meilen entfernt ist.

Sign. . . . am . . .

K. K. Bezirksbehörde.

Daß der vorbeschriebene Mann ein Urlauber (Reservemann) des N. Infanterieregiments N. ist, wird bestätiget.

Sign. . . . am . . .

K. K. Ergänzungsbezirks-Commando des N. Regiments N.

Formulare C.

Certificat.

Der Urlauber (Reservemann) N. N. des N. Infanterieregiments N. ist am . . . . in dem Orte N. bei seinem Unterstandsgeber (Angehörigen, Dienstgeber) dem Kleinhausbesitzer N. N. an (z. B.) einer Gehirnentzündung so erkrankt, daß er nicht ohne Gefahr in das nächste (z. B.) 5 Meilen entfernte Militärspital transportirt werden konnte, und daher dem Civilspitale zu N. zur Heilpflege übergeben werden mußte.

Sign. . . . am . . .

Unterschrift des Arztes.

Die Identität der Person wird auf Grundlage des eingesehenen Urlaubspasses (Reservekarte) bestätiget.

Sign. . . . am . . .

L. S. Unterschrift des Gemeindevorstandes.

Formulare D.

Für das N. Infanterieregiment Nr.

Standesausweis

des Civilspitales in N. . . . . .
für den Monat . . . . . 18 . .
über die in diesem Civilspitale krank gelegene Mannschaft.

Compagnie oder Flügel	Charge	Vor- und Zuname	Zugewachsen		Abgegangen		Anzahl der Krankentage
			am	woher und von wem übernommen	am	wie und an wen übergeben	
						Summe . .	

Die Spitalsverpflegskosten für die vorstehend ausgewiesenen Verpflegstage betragen zu . . . . . pr. Tag . . . fl. . . kr.
Hiezu die Beerdigungskosten laut Todtenschein . . . . . „ . . „
Zusammen . . . fl. . . kr.

Sign. am . . .

N. N., Verwalter.
N. N., Controlor.

Daß die hier angesuchten Verpflegs- und Beerdigungskosten der für das Spital bestehenden Ausmaß entsprechen, wird bestätiget.

K. K. Bezirksbehörde.

Anmerkung. Wenn kein Pauschalbetrag für die tägliche Verpflegung festgesetzt ist, so kommt die Forderung mit Beziehung auf die beiliegenden Conten nachzuweisen.

Formulare E.

Verpflegsconto

über die von dem Gefertigten an nachgenannte Individuen nach den beiliegenden Diätanweisungen verabreichten Speisen und Getränke.

Diätanweisung Nr.	Militär-, Gensdarmerie- od. Militär-polizei-Wachkörper	Compagnie	Charge	Vor- und Zuname.	Zeit der Verpflegung vom	Zeit der Verpflegung bis	Geldbetrag fl.	Geldbetrag kr.
				Summe . . .				

Sign. am . . .

Unterschrift der Verpflegers.

Formular F.

Conto

über die von dem gefertigten Arzte der nachbenannten Mannschaft (Urlauberreservemann) geleistete ärztliche Hilfe und verabreichten Arzneien.

Körper oder Branche	Charge	Vor- und Zuname	Zeit der Behandlung	Benennung der Krankheit	Anzeige der Gänge: im Wohnorte des Gefertigten	Anzeige der Gänge: nach dem . . Meilen entfernten Orte des Kranken	Geldbetrag für: ärztliche Verrichtungen nämlich	fl.	kr.	Arzneien fl.	Arzneien kr.	Zusammen fl.	Zusammen kr.
N. Infanteriereg. N.	Corporal	N. N.	1. Jänner 18 . .	N.	1	—	Visite	—	18	—	10	—	28
" "	"	" "	"	"	"	—	Aderlaß	—	21	—	—	—	21
" "	"	" "	3. "	"	1	—	Visite	—	18	—	21	—	39
				Zusammen	2	—	—	—	57	—	31	—	88

Sign. am . . .

Unterschrift des Arztes.

Wird bezüglich der hier angegebenen Erklärung bestätiget.
K. K. Bezirksbehörde.

L. S.

Unterschrift des Abtheilungscommandanten, oder des Gemeindevorstandes.

Wird hinsichtlich der Identität des vorstehenden Mannes bestätiget.
K. K. Ergänzungsbezirks-Commando des N. Infanterieregiments Nr. . .

Anmerkung. Wenn die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke verabfolgt werden, so kommt diesem Conto auch der Conto des Apothekers beizulegen.

Formulare G.

Für das Infanterie- (Gensdarmerie-) Regiment Nr. . .

Tagebuch

über die von dem gefertigten Arzte in Folge des von dem N. N. Commando erhaltenen Auftrages ddo . . . . Zahl . . . in Ermanglung eines Militärarztes verrichteten ärztlichen Dienste.

Zeit der ärztlichen Dienstleistung	Charge	Vor- und Zuname	Anzahl		Art des Abganges
			und Benennung der ärztlichen Verrichtungen	der Ordinationen und Untersuchungen	
1. Jän. 18 . .	Corporal	N. N.	1 Aderlaß	1	Reconvalescirt am . . ten .
" " "	Gemeiner	" "	1 Verb.	1	In das Militärspital zu N. N.

Sign. am . . .

Unterschrift des Arztes.

Die hier ausgewiesene Dienstleistung wird auf Grundlage der Compagnietagebücher mit dem Beisatze bestätiget, daß wegen (Angabe der Ursache) diese Dienste von einem Militärarzte nicht besorgt werden konnten.

Unterschrift des Commandanten der Compagnie (der Escadron, des Flügels).

Gebührentarif II.

für die Behandlung kranker Militärgensdarmerie- und Militärpolizeiwache-Individuen durch Civilärzte und Wundärzte, dann für die Mannschaftsvisitirungen durch eben dieselben.

	Oesterreichische Währung	
	fl.	kr.
Für jeden Besuch bei den Kranken bis zu der Entfernung von einer Viertelmeile	—	18
Für graduirte Aerzte, welche Doctoren der Medicin oder der Chirurgie sind, wird die Erhöhung dieser für größere Entfernungen geltenden Ansätze um die Hälfte der Beträge bewilliget		
Bei größeren Entfernungen vom Wohnorte des Arztes für jeden Krankenbesuch (Diäten, Fuhrkosten mitbegriffen), und zwar: bei einer Entfernung über		
¼ Meile bis einschließlich ½ Meile . . .	—	56
½ „ „ „ 1 „ . . .	—	84
1 „ „ „ 2 „ . . .	1	68
2	3	36

Anmerkung.

a) Für jede Ordination in der Wohnung des Arztes darf der Betrag von 10 kr. aufgerechnet werden.

Sind im Wohnorte des Arztes mehrere kranke Individuen in Einem Hause untergebracht, so kömmt bloß für die erste Ordination der nach dem Tarife für den Gang entfallende Betrag von 18 kr., für jede der übrigen Ordinationen oder Untersuchungen aber nur der Betrag von 10 kr. aufzurechnen.

Die tägliche Summe des Honorars in allen diesen Fällen darf jedoch den Betrag von 1 fl. nicht übersteigen. Nur wenn der Arzt nachgewiesenermaßen einen ganzen Tag in der Militärdienstleistung zugebracht hat, kann der Betrag von 2 fl. aufgerechnet werden.

b) Wenn ein Civilarzt mehrere Kranke an einem Tage und an einem von seinem Domicil über eine Viertelmeile entfernten Orte zu besuchen hat, so ist nur der Gang zu Einem Kranken nach dem vorstehenden Tarifansatze zu berechnen, die übrigen einzelnen Gänge in die Quartiere der Militärindividuen sind aber nur zu 18 kr. per Kopf und zu mehren in Einem Quartiere untergebrachten Individuen zu je 10 kr. als Ordinationsgebühr anzurechnen.

Sollte die erweisliche Dienstleistung einen halben Tag dauern, so darf außer der Gebühr für den Gang 1 Gulden, bei Verwendung eines ganzen Tages aber der Betrag von 2 fl. aufgerechnet werden.

c) Als Entlohnung für Mannschaftsvisitirungen, welche von Civilärzten nur über besonderen Auftrag der betreffenden Commanden vorzunehmen sind, darf bis einschließlich vier Mann der Betrag von 10 kr. per Kopf aufgerechnet werden.

Werden mehr als vier Mann untersucht, sowie für die periodischen Visitirungen der Mannschaft einer Militärabtheilung, welche jedoch unter gewöhnlichen Umständen nicht öfter als zweimal in einem Monate vorzunehmen sind, kann von fünf Mann aufwärts der Betrag von 50 kr., und nur in Ausnahmsfällen, wo die Visitirung einen halben Tag in Anspruch nehmen sollte, welcher Zeitraum übrigens auch für die Visitirung einer ganzen Compagnie genügt, kann der Betrag von 1 fl. aufgerechnet werden.

In allen unter c) aufgeführten Fällen darf selbstverständlich außerdem auch die Ganggebühr nach obigem Tarife in Aufrechnung gebracht werden.

16.

Verordnung des Kriegsministers vom 28. April 1867,

betreffend das Verbot der Einrückung erkrankter Urlauber und Reservemänner zur Pflege und Heilung.

(R. G. Bl. Nr. 77.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung von 21. April 1867 wird das den Urlaubern und Reservemännern laut §. 109 des Gebührenreglements und des §. 14 des Reservestatutes zustehende Recht, im Falle ihrer Erkrankung — wenn solche auf Urlaub oder im Reservestande erfolgt — zur Pflege und Heilung in die Militär- oder Civilspitäler auf ärarische Kosten einzurücken, aufgehoben und es haben von nun an Urlauber und Resevemänner, insolange sie nicht imperative zur Dienstleistung einberufen und in ärarische Verpflegung übernommen worden sind, auf die Aufnahme in ein Militärspital, beziehungsweise auf die Pflege und Heilung in einem Civilspitale auf Rechnung des Militärärars, keinen Anspruch. Ebensowenig trägt das Militärärar für dieselben die Curkosten, wenn sie im Erkrankungsfalle bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte, verbleiben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die auf kurzem Urlaube befindliche Mannschaft, dann auf jene Urlauber und Reservemänner, welche — weil sie sich eines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben — in die militärgerichtliche Untersuchung und somit in die ärarische Verpflegung treten, keine Anwendung; derlei Urlaubern und Reservemännern steht im Falle ihrer Erkrankung der Anspruch auf Pflege und Heilung auf Kosten des Militärärars wie bisher auch fernerhin zu.

17.

Erlaß des Ministers des Innern vom 13. Jänner 1853 Z. 29131,

womit Vorsichten wegen der granulösen Augenentzündung des k. k. Militärs angeordnet werden.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß granulöse (trachomatöse) Augenentzündung, welche im Jahre 1851 unter der k. k. Militärmannschaft aufgetreten ist, und welche in manchen Fällen, insbesondere bei Rekruten, die Möglichkeit der Uebertragung des Uebels auf Andere nicht ausschließt, eine fortdauernde, wenigstens in gewissen kürzeren Zeiträumen vorzunehmende ärztliche Untersuchung der damit behaftet gewesenen und nicht vollkommen geheilten Individuen erheischte, fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenem Vernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege Folgendes zu verfügen:

1. Die mit granulöser Augenentzündung behafteten, zur Erzielung der vollkommenen Heilung beurlaubten k. k. Soldaten haben sich nach dem Eintreffen in dem Orte ihrer Beurlaubung wie andere Urlauber von einem k. k. Feldarzte oder in Ermanglung eines solchen von einem Civilarzte untersuchen zu lassen, damit eine etwaige während des Marsches eingetretene Verschlimmerung des Augenleidens bei solchen Beurlaubten sogleich entdeckt werden könne.

2. Im Falle eine solche Verschlimmerung, und zwar in einer derartigen Weise eintritt, daß hievon eine Verbreitung durch Ansteckung zu besorgen wäre, so ist ein solcher Beurlaubter ehestens zur Heilung in das nächste Militärspital abzugeben, wenn anders nicht dessen zweckmäßige und ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause auf eigene Kosten vollkommen gesichert wäre.

Damit übrigens die Meldung der Beurlaubten bei dem betreffenden Arzte sowohl bei ihren Eintreffen im Orte der Beurlaubung, als bei dem Eintritte einer Verschlimmerung ihres Leidens stattfinde, so wird die vorgesetzte Militärbehörde das Geeignete veranlassen, daß jeder beurlaubte augenkranke Soldat vor seinem Abgehen aus dem Spitale über die Nothwendigkeit der einzelnen Kranken gegebenen Vorschrift belehrt werde.

3. Um auch außer den obigen Fällen von dem Gesundheitszustande der erwähnten auf Urlaub befindlichen augenkranken Soldaten fortan in Kenntniß erhalten zu werden, so haben die Ortsobrigkeiten und durch ihre Vermittlung die in einem Orte oder Bezirke öffentlich angestellten Civilärzte, namentlich die etwa vorhandenen Augenärzte, wegen Untersuchung jener Augenkranken in kürzeren Zeitperioden, etwa von 2 zu 2 Wochen, sowie wegen Hintanhaltung einer zu besorgenden Rückwirkung der Augenkrankheit auf die Bevölkerung des Bezirkes, in welchem der damit behaftete Urlauber seinen Wohnsitz hat, das Geeignete zu veranlassen.

Damit diese Anordnungen in einer dem beabsichtigten richtigen Zwecke entsprechenden Weise durchgeführt werden, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, den ihr unterstehenden politischen und Sanitätsorganen die oben erwähnte Nothwendigkeit dieser im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege erlassenen Verfügungen kund zu machen, und auch selbst zur genauen Durchführung derselben in geeigneter Weise mitzuwirken.

18.

Erlaß des Ministers des Innern vom 26. August 1870 Z. 12689,

betreffend die Anzeige von Militärtodesfällen an die Heimatbehörde.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Cirk. Vdg. vom 17. August 1870 A 9 Nr. 4747 angeordnet, daß jeder Todesfall einer in activen Diensten verstorbenen Person des k. k. Heeres von dem betreffenden Truppenkörper oder Heeresanstalt sofort dem Ergänzungsbezirks-Commando, in dessen Bereiche der mit Tod Abgegangene heimatzuständig war, behufs der weiteren Verständigung der Angehörigen durch die politischen Bezirks- (Comitats-) Behörden bekannt gegeben werde, wonach es den Hinterbliebenen ein Leichtes sein wird, sich die Todtenscheine entweder im Wege der vorgenannten Behörden und der Ergänzungsbezirks-Commanden, oder aber directe von dem Militärpfarramte ihres Bezirkes zu verschaffen.

19.

Erlaß des Landesvertheidigungsministers vom 7. September 1870 Z. 9362,

betreffend die Anzeige von Todesfällen der Landwehrmänner an die Angehörigen.

Es wurde anzuordnen befunden, daß jeder Todesfall der im activen Dienste während der Dauer der Ausbildung verstorbenen, bei den Landwehrtruppen eingetheilten Landwehrofficiere, Landwehrunterofficiere, Landwehrmänner und sonstigen in der Lanwehrdienstpflicht stehenden Personen, sodann der activen Landwehrmänner während ihrer Verwendung bei den Evidenthaltungen, insoferne der mit Tod Abgegangene nicht in seinem Zuständigkeitsorte verstorben ist, von Seite der Landwehrevidenthaltung den Angehörigen des Verstorbenen durch die politische Behörde, in deren Amtsbezirke derselbe zur Zeit seines Ablebens heimatzuständig war, mit dem Bedeuten bekannt gegeben werde, daß es ihnen überlassen bleibe, sich den Todtenschein entweder im Wege der erwähnten Behörden oder unmittelbar zu verschaffen.

20.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. August 1854 Z. 17198,

betreffend die ärztliche Untersuchung und Behandlung der k. k. Finanzwachindividuen.

Das k. k. Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, den für die Kronländer: Königreich Ungarn, Wojwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und Königreich Kroatien mit Slavonien bereits unterm 17. März 1853 Z. 5268, dann für das Großfürstenthum Siebenbürgen unterm 9. Mai 1853 Z. 12446 ausgesprochenen Grundsatz auch für das hiesige Verwaltungsgebiet als geltend zu erklären, wonach dem aus dem Staatsschatze besoldeten Sanitätspersonale die Vornahme der ärztlichen Untersuchung der in die k. k. Finanzwache aufzunehmenden, oder in selber normalmäßig zu behandelnden Individuen, dann die ärztliche Behandlung der erkrankten Finanzwachmannschaft, insoferne sich diese Leistungen im Standorte desselben ergeben, unentgeltlich obliegen, und dem gedachten Sanitätspersonale nur für den Fall, als es solche Verrichtungen außerhalb seines Standortes vornehmen müßte, die vorschriftsmäßige Vergütung der Reise und Zehrungskosten zusteht.

21.

Ordinationsnorm für Aerzte.

Seine Excellenz der Minister des Innern hat unterm 21. März 1870, Z. 229, in Beziehung auf die mit h. Erlaß vom 15. Mai 1869, (R. G. Bl. Nr. 77 und h. o. Kundmachung vom 25. Juli 1869 Z. 39226), eingeführte neue österreichische Pharmakopöe und auf die mit h. Verordnung vom 17. September 1869 Z. 12331 (kundgemacht am 20. September 1869 Z. 48949), bestimmte neue österreichische Arzneitaxe hinsichtlich der auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorkommenden Arzneivorschreibungen Nachstehendes verfügt:

§. 1. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der letzten österreichischen Pharmakopöe und Arzneitaxe enthaltenen Arzneimittel beschränkt und an die nachfolgenden Bestimmungen gebunden. Ausnahmen sind auf dem von ihnen mitzufertigenden Apothekerconto in Kürze zu begründen.

§. 2. Es dürfen nur jene Arzneimittel, welche zur Heilung oder ausgiebigen Linderung einer Krankheit nothwendig sind, verschrieben werden.

Dabei muß die Vorschreibsweise jederzeit die einfachste und wohlfeilste sein und von zwei oder mehreren Arzneimitteln, deren jedes denselben Zweck erfüllen kann, darf immer nur das billigere verschrieben werden.

§. 3. Die Solution ist bei jedem Arzneimittel, bei welchem sie zulässig ist, der Pulverform vorzuziehen.

§. 4. Salze dürfen nur dann als alkoholisirte Pulver verschrieben werden, wenn sie andern Pulvern oder Latwergen oder solchen Flüssigkeiten beizumengen sind, in welchem sie entweder an und für sich oder in der verordneten Menge schwer löslich sind.

§. 5. Pulver aus Mitteln, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen in Specialdosen abgetheilt werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirksam sind, die Abtheilung in Specialdosen zu vermeiden.

§. 6. Der Zusatz von Zucker zu Pulvern soll nicht über 5 Gran pro dosi betragen.

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 7. Zur Verbesserung oder Deckung des Geschmackes einer Arznei dürfen:

a) farblose Oblaten,

b) für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 8 Unzen entweder Zucker bis zu 2 Quentchen oder ein billiger Syrup oder Mel depuratum bis zu einer halben Unze, oder Extractum liquiritiae bis zu 20 Gran verschrieben werden.

§. 8. Getränke, einfache Auflösungen, Aufgüsse oder Abkochungen oder nicht mit einem Kreuze bezeichneten Arzneimittel, ferner Umschläge und Senfteige sind womöglich nicht in der Apotheke, sondern von dem Wartpersonale der von den Angehörigen des Kranken nach der Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

§. 9. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vor-

nehmen zu lassen, wenn es nicht durch jene Personen in entsprechender Weise geschehen kann, welche den Kranken umgeben.

§. 10. Zu Umschlägen ist in der Regel Wasser zu benützen. Werden Leinsamkücheln für nothwendig erachtet, so darf zu ihrer Bereitung nur die farina placentarum seminum lini (Leinsamenkuchenmehl) verschrieben werden.

Die Verschreibung von Eis zu Umschlägen und Einkühlungen ist nur da gestattet, wo dasselbe leicht und billig zu Gebote steht.

§. 11. Der Gebrauch der Blutegel ist auf den dringendsten Bedarf zu beschränken.

§. 12. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien für mehrere Kranke benöthigt werden, so sind diese Arzneien unter Bezeichnung der Bettnummern mittels Ziffern und der Anzahl der Stücke mittels Buchstaben in Eine Verschreibung zusammen zu fassen.

§. 13. Bei Wiederholungen einer Arznei ist jedesmal ein neues Recept zu schreiben.

§. 14. Sowohl die Arzneimittel als die Gewichtsmenge sind mit ausgeschriebenen Worten derart deutlich zu bezeichnen, daß über das Mittel, die Menge und den dafür entfallenden Taxpreis kein Zweifel entstehen kann.

§. 15. Die Recepte oder Ordinationszettel müssen mit der deutlichen eigenhändigen Unterschrift des Arztes versehen sein.

§. 16. Auf jedem Recepte oder Ordinationszettel, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien abgegeben werden, ist der Taxbetrag unter Specificirung der Theilbeträge nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen in Ziffern deutlich aufzuschreiben und von demjenigen, welcher die Taxirung vorgenommen hat, zu unterfertigen.

Wo die Firma der Apotheke nicht ohnehin aus anderen Umständen schon erhellet, ist dieselbe unter Einem ersichtlich zu machen.

Auf der Signatur hat derjenige, welcher die Arznei expedirte, jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen.

§. 17. Als Gefäße dürfen nur grüne Arzneigläser, gewöhnliche Arzneitiegel und Pappschachteln ohne Falz verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Verabfolgung in Papiersäckchen zulassen, sind Papiersäckchen zu verschreiben.

Bei Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes zersetzt werden, ist das Glas mit schwarz gefärbtem Papiere zu umhüllen.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gefäßen ist überhaupt nur dann gestattet, wenn die Kranken außerhalb des Standortes der öffentlichen oder der Hausapotheke sich befinden und wenn eine Arznei das erstemal verabreicht wird.

Bei Wiederholungen derselben Arznei oder bei späterer Verordnung einer anderen, welche in demselben Gefäße verabfolgt werden kann, ist die Aufrechnung für das letztere nicht mehr gestattet, daher auch das Gefäß für einen solchen Fall in die Apotheke zurück zu senden.

§. 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften

abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Ordinationen verursachten Mehrauslage verhalten.

Nach dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 17. April 1870 L. G. Bl. Nr. 37 stellt sich inhaltlich der von der ständigen Medicinalcommission am 15. d. M. abgegebenen gutächtlichen Aeußerung das Bedürfniß bestimmter (collectiver) Arzneiformeln als eines Mittels zur Abkürzuug bei dem Verschreiben, Bereiten und Verrechnen der auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes abgegebenen Medicamente, sowie bei der Taxrevision nicht heraus, weßhalb in Würdigung der von der ständigen Medicinalcommission für das gänzliche Fallenlassen collectiver Arzneiformeln angeführten Gründe, die mit dem Statthaltereierlasse vom 19. Juni 1867 Z. 30144, bekannt gemachten Ordinationsnormen und Medicamentenformeln behoben werden.

Im Nachhange zu dieser Verordnung wurde durch die Verordnung des Ministers des Innern vom 16. December 1874 R. G. Bl. Nr. 152 angeordnet, wie folgt: Bei Anwendung des metrischen Gewichtes in einer ärztlichen Verschreibung (Recept) auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes sind: a) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittels des Grammes oder Gewichtseinheit auszudrücken und b) alle in einem Recepte vorkommenden Gewichtsmengen mit arabischen Ziffern im decadischen Systeme zu bezeichnen. Dabei ist gestattet, unmittelbar unter der oben bezeichneten Verschreibweise einzelne oder alle Gewichtsmengen überdieß innerhalb Klammern mit Buchstaben und mittels anderer gesetzlicher Gewichtseinheiten (Kilogramm, Decagramm, Decigramm, Centigramm) auszudrücken, wo immer der Arzt Vorsicht halber diesen Vorgang für zweckmäßig erachtet.

Hienach sind in einem Recepte beispielsweise:

1/2	Kilogramm	= Gramm	500,
2	Decagramme	= „	20,
3	Decigramme	= „	0·3 oder 0·30,
5	Centigramme	= „	0·05

zu verschreiben und können beispielsweise 5 Centigramme auch in folgender Weise ausgedrückt werden: gm. 0·05 (centigrammata quinque).

22.

Erlaß des Ministeriums des Innern im Einverständnisse mit dem Handelsministerium vom 31. December 1875,

betreffend die Anwendung des metrischen (Grammen-) Gewichtes bei der Verschreibung ärztlicher Recepte.

(R. G. Bl. Nr. 6 v. J. 1876.)

Nach Artikel V des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, sind vom 1. Jänner 1876 an im öffentlichen Verkehr ausschließlich nur metrische Maße und Gewichte anzuwenden.

Demnach dürfen von jenem Tage angefangen auch in den Apotheken bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien nur Gewichte des metrischen Systems in Anwendung kommen und nach dem bisherigen Medicinalgewichte verschriebene

Recepte nicht mehr mit Zuhilfenahme der alten Gewichte bereitet und abgegeben werden.

Die Apotheker müssen demnach, falls Recepte zur Dispensirung gelangen, in welchen die Arzneiangaben nach dem alten Medicinalgewichte verschrieben sind, diese nach der beiliegenden Tabelle in das neue Gewicht umsetzen und darnach die Bereitung vornehmen.

Die Umsetzungstabelle enthält jedoch weder einen mathematisch genauen, noch jederzeit den zunächst kommenden Ausdruck für die relativen Werthe beider Gewichte. Die Berücksichtigung des Empfindlichkeitsgrades der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Präcisionswaagen und der Genauigkeit der Gewichte, insbesondere die Rücksicht auf die leichte und sichere Handhabung der kleineren Gewichte erheischen, daß der in Bruchtheilen eines Grammes ausgedrückte Werth des alten Medicinalgewichtes je nach der sicheren und leichteren Abwägung, kleiner oder größer angesetzt werde, als die Rechnung ergibt.

Daher wird der Arzt, wenn er auf eine genaue Dosirung einen besonderen Werth legt, dieselbe nur durch die Verschreibung im metrischen Gewichte erreichen.

Deßhalb und um überhaupt mögliche Verwechslungen und Irrungen fernzuhalten, empfiehlt es sich von selbst, daß die Aerzte beim Schreiben ihrer Recepte nicht mehr das alte Medicinalgewicht, sondern das neue metrische (Grammen-) Gewicht in Anwendung bringen und hiebei sich jener Vorschreibungsform bedienen, welche durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. December 1874 (R. G. Bl. Nr. 152) bei Verschreibung von Arzneien nach dem metrischen Gewichte auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorgeschrieben wurde.

Dieser nach sind alle in einem Recepte vorkommenden metrischen Gewichtsmengen in Grammen, d. h. mittels des Grammes als Gewichtseinheit auszudrücken und mit arabischen Ziffern im decadischen Systeme zu bezeichnen. Die vollen Gramme sind von etwa vorkommenden Bruchtheilen durch einen augenfälligen Decimalpunkt oder Decimalstrich zu unterscheiden und die Bruchtheile durch zwei Decimalstellen selbst dann anzuzeigen, wenn die zweite Decimalstelle Null ist.

Hienach sind in einem Recepte beispielsweise zu verschreiben:

$^1/_2$ Kilogramm	=	Gramm	500·00
1 Hektogramm	=	„	100·00
5 Decagramme	=	„	50·00
5 Decigramme	=	„	0·50
5 Centigramme	=	„	0·05
2 und $^1/_2$ Gramm	=	„	2·50

u. s. w.

Wird vorsichtshalber es für zweckmäßig erachtet, die Gewichtsmengen im Recepte durch Worte auszudrücken, so möge dieß nebst der vorstehenden Vorschreibweise in Klammern geschehen. Dabei ist es jedoch räthlich, die Ausdrücke „Decagramme“ und „Decigramme“, weil sie zu leicht verwechselt werden können,

ganz zu meiden, für ersteren geradezu die Grammenzahl anzugeben, für letzteren die Gewichtsmenge in Centigramm auszudrücken, also anstatt „5 Decagramme" lieber zu schreiben: „grm. 50·00 (grammata quinquaginta)" und anstatt „5 Decigramme" zu setzen: „grm. 0·50 (Centigrammata quinquaginta)."

Schließlich folgt eine revidirte und richtig gestellte Tabelle über die Maximaldosen der wichtigsten Arzneimittel, wodurch die betreffende Tabelle XVIII der Pharmakopöe vom Jahre 1869, für ungiltig erklärt wird.

Umsetzungstabelle.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in	Zahl der zum Auswägen erforderlichen Gewichtsstücke
1/3 Gran	0·02 . . . . (2 Centigramm) .	1
1/2 „	0·04 . . . . (4 „) .	2
1 „	0·07 . . . . (7 „) .	2
2 „	0·15 . . . . (15 „) .	2
3 „	0·20 . . . . (20 „) .	1
4 „	0·30 . . . . (30 „) .	2
5 „	0·35 . . . . (35 „) .	3
6 „	0·40 . . . . (40 „) .	2
7 „	0·50 . . . . (50 „) .	1
8 „	0·55 . . . . (55 „) .	2
9 „	0·60 . . . . (60 „) .	2
10 „	0·70 . . . . (70 „) .	2
12 „	0·90 . . . . (90 „) .	3
14 „	1·00 (1 Gramm — „) .	1
15 „	1·05 (1 „ 5 „) .	2
16 „	1·10 (1 „ 10 „) .	2
18 „	1·25 (1 „ 25 „) .	3
20 „ (1 Scrupel) .	1·50 (1 „ 50 „) .	2
30 „ (1/2 Drachme) .	2·20 (2 „ 20 „) .	2
40 „ (2 Scrupel) .	3·00 (3 „ — „) .	2
60 „ (1 Drachme) .	4·50 (4 „ 50 „) .	4
120 „ (2 Drachmen)	9.00 (9 „ — „) .	4
180 „ (3 „)	13·50 (13 „ 50 „) .	4
240 „ (1/2 Unce) . .	17.50 (17 „ 50 „) .	4
480 „ (1 Unce) . .	35·00 (35 „ — „) .	4

Tabula

exhibens doses medicamentorum toxicae indolis maximas pro adulto, ultra quas medicus ne praescribat pro usu interno nisi addito signo exclamationis.

	Pro dosi		Pro die	
	Grammata	Grana	Grammata	Grana
Acidum arsenicosum	0·006	0·08	0·012	0·16
Acidum hydro-cyanicum (Pharmc. austr. 1855) .	0·05 sive gutt. 2	0·68	0·20	2·7
Aconitinum (germanicum) (Geiger et Hesse, Merok)	0·007	0·09	0·04	0·55
Aqua amygdalarum amararum concentrata . .	1·50	20.5	5·00	68·5

	Pro dosi		Pro die	
	Gram-mata	Grana	Gram-mata	Grana
	sive gutt. 40			
Aqua laurocerasi	1·50	20·5	5·00	68·5
	sive gutt. 40			
Argentum nitricum	0·03	0·4	0·20	2·7
Atropinum	0·002	0·02	0 006	0·08
Atropinum sulfuricum	0·002	0 02	0·006	0·08
Aurum-natrio chloratum	0·03	0 4	0·10	1·4
Cantharides	0·07	1 0	0·20	2·7
Coniinum	0 001	0 01	0 003	0·04
Cuprum sulfuricum qua emeticum	0·40	5·5	—	—
Digitalinum (Pharmacop. gallicae et nostrae)	0 002	0 02	0·01	0·14
Extractum aconiti tuberum	0·03	0·4	0 12	1·6
Extractum belladonnae foliorum	0·10	1·4	0·40	5·5
Extractum belladonnae radicis	0 05	0·7	0·20	2·7
Extractum colocynthidis	0·10	1·4	0·40	5·5
Extractum conii	0·18	2·5	0 60	8·2
Extractum hyoscyami folior	0·15	2·0	0·80	11·0
Extractum nucis vomicae (alcoholicum)	0·04	0·55	0.20	2·7
Extractum opii	0·10	1·4	0·40	5·5
Ferrum jodatum	0·06	0 8	0·24	3·3
Folia belladonnae	0·15	2·0	0·60	8 2
Folia digitalis	0·20	2·7	0 60	8·2
Fructus colocynthidis	0·30	4·0	1·00	13·7
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	0 01	0·13	0 04	0·5
Hydrargyrum bijodatum rubrum	0·01	0 13	0·04	0·5
Hydrargyrum jodatum flavum	0·06	0·8	0 40	5·5
Hydrargyrum oxydatum flavum	0·03	0·4	0·10	1·4
Jodum	0 03	0 4	0·12	1·6
Kalium stibio-tartaricum	0·30	4·0	1·00	13·7
Kreosotum	0·04	0·55	0·16	2·2
Morphinum	0·02	0·28	0·10	1·4
Morphinum aceticum	0.03	0·4	0·12	1·6
Morphinum hydro-chloricum	0 03	0·4	0 12	1·6
Oleum crotonis	0·06	0·8	0·30	4 0
Opium pulveratum	0·15	2·0	0 50	6·8
Phosphorus	0·001	0·01	0·005	0·06
Plumbum aceticum	0 07	1·0	0 50	6·8
Radix belladonnae	0 07	1·0	0 30	4·0
Semen strychni nucis vomicae	0 12	1·6	0·50	6 8
Solutio arsenicalis Fowleri	0·50	6·8	1·20	16·4
Strychninum	0·007	0·09	0 02	0·27
Strychninum nitricum	0·007	0 09	0·02	0·27
Tinctura aconiti	0·50	6·8	1·50	20·5
Tinctura belladonnae	1·00	13·7	4·00	55·0
Tinctura cantharidum	0.50	6 8	1·00	13·7
Tinctura colchici seminum	1·00	13 7	3·00	41·1
Tinctura digitalis	1·00	13·7	4·00	55·0
Tinctura jodi	0·30	4·0	1.00	13·7

	Pro dosi		Pro die	
	Gram-mata	Grana	Gram-mata	Grana
Tinctura nucis vomicae	0·50	6·8	1·50	20 5
Tinctura opii crocata	0·50	6·8	2 00	27·4
Tinctura opii simplex	0·50	6,8	2·00	27·4
Tubera aconiti	0·12	1·6	0·60	8·2
Veratrinum	0·01	0·13	0·03	0 4
Vinum cholchici	1·00	13·7	3 00	41·1
Zincum aceticum	0·05	0·68	0·30	4 0
Zincum cyanatum	0·005	0·68	0·012	0·16
Zincum sulfuricum	0·05	0·06	0·30	4·0
Zincum sulfuricum qua emeticum	0·80	11·0	—	—

23.

Erlaß des Staatsministeriums vom 17. August 1863 Z. 15325,

mit welchem das kamphorirte Tannin gegen Wechselfieber empfohlen wird.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit Erlaß vom 17. August d. J. Z. 15325 eröffnet, daß in Folge einer dorthin gerichteten Eingabe des Dr. Karl Senior in Graz wegen Anwendung von kamphorirtem Tannin gegen Wechselfieber, anstatt Chinin, die darüber vernommene ständige Medicinalcommission bei dem Staatsministerium mit Stimmeneinhelligkeit darauf eingerathen hat, daß mit dem, von Dr. Senior beantragten kamphorirten Tannin bei constatirten Wechselfieberfällen in öffentlichen Krankenanstalten Heilversuche angestellt werden, wobei neuerliche Versuche mit Tannin allein nicht ausgeschlossen sein sollen.

Nach Dr. Senior's Angabe kommen 3 Gran vom reinen Tannin mit ¼ Gran Kampher und etwas Zucker auf eine Gabe jede Stunde (nöthigenfalls jede ½ Stunde) 12 solche Gaben in 12 Stunden (beziehungsweise in 6 Stunden) vor dem Fieberanfalle.

Wenn der Fieberanfall nicht ausblieb, war er wenigstens sehr schwach, „ein zweiter Anfall soll nicht vorgekommen sein." Das Quantitätsverhältniß beider Bestandtheile kann nach Umständen abgeändert werden

Die Wirkung soll an die Bedingung gebunden sein, daß der Darmcanal vorher vollkommen gereiniget wurde und während, sowie nach der Cur, eine strenge Diät eingehalten wird.

24.

Erlaß der Ministerien des Innern und des Cultus und Unterrichtes vom 2. Mai 1856,

betreffend die Nichtberechtigung der über Chirurgie approbirten barmherzigen Ordensbrüder zur Ausübung der chirurgischen Praxis im weltlichen Stande.

(R. G. Bl. Nr. 71.)

Die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder sind nach ihrem Austritte aus dem Orden, im weltlichen Stande nicht berechtiget, die chirurgische Praxis auszuüben, daher bei dem Austritte eines jeden derlei Bruders aus dem Orden, sein Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertiget hat, zurückzustellen ist.

25.

Gesetz vom 17. Februar 1873,

betreffend die Praxis der Wundärzte.

(R. G. Bl. Nr. 25)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das bisher bestandene Verbot, wornach Wundärzte (Patrone, Magister und Doctoren der Chirurgie), wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Kuren nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2. Wundärztliche Diplome können nur bis Ende des Jahres 1875 erworben und kann überhaupt die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis nur auf Grund eines vor dem Jahre 1876 erworbenen Diplomes angesprochen werden.

§. 3. Die Minister des Innern und des Unterrichtes sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Durch dieses Gesetz werden die bestehenden chirurgischen Gewerbe beseitigt, welche allmälig aufzuhören haben. Es haben daher die über die chirurgischen Gewerbe und Gremien erlassenen Vorschriften bald nur mehr einen historischen Werth. Insoferne jedoch die dermaligen chirurgischen Gewerbe noch durch einige Zeit (bis zu dem Ableben der gegenwärtigen Inhaber derselben) fortbetrieben werden können, ist es am Platze, die bezüglichen Normen wenigstens auszugsweise hier zu erwähnen.

Nach diesen Normen ist den Magistern der Chirurgie die freie chirurgische Praxis überall gestattet (Hfd. v. 3. September 1789, v. 22. Februar 1822 Z. 5189 und vom 12. Februar 1825 Z. 840) den bloß aus der niederen Chirurgie geprüften Patronen aber nur in jenen Ortschaften, wo sie ein chirurgisches Gewerbe besitzen, oder von der Gemeinde eine fixe Bestallung genießen, welche Beschränkung schon im Diplome ausgedrückt werden muß (Hfd. v. 8. September 1789). Dieß gilt auch von den Unterchirurgen der Armee (n. ö. Regd. v. 16. Jänner 1849 L. G. Bl. Nr. 13). Zur Errichtung von Officinen sind nur die im Besitze eines Gewerbes befindlichen Chirurgen berechtigt (n. ö. Regd. v. 24. März 1836 Z. 15157).

Was die chirurgischen Gremien betrifft, so muß sich jeder geprüfte Wundarzt einem solchen Gremium einverleiben lassen (Hfd. v. 23. März 1789). Die Vorsteher der Gremien werden jährlich von den Gremialmitgliedern gewählt. Die Gremialcassa wird bei dem Gremialvorsteher aufbewahrt. Die Auslagen der Gremialcassa sind durch das Hofdecret vom 8. August 1813 Z. 15761 genau normirt. Die Rechnungslegung über die Einkünfte und Ausgaben des Gremiums regelt das Hofdecret vom 8. December 1827 Z. 2811.

---

b. Apotheker.

26.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853,

mit welchem ein neuer Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 252.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1853 den im Nachhange angeführten Lehrplan für das Magi-

sterium der Pharmacie und die Einführung des pharmaceutischen Studiums an den Universitäten in Graz, Innsbruck und Lemberg nach eben diesem Lehrplane Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Studienplan für das Magisterium der Pharmacie.

§. 1. Wer an einer österreichischen Lehranstalt pharmaceutische Studien machen will, um das Magisterium der Pharmacie zu erlangen, muß vorerst die Lehrgegenstände des Untergymnasiums sich eigen gemacht haben, und sich darüber mit dem von einem öffentlichen Gymnasium ausgestellten Zeugnisse der ersten Classe ausweisen können, überdieß die Pharmacie nach der bestehenden Gremialordnung erlernt, und nach erhaltenem Lehrbriefe wenigstens durch zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben.

Laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 6. April 1866 Z. 6151 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März 1866 zu genehmigen geruht, daß die Bestimmung des §. 1 des pharmaceutischen Studienplanes vom 27. November 1853 dahin abgeändert, beziehungsweise erweitert wird, daß auch der Nachweis von zwei in einer Apotheke der deutschen Bundesstaaten zugebrachten Conditionsjahren der Antritt des zweijährigen Studiums an einer österreichischen Universität zur Erlangung des Magistergrades der Pharmacie statthaft macht.

Dauer des Studiencurses und Lehrgegenstände.

§. 2. Der Studiencurs dauert zwei Jahre, die obligaten Lehrgegenstände sind:

Im ersten Jahre: Experimentalphysik. Mineralogie. Zoologie. Botanik.

Im zweiten Jahre: Allgemeine anorganische und organische, dann analytische Chemie. Pharmaceutische Chemie. Pharmakognosie.

Strenge Prüfungen.

§. 3. Derselben sind drei, nämlich zwei theoretische und eine praktische.

I. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Experimentalphysik, Botanik. Mineralogie. Zoologie.

II. Praktische strenge Prüfung. Gegenstände: Bereitung zweier pharmaceutischen Präparate. Vornahme einer chemischen Analyse.

III. Theoretische strenge Prüfung. Gegenstände: Pharmakognosie. Allgemeine anorganische und organische, dann analytische Chemie. Pharmaceutische Chemie. Apotheker-Medicinalverordnungen.

§. 4. Die erste strenge Prüfung wird an der philosophischen, die zweite und dritte werden an der medicinischen Facultät, oder, wenn sich an der Universität keine medicinische Facultät befindet, vor einer hiezu unter dem Vorsitze des Directors der chirurgischen Lehranstalt eigens zusammengesetzten Prüfungscommission abgelegt.

§. 5. Die Anmeldung zu der ersten strengen Prüfung geschieht daher beim Decane der philosophischen, die zur zweiten und dritten strengen Prüfung

beim Decane des medicinischen Professorencollegiums, oder beim Director der chirurgischen Lehranstalt.

§. 6. Für die erste und für die dritte strenge Prüfung ist eine Dauer von zwei Stunden festgesetzt. Die Dauer der zweiten (praktischen) strengen Prüfung hängt von der Beschaffenheit der Präparate ab, welche der Examinand zu bereiten hat.

§. 7. Bei der ersten strengen Prüfung muß die Botanik so viel wie möglich an frischen, sonst an getrockneten Pflanzen, die Mineralogie am Objecte geprüft werden.

§. 8. Die praktische strenge Prüfung findet im chemischen Laboratorium unter der Aufsicht des Professors der Chemie und der übrigen Mitglieder der Prüfungscommission (§. 15), dann in Gegenwart jener Schüler, welche diesem Prüfungsacte beiwohnen wollen, statt.

Die dabei vorzunehmende chemische Analyse ist eine qualitative, und rücksichtlich des einen oder des andern im zu analysirenden Körper enthaltenen Bestandtheiles, nach Anordnung des Decans des medicinischen Professorencollegiums (chirurgischen Studiendirectors) auch eine quantitative.

Der Vorgang bei den betreffenden chemischen Operationen und das Resultat derselben, hat der Candidat in Form einer schriftlichen Abhandlung zusammen zu fassen, und zur Approbation der Prüfungscommission (§. 15) vorzulegen.

§. 9. Bei der dritten strengen Prüfung wird die Pharmakognosie an einer Waarensammlung geprüft.

Der Candidat hat die einzelnen Droguen zu nennen, die Kennzeichen ihrer Güte, die gewöhnlichen Verwechslungen, Verunreinigungen und Verfälschungen derselben mit anderen Körpern, und wie diese entdeckt werden, anzugeben.

§. 10. Die erste strenge Prüfung kann schon am Schluße des ersten Studienjahres oder während des zweiten abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) über den Besitz aller Erfordernisse zur Aufnahme in das pharmaceutische Studium,

b) über die Frequentation der Collegien des ersten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

§. 11. Die zweite (praktische) strenge Prüfung kann im zweiten Semester des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) über die mit gutem Erfolge bestandene erste strenge Prüfung;

b) über die Frequentation der Collegien des ersten Semesters des zweiten Jahrganges ausweisen.

Sohin werden ihm vom Decane des medicinischen Professorencollegiums (chirurgischen Studiendirector) nach Einvernehmung des Professors der Chemie, die chemischen und pharmaceutischen Operationen angedeutet, die er auszuführen hat.

§. 12. Die dritte strenge Prüfung kann gleich nach dem Schlusse des zweiten Studienjahres abgelegt werden.

Bei der Anmeldung zu derselben muß der Candidat sich:

a) über die gut bestandene praktische strenge Prüfung,

b) über die Frequentation der Collegien des zweiten pharmaceutischen Jahrganges ausweisen.

Die bei der praktischen Prüfung vom Candidaten verfertigten pharmaceutischen Präparate und die von ihm über diese Präparate, und die chemische Analyse verfaßte schriftliche Abhandlung haben bei der dritten strengen Prüfung vorzuliegen.

§. 13. Die zweite und die dritte strenge Prüfung müssen an ein und derselben Lehranstalt abgelegt werden.

§. 14. Die Prüfungscommission besteht bei der ersten strengen Prüfung aus dem Decane des philosophischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, wenn er zugleich Professor eines der Prüfungsfächer ist, sonst dem Dienstältesten unter den Professoren dieser Fächer als Delegaten des Decanes des philosophischen Professorencollegiums, dann aus den Professoren der Physik, der Botanik, der Mineralogie, der Zoologie.

§. 15. Die Prüfungscommission bei der zweiten (praktischen) strengen Prüfung besteht:

a) An vollständigen Universitäten, an welchen sich ein medicinisches Doctorencollegium befindet, aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, dem Decane des medicinischen Doctorencollegiums und dem Professor der Chemie;

b) an vollständigen Universitäten, an welchen sich kein medicinisches Doctorencollegium befindet, aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, dem Professor der Chemie und einem Gastprüfer;

c) an der Universität in Krakau aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie und der Pharmacie;

d) an Universitäten, an welchem sich keine medicinische Facultät befindet, aus dem chirurgischen Studiendirector als Vorsitzenden, dem Professor der Chemie und einem Gastprüfer.

§. 16. Die Prüfungscommission bei der dritten strengen Prüfung besteht:

a) An vollständigen Universitäten, an welchen sich ein medicinisches Doctorencollegium befindet, aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, dem Decane des medicinischen Doctorencollegiums, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer;

b) an vollständigen Universitäten, an welchem sich kein medicinisches Doctorencollegium befindet, aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer;

c) an der Universität in Krakau aus dem Decane des medicinischen Professorencollegiums als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie, der Pharmacie und einem Gastprüfer;

d) an Universitäten, an welchen sich keine medicinische Facultät befindet,

aus dem chirurgischen Studiendirector als Vorsitzenden, den Professoren der Chemie, der Pharmakognosie und einem Gastprüfer.

§. 17. Die Calcüls bei den strengen Prüfungen sind:

Genügend — mit Auszeichnung — nicht genügend.

§. 18. Von allen Mitgliedern der Prüfungscommission wird darüber abgestimmt:

1. ob der Candidat in jedem einzelnen Fache Genüge geleistet hat, oder nicht;

2. ob er, wenn er aus allen Gegenständen Genüge geleistet hat, einen ausgezeichneten Calcül aus einem, mehreren oder allen Prüfungsgegenständen verdiene.

Das Resultat wird in beiden Fragen durch die absolute Majorität aller Vertreter bestimmt.

Bei sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet aber die Stimme des Examinators des Faches.

§. 19. Hat der Candidat bei einer der theoretischen Prüfungen aus einem oder dem anderen Lehrgegenstande nicht Genüge geleistet, so hat er die Prüfung aus demselben, nach einem von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraum, aber nie vor Ablauf von drei Monaten, vor der ganzen Prüfungscommission zu wiederholen. Hat er aus zwei oder mehreren Lehrgegenständen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung, frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

Hat der Candidat bei der practischen strengen Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er nach dem Ermessen der Prüfungscommission die praktische strenge Prüfung entweder zum Theile, durch Anfertigung des einen oder des anderen pharmaceutischen Präparates oder Ausführung einer chemischen Analyse, nach dreimonatlicher Verwendung im chemischen Laboratorium, oder die ganze praktische strenge Prüfung nach einer sechsmonatlichen Verwendung im chemischen Laboratorium zu wiederholen.

§. 20. Die Wiederholung einer strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§. 21. Hat der Examinand bei allen drei strengen Prüfungen Genüge geleistet, so wird er beeidet, und erhält er das Diplom als Magister der Pharmacie.

§. 22. Die Beeidigung geschieht an Universitäten, an welchen eine medicinische Facultät besteht, in der bisher üblichen Weise, an Universitäten aber, an welchen keine medicinische Facultät besteht, wird die Beeidigung vom medicinischen Studiendirector im Beisein des Vorsitzenden der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung vorgenommen.

§. 23. Das Diplom wird:

a) an vollständigen Universitäten, an welchen bei der medicinischen Facultät nebst dem Professorencollegium auch ein Doctorencollegium besteht, von den beiden Decanen der medicinischen Facultät, dann von dem Vorsitzenden

bei der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung und vom Notar der medicinischen Facultät,

b) an vollständigen Universitäten, an welchen bei der medicinischen Facultät kein Doctorencollegium besteht, von den Vorsitzenden bei den drei pharmaceutischen strengen Prüfungen und vom Notar der medicinischen Faculät,

c) an den Universitäten, an welchen keine medicinische Facultät besteht, von den Vorsitzenden bei den drei pharmaceutischen strengen Prüfungen unterfertigt.

§. 24. Ueber die strengen Prüfungen der Pharmaceuten wird sowohl an der philosophischen als an der medicinischen Facultät, von den bei diesen Prüfungen Vorsitzenden ein Protokoll geführt, in welchem 1. der Vor- und Zuname, 2. das Alter, 3. die Religion des Examinanden, 4. die Lehranstalt, an der er seine Studien, und bei der zweiten strengen Prüfung 5. auch die Lehranstalt, an der er die erste strenge Prüfung zurückgelegt, dann 6. der Calcül, den er bei jeder strengen Prüfung erhalten hat, endlich in dem bei der medicinischen Facultät zu führenden Protokolle, 7. auch der Tag, an welchem er beeidigt wurde, aufgezeichnet werden.

§. 25. Für die strengen Prüfungen, dann für die Beeidigung und Ausfertigung des Diplomes hat der Examinand (wie bisher) eine Taxe von 84 fl. 30 kr. zu entrichten. Von dieser entfallen:

für die Facultätscassa	3 fl.	-- kr.
für die Eidesablegung		
auf den Decan	4 fl.	— kr.
auf den Notar	4 fl.	30 kr.
auf das Diplom	8 fl.	30 kr.
in den Rest von	64 fl.	30 kr.

theilen sich zu gleichen Theilen die Examinatoren.

Da bei der ersten strengen Prüfung vier, bei der zweiten drei, bei der dritten fünf, also bei allen drei strengen Prüfungen zusammen zwölf Examinatoren fungiren, so entfällt auf jeden Examinator die Quote von 5 fl. 32½ kr. CM.

§. 26. An den Universitäten, an welchen keine medicinischen Facultäten bestehen, wird die Taxe pr. 3 fl. für die Facultätscassa, zur Bildung eines Universitäts-Kanzleifondes verwendet, und fällt für die Beeidigung die Taxe von 4 fl. 30 kr. dem Director der medicinisch-chirurgischen Studien, der Betrag von 4 fl. dem Vorsitzenden der ersten pharmaceutischen strengen Prüfung zu.

Die Ausstellung des Diploms geschieht vom medicinisch-chirurgischen Studiendirectorate und wird der nach Herstellung des Diplomes, von der Taxe pr. 8 fl. 30 kr. sich ergebende Ueberschuß zur Bildung eines Kanzleifondes der chirurgischen Lehranstalt verwendet.

§. 27. Die in den §§. 21 bis inclusive 26 enthaltenen Bestimmungen haben als provisorische bis zur definitiven Organisirung der Facultäten, mit welcher auch die Regelung der strengen Prüfungen und der betreffenden Taxen in Verbindung gesetzt werden wird, zu bestehen.

Uebergangsbestimmungen.

§. 28. Pharmaceuten, welche den zweijährigen Lehrcurs im Studienjahre 1852/53 vollendet haben, können die strenge Prüfung während des Studienjahres 1853/54 noch nach den früheren dießfälligen Bestimmungen ablegen. Nach Ablauf des Studienjahres 1853/54 aber werden bezüglich der strengen Prüfungen für sie, sowie für jene Pharmaceuten, welche im Studienjahre 1853/54 erst den zweiten Jahrgang des betreffenden Lehrcurses zurücklegen, obige neue Bestimmungen eintreten; nur wird bei ihrer strengen Prüfung die Physik, die sie nach dem früheren pharmaceutischen Studienplane zu hören nicht verbunden waren, wegbleiben.

Bei den strengen Prüfungen der Pharmaceuten, welche den zweijährigen Lehrcurs erst mit dem Studienjahre 1853/54 beginnen, werden jene neuen Bestimmungen in ihrer ganzen Ausdehnung Platz greifen.

27.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. Juli 1854,

womit einige Erläuterungen zu dem neuen Lehrplan für das Magisterium der Pharmacie kundgemacht werden.

(R. G. Bl. Nr. 191.)

Die Einführung des mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1853 genehmigten, im LXXXIV. Stücke Nr. 252 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1853 enthaltenen Studienplanes für das Magisterium der Pharmacie, hat Anfragen veranlaßt, worüber das Ministerium für Cultus und Unterricht nachstehende Erläuterungen zu veröffentlichen sich bestimmt findet.

I. Zeugnisse über die Absolvirung der ehemaligen philosophischen Jahrgänge oder eines öffentlichen Obergymnasiums, mit denen sich ein Candidat des pharmaceutischen Studiums auszuweisen vermag, entheben denselben, wenn sie einen guten Fortgang in der Physik nachweisen, des Besuches der Vorträge über Experimentalphysik an der Universität.

II. Doctoren der Chemie werden vor der Hand den zweijährigen pharmaceutischen Cours und im dritten Jahre noch Chemie und Pharmacie zu hören haben. Die strengen Prüfungen haben sie nach der neuen Norm zu bestehen, mit den sonst für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Modificationen, nämlich hinsichtlich der größeren Anforderungen in Bezug auf chemische Kenntnisse, der Note „sehr gut" aus beiden strengen Prüfungen, dann der abzuhaltenden Disputation.

III. Der §. 25 des Studienplanes normirt die Vertheilung der, von den Examinanden zu entrichtenden Taxe, und bestimmt insbesondere, daß hievon auf jeden Examinator die Quote von 5 fl. 22½ kr. C. M. entfalle.

Mit Rücksicht auf die §§. 4 und 13 des Studienplanes, wonach die erste strenge Prüfung an einer und die zweite und dritte Prüfung an einer anderen Lehranstalt abgelegt werden können, dann mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Zahl der Examinatoren bei der dritten strengen Prüfung an Lehranstalten, wo kein medicinisches Doctorencollegium, oder überhaupt keine medicinische Facultät besteht, sich von fünf auf vier, und hiedurch die Gesammtzahl der Examinatoren von zwölf auf eilf vermindert, wird die im §. 25 festgesetzte Taxe in der Art zu erlegen sein, daß für die erste Prüfung unter allen Umständen der Betrag pr. 21 fl. 30 kr. zu entrichten, und den bei dieser Prüfung fungirenden vier Examinatoren zu gleichen Theilen mit je 5 fl. 22½ kr. zuzuweisen sein wird. Deß-

gleichen wird von dem, für die Examinatoren entfallenden, für die zweite und dritte Prüfung zu entrichtenden Reste der Gesammttaxe pr. 64 fl. 30 kr., d. i. von dem Betrage pr. 43 fl., jedem der bei diesen Prüfungen intervenirenden Examinatoren ebenfalls die fixe Quote pr. 5 fl. 22½ kr. zuzuwenden, der im Falle der obgedachten Verminderung der Gesammtzahl der Examinatoren sich ergebende Ueberschuß aber zu gleichen Theilen unter die Examinatoren zu theilen seien, die sich an den drei Rigorosen betheiligten.

28.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. November 1853 Z. 11788,

womit das Studium der Apotheker-Medicinalverordnungen für Schüler der Pharmacie vorgeschrieben wird.

Ueber Apotheker-Medicinalverordnungen bestehen keine Vorlesungen. Da aber über selbe bei dem dritten Rigorosum geprüft wird, so sind die Schüler anzuweisen, sich die Kenntniß derselben durch Privatlectüre der bestehenden Apothekerordnungen und der in den Gesetzsammlungen angeführten, auf das Apothekerwesen Bezug habenden Medicinalverordnungen, eigen zu machen. Nach dem Erscheinen der bereits im Entwurfe begriffenen Apothekerordnung wird das Ministerium dahin wirken, daß den Pharmaceuten zu obigem Behufe ein geeignetes Compendium in die Hand gegeben werde.

29.

Erlaß des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 10. Mai 1850,

womit eine Verordnung in Betreff der Abkürzung der als Bedingung zum Eintritte in das pharmaceutische Studium vorgeschriebenen vierjährigen Conditionszeit der Apotheker gehilfen bekannt gemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 191.)

Da eine zweijährige gut angewendete Conditionszeit in einer öffentlichen Apotheke, den Apothekergehilfen nach zurückgelegter Tirocinalprüfung eine zum Eintritte in die pharmaceutischen Studien an der Universität hinreichende praktische Vorbildung gewährt, so ermächtiget das Ministerium des Cultus und Unterrichts die medicinischen Professorencollegien jener Universitäten, an welchen sich ein pharmaceutisches Studium befindet, Apothekergehilfen, welche sich über eine mit guter Verwendung zurückgelegte zweijährige Conditionszeit auszuweisen vermögen, mit Nachsicht der anderen zwei Jahre der mit dem medicinisch-chirurgischen Studienplane vom Jahre 1833 vorgeschriebenen vierjährigen Conditionszeit zu dem pharmaceutischen Lehrcurse an der Universität zuzulassen.

30.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1854,

womit die bisher für die Apothekerlehrlinge festgesetzte Lehrzeit von vier Jahren auf drei Jahre herabgesetzt wird.

(R. G. Bl. Nr. 53.)

Das Ministerium des Innern findet in der Erwägung, daß, mit Rücksicht auf die durch den Allerhöchst genehmigten neuen Organisationsplan der pharmaceutischen Studien festgestellten Erfordernisse, zur Erlangung des Magisteriums der Phar-

macie eine dreijährige Lehrzeit für die Apothekerlehrlinge vollkommen ausreichend erscheint, die in den bestehenden Apotheker-Greminalordnungen mit vier Jahren bestimmte Lehrzeit auf drei Jahre herabzusetzen. Diese Verfügung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

31.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Februar 1860 Z. 4946,

betreffend die Zulassung ausländischer Apothekergehilfen in österreichischen Apotheken.

Laut hohen Ministerialerlasses vom 16. Februar 1860 Z. 4946, haben Sr. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar 1860 das in Folge Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner 1834 mit Studien-Hofcommissionsdecret vom 15. Jänner 1834 Z. 125 erflossene Verbot der Verwendung ausländischer Apothekergehilfen in österreichischen Apotheken für die deutschen Bundesstaaten aufzuheben und Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die aus denselben kommenden Apothekergehilfen, wenn sie über die mit gutem Erfolge dort abgelegte Tirocinal- oder eine dieser gleichkommenden Prüfung sich auszuweisen vermögen, als Apothekergehilfen in österreichischen Apotheken verwendet werden dürfen, und nur in dem Falle, wenn derlei Gehilfen als Provisoren, Pächter oder Besitzer von Real- oder Personal-Apothekergerechtsamen in Oesterreich fungiren wollen, dieselben an einer inländischen Lehranstalt vorerst den Magister- oder Doctorgrad der Pharmacie nach den für österreichische Pharmaceuten bestehenden Vorschriften zu erwerben haben.

32.

Grundsätze über die Errichtung von Apotheken und Verleihung der Apothekergewerbe.

Ueber die Errichtung von Apotheken und die Verleihung der Apothekergewerbe gelten folgende Bestimmungen:

Die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke ertheilt die k. k. Statthalterei (Min. Erl. v. 18. Juni 1858 Z. 14329).

Als Vorlagen sind erforderlich:

1. Die Aeußerung der nächstgelegenen öffentlichen Apotheken und Behörden über die Zulässigkeit oder Entbehrlichkeit der neu zu errichtenden Apotheke, sowie die Aeußerung der im projectirten Standorte und in der Umgebung domicilirenden Sanitätsindividuen (böhm. Gubd. v. 30. Juni 1820 Z. 31556);

2. der genaue Nachweis der Seelenanzahl der Orte und in der Umgebung nach den Volkszählungsbüchern mit steter Rücksichtnahme auf jene Gegenden, welche zu irgend einer der schon bestehenden öffentlichen Apotheken näher gelegen sind;

3. die genaue Angabe der Entfernung des zur Apothekenerrichtung projectirten Ortes von den in nächster Nähe bereits befindlichen öffentlichen Apotheken mit gleichzeitiger Notirung der bestehenden Apotheken;

4. die Angabe der Ortsverhältnisse überhaupt, der in der letzten Zeit erfolgten Vermehrung der Bevölkerung, der Handels- und Industrieverhältnisse, der vorhandenen oder mangelnden Verbindungen mit anderen Orten der Aemter,

der Dringlichkeit oder Nothwendigkeit der neuen Apotheke für das Wohl des Publikums und betreffs allgemeiner Polizeirücksichten.

Im Durchschnitte wird eine Entfernung des Ortes von der nächsten öffentlichen Apotheke (auf dem Lande) von zwei Meilen und eine Bevölkerung desselben mit 4000 Seelen als ausreichend zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke angenommen (Hofd. v. 25. Aug. 1824 Z. 21930 und v. 10. Aug. 1835 Z. 26056).*)

In Orten, in welchen eine zweite, dritte u. s. f. öffentliche Apotheke zu errichten beabsichtigt wird, muß die Nothwendigkeit auf dieselbe Weise (mit Ausnahme der Distanzbemessung) erwiesen werden.

Nur wenn alle, oder die Mehrzahl der hier angeführten Bedingungen dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, kann die Bewilligung zur Errichtung einer neuen öffentlichen Apotheke ertheilt werden.

Die Verleihung des Apotheker-Personalbefugnisses steht ohne Unterschied, ob das Gewerbe ein neu bewilligtes oder ein bereits bestehendes ist, der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zu.

Die Verleihung eines neu bewilligten Apotheker-Personalbefugnisses hat im Wege des Concurses zu geschehen. Von der Ausschreibung des Concurses hat es bei Uebertragung der Personalapotheken nur dann abzukommen, wenn der Fall des §. 59 der Gewerbeordnung eintritt (Hfd. v. 30. November 1833 Z. 29825).

Die Competenten müssen sich über den Besitz aller Personal- und Realerfordernisse, über ihre Großjährigkeit, ihren tadellosen, sittlichen Charakter und einen angemessenen Wohlstand ausweisen können.

Zwei Apothekergewerbe können von derselben Person selbst an verschiedenen Orten nicht betrieben werden.

Wird der Besitzer einer Apotheke von einer Krankheit befallen, die ihn hindert, in der Apotheke die gehörige Aufsicht zu führen, oder stirbt er, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen und dafür zu sorgen, daß sobald als möglich ein tauglicher Provisor angestellt werde. Bis dahin kann der Bezirksarzt dort, wo nur eine einzige Apotheke besteht, die Besorgung derselben einem fähigen Gehilfen übergeben; wenn aber mehrere Apotheken im Orte vorhanden sind, so soll die erledigte Apotheke bis zur Anstellung eines geprüften Provisors gesperrt werden (Vdg. v. 20 Juli 1773). Außer den bürgerlichen Apotheken ist seit dem 1. September 1770 nur den Conventen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen gestattet, Privatapotheken zu halten und aus denselben den in ihren Häusern befindlichen Kranken Arzneien zu verabreichen (Hfd. v. 23. Mai und Patent v. 11. Juni 1770, Hfd. v. 2. Juli 1774). Zum öffent-

*) Eine bedeutende Vermehrung des Wohlstandes oder eine große Erhöhung der Volksmenge können also immerhin als zureichende Gründe angesehen werden, um neue Gewerbe dieser Art zu errichten, doch sollen dieselben nicht über den Localbedarf vermehrt werden (Hfd. v. 30. April 1803, v. 25. Mai 1821 und v. 6. Dec. 1832 Z. 23234).

lichen Medicamentenverkaufe sind nur die Klosterapotheken der barmherzigen Brüder berechtigt; den übrigen Klöstern ist derselbe bei 100 Ducaten Strafe untersagt (Sanitäts-Hauptnormativ v. 10. April 1773 §§. 7 und 8). Solche Apotheken müssen einen geprüften Provisor an ihrer Spitze haben, sind jedoch nicht verpflichtet, ihre Lehrlinge aufdingen oder freisprechen zu lassen, sondern können sie ohne Beobachtung dieser Vorschriften der gesetzlichen Prüfung unterziehen (Hfd. v. 14. Februar 1822).

33.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858 Z. 14329,

betreffend die Verleihung der Chirurgen- und Apothekergewerbe.

Laut Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1858 Z. 14329 hat die im §. 38 des mit der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 R. G. Bl. Nr. 10 bekannt gemachten Wirkungskreises der Länderstellen enthaltene Bestimmung lit. b, vermöge welcher denselben die Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Apotheken und für chirurgische Gewerbe vorbehalten worden ist, gemachten Wahrnehmungen zu Folge, zu einer verschiedenen Auslegung von Seite der Länderstellen Anlaß gegeben.

Während nämlich einige Länderstellen die gedachte Bestimmung dahin verstanden haben, daß dadurch denselben nur die Entscheidung über Frage in erster Instanz vorbehalten sei, ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, wurde die besagte Norm von anderen Länderstellen dahin gedeutet, daß ihnen durch dieselbe auch die Verleihung eines Apotheker- oder chirurgischen Gewerbes an eine bestimmte Person in erster Instanz vorbehalten sei, es mag sich um die erste Verleihung eines neu errichteten solchen Gewerbes, oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln.

Um nun in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren von Seite der Länderstellen zu erzielen, hat das hohe Ministerium mit obigem Erlasse zur Richtschnur bedeutet, daß der Landesstelle durch die obgedachte Bestimmung ihres Wirkungskreises nur die Entscheidung über die Frage in erster Instanz vorbehalten ist: ob irgendwo ein neues Apotheker- oder chirurgisches Gewerbe zu errichten sei, während hingegen die Verleihung eines solchen Gewerbes an eine bestimmte Person, es mag sich dann um die Verleihung eines neuen Gewerbes, oder um die Wiederverleihung eines schon bestehenden im Erledigungsfalle handeln, und umsomehr auch die Bewilligung zum Betriebe eines anerkannten derlei Realgewerbes, den k. k. Bezirksämtern (jetzt Bezirkshauptmannschaften) beziehungsweise den mit der politischen Amtsführung betrauten städtischen Magistraten zusteht.

34.

Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Jänner 1861,

über den Betrieb und den Uebergang der Apotheker-Personalgewerbe.

(R. G. Bl. Nr. 8)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Jänner 1861 zu bewilligen geruht, daß die §§. 58 und 59 der Ge-

werbeordnung vom 20. December 1859 in den Kronländern Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradisca, Triest und Istrien, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau und Bukowina, Dalmatien auch bei den Apothekergewerben in Anwendung kommen.

Die bezogenen Paragraphe der Gewerbeordnung lauten:

§. 58. Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei concessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 59. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Andern übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession. Nur für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes Gewerbe auf Grundlage der alten Concession fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es erfordert, ein qualificirter Stellvertreter (§. 58) zu bestellen.

35.

Erlaß des Staatsministeriums vom 8. Jänner 1866 Z. 22384,

betreffend die Uebertragung von Personalapotheken.

Um der irrthümlichen Deutung des Staatsministerialerlasses vom 11. Jänner 1861 (L. V. Bl. S. 3), als ob Personal-Apothekergewerbe nicht nur durch Stellvertreter ausgeübt und verpachtet, sondern gleich Realgewerben auch an Andere übertragen werden dürfen, zu begegnen, fand das k. k. Staatsministerium mittels Erlasses vom 8. Jänner 1866 Z. 22384 der k. k. Statthalterei zu bedeuten, daß mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. Jänner 1861 nichts Anderes, als die Anwendung der §§. 58 und 59 der Gewerbeordnung auf Apothekergewerbe Allergnädigst bewilligt worden ist, daß daher die im Schlußsatze der obigen Verordnung gedachte Uebertragung nicht auf die Personal-Apothekergerechtsame, sondern nur auf das Gewerbsetablissement im Sinne des §. 59 sich bezieht.

36.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. December 1872,

betreffend die neue österreichische Arzneitaxe.

(R. G. Bl. Nr. 172.)

Ueber die beiliegende neue österreichische Arzneitaxe werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben sich, vom 1. Jänner 1873 angefangen, an diese neue Arzneitaxe zu halten.

§. 2. Diejenigen Artikel, welche in dieser Taxe, sowie in der mit dem Erlasse vom 15. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 77) eingeführten neuen Pharmakopöe mit einem Kreuze bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

§. 3. Die Arzneien sind genau der Vorschrift des ärztlichen Receptes entsprechend abzugeben.

§. 4. Bei Berechnung der Taxe jener Arzneikörper, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Landesbehörden nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneikörper stattfindet.

§. 5. Blutegel sind nicht als ein arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Der Taxpreis derselben wird, wie bisher für jedes Kronland, vom Landeschef von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinerlei Percentenabzuge.

Zum Vorräthighalten der Blutegel sind alle Apotheker verpflichtet.

§. 6. Recepte mit dem Ausdrucke secundum meam praescriptionem oder mit einer ähnlichen Bemerkung, durch welche auf ein Geheimniß oder Einverständniß mit dem Arzte gedeutet wird, dürfen nicht expedirt werden.

§. 7. Ist auf einem Recepte angemerkt: „fiat expeditio simplex“, so darf der Apotheker nur die in der Taxe billigst angesetzten Gefäße in Rechnung bringen.

§. 8. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben wurden, ist der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen zu specificiren.

Ein Receptansatz, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden; wenn aber für einen Artikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Kreuzerbruchtheil zu berechnen kommt, hat dieser, wenn er unter 0·5 beträgt, ganz zu entfallen und darf, wenn er 0·5 oder darüber beträgt, als ganzer Kreuzer gerechnet werden.

Bei den Apothekern hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch noch die Firma der Apotheke und seinen Namen ersichtlich zu machen und derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen.

§. 9. Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das vorgeschriebene österreichische Medicinalgewicht strenge zu halten.

§. 10. Wenn in Anwendung des Artikel VIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 19 vom Jahre 1872) vor dem 1. Jänner 1876 Recepte zur Berechnung kommen, in welchen das Grammengewicht angewendet erscheint, darf in der Gewichtscolonne der Taxansätze dieser Verordnung behufs der Umrechnung

1 Libra	gleichgesetzt werden	420	Grammen
1 Unce	„ „	35	„
1 Drachme	„ „	4·5	„
1 Scrupel	„ „	1·5	„
1 Gran	„ „	0·07	„

§. 11. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle aber muß auf dem Recepte sowohl der taxmäßige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben Beschaffenheit, Echtheit und Reinheit sein, wie durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

§. 12. Aerzte und Wundärzte haben für ihre Hausapotheken und Nothapparate, wenn sie zu deren Halten berechtigt sind, die erforderlichen chemischen Präparate und zusammengesetzten Arzneimittel nur von den Apothekern zu beziehen und sich über diesen Bezug durch eigene Fassungsbüchel auszuweisen, in welchen der Name und das Gewicht der Arzneien und die Zeit des Bezuges bestimmt ausgedrückt und durch die Fertigung des Apothekers bestätigt ist.

Hiebei bleibt die Preisermäßigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 13. Für die Thierheilmittel gilt die am Schlusse folgende Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefäße wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe wie bei Menschenheilmitteln gestattet.

§. 14. Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet (Minist. Vdg. v. 30. September 1857 R. G. Bl. Nr. 198).

§. 15. Die außer diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

Taxe für die Heilmittel der Pharmacopöe.

		kr.			kr.
Absinthii herba sciss. . .	1 Unce	3	Acidum aceticum conc. .	1 Drachme	3
„ „ subt.pulv.	„	12	über 1 Unze jede		
Acetum	„	1	weitere	„	2
„ aromaticum . .	„	4	„ aceticum dilut. .	1 Unce	5
über 2 Uncen jede			über 2 Uncen jede		
weitere	„	3	weitere	„	4
„ pyrolignosum cru-			† „ arsenicosum subt.		
dum	„	1	pulv.	1 Scrupel	2
„ pyrolignosum rec-			„ carbolicum . .	1 Unce	30
tificat	„	3	über 2 Uncen jede		
über 2 Uncen jede			weitere	„	25
weitere	„	2	„ chromicum .	1 Scrupel	4
„ scillae	„	3	„ citricum . . .	1 Unce	32

		kr.
Acidum citricum subt. pulv.	1 Unce	37
„ hydrochlor. conc. pur.	„	10
„ hydrochlor. crudum	„	3
„ hydrochlor. dilut. pur.	„	6
„ nitricum conc. pur.	„	8
„ „ „ crudum	„	3
„ nitricum dilut purum	„	5
„ phosphoricum	„	34
„ sulfuricum anglic.	„	2
„ „ conc. pur.	„	4
„ „ dilut pur.	„	3
„ tannicum	1 Drachme	13
über eine Unce jede weitere	„	11
„ tartaricum	1 Unce	15
„ „ subt. pulv.	„	18
† Aconitinum	1 Gran	20
† Aconiti tubera sciss.	1 Unce	5
Aether acetius	„	61
„ crudus	„	9
über 2 Uncen jede weitere	„	7
„ depuratus	„	17
über 2 Uncen jede weitere	„	16
Agaricus chirurgorum	„	25
Aloë lucida	„	5
„ „ subt. pulv.	„	9
Althaeae herba	„	3
„ radix sciss.	„	7
über 2 Uncen jede weitere	„	5
„ radix subt. pulv.	„	18
Alumen	„	2
über 2 Uncen jede weitere	„	1
„ subt. pulv.	„	4
„ ustum	„	4
„ „ subt. pulv.	„	7
Alumina hydrica	1 Drachme	13
Ammonia	1 Unce	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
Ammoniacum	„	18
„ subt. pulv.	„	24

		kr.
Ammonium aceticum solut	1 Drachme	2
„ carbonicum	1 Unce	7
„ chloratum crudum	„	5
„ chlorat. depur.	„	10
Amygdalae amarae	„	8
„ dulces	„	7
Amylum pulver	„	6
Angelicae rad. sciss.	„	5
„ „ subt. pulv.	„	15
Anisi stellati fructus	„	14
„ „ rud. tus.	„	16
„ „ subt. pulv.	„	23
„ vulgaris fructus	„	5
„ „ subt. pulv.	„	12
Aqua amygd. amar. conc.	1 Drachme	2
„ „ „ diluta	1 Unce	3
„ aromat. spirit.	„	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
„ aurant flor.	„	15
„ calcis	1 Libra	2
„ carminativa	1 Unce	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
„ chamomillae	„	4
über 2 Unzen jede weitere	„	3
„ chlori	„	6
„ cinnamon. simpl.	„	4
„ „ spirit.	„	9
über 2 Uncen jede weitere	„	8
„ destillata	„	1
„ „	1 Libra	9
„ foeniculi	1 Unce	3
„ kreosoti	„	4
über 1 Unce jede weitere	„	2
„ laurocerasi	„	14
„ melissae	„	4
„ menthae piplu	„	4
„ plumbica	„	4
über 1 Unce jede weitere	„	2
„ rosarum	„	3
über 2 Uncen jede weitere	„	2
„ rubi idaei	„	4
über 2 Unzen jede weitere	„	3

		kr.
Aqua vegeto - mineralis Goulardi	1 Unce	3
über 1 Unce jede weitere	„	1
Argentum nitricum cryst.	1 Scrupel	20
„ „ cum kali nitrico .	„	12
„ nitricum fusum	„	25
Arnicae flores sciss. . .	1 Unce	5
über 2 Uncen jede weitere	„	4
„ folia	„	3
„ radix sciss. . .	„	5
Arrow-root	„	10
Asa foetida	„	16
„ foetida subt. pulv. .	„	26
† Atropinum sulfuricum	1 Gran	24
Aurantii cort. sciss. . .	1 Unce	5
„ „ flaved sciss.	„	21
„ „ subt. pulv.	„	31
„ folia sciss. . .	„	8
Axungia porci	„	5
Balsamum copaivae . .	„	23
„ peruvianum .	„	94
„ vitae Hoffmanni	„	22
† Belladonnae folia sciss.	„	5
† „ „ gross. pulv. . .	„	7
† „ folia subt. pulv. . .	„	11
† „ radix sciss.	„	6
† „ „ subt. pulv. . .	„	15
Benzoë	„	22
Bismuthum subnitricum .	1 Scrupel	12
Calami rhyzoma sciss. .	1 Unce	4
„ subt. pulv. . . .	„	13
Calcium carbonic. nativ.	„	1
„ „ „ pulv.	„	6
„ carbonic. purum	1 Drachme	10
„ chloratum f usum	1 Unce	16
„ hypochlorosum .	„	3
über 2 Uncen jede weitere .	„	2
„ oxydatum . .	„	2
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	1
„ oxydatum pulv.	„	3
„ oxysulfuratum .	„	15
„ „ solutum	„	6
Calcium über 2 Uncen jede weitere .	1 Unce	5
„ phosphoricum .	1 Drachme	20
Columbae radix sciss. .	1 Unce	8
„ subt pulv. . .	„	16
Camphora	„	12
über 2 Uncen jede weitere .	„	10
Cannabis indica sciss. .	„	11
† Cantharides	„	56
† „ subt. pulv.	„	77
Capilli veneris frondes sciss.	„	7
über 2 Unzen jede weitere	„	6
Carragheen sciss. . . .	„	8
über 2 Uncen jede weitere .	„	7
Carbo ligni depurat. subt. pulv.	„	5
Cardamomum	„	69
Caricae sciss.	„	7
Carvi fructus	„	5
über 2 Uncen jede weitere	„	4
„ fructus subt. pulv.	„	12
Caryophylli	„	7
„ subt. pulv. .	„	15
Cascarillae cort . . .	„	6
„ „ rud. tus.	„	9
„ „ subt. pulv.	„	14
Centaurii herb. sciss. . .	„	8
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	7
Cera alba	„	21
„ flava	„	15
Ceratum cetacei . . .	„	24
„ fuscum . . .	„	15
Cetaceum	„	14
Chamomillae roman. flor.	„	7
über 2 Uncen jede weitere	„	6
„ vulgar. flor.	„	7
über 2 Uncen jede weitere	„	6
„ vulg. flor. gross. pulv.	„	10
über 2 Uncen jede weitere	„	9
„ vulgar. flor. subt. pulv. .	„	16

		kr.
Chinae Calisayae cortex	1 Unce	49
„ „ „ gross. pulv.	„	51
Chinae Calisayae cortex subt. pulv.	„	71
Chinae cortex fuscus . .	„	38
„ „ „ gross. pulv. .	„	40
„ „ „ subt. pulv.	„	52
„ „ ruber. . .	„	71
„ „ „ gross. pulv. .	„	73
„ „ „ subt. pulv.	„	91
Chinidinum sulfuricum .	1 Gran	2
Chininum	„	4
„ bisulfuric. . .	„	3
„ hydrochloricum	„	5
über 1 Scrupel jeden weiteren	„	4
„ sulfuricum . .	„	3
über 1 Scrupel jeder weitere .	„	2
Chloroformium	1 Drachme	10
über ½ Unce jede weitere	„	8
Cinae flores	1 Unce	5
„ „ subt. pulv. .	„	11
Cinnamomi cortex . .	„	12
„ „ subt. pulv.	„	19
Citri fructus cortex sciss.	„	6
„ „ flaved. . .	„	25
„ „ subt pulv. .	„	33
Coffeinum	1 Gran	5
† Colchicinum	„	20
Colchici sem.	„	4
Collyrium adstring. luteum	„	12
Colocynthidum fruct. sciss.	„	41
„ subt. pulv.	„	57
Conii mac. herb. . . .	„	3
„ „ gross. pulv. .	„	5
„ „ subt. pulv. .	„	9
Coriandri sem.	1 Unce	3
Crocus austriac. . . .	1 Scrupel	37
„ „ pulv. .	„	45
„ gallicus	„	21
„ „ pulv. .	„	26
Cubebae fruct.	1 Unce	9
Cubebae fruct. pulv. subt.	1 Unce	16
Cuprum aluminatum . .	1 Drachme	6
„ sulfuricum . .	1 Unce	4
Cydoniae sem.	„	31
Decoctum Zittmanni fortius	1 Libra	53
„ „ „	½ Libra	45
„ „ mitius .	1 Libra	43
„ „ „	½ Libra	38
† Digitalinum depurat. .	1 Gran	76
† Digitalis fol. sciss. . .	1 Unce	6
† „ „ pulv. subt.	„	13
Dulcamarae caules sciss.	„	2
über 2 Uncen jede weitere	„	1
Elaeosacchara . siehe	Recepturtaxe	
Electuarium aromaticum	1 Unce	11
„ „ c. opio	„	17
Electuarium lenitivum .	„	18
Elemi	„	8
Emplastrum anglicanum .	1 □Zoll	2
„ cantharidum	1 Unce	46
„ „ perpetuum .	1 Drachme	10
„ cerussae . .	1 Unce	14
„ conii maculati	„	16
„ de melioto .	„	14
„ diach comp. .	„	24
über 2 Uncen jede weitere	„	12
„ diach. comp. linteo extensum . . .	20 □Zoll	6
üb. 100 □Zoll jeden weiteren	„	5
„ diachylon simplex . . .	1 Unce	9
„ hydrargyri .	„	25
„ minii adustum	„	15
„ oxycroceum .	„	67
„ saponatum .	„	16
Emulsio amygdalina . .	6 Uncen	23
„ „ . .	1 Libra	31
„ oleosa	6 Uncen	20
„	1 Libra	29
Euphorbium	1 Unce	5
„ pulv. subt. .	„	14
† Extractum aconiti . .	1 Drachme	23
„ aloës . . .	„	6
† „ belladonnae	„	31
„ calumbae .	„	28

		kr.
Extractum canabis indicae	1 Drachme	37
„ centaurii	„	8
„ chelidonii	„	27
„ chinae fusc.	„	46
† „ colocynthidum	1 Scrupel	23
† „ conii maculati	1 Drachme	22
„ cubebarum	„	17
„ filicis maris	„	31
„ gentianae	„	5
„ graminis	1 Unce	28
„ hellebori virid.	1 Drachme	29
† „ hyosciami fol.	„	21
„ liquiritiae	„	8
„ malatis ferri	„	4
† „ nucis vomicae	„	44
† „ opii aquos.	1 Scrupel	42
über 1 Scrupel jeder weitere	„	38
„ punicae granat.	1 Drachme	20
„ quassiae	„	30
„ ratanhae	„	30
„ scillae	„	9
† „ secalis cornuti	„	41
„ taraxaci	1 Unce	16
„ trifolii fibrini	1 Drachme	5
Fel tauri depuratum	1 Scrupel	17
Ferrum carbonic. sacchar.	1 Drachme	5
„ jodatum	„	13
„ lacticum	„	8
„ oxydato-oxydulatum	„	14
„ phosphoricum	„	13
„ pulveratum	1 Unce	7
„ sesquichlor. cryst.	„	14
„ „ solut.	„	10
„ sulfuric. cryst.	„	5
Filicis mar. rhyz. sciss.	„	4
„ „ subt. pulv.	„	17
Foeniculi fruct.	„	5
„ subt. pulv.	„	11
Galbanum	„	23
„ pulv.	„	30
Galeopsidis herb. sciss.	„	8
über 2 Uncen jede weitere	„	7
Gallae	„	9

		kr.
Gelatina Carragheen	1 Unce	25
über 1 Unce jede weitere	„	7
„ lichen. Island.	„	25
über 1 Unce jede weitere	„	7
„ lichen. island. pulv.	1 Drachme	4
„ liquiritae pellucida	1 Unce	15
Gentianae rad. sciss.	„	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
„ rad. subt. pulv.	„	12
Globuli martiales	„	22
Glycerinum	„	8
über 2 Uncen jede weitere	„	7
Graminis rhyz. sciss.	„	2
über 2 Uncen jede weitere	„	1
Guajacum	„	22
Guajacum subt. pulv.	„	29
Guarana pulv.	1 Scrupel	6
Gummi arabicum	1 Unce	16
„ „ subt. pulv.	„	22
Hirudo	Landespreis	
Hydrargyrum	1 Unce	29
† „ bichlor. ammon.	1 Drachme	10
† „ bichlor. corros pulv.	„	4
† „ bijodat. rubr.	1 Scrupel	12
† „ chlorat. mite pulv.	1 Drachme	7
† „ chlorat. mite via humi	„	18
† „ jodatum flavum	1 Scrupel	12
† „ oxyd. flav	1 Drachme	15
Hydromel infantum	1 Unce	11
Hyosciami fol. sciss.	„	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
„ fol. gross. pulv.	„	7
über 2 Uncen jede weitere	„	6
Ichthyocolla	„	92
Infusum laxativum	„	8
Ipecacuanhae rad. gross. pulv.	1 Drachme	9

		kr.
Ipecacuanhae rad. subt. pulv.	1 Drachme	12
Jreos florent. rhyz. subt. pulv.	1 Unze	14
Jaceae herb. sciss.	„	3
über 2 Uncen jede weitere	„	2
„ herb. subt. pulv.	„	10
Jalapae tub. subt. pulv.	„	44
Jodum	1 Scrupel	18
Juniperi fruct.	1 Unce	1
„ „ rud. tus.	„	3
Kalium acetic. solutum	„	19
„ bromatum	1 Scrupel	4
„ carbonicum crudum	1 Unce	5
„ carbonicum depurat.	„	14
„ carbonicum solt.	„	8
„ chloricum	„	15
„ ferro-tartaricum	1 Drachme	10
„ hydrooxydatum	1 Unce	36
„ hydrotartaricum pulv.	„	16
über 2 Uncen jede weitere	„	14
„ hypermanganicum cryst.	1 Drachme	19
„ jodatum	„	35
über 1 Unce jede weitere	„	27
„ manganicum crudum	1 Unce	29
„ natrio-tartaricum	„	14
„ „ „ pulv.	„	19
„ nitricum	„	5
„ „ subt. pulv.	„	8
† „ stibio-tartaricum pulv.	1 Drachme	4
„ sulfuratum	„	6
„ „ pro balneo	1 Unce	6
„ über 2 Uncen jede weitere	„	5
„ sulfuricum	„	4
„ „ pulv.	„	8
„ tartaricum pulv.	„	35
Kamala	1 Scrupel	6
Kousso sciss.	1 Unce	17
„ subt. pulv.	„	28
Kreosotum	1 Drachme	4
Lauri bacc. gross. pulv.	1 Unce	4
„ „ subt.	„	9
Lavandulae flor.	„	22
über 2 Uncen jede weitere	„	19
Lichen islandicus sciss.	„	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
Linimentum ammoniatum	„	10
„ saponato-camphoratum	„	11
Lini sem.	„	2
Lini sem. pulv.	„	8
über 2 Uncen jede weitere	„	7
„ placent. pulv.	„	3
über 2 Uncen jede weitere	„	2
Liquiritiae rad. sciss.	„	2
über 2 Uncen jede weitere	„	1
„ decortic. pulv. subt.	„	14
Liquor acidus Halleri	„	8
Lobelia inflata sciss.	„	17
Lupulinum	1 Scrupel	2
Lycopodii sem.	1 Unce	21
über 2 Uncen jede weitere	„	17
Macis	1 Drachme	6
Magnesium carbonicum hydro-oxydatum subt. pulv.	1 Unce	10
„ citricum	1 Drachme	12
„ hydro-oxydatum	1 Unce	8
„ laeticum	1 Scrupel	8
„ oxydatum	1 Unce	38
„ sulfuricum	„	3
über 2 Uncen jede weitere	„	2
Maltum	„	4
Malvae flores	„	11
„ folia sciss.	„	4
über 2 Uncen jede weitere	„	3
Manganum hyperoxyd nat. subt. pulv.	„	7
Manna calabrina electa	„	10
„ „ canellata	„	31

		kr.
Massa pilularum Ruffi .	1 Drachme	17
Mastiche	1 Unce	72
„ subt. pulv. . .	„	83
Mel depuratum	„	7
„ rosatum	„	12
Meliloti herb. sciss. . .	„	4
„ subt. pulv. . . .	„	11
Melissae folia sciss . .	„	8
Menthae crisp. fol. sciss.	„	8
„ pip „ „	„	8
„ „ subt. pulv.	„	17
Millefolii herb. sciss. . .	„	3
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	2
† Morphinum	1 Gran	5
† „ hydrochlor	„	4
Mucilago cydoniorum semin.	½ Unce	7
für jede weitere	„	3
„ gummi arabic. .	1 Unce	14
Myrrha subt. pulv. . .	„	41
Natrium aceticum . . .	1 Drachme	3
„ boracicum pulv. .	1 Unce	14
„ carbonic. cryst. .	„	2
„ „ dilaps. .	„	7
„ hydro-carbonic. pulv.	„	4
„ phosphoricum .	„	14
„ silicicum . . .	„	5
über 2 Uncen jede weitere	„	4
„ sulfuricum cryst.	„	5
„ „ dilapsum	„	12
Nux moschata	„	30
„ „ pulv. . .	„	39
† „ vomica gross. pulv.	„	9
† „ „ subt. pulv. .	„	17
Oleum amygdal. dulc. .	„	21
„ anisi	1 Drachme	13
„ aurant. cort. . .	1 Scrupel	6
„ „ flor. . .	„	62
„ bergamottae . .	1 Drachme	17
„ cacao	1 Unce	24
„ cadinum	„	7
„ camphoratum . .	„	15
„ carvi	1 Drachme	9
„ caryophyllor . .	„	6
„ cinnamomi . . .	1 Scrupel	4
„ citri	1 Drachme	18
„ croton. Tiglii . .	1 Scrupel	4
„ foeniculi . . .	1 Drachme	9
Oleum hyosciam. fol. coctum	1 Unce	12
„ jecoris aselli . .	„	5
„ juniperi	1 Drachme	3
„ lauri	1 Unce	9
über 2 Uncen jede weitere	„	7
„ lavandulae . . .	1 Drachme	8
„ macidis	1 Scrupel	9
„ menthae crisp. .	„	11
„ „ pip. . .	„	12
„ nucis moschatae .	1 Drachme	5
„ olivarum . . .	1 Unce	9
über 2 Uncen jede weitere	„	8
„ ricini	Landespreis	
„ rosarum	1 Scrupel	120
„ „	1 Tropfen	3
„ rosmarini . . .	1 Drachme	3
„ sinapis aether . .	1 Scrupel	24
„ terebinth. rectif. .	1 Unce	6
über 2 Uncen jede weitere	„	5
„ valeriane . . .	1 Scrupel	19
Olibanum subt. pulv. .	1 Unce	17
Ononis rad. sciss. . . .	„	2
† Opium subt. pulv. . .	1 Scrupel	13
Origani herb. sciss. . .	1 Unce	3
Oxymel scillae . . .	„	11
„ simplex . . .	„	10
Papaveris rhoead. flor. .	„	13
„ somnifer. caps.	„	3
Pasta dentifrica dura .	„	40
„ „ mollis .	„	60
„ gummos. albuminat.	„	23
„ liquiritiae flava .	„	16
Pastilli e natrio hydrocarbon.		40
Petroleum rectific. . .	1 Unce	8
Pilulae laxantes . . .	1 Drachme	10
Pix liquida	1 Unze	3
über 2 Uncen jede weitere	„	2
Plumbum aceticum . .	„	10
„ „ basic solut	„	6
„ aceticum solut.	„	5
„ carbonic. pulv.	„	8
„ hyperoxyd. rub. pulv.	„	5
„ oxydatum pulv.	„	8

		kr.
Potio magnes. citric efferv.	8 Unzen	51
Pulpa tamarindorum depurata	1 Unce	17
Pulvis ärophorus	6 Dos.	21
„ „ Seidlitzensis	„	51
„ dentifric. alb.	1 Unce	24
„ „ niger	„	40
„ Doveri	1 Scrupel	3
„ gummosus	1 Unce	16
Punica granat. r. t.	„	16
„ „ subt. pulv.	„	22
Pyrethri rad. sciss.	„	6
Quassia	„	4
„ subt. pulv.	„	17
Quercus cort. sciss.	„	3
„ „ rud. tus.	„	5
„ „ subt. pulv.	„	13
„ sem. tost. pulv.	„	7
über 2 Uncen jede weitere	„	6
Ratanhae rad.	„	14
„ subt. pulv.	„	33
Resina jalapae	1 Scrupel	23
„ pini	1 Unce	2
Rheum (rad.)	„	108
„ sciss.	„	109
„ subt. pulv.	1 Drachme	18
Roob juniperi	1 Unce	21
„ sambuci	„	13
Rosa damasc.	„	41
„ „ subt. pulv.	„	57
Rosmarini fol.	„	18
Rotulae menthae pip.	„	16
Sabadillae fruct.	„	6
„ „ subt. pulv.	„	15
† Sabinae summitat. sciss.	„	8
„ „ subt. pulv.	„	15
Saccharum subt. pulv.	„	8
„ lactis subt. pulv.	„	13
Salep gross. pulv.	„	28
„ subt. pulv.	„	34
Salix	„	3
Salviae folia	„	8
„ „ subt. pulv.	„	15
Sambuci flor.	„	6
„ „ gross. pulv. über 2 Uncen jede weitere	„	9 8
Santoninum	1 Gran	1
Sapo kalinus	1 Unce	4
„ medicinalis	„	10
„ „ subt pulv.	„	19
„ picis	„	34
„ sulfuratus	„	38
„ venetus	„	5
„ „ subt. pulv.	„	11
Sarsaparillae rad. sciss. über 2 Uncen jede weitere	„	21 17
Scillae bulb. sicc. subt. pulv.	„	9
Sebum ovile	„	9
† Secale cornut.	„	13
† „ „ supt. pulv.	1 Drachme	3
Senegae rad.	1 Unce	51
Sennae alexand. fol. über 2 Uncen jede weitere	„	17 15
„ alexand. fol. subt. pulv.	„	25
„ alexand. fol. sine resina	„	40
„ Tinnevelly fol.	„	9
Serpyllum	„	3
Serum lactis siehe	Recepturtaxe	
Sinapis sem.	1 Unce	4
„ „ pulv.	„	6
† Solutio arsenical. Fowleri	1 Drachme	3
Species althaeae	1 Unce	4
„ amaricantes	„	10
„ aromaticae über 2 Uncen jede weitere	„	12 10
„ aromatiae pro catapl.	„	14
über 2 Uncen jede weitere	„	13
„ emollientes über 2 Uncen jede weitere	„	5 4
„ emollientes pro catapl.	„	8
über 2 Uncen jede weitere	„	7
„ laxantes St. Germain	„	32
„ pectorales über 2 Uncen jede weitere	„	6 5
Spilanthus olerac. sciss.	„	20

		kr.
Spiritus aetheris . . .	1 Unce	12
„ anisi	„	6
„ aromatic. . . .	„	12
„ camphorat . .	„	6
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	5
„ carvi	„	6
„ cochleariae . .	„	9
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	7
„ ferri sesquichlor. aeth.	„	25
„ lavandulae . .	„	14
„ über 2 Uncen jede weitere . . .	„	12
„ menthae pip. .	„	10
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	9
„ rosmarini . . .	„	13
„ saponatus . . .	„	9
über 2 Uncen jede weitere . . .	„	8
„ sinapis	1 Drachme	3
„ vini conc. 90 %	1 Unce	5
„ dilut. 70 % . .	„	4
Spongia pressa	1 Drachme	36
† Stibium chlorat. . . .	1 Unce	64
„ sulfur. aurant. .	1 Drachme	20
„ „ nigr. .	1 Unce	5
„ „ „ subt. pulv. .	„	9
Stramonii fol.	„	3
† Strichninum	1 Gran	4
† „ nitricum .	„	4
Succus liquiritae pulv. .	1 Unce	23
Sulfur praecipitat. . . .	„	50
„ sublimatum . . .	„	10
Syrupus. acetos. citri .	„	22
über 1 Unce jede weitere . . .	„	20
„ althaeae . . .	„	8
jede weitere .	„	7
„ amygdalinus .	„	12
jede weitere .	„	11
„ aurantior. cort.	„	9
jede weitere .	„	8
„ capillor. ven. .	„	13
„ cianamomi . .	„	18
„ diacodii . . .	„	8
„ ferri jodati . .	1 Drachme	10
über 1 Unce jede weitere	„	8

		kr.
Syrupus. mannatus . .	1 Unce	9
über 1 Unce jede weitere . . .	„	8
„ mororum . .	„	10
über 1 Unce jede weitere . . .	„	9
„ rhei	„	12
„ ribium . . .	„	10
über 1 Unce jede weitere . . .	„	9
„ rubi idaei . .	„	10
über 1 Unce jede weitere . . .	„	9
„ simplex. . . .	„	6
über 1 Unce jede weitere . . .	„	5
Tabulae althaeae . . .	„	16
Tamarindi pulpa . . .	„	5
„ „ depurata	„	17
Taraxaci herba	„	3
„ radix	„	3
Terebinthina comm. . .	„	3
Thea Pecco	„	48
Tiliae flores	„	6
Tinctura absynthii comp. über 2 Uncen jede weitere .	„	10
† „ aconiti . . .	1 Drachme	3
über 1 Unce jede weitere . . .	„	2
„ amara	1 Unce	16
über 1 Unce jede weitere . . .	„	14
„ arnicae . . .	„	9
über 1 Unce jede weitere . . .	„	8
„ aurantii cort. .	„	14
† „ belladonne . .	1 Drachme	3
über 1 Unce jede weitere . . .	„	2
„ bencoës . . .	1 Unce	13
† „ cantharidum .	1 Drachme	4
„ chamomillae .	1 Unce	10
über 1 Unce jede weitere . . .	„	9
„ cinnamomi . .	„	12
über 1 Unce jede weitere . . .	„	10
† „ cholchici . . .	1 Drachme	3
† „ digitalis . . .	„	3
über 1 Unce jede weitere	„	2

		kr.
Tinctura guajaci . . .	1 Unce	13
„ ipecacuanhae .	1 Drachme	5
„ jodi	„	6
„ lobeliae . . .	„	3
„ malatis ferri .	„	4
„ myrrhae . . .	1 Unce	14
über 1 Unce jede weitere . . .	„	12
† „ nucis vomicae .	1 Drachme	3
über 1 Unce jede weitere . . .	„	2
† „ opii crocat. . .	„	20
† „ „ simpl. . .	„	6
„ ratanhae . . .	1 Unce	12
„ rhei aquos. . .	„	16
über 1 Unce jede weitere . . .	„	15
„ rhei vinosa Darelli	„	42
über 1 Unce jede weitere . . .	„	40
„ spilanthi olerac. comp.	1 Drachme	3
„ valerianae . .	1 Unce	10
† „ veratri albi . .	1 Drachme	3
Trifolii herb.	1 Unce	8
„ „ subt. pulv.	„	14
Trochisci ipecacuanhae .	1 Drachme	6
„ santonini . .	„	6
Unguentum aromaticum .	1 Unce	16
jede weitere.	„	14
„ Autenrieth s.	Recepturtaxe	
„ cerussae . .	1 Unce	13
jede weitere .	„	11

		kr.
Unguentum emolliens . .	1 Unce	30
jede weitere .	„	28
„ glycerini . .	„	17
„ hydrargyri .	„	30
„ juniperi . .	„	17
„ plumbi acetici	„	17
jede weitere .	„	15
„ pomadinum .	„	15
„ sabadillae .	„	20
„ simplex . .	„	15
„ sulfuratum .	„	15
jede weitere .	„	14
Uvae ursi fol.	„	3
Valerianae radix . . .	„	5
„ „ subt. pulv.	„	14
Vanilla	1 Scrupel	22
† Veratrinum	1 Gran	3
Veratri alb. rhyz. . . .	1 Unce	4
„ „ „ subt. pulv.	„	11
Verbasci flor. . . .	„	18
† Vinum colchici . . .	1 Drachme	5
† „ stibiato-tartaricum	„	5
Zedoariae rad.	1 Unce	5
„ subt. pulv. . .	„	11
Zincum aceticum . . .	1 Drachme	11
„ chloratum . . .	„	9
„ oxydatum . . .	„	22
„ sulfuricum . .	„	3
über 1 Unce jede weitere	„	2
Zingiber	1 Unce	9
„ subt. pulv. . .	„	16

Taxe für Recepturarbeiten.

		kr.
1.	Für die Bereitung eines Decoctes sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund bei einer Kochzeit von	
	¼ Stunde	18
	½ „	22
	1 „	28
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	
2.	Für die Bereitung eines heissen Aufgusses (infusio calida) mit Einschluss einer halbstündigen Digestion sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund . . .	18
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
3.	Für die Bereitung eines kalten Aufgusses (infusi forigida), sowie für eine Maceration sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund	5
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	2
4.	Für eine Digestion ohne Rück-	

		kr.
	sicht auf die Menge und sammt Colatur bis inclusive 3 Stunden	12
	6 „	20
	12 „	26
	24 „	34
5.	Für die Bereitung eines Decocto-Infusums ist die entsprechende Decoctionsgebühr und nebst dieser die halbe Infusionsgebühr zu rechnen.	
	Anmerkung.	
	a) Die zur Bereitung von Decocten und Infusionen, sowie zu Species verordneten Hölzer, Rinden, Wurzeln, Kräuter, Blumen und Samen sind, auch wenn es im Recepte nicht ausdrücklich bemerkt sein sollte, als in zerschnittener, zerstossener oder zerquetschter Form angeordnet zu betrachten, anzuwenden und nach der Arzneitaxe zu berechnen.	
	b) Werden Arzneien gepulvert zu einem Decocte oder Infusum verschrieben, so ist darunter das gröbliche Pulver zu verstehen und der in der Arzneitaxe für pulvis grossus bestimmte Preis anzurechnen.	
6.	Für eine heisse Lösung (solutio calida) bis zu 1 Pfund des Lösungsmittels sammt Colatur	12
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
	Anmerkung.	
	a) Bei Auflösungen von Salzen, die in der Taxe im krystallisirten und im gepulverten Zustande aufgeführt erscheinen, darf nur der Preis des krystallisirten Salzes in Anrechnung gebracht werden.	
	b) Für das Auflösen oder Subigiren von Salzen und anderen Arzneistoffen zur Bereitung von Pillenmassen u. dgl. darf nichts aufgerechnet werden.	
7.	Für eine kalte, d. i. mit dem Pistill vorzunehmende Lösung (solutio frigida cum pistillo peragenda)	5
8.	Für eine Clarification mit Eiweiss einschliessig desselben	20
9.	Für die Filtration bis zu 1 Pfund Flüssigkeit	5
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	3
10.	Für eine Colation	3
11.	Für die Bereitung einer Saturation	15
12	Für die Bereitung einer Samen-Emulsion sammt Colatur bis inclusive 1 Pfund	15
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
13.	Für die Bereitung einer Emulsio spuria aus allen Gattungen, Oelen, Harzen, Balsamen u. s. w., sowie einer Mixtura oleosa bis inclusive 1 Pfund	10
	Für jede weitere Menge bis wieder zu 1 Pfund	5
14.	Für die Bereitung von nicht clarificirter Molke, einschliessig der Milch und anderen Ingredienzien, bis inclusive ½ Pfund Molke	25
	Für jede weitere Menge bis wieder zu ½ Pfund Molke .	15
15.	Für die Bereitung von mittels Eiweiss clarificirter Molke, einschliessig der Milch und der anderen Ingredienzien, bis inclusive ½ Pfund Molke . .	40
	Für jede weitere Menge bis wieder zu ½ Pfund Molke .	20
16.	Für die Mengung von feinen Pulvern, welche ungetheilt abgegeben werden	10
17.	Für die Mengung von groben Pulvern (pulverum per cribrum trajectorum vel grosse tusorum)	5
	Anmerkung. Für das Mengen von Species allein darf nichts gerechnet werden.	
18.	Für das Mengen und Abtheilen feiner Pulver in mehrere Gaben bis zu inclusive 6 Stücken	

		kr.
	sammt Kapseln, Convolut und Signatur, für jedes Stück .	3
	Für jedes Stück mehr als 6 Stück	2
	Anmerkung. Auch wenn verschrieben wird: fiat pulvis et dentur tales doses, gelten dieselben Ansätze.	
19.	Für das Mengen und Abtheilen grober Pulver oder Species in mehrere Dosen sammt Kapsel, Convolut und Signatur, für jede Dosis	2
20.	Für das Papier und die Signatur, um Species, Simplicia u. s. w. ungetheilt zu dispensiren, bis inclusive 6 Uncen	3
	Für grössere Mengen überhaupt	5
21.	Für das Anreiben oder Verreiben eines Pulvers zu einer Mixtur, zu einer Salbe oder zu Oelzucker	5
22.	Wird anhaltendes Verreiben (trituratio continua) im Recepte verlangt, für jede Viertelstunde	15
23.	Für die Bereitung von Trochisci und Pastillen bis inclusive 2 Drachmen des Ganzen . .	20
	Für jede weitere Drachme .	5
24.	Für die Bereitung einer Pillenmasse und die Formation von ein- bis dreigranigen Pillen, bis inclusive 2 Drachmen der ganzen Masse	20
	Für jede weitere Drachme . .	5
	Das Conspergationspulver ist für sich nach der verwendeten Menge und dem dieser entsprechen Taxpreise zu berechnen.	
25.	Für die Bereitung einer Latwerge	15
26.	Für die Bereitung eines Pflasters oder Cerates durch Mischen und Malaxiren bis inclusive 4 Uncen	10
	Für jede weitere Unce . . .	2
	Ist hiezu ein Schmelzen erforderlich, für das Schmelzen einer Menge bis zu 4 Uncen	5
	Für jede weitere Unce . . .	2
27.	Für die Bereitung von Stuhlzäpfchen per Stück	10
28.	Für Ceratpapier, Convolut und Signatur zur Dispensation eines Pflaster oder Cerates bis inclusive 4 Uncen	3
	Für eine Menge über 4 Uncen	5
29.	Für das Aufstreichen eines Pflasters oder Cerates auf Leinwand sammt Bereitung und Leinwand bis zu 12 □Zoll .	20
	Für jede weitere Grösse bis wieder zu 12 □Zoll . . .	5
30.	Für die Bereitung einer Salbe oder eines Linimentes, sowie für die Mischung mehrerer Salben oder Linimente bis inclusive 4 Uncen	1 0
	Für jede weiteren 2 Uncen .	2
	Ist hiezu ein Schmelzen erforderlich, für das Schmelzen jeder Menge bis zu 1 Pfund	5
31.	Wenn bei der Expedition eines Receptes keine der bisher verzeichneten Recepturarbeiten vorkommen, sind für die ersten zwei Wägungen oder Tropfenzählungen zusammen	3
	Für jede folgende Wägung oder Tropfenzählung zu rechnen .	1
	Auf ein einmaliges Tropfenzählen oder Wägen findet dieser Absatz keine Anwendung.	
32.	Für den Verband, d. i. Kork, Papier, Spagat und Signatur	3
33.	Für das Versiegeln des Gefässes bei der Abgabe einer Arznei in den Fällen, wo es begehrt wird	3
34.	Selbstverständlich sind besondere, ungewöhnlich vorkommende, von einzelnen Aerzten etwa angeordnete Manipulationen besonders zu berechnen.	

Taxe für Gefäße.

	kr.
Gewöhnliche **grüne Medicingläser:**	
das Stück bis inclusive 2 Uncen	4
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 6 Uncen	5
„ „ über 6 Uncen bis inclusive 10 Uncen . . .	6
„ „ über 10 Uncen bis inclusive 1 Pfund . . .	7
„ „ über 1 Pfund bis inclusive 2 Pfund	10
„ „ über 2 Pfund bis inclusive 4 Pfund	14
Gewöhnliche **weisse Medicingläser:**	
das Stück bis inclusive 2 Uncen	5
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 6 Uncen	7
„ „ über 6 Uncen bis inclusive 10 Uncen . . .	8
„ „ über 10 Uncen bis inclusive 1 Pfund . . .	10
„ „ über 1 Pfund bis inclusive 2 Pfund	15
„ „ über 2 Pfund bis inclusive 4 Pfund	22
Dupplicatgläser, weisse Pulvergläser, Hyalith- oder **geschwärzte Gläser** werden um die Hälfte höher gerechnet, als die gewöhnlichen weissen Medicinalgläser.	
Gewöhnliche **Arzneitiegel:**	
das Stück bis inclusive 1 Unce .	3
„ „ über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen	5
„ „ über 4 Uncen bis inclusive 10 Uncen . . .	7
„ „ über 10 Uncen bis inclusive 1 Pfund . . .	8
„ „ über 1 Pfund bis inclusive 2 Pfund	15

	kr.
Porzellantiegel:	
das Stück bis inclusive 1 Unce .	6
„ „ über 1 Unce bis inclusive 2 Uncen . . .	10
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 3 Uncen . . .	14
„ „ über 3 Uncen bis inclusive 4 Uncen . . .	18
„ „ über 4 Uncen bis inclusive 6 Uncen . . .	24
Wenn zu Porzellantiegeln Deckel gegeben werden, für einen **Deckel aus Holz oder Metall** sammt Signatur zu Porzellantiegeln bis zu 1 Unce	5
über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen	8
„ 4 Uncen hinaus	12
Pappschachteln ohne Falz sammt Signatur:	
das Stück bis inclusive 1 Unce .	4
„ „ über 1 Unce bis inclusive 4 Uncen . .	6
„ „ über 4 Uncen bis inclusive 6 Uncen . . .	7
„ „ über 6 Uncen bis inclusive 1 Pfund	9
Pappschachteln mit Lackpapier und Falz sammt Signatur:	
das Stück bis inclusive 1 Unce .	6
„ „ über 1 Unce bis inclusive 2 Uncen . . .	8
„ „ über 2 Uncen bis inclusive 3 Uncen . . .	10
„ „ über 3 Uncen bis inclusive 4 Uncen . . .	12
Pulverschuber sammt Signatur von der Grösse bis zu 6 Pulver das Stück	6
über 6 bis 12 Pulver das Stück	10

Taxe für Thierheilmittel.

		fl.	kr.
Absinthii herb. sc. . .	1 Libra	—	24
Acetum	„	—	10
„ pyrolign. crud.	„	—	10
Acidum acet. conc. venale 1·028 . .	„	—	54
„ acet. conc. venale 1.028 . .	1 Unce	—	5
† „ arsenic. subt. pulv.	1 Libra	—	53
„ arsenic. subt. pulv.	1 Unce	—	5
„ carbolicum . .	1 Libra	2	72
„ „ . .	1 Unce	—	24
„ hydrochloric. conc. crud. . .	1 Libra	—	28
„ hydrochloric. conc. crud. . .	1 Unce	—	3
„ nitric. conc. crud.	1 Libra	—	29
„ nitric. conc. crud.	1 Unce	—	3
„ sulfuric. anglic.	1 Libra	—	13
„ tannicum . .	1 Unce	—	72
„ „ . .	1 Drachme	—	10
Aether crudus . . .	1 Libra	—	78
„ „ . . .	1 Unce	—	7
Aloë lucida	1 Libra	—	38
„ „	1 Unce	—	4
„ „ gross. pulv.	1 Libra	—	60
„ „ „ „	1 Unce	—	6
Althaeae herb. sc. . .	1 Libra	—	28
„ rad. elect. (II^da) sc.	„	—	39
„ rad. elect. gross. pulv. . . .	„	—	71
„ rad. elect. gross. pulv. . . .	1 Unce	—	7
Alumen	1 Libra	—	12
„ pulv.	„	—	32
„ „	1 Unce	—	3
„ ustum . . .	1 Libra	—	37
„ „ . . .	1 Unce	—	4
„ „ pulv. .	1 Libra	—	59
„ „ „ .	1 Unce	—	6
Ammonia	1 Libra	—	31
„	1 Unce	—	3
Ammoniacum	1 Libra	1	56
„	1 Unce	—	14
Ammonium carbon. . .	1 Libra	—	58
„ chlorat. crud.	„	—	43
„ „ „	1 Unce	—	4
Amylum pulverat. . .	1 Libra	—	46
„ „ . .	1 Unce	—	4
Angelicae rad. sciss. .	1 Libra	—	45
„ „ gross. pulv. . . .	„	—	68
„ rad. gross. pulv. . . .	1 Unce	—	6
Anisi vulgar. fruct. . .	1 Libra	—	43
„ vulgar. fruct. pulv.	„	—	78
„ „ „ „	1 Unce	—	7
Aqua calcis	1 Libra	—	2
„ chlori	„	—	38
„ „	1 Unce	—	4
„ destillata . . .	1 Libra	—	8
„ kreosoti . . .	„	—	16
„ laurocerasi . .	1 Unce	—	12
„ vegeto - miner. Goul.	1 Libra	—	7
Argentum nitric. fus. .	1 Drachme	—	62
Arnicae flor. sciss. . .	1 Libra	—	40
„ rad „ . . .	„	—	46
Asa foetida	„	1	44
„ „	1 Unce	—	13
„ „ pulv. . . .	1 Libra	1	85
„ „ „ . . .	1 Unce	—	17
† Atropinum sulfuric. .	1 Gran	—	19
Axungia porci . . .	1 Libra	—	46
† Belladonnae fol. sciss.	„	—	42
Calami rhyzom. sciss. .	„	—	37
„ „ gross. pulv.	„	—	59
„ rhyzom. gross. pulv.	1 Unce	—	6
Calcium carb. nativ. .	1 Libra	—	8
„ „ „ pulv.	„	—	28
„ „ „ „	1 Unce	—	3
„ hypochloros .	1 Libra	—	22
„ oxydat . . .	„	—	14
„ „ pulv. .	„	—	28
„ „ „ .	1 Unce	—	3
Camphora	1 Libra	1	3
„	1 Unce	—	9
† Cantharides . . .	„	—	45
† „ pulv. .	„	—	51
Carbo lign. depur. pulv.	1 Libra	—	29

		fl.	kr.
Carbo lign. depur. pulv.	1 Unce	—	3
Carvi fructus	1 Libra	—	39
„ „ pulv. . .	„	—	74
„ „ „ . .	1 Unce	—	7
Cera flava	1 Libra	1	38
„ „	1 Unce	—	13
Chamomillae rom. flor.	1 Libra	—	56
„ vulg. flor. gross. pulv.	„	—	65
„ vulg. flor. gross. pulv.	1 Unce	—	6
Chinae cortex fusc. . .	1 Libra	3	53
„ „ „ . .	1 Unce	—	32
„ „ „ gross. pulv.	1 Libra	3	96
„ cortex fusc. gross. pulv.	1 Unce	—	36
Chininum hydrochloric.	1 Gran	—	4
„ „ . .	1 Scrupel	—	63
Chloroformium pur. venale	1 Unce	—	40
Cinae flores	1 Libra	—	44
„ „ pulv. . .	„	—	80
„ „ „ . . .	1 Unce	—	7
Cinnamomi cortex . .	1 Libra	1	8
„ „ . . .	1 Unce	—	10
„ „ gross. pulv. . . .	1 Libra	1	27
„ cortex gross. pulv. . .	1 Unce	—	12
Colocynthidum fruct. sc.	„	—	34
Conii macul. herb. sc.	1 Libra	—	25
Cuprum sulfuric . . .	„	—	40
„ „ . . .	1 Unce	—	4
Digitalis fol. sc. . . .	1 Libra	—	53
Emplastrum diachyl. simpl. .	„	—	78
„ diachyl. simpl. .	1 Unce	—	7
Euphorbium	1 Libra	—	42
„ pulv. . .	„	1	8
„ „ . . .	1 Unce	—	10
† Extractum belladonnae	1 Drachme	—	28
† „ filic. maris.	„	—	28
† „ hyosciami fol. . . .	„	—	19
† „ nucis vomicae . . .	„	—	40
„ punicae granat . . .	„	—	18
„ scillae . .	„	—	8
Ferrum sesquichl. sol.	1 Unce	—	8
„ sulfuric. cr. pur	1 Libra	—	28
„ „ „ „	1 Unce	—	3
„ „ venale	1 Libra	—	7
Filicis mar. rhyz. sc. .	„	—	38
„ „ „ gross. pulv.	„	—	76
„ mar. rhyz. gross. pulv.	1 Unce	—	7
Foeniculi fructus . .	1 Libra	—	39
„ „ pulv. .	„	—	74
„ „ „ . .	1 Unce	—	7
Gallae gross. pulv. . .	1 Libra	1	6
„ „ „ . .	1 Unce	—	10
Gentianae rad. sc. . .	1 Libra	—	39
„ „ gross. pulv. . . .	„	—	61
„ rad. gross. pulv. . . .	1 Libra	—	6
Glycerinum	1 Libra	—	69
Guajacum	„	1	91
„	1 Unce	—	17
Gummi arab. elect. (II^da)	1 Libra	—	96
„ „ „ „	1 Unce	—	9
† Hydrargyrum bichl. corros. pulv.	„	—	28
† „ bijodat. rubr. .	1 Drachme	—	29
† „ chlorat. mite pulv.	1 Unce	—	47
† „ oxydat. flavum .	1 Drachme	—	13
Hyosciami fol. sc. . .	1 Libra	—	35
Ipecacuanhae rad. gross. pulv.	1 Unce	—	63
Jalapae tub. gross. pulv.	„	—	26
Jodum	„	2	99
„	1 Drachme	—	43
Juniperi fructus . . .	1 Libra	—	9
„ „ gross. pulv. . . .	„	—	28
„ fructus gross. pulv. . . .	1 Unce	—	3
Kalium carbon. crud. .	1 Libra	—	45
„ chloricum . . .	„	1	36
„ „ . . .	1 Unce	—	12
„ hydro-oxyd. pur. ven.	„	—	24
„ hydro-tart. pulv.	1 Libra	1	18
„ „ „ „	1 Unce	—	11

		fl.	kr.
Kalium hypermangan. cryst.	1 Drachme	—	17
„ jodatum	1 Unce	2	19
„ nitricum	1 Libra	—	48
„ „ pulv.	„	—	71
„ „ „	1 Unce	—	6
† „ stibiat.-tart.pulv. (ven.)	„	—	15
„ sulfuratum	„	—	36
„ „ pro balneo	1 Libra	—	63
„ sulfuricum	„	—	37
„ „ pulv.	„	—	59
„ „ „	1 Unce	—	5
„ tartaric. „	„	—	26
Kamala	½ Unce	—	49
Kreosotum	1 Unce	—	20
Lini semina	1 Libra	—	19
„ „ plac. gr. p.	„	—	24
Liquiritiae rad. sc.	„	—	16
„ decort. gross. pulv.	„	—	74
„ decort gross. pulv.	1 Unce	—	7
Magnesium carb. hydr.-oxyd. pulv.	1 Libra	—	96
„ carb. hydr.-oxyd. pulv.	1 Unce	—	9
„ sulfuric.	1 Libra	—	27
Malvae fol. sciss.	„	—	32
Manganum hyperoxyd. nat. pulv.	„	—	45
„ hyperoxyd. nat. pulv.	1 Unce	—	4
Mel depuratum	1 Libra	—	63
Morphinum hydrochloric	1 Gran	—	3
Myrrha	1 Libra	2	44
„	1 Unce	—	22
„ pulv.	1 Libra	3	12
„ „	1 Unce	—	28
Natrium boracic. pulv.	1 Libra	1	16
„ „ „	1 Unce	—	11
„ carbon. cryst. venal.	1 Libra	—	14
„ sulfuric. cryst. venal	„	—	9
† Nux vomica gross. pulv.	„	—	62
† „ vomica gross. pulv.	1 Unce	—	6

		fl.	kr.
Oleum amygdal. dulc.	1 Unce	—	16
„ cadinum	1 Libra	—	60
„ croton tiglii	½ Unce	—	34
„ hyosciami fol. coct.	1 Unce	—	8
„ jecoris aselli	1 Libra	—	45
„ lauri	„	—	78
„ „	1 Unce	—	7
„ olivarum (II^da)	1 Libra	—	68
„ sinapis aether	1 Scrupel	—	21
„ terebinth. rectif.	1 Libra	—	52
† Opium subt. pulv.	1 Drachme	—	30
Petroleum crud. (Polonic.)	1 Libra	—	46
Pix liquida	„	—	20
Plumbum acet. venale	„	—	35
„ acet. basic. solut.	„	—	42
„ acet. basic. solut.	1 Unce	—	4
„ carbonic. pulv.	1 Libra	—	55
„ „ „	1 Unce	—	5
„ oxydat. pulv.	1 Libra	—	53
„ „ „	1 Unce	—	5
Pulvis Doweri	1 Drachme	—	6
Quercus cort. sciss.	1 Libra	—	24
„ „ gross. pulv.	„	—	44
„ „ gross. pulv.	1 Unce	—	4
Sabadillae fruct.	1 Libra	—	55
„ „	1 Unce	—	5
„ „ pulv.	1 Libra	—	83
„ „ „	1 Unce	—	8
Sacharum pulv.	1 Libra	—	58
„ „	1 Unce	—	5
Salix	1 Libra	—	22
Salviae folia	„	—	69
Sapo kalinus	„	—	32
„ „	1 Unce	—	3
„ medicinal	„	—	8
Scillae bulbus	1 Libra	—	14
„ „ sicc. pulv.	„	—	61
„ „ „	1 Unce	—	6
Sebum ovile	1 Libra	—	86
† Secale cornut.	„	1	13
† „ „	1 Unce	—	10
† „ „ pulv.	1 Libra	1	40
† „ „ „	1 Unce	—	13
Sinapis semin.	1 Libra	—	36
† Solutio arsenic. Fowler	1 Unce	—	5
Species aromatic.	1 Libra	—	95

		fl.	kr.
Spiritus camphorat . .	1 Libra	—	58
„ saponatus . .	„	—	68
„ vini dilut. 70%	„	—	39
Spongia press. venal. .	1 Drachme	—	25
Stibium sulfur. aur. p. ven.	1 Unce	—	44
„ sulfurat nigr. ven.	1 Libra	—	27
„ sulfurat nigr. ven. pulv. . .	„	—	54
„ sulfurat nigr. ven. pulv. .	1 Unce	—	5
† Strichninum . . .	1 Gran	—	3
Sulfur. sublim. lot. venal.	1 Libra	—	22
Terebinthina commun. .	„	—	24
† Tinctura aconiti . .	1 Unce	—	9
„ arnicae . .	1 Libra	—	65
† „ belladonnae	1 Unce	—	9
† „ cantharid. .	„	—	19
† „ digitalis .	„	—	9
„ jodi . . .	„	—	33
„ myrrhae .	„	—	12
† „ nucis vomic.	„	—	9
† „ oppii simpl.	„	—	40
† „ veratr. virid.	„	—	9
Unguentum cerussae .	1 Libra	—	90
Unguentum glycerini .	1 Unce	—	12
„ hydrargyri	„	—	23
„ plumb. acetic. . . .	1 Libra	1	24
„ simplex . .	„	1	16
„ „ . .	1 Unce	—	10
„ sulfurat. .	1 Libra	—	72
„ „ . .	1 Unce	—	7
Valerianae rad. sciss. .	1 Libra	—	48
„ „ gross. pulv. . . .	„	—	72
„ rad. gross. pulv. . . .	1 Unce	—	7
Veratri alb. rhyz. sc. .	1 Libra	—	33
„ „ „ gross. pulv.	„	—	56
„ alb. rhyz. gross. pulv.	1 Unce	—	5
Zincum oxydat. pur. venale	„	—	22
„ sulfuric. . .	„	—	4
Zingiber	1 Libra	—	83
„ gross. pulv. .	„	1	8
„ „ „	1 Unce	—	10

37.

Verordnung des Ministers des Innern vom 29. November 1874,

betreffend die Abänderungen der österreichischen Arzneitaxe.

(R. G. Bl. Nr. 143.)

Vom 1. Jänner 1875 an treten in den Bestimmungen der Verordnung des Ministers des Innern vom 3. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 172), betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869, bis auf weitere Anordnung die nachstehenden Abänderungen in Kraft:

I. In der Taxe für die Heilmittel der Pharmakopöe.

		kr.
Acidum carbolic. . . .	1 Unce	18
„ über 6 Unc. jede weitere	„	16
„ citricum . . .	„	39
„ „ subt. pulv.	„	44
Ammoniacum	„	13
„ subt. pulv.	„	18
Arnicae radix sciss. . .	„	9
Asa foetida	„	12
Asa foetida subt. pulv.	1 Unce	21
† Atropinum sulfuric. .	1 Gran	18
Axungia porci	1 Unce	6
Balsamum copaivae . .	„	27
„ peruvian. . .	„	76
Bismuthum subnitric . .	1 Scrupel	10
† Cantharides	1 Unce	42
† „ subt. pulv.	„	60
Cardamomum	„	91

		kr.
Caryophylli	1 Unce	15
„ subt. pulv.	„	21
Chamomillae vulg. flor. .	„	12
über 2 Uncen		
jede weitere	„	10
„ gr. pulv. .	„	16
über 2 Uncen		
jede weitere	„	14
„ vulg. flor.		
subt. pulv. .	„	22
Chinae cortex ruber . .	„	62
„ „ „ gross.		
pulv.	„	61
„ „ „ subt.		
pulv.	„	87
Cinnamomi cortex . .	„	8
„ „ subt.		
pulv	„	14
Coffeinum	1 Gran	3
Colchici semin. . . .	1 Unce	7
Crocus austriacus . . .	1 Scrupel	31
„ „ pulv.	„	35
„ galic.	„	14
„ „ pulv. . .	„	17
Cuprum sulfric. . . .	1 Unce	9
Cydoniae semina . . .	„	15
† Digitalinum depuratum	1 Gran	95
Emplastrum cantharidum	1 Unce	40
„ hydrargyri .	„	28
† Extractum opii aquos	1 Scrupel	54
über 1 Scrupel		
jede weitere .	„	50
† „ secalis cornuti	1 Drachme	33
Ferrum jodatum . . .	„	9
Hydrargyrum	1 Unce	50
† „ bichlorat.am-		
moniat . .	1 Drachme	13
† „ bichlorat.cor-		
rosiv pulv. .	„	7
† „ bijodat rubr.	1 Scrupel	7
† „ chlorat. mite		
pulv. . . .	1 Drachme	9
† „ chlorat. mite		
via humid. .	„	23
† „ jodat. flav. .	1 Scrupel	9
† „ oxydat. flav.	1 Drachme	19
Ichtyocolla	1 Unce	134
Ipecacuanhae rad. gross.		
pulv. . .	1 Drachme	7
„ rad. subt..		
pulv. . .	„	9

		kr.
Jalapae tuber. subt. pulv.	1 Unce	35
Jodum	1 Scrupel	9
Juniperi fructus . . .	1 Unce	2
„ „ rud. tus.	„	4
Kalium bromatum . . .	1 Scrupel	3
„ jodatum . . .	1 Drachme	14
über 1 Unce jede		
weitere . . .	„	11
Kousso sciss.	1 Unce	13
„ „ subt. pulv.	„	22
Malvae flores	„	7
Massa pilul. Ruffi . . .	1 Drachme	15
Mastiche	1 Unce	62
„ subt. pulv. . .	„	72
† Morphinum	1 Gran	6
† „ hydrochloric.	„	5
Natrium boracic. pulv. .	1 Unce	13
Oleum bergamottae . .	1 Drachme	23
„ caryophyllor. . .	„	10
„ lauri	1 Unce	10
über 2 Uncen jede		
weitere	„	8
„ nucis moschatae .	1 Drachme	7
„ rosarum	1 Scrupel	133
„ „	1 Tropfen	4
„ sinapis aethereum	1 Scrupel	20
„ therebinth. recti-		
ficat.	1 Unce	4
† Opium subt. pulv. . .	1 Scrupel	16
Potio magnes. citr. efferv.	8 Uncen	55
Rathanhae rad. sciss. .	1 Unce	16
„ „ subt. pulv.	„	36
Resina jalapae	1 Scrupel	19
Rheum (rad.)	1 Unce	73
„ sciss.	„	74
„ subt. pulv. . .	1 Drachme	12
Roob juniperi	1 Unce	23
Rosa damascena . . .	„	32
„ „ subt. pulv.	„	45
Sabadillae fruct. . . .	„	4
„ „ subt. pulv.	„	14
Saccharum lact. subt. pulv.	„	16
† Secale cornut. . . .	„	8
Senegae rad.	„	35
Sinapis semin.	„	3
„ „ pulv. . .	„	5
Syrupus ferri jodati . .	1 Drachme	6
Tiliae flores	1 Unce	9
† Tinctura cantharidum	1 Drachme	3
„ ipecacuanhae	„	4
„ jodi . . .	„	4

		kr.			kr.
† Tinctura opii simpl. .	1 Drachme	7	Unquentum juniperi . .	1 Unce	19
Unquentum hydrargyri .	1 Unce	34	Vanilla	1 Scrupel	33

Außerdem entfällt:

1. Bei nachbenannten Artikeln der Nachsatz der Taxe: „über 2 Uncen jede weitere“:

Alumen,	Gramin. rhyz. sciss.,
Aqua aromat. spirit.,	Hyosciam. fol. sciss.,
„ carminat.,	Jaccae herb. sciss.,
„ chamomill.	Liquirit. rad. sciss.,
„ rosarum,	Magnesium sulfur.,
„ rubi idaei,	Millefolii herb. sciss.,
Calcium oxydat.,	Natrium silicic.,
Dulcamar caul. sciss.,	Oleum thereb. rectif.

2. der Nachsatz der Taxe: „über 1 Unce jede weitere“ bei:
Syrupus ferri jodati.

II. In der Taxe für Gefäße

entfällt der erste Absatz:

„Gewöhnliche grüne Medicinalgläser“ mit den für solche angegebenen Taxansätzen.

III. Taxe für Thierheilmittel.

		fl.	kr.			fl.	kr.
Acidum carbolicum . .	1 Libra	1	64	Emplastrum diachyl.			
„ „ .	1 Unce	—	15	simpl. .	1 Libra	—	83
Ammoniacum	1 Libra	1	11	„ diachyl.			
„	1 Unce	—	10	simpl. .	1 Unce	—	8
Arnicae rad. sciss. . .	1 Libra	—	78	† Hydrarchyrum bichl.			
Asa foetida	„	1	5	corr. pulv.	„	—	43
„ „	1 Unce	—	10	† „ bijodat.			
„ „ pulv. . .	1 Libra	1	44	rubr. .	1 Drachme	—	17
„ „ „ . . .	1 Unce	—	13	† „ chlorat. mit.			
† Atropinum sulfuric. .	1 Gran	—	16	pulv. . .	1 Unce	—	61
Axungia porci	1 Libra	—	53	† „ oxydat. fla-			
† Belladonnae fol. sciss.	„	—	48	vum . .	1 Drachme	—	17
† Cantharides	1 Unce	—	34	Ipecacuanhae rad. gross.			
† „ pulv. . .	„	—	39	pulv. . .	1 Unce	—	46
Chamomillae vulg. flor.				Jalapae tub. gross.			
gross. pulv.	1 Libra	1	9	pulv. . . .	„	—	19
„ vulg. flor.				Jodum	„	1	43
gross. pulv.	1 Unce	—	10	„	1 Drachme	—	21
Cinnamomi cortex . .	1 Libra	—	65	Juniperi fructus . . .	1 Libra	—	11
„ „ . . .	1 Unce	—	6	„ „ gross.			
„ cortex gross.				pulv. . . .	„	—	31
pulv. . .	1 Libra	—	82	Kalium chloric. . . .	„	—	99
„ cortex gross.				„ „ . . .	1 Unce	—	9
pulv. . . .	1 Unce	—	8	„ jodatum . .	„	—	86
Cuprum sulfric. . . .	1 Libra	—	78	† Morphinum hydro-			
„ „ . . .	1 Unce	—	7	chloric.	1 Gran	—	4

		fl.	kr.			fl.	kr.
Natrium boracic. pulv. .	1 Libra	—	98	Sabadillae fruct pulv. .	1 Unce	—	7
„ „ „ .	1 Unce	—	9	† Secale cornut. . . .	1 Libra	—	71
Oleum lauri	1 Libra	—	83	† „ „ . . .	1 Unce	—	7
„ „	1 Unce	—	8	† „ „ pulv. .	1 Libra	—	95
„ sinapis aether.	1 Scrupel	—	16	† „ „ „ .	1 Unce	—	9
„ therebinth. rectific.	1 Libra	—	36	Sinapis semin. . . .	1 Libra	—	28
† Opium subt. pulv. .	1 Drachme	—	39	† Tinctura cantharid. .	1 Unce	—	17
Pix liquida	1 Libra	—	24	„ jodi . . .	„	—	26
Sabadillae fruct. . . .	„	—	36	† „ opii simpl. .	„	—	46
„ „ . . .	1 Unce	—	4	Unquentum hydrargyr.	„	—	29
„ „ pulv. .	1 Libra	—	70	„ simplex .	1 Libra	1	26
				„ „ .	1 Unce	—	11

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung vom 3. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 172) bleiben unverändert.

Die Bestimmungen der Verordnung des Ministers des Innern vom 19. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 164) treten mit 31. December 1874 außer Kraft.

38.

Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Handels vom 31. December 1875,

betreffend die Arzneitaxe mit Rücksicht auf das durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. von 1872 Nr. 16) eingeführte metrische Gewicht.

(R. G. Bl. Nr. 5 v. Jahre 1876.)

In Würdigung des vom obersten Sanitätsrathe im Einvernehmen mit Vertretern des Apothekerstandes gestellten Antrages, vorläufig bis zum Erscheinen der in naher Aussicht stehenden auf dem metrischen Gewichte beruhenden Preiscourants der Droguisten mit der Revision der Arzneitaxe und ihrer Umrechnung nach dem metrischen (Grammen-) Gewichte zuzuwarten, weil die Anwendung des neuen Gewichtssystems auf die Bewerthung der Waaren von Einfluß sein wird, findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Ministerium des Handels einstweilen bis zum Erscheinen der revidirten, nach dem Grammengewichte berechneten Arzneitaxe anzuordnen:

1. Die Bestimmungen der Verordnung vom 3. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 172), betreffend die österreichische Arzneitaxe, mit Ausnahme der in den §§. 9 und 10 derselben enthaltenen, bleiben, sowie die Bestimmungen der Verordnung vom 29. November 1874 (R. G. Bl. Nr. 143), betreffend die Abänderungen jener Arzneitaxe, aufrecht.

2. Bei der Bereitung und Abgabe von Arzneien ist sich an das durch das Gesetz vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. von 1872 Nr. 16) eingeführte metrische Gewicht zu halten und beim Dispensiren der Arzneien dürfen nur Präcisionswaagen und Präcisionsgewichte verwendet werden.

3. Kommen Recepte zur Dispensation oder Berechnung, in welchen das alte Medicinalgewicht angewendet erscheint, so hat die Umrechnung in das metrische Gewicht nach folgender Tabelle zu geschehen:

Umsetzungstabelle.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in	Zahl der zum Auswägen erforderlichen Gewichtsstücke.
1/3 Gran	0·02 . . . . (2 Centigramm) .	1
1/2 „	0·01 . . . . (4 „) .	2
1 „	0·07 . . . . (7 „) .	2
2 „	0·15 . . . . (15 „) .	2
3 „	0·20 . . . . (20 „) .	1
4 „	0·30 . . . . (30 „) .	2
5 „	0·35 . . . . (35 „) .	3
6 „	0·10 . . . . (40 „) .	2
7 „	0·50 . . . . (50 „) .	1
8 „	0·55 . . . . (55 „) .	2
9 „	0·60 . . . . (60 „) .	2
10 „	0·70 . . . . (70 „) .	2
12 „	0·90 . . . . (90 „) .	3
14 „	1·00 (1 Gramm — „) .	1
15 „	1·05 (1 „ 5 „) .	2
16 „	1·10 (1 „ 10 „) .	2
18 „	1·25 (1 „ 25 „) .	3
20 „ (1 Scrupel) .	1·50 (1 „ 50 „) .	2
30 „ (1/2 Drachme) .	2·20 (2 „ 20 „) .	2
40 „ (2 Scrupel) .	3·00 (3 „ — „) .	2
60 „ (1 Drachme) .	4·50 (4 „ 50 „) .	4
120 „ (2 Drachmen)	9·00 (9 „ — „) .	4
180 „ (3 „)	13·50 (13 „ 50 „) .	4
240 „ (1/2 Unce) . .	17·50 (17 „ 50 „) .	4
480 „ (1 Unce) . .	35·00 (35 „ — „) .	4

4. Zur Berechnung der Preise für Arzneien nach ärztlichen Recepten, in welchen das Grammengewicht angewendet erscheint, darf in der Gewichtscolonne der Taxansätze der oben bezogenen Verordnungen behufs der Umrechnung

1 Libra	gleichgesetzt werden	420	Grammen
1 Unce	„ „	35·00	„
1 Drachme	„ „	4·50	„
1 Scrupel	„ „	1·50	„
1 Gran	„ „	0·07	„

5. Den Apothekern ist gestattet, die Taxberechnung für die nach solchen Recepten zu dispensirenden Arzneien nach der vom Directorium des allgemeinen österreichischen Apothekervereines in's Grammengewicht umgearbeiteten im Selbstverlage dieses Vereines (Wien IX. Spitalgasse Nr. 31) im Jahre 1875 erschienenen Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 vorzunehmen.

Schließlich folgt eine revidirte und richtig gestellte Tabelle über die Maximaldosen der wichtigsten Arzneimittel, wodurch die betreffende Tabelle XVIII der Pharmakopöe vom Jahre 1869, pag. 269, für ungiltig erklärt wird.

Tabula

exhibens doses medicamentorum toxicae indolis maximas pro adulto, ultra quas medicus ne praescribat pro usu interno nisi addito signo exclamationis.

	Pro dosi		Pro die	
	Gram-mata	Grana	Gram-mata	Grana
Acidum arsenicosum	0·006	0·08	0·012	0·16
Acidum hydro-cyanicum (Pharmac. austr. 1855)	0·05 sive gutt. 2	0·68	0·20	2·7
Aconitinum (germanicum) (Geiger et Gesse, Merck)	0·007	0·09	0·04	0·55
Aqua amygdalarum amararum concentrata	1·50 sive gutt. 40	20·5	5·00	68·5
Aqua laurocerasi	1·50 sive gutt. 40	20·5	5·00	68·5
Argentum nitricum	0·03	0·4	0·20	2·7
Atropinum	0·002	0·02	0·006	0·08
Atropinum sulfuricum	0·002	0·02	0·006	0·08
Aurum-natrio chloratum	0·03	0·4	0·10	1·4
Cantharides	0·07	1·0	0·20	2·7
Coniinum	0.001	0·01	0·003	0·04
Cuprum sulfuricum qua emeticum	0·40	5·5	—	—
Digitalinum (Pharmacop. gallicae et nostrae)	0·002	0·02	0·01	0·14
Extractum aconiti tuberum	0·03	0·4	0·12	1·6
Extractum belladonnae foliorum	0·10	1·4	0·40	5·5
Extractum belladonnae radicis	0·05	0·7	0·20	2·7
Extractum colocynthidis	0·10	1·4	0·10	5·5
Extractum conii	0·18	2·5	0·60	8·2
Extractum hyosciami folior	0·15	2·0	0·80	11·0
Extractum nucis vomicae (alcoholicum)	0·04	0·55	0·20	2·7
Extractum opii	0·10	1·4	0·40	5·5
Ferrum jodatum	0·06	0·8	0·24	3·3
Folia belladonnae	0·15	2·0	0·60	8·2
Folia digitalis	0·20	2·7	0·60	8·2
Fructus colocynthidis	0·30	4·0	1·00	13·7
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	0·01	0·13	0·04	0·5
Hydrargyrum bijodatum rubrum	0·01	0·13	0·04	0·5
Hydrargyrum jodatum flavum	0·06	0·8	0·40	5·5
Hydrargyrum oxydatum flavum	0·03	0·4	0·10	1·4
Jodum	0·03	0·4	0·12	1·6
Kalium stibio-tartaricum	0·30	4·0	1·00	13·7
Kreosotum	0·04	0·55	0·16	2·2
Morphinum	0·02	0·28	0·10	1·4
Morphinum aceticum	0·03	0·4	0·12	1·6
Morphinum hydro-chloricum	0·03	0·4	0·12	1·6
Oleum crotonis	0·06	0·8	0·30	4·0
Opium pulveratum	0·15	2·0	0·50	6·8
Phosphorus	0·001	0·01	0·005	0·06
Plumbum aceticum	0·07	1·0	0·50	6·8

	Pro dosi		Pro die	
	Gram-mata	Grana	Gram-mata	Grana
Radix belladonae	0·07	1·0	0·30	4·0
Semen strychni nucis vomicae	0·12	1·6	0·50	6·8
Solutio arsenicalis Fowleri	0·50	6·8	1·20	16·4
Strychninum	0·007	0·09	0·02	0·27
Strychninum nitricum	0·007	0·09	0·02	0·27
Tinctura aconiti	0·50	6·8	1·50	20·5
Tinctura belladonnae	1·00	13·7	4·00	55·0
Tinctura cantharidum	0·50	6·8	1·00	13·7
Tinctura colchici seminum	1·00	13·7	3·00	41·1
Tinctura digitalis	1·00	13·7	4·00	55·0
Tinctura jodi	0·30	4·0	1·00	13 7
Tinctura nucis vomicae	0·50	6·8	1·50	20·5
Tinctura opii crocata	0·50	6·8	2·00	27·4
Tinctura opii simplex	0·50	6·8	2·00	27·4
Tubera aconiti	0·12	1·6	0·60	8·2
Veratrinum	0·01	0·13	0·03	0·4
Vinum cholchici	1·00	13·7	3·00	41·1
Zincum aceticum	0·05	0·68	0·30	4·0
Zincum cynatum	0·005	0·06	0·012	0·16
Zincum sulfuricum	0·05	0·68	0·30	4·0
Zincum sulfuricum qua emeticum	0·80	11·0	—	—

39.

Erlaß des Ministers des Innern vom 15. Mai 1869,

betreffend die neue Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe.

(R. G. Bl. Nr. 77.)

1. Vom 1. October 1869 an haben die Sanitätsbeamten, praktischen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, dann die Apotheker sich nach der unter dem Titel: „Pharmacopoea austriaca. Editio sexta. Caes. Reg. Aulae et Imperii Typographia 1869“ erschienenen neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe zu benehmen.

2. Jede Apotheke hat mit einem Exemplare derselben versehen zu sein.

3. Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniß des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

40.

Erlaß des Ministers des Innern vom 24. September 1865 Z. 16293,

betreffend den Handel mit künstlichen Mineralwässern.

Das häufige Vorkommen künstlich nachgeahmter natürlicher Mineralwässer im Handel und Verschleiße veranlaßten das hohe k. k. Staatsministerum mittels hohem Erlasse vom 24. September 1865 Z. 16293 das in Folge der Aller-

höchsten Entschließung vom 2. November 1847 erflossene Hofkanzleidecret vom 11. November 1847 Z. 37869 neuerdings in Erinnerung zu bringen.

Insbesondere wird hervorgehoben, daß keinem künstlichen Mineralwasser der Name einer, wo immer im Inlande oder Auslande bestehenden Mineralquelle beigelegt, mithin auch der Verkauf von solchen, nach bestehenden Mineralquellen benannten künstlichen Mineralwässern nicht angekündiget werden darf.

Künstliche Mineralwässer dürfen auch in Gefäßen und unter einem Verschlusse (Kapsel, Stempel, Stöpsel, Brandzeichen u. dgl.), welche mit denen ähnlich oder gleich sind, in welchen die natürlichen Mineralwässer versendet werden, nicht verkauft oder versendet werden.

Die Concession zur Erzeugung künstlicher Mineralwässer ist nur mit der größten Vorsicht an ganz verläßliche und vertrauenswürdige Personen zu verleihen und ist in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich zu bemerken, daß die Außerachtlassung der vorerwähnten Bedingungen ohne Weiterem den Verlust der Concession zur Folge haben würde.

Die genaue Einhaltung der Concession, sowie der sanitätspolizeigemäße Betrieb der bezüglichen Unternehmungen ist strenge und fortan zu überwachen und ist jede Ueberschreitung in dieser Beziehung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unnachsichtlich zu ahnden.

Der Verkauf der Mineralwässer ist durch das Hfdd. vom 26. Februar 1819 freigegeben. Es hat jedoch jeder Handelsmann, welcher sich mit dem Verkaufe von Mineralwässern abgeben will, dieses sein Vorhaben vorläufig dem Bezirksamte anzuzeigen, und die Erlaubniß hiezu anzusuchen, damit die Verkaufsorte gehörig bekannt gemacht und die Behörden in den Stand gesetzt werden, entweder durch einen Kreis- oder Bezirksarzt, oder in Orten, wo sich ein Stadtarzt befindet, durch diesen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Verkaufswerber einen geeigneten Keller besitze, um die Mineralwässer in jeder Jahreszeit gut erhalten und verwahren zu können. Der Verkauf der Mineralwässer ist nur jenen Handelsleuten zu gestatten, welche sich über die gehörige Beschaffenheit der für die Mineralwässer bestimmten Aufbewahrungsorte ausgewiesen haben. Die eingeführten Mineralwässer sind im Standorte des Kreisarztes von diesem und in Orten, wo sich ein eigener Stadtarzt befindet, von dem letzteren noch vor dem Verkaufe in den übrigen Orten aber vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftsreisen genau in der Beziehung zu untersuchen, ob diese Wässer echt und gut, oder schwach und verdorben sind. Nur die Einfuhr und der Verkauf der Ersteren darf gestattet, dagegen müssen die letzteren ohne weiteres zurückgewiesen werden. Sowie im Frühjahre oder Sommer frische Mineralwässer eingeführt werden, sind von den obenerwähnten Sanitätsindividuen auch die vom vorigen Sommer etwa übrig gebliebenen Mineralwässer abermals in der Hinsicht zu prüfen, ob sie nicht durch die längere Aufbewahrung eine nachtheilige Veränderung erlitten haben. Sollten bei dieser Gelegenheit verdorbene Wässer vorgefunden werden, so ist deren Vertilgung sogleich einzuleiten. Die Mineralwasserhändler sind verpflichtet, jeden verdorbenen Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgestellt wird, zurückzunehmen und dem Käufer dafür einen frischen Krug unentgeltlich zu verabfolgen. (Hfd. v. 26. Oct. 1793 Z. 3094, v. 8. Februar 1794 Z. 352, v. 26. Juli 1794 Z. 352, böhm. Gub.-Vdg. v. 19. Aug. 1823 Z. 32420, v. 19. Dec. 1823 Z. 54140) vergl.: Stubenrauch, Handbuch d. österr. V.-Gesetzkunde 2. Bd. S. 84.

Die zur Bereitung der Mineralwässer und zum Verkaufe der Soda- und anderer künstlich fabrizirten Wässer bestimmten Localitäten sind im Verlaufe jedes Frühjahres und Sommers wiederholt zu untersuchen (Erl. d. Min. d. Inn. v. 22. April 1865 Z. 7522). Die Bewilligung zum Verschleiße von Sauerwasser wird von der Landesbehörde ertheilt. Um jedoch eine solche anzubahnen, muß vor Allem durch die politische Behörde unter Zu-

ziehung des Bezirksarztes commissionell erhoben werden, ob die Quelle gehörig gefaßt sei, um reines gleichbeständiges Wasser zu liefern; ferner muß eine in einem autorisirten, chemischen Laboratorium angefertigte qualitative und quantitative Analyse des Brunnens vorgelegt werden, zu welchem Zwecke die Schöpfung des dazu nöthigen Wassers, beziehungsweise die Füllung der entsprechenden Gefäße unter Intervenirung der politischen Behörde und unter Anfügung des Amtssiegels stattzufinden hat; endlich ist dann die Größe und Form der zum Verschleiße bestimmten Gefäße, die Art der Füllung und Verkorkung, sowie die Bezeichnung des Wassers bekannt zu geben. Erst wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind, kann die Schlußfassung über die zu ertheilende Bewilligung erfolgen. Sämmtliche Kosten, welche bei diesen Amtshandlungen auflaufen, hat die Partei zu tragen (steier. Statth. Erl. v. 7. Mai 1875 Z. 6032) vergl.: Mayrhofer, Handbuch f. d. pol. Verwaltungsdienst. S. 252.

41.

Erlaß des Staatsministeriums vom 13. Mai 1862 Z. 8875,

betreffend das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen.

Der Verkauf von Geheimmitteln (Arcanen) ist schon durch das Hofkanzleidecret vom 12. August 1819 strengstens verboten worden. Mit dem Erlasse des k. k. Staatsministeriums vom 13. Mai 1862 Z. 8875 wurde angeordnet, daß das Verbot des Verkaufes von Geheimmitteln auch von solchen zu gelten hat, welche angeblich gegen Thierkrankheiten und Viehseuchen wirksam sein sollen.

42.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juni 1855,

zur Lösung des Zweifels, ob die Seidlitz-Pulver (pulvis aërophorus seidlitzensis, Seidlitz-Powder-Anglorum) zu den Arzneimitteln, deren Führung nur den Apothekern zusteht, gehören oder nicht.

(R. G. Bl. Nr. 107.)

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel, ob die sogenannten Seidlitz-Pulver als ein Heilmittel zu betrachten seien, dessen Verschleiß, wenn er nicht von Apothekern, sondern von Materialwaarenhändlern oder anderen Handelsleuten betrieben wird, als strafbar anzusehen ist, findet das Justizministerium die Gerichtsbehörden auf die Pharmakopöe vom Jahre 1855 hinzuweisen, worin die Seidlitz-Pulver unter der Zahl 588 in die Reihe der zusammengesetzten, nur von den Apothekern zu bereitenden Arzneimittel als Pulvis aërophorus seidlitzensis (Seidlitz-Powder Anglorum) aufgenommen sind, daher dieselben allerdings zu denjenigen Heilmitteln gehören, deren Führung und Verkauf nur den Apothekern unter den bestehenden Vorsichten gestattet ist.

Uebrigens haben sich die Gerichtsbehörden in zweifelhaften Fällen, ob etwas als Heilmittel, wegen seiner etwa besonders vorgeschriebenen Zusammensetzungs- und Bereitungsart zu betrachten sei oder nicht, zur Aufklärung nöthigen Falles an die politische Landesbehörde zu wenden.

43.

Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Mai 1863 Z. 7940,

betreffend den Bezug zubereiteter Arzneiwaaren aus dem Auslande.

Das k. k. Staatsministerium hat mit h. Erlasse vom 5. Mai 1863 Z. 7940 rücksichtlich der Bewilligung zum Bezuge von zubereiteten Arzneiwaaren aus dem Auslande verordnet, daß für künftighin Privatpersonen der Bezug von derlei Arzneimitteln nur

gegen Beibringung einer ärztlichen Bestätigung über die Zulässigkeit des Gebrauches und über die zu verbrauchende Quantität des betreffenden Arzneimittels zu bewilligen sei.

44.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Februar 1870 Z. 16185,

betreffend den Verschleiß ausländischer Arzneien.

Aus den bestehenden Verordnungen ergibt sich, daß nur Apotheker eine aus dem Auslande eingeführte Arzneiwaare und nur dann in Verschleiß setzen dürfen, wenn deren Zusammensetzung bekannt ist, daß ausländische Arzneien, welche einen oder mehrere der in der neuen österreichischen Arzneitaxe mit einem Kreuze bezeichneten Artikel enthalten, vom Apotheker nur über ärztliche Verschreibung hintangegeben werden dürfen, und daß das Hofkanzleidecret vom 15. September 1833 Z. 21227 (beziehungsweise das Hofkammerdecret vom 12. August 1833 Z. 33576), betreffend die von den Zollämtern zurückzuweisenden zubereiteten Arzneimittel, außer Wirksamkeit ist.

45.

Erlaß des Justizministeriums vom 9. August 1857,

womit der unberechtigte Verkauf zubereiteter, homöopatischer Heilmittel als strafbar erklärt wird.

(R. G. Bl. Nr. 151.)

Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerlicher Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846 J. G. S. Nr. 1007 erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung.

46.

Erlaß des Ministers des Innern vom 1. September 1857 Z. 23101,

betreffend das Verbot der Haus- und Taschenapotheken mit comprimirten vegetabilischen Arzneien.

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. September 1857 Z. 23101 ist alldort die Frankfurter Actiengesellschaft für Fabrikation comprimirter Gemüse um die Bewilligung des Verkaufes der ebenfalls von ihr erzeugten Haus- oder Taschenapotheken mit comprimirten vegetabilischen Arzneien in Oesterreich eingeschritten.

Nachdem die hierüber vernommenen Sachverständigen einstimmig ein sehr ungünstiges Urtheil gegen die erwähnten Taschenapotheken, insbesondere aber über die Heilwirkung der darin zusammengehäuften Vegetabilien ausgesprochen haben, und etwaige Verfälschungen der darin enthaltenen Arzneikörper nicht einmal überwacht werden könnten, fand das hohe Ministerium des Innern dem erwähnten Gesuche der gedachten Gesellschaft keine Folge zu geben, und ist unterm 10. August 1857 Z. 21687 das

k. k. Ministerium des Aeußern um die Vermittlung dieser Zurückweisung ersucht worden, welche laut Zuschrift desselben vom 14. August 1857 Z. 10931 bereits getroffen wurde.

47.

Bestimmungen über Apothekergremien.

In jedem Kronlande besteht eine eigene Gremialordnung für Apotheker (in Niederösterreich vom 26. August 1834, in Oberösterreich vom 15. December 1831 Z. 31865, in Böhmen vom 4. Juli 1833, in Mähren und Schlesien vom 8. April 1842 Z. 1849, in Galizien vom 10. Februar 1835 und in Dalmatien vom 27. Februar 1835). Die Bestimmungen derselben sind sehr ähnlich. Es wird daher hier bloß die Gremialordnung für Böhmen mitgetheilt.

Neue Apotheker-Gremialordnung.

In der Nebenlage wird den k. Kreisämtern die mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. Mai 1833 H. Z. 11928 genehmigte neue Apotheker-Gremialordnung mit nachstehenden Weisungen zugestellt.

1. Hat diese neue Apotheker-Gremialordnung mit dem 1. October 1833 in Wirksamkeit zu treten; es sind daher schon vor diesem Zeitpunkte die Vorsteher des Kreisfilialgremiums zu wählen, und das Wahlprotokoll längstens bis zum 15. October 1833 an das Apotheker-Hauptgremium einzusenden.

2. Ist ein Exemplar dieser Gremialordnung für diesen Zweck ungesäumt jedem Eigenthümer, Pächter und selbständigen Provisor einer öffentlichen Apotheke, dann deren Jurisdictionsbehörde und dem Kreisarzte als Gremialcommissär mitzutheilen, die erübrigenden Exemplare aber dem neugewählten Kreisgremialvorsteher zur Betheilung der künftig eintretenden neuen Gremialglieder seiner Zeit gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

3. Haben auch die Kreisämter ihrerseits darauf zu wachen, daß die Vorschriften dieser neuen Gremialordnung genau befolgt, und jede Außerachtlassung derselben der gesetzlichen Ahndung unterzogen werde.

Gub. Decret vom 4. Juli 1833 G. Z. 26892, an die k. Kreisämter, medicinische Facultät, k. Stadthauptmannschaft und den Prager Magistrat.

Ordnung und Gesetze
für das böhmische Apotheker-Hauptgremium und für die Filialgremien in den Kreisen.

§. 1. Das böhmische Apotheker-Hauptgremium besteht aus einem Obervorsteher, zwei Mitvorstehern und allen Apothekern, die sowohl in der Hauptstadt Prag, als auf dem Lande eine öffentliche Apotheke besitzen, eine solche Apotheke im Pachte haben, oder aber bei einer öffentlichen Apotheke, welche keinen wirklichen Apotheker zum Besitzer hat, als ordentliche Provisoren angestellt sind.

§. 2. In jedem Kreise ist überdieß ein Filialgremium unter der unmittelbaren Leitung des Kreisamtes zu errichten, welches unter einem gewählten Vorsteher, alle im Kreise befindlichen Apothekenbesitzer, Pächter, und mit der selbständigen Führung einer öffentlichen Apotheke beauftragten Provisoren in sich vereinigt. Nebst dem Vorsteher ist bei den Filialgremien auch noch ein Mitvorsteher zu wählen, welcher im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle des Vorstehers dessen Stelle vertritt, auch in der Folge zum ordentlichen Vorsteher gewählt werden kann, da er bereits in den Geschäften einige Kenntnisse und Uebung besitzt.

§. 3. Zwischen den Besitzern einer radizirten oder verkäuflichen Apotheke, und zwischen jenen, welche dazu nur ein Personalbefugniß haben, ist kein Unterschied; sondern

jeder von ihnen hat beim Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit der beim Gremium geschehenen Incorporation gebührt. Die Apothekenpächter und die ordentlich angestellten Provisoren erhalten ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern und unter sich nach der Zeit, als sie den Pacht einer Apotheke oder eine Provisorsstelle ordnungsmäßig übernommen haben. Jene Provisoren, die als solche bei einem wirklichen geprüften Apotheker angestellt sind, haben weder Sitz noch Stimme bei einer Gremialversammlung.

§. 4. Bei dem Hauptgremium hat in Ansehung der wissenschaftlichen Leitung der Notar der medicinischen Facultät als Gremialcommissär den Vorsitz, und nebst dem Ober- und zwei Mitvorstehern auf die vorgeschriebene Ordnung bei den Gremialsitzungen zu wachen. Bei den Filialkreisgremien hat der Kreisarzt die Stelle des Gremialcommissärs zu versehen.

§. 5. Die Vorsteher des Hauptgremiums werden bei der Hauptgremialversammlung gewählt, welche alljährlich am dritten Montage des Monats September in der Wohnung des Obervorstehers abzuhalten ist. Wenn die Wohnung des Obervorstehers hiezu nicht geeignet wäre, kann das Gremium hiezu auch eine andere ausmitteln.

§. 6. Jedes Mitglied des Gremiums hat zu dieser Wahl den Namen desjenigen, auf welchen seine Stimme fällt, bereits schriftlich mitzubringen; das öffentliche Sammeln und Aufschreiben der Stimmen bei der Gremialversammlung selbst, wodurch sehr oft der ganze Zweck einer freien Wahl vereitelt wird, wird nicht gestattet. Nur die Wahlzettel der in der Gremialversammlung Anwesenden sind giltig; die von den Abwesenden eingeschickten dürfen nicht gezählt werden. Der Obervorsteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem es nothwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremialgeschäften wohl bewandert sei, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und sonst vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu den Mitvorstehern kann jedes eine öffentliche Apotheke in der Hauptstadt besitzende Mitglied gewählt werden.

§. 7. Die Wahlen der Vorsteher und Mitvorsteher der Filialgremien werden bei der in jedem Kreise alljährlich am dritten Montage des Monats August abzuhaltenden Gremialversammlung statt haben. Ein jeder im Kreise befindliche Apotheker kann zum Vorsteher und Mitvorsteher des Filialgremiums seines Kreises gewählt werden. Bei der Wahl selbst aber muß genau auf die im §. 6 vorgezeichnete Weise vorgegangen werden.

§. 8. Die Vorsteher des Hauptgremiums, sowie der Filialgremien haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch drei Jahre zu verbleiben; am Ende des dritten Gremialjahres muß jedoch von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

§. 9. Bei der Abtretung einer radizirten oder verkäuflichen Apotheke und bei dem Heimfallen einer Personal-Apothekerbefugniß sind die dießfalls in Gewerbssachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

Pflichten der Vorsteher.

§. 10. Die Vorsteher als ordentliche Vorgesetzte müssen sowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohl des Publikums erhalten; sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehilfen oder Lehrlinge entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden. Läßt es sich aber auf diese Art nicht thun, dann fordert es ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

§. 11. Nebst einer genauen und verläßlichen Sammlung aller auf das Apothekerwesen Bezug nehmenden Sanitätsverordnungen haben die Vorsteher drei Protokolle zu führen, eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehilfen, und eines für die Lehrlinge.

Im ersten muß in alphabetischer Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und

Taufname, dann der Standort, die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiploms, die Zeit des Antritts des Gewerbes und des Eintritts in das Gremium angegeben werden.

Im zweiten muß in eben derselben Ordnung der Zu- und Taufname des Gehilfen und Dienstherrn, dann der Stand und der Geburtsort des Gehilfen, dessen Alter, die Zeit des Eintritts und die Zeit des Austritts aus dem Dienste angezeigt sein.

Das dritte Protokoll muß enthalten den Zu- und Taufnamen des Lehrlings und des Lehrherrn, den Stand- und Geburtsort, das Alter des Lehrlings, den Tag der Aufnahme in die Lehre, die Namen derjenigen, die bei der Aufnahme gegenwärtig waren, den Tag der Freisprechung und die Namen derjenigen, die den Lehrling geprüft und zu einem Apothekergehilfen tauglich erklärt haben.

§. 12. Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet ist, daß er sein Gewerbe schlechterdings nicht übersehen und besorgen kann, dann müssen die Vorsteher in seiner Officin nach Möglichkeit öfters nachsehen, und finden sie, daß ein Gehilfe vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit und hinlängliche Kenntniß, das Werk gehörig fortzuführen besitzt; so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehilfen dazu tauglich, so müssen sie dem Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rathe nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches in Prag bei der medicinischen Facultät zu melden, auf dem Lande bei dem Kreisamte des Publikums wegen anzuzeigen.

§. 13. Ebenso müssen die Vorsteher jene Gremialmitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieses nicht hilft, bei der erwähnten Behörde anzeigen, welche zum Nachtheile des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen und der Willkühr ihrer Gehilfen überlassen; auch müssen diejenigen zu rechter Zeit angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besitzers tragen, oder mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke im guten Stande zu erhalten vermögen.

§. 14. Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beistehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist, welches längstens in Zeit von drei Monaten geschehen muß.

§ 15. Die Vorsteher müssen gegenwärtig sein, wenn einem Provisor das Gewerbe einer Witwe oder eines kridarisch gewordenen Mitgliedes anvertraut, und derselbe den Gehilfen dieses Gewerbes vorgestellt wird.

§. 16. Wenn von der Behörde oder von der medicinischen Facultät an das Hauptgremium ein Auftrag gelangt, so muß der Obervorsteher ohne Verweilen die Prager Gremialmitglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und bald in Vollzug zu bringen trachten. Bei solchen Fällen fällt jede Verzögerung oder Nichtbefolgung dem Obervorsteher ganz allein zur Last; es wäre denn, daß man nach abgehaltener gemeinschaftlicher Berathschlagung nöthig fände, eine Vorstellung zu machen. Die kundzumachenden Verordnungen sind durch Circulanda an sämmtliche Mitglieder gelangen, und die Mittheilung von Jedem bestätigen zu lassen.

§. 17. Die Vorsteher des Hauptgremiums haben auch die Rechnung über die Einkünfte und Auslagen der Gremialcassa zu führen, diese bei der Hauptgremialversammlung den anwesenden Mitgliedern vorzutragen, und wenn dieselbe richtig befunden wurde, mit ihrer Fertigung und jener des Notars der medicinischen Facultät versehen, längstens vier Wochen nach abgehaltener Gremialversammlung an den Prager Magistrat abzugeben, einen summarischen Rechnungsausweis aber an sämmtliche Mitglieder zu vertheilen. Die Gremialcassa selbst muß stets in der Wohnung des Obervorstehers aufbewahrt, und mit drei verschiedenen Schlössern, wozu jeder der drei Vorsteher seinen eigenen Schlüssel hat, versehen sein.

§. 18. Bei der Hauptgremialversammlung haben nicht nur alle Prager Mitglieder zu erscheinen, sondern auch die Filialgremien sind verpflichtet, einen Abgeordneten hiezu abzuordnen. Jedoch steht es jedem Landapotheker, wenn er auch nicht Abgeordneter seines

Kreises ist, frei, bei dieser Versammlung sich gleichfalls einzufinden. Bei den jährlichen Versammlungen der Filialgremien sind sämmtliche Apotheker des Kreises zu erscheinen verbunden. Vermag ein oder das andere Gremialglied aus giltigen Gründen der Gremialversammlung nicht beizuwohnen, so hat es bei Zeiten hievon dem Vorsteher die Anzeige zu machen.

§. 19. Bei diesen Versammlungen ist nicht nur die Wahl der Vorsteher, sowie von Seite der Filialgremien jene der Abgeordneten zur Hauptgremialversammlung vorzunehmen, und bei der Versammlung des Hauptgremiums die Gremialrechnung vorzutragen, sondern es ist bei diesem Anlasse auch Alles, was sich im Laufe des Jahres in Apotheker- und Gremialangelegenheiten ergeben hat, zur Kenntniß der Gremialglieder zu bringen, die Einverleibungsgebühren und jährlichen Beiträge zu entrichten, jene Mitglieder, welche sich zu dem Gremium einverleiben lassen wollen, sowie die aufzudingenden und freizusprechenden Lehrlinge vorzustellen, deren Aufdingung und Freisprechung vorzunehmen.

Letzteres kann aber auch außer dieser Versammlung in Gegenwart des Gremialcommissärs und der Vorsteher geschehen, nur muß alles dieses bei der Gremialversammlung vorgetragen werden. Nebst der im Monate September abzuhaltenden Hauptgremialversammlung sind noch drei des Jahres, folglich alle Vierteljahre eine derlei Versammlung, nämlich auch noch am dritten Montage des Monats März, Juni und December abzuhalten, theils damit die Aufdingung und die Prüfung der freizusprechenden Lehrlinge bei diesen Versammlungen mit mehr Ordnung abgehalten werde, theils auch den Landapothekern mehrere Gelegenheiten dargeboten würden, sich bei den Gremialversammlungen der Hauptstadt einzufinden.

§. 20. Ueber die Abhaltung der Gremialversammlungen wird sowohl von Seite des Hauptgremiums als auch von den Filialgremien ein ordentliches Gestionsprotokoll geführt. In diesem sind vorerst die Namen der Anwesenden zu verzeichnen, auf der einen Spalte des Bogens die verhandelten Gegenstände, auf der Nebenspalte dagegen das hierüber Beschlossene oder Veranlaßte anzugeben, jedem Gegenstande ein eigener Absatz zu widmen, und letzterer durch fortlaufende Zahlen ersichtlich zu machen. Bei den Aufgedungenen und Freigesprochenen muß aber zugleich bemerkt werden, ob sie die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und ob bei denselben alles dasjenige genau beobachtet wurde, was die Gremialordnung in dieser Beziehung vorschreibt. In dem Gestionsprotokolle des Hauptgremiums sind endlich auch noch summarisch die im Laufe des Jahres stattgefundenen Empfänge und Ausgaben der Gremialcassa nebst dem verbliebenen Vermögensstande und die Erledigung der letzten Gremialrechnung von Seite des Stadtmagistrats aufzuführen.

§. 21. Nach geschlossener Gremialversammlung ist das Gestionsprotokoll von dem Gremialcommissär, den Vorstehern und allen Anwesenden zu unterfertigen, und nachdem eine Abschrift hievon zur Aufbewahrung bei dem Haupt- oder Filialgremium genommen worden ist, dieses Protokoll von Seite der Filialgremien nebst dem von dem Gremialcommissär und dem Vorsteher unterschriebenen Verzeichnisse der Gremialmitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge, den eingehobenen Einverleibungsgebühren und jährlichen Beiträgen durch den für die Hauptgremialversammlung bestimmten Abgeordneten an das Hauptgremium abzusenden. Das Hauptgremium aber hat das über die Hauptgremialversammlung aufgenommene Gestionsprotokoll sammt den gehörig gefertigten Verzeichnissen der Gremialglieder, Gehilfen und Lehrlinge des ganzen Landes längstens vier Wochen nach abgehaltener Versammlung der medicinischen Facultät zur Amtshandlung und weitern Beförderung an die Landesstelle vorzulegen.

Pflichten der bürgerlichen und aller jener Apotheker, welche entweder als Pächter, oder als ordentliche Provisoren eine öffentliche Apotheke verwalten.

§. 22. Die Apotheker auf dem Lande sind dem Kreisamte, in Städten auch dem Stadtmagistrate unmittelbar untergeordnet.

§. 23. Niemand kann zur Leitung und Führung einer öffentlichen Apotheke, sei er Besitzer, Pächter oder Provisor, gelangen, als wer sich mit einem ordentlichen Lehrbriefe und auch darüber ausweiset, daß er einige Jahre als Gehilfe in einer inländischen öffent-

lichen Apotheke ordentlich gedient [1]), die vorgeschriebenen Vorlesungen gehört, dann sich der strengen Prüfung an einer k. k. Universität unterworfen, und darüber das gewöhnliche Diplom erhalten habe. Auch darf Niemand zwei Apotheken besitzen.

§. 24. Jeder Besitzer einer öffentlichen Apotheke, wenn er zu deren Leitung geeignet ist, muß sogleich beim Antritte derselben, so wie auch jener, der eine öffentliche Apotheke pachtet, oder bei einer solchen die Provisorsstelle antritt, sich dem Hauptgremium einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühr richtig erlegen. Geschieht dieß aber binnen zwei Monaten nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten.

§. 25. Die Provincialpharmacopöe bestimmt die einfachen Arzneikörper, die zubereiteten und zusammengesetzten Arzneimittel, welche in einer Apotheke sein müssen. Nach den in derselben gegebenen Vorschriften hat sich der Apotheker bei den Bereitungen und Zusammensetzungen der Arzneien genau zu richten.

§. 26. Jeder Apotheker muß daher nach der bestehenden Provincialpharmacopöe seine Apotheke zum Wohle des Publikums immer mit guten, frischen und ächt zubereiteten Arzneien vollständig eingerichtet erhalten, und die Arzneien den Armen wie den Reichen, bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Bereitwilligkeit ohne unnöthigen Verzug mit der nöthigen Signatur bezeichnet verabreichen. Bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung der Arznei in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 27. Bei dem Verkaufe der Arzneien darf der Apotheker, ohne in die gesetzliche Strafe zu verfallen, in keinem Falle die vorgeschriebene Taxe überschreiten. Bei dem freiwilligen Verkaufe der Arzneien unter der Taxe muß er auf dem Recepte sowohl den taxmäßigen, als auch den freiwillig herabgesetzten Betrag mit deutlichen Ziffern anmerken.

§. 28. Da die Entdeckung einer geflissentlichen Uebertretung der bestehenden Arzneitaxe nur für den in Sanitätssachen wissenschaftlich gebildeten Mann möglich ist, so wird eine Controlle eingeführt, durch welche eine Arzneitaxübertretung leichter entdeckt und der Uebertreter zu der ihm gebührenden Strafe gezogen werden kann.

In dieser Absicht wird Folgendes festgesetzt:

1. Jeder Besitzer, Pächter oder Verwalter einer öffentlichen Apotheke ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Arzneitaxe berechneten Preis der Arznei als auch den Namen des Gehilfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich anzumerken.
2. Die erste erwiesene Uebertretung der festgesetzten Arzneitaxe wird mit 24 Ducaten, die zweite mit 48 Ducaten, und die dritte als schwere Polizeiübertretung an dem Apotheker bestraft werden.

§. 29. In eine Strafe von 24 Ducaten verfallen auch die Apotheker, welche mit Aerzten, Wundärzten oder Pfuschern im geheimen Einverständnisse stehen, oder durch Geschenke Kunden an sich zu locken trachten.

§. 30. Aller Vorrath muß in guter Qualität und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absatz dadurch gedeckt ist. Was verdorben oder kraftlos geworden ist, wird weggeworfen.

§. 31. Gefäße, Geräthschaften, Behältnisse und Aufbewahrungsorte müssen von der Art sein, daß die Arzneien davon weder schädliche Eigenschaften annehmen und Veränderungen erleiden, noch deren Verderbniß hiedurch befördert werde.

§. 32. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden.

§. 33. Die Aufschriften an den Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben sein.

§. 34. Die Schubladen dürfen keine Unterabtheilungen haben, weil dabei die aufzubewahrenden Materialien leicht vermengt werden. Aus der nämlichen Ursache müssen

[1]) Vergl. Vdg. 31 dieses Werkes.

die Unterabtheilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen, sondern mit eigenen abgesonderten Deckeln versehen sein.

§. 35. Gelind wirkende, unschädliche Arzneikörper dürfen im Handverkaufe aus der Apotheke abgegeben werden.

§. 36. Schon in kleiner Menge sehr wirksame Arzneikörper aber, und überhaupt heftig wirkende Mittel, wie Brechmittel, starke Purgirmittel, Quecksilberbereitungen, Opiate, abtreibende Arzneien u. s. w., sie mögen in der Arzneitaxe mit einem † bezeichnet sein oder nicht, dürfen nur auf die ordentliche Verordnung eines hiezu befugten Arztes oder Wundarztes ausgefolgt werden.

Jede Uebertretung dieser Verordnung, sowie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben, sowie jede Unterlassung der bei dem Giftverkaufe zu beobachtenden Vorsichten, wird nach den §§. 100—110, dann §§. 119 bis 123 des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden.

§. 37. Heftig wirkende, giftartige Arzneien müssen an abgesonderten Stellen aufbewahrt, und bei wirklichen Giften sich nach den dießfalls bestehenden Vorschriften genau benommen werden. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handverkauf verlangen, sind in Geheim der politischen Behörde anzuzeigen.

§. 38. Nur ärztliche Vorschriften (Recepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken verfertigt werden. Kopien (Abschriften) von Recepten, oder Recepte von unbekannten Aerzten unterzeichnet, vorzüglich wenn selbe heftig wirkende Arzneien enthalten, sollen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe nicht expedirt werden.

§. 39. Nie darf ein Apotheker über ein Recept oder über den Arzt, der selbes verordnete, gegen die Personen, welche die Arzneien abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 40. Bei Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach der Vorschrift des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben im Geringsten abzugehen, oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern nach Willkühr zu substituiren.

§. 41. Wäre ein Recept unleserlich geschrieben oder ihm unverständlich, so darf solches nie eher verfertigt werden, als bis er vom Arzte darüber Aufklärung eingeholt hat.

§. 42. Vermuthet er in der Vorschrift des Arztes einen Irrthum, der dem Leben des Kranken nachtheilig werden könnte; so hat er seine Meinung vor der Verfertigung des Receptes dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes nicht sogleich möglich, und es wären in der Verordnung des Arztes heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purgirmittel, Opium u. dgl. auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher dieselben nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachtheilig werden müßten, er daher gegründete Ursache hat, auf einen Irrthum des Arztes oder Wundarztes zu schließen; so ist es ihm erlaubt, ja es ist Pflicht, Beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche. Der Apotheker wird aber dieses, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen, bekannt machen.

§. 43. Lehrlingen soll die Dispensirung oder Verabreichung heftiger Arzneimittel nie überlassen werden.

§. 44. Bei den vorschriftsmäßigen Untersuchungen der Apotheken wird der Apotheker mit Anstand sich benehmen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Glaubt er sich von diesen gekränkt, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die medicinische Facultät zur Untersuchung zu senden.

§. 45. Der Apotheker ist verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kömmt, sich von der Güte und Qualität des einen oder des andern Arzneimittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuzeigen.

§. 46. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternehmen, ist Apothekern nie und unter keinem Vorwande erlaubt.

§. 47. Jeder Besitzer und Vorsteher einer Apotheke wird über den sittlichen Lebenswandel seiner untergeordneten Gehilfen und Lehrlinge strenge wachen, ihnen mit Leutseligkeit und Anstand begegnen, die wissenschaftliche Ausbildung derselben durch freundschaftliche Erinnerung, guten Rath, Mittheilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit befördern, und sie in Allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Ausübung der Apothekerkunst erforderlich ist, vollständig unterrichten.

§. 48. Jeder Apotheker und Provisor ist für die Verrichtungen und Fehler seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich. Er hat daher keinen zu einem Fache in der Apotheke anzustellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist, und überhaupt eine genaue Aufsicht über seine Untergebenen zu führen.

§. 49. Das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes erfordert es, daß die Apotheker unter sich einig und verträglich leben, und daß einer dem andern bei vorkommenden dringenden Fällen redlich beistehe.

§. 50. Sträflich ist es, wenn ein Apotheker dem andern durch Verleumdung oder durch öffentliche Beschimpfung, durch arglistige Arzneiverschleuderung, durch Abwendigmachung geschickter Gehilfen, durch Bestechung des Arztes, der Hausbeamten, der Dienstboten, der Parteien, selbst durch Neujahrsgeschenke oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt wird, ist zu einer Strafe von 20 fl. C.-M. zur Gremialcassa zu verhalten.

§. 51. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, eine richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien soll daher das einzige Mittel des Apothekers sein, seiner Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen.

§. 52. Selbst der eigene Vortheil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerksmäßigen immer mehr zu entfernen, mit immerwährendem Fleiße an Erweiterung der zu seinem Fache gehörigen Kenntnisse und an seiner fortschreitenden Ausbildung zu arbeiten, und sich zu bemühen, in moralischer Hinsicht von einer vortheilhaften Seite bekannt zu sein.

§. 53. Jeder Gremialapotheker muß, wenn er von den Vorstehern zur Versammlung eingeladen oder von Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur bestimmten Zeit erscheinen; hauptsächlich müssen sie aber Alle insgesammt und unausbleiblich erscheinen, wenn bei dem Gremium höchste Verordnungen und andere öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

§. 54. Die bürgerliche und die Gremialordnung macht es nothwendig, daß jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehilfen aufnimmt oder entläßt, solches dem Vorsteher gehörig anzeige, damit das Nöthige in das Protokoll eingetragen und die dießfalls vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden. Jeder Uebertretungsfall dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 2 fl. C.-M. zu Handen der Gremialcassa geahndet werden.

Pflichten der Gehilfen.

§. 55. Jeder, der in eine öffentliche Apotheke als ordentlicher Gehilfe eintreten will, muß vorläufig das Zeugniß beibringen, daß er seine Kunst und Wissenschaft gehörig erlernt und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten habe. Hat er aber schon vorher bei einem Apotheker als Gehilfe gedient, so muß er auch von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieses, so kann er in keinen andern Dienst genommen werden, weil der Dienstherr nur jenem Gehilfen dieses Zeugniß verweigern darf, welcher entweder nachlässig, untreu, sittenlos oder unfähig ist.

§. 56. Sobald ein Gehilfe seinen Dienst angetreten hat und mit den Bedingnissen zufrieden ist, so ist er schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten. Niemals muß er aber dabei seine wesentliche Pflicht außer Acht lassen, das Publikum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneien zu versehen.

§. 57. Sollte der Gehilfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieser Dienst nicht anständig ist, so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem

Dienstherrn melden. Ebenso muß der Dienstherr seinem Gehilfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

§. 58. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten, daß der Gehilfe vor der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austreten müßte; oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehilfen eher zu entlassen: so müssen solche Fälle, wenn sie sich in der Güte nicht vergleichen, jedesmal bei dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen die Vorsteher mit Beiziehung des Gremialcommissärs und noch zweier Congremialen darüber entscheiden, wobei aber den sich gekränkt Glaubenden der Weg zu der betreffenden Personalbehörde offen steht.

§. 59. Will ein Apothekergehilfe bei der medicinischen Facultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muß er vorläufig folgende Zeugnisse beibringen:

a) daß er die Apothekerkunst ordentlich gelernt,
b) daß er nach überstandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als Gehilfe mit Lob und Zufriedenheit gedient habe, und endlich
c) daß er auf einer erbländischen Universität einen öffentlichen Curs der Chemie, der Botanik und speciellen Naturgeschichte mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange vollendet, und bei den öffentlichen Prüfungen wenigstens die erste Fortgangsclasse erhalten habe. [1])

Vorschriften in Betreff der Lehrlinge.

§. 60. Die Lehrzeit der Lehrlinge dauert vier Jahre [2]). Es ist erlaubt, einen Lehrling auf drei Monate auf die Probe zu nehmen. Findet ihn der Lehrherr nach dieser Zeit tauglich, so kann er ihn dann beim Gremium aufnehmen lassen, und es dürfen ihm die drei Monate Probezeit an seiner Lehrzeit angerechnet werden. Kein Apotheker darf aber für sich allein einen Lehrling definitiv aufnehmen, sondern die Aufnahme muß in Prag bei dem Hauptgremium und auf dem Lande bei dem k. Kreisamte von dem Gremialvorsteher unter Beiziehung eines zweiten Apothekers und unter dem Vorsitze des k. Kreisarztes geschehen. Ist der Lehrherr selbst zeitweiliger Vorstand eines Filialgremiums, so ist noch ein anderer Apotheker zu diesem Acte beizuziehen.

§. 61. Um in die Lehre aufgenommen zu werden, muß der Bewerber wenigstens 15 Jahre alt sein, eine gute Gesundheit und hinreichende Kräfte, und die zur Erlernung der Pharmacie erforderlichen Geistesfähigkeiten haben; er muß hinlängliche Kenntnisse der lateinischen Sprache sich eigen gemacht haben, weßwegen er das Zeugniß der mit gutem Fortgange zurückgelegten vierten Grammatikalclasse beibringen und sich auch mit Zeugnissen über sein bisheriges gutes und sittliches Betragen ausweisen muß. Wem eine dieser Eigenschaften mangelt, kann nicht in die Lehre aufgenommen werden

§. 62. Wird der Anwerber zur Aufnahme geeignet befunden, so muß der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling aufnehme. Findet man diese Bedingnisse billig, und sind beide Theile damit zufrieden, so muß der Lehrherr dem Vorsteher in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlage angeloben, daß er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn lediglich zu der Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, keineswegs aber zu häuslichen und knechtischen Arbeiten verhalten werde; dem neu aufgenommenen Lehrlinge aber müssen die Vorsteher sowohl die schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehilfen als Treue, gutes und sittliches Betragen, anhaltenden Fleiß und Gehorsam mit anständigem Ernste, anempfehlen.

§. 63. Nachdem nun der Lehrherr den Lehrling ganz ordentlich übernommen hat, so muß er ihn gleich anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen. Er muß ihm die leichtesten und einfachsten Verrichtungen gleich anfangs deutlich erklären und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muß er ihn mit Geduld und Sanftmuth zurecht weisen. Erst wenn der Lehrling in den einfachsten Verrichtungen sattsam

---

[1]) Vgl. Vdg. 27 dieses Werkes.
[2]) Vgl. Vdg. 30 dieses Werkes.

geübt ist, dann muß er ihn stufenweise auf eben diese Art zu schwierigeren Verrichtungen anweisen, niemals aber weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den ersten die gehörige Fertigkeit erhalten und sich dieselbe eigen gemacht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten und wissenschaftlichen Apotheker erzogen und gebildet werde; so ist es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich anfangs gute Bücher zum Unterrichte erhalte, und daß ihm der Lehrherr täglich wenigstens zwei Stunden zum Lesen, Nachdenken und Selbstlernen frei lasse. Auch hier muß der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was er selbst noch nicht begreifen kann, und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muß er sie demselben vorlegen, sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen, weil durch ein solches menschenfreundliches Benehmen und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen vermehrt wird. Ueberhaupt muß sich ein rechtschaffener Lehrherr alle Mühe geben, daß er in den ersten zwei Lehrjahren dem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse von den einfachen und leichtern Apothekerverrichtungen, von den in der Apotheke nöthigen Instrumenten, Geräthschaften und Maschinen, sowie von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren beibringe.

§. 64. Nach Ablauf dieser zwei Jahre hat in Prag der Lehrherr seinem Lehrlinge das Zeugniß auszustellen, daß er die zwei ersten Lehrjahre mit der Erlernung des manuellen Apothekergeschäfts zu seiner Zufriedenheit zurückgelegt habe. Gegen Beibringung dieses Zeugnisses werden die Prager Lehrlinge zu dem pharmaceutischen Lehrcurse an der Universität in der Art zugelassen, daß sie in dem dritten Lehrjahre den Vorlesungen aus der allgemeinen Naturgeschichte und aus der Botanik, im vierten Lehrjahre aber jenen aus der Chemie und Pharmacie beizuwohnen haben. Nun muß der Lehrherr wieder Sorge tragen, daß der Lehrling die nöthigen Vorlesebücher besitze und die Vorlesungen ununterbrochen besuche. Er muß dem Lehrlinge nebstbei wenigstens eine freie Stunde gestatten, damit er das in den Vorlesungen Gehörte wiederholen und sich gehörig eigen machen könne. Der Lehrherr selbst muß dem Lehrlinge wenigstens ein- oder zweimal in der Woche über Alles, was in dem Collegium vorgetragen wurde, prüfen, ihm die gemachten Versuche, wenn es sein kann, vorzeigen oder unter seiner Leitung selbst machen lassen In den übrigen Tagesstunden kann aber der Lehrherr dem Lehrlinge im dritten und vierten Jahre bei einem Fache in der Apotheke, zu welchem er ihn tauglich findet, unter seiner Aufsicht und Obsorge anstellen. Findet er nach einiger Zeit, daß der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze, so läßt er ihn zu einem andern Fache vorrücken, und fährt so fort, bis der Lehrling alle Fächer durchgegangen ist, und sich zu allen tauglich gemacht hat.

§. 65. Da es den Landlehrlingen nicht möglich ist, den öffentlichen Unterricht aus der Chemie, Botanik und speciellen Naturgeschichte zu erhalten, so muß sich jeder Landapotheker folgende Bücher anschaffen und den Lehrling zur fleißigen Lectüre derselben anhalten:

Ehrmann's Handbuch der Pharmacie. 4 Bände. Zweite Auflage. Wien 1832 und 1833.

Zimmermann's Grundzüge der Physiologie. Wien 1831.

Goldfuß, Handbuch der Zoologie. Nürnberg 1820.

Leonhard's Naturgeschichte des Mineralreichs. Erste Abtheilung. Oryktognosie. Heidelberg 1833.

Uebrigens müssen aber auch die Landapotheker sich bemühen, ihren Lehrlingen das Gelesene möglich begreiflich und durch Versuche thunlichst anschaulich zu machen, überhaupt aber die Ausbildung ihrer Lehrlinge auch im dritten und vierten Lehrjahre auf die im §. 68 angedeutete Weise zweckmäßig zu befördern.

§. 66. Die Freisprechung sämmtlicher Apothekerlehrlinge der Hauptstadt sowohl als des flachen Landes, hat künftig bei dem Hauptgremium der Apotheker zu geschehen.

§. 67. Nach vollendeten Lehrjahren muß bei Prager Lehrlingen der Lehrherr seinen Lehrling dem Hauptgremium wieder vorstellen, um das Freisprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten. Der Lehrling muß aber von den öffentlichen Lehrern der Chemie, der Botanik und der

speciellen Naturgeschichte Zeugnisse beibringen, daß er aus jedem dieser Fächer durch einen ganzen Lehrcurs die öffentlichen Vorlesungen fleißig besucht, und bei der Prüfung die erste Fortgangsclasse erhalten habe. Ohne diese Zeugnisse kann kein Prager Lehrling freigesprochen werden.

§. 68. Die Landlehrlinge haben dagegen nach beendeter Lehrzeit nicht nur ein Zeugniß über ihre entsprechende Verwendung während der vierjährigen Lehrdauer von ihrem Lehrherrn beizubringen, sondern sich auch einer Vorprüfung bei dem Kreisgremium, welche von dem Vorsteher und dem Gremialcommissär vorzunehmen ist, zu unterziehen, um zu bestimmen, ob sie fähig seien, dem Hauptgremium in Prag zur eigentlichen Fähigsprechungsprüfung vorgestellt zu werden. Mit dem Zeugnisse über diese Vorprüfung und dem früher erwähnten Verwendungszeugnisse muß sich daher jeder Landlehrling, welcher die Freisprechung ansucht, bei dem Hauptgremium ausweisen.

§. 69. Bringt der Lehrling die in den vorstehenden zwei Absätzen vorgeschriebenen Zeugnisse bei, dann müssen ihm die Vorsteher des Hauptgremiums in Gegenwart des Gremialcommissärs über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig lernen und ein geschickter Gehilfe wissen und auszuüben fähig sein muß, sowohl theoretisch als praktisch prüfen. Findet man, daß der Lehrling hinlängliche Kenntnisse und Fertigkeit besitze, dann wird er freigesprochen, und erhält vom Hauptgremium das gewöhnliche Zeugniß, welches von den Vorstehern unterschrieben und durch die Unterfertigung des Gremialcommissärs bestätigt werden muß.

Fände man hingegen, daß dem Lehrlinge noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederholter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit allgemein Genüge zu leisten im Stande sein wird.

Jede vorgenommene Prüfung ist übrigens mit dem Erfolge derselben und dem erhaltenen Calcül in dem dießfälligen Protokolle anzumerken.

§. 70. Sowohl über die Aufdingung als über die Freisprechung der Lehrlinge muß, wenn diese Acte außerhalb der Gremialversammlungen vorgenommen wurden, ein eigenes Gestionsprotokoll geführt, dieses von dem Gremialcommissär, den Vorstehern und den sonst beigezogenen Gremialgliedern gefertigt, diese Protokolle von den Filialgremien durch ihre Abgeordneten dem Hauptgremium übersendet und bei der Versammlung des Hauptgremiums den anwesenden Mitgliedern vorgelegt werden.

Gremialgebühren.

§. 71. Zur Bestreitung der verschiedenen Gremialauslagen werden folgende Gebühren festgesetzt:

I. Eine Einverleibungsgebühr der in das Gremium tretenden Mitglieder.
II. Ein jährlicher Beitrag von allen Apothekern und Provisoren.
III. Eine bestimmte Taxe für das Aufdingen und Freisprechen des Lehrlings.
IV. Ein Ein- und Ausschreibgeld für die Provisoren und Subjecte.

ad I.

A. Für die Apotheker, Apothekenpächter und Provisoren der Hauptstadt ist die Einverleibungstaxe mit . . . . . 40 fl. C.-M.
B. Für jene auf dem Lande mit . . . . . 20 „ „
festgesetzt.

Die Taxe für den von einer Witwe aufzustellenden Provisor ist jedoch nur einmal zu entrichten, wenn in der Folge auch eine Aenderung in der Person des Provisors vorgeht.

ad II.

A. In der Hauptstadt sind jährlich zu entrichten von den Apothekern und Pächtern . . . . . 3 fl. — kr. C.-M.
Von den Provisoren . . . . . 1 „ 30 „ „
B. Auf dem Lande von den Apothekern und Pächtern . . . 1 „ 30 „ „
Von den Provisoren . . . . . — „ 45 „ „

ad III.

Die Lehrlinge haben zu entrichten:

A. In der Hauptstadt für die Aufdingung	8	fl. — kr.	C.-M.
Für die Freisprechung	16	„ — „	„
B. Vom Lande für die Aufdingung	4	„ — „	„
Für die Freisprechung	12	„ — „	„

ad IV.

Die Ein- und Ausschreibungsgelder sind

A. In der Hauptstadt von einem Provisor mit	1	„ — „	„
Von einem Subjecte	—	„ 30 „	„
B. Auf dem Lande von einem Provisor	—	„ 30 „	„
Von einem Subjecte	—	„ 15 „	„

abzunehmen.

Remunerationen für die bei der Besorgung der Gremialangelegenheiten beschäftigten Individuen.

§. 72. Um den auf die Gremialgeschäfte Einfluß nehmenden Individuen eine angemessene Vergütung ihrer dießfälligen Mühewaltung zuzuwenden, werden für dieselben nachstehende Remunerationen bestimmt:

A. Bei dem Hauptgremium:

Für den Gremialcommissär jährlich	60	fl. C.-M.
„ „ Obervorsteher „	80	„ „
„ jeden der zwei Mitvorsteher jährlich	20	„ „

B. Bei den Kreisgremien:

Für die Aufdingung der Lehrlinge dem Gremialcommissär . . .	2	„ „
„ „ Aufdingung der Lehrlinge dem Vorsteher	2	„ „
„ „ Vorprüfung der Lehrlinge zum Behufe des Freisprechens dem Gremialcommissär	3	„ „
„ „ Vorprüfung der Lehrlinge zum Behufe des Freisprechens dem Vorsteher	3	„ „

dagegen haben die von der Freisprechungstaxe dieser Lehrlinge weiters erübrigenden 6 fl. in die Gremialcassa einzufließen.

Da endlich die Vorsteher der Filialgremien das Ein- und Ausschreiben der Provisoren und Gehilfen zu Handen des Hauptgremiums zu besorgen, und diesem auch die Standesverzeichnisse der Gremialglieder, Gehilfen und Lehrlinge zu übersenden haben, so ist diesen Vorstehern die für das Ein- und Ausschreiben zu entrichtende Gebühr als Remuneration zu belassen.

§. 73. Um für die vorschriftsmäßigen Auslagen des Apotheker-Hauptgremiums einen ausgiebigen Fond zu bilden, die Einnahmen und Ausgaben desselben in ein richtiges Verhältniß zu bringen und jeder willkührlichen Gebahrung mit dem Vermögen desselben zu begegnen, wird Folgendes angeordnet:

1. Sind die Einverleibungsgebühren, welche die Apotheker, Apothekenpächter und ordentlich angestellten Provisoren vor Antritt der Führung einer Apotheke zu erlegen haben, sowie die am Schlusse eines jeden Jahres verbleibende Cassabarschaft lediglich zur Bildung des erwähnten Fondes zu verwenden und fruchtbringend gegen ein sicheres Grundpfand unter Dafürhaftung der Vorsteher anzulegen.
2. Die vorschriftsgemäßen jährlichen laufenden Ausgaben des Gremiums sind bloß aus den Zinsen des auf diese Weise zu bildenden Fondes, den jährlichen Einlagen der Apothekergremialen und den weitern Zuflüssen der Gremialcassa zu bestreiten.
3. Bei der Bestreitung der Auslagen ist stets vorläufig jener Betrag sicher zu stellen, welcher zur Berichtigung der den Gremialbeamten bewilligten Remunerationen erforderlich ist. Aus der nach Abschlag dieses Betrages erübrigenden Cassabarschaft

können sodann erst den ohne ihr Verschulden verunglückten Gremialgliedern Unterstützungsbeträge und den reisenden Gehilfen ein Zehrgeld verabreicht werden.

4. Auf eine Aushilfe aus der Gremialcassa haben alle Gremialglieder, sie mögen vor oder nach Einführung dieser neuen Gremialordnung einverleibt worden sein, in unverschuldeten Unglücksfällen einen rechtsgiltigen Anspruch, da alle ohne Unterschied einen jährlichen Beitrag zu Handen dieser Cassa erlegen. Den Anspruch der Gehilfen auf die Verabfolgung von Zehrgeldern begründen jene Gebühren, welche dieselben bei der Ein- und Ausschreibung zu entrichten haben.
5. Die Vorsteher haben mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß keine Reste in Beziehung auf die von Seite der Gremialen und ihrer Gehilfen vorschriftsmäßig zu leistenden Beiträge entstehen, und die allenfalls entstandenen schleunig eingebracht werden.

§. 74. Jeder Apotheker, sowie er die Führung einer Apotheke in Prag übernimmt, wird beim Hauptgremium vorgestellt und in dasselbe aufgenommen, bei welcher Gelegenheit ihm ein gedrucktes Exemplar der Gremialordnung mit dem Auftrage zu übergeben ist, dieselbe an einem solchen Orte seiner Apotheke aufzubewahren, daß sich seine Gehilfen und Lehrlinge durch die Lesung derselben von ihren Pflichten die gehörige Kenntniß verschaffen können.

Den Landapothekern ist von Seite der Vorsteher der Kreisgremien diese Gremialordnung mit dem nämlichen Auftrage zu übergeben.

Der Vorsitz bei den Gremialversammlungen gebührt dem Gremialvorsteher, aber die Regierung hat das Recht, zu den Gremialversammlungen einen l. f. Commissär abzusenden (Vdg. d. Min. d. Innern v. 25. Dec. 1873 R. G. Bl. Nr. 163).

48.

Maßregeln zur Hintanhaltung des unbefugten Arzneiverkaufes.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ist der Verkauf von innerlichen oder äußerlichen Heilmitteln in Beziehung auf deren Verabfolgung besonders beschränkende Vorschriften bestehen, ohne von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung verboten. Die Uebertretung dieser Verbotes wird nach §§. 354 und 355 Strafgesetz bestraft. Der Bestimmung des §. 354 Strafgesetz unterliegt zufolge Ministerialerlasses vom 6. August 1857 Z. 14860 auch der Verkauf homöopathischer Heilmittel außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande ohne von der Behörde hiezu ertheilte besondere Bewilligung und ebenso dürfen die homöopathischen Stammtincturen und Präparate selbst aus den Apotheken nicht ohne ärztliche Ordination an das Publikum verabfolgt werden. Nach dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 252 §. 12 lit. d sind Salben, Pflaster und überhaupt alle einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere vom Hausirhandel ausgeschlossen.

Die Materialisten, Specereihändler und Gewürzkrämer dürfen nur solche Stoffe führen, aus denen erst Arzneien verfertigt werden sollen und die meistentheils auch zu anderem Gebrauche nöthig sind (Vdg. v. 20. December 1782). Dagegen ist ihnen der Verkauf aller Arzneien, die über ärztliche Ordination erst bereitet werden müssen, sowie jener Stoffe, die ausschließend zum

medicinischen Gebrauche dienen, gänzlich untersagt (Vdg. v. 10. December 1803). Hieher gehören insbesondere alle Purgir-, Brech- und schlafmachenden Mittel (Vdg. v. 8. Februar 1782, Hfd. v. 21. December 1813, v. 4. März 1816 Z. 23691, v. 12. August 1819, v. 8. November 1821 Z. 31224 und vom 4. April 1837 Z. 1803); Brechweinstein, versüßtes Quecksilber, Höllenstein, Aetzstein, Tincturen, Geiste u. dgl. (steir. Gub. Vdg. v. 15. Jänner 1830). Theriak (Hfkzd. v. 14. März 1824 Z. 8645); Englisches Gichtpapier (Hfkd. v. 24. September 1831 Z. 32341); Niesepulver (Hfkzd. v. 22. October 1835 Z. 27246) u. dgl. Einfache Medicinalstoffe (s. g. Simplicia), aus denen erst Arzneien bereitet werden sollen (Medicinalwaaren), dürfen sie in der Regel sowohl im Großen als im Kleinen verkaufen, und es sind hievon nur jene Medicinalartikel ausgeschlossen, die aus Polizei- und Sanitätsrücksichten durch erlassene Vorschriften ihnen namentlich zu verkaufen entweder ganz verboten wurden, oder deren Verkauf bloß auf den Verschleiß im Großen ausdrücklich beschränkt wurde (Hfkd. v. 14. April 1827, 15322 und v. 4. April 1837 Z. 13424).

---

c. Hebammen.

49.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. October 1853,

wodurch im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Norm bezüglich der Ausstellung der Diplome für Hebammen ertheilt wird.

(R. G. Bl. Nr. 199.)

Die Freizügigkeit der Hebammen überhaupt ist nicht bloß implicite durch das Hofkanzleidecret vom 17. März 1815 Z. 268, sondern ausdrücklich auch durch das Hofkanzleidecret vom 24. April 1827, Z. 11840, anerkannt und ausgesprochen, somit die Beschränkung, welche durch das Hofkanzleidecret vom 17. Februar 1804 festgesetzt worden war, wieder aufgehoben worden.

Es ist daher künftig in den Diplomen der Hebammen, sie mögen auf Universitäten oder auf Lyceen gebildet werden, statt einer Beschränkung ihrer Praxis auf ein gewisses Kronland eine Formel aufzunehmen, durch welche ihr Befugniß zur Ausübung der Hebammenkunst „in allen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“ ausgedrückt werde.

50.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. März 1874,

mit welcher eine Instruction für Hebammen erlassen wird.

(R. G. Bl. Nr. 32.)

Hebammen, welche die Befähigung zur Ausübung der Hebammenkunst in den k. k. österreichischen Ländern erworben haben und die Hebammenkunst daselbst ausüben wollen, haben sich hiebei nach folgender Instruction zu benehmen:

§. 1. Hebammen müssen zunächst den Ort, in welchem sie ihre Praxis

ausüben wollen, der betreffenden politischen Behörde I. Instanz (der Bezirkshauptmannschaft, dem Stadtmagistrate) unter gleichzeitiger Vorweisung ihres Diplomes anzeigen und sich sodann unter Vorzeigung der amtlichen Bestätigung ihrer erstatteten Anzeige bei dem Vorstande der betreffenden Ortsgemeinde ihres Domicils, beziehungsweise bei der Ortspolizeibehörde, melden, woselbst sie auch ihre jederzeit mit einem Schilde am Hause ersichtlich zu machende Wohnung, sowie jeden allfälligen Wohnungswechsel anzuzeigen haben.

§. 2. Die Hebammen sind der politischen Behörde I. Instanz, beziehungsweise dem Amtsarzte derselben, unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Jede Hebamme soll mit den zur Ausübung ihres Geschäftes nothwendigsten Instrumenten und Geräthschaften versehen sein und wenigstens eine zinnerne Klystirspritze mittlerer Größe mit beinernem Ansatzrohre und einem an dieselbe anpassenden Mutterrohre, einen weiblichen Metallkatheter und eine Nabelschnurscheere in gutem und völlig reinen Zustande besitzen, und nebst diesen auch noch Nabelschnurbändchen, Charpie, einige Badeschwämme und starken Essig mit sich nehmen, wenn sie zu einer Geburt gerufen wird.

Ueberdieß soll jede Hebamme im Besitze eines guten Lehrbuches für Hebammen sein, um darin öfters nachlesen und sich Raths erholen zu können.

§. 4. Hebammen sollen sich eines ehrbaren, rechtschaffenen und nüchternen Lebenswandels befleißen, und Gebärenden, die ihre Hilfe in Anspruch nehmen, ohne Unterschied, ob bei Tage oder Nacht, mit aller Bereitwilligkeit und allem Fleiße den nöthigen Beistand leisten.

Die Geheimnisse der sich ihrer Pflege anvertrauenden Personen sollen sie gewissenhaft bewahren, außer sie wären durch die bestehenden Gesetze oder durch directe amtliche Aufforderung verpflichtet, hievon der competenten Behörde die erforderliche Mittheilung zu machen.

§. 5. Sie dürfen sich während des Geburtsactes von der Gebärenden nicht entfernen, und bei Gefahr drohenden Erscheinungen, wie Ohnmachten, Fraisen u. dgl., besonders aber bei vorhandenem oder drohendem Blutsturze die Gebärende nicht früher verlassen, als bis mit größter Wahrscheinlichkeit jede Gefahr beseitigt oder anderweitige Hilfe herbeigeschafft ist.

§. 6. Bei schweren und regelwidrigen Geburtsfällen, welche eine Instrumentalhilfe erfordern können, sind die Hebammen bei schwerer Verantwortung verpflichtet, noch zur rechten Zeit einen Geburtshelfer (Arzt oder Wundarzt) herbeirufen zu lassen.

Es ist ihnen auf das Strengste verboten, bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern ohne zwingende Noth selbst solche Verrichtungen vorzunehmen, deren Vornahme nur dem Geburtshelfer oder dem Arzte zusteht.

§. 7. Bei todt scheinenden Kindern von lebensfähiger Ausbildung, an denen noch keine offenbaren Zeichen der Fäulniß wahrnehmbar sind, hat die Hebamme in Abwesenheit eines sofort herbeizurufenden Arztes die ihr gelehrten Wiederbelebungsversuche mit Fleiß und Beharrlichkeit so lange fortzusetzen, bis entweder das Kind regelmäßig athmet, oder aber ihre durch mindestens eine halbe Stunde fortgesetzten Bemühungen ganz und gar erfolglos geblieben sind.

§. 8. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß jede Geburt eines Kindes, bei welcher sie Hilfe geleistet hat, innerhalb 24 Stunden dem mit der Führung der Geburtsregister betrauten Organe des Ortes, wo die Niederkunft stattgefunden hat, angezeigt werde.

§. 9. Bei Geburt eines lebensschwachen, scheintodten oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet, auf die Nothwendigkeit der Nothtaufe aufmerksam zu machen, und selbe, wenn die Eltern, oder bei einem unehelichen Kinde, die Mutter desselben dagegen keine Einsprache erheben, auch wohl selbst vorzunehmen.

§. 10. Bei strenger Verantwortung und Bestrafung ist es aber den Hebammen verboten, das Kind einer Mutter, die keiner christlichen Confession angehört, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind, ohne Einwilligung der Kindesmutter, der Nothtaufe zu unterziehen.

§. 11. Jede vollzogene Nothtaufe ist von der Hebamme dem betreffenden Ortsseelsorger, welchem die Führung der Taufmatrikel obliegt, anzuzeigen.

Die Hebamme ist überdieß verpflichtet, eben diesem Seelsorger oder dem mit der Führung der Geburtsbücher sonst betrauten Organe über Verlangen mit strengster Gewissenhaftigkeit und voller Wahrheit mitzutheilen, was ihr über den Namen der Kindesmutter, deren ledigen, verheirateten oder Witwenstand bekannt ist.

Zu diesem Zwecke wird auch gefordert, daß die Hebamme bei der ceremoniellen Taufe eines Kindes selbst gegenwärtig sei.

§. 12. Den Hebammen obliegt es auch, die Veranstaltung zu treffen, daß alle todtgebornen Kinder, ohne Rücksicht auf den Grad der erreichten körperlichen Entwicklung, der vorschriftsmäßigen Leichenbeschau unterzogen werden.

§. 13. Wurde eine Hebamme berufen, einer unerfahrenen Frauensperson wegen Schmerzen oder Beschwerden im Unterleibe durch Klystire oder sonstige Mittel Hilfe zu leisten, so hat sie den Unterleib genau zu untersuchen, und wenn sie hiebei Kennzeichen einer Schwangerschaft findet, dieß mit aller Vorsicht der Person selbst oder thunlichen Falls der Mutter derselben mitzutheilen, überhaupt aber Sorge zu tragen, daß dem Gedeihen der Leibesfrucht nicht geschadet werde.

Findet die Hebamme, daß die Person, zu welcher sie berufen wurde, bereits gebärend ist, so darf sie dieselbe nicht mehr verlassen, sondern hat ihr den nöthigen Beistand zu leisten.

§. 14. Jede Hebamme ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverweilt die Anzeige zu machen, wenn sich ihr der gegründete Verdacht einer stattgefundenen Kindestödtung, Fruchtabtreibung oder einer anderen ähnlichen strafbaren Handlung aufdrängt.

§. 15. Jede Hebamme, welche die Verderbung oder Abtreibung einer Leibesfrucht, die Unterschiebung oder Verwechslung eines Kindes selbst herbeiführt, oder aber bei einem solchen strafbaren Unternehmen als Mitschuldige oder Theilnehmerin mitwirkt, sowie auch jene, welche die ihr obliegende Pflicht, bei

Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens unverzüglich die Anzeige an die Behörde zu machen, verabsäumt, verfällt der Strenge des Strafgesetzes.

§. 16. Wird eine Hebamme von der politischen oder von einer Gerichtsbehörde zu einer Untersuchung verwendet, so hat dieselbe jederzeit nach ihrem besten Wissen genau das anzugeben, was sie im gegebenen Falle durch die Untersuchung fand.

51.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854,

die unbefugte, gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe betreffend.

(R. G. Bl. Nr. 57.)

Das Ministerium des Innern findet im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justiz zu erklären: daß in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, gegen Personen, welche die Geburtshilfe gegen Bezahlung und gewerbsmäßig unbefugt betreiben, von Seite der politischen Behörden das Amt zu handeln und mit angemessenen Geld- oder nach Umständen Arreststrafen, innerhalb des für die politische Strafgewalt liegenden Ausmaßes, vorzugehen ist, insoferne derlei Acte der Geburtshilfe nicht zugleich Handlungen oder Unterlassungen in sich schließen, welche sich nach den bestehenden Gesetzen zur strafgerichtlichen Behandlung eignen.

Zur Herstellung einer zweckmäßigen Controlle sind die Namen der Wehmütter von den Seelsorgern in die Geburtsbücher einzutragen (Hfd. v. 1. April 1797 und v. 2. Juli 1825 Z. 20248 und sind diese verpflichtet, bei Entdeckung einer Afterhebamme die Anzeige an die Behörde zu erstatten (böhm. Gubd. v. 2. Jänner 1840 Z. 70328).

52.

Verordnung des Ministers des Cultus und Unterrichtes vom 8. September 1850,

mit welcher die Verordnung vom 27. Juli 1826 Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, für aufgehoben erklärt wird.

(R. G. Bl. Nr. 348.)

Im Sinne der Reichsverfassung, welche die Gleichberechtigung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß der Individuen ausspricht, kann den jüdischen Hebammen, die gleich den christlichen ihre Befähigung, diese Hilfe zu leisten, dargethan haben, nicht verwehrt werden, wenn sie von einer gebärenden Christin zu Hilfe gerufen werden, ihr diese zu leisten.

Die Hebamme jüdischer Religion ist jedoch bei der Entbindung einer Christin verpflichtet, sobald sie eine nahe Todesgefahr für das Kind oder die Gebärende wahrnimmt, die Angehörigen hievon bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit die Nothtaufe oder die Verleihung der Sterbesacramente nicht versäumt werde. Die Unterlassung dieser Mittheilung an die Angehörigen wird mit der verdienten Strafe geahndet werden.

Die jüdische Religion der Hebamme kann ferner kein Hinderniß sein, dieselbe Zeugenschaft als Hebamme abzulegen, wie sie die christliche Hebamme ablegt.

Die Hofkanzleiverordnung vom 27. Juli 1826 Z. 21173, durch welche den jüdischen Hebammen nur unter gewissen Beschränkungen die geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen gestattet wurde, wird demnach für aufgehoben erklärt.

53.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 26. Juli 1858,

womit eine Allerhöchst genehmigte Bestimmung der Diätenclasse der Professoren der Hebammenschulen kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 135.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1858 Allergnädigst auszusprechen geruht, daß die Professoren der Hebammenschulen in den Provinzen in die IX. Diätenclasse, wenn sie jedoch zugleich Primärärzte der Gebäranstalten sind, als solche in die VIII. Diätenclasse einzureihen sind.

54.

Gesetz vom 6. Juni 1872,

betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen.

(R. G. Bl. Nr. 81.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Der sistemmäßige Gehalt der Professoren an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Hebammenschulen wird mit neunhundert (900) Gulden festgesetzt.

§. 2. Die Beiträge, welche zu den Gehalten dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln dermalen geleistet werden, sind in den obigen Betrag von neunhundert Gulden einzurechnen.

§. 3. Die fixen Remunerationen, auf welche die Professoren an einigen Hebammenschulen nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, sowie die Bezüge, welche denselben als Primär- oder Hausärzten an den betreffenden Gebäranstalten aus denjenigen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zufließen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 4. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 5. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Unterrichtsminister beauftragt.

---

d. Zahnärzte und Zahntechniker.

55.

Studien-Hofcommissionsdecret vom 13. December 1845 Z. 8755

(kundgemacht in den Provincialgesetzsammlungen).

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Ausübung der zahnärztlichen Praxis häufig Uebergriffe in die Gerechtsame der eine Officin besitzenden bürgerlichen Wundärzte, dann der Doctoren der Medicin und Chirurgie stattfinden, so wird im Einvernehmen mit der vereinigten k. k. Hofkanzlei festgesetzt, daß von nun an die Befugniß zur zahnärztlichen Praxis nur auf diejenigen Patrone der Chirurgie zu beschränken ist, welche nebst dem Diplom als Zahnärzte auch ein chirurgisches Gewerbe besitzen oder eine öffentliche Anstellung genießen.

56.

Erlaß des Ministers des Innern vom 11. September 1848 Z. 2302

(kundgemacht in den Provincialgesetzsammlungen).

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium zur Regelung der Berechtigungen der Zahnärzte und Zahntechniker folgende Bestimmungen zu treffen befunden:

1. Die Zahntechniker dürfen alle den Zahnärzten zum Einsetzen in den menschlichen Mund nöthigen Gegenstände, Zähne, ganze Gebiße sammt Schrauben, Federn u. dgl. aus allen kunstmäßig geeigneten Stoffen im Ganzen oder theilweise selbständig verfertigen und verkaufen. Diese Berechtigung steht auch

2. den Zahnärzten zu.

3. Den Zahntechnikern ist jede Verrichtung oder Operation im menschlichen Munde verboten. Hierunter ist das Anpassen und Einsetzen sowohl einzelner Zähne als auch eines ganzen Gebißes selbst in einem ganz zahnlosen Munde begriffen, weil das Zahnfleisch und die in demselben versteckten Wurzeln allerlei Krankheiten unterworfen sind, folglich das Einsetzen auch eines ganzen Gebißes in einem zahnlosen Munde den Dentisten oder Wundärzten vorbehalten bleiben muß.

4. Sowohl Zahnärzte als Zahntechniker dürfen Auslagen mit ihren Kunsterzeugnissen führen, nur sind in denselben keine besonders eckelhaften Gegenstände zu dulden.

5. Die Behörden, denen das Recht der Gewerbsverleihung zusteht, dürfen an Techniker Befugnisse zur Verfertigung der unter 1. bezeichneten Gegenstände ertheilen.

6. Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken hinausgegeben, daß jede Uebertretung des unter Punkt 3. enthaltenen Verbotes von Seite der Zahntechniker als Gewerbsstörung und nach Umständen sogar als Curpfuscherei zu behandeln und zu bestrafen ist.

57.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1849,

womit die Ausübung der Zahnarzneikunde durch Zahntechniker verboten wird.

(R. G. Bl. Nr. 141.)

In Anbetracht der dem hierortigen Erlasse vom 11. September 1848 2382-181 entgegentretenden hochwichtigen sanitätspolizeilichen Rücksichten findet das Ministerium des Innern zufolge neuerlicher Erörterung und sachverständiger Berathung dieses Gegenstandes unter Aufhebung des oben erwähnten Erlasses die Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1842, wornach den bloß zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse berechtigten Technikern, Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien strenge nach den Gesetzen zu behandeln und für die Zukunft selbständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebiße bloßen Technikern nicht zu ertheilen sind, wieder in Wirksamkeit treten zu lassen.

Diese Bestimmungen wurden durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 10. Februar 1857 Z. 30472 republicirt.

c. Thierärzte.

58.

Kundmachung des Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 12. Juli 1871,

betreffend den von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht modificirten Plan für das thierärztliche Studium.

(R. G. Bl. Nr. 97.)

Der von dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht modificirte Plan für das thierärztliche Studium wird im Nachstehenden kundgemacht.

Plan

für die thierärztlichen Studien.

A. Lehrplan für Thierärzte.

§. 1. An dem Militär-Thierarzneiinstitute werden Studirende durch Ertheilung des Unterrichtes in der gesammten theoretischen und praktischen Veterinärkunde zu Thierärzten herangebildet.

§. 2. Wer in den thierärztlichen Curs aufgenommen werden will, hat sich einer Aufnahmsprüfung im Militär-Thierarzneiinstitute zu unterziehen; der Nachweis der absolvirten sechsten Gymnasialclasse oder der absolvirten sechsten Classe der Realschule ersetzt die Aufnahmsprüfung.

Die Aufnahmsprüfung hat sich auf folgende Gegenstände zu erstrecken: deutsche Sprache und Aufsatzlehre, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Geschichte und Algebra.

Der Umfang, in welchem die Kenntniß der angeführten Gegenstände erforderlich ist, wird in nachfolgender Weise festgestellt:

Deutsche Sprache in dem Umfange, daß eine nach Stil und Orthographie vollkommen gute schriftliche Ausarbeitung über einen naturhistorischen Gegenstand geliefert wird;

Physik insoweit, daß die Naturerscheinungen und die wichtigsten auf das tägliche Leben sich beziehenden technischen Apparate nach ihren Grundsätzen erklärt werden können;

Chemie in der Ausdehnung, daß die wichtigeren einfachen Stoffe und ihre organischen Verbindungen auseinandergesetzt werden können;

in der Naturgeschichte ist die übersichtliche Kenntniß der drei Naturreiche nach ihren Hauptabtheilungen nachzuweisen;

in der Geographie wird die Kenntniß der physikalischen Geographie überhaupt, ferner die Kenntniß der klimatischen und geographischen Verhältnisse der

fünf Welttheile im Allgemeinen, die Kenntniß von Mitteleuropa und Oesterreich im Besonderen gefordert;

in der Geschichte ist die Kenntniß der vorzüglichsten Weltbegebenheiten überhaupt, sowie der wichtigeren Begebenheiten in der österreichischen Monarchie im Besonderen erforderlich;

die Kenntniß der Algebra hat sich bis zur Auflösung von Gleichungen mit zwei Unbekannten zu erstrecken.

Die Aufnahmsprüfung findet alljährlich in der ersten Woche des Monats October durch eine vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zusammengesetzte Commission statt, welche aus drei Professoren des Militär-Thierarzneiinstitutes und je einem Professor eines Gymnasiums und einer Realschule besteht. Bei der Meldung zu dieser Prüfung hat jeder Candidat die Prüfungstaxe von fünf Gulden zu erlegen, welche zu Handen der Examinatoren entfällt.

§. 3. Das zur Aufnahme in den thierärztlichen Lehrcurs erforderliche Alter ist das vollendete achtzehnte bis inclusive sechsundzwanzigste Lebensjahr; eine Nachsicht des überschrittenen Alters kann allen Jenen zu Theil werden, welche eine ununterbrochene Beschäftigung mit wissenschaftlichen oder landwirthschaftlichen Studien und Arbeiten nachweisen können.

§. 4. Die Studiendauer für den thierärztlichen Lehrcurs wird auf drei Jahre oder sechs Semester festgestellt; diplomirte Aerzte und Wundärzte, sowie Curschmiede können diesen Lehrcurs in zwei Jahren vollenden.

§. 5. Die obligaten Lehrgegenstände für den dreijährigen Curs sind:

I. Jahrgang.

Erstes Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium durch zwei Wochen, wöchentlich drei Stunden;
b) Zootomie sämmtlicher Hausthiere, wöchentlich fünf Stunden;
c) allgemeine Chemie, wöchentlich drei Stunden;
d) Naturgeschichte sämmtlicher Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben, wöchentlich drei Stunden, nach Beendigung der Einleitung zu beginnen;
e) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, wöchentlich zwei Stunden;
f) Secirübungen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Niederwirken und Herrichten todter Hufe zum Beschlage; beide Uebungen in den durch die Studieneintheilung zu fixirenden vorlesungsfreien Stunden.

Zweites Semester.

a) Zootomie mit Berücksichtigung der topographischen und chirurgischen Zootomie, wöchentlich fünf Stunden;
b) organische Chemie, mit besonderer Berücksichtigung der physiologischen und pathologischen Chemie, wöchentlich drei Stunden;
c) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene, wie im ersten Semester, wöchentlich durch drei Stunden bis Ende April;

d) landwirthschaftlicher Pflanzenbau, wöchentlich durch drei Stunden in den Monaten Mai und Juni;
e) Botanik, mit Beziehung auf die für die Thierheilkunde wichtigen Pflanzen, wöchentlich zwei Stunden;
f) Uebungen im Secirsaale;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke. Beide wie im ersten Semester.

II. Jahrgang.

Drittes Semester.

a) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie, wöchentlich durch drei Stunden;
b) Physiologie, wöchentlich durch zwei Stunden;
c) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirstunde, wöchentlich durch drei Stunden;
d) Besuch der Kliniken, täglich;
e) Uebungen im Secirsaale und im Gebrauche des Mikroskopes, dann Verfertigung zweier anatomischer Präparate in den durch die Studieneintheilung festgesetzten Stunden;
f) Besuch der pathologischen Sectionen;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, und zwar im Aufrichten und Verfertigen der Hufeisen und im Anpassen derselben auf todte Hufe.

Viertes Semester.

a) Pathologische Zootomie, wöchentlich drei Stunden;
b) Zuchtkunde und Exterieur der Hausthiere, mit Einschluß der Geburtshilfe, wöchentlich fünf Stunden;
c) Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich drei Stunden;
d) Besuch beider Kliniken, täglich;
e) Besuch der pathologischen Sectionen;
f) Uebungen im chemischen Laboratorium;
g) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im dritten Semester.

III. Jahrgang.

Fünftes Semester.

a) Die medicinische Klinik, täglich;
b) die chirurgische Klinik, täglich;
c) specielle Pathologie und Terapie, wöchentlich drei Stunden;
d) Veterinärchirurgie, wöchentlich zwei Stunden;
e) Operationslehre, wöchentlich drei Stunden, darunter zwei Stunden praktische Uebungen;
f) Geschäftsstil, mit der Anleitung zur Abfassung der thierärztlichen Berichte, der Gutachten und Zeugnisse, sowie Lehre über die das Veterinärfach betreffenden Gesetze und Verordnungen, wöchentlich ein und eine halbe Stunde;
g) Seuchenlehre, wöchentlich drei Stunden;
h) Vieh- und Fleischbeschau, wöchentlich eine Stunde;

i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie in den früheren Semestern, und Uebungen im Beschlage lebender Pferde.

Sechstes Semester.

a) Die medicinische Klinik,
b) die chirurgische Klinik,
c) specielle Pathologie,
d) Veterinärchirurgie,
e) Operationslehre,
f) Geschäftsstil,

} wie im fünften Semester;

g) gerichtliche Veterinärkunde, wöchentlich zwei Stunden;
h) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde, wöchentlich eine Stunde;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke, wie im fünften Semester.

Während der letzten zwei Jahrgänge sind auch die Nachmittagsordinationen zu besuchen; ebenso werden die Studirenden im dritten Jahrgange abwechselnd zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung beigezogen.

§. 6. Der Lehrplan für den zweijährigen Curs für Aerzte und Wundärzte umfaßt die Unterrichtsgegenstände in nachfolgender Ordnung:

I. Jahrgang.

Erstes Semester.

a) Einleitung in das thierärztliche Studium;
b) Naturgeschichte der Hausthiergattungen, Racenlehre und Hygiene derselben;
c) Zootomie;
d) Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;
e) Pharmakognosie, Arzneimittellehre und Receptirkunde;
f) Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

Zweites Semester.

a) Zootomie;
b) Naturgeschichte, Racenlehre und Hygiene;
c) Zuchtkunde und Exterieur;
d) landwirthschaftlicher Pflanzenbau;
e) Instrumenten- und Verbandlehre;
f) pathologische Zootomie;
g) Uebungen im Secirsaale;
h) Besuch der pathologischen Sectionen;
i) Uebungen auf der Beschlagbrücke.

II. Jahrgang.

Drittes Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;

c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinärchirurgie;
e) Operationslehre;
f) Physiologie;
g) Seuchenlehre;
h) Geschäftsstil;
i) Vieh- und Fleischbeschau.

Viertes Semester.

a) Medicinische Klinik;
b) chirurgische Klinik;
c) specielle Pathologie und Therapie;
d) Veterinärchirurgie;
e) Operationslehre;
f) gerichtliche Veterinärkunde;
g) Geschichte und Literatur der Thierheilkunde;
h) Geschäftsstil.

Während des dritten und vierten Semesters sind die Nachmittagsordinationen zu besuchen; die Beiziehung zur Poliklinik und zur Seuchenbehandlung erfolgt wie bei den anderen Studirenden.

§. 7. Militärcurschmiede, welche den zweijährigen Curs zurückgelegt haben und das Diplom eines Thierarztes erlangen wollen, dürfen das dreißigste Lebensjahr nicht überschritten haben, und müssen, falls sie nicht die im §. 2 geforderte Vorbildung nachweisen können, sich der dort erwähnten, jedoch bloß durch Mitglieder des Lehrpersonales des Militär-Thierarzneiinstitutes vorzunehmenden Aufnahmsprüfung unterziehen.

Sie haben einen durch zwei Jahre dauernden Lehrcurs nach den Bestimmungen des §. 6 zu besuchen, während dessen sie im ersten Jahrgange auch den Vorlesungen über Chemie beizuwohnen haben.

Prüfungen.

§. 8. Die Prüfungen über sämmtliche, während eines Jahrganges vorgetragenen Gegenstände werden erst am Schlusse eines jeden Schuljahres abgehalten; sie vertreten die Stelle der theoretischen strengen Prüfung, und die Examinatoren haben daher die Verpflichtung, sich die volle Ueberzeugung von dem Umfange des Wissens der Studirenden zu verschaffen.

Das Resultat dieser Prüfungen wird durch die Calcüls: sehr gut, gut, mittelmäßig, in den Zeugnissen bezeichnet; nur über die mit dem Calcül von wenigstens gut abgelegten Prüfungen wird ein Zeugniß ausgestellt, in welchem sämmtliche Gegenstände eines Jahres verzeichnet sind.

§. 9. Hat ein Studirender nur Ein Calcül: mittelmäßig, erhalten, so kann ihm die Wiederholung der betreffenden Prüfung gestattet werden; Studirende, welche aber aus zwei oder mehreren Gegenständen diese Fortgangsclasse erhalten haben, sind zur Wiederholung des ganzen Jahrganges zu verhalten. Die Wiederholung eines Jahrganges darf nur Einmal stattfinden.

§. 10. Den Professoren steht es frei, zur Erforschung der wissenschaftlichen Fortschritte der Studirenden, während des Schuljahres in den Vorlesestunden Prüfungen abzuhalten.

§. 11. Jene Studirenden, welche nach Absolvirung des thierärztlichen Lehrcurses das Diplom eines Thierarztes erhalten wollen, haben sich zur Ablegung der strengen Prüfung unter dem Vorweise sämmtlicher Studienzeugnisse, eines pathologischen Sectionsbefundes und des Gutachtens darüber, des Nachweises über die Anfertigung eines anatomischen Präparates und der schriftlichen Ausarbeitung eines von dem betreffenden Professor gegebenen gerichtlichen oder Seuchenfalles, bei dem Studiendirector des Militär-Thierarzneiinstitutes zu melden.

§. 12. Diese strenge Prüfung besteht:

a) In der Aufnahme, Beobachtung und Behandlung eines an einer inneren Krankheit leidenden Thieres durch mindestens drei Tage, nach welcher Zeit eine genaue Krankheitsgeschichte einzuliefern ist;
b) in der Aufnahme eines chirurgischen Falles, nach Punkt a;
c) in der Durchführung einer chirurgischen Operation an einem lebenden oder todten Thiere und einer anatomischen Demonstration.

§. 13. Die einzelnen Prüfungsacte bilden zusammen nur Eine strenge Prüfung; diese kann erst im Laufe des Schuljahres, welches auf die Absolvirung des Studiencurses folgt, abgelegt werden.

Wer zwei Jahre nach Absolvirung des Studiencurses sich zur strengen Prüfung nicht gemeldet hat, ist verpflichtet, vor Ablegung derselben noch durch drei Monate den anatomischen und anatomisch-pathologischen Uebungen und den Kliniken beizuwohnen.

§. 14. Die Theilprüfungen a und b werden unter der Leitung der betreffenden Fachprofessoren und unter wechselnder Beiziehung der übrigen Professoren, die Prüfung c in Gegenwart der ganzen Prüfungscommission, und zwar alle öffentlich abgehalten. Jedem Mitgliede der Prüfungscommission steht es frei, sich durch Stellung von Fragen von dem Umfange des Wissens der Candidaten die Ueberzeugung zu verschaffen. Die schriftlichen, von dem Candidaten längstens nach Ablauf von acht Tagen einzureichenden Arbeiten über die klinisch aufgenommenen Krankheitsfälle haben, sowie die im §. 11 erwähnten Elaborate, bei den Mitgliedern der Prüfungscommission zu circuliren.

§. 15. Die Prüfungscommission besteht aus dem Studiendirector und aus den sämmtlichen ordentlichen Professoren der Anstalt, sowie aus einem von dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmenden Gastprüfer.

§. 16. Die Calcüls bei der strengen Prüfung sind: Mit Auszeichnung, genügend, nicht genügend.

§. 17. Alle Mitglieder der Prüfungscommission stimmen zuerst darüber ab, ob der Candidat mit Berücksichtigung der Resultate der Prüfungen Genüge geleistet hat oder nicht.

Im ersten Falle wird weiter darüber abgestimmt, ob der Candidat den Calcül: „Mit Auszeichnung" zu erhalten habe.

Im zweiten Falle aber wird abgestimmt, ob er die ganze Prüfung oder nur einzelne Theile derselben zu wiederholen hat.

Bei diesen Abstimmungen entscheidet die absolute Majorität aller Votanten. Bei sich ergebender Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendirectors oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der gesammte Calcül wird in dem Diplome bemerkt.

Hat der Candidat nur bei Einer Theilprüfung nicht Genüge geleistet, so hat er dieselbe nach einem, von der Prüfungscommission zu bestimmenden Zeitraume, aber nie vor Ablauf von drei Monaten zu wiederholen.

Hat er hingegen aus zwei oder sämmtlichen Theilprüfungen nicht Genüge geleistet, so hat er die ganze strenge Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten zu wiederholen.

In jedem Falle ist der Candidat verpflichtet, während der Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfungen den praktischen Uebungen aus dem betreffenden Gegenstande beizuwohnen.

§. 18. Die Wiederholung der strengen Prüfung darf nur Einmal stattfinden.

§. 19. Hat der Candidat bei der strengen Prüfung Genüge geleistet, so wird er beeidigt und erhält das Diplom eines Thierarztes; die Beeidigung geschieht von dem Studiendirector der Anstalt auf die von dem k. k. Ministerium des Innern genehmigte Instruction für einen Thierarzt; das Diplom wird von dem Studiendirector der Anstalt ausgestellt und von dem rangsältesten Professor mit unterschrieben.

Formulare.

Von Seite der Studiendirection des k. k. Militär-Thierarzneiinstitutes in . . . . wird hiemit öffentlich bezeuget, daß Herr N. N. aus . . . . in . . . . gebürtig, nach vorschriftsmäßig zurückgelegten Studien den zur Erlangung des Diplomes eines Thierarztes Allerhöchst vorgeschriebenen strengen Prüfungen aus der Thierheilkunde sich unterzogen, und Beweise sich eigen gemachter ausgezeichneter (genügender) Kenntnisse dieses Faches gegeben habe. Derselbe wird daher nach der dem k. k. Militär-Thierarzneiinstitute Allerhöchst ertheilten Vollmacht als ein befähigter Thierarzt erklärt, und ist somit berechtiget, in sämmtlichen Königreichen und Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange an den sämmtlichen Hausthieren frei auszuüben und rechtsgiltige thierärztliche Zeugnisse auszustellen, wobei er sich immer nach dem auf seine Instruction abgelegten Eide zu verhalten haben wird.

Zur Bestätigung des Gesagten haben wir dem Herrn N. N. dieses mit dem Institutssiegel versehene, und unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigte Diplom ausgefolgt.

§. 20. Ueber die strengen Prüfungen der Thierärzte wird von dem Studiendirector des Militär-Thierarzneiinstitutes ein Protokoll geführt, in welchem der Vor- und Zuname, das Vaterland, der Geburtsort und das Alter des Candidaten, sowie der Calcül anzugeben sind, welchen er bei der strengen Prüfung erhalten hat; ebenso ist der Tag der Beeidigung und die Ausfertigung des Diploms daselbst anzumerken.

§. 21. Für die strengen Prüfungen, dann für die Ausfertigung des Diploms, ist eine Taxe von 57 fl. zu entrichten; hievon entfallen für die Prüfungscommission 50 fl. 40 kr. zu gleichen Theilen unter die Examinatoren und der Rest für die Ausfertigung des auf Pergament geschriebenen Diploms.

§. 22. Ausländern ist, falls sie die entsprechenden Aufnahmsbedingungen nachweisen, der Besuch der Vorlesungen als ordentliche Hörer, sowie die Ablegung aller Prüfungen gestattet; jedoch erwächst ihnen hiedurch, solange sie nicht die Staatsbürgerschaft erlangt haben, kein Recht zur Ausübung der Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das Formulare des Diploms für Ausländer hat die durch diese Bestimmung entsprechende Modification in der Art zu enthalten, daß der Betreffende durch den Erhalt des Diploms nicht auch zur Ausübung der thierärztlichen Praxis in der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt sei, sondern dazu vorerst der Aufnahme in den österreichisch-ungarischen Staatsverband, sowie einer speciellen Ermächtigung des k. k., beziehungsweise königl.-ungarischen Ministeriums des Innern bedarf.

Für den Besuch der Vorlesungen haben Ausländer den Betrag von 20 fl. ö. W. pr. Semester im Voraus zu erlegen, welcher zu gleichen Theilen unter die Docenten zu vertheilen ist.

§. 23. Der Besuch einzelner Vorlesungen ist gegen Anmeldung bei dem Director und dem betreffenden Professor gestattet.

Ueber den Besuch dieser Vorlesungen werden Frequentationszeugnisse gegeben, aus welchen übrigens keinerlei Rechte zur Ausübung der thierärztlichen Praxis erwachsen.

B. Lehrplan für Hufbeschlagschmiede.

§. 1. Zur Aufnahme in den Hufbeschlagcurs wird das Zeugniß der mit gutem Erfolge absolvirten Volksschule, der Lehrbrief über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedehandwerk und der Ausweis über eine wenigstens zweijährige Gesellenzeit erfordert.

§. 2. Der Curs für Hufbeschlagschmiede dauert durch sechs Monate und wird alljährlich zweimal abgehalten.

Der erste beginnt am 2. Jänner und schließt mit letzten Juni, während der zweite mit 1. Juli seinen Anfang nimmt und mit December beendet wird.

In diesem Curse haben die Schüler:

a) die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages zu besuchen;
b) sich auf der Beschlagbrücke in der Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe zu üben;
c) die chirurgische Klinik zu besuchen, wo sie mit den gewöhnlichsten Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung bekannt gemacht werden.

Probeleistung und Gerechtsame der Hufbeschlagschmiede.

§. 3. Die Hörer des Hufbeschlagscurses erhalten nach Ablegung der Prüfung aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, und nachdem sie ein

entsprechendes Quantum Probebeschläge geleistet, und die Fähigkeit, vollkommene Hufeisen zu verfertigen, nachgewiesen haben, gegen Erlag von 1 fl. ö. W. ein mit einer 50 kr.-Stämpelmarke versehenes Zeugniß, in welchem sie als „befähiget" („vollkommen befähiget") erklärt werden, in jedem Orte ein Hufschmiedegewerbe selbständig anzutreten.

Formulare.

Von Seite der am Militär-Thierarzneiinstitute bestehenden Hufbeschlags-Lehranstalt wird hiemit dem N. N., von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniß ertheilt, daß er an der hiesigen Hufbeschlags-Lehranstalt im Jahre 18 . . den für Hufbeschlagschmiede vorgeschriebenen halbjährigen Lehrcurs mit „gutem" („sehr gutem") Erfolge absolvirt, im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen sich eine „gute" („sehr gute") Fertigkeit erworben habe, und somit für „tauglich" („besonders tauglich") erklärt wird, ein Schmiedegewerbe anzutreten.

Von der Direction der Hufbeschlags-Lehranstalt.

Wien, den . . . . . 18 . .

59.

Erlaß des Staatsministeriums vom 28. September 1873 Z. 17458,

betreffend die Civilpraxis ausgetretener k. k. Militärcurschmiede.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 28. Sept. 1873 Z. 17458, im Einvernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium bestimmt, daß nur den mit guter Qualification und Conduite aus dem Militärdienste getretenen Militärcurschmieden neuen Systemes mit Absolutorien von den Jahren 1862 bis incl. 1864, welche längere Zeit über die gesetzliche Dienstzeit bei dem k. k. Militär stillschweigend fortgedient haben, die Concession zur pferdeärztlichen Praxis (d. i. als Curschmiede) im Civile an freigewählten Standorten, von Fall zu Fall, über ihr Einschreiten anstandslos ertheilt werden darf.

60.

Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1872,

durch welche die provisorische Errichtung von Hufbeschlagsschulen bekannt gemacht wird.

(R. G. Bl. Nr 18.)

Die im Verordnungsblatte für das k. k. Heer (1. Stück vom 7. Jänner 1872) veröffentlichte Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 1. Jänner 1872, betreffend die provisorische Errichtung von Hufbeschlagsschulen, wird im Nachstehenden kundgemacht.

Circularverordnung vom 1. Jänner 1872 Abth. 3 Nr. 4133 (von 1871).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 16. December 1871 die provisorische Errichtung von zehn Hufbeschlagsschulen nebst der für dieselben entworfenen mitfolgenden Instruction Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Zur dießfälligen Durchführung findet das Reichs-Kriegsministerium Folgendes anzuordnen:

1. Die Hufbeschlagsschulen werden mit 1. Jänner 1872 an folgenden Standorten provisorisch errichtet und zwar in:

Brünn, Olmütz, } für den Bereich des Generalcommando zu Brünn;

Prag, für den Bereich des Generalcommando zu Prag;

Lemberg, für den Bereich des Generalcommando zu Lemberg und jenen des Militärcommando zu Krakau;

Graz, Laibach, } für den Bereich der Generalcommanden zu Graz und Agram, dann für jenen der Militärcommanden zu Innsbruck, Triest und Zara;

Pesth, für den engeren Bereich des Generalcommando zu Ofen und für den Bereich des Militärcommando zu Kaschau;

Comorn, für den Bereich des Militärcommando zu Preßburg;

Temesvar, für den Bereich des Militärcommando zu Temesvar, und

Hermannstadt, für den Bereich des Militärcommando zu Hermannstadt.

2. Die in den Standorten der Schulen befindlichen, mit Dienstpferden versehenen Truppenkörper haben gemäß §. 8 der provisorischen Instruction für die Hufbeschlagsschulen, den Letzteren die zum Unterrichte der Schüler im praktischen Hufbeschlage erforderlichen Pferde zuführen zu lassen, und das zum Beschlagen derselben erforderliche Materiale (Hufeisen, Hufnägel und Kohlen) beizustellen.

Ueber den durch den Unterricht etwa entstehenden Mehraufwand an Beschlagsmateriale gegenüber dem normalen Erfordernisse sind von dem Lehrer genaue Aufschreibungen zu führen, damit auf Grund derselben ein jährliches Pauschale zur Bestreitung dieses Mehraufwandes ermittelt und festgesetzt werden kann.

Im Jahre 1872 ist der eventuelle Mehrbedarf an dem gedachten Materiale von jenen Militärabtheilungen anzusprechen, deren Pferde in der Lehrschmiede beschlagen werden.

3. In den alljährig mit Ende März und September einzusendenden Qualificationseingaben über die Aspiranten für die Aufnahme in den am k. k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien bestehenden Hufbeschlagscurs sind auch jene Soldaten namhaft zu machen, welche um die Aufnahme in die Hufbeschlagsschule jenes General- (Militär-) Commandobereiches bitten, in welchen sie stationirt sind, und ist in der letzten Rubrik: „Besondere Bemerkungen" dieser Eingaben stets anzuführen, in welche der genannten Anstalten, nämlich ob in den Hufbeschlagscurs am k. k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien oder in die Hufbeschlagsschule zu N. der betreffende Aspirant geeignet ist.

Es ist daher von den Truppenkörpern und Heeresanstalten sogleich eine Aufforderung an die unterstehende Mannschaft ergehen zu lassen, damit jene Soldaten, welche um die Aufnahme in die betreffenden Curse bitten, schon in die mit Ende März 1872 fällig werdenden Qualificationseingaben aufgenommen werden können.

4. Nach Beendigung des ersten halbjährigen Curses (Ende Juni 1872) ist mit den Prüfungsconsignationen (§. 9 der Instruction) auch eine schriftliche Relation über die während des Curses gemachten Erfahrungen, unter Angabe der etwa als nothwendig sich ergebenden Aenderungen in der Einrichtung der Hufbeschlagsschulen von den Lehrern dem Reichs-Kriegsministerium im Dienstwege vorzulegen.

Diese Relation ist von dem betreffenden Truppencommandanten und Truppenbrigadier, welchem die Hufbeschlagsschule laut §. 3 in ihrem Standorte zugewiesen ist, zu vidiren und mit den eigenen Bemerkungen zu versehen.

Am Schlusse des zweiten halbjährigen Curses (Ende December 1872) ist die Hauptrelation zu erstatten und derselben die Nachweisung des etwa entstandenen Mehraufwandes an Beschlagsmateriale, mit Angabe der Beköstigung, beizuschließen.

5. Wegen Ernennung der Lehrer, Einberufung der Schüler und Erfolgung der Lehr- und Hilfsmittel für den Unterricht in den Hufbeschlagsschulen werden die erforderlichen Weisungen unter Einem hinausgegeben.

Nach definitiver Einführung der gedachten Schulen werden die Lehrer nach §. 4 der Instruction über Antrag der betreffenden General- (Militär-) Commanden bestimmt werden.

Provisorische Instruction für die Hufbeschlagsschulen des k. k. Heeres.

§. 1. Zweck. Die Hufbeschlagsschulen des k. k. Heeres haben den Zweck, die im Präsenzstande der Truppenkörper und Heeresanstalten dienenden, des Schmiedehandwerks kundigen Soldaten behufs ihrer Verwendung als Beschlagsschmiede in der Theorie und Praxis des Hufbeschlages auszubilden und Jene, welche die Aufnahme in den zweijährigen Curs für Curschmiede am k. k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien anstreben, für diese Aufnahme entsprechend vorzubereiten.

§. 2. Standorte. Die Hufbeschlagsschulen haben folgende Standorte:

Brünn, } für den Bereich des Generalcommando zu Brünn,
Olmütz, }

Prag, für den Bereich des Generalcommando zu Prag;

Lemberg, für den Bereich des Generalcommando zu Lemberg und jenen des Militärcommando zu Krakau;

Graz, } für den Bereich der Generalcommanden zu Graz und Agram, dann
Laibach, } für jenen der Militärcommanden zu Innsbruck, Triest und Zara;

Pesth, für den engeren Bereich des Generalcommando zu Ofen und jenen des Militärcommando zu Kaschau;

Comorn, für den Bereich des Militärcommando zu Preßburg,

Temesvar, für den Bereich des Militärcommando zu Temesvar, und

Hermannstadt, für den Bereich des Militärcommando zu Hermannstadt.

(Nach Maßgabe der disponiblen Geldmittel können auch in anderen Garnisonen derlei Hufbeschlagsschulen errichtet werden.)

§. 3. Unterordnung. Die Hufbeschlagsschulen unterstehen den in ihrem Standorte befindlichen Landesfuhrwesens- oder Fuhrwesens-Abtheilungscommandanten (Prag, Graz, Lemberg, Pesth, Hermannstadt, Brünn, Olmütz, Comorn) oder, wo solche nicht bestehen, den betreffenden Feldartillerie-Regimentscommanden (Laibach, Temesvar); denselben obliegt die Sorge für die Unterkunft, Verpflegung und Beaufsichtigung der Hufbeschlagsschüler, sowie für die Verwaltung und Verrechnung der für die Hufbeschlagsschulen erforderlichen Geldmittel und Requisiten.

Die Hufbeschlagsschulen sind sowohl durch die Truppenbrigadiere, beziehungsweise Artilleriedirectoren oder Artilleriechefs als auch durch den General-Fuhrwesensinspector zu inspiciren, und ist in den jährlichen Truppenrelationen der Ersteren als auch in den Inspicirungsberichten der Letzteren über den Zustand dieser Schulen zu berichten.

§. 4. Lehrer. Als Lehrer hat ein in dem betreffenden Standorte befindlicher Chef- oder sonstiger Militärthierarzt eines Cavallerie- oder Feldartillerieregiments, beziehungsweise Landes-Fuhrwesenscommando, unbeschadet seines sonstigen Dienstes, zu fungiren und es sind hiezu vorzugsweise solche fürzuwählen, welche nebst eigener Fachtüchtigkeit Vorliebe für das Lehrfach besitzen und außer der deutschen noch einer zweiten Landessprache der österreichisch-ungarischen Monarchie kundig sind, damit selbe in die Lage versetzt werden, den der deutschen Sprache unkundigen Schülern den Unterricht in ihrer Muttersprache zu ertheilen.

Jeder Lehrer erhält eine jährliche Remuneration von 120 fl., welche demselben in monatlichen Raten von 10 fl., und zwar am Schlusse des Monates auszuzahlen kommt.

Die Lehrer werden über Antrag des betreffenden General- (Militär-) Commando durch das Reichs-Kriegsministerium bestimmt.

Zur Aushilfe im Unterrichte und in der Beaufsichtigung beim Hufbeschlage kann nach Bedarf ein Militärcurschmied zugewiesen werden.

Mit Rücksicht auf den Unterricht in den Hufbeschlagsschulen ist die im Punkte 2 der Circularverordnung vom 3. Juni 1870 praes. Nr. 1775 (Normalverordnungsblatt, 33 Stück)

erwähnte Verpflichtung der Militärthierärzte und diplomirten Militärcurschmiede zur Versehung des militär-thierärztlichen Dienstes und Unterrichtes bei allen in der Garnison befindlichen Truppen und Heeresanstalten durch die General- (Militär-) Commanden entsprechend zu regeln.

§. 5. Schüler. Als Schüler werden nur solche Soldaten aufgenommen, welche im Besitze eines Lehrbriefes über das ordnungsmäßig erlernte Schmiedehandwerk sind, die zur Ausübung des Hufbeschlages nöthigen physischen Kräfte und eine hinlängliche Fertigkeit im Lesen und Schreiben haben; dieselben sind verpflichtet, die in der Schule zugebrachte Zeit, ohne Unterschied, ob sie den Curs wirklich absolvirt haben oder nicht, über die gesetzliche dreijährige Liniendienstzeit im Präsenzstande nachzudienen.

Die Auswahl der Schüler geschieht durch das Reichs-Kriegsministerium, und zwar aus jenen Aspiranten, welche von den Truppenkörpern und Heeresanstalten in den mit Ende September und Ende März jeden Jahres dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegenden Qualificationseingaben über die Aspiranten für den Hufbeschlagscurs am k. k. Militär-Thierarzneiinstitute in Wien namhaft gemacht werden.

Zur Beaufsichtigung der Hufbeschlagsschüler ist ein Unterofficier zu bestimmen.

Jene Schüler, welche von den außerhalb der Standorte der Hufbeschlagsschulen dislocirten Truppenkörpern (Heeresanstalten) zur Frequentirung dieser Schulen bestimmt werden, haben bei einem im Standorte der Schule befindlichen Truppenkörper in Verpflegszutheilung zu treten. Dieselben sind von Seite des betreffenden Truppenkörpers (Heeresanstalt) complet zu bekleiden, dann mit Rüstung und dem Seitengewehre zu versehen. Auch ist ihnen eine zweite Tuchhose und ein zweites Paar Fußbekleidung mitzugeben.

§. 6. Dauer des Unterrichtes. Der Unterricht wird in einem halbjährigen Curse ertheilt.

Jährlich werden zwei Curse abgehalten.

Der erste Curs beginnt am 2. Jänner und endet mit letztem Juni, während der zweite Curs am 1. Juli beginnt und mit letztem December endet.

§. 7. Lehrstoff. Der Unterricht umfaßt:

a) Die Vorlesungen über die Theorie des Huf- und Klauenbeschlages;

b) die Verfertigung von Hufeisen für gesunde und kranke Hufe; die Zubereitung der Hufe zum Beschlage, dann das Aufrichten und Aufschlagen der Hufeisen;

c) die praktische Bekanntmachung der Schüler mit den Krankheiten der Hufe und ihrer Heilung;

d) Vorträge über die ersten Hilfeleistungen bei plötzlich und gefahrdrohend auftretenden Pferdekrankheiten, namentlich bei Koliken, und über die Kennzeichen der verschiedenen Drüsenkrankheiten.

Von vorkommenden Hufkrankheiten bei Dienstpferden ist dem Lehrer von Seite der im Standorte der Schule befindlichen Truppenkörper, beziehungsweise von den Chefthierärzten derselben, die Mittheilung zu machen, damit die Schüler mit diesen Krankheiten und deren Behandlung vertraut gemacht werden können.

Bei den Vorlesungen über die Theorie des Hufbeschlages hat sich der Lehrer nach dem „Lehrbuche des Huf- und Klauenbeschlages vom Professor Dr. Pillwax" zu halten, in welchem außer den für einen Beschlagschmied nothwendigen Doctrinen auch dem im k. k. Heere eingeführten Normalhufbeschlage Rechnung getragen ist. Die Uebersetzung eines Auszuges dieses Lehrbuches in die verschiedenen Landessprachen der österreichisch-ungarischen Monarchie hat behufs der Benützung beim Unterrichte zu dienen.

Zur Abhaltung der Vorträge und zur Aufstellung der Lehrmittelsammlungen ist dem Lehrer ein geeignetes heizbares Locale zur Verfügung zu stellen.

Die Auslagen für das Heizservice, welches nach dem im §. 71 der Gebührenvorschrift (Punkt 1) enthaltenen Ausmaße zur Gebühr entfällt, trägt das Militärärar.

Ein Beleuchtungsservice gebührt für das Schulzimmer nicht, nachdem der Unterricht nur während der Tagesstunden abzuhalten ist.

§. 8. Hilfsmittel des Unterrichtes. Als Hilfsmittel des theoretischen Unterrichtes dienen Präparate und eine Sammlung von Musterhufeisen.

Die Präparate bestehen aus einer Reihe normaler, unregelmäßiger und krankhaft veränderter Hufe (Hornschuhe), dann aus den Endknochen einer Pferdeextremität (Fessel-, Kronen-, Strahl- und Hufbein in losem und in zusammenhängendem Zustande) mit Bändern und Sehnen.

Die Sammlung von Musterhufeisen enthält die Modelle der in den Vorschriften über das Pferdewesen des k. k. Heeres beschriebenen und für den Beschlag der k. k. Dienstpferde vorgezeichneten Arten der Hufeisen.

Sowohl die Präparaten- als die Hufeisensammlung werden den Hufbeschlagsschulen vom k. k. Reichs-Kriegsministerium beigestellt.

Der Lehrer ist verpflichtet, beide Sammlungen unter Mithilfe der Schüler zu vermehren und für die Erwerbung von unregelmäßigen und krankhaft veränderten Hufformen Sorge zu tragen.

Die allmälig anwachsenden Sammlungen von Präparaten und Musterhufeisen bilden ein Eigenthum des Militärärars und sind von dem als Lehrer angestellten Thierarzte zu inventarisiren und stets vollzählig zu erhalten.

Als weiteres Hilfsmittel des theoretischen Unterrichtes sind dem Lehrer die in dem Standorte der Schule befindlichen ärarischen Dienstpferde, zum Zwecke der Unterweisung der Schüler in der Erkenntniß und Beurtheilung der verschiedenen Hufformen, von Seite der betreffenden Truppenkörper zur Verfügung zu stellen.

Der praktische Unterricht in der Verfertigung, dem Aufrichten und Aufschlagen von Hufeisen hat auf der, der Schule zugewiesenen Beschlagbrücke durch den betreffenden Lehrer ertheilt zu werden, welchem daher die zu den praktischen Uebungen erforderlichen Pferde von den im Standorte der Schule garnisonirenden Truppenkörpern beizustellen sind.

Für die instructionsmäßige Ausführung des Hufbeschlages bei diesen Pferden hat der Lehrer zu sorgen, damit von Seite der Truppenkörper keine Klagen erhoben werden.

Der Hufbeschlagsschule wird eine in loco befindliche disponible Schmiedewerkstätte zur Verfügung gestellt. Ist keine solche Schmiede vorhanden, so ist eine zu miethen. Für je 10 Schüler gebührt ein completes Feldschmieden-Handwerkszeug. Außerdem erhält jede Schule einen großen Amboß im Gewichte von 140 bis 150 Pfunden auf Kosten des Aerars.

Zur Ausführung des Hufbeschlages sind 3 Beschlagzeuge, dann die Werkzeuge für die Herstellung des Schraubstollenbeschlages bemessen, deren erste Anschaffung auf Rechnung des Aerars bewirkt wird.

Für die Instandhaltung und Nachschaffung der Beschlagzeuge gebührt für jedes Beschlagzeug ein Pauschale von jährlich 3 fl. 50 kr.

Von diesem Pauschale sind auch die Erhaltungs- und Nachschaffungskosten für die Werkzeuge zur Herstellung des Schraubstollenbeschlages zu bestreiten.

Für die Erhaltung und Nachschaffung eines Feldschmieden-Handwerkzeuges entfällt ein jährliches Pauschale von 36 fl. zur Gebühr.

Zur Bestreitung des Mehraufwandes an Feuerungsmateriale wird ein auf Grund der gemachten Erfahrungen zu ermittelndes Pauschale nachträglich festgesetzt werden.

Ein detaillirtes Verzeichniß der für jede Hufbeschlagsschule bemessenen Lehrmittel enthält die Beilage A.

§. 9. Schlußprüfung. Jene Schüler, welche den Hufbeschlagscurs mit genügendem Erfolge absolvirt haben, sind der durch eine gemischte Commission abzuhaltenden Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfungen finden vor Schluß eines jeden Curses, und zwar in der zweiten Hälfte des Monates Juni und December statt.

Die Prüfungscommission hat aus dem betreffenden Landes- (beziehungsweise

Comitats-) Thierarzte, dem Vorstande der Hufschmiedgenossenschaft und jenem Militärthierarzte, welcher den Unterricht in der Hufbeschlagsschule ertheilt, zu bestehen.

Den Vorsitz führt der Landes- (beziehungsweise Comitats-) Thierarzt.

Die Schüler sind vorerst aus der Theorie des Huf- und Klauenbeschlages, unter Zuhilfenahme von Präparaten und Hufeisen, zu prüfen, wobei jedem Prüfungsmitgliede das Recht der Fragestellung zukommt.

Hierauf ist die praktische Prüfung vorzunehmen, bei welcher jeder Schüler ein ihm aufgegebenes Probebeschläge zu leisten hat.

Ueber die Befähigung der Schüler und den Grad derselben haben die Commissionsmitglieder durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Jene Schüler, welche bei der Prüfung bestanden sind, erhalten ein, mit einer 50 Kreuzerstämpelmarke versehenes, von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterfertigtes Befähigungszeugniß nach Muster (Beilage B).

Die Kosten für die Ausfertigung des Zeugnisses, inclusive des Stämpels, sowie jene der Prüfungstaxen in dem Betrage von 5 fl. pr. Tag für jedes Commissionsmitglied vom Civile, trägt das Militärärar.

Ueber das Resultat der Prüfung ist von dem Lehrer eine Consignation nach Muster (Beilage C) im Dienstwege dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen.

Zur Bestreitung der Schreibmaterialien gebührt dem Lehrer ein monatliches Pauschale von 1 fl. 50 kr., aus welchem auch die Blanquets für die Befähigungszeugnisse anzuschaffen sind.

Jene Schüler, welche die Prüfung mit ungenügendem Erfolge ablegen, haben keinen Anspruch auf Wiederholung des Curses.

Nach abgelegter Prüfung haben die Schüler zu den betreffenden Truppenkörpern, in deren Stand sie gehören, wieder einzurücken.

Jene Schüler, welche die Prüfung mit gutem Erfolge ablegen, werden nach vorher eingeholter Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums successive in die abgängigen Curschmiedstellen zu Unterofficieren befördert und haben den ersten Anspruch zur Aufnahme in den Curs für Militärcurschmiede.

§. 10. Auflösung der Hufbeschlagsschulen im Falle einer Mobilisirung. Bei einer allgemeinen Mobilisirung wird der Unterricht in den Hufbeschlagsschulen eingestellt und die Präparaten- und Hufeisensammlung, sowie die Beschlagzeuge und Lehrbücher einer im Stationsorte befindlichen stabilen Militärbehörde, Ergänzungsabtheilung oder Heeresanstalt inventarisch zur Verwahrung übergeben, und zwar von der Hufbeschlagsschule zu:

Brünn dem Fuhrwesens-Filialdepot zu Brünn,
Olmütz dem Fuhrwesens-Filialdepot zu Olschan,
Prag dem Fuhrwesens-Materialdepot Nr. 3 zu Prag,
Lemberg dem Fuhrwesens-Materialdepot Nr. 5 zu Lemberg.
Graz dem Fuhrwesens-Filialdepot zu Graz,
Laibach dem Artilleriezeugs-Filialdepot zu Laibach,
Pesth dem Fuhrwesens-Materialdepot Nr. 4 zu Pesth,
Comorn dem Fuhrwesens-Filialdepot zu Comorn,
Temesvar dem Fuhrwesens-Filialdepot zu Temesvar,
Hermannstadt der Fuhrwesens-Ergänzungsescadron Nr. 6 zu Hermannstadt.

Beilage A.

Verzeichniß

der für eine Hufbeschlagsschule bemessenen Lehr- und Hilfsmittel des Unterrichts, mit Angabe der jährlichen Erhaltungs- und Nachschaffungskosten.

Benennung der Lehr- und Hilfsmittel	Jährliches Erhaltungs- und Nachschaffungspauschale fl.	kr.	Anmerkung
A. Lehrbücher. 41 Exemplare des Lehrbuches für den Huf- und Klauenbeschlag von Professor Dr. Pillwax.			Der Ersatz für unbrauchbar gewordene Exemplare dieses Lehrbuches wird auf Rechnung des Aerars geleistet.
B. Präparate. Normale Unregelmäßige Krankhaft veränderte } Hufe (Hornschuhe). End-knochen einer Pferde-Extremität. Fessel-, Kronen-, Strahl-, Huf- } Bein, in losem Zustande. Fessel-, Kronen-, Strahl-, Huf- } Bein, in zusammenhängendem Zustande (mit Bändern und Sehnen).			Für die Vermehrung dieser Sammlung hat der Lehrer unter Mithilfe der Schüler zu sorgen. (§. 8 der Instruction.)
C. Musterhufeisen-Sammlung. 2 Mondscheineisen, 2 Pantoffeleisen, 1 bestolltes Eisen für Reitpferde, 1 „ „ „ Zugpferde, 1 Hufeisen mit geschärftem Stollen, 1 „ „ „ „ und geschärftem Griffe, 1 bestolltes Eisen mit Griff für Zugpferde, 1 Schraubeisen für Reitpferde, 1 „ mit Griff für Zugpferde, 1 Maulthiereisen mit Stollen und Griff, 1 vorderes Einhaueisen, 1 hinteres „ 1 „ „ mit Griff, 1 Streifeisen für Reitpferde, 1 „ „ „ mit Schraubstollen, 1 „ mit Griff für Zugpferde, 1 Hufeisen für flache Hufe,			

Benennung der Lehr- und Hilfsmittel	Jährliches Erhaltungs- und Nachschaffungspauschale fl.	kr.	Anmerkung
1 Hufeisen für Zwanghufe, 1 „ „ schiefe Hufe, 1 Stelzhufeisen, 1 geschlossenes Hufeisen, 1 Hornspalteisen, 3 Reheisen, 1 Etui zur Aufbewahrung der Hufeisen, dann für das Poliren derselben zur Verhütung des Rostes.			
D. Feldschmieden-Handwerkszeuge.			
1 großer Amboß (150 Pfd. schwer), 2 kleine Ambosse (50 Pfd. schwer), 2 „ Schraubstöcke, 2 Kreuzvorschlaghämmer, 4 Hand- 2 Setz- } Hammer, 1 Ballen- 2 Falz- 2 Vorbeißer- } Hufstämpel, 2 Spitz- 4 Schrott- } Meisel. 2 Kalt- 2 Durchschlageisen, 2 Feuer- 2 Stämpel- } Zangen, 4 Hand- 2 große 2 dreieckige } Schmiedfeilen, 2 halbrunde 2 Feuerlöffel, 2 Schürhacken, 2 Löschspitzen, 1 großer Amboßstock, 2 kleine Amboßstöcke, 2 Feilböcke (zum Abschrauben), 2 Wirkmesser, 2 Beschlaghämmer. 2 Beschlagzangen, 2 Hufraspeln, 2 Hauklingen, 2 Schraubenschlüssel, 2 Cylinderfeldschmieden.	72	. . .	Ist in eigener Regie zu erzeugen. Ambosse, Schraubstöcke und Amboßstöcke können im Falle der Reparatursbedürftigkeit oder Unbrauchbarkeit bei dem nächsten Fuhrwesens-Material- (Filial-) Depot ohne Entgelt gegen brauchbare derlei Werkzeuge mit Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums ausgetauscht werden. Die zur Herstellung der Abdachung an den Hufeisen erforderlichen Stöckeln, sowie ein Ballenhammer sind in der Schmiedewerkstätte der Hufbeschlagsschule durch den Lehrer unter Mithilfe der Schüler erzeugen zu lassen.

Benennung der Lehr- und Hilfsmittel	Jährliches Erhaltungs- und Nachschaffungspauschale fl.	kr.	Anmerkung
E. Hufbeschlagszeuge.			
3 Wirkmesser, 3 Hufmesser, 3 Reißer (englisches Riemmesser), 3 Beschlaghämmer, 3 Beschlagzangen, 3 Hufraspeln, 3 Hauklingen.	10	50	
F. Werkzeuge für die Herstellung des Schraubstollenbeschlages.			Die Erhaltungs- und Nachschaffungskosten für die nebenstehenden Werkzeuge sind aus dem Pauschale für die Erhaltung und Nachschaffung der Schmiedhandwerkszeuge zu bestreiten.
1 Lochstöckel mit Runddorn, 1 Stollenstöckel, 1 Gesenkstöckel, 1 Gesenkhammer, 1 halbrunder Aushauer, 1 Stollenschlüssel, 1 Wend- (beziehungsweise Schneid-) Eisen, 1 Feuerzange ohne Gewinde, 1 „ mit „			
C. Geräthschaften.			
1 Kasten zur Aufbewahrung der Beschlagzeuge und Hufnägel. 1 Kohlentruhe, 2 Beschlagstühle, 1 Wasseramper, 1 Handsechter, 1 Handsäge } zur Instandhaltung der Hammerstiele, 1 Reifmesser } 1 Schleifstein (6 — 8 Pfd. schwer zum Schärfen der Wirkmesser), 1 Schleifsteingestell, 1 Kohlenschaufel, 1 Mistschaufel, 1 Kehrbesen, 1 Löschtrog, 1 Löschwedel, 2 Stück Bankladenbretter zur Herstellung einer Feilbank.			Unbrauchbar gewordene Geräthschaften können bei dem nächsten Fuhrwesens-Material- (Filial-) Depot mit Bewilligung des Reichskriegsministeriums ausgetauscht werden.

Musterbeilage B.

Zeugniß.

50 kr. Stämpel
Seite

Von der Prüfungscommission zu . . . . . wird hiemit dem (Charge und Name des Schülers) von . . . . . in . . . . . gebürtig, das öffentliche Zeugniß ertheilt, daß er, nach Absolvirung des für Militärhufschmiede zu . . . . . abgehaltenen halbjährigen Beschlagscurses, sich der vorgeschriebenen Prüfung mit gutem (sehr gutem) Erfolge unterzogen hat und somit für „tauglich" („besonders tauglich") erklärt wird, ein Hufschmiedgewerbe anzutreten.

Von der Prüfungscommission für Hufbeschlagsschmiede.

N., am . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.,
Vorstand der Hufschmiedgenossenschaft.

N. N.,
K. k. Thierarzt und Hufbeschlagslehrer.

N. N.,
Landes- (Comitats-) Thierarzt.

Muster-Beilage C.

Prüfungsconsignation

über jene Schüler der Hufbeschlagsschule zu N., welche in den halbjährigen Lehrcurs vom . .ten . . . . . 18 . . bis . .ten . . . . . 18 . . commandirt waren.

Nr.	Truppenkörper	Abtheilung	Charge	Name	Mit welchem Erfolge absolvirt	Eignet sich für die Einberufung in den Curs für Militär-Curschmiede

N., am . .ten . . . . . 18 . .

N. N.
Vorstand der Hufschmiedgenossenschaft.

N. N.
k. k. Thierarzt und Hufbeschlagslehrer

N. N.
Landes- (oder Comitats-) Thierarzt.

61.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873,

betreffend die Prüfung aus dem Hufbeschlage ohne Hörung eines Hufbeschlagcurses.

(R. G. Bl. Nr. 18.)

Um dem Hufschmiedgewerbe eine genügende Zahl von im Huf- und Klauenbeschlage geprüften Bewerbern zuzuführen, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Hufschmiede, welche, ohne den halbjährigen Hufbeschlagscurs gehört zu haben, ein Zeugniß ihrer Befähigung zur Ausübung des Hufschmiedgewerbes erlangen wollen, haben sich zu diesem Zwecke einer Prüfung zu unterziehen.

§. 2. Diese Prüfung kann abgelegt werden:

a) an der mit dem Wiener Thierarzneiinstitute verbundenen Hufbeschlagsschule;
b) an den öffentlichen Civil-Hufbeschlagsschulen;
c) an den Militär-Hufbeschlagsschulen, an diesen jedoch nur in dem Falle, wenn an dem Standorte derselben nicht eine Civil-Hufbeschlagsschule besteht;
d) bei den eigens hiezu bestellten Prüfungscommissionen in den Hauptstädten jener Länder, in welchen zur Zeit weder Civil- noch Militär-Hufbeschlagsschulen bestehen.

§. 3. Die Prüfungscommission besteht an den Civil- und Militär-Hufbeschlagsschulen aus dem Hufbeschlagslehrer der betreffenden Anstalt und aus zwei vom Landeschef auf ein Jahr ernannten sachverständigen Mitgliedern, in den Hauptstädten der im §. 2 d bezeichneten Länder aus dem Landesthierarzte und zwei vom Landeschef auf ein Jahr ernannten sachverständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird vom Landeschef bestimmt.

§. 4. Die Prüfungen finden jährlich zweimal und zwar in der zweiten Hälfte der Monate Juni und December statt.

§. 5. Jedem Prüfungscandidaten steht die Wahl eines der im §. 2 bezeichneten Prüfungsorte frei.

§. 6. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Mai oder November und zwar rücksichtlich der Prüfung an einer Hufbeschlags-Lehranstalt beim Vorstande dieser Anstalt, rücksichtlich der übrigen Prüfungen bei der betreffenden politischen Landesbehörde zu geschehen. Der Anmeldung ist das Zeugniß (der Lehrbrief) über das ordnungsmäßig erlernte Hufschmiedhandwerk, dann der Ausweis über eine wenigstens dreijährige Verwendung als Hufschmiedgeselle beizulegen.

Die Anmeldung wird dem Vorsitzenden der Prüfungscommission übermittelt, welcher die weiteren Einleitungen trifft.

§. 7. Die Vorladung zur Prüfung erfolgt schriftlich.

Erscheint der Candidat nicht zu der ihm bekannt gegebenen Zeit, so verliert er den Anspruch auf die Zulassung für diesen Prüfungstermin.

§. 8. Das zur Prüfungsarbeit erforderliche Materiale und Handwerkzeug, sowie die zum Beschlage erforderlichen Pferde und Hufe, ebentuell Rinder und

Klauen, werden von der Prüfungscommission, beziehungsweise von der betreffenden Hufbeschlags-Lehranstalt, beigestellt.

§. 9. Die Prüfung besteht:

a) In der mündlichen Beantwortung solcher Fragen, welche sich auf die Regeln und Grundsätze des Huf- und Klauenbeschlages überhaupt, auf das Verfahren bei dem Beschlagen gesunder, fehlerhafter und kranker Hufe und bei dem Winterbeschlage beziehen;

b) in der Anfertigung eines gewöhnlichen Hufeisens und eines Eisens für einen bestimmten fehlerhaften oder kranken Huf oder zu einem bestimmten Zwecke;

c) in der vollständigen Ausführung des Beschlages eines oder mehrerer Hufe, eventuell einer oder mehrerer Klauen;

Die Prüfung, bei welcher jedem Mitgliede der Prüfungscommission die Fragestellung zukommt, kann mit mehreren Candidaten gemeinschaftlich vorgenommen werden.

§. 10. Ueber die Befähigung der Candidaten und den Grad der Befähigung entscheiden die Mitglieder der Prüfungscommission durch Stimmenmehrheit. Im Falle des Bestehens des Candidaten kommen die Censuren: sehr gut, gut, genügend, zur Anwendung.

§. 11. Jenen, welche bei der Prüfung entsprochen haben, wird ein mit der vorschriftsmäßigen Stämpelmarke versehenes Zeugniß nach folgendem Muster ausgestellt:

Dem Hufschmiede N. N. aus . . . . . in . . . . . wird hiemit das Zeugniß ertheilt, daß er bei der mit ihm von der hiesigen Prüfungscommission für Hufschmiede am . . . . . 18 . . vorgenommenen Prüfung genügende (gute, sehr gute) Kenntnisse des Huf- und Klauenbeschlages und eine genügende (gute, sehr gute) Fertigkeit im Verfertigen und Auflegen der Hufeisen dargethan hat und somit für tauglich (besonders tauglich) befunden wurde, ein Hufschmiedgewerbe anzutreten.

Von der Prüfungscommission für Hufschmiede

N. am . . . . . 18 . .

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift der drei Mitglieder der Prüfungscommission.)

§. 12. Candidaten, welche die Prüfung mit ungenügendem Erfolge abgelegt haben, können nur einmal, und zwar erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Uebrigens steht es ihnen frei, sofort, oder im Falle sie bei der zweiten Prüfung abermals nicht entsprechen, durch den ordnungsmäßigen Besuch einer Hufbeschlags-Lehranstalt sich die zur Erlangung eines Befähigungszeugnisses nothwendige Qualification zu erwerben.

§. 13. Die von den Candidaten vor der Zulassung zu der Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungscommission zu erlegende Prüfungstaxe beträgt neun Gulden, welche zu gleichen Theilen unter die Prüfungscommissionsmitglieder zu vertheilen sind.

Der Candidat, welcher bei der Prüfung bestanden ist, hat überdieß für die Ausfertigung des Zeugnisses nebst der Stämpelgebühr einen Gulden zu entrichten.

Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungstaxe von neun Gulden abermals zu erlegen.

§. 14. Nach dem jedesmaligen Schluße der Prüfungen ist ein Ausweis über den Erfolg derselben durch den Vorsitzenden der Prüfungscommission an die betreffende politische Landesbehörde einzusenden.

62.

Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 21. Juni 1874,

betreffend die Einreihung des Hufschmiedgewerbes unter die concessionirten Gewerbe.

(R. G. Bl. Nr. 100)

Das Hufschmiedgewerbe wird auf Grund des §. 30 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an eine Concession gebunden.

Die Bewerber um ein solches Gewerbe haben nebst der Erfüllung der im §. 18 der Gewerbeordnung zur Erlangung eines concessionirten Gewerbes geforderten Bedingungen auch noch den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugniß über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagcurs oder durch ein Zeugniß zu liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 17. August 1873 R. G. Bl. Nr. 140 bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben.

Die bisher im gesetzlichen Wege erlangten und im Betriebe befindlichen Hufschmiedgewerbe bleiben durch die vorstehende Verordnung unberührt.

---

f. Bestimmungen über den Viehschnitt.

63.

Nach dem Kundmachungspatente vom 20. December 1859 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227 Absatz V hat die Gewerbeordnung auf das Geschäft des Viehschnittes keine Anwendung, daher die dießbezüglichen früheren Gesetze und Verordnungen, welche auch dermalen noch nicht außer Kraft gesetzt erscheinen, in concreten Fällen anzuwenden sind. In dem Allerhöchsten Patente vom 10. Mai 1781 Punkt 3 wird bestimmt, daß diejenigen, welche die Viehschneidekunst gründlich erlernt, und davon Proben abgelegt haben, diese ihre Kunst sowohl in Steiermark als auch in den übrigen k. k. Erbländern frei und ungehindert betreiben dürfen und daß ihnen über ihr Ansuchen das betreffende Kreisamt ein Zeugniß über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugniß, die Viehschneidekunst in den k. k. Erbländern zu betreiben, gratis et officio auszustellen habe. Die steiermärkische Gubernialcurrende vom 11. Jänner 1794 gibt auf Grund des citirten Allerhöchsten Patentes vom 10. Mai 1781 bekannt, daß jene Viehschneider, welche mit den vorgeschriebenen Kreisamtszeugnissen versehen sind, frei und ungehindert in allen k. k. Erblanden das Viehschneidegeschäft betreiben und Lehrlinge unterrichten dürfen. Mit Gubernialverordnung vom 5. December 1832 Z. 19168 wurde erklärt, daß die Uebung, wornach die Kreisämter auf Verlangen und bei nachgewiesener gehöriger Erlernung der Viehschneidekunst und abgelegter Probe hierüber Zeugnisse ertheilen, die Viehbesitzer aber nicht gezwungen werden, nur solcher beglaubigter Viehschneider sich zu bedienen, gegen die Bestimmung des Punktes 3 des Allerhöchsten Patentes vom 10. Mai 1781 nicht verstoße. An die Stelle der Kreisämter sind in Bezug auf die Ausstellung der fraglichen Zeugnisse

die Bezirksämter und jetzt die Bezirkshauptmannschaften getreten (Erl. der steierm. Statth. v. 17. März 1871 Z. 2991). — Mayerhofer, Handbuch für den pol. Verw.-D. II. Th. S. 248. — Bezüglich der Ausübung des Viehschneidens in Baiern siehe auch die Statthaltereiverordnung vom 31. Mai 1852 Salzburger Landes-Gesetz-Blatt Nr. 160.

---

g. Abdecker.

64.

Nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 27 gehören die Abdeckergewerbe (Wasenmeistereien) zu den concessionirten Gewerben (§. 16 Punct 9). Demgemäß besteht auch die Bestimmung der Verordnungen vom 12. Mai und 5. September 1777 noch immer aufrecht, wornach die Abhäutung und Verscharrung der Aeser zur Verhütung mannigfaltiger Unterschleife nur von dem Wasenmeister und niemals von den Besitzern zu bewerkstelligen ist. Wenn bei Truppenmärschen Vieh fällt, so sind zwar vermöge Hofdecrets vom 9. Jänner 1810 die sämmtlichen Fuhrwesensdivisionen angewiesen, die Aeser überall in gehöriger Tiefe zu vergraben, wenn aber die eigene Abhäutung der umgestandenen Pferde wegen des fortzusetzenden Transportes oder wegen eintretender Gefahr nicht thunlich sein sollte, hievon jedesmal der nächsten Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit von dem Abdecker die Eingrabung des Aases gegen Ueberlassung der Haut unfehlbar bewerkstelligt werde. Eine gleiche Verfügung trifft auch die Verordnung vom 9. Mai 1798.

Die Schweinehaltung und Mästung war den Abdeckern durch mehrfache ältere Verordnungen wiederholt verboten worden. Die mit dem Staatsministerialerlasse vom 7. März 1866 Z. 4061 für die Wasenmeister getroffene Beschränkung, Schweine nur für den Hausbedarf halten zu dürfen, wurde auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen weiter ausgedehnt und den Abdeckern durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Mai 1866 Z. 8823 das Halten von Schweinen unbedingt verboten. (Ueber die Beschaffenheit der Aasplätze und Eröffnung der Aasgruben siehe S. 186 d. W.)

Instructionen für Abdecker

enthalten in Niederösterreich die Belehrung vom 10. Juni 1860 L. G. Bl. Nr. 3, in Oberösterreich das Gesetz vom 5. April 1873 L. G. Bl. Nr. 38, in Salzburg die Belehrung vom 6. Mai 1865 L. G. Bl. Nr. 3, in Mähren die Statth. Vdg. vom 12. August 1860.

In Böhmen wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 25. Februar 1860 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 folgende Instruction für die Abdecker kundgemacht:

Instruction für die Abdecker in Böhmen.

In Folge hohen Ministerialerlasses vom 11. December 1859 Nr. 21468 wird nachstehende Instruction für die Abdecker in Böhmen erlassen:

§. 1. Der Abdecker untersteht bezüglich seines Gewerbes zunächst den Vorständen

jener Gemeinden, die in dem ihm zugewiesenen Bezirke liegen, in höherer Linie aber auf dem Lande den k. k. Bezirksämtern, in Städten, wo sich Magistrate befinden; diesen, und in der Hauptstadt Prag dem Stadtmagistrate und der k. k. Polizeidirection, und ist auch den öffentlichen Sanitätsorganen, in allen von denselben getroffenen Anordnungen die pünktlichste Folgeleistung schuldig.

§. 2. Der Abdecker ist verpflichtet, jedes wo immer in seinem Bezirke umgestandene größere oder kleinere Hausthier, sobald er auf was immer für einem Wege hievon die Kenntniß erhält, abzuholen, und auf den bestimmten Verscharrungsplatz wegzuführen. Die größeren Hausthiere müssen immer mittelst eines eigens hiezu eingerichteten, mit einer Aufrollvorrichtung versehenen Wagens abgeholt, kleinere Hausthiere können auch in einem festen Sacke weggetragen werden.

§. 3. Der Abdecker hat die Vertilgung der von dem Vieheigenthümer ihm hiezu übergebenen, oder von einer k. k. Behörde aus Sanitätsrücksichten hiezu bestimmten Thiere letztere jedoch nur bei Intervenirung der k. k. Behörde vorzunehmen.

Die Vertilgung soll in der Regel auf dem Verscharrungsplatze vorgenommen werden, nur ausnahmsweise, wo das Thier nicht mehr lebend auf den Verscharrungsplatz getrieben werden kann, oder über ausdrückliche Anordnung der k. k. Behörde kann die Vertilgung auch außerhalb stattfinden, und ist sodann der Cadaver, wie sub §. 2 angeführt wurde, auf den Verscharrungsplatz wegzuführen. Besondere Verscharrungsplätze können nur bei Seuchen von der Behörde angeordnet werden.

§. 4. Der Abdecker hat herrenlos herumlaufende bissige nicht an der Kette befindliche mit dem vorschriftsmäßigen Halsbande oder Maulkorbe nicht versehene, sowie wuthverdächtige oder wüthende Hunde einzufangen, und in die Abdeckerei zu bringen.

Dieses Einfangen der Hunde hat jedoch immer nur über ausdrückliche Anordnung und in den von der Behörde hiezu bestimmten Zeiträumen zu geschehen, weßhalb auch in den Städten die Sicherheitswache, und am Lande ein Gemeindebediensteter den Hundefang zu begleiten und jedesmal dem Abdecker die Anzahl der eingefangenen Hunde zu bestätigen hat. Nur wuthverdächtige Hunde können, wenn Gefahr am Verzuge ist, ohne behördliche Anordnung eingefangen, und in sichere Verwahrung gebracht werden, jedoch hat der Abdecker solche Fälle, ehe er mit den eingefangenen Hunden etwas verfügt hat, der betreffenden Behörde sogleich anzuzeigen.

Die Hunde sollen, wo möglich lebend, mittelst der Schlinge eingefangen werden nur wo Umstände das Einfangen unmöglich oder gefährlich machen, können sie getödtet werden, dabei ist jedoch jedes unnöthige Aufsehen und jeder gefährliche Vorgang, wie das Schießen in Gässen und Höfen gänzlich zu vermeiden.

Die Vertilgung der eingefangenen und in die Abdeckerei überbrachten Hunde darf nur in Gegenwart eines von der Behörde ausgesendeten Zeugen stattfinden.

Ist etwa die Beobachtung eines eingefangenen Hundes nothwendig so ist hiezu nie der Abdecker competent, sondern dieselbe wird vom betreffenden Sanitätspersonale vorgenommen.

Die Bestimmung, ob eingefangene gesunde Hunde dem Eigenthümer ausgeliefert werden dürfen, steht nur der betreffenden Behörde zu. Es hat sich dießfalls der Eigenthümer vor Ablauf von 24 Stunden nach geschehener Einfangung des Hundes bei der betreffenden Behörde zu melden, und wird, falls gegen die Auslieferung des Hundes kein Anstand obwaltet, gegen Erlag von 2 fl. ö. W. eine Auslieferungsanweisung erhalten, gegen deren Einhändigung ihm der Abdecker den Hund ausfolgen darf.

Um hiebei jeden Unterschleif hintanzuhalten, ist dem Abdecker und seinen Knechten strenge verboten, einen eingefangenen Hund ohne der bezeichneten Auslieferungsanweisung an irgend Jemanden auszufolgen, zu schenken, zu verkaufen, oder was immer für eine Verfügung eigenmächtig darüber zu treffen.

§. 5. Beim Abholen der umgestandenen Thiere (nach §. 2) als auch bei Uebereinkommung der zur Vertilgung bestimmten Thiere (nach §. 3 und 4) hat der Abdecker, soviel es sich vom Hörensagen entnehmen läßt, genaue Erkundigungen einzuziehen, um zu erfahren,

ob nicht etwa der Verdacht einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit vorhanden ist. Sobald dieß der Fall sein sollte, ebenso wenn beim Aushäuten oder Eröffnen der umgestandenen oder vertilgten Thiere ein derartiger Verdacht sich herausstellen sollte, so hat der Abdecker ohne mit dem Cadaver etwas weiteres zu veranlassen, sogleich der Behörde hievon die Anzeige zu machen. Diese Anzeige hat der Abdecker auch zu machen, wenn er sonst auf was immer für einem Wege von dem Vorkommen einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit unter den Hausthieren die Kenntniß erhalten sollte. Hiebei soll dem Abdecker insbesondere der Grundsatz als Anhaltspunkt dienen, daß der Verdacht einer seuchenartigen Krankheit ausgesprochen ist, sobald in einer Gegend mehrere Hausthiere einer oder auch verschiedener Gattung zu gleicher Zeit oder bald nach einander auf gleiche Weise erkrankten.

Es bestehen ohnehin Vorschriften, welche die Gemeindevorstände, Viehbesitzer, Oekonomen und überhaupt Jedermann verpflichten, der k. k. Behörde die Anzeige zu machen, sobald sie von dem Vorkommen einer ansteckenden oder seuchenartigen Krankheit die Kenntniß erhalten. Diese Verpflichtung trifft somit auch den Abdecker, nur wird sie von ihm noch, viel strenger gefordert, weil er bei seinem Geschäfte am häufigsten das Vorkommen solcher Thierkrankheiten in Erfahrung bringt.

Da jedoch der Abdecker durchaus kein thierärztlicher Kunstverständiger ist, so versteht es sich von selbst, daß seine Anzeige für die anzuwendenden Maßregeln nicht maßgebend sein kann, sondern die vorgeschriebene ämtliche Erhebungen des angezeigten Falles erst veranlassen soll.

Es ist deßhalb dem Abdecker strenge verboten, in solchen Fällen eigenmächtig etwas zu verfügen oder anzuordnen, bei Seuchen die Stallungen zu besuchen und daselbst Untersuchungen anzustellen, kranke Thiere in thierärztliche Behandlung zu übernehmen, zu kaufen oder zu verkaufen.

§. 6. Da bei den an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten umgestandenen oder vertilgten Thieren immer die k. k. Behörde zu interveniren hat, so versteht es sich von selbst, daß die dießfalls vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln und insbesondere die vorschriftsmäßige Verscharrung entsprechend angeordnet und durchgeführt wird. Die vom Abdecker auf die sub §. 2 und 3 angeführte Weise überkommenen Thiere, sowie die nach §. 4 eingefangenen und vertilgten Hunde sind, wenn der §. 5 keine Anwendung findet, auf dem bestimmten Aas- oder Verscharrungsplatze derart zu verscharren, daß größere Hausthiere immer früher ausgehäutet, sodann in Berücksichtigung der im nächstfolgenden §. 7 angeführten Maßregel zerstückelt, in eine 6 Fuß tiefe Grube geworfen, und bis zur Oberfläche mit Erde bedeckt werden. Kleinere Hausthiere werden nur dann ausgehäutet, wenn es der Eigenthümer des Thieres wünscht, oder der Abdecker aus eigenem Antriebe thun will, und es können mehrere kleinere Hausthiere in eine gemeinschaftliche Grube geworfen werden, nur muß die, die Cadavertheile bis zur Oberfläche bedeckende Erdschichte wenigstens 3 Schuh betragen, und darf die Grube nie offen gelassen, sondern immer mit Erde ausgefüllt werden.

§. 7. Außer der Haut sammt Hörnern beim Hornvieh, welche immer Eigenthum des Thierbesitzers ist, und nur bei gegenseitiger Verständigung in's Eigenthum des Abdeckers übergehen kann, darf der Abdecker auch das Fett jener Thiere, die nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, verwenden oder verkaufen, jedoch nie im rohen Zustande, sondern es muß immer von Fall zu Fall über Feuer geschmolzen werden. Auch die Klauen und Hufe können solchen Thieren abgenommen und verwendet werden. Die Knochen können in Gegenden, wo sie bei Fabriken oder zu sonstigen industriellen Zwecken eine Verwerthung finden, von solchen Thieren, die nicht an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, benützt werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, ausgekocht und an der Luft getrocknet wurden, oder wenn sie nach einem ehestens achtjährigen Turnus wieder ausgegraben, abgewaschen und getrocknet werden.

Die Benützung der Knochen der Thiere, die an seuchenartigen oder ansteckenden Krankheiten gelitten haben, kann nur nach Vorschrift des hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858 Z. 18761-1279, mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder der jedes-

maligen Seuchencommission stattfinden, und hat somit der Abdecker immer diese Bewilligung einzuholen, damit die genaue Beobachtung der dießfälligen Maßregeln durch einen Abgeordneten überwacht wird.

Zu diesem Zwecke hat der Abdecker den Verscharrungsplatz in zwei Abtheilungen zu scheiden, und zwar, die eine für die an gewöhnlichen, und die andere für die an seuchenartigen und ansteckenden Krankheiten umgestandenen oder vertilgten Thiere, und die Verscharrung hat in einer bestimmten Ordnung derart vorzugehen, daß ehestens nach 8 Jahren der Turnus wieder vom Anfange beginnt.

§. 8. Außer den Wohnlocalitäten soll noch bei jeder Abdeckerei sich befinden ein Stall mit ungefähr 3 Ständen für größere Hausthiere, ein Stall mit 3—4 entsprechend konstruirten Käfigen zur Aufbewahrung der Hunde und dann ein entsprechend großer Verscharrungsplatz, welcher mit einem tiefen und breiten Graben oder mit einem dichten lebendigen Zaune umgeben, oder sonst eingefriedet sein soll, damit keine Thiere eindringen können. Ferner muß der Abdecker einen mit einer Aufrollvorrichtung versehenen Wagen und die zur Ausübung seines Gewerbes erforderlichen Werkzeuge, als: Bottiche, Hacken, und wenigstens eine Säge, ein Messer und eine Scheere besitzen.

§. 9. Der Abdecker ist verpflichtet, seine sämmtlichen Localitäten, sowie den Verscharrungsplatz rein zu halten, insbesondere dürfen nie Knochen, Fleisch oder sonstige Abfälle verscharrter Thiere liegen gelassen werden, und über Nacht darf kein Aas unverscharrt bleiben; bloß in dem Falle, wenn der Abdecker nach §. 5 bei dem ausgesprochenen Verdachte eines seuchenartigen oder ansteckenden Leidens der k. k. Behörde die Anzeige zu machen hat, muß das verdächtige Stück bis zur Vornahme der commissionellen Untersuchung in einem geeigneten Orte gut verwahrt werden.

§. 10. Wenn der Abdecker die ihm zukommenden Verrichtungen nicht selbst oder allein vollziehen will oder kann, so ist er verpflichtet, für die Beischaffung und Unterhaltung der nöthigen Anzahl sachkundiger Gehilfen oder Knechte zu sorgen, für deren Verhalten und Handeln er strenge verantwortlich ist.

§. 11. Sowohl dem Abdecker als seinen Knechten ist ein tadelloser Lebenswandel und die pünktlichste Erfüllung ihrer Geschäftsobliegenheiten zur strengsten Pflicht gemacht, und es ist ihnen jede Quälerei der Thiere bei Ausübung ihres Geschäftes strenge untersagt.

§. 12. Außer dem Abdecker ist Niemanden erlaubt, umgestandene Thiere größerer oder kleinerer Gattung auszuhäuten, zu verscharren, oder sonst etwas damit zu verfügen. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Eigenthümer des gefallenen Viehes, wie auch auf die Dienstleute als: Schaffner, Taglöhner u. s. f. Es ist daher der Eigenthümer eines jeden gefallenen Viehes verpflichtet, dem Abdecker hievon sogleich die Anzeige zu machen. Im Nichtbeachtungsfalle dieser Vorschrift von Seite der Viehbesitzer hat der Abdecker den Schuldtragenden der Behörde anzuzeigen. Sollte irgend ein umgestandenes Vieh ohne Zuziehung des Abdeckers ausgehäutet werden, so ist dieser zwar verpflichtet, den Cadaver wegzuführen und vorschriftsmäßig zu verscharren, sobald er hievon die Kenntniß erhält, nur hat er den betreffenden Vieheigenthümer der Behörde anzuzeigen.

§. 13. Wenn ein Abdecker sein Gewerbe nicht mehr fortführen kann oder will, so wird er verpflichtet, hievon seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 14. Dem Abdecker ist strenge verboten:

1. Kranke Menschen oder Thiere zu behandeln und unter was immer für einem Vorwande Arzneimittel auszufolgen oder zu verkaufen;

2. über den Gesundheitszustand der Thiere über die sogenannten gesetzlichen Haupt- oder Gewährsmängel oder über sonstige Eigenschaften der Thiere thierärztliche Zeugnisse auszustellen und sind solche Zeugnisse immer als ungiltig zu erklären;

3. zu was immer für einem Gebrauche ein Fleisch zu verkaufen, da das Fleisch der umgestandenen oder vertilgten Thiere unter allen Umständen zu verscharren ist;

4. Schweine zu halten und zu mästen;

5. andere Abfälle der umgestandenen oder vertilgten Thiere zu verwerthen, als die im §. 7 ausdrücklich angeführt sind.

§. 15. Da sich ein allgemeiner Tarif für die verschiedenen Verrichtungen der Abdecker nicht aufstellen läßt, weil die Höhe der Entlohnung sich nach den Preisen der Lebensbedürfnisse richtet, welche in den einzelnen Orten oder Gegenden sehr verschieden sind, zudem die Mehrzahl der in Böhmen bestehenden Abdecker im Genuße von Deputaten, Grundstücken u. d. stehen, und bei Feststellung der Entlohnung derlei Bezüge berücksichtigt werden müssen, so wird die Ermittlung der Abdeckerentlohnung am Lande den k. k. Bezirksämtern einverständlich mit den Gemeindevertretungen, und in Städten den Magistraten mit Zuziehung von Vertrauensmännern überlassen.

Der hienach ermittelte Gebührentarif bedarf jedoch der Bestätigung der k. k. Statthalterei, und wird erst nach erwirkter Bestätigung den Gemeinden und Abdeckern zur Darnachachtung ausgefolgt werden.

Die Verrichtungen, für welche der Abdecker Gebühren anzusprechen befugt ist, sind folgende:

a) Das Abholen eines Pferde- oder Hornviehaases in seinem Bezirke;
b) das Abholen eines Pferdes oder Hornviehstückes, das noch lebend in die Abdeckerei getrieben werden kann;
c) dessen Aushäutung;
d) dessen Verscharrung;
e) das Abholen kleinerer Hausthiere, als: Ziegen, Schafe, Schweine, Hunde, Fohlen und Kälber unter einem halben Jahre, gleichviel ob lebend oder todt;
f) deren Aushäutung pr. Stück;
g) deren Verscharrung;
h) wenn dem Abdecker Thiere zur Vertilgung in das Haus gebracht werden, so hat er nur die Aushäutungs- und Verscharrungsgebühr anzusprechen;
i) für das Eröffnen der Thiere (Section) gebührt dem Abdecker nur dann eine Entschädigung, wenn dieselbe behördlich angeordnet und bei Intervenirung der competenten Sanitätsorgane vorgenommen wird, und es wird die Gebühr für die Section sowohl der großen als der kleinen Hausthiere pr. Stück ausgemittelt;
k) für das Einfangen der Hunde pr. Stück;
l) für wuthverdächtige Hunde pr. Stück;
m) wenn der Abdecker bei Seuchen außerhalb seines Wohnsitzes zur Section und Verscharrung der Thiere behördlich verwendet wird, so gebühren ihm außer den Taxen für die obenerwähnten Verrichtungen noch Taggelder und zwar:

für den ganzen Tag . . . . . 2 fl. ö. W. und
für den halben Tag . . . . . 1 fl. „ „

aber keine Fahrkosten.

Die dießfälligen Gebühren treffen in der Regel den Thiereigenthümer; in Fällen, wo der Thiereigenthümer nicht eruirbar ist, entfällt die Gebühr auf die Gemeinde, wo das betreffende Thier angetroffen wurde. Nur die Gebühren für die Sectionen und die Taggelder bei Seuchen werden aus dem Cameralfonde bestritten.

Es versteht sich von selbst, daß die für die Aushäutung bestimmte Taxe entfällt, wenn bei größeren Hausthieren dieselbe nach den veterinär-polizeilichen Vorschriften nicht zulässig, sondern die Verscharrung des Thieres sammt Haut vorzunehmen ist. Ebenso wenn bei kleineren Hausthieren der Vieheigenthümer die Aushäutung nicht verlangt.

Ebenso entfällt die Verscharrungstaxe, wenn bei behördlich angeordneten besonderen Verscharrungsplätzen der Thiereigenthümer die Aasgrube selbst vorbereitet und zudeckt.

Die Haut gehört immer dem Thiereigenthümer, deßhalb ist der Abdecker verantwortlich, daß beim Abledern nicht absichtlich oder aus Ungeschicklichkeit die Haut zerschnitten oder sonst verdorben werde, und er ist verpflichtet, den hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 16. Die Aufsicht über die Abdeckereien führt die betreffende vorgesetzte Behörde mittelst des dazu berufenen Sanitätsorganes und des Ortsvorstandes.

§. 17. Uebertretungen der gegenwärtigen Instruction und der Gewerbsvorschriften überhaupt, werden nach den Bestimmungen der mit dem kaiserlichen Patent vom 20. December 1859 (Landes-Regierungs-Blatt für das Jahr 1859, I. Abthl. Nr. 273 S. 590) Allerhöchst genehmigten Gewerbeordnung bestraft.

Da in Gemäßheit des §. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68, betreffend die Organisirung des öffentlichen Sanitätsdienstes, den Gemeinden die Durchführung der örtlichen Sanitätsverkehrungen im übertragenen Wirkungskreise obliegt, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, sowie bereits dieß in allen übrigen Kronländern geschieht, auch in Krain die Wasenmeistergebühren für das aus sanitätspolizeilichen Gründen gebotene Einfangen und Vertilgen herrenloser oder verdächtiger Hunde von den betreffenden Gemeinden zu bestreiten sind (Erl. d. Min. d. Inn. v. 9. Juli 1870 Z. 7366 Z. f. V. 1870 S. 148).

Zweiter Abschnitt.

Sanitätspolizei.

Erste Abtheilung.

Negative Thätigkeit.

(Hintanhaltung alles dessen, was den allgemeinen Gesundheitszustand schädigt.)

a. Verbote gesundheitsschädlicher Handlungen.

65.

Verbot der Curpfuscherei und des Hausirens mit Arzneien.

Die Curpfuscherei ist schon durch ältere Verordnungen verboten und auch durch das Strafgesetz verpönt. Insbesondere ist durch das Hausirpatent vom 4. September 1852 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 252 §. 12 das Hausiren mit einfachen und zusammengesetzten Arzneien für Menschen und Thiere untersagt.

66.

Verbot der Anwendung der Aetherdämpfe ohne ärztliche Ordination.

Maßregeln zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen.

In Folge des Hofkanzleidecrets vom 10. October 1847 Hofzahl 34830, haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 7. October 1847 zur Beseitigung von Mißbräuchen durch Betäubung mit Schwefeläther und anderen Aethergattungen (Naphten) nachstehende Bestimmungen zu erlassen geruht:

1. Nicht nur der Schwefeläther, sondern alle bisher bekannten Aetherarten, namentlich der Schwefeläther, Essigäther, Salpeteräther, insoferne die Aetherarten oder Naphten in Künsten und Gewerben vielseitig zu technischen Zwecken verwendet werden, sind für wirklich betäubende Gifte zu erklären, und in der mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Jänner 1839 Z. 1854 herabgelangten, dem k. Kreisamte mit der hierortigen Verordnung vom 22. Februar 1839 Z. 9931 zugestellten Uebersicht der giftigen Materialien und Präparate, der ersten Kategorie der Giftstoffe einzureichen; auch ist ihre Erzeugung an eine specielle Befugniß, ihre Verwahrung, ihr Verkauf und technischer Gebrauch an alle für den Gifthandel bestehenden Vorschriften zu binden.

2. Alle Aetherarten sind in der Arzneitaxe mit dem Kreuzzeichen zu markiren, ihre Aufbewahrung unter besonderer Sperre anzuordnen, die Dispensation derselben in den Apotheken, mit gänzlichem Ausschlusse des freien Handelsverkaufes, auch die schriftliche Ordination der zur Praxis bezeichneten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte zu beschränken.

3. Ist die Anwendung der Aetherdämpfe aller Art mittels des Einathmens ausschließend nur allein zu medicinisch-chirurgischen, thierisch-ärztlichen und geburtshilflichen Zwecken und nur über ärztliche, wund- und thierärztliche Verordnung unter persönlicher Aufsicht und Leitung des Ordinarius zu gestatten, den Hebammen aber solche bei schwerer Strafe zu verbieten und selbst den zur Praxis berechtigten Aerzten und Wundärzten einzuschärfen, das fragliche Mittel nicht bei zu jugendlichen Individuen zu gebrauchen.

4. Als keinen Heilzweck bezielende und nur auf Befriedigung der Neugierde abgesehene Experimentiren an Menschen mit Aetherdämpfen ist für Jedermann, selbst für Aerzte und Wundärzte strenge zu untersagen.

5. Die Anfertigung und der Verkauf von Apparaten, welche eigens zur Einathmung der Aetherdämpfe bestimmt und eingerichtet sind, da durch solche die Anwendung jener gefährlichen Präparate sehr erleichtert wird, ist ausschließlich nur den chirurgischen Instrumentenmachern und Bandagisten mit der Bedingung vorzubehalten, daß sie solche an Niemand Andern, als ihren wohlbekannten Aerzten und Wundärzten zu verabfolgen und darüber eine Vormerkung zu führen haben.

6. Sind die öffentlichen Ankündigungen und Anpreisungen der dießfälligen Einathmungsapparate, und die Schaustellung derselben in Auslagkästen nicht zu dulden. Endlich

7. ist die Uebertretung dieser Vorschriften, insoferne dießfalls nicht schon in dem zweiten Theile des Strafgesetzes vorgesehen ist, mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

67.

Vorsichten bei der Anwendung des animalischen oder Lebensmagnetismus.

Bestimmungen über die Anwendung des animalischen Magnetismus.

Seine k. k. Majestät haben laut einer Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1845 das mit dem Hofkanzleierlasse vom 29. Juli 1824 Hofzahl 21143

in Folge einer Allerhöchsten Anordnung erneuerte Verbot der Anwendung des sogenannten animalischen oder Lebensmagnetismus bezüglich der zur Praxis berechtigten Doctoren der Heil- und Wundarzneikunde zu beheben und hinsichtlich dieser Curart die nachstehenden Bestimmungen Allergnädigst festzusetzen geruht:

1. Die Anwendung des thierischen Magnetismus auf den Menschen ist nur allein den an inländischen Universitäten promovirten und zur Ausübung der Heil- und Wundarzneikunst berechtigten Medicinae und Chirurgiae Doctoren nach den im Allgemeinen hinsichtlich der medicinischen und chirurgischen Praxis festgesetzten Bestimmungen gestattet.

2. Nichtärzten, sowie insbesondere den Patronen und Magistern der Chirurgie bleibt die selbständige Ausübung magnetischer Curen unbedingt verboten, und es ist jede Ausübung thierisch-magnetischer Curen von Personen, die dazu nicht berechtigt sind, mit einer arbiträren Strafe zu belegen, und nach Umständen als Curpfuscherei zu bestrafen.

3. Jeder Arzt, welcher eine magnetische Cur unternimmt, hat hievon in der Haupt- und Residenzstadt dem betreffenden Polizei-Bezirksarzte, auf dem flachen Lande aber dem Kreisarzte sogleich beim Beginne der Cur die Anzeige zu erstatten.

4. Ueber den Verlauf der Cur selbst ist ein vollständiges, den Behörden oder den öffentlichen angestellten Aerzten auf Verlangen vorzulegendes Tagebuch zu führen, und denselben auch sonst jede zur gehörigen Beurtheilung des Falles in medicinisch-polizeilicher Hinsicht erforderliche Auskunft zu ertheilen.

5. Die Polizei-Bezirksärzte, sowie die Kreisärzte haben die eingelangten Anzeigen über magnetische Curen den betreffenden Polizei-Bezirksdirectionen, Polizeicommissariaten und Kreisämtern zu übereichen, und in den jährlichen zu erstattenden Hauptsanitätsberichten diejenigen Aerzte zu bezeichnen, welche sich mit magnetischen Curen befassen, sowie ihre Wahrnehmungen und Bemerkungen über den Erfolg derselben beizusetzen.

6. Ordinationen vom Somnambulen für andere Kranke können nur unter specieller Vermittlung des dabei zu Rathe zu ziehenden Arztes geschehen, und sind, ohne eine solche Vermittlung, wie oben sub 2 zu bestrafen.

7. Das Besuchen einer Somnambule von Seiten der Aerzte zu ihrer eigenen Belehrung, sowie die Vornahme von Versuchen an ihr, die mit derlei Besuchen etwa verbunden werden wollen, sind nur dann gestattet, wenn die Somnambule Besuche von fremden, außerhalb des Kreises ihrer Verwandten und Bekannten stehenden Personen annimmt. Ist letzteres nicht der Fall, so sind diese Besuche nur den, von dem ordinirenden Hausarzte eingeführten, oder zur Consultation verlangten Aerzten erlaubt.

8. Das Heranziehen von Somnambulen aus dem gesunden Zustande, ohne irgend einen Heilzweck dabei zu verfolgen, ist ebenso, wie das Steigern des Somnambulismus auf einen höheren Grad, als den die vorgenommene Cur nach den ärztlichen Grundsätzen erfordert, auf das Strengste untersagt.

9. Magnetische Behandlungen in ganzen Versammlungen, sie mögen mit oder ohne Bacquet geschehen, sind im Allgemeinen untersagt, und dürfen nur ausnahmsweise über eingeholte Bewilligung der Landesstelle statthaben.

10. Gegen jede den obigen Bestimmungen zuwiderlaufende Anwendung des Biomagnetismus entweder durch unbefugte Personen, oder zu unerlaubten und strafbaren Zwecken, ist von den Polizeibehörden einzuschreiten, und gegen die Uebertreter entweder unmittelbar oder nach Befund durch deren Ueberweisung an die competente Strafbehörde das Geeignete zu verfügen.

Insbesondere sind etwaige Verbindungen der Magnetiseurs mit Personen, die sich im wirklichen oder vorgespiegelten somnambulen Zustande befinden, sorgfältig zu bewachen, und gegen Vergehungen, die von Somnambulen durch unbefugtes Verordnen von Arzneimitteln, oder durch sonstige Ertheilung ärztlicher Rathschläge für andere Kranke verübt werden, die festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Diese mit dem Hofkanzleidecrete vom 26. October 1845 Hofzahl 36098 herabgelangten Allerhöchsten Bestimmungen werden dem k. k. Kreisamte mit dem Beisatze zur weiteren Verfügung bekannt gegeben, daß dasselbe, falls sich noch anderweitige Vorsichts- und beziehungsweise Ueberwachungsmaßregeln als nothwendig darstellen sollten, das Erforderliche einzuleiten, und, insofern es den eigenen Wirkungskreis übersteigt, anher in Antrag zu bringen habe.

b. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der menschlichen Wohnungen.

(Die Functionen der Sanitätspolizei hinsichtlich der Bauten.)

68.

1. In Absicht auf die gesunde Beschaffenheit der Wohnungen.

Die im Interesse der Gesundheitspolizei zu beobachtenden Vorschriften bei Bauführungen und bereits bestehenden Gebäuden sind in den für die einzelnen Kronländer erlassenen Bauordnungen enthalten.

(Böhmen: Gesetz vom 11. Mai 1864 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 20. Galizien: Statthaltereierlaß vom 10. Jänner 1855 Z. 26454. Niederösterreich: Bauordnung vom 28. März 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 14, Gesetz vom 20. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 vom Jahre 1870, betreffend die Erleichterungen bei Erbauung von Wohnhäusern außerhalb Wiens, und Gesetz vom 20. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1870, betreffend die Vorschriften für Industriebauten außerhalb Wiens und mehreren Vorschriften über Bau- und Augenscheinstaxen. Oberösterreich: Das Gesetz vom 25. März 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9, betreffend die Bauordnung für das Erzherzogthum und das Gesetz vom 27. Juni 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 12, betreffend die Bauordnung für die Landeshauptstadt Linz. Salzburg: Das Gesetz vom 28. Jänner 1873 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9, betreffend die Bauordnung für die Landeshauptstadt Salzburg mit dem Gesetz vom 28. Jänner 1873 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 10 über die Einhebung von Taxen für Bauaugenscheine. Steiermark: Die Bauordnung vom 9. Februar 1857 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 5 (Statthaltereierlaß) für das Herzogthum mit dem Gesetz vom 12. März 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 6 über industrielle Bauten und dem Gesetze vom 23. Februar 1867 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 13, betreffend eine Bauordnung für Graz.

Kärnthen: Das Gesetz vom 13. März 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 12, betreffend die Bauordnung für das Herzogthum und das Gesetz vom 9. Februar 1872 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 6, betreffend die Bauordnung für Klagenfurt. Krain: Das Gesetz vom 14. August 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 13, betreffend die Taxen für Bauaugenscheine. Bukowina: Das Gesetz vom 7. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 vom Jahre 1870, betreffend die Bauordnung für Czernowitz. Mähren: Das Gesetz vom 20. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 vom Jahre 1870, betreffend die Bauordnung für die Markgrafschaft mit Einschluß Brünns. Schlesien: Das Gesetz vom 23. März 1867 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 16, betreffend die Bauordnung für Schlesien. Tirol: Das Gesetz vom 17. November 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 64, betreffend die Bauordnung für Innsbruck. Vorarlberg: Das Gesetz vom 27. Februar 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 17, betreffend die Bauordnung für Vorarlberg. Istrien: Das Gesetz vom 18. März 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 6, womit eine neue Bauordnuug eingeführt wird. Triest: Die mit dem Statthaltereierlasse vom 13. Juli 1854 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 16 kundgemachte Bauordnung; endlich Wien: Das Gesetz vom 2. December 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 24, womit eine neue Bauordnung erlassen wird, das Gesetz vom 20. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 vom Jahre 1870, betreffend die Erleichterung des Baues von Wohnhäusern in Wien und das Gesetz vom 13. Februar 1866, Landes-Gesetz-Blatt Nr. 3, betreffend die Augenscheinstaxen bei Bauten in Wien.)

Zur Sicherung einer gesunden Beschaffenheit der Wohnungen, welche zuvörderst durch Licht, Luft und Trockenheit verbürgt wird, enthalten die einzelnen Bauordnungen folgende Bestimmungen:

Böhmen. §. 36. Gewölbte Räumlichkeiten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8½ Schuh hoch sein. §. 81. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher bezogen werden, bevor nicht die Baubehörde nach genommener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Bukowina. (Bauordnung für Czernowitz.) §. 40. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit geraden Decken im inneren Baubezirke wenigstens 10 Schuh, außerhalb desselben wenigstens 8 Schuh hoch sein. §. 20. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen erst dann benützt oder bezogen werden, nachdem der Magistrat sich durch einen mittels seiner Fachorgane vorgenommenen Localaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen überzeugt, in Hinsicht auf Feuersicherheit, Bau- und Sanitätspolizei keinen Anstand vorgefunden und auf Grundlage dieses Localaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Galizien. (Bauordnung für Lemberg.) §. 35. a. Vor der Benützung eines neu aufgeführten Gebäudes, oder eines solchen, welches in seinen wesentlichen Bestandtheilen abgeändert oder restaurirt worden ist, muß die Bewilligung hiezu bei der competenten Behörde angesucht werden. b. Diese hat den ausgeführten Bau einer commissionellen Besichtigung in Bau-, Feuer- und sanitätspolizeilicher Beziehung zu unterziehen. Wenn in keiner Beziehung ein Anstand obwaltet, so ist die Benützungsbewilligung schriftlich zu ertheilen. Findet die Behörde Aenderungen anzuordnen, so wird sie auch bestimmen, ob vor deren Ausführung eine Benützung, und welche statt finden dürfe, sowie es ihr zukömmt, eine angemessene Frist mit oder ohne einer Strafbestimmung festzusetzen.

Istrien. §. 23. Jedes zur Bewohnung bestimmte Local muß wenigstens ein Fenster und im Lichten eine Höhe von mindestens 9 Wiener Fuß haben. §. 53. Neu erbaute oder wiederhergestellte Gebäude dürfen nicht benützt werden, bevor die Baubehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dessen Bewohn- und Benützbarkeit die Bewilligung hiezu ertheilt hat.

Kärnthen. §. 47. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh,

Localitäten mit geraden Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein. §. 83. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt oder bezogen werden, bis nicht der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen vorgenommenen Localaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen; von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Localaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt haben. — (Bauordnung für Klagenfurt.) §. 40. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 11 Schuh, Localitäten mit gerader Decke aber mindestens 10 Schuh hoch sein. §. 72. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen und Geschäftslocalitäten dürfen nicht früher bezogen werden, ehe nicht die Behörde nach genommener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Mähren. §. 23. Für Wohnzwecke verwendete Localitäten müssen, wenn sie gewölbt sind, wenigstens 10 Schuh, wenn sie mit gerader Decke versehen sind, wenigstens 9 Schuh hoch sein. §. 81. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Stallungen und Gewerbslocalitäten dürfen nicht früher benützt werden, als bis die Behörde nach gepflogenem Augenschein und hiedurch gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gesundheitsunschädlichen Zustande des Gebäudes die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Oberösterreich. §. 18. In Städten und Märkten dürfen die Wohnungsräume nicht unter 9 Fuß Höhe, auf dem offenen Lande nicht unter 8 Fuß Höhe hergestellt werden. §. 48. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen erst in Benützung genommen werden, sobald die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. — (Bauordnung für Linz.) §. 26. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit flachen Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein. §. 56. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher bezogen werden, bevor die Behörde nicht nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitszuträglichen Zustande desselben die Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Niederösterreich. §. 52. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8 Schuh hoch sein. §. 83. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt oder bezogen werden, bis nicht der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen vorgenommenen Localaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitsschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Localaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Der Localaugenschein ist binnen drei Tagen nach erhaltener Anzeige vorzunehmen und die Erledigung mit größter Beschleunigung zu ertheilen.

Salzburg. §. 34. Gewölbte Räumlichkeiten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit geraden Decken aber wenigstens 9 Schuh hoch sein. §. 74. Neuhergestellte oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt werden, bevor nicht die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Diese Bewilligung der Behörde kann jedoch nicht abhängig gemacht werden von unvollendeten inneren Einrichtungen und Decorationen, sondern hat sich nur auf den

inneren Bauzustand zu beziehen. Der Localaugenschein ist drei Tage nach erstatteter Anzeige vorzunehmen und längstens acht Tage nach vorgenommenem Augenschein der Bescheid hierüber zu ertheilen.

Schlesien. §. 31. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit gerader Decke aber mindestens 9 Schuh hoch sein. §. 84. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht benützt werden, bevor die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues oder von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat.

Steiermark. §. 162. Bei der Beurtheilung der Beziehbarkeit eines Wohngebäudes hat die Revisionscommission von nachstehenden Grundsätzen auszugehen: a. Neubauten, Hauszubauten und aufgesetzte Stockwerke, welche im rohen Zustande im Frühjahre, d. i. bis Ende Mai unter Dach gebracht und im Herbste desselben Jahres, d. i. längstens bis Ende October vollständig verputzt worden sind, dürfen, wenn nicht außerordentlich ungünstige Witterungsverhältnisse eintreten, in der Regel im nächstfolgenden Frühjahre, aber nicht vor Anfang Mai bezogen werden. b. Wird der Neubau im rohen Zustande mit Zwischenmauern, Gewölben und Dacheindeckung im Herbste zu Stande gebracht, und der gänzliche Verputz längstens bis Ende Juli des darauffolgenden Jahres vollendet, so kann derselbe mit Anfang October bezogen werden. — (Bauordnung für Graz.) §. 36. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 10 Schuh, Localitäten mit gerader Decke aber mindestens 9 Schuh hoch sein. §. 60. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen und Geschäftslocalitäten dürfen nicht früher bezogen werden, ehe nicht die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande derselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Bewilligung hat der Grundsatz zu gelten, daß Wohngebäude, bei welchen der Verputz nicht vor dem Monate October vollständig zu Stande gekommen ist, nicht vor dem nächsten Frühjahre bezogen werden dürfen.

Tirol. (Bauordnung für Innsbruck.) §. 17. Die Höhe der Localien im Lichten wird für die Erdgeschosse auf wenigstens 10 Fuß, für die oberen Geschosse auf wenigstens 9 Fuß festgesetzt. §. 57. Neu erbaute Wohnungen und Gewölbe dürfen nicht eher bezogen und benützt werden, als hiezu vom Stadtmagistrate die Bewilligung ertheilt wird. Derselbe hat auf besonderes Ansuchen des Bauherrn den Sanitätsaugenschein anzuordnen. Dieser wird von einem Abgeordneten des Magistrates unter Beiziehung eines Stadtarztes vorgenommen. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens der Sanitätscommission bestimmt der Stadtmagistrat den Zeitpunkt der Beziehbarkeit des Gebäudes oder Locales.

Vorarlberg. §. 29. Gewölbte Localitäten müssen im Lichten wenigstens 9 Schuh, Localitäten mit geraden Decken aber wenigstens 8 Schuh hoch sein. §. 60. Neu erbaute oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt oder bezogen werden, bevor der Gemeindevorsteher sich durch einen unter Beiziehung eines unparteiischen Sachverständigen vorgenommenen Localaugenschein von der genauen Einhaltung des Bauplanes und der Baubedingungen, von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und nicht gesundheitsunschädlichen Zustande desselben überzeugt und auf Grundlage dieses Localaugenscheines die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Zur dießfälligen Beurtheilung ist ein Sanitätsindividuum beizuziehen und dabei vorzugsweise auf das zum Baue verwendete Material, dann auf die Zeit, in welcher, und auf die allgemeinen Witterungsverhältnisse, unter welcher das Gebäude aufgeführt wurde, Rücksicht zu nehmen.

Bauordnung für Wien. §. 44. Die lichte Höhe sämmtlicher Wohnungsräume muß bei geraden Decken wenigstens 9 Fuß betragen. Bei nicht geraden Decken wird dieselbe nach dem verglichenen Maße gerechnet. Das Ergeschoß kann untertheilt werden. Solche Untertheilungen dürfen indeß nur in dem Falle bewohnt werden, wenn sie die für

Wohnungen vorgeschriebene Höhe besitzen und wenn dadurch die bestimmte Zahl von Stockwerken nicht überschritten wird. §. 74. Neu hergestellte oder wesentlich umgestaltete Wohnungen, Geschäftslocalitäten und Stallungen dürfen nicht früher benützt werden, bevor nicht die Behörde nach gewonnener Ueberzeugung von der ordnungsmäßigen Ausführung des Baues und von dem gehörig ausgetrockneten und gesundheitsunschädlichen Zustande desselben die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung ertheilt hat. Diese Bewilligung der Behörde kann jedoch nicht abhängig gemacht werden von unvollendeten inneren Einrichtungen und Decorationen, sondern hat sich nur auf den eigentlichen Bauzustand zu beziehen. Der Localaugenschein ist drei Tage nach erstatteter Anzeige vorzunehmen und längstens nach acht Tagen nach vorgenommenem Augenschein der Bescheid hierüber zu ertheilen.

69.

2. In Absicht auf die nöthige Zahl und entsprechende Einrichtung der Aborte, auf die Verwahrung der Senk- und Düngergruben, auf den Jauchenabfluß der Stallungen und auf die Anlage und Beschaffenheit der Unrathscanäle.

Hierüber enthalten die einzelnen Bauordnungen folgende Bestimmungen:

Böhmen: §. 60. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Zahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen im innern Lichte wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grad zur Vertikalen zu erhalten. Die Abortabflüsse sollen mittels überwölbter Canäle, welche wasserdicht nicht unter 5 Quadratschuh im Durchschnitte und 2 Schuh in der Breite mit möglichst größtem Gefälle und mit luftdicht schließenden Canaldeckeln aus Stein oder Eisen herzustellen sind, (in die vorbeiziehenden Hauptcanäle abgeleitet werden, wo aber derlei Hauptcanäle noch nicht bestehen, soll die Ableitung in gleicher Weise in ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben bestehen. Derlei Senkgruben müssen überhaupt dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen sein, nicht hart an Kellerräume und ebenso wenig in der Nähe der Brunnen errichtet werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gassen oder öffentlichen Plätze durchaus nicht stattfinden. Ueberhaupt sind in den Städten die Hausbesitzer in jenen Stadttheilen, wo die Hauptcanäle bereits erbaut sind, von der Behörde mit Festsetzung einer billigen Frist zu verhalten; daß sie von ihren Secessen, Senkgruben und Ausflüssen unterirdische Ablaufcanäle zu den Hauptcanälen erbauen und können dieselben nur bei unübersteiglichen localen Hindernissen, deren wirklicher Bestand nachgewiesen werden muß, hievon enthoben werden. Uebrigens sind insbesondere in volkreichen Ortschaften die Unrathscanäle in polizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfniß und muß für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten gesorgt werden. §. 64. Die Mist- oder Düngergruben im Innern der Gebäude sind aus Mauerwerk herzustellen und mit festen, gut schließenden Deckeln zu versehen.

Bukowina. (Bauordnung für Czernowitz.) §. 55. Die Aborte der Wohngebäude sind möglichst von der Gassenfronte entfernt anzulegen, ihre Zahl und Beschaffenheit hat sich nach den im Gebäude befindlichen Wohnungen zu richten. Jeder einzelne Abort soll eine lichte Breite von wenigstens 3 Schuh erhalten und es muß für den gehörigen Zutritt von Licht und Luft und die möglichst geringe Verunreinigung der anliegenden Räume mit Ausdünsten oder Durchsickerungen bei der Anlage derselben gesorgt werden. In Gebäuden mit Stockwerken soll jeder Abort mit einem wasserdichten, metallenen Retiradeschlauche versehen werden, die in den Schlauch einmündenden Gainze sollen unter scharfen Winkeln geneigt sein. §. 56. Die weitere Wegförderung des Unrathes hat entweder unmittelbar oder mittels gehöriger Hauscanäle in dicht verschlossene Senkgruben zu

geschehen, oder ist derselbe in wasserdichten Kufenapparaten zu sammeln und wegzuschaffen. Sowohl Canäle als Senkgruben sollen sicher und luftdicht eingedeckt sein und die zur Ausleerung derselben angebrachten Oeffnungen mit luftdicht schließenden Deckeln versehen werden. Mist- und Düngerstätten sind so anzulegen und zu verwahren, daß durch dieselben keine Belästigung für die Nachbarschaft erwächst. Unrathscanäle, Senkgruben, Mist- und Düngerstätten sind in thunlichster Entfernung von den Brunnen, Kellern und Souterrains anzulegen; kann wegen geringerer Ausdehnung des Baugrundes keine angemessene Entfernung eingehalten werden, so sind sie mit wasserdichten Wänden und Böden zu versehen. Die Ableitung des Unrathes oder der Jauche auf den öffentlichen Verkehrsweg ist ausnahmlos untersagt. Die Zeit, binnen welcher die bestehenden Canäle und Senkgruben mit wasserdichten Wänden und Böden versehen werden müssen oder ein bestimmtes Sistem für die Abfuhr des Unrathes in gewissen Stadttheilen ausnahmlos eingerichtet werden muß, wird durch Beschluß des Gemeinderathes festgestellt.

Galizien. (Bauordnung für Lemberg.) §. 22. Jede Wohnung soll in der Regel ihren eigenen Abort erhalten, keinesfalls darf ein Abort für mehr als zwei Wohnungen bestimmt sein. Unter allen Umständen aber muß jedes Stockwerk seinen eigenen Abort haben. Jeder Abort soll wenigstens 3 Fuß breit, licht und in solcher Art verwahrt sein, daß für die Gesundheit und den Anstand gehörige Berücksichtigung getragen ist. Wo gemauerte Canäle bestehen, haben die Aborte eine Verbindung mit denselben durch gemauerte Seitencanäle zu erhalten; wo Canäle mangeln, sind gemauerte und überdeckte Senkgruben herzustellen. Die Senkgruben müssen Dimensionen erhalten, welche den Aborten und der Aufnahme des Spülwassers entsprechen und sollen mindestens 6 Fuß tief sein; dieselben müssen mindestens 6 Fuß von dem Nachbarsgrunde und so weit von jedem Brunnen und jede Cisterne entfernt sein, daß jede Besorgniß der Brunnenverunreinigung entfällt.

Istrien. §. 18. Wer ein Gebäude neu aufführt, oder umbaut, ist verpflichtet, eine gemauerte, gewölbte, ein Durchsickern nicht zulassende oder eine bewegliche Senkgrube herzustellen und eine entsprechende Anzahl von Aborten anzubringen.

Kärnthen §. 61. Aborte dürfen nie in der gegen Gassen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht werden und sind wo möglich mit geschlossenen Zugängen anzulegen. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 2 Schuh 6 Zoll breit sein, und derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grad zur Verticalen zu erhalten. In Städten und Märkten sind die Abortabflüsse mittels wasserdicht überwölbter Hauscanäle in wasserdicht, ordentlich gemauerte, überwölbte und mit einem genau passenden, steinernen Deckel versehene Senkgruben zu leiten. Ebenso sind die zur Aufnahme des Regen- und Spülwassers bestimmten Sickergruben ringsum auszumauern und zu wölben. Derlei Senk- und Sickergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen, und ebenso wenig in der Nähe der Brunnen angelegt werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden. Da übrigens in volkreichen Ortschaften Unrathscanäle in sanitätspolizeilicher Beziehung ein nothwendiges Bedürfniß sind, so ist für deren Herstellung aus öffentlichen Rücksichten Sorge zu tragen, und es sind, wo derlei Hauptunrathscanäle bestehen oder hergestellt werden, die Abortsabflüsse mittels gut verschlossener, schließbarer Canäle in diese zu führen. Wo aber die Ausführung von Unrathscanälen nicht thunlich erscheint, ist zur Vermeidung des schädlichen Ansammelns von Unrath in den Senkgruben die Anwendung der schon allenthalben als vortheilhaft bewährten, beweglichen Senkapparate anzustreben. §. 62. Die Kehricht- und Dunggruben sind in Städten und Märkten, wo es in sanitätspolizeilicher Beziehung nothwendig erscheint, mit Wänden und Böden und festen, gut schließenden Deckeln zu versehen und überhaupt so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst. Bleibende Kalkgruben müssen ringsum ausgemauert oder ausgedielt

und mit gut schließbaren Deckeln versehen werden. — (Bauordnung für Klagenfurt.) §. 54. Mit Hinsicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden; dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 3 Schuh breit sein und derart angebracht werden, daß sie einen Zutritt von Luft und Licht erlangen und möglichst geruchlos seien. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall, nicht mehr als 30 Grad zur Verticalen zu erhalten. Die Retiradenschläuche sind bis über das Dach fortzusetzen oder mit dem Schornstein in Verbindung zu setzen. Die Anbringung von Aborten an der Gassenseite ist nicht gestattet. §. 55. Bei Neubauten sind nur Aborte mit Faßapparaten oder wasserdichten und gut geschlossenen Senkgruben anzutragen und ist dahin zu wirken, daß in den alten Gebäuden bei Restaurationsbauten dieß Prinzip zur Geltung gebracht wird. Die Kehricht- und Düngergruben sind entfernt von Fenstern der Wohnräume anzubringen und mit gut schließenden Deckeln zu versehen. Düngergruben in der Nähe von Kellern und Brunnen müssen möglichst vermieden werden; jedenfalls aber, wo dieß nicht ausführbar sein sollte, wasserdichte Wände und Böden erhalten.

Mähren. §. 52. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen sowie überhaupt auf die Bestimmung des Gebäudes ist eine entsprechende Zahl von Aborten nach Anordnung der Behörde, welche auch die Art ihrer Ausführung zu bestimmen hat, herzustellen. Die Abortabflüsse sind in Senkgruben oder Canäle oder geschlossene Faßapparate zu leiten, je nachdem das eine oder andere dieser Ableitungssisteme von der Gemeindevertretung angenommen wird. Abweichungen von dem Sisteme sind in Städten nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. §. 53. Canäle sind wasserdicht, mit Ueberwölbung, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh in der Breite mit thunlichst großem Gefäll und luftdicht schließenden Deckeln aus Stein oder Eisen herzustellen und in die vorbeiziehenden Hauptcanäle oder wo solche nicht bestehen, in Senkgruben zu leiten. Die Anlegung und Erhaltung von Einschnittscanälen bis zu ihrer Ausmündung in den Hauptcanal ist Sache der Gebäudebesitzer. Senkgruben, sowie auch Mist- oder Düngergruben im Innern der Gebäude sind in entsprechender Zahl, mindestens 3 Schuh von den Nachbarmauern nicht hart an den Kellerräumen und nicht in der Nähe von Brunnen, ordentlich gemauert, wasserdicht und mit gut schließenden Deckeln herzustellen. Die Ableitung des Unrathes aus Gebäuden auf Gassen oder öffentliche Plätze ist unbedingt verboten.

Oberösterreich. §. 46. Bei allen Industriebauten müssen für je fünfzig Personen gut ventilirte Aborte und außerdem die nöthigen Pissoirs angebracht werden. (Bauordnung für Linz.) §. 50. Mit Hinsicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen im innern Lichte wenigstens 2 Schuh 6 Zoll breit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos seien. Bei denselben dürfen hölzerne Schläuche nicht angewendet werden. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grad zur Verticalen zu erhalten. §. 51. Die Mist- oder Dunggruben sind mit wasserdichten Wänden und Böden und festen, gut schließenden Deckeln zu versehen. §. 52. Bei neuen Bauführungen oder Herstellungen, die einem neuen Baue gleich gehalten werden, ist in der Regel ein Unrathscanal anzulegen, welcher wasserdicht, schliefbar, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh breit mit möglichst größtem Gefälle herzustellen ist. Die Canäle sind möglichst entfernt von den Brunnen zu führen. Alle Canaldeckel müssen von Stein oder Eisen hergestellt werden und luftdicht schließen. Nur in denjenigen Gegenden, wo sich kein Hauptcanal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer Senkgrube gestattet.

Niederösterreich. §. 68. Bei Anlegung der Aborte ist auf Beobachtung der Sanitätsvorschriften und des öffentlichen Anstandes Rücksicht zu nehmen und sie müssen derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen. §. 69. Die Mist- oder Düngergruben sind in gehöriger Entfernung von den Brunnen und so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst. In den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Ortschaften, sowie in jenen Fällen, wo es die Baubehörde für nothwendig findet, müssen dieselben überdieß mit wasserdichten Wänden und

Böden und festen, gut schließenden Deckeln versehen sein. §. 70. In Städten, Märkten und auch in anderen Orten, wo zur Ableitung des Unrathes eigene Hauptcanäle bestehen, ist bei neuen Bauführungen und Herstellungen, die einem neuen Baue gleich gehalten sind, ein steinerner oder aus gebrannten Ziegeln gemauerter Hauscanal dann anzubringen, wenn derselbe ohne besonders erhebliche Anstände mit dem Hauptcanal in entsprechende Verbindung gebracht werden kann. Auch sonst ist auf die Herstellung von Canälen, wo es die Verhältnisse zulassen, möglichst hinzuwirken. Diese Canäle müssen in der Regel schliefbar, das heißt nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh breit und mit möglichst größtem Gefälle hergestellt werden. Alle Canaldeckel sind in der Regel von Stein oder Eisen herzustellen. In denjenigen Ortschaften, wo sich noch kein Hauptcanal befindet, oder wo wegen der örtlichen Verhältnisse die Anlegung eines Hauscanales nicht möglich ist, sind Senkgruben anzulegen, und bei Anlage derselben die Bestimmungen des §. 69 zu beobachten; diese Canäle und die Senkgruben sind möglichst entfernt von den Brunnen anzulegen. Die Ableitung des Unrathes und der Jauche auf die Gasse ist ausnahmslos untersagt. (Bei allen Industriebauten müssen für je fünfzig Personen gut ventilirte Aborte und außerdem die nöthigen Pissoirs angebracht werden (Gesetz vom 20. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1870 §. 10).

Salzburg. §. 48. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos bleiben. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grade zur Verticalen zu erhalten. Der Abort- und Abortluftschlauch darf nicht aus Holz hergestellt werden und muß ersterer im obersten Stockwerke in den Luftschlauch ausmünden, welcher den gleichen Durchmesser wie der Abortschlauch selbst enthält und mindestens 2 Schuh über die Dachfläche reicht; wo es möglich ist, soll der Abortluftschlauch in einen ständig benützten Kamin ausmünden. Die Abortabflüsse sollen je nach Bedarf mittels überwölbter Canäle, welche wasserdicht nicht unter 5 Quadratschuh im Durchschnitte und 2 Schuh in der Breite mit möglichst großem Gefälle und mit luftdicht schließenden Canaldeckeln aus Stein oder Eisen herzustellen sind, in die vorbeiziehenden Hauptcanäle abgeleitet werden; wo aber derlei Hauptcanäle noch nicht bestehen, soll die Ableitung in gleicher Weise in ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben geschehen. Derlei Senkgruben müssen überhaupt dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen sein, nicht hart an Kellerräume und ebenso wenig in der Nähe der Brunnen errichtet werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gassen oder öffentlichen Plätze durchaus nicht stattfinden. Ueberhaupt sind die Hausbesitzer in jenen Stadttheilen, wo die Hauptcanäle bereits erbaut sind, von der Behörde mit Festsetzung einer billigen Frist zu verhalten, daß sie von ihren Aborten, Senkgruben und Ausflüssen unterirdische Ablaufcanäle zu den Hauptcanälen erbauen, und können dieselben nur bei unübersteiglichen localen Hindernissen, deren wirklicher Bestand nachgewiesen werden muß, hievon enthoben werden. Die Mist- und Düngergruben sind mit wasserdichten Wänden und Böden, sowie mit festen, gut schließenden Deckeln zu versehen.

Schlesien. §. 56. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten im Gebäude errichtet werden. Dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 2 Schuh 9 Zoll weit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft haben und möglichst geruchlos bleiben. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall nicht über 30 Grade zur Verticalen zu erhalten. Die Aborte sollen so eingerichtet werden, daß die geruchlose Entleerung und Abfuhr ihres Inhaltes zur Verwendung als Dünger möglich ist, wozu sich vor allem das Latrinensistem, nämlich die Sammlung in abführbaren Gefäßen empfiehlt. Wo dieß nicht ausführbar ist, sollen ordentlich gemauerte, wasserdichte und gut verwahrte Senkgruben hergerichtet werden, welche dem Bedürfnisse der in dem Hause befindlichen Parteien angemessen sein müssen, nicht hart an Kellerräume und ebenso wenig in der Nähe der Brunnen

und mindestens 3 Schuh von den Nachbarmauern errichtet werden und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gassen oder öffentlichen Plätze durchaus nicht stattfinden. Die Ableitung der Abortsabflüsse in solche Senkgruben oder in vorüberführende Hauptcanäle — wo dieß nicht zu vermeiden ist — soll mittels überwölbter Canäle geschehen, welche wasserdicht, nicht unter 5 Quadratschuh im Querschnitte und 2 Schuh in der Breite in möglichst größtem Gefälle und mit luftdicht schließenden Canaldeckeln herzustellen sind. Wo noch keine derlei eingerichteten Aborte, Senkgruben und Canäle bestehen, soll auf die Herstellung derselben nach Thunlichkeit gedrungen werden. Wo noch Aborte gegen die Plätze, Gassen oder Straßen zu bestehen, sind dieselben thunlichst bald abzuschaffen und nach rückwärts zu verlegen. §. 57. Die Mist- oder Düngergruben im Innern der Gebäude sind aus Mauerwerk herzustellen und mit festen, gut schließenden Deckeln zu versehen.

Steiermark. §. 78. Die Aborte sollen bei neuen Gebäuden nicht gassenseits, noch in mißständigen Zubauten und offenen, zumal von den Fenstern einer anderen Wohnpartei sichtbaren Gängen außer den Hauptmauern errichtet und die an solchen Orten schon bestehenden nach Thunlichkeit beseitigt werden. Die Aborte sind in einer Breite von wenigstens 3 Schuh anzuordnen, statt der hölzernen Schläuche zu mehrerer Reinlichkeit und Dauer nach Möglichkeit mit gußeisernen Röhren, und wo sie im Innern der Häuser und durch mehrere Stockwerke angebracht werden, mit Luftfängern und Schläuchen bis unter das Hausdach zu versehen. Jeder Wohnung mit drei Zimmern ist ein eigener Abort zuzuweisen und an einem gemeinschaftlichen Aborte dürfen nicht mehr als zwei kleine Wohnungen Theil nehmen. §. 118. Abortsenkgruben (Räumungskammern, Mehrungen) sind wegen ihrer leicht nachtheiligen Einflüsse auf die Brunnen und Gemäuer, besonders in schotterigen Lagen, möglichst zu vermeiden und statt derselben bei hiezu günstigen örtlichen Verhältnissen in Hauptcanäle oder Flüsse führende überdeckte Canäle zu bauen, wo dieß aber nicht thunlich ist, die nun schon allenthalben als vortheilhaft bewährten beweglichen Senkvorrichtungen in Anwendung zu bringen und die althergebrachten Abortsenkgruben nur ausnahmsweise bei vereinzelnt stehenden und wenig bewohnten Häusern und auf lehmigen Gründen unter Beobachtung der Vorsichten zu gestatten, daß sie nicht hart an Kellerräumen oder in der Nähe von Brunnen angebracht, dann ausgemauert, wo möglich überwölbt, auch wohl verwahrt und mit einer Stiege bis zu dem untersten Boden versehen werden, welches letztere auch bei den Standorten der beweglichen Senkvorrichtungen zu geschehen hat. Bei Ausbesserungen der Senkgruben sind ebenfalls die bei den Bauherstellungen angeordneten Vorsichten in noch höherem Maße zu beobachten. — (Bauordnung für Graz.) §. 50. Mit Hinsicht auf die Zahl und die Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen im inneren Lichte wenigstens 3 Schuh breit sein und derart angebracht werden, daß sie einen Zutritt von Luft und Licht erlangen und möglichst geruchlos seien. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall, nicht über 30 Grad zur Verticalen zu erhalten. Zur Erzielung einer Ventilation ist die Durchführung eines eigenen vom Keller bis über das Dach reichenden, mit den Retiraden communicirenden Luftschlauches in der Art eines russischen Rauchschlottes herzustellen. §. 51. Zur Beseitigung der Mehrung sind die Faßapparate, welche der Hauptsache nach in transportablen Fässern bestehen, in Anwendung zu bringen. Bei größeren Umstaltungen an Gebäuden oder Aborten sind auch statt der bestehenden Senkgruben derartige Faßapparate einzurichten. §. 52. Die Kehricht- und Düngergruben sind entfernt von Fenstern der Wohnräume anzubringen und mit gut schließenden Deckeln zu versehen. Düngergruben in der Nähe von Kellern und Brunnen müssen möglichst vermieden werden; jedenfalls aber, wo dieß nicht ausführbar sein sollte, wasserdichte Wände und Böden erhalten.

Tirol. (Bauordnung für Innsbruck.) §. 27. Die Abtritte dürfen nie gegen die Gassen oder Plätze angebracht, noch weniger von Außen angebaut werden; sie müssen wohlverwahrte Gruben, die nicht an Kellermauern oder Brunnen sich befinden, erhalten. Die Abtrittschläuche dürfen nicht unmittelbar an der Mauer des Nachbarhauses angebracht werden.

Die Abtritte sollen wenigstens eine Breite von 3 Fuß und eine Thüre von 2½ Fuß Weite erhalten. In jedem Abtritte muß ein Fenster in das Freie und ein Dampfkamin, welcher über das Dach hinausragt, hergestellt werden. Nach dieser Vorschrift sollen auch schon bestehende regelwidrige Abtritte möglichst umgeändert werden.

Vorarlberg. §. 43. Aborte dürfen nie in der gegen Gassen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht werden und sind wo möglich mit geschlossenen Zugängen anzulegen. Mit Rücksicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. Dieselben müssen derart angebracht werden, daß sie einen entsprechenden Zutritt von Licht und Luft erlangen, und möglichst geruchlos bleiben. Die Gainzen haben einen gehörigen Fall, nicht über 20 Grad zur Verticalen zu erhalten. In Städten und Märkten sind Abortabflüsse mittels wasserdicht überwölbter Hauscanäle in wasserdicht ordentlich gemauerte, überwölbte und mit einem Deckel versehene Senkgruben zu leiten. Ebenso sind die zur Aufnahme des Regens und Spülwassers bestimmten Sickergruben ringsum auszumauern und zu wölben. Derlei Senk- oder Sickergruben dürfen nicht hart an Kellerräumen und ebenso wenig in der Nähe der Brunnen angelegt werden, und es darf die Ableitung des Unrathes aus denselben auf die Gasse oder auf öffentliche Plätze durchaus nicht stattfinden. §. 44. Die Kehricht- und Düngergruben sind in Städten mit wasserdichten Wänden und Böden zu versehen und überhaupt so anzulegen, daß für die Nachbarschaft aus denselben keine Belästigung erwächst. Auf dem Lande (auch in Märkten) sollen die Düngergruben wo möglich an der Rückseite der Wirthschaftsgebäude und wenigstens 2 Klafter von vorüberführenden Straßen und Wegen entfernt angebracht werden. Bei jedem Neubau, namentlich in geschlossenen Orten, ist nach Thunlichkeit für den Wasserbezug zum Haus- und Nutzbedarfe, sowie zum Löschen des Feuers, aus nächster Nähe Sorge zu tragen.

Bauordnung für Wien. §. 58. Mit Hinsicht auf die Zahl und Beschaffenheit der Wohnungen muß eine entsprechende Anzahl von Aborten in Antrag gebracht werden. In der Regel ist für zwei Wohnungen ein Abort anzubringen. Die Aborte müssen im inneren Lichte wenigstens 2 Schuh 9 Zoll breit sein und derart angebracht werden, daß sie einen gehörigen Zutritt von Licht und Luft erlangen und möglichst geruchlos seien. Bei denselben dürfen hölzerne Schläuche nicht verwendet werden. Die Schläuche der Aborte sind mittelst Dunstschläuchen von mindestens gleicher Weite bis über das Dach zu führen. §. 59. Die Mist- oder Dunggruben sind mit wasserdichten Wänden und Böden und festen, gut schließenden Deckeln zu versehen und in thunlichster Entfernung von Brunnen, sowie von bewohnten Räumen anzubringen. §. 60. Bei neuen Bauführungen und solchen Herstellungen, die einem neuen Bau gleich gehalten werden können, ist ein Unrathscanal anzulegen. Derselbe ist mit einem eiförmigen Profil von mindestens 2 Schuh Breite und 3 Schuh 6 Zoll Höhe von Stein oder von Ziegeln mit hydraulischem Mörtel herzustellen; im letzteren Falle sind die Umfassungswände aus zwei übereinander liegenden Rollscharen von zusammen mindestens 1 Schuh Dicke herzustellen. Diese Canäle sind möglichst entfernt von den Brunnen zu führen. Alle Canaldeckel müssen von Stein oder gerippten Eisen hergestellt werden und luftdicht schließen. Nur in denjenigen Gegenden, wo sich noch kein Hauptcanal befindet, wird ausnahmsweise die Herstellung einer wasserdichten, luftdicht geschlossenen, mit Cementmörtel gemauerten und gepflasterten Senkgrube, jedoch nur insolange gestattet, als dem Mangel eines Hauptcanales nicht abgeholfen ist. Aus dem Hauscanale ist wo möglich ein Schlauch zwischen den Schornsteinen bis über das Dach zu führen.

70.

3. In Absicht auf die Verwahrung der Kelleröffnungen und Versicherung der Fallthüren.

Die Bauordnungen enthalten hierüber folgende Bestimmungen:

Böhmen. §. 27. Die Errichtung von Fallthüren zu den Kellerein-

gängen von den Gassen und Plätzen oder aus den Hauseingängen ist unbedingt untersagt. Die bestehenden Fallthüren sind nach Thunlichkeit zu beseitigen.

Bukowina. (Bauordnung für Czernowitz.) §. 54. Der Abschluß der Kellereingänge von der öffentlichen Verkehrsstraße oder von den Haupteingängen eines Wohngebäudes durch Fallthüren ist nicht gestattet und sind die letzteren auch sonst mit einem 5 Schuh hohen Gebäude zu umgeben.

Kärnthen. §. 60. Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden sind nach und nach zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren. — (Bauordnung für Klagenfurt.) §. 31. Kellerfallthüren werden bei neuen Bauten oder Umgestaltungen nicht gestattet. Die Anbringung von Kellerlöchern außerhalb des Gebäudes im Trottoir bedarf der besonderen Bewilligung. Diese müssen, wenn sie bestehen und nicht abgestellt werden können, mit steinernen Deckeln oder mit eisernen im Niveau des Trottoirs liegenden, engen, die Passage nicht beirrenden Gittern geschlossen werden.

Mähren. §. 24. Die Errichtung von Fallthüren zu Kellern auf der Gasse oder in Hauseingängen ist unbedingt verboten. Derlei bestehende Fallthüren sind nach Möglichkeit zu beseitigen.

Oberösterreich. §. 19. Fallthüren als Kellereingänge auf öffentlichen Straßen bedürfen einer besonderen Bewilligung; daselbst befindliche Kellerlöcher müssen stets mit steinernen oder eisernen Deckeln oder mit eisernen Gittern geschlossen werden. — (Bauordnung für Linz.) §. 29. Kellerlöcher dürfen außerhalb des Gebäudes im Trottoir nur mit besonderer Bewilligung hergestellt und müssen mit eisernen oder steinernen Deckeln geschlossen werden.

Niederösterreich. §. 67. Kellerlöcher dürfen außerhalb des Gebäudes auf der öffentlichen Straße nur mit besonderer Bewilligung des Gemeindevorstehers hergestellt und müssen mit eisernen oder steinernen Deckeln geschlossen werden.

Salzburg. §. 26. Horizontale Kellerlöcher an öffentlichen Passagen sind nicht gestattet und, wo sie bestehen, bei Umstaltungsbauten zu beseitigen. In innern Räumen sind selbe sorgfältig zu verwahren.

Schlesien. §. 22. Die Errichtung von Fallthüren zu den Kellereingängen von den Gassen und Plätzen oder aus den Hauseingängen ist unbedingt untersagt. Derlei bestehende Fallthüren sind nach Möglichkeit zu beseitigen. §. 23. Die Kellerlöcher sind auf eine jede Gefahr beseitigende Weise zu versichern und sollen in der Regel auf öffentlichen Wegen nicht hergestellt werden.

Steiermark. §. 124. Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden sind nach und nach zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren. — (Bauordnung für Graz.) §. 34. Sogenannte Fallthüren in offenen Hausgängen sind verboten, und wo dergleichen bestehen, ist mit Nachdruck auf deren Beseitigung zu dringen.

Vorarlberg. §. 42. Fallthüren zu den Kellern dürfen nicht angelegt werden, und die bestehenden sind nach und nach zu beseitigen, bis dahin aber gut zu verwahren.

Wien. §. 34. Kellerlöcher dürfen außerhalb des Gebäudes im Trottoir nur mit besonderer Bewilligung hergestellt und müssen mit steinernen oder gerippten eisernen Deckeln geschlossen werden.

71.

4. In Absicht auf das Vorhandensein und die Reinhaltung der Brunnen.

Jedes Haus soll wo möglich einen Brunnen haben (Feuerl.-Odg. vom 25. Juli 1785). Die Brunnen sollen tief genug angelegt und die dabei nahe liegenden Koth- und Mistlachen durch Gräben abgeleitet werden. Auch sind die Brunnen öfters zu räumen und zu säubern und durch hineingeworfenes Steinsalz zu läutern (Vdg. v. 28. Mai 1798). Die Verunreinigung der Brunnen ist strafbar (§. 398 Str.-G.). Ueber die Verpflichtung der Hauseigenthümer zur Anlage von Hausbrunnen und über die Verwahrung und entsprechende Herstellung derselben enthalten die Bauordnungen der einzelnen Kronländer ganz genaue Bestimmungen (Böhmen §. 38, Czernowitz §. 58, Lemberg §. 29, Kärnthen §. 63, Klagenfurt §. 35, Mähren §. 31, Oberösterreich §. 19, Linz §. 33, Niederösterreich §. 71, Salzburg §. 35, Steiermark §§. 83—85, Graz §. 31, Innsbruck §. 40, Vorarlberg §. 44, Wien §. 39).*) Die nothwendige Verwahrung offener Brunnen ist durch die Verordnung vom 9. September 1792 und vom 25. September 1817 Nr. 41425 angeordnet. Wenn die Brunnen bei Ueberschwemmungen mit schlammigem oder schmutzigem Wasser angefüllt worden sind, müssen sie ausgeschöpft oder gereinigt werden. Das Wasser ist nur dann zu gebrauchen, wenn es gesotten, abgekühlt, vom Bodensatze abgesiehen und mit Essig vermengt wurde (n. ö. Rggs.-Vdg. v. 10. März 1795 §. 4).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Gewerbe der Brunnenmeister durch die Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 20. Februar 1875 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 16 unter die concessionirten Gewerbe eingereiht wurde.

72.

5. In Absicht auf überschwemmt gewesene Wohnungen.

Um jene Einflüsse zu beseitigen, welche nach Ueberschwemmungen zum Nachtheile der menschlichen Gesundheit sich geltend zu machen pflegen, wurde mit dem Hofkanzleidecret vom 30. April 1823 Z. 11368 Folgendes verordnet:

1. Die Wände und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnungen, Küchen, Holzlager und der zur Aufbewahrung von Eßwaaren bestimmten Speisekammern, dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Möbeln, als: Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten u. dgl. sind nach Ablauf des Wassers mit reinem, frischen Brunnenwasser abzuwaschen und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem erstenmale sich abermal ein feuchter,

*) Der §. 39 der Bauordnung für Wien lautet: In jedem Wohngebäude muß für den Bedarf an gesundem Trinkwasser gesorgt werden.

schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lange anhalten, ist es hinreichend, einmal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreisarzt oder ein Sanitätsindividuum zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

2. Das Austrocknen ist sodann durch Heizen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern, so ist es nöthig, mehrere Oefen hineinzustellen und zu heizen und die Beheizung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hiezu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto eher wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheizens sollen die Thüren und Fenster von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3. Der Luftzug, die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und Reinigung der Zimmerluft von schädlichen Dünsten, daher bei heiterer, trockener Witterung Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4. Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich und soll daher bis zur günstigeren Jahreszeit verschoben werden.

5. Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesaugt werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und der Sanitätspersonen ab.

6. Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser; die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigungen, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinausgeschafft werden. Wenn sodann das zufließende Wasser sich noch trüb und unrein zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkommt, dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln soviel als möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und

schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leib- und Bettwäsche;

b) man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Münzenkraut;

c) wenn dieses nothgedrungene zu frühe Bewohnen überschwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge statt hat, so sind am Tage die Oefen zu heizen, und ist eine Thüre oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen bei geschlossenen Thüren und Fenstern wäre es sehr schädlich, einzuheizen;

d) die Einrichtungsstücke, die Bettstätten, müssen von den Mauerwänden wenigstens 1 Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Austrocknung der Mauer nicht zu verhindern und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderben Preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich als nützlich;

e) auch Eßwaaren, Mehl, Brod, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch u. dgl. verderben und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie an nassen Orten aufbewahrt werden, weßhalb eine solche Aufbewahrung nicht geduldet werden darf.

Besondere Bestimmungen über die Vorsichten in den überschwemmt gewesenen Gegenden hinsichtlich der Austrocknung und Bewohnbarmachung der Wohnungen, hinsichtlich der Reinigung und Benützung der Stallungen, endlich hinsichtlich der Nahrung und Kleidung, enthält der Erlaß der kärnthischen Statthalterei vom 18. November 1851 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 362 und der niederösterreichische Statthaltereierlaß vom 23. Februar 1871 Z. 5241. Letzterer enthält insbesondere auch die Verordnung, daß Wohnungen, die schon unter normalen Verhältnissen als gesundheitsschädlich bekannt sind, besonders aber Kellerwohnungen des Ueberschwemmungsgebietes, als solche nicht mehr zu verwenden sind, und daß die Hauseigenthümer dafür verantwortlich bleiben.

c. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der menschlichen Nahrungsmittel.

73.

Die Lebensmittelpolizei hat dafür zu sorgen, daß nicht nur die nothwendigen Lebensmittel stets in genügender Menge vorhanden seien (Approvisionirung), sondern daß überhaupt die Beschaffenheit aller Nahrungsmittel eine gute sei, daß

daher schlechte, der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel aus dem Verkehre beseitigt werden, und deren Genuß verhindert werde. Die letztere Sorge gehört zu den Aufgaben der Sanitätspolizei und in dieser Auffassung ist die Lebensmittelpolizei zugleich auch Sanitätspolizei. Die Aufgaben der Sanitätspolizei als Lebensmittelpolizei lassen sich niemals erschöpfend aufzählen, sie ergeben sich so zu sagen aus den Vorkommnissen und Geschehnissen des Tages. Nur insoferne als ältere, noch immer in Wirksamkeit befindliche Verordnungen der Sanitätspolizei in Bezug auf den Verkehr mit Lebensmitteln bestimmte Pflichten auferlegt haben, lassen sich als besondere Aufgaben derselben folgende bezeichnen:

a. In Bezug auf vegetabilische Nahrungsmittel.

1. Brod muß gehörig ausgebacken und darf nicht mit fremden der Gesundheit schädlichen Beigaben vermengt werden (Vdg. v. 17. Juni 1758 und v. 29. Juli 1794). Dasselbe gilt von allen anderen Bäckerwaaren. Bäcker haben ihre Waare, um sie leichter controliren zu können, mit einem eigenen Tupfzeichen zu versehen und ordentlich auszubacken. Das Brod wird auf den Verkaufsplätzen untersucht, die nicht kaufgerecht befundene Waare abgenommen und der Verkäufer der Behörde zur Bestrafung angezeigt (Bäcker-Odg. v. 17. November 1718). Das Hausiren mit Mehlgebäck ist durchaus verboten (n. ö. Rggsd. v. 18. October 1791; böhm. Gub. Vdg. v. 31. Juni 1818 Z. 35425). Enge, niedrige, feuchte und dumpfige Localitäten dürfen nicht zum Brodverschleiße verwendet und dieser muß von der Wohnung des Brodverkäufers getrennt werden (n. ö. Rggs. Vdg. v. 18. November 1794).

2. Das Mehl muß in den Mühlen sowohl als auf den Marktplätzen öfters untersucht und jede gesundheitsschädliche Beimischung geahndet werden.

3. Das Getreide soll nicht vor der Reife abgemäht werden (Vdg. vom 19. Juli 1771 und Hfd. v. 26. Juni 1772). Die Verfälschung des Getreides und das Anfeuchten desselben vor der Einfuhr auf die Marktplätze wurde unter Confiscationsstrafe untersagt (Hfd. v. 16. Jänner 1875 und 17. August 1792, o. ö. Rggs. Vdg. v. 14. Mai 1819 Z. 19443). Vor dem Genuße des im Getreide befindlichen Mutterkornes, des Lolches und der Trespe wurde mehrmals gewarnt (Hfd. v. 8. Februar 1771, v. 10. Februar 1772; böhm. Gub. Vdg. v. 13. Februar 1800 und v. 25. April 1805). Ausgewachsenes Korn muß vor dem Vermahlen gut gewaschen, getrocknet und etwas gedörrt, dann länger als gewöhnlich gemahlen und der daraus bereitete Teig durch vierundzwanzig Stunden länger als sonst gesäuert, stark durchgeknetet und wohl ausgebacken werden (böhm. Gub. Vdg. v. 9. November 1786 und v. 30. November 1821 Z. 58275). Die Reinigung des Getreides von etwa darin vorhandenem Mutterkorn hat durch Sieben oder durch Einweichen im Wasser, dann durch das Werfen der Frucht oder das s. g. Kappen zu geschehen (böhm. Gub. Vdg. v. 14. Juli und 27. August 1817 Z. 33095 und 40943, n. ö. Rggsd. v. 15. Juli 1831 Z. 37607).

Um bei der Vermahlung des Getreides jede Unreinigung oder Verfälschung desselben hintanzuhalten, ist in der allgemeinen Mühlordnung vom 1. December

1814 die Verfügung getroffen, daß die Müller ihre Mühlen und Geräthe, besonders die Beutel, Säcke und Siebe rein halten, alles Vieh und Ungeziefer entfernen, die neu geschärften Steine vor der Aufschüttung des Getreides mit Kleien ablaufen lassen und das Getreide wider den Willen des Eigenthümers nicht anfeuchten oder Kleie beimischen sollen. Das Vermahlen der bleihältigen Hafnerglasur und des Gipses auf Fruchtmühlen ist bei 50 Thaler Strafe untersagt (Hfd. v. 5. Juni 1792, n. ö. Rggs. Vdg. v. 8. August 1823 Z. 36298).

4. Das Färben des Backwerkes mit Grünspan, Mennig, Bleiweiß, Rauschgelb und anderen mineralischen Farben, sowie die Erzeugung der aus gefärbtem, ungenießbarem Kornteige verfertigten Spielzeuges und die Verzierung der Lebkuchen und anderer Eßwaaren mit Metallblättchen oder einem farbigen Anstriche ist bei Strafe der Confiscation und nach Umständen auch noch des Erlages einer angemessenen Geldsumme verboten (Hfd. v. 29. November 1784; böhm. Gub. Circ. v. 17. December 1820 Z. 64033 und v. 4. März 1824 Z. 11379; o. ö. Rggsd. v. 13. December 1827 Z. 31338; n. ö. Rggs. Circ. v. 29. Mai 1829 Z. 26475; galiz. Gub. Vdg. v. 17. December 1830 Z. 68816; steir. Gub. Vdg. v. 26. März 1840 Z. 4729).

Zum Vermahlen genußbarer Zuckerbäckerwaaren, Traganthwaaren, sowie aller andern von Zuckerbäckern erzeugten Schaustücke, die nicht zum Genuße bestimmt sind, dann aller Gattungen Lebzelterwaaren dürfen nur folgende unschädliche Farben verwendet werden:

a) weiß: der Traganth selbst;
b) roth: Cochenille, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen;
c) gelb: Saffran, Saflor, Curcumeiwurzel;
d) blau: Märzenveilchen, blaue Kornblumen, das Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins);
e) grün: der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber u. blauer Farbe;
f) violett: die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenilleaufguß mit Kalkwasser;
g) Goldfarbe: echtes Blattgold;
h) Silberfarbe: echtes Blattsilber.

Alle übrigen wie immer Namen habenden Farben sind in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Gewerbsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufslocale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hienach platzgreifende Strafverfahren nach §. 408 des Strafgesetzes begründet.

5. Der Verkauf des unreifen Obstes und der gelben und blauen wilden Waldpflaumen ist durch die Marktaufsicht abzustellen; für diejenigen Verkäufer aber, welche dasselbe zum Einmachen und Dörren ausbieten, ein eigener Platz anzuweisen (Vdg. v. 13. August 1796). Auch ist dafür zu sorgen, daß das Obst im Sommer in Kellern, Gruben oder Hütten aufbewahrt werde, damit es nicht dem Staube und den Insecten ausgesetzt bleibe (Hfd. v. 12. Februar 1753, v. 23. November 1789, v. 31. Juli 1801 und Vdg. v. 24. Juli 1802).

6. Ungesunde, unreife, der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Kar-

toffeln müssen gereinigt und die verfaulten gänzlich vertilgt werden (böhm. Gub. Vdg. v. 4. September 1788).

7. Das Färben der Gurken in Grünspann und das Einlegen derselben in Essig, der in kupfernen Gefäßen gekocht wurde, ist verboten (n. ö. Rggsd. v. 14. August 1781 und v. 13. Mai 1800).

8. Schädliche, unbekannte, durch ihren geschnittenen oder geschälten Zustand unkenntlich gewordene, verfaulte, oder in Salz und Oel eingelegte Schwämme, dann die s. g. Nagelschwämme und Täublinge sind vom Verkaufe auszuschließen (Hfd. v. 30. Juli 1817 Z. 13318 und v. 13. October 1819 Z. 19773). Werden giftige Pilze entdeckt, so ist der ganze Vorrath, unter dem sie sich befinden, zu confisciren, und es ist sich nicht bloß damit zu begnügen, bei den Verkäufern die oben liegenden Schwämme zu untersuchen, sondern es ist der ganze Vorrath zu durchsuchen (Vdg. v. 6. October 1798).

9. Das unter dem Namen „Oedenburger Obst" aus Ungarn kommende, mit giftigen Farben bemalte, getrocknete Obst ist zum Verkaufe nicht zuzulassen (Hfd. v. 14. October 1825 Z. 37620).

10. Gewürze dürfen nicht in gepulverter Form verkauft und die Läden der Gewürzhändler sollen öfters untersucht werden, um jede gesundheitsschädliche Verfälschung zu entdecken (Hfd. v. 17. Juni 1830).

11. Das Oel ist nur in hölzernen Gefäßen aufzubewahren; zum Einmessen sind nur hölzerne oder gläserne Maße und zum Abzapfen der Oeltonnen nur ähnliche Halme zu verwenden.

12. Der Tabak soll in den Verschleißgewölben der Trafikanten nicht an den Erdboden oder die feuchte Mauer geschichtet, sondern von unten durch ein erhöhtes Holzgestell und an der Rücken- oder Seitengegend durch eine Bretterwand vor aller Anziehung der Feuchtigkeit gesichert, dabei aber auch auf den Durchzug der Luft Bedacht genommen werden.

b. In Bezug auf animalische Nahrungsmittel.

1. Damit kein ungesundes Vieh geschlachtet und nur gesundes Fleisch verkauft und genossen werde, ist die Fleischbeschau eingeführt. Die Functionen der Fleischbeschau sind geregelt: in Niederösterreich durch die Statth. Vdg. vom 20. Juni 1870 L. G. Bl. Nr. 44; in Oberösterreich durch die Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1856 L. G. Bl. Nr. 7; in Salzburg durch die Vdg. der Landesregg. v. 5. August 1856 L. G. Bl. Nr. 18; in Steiermark durch den Statth. Erl. v. September 1858 L. G. Bl. Nr. 23; in Schlesien durch den Erl. der Landesregg. v. 9. Juli 1857 L. G. Bl. Nr. 8; in den anderen Ländern durch ältere Verordnungen, so in Böhmen durch das Gubd. v. 27. December 1810 Z. 38247 und 42595; in Mähren durch die Gub. Vdg. v. 9. November 1827 Z. 37388; in Dalmatien durch das Gubd. v. 12. Juli 1851 u. s. w. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sind in der Wesenheit dieselben. Es folgt daher hier nur die bezügliche niederösterreichische Verordnung, weil dieselbe den vorgeschrittensten Standpunkt einnimmt.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 20. Juni 1870 Z. 8315,

womit die im Kronlande Oesterreich unter der Enns für das flache Land über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschauordnung bekannt gemacht werden.

Ueber Anordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 13. März 1870 Z. 10170 werden hiemit die über Vieh- und Fleischbeschau bestehenden Vorschriften auf Grund der im Jahre 1838 erschienenen Viehbeschauordnung mit der im Sinne des hohen Hofkanzleidecretes vom 11. December 1840 Z. 38381 gelegenen Abänderung des neunten Absatzes dieser Ordnung, betreffend die Bestimmungen über die Entlohnung der Viehbeschauer, zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gegeben.

1. In jedem Orte sollen, wo Fleischhauer bestehen, Vieh- und Fleischbeschauer in nöthiger Anzahl angestellt und zur genauen Erfüllung ihrer Pflichten, insbesondere zur Befolgung der vorliegenden Verordnung und der sonst noch über die Vieh- und Fleischbeschau bestehenden oder zu erlassenden Verfügungen in Eid und Pflicht genommen werden.

2. Jeder derlei Beschauact ist von zwei Individuen vorzunehmen. Eines derselben ist in den Städten und Märkten aus dem Gemeinderathe zu wählen, an andern Orten soll es der Gemeindevorstand oder ein Mitglied des Gemeindeausschusses sein. Das andere Individuum ist der etwa im Orte befindliche Thierarzt, geprüfte Curschmied, Wundarzt oder praktische Arzt. Hienach haben sich die Gemeindevorstände zu richten, bei der Auswahl besonders auf unbestechliche Rechtlichkeit zu sehen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß keine Person zur Beschau der Thiere dort verwendet werde, wo Verwandtschaft, Verschwägerung u. dgl. zu einem Bedenken gegen die Unparteilichkeit Anlaß geben.

3. Diese zwei zur Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bestimmten Männer haben den Gesundheitszustand der Thiere und die gute Beschaffenheit der geschlachteten sorgfältig zu untersuchen, und sollen beim Abnehmen der Haut, sowie bei der Oeffnung der Höhlen während des Schlachtens gegenwärtig sein, zu welchem Ende ihnen eine Belehrung über die Erkenntniß des kranken und gesunden Fleisches mitzutheilen ist.

4. Der Beschau sind längstens vierundzwanzig Stunden vor der Schlachtung bei den Fleischhauern, Stechviehschlächtern und allen mit rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder gekochtem Fleische einen Verkehr treibenden Gewerbsleuten das Schlachtvieh, die Kälber, Schafe, Lämmer und Schweine; bei andern Personen nur das Schlachtvieh zu unterziehen.

5. Wenn bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist nach dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches §. 153 die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches oder des daraus gelösten Geldes, 25 — 200 fl. C.-M.; bei der zweiten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bei einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erklärt werden.

6. Jedes aus einem fremden Orte angekaufte Rind muß nach dem §. 33 des neuen Thierseuchenunterrichtes durch zehn Tage in einem abgesonderten Locale beobachtet, sodann der Beschau unterzogen werden. Wer diese Verordnung übertritt, wird mit Confiscation des Thieres bestraft, und in jedem Falle dürfen solche fremde Thiere erst, wenn sie von den Beschauern innerlich gesund befunden worden sind, zur Einstellung in die gewöhnlichen Ställe, zur Schlachtung oder zum weiteren Verkaufe zugelassen werden.

7. Das Fleisch von Thieren, die an der Löserdörre im höhern Grade oder am Milzbrande leiden, die von einem wüthenden Hunde oder von einem anderen wüthenden Thiere gebissen wurden, sowie das Fleisch finniger Schweine, darf durchaus zum Genusse nicht zugelassen werden. Ueberhaupt darf die Beschau nur die Schlachtung von gesunden Thieren gestatten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß Beinbrüche, andere äußere Verletzungen u. dgl. kein Hinderniß der Schlachtung ausmachen.

8. Dasjenige Hornvieh wird von Unerfahrnen für unrein und mit der Lustseuche angesteckt gehalten, bei welchem in der Brusthöhle an der Oberfläche der Lunge oder an dem Rippenfelle oder auch in der Bauchhöhle an verschiedenen Gegenden und am Eingeweide kleine, runde, harte und etwas Speckichtes in sich enthaltende, öfters traubenförmig zusammenhängende Gewächse sich wahrnehmen lassen.

Dergleichen Gewächse werden bei dem gesündesten und gut genährten Viehe gefunden; das Fleisch ist in sich ganz gesund und das Fett in natürlicher Consistenz und Farbe, in diesem Falle sind die Gewächse nichts anderes als ein Spiel der Natur. Das Fleisch von solchen ganz gesunden Thieren kann ohne allen Anstand von Jedermann ohne den geringsten Nachtheil genossen werden.

Wenn hingegen nebst dergleichen Gewächsen auch noch in der Brust- oder Bauchhöhle und in verschiedenen Gegenden krankhafte Erhärtungen, Geschwüre oder andere Krankheitszeichen entdeckt werden, oder wenn die Thiere schon von äußerlichem Ansehen ungesund und ausgezehrt sind, das Futter einige Zeit gescheut haben, hauptsächlich aber, wenn sie durch übertriebene Geilheit und durch immerwährenden Begattungstrieb ganz ausgemergelt sind, dann ist das Fleisch entweder zähe, lederhaft und zur menschlichen Nahrung ganz untauglich oder es ist welk, weich und geht leicht in Faulung über, das Fett ist verzehrt oder aufgelöst, wässerig und von schlechter Farbe, und dann ist es immer der Gesundheit schädlich, weßhalb solches Fleisch vertilgt werden muß.

9. Die von den Gemeinden zur Ausübung der Vieh- und Fleischbeschau verwendeten sachverständigen Individuen sind berechtigt, für ihre dießfähigen Verrichtungen eine im Wege des freien Uebereinkommens festzustellende Vergütung aus der Gemeindecassa in Anspruch zu nehmen.

10. Der erwählte Beschauer hat ein von der Bezirkshauptmannschaft paraphirtes Protokoll über die Viehbeschau nach dem nachfolgenden Formulare zu führen:

Jahr	Datum und Stunde der vorgenommenen Beschau	Name des Viehhälters	Gattung des beschauten Stückes	Befund	Namen der Beschauer	Anmerkung
1837	10. Julius, Nachmittags 5 Uhr	Carl Schwarz, Fleischer zu Bösendorf	Schwein	Gesund	N. N. N. N.	
detto	11. August, Mittags 12 Uhr	Johann Herbst, Ganzlehner zu N.	Kuh	Mit der Stiersucht behaftet	N. N. N. N.	

In diesem Protokolle ist jeder Beschauact nach den verschiedenen Rubriken kurz einzutragen, und wenn das Vieh zur Schlachtung geeignet befunden wird, ist der Partei von den Beschauern ein mit denselben Rubriken versehener Beschauzettel einzuhändigen, wozu die erforderliche Anzahl in Druck zu legen ist. Ist das Thier krank oder verdächtig, so ist kein solcher Zettel zu erfolgen.

Wenn das Thier einer solchen Krankheit verdächtig ist, von der man mit Grund erwartet, daß sich die untrüglichen Merkmale davon bei dem Schlachten zeigen werden, so ist dem Eigenthümer auf Verlangen zu gestatten, daß er es auf seine Gefahr in Anwesenheit der Beschauer schlachte, die ihm dann, falls sie sich von der Gesundheit des geschlachteten Thieres überzeugen, den Beschauzettel auszufertigen haben.

11. Wenn sich bei der Beschau, vor oder bei der Schlachtung, ein Thier in hohem Grade krank zeigt, oder wenn hinsichtlich eines bedenklichen Stückes keine Schlachtung auf Gefahr des Eigenthümers vorgenommen wird, haben die Beschauer dem Gemeindevorstande die Anzeige zu machen, damit die heimliche Schlachtung oder der Gebrauch des geschlachteten Thierfleisches verhindert werde.

12. Wer sich durch die Erklärung der Beschauer, das Thier sei krank, und durch die Verweigerung des Beschauzettels beschwert findet, kann seine Beschwerde beim Gemeindevorstande anbringen, welcher sodann auf Kosten des Beschwerdeführers den Zustand des Thieres mit Beiziehung von unbefangenen Kunst- oder Sachverständigen zu erheben und unverzüglich die Bewilligung oder das Verbot der Schlachtung zu verhängen hat. Wird eine solche Beschwerde hinsichtlich eines Thieres erhoben, welches auf Begehren des Eigenthümers auf seine Gefahr geschlachtet wurde, so hat der Vorstand zur Verhütung des Verderbens des Fleisches die Amtshandlung möglichst zu beschleunigen, für einen allenfälligen Nachtheil hat aber der Beschwerdeführer keinen Ersatz anzusprechen, weil es ihm ohnehin frei stand, seine Beschwerde vor der Schlachtung anzubringen.

13. Der Gemeindevorstand hat sich von Zeit zu Zeit über die ordentliche Führung der Beschauprotokolle, die Vieh- und Fleischbeschauer aber haben sich alle vierzehn Tage durch eine in allen Verkaufslocalitäten der Fleischer, Freischlächter u. s. w., dann bei den sonstigen Personen, die Rindvieh geschlachtet haben, zu pflegende Nachsicht zu überzeugen, ob nur Fleisch von gesunden Thieren verkauft wird, und es ist bei etwaigem Befund einer Gesetzwidrigkeit sogleich das Erforderliche vorzukehren oder nach Umständen die Anzeige an den Vorstand zu erstatten.

14. Der von den Beschauern erhaltene Beschauzettel berechtigt den Fleischverschleißer zum Verkaufe des rohen Fleisches nur durch eine bestimmte Zeit, und zwar in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli und August durch längstens drei Tage, in den übrigen Monaten durch vier Tage.

15. Wenn von anderen Orten zum Verkaufe Fleisch oder geschlachtetes Vieh einlangt, so haben es die Gemeindevorstände und Fleischbeschauer nur in soweit zu dulden, als sich der Verkäufer mit dem am Orte der Schlachtung nach Maßgabe obiger Vorschriften erwirkten Beschauzettel ausweisen kann, sowie auch nach Wien ohne einen solchen Beschauzettel kein geschlachtetes Vieh oder rohes Fleisch eingelassen werden wird.

Aber auch gehörig beschautes, und gut befundenes Fleisch kann durch langes Liegen und aus sonstigen Anlässen schlecht werden. Es sind daher die Gewerbs- und Verkaufslocalitäten der Fleischer öfters zu visitiren und ist das vorgefundene unreine oder ungesunde Fleisch zu vertilgen (Pol. Odg. v. 25. Juni 1787). Insbesondere ist auch darauf zu sehen, daß schlechte, aus unreinem Fleisch bereitete, alte oder verdorbene Würste nicht zum Verkaufe gelangen. Der Gebrauch unverzinnter, kupferner oder messingener Wurstspritzen ist verboten (steiermärk. Statth. Erl. v. 1. Juni 1854 L. G. Bl. Nr. 7). Weiters darf das Fleisch von hochträchtigen oder allzujungen Thieren, namentlich von Kälbern, die nicht drei Wochen alt, oder die weniger als 40 Pfund schwer sind, nicht verkauft werden (Hfd. v. 25. Juni 1802). Ebenso ist der Verkauf unzeitiger Hasen vor dem Märzmonate (böhm. Gub. Vdg. v. 3. Mai 1816 Z. 18425), dann das Hausiren mit todtem Geflügel unter Confiscationsstrafe untersagt. Todte oder gesottene Krebse sind auf den Märkten nicht zu dulden (Hfd. v. 25. Juni 1788). Todte, der Fäulniß sich nähernde, Fische sind wegzunehmen und zu vertilgen (n. ö. Vdg. v. 4. September 1806). In einem Teiche umgestandene Fische sind wie anderes umgestandenes Vieh zu behandeln (Vdg. v. 3. October 1795).

Bei dem Stockfische ist das Abwässern mit Kalkwasser nicht erlaubt (n. ö. Rggs. Vdg. v. 20. März 1756).

2. Milch und Rahm dürfen keine fremden Beimengungen bekommen. In Städten sind die Milchstände fleißig zu untersuchen und jede Verfälschung mit Confiscation zu bestrafen. Das Stellen der Milch in einen warmen Backofen, um das Gerinnen zu befördern, ist nicht zu dulden und ebenso der Gebrauch des Quirls oder Sprudlers als eines der Verfälschung günstigen Werkzeuges hintanzuhalten (Vdg. v. 11. December 1802, v. 7. Juli 1803 und vom 20. Juni 1805).

3. Beim Käsemachen darf nur frischer, unverdorbener Kälbermagen verwendet und eine Beimischung von Arsenik durchaus nicht gestattet werden (n. ö. Rggsd. v. 13. Aug. 1796). Die zur Bereitung des Käses verwendeten Kupfergeschirre sind gut zu verzinnen und in der Regel nur hölzerne Gefäße zu dulden, insbesondere bei dem sogenannten Primse oder Nachkäse (n. ö. Rggsd. v. 6. Juni 1809). Ebenso sind auch die kupfernen Geschirre, die zur Aufbewahrung des weichen und fetten Käses dienen sollen, wohl zu verzinnen (n. ö. Rggs. Vdg v. 20. Juni 1805 Z. 18398).

4. Ostereier dürfen nur mit unschädlichen Substanzen z. B. Zwiebelschalen, Blauholz u. dgl. gefärbt werden (n. ö. Rggsd. v. 31. Mai 1800).

c. In Bezug auf mineralische Nahrungsmittel.

Das Kochsalz soll nicht mit Kalk oder anderen gesundheitsschädlichen Substanzen vermischt werden (n. ö. Rggsd. v. 24. Juni 1816 Z. 23147). Insbesondere wurde vor der Verwendung des von der Käsebereitung übrig bleibenden Salzes, in dem das salpetersaure Kali mit salzsaurer Soda in Verbindung tritt, gewarnt.

d. In Bezug auf Getränke.

Die Herbeischaffung eines gesunden Trinkwassers ist eine der wichtigsten Aufgaben der Sanitätspolizei.

Es wurden daher zahlreiche Verordnungen hinsichtlich der Anlegung und Reinhaltung von Brunnen und Cisternen erlassen. [1])

Außerdem wurden von der Regierung Belehrungen über die Anlegung von Wasserleitungen durch die Gemeinden hinausgegeben (böhm. Gub. Vdg. vom 23. December 1830 Nr. 34706 und Gub. Vdg. vom 28. Juni 1839 Nr. 14645). In Istrien normirt das Gesetz vom 14. November 1864 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 18 die Verpflichtung der Gemeinden zur Beischaffung des nothwendigen Trink- und Nutzwassers.

Was die künstlichen Getränke betrifft, so ist im Allgemeinen jede gesundheitsschädliche Verfälschung derselben in den §§. 403—405 des St.-G. für strafbar erklärt. Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wasser verfertigen, wie auch Schankinhaber aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des

---

[1]) Siehe Nr. 71 S. 142 d. W.

auf solche Art zubereiteten gefälschten oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von 100 — 500 fl. verurtheilt werden. Bei abermaliger Betretung ist diese Geldstrafe zu verdoppeln; bei der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes oder Ausschankes zu verhängen. Zeigt sich bei Untersuchung des Getränkes eine Mischung oder Beisatz, welcher als der Gesundheit in einem hohem Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen, und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu demselben, auf drei bis sechsmonatlichen strengen Arrest zu erkennen.

Das Kochen des Weines und die Beimischung von Birnen- und Aepfelmost ist unter Confiscationsstrafe verboten (steier. Gubd. v. 7. Februar 1767 und v. 12. Juni 1802). Zur Entdeckung der Weinfälschungen durch Bleikalk, Bleizucker, Wißmuth, Alaun, Eisenvitriol u. dgl. ist in jeder Apotheke die Hahnemann'sche Weinprobe bereit zu halten (n. ö. Rggsd. v. 10. December 1803) und sind zu den Untersuchungen der Keller und Wirthshäuser Sachverständige beizuziehen (böhm. Gub. Vdg. v. 24. September 1795), in Wien aber das Gutachten der medicinischen Facultät einzuholen (Vdg. v. 29. Mai 1789 und v. 18. November 1791). Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine, für ausländische zum Verkaufe anzukündigen und dafür abzusetzen, ist nach dem Hfd. v. 7. December 1811 Z. 1834 und v. 30. April 1819 Z. 12668 bei Confiscationsstrafe verboten. Die Bereitung künstlicher Weine, die als solche und nicht echte angekündigt werden, ist dagegen gestattet, wenn die Bereitungsart als unschädlich von der medicinischen Facultät erkannt ist; doch sind die Flaschen mit genauen Etiquetten zu versehen, welche den Namen und Wohnort des Fabrikanten und die künstliche Qualität der Weine ausdrücklich enthalten (Commerz. Hfd. v. 15. April 1824 Z. 1032).

Das Bier muß immer echt bereitet, dessen Mischung mit Wasser oder dem s. g. Nach- und Zusatzbiere nicht geduldet, und ebensowenig darf altes, ausgewittertes oder sauer gewordenes Bier durch das s. g. Aufkreisen zum Genusse aufgefrischt werden (Hfd. v. 23. Juli 1789; Präsidd. v. 29. April 1811; Hfd. v. 21. Juli 1813 und v. 29. Juli 1841 Z. 17204). Die Anwendung von Spritzen zur Auffrischung des Bieres und zur Erzeugung eines künstlichen Schaumes wurde bei Strafe der Confiskation und weiterer Ahndung nach den Bestimmungen der k. Vdg. v. 20. April 1854, insbesondere durch Siebg. Statth. Erl. v. 16. December 1856 (Vdg. Bl. 1857 Nr. 47) untersagt. Die Bräuer sind für die zur Erzeugung des Bieres verwendeten Ingredienzien verantwortlich (n. ö. Reggsd. v. 1. März 1832 Z. 9687). Außerdem wurden die Kennzeichen eines guten gesunden Bieres durch die böhm. Gub. Vdg. v. 27. September 1795 zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Behörden angewiesen, durch öftere unvermuthete Visitationen in den Bräuhäusern während des Sudes allfällige Gebrechen zu entdecken (böhm. Gubd. v. 27. November 1826; o. ö. Rggsd. v. 8. December 1826 Z. 25835; Hfd. v. 12. Juli 1829 Z. 9827). Ebenso wurden die technischen Mittel bekannt gegeben, durch welche

die verschiedenen Mischungen und Verfälschungen des Bieres mit Kalk, Kreide, Gyps, Potasche, Kochsalz, Bleistoffen und Hopfensurrogaten (z. B. Rosmarin, Lavendel, Dosten, Allantwurzel, Citronenschalen, Galgand, Calmus, Wermuth, Enzien u. dgl.) entdeckt werden können (o. ö. Rggsd. v. 8. December 1826).

Die Branntwein- und Rosoglioerzeuger sind streng zu beaufsichtigen (n. ö. Rggsd. v. 15. December 1798 Z. 23250; Hfd. v. 15. Mai 1816 Z. 16543; n. ö. Rggsd. v. 19. December 1827 Z. 62870). Den Verfälschungen durch weißen und türkischen Pfeffer, Gewürznelken, Fischkörner, Lolch ist nach Möglichkeit vorzubeugen (böhm. Gubd. v. 24. September 1795) und das Volk vor dem Uebermaße des Branntweingenusses zu warnen (o. ö. Rggsd. v. 21. März 1802 Z. 4637; gal. Gubd. v. 30. Juli 1802). Da die Bereitung des Branntweins in kupfernen Geschirren (s. unten) strenge untersagt ist (n. ö. Rggsd. v. 23. November 1799; gal. Gubd. v. 1. und 3. März 1799; steir. Gubd. v. 11. Jänner 1812), so muß häufig Nachsicht gepflogen werden, ob die Gefäße gehörig verzinnt sind. Auch ist das Erzeugniß selbst zu untersuchen, und nach Umständen einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk zu unterziehen (Hfd. v. 21. December 1835 Z. 24473).

Ueber die Essigerzeuger ist ebenfalls eine strenge sanitätspolizeiliche Aufsicht zu führen (n. ö. Vdg. v. 15. December 1798 Z. 23250; Hfd. v. 19. März 1812 Z. 2990). Der Essigverschleiß ist nur den dazu berechtigten Gewerbsleuten zu gestatten (Hfd. v. 30. November 1816 Z. 23678) und die Ertheilung eines Fabrikbefugnisses zur Essigerzeugung nur nach vorausgegangener Untersuchung des einzuhaltenden Verfahrens durch die medicinische Facultät von der Landesbehörde zu ertheilen (n. ö. Rggsd. v. 31. August 1829 Z. 25145). Insbesondere ist jede Verunreinigung des Essigs mit Schwefel- oder Salzsäure, sowie mit scharfen Pflanzenstoffen, dann die Bildung von Blei- oder Kupferoxyden durch unvorsichtige Bereitung oder Aufbewahrung zu vermeiden (Hfd. v. 19. März 1812).

Durch die Min. Vdg. v. 1. Juni 1869 R. G. Bl. Nr. 98 ist das mit dem Hofkanzleidecrete v. 25. Jänner 1821 Z. 850 ausgesprochene Verbot der Bereitung von Wein oder Essig aus Weingeläger (Weinhefe) aufgehoben. Wein oder Essig kann auch aus Weingeläger erzeugt werden, insoferne die Bereitungsart dem erzeugten Getränke keine der Gesundheit schädlichen Eigenschaften mittheilt.

c. In Bezug auf Märkte.

Die Victualienmärkte sind aufmerksam zu revidiren und alle daselbst zum Verkaufe ausgebotenen, gesundheitsschädlichen Lebensmittel zu consfisciren. Als Marktaufseher soll in größeren Städten Niemand angestellt werden, der nicht ein Zeugniß über die Kenntniß der Giftschwämme und Giftpflanzen besitzt (Vdg. v. 2. Mai 1793; v. 31. November 1800 und v. 10. Juli 1801). Die böhm. Gub. Vdg. vom 9. December 1802 Z. 42097 verbietet das Schleppen zu großer und schwerer Getreidesäcke. Durch die Gub. Vdg. vom 2. December 1831 Z. 46906 wird dieses Verbot auf die die Märkte besuchenden Getreidehändler, Müller, Bäcker, Bräuer und Bierverleger mit dem Bemerken ausgedehnt, daß die dawider

Handelnden und zwar sowohl die Dienstgeber, deren Säcke mehr als zwei Metzen enthalten, als auch diejenigen, welche solche Säcke tragen, mit einer arbiträren Strafe zu belegen sind.

Der Erlaß des Ministeriums des Innern v. 6. December 1871 Z. 59379 veröffentlicht folgende Anleitung zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande.

Anleitung

zur marktpolizeilichen Untersuchung der glasirten oder mit einem Emailüberzug versehenen Geschirre, welche zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken dienen, bezüglich ihres Gehaltes an Bleioxyd oder an Bleioxyd und Kupferoxyd in einem leicht löslichen und gesundheitsschädlichen Zustande.

Vorbemerkungen.

Die marktpolizeiliche Untersuchung der Glasuren und Emailüberzüge der zum Bereiten oder Aufbewahren von Speisen und Getränken bestimmten Thon- und Eisengeschirre hat sich darauf zu beschränken, festzustellen, ob die zum Verkauf gebrachten Geräthe Bleioxyd und soferne die Bleiglasur durch Kupferoxyd grün gefärbt ist, neben jenem auch Kupferoxyd in einem solchen Zustande enthalten, daß der Uebergang des Bleioxydes oder dieses und des Kupferoxydes in die Speisen und Getränke stattfinden könne, welche in solchen Geschirren bereitet oder aufbewahrt werden.

Für die Untersuchung müssen vor Allem solche Geschirre ausgewählt werden, welche das Gepräge einer mangelhaften Glasur an sich tragen, schon durch augenfällige Merkmale eine mangelhafte Beschaffenheit der Glasur oder des Emailüberzuges erkennen lassen und müssen denselben auch noch einige scheinbar tadellose Geschirre hinzugefügt werden; denn bei der großen Anzahl von Geschirren, welche in den Verkaufsräumen gewöhnlich aufgespeichert sind, ist es weder thunlich, jetzt einzelne einer Prüfung zu unterziehen, noch zureichend an einigen auf gut Glück herausgegriffenen Stücken an sogenannten Stichproben die Untersuchung vorzunehmen, um nach dem Ergebnisse derselben summarisch über die gute oder schlechte Beschaffenheit der Waare das Gutachten abzugeben.

Die gewöhnlichen augenfälligen Merkmale einer mangelhaften und aus Gesundheitsrücksichten bedenklichen Glasur (Email) sind:

Ist der Glasur- oder Emailsatz mit Bleioxyd übersetzt, also sehr leicht flüssig, so erscheint die Glasur (Email) nicht gleichförmig aufgetragen, fleckig, uneben, stellenweise dicker, stellenweise sehr dünn; war die Hitze beim Einbrennen zu schwach, so ist die Oberfläche matt glänzend, rauh, in der geschmolzenen Masse zeigen sich zahlreiche nicht zur Schmelzung gekommene Theilchen, kleine Löcher oder Poren, eine rissige Beschaffenheit deutet auf ungleiche Ausdehnungsfähigkeit der aufgeschmolzenen Glasur im Verhältnisse zu der Masse, aus welcher das Geschirr gemacht ist.

Schlecht gebrannte Thongeschirre saugen Flüssigkeiten rasch auf, so daß in kurzer Zeit die Unterlage, auf welcher das mit einer Flüssigkeit gefüllte Gefäß steht, feucht erscheint, wogegen eine gute Glasur das Aufsaugen der in das Geschirr gebrachten Flüssigkeit entweder ganz verhindert oder doch sehr beschränkt.

Man kann daher einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Güte glasirter Thongefäße dadurch gewinnen, daß man in dieselben genau abgemessene Mengen

Wasser oder Essig bringt und nach etwa einer Viertel- oder halben Stunde die Flüssigkeit behufs des Vergleiches wieder in das ursprüngliche Maßgefäß zurückgießt.

Was an der Flüssigkeit fehlt, ist auf Rechnung des Aufsaugungsvermögens des Geschirres zu setzen; je größer der Verlust, desto schlechter ist die Glasur.

In chemischer Beziehung widerstehen Glasuren oder Emailüberzüge, in welchen das Bleioxyd mit den übrigen Bestandtheilen des Glasursatzes (Kieselerde oder Lehm) innig gebunden und gut eingebrannt ist, selbst einer vierundzwanzigstündigen Einwirkung von sechs- bis achtprocentigem Essig, sie geben hiebei keine Spur von Blei an den letzteren ab, auch Schwefelwasserstoffwasser und selbst Schwefelammonium bleibt auf solchen Glasuren oder Emailüberzügen ohne Wirkung.

Dagegen nimmt heißer Essig, welcher sechs bis acht Procente Essigsäurehydrat enthält, aus Geschirren, in deren Glasur (Email) das Bleioxyd nicht vollständig von der Kieselerde (oder von dem Lehme) gebunden ist, schon nach kurzer Zeit, etwa nach zehn bis fünfzehn Minuten der Einwirkung ungebundenes Bleioxyd auf und man erhält aus solchem Essig auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser einen flockigen, schwarzbraunen Niederschlag von Schwefelblei, wenn unvollständig gebundenes Bleioxyd in der Glasur (Email) in irgend erheblicher Menge vorhanden ist.

Wenn sich jedoch solcher Essig nach Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nur in verschiedenen Abstufungen braun färbt, so ist daraus zu folgern, daß die Glasur (Email) vom lose gebundenen Bleioxyde nur Spuren enthält.

Das Bespülen mit Schwefelwasserstoff erzeugt auf Glasuren und Emailüberzügen von lichter Farbe wenn dieselben unverbundenes oder nur lose gebundenes Bleioxyd enthalten, durch Bildung von Schwefelblei eine dunklere Färbung, welche entweder ausgebreitet ist oder bloß an einzelnen umschriebenen Stellen, selbst nur in Form von Punkten oder unpunktirten Strecken erscheint.

Die letztere Erscheinung tritt insbesondere auf, wenn der Glasur- oder Emailsatz nicht vollständig zum Schmelzen gekommen und an die Thon- oder Eisenmasse nicht vollständig eingebrannt ist. Das durch Schwefelwasserstoff auf obige Art aus unverbundenem Bleioxyde erzeugte Schwefelblei kann man zum Theile von der Wand des Gefäßes abstreifen oder abspülen, so daß das in ein Glasgefäß zurückgebrachte Schwefelwasserstoffwasser durch fein vertheiltes schwarzes Schwefelblei getrübt erscheint.

Das Bespülen mit Schwefelammonium bringt dieselbe Wirkung, wie das Bespülen mit Schwefelwasserstoff, nur in noch gesteigertem Grade hervor.

Schön grün gefärbte Glasuren (Emails) enthalten neben Bleioxyd auch Kupferoxyd, doch bleibt, wenn sie von guter Beschaffenheit sind, unter Einwirkung obiger chemischer Hilfsmittel auch dieses Metalloxyd von der Kieselerde festgebunden, während dasselbe im entgegengesetzten Falle gleichzeitig mit dem Bleioxyde aufgelöst wird. Die Anwesenheit von Kupferoxyd im verwendeten Essig wird durch Zusatz von Ammoniak erkannt, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes im Essig eine entweder schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Nach diesen Vorbemerkungen ergibt sich das Verfahren, wie Eß- und Kochgeschirre auf die wenigst umständliche Art auf einen gesundheitsschädlichen Metallgehalt zu prüfen seien und wie das Prüfungsresultat für den Befund zu verwerthen sei.

Vorgang bei der Untersuchung.

Haben die zur Untersuchung gebrachten Geschirre eine lichtgefärbte Glasur (Email), an welcher sich demnach die Einwirkung des Schwefelwasserstoffwassers auch wahrnehmen läßt, so bringt man zunächst eine solche Menge Schwefelwasserstoffwasser in das Geschirr, das man damit beim Neigen und Wenden des Gefäßes nach und nach alle Theile seiner Wandung bespülen kann.

Beim Bespülen beachtet man einerseits den Grad der Aufsaugung des Schwefelwasserstoffwassers, welchen man nach dem Zurückschütten in das Maßgefäß erkennt, andererseits die Veränderungen in der Farbe der Glasur (oder des Emails). Bleibt die Farbe

allenthalben unverändert und zeigt sich auch an der Probeflüssigkeit kein über die Befeuchtung der Gefäßwandung hinaus reichender erheblicher Verlust, so ist das Geschirr als tadellos zu betrachten, besonders wenn auch Schwefelammonium sich unwirksam erweist.

Kommt jedoch an der Glasur (Email) eine dunklere Färbung der Eingangs bezeichneten Art zum Vorschein, welche bei Thongeschirren immer gleichzeitig mit einer entsprechenden Auffaugung der Probeflüssigkeit einhergeht, so ist das Geschirr als verdächtig anzusehen und ist nun weiter zu prüfen, ob bloß Spuren oder ob erheblichere Mengen von durch Speisen und Getränke lösbarem Bleioxyde vorhanden seien.

Zu diesem Zwecke gießt man in das Geschirr ungefärbten sechs- bis achtprocentigen Essig in entsprechender Menge, bringt diesen darin zum Kochen und unterhält das Kochen mindestens durch zehn Minuten. Scheidet nach dieser Zeit der Essig auf Zusatz von gesättigten Schwefelwasserstoffwasser schwarzbraunes Schwefelblei in Form von Flocken ab, so ist das Geschirr als gesundheitsschädlich zu beanständen; tritt dagegen hiebei nur eine dunklere in's Braune ziehende Färbung auf, ohne daß Schwefelblei in Form von Flocken gefällt erscheint, so ist das Geschirr je nach der Abstufung der Färbung als mehr oder minder gesundheitsbedenklich zu bezeichnen.

Die Untersuchung von Geschirren, welche so dunkle Farben haben, daß sich die Einwirkung von Schwefelwasserstoff und auch von Schwefelammonium an ihnen nicht wahrnehmen läßt, muß sich auf die Essigprobe beschränken.

Hat eine mit Kupferoxyd grün gefärbte Bleiglasur den Probeessig in obiger Weise verändert, so erkennt man die Anwesenheit von Kupferoxyd im Essig nach Zusatz von Ammoniak, welches je nach der Menge des gelösten Kupferoxydes eine schwach oder tief dunkelblaue Färbung erzeugt.

Vorsichten.

Die Geschirre, welche zur Prüfung verwendet werden, müssen zuvor sorgfältig vom Staube gereinigt werden.

Der zu verwendende Essig muß klar und farblos sein, auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser klar und farblos bleiben und darf, in überschüssiges Ammoniak gegossen, keine blaue Färbung annehmen.

d. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der mit dem Gewerbsbetriebe verbundenen Gefahren.

74.

Die Sanitätspolizei hat auch ihr Augenmerk darauf zu richten, daß durch den Betrieb der Gewerbe die dabei beschäftigten Personen an ihrer Gesundheit keinen Schaden nehmen. Im Allgemeinen enthält die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227 in den §§. 86 und 87 folgende Bestimmungen:

§. 86. Kinder unter zehn Jahren dürfen gar nicht, Kinder über zehn Jahren, aber unter zwölf Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbsinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für Individuen unter vierzehn Jahren darf, die Arbeitszeit täglich zehn Stunden, für solche über vierzehn, aber unter sechszehn Jahren, täglich zwölf Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach neun Uhr Abends und vor fünf Uhr Morgens dürfen Individuen unter sechzehn Jahren nicht verwendet werden; jedoch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter sechzehn Jahren, aber nicht unter vierzehn Jahren zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter sechszehn Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

Die Gemeindevorsteher haben sich durch periodische Revisionen in den Fabriken zu überzeugen, ob diesen gesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen wird.

Im Besonderen bestehen specielle Verordnungen über den Betrieb jener Gewerbe, wobei das Leben und die Gesundheit der Arbeiter leicht zu Schaden kommen können. Dieß gilt zunächst von allen jenen Gewerben, welche durch Anwendung von Dampfkraft betrieben werden. Zur Vermeidung der mit einem solchen Betriebe verbundenen Gefahren bestehen zahlreiche Verordnungen.

Ueber die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel verfügt das Gesetz vom 7. Juli 1871 Nr. 112 Reichs-Gesetz-Blatt Folgendes:

§. 1. Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird nach der Wahl der Parteien entweder durch einen, von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär, oder, wenn der Benützer des Dampfkessels einer zu diesem Zwecke constituirten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die amtlich hiezu autorisirten Organe dieser Gesellschaft nach den dießfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen. Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleich zu halten. Den von den untersuchenden Organen aus Anlaß der Prüfung oder Revision der Dampfkessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Für die durch amtlich bestellte Prüfungscommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten:

Heizfläche	Quadratfuß	Probetaxe	Revisionstaxe
weniger als	25	5 fl.	1 fl.
von	25—100	10 „	2 „
über	500	20 „	4 „
von	100—500	15 „	3 „

Wenn mehrere Dampfkessel mit einander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebühren für jeden einzelnen Kessel zu entrichten.

§. 3. Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung desselben in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Ministerialverordnung vom 1. September 1866 Nr. 107 Reichs-Gesetz-Blatt außer Kraft.

Zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgte nachstehende Ministerialverordnung vom 7. Juli 1871 Nr. 113 Reichs-Gesetz-Blatt über die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen:

§. 1. Als Dampfkessel im Sinne der gegenwärtigen Verordnung werden alle eine Gefäße betrachtet, welche dazu dienen, um Flüssigkeiten in Dämpfe von einer höheren

Spannung, als jene des atmosphärischen Luftdruckes zu verwandeln. §. 2. Die Wahl des Materiales, dann die Bestimmung der Stärke desselben, sowie die Art der Construction und Ausführung der Dampfkessel bleibt dem Verfertiger unter seiner eigenen Verantwortung überlassen. Nur die Verwendung von Gußeißen und Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist im Allgemeinen untersagt; doch ist es gestattet, sich des Messingbleches zu Feuer- und Siederöhren bis 4 Wiener Zoll Durchmesser zu bedienen. Zu den Wandungen sind in obiger Beziehung nicht zu zählen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Siederrohrvorköpfe, Deckel von Reinigungslucken, Rohrstutzen und Deckel zu denselben, die Rohrstutzen jedoch nur dann, wenn sie weder vom Kesselmauerwerke umschlossen, noch vom Feuer oder den erhitzten Gasen berührt werden. Für besondere Kesselconstructionen kann die Anwendung des Gußeisens zu anderen, als den vorbenannten Constructionstheilen der Wandungen durch das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern von Fall zu Fall bewilligt werden. Die bezüglichen Eingaben sind stets mit im Maßstabe ausgeführten oder mit den betreffenden Maßen beschriebenen Zeichnungen der betreffenden Kessel und der fraglichen Constructionstheile zu belegen. Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel trifft die Verantwortlichkeit auch den Benützer. §. 3. An jedem Dampfkessel müssen folgende Armaturstücke vorhanden sein, für deren guten Zustand der Kesselbenützer verantwortlich ist: a) wenigstens ein Sicherheitsventil, und wenn der Dampfkessel mehr als 25 Wiener Quadratfuß Heitzfläche hat, mindestens zwei Sicherheitsventile. Die Belastung derselben muß der Dampfspannung, für welche der Kessel erprobt wurde, entsprechen, und sie dürfen bei stationären Dampfkesseln nur mit Gewichten derart belastet werden, daß bei mittelbarer Belastung das Gewicht am äußersten Angriffspunkte des Hebels wirkt. Bei Federwagen muß die Maximalspannung der Feder der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begränzt sein; b) wenigstens ein richtiger und verläßlicher Manometer, auf dessen Theilung die für den betreffenden Kessel zulässige Maximalspannung besonders markirt, und welcher zur Anbringung eines Controlmanometers eingerichtet ist; c) wenigstens Eine verläßliche Speisevorrichtung, welche den Kessel reichlich mit Wasser versorgen kann und an ihrer Einmündung in denselben mit einem selbstthätigen Ventile zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen ist. Für mehrere mit einander verbundene (gekoppelte) Kessel genügt Eine Speisevorrichtung mit Einem Speiserohre, jedoch muß jeder Kessel einen, nebst der Absperrvorrichtung auch noch mit einen selbstthätigen Ventile versehenen Speisekopf besitzen; d) mindestens zwei brauchbare Vorrichtungen zur Erkennung des Wasserstandes im Kessel, welche von einander unabhängig functioniren. Von diesen Vorrichtungen muß wenigstens Eine den für den bestimmten Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich markiren, welcher jedoch immer so hoch liegen muß, daß auch bei beweglichen Kesseln, mit Rücksicht auf deren Schwankungen, die höchste vom Feuer berührte Fläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt. Auf Dampftrocknungs- und Ueberhitzungsapparte finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Dampfkessel von weniger als 1½ Wiener Eimer oder 2.7 Wiener Cubikfuß Inhalt sind von den unter b, c, d aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen befreit. §. 4. Kein Dampfkessel, welcher mehr als 1½ Wiener Eimer oder 2.7 Wiener Cubikfuß Inhalt hat, er mag im In- oder Auslande verfertigt worden sein, darf unter Verantwortlichkeit des Benützers früher verwendet werden, bis er der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Probe unterworfen und bei derselben als tauglich befunden worden ist. Die Probe kann nach freier Wahl der Parteien entweder durch einen der amtlich bestellten Prüfungscommissäre, deren Namen und Wohnsitze nebst dem ihnen zugewiesenen Bezirke von der politischen Landesstelle kundgemacht werden, oder — wenn der Benützer des Kessels einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als wirkliches Mitglied angehört — nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1871 —, von den amtlichen hiezu ermächtigten Organen dieser Gesellschaft vorgenommen wird. Die Probe hat, gleichviel, ob sie von amtlichen oder Privatorganen vorgenommen wird, stets vor der allfälligen Einmauerung oder Verkleidung des Kessels nach den für die

amtliche Prüfung bestehenden Vorschriften stattzufinden. Der bei derselben anzuwendende Probedruck hat bei Dampfkesseln, welche bis zu einer effectiven Dampfspannung von zwei Atmosphären benützt werden sollen, das Doppelte, bei Kesseln, welche für eine höhere Dampfspannung benützt werden sollen, das Ein- und Einhalbfache des zulässigen größten Druckes, vermehrt um den Druck Einer Atmosphäre, zu betragen. §. 5. Jeder Dampfkessel muß mit dem Namen des Verfertigers und dem Jahre der Anfertigung bezeichnet sein, und es muß die für denselben bewilligte höchste effective Dampfspannung, in Atmosphären oder in Pfunden auf dem Wiener Quadratzoll ausgedrückt, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels kennbar und dauerhaft ersichtlich gemacht werden. §. 6. Ueber jede Kesselprobe wird eine Bestätigung ausgestellt, welche der Kesselbenützer aufzubewahren hat. §. 7. Die Erprobung eines Dampfkessels ist in folgenden Fällen zu wiederholen: a) Wenn eine wesentliche Veränderung der Construction des Kessels vorgenommen wird; b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als der zwanzigste Theil der Kesseloberfläche ausgebessert wurde. Die Auswechslung von Feuerröhren bis zu 4 Wiener Zoll Durchmesser bedingt bei Röhrenkesseln keine neue Erprobung; c) wenn ein bereits gebrauchter stationärer Kessel in einer andern gewerblichen Anlage verwendet werden soll. Ueberdieß steht es jedem Kesselbenützer frei, seine Dampfkessel, so oft er es für zweckmäßig findet, einer wiederholten Kesselprobe unterziehen zu lassen. Der Anlaß und das befriedigende Ergebniß der wiederholten Kesselprobe ist auf der ursprünglich erfolgten Bestätigung (§. 6) anzumerken. §. 8. Jeder Dampfkessel ist jährlich mindestens einmal, mit möglichster Vermeidung von Betriebsstörungen, einer Revision zu unterziehen. Auch ist der Dampfkesselbenützer verpflichtet, bei jeder Auswechslung eines Ventiles oder eines Ventilhebels eine Revision zu veranlassen. Die Revisionen werden entweder von dem amtlichen Prüfungscommissär, oder bei jenen Dampfkesselbenützern, welche einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliche Mitglieder angehören, durch die Organe dieser Gesellschaft vorgenommen. Das Ergebniß der Revision ist auf der ursprünglich ausgestellten Bestätigung (§. 6) anzumerken. Den vom Untersuchenden aus Anlaß der Revision getroffenen Anordnungen ist in jedem Falle unweigerlich Folge zu leisten. Wenn die Revision durch einen ämtlich bestellten Prüfungscommissär vorgenommen wurde, so steht dem Kesselbenützer, insoferne er sich gegen die getroffenen Anordnungen beschwert findet, die Berufung an die politische Landesbehörde zu. Diese Berufung hat nur insoferne eine aufschiebende Wirkung, als nicht wegen einer zu besorgenden Gefahr die gänzliche Einstellung des Kesselbetriebes angeordnet wurde. Vorkommende Berufungen sind von den Behörden schleunigst der Erledigung zuzuführen. §. 9. Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, dann bei der Verwendung einer Locomobile innerhalb bewohnter Orte, sowie bei der Versetzung eines Dampfkessels, oder wesentlichen Veränderungen an den dazu gehörigen Vorrichtungen, sind die Feuersicherheits- und Bauvorschriften zu beobachten. §. 10. Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur verläßliche Personen verwendet werden, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben und durch ein amtlich beglaubigtes Zeugniß nachzuweisen vermögen, daß sie die Befähigung zur Wartung eines Dampfkessels erworben haben. §. 11. Jedermann, dem irgend eine Gefahr in Benützung eines Dampfkessels bekannt wird, ist zur Anzeige derselben bei dem amtlichen Organen berechtigt. Verpflichtet zu einer solchen Anzeige sind alle jene Personen, welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, im Falle ihre, dem Benützer desselben oder seinen Bestellten erstattete Mittheilung über die drohende Gefahr nicht unverzüglich zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes führen sollte. Die genannten Personen haften nach den bestehenden Gesetzen für jeden aus der Unterlassung ihrer Anzeige entstehenden Schaden. Der amtliche Dampfkessel-Prüfungscommissär hat über jede solche Anzeige sofort eine Untersuchung vorzunehmen und deren Resultat der politischen Landesbehörde, sowie, wenn der Dampfkessel unter Privataufsicht steht, auch gleichzeitig, dem betreffenden Vereine, unter Bezeichnung der zu treffenden Vorkehrungen, mitzutheilen. Bei bestehender Gefahr hat der amtliche Commissär sogleich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. §. 12. Im Falle der Explosion eines Dampfkessels ist der

Benützer desselben verpflichtet, hierüber unverzüglich die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu machen, welche sogleich und ohne Rücksicht, ob der betreffende Kessel unter Staats- oder Privataufsicht steht, stets den für den betreffenden Bezirk von der Regierung bestellten — (amtlichen) Prüfungscommissär behufs gemeinschaftlichen Vorgehens bei der Untersuchung, von dem Vorfalle in Kenntniß setzt. Der Commissär hat bei bedeutenden Unglücksfällen, oder wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt, das Einschreiten der competenten politischen oder Gerichtsbehörden zu veranlassen, einstweilen aber Alles vorzukehren, was zur Sicherstellung des Beweismateriales nothwendig ist. Vor dem Eintreffen der Untersuchungscommission und ohne deren Zustimmung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keine Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß selbe zur Rettung von Menschen aus einer Gefahr für Gesundheit oder Leben, zur Verhütung fernerer Unfälle oder Offenhaltung des Verkehrers auf einer Eisenbahn oder öffentlichen Straße unvermeidlich erscheinen. §. 13. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden, soferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 Nr. 198 Reichs-Gesetz-Blatt mit Geldstrafen bis zu 100 fl. ö. W. oder Arrest bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Für die Erzeugung der Zündhölzchen sind durch das Hofkanzleidecret vom 3. September 1846 Z. 27977 besondere Vorsichten vorgezeichnet.

Das Trocknen der Phosphorzündhölzchen bei einem Wärmegrade von 18° R. darf nur allein in wohl eingerichteten Trockenkästen mit Beobachtung der gehörigen Vorsicht stattfinden. Die Trockenkästen müssen abseits und isolirt, d. i. in solchen Localitäten aufgestellt sein, welche weder mit den übrigen Arbeitsorten der Fabrik, noch mit bewohnten Ubicationen communiciren. Diese Kästen müssen völlig luftdicht schließen, sollen von Unten oder von Außen mittels erwärmter Luft zu heizen und mit wirksamen Luftzügen, oder Ventilationen versehen sein, welche zwar während des Trockengeschäftes ganz oder zum Theil geschlossen werden können, aber nach vollendeter Austrocknung der Zündhölzchen so lange geöffnet und in Thätigkeit gesetzt werden müssen, bis alle Phosphordämpfe aus den Trockenkästen wieder entfernt worden sind, worauf es erst erlaubt ist, den Trockenkasten selbst zu öffnen und die fertigen Zündhölzchen herauszunehmen. Das Trocknen der Zündhölzchen ist in der Art zu reguliren, daß zuerst und — wenn möglich — zur bestimmten Stunde die in die Phosphormasse getauchten Zündhölzchen in den Trockenkasten eingesetzt werden, daß hierauf erst nach geschlossenem Kasten die erwärmte Luft eingelassen wird und daß die etwa schon getrockneten Hölzchen nicht früher wieder herausgenommen werden, bis das Zuströmen der erwärmten Luft durch Absperrung der Leitungscanäle unterbrochen, die im Kasten eingesammelten Phosphordämpfe aber mit Hilfe des Ventilators nach Außen gänzlich entfernt worden sind. Weiters ist durchaus nicht gestattet, daß der Trockenkasten zu jeder beliebigen Zeit bald geöffnet, bald wieder geschlossen werde, um eine Parthie Zündhölzchen hineinzuschieben, bald eine andere herauszunehmen, ohne früher die Heizung abgesperrt, die entwickelten Phosphordämpfe aber wieder entfernt zu haben. Wo zum Trocknen der Zündhölzchen statt der Trocknungskästen Trocknungsstuben angewendet werden, müssen letztere von den Arbeitslocalitäten abgeschlossen und so eingerichtet sein, daß, während größere Parthien Zündhölzchen eingelegt werden, die gesammten Phosphordämpfe in der Trockenstube in die freie Luft mittels gut angebrachter Abzugslöcher entweichen. Zur Arbeit in den Trocknungslocalitäten, mögen es Trocknungskästen oder Trocknungsstuben sein, sowie zur Bereitung der Zündmasse, sollen nur kräftige Männer verwendet werden, welche überdieß noch öfter des Tages im Dienste abwechseln können. Die Bereitung der Phosphorzündmasse, sowie jene der Chlorzündmasse, soll in einem abgesonderten Locale vorgenommen werden, und zwar am besten in derselben Küche, in welcher der zum ersten Eintauchen der Zündhölzchen erforderliche Schwefel geschmolzen wird. Auch das Eintauchen der bereits geschwefelten Hölzchen in die Zündmasse hat in dieser Küche zu geschehen. Diese Küche muß mit einem gut ziehenden und beständig offen zu haltenden Schlott, dagegen alle Aus- und Eingänge mit gut schließenden und beständig geschlossenen

(wenn auch nicht gesperrt) zu haltenden Thüren versehen sein, damit, wenn etwa einmal der Schwefel oder die Phosphormasse sich entzünden, oder etwa die Chlormasse detoniren sollte, die übrigen Arbeitslocalitäten von den dabei sich in großer Masse entwickelnden, höchst gefährlichen Dämpfen frei gehalten werden. Zu Arbeitsräumen sollen keine Localitäten verwendet werden, welche nicht wenigstens 11 Schuh hoch und mit einem wohl construirten Luftwechsel versehen sind, so zwar, daß die Einströmungsöffnungen in einer passenden Ecke am Boden, die Ausströmungsöffnungen aber an der entgegengesetzten Wand und Winkel, und zwar oben an der Decke, oder doch wenigstens an dem obersten Theile des Fensters so angebracht sein, daß der entstehende Luftzug über die Arbeiter hinweggeleitet werde. Für jeden Arbeiter soll ein Flächenraum von 4 Quadratfuß vorhanden sein, damit derselbe wenigstens abwechselnd sitzend zu arbeiten in der Lage sei. In diesem Umkleidezimmer soll für jeden Arbeiter oder jede Arbeiterin für die Dauer der Arbeit ein eigenes Arbeitskleid (Blouse) von dem Fabriksherrn bestimmt werden. Der Fabriksherr muß darauf sehen, daß sich die Arbeiter, bevor sie die Fabrik verlassen, und zwar sowohl Mittags als Abends, die Hände und das Gesicht sorgfältig waschen und reinigen können. In der Fabrik sollen die Fenster in den arbeitsfreien Stunden, sowie an Sonn- und Feiertagen geöffnet, die Arbeitstische, sowie die Fußböden wöchentlich wenigstens einmal gescheuert und die Wände jährlich wenigstens zweimal getüncht werden. Damit die Eßwaaren, welche die Arbeitenden mitbringen, nicht mit Phosphordämpfen und selbst mit getrockneter Phosphorzündmasse, womit sich die Arbeiter so leicht die Hände beschmutzen, verunreinigt werden, ist es untersagt, während der Arbeit zu essen. Dagegen muß sowohl Vormittags als Nachmittags zu einer schicklichen, aber im Voraus zu bestimmenden Zeit eine halbe Stunde freigegeben werden, damit die Arbeitenden ihr Brod, oder was sie sonst zu diesem Zwecke mitgebracht haben im Ankleidezimmer oder im Freien genießen können, ohne eine Phosphorvergiftung besorgen zu müssen.

Die Verwendung von Chlorkali bei der Zündhölzchenerzeugung ist verboten (Min. Vdg. v. 4. Febr. 1859 R. G. Bl. Nr. 30).

Für die Erzeugung der Zündhütchen (Kapseln) wurden ebenfalls besondere Vorsichten vorgezeichnet (Hfkzd. v. 15. Mai 1828 Z. 11183). — Die Verordnung des Finanzministers vom 4. Juli 1860 Z. 34242 enthält Bestimmungen über die Beförderung von Zündhölzchen mit Personenzügen auf Eisenbahnen.

Die Erzeugung und der Verkauf von Feuerwerkskörpern sind nach dem Hofkanzleidecret vom 8. April 1830 Z. 7311 an folgende Bedingungen gebunden:

a) Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Landesstelle zu ertheilendes Befugniß erforderlich. b) Die Bewerber um solche Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Fabrikation solcher Artikel gehörig auszuweisen und das Verfahren, nach welchem sie vorzugehen gedenken, mittels Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

Die Erzeugung des Pulvers ist Staatsmonopol. Das Befugniß zur Pulvererzeugung — welche nur unter den vorgeschriebenen großen Vorsichten geschehen kann, verleihen die Militärbehörden (kais. Vdg. v. 31. März 1853). — Bei dem Pulverhandel sind ebenfalls die größten Vorsichten zu beobachten. Dieselben sind durch viele ältere Verordnungen vorgezeichnet, welche durch den Ministerialerlaß vom 11. Jänner 1853 Z. 29924 theilweise republicirt wurden.

Die bei dem Transport von Schießpulver zu beobachtenden Vorsichten werden durch das niederösterreichische Regierungsdecret vom 13. October 1795, durch die tiroler Statthaltereiverordnung vom 1. September 1857 und durch das Decret vom 16. August 1796 vorgezeichnet.

Der Verkauf der Schießbaumwolle und deren Erzeugung ist durch die Hofdecrete vom 28. December 1846 Z. 43157 und vom 15. April 1847 Z. 12284, dann durch die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1852 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47 verboten, welches die Erzeugung explodirender Stoffe überhaupt verbietet.

Die Erzeugung und der Verkauf gifthältiger chemischer Farben unterliegt einer strengen Controle der Organe der Sanitätspolizei.

Die Befugnißwerber zur Erzeugung chemischer Farben haben nicht nur ihre Kenntniß in der Chemie auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem sie jeden Artikel verfertigen wollen, umständlich anzugeben und ein Fabrikslocale zu bezeichnen, das in Sanitäts- und anderen öffentlichen Rücksichten gefahrlos erkannt wird. Derlei Fabriksbesitzer sind verpflichtet, den bei ihrem Destillirapparate befindlichen Rauchfang gehörig fegen zu lassen, den zur Erzeugung der Farben erforderlichen Arsenik, sowie die daraus verfertigten Farben in der Art aufzubewahren, wie es für Giftstoffe vorgeschrieben ist; ihren Fabrikationsplatz ohne Genehmigung der Kreisbehörden bei Verlust ihres Befugnisses nicht zu verändern; die Fabrikation auf andere, als die ihnen eigens bewilligten chemischen Produkte nicht zu erweitern; die abfallenden Flüssigkeiten, die mit gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nicht auf die Gasse oder sonst einen Ort, wo das Leben der Menschen und Thiere gefährdet werden könnte, sondern in eine unzugängliche Grube abzuleiten, oder in besondere Gefäße zu sammeln und an Orte zu schaffen, wo keine Gefahr zu befürchten ist; endlich sich einer jährlichen Untersuchung der vom Staate aufgestellten Aerzte zu unterziehen (n. ö. Rggs. Vdg. v. 10. December 1803 Z. 15472; Wiener Pol. Vdg. v. 18. Jänner 1817; n. ö. Rggs. Vdg. v. 5. April 1823; Hfkzd. v. 14. Mai 1829 Z. 10595; Hfkzd. v. 23. Juli 1829 a. a. O.). — Eine besondere Anordnung erfolgt in neuester Zeit über die von den Färbereien beim Färben mit Murexid aus Gesundheitsrücksichten zu beobachtenden Vorsichten.

Dieser Farbstoff (Alpenkirschroth) kann nur durch die Anwendung von Sublimat haltbar gemacht werden. Bei der Bereitung dieser Farbe kommen daher die Arbeiter viel und durch längere Zeit mit dem Sublimat in Berührung, woraus bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten nachtheilige Folgen entspringen müssen. Zur möglichsten Hintanhaltung der durch längere Berührung mit einer gesättigten Auflage von Aetzsublimates entspringenden Nachtheile ist es aber erforderlich, daß die beim Färben mit Murexid beschäftigten Arbeiter es vermeiden, mit wunden Händen zu arbeiten; daß sie mit der Sublimatlösung nicht länger als nothwendig in Berührung bleiben; sich so oft als es angeht, die Hände mit Brunnenwasser waschen, und sich vorzüglich in Acht nehmen, bevor sie sich die Hände gewaschen haben, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen, oder zuzubereiten. Hievon wurden die Behörden zur Verständigung der Färbereien, damit es die Unternehmer an der nöthigen Belehrung der Arbeiter nicht fehlen lassen, in Kenntniß gesetzt (n. ö. Statth. Vdg. v. 23. Jänner 1859 Z. 55507 Nr. 66 des Vdgsbl.).

Nach der Ministerialverordnung vom 29. November 1869 Z. 11122 unterliegt auch der Betrieb des Hutmacher- und Hasenhaar-Schneidergewerbes den aus sanitätspolizeilichen Gründen vorgeschriebenen Beschränkungen.

Bei dem Schotter- und Lehmgraben soll die Erde immer von oben herunter weggeräumt, und solchergestalt abdachungsweise und niemals senkrecht abgegraben noch viel weniger untergraben (unterhölt) werden, wofür die Inhaber und Pächter solcher Gruben, sowie die Contrahenten von Schotterlieferungen verantwortlich sind (Hfd. v. 29. Juli 1874; n. ö. Rggs. Vdg. v. 1. Juli 1800 Z. 11426; v. 30. November 1803; v. 12. Juni 1804 und v. 30. März 1817 Z. 12762; mähr. schles. Gub. Circ. v. 21. November 1823 Z. 3347).

Zur möglichsten Hintanhaltung der Unglücksfälle, welche durch Unterlassung der vorgeschriebenen Vorsichten bei der Benützung der Steinbrüche, Lehm-, Schotter- und Sandgruben so häufig entstehen, wurden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Während des Ladens des Bohrschusses ist durch fortgesetztes Läuten mit einer Glocke die baldige Abfeuerung desselben kund zu geben, damit die nahenden Fuhrwerke oder Personen aufmerksam gemacht werden und Zeit finden, in angemessener Entfernung zu bleiben. Zugleich sind aber auch vor dem Anzünden des Schusses zu beiden Seiten auf der Straße außerhalb der Schußweite Arbeiter aufzustellen, welche die Straße so lang gesperrt zu halten haben, bis der Schuß abgefeuert ist. Diese Warnung und Absperrung muß auch dann vorgenommen werden, wenn Steine aus den höhern Theilen des Bruches herabgelassen werden, da sie nicht selten auf die Straße fallen, und das Scheuwerden der Pferde veranlassen, oder sonst den Passirenden Gefahr drohen.

2. Das bei dem Abräumen der Steinbrüche oder Schottergruben, oder bei der Steinsprengung gewonnene Materiale, muß ohne Verzug von der Straße hinweggeschafft, und es darf überhaupt die Fahrstraße durch Anhäufung oder Aufschlichten von derlei Vorräthen nicht beengt werden.

3. Es ist daher auch unter keiner Bedingung zulässig, daß die Stein- oder Schotterwägen auf der Straße beladen werden oder daß derlei beladene Wägen auf der Straße stehen bleiben; das Stein- oder Schotteraufladen muß vielmehr auf den von der Straße abseit gelegenen Plätzen geschehen.

4. Sollten durch die Steinsprengung an Abhängen, oder durch die Wegschaffung solcher Materialien die Straßengeländer zerstört werden, so sind dieselben sogleich wieder herzustellen, und wo dieß durchaus nicht möglich wäre, muß eine provisorische Sicherheitsmaßregel getroffen werden.

5. Bei mehreren nächst Flüssen gelegenen Steinbrüchen besteht der Unfug, daß die gewonnenen Vorräthe, selbst Steinblöcke vom größeren Umfange, über die Straße gewälzt, und dann an den Abhängen in das Wasser hinabgelassen werden, wodurch oft bedeutende Beschädigungen an den Straßen verursacht werden. Zur Vermeidung derselben sind daher im Einvernehmen mit der Straßenaufsichtsbehörde die nach Umständen nothwendigen Verkehrungen zu treffen.

Die Außerachtlassung dieser Vorschriften wird, in soferne nicht die bestehenden Strafgesetze Anwendung finden, mit arbiträren Geld- und Arreststrafen geahndet (o. ö. Statth. Erl. v. 10. Februar 1852 Z. 20146 L. R. Bl. Nr. 85 und Erl. v. 21. März 1856 Z. 4623 Vdgsbl. Nr. 74).

Die beim Bergbaubetriebe zur Sicherung der Bergleute zu beobachtenden Vorsichten sind durch die Berggesetze vorgeschrieben.

Betreffend die bei dem Betriebe der Eisenbahnen zu beobachtenden Vorsichten vergl. Manz'sche Gesetzausgabe XVII. Band, ebenso rücksichtlich der Dampfschiffahrt und des Schiffsverkehres Manz'sche Gesetzausgabe IV. Band S. 129 und 130.

c. Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der Armenpflege.

75.

Ueber die Unterstützung der Armen in Krankheitsfällen bestehen zahlreiche Verordnungen, von denen jedoch nur ein sehr geringer Theil publicirt wurde. Im Allgemeinen ist hierüber Folgendes zu bemerken: Die Ordination für arme Kranke hat von den Aerzten nach einer eigens hiefür vorgeschriebenen Ordinationsnorm (vgl. S. 36 d. B.) zu geschehen (Hfd. v. 26. Aug. 1813 Z. 13750; v. 12. Dec. 1822 Z. 33403 und v. 22. Mai 1823 Z. 14662). Außerdem ist die Verschreibung mehrerer ausländischer Arzneikörper, welche durch inländische, wohlfeilere Mittel ersetzt werden können, überall, wo die Bestreitung der Arzneikosten einem öffentlichen Fonde obliegt, verboten (Hfd. v. 13. April 1809 Z. 5613). Theuere Arzneien dürfen nie ohne nachzuweisende Noth verordnet, die Versüßungsmittel nur den Kindern ordinirt, und überhaupt muß jeder unnütze, zur Herstellung der Gesundheit nicht unumgänglich nothwendige Aufwand vermieden werden. Durch Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1822 Z. 15516 wurde verordnet, daß bei Vergütung jener Medicamente, welche öffentliche Apotheken für arme Kranke geliefert haben, ein fünfundzwanzig percentiger Abzug von der sonst festgesetzten Taxe einzutreten habe, dagegen bei Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte auf dem Lande nur ein zehnpercentiger Nachlaß stattfindet.

Nur in dringenden Fällen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, kann der Arzt die erforderlichen Arzneien, sobald er den Kranken als bedürftig erkennt, allsogleich auf Rechnung der Armencassa verschreiben, muß aber denselben oder dessen Angehörige unverweilt zur Beibringung der früher erwähnten vorschriftsmäßigen Anweisung erhalten. Die Apotheker dürfen bei diesen Arzneilieferungen Gläser, Tiegel und Stöpsel nur bei der ersten Verabreichung aufrechnen, auch keine anderen als grüne Gläser verwenden. Die etwaige Wiederholung einer Arznei kann bei sonstigem Verluste der Bezahlung nur in Folge eines von dem ordinirenden Arzte eigenhändig ausgefertigten Repetitionszettels stattfinden. Jeder Armenarzt oder Wundarzt ist verpflichtet, die von ihm verordneten Arzneien von Zeit zu Zeit unvermuthet in den Wohnungen der Kranken und auch in den Apotheken zu untersuchen, ferner darauf zu sehen, daß die Medicamente in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, nicht minder endlich mit der nöthigen Signatur versehen, den Parteien verabfolgt werden. Die Signatur muß so beschaffen sein, daß sie den Vor- und Zunamen des Kranken, die Gebrauchsvorschrift, den Tag der geschehenen Ausfolgung und den Namen desjenigen, der das Medicament verfertigt hat, nachweiset. Der die armen Kranken behandelnde Arzt muß endlich auch die Ueberzeugung einholen, daß die abgereichten Arzneien gehörig verwendet werden; jeder dießfalls bemerkte Mißbrauch ist sogleich zur Kenntniß der Behörde zu bringen (o. ö. Rggsd. v. 16. Nov. 1833 Z. 21884).

In Ansehung der auf einer Reise erkrankenden armen Personen verfügt das Hofdecret vom 9. Februar, daß, sobald einem Arzte oder Wundarzte ein armer

Kranker oder sonst schwer beschädigter Mensch angezeigt wird, er sogleich der Ortsbehörde davon Nachricht zu geben habe. Dieser letzteren obliegt es, den Namen, die Vermögensumstände und die Heimatsverhältnisse des Kranken entweder durch dessen Befragung oder durch Vernehmung der Leute, bei denen er sich aufhält, oder endlich aus den bei ihm etwa vorfindigen Urkunden zu erheben und das Erstere zu protokolliren. Nach solcher Erhebung ist der Patient, wenn er nach Versicherung des Arztes oder Wundarztes ohne Nachtheil der Gesundheit transportirt werden kann, in seine Heimat zu befördern. Ist dieses nicht der Fall, so ist einem solchen Armen eine Anweisung an die betreffende Apotheke (Hausapotheke) zum unentgeltlichen Medicamentenbezuge, jedoch gegen Ersatz von Seite der in der Anweisung zu benennenden Zuständigkeitsgemeinde zu behändigen. Nebstbei ist auch die Anstalt zu treffen, daß er die übrige nöthige Verpflegung unentgeltlich erhalte. Nach Verlauf eines jeden Jahres haben die Apotheker (Landchirurgen) diese Anweisungsscheine von jedem Armen, mit den betreffenden Recepten belegt, an den Gemeindevorstand, von dem sie ausgefertigt wurden, zu übergeben, welcher die ganze Verrechnung, was für jeden armen Kranken oder Beschädigten auf Medicamente und auf die übrige Verpflegung an Unkosten aufgelaufen ist, zusammenzustellen und den entfallenden Betrag von den betreffenden Gemeinden hereinzubringen verpflichtet ist. Sollte ein solches Unglück einem ausländischen oder ganz fremden armen Menschen, dessen Zuständigkeit nicht ausgemittelt werden könnte, zustoßen, so haben die Unkosten jene Gemeinde zu treffen, in deren Bezirk ein solcher Fremdling von einer schweren Krankheit befallen oder sonst beschädigt wurde.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen enthält das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 105 folgende Bestimmungen: Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann (§. 28). Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können (§. 29). Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatsgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich (§. 30).

Zweite Abtheilung.

Positive Thätigkeit.

(Maßregeln zur Beförderung der Gesundheit und Erhaltung eines befriedigenden, allgemeinen Gesundheitszustandes.)

a. Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit.

76.

Vorschriften zum Schutze der Schwangeren und der Kinder in der ersten Lebensperiode.

Der Mensch steht bereits als Embryo im Mutterleibe unter dem Schutze der Gesetze. Daher hat auch die Sanitätspolizei die Aufgabe der glücklichen Entwickelung der Leibesfrucht ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Um Schwangere vor gefährdenden Einflüssen zu schützen sind ekelerregende, mit Krebsschäden, Fallsucht u. dgl. behaftete Individuen von dem Besuche der Straßen und öffentlicher Versammlungsorte auszuschließen und in eigene Siechenanstalten aufzunehmen (Hfd. v. 27. August 1773 und 7. October 1784). Ebenso wurde das unnütze Schießen und Böllerabfeuern, wodurch Schwangere oft erschreckt werden, durch mehrere Verordnungen (Hfd. v. 24. October 1784; böhm. Gubd. v. 31. März 1786; Hfd. v. 6. Jänner 1825 Z. 678) verboten.

Schwangere Weibspersonen dürfen nur dann mittels Schubes in ihre Heimat befördert werden, wenn es ohne Gefahr für ihren Zustand geschehen kann. Auch bei Anwendung der Strafen ist auf den Zustand der Schwangerschaft Rücksicht zu nehmen.

Das Vorsegnen der Wöchnerinen darf nicht in einer zu früher Periode des Wochenbettes stattfinden (böhm. Gubd. v. 16. Februar 1799; tirol. Gub. Vdg. v. 23. März 1824 Z. 4618).

Die Bestimmungen über Gebäranstalten sind im sechsten Abschnitte dieses Bandes enthalten.

Bei Unfällen, welche die Gebärenden betreffen, ist es oft noch möglich, die Leibesfrucht zu erhalten. Deßhalb sollen verstorbene Schwangere mit Vorsicht geöffnet werden, und jeder Wundarzt ist unter strengster Ahndung verpflichtet, in solchen Fällen ohne Weigerung den sogenannten Kaiserschnitt vorzunehmen, doch muß vorerst die Bewerkstelligung der Geburt auf natürlichem Wege und die Wiederbelebung der Schwangeren versucht werden (Vdg. v. 2. April 1757; v. 7. April 1798 und v. 1. April 1801).

Bei todtscheinenden reifen Kindern, die ohne offenbare Zeichen der Fäulniß sind, müssen von den Hebammen Belebungsversuche angestellt werden.

Die Taufe schwächlicher Kinder muß bei kalter Witterung an einem geheizten Orte und mit gewärmten Wasser vorgenommen werden (Hfd. v. 12. April

1782; n. ö. Rggs. Vdg. v. 12. December 1795; v. 23. Juni und v. 1. December 1798; Hfd. v. 10. Juli 1819 Z. 21506; böhm. Gubd. v. 27. December 1822 Z. 64700).

Die Beschneidung der Judenkinder darf nur von solchen Personen geschehen, die sich mit einem von dem Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntnisse in diesem Operationszweige ausweisen (böhm. Gubd. v. 13. December 1798 und v. 22. April 1842 Z. 20985).

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schändlichen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu sein, und mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste nimmt, ist nach §. 379 Strafgesetz mit dreimonatlichem strengen Arrest zu bestrafen.

Ueber die Pflege der neugeborenen Kinder und Säuglinge siehe: Humanitätsanstalten, im siebenten Abschnitte dieses Bandes.

Personen, welche aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Aufsicht über Kinder zu führen haben, sind im Falle unterlaufener Sorglosigkeit angemessen zu bestrafen (§§. 376 u. 378 St. G.) Insbesondere sollen Kinder unter fünf Jahren zur Vermeidung des Erdrückens oder Erstickens von den Eltern nicht in das Bett genommen, sondern in einer Wiege oder in ein sonst mit Laden versehenes Schlafort neben dem Bette gelegt werden (Hfd. v. 6. September 1784). Der Gebrauch des Absudes von Mohnköpfen, sei es, als Heilmittel, sei es, um die Kinder zur Ruhe zu bringen, ist strengstens untersagt (Decret v. 7. Juli 1804 und v. 6. November 1813 Z. 31377). Kinderspielzeuge sind nur mit unschädlichen Materialien zu färben, da sie von den Kindern gewöhnlich in den Mund genommen werden (n. ö. Rggsd. v. 1. Mai 1811). Endlich wurde durch das tirolische Gubernialdecret vom 26. November 1824 Z. 21343 den Eltern und Angehörigen zur Pflicht gemacht, die Kinder vor den öfter vorgekommenen Beschädigungen durch Schweine zu bewahren.

Die Vorschriften über Schulhygiene siehe im fünften Abschnitte dieses Bandes Oeffentlicher Sanitätsdienst.

77.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 21. April 1876,

betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten.

(R. G. Bl. Nr. 60.)

Rücksichtlich des Verkehres mit Giften, gifthältigen Droguen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Als Gifte werden erklärt:

1. Das Arsen und alle arsenhältigen Verbindungen;
2. die chlor- und die sauerstoffhältigen Verbindungen des Antimon;
3. die Oxyde und Salze (einschließlich der Chlor-, Brom- und Jodverbindungen) des Quecksilbers;
4. der gewöhnliche Phosphor;

5. das Brom;

6. die Blausäure und die blausäurehältigen Präparate, sowie alle Cyanmetalle, nur jene ausgenommen, welche Eisen als Bestandtheile enthalten;

7. die aus giftigen Pflanzen und Thieren entnommenen, oder einzig auf dem Wege der Kunst dargestellten heftig wirkenden Präparate, wie die Alkaloide, das Curare, das Cantharidin u. s. w.

§. 2. Um dem im §. 27 der Gewerbeordnung bezeichneten Erfordernisse zur Erlangung des Befugnisses zum Verschleiße von Giften zu genügen, muß der Befugnißwerber darthun, daß er entweder

1. die untere Abtheilung einer Mittelschule oder eine dieser gleichstehenden Fachschule mit gutem Erfolge zurückgelegt, oder

2. daß er in anderer Weise insbesondere durch längere Verwendung in einem zum Handel mit Gift oder mit gifthältigen Droguen berechtigten Geschäfte oder in einer chemischen Fabrik sich ausreichende Kenntnisse über Gifte und den Verkehr mit denselben erworben hat.

§. 3. Gift darf nur an die zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten und an solche Personen, die sich mit der amtlichen noch giltigen (§§. 5 und 7) Bewilligung zum Giftbezuge ausweisen, abgegeben werden.

Wer mit amtlicher Bewilligung Gift erworben hat, darf dasselbe weder entgeltlich noch unentgeltlich an Personen abtreten, welche zum Handel mit Gift nicht berechtigt sind.

§. 4. Die Bewilligung zum Bezuge von Gift ertheilt diejenige politische Bezirksbehörde, in deren Amtsbezirke der Bewerber wohnt.

Dieselbe hat den Zweck des Giftbezuges und die Verläßlichkeit des Bewerbers zu prüfen und hierüber erforderlichen Falles den Gemeindevorstand des Wohnortes zu vernehmen, der auch von der ertheilten Bewilligung zu verständigen ist.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn Mißbrauch oder unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist.

§. 5. Die Bezugsbewilligung wird für den einzelnen Fall durch die Ausfertigung eines Bezugscheines und für den fortgesetzten Bezug solcher Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen, durch die Ausfertigung einer Bezugslicenz ertheilt.

Die Bezugslicenz darf für eine längere Dauer als für drei Jahre nicht ausgefertigt werden.

§. 6. Jeder Bezugsschein und jede Bezugslicenz hat den Namen der bezugsberechtigten Personen und die Bezeichnung des zu beziehenden Giftes zu enthalten.

In dem Bezugsscheine ist überdieß die Menge des Giftes, für welches die Bewilligung ertheilt wird, anzuführen.

Auf den Bezugsscheinen und Bezugslicenzen ist der Wortlaut der §§. 3 (Absatz 2), 8 und 10, dann auf den Scheinen auch der Wortlaut des §. 7 dieser Verordnung ersichtlich zu machen.

In den Bezugslicenzen ist die Beschränkung der Giltigkeit (§. 5) mit der Formel: „Giltig bis (Kalendertag)" auszudrücken.

Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind stämpelfrei.

§. 7. Bei dem Bezuge von Gift gegen Bezugsschein hat derjenige, auf dessen Namen der Schein lautet, in demselben das Datum des Bezuges, die Benennung und die Menge des bezogenen Giftes einzutragen, und derjenige, welcher das Gift verabfolgt, die Abgabe unter Ersichtlichmachung der Firma durch Fertigung seines Namens zu bestätigen. Dadurch wird der Schein für einen weiteren Bezug ungiltig.

§. 8. Die Bezugsscheine und Bezugslicenzen sind von ihren Besitzern sorgfältig gegen jeden Mißbrauch zu verwahren.

§. 9. Die zum Giftverkaufe berechtigten Gewerbsleute haben ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem die Person, an welche der Zeitpunkt, wann ein Gift verabfolgt wurde, dann die Benennung und Menge desselben und in Fällen, in welchen Gift nur gegen amtliche Bewilligung abgegeben werden darf (§. 3), diese Bewilligung (Bezugsschein oder Bezugslicenz) unter Anführung des Datums und der bewilligenden Behörde ersichtlich zu machen ist (§. 367 Str. G.)

§. 10. Die Gewerbsleute, welche mit Gift verkehren, haben, sowie Jedermann, der im Besitze von Gift ist, dafür zu sorgen, daß dabei jede Gefahr für Gesundheit und Leben Anderer hintangehalten, und daß die Gifte insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten werden.

§. 11. Bei Gewerben, welche mit Gift Handel treiben, hat derjenige, welcher der Handlung vorsteht, für die gehörige Verwahrung und Absonderung der Giftwaaren von den übrigen, sowie für die entsprechende Bezeichnung und Verschließung der Gift enthaltenden Gefäße Sorge zu tragen (§. 368 Str. G.)

Beim Detailverkaufe von Gift, sowie bei jenen Gewerben, welche Gebrauch von Gift machen, sind die Behälter und Standgefäße, in welchen Gifte vorräthig gehalten werden, mit der in die Augen fallenden Bezeichnung „Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung zu versehen, und abgesondert unter Verschluß zu verwahren.

Bei Gewerben der letzterwähnten Art ist der Gewerbsinhaber oder Betriebsleiter schuldig, die Giftvorräthe stets unter seiner eigenen Verwahrung zu halten (§. 370 Str. G.)

Die bei der Verwahrung und dem Verschleiße von Giften benützten Gefäße und Geräthe aus Holz, Horn oder Bein dürfen für Genuß oder Heilmittel gar nicht, Porzellan-, Glas- oder Metallgefäße und Geräthe solcher Art hiezu nur nach der sorgfältigsten Reinigung verwendet werden.

§. 12. Im Kleinverkehre sind Gifte nur wohlverwahrt und versiegelt abzugeben.

Der Käufer darf zur Empfangnahme des Giftes nur solche Personen ermächtigen, bei welchen weder Mißbrauch noch unvorsichtiges Gebaren zu besorgen ist; auch der Verkäufer darf an Personen, die zu einer solchen Besorgniß offenbar Anlaß geben, Gift nicht verabfolgen.

Die Gefäße oder Packete sind in augenfälliger Weise mit der Aufschrift

„Gift" oder mit der üblichen Todtenkopfbezeichnung unter Beisetzung der Firma des Verkäufers zu versehen.

Mit der Abgabe von Giften dürfen Lehrlinge nicht betraut werden.

§. 13. Bei Versendungen sind Gifte in gut schließenden, vor dem Ausrinnen oder Verstauben vollkommen schützenden Behältnissen sorgfältig zu verpacken und mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

Die im Eisenbahnbetriebsreglement vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) für einzelne Giftgattungen angeordnete besondere Verpackungsweise ist bei Versendung solcher Gifte überhaupt zu beobachten.

§. 14. Die politische Behörde erster Instanz hat eine genaue Evidenz zu führen:

1. über die Geschäftsleute, welche auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Amtsbezirke Gift verkaufen,
2. über die ausgestellten Giftbezugslicenzen,
3. über die ausgestellten Giftbezugsscheine.

§. 15. Im §. 1 nicht inbegriffene gifthältige Droguen (Giftkräuter u. s. w.) und gesundheitsgefährliche chemische Präparate wie: Alkalien mit Inbegriff von Aetzlaugen und Laugenessenz, mineralische Säuren, Kleesäure, gefährliche Metallsalze und dergleichen sind von Gewerbetreibenden in Gefäßen oder Behältnissen, welche mit einer deutlichen Aufschrift des Inhaltes bezeichnet sind, aufzubewahren und von Jedermann, der dieselben besitzt, von Genuß- und Heilmitteln fernzuhalten.

Im Kleinverkehre sind solche Stoffe nur gut verwahrt auszufolgen und gelten auch hier die im zweiten Absatze des §. 12 enthaltenen Bestimmungen.

Bei Versendungen sind diese Artikel mit der ihnen eigenthümlichen Benennung zu bezeichnen.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen des §. 13 auch rücksichtlich der Versendung dieser Artikel gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

§. 16. Die in der jeweiligen österreichischen Pharmakopöe mit einem Kreuze (†) bezeichneten, im §. 1 dieser Verordnung nicht angeführten Artikel dürfen von den betreffenden Gewerbetreibenden nur an Personen, die zum Handel mit denselben, oder zur Führung einer Apotheke berechtigt sind, an gewerbsmäßige Erzeuger von Chemikalien oder an wissenschaftliche Institute und öffentliche Lehranstalten verkauft werden.

§. 17. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz und nicht unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 18. Die bisherigen den Gegenstand der gegenwärtigen Bestimmungen betreffenden Verordnungen treten mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Die den Geschäftsbetrieb der Apotheken betreffenden besonderen Bestimmungen bleiben jedoch unberührt.

78.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

(R. G. Bl. Nr. 54.)

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummigutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Cadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummigutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Partien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenstände, welche den dort enthaltenen Bestimmungen entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 198 zu bestrafen.

79.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Juli 1860,

über die Behandlung der mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren bei der Einfuhr aus dem Auslande und den Zollausschlüssen.

(R. G. Bl. Nr. 178.)

Aus Sanitätsrücksichten wurde für nothwendig erkannt, zu bestimmen, daß die mit grüner Farbe bemalten Kinderspielwaaren nur bei Hauptzollämtern, und nur gegen Bewilligung der politischen Landesstelle des Kronlandes, in welchem der Bezugswerber wohnt, der Einfuhrverzollung unterzogen werden dürfen.

Die Bewilligung zum Bezuge ist schriftlich bei der politischen Landesstelle anzusuchen, und es ist bei deren Ertheilung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. August 1857 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 164, und nach der mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 9. October 1857 Z. 24865 den politischen Landesstellen ertheilten Weisung vorzugehen.

Gegenwärtige Verfügung hat mit 1. August 1860 in Wirksamkeit zu treten.

80.

Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1871,

betreffend die Einführung eines neuen Regulativs für Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf Eisenbahnen.

(R. G. Bl. Nr. 117.)

Das nachstehende, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzte Regulativ für Giftstofftransporte auf Eisenbahnen, wird mit dem Bemerken kundgemacht, daß dasselbe mit 1. October 1871 in Wirksamkeit zu treten hat, und daß die mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 26. März 1849 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 193 vorgeschriebene Verpackungsweise für Arsenik für den Verkehr im Inlande auch fernerhin, jedoch nur mit der Modification beibehalten werden kann, daß das Fäßchen mit der Bezeichnung „Gift" versendet werde.

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik" (Gift) angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalz und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspann, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte

(Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten, mit Einlagereifen, respective Umfassungsbändern, versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden.

Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken, z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1 und 3 genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

81.

Erlaß des Ministers des Innern vom 29. April 1859 Z. 5719,

betreffend den Verkehr mit dem Gifte „Cyankalium".

Es ist eine durch die genaue und wachsame Handhabung der Sanitätspolizei von selbst gebotene Maßregel, auf alle im commerciellen, gewerblichen und industriellen Interesse neu in den Verkehr gebrachten Stoffe, welche der menschlichen Gesundheit schädlich oder gar dem Leben der Menschen gefährlich werden können, die dießfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften und Gesetze in geeigneter Weise auszudehnen und anzuwenden. Es kann daher nicht dem geringsten Anstande unterliegen, den Verkehr mit dem als sehr heftiges Gift wirkenden Cyankalium auch auf die über Gifte und deren Verkauf bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken.

82.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. September 1848 Z. 3075,

womit Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der Geschirre, Farben und der in Essig einzulegenden Früchte angeordnet werden.

Aus Anlaß des Vorkommens von Vergiftungszufällen nach dem Genusse von in unverzinnten kupfernen und messingenen Geschirren bereitetem Gefrorenen, mit Farben bemalten Zuckerwerken und aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingelegten Früchten, ist die Frage über die nöthigen Sicherheitsmaßregeln hinsichtlich der von den Zuckerbäckern, Mandolettibäckern, Kaffeesiedern und ähnlichen mit der Bereitung von Nahrungsmitteln sich beschäftigenden Gewerbsleuten bei ihren Erzeugnissen verwendeten Geschirre und Farben, sowie über die Untersuchung der im Inlande erzeugten, oder aus dem Auslande eingeführten, nicht selten einen bedeutenden Kupfergehalt nachweisenden, in Essig eingelegten Früchten in Verhandlung genommen worden.

Nach reiflicher Würdigung des fraglichen Gegenstandes hat sich das hohe Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, über Einvernehmen der Wiener medicinischen Facultät in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Der Gebrauch unverzinnter, kupferner und messingener Geschirre wird

den Zucker- und Mandolettibäckern, sowie den Kuchenbäckern, Kaffeesiedern und allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich befassenden Geschäftsleuten bei ihrem Gewerbsbetriebe gänzlich untersagt, bei den Arbeiten, zu welchen verzinnte kupferne oder messingene Gefäße nicht wohl verwendet werden können, sind nur allein Gefäße aus blankgehämmertem Eisen oder aus Porzellan in Gebrauch zu ziehen; rücksichtlich der übrigen Arbeiten aber, welche keine große Hitze erfordern, ist der vorgeschriebene Gebrauch gut verzinnter Geschirre aufrecht zu erhalten. Ebenso wird den vorberührten Gewerbsleuten der Gebrauch messingener Mörser, sowie derlei oder kupferner Waagschalen bei ihrem Geschäfte untersagt, und statt dessen sind eiserne oder steinerne Mörser, statt der letzteren verzinnte Waagschalen in Gebrauch zu ziehen. Die Verwendung irdener Geschirre wird bis zur allgemeinen Einführung einer metallfreien Glasur derselben auch fernerhin unter den bestehenden Vorschriften belassen.

2. Den Gewerbsleuten, welche sich mit dem Einmachen der Früchte in Essig befassen, sind die Vorschriften der §§. 156, 158 und 160 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches in Erinnerung zu bringen.

3. Sowohl die im Inlande erzeugten, als auch die aus dem Auslande eingeführten, in Essig eingemachten Früchte sind bei allen damit Handel treibenden Gewerbsleuten durch das hiezu berufene öffentliche Sanitätspersonale öfter bezüglich ihrer Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit zu untersuchen, die gesundheitsschädlichen zu vertilgen.

4. Zum Bemalen der genußbaren Zuckerbäckerwaaren, der Traganthwaaren, sowie aller von Zuckerbäckern erzeugten Schaustücke, die nicht zum Genusse bestimmt sind, dürfen nur folgende Farben verwendet werden:

a) weiß: der Traganth selbst;
b) roth: Cochenille, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen;
c) gelb: Safran, Saflor, Curcumawurzel;
d) blau: Märzveilchen, blaue Kornblumen, Indigo, Berlinerblau, Ultramarin und Bleu de mer (eine Art künstlichen Ultramarins);
e) grün: der Saft von Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe;
f) violett: die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenilleaufguß mit Kalkwasser;
g) Goldfarbe: echtes Blattgold;
h) Silberfarbe: echtes Blattsilber.

Alle übrigen, wie immer Namen habenden Farben werden in der Art verboten, daß selbst das Vorhandensein verbotener Farben bei den fraglichen Geschäftsleuten in dem Arbeits- oder Verkaufslocale schon die Uebertretung der in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften und das hienach Platz greifende Strafverfahren begründet.

5. Allen mit der Erzeugung und dem Verkaufe von Eßwaaren sich beschäftigenden Gewerbsleuten wird die größte Reinlichkeit zur Pflicht gemacht, und selbe sind in dieser Hinsicht durch die betreffenden Organe strenge zu überwachen.

6. Um jedem Mißbrauche zu steuern, sind alle diese Bestimmungen nicht nur den betreffenden Gewerbsleuten, sondern auch den Hilfsarbeitern bekannt zu geben und erstere werden daher dafür verantwortlich gemacht, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß ihre Hilfsarbeiter in genauer Kenntniß der auf ihr Gewerbe Bezug nehmenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind, weßhalb es auch den Arbeitsgebern zur Pflicht gemacht wird, die betreffende Verordnung in dem Arbeitslocale an einem augenfälligen Orte zur Einsicht des Arbeitspersonales anzuheften, wobei jedoch die in Beziehung der Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Handlungen der Hilfsarbeiter bestehenden Bestimmungen aufrecht erhalten bleiben.

83.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 2. August 1860 Z. 23533,

mittels dessen die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie verboten wird.

Die aus Anlaß wiederholter, wegen Gesundheitsschädlichkeit erfolgter Beanständigung von Surrogatkaffee vorgenommene Untersuchung hat nachgewiesen, daß das halbfeuchte Präparat die innere Papierhülle an mehreren Stellen durchtränkt und von da aus auf die äußere Bleihülle eingewirkt hatte, und daß die Surrogatmasse an diesen oberflächlich gelegenen Stellen bereits bleihältig war. Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit und mit Rücksicht auf die große Verbreitung von Surrogatkaffee als Genußmittel für die ärmeren Volksclassen, findet man die Verpackung von Surrogatkaffee in Bleifolie zu verbieten. Derartig verpackter Surrogatkaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu confisciren und zu vertilgen.

Durch von Zeit zu Zeit vorgenommene Revisionen der Fabriken selbst, in denen solche Surrogate erzeugt werden, wird die sanitätswidrige Verpackung derselben am wirksamsten und im kürzesten Wege abgestellt und ihre Versendung hintangehalten werden, zugleich auch die von solchen Fabriken mit derlei Waare versehenen Handelsleute vor unvermeidlichen Verlusten verwahrt, und wird für die politischen Aemter die Vornahme von Detailrevisionen bei den Verschleißern von Surrogatkaffee seltener nothwendig werden, keinesfalls aber ganz aufzulassen sein, um auch die bei letzteren etwa vorfindigen, in Bleifolie verpackten derlei Erzeugnisse der Consumtion zu entziehen. Bei diesen Revisionen ist gleichzeitig, und zwar in den Fabriken die Untersuchung auf die reine und gesunde Qualität der bei denselben für die Erzeugung vorhandenen Rohstoffe, in den Verschleißorten die Untersuchung hinsichtlich der guten Qualität der vorhandenen Kaffeesurrogate vorzunehmen.

Hienach ist sich gemäß hohen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 2. August 1860 Z. 23533 zu benehmen.

(Die Erzeugung und der Verkauf des reinen Eichelkaffee's ist, weil derselbe den eigentlichen Arzneipräparaten nicht beigezählt werden kann, den Surrogatkaffee-Erzeugern gestattet (Hfd. v. 15. Februar 1838 Z. 7219). Kaffeesurrogate dürfen nur in Päckchen verkauft werden, die den Namen des Erzeugers zur Aufschrift haben (Hfd. v. 20. October 1810 Z. 31547).

84.

Erlaß des Ministers des Innern vom 10. November 1857 Z. 21321,

betreffend die Leinwandzurichtung durch Bleipräparate.

Nachdem sich herausgestellt hat, daß häufig im Handel mit Bleipräparaten zugerichtete Leinwanden vorkommen, und der Gebrauch derselben zu Leib- oder Bettwäsche, wenn auch nicht absolut, so doch unter Umständen auf den menschlichen Organismus nachtheilig einwirkt, so hat das hohe Ministerium des Innern unterm 10. November Z. 21321 angeordnet, daß die Veräußerung solcher Waaren nur an Druckfabrikanten zu gestatten, und den Unterbehörden die sorgfältige Ueberwachung des bezüglichen Verschleißes unter Hinweisung auf §. 408 St. G. einzuschärfen sei.

85.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. Jänner 1860 Z. 21092,

betreffend die Safranverfälschung durch gefärbte Ringelblumen.

Nachdem von dem Doctorencollegium der medicinischen Facultät in Wien den Verfälschungen des Safrans mit gefärbten Ringelblumen unter der Voraussetzung, daß nur unschädliche Färbemittel verwendet werden, als nicht gesundheitsschädlich erklärt wurden, so hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 13. Jänner 1860, Z. 21092 unter Aufhebung des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1844 Z. 9433 (welches diese Verfälschung für gesundheitsschädlich erklärte) bestimmt, daß gegen die Verfälschung des Safrans durch Beimengung von gefärbten Ringelblumen und Safranspitzen, nicht mehr nach jenem Hofdecrete, sondern nur mittels zeitweiliger Untersuchung der Safranvorräthe bei den Kaufleuten, und sohin mittels gesetzmäßigen Verfahrens mit den verfälscht gefundenen Waaren vorzugehen ist.

86.

Verordnung des Staatsministeriums vom 10. August 1862,

in Betreff der Beschränkung des Verkaufes von Laugenessenz und Aetzlaugen.

(R. G. Bl. Nr. 54.)

Da die sogenannte Laugenessenz, sowie Aetzlaugen von einem höheren specifischen Gewichte als 1·02 auf den menschlichen Organismus wie Gift wirken, so findet das k. k. Staatsministerium in Anwendung der dießfalls bestehenden Gesetze zu verordnen, daß diese Erzeugnisse nur von den Erzeugern und den zum Gifthandel berechtigten Personen unter Beobachtung der über den Gifthandel bestehenden Vorschriften verkauft werden dürfen, vom Kleinhandel aber gänzlich ausgeschlossen zu bleiben haben.

Diese Verordnung hat sogleich in Wirksamkeit zu treten.

87.

Erlaß des Staatsministeriums vom 29. October 1865 Z. 20069,

betreffend das Verbot der medicinischen Kräutercigarren.

Es ist vorgekommen, daß Dr. Ignaz Löwy in Wien „medicinische Kräutercigaretten", bestehend aus einer Mengung von Belladonna- und Hyoscyamusblättern, namentlich für Brustkranke, in den Verkehr setzt. Da dieß gegen die Vorschriften der Sanitätspolizei und der Medicinalgesetze verstoßen würde, ist der Verkauf dieser Cigarretten nicht zu gestatten, auf der genauen Beobachtung des Verbotes aber feste Hand zu halten.

88.

Erlaß des Finanzministeriums vom 21. August 1865,

betreffend das Verbot der Feuerwerkscigarren.

Im Vernehmen mit den betheiligten Ministerien wird die Ein- und Durchfuhr der sogenannten Feuerwerkscigarren und der Handel mit solchen Cigarren, welche das Ansehen einer gewöhnlichen Cigarre aus ordinären Tabakblättern haben, jedoch aus einer dünnen, eine Mischung von explosiven Stoffen enthaltenden, mit ordinären Tabakblättern umhüllten Patrone bestehen und ein starkes Feuersprühen bewirken, sowohl aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, als auch im Interesse der durch derlei Cigarren gefährdeten öffentlichen und persönlichen Sicherheit unbedingt verboten.

Diese Verfügung tritt sogleich in Wirksamkeit.

89.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Juli 1856,

betreffend die Vorsichten bei Verpackung und Versendung von Reibzündfabrikaten.

(R. G. Bl. Nr. 135.)

Um die Gefahren, welche durch Entzündung der Reibzündwaaren bei der Versendung entstehen können, zu beseitigen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels und mit der obersten Polizeibehörde verordnet:

§. 1. Alle Gattungen von Reibzündfabrikaten, als: Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämme, Zünder, u. dgl. unter was immer für Namen vorkommende flammende oder glimmende Zündfabrikate müssen bei Versendung, sowohl zu Wasser als zu Land, höchstens zu einhundert Packeten von höchstens je einhundert Stücken in hölzernen oder blechernen Kistchen, und diese in gut geschlossenen, aus starken Holzbrettern oder Metallblech verfertigten Kisten, welche gegen das Aufreißen bei Verladungen und während des Transportes hinreichend gesichert sind, verpackt sein.

§. 2. Jede solche Kiste muß mit der Aufschrift „Zündwaaren" bezeichnet und dem Frächter als solche declarirt sein.

§. 3. Die Beipackung von Zündfabrikaten zu anderen leicht Feuer fangenden Sachen in einer und derselben Kisten ist verboten; dagegen ist die gemeinschaftliche Verpackung der Zündrequisiten mit Waaren, die der Feuergefahr nicht unterworfen sind, gegen dem gestattet, daß dieses an der Kiste von Außen ersichtlich gemacht wird.

§. 4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne eine Bestrafung des Uebertreters nicht schon nach dem §. 489 des Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 eintritt, mit einer Ordnungsbuße von 20 — 100 fl. C.-M. oder nach Umständen mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate geahndet.

90.

Verordnung des Ministers des Innern und des Handels und des Armee-Obercommando vom 4. Februar 1859,

betreffend die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen.

(R. G. Bl. Nr. 30.)

Die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor wird, mit Rücksicht der Gefährlichkeit der Fabrikation, des Transportes und des Gebrauches derselben, unbedingt verboten.

91.

Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, des Polizeiministeriums und des Marineministeriums vom 17. Juni 1865,

betreffend die Vorsichtsmaßregeln bei der Versendung, dem Transporte, dem Detailhandel der Aufbewahrung und der Fabrikation der Mineralöle.

(R. G. Bl. Nr 40.)

In Anbetracht der großen Feuergefährlichkeit der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle;

in Erwägung, daß nach dem Ausspruche der Sachverständigen der Grad dieser Feuergefährlichkeit verschieden ist, und sich an äußeren Merkmalen nicht erkennen läßt;

in Erwägung, daß die in Brand gerathenen natürlichen und künstlichen Mineralöle durch das Wasser nicht gelöscht werden können

finden sich das Staatsministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, das Polizei- und das Marineministerium veranlaßt, in Bezug auf alle, unter welch' immer für einem Namen vorkommenden Mineralöle die nachstehenden Bestimmungen zum Schutze von Personen und Sachen vor Gefahren zu treffen:

§. 1. Die Versendung der Mineralöle jeder Art darf nur in solchen Gebinden oder Gefäßen geschehen, welche das Verdunsten, Ausschwitzen oder Durchsickern des Inhaltes verhindern, und beim Verladen nicht leicht beschädigt werden können. Diese Gebinde und Gefäße sind mit dem Worte „feuergefährlich" zu bezeichnen.

§. 2. Sendungen von Mineralölen müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 3. Beim Transporte auf Eisenbahnen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen und zwar auf den dem letzten Wagen zunächst vorgereihten Wägen geschehen.

2. Wägen, in welchen Mineralöle verladen werden, dürfen keine beleuchteten Laternen haben, und es dürfen auf diesen Wägen andere leicht brennbare oder explodirbare Gegenstände nicht beigeladen werden.

3. Mit Mineralölen beladene Wägen dürfen in bedeckten Räumen nicht aufgestellt werden.

Dieselben sind auf beiden Seiten mit Zetteln, auf welchen das Wort „feuergefährlich" deutlich zu lesen ist, zu versehen.

4. Mineralöle dürfen nicht in Magazinen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo andere brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten und auf den Plätzen, wo Mineralöle gelagert sind, darf kein Licht in die Nähe gebracht und Tabak nicht geraucht werden.

5. Die zur Abgabe eingelangten Mineralöle sind vom Adressaten ohne Verzögerung zu beziehen.

§. 4. Bei der Verfrachtung auf anderen Straßen dürfen die mit Mineralölen beladenen Wägen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen, und müssen dieselben unter steter Aufsicht gehalten werden.

§. 5. Für den Transport auf Flüssen und Canälen wird Folgendes vorgeschrieben:

1. Besteht die Schiffsladung ausschließend oder zum größten Theile aus Mineralölen, so hat

a) das Einladen nur auf dem von der Localbehörde dazu bestimmten Platze zu geschehen, welchen das Fahrzeug binnen der von dieser Behörde vorgezeichneten Frist verlassen muß;

b) das Fahrzeug im Falle des Landens stets in einer entsprechenden Entfernung von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anzulegen;

c) der Schiffsführer bei der Ankunft am Bestimmungsorte der Localbehörde sogleich anzuzeigen, daß das Fahrzeug Mineralöle geladen habe, und die Menge derselben mittels des Frachtbriefes auszuweisen. Das Fahrzeug ist sodann auf den von der Localbehörde bestimmten Platz zu führen, welchen es ohne deren Erlaubniß nicht verlassen darf; ferner hat

d) die Ausladung innerhalb der von der Localbehörde festgesetzten Frist und auf dem dazu bestimmten Platze zu geschehen.

2. Bilden die Mineralöle bloß einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Schiffsladung, so müssen die betreffenden Colli und Gefäße in ganz abgesonderten Schiffsräumen oder auf dem Verdecke, jedoch stets getrennt von anderen leicht brennbaren oder explodirbaren Frachtgütern eingelagert werden; die Ein- und Ausladung darf nur auf solchen Plätzen stattfinden, wo andere brennbare Stoffe nicht vorhanden sind.

3. Mit Fahrzeugen, auf welchen sich Mineralöle befinden, dürfen Passagiere nicht befördert werden.

4. Auf Fahrzeugen, welche Mineralöle führen, sowie bei der Ein- und Ausladung oder Lagerung dieser Oele darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Tabak nicht geraucht werden.

§. 6. Zur See ankommende Schiffe mit einer ausschließlich oder zum größten Theile aus Mineralölen bestehenden Ladung müssen auf offener Rhede ankern und dürfen erst dann in das Innere des Hafens eintreten, wenn sie sich dieser Ladung nach den vom Hafenamte im Einvernehmen mit der Localbehörde bezüglich der Löschung und Lagerung getroffenen Verfügungen entledigt haben.

Schiffen, welche nur einige Collien von Mineralölen bei einer aus anderen Artikeln bestehenden Ladung führen, wird der Eintritt in das Innere des Hafens unter der Bedingung gestattet, daß sie auf ihre Kosten bis zur Ausladung dieser Collien einen ämtlich bestellten Aufseher an Bord nehmen, welcher zu überwachen hat, daß die Ausschiffung derselben unter Beobachtung aller nöthigen Vorsichtsmaßregeln geschehe.

§. 7. Der Detailhandel mit Mineralölen ist an eine Concession gebunden.

§. 8. Als Beleuchtungsstoffe dürfen nur solche Mineralöle verkauft werden,

welche mindestens auf 30 Grad R. erwärmt werden müssen, bis sie Feuer fangen und fortbrennen.

Die Localbehörde hat diese Bestimmung insbesondere zu überwachen und sich durch zeitweilige Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die zum Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgebotenen Mineralöle diese Eigenschaft haben.

Dieß ist in folgender Weise zu erproben:

Man gießt 3 oder 4 Loth des zu untersuchenden Oeles in ein mehr enges als hohes, als weites und niederes Gefäß, und erwärmt das Oel durch Einstellen des Gefäßes in heißes Wasser, bis der in das Oel getauchte Thermometer nahezu 30 Grad R. anzeigt. Nun nähert man der Oberfläche des Oels ein brennendes Zündhölzchen. Wenn keine Flamme aufschlägt und das Oel nicht brennt, und wenn selbst das sohin in's Oel getauchte brennende Zündhölzchen erlischt, so ist das untersuchte Oel für den Verkauf als Beleuchtungsstoff geeignet; im entgegengesetzten Falle muß es von diesem Verkaufe ausgeschlossen werden.[1])

§. 9. Mineralöle, welche nicht als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), in einer Quantität von mehr als 5 Centnern dürfen nur in Gebäuden, welche nicht bewohnt sind und von anderen bewohnten Gebäuden in einer von der Localbehörde für angemessen befundenen Entfernung liegen, gelagert werden. Geringere Quantitäten können zwar anderwärts, jedoch nur in wohlverschlossenen, dichten, die Verdunstung des Inhaltes nicht zulassenden Gefäßen aufbewahrt werden.

In dem einen, wie in dem andern Falle müssen die Aufbewahrungsräume vollkommen feuersicher sein und eine gute Ventilation haben. Alle Luftöffnungen, Fenster und Thüren müssen auch von Außen verschließbar und der Abschluß muß ein vollkommener sein, damit im Falle eines Brandes dessen Löschung durch die Absperrung des Luftzutrittes ermöglicht werde.

Solche Räume dürfen nie mit einem offenen Lichte und, wenn nöthig, nur mit der Sicherheitslaterne betreten werden.

Selbstverständlich ist das Tabakrauchen in diesen Räumen verboten.

§. 10. Auch für die Lagerung solcher Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen (§. 8), gilt im Allgemeinen die im ersten Absatze des §. 9 enthaltene Vorschrift.

Nach Befund der Localbehörde können jedoch derlei Mineralöle in einer 5 Centner übersteigenden Quantität in bewohnten Gebäuden gelagert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerung nicht gemeinschaftlich mit Mineralölen der im §. 9 gedachten Art in einem und demselben Raume geschieht.

Die in bewohnten Gebäuden gelagerten Mineralöle, welche als Beleuchtungsstoffe verkauft werden dürfen, sind in wohlverschlossenen, nichts durchlassenden Gefäßen aufzubewahren.

Für die Räume zur Aufbewahrung von solchen Mineralölen gelten die Vorschriften des §. 9.

---

[1]) Durch die Verordnung der betheiligten Ministerien vom 27. Jänner 1866 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14 wurde die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, auf mindestens 30 Grad R. herabgesetzt.

Sind jedoch in diesen Räumen nicht auch solche Mineralöle aufbewahrt, welche als Beleuchtungsstoffe zu verkaufen nach §. 8 untersagt ist, so entfällt zwar die Nothwendigkeit des Gebrauches der Sicherheitslaterne, es dürfen jedoch auch diese Räume nie mit offenem Lichte, sondern nur mit geschlossenen Laternen betreten, und es darf in denselben nicht Tabak geraucht werden.

§. 11. Auf Mineralöle, welche den Fettstoffen gleich, sich — den Fall einer sehr hohen Erhitzung ausgenommen — nur an einem Dochte entzünden lassen und nur mittels desselben fortbrennen, finden die Bestimmungen der §§. 9 und 10 keine Anwendung.

Die Localbehörde hat jedoch genaue Aufsicht zu halten, daß Mineralöle, welche diese Eigenschaft nicht haben, nicht gegen die Vorschriften der §§. 9 und 10 aufbewahrt werden.

§. 12. Die Gewinnung der Mineralöle aus Theer, sowie die Destillation der rohen Theer- und Erdöle darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht gestattet werden und die Fabriksanstalten müssen von Wohnhäusern in einer hinreichenden Entfernung liegen, welche die Gewerbsbehörde über die nach dem dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung gepflogenen Verhandlungen von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

Die Destillirapparate müssen so eingerichtet sein, daß der Feuerraum vollkommen durch eine Mauer von dem Raffinirlocale, in welchem die abdestillirten Oele gesammelt werden, abgesperrt ist.

Die Vorrathsräume für das rohe Oel sowohl, als für die Destillationsproducte müssen so eingerichtet sein, daß dieselben selbst im Falle des Brandes der Fabrik vor der Verbrennung geschützt bleiben.

In dieser Beziehung gemachte Erfahrungen empfehlen vorzüglich die cisternenartige Lagerung.

§. 13. Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden, insoweit sie nicht schon durch die bestehenden Gesetze verpönt sind, mit Geldstrafen bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

92.

Verordnung des Ministeriums des Innern, des Handels und der Landesvertheidigung vom 10. Februar 1868,

womit die leicht entzündlichen Mineralöle mit Ausnahme des Petroleums als Beleuchtungsstoffe zugelassen und die dießfalls zu beobachtenden Vorsichten vorgezeichnet werden.

(R. G. Bl. Nr. 13.)

§. 1. Das Verbot der Ministerialverordnungen vom 17. Juni 1865, Nr. 40, und vom 27. Januar 1866 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 15, wornach Mineralöle, deren Minimalentzündungstemperatur weniger als 30 Grad R. beträgt, als Beleuchtungsstoffe nicht verkauft werden dürfen, wird hinsichtlich aller Mineralöle, mit Ausnahme des Petroleums, aufgehoben.

In Betreff des Petroleums wird an den obigen Verordnungen nichts geändert.

§. 2. Mineralöle, Ligroin und andere unter was immer für Namen vorkommende flüssige Beleuchtungsstoffe mit einer Entzündungstemperatur unter 30 Grad R. dürfen im Detailhandel nur in vollkommen dichten und ebenso verschlossenen Blechflaschen verkauft werden, worauf deutlich der Name des Stoffes und die Warnung angebracht sein muß: „feuergefährlich, in der Nähe von Licht nicht umzufüllen, an einem kühlen Orte wohl verschlossen aufzubewahren."

Diese Vorschrift gilt auch für Blechflaschen, welche der Käufer selbst überbringt.

§. 3. Jedes Umfüllen von Beleuchtungsstoffen von der im §. 2 gedachten leicht entzündlichen Beschaffenheit aus einem Gefäße in das andere, im Handel überhaupt und im Kleinverschleiße insbesondere, darf, wenn hiezu nicht ein die Verdunstung der Flüssigkeit vollständig verhindernder Füllapparat benützt wird, nur bei Tageslicht, nur an luftigen Orten, und nicht in der Nähe einer Flamme, von glimmenden Rauchtabak oder sonst eines glühenden Körpers vorgenommen werden.

§. 4. Bei der Lagerung von Mineralölen haben hinsichtlich der Beleuchtungsstoffe von der Art des §. 2 jene Bestimmungen zu gelten, welche in den §§. 9 und 10 der Verordnung vom 17. Juni 1865 für die dort vom Verkaufe als Beleuchtungsstoffe ausgeschlossenen Mineralöle enthalten sind.

§. 5. Im Uebrigen hat auf die Beleuchtungsstoffe, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung bilden, sowie auf die Uebertretung der darin enthaltenen Bestimmungen die Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 Anwendung zu finden.

93.

Erlaß des Staatsministeriums vom 21. April 1862 Z. 1382,

betreffend das Verbot schädlicher Haarfärbemittel.

Das k. k. Staatsministerium hat laut Erlaß vom 21. April 1862 Z. 1382, den Verkauf des von der ständigen Medicinalcommission im Ministerium als gesundheitsschädlich bezeichneten Haarfärbemittels des Parfümeurs und Wundarztes Franz Schmid in Innsbruck, und laut Erlaß vom 21. April 1862 Z. 5431, den Verkauf des aus England kommenden Shaylor'schen, dann des sogenannten orientalischen Haarfärbemittels des Belgrader Parfümeurs M. Dimitrievits und des von Weber in Graz erzeugten haarfärbenden Chromatique parisienne nicht zu gestatten befunden.

94.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1870 Z. 9351,

betreffend die Vornahme sanitäts-polizeilich-chemischer Untersuchungen.

In Bezug auf die Vornahme der sanitäts-polizeilich-chemischen Untersuchungen fand der Minister des Innern mit Erlaß vom 9. August 1870 Z. 9351 anzuordnen, daß eine solche Untersuchung bei einer Amtshandlung nur dann vorgenommen werden soll, wenn neben den gepflogenen Erhebungen oder sonst bekannt gewordenen Umständen auch noch die Aufklärung, welche aus der chemischen Untersuchung erwartet werden kann, für die politische Entscheidung uner-

läßlich, oder doch von wesentlichem Belange ist, sowie daß die als nothwendig erkannte chemische Untersuchung nur in jener Ausdehnung vorgenommen werde, welche zur Constatirung des Falles genügt.

Zu diesem Behufe ist der Auftrag zur Vornahme einer solchen chemischen Untersuchung im jeweiligen Einvernehmen mit dem Amtsarzte zu ertheilen und hat der Auftrag auch den Umfang der chemischen Untersuchung nach Thunlichkeit zu präcisiren.

b. Reinhaltung des Luftkreises.

95.

1. Im Allgemeinen.

Sümpfe und Moräste sind auf öffentliche Kosten durch Anlegung von Schleussen, Dämmen und Abzugsgräben auszutrocknen (Hfd. v. 17. Juli 1772 und v. 14. Februar 1783, n. ö. Rggsd. v. 3. August 1807). In Galizien wurde demjenigen, der einen Moraſt in urbaren Stand versetzt, das Eigenthum des gewonnenen Landes und zwanzigjährige Steuerfreiheit zugesichert (gal. Gubd. v. 9. August 1787). Seichte Ufer an Gewässern sollen, um Ueberschwemmungen zu hindern, mit Weiden und Pappeln bepflanzt (böhm. Gub. Vdg. v. 24. März 1791) und schädliche Teiche abgestellt werden. In Krain regelt das Gesetz vom 24. Mai 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9 das Brennen der Moorgründe im Laibacher Moraſt. Endlich ist noch zu bemerken, daß durch das Gesetz vom 22. März 1875 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 35 über die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales in Dalmatien eigene Bestimmungen getroffen wurden.

96.

2. Bestimmungen über Reinhaltung der Straßen und Gassensäuberung.

Die Sorge für die Reinhaltung und Säuberung der Straßen ist ein Gegenstand der Localpolizei und gehört zum selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde. Es bestehen daher auch in allen bedeutenderen Städten eigene Gassenreinigungsordnungen, deren Bestimmungen den Localverhältnissen angepaßt sind. Nichtsdestoweniger müssen hiebei die älteren, noch heute giltigen Vorschriften über die Straßenreinheit beobachtet werden. Es verdient daher Folgendes erwähnt zu werden:

1. Das Ausgießen des Wassers und anderer Flüssigkeiten, die Ablegung des Unrathes, Kehrichtes oder Mistes vor den Häusern auf die Gassen oder Plätze ist untersagt, und ebenso verboten, das Gehpflaster (Trottoir) in welcher Art immer zu verunreinigen. Jeder Hauseigenthümer soll für die Beseitigung der längs seinem Hause stattfindenden Verunreinigung jeden Morgen

gehörig sorgen lassen. Der Unrath ist nicht in die Gasse zu kehren, sondern bis zur gewöhnlichen Kehrichtausfuhr an einem schicklichen Platze im Hause zu hinterlegen.

2. Das Ausfahren des Düngers oder Mistes aus den Dunggruben und Stallungen muß in den frühen Morgenstunden und in genügend versicherten Wägen geschehen.

3. Die Gassen und Plätze sind täglich zu kehren und ist in großen Städten insbesondere auch für die gehörige Desinfection der Standplätze der Fuhrwerke zu sorgen.

4. Die Bauordnungen enthalten die nöthigen Bestimmungen über die Hinwegräumung des Schuttes bei Bauführungen.

5. Das Schneeabwerfen von den Dächern ist ebenso verboten, wie die Schneeausfuhr aus den Hofräumen auf die Gasse. Der in den Hofräumen befindliche Schnee muß in Leiterwägen auf die zu dessen Abladung bestimmten Plätze geführt werden. Erscheint es unvermeidlich, den Schnee von den Dächern auf die Gasse herabzuwerfen, so muß dieß mit Vorsicht geschehen und muß der herabgeworfene Schnee von dem Hauseigenthümer beseitigt werden.

6. Die Hauseigenthümer sind verpflichtet, bei einfallendem Thauwetter und weichendem Winter sich in Betreff des Aufeisens, d. i. Wegschaffung der auf den Gassen entstandenen Eisdecken jenen Anordnungen zu unterziehen, welche ihnen nach Befund der Umstände von dem Gemeindevorstande vorgeschrieben werden (Pol. Odg. v. 25. Juni 1787).

7. Die Reinigung des Trottoirs und überhaupt der Gehwege an den Häusern der Stadt ist übrigens nicht nur im Winter und Herbste, sondern auch im Frühjahre und Sommer den Hausbesitzern zur strengsten Pflicht gemacht und es ist bei Vornahme dieser Reinigung in den heißen Tagen des Sommers vor den Häusern aufzuspritzen, um dadurch die Einwohner von dem unangenehmen, die Gesundheit benachtheiligenden Staube zu befreien.

8. Das Abfüttern der Pferde und überhaupt des Zugviehes auf den Gassen und Plätzen der Städte ist verboten (Pol. Odg. v. 25. Juni 1787).

97.

3. Hintanhaltung und Beschränkung des die Luft verunreinigenden Gewerbsbetriebes.

Nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227 ist bei allen, sowohl freien als concessionirten Gewerben, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, die Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig, bevor der Gewerbsbetrieb begonnen werden darf.

Solche Gewerbe sind nach §. 33 der Gewerbeordnung: Abdeckereien, Erzeugung von Feuerwerkskörpern, Erzeugung von Zündwaaren, Anlagen künstlicher Dungfabriken (Poudrette, Dungharnsalz u. dgl.), Talgschmelzereien, Kerzengießereien,

Seifensiedereien, Leimsiedereien, Firnißsiedereien, Blutlaugensiedereien, Knochenbleichen, Knochensiedereien, Knochenstampfen und Mühlen, Knochenbrennereien, Wachstuchmanufacturen, Schnellbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Darmsaitenmanufacturen, Arsenikhütten, Salzsäurefabriken, Salpetersäurefabriken, Schwefelsäurefabriken,

Salmiakfabriken
Coaksbereitungsanstalten,
Steinkohlentheeranstalten,
Holztheeranstalten,
Kalkbrennereien,
Gipsbrennereien,
Rußbrennereien,

} insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden,

Leuchtgasanstalten zur Bereitung und Aufbewahrung, Glashütten, Spiegelamalgamirwerke, Ziegelbrennereien, Thonwaarenbrennereien aller Art, Zuckersiedereien, chemische Waarenfabriken aller Art, Oelfabriken, Gerbereien, Schlachthäuser, Flecksiedereien, Hütten- und Hammerwerke; ferner zufolge Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1872 Z. 168 die Kunstschmalzerzeugung.

Im Allgemeinen hat die Behörde bei solchen Betriebsanlagen im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse (§. 32 Gew. Odg.).

Insbesondere sind für den Betrieb einzelner Gewerbe die im sanitätspolizeilichen Interesse gebotenen Beschränkungen durch besondere Vorschriften vorgezeichnet. Das Hofkanzleidecret vom 27. April 1835 Z. 9414 bestimmt die bei der Gaserzeugung zu beobachtenden Vorsichten. Die Verordnung des Ministeriums des Handels und des Innern vom 9. Mai 1875 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 76 erläßt ein Regulativ für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen überhaupt. Nach dem Hofkanzleidecret vom 7. Mai 1847 Z. 27549 ist die Entfernung von Beiz- und Häutetrocknungsanstalten aus der Nähe von Wohnungen aus sanitätspolizeilichen Gründen möglichst zu bewerkstelligen. Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1867 Z. 11786 verordnet, daß das Schmelzen des Talges nur zur Nachtzeit in den Stunden von zehn Uhr Abends bis fünf Uhr Morgens zu gestatten ist und bezieht sich diese Beschränkung nicht nur auf Seifensieder, sondern auf alle, welche das Talgschmelzen gewerbsmäßig betreiben. Chemische Fabriken sind stets vom Orte entfernt zu halten und dürfen in solchen Fabriken Abfälle und Flüssigkeiten, die mit Arsenikheilchen oder gesundheitsschädlichen Substanzen geschwängert sind, nie auf Gassen oder Plätze geschüttet, sondern müssen stets in eigens dazu bestimmten Behältnissen gesammelt werden (Pol. Vdg. v. 5. April 1823). Derlei Gewerbe und Fabriken, die Stoffe mit nachtheiligen Ausdünstungen verarbeiten, sind besonders zu überwachen. Selbst zum Verkauf von dergleichen Artikeln ist ein besonderer, einem freien Luftzuge ausgesetzter Ort, zu bestimmen (Hfd. v. 16. No-

vember 1826 Z. 31517). Fleischhauer dürfen auf der Gasse und in ihren Bänken kein Vieh abstechen; zu jeder Einrichtung und Umsetzung der Fleischbank ist eine besondere Bewilligung erforderlich (Hfd. v. 5. Juni 1783). Durch das niederösterreichische Landesgesetz vom 3. Februar 1873 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 20 ist in den Vororten Wiens der Schlachthauszwang eingeführt. Die Ausführung des Blutgerandes aus den Fleischerhäusern darf nur zur Nachtzeit geschehen (n. ö. Rggs. Vdg. v. 20. Mai 1791) und es dürfen derlei Abflüsse nicht auf die Straße geschüttet, sondern sie müssen aus mit Pippen versehenen Fässern in die Canäle ausgelehrt werden (n. ö. Rggs. Vdg. v. 3. October 1775 und Hfd. v. 23. August 1821 Z. 24284).

Das Räumen der Unrathscanäle soll in der Regel nur zur Nachtzeit, und wo es unvermeidlicher Weise bei Tage geschehen muß, nur unter der Bedingung gestattet sein, daß der Unrath sofort aufgeladen und weggeführt werde (n. ö. Rggs. Vdg. v. 23. Juni 1842 Z. 28204). Ueber die Räumung der Canäle in Wien vergleiche Statthaltereiverordnung vom 24. November 1871 Z. 27157. Urinsammlern wurde die dießfällige Collectur in den Sommermonaten in der Frühe nicht länger als bis sechs Uhr und Abends nicht vor neun Uhr, im Winter aber Morgens nur bis acht Uhr, und Abends erst von sechs Uhr an gestattet (Hfkzd. v. 23. Juli 1803).

Vergleiche auch: Aufgaben der Sanitätspolizei hinsichtlich der mit dem Gewerbsbetriebe verbundenen Gefahren S. 156 dieses Werkes.

98.

4. Verwahrung der Aasplätze.

Aasplätze (Schindänger) sind außer den Ortschaften anzulegen und mit einer Planke zu umgeben. Das Aas ist in denselben 6 Fuß tief zu verscharren oder so hoch mit Erde zu bedecken und allenfalls noch mit Kalk zu bestreuen (gal. Gubd. v. 19. September 1786; Vdg. v. 16. December 1797; n. ö. Rggsd. v. 25. April 1801; v. 3. August 1807 Z. 25454 und vom 12. December 1808; Hfd. v. 9. Jänner 1810 Z. 358; Hfd. v. 29. Juli 1817 Z. 22956 und Hfd. v. 26. Juni 1818 Z. 8796). Auch die Wasenmeister sind verpflichtet, ihre Aasgruben abseitig von der Straße in gehöriger Tiefe anzulegen und das dahin geführte Aas gut mit Erde zu bedecken (Vdg. vom 18. August 1741).

Die Eröffnung der Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, kann nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858 Z. 18761 in keinem Falle vor Ablauf von acht bis zehn Jahren seit der Anlegung der Aasgruben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser gestattet werden. Um die Bewilligung zur Eröffnung der Aasgruben ist bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten und hat dieselbe hiebei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen, ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von

jeder weiteren Desinfection der Knochen Umgang zu nehmen. Damit jedoch die für die Industrie werthvollen Knochen der gefallenen Thiere, soweit es mit den öffentlichen Sanitätsrücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wurde weiters verordnet, daß 1. die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht ansteckenden Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken anstandslos gestattet sei. 2. Die Knochen von Rindvieh, welches an der Lungenseuche gefallen ist, dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, gut abgewaschen und an der Luft getrocknet worden sind. 3. Bei herrschender Rinderpest ist die Herausnahme der Knochen aus den Cadavern dann unzulässig, wenn in Folge des Erschlagens der erkrankten und seuchenverdächtigen Thiere, des schnellen Hinwegschaffens und Verscharrens ihrer nur abgelederten Cadaver sammt den Knochen und des Hinwegräumens aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Verbreitung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann. Herrscht jedoch die Rinderpest in einem Orte in großer Ausdehnung und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits zahlreich stattgefunden hat, so kann das Herausnehmen der Knochen aus den Cadavern unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Manipulation nur auf dem Aasplatze selbst, wo ohnehin auch das Abnehmen und Reinigen der Haut, der Hörner und Klauen, dann das Ausschmelzen des Unschlittes stattzufinden hat, vorgenommen werde. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind sodann durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft oder durch Rösten derselben über einem Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und zum oberflächlichen Bräunen der Knochen zu desinficiren. Der erstere Vorgang ist zu wählen, wenn die Knochen zur Fabrikation von Knochenmehl, der letztere aber, wenn sie zur Gewinnung von Spodium verwendet werden sollen. 4. In den acutesten Fällen von Anthrax, wo eine längere Manipulation mit den Thiercadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen sehr nachtheilige Folgen herbeiführt, sind die Aeser mit Haut und Knochen zu verscharren. In den weniger acuten Fällen jedoch, und bei größerer Verbreitung derselben ist das Herausnehmen und die Desinfection der Knochen aus derlei Cadavern unter Beobachtung des oben bei der Rinderpest angegebenen zulässig. 5. An der Wuth gefallene Thiere sind fortan nach den Bestimmungen der §§. 14 und 19 des Ministerialerlasses vom 26. Mai 1854 Regierungs-Gesetz-Blatt Nr. 132, sowie an Rotz gefallene oder wegen dieser Krankheit vertilgte Pferde nach der im Schlußabsatze des Ministerialerlasses vom 7. August 1855 Z. 17098 enthaltenen allerhöchsten Anordnung sammt Haut und Knochen zu verscharren. 6. Die Bewilligung zur Vornahme der Desinfection der Knochen in den oben unter 2, 3 und 4 erwähnten Fällen ist jedoch jedesmal von dem Ermessen der Seuchencommission abhängig. Die letztere hat sich überdieß auch von der sorgfältigen Reinigung der Knochen die Ueberzeugung zu verschaffen und darüber zu wachen, daß die Abfuhr derselben aus der betreffenden Ortschaft vor dem gänzlichen Erloschensein der Seuche daselbst nicht stattfinde und die zur Hintanhaltung der Verbreitung einer Seuche, insbesondere die über die Verscharrung der Cadaver bestehenden Vorschriften durch

die Herausnahme und Reinigung der Knochen aus den Cadavern weiters nicht überschritten werden.

Vergleiche: Gesetze und Vorschriften über die Rinderpest in diesem Lande.

c. Die Impfung.

99.

Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1836 Z. 13192,

womit die Normalvorschrift über die Schutzpockenimpfung kundgemacht wird.

Vorschrift über die Kuhpockenimpfung in den k. k. Staaten.[1])

Vorschrift in Bezug auf die Leitung.

§. 1. Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpockenimpfung führt in jeder Provinz die Landesstelle mittels des bei derselben angestellten Sanitätsreferenten und Protomedicus, welcher letztere zugleich Impfungsdirector ist.

§. 2. In den Kreisen eines Landes besorgt die besondere Leitung dieses Geschäftes das k. Kreisamt mittels des Kreisarztes.

§. 3. Niemand darf die Kuhpockenimpfung ausüben, als geprüfte Aerzte und Wundärzte. Sollten jedoch noch Aerzte und Wundärzte vorhanden sein, die hiezu während ihres Studiums an öffentlichen Lehranstalten nicht befähigt worden sind; so müssen dieselben eine eigene Erlaubniß zur Ausübung der Kuhpockenimpfung haben.

§. 4. Diese Erlaubniß ertheilt in der Hauptstadt das Gubernium auf das Gutachten des an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arztes; im Kreise das Kreisamt nach dem Gutachten des Kreisarztes.

§. 5. Bestehen über die Kenntnisse derer, welche eine solche Befugniß nachsuchen, gegründete Zweifel, so sollen sie angewiesen werden, bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt der Provinz angestellten Arzte oder bei dem Kreisarzte einigen dergleichen Impfungen und derselben ganzen Verlaufe beizuwohnen, wobei letztere ihnen zugleich die nöthigen Erklärungen ertheilen werden. Ist dieses geschehen, so sollen sie ohne weiters die Erlaubniß, selbst Impfungen vorzunehmen, erhalten.

Die erwähnte Vorsicht ist vorzüglich bei älteren Wundärzten und in jenen Ländern nothwendig, in denen es noch Wundärzte gibt, welche nicht an k. k. Universitäten oder Lyceen ordentlich gebildet wurden.

§. 6. Auch Militärärzte, welche die Vaccination an Civilkindern ausüben wollen, müssen von den vorgeschriebenen Civilbehörden die Erlaubniß dazu erhalten, und diese kann ihnen nur mit der Bedingniß ertheilt werden, daß sie sich genau an die den Civilärzten deßwegen gegebene Instruction, welche ihnen daher mitzutheilen ist, halten, und wie diese, die vorgeschriebenen Berichte an das Kreisamt oder Gubernium einsenden, je nachdem sie in einem Kreise, oder in der Hauptstadt der Provinz, ihre Impfungen vorgenommen haben.

Dagegen haben ihnen auch die nämlichen Vortheile und Genüsse zu Statten zu kommen, welche den bei dem Impfungsgeschäfte verwendeten Civilärzten bewilligt sind.

§. 7. Es muß genau dafür gesorgt werden, daß immer guter, so viel möglich frischer und ächter Kuhpockenstoff vorräthig sein, und an alle Impfärzte, die desselben bedürfen, zu allen Zeiten versendet werden könne.

§. 8. Dafür hat vorzüglich in der Hauptstadt der Protomedicus, und im Kreise

[1]) Die Functionen des Kreisarztes sind an den l. f. Bezirksarzt übergangen.

der Kreisarzt zu sorgen, welche allen Impfärzten, die eines Impfstoffes bedürfen, selben zu allen Zeiten unentgeldlich mittheilen, oder übersenden müssen. Zu diesem Ende soll an dem Orte, wo das Gubernium oder das Kreisamt seinen Sitz hat, das ganze Jahr hindurch geimpft, und auf diese Art eine eigene Impfungsanstalt unterhalten werden, in der man ununterbrochen Kinder vaccinirt, von denen der Impfstoff theils aufgesammelt, theils sogleich fortgepflanzt wird.

In der Hauptstadt erhalten die Impfärzte den benöthigten Impfstoff vom Impfdirector, in den Provinzen vom Kreisamte. Dieses verschreibt selben vom Gubernium, wenn der vom Kreisamte gesammelte Vorrath ausgeht.

§. 9. Die Auffammlung, Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes geschieht folgendermaßen:

1. Mittels zweier kleinen Glasplatten, welche genau auf einander passen, damit aller Luftzutritt zu dem Stoffe abgehalten werde.

Auf die Mitte einer dieser Glasplatten, und zwar jener, welche mit einer linsenförmigen Aushöhlung versehen ist, bringt man den Impfstoff durch unmittelbare Berührung derselben mit der eingestochenen Kuhpocke.

Die Glasränder werden dann mittels Wachs, Glaserkitte oder einer mit Mehlkleister bestrichenen Papierleiste verklebt, und so der Impfstoff an einem kühlen, trockenen, weder einem bedeutenden Wechsel der Temperatur, noch einem starken Lichte ausgesetzten Orte aufbewahrt.

Sollen diese Glasplatten weit versendet werden, so kann man sie noch mit einem umwundenen Faden befestigen, um deren Vorschieben zu verhindern.

Beim Gebrauche ist der aufbewahrte Stoff mittels eines mit lauem Wasser etwas befeuchteten Pinsels wieder flüssig zu machen, auf die Spitze einer Lanzette an beiden Seiten zu streichen, und damit die Impfung vorzunehmen.

2. Mittels Tränkens elfenbeinener, myrthenblattförmiger, fein zugespitzter und in hölzernen Kapseln nach Art der Nadelbüchsen eingeschraubter Impfnadeln, womit jeder Impfarzt beim Abnehmen des Stoffes versehen sein solle.

Mit derlei mit Kuhpockenlymphe getränkten Nadeln kann die Impfung auch gleich geschehen, nachdem die eingetrocknete Materie mit nicht zu warmen Wasserdämpfen oder durch wiederholtes Anhauchen erweicht wurde.

3. Mittels kleiner gläserner Röhrchen, worin sich der Impfstoff durch längere Zeit frisch erhält.

Diese Röhrchen sind von nicht sehr dickem Glase mit einem geschlossenen Ende und einer entgegengesetzten Mündung, deren Ränder etwas nach Außen vorstehen, in der Länge von 1 — 1½ Zoll und im Lichten etwas weiter als der eines größern Thermometers. Die Lymphe wird mit einer gefurchten Impfnadel aus der angestochenen Kuhpocke aufgefaßt und tropfenweise in das Röhrchen eingetragen, bis dieses beinahe voll ist.

Mit Wachs oder Glaserkitt wohl verschlossen in einer Federspuhle aufbewahrt und an einem kühlen, finstern Orte gehalten, bleibt die Materie sehr lange flüssig; und wenn sie sich etwas verdickt haben sollte, darf man nur den geöffneten Tubulus über lauwarme Wasserdämpfe halten, wodurch die Flüssigmachung alsobald erfolgt.

Statt obiger Glasröhren kann man sich auch der in mehreren Ländern gebräuchlichen spindelförmigen kleinen Glasröhrchen, sogenannter Haarröhrchen, bedienen.

Die Methode, sich derselben zum fraglichen Zwecke zu bedienen, ist folgende:

Man setzt das längste Ende eines solchen Haarröhrchens in einem bedeutend stumpfen Winkel in den Tropfen Lymphe der geöffneten Pustel, ohne jedoch die Spitze desselben in die Pustel selbst tiefer einzusenken. Hört die Einsaugung eher auf, als das Röhrchen gefüllt ist, weil die feine Oeffnung durch verdickte Lymphe sich gefüllt hat, so streichet man das einsaugende Ende gelinde zwischen zwei Fingern, oder bricht sehr wenig von demselben ab, und läßt auf diese Art das Röhrchen sich füllen. Die Verschließung der Enden der Röhrchen geschieht auf die vorbesagte Art, und man schützet dieselben vor dem Abstoßen

und Zerbrechen, indem man selbe in eine Federspuhl gibt, und in feine Horn- oder Holzspäne legt.

Um die Lymphe zum Gebrauche herauszubringen, bricht man die beiden Enden der Röhrchen etwa eine halbe Linie lang ab, hält den Bauch derselben mit einer Pincette, setzt einen steifen sehr dünnen Strohhalm, oder einen feinen messingenen Tubulus über die Spitze, so daß er den Bauch der Röhre einschließt, bläst nun ganz gelinde die Lymphe auf eine Glasplatte, von welcher man ohne Verzug, wie aus einer Pustel, impft.

§. 10. Der Impfstoff muß aufgesammelt werden, wenn er noch im durchsichtigen serösen Zustande ist, das ist, bei einem regelmäßigen Verlaufe der Kuhpocken beiläufig vom sechsten bis neunten Tage.

§. 11. Hat man den Impfstoff nach der im §. 9 Nr. 1 und 2 angegebenen Methode im trockenen Zustande aufbewahrt, so läßt sich nicht genau bestimmen, wie lange dieser getrocknete Impfstoff seine Kraft erhalte. Man impfte damit nach zwei, ja zuweilen nach vier, sechs und noch mehr Monaten mit Erfolg, doch ist man dessen um so sicherer, je jünger der Impfstoff ist.

Besitzt man aber Impfstoff nach der Methode Nr. 3 §. 9 in kleinen gläsernen Röhrchen im flüssigen Zustande aufbewahrt, und hat man bei der Aufsammlung alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet, so kann damit, der Erfahrung zufolge, selbst nach elf Monaten mit dem besten Erfolge geimpft werden.

Um aber in jenen Fällen, wo man sich getrockneten Impfstoffes bedienen muß, von dem Erfolge der allgemein vorzunehmenden Vaccination (z. B. bei ausbrechenden Pockenepidemien) sicherer zu sein, soll sich der Impfarzt zuerst in einem oder dem andern Kinde frische Materie bereiten, und mit dieser dann das Impfgeschäft weiter fortsetzen.

§. 12. Soll die Kuhpockenimpfung das leisten, was durch selbe für die Menschheit bewirkt werden kann, d. i. größtmöglichste Verminderung, und endlich gänzliche Ausrottung der Kinderblattern; so muß selbe allgemein verbreitet werden. Dieß kann nur geschehen, wenn

1. das Volk in Hinsicht derselben richtige Begriffe erlangt, und die Vortheile davon kennen lernt, wornach es nicht fehlen kann, daß die Kuhpockenimpfung nicht allgemein Eingang finden sollte;

2. müssen aber für das bereitwillige Volk auch allenthalben Impfärzte in zureichender Zahl vorhanden sein, durch welche es, und besonders der minder bemittelte Theil desselben dieser Wohlthat unentgeltlich theilhaftig werden kann.

§. 13. Ersteres kann vorzüglich bewirkt werden:

a) Durch Seelsorger, Volkslehrer und Schullehrer. Zweimal des Jahres soll diese Angelegenheit vorschriftsmäßig von der Kanzel dem Volke an's Herz gelegt werden; aber auch außerdem sollen die erstgenannten Classen von Menschen keine Gelegenheit, wozu Todesfälle an Kinderblattern ganz besonders geeignet sind, ungenützt lassen, die Menschen für die Kuhpockenimpfung empfänglich zu machen, und zwar um so mehr, da Privatunterredungen gewöhnlich leichter Eingang finden, als der Unterricht von der Kanzel.

b) Durch das Beispiel der Güterbesitzer, der obern Classen von Menschen, der Landesbeamten, welches um so wirksamer sein wird, wenn das gemeine Volk Gelegenheit erhält, an deren Kindern den Verlauf der Kuhpockenimpfung zu beobachten. Diese sollen daher der an ihren Kindern vorgenommenen Impfung die größtmöglichste Publicität geben.

c) Durch Volksschriften, welche unentgeltlich zu vertheilen sind, aus welchen der unterrichtetere Theil des Volkes theils für sich selbst Ueberzeugung schöpfen, theils so viel Kenntniß von der Sache erlangen kann, daß er im Stande ist, seine Ueberzeugung auch auf andere zu übertragen. Sehr gut zu diesem Zwecke ist die vom Grafen Hugo von Salm verfaßte Volksschrift: „Was sind die Kuhpocken, und wozu nützen sie? Von einem Freunde der Menschheit und theilnehmenden Mitbürger, zweite Auflage, Brünn bei Gastl." Hieher gehört auch die vergleichende Uebersicht

der natürlichen Blattern, der geimpften Blattern, und der Kuh- oder Schutzblattern in Rücksicht ihrer Wirkungen auf einzelne Personen, und auf die ganze menschliche Gesellschaft, welche die Jenner'sche Gesellschaft in London herausgab, und Graf Harrach in's Deutsche übersetzte. Beide könnten zusammen gedruckt vertheilt werden,

Endlich sollte gleich bei der Taufe (bei Juden bei der Beschneidung) eines neugebornen Kindes, wo die Empfindungen der Eltern meist höher gestimmt, und die Besorgnisse für das so eben erhaltende Kind immer größer sind, ein dahin Bezug habender Unterricht, in Form eines Briefes, von dem Seelsorger an die Eltern ausgetheilt werden. Diese Volksschriften müssen in alle Sprachen, deren sich die österreichischen Unterthanen als Muttersprachen bedienen, übersetzt werden.

d) Ungeblatterte, welche nicht ein Certificat der überstandenen Kuhpockenimpfung aufweisen können, sollen kein Stipendium erlangen, auch in kein öffentliches unentgeltliches Erziehungsinstitut u. s. w. aufgenommen werden können. Auch sind jene Personen, welche um Betheilungen von den Armeninstituten anlangen, oder dieselben bereits genießen, wenn sie die periodischen Beträge abholen, zu befragen: ob sie ihre Kinder haben vacciniren lassen? wobei ihnen im Verneinungsfalle zu bedeuten ist, daß sie ihre Kinder um so gewisser bei erster Gelegenheit vacciniren lassen, und sich darüber mit den Impfungszeugnissen auszuweisen haben, als im widrigen Falle ihnen nicht nur keine neue oder größere Betheilung mehr ertheilt, sondern die bereits zugewiesene entzogen werden würde.

e) Den Seelsorgern ist es zur Pflicht zu machen, bei der Impfung in ihrem Kirchsprengel zu erscheinen, um sowohl hiedurch als noch mehr durch Gründe der Moral und Religion dem Volke Beruhigung und Zutrauen zu der Impfung einzuflößen.

Ebenso sind die Ortsbehörden verpflichtet, einen Beamten bei jeder Hauptimpfung gegenwärtig sein zu lassen, sowie auch der Gemeindevorstand künftig hiebei zu erscheinen hat. Beide haben ferner das dem Impfarzte angeordnete Tagebuch, worin vorzüglich die echten Impfungen ersichtlich zu machen sind, nach jedem Tage bei der Impfung und bei der Nachsicht mit Gewissenhaftigkeit zu unterfertigen, welche Unterfertigung und Bestätigung auch dem Seelsorger zur Pflicht gemacht wird.

f) Die Zöglinge der Waisenhäuser, und was immer für Versorgungsanstalten des Staates, müssen alle vaccinirt werden, im Falle sie die Vaccination noch bedürfen.

§. 14. Um in den Provinzen eine zureichende Anzahl thätiger Impfärzte zu erhalten, soll es

a) allen Kreisärzten, Stadt- und Landphysikern zur besondern Pflicht gemacht werden, die Kuhpockenimpfung nach ihren Kräften zu verbreiten, und bei allen minder Bemittelten selbe unentgeltlich vorzunehmen.

b) Allen Aerzten und Wundärzten, welche nicht schon laut §. 4 zur Impfung befähigt sind, und daher auch erst darum in den Hauptstädten bei der Landesstelle, im Kreise aber beim betreffenden Kreisamte ansuchen, soll, wenn im ersten Falle der an der öffentlichen Impfanstalt angestellte Arzt, im letzten aber der Kreisarzt dazu einrathet, die Erlaubniß zur Kuhpockenimpfung ertheilt werden.

c) Alle Aerzte und Wundärzte, welche beim Kreisarzte oder bei dem an der öffentlichen Impfanstalt in der Hauptstadt angestellten Arzte sich melden, um den erforderlichen Unterricht in der Kuhpockenimpfung einzuholen, müssen auch zu demselben zugelassen werden, und Niemand darf, bei schwerer Ahndung, abgewiesen werden.

d) Auf Impfärzte, welche sich durch die Kuhpockenimpfung besondere Verdienste erwerben, soll bei Beförderungen Rücksicht genommen werden, auch sollen den ausgezeichnetsten außerordentliche Belohnungen ertheilt werden.

e) Für Gegenden, wo der Kreisarzt, die Landphysiker und Wundärzte nicht zureichen, sollen eigene Impfärzte bestimmt und zur Impfung dahin abgesandt werden, um vom halben April bis Ende October daselbst allgemein Kuhpockenimpfungen vorzunehmen.

§. 15. Kinderblatterimpfungen dürfen nirgends und unter keinerlei Bedingung vorgenommen werden, da selbe sehr ansteckend sind, und daher so leicht verbreitet werden.

§. 16. In Hinsicht der Ausweise über Kuhpockenimpfung ist sich folgendermaßen zu benehmen:

a) Die Kreisämter erhalten von den Kreis- und anderen Impfärzten ganzjährig mit Ende November die Impfungsausweise in Tabellenform; Kreisämter sowohl als Impfärzte werden daher mit hiezu geeigneten gedruckten Tabellen nach Erforderniß betheilet.

b) Gleichzeitig mit den erst erwähnten Ausweisen der Impfärzte müssen die Dominien und Magistrate verläßliche Namensverzeichnisse der Individuen, welche auf ihren Gütern oder in Städten die Kuhpocken im Jahre echt überstanden haben, an die Kreisämter einsenden, wozu sie Mustertabellen erhalten.

Hiedurch wird eine Controlle gegen die Berichte der Impfärzte erlangt.

c) Die Kreisämter haben ihre Ausweise (denen die Ausweise der Impfärzte beigeschlossen sein müssen, welche sie aber wieder zurückerhalten) längstens bis Ende Januar des neu eintretenden Jahres an die Landesstelle zu befördern, auch in dem Falle, wenn ein Dominium oder Magistrat in Einsendung seines Verzeichnisses zurückgeblieben wäre, von welchem die Kreisämter ohnehin auch später den erforderlichen Gebrauch machen können.

d) An die Hofstelle werden von den Länderstellen ganzjährige Provinzausweise, welche nach der beigeschlossenen Mustertabelle verfaßt sein müssen, längstens bis 1. Mai des nämlichen Jahres eingesendet.

Die kreisämtlichen Eingaben sind in diesen Provinzausweisen nur in solchen Fällen beizulegen, in welchen die Landesstelle aus besondern Ursachen hiezu sich verpflichtet hält.

Vorschrift für Aerzte und Wundärzte, welche der Kuhpockenimpfung sich widmen.

§. 1. Aerzte und Wundärzte, welche die Kuhpockenimpfung vornehmen wollen, haben sich nach Abschnitt I. §. 4 zu benehmen.

§. 2. Sie sind verbunden, sich dabei ganz genau nach den hier gegebenen Vorschriften zu benehmen. Wer dagegen handelt, verliert das Recht, weiter eine Kuhpockenimpfung vorzunehmen, und hat auch andere der Größe des aus seinem Vergehen erfolgten Nachtheiles angemessene Ahndungen zu erwarten.

§. 3. Um die Kuhpockenimpfung mit Vortheil und Sicherheit ausüben zu können müssen Impfärzte sich die genaueste Kenntniß des Verlaufes der Kuhpocken und die Charakteristik derselben eigen gemacht haben. Sie müssen die Anomalien derselben, wie auch die Verhältnisse, unter denen sie zu entstehen pflegen, kennen, um unechte Kuhpocken, welche vor Kinderblattern nicht sichern, sogleich von echten zu unterscheiden, um das vermeiden zu können, was deren Erzeugung befördert. Sie müssen Alles wissen, was auf die zuverlässigste Art zu impfen, auf die Aufsammlung und Aufbewahrung des Impfstoffes, auf die Wahl der Subjecte, der Zeit zur Impfung, auf die Behandlung der Impflinge, und endlich auf andere allgemeine Vorsichtsmaßregeln, die bei diesem wichtigen Geschäfte zu beobachten sind, Bezug hat.

§. 4 Der Verlauf der echten Kuhpocke ist folgender:

Am ersten und zweiten Tage beobachtet man an dem mittels einer gefurchten (canalirten) Impfnadel, von der schon oben Abschnitt I. §. 9 ad 3 Erwähnung geschieht, gemachten Impfstiche nichts, als was man an jedem dergleichen einfachen Stiche immer gewahr wird. Nach geschehenem Stiche bildet sich (jedoch nicht immer) ein blaßrother Hof um denselben, der aber nach einer kurzen Weile verschwindet, und als ein günstiges Zeichen der Haftung der Impfung angesehen wird.

Am dritten Tage bildet sich gewöhnlich an der Impfstelle ein kleiner rother Flecken,

und man fühlt unter dem Finger eine Erhabenheit. Doch geschieht es auch, daß man diese Erscheinung erst am vierten oder fünften Tage bemerkt, wo dann auch die übrige Entwicklung verhältnißmäßig später erfolgt.

Am vierten Tage hebt sich die Impfstelle in ein rothes, hartes, erhabenes, rundes oder längliches Knötchen, welches am fünften Tage sich noch mehr zu einem Bläschen erhebt, und mit einem schmalen Hofe (Rande) umgeben wird.

Am sechsten Tage bildet sich die Blase oder Pocke mehr aus, ihre Ränder sind erhabener, in der Mitte der Pustel zeigt sich deutlicher ein farbenloser etwas eingedruckter Flecken, man fühlt die Härte der Pustel so tief unter der Haut, als ihre Erhabenheit ober derselben, und dieselbe ist schon mit einer dünnen durchsichtigen, etwas in's Bläuliche schielenden Flüssigkeit angefüllt, auch wird der sie umgebende rothe Kreis deutlicher.

Am siebenten Tage sind die gleichen Erscheinungen noch mehr entwickelt.

Am achten Tage ist die Pustel vollkommen gebildet. Sie erreicht beiläufig die Größe einer Linse, ist im Umfange entzündet, etwas schmerzhaft, und enthält meistens noch eine helle Flüssigkeit; der sie umgebende rothe Kreis ist bald mehr, bald weniger ausgebreitet. Um diese Zeit (zuweilen etwas früher) stellt sich ein Fieberchen ein, welches einige Stunden, zuweilen einen, sehr selten zwei Tage anhält, sehr oft aber so gelind ist daß es am Pulse kaum, sondern nur durch etwas mehr Hitze, Durst und einen unruhigen Schlaf bemerkbar wird. Wenn alle sichtbaren Fieberbewegungen mangeln, so ist doch eine ungewöhnliche Bläße des Gesichts vorhanden, was beweiset, daß die Einwirkung der Pocken nicht bloß örtlich, sondern allgemein sei.

Zuweilen haben die Blatternden jetzt oder ein Paar Tage später Schmerzen unter den Achseln und die Drüsen daselbst schwellen ihnen etwas an. Uebrigens bleiben die Kinder dabei heiter und spielen wie sonst.

Am neunten Tage ist die Pocke wie Tags vorher, nur der sie umgebende Hof wird röther, mehr ausgebreitet.

Am zehnten Tage ist die Pocke in Eiterung, sie enthält nicht mehr eine helle, sondern eine dickere undurchsichtigere, weiß-trübe oder gelbliche Flüssigkeit, wirkliches Eiter. In der Mitte ist nun statt des Eindruckes eine Erhabenheit, doch so, daß die Pustel nie halb kugelförmig oder kegelförmig wird, sondern immer flach bleibt.

So ist die Pocke bis zum zwölften Tage, an dem dieselbe von Innen nach Außen zu trocknen, und in der Mitte braun zu werden anfängt.

Der Hof und die Pustel nimmt vom sechsten oder siebenten Tage bis zum zehnten an Röthe und Ausdehnung zu, ist zunächst derselben etwas erhaben, fängt aber an abzunehmen und sich zu bleichen, wie dieselbe in Eiterung übergegangen ist, und verschwindet bei der Abtrocknung nach und nach gänzlich, ist übrigens nicht bei allen Subjecten (Eingeimpften) gleich, sondern bald mehr, bald weniger und zuweilen sehr ausgebreitet.

§. 5. Der Schorf hat wesentliche Unterscheidungszeichen; denn es bildet sich hier bei der Austrocknung keiner gelber, lockerer, sondern ein dunkelbrauner oder schwarzer, fester, ziemlich dicker, mehr flacher als halbkugelförmiger und fest aufliegender Schorf, welcher ohne Schmerzen und Zerreißung der Hauptgefäße in den ersten Tagen nicht abgenommen werden kann; daher denn auf das gewaltsame Abnehmen desselben zu dieser Zeit, Entzündung und ein langwieriges Geschwür zu folgen pflegt. Sich selbst überlassen, wird er aber allgemach locker, und fällt gemeiniglich acht Tage nach der Abtrocknung oder etwas später, von selbst ab. An der Impfstelle bleibt eine Pockengrube. Diese Pockengrube oder Narbe ist nach echten Kuhpocken seicht, zirkel- oder eirund, mit mehreren hohlen Pünktchen oder punktartigen Eindrücken versehen, welche dem zellichten Baue der Pustel, und der fasrigen untern Oberfläche der abgefallenen Borke entsprechen. Nach falschen Kuhpocken bleibt eine tief eindringende Narbe oder Pockengrube zurück, von unregelmäßiger Form, mit ungleichen Rändern, und einer glatten Oberfläche, an welcher man die oben bemerkten Punkte nicht wahrnimmt, indem die falsche Pustel keinen zelligen Bau hat, sondern nur eine Höhe bildet.

§. 6. Auch in dem Verlaufe der echten Kuhpocken beobachtet man übrigens zuweilen

kleine Abweichungen, oder es entstehen (wiewohl selten) Erscheinungen, die bisher nicht berührt wurden, und die wahrscheinlich oft mit der Vaccination in keiner Causalverbindung stehen, sondern nur zufällig mit selber zusammentreffen. So ist der Verlauf selbst zuweilen etwas schneller, zuweilen etwas langsamer. Die Entzündung und Erhebung der Pustel erfolgt öfters erst den sechsten oder achten Tag, oder noch später, vorzüglich bei kalter Jahreszeit, bei schwachen übel genährten Subjecten u. s. w. In gleichem Verhältnisse ist dann auch nothwendig die übrige Entwicklung verspätet. Während der Eiterung der Pustel, oder etwas früher, entstehen bisweilen im rothen Hofe, oder auch außerhalb desselben Nebenpusteln. Sehr selten beobachtet man dergleichen Pusteln am übrigen Körper. Einige Mal erschien am vierzehnten, zwanzigsten u. s. w. Tage ein pustulöser Ausschlag allgemein auf der Haut, zuweilen glich dieser Ausschlag nur Flohstichen, oder war frieselartig und erschien früher. Zuweilen vertrocknet der allgemeine Hautausschlag schnell, und kommt wieder zum Vorschein und dauert länger.

Die Schutzpocke wird zuweilen mit einem wirklichen Rothlaufe umgeben. Dazwischen kommende Krankheiten, z. B. die Masern, der Scharlach, verspäten zuweilen sehr die Entwicklung und Eiterung der Kuhpocke, welche dann erst, wenn jene Krankheiten geendigt sind, ihren ordentlichen Verlauf beginnt und vollendet. Die eiternde Pocke wird zuweilen groß, entzündet sich im ganzen Umfange, und bleibt lange Zeit in Eiterung. Letzteres geschieht vorzüglich, wenn sie aufgekratzt, durch grobe schmutzige Leinwäsche aufgerieben oder der Schorf weggerissen wurde, oder wenn der Stich zu tief, oder mehrere neben einander gemacht wurden. Zuweilen sah man bei oder nach den Kuhpocken, Blutschwären, Blutgeschwüre, Speichelfluß u. s. w., sehr selten Convulsionen bei ganz kleinen Kindern.

§. 7. Hält die Kuhpocke den jetzt beschriebenen Verlauf, hat dieselbe die bezeichnete Form, so ist man von ihrer Echtheit gesichert.

Bei Beurtheilung ihrer Echtheit oder Nichtechtheit sieht man vorzüglich auf folgende Zeichen:

a) ob sich dieselbe nicht zu frühe zu bilden anfing, etwa schon am zweiten Tage oder noch früher. Nur muß man wissen, daß zuweilen wegen zu großer Reizbarkeit der Haut, oder wegen des zu tief angebrachten Stiches eine zu frühe Entzündung als bloße Folge des Impfstiches entsteht, wobei jedoch die Kuhpocke erst zur gehörigen Zeit sich zu bilden anfängt, die gehörige Form erlangt, und nach dem gehörigen Zeitraume verläuft, woraus man genugsam ihre Echtheit beurtheilen kann;

b) ob sie die ihr eigene Härte und Ausdehnung, welche ebenso tief unter der Haut als ober derselben zu fühlen ist, und ihre gehörige Form habe;

c) ob ihr Verlauf regelmäßig nach den beschriebenen Zeiträumen oder ganz anders, und in unverhältnißmäßigen Zeiträumen geschehe;

d) ob dabei zur bestimmten Zeit ein Fieberchen, oder wenigstens die oben genannten Fiebererscheinungen beobachtet werden;

e) ob der rothe Hof um die Pustel sich gehörig bilde;

f) ob der Schorf seine gehörige Bräune oder Schwärze, Härte, Dicke und Gestalt habe. Doch hat man nach neueren Beobachtungen auf die Farbe des Schorfes, wenn alles Uebrige regelmäßig ist, eben nicht zu achten.

§. 8. Unechte, nicht schützende Kuhpocken fangen schon am zweiten Tage der Impfung oder noch früher an, sich zu bilden; sie erlangen nicht die gehörige Form, haben sogleich einen breiteren Umfang und eine größere Entzündung; es mangelt ihnen die unter der Haut fühlbare Härte und der regelmäßige rothe Hof, ihr Verlauf weicht überhaupt sehr von dem oben beschriebenen ab, geschieht in unverhältnißmäßigen Zeiträumen; die Pusteln gehen bald in Eiterung über, werden halbkugelförmig oder gar kegelförmig u. s. w. zugespitzt; bilden bei der Abtrocknung einen lockeren gelben Schorf. Zuweilen entsteht wohl auch die unechte Kuhpocke etwas später; aber ihr unregelmäßiger Verlauf unterscheidet sie dann genugsam von der echten. Schmerzen in den Achselhöhlen beobachtet man zuweilen auch bei unechten Kuhpocken, wie nicht minder ein Fieberchen.

Weitere Erscheinungen der unechten nicht schützenden Kuhpocken sind wie folgt:

1. Schon in den ersten Tagen nach der Impfung ist eine große rothe Pocke an der Impfstelle, die schnell Lymphe zeugt, die obere Decke abwirft, eine eiternde Fläche darbietet, oder zur Decke eine feuchte gebleichte Kruste behält, in welche bald die ganze Pockenmasse umgewandelt wird.

2. Das die Pustel umgebende Erysipelas, der sogenannte Hof, ist schon früh sehr lebhaft und ausgebreitet, die von ihn beherrschte Fläche bildet eine Anschwellung über der angränzenden gesunden Haut, ja die erysipelatöse Entzündung geht oft in die Exsudation über, wobei sich ein Theil des Hofes in ein Bläschen verwandelt.

3. Die eiternden Flächen mehrerer Pusteln sind häufig schon bereits am achten Tage zusammengeflossen, und bilden ein Continuum, ein flaches in der Mitte ausgehöhltes Hauptgeschwür oder die Krusten, in welche sich die einzelnen auf einem Arme stehenden Pusteln größtentheils, oder völlig verwandelt haben, sind zu einem großen Schorf zusammen gelaufen, beide, sowohl jenes Geschwür, wie dieser Schorf sind immer von einer sehr breiten rothen Fläche umschrieben.

§. 9. Sie entstehen, wenn man den Impfstoff aus unächten Kuhpocken oder aus Nebenpusteln nimmt, oder aus der Pustel eines Menschen, der die Kinderblattern oder die Kuhpocken schon überstanden hatte, ja sogar aus der echten Kuhpocke, wenn der Stoff aus dem Mittelpunkte der Pustel genommen wird, wo sich sehr oft ein Tröpfchen jauchichte Flüssigkeit in einem kleinen Balge eingeschlossen befindet; ferner wenn man sich eines schon eiterichen Impfstoffes, der erst nach dem zehnten Tage aus der Schutzpocke genommen wurde, bedient; wenn man mit zu lange aufbewahrtem, ausgearteten, durch die Luft, Hitze, Kälte, oder durch das Licht zersetzten Kuhpockengifte, oft wenn man mittels trockener Fäden impfet. Aus unerklärbaren Ursachen entstehen zuweilen unechte Kuhpocken, wenn auch guter, flüssiger Impfstoff genommen und überhaupt die Impfung ganz nach den Regeln der Kunst verrichtet wurde.

Zur Verhütung der Erzeugung und Fortpflanzung falscher Schutzpocken werden bei der Impfung noch folgende Regeln empfohlen:

1. Man nehme aus keiner Kuhpocke Lymphe, die sich durch eine gesteigerte Entwicklung, eine luxuriöse Bildung, durch große, intensive und weit verbreitete Röthe des Hofes, durch ein Bläschen an einer Stelle des Hofes, oder dem Rande der Pustel auszeichnet, ungewöhnlich erhaben, hell, durchsichtig und sehr lymphreich ist, oder eine markirte Färbung auf der Oberfläche, einen verdächtigen blaurothen Fleck zeigt, man nehme nicht nur aus dieser Pocke selbst, sondern auch aus den benachbarten andern Pocken des Armes keine Lymphe.

2. Man impfe kein Kind bei derselben Gesammtimpfung (wenigstens so lange die durch die erste Impfung erzeugte Reaction im Körper andauert, also innerhalb vier Wochen), denn selten bekömmt das Kind alsdann wahre Kuhpocken, die Eltern werden mißvergnügt, und die falschen Pocken erregen heftige, örtliche und allgemeine Beschwerden, die zuweilen jene, welche sich bei wahren Pocken einstellen, übertreffen.

§. 10. Kuhpocken, welche ihren regelmäßigen Gang halten, d. i. welche echt sind, schützen zuverlässig gegen die Menschenblattern, und wenn bei bösartigen Pockenepidemieen in gut vaccinirten Individuen pockenartige Ausschläge vorkommen, so verlaufen sie gewöhnlich sehr mild, oder es entstehen bloß die sogenannten unechten, durchaus unschädlichen Pocken, wodurch die heilsame Wirkung der Kuhpockenimpfung abermals bekräftiget wird.

Die Kuhpocken bekömmt man zwar in der Regel nicht zum zweiten Male, jedoch haben die gemachten Beobachtungen und in den neuesten Zeiten vorgenommenen Revaccinationen nachgewiesen, daß Individuen, welche die echte Kuhpocke überstanden, damit wiederholt geimpft, dieselben abermals bekommen haben, in welchem Falle die Pustel aber meistens sehr klein bleibt, in sieben bis acht Tagen verlauft, und die in selber erzeugte Materie zur Fortpflanzung der Schutzblattern nicht ganz geeignet ist.

Da man übrigens in den neuesten Zeiten die Varioloiden ziemlich allgemein als eine neue Erscheinung betrachtet, die nur bei mit Schutzpockenstoffe Geimpften vorkömmt, jedoch

nur eine bloße Abart oder Modification der wirklichen wahren Blatternkrankheit ist; so findet man, um jeden Impfarzt bei Vorkommen eines pustulösen Ausschlags an geimpften Individuen in den Stand zu setzen, über den Unterschied der sogenannten Varioloiden von den wahren Menschenblattern ein sicheres Urtheil schöpfen zu können, für angemessen, hier eine Parallele der charakteristischen Merkmale zwischen der wahren Blatternkrankheit und jener der Varioloiden, sowie sie in den neuesten Zeiten eine genaue Beobachtung geliefert hat, folgen zu lassen.

Erste Periode.

Zeitraum des Fiebers.

Nichtgeimpfte oder Blatternkranke.	Geimpfte oder Varioloidenkranke.
Kopfschmerz in der Stirngegend, Lendenweh, Schmerz in der Herzgrube, welcher beim Drucke zunimmt, Erbrechen oder Neigung dazu, Gefühl von Abgeschlagenheit, Gefühl von Zusammenschnürung in der Tiefe der Brust, Mattigkeit ohne anscheinende Ursache, Frösteln oder Schauder mit darauf anhaltender Hitze. Fieberhafter Puls mit starkem Durste. Große Unruhe, Eingenommenheit des Kopfes, zur Nachtzeit Schlaflosigkeit, Betäubung, auch Irrereden. Morgens Nachlaß unter dem Erscheinen eines Schweißes, der nach schimmlichtem Brode riecht. Deutliche Abendverschlimmerungen, die mit Frösteln eintreten, gegen den dritten Abend öfters von Fraisen und allgemeinen Zuckungen begleitet.	Ganz dieselben Erscheinungen, wenn in der Zeitfolge eine reichliche Eruption des Ausschlages erfolgt.
Dieser Zustand währet gegen zweiundsiebenzig Stunden.	

Zweite Periode.

Ausbruch des Exanthemes.

Es zeigen sich kleine rothe Punkte zuerst im Gesichte, dann auf der Brust, den Lenden und Extremitäten.	Es brechen kleine rothe Punkte gleichzeitig im Gesichte, auf der Brust und den Armen hervor, fast gleichzeitig aber auf den Lenden, dem Unterleibe und an den Extremitäten, immer aber am zahlreichsten im Gesichte.
Die anfangs rothen Punkte verwandeln sich in Blattern, welche bald flach, bald erhaben, gespitzt oder rundlicht sind, an der Spitze gelblicht, an der Grundfläche hingegen roth aussehen.	Die anfangs rothen Punkte verwandeln sich in platte, länglichte Blattern, welche klein, rundlicht, zartweiß, an der Spitze gelblicht, an der Grundfläche roth zu sein pflegen.
Die Blattern, welche im Gesichte erscheinen, haben fast insgesammt gleiche Größe, die Haut zwischen denselben wird roth und angeschwollen.	Die Blattern, welche im Gesichte entstehen, sind von ungleicher Größe, die Haut zwischen denselben ist roth gestreift, oder gemasert, wie beim Ausbruche der Rötheln.
Häufig leiden Kranke, besonders jene unter fünf bis sechs Jahren, an Speichelfluß und Entzündung der Mandeln.	Kinder unter sieben Jahren leiden bisweilen am Speichelfluß, gewöhnlich haben sie aber nur einen sehr feuchten Mund, Entzündung der Mandeln ist selten.

Die ganze Oberfläche des Körpers ist geschwollen, insbesondere das Gesicht und die Augenlieder dermaßen, daß sie das Sehen hindern.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, ebenso die übrigen Zufälle, welche die Eruption begleiten.

Dieser Zeitraum währt drei bis vier Tage.

Die Anschwellung der Haut ist unbedeutend. Gesicht und Augenlider schwellen zwar auf, doch selten in dem Grade, daß das Sehen unmöglich wird, welcher Zustand sich aber bald verliert.

Mit der Ausbildung der Pusteln vermindert sich das Fieber, oder hört auch ganz auf, ebenso die übrigen, die Eruption begleitenden Symptome.

Dieses Stadium dauert drei, höchstens vier Tage.

Dritte Periode.

Eiterungsstadium.

Nachdem sich die Blattern gehörig ausgebildet haben, nehmen sie eine gelbe Färbung, die sich in's Braune zieht, an, füllen sich mit Eiter, heben sich in der Spitze oder an den Rändern, wachsen, wenn sie platt waren, am Umfange und stehen auf rothem, schmerzhaft entzündetem Grunde.

Die Anschwellung des Gesichts nimmt ab. Der Kranke, welcher anfangs blind geworden schien, beginnt die Augen wieder zu öffnen.

Das Jucken im Gesichte und über den ganzen Körper ist unerträglich.

Das sogenannte Eiterungsfieber mit allen wesentlichen Zufällen bricht aus.

Dieser Zeitraum erstreckt sich vom achten bis zum elften Tage.

Die Blattern, welche sich gebildet haben, sind nicht von Dauer, sondern gehen alsbald in Eiterung über, bald lösen sich die dünnen Schorfe und fallen ab.

Zur Zeit der Eintrocknung der Blattern stellt sich nur ein leichtes Jucken ein.

Das Eiterungsfieber fehlt; ebenso der specifische Geruch und der Speichelfluß, welche dasselbe zu begleiten pflegen.

Alles nimmt vom achten bis zum elften Tage ein Ende.

Vierte Periode.

Zeitraum der Abtrocknung.

Die Blattern nehmen eine dunkelbraune Färbung an, ihre Schorfe trocknen und fallen nur allmälig ab, und lassen braunlichte Flecken, oder rothe, unebene, bisweilen auch tiefe Narben zurück.

Das Jucken ist unleidlich, das Fieber nimmt ab, die Verdauung erlangt ihre Thätigkeit wieder.

Dieser Zeitraum währet vom elften bis fünfzehnten, ja selbst bis zum einundzwanzigsten Tage.

Die Blattern, welche bereits getrocknet und mehr in Gestalt zäher Schuppen als harter Brocken abgefallen sind, hinterlassen bräunliche Flecken, oder kleine fleischige Warzchen, welche schnell welken und vollkommen verschwinden. Narben, wie nach Blattern, bleiben nie zurück.

Alle diese Zufälle, sowie der ganze Zeitraum fehlen; die Krankheit erreicht gewöhnlich gegen den zehnten Tag ihr Ende.

§. 11. Die zuverlässigste Art zu impfen ist, wenn dieselbe mit frischem, flüssigem Impfstoffe von Arm zu Arm unternommen wird. Auch soll die Impfung nicht in engen

Stuben, nicht in Orten, wo sich viele Menschen beisammen befinden, vorgenommen werden damit nicht hiedurch der Impfstoff zersetzt und minder wirksam werde.

§. 12. Man bedient sich hiezu einer gewöhnlichen Lancette oder noch besser, einer gefurchten stählernen Impfnadel, deren Spitze man schief in den aufgeworfenen Rand der Mutterpocke (niemals in die Mitte derselben) sanft und nicht tief einsenket. Darauf faßt man den entblößten Oberarm des zu impfenden Kindes von unterwärts mit der linken Hand fest an, so daß die Hand oben am Arme mittelst des Daumes ausgespannt wird, bringt dann an der Einsenkung des Deltamuskels die geschwängerte Spitze der Lancette in einem rechten Winkel mit der Hand, wenigstens eine halbe Linie weit, zwischen die Oberhaut und Haut, hebt die Lancette ein wenig unter der Oberhaut, legt auf die unter der Epidermis befindliche Lancettenspitze den Finger der linken Hand, und zieht selbe langsam heraus.

§. 13. Hält man die Lancettenspitze vom ersten Einbringen derselben in die Mutterpocke nicht für genugsam getränkt, so kann man leicht zu wiederholten Malen aus dem Tropfen, der sich an der Oeffnung der Mutterpocke sammelt, mittels der Spitze neuen Stoff auffassen. Aber niemals soll der Impfer in der Kuhpocke, aus welcher der Impfstoff entlehnt wird, herumbohren, um nicht Blut mit dem Impfstoffe zu vermengen.

Wenn eine einzige Pustel gehaftet hat, darf aus derselben kein Impfstoff genommen werden, um solche in ihrem Verlaufe nicht zu stören, aus welchem Grunde auch, wenn mehrere Impfpusteln vorhanden sind, immer wenigstens eine uneröffnet gelassen werden muß.

§. 14. Die Auffassung und Aufbewahrung der Schutzpockenlymphe bildet den wichtigsten Theil der Schutzpockenimpfung; denn nur durch die Reinheit derselben und ihre Unversiegbarkeit kann den Menschenblattern Einhalt gethan werden, weßhalb man bei der Wahl des Impfstoffes besonders darauf sehen muß, daß derselbe immer zur geeigneten Zeit der Reife entnommen werde.

Diese Zeit ist diejenige, in welcher die Impfpusteln mit krystallheller Lymphe versehen sind, oft schon den siebenten, gewöhnlich am achten, manchmal auch später, am neunten Tage, je nachdem die wärmere oder kältere Witterung, oder besondere Individualitätsverhältnisse der Geimpften die Reife der Pusteln beschleunigten oder verzögerten.

Die Lymphe, mit der vaccinirt werden soll, muß von einer guten, echten, ja nicht falschen Kuhpocke herrühren, sie darf nicht trübe oder molkig, sondern sie muß ganz wasserhell und klar, auch nicht zu dünn, sondern etwas zähe, einem Thautropfen ähnlich sein; sie darf nicht zu früh und nicht zu spät entnommen werden; sie darf von keiner aufgekratzten, zerdrückten, abgeriebenen oder schon einmal angestochen gewesenen Kuhpocke sein sie muß aus einer Pocke herstammen, aus welcher noch nicht zu viel Lymphe entnommen ist; sie muß von einem Kinde sein, das nicht atrophisch, scrophulös, rachitisch oder mit einem anderen psorischen Ausschlage behaftet, folglich vollkommen gesund ist.

Fließt aus der geöffneten Pustel etwas Blut, so darf so lange keine Lymphe aus selber genommen werden, bis dieselbe rein und hell erscheint.

§. 15. Sind in der Nähe des Impfarztes eben keine mit Kuhpocken Geimpfte vorhanden, so muß er sich des getrockneten auf eine der Methoden des §. 9 Abschnitt I aufbewahrten trockenen Stoffes in der schon dort angegebenen Art bedienen.

Das Impfen mit dem Schorfe, als einem wenigstens nicht vollständig sichern Impfstoffe, wird gänzlich untersagt, und es ist sich in Hinkunft ganz allein an die ganz verläßliche Impflymphe um so mehr zu halten, als daran kein Mangel ist, und auch bei guter Anstalt nicht sein kann.

§. 16. Wenn die Impfung von Arm zu Arm geschieht, genügen an jedem Arme zwei Stiche, bei der Impfung mit trockener Lymphe aber, weil selbe nicht so leicht haftet, als mit der frischen, ist es rathsamer, auf jedem Arme drei Stiche in einer Entfernung, daß die Pusteln in der Periode ihrer vollkommenen Ausbildung nicht zusammenfließen, zu machen. Der Stich soll so viel als möglich unblutig sein. Selbst schlafende Kinder können auf diese Art, ohne zu erwachen, geimpft werden. Kommt indessen etwas Blut zum Vorschein, so wischt man es nicht ab, sondern läßt es vertrocknen. Vor der Impfung soll der

Arm weder mit Flanell gerieben noch gebadet werden. Die Impfstelle wird weder mit Heftpflaster, noch sonst etwas bedeckt.

§. 17. Werden mehrere Inoculationen schnell hinter einander von Arm zu Arm, oder mittels getrockneter Materie vorgenommen, so muß zwischendurch die Lancettenspitze gereiniget werden, weil der Kuhpockenstoff etwas Firnißartiges hat, und die Stiche also erschwert; nach gänzlicher Vollendung der Operation muß diese Reinigung immer auf das Sorgfältigste geschehen, damit sich kein Rost an die Lancette anlegt.

§. 18. Kreisärzte und Impfärzte, welche in größeren Städten wohnen, sollen nach Möglichkeit besorgt sein, die Impfungen ununterbrochen so fortzusetzen, daß sie immer frischen Impfstoff vorräthig haben, der von Arm zu Arm fortgepflanzt werden kann.

§. 19. Wo dieses nicht möglich ist, werden sie denselben auf die oben (I., §§. 9 und 10) beschriebene Art auffammeln und aufbewahren.

§. 20. Da einige Kreisärzte und Impfärzte von dem Sitze des Guberniums sehr weit entfernt sind, so werden diejenigen, welche sich nahe sind, sowohl frischen als getrockneten Impfstoff sich unter einander mittheilen.

Eine Bereisung jedoch des Impfbezirkes vor der Impfung zur Gewinnung des Impffondes findet nicht statt, und bleibt letztere lediglich der Sorgfalt des Impfarztes überlassen.

§. 21. Bei der Wahl der Subjecte zur Vaccination hat man bei weitem so viele Vorsicht nicht nöthig, als man einst bei der Impfung der Kinderblattern anwenden mußte. Man hat dieselbe in jedem Alter, ja am ersten Tage nach der Geburt mit dem besten Erfolge vorgenommen. Indessen fordert doch die Klugheit, daß man in dieser Sache mit gehöriger Vorsicht zu Werke gehe, und Subjecte von der Vaccination ausschließe, bei denen aus Nebenursachen leicht traurige Folgen entstehen könnten, welche dann Anlaß gäben, die gute Sache der Kuhpockenimpfung zu verschreien.

§. 22. Man impfe daher

a) nicht leicht Kinder gleich die ersten Tage nach der Geburt, bei denen so leicht aus andern Ursachen Krampfzufälle entstehen, und überhaupt die Sterblichkeit unter denselben so groß ist. Nach acht Wochen kann man die Impfung bei gesunden Kindern ohne Anstand vornehmen.

b) Man impfe nicht Kinder, die sich in einem solchen krankhaften Zustande befinden welcher das durch die Vaccination erzeugte, wenn gleich vorübergehende Fieber vermehren oder verschlimmern könnte.

c) Mit hitzigen Krankheiten Behaftete sollen von der Impfung stets ausgeschlossen bleiben,

§. 23. Chronische Hautausschläge: die Krätze, der Kopfausschlag bei Kindern, der Milchschorf, Scropheln, Husten (beim Krampfhusten ist es jedoch sicherer, nicht zu impfen), Schwangerschaft, die Zeit der Zahnarbeit, die eintretende Periode der Reinigung u. s. w. machen keine Hindernisse zur Impfung; ja man sah sogar öfters dadurch langwierige Hautausschläge und andere chronische Zufälle besser werden. Indessen fordert es doch die Vorsicht, daß man keinen Impfstoff zur Fortpflanzung von dergleichen Subjecten nehme, welche mit einem andern, eigentlich Uebelsein, behaftet sind.

§. 24. Ist Gefahr vorhanden, von Kinderblattern angesteckt zu werden, so darf man noch weniger Ausnahmen machen, und sollen dann außer jenen, welche mit hitzigen Krankheiten behaftet sind, alle noch nicht Geblatterten vaccinirt werden. Wechselfieber, zartes Kindesalter u. s. w. dürfen hier nicht berücksichtiget werden. Uebrigens haben die Impfärzte, um das Vertrauen auf die Schutzpockenimpfung aufrecht zu erhalten, für den Fall, als sie an einem schon mit den natürlichen Blattern befallenen Orte die Impfung vornehmen, die Angehörigen der Impflinge auf den möglichen Fall, daß der Impfling schon mit Blatterngift angesteckt sein kann, und dann die Vaccination, weil sie zu spät erfolgt ist, wirkungslos bleiben könnte, aufmerksam zu machen.

§. 25. Man kann in jeder Jahreszeit mit vollkommener Sicherheit die Kuhpockenimpfung vornehmen.

§. 26. Doch sollen allgemeine Impfungen nur in den besseren Jahreszeiten, d. i.

im etwas vorgerückten Frühjahre, Sommer und Herbste verrichtet werden. Man weicht auf diese Art auch Nebenkrankheiten aus, welche bei den Impflingen armer Leute so leicht von der Kälte, schlechter Nahrung von engen, unreinlichen, mit böser Luft angefüllten Wohnungen entstehen können.

§. 27. In Hinsicht des diätetischen Verhaltens und der medicinischen Behandlung ist bei den Kuhpocken, welche in der Regel kaum den Namen eines Uebelseins verdienen, nicht jene Strenge und Umsicht nöthig, welche bei Kinderblattern erfordert wird.

§. 28. Es bedarf hier keiner Vorbereitung, außer es wäre eine Krankheit vorhanden, bei welcher es nicht erlaubt ist, zu impfen, und die daher erst gehoben werden müßte.

Die Impflinge setzen ihre gewohnte Diät und Lebensweise fort, bleiben, wenn es die Jahreszeit und Witterung erlaubt, viel in freier Luft, und bedürfen in der Regel gar keiner Arzneien, auch nicht nach der Abtrocknung der Kuhpocken.

§. 29. Die Hauptsorge des Impfarztes muß dahin gerichtet sein, daß nach der Impfung der Kuhpocken bei seinen Impflingen keine Nebenkrankheiten entstehen, d. i. daß schädliche Einwirkungen von denselben so viel als möglich entfernt werden. Auch sollen sie, wenn eine Möglichkeit vorhanden ist, von Menschenblattern angesteckt zu werden, auf das Sorgsamste bis nach dem achten Tage dagegen gesichert werden.

§. 30. Man muß die Impflinge abhalten, die Impfpustel zu berühren, aufzukratzen, und die Finger an die Augen, an die Lippen zu bringen.

§. 31. In seltenen Fällen kann jedoch auch eine ärztliche Hilfe nothwendig werden. So geschieht es z. B. daß sich

a) die Pustel gegen den fünften oder sechsten Tag sehr entzündet, der rothe Hof derselben sich sehr, ja rothlaufartig über den ganzen Arm ausbreitet und schmerzet. Gewöhnlich verliert sich diese Entzündung, sobald die Eiterung eintritt, von selbst. Sollte indessen der Schmerz davon zu groß sein, so kann man ihn mit kaltem Wasser lindern, indem man leinwandene, in dasselbe getauchte Compressen auf den entzündenden Theil legt, und von Zeit zu Zeit dieselben erneuert.

Unter das Wasser kann man auch den sechsten Theil Bleiessig mischen.

b) Wäre um den achten Tag das Fieber etwas bedeutender, anhaltender; so gebe man leichte Nahrung.

c) Zeigen sich Convulsionen, so ist vor Allem zu untersuchen, ob dieselben von der Vaccin oder von andern wahrscheinlichen Ursachen erregt wurden. Hienach muß denn auch die Heilmethode eingerichtet werden. Convulsionen, welche die Vaccin verursachte, werden mittels reiner, und wenn möglich freier Luft, mittels der Riechmittel und eines Klistirs leicht gehoben werden.

d) Bei einem allgemeinen, flohstichähnlichen, frieselartigen oder pustulösen Ausschlage muß man die Impflinge bei kühler, feuchter, ungünstiger Jahreszeit, vorzüglich vor Verkühlung sichern. Es kann nöthig sein, sie damals einige Zeit im Bette zu lassen, und ihnen lauwarme Getränke zu geben.

e) Oefters dauert die Eiterung der Kuhpocken länger als gewöhnlich, und die benachbarten Theile sind zugleich entzündet. Gemeiniglich wird dieses durch Kratzen und gewaltsames Abreißen des Schorfes veranlaßt. Mittels einer Bleisalbe, z. B. der Silberglättsalbe, oder mittels des kalten Wassers, indem man ein in dasselbe getauchtes Stück Leinwand auflegt, mildert und hebt man diesen Zufall leicht.

f) Entsteht während des Verlaufes der Kuhpocken eine Nebenkrankheit, so muß Alles das beobachtet werden, was diese erfordert.

§. 32. Noch sind folgende allgemeine Vorschriften von allen Impfärzten zu befolgen:

1. Schlägt die Impfung das erstemal nicht an, so muß dieselbe wiederholt werden, und gelingt sie in einem Jahre auch wiederholt nicht, so wird dieselbe im nächsten wieder vorgenommen.

2. Die erst angeführte Wiederholung der Impfung in demselben Jahre kann aber nur dann stattfinden, wenn dieselbe mit den übrigen Berufsgeschäften des Impfarztes vereinbarlich ist; denn es wäre Verlust, wenn der Impfarzt wegen eines oder ein Paar Kindern,

bei denen die Impfung nicht anschlug, noch länger an demselben Orte verweilen sollte, um an diesen die Impfung noch einmal vorzunehmen, da er es inzwischen versäumte, die Kinder ganzer Ortschaften zu vacciniren.

§. 33. Jeder Impfarzt muß seine Impflinge während des Verlaufes der Kuhpocken sorgfältig beobachten, um von der Echtheit dieser, und von der Sicherstellung jener vor den Menschenblattern versichert zu sein. In dieser Hinsicht bleibt es zwar die Pflicht der Impfärzte, die in ihrem Wohnorte oder sehr nahe demselben befindlichen Impflinge, deren Besuch mit keinen weiteren Auslagen für den Staatsschatz verbunden ist, wenigstens zweimal zu besichtigen und den Verlauf der Vaccine in ihrem Protokolle anzumerken, für die von ihrem Wohnorte weiter Entfernten hat aber nur eine Nachsicht und zwar am achten Tage zu geschehen, die in Aufrechnung gebracht werden kann.

§. 34. Das Impfen in sogenannten Concurrenzorten kann noch ferner stattfinden, wobei in jenen Gegenden, wo die Pfarren sehr ausgedehnt sind, außer den Pfarrorten für den Umkreis einer Stunde noch andere Orte außer dem Pfarrorte als Impfsammelplätze bestimmt werden können.

Diese Concurrenzorte haben die Kreisämter über Einvernehmen der Bezirksobrigkeiten und der Landphysiker ein für allemal festzusetzen; jedoch soll es dem Impfarzte oder der Obrigkeit unbenommen bleiben, dießfalls nach Umständen nothwendige oder zweckmäßig erscheinende Abänderungen in Vorschlag zu bringen.

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre gebornen Kinder zu verfassen, und denselben unmittelbar an die politischen Ortsobrigkeiten zu übergeben, welche ihn alsdann nebst einem separirten Ausweise, enthaltend die Rubriken:

a) der in frühern Jahren nicht Geimpften,
b) der zwar Geimpften, bei denen aber unächte Pocken erscheinen, oder bei denen die Impfung nicht gehaftet hat, und endlich
c) der in dem Impfbezirke inzwischen übersiedelten Individuen, die sich über die überstandenen Kuhpocken oder Menschenblattern nicht ausweisen können,

dem Impfarzte zu seinem Amtsgebrauche zu übersenden haben.

§. 35. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken echt überstanden hat, muß der Impfarzt zwei Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen; wovon er eines den Angehörigen des Impflings zur Aufbewahrung, das andere dem Magistrate oder dem Ortsrichter übergibt, welcher es der Ortsobrigkeit zur Eintragung in ein gemeinschaftliches Protokoll überliefert.

§. 36. Er selbst führt ein besonderes Journal, worin Tag für Tag die Namen und die Zahl der Geimpften, die verwendete Zeit und die etwa zurückgelegte Reise sammt der Meilendistanz anzugeben, sowie auch die gepflogene Nachsicht und vorgenommene Impfung auszuweisen sind. Ueber dieses Journal ist ganzjährig mit Ende des Militärjahres mittels der empfangenen gedruckten Tabellen genauer Bericht an das Kreisamt (in der Hauptstadt an das Gubernium) zu erstatten.

Diese tabellarischen Ausweise sind unausbleiblich bis Ende November einzuschicken.

Besondere und merkwürdige Erscheinungen, welche an den Impflingen beobachtet, aber in den Tabellen nicht angemerkt werden können, wird der Impfarzt in einem eigenen, den Tabellen beigeschlossenen Berichte anzeigen, in welchem er auch die Seelsorger und Ortsobrigkeiten des flachen Landes aufführen wird, welche seinem Verlangen gemäß der Hauptimpfung beiwohnten, oder auf eine andere Art dieses Geschäft begünstigten und beförderten, wie nicht minder jene, welche demselben Hindernisse entgegensetzten.

§. 37. Kreisärzte und Impfärzte sollen, wenn sich Gelegenheit darbietet, auch auf die Gesundheit der in den vorhergehenden Jahren Geimpften einen Rückblick nehmen, und davon in ihren gewöhnlichen Berichten gehörig Erwähnung machen, vorzüglich aber es genau anmerken und einberichten, wenn sie eine bedeutende Veränderung in dem Gesundheitszustande nach der Impfung bemerken, von der sie Gründe zu haben glauben, daß die Impfung auf dieselbe Einfluß gehabt habe.

§. 38. Die Eltern und Angehörigen der Impflinge sind nach vollbrachter Impfung von den Impfärzten zu belehren, daß sie es ja alsogleich dem nächsten Impfarzte anzeigen sollen, wenn ein geimpftes Kind mit einer Krankheit befallen wird, welche sie für die Menschenblattern halten.

§. 39. Solche Fälle muß der herbeigeholte Impfarzt immer auf das Sorgfältigste untersuchen, und in seinen gewöhnlichen Berichten darüber genaue und gewissenhafte Auskunft geben, es deutlich bestimmen, wenn der Kranke die Kuhpocken überstanden habe, wofür er den Ausschlag halte, und wenn es Menschenblattern sind, auch die Gründe beifügen, nach denen er es für echte oder unechte Menschenblattern hält.

Ebenso muß er hierüber die nöthige Aufklärung ertheilen, und unzeitige Furcht und ungegründetes Mißtrauen, welche durchaus für die Kuhpockenimpfung entstehen könnten, zu zerstreuen suchen.

§. 40. Das Befinden der Geimpften während einer Menschenblatternepidemie in dem Orte ist ebenfalls den Berichten mit Genauigkeit beizufügen.

Unter den zahlreichen, nachträglich erflossenen Verordnungen über das Impfwesen sind besonders folgende hervorzuheben:

Die Seelsorger sind verpflichtet, in jedem Märzmonate einen Ausweis über die im vergangenen Jahre geborenen Kinder zu verfassen und denselben unmittelbar der politischen Behörde zu übergeben. Ueber jeden Impfling, der die Kuhpocken nicht überstanden hat, muß der Impfarzt Zeugnisse, wozu er die gedruckten Formulare erhält, ausfertigen (die Impfzeugnisse sind stämpelfrei; Allerh. Patent v. 8. Febr. 1850). Die Impfärzte haben sich vom echten Verlaufe der Impfung zu überzeugen und auf Beförderung der Revaccination nach Möglichkeit hinzuwirken (Hfkzd. v. 7. Oct. 1841 Z. 31187). Dem öffentlichen Sanitätspersonale und den Impfärzten wird zur Pflicht, den sonstigen practicirenden Privatärzten, Wundärzten und den Thierärzten aber zur zwangslosen Aufgabe gemacht, über den Bestand der originären, zur Impfung der Menschen mit Erfolg geeigneten Kuhpocke die entsprechenden Erhebungen und Nachforschungen zu pflegen und im Auffindungsfalle mit der davon genommenen Lymphe Impfungen an Kindern und Kühen vorzunehmen und den Erfolg genau zu beobachten, ferner über die Möglichkeit der Regenerirung der echten Pocke durch die Einimpfung des vorhandenen humanisirten Stoffes bei den Kühen Versuche anzustellen, wozu insbesondere der Landesthierarzt anzuweisen ist (Hfkzd. v. 18. Nov. 1841 Z. 35778).

Die Intervenirung politischer Beamter bei der Impfung ist verboten (Erl. des Staatsmin. v. 25. Aug. 1864 Z. 10884).

Anordnungen zur Regelung des Impfgeschäftes wurden in Oberösterreich durch den Statthaltereierlaß vom 10. April 1850 Z. 8929 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 138; in Tirol durch den Statthaltereierlaß vom 6. Februar 1855 Z. 399 und in Kärnthen durch die Erlasse der Landesregierung vom 7. Juli 1853 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 156 und vom 27. Jänner 1859 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 getroffen, welcher letztere Erlaß die Zehrungskosten für die Mütter der Vorimpflinge erhöht.

Die Impfauslagen, welche nach dem Hofkanzleidecrete vom 16. November 1820 Z. 34229 der Staatsschatz zu tragen hatte, sind nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. März 1860 Z. 8032 aus dem Landesfonde zu bestreiten (Böhmen L. G. Bl. Nr. 21 u. s. w.).

Durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 12. April 1875 Z. 4836 wurden die in Steiermark in Gebrauch stehenden Formulare des Impfjournals und Impfstoff-Versendungsjournales allgemein vorgeschrieben und die durch die Impfvorschriften bezeichneten Vorsichten neuerlich in Erinnerung gebracht.

100.

Vorschriften über die Diäten der Impfärzte.

Die Meilengelder der Impfärzte sind durch den Erlaß des Ministers des Innern vom 15. September 1858 Z. 16878 bestimmt. Darnach gebührt den Impfärzten das den

Beamten zugestandene Meilengeld, d. i. bis inclusive zwei Meilen pr. Pferd und Meile 80 kr. und über zwei Meilen das jeweilige Postrittgeld für ein Pferd. An Diäten gebührt für einen Tag einem Doctor 3 fl. 50 kr., einem Chirurgen 3 fl. (Hfd. v. 20. Mai 1813 und Fin. Min. Erl. v. 20. August 1858).

Für die in ihrem Wohnorte gemachten Impfungen dürfen die Impfärzte keine Diäten anrechnen (Hfd. v. 17. December 1812), für die außer dem Wohnorte gemachten Impfungen dürfen Reisekosten und Diäten angerechnet werden, wenn mehr als drei Individuen in einem Orte mit Erfolg geimpft worden sind (Hfkzd. v. 31. Jänner 1819 Z. 3290). In Dalmatien sind die Gebühren der Impfärzte durch das Gesetz vom 24. Juli 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 25 normirt.

Die Verordnung der Landesregierung vom 3. Jänner 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 2 enthält Bestimmungen über die Entlohnung der Impfärzte im Herzogthume Salzburg.

Den Landesstellen ist zur Vermeidung der Kosten der Impfanstalt zur Pflicht gemacht, die Einleitung zu treffen, daß zu den Nothimpfungen bei Ausbrüchen der Blatternkrankheit nicht eigene Impfärzte abgesendet, sondern daß dieselben durch die ohnehin zur Behandlung der Blatternepidemieen verwendeten Aerzte und Wundärzte vollbracht werden Hfkzd. v. 8. Juli 1843 Z. 17713; n. ö. Rggsd. v. 24. Juni 1843 Z. 34933).

101.

Vorschriften über Impfprämien.

Bei der Vertheilung der Impfprämien ist auf den Eifer und das ganze Benehmen des Impfarztes, auf seine Sorgfalt für guten Impfstoff und fortwährende Unterhaltung desselben von hiezu ohnehin nicht schon verpflichteten Impfärzten, auf seine vorzügliche Sachkenntniß und Genauigkeit im Impfgeschäfte, auf die Vollständigkeit seiner Impfausweise u. s. w. zu sehen (Allerh. Entschl. v. 2. December 1843; Hfd. v. 6. December 1843 Z. 38834). Diejenigen fünf Impfärzte am Lande (Hfkzd. v. 25. Jänner 1818 Z. 32657), welche die größte Zahl der gelungenen Impfungen nachweisen (Hfkzd. v. 23. August 1838), werden mit Prämien betheilt. In Dalmatien sind die Impfprämien durch das Gesetz vom 29. Jänner 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 8 aufgehoben.

102.

Vorschriften über die Revaccination.

Ueber die Revaccination (Wiederimpfung) enthält die böhmische Gubernialverordnung vom 12. September 1840 Z. 49853 (P. G. S. Nr. 227 S. 592) folgende Bestimmungen:

Die in der neueren Zeit gemachten Erfahrungen haben unfehlbar dargethan, daß selbst die echt verlaufene Vaccine nicht Jedermann lebenslänglich vor den Menschenblattern schütze. Bei Erörterung der Frage, auf welche Weise die Disposition zur Blatternkrankheit durch die Vaccination am sichersten für die Lebenszeit getilgt werden könne, wurde die Revaccination als das sicherste Mittel zum möglichsten Schutze der Geimpften bei Blatternepidemieen anerkannt. Dieselbe wurde daher von der k. k. Hofkanzlei laut eines Decretes vom 30. Juli 1840 Hofzahl 17742 bei dem Umstande, daß dieser Maßregel bereits mehrere Erfahrungen das Wort führen, bei Blatternepidemieen allgemein angeordnet. Sollten die hierländigen Impfärzte nicht mit echtem Schutzpockenstoffe versehen sein, so ist es am gerathesten, daß sich anders woher, allenfalls von dem Wiener Hauptimpfinstitute ein wirksamer neuer Impfstoff verschafft, damit ein neuer Cyclus von Impfungen vorgenommen und auf die fortwährende Conservirung dieses Stoffes von Seite des Impfdirectors sorgfältigst gesehen werde.

Sollte aber irgendwo eine beginnende Blatternepidemie sich zeigen, dann ist es dringend nothwendig, sowie dieses bereits in Niederösterreich eingeführt ist, nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern auch damit die

Revaccination der bereits Geimpften zu vereinigen, welch' letztere auch überall, woselbst sich dazu Gelegenheit bietet, vorzunehmen ist.

Die Resultate der Revaccinationen sind von der Landesstelle in dem Hauptimpfberichte alljährlich in einem abgesonderten Ausweise der k. k. Hofkanzlei ersichtlich zu machen. Da übrigens die Oberflächlichkeit und Gleichgiltigkeit, mit welcher bei der Schutzpockenimpfung an vielen Orten in Abgang einer zweckentsprechenden Controlle von den Impfärzten vorgegangen wird, der vor Blattern schützenden Vaccination im Wege stehen und bei deren Fortbestand der große Nutzen, den die Vaccination der Menschheit gewährt, immer mehr und mehr vereitelt werden muß, so sind zur Beseitigung dieser Gebräuche die Impfärzte zu verhalten:

a) Beim Abnehmen des Impfstoffes mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen, diesen nur von vollkommen gesunden Geimpften und niemals später als am siebenten oder am Anfange des achten Tages nach der vollbrachten Impfung abzunehmen, jenen Impfstoff hingegen, welcher nicht in zelligen, sondern in blasigen Pusteln enthalten ist, und auf einen angebrachten Einstich sogleich ausfließt, zur Weiterimpfung gar nicht zu verwenden.

b) Die Geimpften bis zur Beendigung des Verlaufes auf das Sorgfältigste zu beobachten und in denjenigen Fällen, wo der regelmäßige Verlauf der Pustel und die Symptome der Reaction vermißt, oder wo die Geimpften der weiteren Nachsicht des Impfarztes entzogen werden, keine Schutzpocken-Impfungszeugnisse auszustellen.

c) Zur Controllirung der Impfärzte die öffentlich angestellten Kreis-, Distrikts-, Bezirks- und Stadtärzte zu verhalten und es zugleich den Unterbehörden zur besonderen Pflicht zu machen, durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel auf die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt beim Impfgeschäfte von Seite der Impfärzte einzuwirken.

Hievon wird das k. Kreisamt zur eigenen Wissenschaft genauer Nachachtung und weiteren Veranlassung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Resultate der Revaccinationen in dem jährlich anher vorzulegenden Impfberichte in einem abgesonderten Ausweise ersichtlich zu machen.

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 4. Juli 1840 Z. 17742 ist, im Falle sich irgendwo eine beginnende Blatternepidemie zeigt, nicht nur die Nothimpfung aller Ungeimpften von Haus zu Haus vorzunehmen, sondern damit die Revaccination der bereits Geimpften zu verreinigen, welche letztere auch überall, woselbst sich die Gelegenheit darbietet, vorzunehmen ist. Die Maßregeln gegen Revaccinationsrenitenten können übrigens keine anderen und strengeren sein, als die gegen Impfungsrenitenten gesetzlich vorgezeichneten, daher sich auch gegen die ersteren Renitenten ganz so zu benehmen ist, wie gegen Jene, die sich der Impfung entziehen sollten (böhm. Gub. Vdg. v. 6. Novemb. 1840 Z. 58065).

d. Bäder und Badeorte.

103.

Bestimmungen über Bäder.

Das Baden im freien, fließenden Wasser ist nur an den hiezu bestimmten durch eine Tafel zu bezeichnenden Plätzen gestattet (Vdg. v. 10. August 1781). An gefährlichen Stellen ist das Baden zu verbieten und dieses Verbot alljährlich zu erneuern (Hfd. v. 5. Juli 1787 Z. 190000). Auch ist darauf zu sehen, daß beim Baden den Forderungen der Sittlichkeit genügend Rechnung getragen und alle Unsittlichkeit hintangehalten werde. Für alle Badeanstalten gilt, abgesehen von den Verfügungen, welche die Localbehörden treffen, eine allgemeine Bade-

ordnung. Diese mit dem Hofkanzleidecret vom 19. September 1822 Z. 22466 kundgemachte Badeordnung lautet:

§. 1. Jeder Badende wird nach der Zeit seiner Ankunft in das Bad gelassen, so daß die später kommenden nicht früher ein Bad bekommen, als bis diejenigen, welche früher gekommen sind, bereits ein Bad erhalten haben.

§. 2. Jede Badewanne wird nach dem Gebrauche eines Bades ganz ausgeleert und mit Bürsten gereinigt, ehe sie zu einem zweiten Bade wieder angefüllt wird.

§. 3. Jeder Badende kann bei der Füllung seines Bades gegenwärtig sein, theils um sich von der Reinlichkeit des Bades zu überzeugen, theils um die Wärme seines Bades zu bestimmen.

§. 4. Das Zusammenbaden von Personen verschiedenen Geschlechtes ist verboten. Im Uebertretungsfalle unterliegt der Badeinhaber einer Geldstrafe von 10 — 50 fl.

§. 5. Sollte Jemand mit keiner eigenen Badewäsche versehen sein, so wird er gegen Bezahlung mit einer trockenen Badewäsche bedient werden. Jeder Badegast ist befugt, unreine oder nasse Wäsche zurückzugeben.

§. 6. Um in plötzlich zustoßenden Fällen Hilfe zu leisten, wird stets Essig, Hoffmann'scher Geist, Hirschhorngeist und in jedem Badezimmer eine Glocke vorhanden sein.

§. 7. Die Preise der Bäder sind bestimmt und öffentlich im Badehause anzuschlagen. Unter keinem Vorwande darf davon abgegangen werden.

§. 8. Jährlich wird jedes Bad genau untersucht, um zu sehen, ob die obigen Vorschriften befolgt werden. Der Badeigenthümer wird bei dem Befunde einer Unordnung zur Strafe gezogen.

§. 9. Diese Badeordnung wird stets im Badehause und in jedem Badezimmer öffentlich angeheftet sein.

104.

Bestimmungen über Badeorte.

Für die einzelnen Badeorte bestehen gewöhnlich besondere gesetzliche Bestimmungen, welche die Regelung der Verhältnisse des betreffenden Badeortes zum Gegenstande haben.[1]) Im Allgemeinen ist bloß zu erwähnen, daß die Curinspection in allen jenen Orten, wo nicht förmliche polizeiliche Curinspectionen auf Kosten des öffentlichen Sicherheitsfondes aufgestellt werden, den Gemeindeämtern unter Aufsicht und Controle der politischen Bezirksbehörden übertragen ist. Als Aufgabe der Gemeindeämter wird in dieser Beziehung nebst der Handhabung der localpolizeilichen Vorschriften, im Wesentlichen eine sorgfältige Führung der schon durch die allgemeinen Meldungsvorschriften angeordneten Fremdenprotokolle und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Orte und schleunige Anzeige allfälliger auffallender Wahrnehmungen an die politischen Behörden bezeichnet. Am Ende der Saison haben die Gemeinden eine kurze Anzeige mit der summarischen Nachweisung der Frequenz des Badeortes an die politische Bezirksbehörde behufs der Vorlage an das Polizeiministerium vorzulegen (Erl. d. Min. d. Inn. v. 16. Juli 1860 Z. 1868). In allen wichtigeren Curorten, in welchen eine politische Behörde ihren Sitz hat, hat diese sich nicht auf die bloße Ueberwachung des Gemeindeamtes in Handhabung der

[1]) Zur Einreihung eines Ortes in die Kategorie der Curorte ist die Nachweisung von Curmitteln und Curgästen erforderlich (n. ö. Statth. Erl. v. 5. April 1871 Z. 6060).

Badepolizeiagenten zu beschränken, sondern dießfalls selbstthätig einzugreifen, um vorkommenden Ausschreitungen bei Zeiten und kräftig zu begegnen (Erl. d. Staatsmin. v. 3. November 1861 Z. 6834). Die besonderen Bestimmungen sind zu specieller Natur, um von allgemeinem Interesse zu sein. Es möge also genügen hier nur auf die bezüglichen Gesetze und Verordnungen hinzuweisen.

Niederösterreich. Der Statthaltereierlaß vom 4. Mai 1870 Z. 16200 veröffentlicht die Geschäftsordnung für die Curcommission in Baden und die Instruction für den Badearzt daselbst.

Oberösterreich. Der Statthaltereierlaß vom 22. Juni 1855 Z. 2220 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 22 publicirt eine neue Polizei- und Badeordnung für den Curort Ischl. Durch den Statthaltereierlaß vom 10. Mai 1855 Z. 6954 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 18 wurde die Badeordnung für die ständische Curanstalt in Hall kundgemacht.

Salzburg. Die Besorgung der Curangelegenheiten in Wildbad-Gastein ist durch den Erlaß des Ministerium des Innern vom 23. April 1868 Z. 3874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9 geregelt. Die Besorgung der Curangelegenheiten in Hof-Gastein regelt die Verordnung der Landesregierung vom 29. April 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 10. Die Badeordnung für Wildbad- und Hof-Gastein wurde mit dem Erlasse der Landesregierung vom 8. Juni 1851 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 239 kundgemacht. Der §. 12 dieser Badeordnung wurde durch die Verordnung der Landesregierung vom 3. Juli 1854 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 13 abgeändert. Mit dem Erlasse der Landesregierung vom 3. Juli 1862 Z. 3628 wurde eine neue Vorschrift für das Armenbadspital in Wildbad-Gastein publicirt. Die Behandlung der Armenfuhren für die den Badeort Gastein besuchenden armen Kranken ist durch den Erlaß der Landesregierung vom 25. Mai 1855 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 18 normirt. Durch die Verordnung der Landesregierung vom 19. October 1871 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 29 wurde ein Schutzraum gegen Bergbauunternehmungen zu Gunsten der Heilquellen in Gastein festgestellt.

Böhmen. Das Gesetz vom 27. October 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 38, womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens in den Curorten Karlsbad Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau vorgezeichnet werden, lautet wie folgt,

§. 1. Die in den Curorten Carlsbad, Marienbad, Franzensbad und Teplitz-Schönau dermal bestehenden Curcommissionen werden aufgehoben.

§. 2. Die Curangelegenheiten werden in diesen Curorten von den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise besorgt.

§. 3. Die genannten Gemeinden verwalten in diesem Wirkungskreise insbesondere den Curfond und den Musiktarfond unter ihrer Haftung für die bezüglichen Vermögenschaften.

§. 4. Ihnen obliegt in dieser Beziehung:

a) diese Fonde ausschließlich für Curzwecke zu verwenden;
b) die auf denselben haftenden Verbindlichkeiten zu erfüllen;
c) insbesondere für die Erhaltung der aus diesen Fonden geschaffenen und für die Errichtung neuer Anstalten und Anlagen im Interesse des Curpublikums Sorge zu tragen. Hiedurch bleiben jedoch die in Bezug auf die Erhaltung einzelner Objecte bestehenden besonderen Abkommen unberührt.

§. 5. Der Bürgermeister bemißt die Cur-, Handels-, Hausir- und die Musiktaxe nach dem von der Staatsverwaltung bestimmten Gebührentarife. Ueber dießfällige Beschwerden entscheidet endgiltig die l. f. politische Behörde.

§. 6. Der Cur- und Musikfond ist in der Gemeinderechnung unter einer eigenen Empfangs- und Ausgabsrubik und zwar abgesondert ersichtlich zu machen.

§. 7. Rücksichtlich der Verfassung und Feststellung des Voranschlages, sowie rücksichtlich der Prüfung und Erledigung der Rechnung haben die Grundsätze der Gemeindeordnung in analoge Anwendung zu kommen. Der festgestellte Voranschlag und der Abschluß der erledigten Jahresrechnung sind im Wege der l. f. politischen Bezirksbehörde

der Statthalterei vorzulegen. Diese hat darüber zu wachen, daß die Mittel der gedachten Fonds lediglich zu Curzwecken verwendet werden, ohne die Art und Weise dieser Verwendung im Einzelnen zu beeinflußen.

§. 8. Die Stelle eines l. f. Brunnen- oder Badearztes wird aufgelassen.

§. 9. Die Curgemeinden sind verpflichtet, zur Handhabung der sanitätspolizeilichen Aufsicht überhaupt einen der im Orte domicilirenden Aerzte zu bestellen und insbesondere für die Behandlung armer Curgäste eine angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 10. Dem Staate bleibt die sanitätspolizeiliche Oberaufsicht durch die von ihm überhaupt bestellten öffentlichen Sanitätsorgane vorbehalten.

§. 11. Den Sanitätsbericht erstattet die Gemeinde im Wege der l. f. Bezirksbehörde.

§. 12. Der Gemeinde bleibt es anheimgestellt, ob und unter welchen Modalitäten sie den Beirath der im Orte practicirenden Aerzte benützen will.

§. 13. Die Curliste wird von der Gemeinde selbständig ausgegeben.

§. 14. Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, den die gedachten Fonde betreffenden Sitzungen der Gemeindevertretung beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

§. 15. Welche besondere Vertretung jene Interessenten in den bezüglichen Gemeindeorganen zu finden haben, die als Eigenthümer der Quellen und Badeanstalten bisher in der Curcommission vertreten waren, wird durch besondere Normen bestimmt.

§. 16. Den Gemeinden Teplitz-Schönau steht es frei, sich zur gemeinschaftlichen Besorgung der Curangelegenheiten zu vereinigen und zu diesem Zwecke ein besonderes Organ aufzustellen.

In Carlsbad wird die Errichtung vierter Stockwerke durch das Landesgesetz für Böhmen vom 1. November 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 71 verboten.

In Franzensbad ist durch den Statthaltereierlaß vom 30. April 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 30 und in Marienbad durch den Statthaltereierlaß vom 9. Juli 1867 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 41 ein Schutzkreis gegen die Schurf- und Bergbauunternehmungen festgestellt.

e. Hintanhaltung der Vorbereitung ansteckender oder schädlicher Krankheiten.

105.

Maßregeln gegen Syphilis.

Die im Interesse der Sittenpolizei bestehenden Maßregeln zur Verhütung der Unzucht sind mittelbar auch als Vorkehrungen gegen die Verbreitung der Syphilis aufzufassen. Hier ist zunächst die Bestimmung des Strafgesetzes (§. 509) zu erwähnen, wornach die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben (der Schanddirnen) der Polizei überlassen ist. Diese ist durch die Instruction vom 10. December 1850 (§. 22) angewiesen, die strengste Aufmerksamkeit auf die Verhütung öffentlicher Unzucht und Aergerniß erregender Unsittlichkeiten zu richten, die Lustdirnen in Evidenz zu halten und sie besonders mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand zu überwachen. Es sind zu diesem Ende schon nach dem Decret der Pol. Hofstelle vom 1. März 1818 öftere Visitationen in den Häusern, Gassenläden, Schenken (Hfkzd. v. 12. August 1816)

u. dergl. vorzunehmen. Die Betretenen sind in Beziehung auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Wenn die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlaßt, junge Leute verführt, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzt hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drei Monaten zu bestrafen (§. 509 St. G.). Ueberhaupt können bei verdächtigen Weibspersonen auf Veranlassung der Polizeibehörden ärztliche Visitationen eingeleitet werden (Hfd. v. 29. Mai 1827 Z. 13068) und Angesteckte sind vor jeder anderweitigen Verfügung (z. B. Abschiebung) einer öffentlichen Krankenanstalt zur Heilung zu übergeben (Hfd. v. 11. December 1792; Vdg. v. 31. Jänner 1793; 14. November 1807 und 18. October 1839). Beim Militär sind periodische Visitationen der Mannschaft vorzunehmen und bei Beurlaubungen muß die abgehende Mannschaft feldärztlich beim Eintreffen im Urlaubsorte oder durch Civilärzte untersucht (Hfd. v. 17. April und 16. Juli 1817 Z. 8910 und 16801) und jeder krank befundene in das nächste Militärspital abgegeben werden (Hfd. v. 7. August 1815 Z. 14287). Bei Militärtransporten sind liederliche Weibspersonen möglichst entfernt zu halten. Zeigt sich die Ansteckung bei der am Lande cantonirenden Mannschaft, so ist nachzuforschen, von wo dieselbe ausgegangen und darüber der Civilbehörde die Anzeige zu machen (böhm. Gub. Vdg. v. 10. October 1833 Z. 45893). Findlinge werden vor der Uebergabe in die auswärtige Pflege und Ammen vor der Abgabe aus dem Gebärhause auf syphilitische Krankheitsformen untersucht (Hfd. v. 19. Juni 1833 Z. 17566). Wo es die Umstände gestatten, sind die mit venerischen Krankheiten behafteten in die Krankenhäuser zur Heilung aufzunehmen (Hfd. v. 18. Februar 1813 Z. 4183). Die Verpflegskosten für Syphilitische sind nach denselben Grundsätzen einzuheben, nach welchen überhaupt Verpflegskosten für öffentliche Krankenanstalten eingehoben werden (Min. Erl. v. 16. November 1848 Z. 8305). Auch bei syphilitischen Schüblingen gilt die Anordnung, daß sie in das allgemeine Krankenhaus zur Cur abgegeben und erst nach vollbrachter Heilung abgeschoben werden dürfen (Hfd. v. 7. Juli 1808 Z. 22158 und v. 14. Juli 1808 Z. 13775). Findlinge sind, wenn sich bei ihnen syphilitische Krankheitsformen äußern, in der Regel an die Findelhausdirection zur Heilung einzusenden (n. ö. Rggsd. v. 20. September 1826 Z. 45299). Entdeckt ein Bezirksarzt, daß mehrere oder auch nur einzelne Kranke an der Syphilis leiden, welche entweder fahrlässig oder in Mitteln zu beschränkt sind, um sich einer ordnungsmäßigen Cur zu unterziehen, die sich Curpfuschern anvertrauen, oder überhaupt Anlaß zur Besorgniß einer Verbreitung der Lustseuche in oder außer ihren Familien geben, so hat er dahin zu trachten, daß solche Kranke von den Gesunden abgesondert, durch Localärzte unter seiner eigenen Ueberwachung und Leitung behandelt, oder in Krankenanstalten transferirt werden (§. 16 d. Instr. v. 11. August 1851 für die Bezirksärzte in Oberösterreich).

Vergleiche: Stubenrauch, Handbuch der Verwaltungsgesetzkunde §. 308.

106.

Maßregeln gegen die Krätze.

Bei der Krätze kann wegen der obwaltenden Ansteckungsgefahr im Nothfalle mit einer zwangsweisen Heilung vorgegangen werden (Kärnth. Statth. Erl. v. 15. August 1851 L. G. Bl. Nr. 277). In der Bukowina trifft die Verordnung der Landesregierung vom 28. Mai 1858 Landes-Gesetz-Blatt Nr 22 sanitätspolizeiliche Bestimmungen hinsichtlich der Krätze.

107.

Maßregeln gegen die Trichinose.

Zur Hintanhaltung der Trichinose ist das Sanitätspersonale zufolge der Erlässe des Staatsministeriums vom 30. Jänner, 27. April, 7. März und 10. November 1866 aufgefordert, auf jene Erkrankungen unter den Menschen ein besonderes wachsames Auge zu haben, welche nach dem Genusse von Schweinfleisch entstehen, darüber genaue Daten zu sammeln und wo möglich unter Einsendung des Schweinfleisches, der Würste, des Schinkens u. dgl., von denen die Kranken genossen haben, zur mikroskopischen Untersuchung schleunigst zu berichten. Alle Theile trichinös befundener Schweine mit Ausnahme des alsogleich auszuschmelzenden Fettes müssen vertilgt und durch Feuer oder durch Uebergießen mit Schwefel- oder Salzsäure zerstört werden. Die Wasenmeister sind auf das Sorgfältigste zu überwachen, damit sich dort nicht Herde für Trichinose entwickeln und die Weiterverbreitung derselben veranlassen, und ist denselben das Halten von Schweinen unbedingt verboten.

108.

Maßregeln gegen die Trunkenheit.

Das Laster der Trunkenheit auszurotten, ist die Aufgabe der fortschreitenden Civilisation. Nichtsdestoweniger ist es auch Sache der Gesetzgebung, diesem Uebel nach Möglichkeit entgegenzuwirken. Diesen Standpunkt hat unsere Gesetzgebung von Alters her eingenommen und es sind eine Menge von Verordnungen zu verzeichnen, welche bezwecken, die Veranlassung zu einem übermäßigen Genuß geistiger Getränke abzuschneiden. So wurden schon in älteren Zeiten übertriebene Gastereien bei Begräbnissen (Vdg. v. 15. März 1784, v. 14. November 1785 und v. 3. April 1788, dann v. 26. Jänner 1856[1]) bei Kindestaufen, bei Ablegung der Kirchenrechnungen und an den Tagen der Kirchenpatrocinien (Vdg. v. 14. April 1784, v. 28. Juli und 9. December 1786) auf das Strengste untersagt. Kirchweihfeste dürfen nur durch einen Tag gefeiert werden (Vdg. v. 31. Juli 1778) und an den aufgehobenen Festtagen sind alle Spiele und Tänze gänzlich verboten (Vdg. v. 30. August und 6. September 1787 und v. 4. Juni 1796).

Die Zahl der Schank- und Wirthshäuser ist nicht ohne Noth zu vermehren und es ist für dieselben, sowie für die Kaffeehäuser eine bestimmte Stunde die sog. polizeiliche Sperrstunde), über welche hinaus sie nicht offen gehalten

[1]) Siehe für die Bukowina: Vdg. v. 5. November 1853 L. G. Bl. Nr. 62, vom 26. Jänner 1856 L. G. Bl. Nr. 7 und v. 16. Februar 1857 L. G. Bl. Nr. 9.

werden dürfen, festgesetzt (Vdg. v. 8. März 1753, v. 16. Juli 1761, vom 9. August 1762, v. 25. Juli 1771 und v. 3. Jänner 1772; Allerh. Entschl. vom 17. Jänner 1781; Vdg. v. 31. Mai 1786; Hfd. v. 3. Juli 1788, v. 17. Jänner 1791, v. 29. September 1803 u. s. f.). Auch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227 (§§. 16, 28 und 29) macht den Betrieb der Gast- und Schankgewerbe von einer Concession abhängig. — Hinsichtlich der Sperrstunde enthält die Ministerialverordnung vom 3. April 1855 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 52 allgemeine Bestimmungen.

(In Salzburg ist die Polizeistunde durch den Statth. Erl. v. 1. August 1851 L. G. Bl. Nr. 281 bestimmt. Für die Stadt Salzburg selbst ist die Polizeistunde durch die Statth. Vdg. v. 29. Jänner 1871 L. G. Bl. Nr. 3 normirt. Der Erl. der Landesrgg. v. 8. Juli 1857 L. G. Bl. Nr. 18 bestimmt die Taxe für die Verlängerung der Polizeistunde. In Kärnthen bestimmt der Erl. der Landesrgg. v. 2. December 1856 L. G. Bl. Nr. 19 die Taxe für die Offenhaltung öffentlicher Localitäten über die Polizeistunde. In Krain wird durch den Erl. der Landesrgg. v. 11. Juli 1855 L. G. Bl. Nr. 20 die Polizeistunde und die Licenztaxe für Ueberschreitung derselben bestimmt. In Schlesien ist die Polizeistunde durch die Vdg. der Landesrgg. v. 14. Juli 1855 L. G. Bl. Nr. 9 festgesetzt. In Tirol ist dieselbe durch die Statth. Vdg. v. 15. September 1851 L. G. Bl. Nr. 260 und die Taxe für die Ueberschreitung derselben durch die Statth. Vdg. v. 31. Jänner 1856 L. G. Bl. Nr. 5, im Küstenlande durch die Statth. Vdg. v. 3. Juni 1855 L. G. Bl. Nr. 15 bestimmt. In Galizien sind die Bestimmungen über die Polizeistunde und die Taxen für deren Ueberschreitung enthalten in den Verordnungen der Krakauer Landesrgg. v. 16. October 1855 L. G. Bl. Nr. 32, v. 14 Juni 1856 L. G. Bl. Nr. 20, v. 28. April 1857 L. G. Bl. Nr. 6 und v. 19. März 1859 L. G. Bl. Nr. 4. In der Bukowina wird durch den Erl. der Landesrgg. v. 6. Juli 1856 L. G. Bl. Nr. 44 für die Provinz und durch den Erl. der Landesrgg. v. 6. Juli 1856 L. G. Bl. Nr. 45 für Czernowitz die Polizeistunde festgesetzt. In Oberösterreich enthält der Statth. Erl. v. 11. März 1851 L. G. Bl. Nr. 110 Bestimmungen über die Sperrstunde, die Statth. Vdg. v. 2. Juni 1857 L. G. Bl. Nr. 8 Bestimmungen über die Taxe für die Offenhaltung öffentlicher Localitäten über die Sperrstunde und der Statth. Erl. v. 28. Jänner 1865 L. G. Bl. Nr. 2 Bestimmungen über die Competenz der Gemeinden zur Abstrafung der Uebertretungen der Sperrstunde.)

Trunkenheit ist an demjenigen als Uebertretung zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübt hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest vom einem bis zu drei Monaten. War dem Trunkenen aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftiger Gemüthsbewegungen ausgesetzt sei, so soll der Arrest verschärft, bei größeren Uebelthaten aber auf strengen Arrest bis zu sechs Monaten erkannt werden (§. 523 St. G.). Eingealterte Trunkenheit ist bei Handwerkern und Taglöhnern, welche auf Dächern und Gerüsten arbeiten, oder die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, sowie bei derjenigen Classe von Dienstpersonen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, mit Arrest von einem bis zu acht Tagen, bei Wiederholung auch bis zu einem Monate und nach Umständen auch noch mit Verschärfung zu bestrafen. Die Bestrafung eingealterter Trunkenheit wird zwar bei Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen von Amtswegen verhängt, außerdem aber nur wenn Meister oder Dienstherren darüber bei der Behörde Beschwerde führen (§. 524 St. G.).

f. Vorschriften über das Verhalten bei plötzlichen Unglücksfällen.

109.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. März 1858 Z. 3617,

betreffend die Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren.

In Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. März 1858, Z. 3617-246, wird die nachstehende Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren, zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht.

Anleitung

für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und zur ersten Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren.

Beim Scheintode, bei plötzlicher Lebensgefahr und in allen ähnlichen Vorfällen ist vor Allem dafür zu sorgen, daß:

a) der Verunglückte mit Vorsicht auf einen Ort, wo die Wiederbelebungs- und Rettungsversuche bequem und vollständig vorgenommen werden können, und unter Verhältnisse gebracht werde, wodurch derselbe nicht nur allgemein bekannten sondern auch insbesondere jenen schädlichen Einflüssen entzogen wird, welche die vorhandene Lebensgefahr herbeigeführt haben;

b) daß zugleich und so schleunig als möglich ein Arzt herbeigeholt und von dem Vorfalle soweit unterrichtet werde, um die nöthigen Rettungsmittel mitnehmen zu können;

c) daß der Verunglückte von allen Kleidungsstücken, Bändern, Tüchern u. s. w. befreit werde, welche seinen Körper drücken, einschnüren oder pressen.

I. Behandlung der Erfrornen.

1. Erfrorne sind mittels eines Schlittens, Wagens oder einer Trage auf einem Lager von Schnee, Stroh, Heu oder Häckerling mit der Vorsicht an den Rettungsort zu bringen, daß die durch die Kälte spröde gewordenen Ohren, Lippen, Finger, Nase u. s. w. nicht abgebrochen werden.

2. Der für die Wiederbelebungsversuche bestimmte Ort darf nicht geheizt, aber auch n icht dem Luftzuge ausgesetzt sein.

Es eignet sich hiezu eine Kammer, Scheune, ein Gewölbe oder Vorhaus.

3. Hier schneide man den Scheintodten mit Vorsicht die Kleider vom Leibe, lege ihn nackt auf ein einige Hände hohes Lager von Schnee, bedecke ihn bis an den Mund und die Nasenlöcher ebenfalls einige Hände hoch mit Schnee und drücke diesen allenthalben an den Leib.

4. In diesem Bette muß der Erfrorne so lange liegen, bis er völlig aufgethaut ist und sich die Gelenkigkeit des Halses, Rumpfes und der Gliedmaßen eingestellt hat.

5. Schmilzt inzwischen an einer Stelle der Schnee, so muß er daselbst durch frischen ersetzt, und dieser ebenfalls an den Leib angedrückt werden.

6. Mangelt es an Schnee so muß der Körper durch das Einhüllen in mit eiskaltem Wasser befeuchtete und damit von Zeit zu Zeit wieder benetzte Decken, und wenn

es an den letzteren gebricht, durch ein mit feinzerstoßenem Eis vermischtes Wasserbad aufgethaut werden.

7. Ist er aufgethaut, so wird er hierauf aus dem Schneebette, den nassen Tüchern oder dem kalten Bade herausgenommen, mit ungewärmten Tüchern abgetrocknet, in ein ungeheiztes Zimmer in ein kühles gewöhnliches Bett gelegt und in eine kühle Decke eingehüllt.

8. Ist nun so der Körper weich und biegsam geworden, so erwärme man ihn allmälig durch Einhüllen in laue, dann wärmere Tücher, ohne ihn jedoch zu entblößen und dadurch, daß man zu Seiten des Rumpfes und zwischen die Gliedmaßen erwärmte und in Tücher gehüllte Teller, Steine, Ziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und gut verschlossene Flaschen (Plutzer) legt.

9. Wenn kein Athmen bemerkt, und kein Puls- oder Herzschlag gefühlt werden sollte, so bespritze man das Gesicht, die nackte Brust und den Bauch mit kaltem Wasser, kitzle dazwischen die Fußsohlen oder führe einen befeuchteten Federbart in die Nasenhöhlen, in den Schlund (Schlundkopf) und übe hier behutsam einen Reiz aus.

10. Sehr zweckmäßig ist es, dem Verunglückten Luft einzublasen, indem man demselben die Nasenflügel mit den Fingern behutsam zusammendrückt und in den vorher gereinigten Mund des Scheintodten mit dem eigenen Munde die eben frisch eingeathmete Luft mit mäßiger Kraft einbläst und hierauf den Bauch mit den flachen Händen behutsam und sanft gegen die Brust herauf andrückt; dieses Verfahren muß öfter wiederholt werden.

11. Vor Allem aber wird das Athmen und der Blutumlauf dadurch hervorgerufen, daß man die beiden Hände flach auf die mittlere Bauchgegend auflegt und durch einen mäßigen, sanften, gegen die Brusthöhle hinauf gerichteten Druck, in kleinen, dem gewöhnlichen ruhigen Ein- und Ausathmen ähnlichen Absätzen, die Brusthöhle gleichmäßig verkleinert und durch Nachlassen des Druckes wieder erweitert; auf diese Weise wird durch längere Zeit unausgesetzt fortgefahren, und zwar auch dann, ja gerade auch dann noch, wenn der Herzschlag und Puls deutlicher werden. Den Beginn des selbständigen Athmens erkennt man daran, daß das gespannte Zwerchfell nun hindert, den Bauch wie früher leicht nach aufwärts drücken zu können, worauf das hörbare Einathmen zu erfolgen pflegt. Anfangs erleidet das selbständige Athmen Unterbrechungen, welche jedesmal durch Erneuerung des angeführten Druckes auf den Bauch aufgehoben werden müssen.

12. Das Zimmer wird nun allmälig, jedoch mäßig geheizt, dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll lauem Thee mit einem Eßlöffel voll Wein oder warmes Bier, zur Nahrung Rindssuppe gereicht.

13. Sollten einzelne aufgethaute Glieder schmerzen, so sind sie in lauwarme Tücher zu hüllen, sollten sie aber gefühllos geblieben sein, so sind sie mit kaltem Wasser zu waschen.

14. Das vor die Nasehalten stark riechender Mittel, z. B. des Salmiakgeistes, das Frottiren der Brust, des Bauches, der Gliedmaßen mit Tüchern, Bürsten u. s. w., ist ganz zu unterlassen, indem die Anwendung dieser Mittel im Allgemeinen mehr schadet als nützt.

II. Behandlung der Ertrunkenen.

1. Zum Aufsuchen und Herausziehen eines im Wasser Untergesunkenen sollte man sich eigener Werkzeuge: des Suchers und des Rettungshakens bedienen. Muß dieses bei deren Mangel mittels der gewöhnlichen Ruderstangen geschehen, so hüte man sich, den Körper des Verunglückten zu verletzen.

2. Dem aus dem Wasser Gezogenen reinige man sogleich den Mund mittels des eingebrachten Zeigefingers, den Rachen mittels des Bartes einer Gansfeder, die Nasenlöcher mittels eines Ohrlöffels oder eines Röllchens Papier vom Schaume, Schlamme oder Sand.

3. Hierauf gebe man seinem Körper durch einige Secunden eine mit dem Gesichte und der Brust nach abwärts gerichtete schiefe Lage, damit das in der Luftröhre angesammelte Wasser durch den Mund und die Nase wieder ausfließen kann, was am besten gelingt, wenn der Körper mit dem Bauche nach abwärts auf ein Brett gelegt und ihm durch

das Emporheben des einen Brettendes jene schiefe Lage gegeben wird, wobei man die Stirne mit der Hand unterstützt und etwas nach aufwärts haltet.

Man unterlasse es, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Faß zu legen.

4. Der Scheintodte wird nun auf einer bequemen Bahre mit erhöhtem Kopfe auf dem Rücken liegend an den geeigneten Rettungsort gebracht, um ihm hier vor Allem nach vom Leibe getrennten Kleidern den zum Wiederaufleben erforderlichen Grad von Wärme mitzutheilen.

5. Hat sich der Sturz in das Wasser zur Winterszeit ereignet, und hat der Körper die Steifigkeit eines Erfrornen, so muß dieser vorher in Schnee oder eiskaltem Wasser aufgethaut und ihm dann mit der in I angegebenen Vorsicht der nöthige Wärmegrad nur nach und nach mitgetheilt werden.

6. Wird dieses Geschäft im Freien, nahe an einem Flusse vorgenommen, so belegt man entweder

a) die Scheinleiche mit an der Sonne durchwärmten Sand bis an den Hals, und vertauscht diesen von Zeit zu Zeit mit wärmerem, oder

b) man legt sie frei an die Sonne mit erhöhtem Kopfe, oder setzt sie an eine Wand, wobei der Kopf vor andauernder Einwirkung der unmittelbaren Sonnenstrahlen zu schützen ist.

7. Wird das Erwärmen in einem Gebäude vorgenommen, so legt man

a) den Scheintodten auf eine durchwärmte Matratze oder auf solche wollene Decken, hüllt ihn auch in solche durchwärmte Decken ein, oder

b) man bringt denselben in ein bis zum Brustkorb reichendes warmes Bad, in halbsitzender Stellung mit bloßem Kopfe, Halse und Brust, wasche letztere und den Rücken mitunter mit warmem Wasser.

8. Um das Athemholen wieder herzustellen, ist sich nach dem sub I 9, 10 und 11 Angeführten zu benehmen.

9. Wiederbelebte dieser Art bedürfen wegen der leicht eintretenden Rückfälle in den leblosen Zustand immer sehr sorgfältiger Behandlung und bis zu ihrer Herstellung einer guten Pflege.

III. Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

1. Ein Erhängter muß eiligst und mit der Vorsicht losgeschnitten werden, daß man seinen Leib mit dem einen Arme oder ein Gehilfe denselben mit beiden Armen umfaßt, und dann erst den Strick am obern Ende durchschneidet, damit er nicht durch einen Fall auf den Boden beschädiget werde.

2. Man befreie vor Allem seinen Hals von dem Stricke, Würgebande und Halstuche, lüfte den Halskragen, die Hemdärmel, die Weste, Beinkleider, die Schnürbrust, Röcke und Strumpfbänder, ziehe ihm alle festanliegenden Kleider aus.

3. Man schaffe ihn sodann auf einer Trage mit durch eine Unterlage unterstütztem und erhöhtem Kopfe an den geeigneten Rettungsort, bei warmer Jahreszeit und günstiger Witterung lieber unter freien Himmel, als in eine dunstige Stube; lege ihn mit erhöhtem Kopfe auf ein allenthalben freistehendes Bett und hülle ihn in eine leichte Decke.

4. Um seinem Körper den nöthigen Grad der Wärme mitzutheilen, müßte dieser, wenn er in strenger Winterkälte erstarret wäre, vorher im Schneebette aufgethauet und mit der bei der Behandlung der Erfrornen angegebenen Vorsicht nur allmälig erwärmet werden.

5. Ist der Scheintodte nicht erstarrt, sondern bloß kalt, so legt man in die Achselhöhlen, zwischen die Ober- und Unterschenkel, an die Fußsohlen, heiße, in Tücher eingehüllte Teller, Dach- oder Mauerziegel, oder mit heißem Wasser gefüllte und zugestopfte Flaschen (Plutzer).

6. Sich selbst überlassene Nichtärzte müssen den durchwärmten Scheintodten abwechselnd

a) mittels eines Fächers oder Blasebalges frische Luft in das Gesicht wehen;

b) aus einiger Entfernung kaltes Wasser in das Gesicht und auf die Brust spritzen;
c) auch hier ist die Wiederbelebung durch das in I 9, 10 und 11 angeführte Verfahren anhaltend anzustreben;
d) dem Wiederbelebten, wenn er schlingen kann, eine Schale voll Thee mit etwas Wein oder warmes Bier eßlöffelweise einflößen, und ihn in ein bequemes Bett mit einer hohen Kopfunterlage zur Ruhe bringen.

IV. Behandlung der in schädlichen Luftarten Erstickten.

1. Der Erstickungstod kann herbeigeführt werden: durch das Verweilen in geschlossenen Räumen, in welchen sich schädliche Luftarten entwickeln und anhäufen; dahin gehören: der Dampf von glimmenden Holz- und Steinkohlen; das Kohlensäuregas des in Gährung befindlichen Weines, Bieres, Obstmostes; das Leuchtgas; die Dämpfe der erhitzten Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, des Phosphors, des flüchtigen Laugensalzes; die Luftarten, welche sich in Brunnen, Gruben, Unrathscanälen und in ähnlichen Räumen dann vorfinden, wenn sie lange Zeit verschlossen geblieben und nicht gelüftet worden sind.

2. In einem solchen Falle muß dem Scheintodten vor Allem frische Luft zugeführt werden durch Oeffnen der Fenster und Thüren, besonders aber dadurch, daß er von dem Orte, in welchem er sich befindet, hinweg und in die freie Luft gebracht wird.

3. Bevor er aber von Jemand herausgeholt wird, ist es gut, z. B. in den Keller mit einer gährenden Flüssigkeit, nach vorausgegangener Eröffnung der Kellerfenster und Thüren, Kalkwasser hineinzugießen oder in Brunnen, Gruben ꝛc. mittels einer entsprechenden Vorrichtung brennendes Stroh, brennende Holzspäne herabzulassen.

4. Der Rettende wird mit einem in Essig getauchten, vor den Mund gebundenen Schwamme, auf einem Knebel reitend und in einer Kurbel langsam herabgelassen und hat einen oben festgehaltenen Strick noch besonders um den Leib zu binden, damit er leicht ein Zeichen geben kann, wenn er heraufgezogen werden will. Er läßt sich aber nur so lange herab, als eine mitgenommene brennende Kerze, Fackel, ein brennender Kienspan nicht von selbst erlischt.

5. Der aus der schädlichen Luft geschaffte Scheintodte wird, ohne ihn stark zu rütteln, in einem kühlen, mit reiner Luft gefüllten Zimmer, bei günstigem Wetter im Freien, mit erhöhtem Kopfe auf die Erde gelegt.

6. Hierauf muß der Kopf im Winter mit Schnee gerieben und zu einer anderen Jahreszeit mit kalten Umschlägen belegt, oder mit kaltem Wasser begossen, aus einiger Entfernung damit bespritzt, der Körper mit einem erwärmten Leintuche wie mit einem Mantel umhüllt werden.

Auch sind Essigwaschungen und Einflösung von Essig mit Wasser vorzunehmen.

7. Um das Athemholen hervorzurufen, ist das sub I 8, 10 und 11 angeführte Verfahren mit Ausdauer gleichfalls einzuleiten.

8. Mit diesen Mitteln ist absatzweise so lange fortzufahren, bis sich ein Zischen in der Nase, ein Schluchzen oder das Erbrechen eines dicken Schaumes einstellt, oder bis alle Hoffnung einer Wiederbelebung schwindet.

9. Um dieß Erbrechen zu begünstigen, soll der Rachen mit einem in Oel getauchten Federbarte gereizt werden.

10. Der nach dem Erbrechen freier Athmende wird nun abgetrocknet, in gewärmte leinene Tücher locker eingehüllt und in ein bequemes, mit einer hohen Kopfunterlage versehenes Bett gebracht, um sohin von dem herbeigerufenen Arzte weiter behandelt zu werden.

V. Behandlung der vom Blitze Getroffenen.

1. Daß ein leblos gefundener Mensch vom Blitze getroffen worden sei, erkennt man:
a) aus einem vorausgegangenen Gewitter oder einem einzelnen heftigen Donnerschlage;
b) aus dem an den Kleidern des Verunglückten und in seinem Aufenthaltsorte wahrzunehmenden Schwefel- oder Phosphorgeruche;

c) aus den Beschädigungen am Körper, an den Kleidern, den Wänden des Zimmers oder eines andern nahen Gegenstandes.

2. Die Beschädigungen des Körpers sind meistens bloß oberflächlich und bestehen gemeiniglich in einem vom Kopfe oder Rumpfe sich bis zu den Fußzehen erstreckenden, querfingerbreiten kupferrothen Hautstreifen, mit dendritischen, den Baumzweigen ähnlichen End- und Seitenstrahlen.

3. Ist Jemand in einem Zimmer oder in einem anderen geschlossenen Orte vom Blitze getroffen worden, so öffne man schnell die Thüren und Fenster und trage den Verunglückten eiligst in die freie Luft.

4. Kann ein auf freiem Felde vom Blitze Getroffener nicht sogleich in den nächsten bewohnten Ort geschafft werden, so lege man den Entkleideten auf frisches Gras, belege ihn mit frischen Baumblättern oder zarten Baumzweigen, bestreue diese bis an das Gesicht eine Querhand hoch mit frisch aufgegrabener Erde, und eile, um Anstalt zu treffen, ihn in den nächst bewohnten Ort zu transportiren.

5. Am Rettungsorte ist er entkleidet in eine bequeme Lage mit erhöhtem Kopfe zu bringen, sein Kopf mit kalten Umschlägen zu belegen, oder mit kaltem Wasser zu begießen, der Körper in ein erwärmtes Leintuch wie in einen Mantel einzuhüllen, seine Füße sind in ein lauwarmes Fußbad zu setzen.

6. Um das Athemholen wieder herzustellen, ist sich wie I 9, 10 und 11 zu benehmen.

7. Die nach der Wiederbelebung sich gemeiniglich einzustellenden Ohnmachten, die zurückbleibende Betäubung, Schläfrigkeit oder Schwindel, das Irrereden, die Lähmung einzelner Gliedmaßen erfordern eine sorgfältige ärztliche Behandlung.

8. Gegen die Brandschäden wird so lange kaltes Wasser angewendet, bis der Schmerz nachgelassen hat.

Alle diese Belebungsversuche (I—V) sind nicht vor einigen Stunden aufzugeben.

VI. Behandlung der Vergifteten.

1. In jedem Vergiftungsfalle trachte man das Gift durch Hervorrufen von Erbrechen alsogleich und so schnell als möglich aus dem Magen zu entfernen, nur bei den sogenannten ätzenden Giften, z. B. dem Vitriolöl, Scheidewasser, der Salz- oder Salpetersäure, Lauge ꝛc., beobachte man vor der Reizung zum Erbrechen stets das sub 2 und 3 hier angeführte Verfahren.

Um Erbrechen hervorzurufen, reize man den Gaumen und Schlund (Schlundkopf) mit einem angefeuchteten Federbart, oder lasse den Verunglückten selbst den Finger tief in den Rachen einführen.

Das Erbrechen wird sehr befördert, wenn man den Magen mit einer Flüssigkeit recht anfüllt. Daher lasse man den Vergifteten Wasser, Milch, Molken und die später angeführten Flüssigkeiten in großen Mengen gläserweise in Absätzen trinken; häufig schon wird das Erbrechen von selbst erfolgen, wenn nicht, so reize man den Schlund.

Insbesondere kann man sich bei den einzelnen Giften nach Folgendem richten:

2. Vergiftungen durch ätzende Säuren.

Man läßt die Verunglückten hintereinander mehrere Gläser Wasser, welchem man 1—2 Löffel gebrannte Magnesia oder ein paar Eier einrührt, oder man läßt sie verdünntes Kalk- oder Kreidewasser, Seifenwasser oder Milch, Mandelmilch trinken, es soll dadurch die Säure zum Theil gebunden, vorzüglich aber verdünnt und die verdünnte Säure dann ausgebrochen werden.

3. Vergiftungen durch laugenartige Körper.

Man gebe verdünnte Säuren reichlich zum Trinken, als: Essigwasser, Citronenwasser, Weinsäurelösungen, gewässerten sauren Beerensaft, dazwischen Mandelmilch, Milch, ein Eßlöffel voll Oel, und bewirke das Erbrechen.

4. Vergiftungen durch Arsenik (Hütterich, Rattengift).

Man errege sogleich und wiederhole das Erbrechen, lasse Wasser mit beigemischtem

Eisenrost, Magnesia mit Wasser (Magnesiamilch) laues Wasser, Kalkwasser, schleimige und ölige Getränke reichlich trinken, und errege, wenn es nicht von selbst geschehen sollte, wie gesagt, Erbrechen.

5. Vergiftung durch Grünspan und andere Kupferpräparate.

Man vermeide alle sauren Getränke, und unterhalte wiederholtes Erbrechen, indem man dasselbe zugleich durch reichliche Darreichung von Wasser mit eingerührtem Eiweiß, Zuckerwasser, Magnesiamilch, Milch, Molken, Fleischbrühen und schleimigen Getränken unterstützt.

Auf gleiche Weise verfahre man bei Vergiftungen mit Quecksilberpräparaten und anderen giftigen Metallen.

6. Vergiftungen durch Pflanzen- oder Thierkörper.

Es gehören hieher Schwämme, Pilze, faulendes Fleisch, faulende Würste, Käse, die spanische Fliege, das Opium, der Schierling, Stechapfel, Fingerhut, die Tollkirsche, das Bilsenkraut u. s. w. Auch in diesen Vergiftungsfällen trachte man das Genossene durch sogleiches und wiederholtes Erbrechen zu entleeren, reize zu diesem Zwecke den Schlund und fülle den Magen mit lauem Wasser, schleimigen, öligen Getränken; dazwischen kann man absatzweise schwarzen warmen Kaffee trinken lassen.

Bei den spanischen Fliegen, der daraus bereiteten Tinctur, bei faulen Würsten und Käse jedoch ist es nachtheilig, Oel und ölige Getränke zu reichen.

Bei vorkommender Ohnmacht oder Betäubung begieße man den Kopf mit kaltem Wasser, mache kalte Umschläge auf den Kopf; bei ausbleibendem oder sehr schwachem Athmen aber verfahre man wie sub I 9, 10 und 11 angeführt worden ist.

VII. Verfahren bei körperlichen Beschädigungen, als: Wunden, Knochenbrüchen, Verrenkungen u. s. w.

1. Die plötzliche Lebensgefahr bei körperlichen Verletzungen kann herbeigeführt werden durch Blutung und durch starke Erschütterung des Körpers.

a) Eine geringe, wenn auch länger anhaltende Blutung ist an sich ohne Bedeutung; um aber auch diese nicht zu erneuern oder unnützer Weise zu lange zu unterhalten, vermeide man es, die Wunde zu waschen, oder das geronnene, eingetrocknete Blut vielleicht absichtlich zu entfernen.

Eine stärkere Blutung wird gestillt durch Auflegen und Festbinden von zusammengelegter Leinwand oder eines Ballens von gezupfter Leinwand (Charpie), welche früher in kaltes Wasser, dem auch Essig, Branntwein, Alaunwasser beigemengt werden kann, getaucht wurde, oder die Blutung wird gestillt durch Aufstreuen von gepulvertem Colofonium, Alaun, von Mehl- oder Kohlenpulver, oder man verbindet beide Verfahrungsweisen.

Am größten ist die Lebensgefahr, wenn eine größere Schlagader stoßweise im Strahle oder Strome blutet. In diesem Falle drücke man den Daumen oder einen anderen Finger auf und über die Ausflußstelle fest und so lange an, bis man einen Druckverband anlegen kann; zu letzterem Behufe bereite man sich einen der Größe der Wunde entsprechenden festen Knäuel oder Pfropf von zusammengelegter Leinwand (Charpie), einen Klumpen Zündschwamm u. s. w., welcher auch mit einem der oben angeführten Blutstillungsmittel angefeuchtet oder bestreut werden kann, drücke ihn schnell nach Entfernung des Fingers auf und über die Wunde an, und binde ihn in entsprechender Weise durch eine Binde, ein Tuch, ein Band ꝛc. fest, so daß der aufgelegte Knäuel kräftig angedrückt bleibt. Ueber diesen Verband mache man kalte Umschläge.

b) Die Erschütterung des Gehirnes, Rückenmarkes, sowie der übrigen Brust- und Bauchorgane äußert sich immer durch Betäubung mit oder ohne Lähmung. Man wende kalte Umschläge auf den Kopf, nach Umständen auf die Brust oder den Bauch an, mache Begießungen mit kaltem Wasser und unterstütze das aussetzende Athmen, und

somit auch den Blutumlauf durch Anwendung des oben sub I. 9, 10 und 11 angeführten Verfahrens.

2. In allen solchen Fällen, sowie überhaupt bei allen Verwundungen, Knochenbrüchen, Verrenkungen, sorge man nebstbei für eine bequeme Lagerung des Verletzten, und soll derselbe transportirt werden, sehe man darauf, daß der leidende Theil so wenig als möglich erschüttert, gezerrt, gestoßen und gedrückt werde, was nach hergestellter weicher Unterlage für den Kranken, z. B. durch Stroh, Heu, Betten ꝛc., am zweckmäßigsten durch eine Tragbahre, im Winter durch einen Schlitten, erreicht wird.

3. In jedem Falle unterlasse man alle Versuche, bei Knochenbrüchen, Verrenkungen den verletzten Theil einrichten zu wollen.

VIII. Behandlung der von kranken Thieren, insbesondere Hunden, von giftigen Schlangen Gebissenen.

Man wasche und reinige die Wunde mit Essig, einer starken Salzauflösung, Urin, Lauge, Seifenwasser, sorgfältig aus, und unterhalte auf die Weise zugleich die Blutung durch längere Zeit, oder unterstütze dieselbe durch mäßigen Druck nach der Wunde hin. Immer aber wird das Saugen an der Wunde mit dem Munde das Zweckmäßigste sein, indem hiebei Niemand Gefahr läuft, wenn der Mund gesund, die Lippen nicht gesprungen sind, und aus Vorsicht das Eingesaugte sogleich ausgespuckt wird.

110

Hofkanzleidecret vom 9. März 1827 Z. 5295,

betreffend die Belohnung für Lebensrettungen.

Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei Behandlung der vorkommenden Fälle von, Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen werden in Folge der Hofkanzleiverordnung vom 9. März 1827 Hofzahl 5295 folgende Bestimmungen zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

§. 1. Nach dem Allerhöchsten Patente vom 1. Juli 1769 und nach der neuerlich erflossenen Allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1826 wird für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer oder Wasser eine Belohnung von 25 fl. C.-M. aus dem Staatsschatze bewilligt.

§. 2. Die gleiche Belohnung ist gemäß des eben bezogenen Allerhöchsten Patentes vom 1. Juli 1769 auch jenen zu verabfolgen, welche dem aus was immer für einer Ursache der Gefahr des Erstickens preisgegebenen Menschen das Leben erhalten.

§. 3. In jedem dieser Fälle von Lebensrettungen ist jedoch nach Vorschrift der Hofkanzleiverordnung vom 26. Mai 1787 und der Hofkammerverordnung vom 1. April 1813 zur Erlangung dieser Belohnung erforderlich, daß die wirkliche Lebensgefahr nicht nur des Geretteten, sondern auch des Retters durch unzweideutige Beweise außer Zweifel gesetzt werde.

§. 4. Wenn mehrere in offenbarer Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet worden sind, so gebührt dem Retter oder den Rettern, vorausgesetzt, daß die im §. 3 enthaltenen Bedingnisse eintreffen, die gesetzliche Belohnung so vielmal, als in einem oder in mehreren Vorgängen Menschen gerettet worden sind.

§. 5. Besitzt der Gerettete ein eigenthümliches Vermögen, so ist er verbunden, die Belohnung für seine Lebensrettung, welche einstweilen aus dem Cameralfonde vorgeschossen wird, dem Staatsschatze zurückzuersetzen.

§. 6. Ebenso ist auch, wenn Kinder oder Pflegebefohlene aus Sorglosigkeit der Eltern, Vormünder oder anderer Personen, denen die Aufsicht über dieselben aus natürlicher oder übernommener Pflicht obliegt, in die Gefahr des Lebens gerathen, von diesen letzteren aus ihrem eigenen Vermögen die gesetzliche Belohnung für die allfällige Rettung dieser Kinder und Pflegebefohlenen dem Aerar zurückzuvergüten.

§. 7. Wer eine Belohnung für Lebensrettung beanspruchen will, muß dieselbe nach dem Allerhöchsten Patente vom 9. September 1780 längstens binnen vier Wochen, vom Tage der vollbrachten Rettung an gerechnet, bei der politischen Obrigkeit nachsuchen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Anspruch auf die gesetzliche Belohnung erloschen.

Die Bestimmungen der §§. 5 und 6 wurden durch das Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1833 Z. 13635 aufgehoben.

111.

Hofkanzleidecret vom 11. Juni 1833 Z. 13635,

betreffend das Abkommen von dem Rückersatz der Lebensrettungstaglien.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Mai 1833 mit Beziehung auf die durch das Hofkanzleidecret vom 9. März 1827 Hofzahl 5295 wegen der Lebensrettungstaglien erlassene Vorschrift Allergnädigst zu verordnen geruht, daß es von den in den §§. 5 und 6 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen wegen des Rückersatzes dieser Taglien an das Aerar abzukommen, und daß hinsichtlich der im §. 6 bezeichneten Fälle, wegen Unterlassung der schuldigen Aufsicht auf Kinder und Pflegebefohlene, lediglich das allgemeine gesetzliche Verfahren einzutreten habe.

g. Todtenbeschau.

112.

Erlaß des Staatsministeriums vom 6. März 1861 Z. 817,

womit eine provisorische Instruction für Leichenbeschauer erlassen wird.

Provisorische Instruction für Leichenbeschauer.

Die Leichenbeschau ist in sanitätspolizeilicher Beziehung eines der wichtigsten Geschäfte, und es hängen so ernste Interessen des Menschen und der ganzen Gesellschaft von einer richtigen und sorgsamen Ausübung derselben ab, daß die eifrigste Aneignung der dazu nothwendigen Kenntnisse und die genaueste Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften die heiligste Pflicht der mit der Leichenschau zu betrauenden Individuen ist.

Es ist nun zu erörtern:

A. Welchen Zweck hat die Leichenbeschau? und
B. wie muß sich der Leichenbeschauer benehmen, um denselben in jeder Beziehung zu erreichen?

A.

Der Zweck der Leichenbeschau ist ein vierfacher:

I. Sicherzustellen, ob das zu beschauende Individuum wirklich todt sei?
II. Sicherzustellen, ob nicht in Bezug auf den Untersuchten — während seiner letzten Lebenszeit eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung stattgefunden hat;
III. schnell in Kenntniß zu kommen, ob Volkskrankheiten (Epidemieen) herrschen; endlich
IV. ansteckende Krankheiten, wodurch Andere zu Schaden kommen können, zu entdecken.

ad I. Der erste Zweck, den wirklichen oder scheinbaren Tod zu constatiren, muß mit aller nur möglichen Sicherheit angestrebt werden, damit den Beschauten das schreckliche Loos nicht zu Theil werde, lebendig begraben zu werden, oder doch aus Mangel an der nöthigen Hilfe wirklich umzukommen.

Das einzige sichere Zeichen, daß der Tod wirklich erfolgt sei, ist die Fäulniß. Die Merkmale der Fäulniß sind:

a) der eigenthümliche faulige Geruch in seinen verschiedenen Abstufungen;

b) die sogenannten Todtenflecken, das sind: schwarzgrüne Flecken, welche sich an jenen Theilen des Körpers zeigen, welche je nach der Lage den tiefsten Platz einnehmen; bei der gewöhlichen am Rücken, also eben da und an den Seitentheilen des Rumpfes;

c) die grünliche Färbung des Unterleibes und der Geschlechtstheile;

d) die leichte Abtrennung der Oberhaut, und

e) der Ausfluß einer dünnen, stinkenden Flüssigkeit aus den Oeffnungen des Körpers.

Alle anderen, gewöhnlich als solche angenommenen Zeichen des Todes für sich allein, als Marmorkälte, Bläße, sogenannte Leichenstarre, Unempfindlichkeit des Körpers, Mangel des Herzschlages, Pulslosigkeit, Athemlosigkeit, das sogenannte gläserne Auge, blaue Nägel und Auftreibung des Unterleibes u. s. f. sind trügerisch, und können sich je nach Umständen allerdings mit Scheintod vertragen.

Solange daher nicht Zeichen der Fäulniß erkennbar sind, muß die Möglichkeit des Scheintodes angenommen werden.

ad II. Der zweite hochwichtige Zweck der Leichenbeschau ist die Sicherstellung des Umstandes, ob nicht ein Mord oder andere auf den Verstorbenen bezughabende strafbare Handlungen verübt worden seien, oder strafbare Unterlassungen zu entdecken, um die Schuldigen zur Strafe ziehen zu können.

Die Leichenbeschau hat daher in dieser Richtung herauszustellen: Mit Bezug auf die strafbaren Handlungen:

a) ob etwa Verletzungen an der Leiche sichtbar sind, als: Wunden, Quetschungen, Geschwülste, Blutunterlaufungen, Knochenbrüche oder andere ungewöhnliche Merkmale, welche auf irgend eine, dem Beschauten im Leben zugefügte Gewaltthat schließen lassen;

b) ob dem Beschauten noch bei Lebzeiten nicht irgend eine Substanz oder eine Arznei gereicht wurde, welche an und für sich schon in einer gewissen Gabe eine tödtliche Wirkung auf den Körper des Menschen ausübt, d. i. ob er nicht vergiftet wurde;

c) ob der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von Personen ärztlich behandelt wurde, welche keine Kenntniß von den menschlichen Krankheiten und ihrer Behandlung besitzen können, d. i. ob der Beschaute nicht unter der Behandlung von Curpfuschern gestorben sei;

d) ob bei Neugebornen, namentlich lediger Weibspersonen, nicht eine Abtreibung der Leibesfrucht stattgefunden habe.

Mit Bezug auf strafbare Unterlassungen:

e) Ob dem Verstorbenen während seiner letzten Krankheit der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Krankenpflege absichtlich vorenthalten;

f) oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse, als Speise und Trank und entsprechende Unterkunft überhaupt, entzogen worden seien;

g) bei Neugebornen, ob selbe etwa aus Mangel des nöthigen Beistandes in Folge Verheimlichung der Geburt umgekommen, und

h) bei Unmündigen, ob sie aus Mangel der bedürftigen Aufsicht um's Leben gekommen seien;

i) endlich ob Merkmale da sind, die auf einen Selbstmord schließen lassen.

ad III. Entdeckung von Epidemieen:

Wenn mehrere Personen an demselben Orte, an der nämlichen Krankheit zu gleicher Zeit leiden, so nennt man dieß eine Volkskrankheit, eine Epidemie.

Es verbreitet sich das Uebel gewöhnlich rasch nach allen Seiten, und gewinnt mit der Zunahme der Krankenzahl auch oft an Heftigkeit und Bösartigkeit.

In solchen Fällen ist ein schnelles Einschreiten mit allen zu Gebote stehenden Mitteln nothwendig, um der Weiterverbreitung ein möglichst nahes Ziel zu setzen.

Da nun, zumal auf dem Lande, die Kranken von verschiedenen entfernten Aerzten und Wundärzten behandelt werden, wo einer von des andern Kranken nichts weiß, und gewöhnlich im Anfange einer Epidemie auch die größte Sterblichkeit herrscht, so wird gemeiniglich durch die Leichenbeschau der obige Zweck am ehesten in Erfüllung gebracht.

ad IV. Dasselbe gilt von den ansteckenden Krankheiten, wenn sie auch nicht epidemisch herrschen.

B.

Bevor auf die Art und Weise, wie die Leichenbeschau auszuüben ist, übergegangen wird, — folgen noch einige Bemerkungen, welche jedem Leichenbeschauer zu wissen nothwendig sind.

a) Jeder Mensch soll, vom angenommenen Tode an gerechnet, in der Regel durch achtundvierzig Stunden unter gehöriger Aufsicht und zwar in einem Locale liegen bleiben, welches alle Eigenschaften hat, daß ein etwa vorhandener schwacher Lebensfunke nicht erstickt wird;

b) sobald Jemand vermeintlich stirbt, oder muthmaßlich todt gefunden wird, ist dieß von den Angehörigen oder Hausleuten oder denen, welche den Körper finden, dem Leichenbeschauer sogleich anzuzeigen;

c) die Angehörigen oder Hausgenossen eines Solchen müssen, wenn dieß ohne großen Zeitverlust geschehen kann, vom Arzte oder Wundarzte, welcher ihn in seiner letzten Krankheit behandelt hat, einen Behandlungsschein, in welchem diese Krankheit benannt sein muß, erwirken, und dem Leichenbeschauer vor der Beschau übergeben, weil dieser aus der bloßen Untersuchung der Leiche nicht immer erkennen kann, welche die Todesursache war, und die Angaben der Umgebung des Kranken oft sehr unverläßlich sind; während doch die richtige Bezeichnung derselben im Leichenbeschaurapporte gefordert wird, und diese zur Erreichung der Zwecke III und IV führt.

Wie hat sich nun der Leichenbeschauer gegenüber den Anforderungen, welche an eine entsprechende Leichenbeschau gemacht werden, zu benehmen?

1. Sobald dem Leichenbeschauer ein Todfall in seinem Bezirke angezeigt wird, hat er sich innerhalb vierundzwanzig Stunden an den Ort zu begeben, wo die vermeintliche Leiche liegt, um die Beschau vorzunehmen.

Es ist nicht genug Gewicht darauf zu legen, daß die Beschau in der Regel immer am Sterbeorte vorgenommen werden muß, indem der Leichenbeschauer oft durch, in der Umgebung vorfindige Gegenstände, durch ungestörte Vernehmung der Angehörigen und Hausleute auf die Spur einer strafbaren Handlung kommt, wozu er durch die Beschau selbst vielleicht nicht die nöthigen Anhaltspunkte erhalten dürfte.

So z. B. wird er aus entdeckten Blutflecken auf eine mögliche Gewaltthat, aus den Spuren dagewesenen heftigen Erbrechens auf eine mögliche Vergiftung, er wird, wenn es heißt, der Beschaute sei ohne ärztliche Pflege gestorben, aus zufällig entdeckten Medicamentenresten auf stattgehabte Curpfuscherei schließen u. s. w., Umstände, die bei einer Beschau an einem anderen Orte nicht benützt werden können.

Nur ausnahmsweise darf in besonderen Fällen, wo z. B. der Zugang zum Sterbeorte außerordentlich erschwert oder unmöglich ist, oder andere wichtige Hindernisse abwalten, oder die vermeintliche Leiche aus Sanitätsrücksichten sogleich in die Leichenkammer oder das zu diesem Zwecke gewidmete Locale übertragen werden mußte, die Beschau hier vorgenommen werden, jedoch muß dieses jedesmal auf dem Beschauzettel angemerkt und begründet werden.

Ohne Ausnahme verboten ist es aber, eine Leiche im Sarge bloß nach abgenommenem Deckel oberflächlich zu besichtigen.

2. Die Leichenbeschau ist immer von dem dazu bestimmten Leichenbeschauer selbst vorzunehmen, und ist dieser nicht befugt, ein anderes Individuum abzuordnen, oder wohl gar den Leichen- d. i. Beerdigungsschein ohne vorgenommene Beschau auszustellen.

Ist ein Leichenbeschauer durch Krankheit oder eine längere Abwesenheit verhindert, die Beschau vorzunehmen, so hat er Vorsorge zu treffen, daß dieß durch den nächsten Leichenbeschauer oder durch einen Arzt oder Wundarzt geschehe, oder er hat wenigstens von seiner Verhinderung die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen, damit eine entsprechende Substitution getroffen werden könne.

3. Bei der vermeintlichen Leiche demnach angekommen, hat sich der Leichenbeschauer bei den Angehörigen oder den Leuten, welche in der letzten Zeit um den Kranken waren, um die näheren Umstände der Krankheit des zu Beschauenden, um den behandelnden Arzt oder Wundarzt und von den diesem ausgestellten Behandlungsschein zu erkundigen, und hat hiebei ein scharfes Augenmerk auf alle etwa verdächtigen Gegenstände, Merkmale und Aeußerungen zu haben.

4. Sodann schreitet er zur Beschau, zu welchem Ende er den zu beschauenden Körper anständig entblößen läßt.

Er überzeugt sich vor Allem, ob (ad 1) der Beschaute wirklich todt ist, d. h. ob die Zeichen der Fäulniß da sind.

Sind diese nicht vorhanden, und ist überdieß der angenommene Tod unter Umständen eingetreten, unter welchen der Scheintod am leichtesten vorkommen kann, z. B. bei solchen, die am Stick- oder Schlagfluß oder in Folge von Keuchhusten, Fraisen, Krämpfen, Starrkrampf und Fallsucht oder in Folge von heftigem Schrecken, Zorn, von übergroßer Freude gestorben sein sollen, oder bei Menschen, die im Wasser, in mit Kohlendampf oder anderen schädlichen Ausdünstungen gefüllten Räumen muthmaßlich erstickt, welche vom Blitz getroffen, erhängt oder erfroren gefunden werden, so ist bei der Beschau nur mit doppelter Genauigkeit und Vorsicht vorzugehen, und stellt sich nur der leiseste Verdacht von Scheintod wirklich heraus, so hat der Leichenbeschauer alsogleich selbst die umfassendsten Wiederbelebungsversuche zu machen, oder unter seiner Verantwortung für die schnelle Herbeischaffung des nöthigen Beistandes Sorge zu tragen, wobei er nöthigenfalls die Beihilfe des betreffenden Gemeindevorstandes in Anspruch zu nehmen hat.

Bis zur Einleitung des kunstgemäßen ärztlichen Verfahrens, wenn diese nicht allsogleich möglich ist, ist der des Scheintodes verdächtige Körper an einen Ort zu legen, wo eine reine, mäßig warme Luft herrscht, und in eine wagrechte Rückenlage mit etwas erhobenem Kopfe und Brust zu bringen; alle festanliegenden Kleidungsstücke sind locker zu machen oder ganz zu entfernen, und ist der ganze Körper durch längere Zeit mit erwärmten Tüchern oder Bürsten zu reiben.

Muthmaßlich ertrunkene Personen sind in eine Seitenlage mit etwas weniges tiefer, als der andere Körper, liegenden Brust und Kopf zu versetzen.

Das sogenannte Stürzen derselben oder das Aufhängen an den Füßen ist als absolut schädlich zu vermeiden, weil dadurch nur um so eher ein tödtlicher Schlagfluß veranlaßt werden würde.

Bei muthmaßlich Erfrornen sind die oben erwähnten Belebungsversuche in einem kalten Gemache, und die Reibungen bis zur allmäligen Erwärmung mit Schnee zu machen.

Vom Blitz Getroffene werden mit erhöhtem Oberleibe in ein Erdbad gelegt, d. h. sie werden bis an die Brust mit Erde zugedeckt, und werden ihnen kalte Wasserüberschläge auf den Kopf gemacht.

Bleiben diese und die nachfolgenden Versuche ohne Erfolg, so ist der Körper trotzdem solange liegen zu lassen, bis die sicheren Zeichen der Fäulniß eingetreten sind.

Von einem solchen Vorfalle hat der Leichenbeschauer jedesmal sogleich die Anzeige an die politische Behörde oder den k. k. Bezirksarzt zu machen.

Stellt sich bei der Beschau, ohne daß ein dringender Anlaß zur Einleitung von Belebungsversuchen vorhanden wäre, aber auch nicht die volle Ueberzeugung vom wirklich erfolgten Tode heraus, so ist für gehörige Temperatur und Lüftung des Locales, wo der Körper liegt, für zweckmäßige Lage und sorgfältigste Bewachung desselben zu sorgen, und derselbe jedenfalls vor der Einsargung und Beerdigung noch einmal zu beschauen.

Hat sich der Tod als unzweifelhaft herausgestellt, und wenn nicht, sind die Belebungsversuche erschöpft, so ist es Sache des Leichenbeschauers, sich über alle Umstände, welche sub II erörtert sind, zu informiren, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht eine oder die andere, dort verzeichnete, strafbare Handlung oder Unterlassung stattgehabt habe.

Im Folgenden sollen die Zeichen, an welchen besondere gewaltthätige Todesarten zu erkennen sind, angegeben werden:

a) Bei Erhängten oder Erwürgten ist gewöhnlich am Halse eine gelblichbraune Rinne zu bemerken, über welcher die Haut pergamentartig vertrocknet ist, — ferner findet man an diesen Leichen in der Regel eine besondere Beweglichkeit der Halswirbel und des Kehlkopfes oder einen Bruch desselben, endlich eine Aufgetriebenheit des Gesichtes und ein Hervorstehen der Augen;

b) bei Ertrunkenen oder Ertränkten liegen die Haare straff am Kopfe an, und wenn auch keine durchnäßten Kleider mehr da sind, so geben oft die sogenannte Gänsehaut an Händen und Füßen, die Verunreinigung der Haut und Haare mit feinem Sande u. s. w. die nöthigen Aufklärungen;

c) über Vergiftungen mit ätzenden Flüssigkeiten, z. B. Schwefelsäure, gibt der verbrannte Zustand der Lippen, der Zunge und der Mundhöhle Aufschlüsse;

d) in Kohlendampf oder anderen schädlichen Gasen Erstickte haben in der Regel ein aufgedunsenes Gesicht und eine bläuliche Färbung desselben;

e) durch große Hitze z. B. in einem heißen Backofen erstickte, sind am ganzen Körper oft bis zur Monstrosität aufgetrieben, und ihre Haut ist, außer etwa vorhandenen wirklichen Verbrennungen, blasenartig aufgezogen, — sie gehen sehr schnell in Fäulniß über;

f) eine auffallende, mit den bekannten Umständen nicht übereinstimmende, Abmagerung des Körpers wird den Verdacht einer absichtlichen Entziehung der nothwendigen Lebensbedürfnisse erregen.

5. Von den Resultaten dieser Erhebungen und Untersuchungen, wie sie im Punkte 4 angegeben sind, hängt sonach die Ausstellung des Todtenscheines ab, ohne welchen keine Beerdigung stattfinden kann.

Hat sich der Tod unzweifelhaft herausgestellt, ist die Todesursache hinlänglich bekannt, und ist durchaus kein Verdacht da, daß eine strafbare Handlung oder eine solche Unterlassung auf dieselbe Einfluß genommen habe; so ist der Todtenschein auszustellen und der Partei mit der Weisung zu übergeben, denselben sogleich der Pfarrgeistlichkeit zuzustellen.

Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist kein Todtenschein bis auf weitere Anordnung der Behörde zu erfolgen, und ist ohne allen Verzug entweder schriftlich oder mündlich die Anzeige von allen Wahrnehmungen und Erhebungen an die betreffende politische Behörde zu weisen.

Die Fälle, in welchen der Leichenbeschauer die Ausstellung des Todtenscheines zu verweigern, und die Anzeige an die Behörde zu machen hat, wiederholen sich somit in Folgendem:

a) Bei Verdacht von Scheintod;

b) bei wahrgenommenen Zeichen einer verübten äußern Gewaltthätigkeit;

c) bei einer offenkundigen Vergiftung oder beim Verdacht einer solchen, wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Speise oder eines Getränkes, oder einer Arznei unter plötzlich darauf folgendem Erbrechen, Abführen, Magen- und Leibschmerzen u. s. w. stirbt;

d) wenn Jemand unter der Behandlung von Curpfuschern stirbt;

e) wenn bei Neugebornen, namentlich lediger Weibspersonen, eine Abtreibung der Leibesfrucht vorausgesetzt werden kann, oder

f) wenn überhaupt eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat;

g) wenn Unmündige aus Mangel der nöthigen Aufsicht um's Leben kommen;

h) wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten, oder ihm die nöthigen Lebensbedürfnisse entzogen worden sind;

i) bei allen plötzlichen Todesfällen, und zwar aus dem Grunde, weil die Ursachen derselben unbekannt sind, und erst durch die behördliche Untersuchung erhoben werden müssen, ob keine strafbare Handlung oder Unterlassung darauf Einfluß genommen hat; aus eben diesem Grunde

k) bei allen todtgefundenen Personen ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht und aus dem gleichen Grunde

l) in allen Fällen, wo Jemand verunglückt, gleichgiltig, auf welche Art es geschehen, und ob er allein oder in Gesellschaft Mehrerer gewesen ist;

m) endlich bei erwiesenem oder muthmaßlichem Selbstmorde.

Wenn es aber sub h und i heißt, daß im Falle Jemand ohne ärztliche Behandlung oder plötzlich stirbt, die Beerdigung zu verschieben und die Anzeige behufs einer gerichtlichen Untersuchung zu machen ist, so kann der Leichenbeschauer allerdings nach eigenem gewissenhaften Ermessen von dieser Regel eine Ausnahme machen, in Fällen, wo Leute an Schlagflüssen, Altersschwäche oder veralteten, unheilbaren Leiden, gegen welche früher oft schon viele ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wurde, oder wo neugeborne Kinder, namentlich verheiratheter Eltern an Schwäche sterben, und diese Fälle in jeder Beziehung verdächtig sind.

6. Der Todtenschein hat die Form des beiliegenden Musters, und werden die Blanquetten den Leichenbeschauern von den Gemeinden zugemittelt.

In demselben muß nebst dem Vor- und Zunamen, und wo ein solcher besteht, auch der Vulgarname, die Wohnung, das Alter, der Stand, der Charakter, die Religion und die letzte Krankheit des Beschauten, der Tag und die Stunde des Todes und der Zeitpunkt bezeichnet werden, wann die Beerdigung stattzufinden hat.

7. Die Beerdigung hat in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden nach erfolgtem Tode zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung derselben angeordnet wird.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß es dem Ermessen des Leichenbeschauers überlassen bleiben muß, bei ganz unverdächtigen Fällen je nach der üblichen Beerdigungszeit einige Stunden der gesetzlichen Zeit (von achtundvierzig Stunden) abzunehmen oder zuzufügen.

8. Nachdem dieses Alles in Ordnung gebracht ist, hat der Leichenbeschauer sich mit den Zwecken III und IV zu befassen, welche auf die Ausstellung des Todtenscheines keinen Bezug mehr haben.

Er hat sich bezüglich Zweck III im Sterbehause oder sonst wo er Gelegenheit findet zu erkundigen, ob vielleicht in jener Gegend mehrere Personen an der nämlichen Krankheit, gleichzeitig darniederliegen, an welcher der Beschaute gestorben ist, und hat sich auf solche Art die Kenntniß zu verschaffen, ob diese Krankheit epidemisch herrsche, in welchem Falle er sogleich die Anzeige an die betreffende politische Behörde oder an den vorgesetzten k. k. Bezirksarzt zu machen hat.

Bezüglich Zweck IV wird der Leichenbeschauer entweder aus dem ihm übergebenen Behandlungsscheine, oder aus den von den Angehörigen erhobenen Umständen über die Krankheit des Verstorbenen, sowie vielleicht aus der genauen Besichtigung der Leiche entnehmen können, ob die Krankheit eine solche war, welche durch Ansteckung mittels des Bettgewändes, der Kleider, und anderer im Gebrauche des Verstorbenen gestandener Gegenstände, anderen Menschen mitgetheilt werden kann, d. h. ob sie *ansteckend* war.

Hieher gehören bösartige Fieber, namentlich wenn sie mit Ausschlägen, Beulen oder Geschwüren einhergehen, Typhus, Cholera, Scharlach, Blattern u. s. w., oder andere

eckelhafte Krankheiten, als: Beinfraß und Krebs, Krätze, Flechten u. s. w., endlich Hundswuth.

In solchen Fällen hat der Leichenbeschauer, wenn nicht vielleicht bei bereits eingeleitetem Epidemieverfahren schon früher dießfällige Anordnungen bestehen sollten, zu veranlassen, daß das Bettstroh, auf dem der Verstorbene lag, sowie alle mehr oder weniger werthlosen Theile des Bettgewandes und der Kleidung, der Wäsche, endlich alle allfälligen Verbandstücke desselben sogleich verbrannt, die übrigen Gegenstände aber in Lauge ausgekocht, und solche, die nicht gewaschen werden können, ausgeräuchert und durch längere Zeit gelüftet werden.

Im Zimmer selbst sind die Fenster fleißig zu öffnen, die Möbel und der Fußboden zu reinigen, und ist täglich durch längere Zeit Essig zu verdampfen und Wachholderholz im selben zu verbrennen.

Ist die Wohnung, wo ein solcher Kranker starb, überdieß klein, so daß eine strenge Absonderung der Leiche von den Familiengenossen nicht möglich ist, so ist die Uebertragung der Leiche in die Todtenkammer sogleich zu verfügen.

Sollte sich der Leichenbeschauer vom guten Willen der Partei, diese Anordnung zu befolgen, nicht überzeugt halten können, oder wohl gar offenen Widerspruch erfahren, oder sollte der Fall an sich von besonderer Wichtigkeit sein, so hat er an Ort und Stelle eine Aufforderung an den Gemeindevorstand zur gehörigen Ueberwachung auszufertigen, oder mündlich anzubringen, zugleich aber die Anzeige an die vorgesetzte politische Behörde zu machen.

9. Die Leichenbeschauer werden schließlich aufgefordert, bei allen Gelegenheiten vor nachbenannten schädlichen Gebräuchen zu warnen:

a) Vor dem zu schnellen Herausreißen der Verstorbenen aus ihrem Bette, besonders bei Fällen, wo am ehesten Scheintod möglich ist;

b) vor dem zu frühen Hinwegziehen der Kopfkissen;

c) vor dem gewaltsamen Zudrücken der Augen;

d) vor dem festen Hinaufbinden des Unterkiefers;

e) vor dem Bedecken des Gesichtes mit einem Tuche; und endlich

f) vor dem Aufbahren des Körpers im Winter in so kalten Localitäten, daß der allenfalls Scheintodte erfrieren müßte.

10. Die im Todtenscheine bereits verzeichneten Daten hat sich der Leichenschauer zu notiren, um sie getreu in sein Todtenbeschauprotokoll eintragen zu können, von welchem er mit Schluß eines jeden Monats über die Leichenbeschauen einen Auszug, d. i. den üblichen monatlichen Todtenbeschaurapport der politischen Behörde vorzulegen hat, und zwar nach dem unten beigegebenen, mit Beispielen versehenen Muster.

Die Rubriken des Protokolls sind gleich mit denen des Monatsrapportes. In der ersten Rubrik des Protokolls hat die fortlaufende Zahl bei der ersten Beschau jedes Solarjahres mit 1 zu beginnen, und bis zum Schlusse des Jahres gleichmäßig fortzulaufen.

Im Monatsausweise aber hat immer die erste Post die Nr. 1 zu bekommen u. s. f., doch ist unter diese Zahl jedesmal die Zahl, welche diese Beschau im Hausprotokolle führt, in Form eines Bruches zu setzen.

Z. B. der erste im Monat Juni Beschaute bekommt die Zahl 1, und wäre dieser im Protokolle der sechsunddreißigste, so würde dieß durch $^1/_{36}$ ausgedrückt.

Die übrigen Rubriken sind durch die gegebenen Beispiele hinlänglich erklärt.

Todtenschein.

Des Verstorbenen

Vor- und Zuname (Vulgar) _____

Alter _____

Religion _____

Stand _____

Charakter _____

Beschäftigung _____

Krankheit _____

Sterbezeit _____

Kann beerdiget werden am _____

N. am

N. N.
Leichenbeschauer.

Todtenbeschaurapport

für den Monat Juni 1857 in dem Todtenbeschaubezirke St. Michael.

Fortl. Zahl	Des Verstorbenen: Vor-, Zu- und Vulgarname und Charakter oder Beschäftigung	Wohnort	Alter	Stand	Religion	Sterbezeit	Krankheit	Behandelnder Arzt	Anmerkung
1 / 36	Peter Seemann, vulgo Pacher, Grundbesitzer.	Ebendorf, Haus-Nr. 12.	65	ledig	kath.	2. Juni um 2 Uhr N. M.	Wassersucht.	Dr. Eder.	Behandlungsschein Nr. 1
2 / 37	Anna Ruß, Nähterin.	St. Lorenzen, Haus-Nr. 6.	24	"	"	4. Juni um 4 Uhr Früh.	Abzehrung.	Ohne Arzt.	Die Verstorbene siechte schon seit Jahren an unheilbarem Leiden und hatte die letzte Zeit keinen Arzt mehr.
3 / 38	Carl Mohr, vulgo Resler, Grundbesitzer.	St. Michael,	35	"	"	10. Juni um 11 Uhr Nachts.	Lungenentzündung.	Curpfuscher Joh. Strauß.	Wurde die Anzeige an's Bezirksamt gemacht.
4 / 39	Anna Moitz, uneheliches Kind der Magd. Maria Moitz, Haus-Nr. 19.	"	1 Tag	"	"	.	todtgeboren	.	Wurde wegen Verheimlichung der Geburt die Anzeige gemacht.
5 / 40	Martin Utz, Sohn des Bäckers Haus-Nr. 12.	"	10 Tage	"	"	20. Juni um 4 Uhr Nachm.	angeblich Kopffieber.	Ohne Arzt.	Wurde wegen Vernachlässigung der ärztlichen Hilfe die Anzeige gemacht.

St. Michael am 2. Juli 1857.

N. N.
Leichenbeschauer.

113.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Jänner 1855,

womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau erlassen wird.

(R. G. Bl. Nr. 26.)

Die Ministerien des Innern und der Justiz finden für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau die nachstehende Vorschrift zu erlassen:

Die Wirksamkeit derselben beginnt in denjenigen Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, Nr. 151 des Reichs-Gesetz-Blattes, bereits in Anwendung getreten ist, mit dem Tage der Kundmachung; in allen übrigen Kronländern aber mit dem Tage, an welchem diese Strafproceßordnung daselbst in Kraft gesetzt werden wird.

I. Von der gerichtlichen Todtenbeschau überhaupt.

§. 1. Die gerichtliche Todtenbeschau ist, weil von ihr sehr häufig Ehre, Freiheit, Eigenthum und Leben der, einer strafbaren Handlung beschuldigten Person und die Sicherheit der Gerechtigkeitspflege abhängen, von der größten Wichtigkeit, daher es auch die unerläßliche Pflicht der zur Vornahme derselben berufenen Sachverständigen ist, hiebei mit der gewissenhaftesten Genauigkeit vorzugehen.

§. 2. Die gerichtliche Todtenbeschau, d. i. die Leichenschau und Leichenöffnung, ist vor der Beerdigung eines Verstorbenen bei jedem unnatürlichen Todesfalle vorzunehmen, wenn nicht schon aus den Umständen mit Gewißheit erhellt, daß derselbe durch keine strafbare Handlung, sondern durch Zufall oder Selbstentleibung herbeigeführt wurde.

Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe unter den, für die Gesundheit der, an der gerichtlichen Todtenbeschau theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten (§. 86 der Strafproceßordnung) ausgegraben werden, vorausgesetzt, daß nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann.

§. 3. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer vorauserlittenen äußeren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stoßen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden, oder durch Gebrauch von Schußwerkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist.

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äußerlich solche Merkmale an sich haben oder unter solchen Umständen todt gefunden worden, daß daraus wahrscheinlich wird, daß sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

4. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

5. Bei allen todt gefundenen neugebornen Kindern, und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, daß eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

6. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

7. Wenn der Verdacht einer vorhergegangenen fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung hervorkommt.

8. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren

Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachten Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schußwaffen;
b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;
c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-) Mitteln;
d) durch Außerachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiß, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schießpulver und explodirenden Stoffen (Schießbaumwolle);
e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;
f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;
g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;
h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;
i) durch den Genuß eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;
k) durch Mißhandlung bei der häuslichen Zucht;
l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;
m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;
n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl., oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände. Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben; ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, daß jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich selbst Entleibten, wenn durch die vorhergegangenen polizeilichen Erhebungen und durch die vorgenommene äußere Beschau der Leiche nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß der Tod durch Selbstentleibung erfolgte.

§. 4. Eine gerichtliche Todtenbeschau kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Untersuchungsgerichtes vorgenommen werden.

Wegen der hiebei oft nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt als Bezirksgericht ermächtiget, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen der in den §§. 2 und 3 erwähnten Arten gerichtliche Beschauen zu veranlassen. Nur hat es, insoferne es nicht selber Untersuchungsgericht ist, das zuständige Untersuchungsgericht ungesäumt hievon zu benachrichtigen.

§. 5. Jede gerichtliche Todtenbeschau ist von zwei Sanitätspersonen vorzunehmen. Ausnahmen hievon, z. B. wenn bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniß der Leiche ein Arzt wegen zu großer Entfernung nicht schnell genug herbeigeholt werden könnte, oder eine der Sanitätspersonen zur bestimmten Stunde nicht erscheint, oder der Augenschein nur aus Anlaß einer Uebertretung vorgenommen wird u. dgl., sowie die Unterlassung der Beiziehung einer zweiten Sanitätsperson, müssen in dem Protokolle jedesmal besonders angeführt und begründet werden.

§. 6. Diese zwei Sanitätspersonen sind in der Regel:

a) entweder der, von der Gerichtsbehörde eigens aufgestellte Gerichtsarzt oder der der politischen Behörde beigegebene Amtsarzt;

b) der beeidete Todtenbeschauer jener Gemeinde, in welcher eine solche Beschau stattzufinden hat, wenn er zugleich Arzt oder Wundarzt ist: außer diesem Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt.

Anderen ärztlichen Sachverständigen als den genannten soll die Vornahme der Beschau nur dann übertragen werden, wenn Gefahr am Verzuge haftet, einer der genannten durch besondere Verhältnisse zu erscheinen abgehalten ist, oder im gegebenen Falle als bedenklich erscheint.

Nicht bleibend angestellte oder nicht bereits im Allgemeinen beeidete ärztliche Personen müssen noch vor dem Beginne der Beschau beeidet werden.

§. 7. Auch der Arzt oder Wundarzt, welcher den Verstorbenen in der, seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Beschau aufzufordern, und über die vorausgegangenen Umstände zu vernehmen. In wichtigeren Fällen ist von ihm darüber eine Krankheitsgeschichte abzufordern.

Der Unparteilichkeit des Urtheiles wegen ist jedoch der behandelnde Arzt des Verstorbenen, wo es nur immer möglich ist, als beschauender Arzt nicht zu verwenden.

§. 8. Die zur Vornahme der Beschau bestimmten Aerzte sind schriftlich einzuladen. Diese Zuschriften haben den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort, wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen werden wird, sowie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

§. 9. Jeder Gemeindevorsteher ist für die sichere Verwahrung derjenigen Leichen verantwortlich, rücksichtlich welcher nach Vorschrift der §§. 2 und 3 eine gerichtliche Todtenbeschau nothwendig werden dürfte, und hat in dem Falle, als die Leiche an ihrem Fundorte nicht belassen werden kann, für einen anderen zur Unterbringung derselben tauglichen Ort zu sorgen, wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre hiezu ein anderes, lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Local noch vor der Ankunft der Commission zu ermitteln, und nebst den Gerichtszeugen ein, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbares Individuum zu bestellen, sowie überhaupt die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

§. 10. Die Beschau selbst ist in Gegenwart der Gerichtspersonen und Gerichtszeugen vorzunehmen. Der Untersuchungsrichter oder sein Stellvertreter hat die Beschau zu leiten, jene Gegenstände, auf welche die Beobachtung vorzüglich zu richten ist, zu bezeichnen und die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält, zu stellen.

Die Gerichtszeugen aber hat er mittels Handschlages zu verpflichten, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht ablegen zu können, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen, und bis zur Schlußverhandlung über Alles, was ihnen im Laufe der Untersuchung bekannt worden ist, Stillschweigen beobachten. Derselbe hat zu sehen, daß die Beschau mit voller Muße, mit Hintanhaltung aller müssigen Zuseher an einem hiezu geeigneten Orte vorgenommen, und den Untersuchenden volle Freiheit des Handelns verschafft werde. Uebrigens steht auch dem Staatsanwalte das Recht zu, bei dem Augenscheine die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlungen auszudehnen sind.

§. 11. Ehe zur Eröffnung der Leiche geschritten wird, ist, um deren Identität außer Zweifel zu setzen, die Besichtigung der Leiche durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, sowie durch den etwa schon bekannten Beschuldigten zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, und noch keine Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und der vorgefundenen Effecten vorhanden, so ist eine solche noch vor der Leichenöffnung zu verfassen, eine etwa von dem Todtenbeschauer bereits vorgelegte Beschreibung zu prüfen und das in ihr Fehlende, wo es nöthig ist, zu ergänzen.

§. 12. Die zur Aufnahme des Augenscheines beigezogenen Sanitätspersonen sind verpflichtet, die Untersuchung mit aller Vorsicht und Behutsamkeit, Aufmerksamkeit, Ordnung und mit der strengsten Gewissenhaftigkeit genau nach den Grundsätzen und Regeln der Wissenschaft vorzunehmen, dabei keinen Umstand, der nur irgend zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen kann, unberücksichtiget zu lassen.

Daher können zu diesem Zwecke die Sachverständigen verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen die nöthigen Aufklärungen über, von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie veranlaßt wurden oder werden konnten, anzugeben, und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 13. Von den, die gerichtliche Todtenbeschau vornehmenden Aerzten hat der Gerichts- oder Amtsarzt, und wenn nur zwei andere Aerzte beigezogen werden, der ältere von beiden, und wenn die Beschau von einem Arzte und einem Wundarzte vorgenommen wird, jener die Untersuchung in medicinischer Hinsicht zu ordnen und zu leiten, und zunächst den aufgenommenen Thatbefund und zwar während der Untersuchung und in keinem Falle erst nach bereits vorgenommenen Augenscheine in derselben Ordnung, in welcher jener sich ergibt, zu Protokoll zu dictiren; der zweite Sachverständige dagegen hat für die Herbeischaffung der nöthigen Instrumente zu sorgen, die Eröffnung der Leiche selbst vorzunehmen, und nach deren Beendigung den Leichnam wieder in Ordnung zu bringen, dann aber auch den Thatbefund mit zu bestätigen, und in dem Falle, als er die wahrgenommenen Thatsachen anders angeben zu müssen vermeint als der erste Sachverständige, seinen abweichenden Befund zu Protokoll zu geben.

In dem Falle, als die beiden Sachverständigen die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen abweichend darstellen zu müssen glauben, ist nach Thunlichkeit schon bei der Aufnahme des Thatbefundes ein dritter Arzt oder Wundarzt beizuziehen, oder nach §. 21 vorzugehen.

§. 14. Bei jeder gerichtlichen Todtenbeschau muß während der Untersuchung und mit ihr gleichen Schritt haltend mit Sorgfalt, Umsicht und in der gehörigen Form ein umständliches Protokoll geführt werden, welches die Zeit, den Ort, den Gegenstand und den Zweck der Untersuchung, die dabei gegenwärtigen Personen und eine möglichst genaue Beschreibung aller auf die Ausmittlung des Thatbestandes Einfluß nehmenden Erhebungen zu enthalten hat.

§. 15. Die vorschriftsmäßige Form des Protokolles ist folgende:

Die in die Mitte eines der Länge nach gebrochenen Bogens Papier zu setzende Ueberschrift hat aus dem Worte „Sectionsprotokoll", unter welchem der Tag der Untersuchung bemerkt wird, zu bestehen.

Hierauf wird nach der ganzen Breite des Papieres der Eingang geschrieben, welcher zuerst zu erwähnen hat, auf wessen Anordnung die gerichtliche Todtenbeschau erfolgt, wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftliche Auftrag hiezu ausgefertiget und zugestellt wurde, ferner nebst der Bezeichnung des Ortes, wo, der Zeit, wann die Beschau vorgenommen wurde, auch jene der Leiche, der Umstände, unter welchen sie gefunden wurde, oder welche zur Vornahme der gerichtlichen Beschau Veranlassung gegeben haben, dann auch die übrigen, den obducirenden Aerzten bekannt gemachten Erhebungen, die Anerkennung der Identität der Leiche, die Bemerkung der vorschriftsmäßigen Beeidigung oder Eideserinnerung der Sachverständigen, sowie der Verpflichtung der Gerichtszeugen zu enthalten hat. Sodann werden unter den in die Mitte der Bogenseite gesetzten Worten: „In Gegenwart" die anwesenden Commissionsglieder mit ihrem vollen Namen und Qualificationen angeführt.

Der eigentliche Hauptbestandtheil des Protokolles wird auf die zur rechten Hand des Protokollführers gelegene Papierspalte geschrieben, und ist nach den einzelnen Theilen seines Inhaltes, nämlich Beschreibung der Person, der Kleidungsstücke und Effecten, der

allenfalls vorgewiesenen, bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge, Krankheitsgeschichte u. dgl., dann Befund der äußeren und inneren Untersuchung in besondere, durch große Buchstaben oder römische Ziffern bezeichnete Unterabtheilungen zu bringen, und sind diese wieder durch kleine Buchstaben oder arabische Ziffern ihrer Reihe nach fortlaufend in noch kürzere Absätze zu theilen, um in dem Gutachten sich auf die bezüglichen Punkte berufen und die Richtigkeit der, aus dem Protokolle angezogenen Stellen leicht ersichtlich machen zu können. Den Schluß des Protokolles bildet, nachdem es von dem Protokollführer vorgelesen wurde, die wieder nach der ganzen Breite der Bogenseite geschriebene Bemerkung: „den sämmtlichen Anwesenden vorgelesen und, da Niemand etwas beizufügen hatte, um so und so viel Uhr geschlossen."

Hierauf haben die Unterschriften in der Art zu folgen, daß die anwesenden Gerichtspersonen und Gerichtszeugen auf der linken, die obducirenden Aerzte und die anderen etwa noch beigezogenen Sanitätspersonen aber auf der entgegengesetzten Papierspalte sich unterzeichnen.

§. 16. Als weitere Vorschriften für das Protokoll haben zu gelten, daß der Protokollführer gehörig beeidet sei, in dem Niedergeschriebenen nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werde, durchstrichene Stellen noch lesbar bleiben, erhebliche Aenderungen und Berichtigungen von Seite der Aerzte ausdrücklich aufgenommen, am Rande oder im Nachhange bemerkt und von den Commissionsgliedern vorschriftsmäßig unterschrieben werden.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des letzteren mit dem Gerichtssiegel so befestiget werden, daß ohne dessen Verletzung kein Bogen herausgenommen werden kann.

§. 17. Nach Beendigung der Untersuchung ist von den Sachverständigen über gegenseitige Besprechung, auf Grundlage des, während der Untersuchung gewonnenen Resultates und mit steter Beziehung auf die einzelnen Punkte des Befundes, das Gutachten zu verfassen. Es kann sammt seinen Gründen entweder sogleich zu Protokoll gegeben werden, wodann es unter das, in die Mitte der Bogenseite zu setzende Wort „Gutachten" der ganzen Ausdehnung des Papieres nach geschrieben wird, oder aber, besonders in schwierigen Fällen, schriftlich ausgearbeitet nachträglich abgegeben werden, wozu eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 18. Das nachträglich ausgearbeitete schriftliche Gutachten hat in seinem Eingange aus der Anführung des ergangenen schriftlichen Auftrages von Seite des Untersuchungsrichters oder seines Stellvertreters, welcher die gerichtliche Beschau angeordnet hat, aus der Angabe des Ortes, wo, der Zeit, wann die Untersuchung vorgenommen wurde, und der im Eingange des Protokolles enthaltenen Daten, insoferne sie sich auf die Abgabe des Gutachtens beziehen, zu bestehen. Hierauf folgt dann das eigentliche Gutachten.

§. 19. Sind die Sachverständigen verschiedener Meinung, so hat jeder für sich ein gehörig begründetes Gutachten der Gerichtsbehörde zu übergeben, oder aber dasselbe dem Protokolle am Schlusse schriftlich beizusetzen.

§. 20. In jenen Fällen, wo den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die eigene Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, wenn nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 21. Wird gefunden, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen ist, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig sind, oder daß die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander abweichen, so sind dieselben von dem Untersuchungsrichter darüber zu vernehmen, und wenn sich dadurch die Zweifel nicht beheben, ist der Augenschein, soweit es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 22. Das eigentliche Gutachten hat sich jedesmal darüber auszusprechen, *was* in dem vorliegenden Falle die, den eingetretenen Tod *zunächst* bewirkende *Ursache* gewesen und *wodurch* dieselbe *erzeugt* worden ist.

Nach Beschaffenheit des Falles ist daher insbesondere zu erörtern:

1. ob nach den vorhandenen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, daß der Tod

a) in Folge der wahrgenommenen Verletzungen, oder
b) schon vor diesen Verletzungen, oder
c) in Folge oder durch Mitwirkung einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache eingetreten sei.

Wenn die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt werden, so ist weiter zu bestimmen, ob

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die Todesursache geworden sei.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 23. Bei der Begründung des Gutachtens müssen die, während der Untersuchung gewonnenen Resultate durch richtige, der Anatomie, Physiologie und Pathologie entnommene Grundsätze erklärt, durch aus der Natur der Sache gezogene Schlüsse erläutert, und durch zuverlässige Beobachtungen und anerkannte Erfahrungen bestätiget werden.

Eigene oder fremde Hypothesen und Meinungen liefern keinen Beweis; deßgleichen dürfen Autoritäten nur zur Bekräftigung einer auf die vorerwähnte Art geführten Begründung angezogen werden.

§. 24. Da durch jede gerichtliche Erhebung die Wahrheit ausgemittelt werden soll, so ist auch in dem Gutachten über eine vorgenommene gerichtliche Leichenbeschau das, was aus medicinisch-physischen Gründen mit Gewißheit zu entscheiden ist, von dem, was nur muthmaßlich angegeben werden kann, genau zu unterscheiden. Der Arzt ist daher in Fällen, die ihm zweifelhaft sind und wegen Mangel von aufklärenden Umständen auch zweifelhaft bleiben, verpflichtet, sein Unvermögen, ein entschiedenes Urtheil zu fällen, offen einzugestehen, und der Sachlage nach entweder sich nur theilweise mit Bestimmtheit auszusprechen, oder auch, wenn es nicht anders sein kann, ein ganz zweifelhaftes Gutachten abzugeben.

§. 25. Den Schluß des Gutachtens hat die Formel zu bilden:

„Welches wir nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung, den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend, zur richterlichen Kenntniß bringen und durch unsere Namensunterschriften als glaubwürdig bestätigen.„

Hierauf folgen, nachdem noch der Rückschluß der etwa übernommenen Acten angeführt worden ist, die Datirung und die Namensunterschriften der das Gutachten ausstellenden Sanitätspersonen. Endlich wird die gehörig zusammengefaltete Schrift von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an welche das Gutachten eingesendet werden muß, mit den Namen und dem Stande der Aussteller, dann mit einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen es betrifft, überschrieben.

§. 26. Die bei einer gerichtlichen Todtenbeschau verwendeten Aerzte sind verpflichtet, auf geschehene vorschriftsmäßige Vorladung bei der mündlichen Schlußverhandlung des Strafgerichtes zu erscheinen, nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, bis der Vorsitzende sie entweder entläßt oder abzutreten ersucht. Sie haben ferner sowohl diesem als auch dem Staatsanwalte und den übrigen Gerichtsmitgliedern, sowie dem Privatankläger, dem Angeklagten, dem Beschädigten und deren Vertretern, nachdem sie hiezu von dem Vorsitzenden das Wort erhalten haben, auf gestellte Fragen, insoferne nicht etwa der Vorsitzende eine gestellte Frage als unpassend zurückweiset, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Antwort zu geben.

Die Nichtbeachtung einer derartigen Vorladung von Seite der Sachverständigen würde ihre alsogleiche Vorführung und, wenn diese nicht möglich ist, eine Geldstrafe von 5 bis 50 fl., nebst dem Ersatze der Kosten der vereitelten Sitzung und einen Vorführungsbefehl für ihr sicheres nächstes Erscheinen zur Folge haben.

Gegen derlei Verurtheilungen können sie binnen acht Tagen nach der an sie erfolgten Zustellung des dießfälligen Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn nachgewiesen werden kann, daß dem Arzte die Vorladung nicht gehörig behändiget worden ist, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezäht werden.

Eine Mäßigung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenersatzes kann stattfinden, wenn er darzuthun vermag, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seiner Versäumniß steht.

Gegen diese Erkenntnisse des Gerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 27. Um unnöthige Verzögerungen bei einem solchen commissionellen Acte zu vermeiden, ist es Sache des hiezu berufenen Obducenten, besonders an Orten, wo keine bleibenden Anstalten für gerichtliches Beschauen von Leichen vorhanden sind, sich wo möglich noch vor der festgesetzten Zeit an den zur Vornahme der Obduction bestimmten Platz zu begeben und sich zu überzeugen, ob von dem Gemeindevorsteher für die Herbeischaffung eines Tisches oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zur Section, der nöthigen aus Holzpflöcken, Ziegeln oder geeigneten Steinen bestehenden Unterlagen für den Kopf der Leiche, mehrerer mit Wasser gefüllter Gefäße, einiger Handtücher, dann wegen eines Tisches für den Schriftführer mit den erforderlichen Schreibrequisiten versehenen Platzes gehörig vorgesorgt worden ist. Es ist die Pflicht des Obducenten, mit einem vollständigen Sectionsetui oder doch wenigstens mit einem nicht mangelhaften Taschensectionsetui, im letzteren Falle aber auch noch mit einer Bogensäge und dem dazu gehörigen Reserveblatte, sowie mit Schwämmen versehen zu sein. Die übrigen allenfalls noch nöthig werdenden Requisiten, als: Hammer, Meißel, größere und kleinere Waagen sammt den dazu gehörigen Gewichten u. dgl., haben größere Stadtgemeinden, in welchen derartige Untersuchungen häufiger vorkommen, bleibend anzuschaffen, sonst können selbe von Gewerbsleuten oder aus Haus- und öffentlichen Apotheken ausgeliehen werden.

Dagegen hat jeder Gerichtsarzt mit einem 4 Schuh langen, zusammenlegbaren Zollstabe, dessen Zolle nach dem Decimalsysteme in Linien abgetheilt sind, einem Tasterzirkel und einer guten Loupe versehen zu sein.

§. 28. Da die für eine gerichtliche Beschau bestimmten Leichen in der Regel nicht an dem Fundorte belassen werden können, in größeren Städten in die hiezu eigens bestimmten Locale gebracht werden müssen, so wird sich der Fall nur selten ergeben, daß die Obduction am Fundorte selbst vorgenommen, oder die Uebertragung der Leiche an einen zur Obduction geeigneten Platz von der Beschaucommission erst angeordnet werden müßte. Demnach muß den Gerichtsärzten der Ort, der Zustand und die Lage der Leiche, wo und wie sie angetroffen, sowie die Art und Weise, in welcher die Uebertragung stattgefunden hatte, mit Bezeichnung jener Vorsichten, die hiebei beobachtet wurden, auf die bereits angedeutete Art (§. 11) bekannt gegeben werden, wobei es sich von selbst versteht, daß Gemeindevorsteher oder Jene, die zur Anordnung einer solchen Uebertragung berufen sind, die Anstalt zu treffen haben, daß die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche, vor Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtung gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend großen Tuche bedeckt, und von der nöthigen Zahl Träger, bei größeren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einen Wagen, an ihren Bestimmungsort gebracht werde. Jede anderweitige Uebertragungsart darf nicht gestattet werden.

§. 29. Den Gerichtsärzten ist noch vor dem Beginne der Beschau, wenn es nicht bereits in der an sie gelangten Zuschrift geschehen wäre, der Name, das Alter, das Gewerbe und die Lebensweise des zu Untersuchenden, nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie Alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, mitzutheilen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung oder Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hiebei betheiligten Personen bekannt

zu geben; sie sind ferner in Kenntniß zu setzen, ob der Verstorbene bis zu seinem letzten Augenblicke auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich wo anders hin selbst begeben habe, oder unter fremder und welcher Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dieses letztere geschehen sei, und was sich sonst noch hiebei ereignet habe; ob dem noch lebenden Verunglückten Hilfe, von wem, und wann geleistet wurde, worin diese Hilfe bestanden habe, welche Krankheitserscheinungen vorhanden gewesen sind; ob mit dem Gestorbenen, oder bereits todt Vorgefundenen Wiederbelebungsversuche, welche, von wem, und durch wie viel Zeit vorgenommen worden sind.

§. 30. Alle diese, in Erfahrung gebrachten, den Thatbestand aufklärenden Nebenumstände hat der Arzt mit der Bemerkung, auf welche Weise er zu ihrer Kenntniß gelangte, zu Protokoll zu dictiren; dasselbe hat mit den Angaben des allenfalls anwesenden, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelnden Arztes zu geschehen, oder es ist eine von ihm beigebrachte Krankheitsgeschichte noch vor der eigentlichen Beschau vorzulesen, und sodann dem Protokolle, in welchem sich aber darauf zu berufen ist, beizuschließen.

§. 31. Hierauf wird zur Untersuchung und Beschreibung der Kleidungsstücke geschritten, welche schon deßhalb von besonderer Wichtigkeit ist, weil sie nebst der, der übrigen vorgefundenen Effecten bei Unbekannten zur Constatirung der Identität der Person Aufschlüsse gibt, und weil bei Verletzungen, welche die Kleider durchdrungen haben, aus der Art der an diesen wahrnehmbaren Oeffnungen, welche unverändert zu lassen sind, häufig ein zuverlässigerer Schluß auf die gebrauchten Werkzeuge möglich ist, als aus der Beschaffenheit der während des Lebens mehrfachen Veränderungen unterliegenden Wunden selbst.

Die Entkleidung der Leiche hat mit Vorsicht und ohne Anwendung von Gewalt zu geschehen. Kleidungsstücke, die nicht leicht abgezogen werden können, sind an Näthen, die für die Beschreibung nicht wichtig sind, mittelst eines Scalpells, unter Vermeidung jeder Verletzung der Leiche, zu trennen, und sodann zu entfernen.

§. 32. Die Beschreibung der Kleidungsstücke kann in derselben Ordnung, wie sie am Leibe getragen werden, geschehen, und es müssen der Stoff, seine Färbung, der Schnitt, das Futter, die vorhandenen Taschen und ihr Inhalt, die alte und abgenützte, oder neue und noch brauchbare Beschaffenheit derselben berücksichtiget werden. Bei Stücken, die gewöhnlich mit Merkzeichen versehen sind, ist diesen nachzuforschen, die vorgefundenen so viel als möglich ähnlich, mit Bemerkung ihrer Farbe und Art im Protokolle anzugeben, wo sie aber fehlen, ist auch dieser Umstand anzuführen. Sind die Kleidungsstücke mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Mist u. dgl. verunreiniget, so ist auch dieses und die Stelle, an welcher sie verunreiniget sind, zu beschreiben. Zeigen sich an derselben Risse oder anderweitige Beschädigungen, so ist zu beurtheilen, ob selbe nicht allenfalls durch Gegenwehr veranlaßt worden sind. Eine besonders sorgfältige Untersuchung erheischen die in selben vorgefundenen Löcher, welche durch die bei der Verwundung gebrauchten Werkzeuge verursacht wurden. Ihr Sitz, mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles und ihre Richtung sind genau zu erforschen, ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen, die scharfen oder zackigen Ränder, und die stumpfen, spitzigen oder sonst geformten Winkel genau zu betrachten, und mit Benennung des betreffenden Kleidungstheiles anzuführen; findet sich in den verschiedenen über einander gelegenen Kleidungsstücken, die auf einmal durchlöchert worden sein müßten, ein Widerspruch bezüglich der Zahl und Größe der Oeffnungen, so ist zu beurtheilen, ob dieser nicht durch eine vorhanden gewesene Faltung erklärt werden könne.

§. 33. Vorgewiesene, angeblich bei der Verwundung gebrauchte Werkzeuge sind ihrer Art und Gestalt nach, mit Berücksichtigung eines vorhandenen Fabrikzeichens, sorgfältig zu beschreiben, und ihre Länge und Breite mit dem Zollstabe zu bemessen. Wenn die Breite eines Werkzeuges im Verlaufe abnimmt, ist sie an der schmälsten, mittleren und breitesten Stelle mit genauer Angabe der Entfernung derselben von der Spitze oder dem Griffe besonders zu bestimmen, ebenso ist die Stärke des Rückens eines Instrumentes bei verschiedener Dicke anzugeben, die Schwere aber mittels der Wage zu erheben, ferner ist

die scharfe oder stumpfe Beschaffenheit der Schneide oder Spitze zu beobachten, vorhandene Scharten genau aufzuzählen, und ersichtliche Blutflecken, wenn über ihre Natur kein Zweifel obwaltet, zu beschreiben; wo solche Flecken zweifelhaft sind, muß dieses gleichfalls bemerkt, das Wegwischen derselben aber immer vermieden und für Erhaltung ihrer ursprünglichen Form vorgesorgt werden.

§. 34. Mit erfroren gefundenen Leichen müssen gleich nach ihrer Auffindung die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche vorgenommen werden. Wo ihr Zustand die Fruchtlosigkeit dieser Versuche erkennen läßt, hat der Todtenbeschauer das allmälige Aufthauen derselben, wenn er sie zur Vornahme einer gerichtlichen Beschau für geeignet hält, zu veranlassen. Werden die Leichen bei ihrer Aufbewahrung, wie es die Vorschrift gebietet, vor dem Einflusse der Kälte geschützt, so wird eine gefrorne Leiche der Beschaucommission in den gewiß nur seltenen Fällen vorliegen, wo durch einen unerwartet eingetretenen heftigen Frost das Frieren über Nacht veranlaßt wurde. In geringeren Graden, wo die Haut noch einen Fingereindruck annimmt, ist eine solche Leiche bei Beobachtung der nöthigen Vorsicht noch zur Section geeignet, nicht mehr aber bei vollkommener Starre. Im letzteren Falle muß daher natürlicher Weise bis zur erfolgten allmäligen Aufthauung abgewartet werden.

§. 35. Noch weniger wird bei Befolgung der bestehenden Vorschriften der Fall sich ereignen, daß die zur Vornahme der gerichtlichen Section berufenen Aerzte in die Lage kommen, Wiederbelebungsversuche vornehmen zu müssen; sie sind jedoch, wo es demungeachtet nöthig werden sollte, hiezu verpflichtet, und es bleibt ihnen die Vornahme der Obduction einer Leiche, an der sich nicht die deutlichen Spuren des Todes zeigen, strengstens untersagt, daher auch in jedem Protokolle die vorgefundenen verläßlichen Symptome des Todes anzugeben sind. Selbst bei Verletzungen, die keinen Zweifel über den vorhandenen Tod zulassen, darf vor vollständiger Erkaltung auch der inneren Theile, somit niemals vor Ablauf von vierundzwanzig Stunden, eine Section vorgenommen werden.

§. 36. Die Beobachtung und Anführung der vorhandenen Zeichen der Fäulniß ist aber auch zur Begutachtung der Verläßlichkeit der gewonnenen Resultate erforderlich. Denn nur im Beginne derselben läßt sich ein sicheres und richtig begründetes Urtheil fällen, je weiter aber die Fäulniß vorgeschritten ist, desto schwieriger wird die Beurtheilung, ob die in den Organen vorgefundenen Veränderungen vorausgegangenen pathologischen Processen oder einer Verletzung oder der bereits auf sie einwirkenden Fäulniß oder wohl gar der letzteren allein zuzuschreiben sind.

Indessen lassen sich hier Verletzungen, auch wenn sie bis zu den inneren Theilen gedrungen sind, mit ziemlicher Sicherheit beurtheilen, wenn die Beschaffenheit des Wundcanales und seiner nächsten Umgebung mit jener der übrigen Theile des verletzten Organes verglichen, und bei vorgefundenen Blutergüssen, auf vorhandene Gerinnungen und den Umstand Bedacht genommen wird, daß bei höheren Graden der Fäulniß leicht Ausschwitzungen von blutig gefärbter Flüssigkeit, auch ohne vorausgegangene Verletzung stattfinden können.

Deßgleichen lassen sich Vergiftungen mit mineralischen Stoffen oft bei weit vorgeschrittener Fäulniß nachweisen, und Knochenbrüche zu jeder Zeit erkennen.

§. 37. Ist die Untersuchung einer bereits eingegrabenen und im hohen Grade faulen Leiche vorzunehmen, so ist zur Verminderung der Belästigung der Commissionsmitglieder das Grab einige Stunden noch vor der Herausnahme derselben zu eröffnen, der ausgehobene Sarg nach abgehobenem Deckel einige Zeit der freien Luft auszusetzen, und, wo ohne Störung der Untersuchung Stiche in den Unterleib und die Brust vorgenommen werden können, den in diesen Höhlen angesammelten Gasen der Ausgang zu verschaffen. Wenn sich diese zum größten Theile verflüchtiget haben, ist die Leiche mit einer Auflösung von Chlorkalk zu übergießen, aus dem Sarge auf den hiezu bestimmten Platz, den man früher gleichfalls mit Chlorwasser befeuchtet, zu bringen, die Kleidungsstücke auf dem kürzesten Wege zu entfernen, und sodann die Besichtigung und Untersuchung unter wiederholter Begießung mit Chlorwasser vorzunehmen.

§. 38. Die Obduction der Leiche selbst zerfällt in die äußere Besichtigung und in

die innere Untersuchung. Bei der ersteren sind nach vorausgegangener Beschreibung der allgemeinen Merkmale, die einzelnen Theile des Körpers, Kopf, Hals, Brust, Unterleib, die oberen und unteren Extremitäten und schließlich die Rückenfläche zu besichtigen und alles an ihnen Bemerkenswerthe anzuführen. Verletzungen, wenn sie sich auf einzelne Theile beschränken, sind bei Beschreibung dieser, wenn sie sich aber über eine größere Fläche des Körpers erstrecken, gleich nach aufgenommenem allgemeinen Befunde zu untersuchen. Insbesondere sind aber jene Stellen des menschlichen Körpers genau zu besichtigen, an welchen vorzugsweise leicht übersehbare und schwer zu entdeckende Verletzungen angebracht werden, oder sonst die Merkmale einer von Außen her stattgehabten Gewaltthätigkeit verborgen bleiben können, als die Augen-, Nasen-, Mund- und Rachenhöhle, der äußere Gehörgang, die Gegend des Nackens, die Achselgruben, der After, bei Weibern mit hängenden Brüsten die Stellen, welche von diesen, besonders linker Seits, bedeckt werden, die äußern Geschlechtstheile, bei Kindern überdieß noch die Fontanellen und die ganze Rückgratsgegend. Die gerichtliche Beschau darf sich jedoch nur dann auf die äußere Besichtigung beschränken, wenn der vorhandene hohe Grad der Fäulniß kein erhebliches weiteres Ergebniß aus der innern Untersuchung gewärtigen läßt, und bei solchen Leichen kein Verdacht einer Vergiftung mit mineralischen Stoffen oder einer Knochenverletzung vorhanden ist.

§. 39. Bei der inneren Untersuchung ist die Oeffnung des Kopfes, des Halses, der Brust- und Unterleibshöhle, und zwar auch dann vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem oder dem anderen dieser Theile des Körpers aufgefunden worden wäre. Im Allgemeinen hat man sich bei der Section an die anatomische Ordnung zu halten, sie bei dem Kopfe zu beginnen, und in derselben Reihenfolge wie bei der äußern Besichtigung fortzusetzen.

Jeder Schnitt ist behutsam und in der Art zu führen, daß durch denselben nicht mehr Theile, als man beabsichtiget, getrennt werden. Insbesondere sind die Verletzungen der Venen, als: der Schilddrüsen-, der äußeren und inneren Drossel-, der Schlüsselbeinblutadern, der Hohladern, sowie überhaupt aller größeren Venen zu vermeiden. Nie darf ein Schnitt durch eine vorhandene Verletzung geführt werden, und wo eine solche in der sonst üblichen Schnittlinie liegt, ist von dieser abzuweichen, und jene gänzlich zu umgehen. Ist eine Verletzung an einer mit den Haupthöhlen des Körpers in keiner Verbindung stehenden Stelle vorhanden, so muß auch dieser Theil nach den Regeln der Kunst eröffnet, und alle Gebilde, insoweit sie von der Verletzung betroffen worden sind, näher untersucht werden. Es kann demnach die Eröffnung der Augen, der Nasenhöhlen, des äußeren oder inneren Gehörganges, des Rückenmarkcanales, des Hodensackes, des Mastdarmes, eines oder mehrerer Gelenke, oder die Präparirung der einen oder der anderen Extremität u. s. w., erforderlich werden.

§. 40. Bei einer jeden Verletzung muß ihr Sitz durch die anatomische Benennung des verletzten Theiles angegeben, und, wo dieses ungenügend wäre, die nach Zollen bemessene Entfernung von einer oder der anderen Gegend desselben Theiles, des nächsten Gliedes oder Organes näher bestimmt werden. Es ist die Form und Gestalt wo möglich mit geometrischen oder nach allgemein bekannten ähnlichen Dingen zu beschreiben; die Länge und Breite mittels des Zollstabes genau zu bemessen, die Richtung anzuführen und zu erklären, ob die Verletzung eine Hieb-, Stich-, Schnitt- oder Schußwunde, eine Quetschung, Verbrennung u. s. w. ist; die Tiefe einer Verletzung kann außer der Bemerkung, daß selbe seicht, tief oder durchdringend ist, durch die äußere Besichtigung niemals genau angegeben werden; weil es unter keiner Voraussetzung gestattet ist, dieselbe durch Sondiren oder auf eine andere Art zu untersuchen. Erst nach Beendigung der Section und Ermittlung aller verletzten Theile kann die Tiefe einer Verletzung mit Sicherheit beurtheilt werden. Deßhalb müssen nach Beschreibung der äußeren Beschaffenheit der Verletzung die tiefer von ihr betroffenen Organe, wenn der Obducent im weiteren Verlaufe der Untersuchung zu ihnen gelangt, in anatomischer Ordnung schichtenweise präparirt, bei jeder Schichte die betroffenen Theile benannt, und die Durchmesser der Verletzung nach Zoll und Linien angegeben werden. Durch die zusammengehaltene Beschreibung der einzelnen Schichten erlangt man die genaueste Ansicht über den Wundcanal und die Richtung des-

selben, sowie über die verletzten Gebilde. Sind mehrere Verletzungen vorhanden, so muß jede derselben auf die gleiche Weise beschrieben werden, wobei auch das Werkzeug, womit selbe beigebracht wurden, und die Art, auf welche letzteres angewendet worden sein dürfte, sodann ob nicht eine oder die andere Verletzung als Merkmal geleisteter Gegenwehr betrachtet werden müsse, zu begutachten ist.

Ferner sind die etwa vorgefundenen und möglicherweise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen selbst zu vergleichen. Nie dürfen dieselben aber in die Verwundungen, oder in die in Kleidungsstücken befindlichen Oeffnungen, wodurch ihre ursprüngliche Form nur verändert würde, gebracht werden; sondern die hier erforderlichen Schlüsse sind aus der Form, Gestalt, Breite und Tiefe der Wunde, aus der Beschaffenheit ihrer Ränder und Winkel, und dem ähnlichen Zustande der Löcher in den Kleidungsstücken im Vergleiche mit der Form, Gestalt, Länge, Breite und Schwere des Werkzeuges, mit der Schärfe und Länge seiner Schneide, der Spitze, der Dicke des Rückens, der vorhandenen Scharten und Blutspuren u. s. w. herzuleiten.

§. 41. Insbesondere ist aber bei eigentlichen Wunden, die an einer Leiche vorgefunden werden, ihre Form und Gestalt, ihre Größe nach der Länge und Breite, ihre Richtung, die scharfen, zackigen, lappigen, geschwollenen, glatten, mit Blut unterlaufenen oder nicht unterlaufenen nachein- oder auswärts gerichteten Ränder, die spitzigen, stumpfen, abgerundeten, oder sonst wie gearteten Winkel zu beschreiben; der Ausfluß von Blut, Galle, Speisebrei, Darminhalt u. dgl., sowie ein allenfalls vorhandener Vorfall eines Eingeweides zu bemerken; die Beschaffenheit ihrer Umgebung zu beobachten; eine bei Hieb-, Schnitt- und Stichwunden allenfalls mit vorhandene Quetschung zu berücksichtigen. Es müssen alle durch eine Verwundung verletzten Theile und die Art und Weise dieser Verletzung, die hiedurch veranlaßten Folgen, wie sie in der Leiche vorzufinden sind, als: Ergießungen von Blut, Absonderungssäften und des Inhaltes hohler Organe in das Parenchym eines Eingeweides oder in eine Höhle ausgeforscht, in der Wunde enthaltene fremde Körper, als: Bruchstücke der gebrauchten Werkzeuge, Kugeln, Kleidungsstücke, Knochensplitter u. dgl. bezeichnet werden. Es ist zu sehen, ob nicht Röthung, Schwellung Verdichtung des Gewerbes an der Wunde und in ihrer Umgebung, blutige Infiltrationen, seröse, faserstoffige, eiterige ꝛc. Exsudate, sphacelöse oder jauchige Umwandlung derselben und der Gewebe, somit die Zeichen einer schon eingetretenen Entzündung vorhanden seien, und ob eine Verunreinigung oder ganz ungewöhnliche Beschaffenheit der Wunde und des Wundcanales den Verdacht einer Vergiftung errege.

§. 42. Bei reinen Quetschwunden, die sich durch eine mehr oder weniger dunkelrothe Färbung der Haut zu erkennen geben, hat man vor Allem darauf zu sehen, ob auf diese Art gefärbte Stellen nicht durch Todtenflecke, Ecchymosen, Petechien, oder durch andere Krankheitsprocesse, wie Typhus, Pyämie, Scorbut u. dgl. bedingte Blutunterlaufungen, durch heftige Muskelanstrengungen, wie Krämpfe, Erbrechen, Husten, Springen, Laufen u. dgl. verursachte Blutaustretungen, oder wohl gar nur durch Muttermäler, Gefäßerweiterungen ꝛc. bedingt worden sind. Jedesmal muß durch Einschnitte die Natur dieser Flecken genau erforscht werden.

Die Quetschungen werden mit Rücksicht auf ihre Form, ihren Umfang ꝛc. an den Blutunterlaufungen der ganzen Haut und des unterliegenden Bindegewebes, sowie an der mehr oder weniger beträchtlichen Zerstörung dieser Gewebe, erkannt, und von den anderweitigen ähnlichen Färbungen der Haut nach den Grundsätzen der pathologischen Anatomie unterschieden.

Wenn sich diese dunkler gefärbten Stellen als Verletzungen beurkunden, so muß ihr Sitz, ihre Ausdehnung, die Form und der Grad der Zerstörung des Gewebes bezeichnet, die Gebilde, auf welche sie sich fortsetzen, als: Muskeln, größere Gefäße und Nervenstämme, Eingeweide, angeführt, auf allenfalls zerbrochene oder zerquetschte Knochen Bedacht genommen, ferner bei Eingeweiden und Muskeln gesehen werden, ob selbe nicht stellenweise und in welcher Ausdehnung geborsten sind, ob hiedurch nicht der Austritt von Blut oder anderen Flüssigkeiten, und in welcher Menge veranlaßt wurde. Es ist überdieß zu untersuchen, ob die gequetschten Stellen und ihre Umgebung die bereits im vorigen Paragraphe

angeführten Zeichen von Entzündung, Jauchung ꝛc. erkennen lassen, und endlich ob nicht von der ursprünglich verletzten Stelle entfernt, besonders entgegengesetzte Organe gleichfalls und in welcher Art verletzt worden sind.

§. 43. Bei Schußwunden ist darauf zu sehen, ob nicht schon die Kleidungsstücke, sowie der getroffene Körpertheil und dessen Umgebung, von Pulver geschwärzt oder verbrannt seien, ob die Schußwunde denselben durchdringe oder nicht, wobei die Ein- und Austrittsöffnung im Allgemeinen dadurch beurtheilt wird, daß erstere eine kleinere, mit einwärts gekehrten Rändern versehene, oft mit einem Brandschorfe bezeichnete Wunde; letztere eine solche von größerem Umfange, mit auswärts gestülpten, mehr zerrissenen Rändern darstellt. Es sind die Richtung des Schußcanales und die hiebei verletzten Theile nach den bereits angegebenen Andeutungen (§. 40) zu erforschen. War der Schuß ein zusammengesetzter, das ist, durch mehrere Kugeln, Pfosten, Schrottkörner, verursachter, so ist die Zahl der Wunden, ihre Entfernung von einander, sowie die Richtung und Verbindung der so gebildeten einzelnen Schußcanäle unter einander zu beobachten; fremde mit dem Schußmateriale eingedrungene Körper, als Kleiderfetzen, Schießpropfe, Knochensplitter u. dgl. sind aufzusuchen, und auch bei Kugeln, die nicht oder nur seicht eingedrungen sind, die durch sie veranlaßten Veränderungen anzugeben.

§. 44. Knochenbrüche und Verrenkungen sind vorerst, insoweit sich dieselben durch die äußere Besichtigung erkennen lassen, zu bestimmen, somit der zerbrochene Knochen, die verletzten Knochenverbindungen und Gelenke zu benennen, die dadurch veranlaßten Veränderungen in der Lage, Form, Länge, Beweglichkeit hervorzuheben, und die an den allgemeinen Decken ersichtlichen Erscheinungen zu beschreiben; nämlich: ob selbe unverändert oder mit Blut unterlaufen, sonst geröthet oder geschwollen sind, ob gleichzeitig eine Wunde und welcher Art vorhanden ist, ob sich in dieser Knochensplitter oder das eine oder andere Ende des zerbrochenen Knochens zeige. Bei der inneren Untersuchung von Knochenverletzungen müssen ausgiebige, jedoch nie eine vorhandene Wunde durchkreuzende Schnitte gemacht, die Beschaffenheit der inneren Fläche der Haut beschrieben, die gesammte Muskulatur bis auf den Knochen oder das verletzte Gelenk präparirt, auf Infiltrationen derselben mit Blut, auf theilweise oder gänzliche Zerreißung, auf vorhandene Verletzungen größerer Gefäße und Nerven Rücksicht genommen werden.

An dem zerbrochenen Knochen ist die Art des Bruches anzuführen, ob er vollkommen unvollkommen, querschief, der Länge nach, mit Splitterung oder Zerschmetterung gebrochen erscheine, wobei größere Bruchstücke der Zahl und Form nach zu beschreiben sind. Bei Verrenkungen ist darauf zu sehen, ob sie frisch oder veraltet, vollkommen oder unvollkommen sind wie weit die Knochenfügungen nach Zollen und Linien von einander abweichen, wie die Gelenkbänder beschaffen, ob sie bloß ausgedehnt oder zerrissen erscheinen, nach welcher Seite der verrenkte Knochen gerichtet, ob nicht an ihm oder innerhalb der Gelenkhöhle ein Bruch vorhanden sei. Ueberdieß ist bei Knochenbrüchen und Verrenkungen darauf Rücksicht zu nehmen, ob nicht eine schon bestandene krankhafte Beschaffenheit der Knochen und Gelenkbänder zum Entstehen Jener Anlaß gegeben hat, endlich ob Erscheinungen einer Entzündung und welcher Art derselben vorhanden sind oder nicht.

§. 45. Bei den durch Verbrühen, Verbrennen oder durch Aetzmittel entstandenen Verletzungen ist zu untersuchen, ob die Haut hell oder dunkel geröthet, oder anderweitig gefärbt, mehr oder weniger geschwollen sei, ob die Oberhaut zu kleineren oder größeren Blasen erhoben, und womit letztere erfüllt sind, ob die Oberhaut mangelt, ob die bloßgelegte Lederhaut in eine weiche, gelbliche oder graue Masse verwandelt, oder geschwärzt, schwartenartig vertrocknet, wie gebraten, oder gar mehr oder weniger verkohlt erscheine, ob die letzteren Erscheinungen bloß auf die Haut und das darunter liegende Zellgewebe sich beschränken, oder auch bis auf die Muskeln, Nerven und Gefäße, oder selbst auf den Knochen sich erstrecken. Es müssen die Spuren einer bereits eingetretenen Entzündung, Röthung, Schwellung, seröse, blutige, eitrige, jauchige ꝛc. Infiltrationen der verletzten und der umgebenden Gebilde oder eine vielleicht schon sich zeigende Begränzung, sowie nicht

minder die consecutiven, hypostatischen, metastatischen, pyämischen Erscheinungen auf den übrigen Organen angegeben werden.

§. 46. Alle an einer Leiche vorfindlichen Verletzungen müssen aber auch insoferne beurtheilt werden, ob selbe vor oder nach dem Tode zugefügt worden sind, weßhalb insbesondere bei jeder Verletzung auf alle jene Veränderungen Rücksicht zu nehmen ist, welche nur durch die Lebensthätigkeit hervorgebracht werden können, als: Blutunterlaufungen oder größere Blutergüsse, Klaffen der Wundräder, getrennter, in verschiedenem Grade contractiler Gewebe, Erscheinungen der eingetretenen Reaction u. s. w.

II. Von der Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau insbesondere.

Aeußere Besichtigung der Leiche (Leichenschau).

§. 47. Die äußere Besichtigung beginnt mit der allgemeinen Beschreibung der Leiche. Diese hat an der Leiche die Größe, den regelmäßigen oder regelwidrigen Wuchs, die kräftige oder schwächliche Constitution, das gute oder schlechte Genährtsein, ungewöhnliche Fettheit, krankhafte Abzehrung oder Volumensvergrößerung, den Grad der vorhandenen Leichenstarre, die Farbe der Körperoberfläche überhaupt, eine augenfällige Bläße oder besondere Pigmentirung, das Vorhandensein einer Gänsehaut, endlich die Art und Verbreitung der Todtenflecke, deren Natur durch Einschnitte zu constatiren ist, zu berücksichtigen. Sie hat ferner krankhafte Veränderungen, welche über die ganze Oberfläche des Körpers oder einen größeren Theil derselben verbreitet sind, sowie in gleicher Ausdehnung vorhandene Verunreinigungen derselben mit Blut, Erde, Sand, Schlamm, Schmutz, Koth u. dgl., vorhandene Verletzungen aber nur bei größerer Verbreitung derselben zu erwähnen, da diese in der Regel bei der Besichtigung der einzelnen Theile anzuführen sind.

§. 48. Bei Unbekannten hat die äußere Besichtigung mit der Personsbeschreibung anzufangen, in welche die Größe mit genauer Angabe des Maßes, das Geschlecht, das beiläufige Alter, die Körperbeschaffenheit überhaupt, die Farbe der Haare und Augen, die Form des Gesichtes, die Bildung der Stirne, der Nase, der Lippen, des Mundes, die Art des allenfalls vorhandenen Bartes, die Beschaffenheit der Zähne, andere auffallende Kennzeichen, als: Narben, Warzen, Muttermäler, durchstochene Ohrläppchen, Mißbildung u. s. w. aufzunehmen sind.

§. 49. Am Kopfe sind die Größe, die kugliche, längliche oder sonstige Gestalt desselben, die Länge und Farbe der Haare, ihr Reichthum oder Mangel, ihre Durchfeuchtung mit Blut, Wasser, oder einer anderen Flüssigkeit, ihre Verunreinigung mit Erde, Sand, Koth u. dgl. krankhafte Erscheinungen an der Kopfhaut, vorhandene Geschwülste ihrer Natur, Verletzungen ihrer Art nach zu beschreiben, die Färbung und der Ausdruck des Gesichtes zu bezeichnen; an den Augen ist zu bemerken, ob sie geöffnet oder geschlossen, hervorgetrieben oder eingesunken sind, wie ihre Binde- und Hornhaut, die Iris und Pupille beschaffen; ein allenfalls vorhandener Ausfluß aus der Nase, fremde in derselben befindliche Körper näher zu bestimmen; am Munde ist zu beobachten, ob er geschlossen, mehr oder weniger offen, die Unterlippe herabhängend, der Unterkiefer klaffend, beweglich oder steif, wie die Lippen gefärbt oder geformt, ob sie feucht oder trocken, ob in der Mundhöhle Blut, Schleim, Wasser, Schaum, ausgebrochene Substanzen angesammelt, oder von Außen in selbe gelangte Körper vorhanden sind; an den Zähnen zu untersuchen, ob sie gesund oder schadhaft, vollzählig oder fehlend, ob und in welchem Grade sie abgenützt oder frisch ausgebrochen sind; wie das Zahnfleisch im Allgemeinen und am Rande der Zähne beschaffen sei; ob die Zunge die gehörige oder eine abnorme Lage habe, ob sie geschwollen, roth oder unrein sei; welche Farbe die Schleimhaut des Mundes und der Rachenhöhle zeiget. Mit gleicher Rücksicht sind auch die Ohren zu untersuchen. Wo immer an diesen Theilen ein krankhafter Zustand oder eine Verletzung angetroffen wird, sind sie nach den hierüber gegebenen Regeln näher zu bestimmen.

§. 50. Am Halse ist zu bemerken, ob er kurz oder lang, dünn oder dick, steif oder beweglich, im letzteren Falle, ob er nicht ungewöhnlich gelenkig ist, ob die Hautvenen nicht augenfällig strotzend sind; welche Größe, Form und Consistenz ein vorhandener Kropf

habe, ob sich am Halse nicht eine Furche von einem angelegt gewesenen Stricke oder anderweitigen Würgebande vorfinde, in welchem Falle deren Lage, Tiefe, Breite, Richtung und Verlauf, sowie die normale oder schwartenartig vertrocknete oder sugillirte Beschaffenheit der bezüglichen Haut nebst dem allenfalls vorhandenen Würgebande und der Art seiner Anwendung zu beschreiben wäre; ob nicht Excoriationen, Eindrücke, Sugillationen als Spuren einer vorausgegangenen Würgung oder Verletzungen anderer Art, oder krankhafte Erscheinungen äußerlich am Halse wahrnehmbar seien. Insbesondere ist aber bei Schnittwunden zu erforschen, ob der Schnitt von der Linken zur Rechten oder umgekehrt geführt wurde, und ob nicht die Stelle, die er vorzüglich betroffen, eine nähere Kenntniß der verletzten Theile oder seine Form die Hand eines Schlächters von Seite des Thäters vermuthen lasse.

§. 51. Bei der äußeren Besichtigung der Brust ist zu bemerken: die Breite, Wölbung und Abplattung, eine allenfalls vorhandene, regelwidrige Bildung derselben; bei weiblichen Leichen die Beschaffenheit der Brüste, ob sie groß oder klein, prall oder welk sind, ob die Brustdrüse besonders stark entwickelt ist und Milch enthält, die Brustwarzen und ihre Höfe blaß oder dunkelfärbig erscheinen, ob Spuren von aufgetropftem Siegellack, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder andere Zeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorhanden sind, ob die Haut an der Brust normal beschaffen, oder krankhaft verändert ist, oder ob Erscheinungen vorhanden sind, aus welchen auf eine organische Veränderung der inneren Gebilde geschlossen werden könnte. Angetroffene Verletzungen sind nach den im Allgemeinen gegebenen Regeln zu beschreiben, und in dieser Hinsicht bei Weibern mit hängenden Brüsten der davon verdeckte Theil vorzüglich zu untersuchen; bei Unbekannten sind der Haarwuchs, sowie andere schon oben bemerkte auffallende Kennzeichen nicht zu übersehen.

§. 52. Am Bauche ist die mäßige oder beträchtliche, gleichförmige oder nur theilweise Auftreibung desselben sammt deren Veranlassung durch Luft, Flüssigkeiten oder einen anderen erkennbaren Körper, oder aber das augenfällige Eingesunkensein desselben anzugeben, hierauf sind die Beschaffenheit der Haut und die auf derselben vorgefundenen grün, roth, blau oder anders gefärbten Flecken, oder weißlichen, narbenähnlichen Streifen, nach ihrem Sitze und ihrer Ausdehnung zu beschreiben, überdieß aber ist sich in jedem Falle durch Einschnitte Gewißheit über die eigentliche Natur dieser Flecken und Streifen zu verschaffen; ebenso ist der Inhalt vorgefundener oberflächlicher Geschwülste, nachdem früher ihr Sitz, ihre Größe, ihre harte oder weiche, schwappende oder elastische Beschaffenheit beschrieben wurde, durch Einschnitte näher zu bestimmen, und sowie die Flecken nach dem vorhandenen Grade der Fäulniß oder den angetroffenen Verletzungen, welche vorschriftsmäßig zu verzeichnen sind, zu beurtheilen; ferner ist auch auf die hier leicht möglichen Fälle der Einklemmung oder des Vorfalles eines Unterleibsorganes, sowie auf vorhandene Symtome einer Entzündung oder deren Ausgänge Bedacht zu nehmen; vorhandene Vorlagerungen sind nach ihrem Sitze, ihrer Größe und Beschaffenheit zu beschreiben.

§. 53. Bei weiblichen Leichen ist noch insbesondere zu sehen, ob der Unterleib angemessen gewölbt, oder die Haut welk, faltig, mit narbenähnlichen Streifen versehen, oder ob anderseits eine Ausdehnung des Bauches durch die bereits deutlich fühlbare Gebärmutter, welche sich als eine runde, harte Kugel über dem Schambeine zu erkennen gibt, wahrzunehmen ist, in diesem Falle sodann, ob bereits der Nabel mehr oder weniger verstrichen ist, und der Grund der Gebärmutter bis zum Nabel reicht oder ihn wohl gar überragt, indem letztere Erscheinungen als Zeichen theils der Schwangerschaft, theils der vorhanden gewesenen Anzeige zur Vornahme des Kaiserschnittes anzusehen sind. Sollte aber ein solcher vorgenommen worden sein, so ist zu beobachten, ob die Wundränder mit der gleichen Vorsicht, wie an einer Lebenden durch einen kunstgemäßen Verband, oder ob dieselben bloß mit der Kürschnernaht oder einzelnen Heften vereiniget, oder wohl gar gänzlich ohne Verband geblieben seien.

Aus den im §. 35 angeführten Gründen dürfte sich der Fall, daß der Kaiserschnitt von den zur gerichtlichen Beschau berufenen Aerzten vorgenommen werden müßte, nicht ergeben.

§. 54. Die äußere Besichtigung der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile wird nur dann vorgenommen, wenn sich an denselben krankhafte oder sonst ungewöhnliche Erschei-

nungen zeigen, sie von Verletzungen betroffen worden sind, oder der Richter ihre Untersuchung aus besonderen, jedoch bekannt gemachten Veranlassungen verlangt; wo dann bei Männern die Länge, Form und Farbe des Gliedes, die bedeckte oder entblößte Eichel, die Beschaffenheit der Mündung der Harnröhre, Spuren von Samenergießungen oder krankhaften Ausflüssen, Geschwüre, Narben und Deformitäten, ferner die Farbe des Hodensackes, die Behaarung desselben und des Schamberges, die Gegenwart oder Abwesenheit und Beschaffenheit der Hoden und des Samenstranges zu beschreiben sind; bei Weibern dagegen die Lage und Richtung der Scham, die Beschaffenheit der äußeren und inneren Schamlippen, die Anwesenheit und Form des Hymens, der Runzeln, der Scheide, der Klitoris, des Frenulums, angegeben, und bei letzterem noch insbesondere untersucht werden müßte, ob dasselbe und das Mittelfleisch eingerissen erscheine, ob Spuren von Samen oder anderen Flüssigkeiten in der Scheide, Geschwüre, Geschwülste, Auswüchse an selber vorhanden sind, ob die Gebärmutter oder ein Theil der Scheide vorgefallen ist, endlich ob fremde Körper in ihr enthalten sind. Verletzungen an diesen Theilen wären nach den allgemeinen Regeln zu erforschen und zu beschreiben.

§. 55. An den oberen und unteren Extremitäten ist anzugeben, ob sie steif oder in welchem Grade gelenkig, ob ihre Muskeln gespannt oder ungewöhnlich erschlafft erscheinen, wie ihre Haut beschaffen ist, ob an den Oberschenkeln und an der hinteren Fläche der Oberarme eine Gänsehaut nicht besonders augenfällig sei, ob an denselben Spuren von frischen, allenfalls nicht kunstgemäß verbundenen Adereröffnungen, schwartenartig vertrocknete Stellen, oder anderweitige Anzeichen vorgenommener Wiederbelebungsversuche vorfindlich seien. Durch Fäulniß oder Krankheit bedingte Veränderungen, sowie vorgefundene Verletzungen sind nach der bereits bekannten Weise zu beschreiben, insbesondere sind auch noch die Achselgruben zu untersuchen. Es ist zu beobachten, ob nicht aus der Farbe und Dicke der Haut an den Händen und Füßen bei unbekannten Personen auf die Lebensweise und Profession derselben geschlossen werden könne; ob die Finger gestreckt, leicht gebogen oder krampfhaft zusammengezogen sind, es ist die Art der Blutspuren an ihnen, ihre Schwärzung durch Pulver oder andere Verunreinigungen an denselben zu bemerken und zu sehen, ob zwischen den Fingern und Nägeln nicht Haare oder andere Gegenstände, sowie Verletzungen, als: Ritze, Schnitte und Risse als Zeichen geleisteter Gegenwehr sich befinden.

§. 56. Hierauf wird die Leiche auf die Seite gelegt, der Nacken und der ganze Verlauf der Wirbelsäule auf etwa vorhandene, wenn auch dem äußeren Ansehen nach nur unbedeutende Verletzungen untersucht, eine jede derartige Spur durch Einschnitte näher erforscht, und bei einer bis in die Nähe der Wirbelsäule dringenden Blutunterlaufung auch die innere Untersuchung des Rückenmarkcanales später vorgenommen, welche bei bedeutenden Verletzungen einer solchen Stelle, wie es sich von selbst versteht, gleichfalls stattzufinden hat.

Es ist bei dieser Lage der Leiche auch auf einen aus dem After erfolgten Ausfluß zu sehen, dessen Quellen, wenn er blutig wäre, bei der inneren Untersuchung nachgeforscht werden müßte. Die weiteren am Rücken einer Leiche vorfindlichen Veränderungen und Verletzungen sind, sowie überall, zu beschreiben.

§. 57. Nach der Beendigung der äußeren Besichtigung ist es räthlich, die Leiche noch einmal bezüglich aller den Thatbestand erklärenden Umstände zu überblicken, um allenfalls übersehene Gegenstände nachtragen zu können; worauf, wenn nichts weiteres zu bemerken wäre, die äußere Besichtigung im Protokolle mit den Worten geschlossen wird: „sonst am übrigen Körper nach wiederholt vorgenommener genauer Besichtigung keine Spur von einer (anderweitig) erlittenen Gewaltthätigkeit oder geleisteten Gegenwehr, sowie keine weiteren Kennzeichen der Person;“ letzteres in dem Falle, als die Leiche die eines Unbekannten war. Nur in Fällen, wo den bestehenden Vorschriften gemäß Wiederbelebungsversuche vorzunehmen waren und diese unterblieben oder nur ungenügend vorgenommen worden sind, müßte auch hierüber die nothwendige Bemerkung angeführt werden.

Innere Untersuchung der Leiche (Leichenöffnung).

§. 58. Nach Beendigung der äußeren Besichtigung wird zur inneren Untersuchung geschritten. Obwohl die hier folgenden allgemeinen Vorschriften in der Regel zu beobachten sein werden, so versteht es sich von selbst, daß je nach dem concreten Falle eine Abweichung davon stattfinden könne, eine jede unnütze Verstümmlung der Leiche aber vermieden werden müsse.

§. 59. Nach der im §. 39 enthaltenen Vorschrift hat die Eröffnung der Leiche mit jener des Kopfes zu beginnen, zu welchem Zwecke die Schädelhaube durch einen, hinter dem rechten Ohre anfangenden, die letztere bis an den Knochen durchdringenden, quer über den Kopf bis an die Hinterfläche des linken Ohres reichenden Schnitt getrennt wird. Der auf diese Art gebildete vordere Lappen ist nach Loslösung des Verbindungszellengewebes über das Gesicht, der hintere über das Hinterhaupt zu schlagen. An der Kopfhaut ist ihre Dicke, ihr Blutreichthum, an ihrer inneren Fläche Blutunterlaufungen, Blutungen, Exsudate, deren Beschaffenheit, Sitz und Ausdehnung zu beobachten, und dabei zu berücksichtigen, ob dieselben mit äußerlich getroffenen Verletzungen im ursächlichen Zusammenhange stehen, und bei durchdringenden Wunden ihre Beschaffenheit an der inneren Fläche der Kopfhaut zu beschreiben. In gleicher Beziehung ist auch die Oberfläche des Schädelgewölbes zu untersuchen, jedoch hier nachzusehen, ob nicht Lostrennungen der Beinhaut, einfache oder nach mehrfachen Richtungen hin verlaufende Knochensprünge, aus einander gewichene Nähte, Absplitterungen oder Eindrücke der äußeren Tafel; Brüche und Zertrümmerungen des Knochens mit oder ohne Eindruck vorhanden sind. Wo immer der Verdacht einer Knochenverletzung obwaltet, ist es räthlich, die Beinhaut abzuschaben, um den bloßliegenden Knochen desto genauer beobachten zu können. Ebenso sind vorhandene krankhafte Erscheinungen, als: Exsudate, Nekrose, Caries, Narben, Hyperostosen, Afterbildungen u. s. w., und durch chirurgische Hilfeleistungen bedingte Verletzungen gehörig zu würdigen.

§. 60. Die Eröffnung des Schädels selbst wird am zweckmäßigsten mit einer Bogensäge vorgenommen. Nachdem zur Vermeidung des Verlegens der Zähne des Sägeblattes die beiden Schlafmuskeln entfernt sind, der in die Schnittfläche fallende Theil der Knochenhaut weggeschabt ist, und ein Gehilfe mit einem Tuche den Kopf in beide Hände gefaßt hat, wird die Säge in der Mitte der Stirne, einen halben Zoll vom oberen Rande der Augenhöhlen entfernt, wenn nicht der specielle Fall einen besonderen Schnitt erfordert, senkrecht angesetzt, durch das Nagelglied des linken Daumens in der Richtung erhalten, und mit anfangs kürzeren, dann längeren Zügen der erste Einschnitt gemacht. Um das Einklemmen der Säge zu vermeiden, muß die senkrechte Richtung beibehalten und jeder stärkere Druck vermieden, die Züge aber ausgiebig geführt werden. Der auf diese Art erlangte Einschnitt ist dann zu beiden Seiten mit der nöthigen Behutsamkeit solange in die Tiefe zu führen, bis der Knochen ringsherum durchsägt ist, ohne, soviel wie möglich, die darunter liegenden Hirnhäute oder wohl gar das Gehirn zu verletzen. Nicht durchsägte Stellen, wie selbe am Stirn- und Hinterhauptsbeine vorzukommen pflegen, werden durch Einführung des Sprengers oder in Ermanglung dessen eines Meißels, die mit leichten Schlägen einzukeilen und sodann um ihre Achse zu drehen sind, ohne Schwierigkeiten getrennt, hierauf durch Herabsenken der Handhabe des eingeführten Instrumentes das Schädelgewölbe insoweit gehoben, um mit den Fingern der linken Hand den Rand fassen und die ganze Decke von vorne nach rückwärts abheben zu können. Hiebei müssen feste Verbindungen mit der harten Hirnhaut zuweilen unter Beihilfe des Hirnspatels oder eines anderen geeigneten Instrumentes getrennt und dieses, sowie eine, wodurch immer bedingte Ablösung der harten Hirnhaut von der inneren Glastafel, unter Angabe des Umfanges, in welchem dieß geschah, angemerkt werden.

§. 61. Hierauf wird das Schädelgewölbe nach seiner Form, Dicke und Schwere, dem Verhältnisse der Diploë zur Rindensubstanz beschrieben, gegen das Licht gehalten, um allenfalls vorhandene, ungewöhnlich durchsichtige und dünne Stellen zu entdecken, bezüglich der regelmäßigen, geschwundenen, auffallend tiefen oder fremdartigen Eindrücke untersucht, das Vorhandensein krankhafter Zustände dieses Knochens bemerkt und gesehen, ob nicht Eindrücke, Fissuren und Splitterungen auf der inneren Glastafel, ohne Verletzungen der äußeren,

oder andere sogenannte Contrafissuren vorhanden sind, und wo beide Tafeln sich an der gleichen Stelle verletzt zeigen, ob die Verletzungen gleich oder auf welche Art und Weise verschieden erscheinen, darauf zu sehen, ob die innere Glastafel glatt, oder vielleicht rauh, wie angeätzt oder überhaupt anderweitig pathologisch beschaffen ist.

§. 62. An der harten Hirnhaut ist die ungewöhnliche Spannung oder Erschlaffung, die Ueberfüllung ihrer Gefäße mit Blut oder eine auffallende Blutleere, ihre mehr oder weniger röthliche Farbe oder Blässe zu beobachten. Bei vorhandenen Blutergießungen ist der flüssige oder geronnene Zustand, der Sitz, die Ausdehnung und Menge des ergossenen Blutes, die frische oder durch längeren Bestand bereits veränderte Beschaffenheit desselben anzugeben, ob die auf der inneren Glastafel vorfindlichen pathologischen Veränderungen sich auch auf die harte Hirnhaut und in welcher Weise erstrecken, bei Knocheneindrücken und Splitterbrüchen ist zu beobachten, ob dieselben, und in welcher Weise die harte Hirnhaut mit verletzt haben, ob Splitter, Knochenstücke oder andere fremde Körper in das Gehirn eingedrungen sind, welche Ausdehnung die auf der harten Hirnhaut befindlichen Verletzungen haben, ob durch letztere nicht Partieen des Gehirnes und in welchem Zustande hervortreten. Endlich wird der große Sichelbehälter von vorne und von rückwärts mittels eines Scapells eröffnet, die Menge des in ihm enthaltenen Blutes oder der darin allenfalls vorgefundenen Exsudate oder andere pathologische Veränderungen angegeben.

§. 63. Nun wird die harte Hirnhaut am vorderen Theile des großen Sichelfortsatzes zunächst des durchsägten Schädels mittels eines spitzigen Scapells aufgeschlitzt, und der Schnitt längs dem abgesägten Schädelgrunde bis zum hinteren Ende der Sichel fortgeführt, auf der anderen Seite auf gleiche Weise verfahren, die hiedurch gelösten Blätter umgeschlagen und hiebei Rücksicht genommen auf die Menge und Beschaffenheit der aus dem Sacke der Arachnoidea sich ergießenden Flüssigkeiten, auf die an dem Parietalblatte der Spinnwebenhaut vorkommenden frischen oder älteren Hämorrhagien, hämorrhagischen Säcke und anderen pathologischen Productionen.

Zur gänzlichen Entfernung der harten Hirnhaut wird der große Sichelfortsatz mit dem Daumen und Zeigefinger, zunächst seiner Anheftung am Hahnenkamme gefaßt, gespannt, vom letzteren mit der Scheere losgelöst, und sammt der ihm folgenden dura mater über das Hinterhaupt zurückgeschlagen, dabei aber an den Wänden der Sichel vorkommende, bemerkenswerthe Erscheinungen aufgezeichnet.

§. 64. Jetzt wird die bloßliegende Spinnwebenhaut besichtiget, ihre zarte und durchsichtige, milchig trübe, gewulstete oder sehnige Beschaffenheit, der Grad ihrer Spannung über die abgeplattete Hirnoberfläche, sowie ihre Erschlaffung beobachtet; Blutergüsse, krankhafte Ausschwitzungen, bis in diese Haut dringende Verletzungen, auf gleiche Weise, wie bei der harten Hirnhaut angegeben wurde, beschrieben. In gleicher Art wird nun die Beschaffenheit der Gefäßhaut angegeben, hier aber noch nebst der Weite, dem geschlängelten oder gestreckten Verlaufe der Gefäße, der Grad der Injection mit Blut berücksichtiget. Es ist ferner zu sehen, ob die Spinnwebenhaut mit der Aderhaut nicht verdickt, und ob zwischen selben nicht Blutergüsse oder Infiltrationen und welcher Art vorhanden sind; im letzteren Falle wird die Lostrennung dieser Häute vom Gehirne erforderlich, zu welchem Zwecke dieselben an einer leicht zu fassenden Stelle mit den Nägeln eingezwickt und von der Gehirnoberfläche abgezogen werden, wobei zu beobachten ist, ob zwischen ihnen und den Hirnwindungen Serum oder eine andere Flüssigkeit, in welcher Menge und von welcher Art angesammelt ist, ob sich selbe leicht oder nur schwer ablösen lassen und ob im letzteren Falle nicht Gehirntheile an der pia mater kleben bleiben, oder überhaupt Tuberkeln oder andere pathologische Productionen sich an ihr befinden.

§. 65. Bei der Besichtigung des Gehirnes ist eine augenfällige Größe oder ein Zusammengesunkensein (collapsus) desselben, die dunkle oder blasse Färbung der grauen Substanz, die Zahl und Dicke der Windungen oder eine ungewöhnliche Verflachung derselben, die Tiefe und Weite der Hirnfurchen oder ihr Verwischtsein zu bemerken. Ferner sind an der Gehirnoberfläche vorfindliche Blutergüsse, geröthete, geschwollene, erweichte Stellen, Ablagerungen von Eiter oder Jauche und krankhafte Bildungen anzuführen.

Bei bis in das Gehirn dringenden Wunden ist zu beobachten, ob selbe durch das verletzende Werkzeug oder durch niedergedrückte, eingedrückte oder abgesplitterte Schädelknochen, oder bloß durch Erschütterungen veranlaßt worden sind, ob bei letzteren die Gehirnverletzungen an der getroffenen Stelle oder an einer anderen sich befinden; ob die Verletzung ohne sichtliche Trennung des Zusammenhanges bloß in einer blutigen Tränkung des Gewebes, in Rissen, deren Zwischenräume mit Blut gefüllt sind, bestehe, oder ob die ganze Gehirnmasse zu einem, nach der Menge des Extravasates verschieden, blaß- bis dunkelroth gefärbten Brei zermalmt sei; an welcher Stelle die Wunden sich befinden, und welche Ausdehnung sie zeigen; ihre Tiefe darf aber nur durch die weitere Untersuchung nachgewiesen werden.

§. 66. Um die tiefer gelegenen Theile des Gehirnes zu untersuchen, werden die Hemisphären mit den Händen etwas von einander entfernt, das zarte Verbindungszellgewebe an den von der Sichel nicht berührten Stellen mit den Fingern gelöst, die auf den Markbalken liegenden Gefäße gefaßt und nach rückwärts gelegt, die rechte Hemisphäre mit der freien Hand an der Innenfläche gefaßt, und in der Richtung des Markbalkens etwas über demselben mit einem geraden, nach hinten sich etwas mehr senkenden Schnitte, und auf gleiche Weise die an ihrer äußeren Seite mit der freien Hand unterstützte linke Halbkugel abgetragen. Bei einer augenfälligen Abflachung der Hirnwindungen, die eine Ueberfüllung der Kammern mit fremdartigen Stoffen voraussehen lassen, ist der Schnitt weniger tief zu führen und überhaupt räthlich, die Abtragung schichtenweise vorzunehmen.

Sollte aber demungeachtet eine Seitenkammer eröffnet worden und ein Theil ihres Inhaltes ausgeflossen sein, so ist hierauf bei ihrer Untersuchung, sowie auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß beide mit einander in Verbindung stehen und die Entleerung der einen Seitenkammer jederzeit auch die der anderen, wenigstens theilweise bewirken können.

An den abgetragenen Hemisphären ist auf das Verhältniß der Rinden- zur Marksubstanz, auf die vorhandene Zahl und Masse der erscheinenden Blutpunkte, auf ihre Färbung, auf ihre weiche, zähe oder derbe, feuchte oder trockene Beschaffenheit und auf bis hieher dringende Verletzungen zu sehen. Hierauf wird die Gehirnsubstanz nach verschiedenen Richtungen zerschnitten, Abweichungen von dem bisherigen Befunde bemerkt, die Tiefe und Art vorhandener Wunden beschrieben.

§. 67. Sollten durch das obige Verfahren die Seitenkammern noch nicht geöffnet oder deren Decken noch nicht ersichtlich sein, so müßte dieses durch weiteres Abtragen von Markschichten bewerkstelliget werden, worauf der kleine Finger der freien Hand und das Heft des Scalpells in eine Kammer einzuführen, und diese nach vor-, rück- und abwärts, sowie ihren Verlauf der eingebrachte Finger bezeichnet, zu untersuchen ist.

Bei den Seitenkammern muß auf eine vorhandene Verengerung oder Erweiterung und den Grad derselben, auf in sie ergossenes flüssiges oder geronnenes Blut, klares oder trübes, flockiges, gelbliches oder röthliches Serum oder Exsudat, auf die lederartige Zähheit oder ungewöhnlich weiche Beschaffenheit der Wandungen gesehen werden; bei den Adergeflechten, ob sie blaß- oder dunkelroth, mit einzelnen oder traubenartig angehäuften Wasserbläschen oder Kalkconcrementen besetzt sind, ferner muß untersucht werden, ob anderweitige krankhafte Zustände und bis hieher gedrungene Verletzungen vorhanden sind.

Um in die dritte Kammer zu gelangen, wird der linke Daumen in die rechte, der Zeigefinger in die nebenliegende Kammer gebracht, mit beiden der Balken sammt der Scheidewand gefaßt, dieselbe an ihrem vorderen Ende, sowie die Schenkel des Gewölbes durchschnitten und nach rückwärts gelegt, sodann das auf dem Sehhügel liegende Adergeflecht aufgehoben, nach rückwärts gezogen und die hiedurch zum Vorscheine kommende auf dem Vierhügel liegende Zirbeldrüse mit dem Scalpellhefte hervorgeholt, zwischen den Fingern zerdrückt, ihre Größe, ihre weichere oder festere Consistenz, sowie ihre gewöhnlich sandige Beschaffenheit bemerkt, sodann werden die Sehhügel von einander gezogen und der Zustand der dritten Kammer, in gleicher Beziehung wie jener der seitlichen untersucht. Insbesondere ist die Beschaffenheit der inneren Auskleidung sämmtlicher Hirnhöhlen anzugeben, ob diese zart oder dick, lederartig, zähe, gerunzelt, callös oder breiig erweicht sei, und wie sich die

angränzende Hirnschichte dabei verhalte, dann sind die gestreiften Körper- und Sehnervhügel einzuschneiden, die Commissuren, die Oeffnung zum Canale der Schleimdrüse, die zum Sylvischen Gange, und der Vierhügel zu besichtigen und vorfindige Abweichungen zu bemerken.

§. 68. Damit noch die übrigen Theile des Gehirnes und der Grund der Schädelhöhle, untersucht werden können, muß sowohl das große als kleine Gehirn herausgenommen werden. Man faßt mit der linken Hand die vordern Hirnlappen, hebt selbe in die Höhe, wodurch zugleich die Geruchsnerven zerreißen, und trennt hierauf die übrigen Nerven, sowie die Gefäße und den Trichter zunächst des Knochens. Ferner wird das Gezelt beiderseits nach dem Verlaufe des oberen Randes des Felsentheiles geöffnet, das verlängerte Mark so tief als möglich im Wirbelcanale sammt den hier befindlichen Nerven durchschnitten, sodann das ganze Gehirn unter Beihilfe der rechten Hand herausgehoben und auf die bereits untersuchte Fläche gelegt. An der unteren Fläche werden die hier ersichtlichen Nerven und Gefäße, die vorderen und hinteren Schenkel, die Varolsbrücke, das verlängerte Mark, die untere Fläche des Gehirnes selbst, die vierte Kammer, zu welcher man durch senkrechte Durchschneidung des verlängerten Markes oder durch einfaches Aufheben des letzteren gelangt, die sylvische Grube und das kleine Gehirn, nachdem man sie oberflächlich besichtiget und durch mehrere nach verschiedener Richtung geführte Schnitte auch im Innern untersucht hat, nach den gleichen Rücksichten wie das übrige Gehirn beschrieben.

Auf dem Schädelgrunde ist die Menge und die Art des in den großen Behältern enthaltenen Blutes, die Ansammlung von Serum oder anderen Flüssigkeiten und deren Menge in den hinteren Schädelgruben anzugeben, sodann aber die harte Hirnhaut, was an den Erhabenheiten und Rändern der Knochen nur mit Beihilfe des Messers ausführbar ist, zu entfernen und vorgefundene Verletzungen des Knochens nach ihrem Sitze, ihrer Beschaffenheit und Ausdehnung am Schädelgrunde anzuführen.

§. 69. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird durch einen an der Spitze des Kinnes beginnenden über die Mitte des Halses und der Brust fortgesetzten, längs der Richtung der weißen Bauchlinie links zunächst des Nabels laufenden, und bis zur Schambeinsvereinigung reichenden Hautschnitt begonnen, und dieser Schnitt durch einen zweiten, unterhalb des Nabels von der Mitte der einen Lendengegend bis zu jener der anderen Seite geführten durchkreuzt. Sodann wird in der Gegend des Schwertknorpels, die Fetthaut, die weiße Bauchlinie bis zu dem Bauchfelle, in der Ausdehnung einiger Zolle getrennt, und endlich das letztere durch vorsichtig wiederholte Schnitte eröffnet, in die gebildete Oeffnung der Ring- und Mittelfinger der linken Hand eingeführt, mit dieser die Bauchwand gehoben und mittels des zwischen die gabelförmig gestellten Finger eingesetzten Messers in einem Schnitte bis zur Schambeinvereinigung getrennt, hierauf wird jede Hälfte derselben für sich aufgehoben und nach der Richtung der vorhandenen Querschnitte in zwei Lappen getheilt. Die beiden unteren Lappen werden an ihrer inneren Fläche mit einem Schnitte eingekerbt und nach abwärts über die Darmbeine gelegt, die beiden oberen Lappen nach einander mit der ganzen linken Hand gefaßt, über die Faust stark gespannt und von dem Schwertknorpel an, die ganze Muskelschichte bis an die Knorpel der untersten Rippen losgelöst. Sind an der Brust keine Verletzungen vorhanden, somit eine genauere Untersuchung der Brustmuskel nicht erforderlich, so können die letzteren sammt den allgemeinen Decken bis zu den Schlüsselbeinen unter Einem getrennt werden.

Zu diesem Zwecke müssen die gebildeten Lappen auf die bezeichnete Weise gut angespannt, das Messer in die bereits vorhandene Trennung unter die unterste Muskelschichte gebracht und diese mit ausgiebigen, von unten nach aufwärts geführten Schnitten von ihren Anheftungen in der Art losgetrennt werden, daß die gesammten Rippenknorpel und vorderen Enden der Rippen, ohne beträchtliche Muskelreste, dargelegt werden. Bei einer vorhandenen Verletzung der Brust aber wird die Haut von Oben in die Tiefe auf gleiche Weise wie bei anatomischen Demonstrationen abgelöst.

§. 70. Hierauf wird zur Untersuchung des Halses geschritten, seine Haut bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers und den Anheftungsstellen des großen Kopfnickers

in der Art wegpräparirt, daß seine vordere und die beiden seitlichen Flächen bloßgelegt erscheinen. Um aber ebenfalls die großen Halsgefäße und Nervenstämme untersuchen zu können, müssen auch die unteren Anheftungsstellen des zuletzt genannten Muskels getrennt und derselbe seitwärts gelegt werden.

Nun werden die Menge und Beschaffenheit des in den äußeren und inneren Drosseladern enthaltenen Blutes bemerkt, an der Innenfläche der Haut allenfalls vorhandene Sugillationen mit, von Außen vorgefundenen Spuren erlittener Gewaltthätigkeiten verglichen und wird gesehen, ob das Zellgewebe und die oberflächlichen Muskeln vertrocknet, mit Blut unterlaufen, zerrissen, oder auf sonst eine Art verletzt sind. Insbesondere aber müssen in dieser Hinsicht die inneren Drosseladern, die Carotiden und ihre größeren Aeste, der herumschweifende, der sympathische, der Zwerchfells- und Zungenschlundnerv untersucht werden, die man durch vorsichtige Entfernung des sie bedeckenden und verbindenden Zellgewebes auffinden kann.

Jetzt wird die Schilddrüse bloßgelegt, nach ihrer Größe, Form und Farbe beschrieben, durch Einschnitte der Zustand ihres Gewebes untersucht, dann das Zungenbein, der Kehlkopf und die Luftröhre befühlt, um zu entdecken, ob selbe verbogen, zerbrochen oder sonst beschädiget sind; der Kehlkopf und die Luftröhre bis zur Handhabe des Brustblattes gespalten, die blasse, hell oder dunkelgeröthete, schiefergrau gefärbte, aufgelockerte, erweichte, mit Schleim, Eiter, Geschwüren versehene oder sonst wie immer beschaffene Schleimhaut nebst dem Grade der Ausdehnung dieser Veränderungen angegeben, im Canale der Luftröhre vorgefundene Flüssigkeiten ihrer Menge und Natur nach angemerkt und versucht werden, ob beim leichten Drucke auf die Brust diese nicht in noch größerer Menge heraufsteigen, oder aber hiebei erst sichtbar werden; insbesondere ist auf den Zustand der Stimmritze, ihrer Bänder und des Kehldeckels zu sehen, auf, in diese oder andere Theile der Luftröhre gedrungene fremde Körper Bedacht zu nehmen; andere krankhafte Veränderungen müssen gleichfalls bemerkt und Verletzungen nach den bekannten Regeln beschrieben werden. Endlich wird nach erfolgter Lostrennung des Verbindungszellgewebes die Speiseröhre auf ihrer linken äußeren Seite aufgeschlitzt und bezüglich ihres Inhaltes, der Beschaffenheit ihrer Schleimhaut und einer etwa erlittenen Verwundung besichtiget.

§. 71. Sind bei Untersuchung der Speiseröhre verdächtige Erscheinungen angetroffen worden, hat die äußere Besichtigung der Mund- und Rachenhöhle oder sonst eine Veranlassung die nähere Erforschung dieser Theile nöthig gemacht, so müssen alle an der inneren Fläche des Unterkiefers sich anheftenden Muskeln sammt der Mundhaut und die Verbindungen des Schlundes gelöst und sodann die Zunge sammt den letzteren hervorgezogen, umgeschlagen, der Schlund aber bis zu der bereits aufgeschlitzten Speiseröhre geöffnet werden. Sollte es an Raum gebrechen, so wären die allgemeinen Decken bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu spalten.

Es werden sodann der Gaumensegel, die Tonsillen, die Wurzel der Zunge, die innere Fläche des Schlundes betrachtet, ob vielleicht dieselben geschwollen oder geröthet, mit Geschwüren und welcher Art besetzt sind, ob die Schleimhaut die normale Consistenz oder eine krankhafte Erweichung und in welcher Ausdehnung zeige, ob fremde Körper, Aftergebilde vorhanden, ob nicht Verletzungen bis hieher gedrungen und wie sie beschaffen sind.

§. 72. Sind wegen vorhandener Verletzungen der Brust die Brustmuskeln nicht gleich mit den allgemeinen Decken entfernt worden, so muß die Art der ersteren beschrieben, die Anheftung des großen Brustmuskels vom Brustblatte, den Rippenknorpeln und dem Schlüsselbeine, jene des kleinen Brustmuskels von der dritten, vierten und fünften Rippe auf beiden Seiten losgelöst und so der ganze Brustkorb bloßgelegt werden.

Nachdem auch hier ersichtliche Verwundungen der Weichgebilde nach Sitz, Ausdehnung und Form angegeben sind, werden die freiliegenden Knochen und Knorpel auf vorhandene Caries, Nekrose, Knochenauswüchse oder Schwielen, Sprünge, Brüche, Knickungen und Verrenkungen untersucht und gesehen, ob nicht die Enden gebrochener Knochen nach einwärts gedrückt sind, in die Brusthöhlen eindringen, und wie endlich der Schwertknorpel beschaffen sei.

Die Eröffnung der Brust wird mittels eines Knorpelmessers vorgenommen, mit

welchem die Rippenknorpel in der Nähe ihrer Vereinigung mit den Rippen vorsichtig durchschnitten oder, wenn sie bereits verknöchert wären, durchsägt werden; nur ist sich im letzteren Falle vor Verletzungen an den hier gewöhnlich sehr scharfen Schnitträndern während der weiteren Untersuchung der Brustorgane zu hüten. Sodann wird das Brustblatt, nachdem zuvor das Zwerchfell so nahe als möglich von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel losgetrennt ist, nach aufwärts gegen das Gesicht der Leiche gehoben, die Brustfellsäcke und das Zellgewebe des Mittelfelles, mit Vermeidung jeder Verletzung des Herzbeutels, von den Rippenknorpeln und dem Brustblatte getrennt, zuletzt der in der Regel noch nicht zerschnittene Knorpel der ersten Rippe gespalten, die Handhabe des Brustblattes aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen losgelöst, und nach vorausgegangener Besichtigung ihrer Innenfläche und Bemerkung der hier angetroffenen ungewöhnlichen Zustände bei Seite gelegt.

Vor und bei der Eröffnung der Brusthöhle ist aber noch darauf zu achten, ob nicht Gas aus derselben entweiche.

§. 73. Nach Eröffnung der Brusthöhle ist darauf zu sehen, ob in dem vorderen Mediastinum Ergießungen von Blut, Exsudaten ꝛc. vorhanden, und ob nach ihrer Entfernung die hier befindlichen Organe ersichtlich sind oder aber eingehüllt erscheinen und in welcher Art diese Einhüllung stattfindet. Bei angetroffenem flüssigen Blute ist aber zu berücksichtigen, ob selbes nicht aus während der Section verletzten Blutadern, insbesondere der Schlüsselbeinvenen, den inneren Brustadern herrühre, oder durch während der Untersuchung des Halses veranlaßte Blutungen in den Brustkorb gelangt sei. Es muß daher jede durch eine zufällige Verletzung während der Obduction verursachte Blutung, wenn sie durch Schwämme nicht aufgesaugt und gestillt werden kann, im Protokolle angemerkt werden.

§. 74. Hierauf werden die beiden Theile der Brusthöhle und die sie umschließenden Wandungen untersucht und erforscht, ob erstere, besonders bei vorhanden gewesenen Gasen, leer oder mit Blut, Serum, einer anderen Flüssigkeit oder sonst fremdartigen Stoffen angefüllt erscheinen, ob hiedurch die Lungen bedeutend zusammengedrückt und sammt dem Herzen aus ihrer Lage verdrängt wurden. Das zu größeren Klumpen geronnene Blut wird mit den Händen herausgenommen und seiner Schwere nach geschätzt, das flüssige dagegen mittels eines Schwammes aufgesaugt und in ein Gefäß mit bekanntem Rauminhalte ausgedrückt, und darnach auch dessen Menge bestimmt. Auf gleiche Weise werden vorhandene Exsudate entfernt und deren Quantität, die weitere Beschaffenheit und Natur derselben angegeben. An dem Brustfelle ist die glatte und glänzende oder trübe, streifig oder gleichmäßig geröthete, mit einer dünnen Schichte eines klebrigen Stoffes bedeckte Oberfläche, oder das Vorhandensein von zarten, sammtartigen, dichten, dicken, aus mehreren Lagen bestehenden, von Gefäßen, Eiter, Tuberkeln, Kalkconcrementen u. dgl. durchdrungenen häutigen Schichten zu berücksichtigen. Rippenbrüche und Verrenkungen werden durch das Bewegen der einzelnen Rippen an den durchschnittenen Enden und die blutige Unterlaufung des Rippenfelles in der nächsten Umgebung leicht entdeckt und nach vorausgegangener Besichtigung die Art und Stelle des Bruches oder der Verrenkung und der hiebei betheiligten Pleura näher bestimmt. Ist der Verletzung einer Rippenschlagader nachzuforschen, so muß das Rippenfell von der Rippenwand bis an die Wirbelsäule losgelöst und die Schlagader in der entsprechenden Furche ihrer Rippe aufgesucht werden, nachdem die früher untersuchten Brustorgane herausgenommen wurden.

§. 75. Bei Untersuchung der Lungen ist anzugeben, ob selbe stark oder mäßig ausgedehnt, in den Brustkorb eingesunken, oder in einem höheren Grade zusammengefallen, ob sie frei sind, oder ob sie durch zellige Fäden oder Membranen, ob stellenweise oder in großer Ausdehnung, an welchen Stellen, oder ob in ihrem ganzen Umfange an das Rippenfell, Zwergfell oder den Herzbeutel angewachsen sind, ob und in welchem Grade sie die oben angedeuteten pathologischen Veränderungen des Brustfelles zeigen.

Sodann wird eine Lunge nach der anderen aus der Brusthöhle gehoben, wo Verwachsungen selbes hindern, werden diese vorerst mit den Fingern oder dem Messer gelöst, ihre Farbe an den verschiedenen Flächen, ihre elastische, teigige, derbe, feste, brüchige und

harte Consistenz, oberflächliche Blutergüsse, das vermehrte oder verminderte Volumen der einen oder der anderen Lunge und ihrer Lappen, sichtliche Erweiterungen der Luftzellen, der Austritt von Luft, Blut und anderen Stoffen zwischen Pleura und Parenchym, oberflächliche Brandschorfe, endlich vorgefundene Verletzungen, ihrem Sitze, der Art und der Ausdehnung nach beschrieben; um die Tiefe der Verletzungen bemessen zu können, wird der verletzte Lappen vorsichtig nach dem Verlaufe der Verwundung durchschnitten, der Zustand des Wundcanales, sowie des ihn umgebenden Parenchyms genau angegeben und vorzüglich darauf gesehen, ob nicht ein größerer Gefäßstamm, besonders in der Nähe seines Eintrittes in die Lunge, verletzt worden sei.

§. 76. Sind aber keine Verletzungen vorhanden, so werden an beiden Lungenwurzeln die Bronchialäste, zu welchen man durch Umschlagen der linken Lunge über den Herzbeutel gelangt, eröffnet und eine Strecke weit in die Substanz der Lungen verfolgt, hier ihre Beschaffenheit nach ähnlichen Rücksichten, wie bei der Luftröhre (§. 70), sammt den Bronchialdrüsen beschrieben und zur Besichtigung des Gewebes der Lungen geschritten. Zu diesem Zwecke wird in die linke Lunge in der zur Eröffnung der Bronchien angegebenen Lage, nachdem sie früher gut angespannt wurde, ein ausgiebiger tiefer Schnitt gemacht, und die so gebildete Schnittfläche durch wiederholt geführte Schnitte durch die ganze Dicke der Lunge erweitert, die rechte Lunge wird dagegen über die Rippenwand gespannt und hier auf die gleiche Weise entfaltet, oder nach Umständen durch besondere Einzelschnitte das Gewebe der Lungen untersucht.

Es ist hiebei auf das deutliche, undeutliche oder gänzlich fehlende knisternde Geräusch Rücksicht zu nehmen, auf die blasse, helle, marmorirte, verschiedenartig rothe Farbe, auf den mäßigen oder reichlichen Gehalt von flüssigem oder geronnenem Blute, und die augenfällige Blutleere, auf den Grad der Elasticität, Derbheit, Brüchigkeit und Zerreißbarkeit derselben, auf Vorhandensein von Blutstasen, flüssigen und starren Exsudaten, im letzteren Falle auf die glatte, fein- oder grobkörnige Beschaffenheit der Schnitt- und Bruchflächen; auf einen alsogleich bei dem Schnitte oder bei gelindem Drucke erfolgenden reichlichen oder nur mäßigen Erguß von fein- oder grobschaumigem, wässerigem oder blutig gefärbtem Serum, auf Compression, callöse Umwandlung, Ablagerungen von Kalkconcrementen in dem Lungengewebe u. s. w., auf einzelne oder zahlreiche, kleine oder größere Exsudatheerde, oder Cavernen, sammt ihrem Inhalte und der Beschaffenheit der sie umgebenden Wandungen. Immer muß hiebei der Lungenflügel, der Lappen, die Gegend und die Ausdehnung der vorgefundenen Abweichungen durch genaue physiographische Beschreibung ersichtlich, umschriebene Partien genau angegeben werden.

Außerdem ist noch insbesondere auf die Beschaffenheit der Schleimhaut, den Inhalt, die Weite und Form der Bronchien und ihre Verzweigungen, etwa vorhandene Bronchialerweiterungen, Emphyseme u. s. w. zu achten, und auf Anomalien der Lungengefäße, besonders der Pulmonalarterie, Bedacht zu nehmen.

§. 77. Bei der Untersuchung des Herzbeutels wird äußerlich auf eine übermäßige Anhäufung von Fett, auf das Vorhandensein zellgewebiger Verwachsungen, auf die straffe oder bloß lockere Umhüllung des Herzens, auf eine übermäßige Ausdehnung, auf eine ungewöhnliche Spannung, auf die, durch verletzende Werkzeuge oder eingetriebene Knochenstücke entstandenen Verwundungen, oder auf, durch eine erschütternde Gewalt, Quetschung des Rumpfes verursachte Zerreißung des Herzbeutels gesehen, sodann zu seiner Eröffnung geschritten, wobei er, um das Ausströmen von voraussichtlichen Flüssigkeiten zu verhüten, 1—1½ Zoll oberhalb seiner Anheftung an das Zwergfell und nicht ganz bis zu jener an die großen Gefäße in der Mitte seiner Vorderfläche aufgeschnitten wird. Um das in ihm enthaltene Blut oder Serum gehörig bewahren zu können, wird das Herz hervorgehoben, und werden größere Quantitäten jener Flüssigkeiten aber auf die im §. 74 angedeutete Weise entfernt, und ebenso die Menge und Beschaffenheit derselben bestimmt. Hierauf wird der Herzbeutel einerseits bis zu den großen Gefäßen, und andererseits bis zum Zwergfelle aufgeschlitzt, die ungewöhnliche Dicke oder Verdünnung, die Ablagerung fremder Stoffe zwischen seinen Schichten, die glatte, rauhe, zottige, mit mehr oder weniger bedeutenden

Lagen von fremdartigen Gebilden umkleidete Innenfläche, ihre stellenweise oder im ganzen Umfange vorhandene Verwachsung mit dem Herzen und die Art der letzteren durch kürzeres oder längeres, faseriges oder bänderiges Gewebe, durch mehr oder weniger dicke, zwischenliegende pseudomembranöse, oder von Kalkkörnern und Kalkplatten durchwebte Schichten, beschrieben, und werden weitere am Herzbeutel noch vorkommende, durch Exsudate, Afterbildungen u. dgl. bedingte Veränderungen angeführt.

§. 78. Der seröse Ueberzug des Herzens bietet im Allgemeinen dieselben Veränderungen dar, welche bei der Besichtigung des Herzbeutels und seiner inneren Fläche angedeutet wurden; doch werden hier noch insbesondere anzugeben sein: der Grad der vorhandenen Fettablagerung, die Trübungen, die Milch- und Sehnenflecke, Blutunterlaufungen und Ecchymosen, besonders an der Herzbasis, die Beschaffenheit der Kranzgefäße, in Bezug auf Verlauf, Inhalt und Textur, sowie alle jene Veränderungen dieses Ueberzuges, welche durch die in den hochliegenden Schichten der Herzsubstanz vorkommenden Processe bedingt werden.

Am Herzen insbesondere werden seine von der normalen abweichende Lage nebst der veranlassenden Ursache einer solchen Lage- oder Ortsveränderung, seine vermehrte oder verminderte Größe, bei deren Bestimmung die Faust der Leiche als Anhaltspunkt angenommen zu werden pflegt, die Form mit Berücksichtigung des vorwaltenden Breite-, Länge- und Dickedurchmessers beschrieben.

Bei der Eröffnung des Herzens wird zuerst die Wandung einer Kammer nach der anderen durch einen Längenschnitt gespalten, und, bevor dieser auch durch die Wandungen der Vorkammern fortgeführt wird, immer zuvor darauf Bedacht genommen, ob nicht Veränderungen, besonders Stenosen an den betreffenden venösen Ostien, vorhanden sind, wodurch je nach dem Falle Modificationen in der Eröffnung nothwendig würden. Nun hat man die Dicke oder Dünne dieser Wandungen anzugeben, und in beiden Fällen auf die äußeren und inneren Schichten des Herzfleisches, sowie auf derlei partielle Veränderungen Acht zu geben, sodann die Derbheit, die Farbe, die allenfalls im Herzfleische vorkommenden Exsudate, faltige Fibroide, kalkige Ablagerungen, Aftergebilde anzumerken, die Weite der Kammern und der Vorhöfe und ihr Verhältniß zu einander, sowie partielle Erweiterungen derselben (aneurisma cordis partiale) nach Umfang, Form, Inhalt und Veränderung, welche die Herzoberfläche dadurch erleidet, aufzunehmen.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die am Endocardium vorkommenden Veränderungen, als: milchige Trübung, Fibroide, Verdickung, der dadurch bedingte Schwund der Trabekeln, kalkige Ablagerungen, die Verlängerung und Verdünnung der Pupillarsehnen, die Verkürzung, Verdickung und Verschmelzung dieser letzteren unter sich und mit den Klappen, die Zerreißung und Beschaffenheit der Rißenden an den Sehnen, endlich die Größe, Form und Dicke der venösen Klappe selbst. An den Klappen sind wieder die Wulstung, Schrumpfung, die Ablagerungen roher, faserstoffiger Excrescenzen, die Bildung fibroider, kalkiger Hervorragungen und Wülste, besonders an dem freien, sowie am Insertionsrande derselben und die dadurch bedingte Veränderung in der Weite ihrer Ostien, die Durchreißung und die Art derselben, sowie die sogenannten Klappenaneurismen und die Schlußfähigkeit oder die Insufficienz gehörig zu würdigen.

Ferner sind die Menge und Beschaffenheit des Blutes in den Herzhöhlen, namentlich aber auch das Eingefilztsein der faserstoffigen Blutcoagula zwischen die Trabekel oder hier vorhandene sogenannte globulöse Vegetationen näher zu bezeichnen.

Die Pulmonalarterie, sowie die Aorta werden nun in der Art eröffnet, daß man das Scalpell in das Gefäßrohr einführt, die vorderen Wandungen desselben durchsticht und durch einen gegen das Herz geführten Schnitt vollkommen spaltet. Auch hier wird auf die ähnlichen Veränderungen der halbmondförmigen Klappen, die sich gleich den venösen verhalten können, Rücksicht genommen werden, die Weite und der Inhalt dieser Gefäße, die Beschaffenheit ihrer Wandungen, hier vorhandene Fibroide, atheromatöse kalkige Ablagerungen dadurch bedingte Zerklüftungen, besonders der inneren und der Querfaserschichten, aneurismatische Erweiterungen und spontane Berstungen derselben, mit Angabe der Größe und des,

Sitzes des Aneurisma, sowie der Durchbruchstelle, wohin und in welcher Menge das Blut sich ergossen habe, im Protokolle angeführt.

Die hier angedeuteten Rücksichten sind bei der aufsteigenden Aorta und ihrem Bogen nicht nur auf den, im Thorax verlaufenden Abschnitt derselben, sondern auch auf die von ihr abtretenden größeren Gefäße auszudehnen.

Bei vorhandenen Verletzungen des Herzens ist nebst den allgemeinen Rücksichten insbesondere zu sehen, ob sie durch verletzende Werkzeuge, eingedrückte Knochen, Erschütterungen des Körpers oder nur durch krankhafte Zustände der Herzsubstanz veranlaßt worden, ob sie durchgedrungen, und die Kranzadern nicht oder mit betroffen haben.

§. 79. Am Zwergfelle sind dessen ungewöhnlich veränderter Stand, der Zustand seines serösen Blattes, nach den bei der Rippenpleura (§. 74) angegebenen Grundsätzen, vorgefundene Verletzungen, und dadurch bedingte Vorlagerungen, Einklemmungen der Unterleibsorgane und deren Folgezustände, nach den bereits bekannten Regeln zu beschreiben. Nach erfolgter Entfernung der Lungen und des Herzens aus der Brusthöhle sind die, längs der Wirbelsäule verlaufenden Organe, die Speiseröhre, die unpaarigen Venen, der Milchgang, der Pneumogastricus u. s. w., dann die Wirbelsäule selbst zu berücksichtigen und nach Erforderniß näher zu untersuchen.

§. 80. Ehe man zur Untersuchung der einzelnen Unterleibsorgane vorschreitet, wird noch früher der Zustand der Bauchmuskeln, vor Allem auf die hier zuerst ersichtlichen Fortschritte der Fäulniß und etwa vorhandene Verwundungen erforscht.

Schon während der Eröffnung der Bauchhöhle muß auf einen fremdartigen Inhalt im Bauchfellsacke die gehörige Rücksicht genommen werden. Nun werden im Protokolle die Menge, Beschaffenheit, insbesondere von Serum, Exsudaten, Magen-, Darm-, Harnblasen-Contenten, oder das Vorhandensein von freien Gasen angegeben, und nach Erforderniß auch sogleich nach der Ursache eines solchen Inhaltes geforscht. Die Veränderungen pathologischer Processe und Verletzungen, welche in der Ausdehnung des Bauchfelles vorkommen können, bieten von jenen an der Pleura im Allgemeinen nichts Abweichendes dar, und sind nach den bei letzteren gemachten Angaben zu beurtheilen.

Die Abweichungen werden sich aus der Betrachtung der einzelnen Bauchorgane ergeben. Die Exsudationsprocesse, welche das Peritonäum als solches allein betreffen, können an demselben entweder in seiner ganzen Ausdehnung vorkommen, oder es sind locale, mehr umschriebene Processe; hiebei sind die dadurch bedingten Verklebungen, welche mehr oder weniger fest sein können, das Verwachsensein durch kurzes, straffes, lockeres, band- oder fadenartiges Bindegewebe der Baucheingeweide unter sich und mit den Bauchwandungen, bei umschriebener abgesackter Peritonäitis die vom Bauchfelle in die Substanz der umhüllten Organe und in die unterhalb des Bauchfelles liegenden Schichten eindringenden Jauchungsprocesse und Perforationen anzugeben, mögen dieselben auf pathologischem Wege oder in Folge von Verletzungen entstanden sein.

§. 81. Um die Leber gehörig untersuchen zu können, müssen das runde und Aufhängeband, sowie die vorhandenen krankhaften Anwachsungen getrennt werden, es ist hierauf die Größe dieses Organes anzugeben, insbesondere die auffallende Volumens-Zu- oder Abnahme mit Rücksicht, ob sie das ganze Organ, nur einen Lappen, oder einen kleinen Theil betreffen, wie die einzelnen Durchmesser der Leber, besonders ihre Lage, dadurch verändert erscheinen, ob die Ränder, namentlich der vordere, auffallend verkürzt, verdickt, abgerundet oder zugeschärft, ob die Oberfläche glatt und eben, körnig, drüsig, knotig, lappig ist, mit oder ohne Trübung und Verdickung, oder einer augenfälligen Zartheit und Verdünnung der Serosa sich darstellt. Es sind sofort die Farbe ob blaß-, hell- oder dunkelbraun, graulich, wachsgelb u. s. w., der Blutreichthum, die Consistenz, ob weich, teigig, derb, brüchig, lederartig, zähe, hart, das Verhalten beider Lebersubstanzen zu einander, und ein auffallendes Ueberwiegen einer derselben, deren Beschaffenheit, der größere Fettgehalt, der sich schon an der abgetrockneten Messerklinge beim Durchschneiden kund gibt, die glatte, fein- oder grobkörnige, gleich oder verschieden gefärbte Schnittfläche, das Vorhandensein eines die Acini umgebenden mehr, weniger reichlichen, zähen, fibroiden, callösen Gewebes, Exsudate und

Afterbildungen in dem Parenchyme, Abscesse, allenfalls vorkommende Communicationen derselben mit den Nachbarorganen, der Verlauf der Gallengänge, ihr Caliber, ihr Inhalt von flüssiger oder eingedickter Galle, oder Gallenconcrementen und ihre Wegsamkeit anzuführen.

Bei vorhandenen Verletzungen ist aber insbesondere zu berücksichtigen, ob selbe nur oberflächlich geblieben oder in die Tiefe gedrungen, bedeutende Blut- und Gallengefäße mit betroffen, ob und in welchem Grade hiedurch Ergüsse von Blut oder Galle bedingt wurden.

Bei der Gallenblase ist ihre Größe und Ausdehnung, die Beschaffenheit ihres Inhaltes nach Menge, Farbe, Consistenz und bei vorhandenen festweichen oder steinigen Concrementen deren Art, Zahl und Verhalten zu den Blasenwänden zu beschreiben; bei den Ausführungsgängen ist zu sehen, ob selbe nicht übermäßig ausgedehnt, durch den Inhalt verstopft oder durch einen Druck von Außen unwegsam erscheinen; es ist der Zustand der, diese und die Blase bildeten Häute zu untersuchen, und bei vorhandenen Verletzungen derselben zu erforschen, ob hiedurch ein Gallenerguß, in welcher Menge, und wohin stattgefunden, und welche Folgen derselbe bereits veranlaßt habe. Ebenso ist an der Pfortader die Menge und Beschaffenheit des in ihr enthaltenen Blutes, ihre Verstopfung durch einen Blutpfropf, ein eitriger Inhalt und andere krankhafte Zustände, insbesondere aber Verletzungen derselben, zu beschreiben.

§. 82. Auch von der Milzkapsel gilt das bei dem Bauchfelle bereits im Allgemeinen Bemerkte; namentlich sind aber die hier öfter vorkommenden fibroiden und kalkigen Ablagerungen in Form von Drüsen, Höckern, Platten und Unebenheiten, durch Ablagerungen in die Milzsubstanz bedingt, zu berücksichtigen.

An der Milz selbst sind ihre Größe, die sichtliche Zu- oder Abnahme ihres Volumens, ob sie ganz oder nur nach bestimmten Durchmessern und in welcher Art so verändert erscheine, Abänderungen ihrer Gestalt und Ränder, krankhafte Anhaftungen und Lagenveränderungen anzugeben. Das Parenchym ist nach der Farbe, ob blaß, blau, braun, rothbraun, dunkelroth, schwarz, rostbraun, nach der Consistenz, ob weich, breiig, zähe, speckartig, elastisch, derb, nach dem Blutreichthume und der Beschaffenheit des Blutes zu beschreiben. Blutige, seröse oder eitrige Infiltrationen seines Gewebes, Ablagerungen von Faserstoff, von anderen flüssigen oder starren Produkten sind zu berücksichtigen, besonders ob selbe nicht kegelförmig von der Oberfläche gegen die Tiefe zu gelagert sind. Ferner ist das Verhältniß des Milzstroma zu der Pulpa, ob ersteres massenreich, mürbe oder auffallend zähe und dicht, letzteres dünn- oder dickbreiig, gleichmäßig oder mit überwiegender weißer Substanz versehen sei, zu beobachten, frische oder verkreidete Abscesse, vorhandene Tuberkel und Venensteine zu berücksichtigen. Bei Verletzungen, Rissen, Berstungen derselben sind auch die kurzen Gefäße genau zu untersuchen, und auf die Menge des ergossenen Blutes Bedacht zu nehmen.

§. 83. Das große Netz ist zu besichtigen, ob es fett oder fettlos, lang und schlaff, über die dünnen Gedärme ausgebreitet, oder auf einen Haufen zusammengeschoben, zerrissen oder sonst verletzt oder gezerrt, mit blutreichen oder blutleeren Gefäßen versehen, ob es entzündet, brandig, in einem Bruche eingeklemmt, mit Krebsknoten oder anderen Geschwülsten besetzt sei, ob und in welcher Art es mit den Baucheingeweiden oder Bauchwandungen verwachsen erscheine, ob nicht dadurch strangförmige Verlängerungen gebildet wurden, welche eine Verschlingung, Unwegsamkeit ꝛc. der Gedärme bedingten.

Nach ähnlichen Rücksichten wird auch das kleine Netz untersucht, dasselbe endlich in der Nähe der kleinen Curvatur des Magens zerrissen, das darunter liegende Pancreas hervorgehoben, der Länge nach durchschnitten, nach der Größe, Farbe, Consistenz und sonstigen Beschaffenheit beschrieben, und bis zu ihm gedrungene Verletzungen näher untersucht.

§. 84. Am Magen sind zuerst seine normale oder von dieser abweichende Lage, nebst der Veranlassung derselben, eine regelwidrige Größe oder augenfällige Kleinheit, eine vorhandene allgemeine oder nur partielle, am Blindsacke oder einem anderen Theile ersichtliche Erweiterung, eine durch ringförmige, mittels Lufteinblasen nicht zu entfernende Einschnürung, oder durch Narben bedingte abnorme Form, die glatte, blasse, verschieden geröthete,

mit mannigfaltigen krankhaften Produkten, wie sie beim Bauchfelle angegeben wurden, besetzte Oberfläche, Verwachsungen und der Zustand seiner größeren Gefäße zu beobachten.

Bei seiner, mittels einer Scheere von Duodenum längs des kleinen Bogens gegen und in die Speiseröhre vorzunehmenden Eröffnung wird die Dicke seiner Wandungen berücksichtiget, und bei Zu- und Abnahme derselben darauf gesehen, ob diese durch Veränderungen der Schleimhaut, des submucösen Bindegewebsstratums, der Muskelhaut, des Bauchfelles, oder durch krankhafte Ablagerungen zwischen dieselben gleichförmig oder nur an einzelnen Stellen und an welchen veranlaßt worden sind. Hierauf wird sein Inhalt untersucht, hiebei auf übermäßige Anhäufungen von Gas und Flüssigkeiten, auf die Menge und Beschaffenheit des Speisebreies, unter Bedachtnahme auf allenfalls beigemengte fremde und verdächtige Körper, gesehen. Ist im Magen Blut ergossen, so ist nebst seiner Quantität die flüssige und geronnene Beschaffenheit, oder seine Umwandlung zu einer rothbraunen oder schwarzen Substanz, sowie auf den Chocoladfärbigen, Kaffeesatz- oder Tintenähnlichen Inhalt zu sehen und der Quelle eines solchen Befundes nachzuspüren. Es versteht sich von selbst, daß noch andere im Magen vorgefundene Stoffe, als: Galle, Gallensteine, Fäcalstoff, Spulwürmer und ungewöhnliche verschluckte Körper nicht unbeachtet bleiben dürfen. Nach Entfernung des Inhaltes wird zur näheren Besichtigung der Schleimhaut geschritten, und zunächst des sie bedeckenden, nur in geringer oder in größerer Menge vorhandenen weißen, milchigtrüben, eiterähnlichen, durchsichtigen, zähen, gallertartigen, mit Blutstreifen oder dem oben bemerkten, zersetzten Blute vermengten Schleimes; dann angegeben, wie die Schleimhaut selbst beschaffen ist, ob sie glatt, blaß, mit den gewöhnlichen Falten besetzt, gleichmäßig oder stellenweise hell- oder dunkelroth gefärbt, schiefergrau oder anderweitig pigmentirt, ob sie mit kleineren oder größeren rundlichen oder sonst gestalteten blutenden Stellen, ähnlichen Geschwürchen besetzt, ob sie zart, leicht abstreifbar oder derb, dick, ungewöhnlich consistent erscheine; ob größere, bloß einzelne oder sämmtliche Schichten durchbohrende Geschwüre, und von welcher Beschaffenheit, ob Erweichungen und welcher Häute, in welcher Zahl und Ausdehnung, an welchem Orte und in welcher Art vorhanden sind; ob letztere nicht ein Produkt der Leichenzersetzung, und ob am Pylorus oder anderswo verhärtete, mit Narben und Aftergebilden besetzte Stellen ꝛc. vorhanden sind.

Bei Verletzungen des Magens sind vorzüglich die Stelle, die Größe der Wunde, mitverletzte beträchtliche Gefäße, Entleerungen des Mageninhaltes, die Menge desselben und der Grad der verursachten Blutung zu beachten. Nach Verletzungen, sowie nach Durchbohrungen durch Geschwüre, ist auf Anhaftungen und Verwachsungen, auf Durchbruchsöffnungen in das Parenchym benachbarter Organe, Körperhöhlen oder auf die Körperoberfläche und auf sonstige fistulöse Bahnen ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

Das bei Vergiftungen zu beobachtende Verfahren und die hier vorzüglich zu erforschenden Erscheinungen werden besonders abgehandelt werden.

§. 85. Die Gedärme werden zuerst äußerlich besichtiget, die dünnen von ihrem Ursprunge bis zur Einmündung in den Blinddarm, die dicken von da bis zum Mastdarme, dem natürlichen Verlaufe derselben folgend, mit den Fingern partienweise entwickelt; hiebei ist auf die Lage und die Abweichungen derselben von der Norm, wie bei Vorfällen, Achsendrehungen, Verwachsungen, Darmeinschiebungen (Volvulus) und deren Consequenzen, ferner auf die Länge und vorkommende Anomalien an denselben, auf die Weite des Darmrohres, die abnormen Erweiterungen und Verengerungen des Lumens, mit Angabe, ob der ganze Darmcanal oder nur ein Theil, und welcher und in welcher Art sich verändert zeigt, in letzterer Beziehung, ob das Darmlumen gleichmäßig oder an umschriebenen Stellen, z. B. als Divertikel, als narbige Einschnürung ꝛc. erweitert oder verengert erscheint, zu sehen. Zugleich wird nach der Ursache, z. B. Stenosen, Narben, massenreiche, das Lumen ausfüllende Aftergebilde, fremde Körper u. s. w., geforscht.

Das Peritonäum des Darmcanales wird auch hier wieder nach den schon wiederholt angegebeben allgemeinen Andeutungen untersucht, insbesondere auf Verklebungen durch Exsudate, festere Verwachsungen, Art, Form und Folge derselben gehörig Rücksicht genommen,

indem namentlich die Verwachsungen auf Veränderungen in der Lage des Lumens und der Wegsamkeit des Darmes von bedeutendem Einflusse sind.

Die vorkommenden Exsudate und Afterbildungen sind nach der Natur, Form, Ausdehnung und den Folgezuständen zu würdigen, z. B. umschriebene und abgesackte Peritonäitis, Zerstörungen der Gewebe vom Peritonäum aus, gebildete Hohlgänge, Durchbrüche ꝛc.

Für gewöhnlich wird, um den Inhalt des Darmes zu untersuchen, das Ileum, und zwar an seiner unteren Fläche zunächst der Gekrösplatteninsertion, über der Cöcalklappe mittels der Darmscheere aufgeschlitzt, und hierauf der Dickdarm, indem der Schnitt am Cöcum begonnen, und längs der Muskelcommissur durch die ganze Länge des Dickdarmes fortgesetzt wird, eröffnet, der Zwölffingerdarm aber gleich nach Eröffnung des Magens untersucht, und nun der so vorgefundene Darminhalt angegeben, als: Gase, Chymus, Fäcalstoffe, fremdartige, von Außen in den Darm gelangte Körper, Eingeweidewürmer, Blut, Schleim, Serum, Eiter, Jauche oder andere pathologische Producte, die nach ihrer Menge, Beschaffenheit, Ursache und ihrem Einflusse auf Lagerung und Lumen des Darmcanales gewürdiget werden. Durch Abspülen mit Wasser oder vorsichtiges Abschaben gelangt man zur Ansicht der Schleimhaut, wobei nun anzugeben ist, ob dieselbe zart, dick, weich oder derb, blaß, roth, blau oder anderweitig pigmentirt, ob dieselbe von Exsudaten und welcher Art infiltrirt, oder durch Jauchung, Necrosirung zerstört ist, und so Geschwüre der verschiedensten Art, Zahl und Größe zu Stande gekommen seien, oder ob dadurch ein Substanzverlust der Schleimhaut in weiter Ausdehnung, in einem ganzen Darmabschnitte, und in welcher Art veranlaßt wurde; ob ein Narbengewebe und zwar in welcher Menge und Form schon angebildet ist, und welche consecutiven Erscheinungen dasselbe hervorgebracht habe, z. B. Abschnürrungen, Verengerungen, oder eine völlige Unwegsamkeit des Darmcanales, in welcher Ausdehnung die oberhalb solcher Hindernisse stattfindende Erweiterung sich vorfinde, oder ob vielleicht solche Consequenzen durch massenreiche, rohe oder wie immer geartete, das Darmlumen obturirende pathologische Producte veranlaßt werden.

Die gleiche Aufmerksamkeit wird auf vorhandene Exsudate, Geschwürsbildungen, Vernarbungen u. s. w. in den verschiedenen Follikelapparaten der Darmschleimhaut verwendet. Finden sich Geschwüre oder Necrosirungen mit Durchbruch der sämmtlichen Darmschichten vor, so sind auch hier die möglichen Combinationen auszuforschen, und insbesondere der Wurmfortsatz, in welchem so häufig Necrosirung und Durchbruch seiner Häute in Folge von Darmconcrementen beobachtet werden, immer einer speciellen Untersuchung zu unterziehen. Eine gleiche Aufmerksamkeit erfordert das submuköse und das Muskelstratum und sind jedesmal die vorgefundenen Anomalien anzugeben. Hieran schließt sich die Besichtigung des Gekröses, seines Drüsenapparates und seiner Gefäße. Insbesondere sind die vielleicht verkümmerten, obsolescirten verkalkten Gekrösdrüsen oder deren Schwellung und Vergrößerung durch Exsudate, Absceßbildungen in denselben, sammt den daraus hervorgegangenen Folgezuständen, exsudative Processe zwischen die Gekrösplatten, ungewöhnliche Fettbildung sammt der Beschaffenheit des Fettes anzugeben.

Bei vorkommenden Verletzungen im Bereiche des Darmcanales und seines Gekröses wird nebst Berücksichtigung der allgemeinen Regeln noch auf den vorhandenen Erguß der Darmcontente, des Blutes, bei Berstungen und durchdringenden Wunden der Gekrösplatten auf die möglicherweise eingetretene Darmvorlagerung, Incarceration, sowie im Allgemeinen auf die Art und den Grad einer bereits eingetretenen Reaction zu sehen sein.

Sind mehrere Darmschlingen oder das Gekröse an mehreren Punkten verletzt, so ist jedesmal das Urtheil dahin zu schöpfen, ob diese Wunden die Folgen einer oder mehrerer Verletzungen sind, wobei die Wandelbarkeit der Lage und Beziehungen der einzelnen Darmschlingen zu einander genau erwogen werden muß.

§. 86. Indem die Nieren in dem subperitonäalen Stratum lagern, ist letzteres stets in der gehörigen Weite zu spalten und abzulösen, wobei zugleich von einer anomalen Lagerung der Nieren Einsicht genommen wird. Hierauf wird die, die Niere umhüllende Bindegewebskapsel besichtiget, ihre Masse, der Grad ihrer Derbheit und Zähigkeit, eine

übermäßige Fettanhäufung, die in ihr vorkommenden Exsudate nach Menge und Natur, Ergießungen von Blut und Harn in dieselbe oder das benachbarte Zellgewebe angegeben.

Bevor man zur Untersuchung der Nieren selbst schreitet, dieselbe mag mit oder ohne die äußere Zellgewebskapsel hervorgehoben werden, sind jedesmal die Nierenblutgefäße und die Uretheren bloßzulegen, und nach Bedürfniß die weitere Untersuchung zu modificiren.

Bei Angabe des Befundes der Niere ist zuerst die Capsula propria derselben nach den über seröse Häute im Allgemeinen angegebenen Andeutungen zu prüfen, ob sie glänzend, glatt, trübe, verdickt, zart oder derb, eben oder höckerig, leicht oder schwer abschälbar sei, ob und von welcher Art Exsudate, Blutergüsse in ihr Gewebe oder zwischen ihr und der Nierenoberfläche stattfanden.

Bei den Nieren selbst ist das Vorhandensein beider, der Mangel einer oder der anderen, oder die Verschmelzung beider unter einander zu berücksichtigen, wobei im letzteren Falle eine ungewöhnliche Lagerung sich von selbst ergibt. Bei der Bestimmung der Größe der Nieren sind das Verhältniß beider zu einander, bei auffallender Volumens-Zu- und Abnahme die Ursache derselben zu erforschen, und die hier stattfindenden Gewebsveränderungen genau zu beschreiben, und außer der oft vorkommenden natürlichen Lappung der Niere die allenfalls dadurch bedingten Formveränderungen zugleich anzugeben; daher alle in der Cortical- und Tabularsubstanz vorkommenden Exsudate, Afterbildungen, Cystenbildungen, Abscesse, Verjauchung und Necrosirung des Nierengewebes zu erörtern, das Verhältniß der Cortical- und Tabularsubstanz, die Farbe, der Blutreichthum, der Grad der Brüchigkeit und Consistenz, die ungewöhnliche Massenzunahme, Verminderung oder der gänzliche Schwund der corticalen Schichte, ihre glatte, unebene, höckerige, lappige, zerklüftete Oberfläche zu berücksichtigen sind. An der Tubularsubstanz ist ferner an der durch einen, die Nieren durchdringenden Schnitt gewonnenen Schnittfläche die Beschaffenheit der Pupillarkörper, das Verhalten der Harncanälchen zu berücksichtigen, ob dieselben auffallend erweitert, mit Harn, Schleim, Epithelium, Harnconcretionen erfüllt sind. Bei Untersuchung der Nierenkelche, des Nierenbeckens und des aus letzteren heraustretenden ein- oder mehrfachen Ureters ist, nebst dem gestreckten, gewundenen Verlaufe des letzteren, auch auf die Weite Rücksicht zu nehmen, nämlich ob und bis zu welchem Grade die Kelche und Becken in Form von blasigen Säcken ausgedehnt, und die Papillen- oder die weitere Nierensubstanz vom Hilus aus geschwunden erscheinen, oder ob durch Schrumpfung, callöse Umwandlung ihrer Häute, durch Verwachsung des Lumens derselben, und in welchem Grade beeinträchtiget wird. Es ist der Inhalt derselben, als: Harn, Exsudate, Blut, Harnsediment oder gröbere Hornconcremente, die Beschaffenheit der Schleimhaut, ihre Auflockerung, größere Derbheit, ihr Blutreichthum, Exsudate auf ihrer Oberfläche und in ihren Geweben, Verschwärungen und Necrosirungen und Uebergriffe dieser Processe in die Nierensubstanz, mit oder ohne Perforation, nach welcher Richtung und mit welchen Combinationen, Narbenbildungen und Einflüsse derselben, auf das betreffende Lumen anzugeben.

Der gleiche Inhalt, dessen Anomalien an den Häuten, in der Weite bis zur völligen Unwegsamkeit können auch den Harnleiter in seinem ganzen Verlaufe oder auf umschriebenen Stellen betreffen. Bei der Untersuchung der Nierengefäße ist der normale und der pathologische Inhalt, die Beschaffenheit der Gefäßhäute und namentlich der dadurch gehinderte Blut-Ein- und Austritt zu beurtheilen.

Schließlich ist auf die im Allgemeinen seltener vorkommenden Abnormitäten der Nebennieren Acht zu haben.

Bei Verletzungen der Nieren, der Nierenkapseln, sowie ihrer Gefäße und des Ureters ist, nebst der Beschreibung der Verletzung der dadurch bedingte Erguß von Blut und Harn mit Angabe der Art und Weise, wie und in welcher Menge derselbe erfolgte, welche Art von Reaction oder anderen Folgen dadurch veranlaßt worden sind, insbesondere hervorzuheben.

§. 87. Bei der Untersuchung der Harnblase ist auf eine, obwohl im Ganzen nur selten vorkommende, zunächst durch Druck der nachbarlichen Organe bedingte Lage- und Ortsveränderung ihrer Wandungen, ferner darauf, ob dieselbe und bis zu welchem Umfange ausgedehnt, oder aber zusammengezogen erscheint, Acht zu geben. Immer ist im

Allgemeinen auf den Raumgehalt der Harnblase zu sehen, ob derselbe auffallend vermindert oder vermehrt sei, im letzteren Falle, ob die Erweiterung eine gleichmäßige ist, und wie die einzelnen Harnblasenhäute sich dabei verhalten, ob die Erweiterung eine partielle, namentlich durch divertikelartige Ausstülpung der Schleimhaut bedingte ist, wie groß und zahlreich die einzelnen Divertikel sind. Vorkommende Verwachsungen werden nach ihrer Art und Natur, sowie alle den peritonäalen Ueberzug betreffenden pathologischen Veränderungen nach den wiederholt angegebenen allgemeinen Andeutungen gewürdiget.

Um den Inhalt und die Beschaffenheit der inneren Gewebsschichten der Harnblase zu untersuchen, wird, wenn eine Herauspräparirung der ganzen Blase nicht nothwendig erscheint, dieselbe mittels der Scheere oder des Scalpells gespalten, wobei zur Verhinderung eines sogleichen Ergusses ihres Inhaltes die hintere Blasenwand durchschnitten wird. Bei Angabe des Harnblaseninhaltes ist insbesondere auf die Menge und Beschaffenheit des Harnes Rücksicht zu nehmen, ob er blaß oder anderswie gefärbt, wässerig, klar oder trübe sei, welches und wie viel Sediment er bilde, ob Blut, flüssige oder starre Exsudate, Harnsand oder gröbere Concremente ihm beigemischt sind.

Harnsteine sind nach Zahl, Form, Größe und Verhalten zu den Harnblaseräumlichkeiten, sowie ihre Farbe, Consistenz, der amoniakalische Geruch ꝛc. des mitvorhandenen flüssigen Contenıums anzugeben. Hierauf wird die Schleimhaut untersucht, ob dieselbe blaß, glatt, geröthet, injicirt, gelockert, mit vielem Schleim, Epithelium belegt, ob sie von Exsudaten durchdrungen, oder anderweitig pathologisch entartet sei, ob durch Jauchung und Necrosirung umschriebene oder ausgedehnte Zerstörungen derselben oder der übrigen Blasenhäute stattgefunden haben, ob Zerreißungen, Durchbrüche dadurch bedingt wurden, nebst Angabe des Ergusses der Harnflüssigkeit in die Bauchhöhle, Sackungen derselben, sowie der dadurch herbeigeführten weiteren Folgen. Bei Erweiterungen ist insbesondere auf die Beschaffenheit der Muskelhaut, auf Hypertrophie und Atrophie derselben, sowie auf die bedingende Veranlassung in der Harnblase und namentlich auf Hindernisse, welche die innere Harnröhrenöffnung betroffen haben, Rücksicht zu nehmen.

Vorhandene Verletzungen sind nicht nur für sich zu beschreiben, sondern auch der Erguß von Harn und Blut, sowie die anderen dadurch allenfalls bedingten pathologischen Veränderungen genau anzugeben, und ist in einzelnen Fällen noch Acht zu haben, ob die Harnblase zur Zeit der beigebrachten Verletzung mit Harn überfüllt und ausgedehnt gewesen sei.

Ist es erforderlich, so wird hierauf die männliche Harnröhre mittels einer Scheere von ihrer Mündung an der Eichel an bis in den Blasenhals aufgeschlitzt und bemerkt, ob selbe weit, eng, entzündet, mit Geschwüren oder Narben bedeckt, durch Stricturen, Wucherungen, eingekeilte Steine verengt oder unwegsam erscheine, ob selbe verletzt, in welcher Art und mit welchen Folgezuständen vorgefunden worden sei.

§. 88. Bei der Untersuchung der männlichen Geschlechtstheile wird, nachdem auf die schon angegebenen äußerlichen Veränderungen (§. 54) Rücksicht genommen wurde, der Hodensack durch ausgiebige Schnitte untersucht und bemerkt, ob Serum, Blut, Exsudate, Harn u. s. w., in welcher Menge und mit welchen Folgezuständen diese in der Haut und dem Unterhautzellgewebe des Hodensackes sich vorfinden. Hierauf wird die Capsula propria des Hodens gespalten und gesehen, ob den obenbemerkten ähnliche Stoffe, in welcher Menge und von welcher Beschaffenheit sie daselbst angesammelt sind, ob zellige, fibroide Verwachsungen mit den Hoden, ob kalkige Ablagerungen, in welcher Art und Ausdehnung hier stattfinden und welchen Einfluß diese Erscheinungen auf den Hoden selbst, mit besonderer Rücksicht auf dessen Compression, Atrophie ꝛc. ausgeübt haben. Sodann wird der Hode nach seinem ganzen Umfange bloßgelegt, die Albuginea in gleicher Art, wie Capsula propria beschrieben, sofort durch Einschnitte die Substanz des Hodens und des Nebenhodens näher untersucht, der Befund bemerkt, das Volumen, der Zustand der Samencanälchen, vorfindige Exsudate, Abscesse, Sclerosen ꝛc. angegeben und die namentlich bei Tuberculosen zunächst betheiligten Nebenhoden einer aufmerksamen Besichtigung unterzogen.

Indem nach Spaltung der allgemeinen Decken der Samenstrang bloßgelegt wird,

werden die seine Scheide und Gefäße betreffenden Veränderungen nach gleicher Weise, wie oben bemerkt, gewürdiget und nach Erforderniß an dem Samenausführungsgange seine Weite, der Inhalt, die Wegsamkeit oder Unwegsamkeit, der Zustand der Wandungen angegeben. Um den weiteren Verlauf des Samenausführungsganges, die Samenbläschen und die Vorsteherdrüse im vorkommenden Falle gehörig untersuchen zu können, werden diese Organe sammt der Harnblase, den äußeren Geschlechtstheilen, dem Rectum und dem Mittelfleische präparirt und aus der Beckenhöhle herausgenommen, indem zu diesem Zwecke die Schambeinfuge gespalten und durch entsprechende Schnitte nach Lösung des subperitonäalen Stratums dieselben von ihrer Umgebung getrennt werden. Die Samenbläschen werden nun beiderseits bloßgelegt, ihr Umfang, das Verhältniß der einzelnen Bläschen, ihre Erweiterung, Schrumpfung, gänzliche Obliteration angegeben, ihr Inhalt, als: Schleim, Samenflüssigkeit, Blut, Exsudate beschrieben, und diese Untersuchung auch auf die Ausführungsgänge bis zu deren Ausmündung an der Harnröhre verfolgt.

Durch Einschnitte in die Prostata wird sich die Einsicht über die Beschaffenheit ihrer Substanz verschafft, hier vorkommende Exsudate, Fibroide und andere Afterbildungen sind anzugeben, und zugleich die dadurch bedingte Form der Volumensveränderung, namentlich aber dadurch veranlaßte Hindernisse in der Harnexcretion zu bemerken. Wo immer an diesen Theilen eine Verletzung wahrgenommen worden wäre, müßte sie nach ihrem Sitze, ihrer Art, Ausdehnung und ihren Folgen beschrieben werden.

§. 89. Bei der Untersuchung der weiblichen inneren Geschlechtsorgane ist darauf zu sehen, ob sich dieselben im ungeschwängerten oder geschwängerten Zustande, oder in jenem nach erfolgter Geburt befinden. Immer sind hiebei die Gebärmutter, die Muttertrompeten, die Eierstöcke und die ligamentösen Apparate einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Bei der Besichtigung des Uterus ist die abnorme Lage desselben anzugeben, als: ein Vorfall, eine Vor-, Rück- oder Seitwärtsbeugung, deren Grad und Ursache, möge diese in Erschlaffung, Ablagerung von Fibroiden oder anderen Neubildungen des Uterus, in Adhäsionen, im Drucke nachbarlicher Gebilde ꝛc. liegen. Auf die Form des Uterus nimmt im Allgemeinen außer den durch die erste Bildung erzeugten Veränderungen, als rudimentär einhörnige, doppelhörnige Gebärmutter, nicht nur jeder physiologische, sondern fast auch jeder pathologische Proceß einen bedeutenden Einfluß, weßhalb im vorkommenden Falle darauf die gehörige Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt auch im Allgemeinen von den Größeveränderungen desselben. Doch ist in letzteren Beziehungen die einfache, durch Massenzunahme der Uterinalsubstanz bedingte Vergrößerung, sowie die durch das Alter herbeigeführte Verkleinerung der Gebärmutter, besonders zu beachten.

Bei einer nicht besonderen Veranlassung genügt es, den emporgehobenen Uterus von der Mitte seines Grundes bis zu dem äußeren Muttermunde mittels eines gleichmäßigen Schnittes zu spalten, und so eine Einsicht seines Gewebes, seiner Höhle und seiner Schleimhautauskleidung zu gewinnen. Bei wichtigeren Veränderungen jedoch wird es nothwendig, ihn sammt seinen Anhängen, der Harnblase und dem Mastdarme, loszupräpariren, und zu einer genaueren Untersuchung aus der Beckenhöhle herauszunehmen, und zwar je nach Bedürfniß, ohne oder mit den äußeren Genitalien, Perinäum und After.

Insbesondere ist auf die Verdickung des serösen Ueberzuges des Uterus, die so häufig vorkommenden zelligen Verwachsungen mit den Nachbargebilden, jüngere exsudative Processe, welche, wie am Peritonäum im Allgemeinen, so auch hier sich localisiren können, zu sehen und sind dadurch bedingte weitere Complicationen zu beschreiben. Die Substanz dieses Organes anlangend, werden nebst dem Dickeverhältnisse der Wandungen, der Grad der Derbheit, die Farbe, der Blutreichthum, die hier vorkommenden Aftergebilde, letztere nach ihrem Sitze, ihrer Natur, Größe, die dadurch bedingte Massen-Zu- oder Abnahme der Uterinalsubstanz, sowie ihr Einfluß auf die Capacität der Gebärmutterhöhle und gehinderte Communication derselben mit den Muttertrompeten anzugeben sein. Auch verdient die nach vorausgegangenen Schwangerschaften stets zurückbleibende, auf dem gemachten Einschnitte des Uterus wahrnehmbare Verdickung der Uterinalarterien ihre Beachtung. Am

Uterinalhalse sind die Stenosen oder Obliterationen seiner beiden Ostien, sowie die seines Canales selbst, und die vorzugsweise von seiner Vaginalportion ausgehenden Krebsexsudate nicht zu übersehen.

Hierauf werden die Raumverhältnisse der Uterushöhle, nebst ihrem Einflusse auf die Beschaffenheit der Wandungen beschrieben, und zugleich im vorkommenden Falle die Ursache ungewöhnlicher Erweiterung derselben, z B. am senilen Uterus, bei der oben angedeuteten Unwegsamkeit und Verschließung vom Cervix, in das Cavum hereinragende Fibroide u. s. w., sowie deren Verkleinerung, z. B. durch Verwachsung der Wandungen, angegeben; ferner der Inhalt, der in Blut, Serum, verschieden geartetem Schleime, in Exsudaten bestehen kann, sowie die Beschaffenheit der Schleimhaut selbst beschrieben.

Bei den Tuben ist, nebst den angegebenen Verwachsungen, Exsudaten auf ihrer Serosa, auf ihre Länge, Dicke, Wegsamkeit, den Inhalt ihres Canales, Rücksicht zu nehmen, und namentlich darauf zu sehen, ob eine Unwegsamkeit derselben durch Tuberculose, krebsiges Exsudat, durch Verwachsungen der Schleimhautauskleidung, durch Knickung und geschlängelten Verlauf, oder endlich durch Verschließung ihres freien, gefransten Randes bedingt sei, und hiebei, besonders im letzteren Falle, der Grad und die Form der Erweiterung sammt dem Inhalte näher zu beschreiben.

Die Eierstöcke sind, nebst Berücksichtigung ihres äußeren Ueberzuges, wegen ihrer Größe, Derbheit oder Erschlaffung zu besichtigen. Die hier vorkommenden krebsigen Infiltrationen und Cystenbildungen, die Größe und Beschaffenheit der Graf'schen Bläschen, deren Turgescenz, wässeriger, blutiger Inhalt, das Bersten derselben und dadurch bedingte Blutungen, sowie die Obsolescirung derselben zu den gelben Körpern ꝛc., zugleich immer auch das Verhalten und die Betheiligung der ligamentösen Verbindungen anzuführen.

§. 90. Ist aber eine Schwangerschaft vorhanden oder zu vermuthen, so wird die Gebärmutter an ihrer vorderen Fläche vom Grunde aus, jedoch vorsichtig, damit weder Mutterkuchen noch Eihäute verletzt werden, gespalten, sodann werden die Eihäute in dem erforderlichen Grade geöffnet, das ausfließende Fruchtwasser nach seiner Menge und Qualität beschrieben, die Lage der Frucht und nach ihrer Herausnahme ihre Größe ihr Gewicht, die Merkmale ihrer größeren oder geringeren Reife, der Grad und die Zeichen der Fäulniß, sowie überhaupt jede Abweichung von dem naturgemäßen Zustande genau untersucht, und im Sectionsprotokolle angeführt. Ist der Mutterkuchen bereits vorhanden, so sind der Sitz, die leicht oder nur schwer zu trennende Anhaftung, eine regelwidrige Verwachsung, theilweise Trennung, vorhandene Blutung. seine Farbe, Größe, Gewicht, Cystenbildungen, Exsudate, namentlich faserstoffige, in das Placentalgewebe oder besonders an den Placentarinsertionsstellen, sowie die Metamorphosen dieser letzteren und allenfalls vorkommende Anomalien in den Eihäuten anzugeben.

§. 91. Ist aber eine Schwangerschaft voausgegangen, so sind der Grad der Involution des Uterus, oder der völlige Mangel derselben, die Beschaffenheit seiner Wandungen, seiner Schleimhaut mit besonderer Rücksicht auf die Anhaftungsstellen der Placenta, noch haftende Residuen dieser letzteren, stattfindende Blutungen zu beschreiben, und insbesondere auf die den Complex der Puerperalkrankheiten darstellenden Processe, sowie auch durch den Geburtsact selbst bedingte Veränderungen gehörig Bedacht zu nehmen. Daher in ersterer Beziehung ein auffallendes Morschsein der Uterinalsubstanz, die eitrigen, jauchigen Exsudate in den Lymph- und Venengefäßen des Uterus, nebst Angabe, ob und wie weit sich dieselben in die Beckenhöhle hin fortsetzen, dadurch bedingte Abscesse, peritonäale Exsudate nach ihrer Ausdehnung und Intensität, dergleichen Processe auf der Uterinal- und Vaginalschleimhaut, deren Verjauchungen, Necrosirungen, sowie in der anderen Beziehung die allenfalls stattgehabten Einrisse, mit Angabe des Ortes und der Größe derselben, damit verbundene Blutunterlaufungen und Blutungen, Umstülpungen und Vorfälle anzugeben wären. Ebenso ist die Betheiligung der Tuben und der breiten Mutterbänder an diesen verschiedenen Processen, als: Schwellungen, serös-eitrige Infiltrationen, Abscessbildungen ꝛc. mit anzuführen. Etwa vorkommende Extra-Uterinalschwangerschaften erfordern nicht nur die gleiche Berücksichtigung der inneren Geschlechtsorgane, sondern es sind der Ort, an

dem die Entwicklung des Eies stattfindet, der Grad dieser Entwicklung, dabei mitauftretende Blutungen, exsudative Processe ꝛc. darzustellen. Bei einer Tubenschwangerschaft wird nebst dem Gesagten auf die gewöhnlich vorkommende Berstung der Tuben- und Eihäute, die meist namhafte Blutung, und darauf gesehen, ob der von der Blutmasse umhüllte Embryo aufgefunden werden könne.

Die an dem gesammten weiblichen Geschlechtsapparate vorkommenden Verletzungen sind jedesmal nach den bekannten Grundsätzen genau aufzunehmen, dadurch bedingte Blutungen, Ergüsse, Exsudationsprocesse und namentlich bei einem geschwängerten Uterus die Verletzungen der Eihäute und des Kindes gehörig zu würdigen.

§. 92. Sind Verletzungen oder krankhafte Zustände an den übrigen, außerhalb des Bauchfelles gelegenen Organen zu untersuchen, oder der Rückenmarkscanal zu eröffnen, so sind die Brusteingeweide, wenn es noch nicht geschehen (§. 79), zu entfernen, das Zwerchfell von seinen Anhaftungen an den Rippen loszulösen, und die Masse der Eingeweide nach vorwärts zu schlagen, nach und nach das gesammte Bauchfell, sowie die von selben umkleideten Organe unter Beihilfe des Messers, bis zum früher unterbundenen und durchschnittenen Mastdarme aus der Leiche herauszunehmen.

Von den nun bloßliegenden Organen sind die Bauchaorta und aufsteigende Hohlader nebst den sie umgebenden Lymphdrüsen, die arteria coeliaca und das in ihrer Nähe gelegene Ganglien-Solargeflecht, die Stämme der Nieren- und Samen-, Schlag- und Blutadern, die gemeinschaftliche Hüft-, die Becken- und äußere Hüftschlagadern, dann die gleichnamigen Venen, die Geflechte und Strenge der Nerven, nach den wiederholt angegebenen Vorschriften zu erforschen, und Verletzungen dieser Theile, der Lenden-, Psoas- und Hüftmuskeln, sowie Verrenkungen und Brüche der Rücken- und Lendenwirbel, der Darmbeine, nach den hierüber bereits bekannt gegebenen Regeln zu beschreiben.

§. 93. In gerichtlichen Beziehungen genügt es in der Regel, die Rückenmarkshöhle bloß an den verletzten oder krankhaft veränderten Stellen bis an die zunächst gelegenen gesunden Partien zu untersuchen, zu welchem Zwecke, nach vorausgegangener Entfernung sämmtlicher Eingeweide, die Zwischenwirbelknorpel und Bänder in der erforderlichen Ausdehnung durchschnitten, die Körper der Wirbel selbst in der Nähe ihrer Bögen mit Meißel und Hammer weggestemmt, und sodann mittels einer Zange entfernt werden. Sind aber Verwundungen an der Rückenfläche des Körpers vorhanden, ein Bruch der Fortsätze der Wirbelbeine fühlbar oder voraussichtlich, so ist die Eröffnung dieses Canales von der hinteren Seite aus vorzunehmen. Hiebei wird die Leiche mit der Bauchfläche auf die nothwendige Unterlage gelegt, die verletzten Stellen von Außen nach Innen schichtenweise bis an die Wirbelsäule präparirt, und die hier vorgefundenen Veränderungen beschrieben. Sind die allgemeinen Decken in dem Grade durchschnitten, daß der zu untersuchende Theil des Rückgrates leicht zugänglich wird, so sind von demselben die Muskeln und Sehnen über und neben den Dornfortsätzen dicht am Knochen wegzunehmen, die Zwischendornbänder zu durchschneiden, und mit dem Meißel und Hammer oder mit Rhachiotom, wo ein solches vorräthig ist, die Wirbelbögen von Unten nach Oben abzutragen. Da aber die Aufmeißelung der Rückenmarkshöhle von vorne leichter von Statten geht, und dabei der Rücken der Leiche unversehrt bleibt, so ist sie, wo man mit ihr zum Zwecke gelangen kann, auf letztere Art vorzunehmen.

§. 94. Bei der Untersuchung der Wirbelsäule selbst sind die vorhandenen Krümmungen, deren Grad und Richtung, die dadurch bedingten Veränderungen in den einzelnen Durchmessern der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle, der Einfluß derselben auf die in diesen Höhlen und längs der Wirbelsäule gelagerten Organe zu berücksichtigen. Ferner ist darauf zu sehen, wie die vorderen und Zwischenwirbelbänder beschaffen sind, ob und in welcher Art eine Anchylose vorhanden, und wie die Substanz der Wirbel selbst beschaffen ist. Demnach wären eine krankhafte Auflockerung und Rarificirung des Knochens, der Blutreichthum, die Beschaffenheit des Knochenmarkes und der Markmembran, vorkommende Exsudate, Caries, Necrose, Osteophyte genau zu beschreiben.

Nach Eröffnung des Wirbelcanales ist dessen innere Fläche nach denselben Rück-

sichten zu untersuchen, hierauf die selbständigen oder secundären Veränderungen auf der äußeren Fläche der harten Rückenmarkshaut anzugeben. Letztere wird nur der Länge nach gespalten, und hiebei auf die Menge des serösen oder blutigen Inhaltes oder auf angetroffene Exsudate Rücksicht genommen. Die inneren Rückenmarkshäute werden nach den bereits bei den Hirnhäuten (§§. 62, 63 und 64) angeführten Veränderungen erforscht, worauf das Rückenmark mit der gehörigen Vorsicht sammt seinen Häuten aus dem Wirbelcanale herauspräparirt wird, um die Rückenmarksstränge selbst näher besichtigen zu können. Es ist hiebei auf ihren Umfang und auf das Verhältniß derselben zu einander Acht zu haben, sind die Farbe, Consistenz, Erweichungen oder Sclerosen, der Grad der Durchfeuchtung, die flüssigen und starren Exsudate, Blutergüsse, Afterbildungen, nach den allgemeinen Grundsätzen wie beim Gehirn (§§. 65 und 66) deutlich zu bemerken, und ist in diesem Sinne die Untersuchung auf die grauen Rückenmarksstränge und den Rückenmarkscanal auszudehnen.

Bei stattgehabten Verletzungen ist anzugeben, ob Brüche, Verrenkungen der Wirbelsäule vorhanden sind, bei Zertrümmerungen oder anderen eingedrungenen Verwundungen, die Beschaffenheit des Wirbelcanales, die Betheiligung der Rückenmarkshäute und Rückenmarksstränge, Einrisse, Quetschungen, Zermalmungen, Blutergüsse, exsudative Processe ꝛc. speciell zu beschreiben.

§. 95. Die innere Untersuchung der Extremitäten wird bei Verletzungen und vorkommenden krankhaften Veränderungen derselben erfordert, wobei die Haut, die Aponeurosen, Sehnen, Muskeln, die größeren Gefäße und Nervenstämme, die Gelenke und Knochen zu besichtigen sind. In der Regel wird oberhalb und unterhalb der zu untersuchenden Stelle die Haut durch einen zweckmäßigen Schnitt getrennt und jeder einzelne Theil nach seiner anatomischen Lage schichtenweise präparirt. Insbesondere sind die Gelenkshöhlen vorsichtig zu eröffnen, ihre Weite, ihr synovialer, blutiger, jauchiger oder anderweitiger Inhalt nach Menge und Beschaffenheit anzugeben, vorkommende Hyperämien, Auflockerungen, Vereiterung, Jauchung und Necrosirung der Synovialhäute, der Grad der Maceration, des Abganges der Knorpelüberzüge und die Hyperämie, Schwellung, Exsudate, Caries, Necrose oder Knochenenden, vorhandene Eitersenkungen, fistulöse Gänge und Durchbrüche, sowie endlich Verrenkungen, Anchylosen ꝛc. anzugeben. An den Knochen sind nebst den Formveränderungen die Knochensubstanz zu beschreiben, der Grad der Dichtigkeit und Härte, die Auflockerung und Rarificirung derselben, die Hypertrophie und Atrophie, die Sclerose, sowie eine auffallende Brüchigkeit und Mürbe, der Blutreichthum, die vorkommenden Exsudate und in deren Gefolge die cariöse, necrotische Zerstörung oder Callus- und Osteophytenbildung ꝛc. gleichfalls genau zu bemerken, Verletzungen aber nach Vorschrift des §. 44 zu beurtheilen.

§. 96. Nach Beendigung der inneren Untersuchung ist es zweckmäßig, sich über den Befund im Allgemeinen auszusprechen, und jene Gegenstände, über welche man ein Urtheil abzugeben im Stande ist, anzudeuten, um einerseits noch mit Benützung der Leiche dem Richter gewünschte Aufklärungen ertheilen, oder noch weiters von ihm gestellte Fragen berücksichtigen, anderseits aber auch mit dem zweiten Arzte über die Art und Weise des abzugebenden Gutachtens sich einigen zu können. Worauf das Sectionsprotokoll vorgelesen und vorschriftmäßig geschlossen wird.

§. 97. Es ist sodann Sache des Obducenten, das Zusammenheften der Leiche vorzunehmen, wobei alle aus ihren Höhlen herausgenommenen Theile in diese hineingelegt, die abgesägte Schädeldecke und der Brustknochen, sowie die getrennten Muskeln in ihre Lage gebracht werden, und die darüber gezogene Haut durch die Kürschnernaht vereiniget wird. Hiezu hat man zweischneidige, mehr gerade Nadeln und einen hinlänglich langen, starken, doppelt gelegten und gut gewichsten Faden zu verwenden. Mit dem Vernähen wird an einem Ende des Schnittes angefangen, die Nadeln von Innen nach Außen abwechselnd auf beiden Seiten durch die äußere Haut gestochen, und die Hauträuder mäßig stark zusammen gezogen. Es ist zweckmäßig, zuerst die Längenschnitte und sodann die Querschnitte zu vernähen.

III. Besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind.

§. 98. In Todesfällen, wo der Verdacht einer vorausgegangenen Vergiftung vorliegt, sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen.

In solchen Fällen müssen die Erscheinungen, die sich am lebenden Organismus des vermeintlich Vergifteten zeigten, sachgemäß erhoben, die krankhaften Veränderungen am Leichnam genau geprüft, und es muß mit größter Sorgfalt nach dem Gifte in der Leiche geforscht werden, zu welchem Zwecke aber auch alle Stoffe, in welchen dasselbe enthalten sein könnte, zu sammeln und für die allenfalls nöthig gefundene chemische Untersuchung aufzubewahren sind.

§. 99. Findet es der Untersuchungsrichter für zweckmäßig, den Thatbestand noch vor Ausschreibung der Obduction zu erheben, so wird hiezu wenigstens einer der bei der Beschau zu verwendenden Aerzte beigezogen, welcher sich den Grundsätzen der Wissenschaft gemäß bei den Anverwandten und Angehörigen des Verstorbenen, sowie überhaupt bei Allen, die demselben Beistand geleistet haben, genau nach den Zufällen, die dem Tode vorhergegangen sind, zu erkundigen, und die Wohnung des Vergifteten genau zu durchsuchen hat, ob sich nicht irgend etwas in Gläsern, Schachteln, Papieren, Speise- und Trinkgeschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. vorfindet, das seiner Natur nach sich als Gift darstellt, oder das als verdächtig einer besonderen Untersuchung unterzogen werden muß. Kann man das, was der Vergiftete vor seinem Tode ausgebrochen hat, erhalten, so muß auch dieses, und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgetrocknet oder weggewischt worden ist, gewinnen kann, gesammelt, jedes für sich aufbewahrt, und gehörig bezeichnet werden. Ist der Verstorbene von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden, so muß auch dieser über den Krankheitsverlauf und die gebrauchten Mittel einvernommen, und bei einer vorausgegangenen längeren Krankheit eine Krankheitsgeschichte abgefordert werden. Insbesondere wird es einem jeden Arzte zur Pflicht gemacht, in jenen Fällen, wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in zweckmäßigen Gefäßen zu sammeln, gehörig zu verwahren, um sie so einer genauen Untersuchung unterziehen zu können. Es versteht sich von selbst, daß alle Ergebnisse in ein vorschriftsmäßiges Protokoll aufzunehmen sind, und bei dieser Untersuchung, wenn sie am Orte und Tage der Beschau vorgenommen wird, die beiden vorgeladenen Aerzte zu interveniren haben.

§ 100. Bei Erhebung der vorausgegangenen Krankheitserscheinungen genügt es aber nicht, sich nur im Allgemeinen auf die, eine Vergiftung überhaupt andeutenden Symptome zu beschränken, sondern diese müssen in der Art erforscht werden, daß aus ihnen auch die Vergiftung durch ätzende, narkotische, narkotisch-scharfe, oder septische Stoffe bestimmt werden kann.

Die Erscheinungen, welche ätzende Gifte (venena corrosiva) hervorrufen, treten bald stärker und schneller, bald schwächer und langsamer hervor. Bei heftigeren Graden entsteht schon beim Verschlingen des Giftes Brennen im Schlunde, sodann aber heftiger brennender oder reißender Schmerz im Magen, mit unsäglicher Angst und kaltem Schauder. Es folgt unlöschlicher Durst, zunehmender Schmerz, Magenkrampf, stetes Würgen, Erbrechen des Mageninhaltes, später oft Bluterbrechen, nicht selten auch zwangvoller, ruhrartiger Durchfall, Zittern der Glieder, kalter Schweiß, kleiner, harter, schneller Puls, Zuckungen, Delirien, Ohnmachten, sind gewöhnliche Symptome. Plötzlich läßt der auf das höchste gesteigerte Schmerz nach, der Patient verliert das Bewußtsein, wird immer schwächer und stirbt unter gelinden Zuckungen, nachdem er sechs bis vierundzwanzig Stunden gelitten. Die betäubenden Gifte (venena narcotica), die nach ihrer verschiedenen Natur noch mit besonderen Erscheinungen verbunden zu sein pflegen, rufen im Allgemeinen einen der Trunkenheit ähnlichen Zustand hervor, dabei sind Schwindel, Umneblung der Sinne, schreckliche Unruhe,

Durst, brennende Hitze, Congestionen nach dem Kopfe, Erweiterung der Pupille, Zähneknirschen, Wildheit und Tobsucht, Brechneigung und Erbrechen, Trismus und Tetanus, Convulsionen, gänzliche Betäubung und Lähmung mit kaltem Schweiße, Sehnenhüpfen und röchelndes Athmen, Tod unter unwillkührlichen Ausleerungen die allgemeinen Erscheinungen.

Durch betäubend-scharfe Gifte (venena narcotica acria) werden die bis jetzt angeführten Symptome, in mannigfaltiger Art und Weise vereint, hervorgerufen. Die zusammenziehenden, austrocknenden Gifte (venena septica) endlich verursachen Druck im Magen, Magenkrampf, heftige Koliken, mit dem unerträglichsten Leibschneiden, unsägliche Angst, Zuckungen, Ohnmachten und die hartnäckigsten Stuhlverstopfungen, die schmerzhaften Zufälle gehen endlich in Lähmung über, auf welche der Tod erfolgt.

§. 101. Sind von Seite des Gerichtes entweder durch frühere Angaben des Verstorbenen vor seinem Tode, oder durch Zeugenaussagen oder Verhörprotokolle noch anderweitige, den Thatbestand aufhellende Erhebungen gepflogen worden, so sind auch diese den Gerichtsärzten mitzutheilen. Alle diese bekannt gewordenen Daten, sowie die Art ihrer Bekanntwerdung sind im Sectionsprotokolle am gehörigen Orte anzuführen, und hierauf erst die Besichtigung der Leiche selbst vorzunehmen.

§. 102. Bei der äußeren Besichtigung der Leiche eines im Verdachte einer Vergiftung Verstorbenen müssen nebst den übrigen, bei einer jeden Obduction zu beobachtenden Gegenständen alle äußeren Oeffnungen, als: jene der Nase, der Ohren, der Mundhöhle, des Afters, und bei weiblichen Individuen auch die der Scheide sorgfältig untersucht, vorgefundene verdächtige Stoffe gesammelt und aufbewahrt, angetroffene organische Veränderungen derselben aber angeführt werden; etwaige Wunden, Geschwüre, Blasenpflasterflächen, Erytheme der Haut sind näher zu erforschen. Die organisch veränderten oder verletzten Partien dieser Körpertheile sollen wo möglich von der Umgebung getrennt und zur chemischen Untersuchung abgeliefert werden.

Ueberhaupt sei es Regel, jene Theile der Leiche, an welchen die Einwirkung der giftigen Substanzen am stärksten hervortritt, immer auch für die chemische Analyse aufzubewahren.

Es ist ferner zu sehen, ob das Gesicht aufgetrieben, roth, blau, verzehrt, die Augen halb geöffnet und mit Blut unterlaufen erscheinen, ob die Venen des Halses und der Gliedmassen nicht augenfällig strotzen; wie die Farbe der Nägel, der Umfang und die Gestalt des Unterleibes sei, ob er nicht übermäßig aufgetrieben oder aber nach Innen gezogen erscheine, in welchem Verhältnisse die am Bauche vorfindlichen Todtenflecke zu dem Grade der vorhandenen Fäulniß stehen, und endlich, ob letztere, unter Berücksichtigung der Zeit des erfolgten Todes, der herrschenden Jahreszeit und der Aufbewahrungsart der Leiche, als rascher denn sonst vorgeschritten, oder aber als verzögert erklärt werden müssen.

Bei ätzenden Giften insbesondere ist darauf zu sehen, ob nicht Wirkungen derselben schon auf der Körperoberfläche wahrnehmbar sind, besonders an der Umgebung des Mundes und der Lippen, woselbst gewöhnlich angeätzte, verschorfte, schwartenartig vertrocknete Streifen und Flecken vorgefunden werden; in dieser Beziehung sind auch die Hände zu besichtigen, sowie bei einer anderweitigen Berührung mit den Giften die äußere Haut im Allgemeinen.

§. 103. Bei der inneren Untersuchung müssen vorzüglich der Rachen, der Kehlkopf, die Luft- und Speiseröhre; der Magen- und Darmcanal untersucht, die Art und der Grad der an ihnen vorgefundenen Veränderungen angegeben werden. Niemals darf, wie es ohnehin das Gesetz vorschreibt, und weil die Einwirkung des Giftes nicht nur eine örtliche, sondern oft eine weit und allgemein verbreitete ist, die genaue Obduction des ganzen Körpers vernachlässiget, oder gar unterlassen werden. Namentlich ist bei der Untersuchung des im Herzen und in den großen Gefäßen enthaltenen Blutes die Menge und das Verhältniß des Blutfaserstoffes, die vorgefundenen Grade von Eindickung bis zur graphitartigen Erhärtung desselben zu beobachten, sowie auch auf die verschiedenen eigenthümlichen Gerüche der einzelnen Höhlen, die oft charakteristisch sind, z. B. auf den saueren, alkoholischen Geruch, auf den Geruch nach bitteren Mandeln u. dgl., welche Gerüche sich bei

Eröffnung des Kopfes und Einschnitten in die einzelnen Organe bei der Section oft auf eine auffallende Weise kund geben, Acht zu haben.

Ist Grund zur Vermuthung vorhanden, daß die Vergiftung durch das Einathmen von Gasen oder Dämpfen erfolgte, so muß nebst einem Theile der Lungen die in der Brusthöhle etwa vorgefundene exsudirte Flüssigkeit und das Herzblut zum Behufe der chemischen Analyse gesammelt werden.

§. 104. Deßgleichen sind bei der inneren Untersuchung der Leiche die einer jeden Art der Gifte eigenthümlichen Veränderungen der organischen Gewebe zu erforschen und in dieser Hinsicht von der Mundhöhle an die ganze Speiseröhre und der Gastrointestinaltractus der sorgfältigsten Untersuchung zu unterziehen. Im Allgemeinen ist auf folgende Erscheinungen Acht zu haben:

Auf den Inhalt, den Grad der Durchfeuchtung und Eintrocknung der Schleimhaut, auf die durch fremdartige Stoffe oder Gefäßinjection bedingte Färbung derselben, auf die Beschaffenheit und Dicke des Schleim- und Epithelialstratums, namentlich ob letzteres nicht in Form einer umschriebenen, oder in weiter Ausdehnung aufgelagerten, käsigen oder trockenen Pseudomembrane erscheint, ob die Schleimhaut darunter nicht wie gegärbt, bräunlich gefärbt aussieht, ob nicht sogenannte blutende Erosionen, ob nicht Exsudate in ihr und den übrigen Schichten wahrnehmbar sind, ob die Schleimhaut, ihre sämmtlichen Schichten oder wohl gar die benachbarten Organe selbst zu einem röthlichen, bräunlichen, schwärzlichen, gelblichen oder grünlich mißfärbigen Brei aufgelockert, ob Perforationen, in welcher Ausdehnung und mit welchen Complicationen vorhanden sind, und welche Ergüsse vielleicht hier stattfanden, ob Narbengebilde, in welcher Masse und Ausdehnung vorhanden sind, und welche Einflüsse sie auf die Lichtungen dieser Organe ausüben.

§. 105. Nach Eröffnung des Unterleibes werden die außerhalb der Gedärme befindlichen Flüssigkeiten vorsichtig, am besten mittels eines reinen Badeschwammes, gesammelt, da sich nicht selten in ihnen, besonders wenn die Magen- oder Darmwandungen perforirt sind, Spuren von Gift vorfinden.

Nachdem die Lage und äußere Beschaffenheit der Baucheingeweide besichtiget worden ist, unterbindet man zuerst den Magen an jeder seiner beiden Mündungen (Magenschlund und Pförtner) doppelt und durchschneidet dann jede dieser Unterbindungsstellen zwischen den zwei an ihr befindlichen Ligaturen, legt hierauf den aus der Bauchhöhle herausgenommenen Magen, nachdem das große und kleine Netz von ihm abgelöst wurde, in ein vorher sorgfältig gereinigtes, am zweckmäßigsten in ein porzellanenes oder gläsernes Gefäß, besichtiget ihn von Außen in seinem ganzen Umfange; eröffnet ihn dann an seiner vorderen oder oberen Wand und untersucht genau seine innere Fläche und seinen Inhalt. Ebenso wird der Dünn- und Dickdarm, jeder für sich doppelt, wie oben angegeben, unterbunden, zwischen den Unterbindungen entzwei geschnitten, von dem Gekröse abgelöst, in einem Gefäße, wie das oben beschriebene, der ganzen Länge nach aufgeschnitten und von Außen und Innen genau untersucht, immer jedoch mit der Vorsicht, daß von dem Inhalte nichts verloren gehe.

Dasselbe Verfahren hat aber auch dann stattzufinden, wenn, ohne vorhergegangenem Verdachte einer Vergiftung, ein solcher sich erst bei der Eröffnung der Leiche herausstellt.

§. 106. Bei der Eröffnung des Magens ist vor allem Anderen auf einen sich entwickelnden specifischen Geruch Bedacht zu nehmen, sodann sein Inhalt nach der Menge, der Consistenz und anderweitigen Beschaffenheit zu beschreiben und den vorhandenen giftigen Substanzen sorgfältigst nachzuforschen, welche Nachforschung nicht nur an dem, in das Gefäß entleerten Mageninhalte, sondern auch mit der gleichen Sorgfalt in dem stets vorhandenen, an den Magenwandungen haftenden Magenschleim und den Schleimhautfalten stattfinden muß. Mineralische Gifte, sie mögen in Pulver, in fein- oder grobkörniger Form beigemengt sein, sowie vegetabilische giftverdächtige Dinge, als: Blätter, Stengel, Wurzel, Beeren, Samen, Schwämme sind auszusondern, und, nach Angabe ihrer physischen Eigenschaften, zur Vornahme einer chemischen Untersuchung oder genauer botanischen Bestimmung

eigens und mit der gehörigen Sorgfalt aufzubewahren. Auf eine ganz gleiche Weise ist sich auch bei der Untersuchung der Gedärme zu benehmen.

§. 107. Sowohl das bei Vergiftungsfällen im Magen enthaltene, als auch überhaupt eine jede andere vorgefundene, verdächtige Substanz, von der man vermuthen könnte, daß sie als Gift auf den Verstorbenen eingewirkt habe, muß jedesmal einer genauen Untersuchung, und wenn diese keinen hinreichenden Aufschluß gibt, einer chemischen Prüfung unterzogen werden. Zu welchem Ende

a) eine im Magen oder in den Gedärmen gefundene pulverartige oder klümpchenförmige Substanz sorgfältig von den Wänden dieser Eingeweide abgeschabt, herausgenommen, in ein eigenes, vorher mit Wasser gereinigtes gläsernes oder porcellanenes, wohl verschließbares Gefäß gethan, versiegelt, mit Nr. 1 bezeichnet und zur ferneren Untersuchung, die nicht sogleich geschehen kann, mitgenommen wird;
b) ebenso verfährt man mit allem dem Flüssigen oder Breiartigen, was man sonst noch in dem Magen und in den Gedärmen, vorzüglich den dünnen, vorfand, und bezeichnet es mit Nr. 2;
c) auch das Wasser, womit man den Magen und die Gedärme auswusch, soll besonders gesammelt, auf die nämliche Art zu Versuchen aufbewahrt und mit Nr. 3 bezeichnet werden;
d) auch das von dem Vergifteten vor seinem Tode etwa Ausgebrochene und das, was man aus den Tüchern, mit welchen es aufgewischt wurde, mit kochendem Wasser ausspülen kann, soll in einem eigenen, mit Nr. 4 bezeichneten und gehörig versiegelten Gefäße aufbewahrt werden;
e) ebenso muß Alles in der Wohnung des Vergifteten in Gläsern, Schachteln, Papieren, Geschirren, in der Küche, im Keller u. s. w. als Gift verdächtig Vorgefundene gesammelt, versiegelt und mit Nr. 5 bezeichnet aufbewahrt werden;
f) endlich muß nicht nur der Magen und die Gedärme selbst, sondern auch ein Stück der Leber, der Milz, der Nieren und die Harnblase nebst deren Inhalt in eigenen, wohlversiegelten Gefäßen an die Behörde zur weiteren Amtshandlung abgeliefert werden.

Ueber alle diese Gegenstände ist im Protokolle ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung ihrer sinnlich wahrnehmbaren Merkmale aufzuführen.

§. 108. In Betreff der vorerwähnten Gefäße wird erinnert, daß nach Thunlichkeit solche gewählt werden müssen, welche gut verschließbar sind und dem Umfange der von ihnen aufzunehmenden Gegenstände oder der Menge der hinein zu gießenden Flüssigkeiten entsprechen, damit die außerdem darin befindliche Luftmenge möglichst klein sei, ferner, daß die Gefäße vorher immer sorgfältig gereiniget werden müssen.

Die Verschließung der Gefäße soll mittels Glasstöpseln, oder wenn diese nicht zu haben sind, mit neuen, zuvor im warmen Wasser ausgewaschenen Korkstöpseln und durch Ueberziehen der Stöpsel, sowie der ganzen Gefäßmündung, mit Rinds- oder Schweinsblasen oder mit Kautschukplatten, die vorher im warmen Wasser erweicht wurden, geschehen.

Das Verkitten der Gefäße mit Glastafeln ist ebenso, wie die Verwendung von weiß glasirtem Töpfergeschirre, durchaus unstatthaft. Gefäße von Glas sind allen anderen vorzuziehen.

§. 109. Ist wegen Verdacht einer Vergiftung eine bereits beerdigte Leiche zu exhumiren, so soll bei der Exhumation wenigstens einer der Chemiker, welche die chemische Untersuchung der Leiche vornehmen werden, gegenwärtig sein. Es wird dabei zu bestimmen sein, ob die Reinigung des Cadavers mit Bleichkalklösungen zulässig ist, oder ob diese Desinfectionsart die Auffindung des Giftes unmöglich machen würde.

Handelt es sich um die Ausmittlung einer Vergiftung entweder mit Arsenik oder mit Blei oder mit Kupfer, so sind, insbesondere bei der erstgenannten, vorzüglich solche Körpertheile zur chemischen Untersuchung zu wählen, welche mit der die Leiche umgebenden Graberde am wenigsten in Berührung kamen.

Ueberdieß aber muß immer sowohl von der, den Leichnam zunächst umgebenden, als

auch von der entfernteren Graberde, sowie von der Erde an anderen Stellen des Friedhofes, etwas mitgenommen und chemisch untersucht werden. Auch von dem Sargholze, vorzüglich von jenen Stellen, wo man bemerkt, daß eine größere Ansammlung von Feuchtigkeit stattgefunden habe, sollen Stücke gesammelt und chemisch untersucht werden.

§. 110. Die chemische Untersuchung selbst kann, da sie eine große Genauigkeit, verschiedene Geräthe und vielen Zeitaufwand erfordert, nach Umständen auch von den Chemikern allein, in einem hiezu insbesondere geeigneten Locale vorgenommen werden.

Hiebei ist aber immer die Vorsicht zu gebrauchen, daß nicht aller Vorrath zu diesem ersten Versuche verwendet, sondern jedesmal und von einer jeden Gattung ein Rest gelassen werde, der, wenn es nothwendig sein sollte, zur ferneren Prüfung gut verwahrt und signirt dem Gerichte wieder übergeben werden muß.

Vorzügliche Gegenstände der Untersuchung sind die bei der Obduction gesammelten Gifte, der Mageninhalt, Darminhalt, die Magen- und Darmhäute, und nach Erforderniß andere oben angegebene Organe.

Die bei der Hausdurchsuchung vorgefundenen Gegenstände sind mehr zur Vergleichung der gewonnenen Resultate, sowie dazu zu benützen, um sie nach Erkenntniß ihrer Natur und ihrer Eigenschaften, mit Bezug auf die bei dem Vergifteten wahrgenommenen Symptome, zu beurtheilen.

Der Vorgang der Untersuchung und die bei jedem einzelnen Acte derselben gewonnenen Ergebnisse sind Schritt für Schritt schriftlich zu bemerken, die angewendeten chemischen Agentien genau zu bestimmen, und insbesondere von diesen anzugeben, daß man sich durch Versuche von ihrer Reinheit überzeugt habe, und ebenso durchaus neue und reine Apparate verwendet habe, um hiedurch einen verläßlichen und gehörig belegten Bericht verfassen zu können. Es versteht sich von selbst, daß das gewöhnliche Arbeitslocale eines chemischen Laboratoriums, in welchem viel in Giften gearbeitet wird, vor einer solchen gerichtlichen Untersuchung stets zweckmäßig gereiniget werde, während der ganzen Untersuchung verschlossen, und für Andere unzugänglich sein müsse.

Ist es gelungen, wohin auch nach Möglichkeit gestrebt werden soll, ein metallisches Gift auf seine reguliniſche Gestalt zu reduciren, oder ein vegetabilisches Alkaloid aus den untersuchten Substanzen zu gewinnen, so ist auch die geringste Menge, auf eine die Erkenntniß desselben zulassende Art verwahrt, dem Gerichte zu übergeben.

§. 111. Bei Vergiftungen mit vegetabilischen Stoffen ist eine chemische Untersuchung überflüssig, wenn aus den im Magen vorgefundenen Ueberresten von Pflanzen, Früchten, Saamen oder Schwämmen die Art des genossenen Stoffes außer allem Zweifel gesetzt ist; jedoch müssen die Ueberreste gleichfalls gesammelt und versiegelt dem Protokolle beigeschlossen werden. Dagegen darf die chemische Untersuchung, wenn mineralische Gifte auch in großer Menge in der Leiche angetroffen werden, nicht unterbleiben; da der pulverige und verkleinerte Zustand, in welchem sie verschluckt zu werden pflegen, eine Bestimmung ihrer Natur mit Sicherheit nicht zuläßt.

IV. Besondere Regeln, welche bei der gerichtlichen Untersuchung der Leichen neugeborner Kinder zu beobachten sind.

§. 112. Da bei der gerichtlichen Beschau todter Neugeborner nebst der vorschriftsmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen ist, ob das Kind lebendig geboren worden und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei, und zu diesem Zwecke die Untersuchung und Beurtheilung der einzelnen Organe der Neugebornen in einer Ausdehnung und Weise, wie sie in einer späteren Lebensperiode nicht nothwendig wird, stattfindet, und auch nach dem Wortlaute des Gesetzes die Lungen- und Athemprobe vorgenommen werden muß, so erscheint es zweckmäßig, auf die hierauf Bezug nehmenden Erscheinungen besonders aufmerksam zu machen und die Art und Weise, nach welcher die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen ist, zu bestimmen.

§. 113. Um aber diese bei der Obduction eines Neugebornen gestellte Aufgabe

richtig lösen zu können, sind einige besondere Geräthschaften erforderlich, für deren Herbeischaffung nach Vorschrift des §. 27 vorgesorgt werden muß. Es gehören hieher, nebst den im vorzüglichen Zustande befindlichen anatomischen Instrumenten, den nöthigen Unterlagen für die Leiche, und den zur Reinigung erforderlichen Gegenständen, eine große Schalwage mit den Gewichten bis 10 Pfund, ein hinlänglich tiefes, mit reinem, nicht zu kaltem Wasser gefülltes Gefäß, ein Zollstab, ein Tasterzirkel, eine Loupe, eine verläßliche Fallpincete, und mehrere mit Fäden versehene Unterbindungsnadeln.

§. 114. Aus den bereits eingeleiteten Vorerhebungen ist zu erforschen, ob über die Zeit, Art und Weise der Geburt des Kindes etwas bekannt geworden, ob diese leicht oder schwer gewesen ist, kurz oder lang gedauert, plötzlich erfolgt, an welchem Orte und in welcher Lage der Mutter vorgegangen, ob die Mutter von beträchtlichen Blutungen oder anderen ungewöhnlichen Zufällen befallen worden sei, in welchem Zustande sich selbe nach der Geburt befunden habe, ob nachgewiesen erscheine, daß das Kind nach der Geburt geschrieen, seine Augen und Gliedmassen bewegt, Nahrung zu sich genommen habe, ob Harn- und Darmentleerungen stattfanden, ob bei der Geburt noch andere Personen gegenwärtig waren, ob diese auf irgend eine Art Hilfe geleistet haben, und in welchem Verhältnisse sie zur Mutter stehen.

§. 115. Ist über die Geburt des Kindes nichts bekannt geworden, so muß der Arzt erforschen, wann und wo die Leiche zuerst gefunden wurde, ob und in welcher Weise sie bekleidet, verhüllt oder sonst verpackt gewesen ist, ob sie sich noch in demselben Zustande befinde, oder an ihr etwas und was verändert worden, ob sie unter freiem Himmel, an einem entlegenen oder häufig besuchten Orte, in der Erde, im Wasser oder sonst wo, und unter welchen Umständen entdeckt worden sei. Ueberhaupt sind noch die Witterungsverhältnisse und alle jene Einflüsse, durch welche das Leben eines hilflos gelassenen Kindes mehr oder weniger gefährdet, oder die Fäulniß der Leiche verzögert oder befördert werden konnte, nicht unbeachtet zu lassen.

§. 116. Sind alle diese Umstände im Protokolle angegeben, und die bei der Leiche noch vorgefundenen Gegenstände beschrieben, so wird zur äußeren Besichtigung und sodann zur inneren Untersuchung geschritten. In den folgenden Paragraphen werden bloß die durch den kindlichen Organismus bedingten und zur Erforschung des extrauterinalen Lebens und der Lebensfähigkeit erforderlichen Regeln angeführt und es ist sich daher im Uebrigen nach den in den früheren Paragraphen gegebenen Vorschriften zu benehmen.

§. 117. Nach der Angabe des Geschlechtes wird die Leiche auf der Schalwage gewogen, die Länge, nach gehöriger Streckung, mit dem Zollstabe vom Scheitel bis zu den Fersen gemessen, der regelmäßige und proportionirte oder abweichende Bau, der wohlgenährte oder abgemagerte Zustand, die feste und derbe, welke und weiche Beschaffenheit des Körpers überhaupt, die blasse, wachsgelbe, rothe, dunkelrothe, bläuliche Farbe desselben, die feste, glatte, zarte, gerunzelte, rauhe (Gänsehaut), mit wolligen Haaren, käsiger Schmiere besetzte Haut, werden die Verunreinigungen der Körperoberfläche mit Blut, Kindspech, Erde, Schlamm u. dgl., mit Bezeichnung des Körpertheiles, an welchem diese gefunden werden, und die Art und Beschaffenheit der durch Einschnitte geprüften Todtenflecken beschrieben Ein allenfalls vorhandener höherer Grad der Fäulniß wird durch Angabe des sich verbreitenden Geruches, der emphysematischen Auftreibung des Körpers, der mehr oder weniger lividen Färbung der Haut, der vorgefundenen Lostrennung, der leichten Ablösbarkeit oder der blasenartigen Erhebung der Oberhaut deutlich gemacht.

§. 118. Am Kopfe wird zuerst seine Größe überhaupt, und sein Verhältniß zum übrigen Körper beurtheilt, die Gestalt desselben, ob er rund, länglich, breit, abgeplattet ꝛc. angegeben, sodann mittels des Tasterzirkels sein gerader Durchmesser von der Mitte der Stirne bis zum Hinterhaupte, der quere von einer Schläfgegend bis zur anderen, und der lange von der Spitze des Kinnes bis zur Scheitelhöhle erforscht, und die Länge derselben, jedesmal nach gehöriger Fixirung der Zirkelschenkel, am Zollstabe ersichtlich gemacht. Hierauf wird die Menge, Länge, Farbe der Haare angegeben und gesehen, ob sie trocken, naßblutig, zusammengeklebt oder sonst wie verunreiniget sind. An der Kopfhaut werden ihre

Farbe, ihre leichte oder nur schwere Verschiebbarkeit, ihre Anschwellung überhaupt, oder Erhebung zu einer Kopf- oder anderen Geschwulst, insbesondere ersichtliche Blutunterlaufungen und Trennungen des Zusammenhanges bemerkt. An den Fontanellen werden ihre Größe, Gestalt und Durchmesser angeführt, und ist zu berücksichtigen, ob selbe eingesunken, die hinteren und die seitlichen bereits geschlossen, ob an ihnen nicht Spuren einer hier oft leicht übersehbaren Verletzung vorhanden, und ob krankhafte Veränderungen oder Verletzungen schon von Außen an ihnen wahrnehmbar sind. Bei den Ohren ist nebst der Beschreibung der Ohrknorpel, ob diese dick, dünn, fest, elastisch, weich und häutig sind, zu sehen, ob im äußeren Gehörgange Spuren einer Verletzung oder fremde Körper vorhanden sind, und ob aus selben ein Ausfluß und welcher Art statthabe.

§. 119. Am Gesichte werden die etwa auffallende Gesichtsmiene und ersichtliche Verwundungen bemerkt, an den Augen ist zu sehen, ob sie geschlossen, geöffnet, eingesunken, hervorgetrieben, ob die Augenbrauen, die Wimpern und in welchem Grade vorhanden, dann wie die Knorpel der oberen Lider entwickelt sind, ob die Bindehaut nicht geröthet, mit Blut unterlaufen, oder verletzt, ob die Hornhaut hell und glänzend, oder trübe und well, die Farbe der Iris ersichtlich, die Pupille erweitert, verengert, oder die Pupillarmembrane noch vorhanden ist. An der Nase werden ihre Form, die Dicke, Derbheit des Nasenknorpels, die Beschaffenheit der äußeren Nasenöffnungen, der Inhalt, Blut, Schleim, Schaum ꝛc. in den Nasenhöhlen, Verletzungen, sowie Formveränderungen der äußeren Nase, wie sie durch Einwirkung äußerer Gewalt bedingt werden können, zu beschreiben sein. Am Munde wird berücksichtiget, ob er geschlossen oder geöffnet ist, die Lippen blaß, roth, verzogen, gequetscht ꝛc. sind, der Unterkiefer beweglich oder unbeweglich ist, die Zunge kurz, breit, mehr hinten in der Mundhöhle liegend, oder zwischen den Kiefern eingeklemmt und von welcher Farbe sie ist, ob in der Mundhöhle Flüssigkeiten oder fremde feste Körper vorhanden sind

§. 120. Am Halse wird bemerkt, ob er dünn, lang, kurz, dick, mit Kerben versehen, steif oder beweglich, geschwollen, mit Flecken, Eindrücken, Exosionen, Blutunterlaufungen, Wunden bedeckt angetroffen wurde.

Seine hintere Fläche, selbst wenn sich hier keine Veränderungen zeigen sollten, ist gehörig zu untersuchen und der Befund anzuführen.

§. 121. An der Brust ist zuerst die Schulterbreite, d. i. der Durchmesser von einer Schulter zur anderen, der gerade Durchmesser vom unteren Ende des Brustblattes bis zum entgegengesetzten Dornfortsatze der Wirbelsäule, und der quere, in derselben Ebene mit diesem, von einer Seite zur anderen, auf die bereits angegebene Weise zu bestimmen, und auf eine gleichförmige oder theilweise Wölbung oder eine augenfällige Abflachung des Thorax zu sehen.

§. 122. Bei der Besichtigung des Unterleibes ist zu bemerken, ob er aufgetrieben, eingesunken, flach, gespannt oder erschlafft, ob und wie die Haut gefärbt ist, ob Blutunterlaufungen, Verletzungen, Vorfälle ꝛc. vorhanden sind. Namentlich aber ist der Nabelstrang zu berücksichtigen und anzugeben, ob derselbe vorhanden sei oder gänzlich fehle. Im ersteren Falle ist seine Länge durch den Maßstab anzugeben, seine Färbung, sein Zustand von Frische oder Eintrocknung, sein Umfang, das Verhältniß des sulzigen Inhaltes, sind die vorhandenen wahren oder sogenannten falschen Knoten, ist der Inhalt der Blutgefäße zu beschreiben, ferner anzugeben, ob und wie das freie Ende desselben unterbunden sei, ob das Ende mit scharfen, ebenen, unebenen, zackigen, lappigen, fetzigen Rändern versehen ist, und ob Blutunterlaufungen wahrnehmbar seien. Im anderen Falle ist die Nabelwunde nach ihrer Größe und Form, der Zustand ihrer Ränder nach gleichen Rücksichten, wie sie von dem freien Ende des Nabelstranges angedeutet wurden, zu untersuchen, und jedesmal mit diesem Befunde auch jener des Nabelstranges, welcher allenfalls an der vorliegenden Placenta sich vorfindet, zu vergleichen.

Bei Knaben ist der Hodensack zu besichtigen, und sich zu überzeugen, ob und in welcher Art die Hoden herabgetreten seien. Bei Mädchen ist die Farbe und Beschaffenheit

der Schamlippen, das noch starke Hervorragen der Klitoris und der kleinen Schamlefzen und eine allenfalls durch die Scheide beigebrachte Verletzung zu berücksichtigen.

Deßgleichen ist die Wirbelsäule in dieser Hinsicht genau zu durchforschen, sind am Rücken vorgefundene abnorme Zustände und Verwundungen zu beschreiben. Endlich ist der After zu untersuchen, ob er von abgegangenem Kindspeche verunreinigt sei ob eine vorhandene Blutung aus demselben nicht den Verdacht einer vollbrachten Gewaltthätigkeit errege, ob und welche schon in der ersten Bildung bedingte Anomalien, Verwachsensein, Cloakenbildung ꝛc. vorhanden seien.

§. 123. An den Extremitäten ist anzugeben, ob sie regelmäßig oder auf eine andere regelwidrige Weise gebaut, rundlich, derb, fett, mit Kerben versehen, oder aber mager, schlaff und abgezehrt, ob die Nägel fest, hornartig und gewölbt, oder aber flach, weich und häutig sind, ob sie über die Finger und Zehenspitzen hervorragen, oder dieselben nicht erreichen; endlich müssen Blutunterlaufungen, geschwollene Stellen und Wunden näher erforscht, vorhandene Knochenbrüche und Verrenkungen berücksichtiget werden.

§. 124. Ist auch der Mutterkuchen vorgefunden, so hat man zu untersuchen, ob er ganz oder nur ein Theil desselben vorhanden sei, es ist sein Gewicht, seine Gestalt, seine Dicke, Farbe, der frische oder faule Zustand, sowie eine deutliche Beschreibung seines Gewebes und der Eihäute selbst anzugeben, daher sein Blutreichthum, vorhandene Exsudate, Cysten und andere pathologische Bildungen stets hervorzuheben sind.

Der Nabelstrang ist nach den oben angedeuteten Rücksichten zu untersuchen, dabei auch seine Anhaftungsstelle zu beschreiben, und auf die bei Zwillings- und Mehrgeburten vorhandenen Erscheinungen Bedacht zu nehmen.

§. 125. Bei neugebornen Kindern hat die innere Untersuchung nach den bereits früher gegebenen Andeutungen zu geschehen; daher die Trennung und Beschreibung der Kopfhaut in gleicher Weise, wie bei Erwachsenen, vorzunehmen ist. Nur ist zu erinnern, daß der häufig vorkommende Vorkopf (caput succedaneum) und die Blutgeschwulst (trombus, caephalohaematom) nicht etwa als Wirkung einer absichtlichen Gewaltthätigkeit fälschlich anerkannt werde, daher bei diesen die anotomisch-pathologischen Verhältnisse, die Berücksichtigung aller Umstände bei der Geburt, die Größenverhältnisse des Kindskopfes zu den Geburtstheilen der etwa bekannten Mutter zu würdigen sind. Nach Besichtigung der Kopfhaut sind die Beinhaut des Schädels, die Fontanellen, die Näthe, endlich die Kopfknochen genau zu untersuchen, insbesondere an den Fontanellen und Näthen leicht übersehbare, z. B. durch feine Nadeln verursachte Verletzungen, an den Knochen Eindrücke, Fissuren, Brüche und Zerschmetterungen anzugeben. Um Irrthümern zu begegnen, werden der in dieser Lebensperiode gewöhnlich bedeutende Blutreichthum der Schädelknochen, und die längs der Nathränder so häufig vorkommenden, feinen fissurenähnlichen Spalten in Erinnerung gebracht.

Die Eröffnung der Schädelhöhle selbst wird am zweckmäßigsten mit einer etwas stärkeren Scheere vorgenommen, mit selber zuerst die häutigen Näthe getrennt, dann die vier Lappen bildenden Kopfknochen gehörig tief durchschnitten und bei Seite gelegt, hiemit aber auch die fest mit letzteren verbundene harte Hirnhaut getrennt.

Sind äußerlich Spuren von einer wie immer gearteten Verletzung vorhanden gewesen, so ist vor Allem zu untersuchen, ob und wo sich Blutunterlaufungen, und in welcher Ausdehnung zeigen. Die weitere Untersuchung des oft rosenroth gefärbten, sehr häufig blutreichen Gehirnes und seiner Häute hat nach den bereits bekannten Regeln und Grundsätzen zu geschehen, nur sind, wegen leicht übersehbarer Verletzungen, außer den bereits angeführten Gegenden, auch noch jene der Schläfen, das Siebbein, die obere Wand der Augenhöhlen, das Felsenbein mit größter Aufmerksamkeit zu betrachten.

§. 126. Die Eröffnung der übrigen Körperhöhlen wird auf gleiche Weise wie bei Erwachsenen vorgenommen, nur ist hiebei eine Verletzung der Nabelgefäße zu vermeiden; zu welchem Zwecke die Bauchdecken in der Gegend der Herzgrube durchschnitten, und durch die so gebildete Oeffnung der Zeige- und Mittelfinger der linken Hand in die Bauchhöhle eingeführt werden, um sich über der den Verlauf und die Lage der Nabelgefäße zu ver-

sichern, und sie an den bezüglichen Stellen verschonen zu können. Um aber die gebildeten Lappen zurückschlagen zu können, muß der Nabel sammt den unversehrten Gefäßen von dem oberen rechten Lappen weggeschnitten werden. Wegen der späteren Untersuchung der Mundhöhle ist es ferner zweckmäßig, die allgemeinen Decken längs des Unterkieferrandes bis zu den hinteren Winkeln des Unterkiefers zu durchschneiden, und im ganzen Umfange der vorderen und seitlichen Fläche des Halses dieselben wegzupräpariren.

§. 127. Nach Bloßlegung der Gebilde am Halse werden dieselben genau beschrieben, und da die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle in dieser Periode immer nothwendig ist, wird zu diesem Zwecke das Kinn mit der Scheere mitten durchschnitten, die Weichtheile von dem Unterkieferrande lospräparirt, die beiden Kiefer zur Seite gelegt, und nun noch insbesondere darauf gesehen, ob nicht etwa fremde Körper oder Blutunterlaufungen, Eindrücke, Ritze u. dgl. als Merkmale vorhanden sind, welche von einem Versuche, dem Kinde Luft einzublasen, herrühren könnten.

§. 128. An der von den allgemeinen Decken entblößten Brust wird die Bildung des Brustbeines aus einem oder mehreren Stücken, und der Winkel, unter welchem die Rippenknorpel mit den Rippen vereiniget sind, beobachtet, die ersteren nach vorausgegangener Abtrennung des Zwerchfelles mittels der Scheere durchschnitten, das Brustblatt nach vorsichtiger Trennung aus seiner Verbindung mit den Schlüsselbeinen entfernt. In der eröffneten Brusthöhle ist der Stand des Zwerchfelles, d. h. bis zu welcher Rippe oder bis zu welchem Zwischenraume dessen höchste Wölbung sich erstreckt, anzugeben, darauf die Thymusdrüse, ihre Größe, Gestalt, Lage, die Bildung derselben aus einem oder mehreren Lappen, ihre Farbe und Consistenz zu beschreiben.

§ 129. Bevor zu der Lungen- und Athemprobe geschritten wird, sind durch Anschauung das Volumen und die dadurch bedingten Lagenverhältnisse der Lungen zu erforschen, und anzugeben, ob und wie weit dieselben die Brusthöhlen ausfüllen, ob sie nur den hinteren Umfang derselben einnehmen, welches die Berührungspunkte der Lungen mit den Nachbarorganen sind, ob das Zwerchfell von der Lungenbasis ganz bedeckt sei oder nicht, ob und in wie weit die vorderen Lungenränder den Herzbeutel umfassen, oder ob letzterer ganz frei da liege.

Nun werden die Lungen sammt dem Herzen und der Thymus aus der Brusthöhle herausgenommen, nachdem zuvor, um die Blutung und dadurch bedingte Verunreinigungen zu vermeiden, die Aorta und die cava ascendens über dem Diaphragma, sowie die vom und zum Herzen tretenden größeren Gefäße unterbunden worden sind; dann diese Organe durch Abspülen mit Wasser gereiniget, das absolute Gewicht derselben erhoben, und hierauf der äußeren Besichtigung unterzogen. Ueber den äußeren Befund der Lungen ist anzugeben: Die Form der Lungen im Allgemeinen und der einzelnen Lappen insbesondere, die Beschaffenheit ihrer Ränder, die Farbe und die verschiedenen Schattirungen derselben auf der Oberfläche der einzelnen Lappen und Lappentheile, wobei aber immer auf die Veränderungen, welche durch die Einwirkung der äußeren Atmosphäre veranlaßt werden, Rücksicht zu nehmen ist, die Consistenz und Elasticität derselben, ob diese gleichmäßig, oder an verschiedenen Stellen verschieden ist, ob sie den tastenden Fingern das Gefühl einer gleichmäßig derberen, compacteren, oder einer lockeren, weicheren Maße darbieten, wie sich die Oberfläche der Lungen verhalte, ob durch die zarte serosa das Gewebe sich als ein homogenes, nur von den Blutgefäßen durchsetztes zeige, oder ob die in kleinen, inselförmigen Gruppen geschiedenen Luftbläschen, und in welcher Ausdehnung und an welchen Punkten wahrnehmbar sind; welche Schwellung die Lunge dadurch erlitten, oder ob zwischen lufthältigen Partien noch luftleere Stellen und in welcher Ausdehnung vorfindig sind, worin die dadurch bedingte Formveränderung bestehe. Bei vorgeschrittener Fäulniß sind Farbe, Consistenz, Volumsveränderungen, insoferne sie Wirkungen der ersteren sein können, gehörig zu würdigen, und namentlich bei schon stattgefundener Gasentwicklung auf die, nebst feineren, oft erbsen- und bohnengroßen, leicht verschiebbaren, und unter der emporgehobenen Pleura befindlichen Bläschen Acht zu geben.

§. 130. Sodann werden die Lungen sammt den, wie eben bemerkt, darauf haf-

tenden Organen in ein hinlänglich geräumiges und tiefes, mit reinem nicht erwärmten Wasser angefülltes Gefäß behutsam gelegt, so, daß sie darin ihrem Umfange und Gewichte nach frei schwimmen oder niedersinken können. Man beobachtet nun, ob die Lungen sammt den daran hängenden Organen im Wasser schwimmen oder zu Boden sinken, ob sie langsam oder schnell sinken, ob nicht ein Theil derselben, und welcher oben am Wasser zu zögern scheint, oder ob sie mit allen Theilen niedersinken, ob sie nicht unter dem Wasserspiegel mitten im Gefäße schweben bleiben, oder ganz den Boden des Gefäßes erreichen.

§. 131. Hierauf trennt man die beiden Lungenflügel durch einen Schnitt an ihrer Wurzel von dem Herzen, beobachtet den hiebei stattfindenden Bluterguß, und nimmt nun mit den einzelnen Lungenflügeln denselben Versuch über ihre Schwimmfähigkeit vor, schreitet sodann zur genauen Untersuchung des Lungengewebes selbst, indem durch ausgiebige Schnitte dasselbe bloßgelegt, in die vorhandenen veränderten Stellen besondere Einschnitte gemacht werden, gibt die Farbe an, den Blutreichthum, die Consistenz, beschreibt die pathologischen Erscheinungen, das Verhalten der Bronchien und ihren Inhalt ꝛc., berücksichtiget beim Einschneiden das knisternde Geräusch an lufthältigen Stellen, den Heraustritt der schaumigen Flüssigkeit, und überzeugt sich schließlich auch von der Schwimmfähigkeit der einzelnen, durch Zerstückelung gewonnen Lungenfragmente, indem man sich bei der Zerstückelung selbst nach den, aus der Untersuchung gewonnenen in Vorhinein zu erwartenden Resultaten leiten läßt. Es ist vorauszusetzen, daß namentlich das Gewebe einer Lunge, welche luftleer ist, nach anatomischen Grundsätzen genau beschrieben werden muß, um schon aus der Beschreibung die Ursache der Luftleere und des sofortigen Unvermögens, zu schwimmen, leicht zu erkennen.

§. 132. Nun schreitet man zur Beschreibung des Herzens; gibt nach eröffnetem Herzbeutel dessen Inhalt an, die Größe und Form des Herzens, wobei der Umfang und die Masse des rechten Herzens, namentlich der Wandungen des rechten Herzventrikels im Vergleiche zu dem linken Herzen und die Beschaffenheit der Herzspitze stets ersichtlich zu machen ist. Nach Eröffnung der einzelnen Herzhöhlen wird der Inhalt derselben beschrieben, und nun den fötalen Herzwegen die ausschließliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Nach Beschreibung des eiförmigen Loches in der Vorhofscheidewand wird der Botall'sche Gang in seinem ganzen Umfange herauspräparirt, nach Angabe seiner Länge, Dicke, Form auf der vorderen Fläche nach seiner ganzen Länge aufgeschlitzt, das Verhalten seiner Insertionsenden, sein Lumen, sein Inhalt und die Beschaffenheit seiner inneren Membrane beschrieben, wobei es zweckmäßig ist, namentlich bei Angabe des Lumens, die gleichen Verhältnisse des Lungenschlagaderstammes und seiner beiden Aeste zu bestimmen.

Kommen am Herzen und den größeren Gefäßen Abweichungen von der Norm vor, wovon man sich an den bloßgelegten Halsgebilden an der Lage und Form des Herzens nach Eröffnung der Brusthöhle, mittels des Gesichts- und Tastsinnes leicht überzeugen kann, so sind, wie es sich ohnehin versteht, je nach Bedürfniß, Abänderungen von dem nur in seiner Allgemeinheit angedeuteten Vorgange bei der Untersuchung vorzunehmen.

Bei weit vorgeschrittener Fäulniß und hiedurch bedingter Gasentwicklung kann nicht nur die Lunge, sondern auch das Herz und jeder andere Muskel, die Leber, die Darmhäute u. s. w. schwimmfähig werden, indeß sind dann auch die vorgenommenen einzelnen Schwimmproben im Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 133. Am Unterleibe sind zuerst die Nabelgefäße zu untersuchen, ihr Blutgehalt, ihre Wegsamkeit, die Verbindung der Nabelvene mit der Pfortader, und die Beschaffenheit des Arant'schen Ganges, ob er noch offen, in seinem Volumen verengert, oder bereits geschlossen angetroffen wurde, zu beschreiben; bei der Leber zu sehen, inwieweit sie in die Brusthöhle hineinrage, und welchen Einfluß sie auf die Stellung des Zwerchfelles ausübe, ob sie roth, dunkelschwarzbraun, oder durch krankhafte Zustände anders gefärbt erscheine; es ist ihr Blutgehalt, sowie die Farbe des Blutes, ihr frischer oder fauler Zustand zu bestimmen, die Größe ihrer Blase, die Menge und Beschaffenheit der Galle anzugeben.

Am Magen ist zu berücksichtigen, ob er rundlich oder birnförmig, sein Grund nach aufwärts, der Pförtner nach abwärts, die kleine Krümmung nach der rechten, und die

große gegen die linke Seite gerichtet sei; welcher Inhalt in seiner Höhle, ob schleimige, eiweisartige oder andere fremdartige Flüssigkeiten vorhanden, ob er bei dieser Lage von Luft aufgetrieben, oder ob der kleine Bogen mehr nach aufwärts, der größere nach abwärts gekehrt, und ein anderer, als der bemerkte Inhalt und welcher Art vorhanden sei.

An den Gedärmen ist zu beobachten, ob der obere Theil des Dünndarmes verengert, der untere mit Kindspech gefüllt, oder der erstere von Luft aufgetrieben, der letztere entleert erscheine, im Dickdarme Kindspech von mehr hellgrüner, im absteigenden Grimm- und Mastdarme von dunkler Farbe enthalten, ob selbes bereits und in welchem Grade entleert, oder Unrath anderer Beschaffenheit vorhanden sei; endlich bei der Harnblase, ob sie gefüllt oder leer angetroffen worden ist.

§. 134. Sind bei der äußeren Besichtigung der Wirbelsäule eine Verrenkung und Verwundungen angetroffen worden, so ist vor Allem zu erforschen, ob Blutunterlaufungen an den verletzten Theilen vorhanden sind, und keinen Zweifel über ihr Entstehen während des Lebens übrig lassen; dagegen ist auch bei scheinbar geringen Extravasaten eine sorgfältige Untersuchung aller in ihrer Nähe befindlichen Weichgebilde und der Rückenmarkshöhle, da sie auf verdeckte Verletzungen hinweisen können, vorzunehmen; besonders sind in dieser Hinsicht die oberen Theile der Wirbelsäule und die Halsgegend zu besichtigen; wobei nur noch bemerkt wird, daß die Eröffnung des Wirbelcanales bei Neugebornen nach Entfernung der die Wirbelsäule bedeckenden Weichtheile mit einer etwas stärkeren Scheere vorgenommen werden kann.

114.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 8. April 1857,

betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Zwecken.

(R. G. Bl. Nr. 73.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 28. Jänner 1855 Nr. 26 des Reichs-Gesetz-Blattes über die gerichtliche Todtenbeschau findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitätspolizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichensectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen, hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten..

2. Besteht bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellet doch aus der ersten Erhebung, und bei der vorläufigen äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, soferne sie nicht nach §. 13 der Strafproceßordnung wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern den Fall, gemäß §. 2 der Verordnung vom 28. Jänner 1855 Nr. 26 des Reichs-Gesetz-Blattes, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichensection durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses[1]), oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlasse vom 30. August 1852 Nr. 172 des Reichs-Gesetz-Blattes gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe

[1]) Gegenwärtig nicht mehr nothwendig.

oder Waisen abhängt; oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten, aus sanitätspolizeilichen Gründen auf die Section gedrungen wird.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet.

115.

Erlaß des Ministers des Innern vom 17. October 1868, Z. 20476,

betreffend sanitätspolizeiliche Obductionen.

Mit Beziehung auf den Ministerialerlaß vom 8. April 1857 hat die sanitätspolizeiliche Leichenobduction insbesondere zu entfallen:

a) Wenn bei einem unzweifelhaften Selbstmorde der Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders nicht nothwendig, oder wenn dieser Nachweis zwar erforderlich ist, aber ohnehin schon auf andere Weise geliefert vorliegt (z. B. bei amtlich constatirtem Irrsinne);

b) wenn der Tod nach körperlichen Beschädigungen (Verletzungen, Vergiftungen) erfolgte, von welchen bereits aus den Umständen bekannt ist, daß sie nicht durch eine strafbare Handlung oder Unterlassung, sondern durch eigene Unachtsamkeit oder durch einen Zufall veranlaßt worden sind;

c) wenn bei plötzlich Verstorbenen, oder erst im Sterbezustande zur ärztlichen Behandlung Gelangten, nicht nur kein Grund zu einer gerichtlichen Leichenbeschau vorliegt, sondern auch ein zur Praxis berechtigter Arzt und der ärztliche Todtenbeschauer auf Grund ihres ärztlichen Befundes in der Todesanzeige erklären, daß der Tod ein natürlicher gewesen sei.

Insoferne auch bei den sanitätspolizeilichen Leichenobductionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der Verordnung vom 28. Jänner 1855 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 26 enthaltenen Vorschriften zu beobachten sind, wird hinsichtlich der Zuziehung und Beeidigung der Aerzte, der Verwahrung der Leiche und des Vorganges bei der Obduction auf die oben citirte Verordnung verwiesen, nur kann jedesmal, wo es die Verhältnisse erlauben, statt des politischen Amtsarztes auch ein anderer nahewohnender Arzt, der aber ein Doctor der Medicin sein soll, beigezogen werden.

h. Beerdigung der Leichen.

116.

Bestimmungen über Leichenhöfe.

Die Sorge für zweckmäßige, gehörig eingerichtete Leichenhöfe ist ein wichtiger Theil der Sanitätspolizei. Die unterm 9. September 1784 Z. 21027 kundgemachte Allerhöchste Normalvorschrift befahl die Beseitigung der Leichenhöfe aus den Dörfern und Städten. Nach dem Hofkanzleidecret vom 24. Mai 1825 Z. 12404 müssen die Leichenhöfe außerhalb der Ortschaften wenigstens 5 Klafter

von jedem Wohngebäude entfernt, nicht in der Nähe der Pfarrhöfe, vorzüglich an öden Plätzen, und auf Hutweiden angelegt werden, wo sie der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt sind, und das Erdreich der Verwesung nicht entgegensteht (Hfd. v. 1. December 1783 und v. 23. August 1784). Die alten Kirchhöfe wurden geschlossen und der für den Verkauf derselben eingelöste Betrag zum Ankaufe neuer angemessener Grundstücke verwendet. Wo dieß nicht ausreichte, mußten die Kosten aus dem Kirchenvermögen oder von dem Patrone und jenen Personen bestritten werden, welche zum Bezuge der Begräbnißtaxen berechtiget sind (z. B. den Pfarrern, wenn dadurch ihre Congrua nicht geschmälert wurde). Die Gemeinden hatten Zug- und Handrobot zu leisten. Die Gottesäcker sind mit einer Einfriedung von Stein, Lehm oder geflochtenen Zäunen zu versehen, um sie gegen den Anlauf der Thiere und den Muthwillen der Menschen zu schützen, und die Umfangsmauern mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen (Hfd. v. 9. October 1783 und v. 11. October 1784; böhm. Gubd. v. 6. August 1812 und vom 18. Mai 1832 Z. 31162). Der Umfang der Kirchhöfe ist in der Art zu bemessen, daß keine Umgrabung vor Ablauf von wenigstens zehn Jahren vorgenommen zu werden brauche (Hfd. v. 24. Jänner 1785).

Die Gräber müssen 6 Fuß tief, 4 Fuß breit und mittels Zwischenräumen von 4 Fuß von einander getrennt sein (Hfd. v. 23. August und 13. September 1784 und v. 6. September 1787). In Wien sollen nicht zu viele Leichen in ein gemeinschaftliches Grab kommen, und ein solches nicht über Nacht offen gelassen werden (Vdg. v. 4. Juli 1796).

Leichen von Personen, die an Blattern oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen nicht zur Schau ausgestellt werden (Vdg. v. 13. October 1798 und v. 11. März 1806).

Leichen, an denen sich Fäulniß äußert, sind noch am Tage der geschehenen Anzeige des Todes zu beschauen, und besonders im Sommer möglichst schnell zu beerdigen (Vdg. v. 12. August 1794).

Ueberhaupt sind Leichname armer Leute, die in den Wohnstuben nicht abgesondert werden können, in die bei den Kirchen oder Friedhöfen bestehenden Leichenkammern zu übertragen (Vdg. v. 31. Jänner 1756; v. 7. März 1771; v. 14. August 1772 und v. 27. August 1796). In diesen darf kein Leichnam über achtundvierzig Stunden unbeerdigt liegen bleiben, wenn es nicht der Arzt ausdrücklich anordnet (Vdg. v. 9. Mai und 21. September 1801).

Zur Berechnung des erforderlichen Flächenraumes für einen neu anzulegenden Leichenhof ist die Bevölkerung der eingepfarrten Gemeinden zu berücksichtigen und als Grundsatz anzunehmen, daß ein Grab für Erwachsene 6 Schuh lang, 4 Schuh breit, für Kinder 3 bis 4 Schuh lang, 1 Schuh breit, eines von dem anderen 2 Schuh entfernt werden soll und daß ein Grab nie vor zehn Jahren neu aufgenommen werden darf. Wird nur der Flächenraum für ein einzelnes Grab mit wenigstens $^3/_4$ Quadratklafter angenommen, und mit der Zahl der in den letzten zehn Jahren Verstorbenen multiplicirt, so ergibt sich der für einen Leichenhof erforderliche Flächenraum. (Vergl. auch tirol. Statth. Erl. v. 3. October 1870 L. G. Bl. Nr. 75).

Nach der Verordnung vom 5. December 1785 sind die Gräber auf den Friedhöfen in einer fortlaufenden Reihe anzulegen und es ist nicht zu dulden, daß die Verstorbenen außer der Reihe neben ihren früher beerdigten Verwandten bestattet werden. Diese Verordnung macht keine Ausnahme unter den verschiedenen Glaubensgenossen und gilt daher für alle ohne Unterschied (n. ö. Rggs. Vdg. v. 27. October 1820 Z. 46731).[1])

Bezüglich der Bebauung aufgelassener Friedhöfe ist durch das Hofdecret vom 24. Jänner 1784 bestimmt worden:

1. Daß die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus gesperrten, alten Friedhöfen vor Verlauf von wenigstens zehn Jahren ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Gesundheitszustandes nicht zu gestatten ist;

2. daß vor diese Zeit auf einem solchen Platze keine Häuser zu bauen sind;

3. daß jedoch diese Plätze früher zu Gärten, Wiesen, Aeckern verwendet werden können.

Keine Religionsgesellschaft kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:

1. Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn

2. da, wo der Todesfall eintrat, im Umkreis der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet (Ges. v. 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 49 Art. 12).[2])

Vergleiche Oberösterreich, Statthaltereiverordnung vom 3. Juli 1851 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26; Galizien, Gubernialerlaß vom 10. November 1849 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 60; Bukowina, Verordnung der Landesregierung vom 24. October 1856 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 61 und Verordnung des Landespräsidiums vom 16. Februar 1857 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9.

Für den Centralfriedhof in Wien besteht folgende Begräbnißordnung:

---

[1]) Für jeden Leichenhof soll ein Todtengräber bestellt werden, der in der Nähe zu wohnen hat, zur Aufsicht über denselben und insbesondere zu verpflichten ist, die Gräber in der vorgeschriebenen Größe, Tiefe, Entfernung und Ordnung zu machen und kein Grab vor Ablauf von zehn Jahren zur Beerdigung einer neuen Leiche zu verwenden.

Die beiden Stolapatente vom 30. Mai 1750 für die Stadt Prag und für das Land Böhmen weisen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen auf dem Kirchhofe zu. Dadurch ist den Kirchen auch im Allgemeinen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Friedhöfe zu tragen. Die Friedhöfe sind dadurch in Böhmen als ein Bestandtheil der Kirchengebäude erklärt worden und es ist sich daher bei Bestreitung ihrer Einrichtungs- und Herstellungskosten nach den Concurrenzvorschriften für Kirchengebäude zu benehmen. Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder geringerer Stolabetrag als der patentmäßige an die Kirchencassa entrichtet wird, wohl aber: a) wo Jemand Anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Friedhofskosten zu tragen auf sich hat, oder b) wo gar keine derlei Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt sein muß (böhm. Gub. Vdg. v. 10. November 1825 P. G. S. S. 392).

[2]) Durch die interconfessionellen Gesetze sind nicht jene Vorschriften aufgehoben, welche die confessionellen Friedhöfe als Bestandtheil der gottesdienstlichen Gebäude erklären und unter das für die letzteren geltende Concurrenzrecht stellen (Erl. d. Min. f. Cult. u. Unterr. v. 22. Mai 1874 Z. 14903).

Begräbnißordnung

für den Centralfriedhof der Stadt Wien.

1. Die Anmeldung der Todesfälle behufs der Leichenbeschau hat wie bisher in der inneren Stadt (I. Bezirk) bei dem Todtenbeschreibamte am Rathhause in den übrigen Bezirken in den Gemeindebezirks-Kanzleien zu geschehen, wo der Beschauarzt Vormittags um neun Uhr und Nachmittags um drei Uhr die Liste der bis dahin angemeldeten Todesfälle übernimmt.

2. Mit dem Beschaubefunde versehen, begibt sich die Partei in das Todtenbeschreibamt, wo ihr nach Entrichtung der Gebühr die Beerdigungsanweisung, d. i. Anweisung zum Transporte der Leiche auf den Friedhof und für das Grab erfolgt wird.

Die Beerdigungsanweisungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Die Gebühren sind aus dem angehängten Tarife und Verzeichnisse A und B für den Leichentransport und für die Gräber zu ersehen. Ueberdieß ist die Todtenbeschau- und Todtenbeschreibgebühr mit je 30 kr. zu entrichten.

3. Die Leichen können sowohl in hölzernen als auch in von Innen und Außen gut lackirten Metallsärgen zur Beerdigung überbracht werden.

Erstere sind mit hinreichend dicken Wänden zu versehen, welche haltbar untereinander verbunden sind, und sind längs des ganzen Bodentheiles und an den Wänden im unteren Drittheile von der Höhe, besonders aber in den Fugen mit Pech auszugießen.

4. Wird die Leiche nach erfolgter Einsegnung in einem eigenen Leichenwagen verführt, was gestattet ist, so muß die Grabanweisung von den begleitenden Angehörigen mitgenommen, sonst aber am Sarge haltbar befestigt werden.

5. Die zum Transporte auf den Centralfriedhof verwendeten Leichenwagen müssen inwendig ganz mit Blech ausgefüttert sein, und einen doppeltwandigen Verschluß an der zur Einbringung der Leichen bestimmten Oeffnung haben, deren äußerer Falz noch durch Anbringung eines Kautschukverschlusses luft- und wasserdicht und außerdem so schließbar herzustellen ist, daß ein Selbstöffnen der Thüre während des Transportes unmöglich ist.

6. Die Abfuhr der Leichen, welche auf Begehren der Parteien einzeln auf den Friedhof überführt werden, hat in einer solchen Weise vor sich zu gehen, daß selbe noch am Tage der kirchlichen Einsegnung am Centralfriedhofe einlangen und noch am selben Tage daselbst begraben werden können.

7. Die Leichenfuhren haben ihren Weg womöglich im Trabe zurückzulegen, weßhalb eine Begleitung zu Fuß, die Verwendung von Fackeln oder Musik auf dem Wege von der Kirche zum Centralfriedhofe unzulässig erscheint.

8. Leichen, welche in dem gemeinsamen Leichenwagen geführt werden, sind nach erfolgter kirchlicher Einsegnung, wo solche stattfindet, in die Leichenkammer des Bezirkes zu überbringen. Der Leichenwärter hat dort die Beerdigungsanweisung abzufordern und ist die Nummer derselben haltbar auf dem Sargdeckel anzubringen.

9. Die in den Leichenkammern behufs der gemeinschaftlichen Ueberführung beigesetzten Leichen sind zur Nachtzeit auf den Centralfriedhof zu führen, und bis längstens Mittag des folgenden Tages zu beerdigen.

10. Wollen Parteien der Beerdigung beiwohnen, so haben sie dieß gleich bei Behebung der Grabanweisung im Todtenbeschreibamte anzumelden, welches auf der Beerdigungspassirung eine Anmerkung beifügt. Die Beerdigung dieser Leichen hat von 8 Uhr Früh an, des folgenden Tages, in der Regel nach der Reihenfolge der Grabanweisungen zu geschehen.

11. Zur Aufnahme der Leichen dienen drei Gattungen von Gräbern:

a) Gemeinsame Gräber von 7 Fuß Breite und 6 Fuß Tiefe und der im Friedhofplane angedeuteten Länge, in welchen die Särge neben einander beigesetzt werden, mit dem Kopfende gegen einander liegen, und wobei für jeden Sarg eine Breite von 2 Fuß berechnet wird;

b) Einzelngräber, die 11 Fuß lang, 8 Fuß tief und 4½ Fuß breit anzulegen sind, in der Art, daß die innere Lichte des Grabes 7 Fuß lang und 2½ Fuß breit ist und dasselbe an beiden Längenseiten durch eine 1 Fuß breite Erdwand von dem nächsten Grabe getrennt ist, und der in der Längenrichtung am Kopfe übrig bleibende Raum von 4 Fuß mit obiger Breite für das Grundmauerwerk des Denkmales bestimmt bleibt;

c) ausgemauerte Gräber (Grüfte), welche als einfache 14 Fuß lang, 5 Fuß breit, — als doppelte ebensolang, jedoch 8 Fuß breit, beide aber 6 Fuß tief sind.

12. Die sub a und b vorangeführten Gräber müssen über dem Sarge wenigstens 3½ Fuß Erde und 1 Fuß hohen Grabhügel erhalten, welch' letzterer stets auf dieser Höhe zu erhalten ist. Grüfte sind mit einer steinernen Einfassung am Gruftrande und einem gut schließenden steinernen Deckel zu versehen, welch' letzterer mit einem die Einfassung übergreifenden Falze herzustellen ist.

13. Bei gemeinsamen Gräbern können am Ende des Grabes einfache Kreuze ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind, und 6 Fuß Höhe nicht überschreiten dürfen.

Bei Herstellung der Untermauerung für die Denkmäler an Einzelngräbern darf der dazu bestimmte Flächenraum nicht überschritten, und bei der nothwendigen Erdaushebung die Grabhöhle nicht geöffnet werden.

14. In den gemeinsamen Gräbern dürfen nicht mehr als die im Friedhofplane bezeichnete Anzahl, in den Einzelngräbern höchstens drei, in den einfachen Grüften nur sechs, in den Doppelgrüften nur neun Leichen beerdigt werden.

Zwei Leichen von Kindern unter zehn Jahren werden der Leiche eines Erwachsenen gleichgehalten.

15. Das Setzen von Bäumen und Gesträuchen auf den allgemeinen Gräbern ist verboten, bei Einzelngräbern und Grüften jedoch insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu anderen Einzelngräbern nicht erschwert wird. Das Setzen von Obstbäumen ist unter keiner Bedingung gestattet.

16. Dem Todtengräber steht es frei, die Besorgung der Ausschmückung der Gräber, dann deren Beleuchtung, erstere gegen den von dem Gemeinderathe genehmigten Tarif (Verzeichniß C) zu übernehmen.

Es ist den Parteien gestattet, die Grabausschmückung selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

17. Dem Todtengräber oder dessen Arbeitsleuten ist verboten, außer den im vorstehenden Paragraphe angedeuteten Gebühren eine besondere Entlohnung von den Parteien zu verlangen.

18. Die Benützung der von der Commune errichteten Brunnen darf den einzelnen Parteien nicht verwehrt werden.

19. Der Todtengräber ist verpflichtet, Jedermann, der den Leichenhof besucht, mit Anstand zu begegnen, und wenn von ihm über die Grabstelle eines Verstorbenen Auskünfte verlangt werden, diese bereitwilligst zu ertheilen.

Wien, am 12. August 1874.

A. Preistarif

für das Leichenfuhrwerk.

Der Transport der Leichen aus den Gemeindebezirken Wiens wird von der ersten österreichischen Leichenbestattungsgesellschaft Entreprise des pompes funèbres auf Verlangen vorläufig um nachfolgende Preise besorgt:

a) Für die Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung und von da direct zum Centralfriedhof .	5 fl. — kr.
b) Für die Beförderung einer Leiche vom Trauerhause zur Kirche behufs der kirchlichen Einsegnung, und von da behufs der Beisetzung in die Leichenkammer des betreffenden Bezirkes	3 „ — „

c) Für die Beförderung einer Leiche von der Kirche in die Leichenkammer 2 fl. 50 kr.
d) Für die Beförderung einer Leiche im gemeinschaftlichen Wagen aus den betreffenden Leichenkammern direct auf den Centralfriedhof . . 1 „ — „
e) Für die Beförderung einer Leiche vom Sterbehause in eine auf den alten Friedhöfen befindliche Leichenkammer . . . . . 4 „ — „
von da auf den Centralfriedhof . . . . . 5 „ — „
Diese beiden Fälle können nur über specielle Anordnung des Magistrates eintreten.
f) Für die directe Beförderung einer Leiche vom Sterbehause auf den Centralfriedhof . . . . . 5 „ — „

B. Verzeichniß

der Gebühren für Grüfte, Einzelngräber und gemeinsame Gräber am Centralfriedhofe in Wien.

1) Die Gebühr der Grüfte außerhalb der Arkaden ist festgesetzt und zwar:
für eine einfache Gruft mit . . . . . 400 fl. — kr.
„ „ Doppelgruft „ . . . . . 800 „ — „
Die Bestimmung der Gebühren für Grüfte innerhalb der Arkaden bleibt dem Zeitpunkte vorbehalten, zu welchem solche Grüfte werden errichtet sein.
Als Beilegegebühr in eine Gruft ist die Gebühr von . . . 50 „ — „ zu entrichten.
Die Benützung einer Gruft dauert so lange, als der Centralfriedhof seinem Zwecke als Begräbnißstätte der Stadt Wien zugewendet bleibt und die Gruft in gutem Zustande erhalten wird.

2) Die Gebühr für ein Einzelngrab ist mit . . . . . 50 „ — „ festgesetzt.
Für jede bis zur gesetzlichen Maximalzahl zulässige Beilegung neuer Leichen ist die Hälfte der ursprünglichen Gebühr, d. i. der Betrag von 25 „ — „ zu entrichten.
Außerdem ist für einzelne Gräber, gerechnet von der letzten Bestattung einer Leiche in dieselben, von je zwanzig zu zwanzig Jahren eine Renovationsgebühr zu entrichten von . . . . . 20 „ — „
Im Falle diese Renovationsgebühr nicht gezahlt werden würde, wird über das einzelne Grab anderweitig verfügt.
Wird gleichzeitig bei der Entrichtung der Gebühr für ein eigenes Grab auf dem neuen Centralfriedhofe ein Separatbetrag von 20 fl. einbezahlt, so bleibt ein solches eigenes Grab seiner Bestimmung über die festgesetzte Zeit von zwanzig Jahren seit der letzten Beilegung erhalten, jedoch nur dann, wenn das Denkmal, welches jedenfalls auf ein solches Grab gesetzt werden muß, in gutem Zustande erhalten wird, und nur insolange als der Centralfriedhof seiner Bestimmung als Begräbnißstätte gewahrt bleibt (Gemeinderathsbeschluß v. 24. Juni 1874 G. R. Z. 2030 M. Z. 67326).

3) Für die Beerdigung in einem gemeinschaftlichen Grabe ist für eine Person über zehn Jahre die Gebühr von . . . . . 3 „ — „
für Kinder unter zehn Jahren die Hälfte dieser Gebühr mit . . 1 „ 50 „ festgesetzt.
Vorläufig ist angeordnet, daß das gemeinschaftliche Grab erst nach fünfzehn Jahren wieder mit Leichen belegt werden darf. Es wird sich jedoch vorbehalten, im Falle des Bedarfes, diese Frist auf zehn Jahre abzukürzen.

4) Die Aushebung der Gräber und Grüfte, und zwar bei letzteren auf Kosten der Partei, besorgt die Commune Wien.

Die Ausmauerung der Grüfte und die Herstellungen vom Monumenten und Grabsteinen ist stets von den Parteien zu veranlassen und auf ihre Kosten zu bestreiten.

5) Alle Gebühren für Grüfte und Gräber sind bei dem magistratischen Todtenbeschreibamte zu erlegen.

Den Vororten Wiens wird die Mitbenützung des Friedhofes, über welche jedoch der Gemeinderath von Fall zu Fall sich die Entscheidung vorbehält, unter der Bedingung, daß bei derselben eine zwanzigpercentige Erhöhung der sub 1 bis 3 normirten Gebühren eintritt, und sonstigen, jeweilig festzusetzenden Bestimmungen gestattet.

C. Verzeichniß

der für nachstehende Arbeiten des Todtengräbers auf dem Centralfriedhofe genehmigten Preise.

Eigene Gräber.

Herrichtung eines Grabes mit feiner Erde, Besteckung mit grünen Stäben .	—	fl.	90 kr.
Herrichtung eines Grabes mit Blumen ohne Pflege	1	„	80 „
Herrichtung eines Grabes, Besorgung der Blumen und Pflege über die sechs Sommermonate	5	„	50 „
Die Belegung eines Grabes mit Rasen, Besetzung mit Blumen, Pflege und Begießen über die sechs Sommermonate	7	„	50 „
Zwei Thujen neben dem Monumente	—	„	40 „

Gemeinsame Gräber.

Für Ausschmückung von gemeinsamen Gräbern, mit derselben Besorgung, die Hälfte der Preise von den eigenen Gräbern.

117.

Bestimmungen über Leichenkammern.

Schon im Jahre 1771 wurde durch ein Hofdecret befohlen, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern vorhanden sein sollen, wohin jene Leichen, welche man nicht in den Wohnungen lassen kann, gebracht werden sollen. Mit dem Hofdecret vom 11. October 1819 wurde die Errichtung der Leichenkammern und die Herstellung der verwahrlosten Kammern wiederholt betrieben. Da die Errichtung der Leichenkammern als eine locale Sanitätspolizeimaßregel anzusehen ist, so trifft die Herstellung derselben den für derlei Maßregeln bestimmten Fond (Allerh. Entschl. v. 8. April 1845; Hfd. v. 13. April 1845 Z. 12427).

Die Leichenkammern sollen von Stein gebaut, die Fenster mit Drahtgittern, die Kammern selbst aber mit Oefen versehen werden, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht nur scheinbaren Todten zu verhüten. Auf dem Boden ist eine 6—7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Särge darauf stellen zu können. In diesen Kammern müssen die Leichen, welche man im Hause durch die vorgeschriebenen achtundvierzig Stunden nicht behalten kann, mit offenem Sarge beigesetzt und an ihre Hand eine Schnur befestigt werden, die an einer Glocke hängt, welche in dem Zimmer des nächst wohnenden Todtengräbers befindlich ist. Diese

Kammern sind auch zur Nachtzeit zu beleuchten und die Thüre soll von Außen wohl verschlossen, von innen aber leicht zu öffnen sein (Hfd. v. 22. December 1796; Hfd. v. 25. Februar 1797).[1]) Bei jedem Friedhofe soll auch eine Leichenkammer bestehen, damit Leichen von Menschen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, und überhaupt alle Leichen, die wegen Mangel an Raum in den Wohnungen bis zur Beerdigungszeit nicht gelassen werden können, dahin gebracht werden (Vdg. v. 19. August 1813). In Städten und größeren Ortschaften, wo noch keine oder unzweckmäßige Leichenkammern bestehen, ist auf Herstellung und bessere Einrichtung derselben durch die politischen Behörden entsprechend einzuwirken, wobei die Gutachten der Bezirks- und Kreisärzte einzuholen, und bezüglich der Vertheilung der Kosten, sowie bei den Friedhöfen zu verfahren ist. Bis die Errichtung von Leichenkammern auch in kleineren Ortschaften zu Stande kommen kann, haben die Ortsvorstände und Todtenbeschauer darauf zu sehen, daß die Leichen in abgesonderten, jedoch im Winter beheizbaren Bestandtheilen der Wohngebäude bis zur Beerdigungszeit unterbracht, und sobald sie einen stärkeren Verwesungsgeruch verbreiten, die Särge gehörig geschlossen werden. — In größeren Städten soll in jedem Stadttheile eine Leichenkammer bestehen (Hfd. v. 13. Jänner 1753). Hinsichtlich der Errichtung von Leichenkammern vergleiche auch die Verordnung der Landesregierung der Bukowina vom 16. Februar 1857 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 35.

118.

Bestimmungen über Grüfte.

Familiengrüfte dürfen nach der Verordnung vom 14. Juli 1783 nur mit besonderer Bewilligung der politischen Behörde außerhalb der Städte und Ortschaften und abgesondert von menschlichen Wohnungen errichtet werden. Nach dem Hofdecrete vom 6. September 1787 wurde für Klöster und Familiengrüfte als Directivregel vorgeschrieben, daß die bisher darin beerdigten Leichen künftighin wie andere Leichen zu behandeln seien, doch könne jedem Kloster und jeder Familie, die es verlangt, freigestellt werden, sich an den Ringmauern der allgemeinen Kirchhöfe besondere Behältnisse anzubauen, worin sie, wenn sie wollen, ihre Todten abgesondert einsenken und auch mit eigenen Wägen abführen lassen können, allemal aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben und keineswegs, außer sie wären balsamirt, in den besonderen Grüften frei beigesetzt werden. Die Beisetzung der Leichen in den Grüften der Kirchen bleibt künftig streng untersagt. Die mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar 1785 dem Kloster der Salesianerinen in Wien ertheilte ausnahmsweise Bewilligung zur Bestattung der Leichen verstorbener Klosterfrauen in der dortigen Klostergruft ist durch das Hofdecret vom 6. September 1787 nicht aufgehoben und besteht daher aufrecht (Statth. Erl. v. 24. Juni 1870 Z. 17927).

---

[1]) Ueber den Bau und die Einrichtung der Leichenkammern vergleiche auch die böhm. Gub. Vdg. vom 19. August 1813 Z. 27656.

119.

Verordnung des Ministers des Innern vom 3. Mai 1874,

betreffend den Transport und die Ausgrabung (Exhumation) von Leichen.

(R. G. Bl. Nr. 56.)

Durch die Erlässe des k. k. Staatsministeriums vom 18. März 1866 Z. 1452 St. M. und des Ministeriums des Innern vom 3. August 1871 Z. 9404, ist den politischen Behörden erster Instanz, beziehungsweise den dermaligen Bezirkshauptmannschaften und in Städten mit eigenen Statuten den Magistraten, die Bewilligung von Leichentransporten und die Ausstellung von Leichenpässen, unter Erstattung der Anzeige von Fall zu Fall an die betreffende Landesbehörde, zugewiesen worden.

Nunmehr werden die nämlichen politischen Behörden erster Instanz auch ermächtigt, über Gesuche von Parteien um Bewilligung zur Ausgrabung (Exhumation) von Leichen oder Leichenresten zu entscheiden.

Unter Aufrechthaltung der für die Ausfertigung von Leichenpässen giltigen Bestimmungen wird rücksichtlich des Transportes von Leichen nach einem Friedhofe, welcher nicht zum Sterbeorte gehört, und rücksichtlich der Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten verordnet, wie folgt:

1. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe, als auf einem zum Sterbeorte gehörigen vorgenommen werden soll und zu allen obenbezeichneten Leichenausgrabungen, muß die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nachgesucht werden.

2. Grundsätzlich ist sowohl der in Rede stehende Transport einer Leiche überhaupt, als auch insbesondere die Ausgrabung einer Leiche in allen jenen Fällen zu verweigern, in welchen von dem hierüber einvernommenen Amtsarzte der Vorgang rücksichtlich des öffentlichen Gesundheitswohles oder rücksichtlich der Gesundheit der dabei beschäftigten Personen nicht als vollkommen unbedenklich erklärt wird.

Hienach sind auch alle Leichen, bei deren beabsichtigten Abtransportirung die theils allgemeinen, theils im besonderen Falle vorzuschreibenden Sanitätsvorschriften aus was immer für Gründen nicht eingehalten werden können, ohne Unterschied der Confession der Verstorbenen, auf einem Friedhofe des Sterbeortes zu beerdigen.

3. Bei jeder als zulässig erkannten Transportirung, beziehungsweise Ausgrabung und Transportirung von Leichen oder Leichenresten, sind die dem speciellen Falle entsprechenden sanitätspolizeilichen Vorkehrungen auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens anzuordnen, und ist deren genaue Durchführung durch die persönliche und verantwortliche Intervention eines zur bezüglichen Amtshandlung abgeordneten Sanitätsorganes zu überwachen.

Das Sanitätsorgan hat die vorgenommene persönliche Ueberwachung auf dem Leichenpasse zu bestätigen.

4. Für die Versargung und Verpackung der Leichen behufs des Transportes gelten nachstehende Bestimmungen:

a) Wenn ein länger dauernder Transport (durch eine Woche oder darüber) bevorsteht, muß die Leiche conservirt (balsamirt) worden sein. In heißer Jahreszeit kann nach den Umständen die Conservirung der Leiche auch für eine Transportzeit unter einer Woche gefordert werden;

b) bei einer Transportdauer von vierundzwanzig Stunden und darüber ist die Leiche in einem doppelten Sarge zu verwahren und darin mittelst Gurten zu befestigen. Jeder dieser Särge muß entweder von hartem Holze und Innen allenthalben gut ausgepicht oder von Metall sein.

Der innere Sarg muß möglichst luftdicht geschlossen, beziehungsweise verpicht oder verlöthet sein.

Der äußere Sarg muß allenthalben gut schließen.

Der Doppelsarg muß überdieß in eine Holzkiste eingeschlossen werden;

c) bei Transporten in die Umgebung des Sterbeortes bis auf eine Entfernung von einer Meile hängt es von den Umständen ab, ob die gewöhnliche Versargung als genügend erkannt werden darf, oder ob besondere Vorsichten anzuordnen sind;

d) bei Transporten über eine Meile Entfernung und von einer vierundzwanzig Stunden nicht erreichenden Dauer, hat ein Doppelsarg wie in b) in Anwendung zu kommen.

Das Vorschreiben der Befestigung der Leiche, ebenso des Gebrauches einer den Doppelsarg umschließenden Holzkiste, hängt von den Umständen ab.

In Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Falle auch andere hier nicht genannte Vorsichtsmaßregeln bei der Versargung, wie die Anwendung eines fäulnißhemmenden Ausfüllungsmittels und dergleichen angeordnet, oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorsichten insoweit gestattet werden, daß der Wahrung der öffentlichen Gesundheit keinerlei Abbruch geschieht.

Zur neuen Versargung und zur Verpackung von ausgegrabenen Leichen oder Leichenresten müssen zweckentsprechende ähnliche Vorsichten angeordnet werden.

5. Bei Leichenausgrabungen hat das leitende Sanitätsorgan dahin zu wirken:

a) Daß selbe bei kühler Temperatur (in der kälteren Jahreszeit, sonst in den frühen Morgenstunden) und unter Abhaltung aller unnöthigen Zuseher vorgenommen werden;

b) daß die dem Grabe entströmenden Ausdünstungen von den anwesenden Personen ab-, nicht aber denselben zugeweht werden;

c) daß der üble Geruch durch entsprechende Desinfectionsmittel möglichst getilgt werde;

d) daß die ausgegrabene Leiche (beziehungsweise die Ueberreste derselben) unverzüglich in einen nächst dem Grabe bereit gehaltenen neuen vorschriftsmäßigen Sarg gelegt und dieser sofort gut geschlossen werde.

6. Für Leichentransporte ist in der Regel dasjenige Transportmittel zu wählen, durch welches die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort in der verhältnißmäßig kürzesten Zeit ermöglicht wird.

7. Zum Transporte mit Zugthieren sind vollständig geschlossene Wägen

oder, wo dieß nicht möglich ist, doch mindestens anständige und vollkommen gedeckte Fuhrwerke, ohne Beigabe anderweitiger Frachtstücke, in Verwendung zu nehmen.

Einer solchen Leichenfuhre ist außer dem Kutscher noch ein Begleiter beizugeben. Beide Personen sind dafür verantwortlich, daß die Fahrt nur in der im Leichenpasse verzeichneten Route und mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthaltes bewerkstelligt werde.

8. Von dem Anlangen der Leiche auf dem Friedhofe des Bestimmungsortes ist die betreffende Gemeinde rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Daselbst ist der anlangende Transport durch eine von der politischen Behörde abzuordnende sachverständige Vertrauensperson unter Abnahme des Leichenpasses und des Leichenbeschaubefundes bezüglich der vorschriftsmäßigen Versargung und Verpackung zu prüfen.

9. Das Oeffnen von derlei angelangten Särgen darf nur über behördlichen Auftrag vorgenommen werden.

Insbesondere darf das Oeffnen der Särge behufs Vornahme der rituellen Waschungen israelitischer Leichen in allen hieher gehörigen Fällen nicht gestattet werden.

120.

Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1858,

betreffend die Mauthfreiheit der Leichenfuhren.

(R. G. Bl. Nr. 111.)

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1858 wird die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853 §. 18 Z. 21 (R. G. Bl. Nr. 133) für Ungarn mit seinen ehemaligen Nebenländern ausgesprochene unbedingte Mauthbefreiung der Leichenfuhren und der sie begleitenden Wägen, welche mit oder ohne priesterliche Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, auch auf die Kronländer ausgedehnt, in denen die Wegmauthdirectiven vom 17. Mai 1821 in Wirksamkeit stehen.

Dritter Abschnitt.

Epidemieen.

I. Epidemieen im Allgemeinen.

121.

Epidemieenunterricht.

I. Instruction

für die bei Epidemieen verwendeten Aerzte, betreffend die Abfassung der Sanitätsberichte und periodischen Rapporte.

§. 1. Um zur schnellen, genauen und ununterbrochenen Kenntniß von dem Ausbruche, dem Bestande, und den weiteren Verhältnissen epidemischer Krankheiten, sowie der dagegen getroffenen Maßregeln zu gelangen, sowie die etwa weiters erforderlichen Vorkehrungen dagegen treffen zu können, müssen über die ersten Krankheitsausbrüche eigene Erhebungsprotokolle aufgenommen, über den ferneren Stand und Verlauf der Krankheit periodische Rapporte und Berichte, nach deren gänzlichem Erlöschen aber besondere Schlußberichte erstattet werden.

§. 2. Sollen diese Sanitätsberichte die nöthige Aufklärung über alle Verhältnisse der Epidemie darbieten, so müssen dieselben zweckentsprechend, genau und vollständig, ihrer Form, ihren Bestandtheilen und ihrem Inhalte nach dem Zwecke entsprechend verfaßt werden.

§. 3. Das Erhebungsprotokoll besteht in der ersten über eine ausgebrochene Epidemie zu erstattenden schriftlichen Relation, und hat den Aufschluß über den Ursprung, den Verlauf und den Charakter der epidemischen Krankheit zu geben, sowie die Nachweisung zu liefern, was gegen dieselbe in curativer, prophylaktischer und polizeilicher Beziehung vorgekehrt wurde.

§. 4. Dieses Operat ist von vorzüglichster Wichtigkeit, da dasselbe zur richtigen Erkenntniß der Epidemie, sowie ihrer Natur führt, und von dieser, dann von der Ausmittlung ihrer Ursachen, die Beschaffenheit der dagegen zu ergreifenden Vorbauungs- und Polizeimaßregeln; in reinärztlicher Beziehung aber die zu wählende Heilmethode abhängt. Bei der Erhebung der Epidemie, wie auch bei der Aufnahme der Protokolle hierüber muß eben deßhalb mit der größten Genauigkeit, Gründlichkeit, Umsicht und Sachkenntniß vorgegangen werden.

§. 5. Soll das Erhebungsprotokoll alle nöthigen Daten umfassen, so muß dasselbe

a) die Ueberschrift und den tabellarischen Ausweis des Krankenstandes;
b) die Entstehungsanlässe und Verbreitungsweise der Epidemie, überhaupt alle anamnestischen Momente derselben;
c) die Nachweisung ihres dermaligen Standes, der wahrgenommenen Krankheitserscheinungen, sowie des beobachteten Krankheitsverlaufes;
d) die Beurtheilung und Bestimmung der Epidemie;
e) das eingeleitete Heilverfahren; endlich
f) die getroffenen Vorbauungs- und Polizeimaßregeln enthalten.

§. 6. In der Ueberschrift ist die Epidemie zu benennen und der Tag des ersten Ausbruches derselben zu bezeichnen. In dem tabellarischen Ausweise sind bei größern Städten die Theile, Bezirke, Viertel derselben; für das platte Land aber der Jurisdictionsbezirk, und die Ortschaften, wo die Krankheit ausbrach, sodann der Bevölkerungszustand dieser Ortschaften; ferner die Zahl der vom Tage des ersten Krankheitsausbruches bis zum Tage der gepflogenen Erhebung erkrankten, genesenen, gestorbenen, und noch krank verbliebenen Männer und Weiber ersichtlich zu machen; endlich die Zahl der hierunter befindlichen kranken Kinder anmerkungsweise in der betreffenden Rubrik anzugeben.

§. 7. Sollte der Ausbruch einer und derselben Epidemie auf dem Lande in mehreren Ortschaften, in größeren Städten in mehreren Theilen, Bezirken, Vierteln u. dgl. erfolgt, und derselbe Arzt zur Erhebung der Epidemie aufgefordert worden sein, so ist der Ausweis des Krankenstandes auf einem und demselben Erhebungsprotokolle zu liefern, jedoch für jede Ortschaft, und jede Stadtabtheilung u. s. w. eine abgesonderte Zeile zu bestimmen. Bei gleichzeitig ausgebrochenen verschiedenartigen Epidemien muß aber über jede derselben ein eigenes Erhebungsprotokoll aufgenommen werden.

§. 8. Bei der Angabe der Entstehungsanlässe müssen zunächst in bündiger Kürze alle jene Umstände und allgemeinen Einflüsse, als die Jahreszeit, die Witterung u. s. w. genau beschrieben werden, welche der Epidemie kurz vorher gingen, oder bei dem Ausbruche derselben vorhanden waren, und sowohl an ihrer Entstehung, als an ihrer Weiterverbreitung einen wesentlichen Antheil haben konnten. Insbesonders verdienen hier auch die der Epidemie vorhergegangenen Krankheiten eine besondere Würdigung.

§. 9. Jene ursächlichen Momente, welche die Krankheit in den befallenen Orten, und bei den von derselben ergriffenen Individuen zum Ausbruche bringen konnten, erfordern gleichfalls ein besonderes Augenmerk. Hieher gehören die Lage,

das Klima, die sonstige physische Beschaffenheit des Ortes, die Beschaffenheit der Wohnungen, der Nahrungsmittel und Getränke daselbst, die Beschäftigungs-, Nahrungs- und Lebensweise seiner Bewohner, dann die daselbst gewöhnlich herrschenden Krankheiten; ferner das Alter, Geschlecht, die Körperconstitution und der Gesundheitszustand der erkrankten Individuen, die Krankheiten, an denen dieselben etwa früher litten, die besondern Schädlichkeiten, denen sich dieselben kurz vor ihrer Krankheit aussetzten, als Diätfehler, Erkältung, Gemüthsaffecte u. dgl., die Zeit und Reihenfolge der einzelnen Erkrankungen, die Möglichkeit der Uebertragung der Krankheit von einem Individuum auf das andere, sowie ihrer Einschleppung von andern Orten.

§. 10. Zur Sicherstellung des eigentlichen Standes der Epidemie, ihrer Natur und ihres Verlaufes sind die charakteristischen Erscheinungen, wie dieselben an den Kranken im Verlaufe der Krankheit beobachtet wurden, genau, aber kurz und bündig aufzuzählen, hiebei die etwa bemerkten Stadien und deren Verlauf gehörig zu berücksichtigen.

§. 11. Sollten vor der gepflogenen Erhebung einige Kranke bereits genesen oder gestorben sein, so ist der Krankheitstag, an dem sich dieses ergab, nebstbei bei den Genesenen die etwa vorgekommenen Nachkrankheiten, und die Dauer der Reconvalescenz, bei den Verstorbenen die eigentliche Todesursache nachzuweisen, und im Falle Leichenöffnungen angestellt wurden, kurz, deren Resultate im Wesentlichen, aber vollständig aufzuführen.

§. 12. Auf alle diese Daten gestützt ist die Krankheit mit den ihr zukommenden systematischen Namen zu bezeichnen, ihre rein epidemische, oder bloß contagiöse, oder aber ihre epidemisch-contagiöse Entstehungsweise bündig, jedoch begründet nachzuweisen.

§. 13. Bei dem Heilverfahren sind die einzelnen, den Kranken wirklich verordneten Heilmittel möglichst genau aufzuführen, und, falls die künftige Behandlung Sanitätsindividuen untergeordneten Ranges aushilfsweise anvertraut werden muß, der denselben vorgezeichnete Heilplan ersichtlich zu machen.

§. 14. Insofern vor der Erhebung schon ärztliche Hilfe stattfand, ist diese unter Nachweisung des behandelnden Arztes anzugeben. Im Falle ärztliche Hilfe ganz vernachlässigt, oder zu spät in Anspruch genommen wurde, muß dieses gleichfalls unter Nachweisung des hieran Schuldtragenden oder der eingetretenen Hindernisse bemerkt werden.

§. 15. Sollte die Anzahl der Kranken groß, die Entstehungsanlässe, der Krankheitsverlauf und das angewendete Heilverfahren bei derselben verschieden gewesen sein, so sind die gleichartigen Fälle summarisch abzusondern, und hienach die in der angedeuteten dreifachen Beziehung zu gebenden Nachweisungen zu liefern.

§. 16. Die Rubrik der Vorbauungsmaßregeln muß die Angabe enthalten, ob die Insassen der befallenen Orte mit den durch den Volksunterricht für epidemisch-contagiöse Krankheiten vorgezeichneten Verwahrungsmitteln gehörig bekannt gemacht, welche Vorkehrungen zur Beseitigung der bemerkten Krankheitsanlässe, der Ursachen der größern Ausbreitung und Sterblichkeit, dann zur Hand-

habung der Markt-, Straßen- und andern polizeilichen Vorschriften, endlich zur Sicherung der Unterstützung der Armen und Erwerbsunfähigen getroffen wurden.

§. 17. Bei der Nachweisung der polizeilichen Maßregeln ist stets zu berücksichtigen, ob zur Zeit der Untersuchung Kranke, schon Genesene, oder Verstorbene getroffen wurden. Hatten schon Sterbefälle stattgefunden, so ist außer der Nachweisung der hiebei befolgten Vorsichtsmaßregeln noch insbesonders anzuführen, ob die rücksichtlich des Scheintodes nöthigen Vorsichten beachtet wurden. Wurden Genesene getroffen, so erscheint die Angabe erforderlich, welche Vorkehrungen aus diesem Anlasse in Vollzug gesetzt wurden, und bezüglich der noch vorhandenen Kranken muß der Beweis hergestellt werden, ob hiebei die durch den Volksunterricht angeordneten Verfügungen in Anwendung kamen.

§. 18. Jedenfalls aber muß die genaue Befolgung der für die Krankenstuben, für Genesungs- und Sterbefälle durch den ebenerwähnten Unterricht vorgezeichneten Maßregeln angeordnet; daß dieß geschehen sei, gehörig nachgewiesen, sowie ersichtlich gemacht werden, was zur Sicherstellung der nöthigen ärztlichen und arzneilichen Hilfe, dann der Wartung und Pflege der Kranken, wegen des Perzentnachlasses bei der Arzneilieferung vorgekehrt, und wie für die unterkunftslosen, häuslich nicht mit Erfolg zu behandelnden Kranken vorgesorgt wurde.

§. 19. Sind jedoch bezüglich der eben herrschenden Epidemie besondere Belehrungen erlassen, und außergewöhnliche Vorsichtsmaßregeln angeordne worden, so muß auch nachgewiesen werden, ob und inwiefern diese zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in Vollzug gesetzt, sowie ob das früher Versäumte, und in welcher Art nachgeholt wurde.

§. 20. Sobald der erfolgte Epidemieausbruch in einem Orte constatirt ist, sind über die fernern Erkrankungen bloß periodische Rapporte zu erstatten. Diese haben aus dem Krankenstandsausweise und dem Sanitätsberichte zu bestehen, und die Nachweisungen sowohl über die weitere Verbreitung und das fernere Verhalten der Epidemie, als auch über die im Laufe der Rapportsperiode eingeleiteten curativen, prophylaktiven und polizeilichen Maßregeln zu umfassen.

§. 21. In den erwähnten Ausweisen muß die Zeitperiode, für welche sie zu gelten haben, sowie wann der erste Krankheitsausbruch erfolgte, und wann die Epidemie erlosch; ferner die Zahl der von der letzten Berichtserstattung verbliebenen, der in der Rapportsperiode zugewachsenen, der im Laufe derselben genesenen und gestorbenen, dann der am Schluße derselben im Stande verbleibenden Kranken, sowie die Hauptsumme der vom ersten Krankheitsausbruche bis zum Abschluße des Rapportes behandelten, genesenen und verstorbenen Kranken nach den Geschlechtern ersichtlich gemacht, sowie die darunter befindlichen Kinder anmerkungsweise aufgeführt werden.

§. 22. Zur Gewinnung einer verläßlichen Uebersicht der Gesammtzahl der Kranken müssen in diese Rapporte auch die durch das Erhebungsprotokoll bereits constatirten Krankheitsfälle einbezogen, daher auch in dem ersten periodischen Rapporte ohne Rücksicht auf den Tag der erfolgten Erkrankung in der Rubrik: „sind bis — zugewachsen“ bemerkt werden.

§. 23. In den Rapporten der Hauptstadt ist nebstbei auch noch der Bezirk, welchen der Rapport betrifft; auf dem Lande aber die befallene Ortschaft nebst ihrer Bevölkerung anzugeben. Sollten daselbst in größeren Ortschaften mehrere Aerzte zur Krankenbehandlung aufgestellt sein, so wird einer derselben den Zusammensatz für den ganzen Ort nach den vorstehenden Bestimmungen abzufassen haben.

§. 24. In der Hauptstadt sind in die Rapporte der Epidemieärzte alle häuslich behandelten Kranken, sie mögen in der Obsorge der angestellten oder der Privatärzte stehen, aufzunehmen; die in die Spitäler angewiesenen Kranken aber in diesen Rapporten bloß als in die Spitäler übertragen, aufzuführen. Die Genesungs- und Sterbefälle der letztern Kranken werden jedoch nicht in diesen, sondern in den von der Spitalsdirection zu verfassenden Rapporten auszuweisen sein. Dagegen sind auf dem Lande in die Rapporte alle Erkrankungs-, Genesungs- und Sterbefälle einzubeziehen, die Kranken mögen häuslich von den hiefür aufgestellten Aerzten, oder von Privatärzten, oder in den Spitälern und Krankenstuben behandelt worden sein. Nur muß die Zahl der letztern bei jedem Orte in der Rubrik „Anmerkung" ersichtlich gemacht werden.

§. 25. Die Privatärzte der Hauptstadt, sowie auf dem Lande, dann die Spitalärzte auf dem Lande sind verpflichtet, jede an der Epidemie erfolgte Erkrankung, sowie alle vorkommenden Genesungs- und Sterbefälle dem Orts- oder Bezirksvorstande sogleich zur Kenntniß zu bringen, welcher hievon die in seinem Bezirke oder im Orte befindlichen, zur Epidemiebehandlung aufgestellten Aerzte zu verständigen hat.

§. 26. Sind einem Arzte mehrere Ortschaften, in denen ein und dieselbe Krankheit herrscht, zur Besorgung zugewiesen, so muß der Krankenstand aller dieser Ortschaften bloß in einem periodischen Rapporte ausgewiesen; die befallenen Orte nach der Zeitfolge, in welcher der Ausbruch der Epidemie stattfand, in dem Standesausweise angeführt, der letztere aber in allen Rubriken, daher auch in jener der Bevölkerung der ergriffenen Orte summarisch abgeschlossen werden. Sollten aber verschiedenartige Krankheiten gleichzeitig in epidemischer Ausbreitung vorkommen, so sind die Nachweisungen hierüber mittels abgesonderter Rapporte zu liefern.

§. 27. Jene Ortschaften, in denen die Epidemie mittlerweile erloschen ist, sind in diese ärztlichen Rapporte nicht mehr aufzunehmen. Sollten jedoch in derlei Orten neuerliche Ausbrüche sich ergeben, so sind diese Orte in die Rapporte abermal, und zwar nicht bloß mit dem neuen, sondern auch mit dem früheren Krankenstande in den betreffenden Rubriken aufzuführen, um so die Uebersicht der Gesammtzahl der Erkrankungen in diesen Orten zu erhalten.

§. 28. Diese Standesausweise sind bei bösartigen Epidemieen in achttägigen, außerdem in halb- und ganzmonatlichen Perioden zu liefern. Die wöchentlichen sind mit jedem Samstage, die halbmonatlichen mit dem fünfzehnten und dem letzten, die ganzmonatlichen aber mit dem letzten Tage eines jeden Monates abzuschließen. Nur für die Hauptstadt werden bei besonders gefährlichen Epide-

mieen Tagsrapporte einzusenden sein. Die vierte Nachmittagsstunde hat übrigens für alle Rapportstage als Abschlußstunde zu gelten.

§. 29. So lange tägliche Rapporte in der Hauptstadt vorzulegen sind, hat die tägliche Berichtserstattung sowohl von Seite der zur häuslichen Behandlung bestimmten, als der Spitalsärzte sich auf die Einsendung bloßer ziffermäßiger Standesausweise zu beschränken, und diese haben sonst noch höchstens alle jene Verhältnisse und Ereignisse zu umfassen, welche eine augenblickliche Vorsorge nothwendig machen; dagegen werden die mit den übrigen periodischen Rapporten weiters zu liefernden Nachweisungen mit dem Wochenrapporte vorzulegen sein.

§. 30. Diese Nachweisungen hat der eigentliche Sanitätsbericht zu enthalten, derselbe ist jedenfalls den wöchentlichen, halb- oder ganz monatlichen Rapporten beizuschließen, und hat alle neuen und besonderen Wahrnehmungen möglichst kurz zu umfassen, welche in der Rapportsperiode bezüglich der Entstehungsanlässe und Verbreitungsweise der Krankheit, ihrer Ausbreitung und Sterblichkeit, der Ursachen derselben, dann hinsichtlich des Verlaufes, der Ausgänge und Nachkrankheiten; endlich rücksichtlich des Heilverfahrens, der Handhabung der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln gemacht wurden.

§. 31. Was über die Entstehungsanlässe, die Verbreitungsart, und sonstigen Verhältnisse der Krankheit anzuführen ist, ergibt sich theils aus den obenerwähnten Bestimmungen, theils aus dem, was in dieser Hinsicht bezüglich der Erhebungsprotokolle im §. 8 und 9 bereits bemerkt wurde.

§. 32. Insbesonders aber verdient hier das häufigere Vorkommen der Krankheit bei einer oder der andern Altersperiode, dem einen oder dem andern Geschlechte, bei Menschen von einer gleichartigen Beschäftigungsweise; dann das Auftreten ungewöhnlicher, das Ausbleiben der für charakteristisch gehaltenen Krankheitserscheinungen, die Krankheitscomplicationen, das Verhalten der epidemischen zu andern Krankheiten, die Umstände und Erscheinungen, unter denen ein günstiger oder ungünstiger Ausgang sich einstellte, eine besondere Berücksichtigung. Eine genaue und umständliche Nachweisung dieser und der im §. 31 bezeichneten Momente ist jedoch nicht zu liefern, sondern diese den mit mehr Muße abzufassenden Schlußrapporten vorzubehalten.

§. 33. Bei der Nachweisung des Heilverfahrens sind die in Gebrauch gezogenen Methoden und Mittel unter Bezeichnung der Gaben der etwa verordneten heroischen Arzneikörper, dann die Verhältnisse, unter denen eine oder die andere Methode und Arzneisubstanz sich heilsam, unzulänglich, oder gar schädlich zeigte, nebst der Behandlung der Nachkrankheiten und dem diätetischen Verhalten kurz und bündig auseinanderzusetzen.

§. 34. Bei der Schilderung der Vorbauungs- und sanitätspolizeilichen Vorkehrungen ist anzuzeigen, was im Laufe der Rapportsperiode in den bei den §§. 16, 17, 18 und 19 angedeuteten Beziehungen veranlaßt, welche der darin besprochenen Maßregeln und in welcher Art in Vollzug gesetzt, welche und warum dieselben unterlassen, oder minder genau durchgeführt; was an den früher getroffenen Vorkehrungen und warum geändert, welche neue Maßregeln,

und aus welchem Grunde eingeleitet wurden, dann welche Vorkehrungen etwa noch für die Folge sowohl zur Verhütung der weiteren Ausbreitung und gänzlichen Unterdrückung der Krankheit, als auch zur thunlichsten Beseitigung der etwa eingetretenen größeren Sterblichkeit zu treffen wären.

§. 35. Die etwa vorgekommenen Gebrechen und Saumsale von Seite der Angehörigen der Kranken, dann der zur Handhabung der prophylaktischen und sanitätspolizeilichen Vorkehrungen berufenen Individuen und Behörden sind bei diesem Anlasse zur Kenntniß zu bringen; insoferne es an den zur Pflege der Kranken und zur Unterstützung der Nothleidenden nöthigen Erfordernissen gebricht, diese letzteren namhaft zu machen, und zur Einleitung besonderer noch nicht gesetzlich sanctionirten Vorkehrungen unter Nachweisung ihrer Nothwendigkeit die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 36. Die Erhebungsprotokolle sowohl, als die periodischen Rapporte sind nicht bloß von den betreffenden Aerzten, sondern auch von den zur Leitung und Durchführung der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln bestellten Individuen mitzufertigen. Diese haben die ihrerseits gemachten Wahrnehmungen und entdeckten Gebrechen, die zur Abstellung derselben und der sonst mit den Rapporten angezeigten Uebelstände getroffenen Verfügungen, sowie die für dienlich erachteten Anträge bei diesem Anlasse anzuzeigen.

§. 37. In den Spitalsrapporten der Hauptstadt sind die vorgeschriebenen Rubriken unter Namhaftmachung des Spitals gehörig auszufüllen, in den beizulegenden Sanitätsberichten aber, bei deren Abfassung übrigens die vorstehenden Vorschriften im Wesentlichen gleichfalls zu gelten haben, der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln bloß insoweit zu erwähnen, als sie in den Spitälern Anwendung fanden; außerdem aber sind in denselben auch die mit den Spitalslocalitäten vorgenommenen Beschränkungen oder Erweiterungen, dann die bezüglich der Transportirung der Kranken in die Spitäler gemachten Wahrnehmungen aufzuführen.

§. 38. In diesen Spitalsrapporten ist jedoch nicht bloß der Stand der im allgemeinen Krankenhause unterbrachten epidemisch Kranken, sondern auch der gleichartige Stand der Spitäler der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinen, der Judenstadt, dann jener des prov. Straf-, Zwangsarbeits-, Siechen- und Armenhauses, des Arrestantenspitales und der etwa errichteten Filialspitäler von den betreffenden Spitalsvorständen unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften mittels eigener Rapporte auszuweisen. Bei der Nachweisung des Krankenstandes im prov. Straf-, im Zwangsarbeits-, Armen- und Siechenhause ist gleichzeitig auch der Gesammtstand der in diesen Anstalten befindlichen Individuen ersichtlich zu machen.

§. 39. Bei allen mit den Protokollen und periodischen Rapporten zu liefernden Nachweisungen ist sich übrigens auf eine möglichst kurze und bündige Darstellung der wichtigsten, wesentlichsten und bemerkenswerthesten Momente zu beschränken, jede überflüssige Weitläufigkeit, sowie jede bloße Wiederholung des bereits Angezeigten sorgfältigst zu vermeiden,

und nur Jenes anzugeben, was in der That beobachtet, angeordnet, ausgeführt, oder gegentheilig unterlassen wurde.

§. 40. Zur Einbringung umständlicher Berichte können Privatärzte nicht wohl verhalten werden. Allein von ihrem wissenschaftlichen Streben wird gewärtigt, daß sie die Ergebnisse ihrer Forschungen und Erfahrungen von Zeit zu Zeit den aufgestellten Epidemieärzten zur Benützung mitzutheilen nicht anstehen werden.

§. 41. Da es in administrativer Beziehung wünschenswerth ist, ja selbst durch wichtige Rücksichten es nicht selten geboten erscheint, zur Kenntniß zu gelangen, wenn Individuen aus dem Stande activer Beamten des Clerus, der Sanitätsindividuen u. dgl. von der Epidemie ergriffen werden, so sind derlei Ereignisse stets in den periodischen Berichten anzuführen, damit die dießfalls etwa nöthige Vorsorge schleunig genug veranlaßt werden könne.

§. 42. Sowohl die Erhebungsprotokolle, als die periodischen Rapporte sind stets mit der größten Beschleunigung auf dem Lande den Jurisdictionsbehörden, in der Hauptstadt aber mittels der Bezirkscommissäre der hiefür bestimmten Behörde zu übersenden. Sowohl die ersteren, als die letzteren haben in diese Operate die nöthige Einsicht zu nehmen, die allenfalls für dienlich erkannten Bemerkungen beizufügen, jedenfalls aber diese Operate gleichfalls zu fertigen.

§. 43. Die Spitalsrapporte der Hauptstadt gelangen dagegen an die Krankenhausdirection, welche hieraus einen Hauptzusammensatz der einzelnen Standesausweise und Sanitätsberichte abzufassen, die letzteren aber gehörigen Ortes gleichfalls möglichst beschleunigt vorzulegen hat. In denselben muß nicht nur der Krankenstand nach den einzelnen Spitälern, sondern auch in der Hauptsumme ausgewiesen; ferner eine Hauptübersicht der in den einzelnen Spitalsberichten aufgezeichneten besonderen Wahrnehmungen, des eingeschlagenen Heilverfahrens und dessen Erfolges, dann der in den einzelnen Spitälern in Anwendung gekommenen Vorbeugungs- und Polizeimaßregeln, sowie der nach dem § 36 anzuzeigenden Vorkehrungen geliefert; sowie zugleich eine Abschrift jener Verfügungen eingesendet werden, welche nach vorgenommener Sichtung der Eingaben der Spitalsärzte zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, dann behufs der allenfälligen Eröffnung oder Schließung von Spitalslocalitäten, und der Aufnahme oder Entlassung des hiefür erforderlichen Personales getroffen wurden.

§. 44. Mit der Vorlegung der periodischen Rapporte ist bis zum gänzlichen Erlöschen der Epidemie fortzufahren. Sollten nach der Hand wieder neue Erkrankungsfälle in früher befallenen Ortschaften vorkommen, dann ist ein solcher Ort nur in dem Fall als neuerlich von der Epidemie ergriffen anzusehen, und ein neuerlicher Rapport über diese Erkrankungen zu erstatten, sowie der Krankenstand dieses Ortes in den Epidemierapport wieder einzubeziehen, wenn sich nach der Zahl der gleichzeitigen Erkrankungen den bestehenden Vorschriften gemäß eine Epidemie als wirklich vorhanden herausstellt.

§. 45. Nach Beendigung der Epidemie hat jeder zur häuslichen sowie jeder zur Spitalskrankenpflege aufgestellte Arzt einen Schlußrapport zu

verfassen. Dieser hat eine tabellarische Uebersicht aller vorgefallenen Erkrankungs-, Genesungs- und Sterbefälle in den einzelnen Orten, Abtheilungen oder Sectionen, sowie in den einzelnen Spitälern nebst dem Bevölkerungsstande der ergriffenen Orte nach den vorgeschriebenen Rubriken zu enthalten, welche übrigens, sowie in den periodischen Krankenstandsausweisen sämmtlich summarisch abzuschließen sind.

§. 46. Die tabellarische Uebersicht ist mittels eines eigenen Schlußberichtes einzubegleiten, welcher nachstehende Abtheilungen in sich zu fassen hat:

a) Die Entstehungsanlässe der Epidemie im Allgemeinen und bei einzelnen Individuen;

b) die Beschreibung der Krankheitserscheinungen, dann der Sectionsresultate nach den verschiedenen Zeiträumen;

c) die besonderen in Beziehung auf das Alters-, Geschlechts- und Gewerbsverhältniß der Erkrankten, deren Zahl zur Gesammtvölkerung der einzelnen Orte, auf das Verhältniß der Epidemie zu andern, besonders zu den früher und zu den gleichzeitig geherrschten Krankheiten, sowie zu früheren gleichartigen Epidemieen; dann die hinsichtlich der Dauer, den Verlauf, die Complicationen, Ausgänge und Nachkrankheiten; endlich rücksichtlich der Ursachen der Sterblichkeit gemachten Wahrnehmungen;

d) die Angabe über die angewendeten Heilmethoden und Heilmittel, sowie über deren Erfolg;

e) die Nachweisung der befolgten Vorbauungs- und Polizeimaßregeln, sowie die Würdigung ihrer durch die Erfahrung erprobten Nützlichkeit, Schädlichkeit oder Entbehrlichkeit; endlich

f) die Vorschläge, wie der geherrschten Epidemie für die Folge vorgebeugt, oder dieselbe wenigstens minder verherrend gemacht werden könne.

§. 47. Bei der Abfassung dieses Berichtes sind die von den Epidemieen- und Spitalsärzten selbst gemachten Beobachtungen, und die ihnen etwa von Privatärzten mitgetheilten Materialien zu benützen, übrigens hiebei auch alle jene Anordnungen genau vor Augen zu halten, welche bezüglich der Erhebungsprotokolle und periodischen Rapporte gegeben wurden, da der Schlußbericht eine Recapitulation aller jener Erfahrungen, Wahrnehmungen und Ergebnisse zu liefern hat, welche in den obenangedeuteten Beziehungen im Laufe der Epidemie gemacht wurden, und zur richtigen Erkenntniß der Natur der Krankheit, ihrer Ursachen und erfolgreichsten Behandlung, dann zur sicheren Vorbauung und Unterdrückung derselben führen können.

§. 48. Auch diese Schlußrapporte müssen mit thunlichster Beschleunigung verfaßt und längstens drei Monate nach dem Erlöschen der Epidemie vorgelegt werden. Zu diesem Behufe müssen bei Zeiten die eigenen Materialien geordnet, und ebenso die anderwärts zu erlangenden Daten noch vor dem gänzlichen Erlöschen der Epidemie gesammelt werden.

§. 49. Zur Hintanhaltung jeder nicht unerläßlich nöthigen Schreiberei werden die Heilärzte allenthalben mit einer angemessenen Zahl von Exemplaren zu den vorerwähnten Sanitätseingaben betheilt werden. Es versteht sich

übrigens von selbst, daß zwar dieselben nur zur Abfassung der geforderten Operate nach den mit dieser Vorschrift gegebenen Andeutungen verhalten werden können, nichtsdestoweniger es aber allen bei Epidemieen verwendeten Aerzten überlassen bleibe, ausführlichere weitere Details, und interessante anderweitige Daten über die Epidemieen, deren Natur und Behandlung zu liefern.

II. Vorschrift

zur Prüfung der Epidemieenberichte, der auf dieser Grundlage zu pflegenden Amtshandlungen, dann zur Abfassung der Hauptrapporte.

§. 1. Die von den bei Epidemieen verwendeten Aerzten abgefaßten Erhebungsprotokolle, periodischen Rapporte und Sanitätsberichte müssen gleich nach ihrer Einlangung einer genauen Prüfung unterzogen, wegen Abstellung der hiebei entdeckten Gebrechen die nöthige Verfügung getroffen, sowie die sonst erforderliche Amtshandlung ungesäumt eingeleitet werden.

§. 2. Bei dieser Prüfung ist darauf zu sehen, daß jene Operate ihrer Form, ihrem Inhalte und ihren Bestandtheilen nach der wegen ihrer Abfassung erlassenen Vorschrift entsprechen.

§. 3. Es muß daher die Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, ob die Krankenstandsausweise in allen ihren Rubriken gehörig ausgefüllt, im Falle dieselben mehrere Ortschaften umfassen, hinsichtlich aller Zifferansätze abgeschlossen sind, diese letzteren unter einander, und mit jenen der früheren Rapportsperioden im Einklange stehen; endlich ob sich bei der Aufnahme der Kranken in diese Ausweise bloß auf jene Kranke beschränkt wurde, bei denen die charakteristischen Zeichen der Epidemie zum Vorschein kamen.

§. 4. Bei den Erhebungsprotokollen und periodischen Sanitätsberichten soll die Ueberzeugung eingeholt werden, ob in denselben alle an sich nöthigen, und durch die im §. 2 bezogene Instruction vorgezeichneten Aufklärungen geliefert, oder aber einzelne Punkte und Daten ganz übergangen wurden.

§. 5. Ferner ist in Erwägung zu ziehen, ob die angegebenen Daten ohne weiters als wahr und richtig angenommen, die angezeigten Entstehungsanlässe, die geschilderte Verbreitungsweise, die bezüglich der größeren Ausbreitung und Sterblichkeit angedeuteten Ursachen als geltend angesehen werden können, endlich nach der gelieferten Krankheitsbeschreibung gegen die Krankheitsbestimmung kein gegründetes Bedenken obwalte.

§. 6. Ein besonderes Augenmerk muß auch darauf gewendet werden, ob die angewendeten Heilmittel nicht der Natur und Beschaffenheit der Krankheit geradezu widerstreiten, oder mit den Erfahrungen anderer Aerzte im Widerspruche stehen, dann ob der Individualität der einzelnen Fälle und den etwa eintretenden Complicationen die nöthige Rechnung getragen werde.

§. 7. Eine vorzügliche Rücksicht hat man noch darauf zu nehmen, ob in prophylaktischer Beziehung alle durch die Verhältnisse gebotenen und durch die erlassenen Vorschriften vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln gehörig in Vollzug gesetzt, den Ursachen der größeren Ausbreitung und Sterblichkeit ent-

sprechend entgegengewirkt, und insbesonders für die Unterstützung der Nothleidenden angemessen vorgesorgt wurde.

§. 8. Endlich verdient der Umstand gleichfalls eine besondere Würdigung, ob die bezüglich der Kranken, Genesenen und Gestorbenen nöthigen Sicherheitsvorkehrungen gehörig gehandhabt werden, ob es an den zur Durchführung der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln nöthigen Organen, an Aerzten, Krankenwärtern, den zur Unterbringung heimat- und obdachloser, dann der der Spitalspflege sonst noch bedürftigen Kranken erforderlichen Localitäten, an den nöthigen Einrichtungsstücken, sowie an einem zureichenden Arzneivorrathe nicht gebreche; ob die Spitalslocalitäten bei Zeiten geöffnet, und im Entbehrlichkeitsfalle rechtzeitig geschlossen werden.

§. 9. Für die Evidenthaltung des Krankenstandsausweises, und die Richtigkeit der Zifferansätze muß zwar mit aller Genauigkeit gesorgt werden. Finden sich jedoch Unrichtigkeiten vor, so sind diese Ausweise keineswegs zur Umarbeitung zurückzustellen, sondern nach den zu Gebote stehenden Materialien zu berichtigen, die bemerkten Gebrechen aber nebst den berichtigten Zifferansätzen den Rapportserstattern bekannt zu geben.

§. 10. Bieten die Erhebungsprotokolle und periodischen Rapporte nicht die nöthigen Aufklärungen dar oder entsprechen dieselben ihrer Form und ihrem Inhalte nach nicht ihrem Zwecke und der bestehenden Vorschrift, so müssen deren Verfasser gleichfalls hierauf aufmerksam gemacht, und die nachträgliche Anzeige der vermißten Notizen abgefordert werden. Die Lieferung dieser Daten kann nach Umständen entweder mit dem nächsten periodischen Rapporte, oder aber im Falle einer größeren Dringlichkeit mittels eines abgesonderten Berichtes erfolgen. Wiederholt vorgekommene Oberflächlichkeit wird aber ernstlich zu rügen sein.

§. 11. Kommen in jenen Operaten Angaben vor, die nicht ohne weiters als wahr und richtig betrachtet werden können, oder nicht gehörig begründet erscheinen, so muß dieses nicht nur den betreffenden Aerzten bemerkt, sondern dieselben auch zur gehörigen Begründung ihrer Angaben verhalten werden. Insbesonders müssen die Meinungen über die Natur und Verbreitung der Krankheit, zumal wenn Ansteckung behauptet wird, mit haltbaren Gründen unterstützt werden.

§. 12. Wird die ärztliche Behandlung nicht ganz zweck- und erfahrungsgemäß befunden, so ist den behandelnden Aerzten dießfalls die nöthige Erinnerung zu ertheilen, denselben die bewährt befundenen Erfahrungen anderer Aerzte bekannt zu geben; bei bedeutenden offenbaren Kunstfehlern aber dieselben von der Krankenbehandlung zu entfernen, außerdem aber gegen dieselben die weitere Amtshandlung nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten.

§. 13. Die Abberufung der aufgestellten Aerzte und die Zuweisung anderer ist aber auch dann einzuleiten, wenn dieselben sich das Vertrauen zu erwerben nicht vermögen, und hierin der Grund, warum ärztliche Hilfe nicht angesprochen wird, zu suchen ist. Sind dagegen Vorurtheile und Mißtrauen gegen ärztliche Hilfe überhaupt hieran Schuld, dann muß zu deren Bekämpfung die belehrende Einwirkung der Seelsorger in geeigneten Wegen in Anspruch genommen werden.

§. 14. Sollten die vorgeschriebenen oder sonst nöthigen Vorbauungs- und Polizeimaßregeln nicht zweckgemäß eingeleitet, oder nicht mit dem erforderlichen Nachdrucke durchgeführt worden sein, so sind die hieran Schuldtragenden zur Verantwortung und Ahndung zu ziehen; zugleich aber für die nöthige Abhilfe Sorge zu tragen, die dießfalls nöthigen Anordnungen zu erlassen, auf deren genaue Befolgung ernstlich zu dringen, und die Nachweisung des Veranlaßten sowie dessen Erfolges mittels des nächsten Rapportes aufzutragen.

§. 15. Zeigt sich eine Localuntersuchung in Folge der Prüfung dieser Operate aus einem giltigen Grunde nöthig, so ist dießfalls das Nöthige einzuleiten, auf der Grundlage des Befundes dann die weitere Amtshandlung zu pflegen.

§. 16. Wurden Maßregeln ergriffen, die in den bestehenden Vorschriften nicht gegründet, übrigens nach der Sachenlage nicht einmal nothwendig sind, so müssen dieselben sogleich abgestellt, gegentheilig aber auch für den Fall, als die vorgeschriebenen Vorkehrungen sich als unzulänglich bewähren sollten, die für nöthig erachteten Vorsichten, wenn Gefahr am Verzuge haftet, sogleich eingeleitet, außerdem aber die geeigneten Anträge der höheren Genehmigung unterzogen werden,

§. 17. Sowie im Laufe der Epidemie strenge darauf gedrungen werden muß, daß die nöthigen Maßregeln mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit in Anwendung kommen, so ist doch auch andererseits sorgfältigst darüber zu wachen, daß die Dauer der Epidemie nicht ungebührlich hinausgezogen, und jeder hieraus zu besorgende ungebührliche Mehraufwand nachdrücklichst ferngehalten werde.

§. 18. Auf der Grundlage der mit Benützung der vorstehenden Andeutungen vorgenommenen Prüfung der Erhebungsprotokolle sind wegen Abstellung der bemerkten Gebrechen, wegen Hintanhaltung der weiteren Ausbreitung der Krankheit und wegen Sicherstellung der Krankenpflege die nöthigen Belehrungen und Weisungen sowohl bezüglich der bereits ergriffenen Orte, als auch wegen der vorbereitenden Vorsorge in den nächsten, noch verschont gebliebenen Bezirken und Ortschaften die nöthigen Belehrungen und Weisungen an die Aufsichts- und Sanitätsorgane zu erlassen, die Erhebungsprotokolle aber sodann ungesäumt mit einer Abschrift der an die ebenerwähnten Organe ergangenen Erlässe gehörigen Ortes vorzulegen.

§. 19. Auf ganz gleiche Weise ist auch wegen Abstellung jener Gebrechen, die aus der Prüfung der Specialrapporte und Berichte sich ergeben, das Nöthige ungesäumt vorzukehren, und aus diesen Rapporten der periodische Hauptrapport zusammenzustellen.

§. 20. Der periodische Hauptrapport der Hauptstadt hat nebst deren Bevölkerungszahl den von den Epidemieenärzten für die einzelnen Bezirke nachgewiesenen Krankenstand, nach diesen Bezirken, und dann summarisch nach allen Rubriken abgeschlossen zu enthalten, und der kreisämtliche Rapport dieser Art die in den ergriffenen Ortschaften vorgekommenen Kranken insgesammt mit dem Bevölkerungsstande dieser Orte in der obenangedeuteten Weise zu umfassen.

§. 21. In diesem Hauptrapporte ist jedoch nicht bloß der in der Rapportsperiode beobachtete Krankenstand, und die in derselben ergriffenen Ortschaften,

dann die seit dem ersten Krankheitsausbruche in diesen Ortschaften vorgekommene Krankenzahl ersichtlich zu machen, sondern es sind auch jene Bezirke und Orte, in welchen die Epidemie bereits erloschen ist, nach ihrer Gesammtzählung und Gesammtbevölkerung, und der Gesammtzahl der seit dem ersten Ausbruche bis zum Rapportsschluße in denselben Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen in der hiefür bestimmten Rubrik auszuweisen, damit jeder Zeit aus der Hauptsummirung der Rapportsrubriken die Zahl aller Kranken, Genesenen und Gestorbenen seit dem ersten Krankheitsbeginn verläßlich ersehen werden könne.

§. 22. Bezirke und Ortschaften, in denen wiederholte Ausbrüche vorkommen, sind, wenn die letztern nach den bestehenden Vorschriften als epidemisch gelten können, mit ihrem Krankenstande, sowie in den Specialrapporten, auch im Hauptrapporte neuerlich aufzutragen und aufzuführen.

§. 23. Diese Hauptrapporte müssen mittels eigener Sanitätsberichte einbegleitet werden. In diesen Bericht ist ein Hauptzusammensatz aller in den Specialberichten aufgezeichneten interessanteren Daten, sowie derjenigen Wahrnehmungen aufzunehmen, welche bei den in den befallenen Bezirken etwa veranlaßten besonderen Untersuchungen und Nachsichten gemacht wurden. Zugleich muß aber denselben eine Abschrift aller jener Verfügungen beigeschlossen werden, welche aus Anlaß der Prüfung der Specialrapporte und Specialberichte, dann der obenerwähnten Untersuchungen und Nachsichten getroffen, sowie hievon abgesehen zur Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitsstandes, zur Hintanhaltung der weiteren Ausbreitung der Epidemie und ihrer gänzlichen Unterdrückung und Bekämpfung eingeleitet wurden.

§. 24. Unnöthige umständliche Schilderungen und weitläufige Auseinandersetzungen werden in diesen Einbegleitungsberichten nicht gefordert; vielmehr ist sich möglichst kurz und bündig zu fassen, bloß auf das Wesentliche zu beschränken. Um so nachdrücklicher ist aber dafür zu sorgen, daß diese Rapporte gleich nach Ablauf der vorgeschriebenen Rapportsfrist höhern Ortes vorgelegt werden können, und jede in Einsendung der Specialrapporte eingetretene Verzögerung strengstens geahndet werde, weil die schleunige Abstellung der aus diesen Rapporten sich ergebenden Gebrechen nur bei einer möglichst beschleunigten Vorlage dieser Operate ausführbar sich zeigt.

§. 25. Bei dem Aufhören der Epidemie ist dafür zu sorgen, daß die Schlußrapporte baldmöglichst erstattet, und genau nach den bestehenden Vorschriften, sowie vollständig bearbeitet werden. Aus den eingelangten Specialrapporten muß übrigens nach vollkommen erloschener Epidemie ein Hauptschlußrapport nach dem vorgeschriebenen Formulare verfaßt werden.

§. 26. In dem Krankenstandsausweise wird die Dauer der Epidemie, die von derselben befallenen Ortschaften und Bezirke, deren Bevölkerungsstand, sowie der gesammte Krankenstand auszuweisen, und alle Rubriken des hiefür vorgezeichneten Formulars werden summarisch abzuschließen sein.

§. 27. Dieser Ausweis ist mittels eines Hauptschlußberichtes zur höheren Kenntniß zu bringen. In dem letzteren muß eine Zusammenstellung aller im Laufe der Epidemie beobachteten, dann der in den Specialschlußberichten

verzeichneten Resultate, und der durch die etwa eingeleiteten besonderen Erhebungen gewonnenen Notizen, ferner der zur Aufrechthaltung des Gesundheitsstandes und zur Unterdrückung der Epidemie getroffenen Vorkehrungen unter Nachweisung ihres Erfolges, und der Anträge, wie derlei Epidemieen für die Folge vorgebeugt, oder ihren Verheerungen wenigstens wirksame Gränzen gesetzt werden können, geliefert werden.

§. 28. Diese Operate sollen wenigstens binnen sechs Monaten nach beendigter Epidemie höheren Ortes eingesendet, ebendeßhalb auf die Einbringung der ihnen zum Grunde zu legenden Specialeingaben bei Zeiten ernstlich gedrungen werden.

§. 29. Derlei Hauptschlußrapporte sind aber nur bei bösartigen und verheerenden Epidemieen abzufassen und vorzulegen. Bei gewöhnlichen, von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Epidemieen wie bei der Ruhr, dem Scharlach, Masern, Blattern u. s. w. wird es genügen, die Hauptresultate insoweit dieselben das Land betreffen, in die gewöhnlichen Sanitätssemestralberichte, in der Hauptstadt aber in die Ergebnisse der monatlichen Wahrnehmungen und Berathungen aufzunehmen.

III. Unterricht

über das bei Epidemieen überhaupt von den Kreis-[1]) und Ortsbehörden, von den Gemeinde- und Bezirksvorständen, dann von den Seelsorgern und Sanitätsindividuen zu beobachtende Verfahren.

§. 1. Nicht eine jede weiter verbreitete Menschenkrankheit fordert zu einer besonderen Vorsorge von Seite der Staatsverwaltung auf. Denn manchmal äußern selbst derlei Krankheiten einen sehr gutartigen Charakter und Verlauf, bedürfen zur ihrer Heilung weder eines besonderen Aufwandes an Kunsthilfe, noch an Heilmitteln, und machen auch weder besondere Vorbauungs-, noch außergewöhnliche polizeiliche Maßregeln nothwendig.

§. 2. Bei solchen Epidemieen kann das hiebei zu beobachtende Verfahren der einheimischen Amtshandlung überlassen werden, zumal wenn es in den befallenen Gegenden an Aerzten nicht gebricht. Sollte dieses jedoch der Fall sein, so ist in geeigneten Wegen für die Sicherstellung der nöthigen ärztlichen Hilfe vorzusorgen.

§. 3. Allein selbst solche Krankheiten müssen auf dem Lande zur Kenntniß des Kreisamtes gleich bei ihrem Beginnen gebracht, und über deren Verlauf periodische Rapporte erstattet werden, weil Krankheiten, welche bei ihrem ersten Entstehen sich sehr gutartig zeigen, in ihrer ferneren Entwicklung einen sehr bösartigen Charakter offenbaren können. Dann aber erscheinen auch bei diesen Krankheiten, wie bei jenen, die gleich ursprünglich unter bedenklichen und bösartigen Zufällen, dann mit einer größeren und schnelleren Sterblichkeit auftreten, besondere Vorkehrungen unerläßlich nothwendig.

---

[1]) An die Stelle der Kreisbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften getreten.

§. 4. Bei solchen Epidemieen hat sich die Wirksamkeit der Behörden im Allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

1. Auf die möglichste Verhütung ihres Ausbruches;
2. auf die thunlichst beschleunigte Entdeckung desselben;
3. auf die Sicherstellung der Natur und Beschaffenheit der Epidemie;
4. auf eine entsprechende Vorsorge der von derselben Ergriffenen;
5. auf die Hintanhaltung ihrer weiteren Ausbreitung und ihre möglichst schnelle Unterdrückung;
6. auf die Prüfung der über den Stand und das Verhalten der Epidemie einlangenden Berichte; endlich
7. auf die Erstattung der hierüber höheren Ortes vorzulegenden Sanitätsberichte.

§. 5. Vor Allem leuchtet die Nothwendigkeit hervor, den Veranlassungen zur Entstehung der Krankheit, und hiedurch, wenn nicht der Epidemie selbst, doch ihrer Heftigkeit und Ausbreitung entgegen zu wirken. Diesem Zwecke entsprechen theils gelegenheitliche Belehrungen von Seite der Orts-, Gemeinde- und Bezirksvorstände, der Seelsorger und Sanitätsindividuen über die Nothwendigkeit der Vermeidung jener Anlässe und die sonst zu beobachtenden Vorschriften; dann directe auf die Beseitigung der Krankheitsanlässe gerichtete Maßregeln.

§. 6. In ersterer Beziehung müssen in Nachachtung des Normatives und Volksunterrichtes für epidemische und epidemisch-contagiöse Krankheiten die Insassen vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor Ausschweifungen jeder Art, vor dem Genusse des unreifen, verdorbenen Obstes und Gemüses, des fetten verdorbenen Fleisches, solcher Fische, des unausgebackenen dumpfigen Brodes, schwer verdaulicher, ranziger, zäher Speisen, des verdorbenen faulen Käses, eines schlechten verdorbenen Wassers, und eines schlechten, trüben, unausgegohrnen Bieres; ferner vor dem Uebergenusse des Branntweines, vor Verkühlungen bei erhitztem Körper, oder bei kühlen, auf heiße Tage folgenden Nächten, sowie vor jeder heftigen Gemüthsbewegung, unmäßigen körperlichen und geistigen Anstrengungen, vor unnöthigen Krankenbesuchen, dem unzeitigen Arzneigebrauche und vor den von Unkundigen nicht selten vielfältig angepriesenen Präservativmitteln nachdrücklichst gewarnt werden.

§. 7. Nicht minder ist denselben die größte Ruhe des Gemüthes, gänzliche Furchtlosigkeit, die möglichste Reinhaltung der Häuser und Wohnungen, des Körpers, der Kleidungsstücke, der Leib- und Bettwäsche; die öftere Erneuerung der Zimmerluft durch das Oeffnen der Fenster, zumal in den Mittagsstunden, die thunlichste Entfernung zu vieler Menschen, aller die Luft verderbenden, Feuchtigkeit erzeugenden Arbeiten und Gegenstände aus den Wohnzimmern; die sogleiche Herbeiholung des Arztes auch bei geringen Unpäßlichkeiten, besonders zur Zeit herrschender Epidemieen, endlich bis zu dessen Ankunft die möglichste Ruhe, das Abwarten desselben im Bette, und allenfalls der Gebrauch eines lauwarmen Eibisch- und Lindenblüthenthees angelegentlichst zu empfehlen.

§. 8. Da Krankheiten nicht selten bei einzelnen Individuen durch eine verunreinigte, verdorbene Luft, schlechte Beschaffenheit der Wohnungen und Lebensmittel, Nothstand u. dgl. veranlaßt, und in ihrem Fortschreiten begünstigt werden,

so ist es dringend geboten, daß nicht bloß durch Belehrung, sondern auch durch directe Maßregeln auf die Fernhaltung dieser Anlässe eingegangen werde.

§. 9. Es muß ebendeßhalb für die möglichste Reinhaltung der öffentlichen Orte, Straßen und Plätze, für die schnelle Beseitigung der Unreinigkeiten auf denselben Sorge getragen, die überfüllten Wohnungen thunlichst durch allenfällige Uebersiedelung in andere leerstehende geräumt, auf die Reinigung der unrein befundenen Localitäten, Höfe u. dgl. gedrungen, die Brunnen, die Lebensmittel auf den Märkten, die Speisen und Getränke, sowie die Nahrungsmittel sämmtlich auch in den Verschleißgewölben, Gast-, Bier- und Weinhäusern, u. s. w. nebst den zu ihrer Erzeugung und Aufbewahrung verwendeten Geschirren und Werkzeugen untersucht, die gesundheitsschädlichen und verdorbenen Lebensmittel, insbesonders aber jene, deren Genuß wegen der herrschenden Epidemie nachtheilig erscheint, von den Märkten und Verkaufsorten ferngehalten, nöthigenfalls vertilgt, gegen deren Erzeuger und Verschleißer die gesetzliche Amtshandlung eingeleitet, überhaupt die Straßen-, Wohnungs- und Martpolizei genau gehandhabt werden.

§. 10. Auf die Unterstützung der Armen und Nothleidenden muß ein sehr sorgfältiges Augenmerk gerichtet, die hiefür nöthigen Mittel in allen hiefür zu Gebote stehenden Wegen herbeigeschafft, hiefür nicht bloß die Armenfonde in Anspruch genommen, sondern auch der Wohlthätigkeitssinn der Vermöglicheren durch Sammlungen angeregt, aus deren Ertrage die Armen mit den nöthigen Lebensmitteln, Holz, Kleider u. s. w. versehen, und in größeren Gemeinden, wo sich die Gelegenheit dazu bietet, Ausspeisungsanstalten zu diesem Behufe errichtet werden, da derlei Unterstützungen jedenfalls bloßen Geldbetheilungen in mehrfacher Hinsicht vorzuziehen sind.

§. 11. Um von dem Ausbruche einer Epidemie in irgend einem Orte die schleunigste Kenntniß zu erhalten, sind alle Insassen, Geistliche, Orts-, Gemeinde- und Bezirksvorstände dann alle Sanitätsindividuen durch die bestehenden Vorschriften verpflichtet, sowie sich in einem Orte nach Maßgabe seiner Größe, vier, sechs, acht bis zehn Erkrankungsfälle gleichzeitig ergeben, und diese unter halbwegs bedenklichen Erscheinungen sich einstellen, sogleich der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, und soferne noch kein Arzt herbeigeholt wurde, wegen Herbeiholung desselben aus der nächsten Nachbarschaft das Nöthige zu veranlassen.

§. 12. Ereignen sich aber Erkrankungen unter besonders auffallenden und gefährlichen Erscheinungen, als unter Erbrechen und Abführen, Entstellung des Gesichtes, Blau- und Kaltwerden der Hände und Füße, schmerzhaften Krämpfen in denselben, so ist mit jener Anzeige schon dann sogleich vorzugehen, wenn zwei bis drei solcher Erkrankungsfälle in einem Orte sich ergeben.

§. 13. Auf dem Lande ist die vorgesetzte Behörde verpflichtet, bei Einlangung einer jeden solchen Anzeige zunächst für die etwa nöthige Hilfsleistung vorzudenken, jedenfalls aber sogleich den Bericht an das Kreisamt zu erstatten, von welchem nach Erforderniß der Umstände die weiteren Vorkehrungen zu treffen sein werden.

§. 14. Das Kreisamt hat den Kreisarzt an Ort und Stelle zur Untersuchung und Anwendung der erforderlichen Vorkehrungen abzuordnen, der letztere

sich mit einem politischen Commissär an den Epidemieort zu begeben, den Thatbestand auf das Genaueste zu erheben, die zweckmäßigsten Heil-, Vorbauungs- und Polizeimaßregeln anzuordnen, hierüber das Erhebungsprotokoll mit Rücksicht auf die dießfalls vorgezeichneten Vorschriften aufzunehmen und den Befund sammt dem Veranlaßten höheren Ortes im Wege des Kreisamtes vorzulegen.

§. 15. Eine Ausnahme hievon hat nur dann Platz zu greifen, wenn in dem von der Epidemie befallenen Orte oder in dessen Nähe sich ein Heilarzt befindet, dem das obenerwähnte Geschäft mit voller Beruhigung anvertraut werden kann, oder aber wenn bereits vor dem Eindringen der Epidemie in den Kreis die Besorgniß wegen ihrer größeren Ausdehnung und Sterblichkeit, sowie wegen ihres raschen Verlaufes zu einem möglichst schleunigen Vorgange auffordert, kleinere Bezirke gebildet und für diese die nöthigen Sanitätsindividuen und sonstige Organe schon im vorhinein bestimmt wurden.

§. 16. Im ersten Falle hat das Kreisamt sich zu den Localerhebungen und sonstigen Amtshandlungen der im Epidemieorte oder dessen Nähe vorhandenen Aerzte zu bedienen; im letzteren Falle aber sind die Administrativbehörden, Orts-, Gemeinde- und Bezirksvorstände verbunden, ohne vorläufige Meldung bei dem Kreisamte sich wegen der Erhebung und Sicherstellung der eigentlichen Natur und Beschaffenheit der vorgekommenen Krankheitsfälle, wegen der Einleitung der nöthigen Maßregeln und der vorgeschriebenen Berichtserstattung an den ihnen zugewiesenen Bezirksarzt zu wenden.

§. 17. Hat eine solche Bezirkseintheilung nicht früher schon stattgefunden, so muß dieselbe wenigstens in den von der Epidemie befallenen Bezirken gleich nach deren Ausbruche veranlaßt werden. Zunächst sind zur Versehung der einzelnen Bezirke die im Kreise vorhandenen, dann die nächstgelegenen Aerzte der benachbarten Kreise zu verwenden, insofern aber der Bedarf an Aerzten auf diese Weise nicht gedeckt werden kann, die Anzeige an die Landesstelle behufs der Zuweisung der nöthigen Aerztenzahl zu machen.

§. 18. Die aufgestellten Bezirksärzte müssen den Behörden, den Orts-, Gemeinde- und Bezirksvorständen, dann den Seelsorgern des Bezirkes bekannt gegeben, ihnen politische Commissäre zur Durchführung und Ueberwachung der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln zugetheilt, den ersteren sowohl als den letzteren die vorgeschriebenen Instructionen eingehändigt, und zur Hintanhaltung jedes Zeitumtriebes diesen Bezirksärzten nicht nur jeder in den früher verschonten Ortschaften vorkommende neue Krankheitsausbruch, sondern auch jeder in den bereits befallenen Orten sich ereignende neue Krankheitsfall zur Kenntniß gebracht werden.

§. 19. Dem Kreisarzte ist bloß ein angemessener Bezirk um die Kreisstadt bei sehr ausgebreiteten bösartigen Epidemieen zuzuweisen, außerdem derselbe in derlei Fällen bloß zur ärztlichen Oberleitung der Epidemieenangelegenheiten, sowie zu Untersuchungen und Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes zu verwenden, wenn es sich um Sicherstellung und Abhilfe bedeutenderer Gebrechen, dann um Einleitung und Durchführung von Verfügungen handelt, wozu das ganze kreisämtliche Ansehen als nothwendig erscheint.

§. 20. Wundärzten und noch nicht graduirten Aerzten darf die selbständige Behandlung der epidemischen Kranken durchaus nicht überlassen werden. Wohl aber kann denselben da, wo die Behandlung sämmtlicher Kranken in einem Bezirke von den hiefür bestimmten Heilärzten nicht selbst besorgt werden kann, diese unter Aufsicht und Leitung der Heilärzte anvertraut werden. Nur müssen diese Aushilfsärzte von den letztern über das einzuschlagende Heilverfahren gehörig belehrt und sorgfältig überwacht werden.

§. 21. In der Hauptstadt müssen gleichfalls behufs der Sicherstellung der Natur und Beschaffenheit der Epidemie, einer schnellen ärztlichen Behandlung der Kranken, der weiteren Vorsorge für dieselben, dann der genauen Handhabung der Vorbauungs- und Polizeimaßregeln bei gefahrvollen und verheerenden Epidemieen besondere Vorkehrungen getroffen werden.

§. 22. Die Erhebung der Epidemie hat zwar stets von den öffentlich angestellten Aerzten auszugehen, und vorzugsweise diese sind auch zur unentgeltlichen Behandlung der armen Kranken berufen, wogegen die Behandlung der vermöglicheren Kranken in ihren Wohnungen ihren gewöhnlichen Aerzten überlassen bleibt. Bei einer größeren Ausbreitung und Bösartigkeit der Krankheit sind aber den Bezirksärzten noch eigene Aushilfsärzte beizugeben, und wenn auch diese Vorkehrung nicht zureicht, sind die einzelnen Sanitätsbezirke unterabzutheilen, und in jeder solchen Unterabtheilung ein Arzt und ein politischer Commissär aufzustellen.

§. 23. Bei der Zuweisung der Aerzte ist übrigens darauf zu sehen, daß sie da, wo es nöthig, beider Landessprachen vollkommen mächtig sind, das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirkes besitzen, oder dasselbe doch sich zu erwerben im Stande sind, möglichst in der Mitte der bedrohten oder befallenen Gegenden sich befinden, oder daselbst für die Dauer der Nothwendigkeit exponirt werden.

§. 24. Nebst der ärztlichen Hilfe muß auch für die Sicherung der nöthigen Arzneien, der Pflege, Wartung, Nahrung und sonstigen Unterstützung; nicht minder aber auch für die Obdachlosen, sowie für jene Kranke, welche aus irgend einem Grunde häuslich nicht mit Erfolg behandelt werden können, entsprechend vorgedacht werden.

§. 25. Hinsichtlich der Arzneien ist die Verfügung zu treffen, daß sie wahrhaft armen Kranken unentgeltlich verabfolgt, insofern es die Umstände nur immer zulassen, aus öffentlichen Apotheken bezogen, zu diesem Behufe nach Bedürfniß Filialapotheken oder Medicamentendepots auf die Dauer der Epidemie in den befallenen Gegenden angelegt, und bei den auf öffentliche Kosten zu liefernden Arzneien angemessene Procentnachlässe, wo nicht vor, doch gleich nach erfolgtem Ausbruche der Epidemie sichergestellt werden.

§. 26. Die Aufsicht auf die Apotheken muß verschärft, und strenge darüber gewacht werden, daß die nöthigen Arzneien in zureichender Menge und guter Beschaffenheit vorräthig gehalten, nöthigenfalls ein neuer Vorrath bei Zeiten nachgeschafft, die Taxe unter keinem Vorwande überschritten, noch irgend ein Arcanum oder eine zusammengesetzte Arznei ohne ärztliche Vorschrift verkauft werde.

§. 27. Sollte es den häuslich behandelten Kranken an den sonst zu ihrer

Heilung nöthigen Bedürfnissen, der Wartung, Nahrung, Leib- und Bettwäsche fehlen, so ist die Einleitung zu treffen, daß ihnen die nöthigen Wärtersleute zugetheilt, und dieselben nach Erforderniß auch mit Wäsche, Bettgeräthschaften, Speise und Trank u. s. w. versehen werden.

§. 28. Sollten jedoch die bestehenden Spitäler zur Aufnahme der epidemischen Kranken nicht zureichen, eine Erweiterung derselben auch nicht möglich sein, oder aber wegen ihrer zu großen Entfernung in größeren Ortschaften der Bestand mehrerer Spitäler sich nothwendig zeigen, so ist, sowie in jenen Orten, wo es an Unterbringungsorten für Kranke ganz fehlt, zur Errichtung von Filialspitälern zu schreiten. Eine zwangsweise Unterbringung der Kranken in diesen Spitälern darf jedoch nicht Platz greifen.

§. 29. Zur Errichtung derselben dürfen sich auf dem Lande vorzugsweise Gemeinde-, Siechen- und Pfründnerhäuser eignen. Nur wird diesen Spitälern auch das nöthige Verwaltungs-, Sanitäts- und Wartpersonale nebst den erforderlichen Einrichtungsstücken, Wäsche u. s. w. zuzuweisen, dieses Personale mit den vorgezeichneten Instructionen zu versehen, übrigens aber auch wegen Sicherstellung der Ausspeisung, Wäschereinigung, Arzneilieferung die geeignete Vorsorge zu treffen sein.

§. 30. Bei der Krankenbehandlung bleibt es unbenommen, nach ihren eigenen, durch die Erfahrung bewährten Heilgrundsätzen vorzugehen; doch haben dieselben hiebei sich möglichst an eine vorgeschriebene Ordinationsnorm zu halten; und thunlichst jede verschwenderische Verordnung, zumal kostspieliger Arzneien zu vermeiden.

§. 31. Sollten Wahrnehmungen über besonders erfolgreiche Heilmethoden und Behandlungsweisen gemacht werden, deren allgemeine Bekanntmachung von Nutzen sein kann, so ist auf deren geeignete Kundmachung vorzudenken.

§. 32. Bei der häuslichen Behandlung der Kranken ist, insofern nicht etwa bei einzelnen Epidemieen andere Maßregeln vorgezeichnet werden, in Nachachtung des Volksunterrichtes für Epidemieen dahin zu wirken, daß derlei Kranke, wo es die Umstände zulassen, in ein eigenes, wo möglich geräumiges Gemach gelegt, überflüssige Besuche bei denselben hintangehalten, für Reinhaltung des Zimmers und Bettes mit verdoppelter Aufmerksamkeit gesorgt, die Zimmer mit der Vorsicht, daß die Kranken kein schädlicher Luftzug treffe, fleißig gelüftet, die Ausleerungen schleunigst aus dem Zimmer entfernt, die Bett- und Leibwäsche mit Vermeidung jeder Verkühlung öfters gewechselt werde.

§. 33. Wird der Kranke gesund, oder stirbt er, so soll mit Ausschluß des obenbemerkten Ausnahmsfalles gleichfalls mit Rückblick auf den Volksunterricht dessen Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe sorgfältig gewaschen und gereinigt, die nicht waschbaren Kleidungsstücke durch einige Wochen dem Luftzuge ausgesetzt, das Lagerstroh verbrannt, und in dem Krankenzimmer durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden.

§. 34. Die Leichen müssen wenigstens durch drei Stunden nach dem erfolgten Tode im Bette belassen, hierauf in ein passendes Locale oder in die Todtenkammer überbracht, wenn nicht früher Spuren der Fäulniß eintreten, die-

selben noch durch fünfundvierzig Stunden sorgfältig beobachtet, und erst nach vorschriftsgemäß vorgenommener Todtenbeschau zur Erde bestattet werden. Die Einsegnung und Beerdigung der Verstorbenen hat, wenn nicht besondere Vorschriften in dieser Hinsicht erlassen werden, auf die gewöhnliche Art zu geschehen.

§. 35. Bei verheerenden Epidemieen und rasch auf einander folgenden Sterbefällen kann das Läuten der Sterbeglocke und das öffentliche Versehen zur beunruhigenden Aufregung manchen Anlaß geben, die Anlage zu Krankheiten steigern, ja selbst letztere hervorrufen. In derlei Fällen ist jene Glocke nur zwei Mal des Tages, bloß Morgens und Abends zu läuten, und bei dem Versehen sowohl, als bei den Leichenbegängnissen in geeigneten Wegen dahin zu wirken, daß jedes überflüssige Gepränge hiebei möglichst ferngehalten werde.

§. 36. In den Spitälern soll mit Rücksicht auf den Volksunterricht für Epidemieen darauf gesehen werden, daß die epidemisch Kranken von den übrigen nach Thunlichkeit getrennt, auf eigenen Zimmern zu diesem Behufe untergebracht, in diesen jedoch nicht zu sehr angehäuft werden. Ist eine solche Absonderung nicht wohl möglich, und auch nicht unerläßlich nothwendig, dann ist wenigstens die Vorsicht anzuwenden, daß nur jene Kranke mit den epidemisch Erkrankten zusammengelegt werden, bei welchen keine nachtheiligen Folgen aus dieser gemeinschaftlichen Unterbringung zu besorgen stehen.

§. 37. Auf Lüftung und Reinhaltung der Zimmer, Verbesserung der Luft in denselben allenfalls durch Räucherungen mit Essig und Mineralsäuren, auf Reinigung, Lüftung und Wechsel der Leib- und Bettwäsche, dann des sonstigen Bettzeuges, sowie auf Lüftung und Reinigung der von den Kranken mitgebrachten Effecten ist nebstbei in den Spitälern die größte Sorgfalt zu verwenden, und das abgenützte Stroh durchaus nicht zu verkaufen, sondern zu verbrennen.

§. 38. Bei den Privatkranken haben besonders in Genesungs- und Sterbefällen der Kranken die behandelnden Aerzte sowohl, als die Todtenbeschauer gehörig darüber zu wachen, daß die mit den §§. 33, 34 und 35 angeordneten Vorsichten genau gehandhabt werden.

§. 39. Während des Bestandes der Epidemie sind in den befallenen Orten die in den §§. 8, 9 und 10 vorgezeichneten Vorbauungsmaßregeln mit aller Strenge durchzuführen; nicht minder dieselben in den benachbarten Ortschaften, falls es nicht früher geschah, mit Nachdruck in Vollzug zu setzen, zugleich aber mit möglichster Hintanhaltung jeder übertriebenen Furcht und Angst insbesonders dafür zu sorgen, daß allenthalben schon in vorhinein die zur thunlichsten Verhütung der Krankheit zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln in Anwendung gebracht, deren genaue Befolgung nachdrücklichst an's Herz gelegt; ferner für eine gehörige Armenpflege, für die nöthige ärztliche und arzneiliche Hilfe, die erforderliche Pflege, Wartung, Nahrung, Wäsche, für die geeignete Unterkunft der obdach- und unterkunftslosen Kranken, sowie für die weiters nöthigen Erfordernisse, endlich zur Durchführung der nöthigen Maßregeln für die erforderlichen geeigneten Organe vorgesorgt, dießfalls die Vorsorge wenigstens vorbereitend und vorläufig sicherstellend zweckmäßig getroffen werde.

§. 40. Die Epidemieärzte sind für die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen,

die politischen Commissäre, dann die Behörden auf dem Lande, sowie die Bezirks-Commissäre in der Hauptstadt aber auch für deren pünktliche Vollziehung und Anwendung verantwortlich. Zu diesem Zwecke sind die jenen Aerzten aushilfsweise beigegebenen Sanitätsindividuen den ersteren untergeordnet.

§. 41. Die die Epidemieenangelegenheiten besorgenden Aerzte haben ebendeßhalb sich bei Gelegenheit der Nachsichtsreisen von der Zweckmäßigkeit der Verwendung der ihnen untergeordneten Sanitätsindividuen, sowie der ihnen beigegebenen Commissäre zu überzeugen, und die hiebei entdeckten Gebrechen sogleich abzustellen, oder wegen der nöthigen Abhilfe die Anzeige gehörigen Ortes zu erstatten.

§. 42. Der Einfluß der Seelsorger ist gleichfalls bei Epidemieen zweckmäßig zu benützen. Sie sind daher zur Mitwirkung bei der Unterstützung der Nothleidenden, bei den nöthigen Belehrungen über das zur Hintanhaltung der Epidemie zu beobachtende Benehmen, sowie zur Bekämpfung der allenfalls herrschenden, dem Tilgungsgeschäfte der Epidemie abträglichen Vorurtheile, dann zur Förderung der Bemühungen der Aerzte durch Trost und Ermahnungen in Anspruch zu nehmen.

§. 43. Auf die Verwendung der Aerzte haben auf dem Lande die Behörden, in der Hauptstadt die Bezirkscommissäre stets das Augenmerk zu richten, und ihre allenfälligen Wahrnehmungen gelegenheitlich der Vorlegung der periodischen Rapporte auf dem Lande zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen. Das letztere hat aber beide zu überwachen, und in zweiter Instanz die Vorkehrungen gegen die Epidemie und deren pünktliche Durchführung zu leiten, jeden Saumsal oder minder genaue Befolgung der hierauf Bezug nehmenden Vorschriften streng zu ahnden. In der Hauptstadt liegt das Geschäft der hiefür zu bestimmenden Behörde ob, an welche daher auch die Epidemieenoperate zu leiten sind.

§. 44. Zur Ueberzeugung von dem Stande und dem Verhalten der Epidemie, dann von den gegen dieselbe ergriffenen Maßregeln, deren Zweckmäßigkeit und genauen Befolgung gelangen die zur Leitung der Epidemieenangelegenheiten bestimmten Behörden theils durch die Erhebungsprotokolle und die periodischen Rapporte, theils durch die gelegenheitlichen Nachsichten, sowie durch die aus besondern Anlässen eingeleiteten Localuntersuchungen.

§. 45. Die ebenbemerkten Operate werden von den bei Epidemieen verwendeten Aerzten nach der dießfalls bestehenden Vorschrift abgefaßt, von den ihnen beigegebenen Commissären gefertigt, sodann aber in dem im §. 44 vorgeschriebenen Wege weiter geleitet. Die Erhebungsprotokolle müssen sogleich nach erfolgter Constatirung der Epidemie vorgelegt werden. Die periodischen Rapporte sind dagegen bei bösartigen Epidemieen in achttägigen, außerdem aber in halb- und ganzmonatlichen Perioden zu liefern. Die wöchentlichen sind mit jedem Samstage, die halbmonatlichen mit dem fünfzehnten und letzten, die ganzmonatlichen aber mit dem letzten Tage eines jeden Monats abzuschließen. Die vierte Nachmittagsstunde hat für alle Rapportstage als Beschlußstunde zu gelten.

§. 46. Nur in der Hauptstadt werden bei besonders gefährlichen Epidemieen auch Tagsrapporte einzusenden, diese jedoch bloß auf die ziffermäßigen Angaben über den Krankenstand, sowie auf jene Vorfälle und Ereignisse, welche eine

augenblickliche Vorsorge nöthig machen, zu beschränken, die ferneren Nachweisungen aber mit den Wochenrapporten zur Kenntniß zu bringen sein.

§. 47. Alle diese Operate müssen gleich nach ihrer Einlangung einer genauen und strengen Prüfung unterzogen, die wahrgenommenen Gebrechen bemerkt, auf dieser Grundlage die nöthigen Erinnerungen und Anordnungen erlassen, und die weiters nöthigen Einleitungen getroffen, hiebei aber die hierauf Bezug nehmende Instruction genau vor Augen gehalten werden.

§. 48. Die Erhebungsprotokolle sind sodann ungesäumt nebst einer Abschrift der aus Anlaß der vorgenommenen Prüfung ergangenen Belehrungen, Erinnerungen und sonstigen Anordnungen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

§. 49. Dagegen ist aus den periodischen Rapporten in Gemäßheit der eben bezogenen Instruction ein Hauptrapport zu verfassen, welcher nicht bloß den gesammten Krankenstand, sondern auch die aus den Specialberichten entlehnten Hauptresultate der ärztlichen Wahrnehmungen über die Entstehungs- und Verbreitungsweise der Epidemie, ihre Natur und Dauer, deren Verlauf, Ausgänge und Nachkrankheiten, die Ursachen der etwa beobachteten größeren Sterblichkeit; ferner die nöthigen Nachweisungen über das eingeschlagene Heil- und Vorbauungsverfahren, dann über die eingeleiteten Polizeimaßregeln und deren Erfolg nebst den allenfalls für nöthig erachteten Anträgen zu enthalten hat.

§. 50. Diesem Hauptrapporte ist bloß eine Abschrift der nach erfolgter Prüfung der Specialrapporte hinausgegebenen Verfügungen beizuschließen, und derselbe sodann mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle zu senden. Es muß ebendeßhalb auch auf die Einbringung der Specialrapporte sogleich nach Ablauf der Rapportsfrist gedrungen, nöthigenfalls zur Sicherung der genauen Einhaltung der letzteren gegen die Saumseligen und Sachfälligen mit der erforderlichen Ahndung vorgegangen werden.

§. 51. Die Hauptrapporte der Hauptstadt haben bloß die Zahl der häuslich behandelten Kranken zu umfassen, da die Spitalärzte ihre Operate der Spitalsdirection zu übergeben haben, welche hieraus nach vorgenommener Prüfung derselben nicht nur die Hauptzusammenstellung zu besorgen, sondern auch die nöthigen Verfügungen zu treffen, und diese gleichfalls mittels einer Abschrift der erlassenen Weisungen zur weiteren Kenntniß zu bringen hat.

§. 52. Bei verheerenden Epidemieen, welche aus noch unbekannten kosmisch-tellurischen Veränderungen entstehen, ist es auch von Interesse, daß über die Witterung, Temperatur, Elektricität, über das Mischungsverhältniß der Bestandtheile der Atmosphäre und deren fernere Verhältnisse sorgfältige meteorologische und physikalische Beobachtungen angestellt werden. Es ist daher zu wünschen, daß selbst auf dem Lande, wo es möglich ist, und hiefür geeignete Institute bestehen, wegen Anstellung und Nachweisung dieser Beobachtungen das Nöthige veranlaßt, und die Hauptresultate mit den periodischen Hauptrapporten ersichtlich gemacht werden.

§. 53. Die an Ort und Stelle zu pflegenden Nachsichten können auf dem Lande theils gelegenheitlich von den aus andern Dienstesrücksichten in den

ergriffenen Gegenden oder deren Nähe sich befindenden Kreiscommissären vorgenommen, theils aber müssen dieselben in besonders rücksichtswürdigen, die Intervenirung des Kreisamtes dringend erheischenden Ereignissen eigens gepflogen, und hiemit entweder die Kreiscommissäre, oder bei mehr in das ärztliche Fach einschlagenden Gegenständen die Kreisärzte betraut werden.

§. 54. Derlei Localerhebungen sind insbesonders dann angezeigt, wenn bei der Einleitung und Ausführung der nöthigen Maßregeln wesentliche Gebrechen sich zeigen, hieran die Lauigkeit und der Saumsal der Behörden, oder sträfliche Widersetzlichkeit die Schuld trägt, die Krankheit ohne bekannte oder nachgewiesene Ursache schnell sich ausbreitet, mit einer auffallenden großen Sterblichkeit einhergeht, ganz außergewöhnliche Vorkehrungen nothwendig werden u. s. f.

§. 55. Das Resultat solcher Erhebungen und die aus diesem Anlasse getroffenen Verfügungen müssen mit den periodischen Hauptrapporten gleichfalls angezeigt, und die zu diesen Localerhebungen gegebenen Veranlassungen gleichzeitig ersichtlich gemacht werden.

§. 56. Mit der Vorlegung dieser periodischen Hauptrapporte muß bis zum gänzlichen Erlöschen der Epidemie fortgefahren, übrigens aber schon bei deren Abnahme darauf gesehen werden, daß die Dauer derselben nicht über die Gebühr hinausgezogen, die bei derselben verwendeten Individuen nach Maßgabe ihrer Entbehrlichkeit entlassen, in demselben Maße die errichteten Spitäler und Krankenstuben geschlossen, jedoch erst nach ganz erloschener Epidemie aufgelassen, übrigens aber der öffentliche Gesundheitszustand noch fortan strenge überwacht, die Markt-, Straßen- und Wohnungspolizei sorgfältig gehandhabt, und der Armenpflege, sowie den sonstigen Vorsichtsmaßregeln ein genaues Augenmerk zugewendet werde.

§. 57. Bei wider Vermuthen erfolgenden Wiederausbrüchen sind die einzelnen Erkrankungen von Fall zu Fall mittels abgesonderter Berichte, in welche die ärztlichen Wahrnehmungen und die getroffenen Verfügungen aufzunehmen sind, anzuzeigen; weitere Anzeigen mittels der periodischen Rapporte aber nur dann zu erstatten, wenn die Erkrankungsfälle sich häufen, und den Charakter einer Epidemie wieder annehmen sollten.

§. 58. Mit dem Aufhören der Epidemie sind die Aerzte und Apotheker zur Verfassung der Sanitätskostenrechnungen und der Reiseparticularien, sowie des Schlußrapportes zu verhalten; zu diesem Ende bei Zeiten anzuweisen, die hiezu nöthigen Materialien zu ordnen und zusammenzustellen.

§. 59. Aus den eingelangten Specialschlußrapporten ist dann der Hauptschlußrapport mit Beachtung der dießfalls bestehenden Vorschrift abzufassen, welcher eine Zusammenstellung aller im Laufe der Epidemie gemachten, der in den Specialschlußrapporten verzeichneten Wahrnehmungen, der durch die Localerhebungen gewonnenen Notizen, der getroffenen Verfügungen, und der für künftige Fälle geltenden Vorschläge nebst dem Hauptzusammensatze über die im Laufe der Epidemie etwa angestellten meteorologischen und physikalischen Beobachtungen, sowie die daraus geschöpften Resultate in sich zu begreifen hat.

§. 60. Dieser Hauptschlußrapport ist binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Epidemie, und bloß bei bösartigen und verherrenden Epidemieen

einzusenden. Bei gewöhnlichen, von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Epidemieen, wie bei der Ruhr, den Blattern, den Masern, dem Scharlach u. dgl. genügt es, die Hauptresultate, soweit sie das Land umfassen, mit den halbjährigen Sanitätsberichten, in der Hauptstadt aber mit den Ergebnissen der monatlichen Wahrnehmungen und Berathungen anzuzeigen.

IV. Instruction

für die Gemeinde-, Orts- und Sectionscommissäre bei Epidemieen.

§. 1. Der Commissär hat sich eine genaue Kenntniß seines Ortes, seiner Ortsabtheilung oder Section, der in derselben befindlichen Häuser und Wohnungen, dann eine möglichst genaue Uebersicht aller selbst wohnenden Parteien zu verschaffen.

§. 2. Es liegt demselben ob, die zu seinem Orte, Abtheilung oder Section gehörigen Plätze, Straßen, Häuser und Wohnungen öfter zu untersuchen.

§. 3. Bei diesem Anlasse hat er seine Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten:

a) ob Unreinigkeiten auf den Plätzen und Straßen bemerkt werden;
b) ob in den Häusern, Höfen und Wohnungen die nöthige Reinlichkeit herrsche;
c) ob die Wohnungen nicht mit Menschen überfüllt und überhaupt nicht gesundheitswidrig beschaffen sind;
d) ob daselbst keine Kranken sich befinden;
e) ob die Bewohner nicht dem Mangel oder Noth ausgesetzt sind; endlich
f) ob die Beschaffenheit der Lebensmittel nicht der Gesundheit nachtheilig ist.

§. 4. Kann er die entdeckten Unreinlichkeiten selbst abstellen lassen, so hat er dieses sogleich einzuleiten; im gegentheiligen Falle die unterwaltenden Anstände zur Abhilfe gehörigen Ortes anzuzeigen.

§. 5. Im Falle die Wohnungen mit Parteien zu sehr überfüllt wären, hat derselbe die Anzeige zu erstatten, die entsprechenden Anträge zur Räumung der überfüllten Wohnungen und zur Uebersiedlung in andere leerstehende Wohnungen beizufügen, oder die letztere, wo möglich, selbst zu veranlassen.

§. 6. Wenn den Kranken das nöthige Obdach fehlen, oder sonst ihre Belassung zu Hause nicht gestattlich sein sollte, ist deren Uebertragung in die bestehenden oder errichteten Spitäler, ohne jedoch einen Zwang hiebei eintreten zu lassen, zu verfügen, außerdem aber für deren häusliche Behandlung die nöthige Sorge zu tragen.

§. 7. In Wohnungen, wo ein Nothstand wahrgenommen wird, hat der Commissär hievon die Anzeige zu erstatten, aber auch selbst den Nothleidenden die Unterstützung in allen zu Gebote stehenden Wegen zu verschaffen, und vorzüglich dahin zu wirken, daß dieselben mit den nöthigen Lebensmitteln, Holz, Kleidung, Wäsche u. s. w. versehen werden.

§. 8. Auch auf eine gehörige Beschaffenheit der Lebensmittel, besonders des Obstes, Fleisches, Gebäcks, der Mehlgattungen, des Bieres u. s. w. hat er auf den Märkten und in den Verschleißgewölben sein Augenmerk zu richten,

sowie darauf zu sehen, daß die bemerkten Uebelstände sogleich abgestellt, und die hieran Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

§. 9. Den ihm bekannt gewordenen anderweitigen Anlässen zur Krankheit, sowie den Ursachen ihrer ferneren Ausbreitung und Sterblichkeit hat er thunlichst entgegenzuwirken, und bei jeder schicklichen Gelegenheit auf die genaue Befolgung jener Verhaltungsmaßregeln aufmerksam zu machen, welche sich zu diesem Zwecke nothwendig zeigen.

§. 10. Er hat daher die Insassen, insofern nicht besondere Belehrungen bei einzelnen Epidemieen vorgezeichnet werden, in Nachachtung des Volksunterrichtes für Epidemieen vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, dann vor Ausschweifungen jeder Art, vor dem Genuße des unreifen verdorbenen Obstes, des fetten verdorbenen Fleisches, solcher Fische, des unausgebackenen dumpfigen Brodes, schwer verdaulicher, ranziger, zäher Speisen, des verdorbenen faulen Käses, vor schlechtem, trübem, unausgegohrenem Biere, schlechtem verdorbenem Wasser, vor dem Uebergenuße des Branntweines, vor Verkühlung bei erhitztem Körper, oder bei kühlen, auf heiße Tage folgenden Nächten; vor heftigen Gemüthsbewegungen, unmäßigen, körperlichen und geistigen Anstrengungen, unnöthigen Krankenbesuchen, unzeitigem Arzneigebrauche, und den von Unkundigen nicht selten angepriesenen Präservativmitteln nachdrücklichst zu warnen.

§. 11. Dagegen hat er denselben die größte Ruhe des Gemüthes, eine ordentliche Lebensweise, gänzliche Furchtlosigkeit, die möglichste Reinhaltung der Häuser und Wohnungen, des Körpers, der Kleidungsstücke, der Leib- und Bettwäsche; öftere Erneuerung der Zimmerluft durch Oeffnen der Fenster, zumal in den Mittagsstunden; die thunlichste Entfernung aller die Luft verderbenden oder Feuchtigkeit erzeugenden Arbeiten und Gegenstände, zu vieler Menschen, der zu großen Stubenhitze aus den Wohnzimmern, die sogleiche Herbeiholung des Arztes bei der geringsten Unpäßlichkeit, bis zu seiner Ankunft aber die möglichste Ruhe, das Abwarten des Arztes im Bette, und allenfalls den Gebrauch eines lauwarmen Eibisch- oder Lindenblüthenthees nachdrücklichst zu empfehlen.

§. 12. Insofern nicht besondere Maßregeln eigends vorgezeichnet werden, hat er mit Rücksicht auf die Vorschriften des Volksunterrichtes für Epidemieen ferner darauf zu sehen, daß die häuslich behandelten Kranken, wo es die Umstände zulassen, in ein eigenes geräumiges Zimmer gelegt, überflüssige Besuche bei denselben hintangehalten, für Reinhaltung des Zimmers und Bettes mit verdoppelter Aufmerksamkeit gesorgt, das erstere mit der Vorsicht, daß den Kranken kein schädlicher Luftzug treffe, fleißig gelüftet, die Ausleerungen schleunigst aus dem Zimmer entfernt, die Bett- und Leibwäsche mit Vermeidung jeder Verkühlung öfter gewechselt, übrigens dem Kranken die nöthige ärztliche und arzneiliche Pflege, dann die erforderliche Wartung, Pflege, Nahrung und sonstige Unterstützung gesichert werden.

§. 13. Wird der Kranke gesund oder stirbt er, so soll nach jenem Volksunterrichte dessen Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe sorgfältig gewaschen und gereinigt, die Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, einige Wochen durch dem Luftzuge ausgesetzt, das Stroh, auf dem der Kranke lag, ver-

brannt und in dem Zimmer durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden. Die Leichen müssen wenigstens durch drei Stunden im Bette belassen, sodann in ein passendes Locale oder eine Leichenkammer gebracht, wenigstens durch fünfundvierzig Stunden sorgfältig beobachtet und erst nach vorschriftsgemäß vorgenommener Todtenbeschau zur Erde bestattet werden.

§. 14. Die von den Aerzten verfaßten Protokolle und Rapporte hat der Commissär mitzufertigen, die einerseits gemachten Wahrnehmungen und entdeckten Gebrechen, die zur Abstellung derselben und der sonst mit den Rapporten angezeigten Uebelstände getroffenen Verfügungen und deren Erfolg bei diesem Anlasse nachzuweisen und die für nöthig erachteten Anträge zu machen, sodann aber diese Operate weiter zu leiten.

§. 15. Sollte jedoch eine schleunige Abhilfe nöthig sein, und diese von ihm nicht bewirkt werden können, so hat er hierüber sogleich eine eigene Relation im Einvernehmen mit dem Arzte zu erstatten.

---

2. Vorschriften für besondere Arten von Epidemieen.

122.

Vorschriften über Blatternepidemieen.

Sobald sich in einem Hause die Blattern zeigen, ist durch einen Arzt oder Wundarzt und in den Städten, wo der Sitz eines Amtes ist, durch das Familienhaupt, unter dessen Angehörigen ein Blatternder ist, bei strenger Ahndung (Hfkzd. v. 22. Juli 1814 jetzt §. 393 R. G.) die Anzeige an die Behörde zu machen (Hfkzd. v. 21. Febr. 1812). Von Seite der Behörde ist sogleich der Arzt zur Untersuchung der Krankheit abzuordnen, und im Falle die Krankheit epidemisch auftritt, wie erwähnt, eine Nothimpfung von Haus zu Haus vorzunehmen, und damit die Revaccination zu vereinigen (Hfkzd. v. 30. Juni 1840, v. 5. October 1842 und v. 8. Juni 1843 Z. 17713). Zu den Vorsichtsmaßregeln, welche die Weiterverbreitung der Blattern verhindern, gehören:

a) Die Verhinderung jeder Verbindung mit den angesteckten Häusern. Die Blatternkranken sind in abgesonderten Zimmern zu behandeln (Nggs. Vdg. v. 1. Febr. 1816);

b) die Sorge, daß die blatternden Kinder abgesondert bleiben und daher nicht auf die Gasse und an öffentliche Orte kommen (Nggs. Vdg. v. 14. Mai 1790, v. 5. Juni und v. 19. August 1801); die Verfügung der Sperrung der Schulen und das Verbot des Schulbesuches von Kindern, in deren Familien Blatternerkrankungen vorkommen. Schüler, welche an einem Hautausschlage gelitten haben, dürfen zum Schulbesuche nur dann wieder zugelassen werden, wenn sie zuvor genügend gebadet worden sind (Erl. d. n. ö. L. S. R. v. 20. December 1871 Z. 5265), ebenso die Aufsicht, daß in Häuser, wo die Blattern sind, kein Militär eingelegt werde;

c) die Beisetzung der an Blattern Verstorbenen in die Leichenkammern;
d) die Reinigung der von ihnen benützten Bettrequisiten mittels Lauge (Vdg. v. 17. September 1815).

Ein an Blattern Verstorbener soll in der Stille eingesegnet und ohne aller Begleitung zur Erde bestattet werden (Hfkzd. v. 19. November 1811 und v. 19. December 1811). Nach dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 30. November 1872 Z. 57641 dürfen Transporte von Blatternkranken unter keinem Vorwande aus einem Orte in den anderen vorgenommen werden.

123.

Vorschriften über Choleraepidemieen.

Mit niederösterreichischem Regierungscircular vom 15. August 1848 wurde eine Vorschrift über das bei Epidemieen überhaupt und bei der Choleraepidemie insbesondere zu beobachtende Verfahren bekannt gegeben. Wir heben aus derselben Folgendes hervor:

Die Cholera soll als eine der gewöhnlichen Ruhr nahe verwandte Krankheit geschildert, damit zugleich die Warnung vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor dem Genusse des unreifen verdorbenen Obstes, Gemüses, schwer verdaulicher, ranziger, zäher Speisen, schlechten und verdorbenen Wassers verbunden, die Vermeidung der Verkühlung bei erhitztem Körper, oder bei kühlen auf heiße Tage folgenden Nächten, sowie jeder heftigen Gemüthsbewegung, unmäßiger körperlicher Anstrengungen, und des nächtlichen Aufbleibens dringend an's Herz gelegt, und die Nothwendigkeit einer wohlgeregelten, mäßigen, ruhigen Lebensweise anempfohlen werden (§. 2). Um von dem Ausbruche dieser Epidemie die schleunigste Kenntniß zu erhalten, sind alle Insassen, Geistliche und Ortsrichter verpflichtet, sobald sich zwei bis drei Erkrankungsfälle mit wässerigem Erbrechen und Abführen, Entstellung des Gesichtes, Blau- und Kaltwerden der Hände und Füße nebst heftigen schmerzhaften Krämpfen in den Gliedmassen ereignen, allsogleich dem nächsten Arzte und der Obrigkeit, (gegenwärtig Bezirkshauptmannschaft,) die Anzeige zu erstatten (§. 3). Wenn wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes eines Bezirksarztes vom Orte der Epidemie, oder wegen zu großer Krankenzahl es nicht möglich wäre, daß erstere die Behandlung persönlich fortsetzen, so haben sie nach Erforderniß einen oder mehrere Aerzte oder Wundärzte aus der nächsten Gegend zur Behandlung aufzustellen, diesen die Zahl der erforderlichen Nachsichtsbesuche zu bestimmen, und den Aushilfswundärzten eine mündliche Information am Krankenbette über die Heilmethode und die in Anwendung zu bringenden äußerlichen und innerlichen Heilmittel zu ertheilen (§. 6). Die Bezirks- und Aushilfsärzte sind für die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen, die Behörden und Gemeindevorsteher aber für deren pünktliche Ausführung verantwortlich, zu diesem Zwecke sind alle zur Besorgung der Epidemie verwendeten Wundärzte den ersteren in medicinisch-wissenschaftlicher, den letzteren aber in sanitäts-polizeilicher Hinsicht untergeordnet; die die Epidemie leitenden Aerzte aber insbesonders verpflichtet, sich bei Gelegenheit der Nachsichtsreisen von

der Zweckmäßigkeit der Ordinationen der Aushilfswundärzte zu überzeugen und die etwa entdeckten Gebrechen sogleich abzustellen (§. 8). Wenn in irgend einer Gegend die Krankenzahl bedeutend, und der gewöhnliche Wohnort eines geschickten Wundarztes davon weit entfernt ist, so soll ein Aushilfswundarzt oder Arzt so viel möglich im Mittelpunkte der befallenen Ortschaften durch die Zeit der Epidemie angestellt und daselbst ausgesetzt bleiben, um leichter und schneller Hilfe leisten zu können, und nicht mit unnützen Hin- und Rückreisen die Zeit zu verbringen, welche zur Krankenbesorgung verwendet werden soll (§. 9). Wurde nach der vom Bezirksarzte gepflogenen Erhebung die angezeigte Epidemie als Choleraepidemie constatirt, so müssen zur Beendigung derselben ordentlich verfaßte Krankenrapporte und Sanitätsberichte von dem ärztlichen Personale erstattet werden. Zu diesen Sanitätsberichten gehören: das Erhebungsprotokoll; — die periodischen Rapporte und der Schlußbericht (§. 10). Das Erhebungsprotokoll besteht in der ersten über eine ausgebrochene Epidemie zu erstattenden schriftlichen Relation, und hat dasjenige zu enthalten, was den sichersten Aufschluß über den Ursprung, den Verlauf und den Charakter der epidemischen Krankheit geben und somit zur Erkenntniß der Epidemie führen kann. Sobald auf dem Lande in irgend einer Ortschaft von dem hiezu berufenen Arzte die Choleraepidemie constatirt und hierüber das Erhebungsprotokoll überreicht worden ist, so werden über die weiteren Erkrankungen aus jenen Sanitätsbezirken keine Erhebungsprotokolle, sondern statt derselben Wochenrapporte nach dem bestimmten Formulare vorgelegt. Die beim Amte eingelangten achttägigen Rapporte und Sanitätsberichte sind sogleich von dem betreffenden Amtsarzte nach allen Beziehungen strenge zu prüfen, wegen Abstellung der etwa wahrgenommenen Gebrechen ist ungesäumt das Nöthige vorzukehren, und sodann aus den ärztlichen Rapporten der ämtliche Krankenrapport zu veranlassen. Die Einsendung dieser ämtlichen Wochenrapporte hat sodann mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle mittels eines Berichtes zu geschehen, aus welchem die Aeußerungen des Amtsarztes rücksichtlich der Epidemie, sowie die vorgenommene Richtung der ärztlichen Rapporte und Sanitätsberichte, nebst den vom Amte aus diesen Anlässen getroffenen Verfügungen ersehen werden können. Bei Prüfung der ärztlichen Sanitätsberichte hat das Amt vorzüglich darauf zu sehen, ob die ärztliche Hilfe schnell genug in Anspruch genommen und geleistet werde? ob auf die erforderliche Reinigung der Wohnungen, der Krankenzimmer, und, abgesehen von den auf die Entwicklung der Epidemie besonders wirkenden Schädlichkeiten, auch auf die Beseitigung alles dessen gedrungen werde, was auf den Gesundheitszustand im Allgemeinen nachtheilig einwirkt; ob überall der nöthige Arzneivorrath vorhanden sei? ob die Aerzte für die dringendste Noth die unentbehrlichsten Heilkörper mit sich führen? ob die Bezirks- oder Aushilfsärzte dort, wo den Wundärzten die Behandlung der Kranken zeitweise anvertraut worden ist, letztere am Krankenbette über die Art der Behandlung gehörig belehrten? ob die Aerzte dem gemeinen Manne Vertrauen einzuflößen suchen, und uneigennützig vorgehen? ob die exponirten ärztlichen Individuen in den Ortschaften, wo die Epidemie am gefährlichsten wüthet, ihr Domicil aufschlagen, oder sich wenigstens so nahe als möglich dabei aufhalten? ob die Ortsarmen hinläng-

lich unterstützt, insbesondere ob ihnen eine Unterstützung in Naturalien zu Theil werde, welche den Geldbetheilungen stets vorzuziehen sind? ob eine Localität für Unterkunftslose oder arme Kranke ausgemittelt, und mit den unentbehrlichsten Requisiten versehen sei? ob die Leichname nach dem Hinscheiden während der vorgeschriebenen Zeit im Krankenlager, sohin aber vorschriftsmäßig bis zur Bestattung zur Erde aufbewahrt, und die rücksichtlich der Armenkrankenpflege und der Beerdigung bestehenden Vorschriften befolgt werden. Sollte bei dem Umsichgreifen der Epidemie die Behandlung der Kranken ohne Aushilfsärzte den Bezirksärzten im Umfange ihres Sanitätsdistrictes unmöglich werden, so hat das Amt durch eine gehörige Vertheilung der disponiblen Privatärzte sogleich Abhilfe zu schaffen, und erst dann, wenn auch diese nicht zureichen sollten, kann bei der Landesregierung um eine Aushilfe angesucht werden. Die Feststellung der sanitätspolizeilichen Anstalten kommt den Bezirksbehörden in erster, und den Landesstellen in zweiter Instanz zu, das Amt hat sich daher von der Zweckmäßigkeit und der Befolgung der dießfälligen Vorschriften zu überzeugen, und gegen saumselige Gemeinden mit entsprechenden Ahndungen vorzugehen. In dieser Beziehung sind die gelegenheitlichen Nachsichten und Untersuchungen der aus anderen Dienstrücksichten sich ohnehin an Ort und Stelle befindenden Commissäre zweckmäßig, jedoch nur insoferne ohne Regierungsbewilligung gestattet, als sie keine besondere Auslage nach sich ziehen. Den Gemeindevorstehern und Seelsorgern liegt es ob, die allsogleiche Anzeige aller jener Erkrankungsfälle, welche mit den der Brechruhr zukommenden Krankheitserscheinungen auftreten, an den betreffenden nächsten Arzt oder Wundarzt und an das Bezirksamt, früher die Ortsobrigkeit, zu erstatten, sowie es die Pflicht der Dominien, (jetzt Bezirksämter), ist, ihre Insassen von der regen Sorgfalt für ihr physisches Wohl auf jede Weise in so bedrängnißvollen Zeiten zu überzeugen. Die Dominien, (jetzt Bezirksämter), sind daher verpflichtet, während der Dauer dieser Epidemie sich der Hilflosen auf jede thunliche Art anzunehmen, und sie auf das thätigste zu unterstützen, dagegen aber Hausirer, Bettler und dienstlos herumziehende Menschen möglichst hintanzuhalten, wegen der nöthigen Reinlichkeit in den Gassen und Häusern Nachsicht zu pflegen, bei sich zeigender Ueberfüllung der engen dumpfen Wohnungen die möglichste Abhilfe, und für Aerzte, Unterbringungsorte der Kranken, den erforderlichen Arzneivorrath und die nothwendige Krankenpflege alle Fürsorge zu treffen. Die ärztliche Hilfe hat bei Armen von den Bezirks-, den vorhandenen Privat- oder Aushilfsärzten, und unter der Aufsicht dieser auch von den Wundärzten unentgeltlich zu geschehen. Die Arzneien für Arme bestreitet der Staatsschatz, und diese müssen entweder aus nahen öffentlichen Apotheken oder aus den Hausapotheken der Wundärzte unter den gesetzlich bestimmten Controllen und Vorsichtsmaßregeln bezogen werden. In Ortschaften, welche von dem Wohnorte eines zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarztes weit entfernt sind, kann auch eine kleine Hand- oder Nothapotheke, mit den dringend nöthigsten Arzneien versehen, unter sicherer Obhut des Ortsrichters für die Dauerzeit der Epidemie errichtet werden. Da aber den richtigen Arzneiempfang bei Armen auch die betreffenden Pfarrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen haben, so sollen die Seelsorger zu diesem Zwecke die be-

handelnden Aerzte bei den Krankenbesuchen öfters begleiten, bei dieser Gelegenheit durch ihren vielvermögenden Einfluß auf die Insassen die Bemühungen der Aerzte durch Trost und Ermahnung unterstützen, und sich von der richtigen Verabreichung der Arzneien zu überzeugen bemühen. Zeiget sich ein Mangel an Unterbringungsorten für Kranke, so müssen nach Verschiedenheit der Größe und Beschaffenheit der Wohnungen die Unterkunftslosen, durchwandernden Gesellen, Dienstboten ꝛc., welche in den Wohnungen nicht verpflegt werden können, entweder in vorhandene oder nahe Spitäler, Siechengemeindehäuser untergebracht, oder im dringenden Falle auch ein eigenes Local dazu in Bereitschaft gehalten werden. Die herzlose Abschiebung oder Weiterbeförderung jedes schwer erkrankten hilflosen Reisenden wird an dem daran Schuldtragenden schwer geahndet werden. In den meisten, besonders aber kleinen Ortschaften wird es jedoch wegen des Vorurtheils gegen derlei Spitäler zweckdienlicher und eine bessere Heilung der Kranken zu erwarten sein, wenn beim Erkranken der Eltern oder bei zu großer Ueberfüllung der einzelnen Wohnungen die Kinder oder einzelne Familienglieder bei andern Nachbarsleuten einstweilen untergebracht, und in Erkrankungsfällen mehrerer Familienglieder die Unterbringung der einzelnen bei Verwandten ꝛc. eingeleitet wird. Für die Unterstützung der Armen ist während der Dauer der Epidemie unter Mitwirkung der Seelsorger, und zwar entweder durch Vorschüsse aus disponiblen Armenunterstützungsfonden, oder durch freiwillige Geschenke der Vermöglichen, durch Sammlungen ꝛc. der möglichste Vorschub zu leisten. Ein verdoppeltes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein ungenießbares und kein gesundheitsschädliches Obst, Fleisch, und keine derlei Mehlgattungen verkauft und consumirt werden, sowie es auch die Pflicht der Ortsobrigkeiten sein wird, für die Einbringung der Fechsung solcher Familien zu sorgen, welcher Krankheits halber dem Erntegeschäft nicht nachkommen konnten. Damit bei mehreren rasch nach einander folgenden Sterbefällen bei den Insassen durch das anhaltende Läuten der Sterbeglocke und das oftmalige ceremonielle Versehen nicht die Furcht, Angst und das Entsetzen erregt und hiedurch die Anlage zur Krankheit gesteigert, ja sogar diese hervorgerufen werde, soll die Sterbeglocke nur Morgens und Abends für die Verstorbenen geläutet, und jedes nicht strenge gebotene Gepränge bei dem Versehen mit den heiligen Sterbsacramenten auf die Dauerzeit der Epidemie eingestellt bleiben. Die Leichen der Verstorbenen sind wenigstens durch drei Stunden nach dem erfolgten Tode im Krankenbette zu belassen, hierauf in ein passendes Local entweder in demselben Hause oder in die Todtenkammer zu schaffen, und dortselbst von den Angehörigen oder hiezu gedungenen Personen fünfundvierzig Stunden zu beobachten; inzwischen müssen aber die Wohnzimmer der Verstorbenen gelüftet, Räucherungen mittels Essig oder Wachholderholz vorgenommen, die Geräthe entfernt, das Bettstroh vertilgt, das Bettzeug durch Lüften, Ausräucherungen, Ausklopfen, die Bett- und Leibeswäsche durch Auslaugen und Waschen gesäubert, der verunreinigte Fußboden, die Bettstätte und anderes Geräthe aber durch Waschen und Scheuern mittels Sand gereiniget werden. Die Einsegnung und Beerdigung der Verstorbenen hat auf die gewöhnliche Art zu geschehen, und es ist nur darauf zu sehen, daß die hie und da noch üblichen Todtenmahle, zur Vermeidung der zur

Zeit dieser Epidemie besonders schädlichen Diätfehler, überall unterbleiben. Mit dem Aufhören der Epidemie, welches der dieselbe leitende Amtsarzt zu bestimmen und dabei zu sorgen hat, daß die Dauer der Epidemie nicht über die wirkliche Nothwendigkeit hinausgezogen werde, ist ungesäumt die Verfassung der Sanitätskostenrechnungen und der Reiseparticularien, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten kommen, nach den bisher bestehenden Vorschriften einzuleiten; die die Epidemie leitenden Aerzte sind aber verpflichtet, einen vollständigen Schlußbericht an das Amt zu erstatten, in welchem folgende Punkte genau beantwortet werden müssen:

a) Welche Ursachen die Epidemie veranlaßt haben;
b) die Beschreibung der Krankheit mit allen Symptomen nach den verschiedenen Stadien;
c) die Reconvalescenz;
d) die Dauer der Epidemie und Zahl der hievon ergriffenen Kranken;
e) die angewendete Heilmethode;
f) das Verhältniß der Verstorbenen zu den Genesenen;
g) Vorschläge, wie künftig dieser Epidemie vorgebeugt werden könnte.

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 22. November 1872, Z. 17951, anzuordnen befunden, daß alle Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, zu verpflichten sind, Reisende, welche während der Fahrt an der Cholera so bedenklich erkranken sollten, daß deren Ausschluß von der Weiterreise geboten erscheint, zur weiteren Pflege zu übernehmen. Der Minister des Innern hat über Ansuchen der königlich bairischen Regierung mit dem Erlasse vom 23. December 1872 Z. 20099, das Verbot des Transportirens von Choleraleichen aus Oesterreich-Ungarn nach Baiern, ausgesprochen mit dem Bemerken, daß das gleiche Verbot Seitens der königlich baierischen Regierung neuerdings erlassen worden ist.

Mit dem Erlasse der böhmischen Statthalterei vom 2. November 1872 Z. 54521 wurde für die Gemeinden folgende Belehrung über ihr Verhalten bei Choleraepidemieen hinausgegeben:

1. Sollte sich ein Choleraanfall in der Gemeinde ereignen, so ist er ungesäumt der k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Kenntniß zu bringen.

2. Die Bevölkerung ist auf die ortsübliche Weise zu belehren, alle Veranlassungen zu vermeiden, welche geeignet sind, Epidemieen hervorzurufen und zu unterhalten. Es ist deßhalb die Bevölkerung vor Unmäßigkeit im Essen und Trinken, vor Ausschweifungen jeder Art, vor dem Genusse des unreifen verdorbenen Obstes und Gemüses, des fetten verdorbenen Fleisches, solcher Fische, des unausgebackenen dumpfigen Brodes, schwer verdaulicher, ranziger zäher Speisen, des verdorbenen faulen Käses, des schlechten verdorbenen Wassers und eines schlechten trüben Bieres, ferner vor dem Uebergusse des Branntweins, vor Erkühlung bei erhitztem Körper oder bei kühlen, auf heiße Tageszeit folgenden Nächten, sowie vor jeder heftigen Gemüthsbewegung, unmäßigen körperlichen und geistigen Anstrengungen, vor unnöthigen Krankenbesuchen, dem unzeitigen Arzneigebrauche, vor den von Unkundigen nicht selten vielfältig angepriesenen Präservativmitteln nachdrücklichst zu warnen und auf den Nutzen warmer, gegen die Unbilden

rauher Witterung schützenden Fuß- und Körperbekleidung nachdrücklichst aufmerksam zu machen.

Nicht minder ist derselben die größte Ruhe des Gemüthes, gänzliche Furchtlosigkeit, die möglichste Reinhaltung der Häuser und Wohnungen, des Körpers, der Kleidungsstücke, der Leib- und Bettwäsche, die öftere Erneuerung der Zimmerluft durch das Oeffnen der Fenster, zumal in den Mittagsstunden, die thunlichste Entfernung zu vieler Menschen, aller die Luft verderbender, Feuchtigkeit erzeugender Arbeiten und Gegenstände aus den Wohnungen, die sogleiche Herbeiholung des Arztes auch bei geringen Unpäßlichkeiten, bis zu dessen Ankunft die möglichste Ruhe, das Abwarten desselben im Bette, und allenfalls der Gebrauch eines lauwarmen Eibisch- oder Lindenblüthenthees angelegentlichst zu empfehlen.

Da Krankheiten nicht selten bei einzelnen Individuen durch eine verunreinigte verdorbene Luft, schlechte Beschaffenheit der Wohnungen und Lebensmittel, Nothstand und dergleichen veranlaßt und in ihrem Fortschreiten begünstiget werden, so ist es dringend geboten, daß nicht bloß durch Belehrung, sondern auch durch directe Maßregeln auf die Fernhaltung dieser Anlässe eingegangen werde.

Es muß eben deßhalb für die möglichste Reinhaltung der öffentlichen Orte, Straßen und Plätze, für die schnelle Beseitigung der Unreinigkeiten auf denselben Sorge getragen, die überfüllten Wohnungen thunlichst durch allenfällige Uebersiedlung in andere leer stehende geräumt, auf die Reinigung der unrein befundenen Localitäten, Höfe u. dgl. gedrungen, die Brunnen, die Lebensmittel auf den Märkten, die Speisen und Getränke, sowie die Nahrungsmittel sämmtlich auch in den Verschleißgewölben, Gast-, Bier- und Weinhäusern u. s. w. nebst den zu ihrer Erzeugung und Aufbewahrung verwendeten Geschirren und Werkzeugen untersucht, die gesundheitsschädlichen und verdorbenen Lebensmittel, insbesondere aber jene, deren Genuß wegen der herrschenden Epidemie nachtheilig erscheint, von den Märkten und Verkaufsorten fern gehalten, nöthigenfalls vertilgt, gegen deren Erzeuger und Verschleißer die gesetzliche Amtshandlung eingeleitet, überhaupt die Straßen-, Wohnungs- und Marktpolizei genau gehandhabt werden.

Auf die Unterstützung der Armen und Nothleidenden muß ein sehr sorgfältiges Augenmerk gerichtet, die hiefür nöthigen Mittel in allen zu Gebote stehenden Wegen herbeigeschafft, daher nicht bloß der Armenfond in Anspruch genommen, sondern auch der Wohlthätigkeitssinn der Vermögenden durch Sammlungen angeregt, aus deren Ertrage die Armen mit den nöthigen Lebensmitteln, Holz, Kleidung u. s. w. versehen, und wenn es möglich ist, Ausspeisungsanstalten zu diesem Behufe errichtet werden, da solche Unterstützungen jedenfalls bloßen Geldbetheilungen in mehrfacher Hinsicht vorzuziehen sind.

3. Die Gemeindeämter haben darauf zu dringen, daß allsogleich eine allgemeine und ausgiebige Desinfection entweder durch Carbolsäure oder durch schwefelsaures Eisen sämmtlicher Aborte, Senkgruben, Canäle, stinkenden Pfützen und Düngerhaufen in der Gemeinde eingeführt, und daß alle nicht mehr verwendbaren Abfälle von Gewerben und industriellen Unternehmungen, die durch Gährung und den Fäulnißproceß der Gesundheit schädlich werden können, z. B. bei Fleischhauereien, Seifensiedereien u. s. w., vernichtet und entfernt werden.

Bezüglich der Desinfection ist ein besonderes Augenmerk auf die Schulen und Wirthshäuser zu richten.

4. Wo es an ärztlicher Hilfe mangelt, hat unverzüglich das Gemeindeamt dafür zu sorgen.

5. Ereignen sich Erkrankungen unter besonders auffallenden und gefährlichen Erscheinungen, als unter Erbrechen und Abführen, Entstellung des Gesichtes, Blau- und Welkwerden der Füße, schmerzhaften Krämpfen in denselben, so ist der k. k. Bezirkshauptmannschaft allsogleich die Anzeige zu machen.

6. Bei der Einleitung und Durchführung der sämmtlichen erwähnten sanitätspolizeilichen Maßregeln haben die Gemeindeämter die Intervention des Communalarztes in Anspruch zu nehmen.

124.

Maßregeln gegen die orientalische Pest.

Um die Verpflanzung der Pestseuche nach Oesterreich zu hindern, wurde bereits im Jahre 1728 eine eigene Pestpolizeiordnung erlassen, welche durch das Sanitätshauptnormativ vom Jahre 1770 einige wesentliche Reformen erlitt. Später wurde in dem Hfdecret vom 30. Juni 1837 Z. 15591 ein umfassendes Polizeigesetz zur sicheren Hintanhaltung der Pest kundgemacht; endlich erschien in der kais. Verordnung vom 13. December 1851 ein allgemeines Reglement für die See-Sanitätsverwaltung, welches sich ebenfalls auf die Abwendung des Pestübels (und des gelben Fiebers) bezieht.

Die dießfälligen Maßregeln sind verschieden an der Landgränze und an der Seeküste; sie müssen deßhalb hier abgesondert behandelt werden.

a. Maßregeln zur Sicherung der Landgränze gegen die Einschleppung der Pest.

Um die Landgränze der Monarchie vor dem Eindringen der Pestseuche aus dem benachbarten Auslande zu schützen, müssen fortwährend und regelmäßig Nachrichten über den Zustand der öffentlichen Gesundheit in den angränzenden türkischen Provinzen eingezogen werden. Diese erfordern jedoch, um nicht durch falsche oder erdichtete Nachrichten getäuscht zu werden, stets eine genaue Würdigung, und es sind zu diesem Ende in den §§. 12—15 der Pestpolizeiordnung vom 30. Juni 1837 die Anzeichen sowohl der glaubwürdigen als der unwahrscheinlichen Pestgerüchte umständlich aufgeführt. Jedenfalls sind die eingelangten Nachrichten den vorgesetzten Länderchefs und Landes-Militärcommanden zu übersenden, welche insbesondere durch fortwährende Correspondenz mit den auswärts angestellten k. k. Agenten und dem k. k. Internuntius zu Constantinopel in der Lage sind, jene Anzeigen nach ihrem wahren Gehalte zu schätzen, und nach Verhältniß ihrer Erheblichkeit den Länderchefs und Militärcommanden der angränzenden Kronländer mitzutheilen, das Ministerium des Innern aber hievon zugleich in Kenntniß zu setzen (§. 16 der Pestpolizeiordnung).

Ist das pestverdächtige Uebel der Gränze der Monarchie näher gerückt, so ist ein verpflichteter oder verlässiger Arzt in Begleitung eines Reinigungsdieners in die Gegend der Gefahr zu senden, um die Natur jener Krankheit möglichst genau zu erforschen, und ausführlichen und wahrhaften Bericht darüber zu erstatten (§. 17 ebd.).

Die Anstalten zur Abhaltung der Pestgefahr richten sich nach dem öffentlichen Gesundheitszustande im jenseitigen Gebiete. In dieser Hinsicht ist die Zeit als gesund oder verdachtlos anzusehen, während welcher in den Staaten und in den europäischen Provinzen der Reiche, von denen die Landgränzen der Monarchie umgeben sind (d. i. Beßarabien, die Moldau, die Walachei, Serbien, Türkisch-Croatien, Bosnien und Griechenland)

nirgends die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit herrscht. Sobald dagegen in einem jener benachbarten Staaten und Reiche die Pest oder eine pestverdächtige Krankheit sich nur in der Ferne, in der europäischen Türkei, selbst nur in Constantinopel zeigt, oder aber wenn der völlig gute gefahrlose Gesundheitszustand in allen europäisch-türkischen Ländern, dann in Griechenland durch ämtliche Berichte oder völlig glaubwürdige Nachrichten nicht ganz verbürgt ist, so sind die Zeiten für die dem betreffenden Staate oder Reiche zugewandten Gränzen der Monarchie verdächtig. Gefährlich sind die Zeiten, wenn die Pest oder der Pestverdacht in einer der dießseitigen Gränze nahe gelegenen Provinz herrscht, oder wohl gar hart an der Gränze ausgebrochen ist (§. 18 ebd.)

Um die dießseitige Gränze von dem pestverdächtigen oder von der Pest ergriffenen Lande dergestalt zu trennen, daß es Menschen und Thieren, so viel nur immer thunlich, unmöglich gemacht werde, sich heimlich aus dem jenseitigen Gebiete einzuschleichen, oder was immer für Gegenstände herüber zu schaffen, ist eine strenge Absperrung unerläßlich. An den Gränzen gegen die Türkei ist die dießseitige Sperrungslinie längst ausgemittelt und gezogen. Sollte dieselbe anderswo nothwendig werden, so sind natürliche Gränzscheiden (z. B. Felsenwände, Ströme, Flüsse, Bäche, Moräste) zu benützen, und wo diese nicht vorhanden sind, eigene Schranken oder 6 bis 8 Fuß tiefe und breite Gräben zu ziehen und anderthalb Klafter hohe Verhaue zu errichten (§§. 20 und 21 ebd.).

Da die Absperrung nicht bis zur gänzlichen Unterbrechung alles wechselseitigen Verkehres ausgedehnt werden kann, so müssen die Fahrstraßen für den Postenlauf, für Reisende und Waaren zu den Haupteinbruchsstationen und von dort zu den Contumazämtern unter gehöriger Bewachung offen bleiben. Wo es sich bloß um den wechselseitigen Verkauf und Kauf unentbehrlicher Lebensmittel und Feilschaften anderer Art, dann um Unterredung der dießseitigen und jenseitigen Bewohner handelt, können auch Seitenwege zu Neben- (Filial-) Einbruchsstationen und von dort zu den Rastellen unter hinlänglicher Aufsicht offen gelassen werden (§. 22 ebd.).

An der äußersten Gränze des Staates dürfen nirgends und zu keiner Zeit neue Dörfer, Häuser u. s. w., besonders dort, wo sie mit jenseitigen Anlagen zusammenstoßen, erbaut werden. Schiffmühlen sind, wenn die Absperrung des Verkehres geboten ist, durchaus am dießseitigen Ufer zu befestigen, in der Regel von ihren Bewohnern gänzlich zu entleeren, jedenfalls aber genau zu überwachen (§. 23 ebd.).

Allen Postmeistern, Fuhrleuten, Pferdehändlern, Schiff- und Ueberfuhrleuten u. s. w. eines abgesperrten Landes ist strenge untersagt, Fremde aus dem jenseitigen Gebiete weiter zu führen, wenn ihre Pässe nicht von dem nächsten Cordonscommandanten und Contumazdirector vidirt, und mit dem Beisatze, daß ihrer Weiterreise kein Hinderniß im Wege stehe, unterzeichnet sind. Ebensowenig dürfen Gastwirthe oder Gränzbewohner dergleichen Fremde bei sich aufnehmen oder beherbergen (§. 24 ebd.).

Behufs der genauen Bewachung der Absperrungslinie ist an den Gränzen der Monarchie gegen die türkischen Provinzen immerfort der Wachcordon gezogen, durchaus nach militärischen Grundsätzen geregelt, und der Grad seiner Verstärkung (fünftausend, siebentausend und eilftausend Mann) nach dem Grade der entfernteren oder nahen Pestgefahr in vorhinein festgesetzt. Wenn gegen andere Nachbarländer Schutzanstalten nothwendig werden sollten, so müssen Truppen in der erforderlichen Anzahl die Bewachung der Sperrungslinien übernehmen, und die Commandanten derselben haben dann im Einvernehmen mit den Localbehörden für die gehörige Aufstellung zu sorgen. Diese hat in der Art zu geschehen, daß ein Wachposten den andern bei Tag zu sehen, bei Nacht mit Erfolg anzurufen im Stande ist. Außerdem ist die Verbindung zwischen den einzelnen Posten durch Streifpatrouillen ununterbrochen zu erhalten (§§. 26 und 27 ebd.).

Um der Cordonsmannschaft die nöthige Unterkunft zu verschaffen, sind längs der Sperrungslinie dort, wo sie noch nicht bestehen, Wachhäuser (Cordons-Tschardaken) in erforderlicher Anzahl zu errichten §. 28 ebd.).

Die Cordonsmannschaft muß in bestimmten Zeitfristen abgelöst werden, und zwar hat dieß in der Regel theilweise zu geschehen, damit die neu einrückende Mannschaft

der Anleitung und Mitwirkung der Erfahrenen in den Dienstesverrichtungen nicht ermangle (§. 29 ebd.). Die Cordonscommanden haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft über ihre Pflichten und über die schweren, auf jede Pflichtverletzung verhängten Strafen, umständlich und faßlich belehrt werde. Dieß hat mindestens bei jeder Ablösung zu geschehen, zu welcher Zeit auch stets die Kriegsartikel vorzulesen und zu erklären sind (§. 30 ebd.). Im Allgemeinen hat sich die Wache mit den Bewohnern des jenseitigen Gebietes in keine Unterredung und noch weniger in irgend eine Verbindung einzulassen, nichts von ihnen anzunehmen, weder Personen noch Waaren anderswo als an den dazu bestimmten Einbruchsstationen über die Gränze zu lassen, alle auf den Gesundheitszustand Bezug nehmenden Ereignisse gehörig zu melden, und ohne Vorwissen des Postencommando niemals ihren Posten zu verlassen. Sie darf sich ebensowenig über die Sperrungslinie begeben. Ohne Aufsicht an derselben herumirrende Thiere sind entweder zurückzutreiben, oder in pestgefährlichen Zeiten zu erschießen, vorgefundene Effecten unter strenge Aufsicht zu stellen und dem nächsten Contumazamte anzuzeigen.

Alle Morgen haben die Wachen und Patrouillen genau nachzusehen, ob sich an der Gränze Vieh, Kleidungsstücke, Waaren, andere Sachen, frische Fußstapfen von dem jenseitigen Gebiete gegen das dießseitige u. s. w. vorfinden, und die gemachten Wahrnehmungen dem nächsten Vorgesetzten anzuzeigen (§. 31 ebd.).

Das Verhalten der Wache in besonderen Fällen ist im §. 32 des Gesetzes umständlich vorgezeichnet. Alle Diejenigen, welche sich der Cordonslinie nähern, sind durch die Wachen vernehmlich anzurufen und zu belehren, daß sie sich an die nächste Einbruchsstation zu begeben hätten; Derjenige, der auf Anrufen der Wachen da, wo der Pestcordon gezogen ist, nicht zurückgeht, soll, wenn kein anderes Mittel erübriget, niedergeschossen werden. Ebenso sind Verdächtige oder Vermischte, welche sich der Escortirung in die Contumaz wiedersetzen, zu behandeln (§. 33 ebd.). Weiters finden sich (im §. 34) über die Benützung gemeinschaftlicher Gränzflüsse oder Bäche zum Waschen und Wasserschöpfen, zum Fischfang und zur Schiffahrt, (im §. 35) über das Verfahren mit Leichnamen, welche das Wasser an das dießseitige Ufer treibt, und (im §. 36) über das Verfahren mit einem Erkrankten der Cordonswache ausführliche Vorschriften.

Der §. 37 regelt die Controle des Cordonsdienstes durch die an demselben betheiligten Unter- und Oberofficiere. Der Cordonscommandant leitet zu oberst den ganzen Cordonsdienst in seinem Bezirke. Er handelt in diesem seinen Wirkungskreise ganz nach den militärischen Grundsätzen und Vorschriften und erhält die Befehle von seinen militärischen Vorgesetzten, welchen er auch seine Berichte zu erstatten hat. Wenn nicht zur Leitung aller Pestanstalten bei naher Gefahr eigene vom Militär und Civil zusammengesetzte Oberbehörden an der bedrohten Gegend aufgestellt werden, steht der ganze Cordon der Provinz unter dem Oberbefehl des dortigen Landes-Militärcommando (§. 317 ebd.).

Damit bei der Absperrung des Landes, von welchem her Pestgefahr droht, der wechselseitige Verkehr mit selbem gleichwohl fortbestehen könne, müssen die Personen, welche an die deßhalb offen gelassenen Einbruchsstationen kommen, sowie die Waaren, Effecten oder Thiere, welche sie mit sich führen, in die daselbst errichteten Contumazen gebracht werden.

Ueberdieß sind unter gehöriger Aufsicht und Beschränkung zum Behufe der Besprechung der beiderseitigen Gränzbewohner, dann zum Behufe des kleinen Verkehrs, zumal mit den dringendsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, soweit er nicht mit Gefahr der Peststoffübertragung verbunden ist, endlich zur Reinigung lebendiger Thiere, wo die Oertlichkeit es erlaubt, an den Contumazorten sowohl als an andern dazu geeigneten Plätzen, Rastelle gewidmet (§. 38 ebd.).

Die Contumazen sind bestimmt:

a) Zur Aufnahme, Verpflegung und Prüfung des Gesundheitszustandes der aus dem abgesperrten Gebiete herübertretenden Personen und zur Reinigung ihres Körpers sowohl als ihrer Kleider und sonstigen Effecten;

b) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiete herüber gebrachten Waaren, und

c) zur Aufnahme und Reinigung der aus dem jenseitigen Gebiete lebendig herüber gebrachten Thiere (§. 39 ebd.); sie sind an den Haupteinbruchsstationen auf einem angemessenen, dem freien Luftzuge ausgesetzten Platze und in einer Gegend anzulegen, wo ihnen das unentbehrliche Wasser zugeführt werden kann (§. 40 ebd.).

Jede Contumazanstalt ist in den exponirten und nichtexponirten Bezirk abgetheilt. In diesen gehören die Amtskanzlei, das Cassazimmer, die Behältnisse für die Bauerfordernisse und sonstige Requisiten und die Wohnungen für das bei der Contumaz angestellte Personale. Ein Zwischenhof von hinlänglichem Raume und eine 10 Schuh hohe Ringmauer muß den nichtexponirten Bezirk von dem exponirten vollkommen absondern. Der exponirte Bezirk ist zur Unterbringung der aus dem abgesperrten Gebiete anlangenden Personen, dann zur Reinigung der von dort kommenden, solcher unterworfenen Effecten, Waaren und Thiere bestimmt. Er muß daher von einer 10 Schuh hohen, hinlängliche Luftzuglöcher enthaltenden Mauer umschlossen sein. In diese Umzinglungsmauer ist zum Eintritte aus dem jenseitigen Gebiete ein großes Thor und hart daran eine Thüre als Eingang, und auf der entgegengesetzten Seite gegen den nichtexponirten Bezirk der Ausgang anzubringen. Beide Thore und Thüren stehen unter der Sperre des Contumazdirectors und werden bei Tag und Nacht durch eigene, hinlänglich starke Posten bewacht (§. 41 ebd.). Der exponirte Bezirk ist wieder in den äußern und innern Hofraum, dann in die Abtheilung für die Absonderung der contumazirenden Personen und in die Abtheilung für die Waarenreinigung geschieden. In dem äußern Hofraume befindet sich die Beobachtungshütte des mit der Inspection beauftragten Reinigungsdieners, dann die Beschaukammer zur Untersuchung der in die Contumaz tretenden Personen und das Besprechungszimmer (Parlatorium), deren innere Einrichtung, sowie jene der Waarenmagazine der §. 45 umständlich auseinandersetzt.

Der innere Hofraum hat die Brunnen für die Contumazisten, die Stallungen und die Wagenschoppen in sich zu fassen (§. 43 ebd.). Zur Unterbringung der contumazirenden Personen sind die sogenannten Kolybenabsonderungen (Separationen) bestimmt, d. i. durch eine 10 Schuh hohe Mauer umschlossene, mit einem einzigen sperrbaren Eingange versehenen Räume, die aus einem gemauerten, heizbaren Wohnzimmer (der Kolybe), einer Küche und einem Vorhofe zum Behufe der Bewegung im Freien, bestehen (§. 44 ebd.). Die Abtheilung für die Waarenreinigung ist nach Verschiedenheit der Stärke und Beschaffenheit des Waarenzuges einzurichten, wie der §. 45 näher durchführt.

In hinlänglicher Entfernung von der Contumaz ist endlich ein eigener Contumazfriedhof anzulegen, der umfriedet und schließbar und mit einer Todtenkammer versehen sein muß (§. 46 ebd.).

Was das Contumazpersonal betrifft, so ist zuvörderst die unmittelbare Leitung einer jeden Contumazanstalt dem Contumazdirector übertragen, der jedenfalls ein Doctor der Medicin sein muß. Seine Pflichten sind im §. 37 umständlich aufgezählt. Ihm zunächst steht der Contumazarzt, welcher jenen Theil des Contumazdienstes zu besorgen hat, der unmittelbar die Aufrechthaltung der guten Gesundheit betrifft (§. 48 ebd.). Die Seelsorge ist dem Contumazgeistlichen (§. 49) anvertraut. Einige Waarenaufseher haben die ankommenden Waaren und Effecten zu übernehmen, ihre Reinigung zu besorgen und über ihre sichere Verwahrung zu wachen (§. 50 ebd.). Zur Verständigung zwischen den dieß- und jenseitigen Ankömmlingen ist ein eigener Contumazdolmetsch (§. 51), zur Besorgung der Schreibgeschäfte und zur Führung der Vormerkungen, Protokolle u. s. w. ein Contumazamtsschreiber (§. 52), endlich zur Verhinderung von Uebertretungen ein Profoß (Guardian) aufgestellt (§. 53 ebd.). Besondere Thorsteher führen die Aufsicht an den verschiedenen Thoren der Contumazanstalt (§. 54), der eigentliche Reinigungsdienst aber im ganzen Umfange des Wortes wird von den Reinigungsdienern (§. 55) verrichtet. Nur diese und der Thorsteher im exponirten Bezirke sind in der Regel der Gefahr der Ansteckung ausgesetzt, alle übrigen Beamten und Diener haben jede Gelegenheit, von dem Pestübel ergriffen zu werden, auf das Sorgfältigste zu vermeiden. Gerathen sie

dennoch in Vermischung, so sind sie unverweilt in die Contumaz zu setzen (§§. 56 und 57 ebd.).

Das contumazämtliche Verfahren selbst ist ein anderes bei Personen, bei Waaren und bei Hausthieren.

Die aus dem jenseitigen Gebiete in die Contumaz eingelassenen Personen werden von dem Director über ihre Personalverhältnisse, den Ort, woher sie kommen und wohin sie zu gehen wünschen, die Beschaffenheit der mitgebrachten Effecten u. dgl. befragt, und ihre Antworten in das sogenannte Quästionsprotokoll aufgenommen. In den gesunden, völlig verdachtlosen Zeiten sind die Reisenden nach geschehener Vernehmung ungehindert zu entlassen (§§. 58 und 59 ebd.). In verdächtigen oder gefährlichen Zeiten dagegen haben sie sich dem vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen. Ankömmlinge, die bloß kurz abzuthuende Geschäfte haben, nach deren Vollendung sie gleich wieder in ihre Heimath zurückkehren, werden mit gehöriger Vorsicht in die oben erwähnten Besprechungszimmer geleitet und wieder zurückgeführt, so daß nicht die geringste Vermischung mit ihnen stattfinden kann (§. 62 ebd.). Anders ist mit jenen Personen zu verfahren, die mit den dießseitigen Bewohnern freien Verkehr pflegen oder weiter landeinwärts reisen wollen. In Ansehung ihrer ist zuvörderst zu bemerken, daß offenbar Pestkranke (mit einziger Ausnahme der im Wege des Dienstes in das abgesperrte Land gesendeten Individuen) erforderlichen Falls selbst mit Gewalt der Waffen zurückgewiesen werden müssen (§. 63 ebd.). Andere Ankömmlinge sind im Beschauzimmer von dem Arzte zu untersuchen. Zeigen sich hiebei an ihnen sichtbare Pestmerkmale, so sind sie (sammt allen ihren Reisegefährten, wenn diese auch keine Pestzeichen an sich trügen) augenblicklich in das jenseitige Gebiet zurückzuweisen (§. 64 ebd.). Ist dieses nicht der Fall, so werden sie nach einem genommenen lauen Bade für eine bestimmte Zeit in eine Kolybenabsonderung eingeschlossen (§. 65 ebd.). Diese Zeit (die Prüfungszeit, Contumazfrist) beträgt zehn Tage bei verdächtiger und zwanzig Tage bei gefährlicher Zeit (§. 66), und beginnt mit dem Abende des Tages, an dem die Kolybe abgesperrt wurde (§. 67 ebd.) Die Bedienung der Contumazkranken geschieht durch die eder Kolybenabsonderung zugewiesenen Reinigungsdiener (§. 68 ebd.). Diesen liegt auch die Reinigung der von den Reisenden mitgebrachten Effecten, Wägen und der Munition ob (§. 69 ebd.). Die Contumaziſten werden von dem Contumazarzte täglich zweimal untersucht. Wird ein Contumaziſt von einer entschieden nicht pestartigen, auch sonst weder ekelhaften noch ansteckenden Krankheit befallen, so bleibt er in seiner Kolybenabsonderung und erhält dort die nöthige Pflege. Ist die Krankheit bedenklich, ekelhaft oder ansteckend, so wird der Kranke mit seinem Bettgeräthe und seiner Leibeskleidung in eine eigens vorbehaltene Kolybenabsonderung (die Spitalkolybe) übertragen. Entdecken sich endlich an einem Contumaziſten sichere Merkmale der Pest, so hat derselbe in seiner Kolybe zu bleiben, die übrigen mit ihm in einer und derselben Kolybe gewesenen Contumaziſten aber müssen in eine andere Kolybe übersiedeln. Genesel der Pestkranke, so ist er neuerdings in besondere Contumaz zu setzen, darf aber dann in keinem Falle vor Verlauf von zwanzig Tagen vom Tage seines Uebertrittes in die Reconvalescentencontumaz an gerechnet, aus derselben entlassen werden, und sollte er schon vor Ausbruch der Pest mit anderweitigen Geschwüren oder Hautausschlägen behaftet gewesen sein, so ist die Contumazfrist sogar auf vierzig Tage auszudehnen (§. 40 ebd.). Letztwillige Anordnungen erkrankter Contumaziſten können von Solchen, insoweit die Landesgesetze es gestatten, ohne die sonst erforderlichen Förmlichkeiten errichtet werden (§. 71 ebd.).

Stirbt in verdächtiger oder gefährlicher Zeit ein Individuum des Contumazpersonals oder ein Contumaziſt in einer Contumazanstalt, so ist die Untersuchung und die Beerdigung des Leichnams unter den im §. 72 insbesondere angedeuteten Vorsichten einzuleiten. Die Kolybenabsondernng, in welcher ein Contumazirender an der Pest erkrankt oder gestorben ist, muß auf das Sorgfältigste (insbesondere durch Räuchern mit Chlordämpfen) gereiniget, und darf erst, nachdem sie durch volle zehn Tage dem Luftzuge ausgesetzt gewesen, von Neuem mit Contumazirenden belegt werden.

Hat ein Contumaziſt die vorgeschriebene Prüfungszeit ordentlich überstanden, so wird

er neuerdings ärztlich untersucht, und sohin mit einer vom Director und Arzte zu fertigenden Urkunde (Sanitätsfede) entlassen (§. 73 ebd.). Vor vollstreckter Contumazfrist kann eine Entlassung nur dann stattfinden, wenn der Contumazirende sogleich und unmittelbar wieder in das abgesperrte Land, aus welchem er gekommen, zurückkehren will (§. 74 ebd.).

Waaren und Effecten sind, wenn sie aus der europäischen Türkei kommen, in ganz verdachtlosen Zeiten einer contumazämtlichen Reinigung nicht unterworfen. Kommen sie aber geraden Weges aus Asien oder Afrika, so unterliegen sie jedenfalls der Reinigung. Auch Briefschaften werden, wenn sie aus dem türkischen Gebiete kommen, wegen der Unsicherheit des Aufgabsortes, ohne Ausnahme dem für sie bestimmten Verfahren unterworfen. Bei Briefen aus dem übrigen Auslande ist dieß nur im Falle einer von dort herrührenden Pestgefahr erforderlich. Unreine Kleider der Reisenden, schmutzige Wäsche und Bettgewand, ferner Effecten von Baum- und Schafwolle müssen endlich auch in gesunder Zeit vorschriftsmäßig gereinigt werden, und dieß gilt auch von gebrauchten Kleidungsstücken aller Art, die aus der Türkei zum Verkauf herüber gebracht werden (§. 76 ebd.).

Die ankommenden Waaren und Effecten sind jedenfalls in einem eigenen Protokolle genau zu verzeichnen. In verdächtigen und gefährlichen Zeiten ist hiebei die gehörige im §. 77 näher angegebene Vorsicht anzuwenden. In solchen Fällen können gebrauchte Kleidungsstücke und Hadern, wenn sie als Handelsartikel herüber gebracht werden wollen, zur größeren Sicherung an der Gränze gänzlich zurückgewiesen werden. Die aufgenommenen Waaren sind in eigene Magazine zu bringen, und diese sohin abzuschließen. Ein besonders dazu aufgestellter Beamter hat unter strengster Verantwortung über die genaue Beobachtung des dießfalls vorgeschriebenen Verfahrens zu wachen. Die mit der Waarenreinigung beschäftigten Contumazdiener sind übrigens in jedem Falle als vermischt zu betrachten, und müssen sich nach gänzlicher Vollendung ihres Geschäftes der persönlichen Contumaz unterziehen; doch wird ihnen hiebei die bei der Reinigungsmanipulation zugebrachte Zeit zu Gute gerechnet. Sobald die Waaren gereinigt sind und die dazu bestimmte Contumazfrist verstrichen ist, werden sie dem Eigenthümer oder dessen Bestellten ausgefolgt, und dieses von dem controllirenden Beamten in dem Aufnahmsprotokolle angemerkt. Vor vollzogener Contumazreinigung dürfen derlei Waaren und Effecten nur dann entlassen werden, wenn sie unter den gehörigen Vorsichten unmittelbar wieder in das Land, aus welchem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden. Die zur Reinigung verwendeten Magazine sind nach vollendeter Manipulation unverzüglich bei verschlossenen Fenstern und Thüren mit Chlordämpfen zu durchräuchern, der Fußboden, die Thüren, Fenster, Roste u. s. w. mit einer Chlorkalkauflösung zu waschen und dann dem freien Luftzuge auszusetzen (§§. 78 und 79 ebd.).

Alle Waaren und Effecten sind in Beziehung auf die Fähigkeit, Peststoff zu verbreiten, in giftfangende und nichtgiftfangende, dann in höchstverdächtige, verdächtige und verdachtlose eingetheilt.

Giftfangende Körper heißen jene, an welchen der Peststoff wegen ihrer unebenen, rauhen, zottigen, porösen Beschaffenheit sich leichter anhängen, und längere Zeit kleben bleiben kann; nichtgiftfangende hingegen jene, an denen der Peststoff wegen ihrer glatten Fläche nur leichtweg kleben bleibt, und bei der geringsten Veranlassung sich loslöset und verwischt wird, oder die vermöge ihrer flüssigen Beschaffenheit oder anderweitigen chemischen Natur den Peststoff aufzulösen oder zu zerstören vermögen (§. 80 ebd.).

Als höchstverdächtig bezeichnet der §. 81 alle jene Gegenstände, womit man den menschlichen Körper zu bedecken, Theile desselben zu reinigen, oder welche man am Leibe zu tragen, in der Tasche, in Mantelsäcken, Reisebündeln und Koffern mit sich zu führen, in den verschiedenen Gemächern der Wohnung zu mancherlei Zwecken aufzubewahren, öfters zu handhaben, absichtlich oder zufällig zu berühren pflegt, welche daher von einem Pestkranken, seinen Wärtern, Angehörigen oder Hausleuten am häufigsten und gewissesten mit Ansteckungsstoff verunreiniget, und dadurch geeignet werden, im ungereinigten Zustande andern Menschen die Krankheit mitzutheilen.

Verdächtig sind nach §. 82 alle jene Waarenartikel und Gegenstände, welche außer den bewohnten Gemächern eines Hauses entweder im Freien oder in Schoppen, Scheuern,

Gewölben, Magazinen, Niederlagen, Kellern u. dgl. abgesonderten Orten aufbewahrt zu werden pflegen, welche daher nicht leicht in irgend eine, viel weniger in eine innige oder öftere Berührung mit Pestkranken gelangen, doch aber möglicher und selbst wahrscheinlicher Weise bei ihrer Verfertigung, Zurichtung, Sortirung, bei dem Zusammenlegen, Aufschlichten, Ein- und Umpacken, oder während des Transportes von pestverdächtigen Personen berührt, und so mit Peststoff verunreiniget worden sein konnten.

Verdachtlose Waaren und Effecten sind endlich (zu Folge §. 83) alle diejenigen, welche ihrer Natur nach von Menschen nicht unmittelbar berührt, sondern mittels eigener Maschinen gewonnen oder zubereitet, mittels Werkzeugen eingesammelt, ein- und ausgepackt und den Uebernehmern erfolgt zu werden pflegen; diejenigen ferner, welche zwar bei dem Einsammeln von Menschenhänden berührt, jedoch sodann getrocknet oder der Luft ausgesetzt werden müssen, wodurch der möglicherweise ihnen anklebende Peststoff entkräftet wird, oder von welchen langjährige und allgemeine Erfahrung gelehrt hat, daß sie die Pest mitzutheilen und weiter zu verpflanzen nicht geeignet sind. Diese Waaren können auch in verdächtigen und gefährlichen Zeiten bei den Contumazen und Rastellen unter den im §. 85 näher bezeichneten Vorsichten in den freien Verkehr allsogleich überlassen werden.

Die verdächtigen Waaren müssen der, ihrer Natur und Beschaffenheit, sowie dem Grade ihrer Verdächtigkeit angemessenen Reinigung unterzogen werden. Diese geschieht: durch Waschen mit reinem Wasser, oder mit Wasser und einem Zusatze von Lauge, Küchensalz oder Seife, oder mit Essig (§§. 84 und 87); — durch Räuchern mittels des russischen Pestrauches (eines Gemisches von 1½ Pfund Schwefel, 1½ Pfund Salpeter und 6 Pfund Weizenkleien) oder mit Chlordämpfen (§§. 88 und 90); — durch Erhitzung während zwanzig Stunden in der heißen Luft eines dazu bestimmten bis auf 40—50 Grad R. geheizten Zimmers (§§. 84 und 91); endlich durch Luftzug während der Zeit von zehn oder zwanzig Tagen (§§. 84 und 92). Besonders umständlich ist das Reinigungsverfahren für Briefe und Depeschen im §. 89 vorgezeichnet, und dabei die Bestimmung getroffen, daß die Eröffnung, Durchräucherung und Wiederversieglung mit dem Sanitätssiegel jederzeit in Gegenwart eines Contumazbeamten geschehe, daß unter keinem Vorwande eine Durchlesung der geöffneten Briefschaften stattfinde, und daß das ganze Verfahren möglichst beschleuniget werde.

Kleidungsstücke, Wäsche, Bettgewand von Personen, welche an der Pest erkrankt oder gestorben, sind ohne Ausnahme an der Gränze zurückzuweisen. Rühren sie von Individuen her, welche erst in der Contumaz erkrankt oder gestorben sind, so sollen diejenigen Effecten, deren sich der Kranke bediente, gegen billige Vergütung des Werthes, sammt dem Lagerstroh durch Feuer vertilgt, die übrigen aber als höchstverdächtig der vorgeschriebenen Reinigung unterzogen werden. Derlei Waaren sind überhaupt bei völliger Werthlosigkeit oder bei verhältnißmäßig zum Reinigungsverfahren und zur Gefahr nur geringem Werthe, im letzteren Falle gegen billige Entschädigung, durch Feuer zu vertilgen. Wo dagegen der Werth solcher Effecten den Aufwand des Reinigungsverfahrens lohnt, ist dieses mit größter Genauigkeit nach der Vorschrift des §. 93 vorzunehmen.

Die aus dem jenseitigen Gebiete kommenden Hausthiere sind in gesunden Zeiten in Gegenwart des Contumazbeamten und eines Reinigungsdieners (Ueberreiters) durch Stromaufwärtstreiben im Wasser abzuschwemmen; in verdächtigen Zeiten ist dieses Abschwemmen bei den Schafen nach Verlauf von drei Stunden zu wiederholen; in gefährlichen Zeiten aber in der Regel auf alle Thiergattungen auszudehnen (§. 95 ebd.).

Außer den eigentlichen Contumazanstalten bestehen, wie schon oben erwähnt wurde, noch die sogenannten Rastelle, d. i. Vorrichtungen an den Sperrlinien, mittels welcher der Verkehr der wechselseitigen Anwohner der Gränze unter Vorsicht gegen Uebertragung der Pestgefahr unterhalten wird (§. 96 ebd.). Sie sind entweder selbständig (Hauptrastelle), oder bei den Contumazanstalten angebracht (Contumazrastelle), oder endlich, wenn auch entfernt von denselben, diesen zur Leitung und Besorgung zugewiesen (Filialrastelle). Die Letzteren, zuweilen an Uferplätzen längs Strömen aufgestellt (Skellen), sind nur dem kleinen Verkehre und der Unterredung gewidmet. Mit allen Arten von Rastellen können, wo es

die Oertlichkeit erlaubt, Viehschwemmen verbunden werden. Die innere Einrichtung dieser Anstalten ist im Allgemeinen in der Art getroffen, daß die dieß- und jenseitigen Bewohner durch zweckmäßig aufgestellte, mindestens 6 Schuh weit von einander entfernte, nicht zu umgehende oder zu überwältigende starke Schranken, innerhalb deren die vermittelnden Reinigungsdiener ihr Amt zu handeln haben, getrennt werden (§. 97 ebd.)

Bei den Hauptrastellen sind ein Inspector, der medicinae-Doctor sein muß, ein Aufseher und die nöthige Anzahl von Reinigungsdienern (darunter auch ein Ueberreiter) angestellt. Die Contumaz- und Filialrastelle werden von dem Contumazpersonale versehen (§. 98 ebd.).

Bei den einzelnen Rastellen sind bestimmte Tage der Woche als Markttage festgesetzt und hinlänglich verlautbart, damit sich an denselben die Käufer und Verkäufer treffen können (§. 99 ebd.). Der Verkehr ist nur mit verdachtlosen Waaren gestattet. Die von Dießseitigen erkauften Thiere werden in der oben beschriebenen Weise der Schwemmung unterzogen, das von den jenseitigen Bewohnern erlegte Metallgeld wird von ihnen in einem mit Essig oder Salzwasser gefüllten Gefäße gut abgewaschen, und dann dem zwischen den Rastellschranken befindlichen Reinigungsdiener übergeben; dieser hat überhaupt alle Arten von Waaren, Briefschaften und Schriften zu übernehmen und abzuliefern. Weiters sind auch eigene Besprechungstage festgesetzt, wobei nur darauf zu sehen ist, daß jede Vermischung verhütet werde, welche, wenn sie gleichwohl unterliefe, unverzüglich die contumazämtliche Behandlung zur Folge hat (§. 100 ebd.).

Wenn das Pestübel einer oder der andern Gegend der k. k. Staaten an den Landesgränzen in die nächste Nähe kommt, so wird außer der Steigerung der Contumazfrist auf die höchste Periode und außer der Verstärkung des Cordons noch insbesondere die der Pestpolizeiordnung angefügte Beschreibung der Pestkrankheit, ihrer Kennzeichen und Wirkungen in den verschiedenen Landessprachen in den Druck gelegt und allgemein verlautbart. Die Ortsbehörde und die Geistlichkeit hat sohin das Volk bei jeder Gelegenheit über die Merkmale der Pest und ihre schrecklichen Folgen, dann über die schweren Strafen, welche die Uebertretungen der Pestvorschriften nach sich ziehen, eingreifend und faßlich zu belehren (§. 101 ebd.). Jedes Dorf wird weiter nach seiner Größe, Lage und Volksmenge in mehrere Bezirke abgetheilt, und in jedem Bezirke ein unbescholtener, verläßlicher und tüchtiger Ortsbewohner als Viertelmeister aufgestellt, welcher täglich wenigstens Einmal jedes Haus seines Bezirkes zu besuchen, und insbesondere über jeden vorkommenden Krankheitsfall zu wachen, und der höheren Behörde oder dem nächsten Arzte die Anzeige davon zu machen hat. Sobald eine solche Krankheit plötzlich oder in kurzer Zeit mit dem Tode endet, ist das betreffende Haus alsogleich und insolange abzusperren, bis die schleunigst einzuholende ärztliche Erhebung und Entscheidung über die Nothwendigkeit der Fortdauer der Sperre oder über die Zulässigkeit ihrer Aufhebung erfolgt ist (§. 102 ebd.). Weiters muß dafür gesorgt werden, daß in der bedrohten Gegend eine ihrem Umfange, ihrer Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Zahl von Aerzten und Wundärzten, zweckmäßig vertheilt, bereit gehalten werde, um die Kranken- und Leichenbeschau nach den im §. 103 vorgeschriebenen Anordnungen vornehmen, auch erforderlichen Falls zeitlich Hilfe leisten zu können. Endlich sind die Rastelle und Stellen, welchen sich die Pestgefahr bis auf drei Meilen Entfernung genähert hat, für den Waarenverkehr gänzlich zu sperren (§. 104 ebd.).

Alle diese Vorschriften müssen selbst dann noch fortgesetzt werden, wenn auch wiederholte, ämtliche oder sonst glaubwürdige Nachrichten das Nachlassen oder Aufhören der Seuchen im abgesperrten Lande bestätigen. Für gehoben kann der Pestverdacht nur dann gelten, wenn verläßliche Mittheilungen das gänzliche Erlöschen der Seuche verbürgen, und daher weder ein Wiederausbruch noch eine Verschleppung derselben mehr zu fürchten ist (§. 105).

b. Maßregeln gegen die Einschleppung der Pest von der Seeseite aus.

Um den österreichischen Staat gegen die Einschleppung der orientalischen Pest (und des gelben Fiebers) von der Seeseite aus zu bewahren, um den Schutz der

See-Sanitätseinrichtungen dieses Staates auch auf die von der österreichischen Küste nach ausländischen Häfen segelnden Fahrzeuge auszudehnen, um endlich die Mittel zur Bestreitung der Kosten dieser Einrichtungen beizuschaffen, wurden neuerlich durch die kaiserliche Verordnung vom 13. December 1851 Nr. 41 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1852 (See-Sanitätsreglement) die entsprechenden Bestimmungen getroffen.

Da die orientalische Pest (und das gelbe Fieber) nur in einzelnen Himmelsstrichen entstehen, überall aber durch die Berührung mit dem Krankheitsstoffe (welcher an lebenden und nach Umständen auch an leblosen Körpern haften kann) sich fortzupflanzen vermögen, da es ferner durch Erfahrung erprobt ist, daß man sich gegen beide Krankheiten schützen kann, wenn man den Contact mit angesteckten Personen oder Sachen meidet, so können in Gesundheitsbeziehung alle jene Länder als *unverdächtig* angesehen werden, wo die Pest (oder das gelbe Fieber) sich nicht von selbst erzeugt, und wo die Verfassung des Sanitätswesens keine Gefahr einer Einschleppung dieser Krankheit von Außen besorgen läßt, während umgekehrt alle Länder, wo jene Seuche gewöhnlich von selbst entsteht, oder wegen Unvollkommenheit der Sanitätsvorkehrungen leichter anderswoher eingeführt werden kann, als verdächtig zu betrachten sind. Die ersteren Länder werden als *Länder di patente libera*, die zweiten *di patente non libera* bezeichnet (§. 2). Ueberhaupt aber muß der Gesundheitszustand *aller* Länder, welche mit den österreichischen Häfen verkehren, fortwährend genau in's Auge gefaßt werden. Die Behörden haben sich darüber mittels periodischer, und wo nöthig, außerordentlicher Berichte der österreichischen Consulate im Auslande stets in Kenntniß zu erhalten, und auch auf alle jene Nachrichten Rücksicht zu nehmen, welche sich aus den Documenten und mündlichen Aussagen der Seefahrer selbst über den Gesundheitszustand im Auslande ergeben (§. 3).

Hienach ergibt sich für Länder, ferner für Schiffe, Personen, Waaren und Thiere, welche dort frei verkehrt haben, endlich für die Sanitätszeugnisse, mit welchen solche Schiffe ꝛc. versehen sind, folgende Abstufung:

a) *Verdachtlos* (di patente libera), wenn in dem Lande, aus welchem das Schiff kommt, nicht nur die Bedingungen der Unverdächtigkeit erfüllt sind, sondern von der gesetzlich anerkannten competenten Behörde noch außerdem erklärt wird, daß Ort und Umgebung wirklich vollkommen gesund sind;

b) *verdächtig* und zwar aa) *rein* (di patente netta), wenn durch den Sanitätspaß bestätiget wird, daß in den, der Abreise des Schiffes unmittelbar vorausgegangenen einundzwanzig Tagen kein verdächtiger Krankheitsfall vorgekommen ist; bb) *unrein* (di patente brutta), wenn die Seuche im Orte selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe zur Zeit der Abfahrt des Schiffes oder in den letzten einundzwanzig Tagen vor derselben geherrscht hat, auch wenn Schiffe, Personen, Sachen oder Thiere — aus einem angesteckten Orte kommend, ohne früher Contumaz gemacht zu haben — innerhalb der letzten einundzwanzig Tage vor Abfahrt des Schiffes mit dem Abfahrtsorte in Communication getreten sind; cc) *erschwert unrein* (patente brutta aggravata) heißt der Sanitätspaß eines Fahrzeuges, an dessen Bord die Krankheit herrscht oder geherrscht hat, und auf welchem in den letzten einundzwanzig Tagen vor der Ankunft die Seuche nicht vollkommen erloschen ist.

Es bleibt übrigens den leitenden Oberbehörden vorbehalten, statt der festgesetzten einundzwanzig Tage auch eine *längere* Frist in allen jenen Fällen zu bestimmen, wo die Krankheit entweder wegen ihrer Intensität oder wegen ihrer Ausbreitung den Charakter außerordentlicher Gefahr trägt, und dem zu Folge auch außerordentliche Vorsichtsmaßregeln erheischt (§. 4).

Die zur Bewachung der Küste aufgestellten Sanitätsorgane haben dafür zu sorgen, daß Fahrzeuge nur dort landen, Personen, Sachen und Thiere nur dort ausgeschifft werden, wo sie unmittelbar der vorgeschriebenen Sanitätsbehandlung unterzogen werden können. Die erlaubten Landungspunkte, sowohl für verdachtlose als für verdächtige Provenienzen werden durch Amtsinstructionen und öffentliche Kundmachung bezeichnet. Nur bei *wirklichen Sanitätsämtern* darf in der Regel die Annahme von Schiffen, Personen, Sachen

und Thieren stattfinden. Fahrzeuge, welche gezwungener Weise an anderen Küstenpunkten einlaufen oder ankern müssen, dürfen daran nicht gehindert werden, sind aber bis zur Wiederabreise zu bewachen und an jedem Verkehr mit der Küste zu hindern (§. 7).

Wenn endlich in Fällen von Schiffbruch, Strandung u. s. w. Personen oder Sachen an das Land geschafft, Leichname, Waaren ꝛc. ꝛc. vom Meere an das Ufer geschwemmt werden, haben die zunächst gelegenen Sanitätsämter einzuschreiten, und je nachdem es sich um verdachtlose oder um verdächtige Personen und Effecten handelt, die weiter unten zu erörternden Vorschriften in Vollzug zu setzen (§. 9).

Kein Schiff di patente libera darf mit der österreichischen Küste in freie Gemeinschaft treten, so lange das Sanitätsamt sich nicht die Ueberzeugung verschafft hat, daß es wirklich aus einem verdachtlosen Orte kommt, und während der Reise weder in verdächtigen Häfen, noch mit verdächtigen Personen oder Sachen verkehrt hat (§. 10). Um die unverdächtige Herkunft zu erweisen, muß jedes Schiff mit der Sanitätsfede des Abfahrortes versehen sein. Als Abfahrtsort wird bei unverdächtigen Fahrzeugen der letzte Hafen di libera pratica betrachtet, wo sie Ladung genommen oder überhaupt frei verkehrt haben.

Die Sanitätsfede muß nebst der Bezeichnung des Schiffes und dem Namen des Führers die genaue Angabe des Personal- und Realstandes und die Auskunft der Behörde über den Gesundheitszustand des Ortes und seiner Umgebung, wie auch über den Umstand enthalten, ob das Schiff in freier Gemeinschaft von dort abgesegelt ist. Die Sanitätsfede muß im Inlande von einem Sanitätsamte, im Auslande von der Sanitätsbehörde des Ortes oder von einem anderen accredidirten Consulate, und soll nicht mehr als fünf Tage vor der Abfahrt des Schiffes ausgestellt sein (§. 11).

Um zu erheben, ob das Schiff nicht während der Fahrt verdächtigen Verkehr gepflogen, muß der Schiffführer bei seiner Ankunft vom Sanitätsamte einem nach Umständen mündlichen oder schriftlichen Verhöre (Constituto) über alle Vorkommnisse der Reise unterzogen und seine Aussage wo nöthig mit einem Eide bekräftiget werden (§. 12). Um endlich die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Personal- oder Realstand des Schiffes wirklich der Sanitätsfede und der Aussage des Führers entspricht, soll jedes Fahrzeug von einem Sanitätswächter durchsucht, auf diese Art aber die Gewißheit hergestellt werden, ob die Zahl der angegebenen Personen auch wirklich am Bord sich befindet, ob alle gesund sind, dann ob die Ladung nach Qualität und Quantität wenigstens im Allgemeinen mit jenen Angaben übereinstimmt (§. 13). Befinden sich Kranke auf dem Fahrzeuge, so muß die Verdachtlosigkeit des Uebels durch ärztliche Besichtigung außer Zweifel gesetzt werden (§ 14). Nur wenn aus keiner dieser Angaben, Aussagen und Untersuchungen sich der mindeste Verdacht in Gesundheitsbeziehung ergibt, kann das Fahrzeug mit allen darauf befindlichen Personen und Sachen sogleich zum freien Verkehre zugelassen werden (§. 15).

Bei Abgang der Sanitätsfede oder bei einer solchen Unregelmäßigkeit derselben, welche die Identität des Schiffes in Zweifel stellt, soll der Angabe der unverdächtigen Herkunft nur dann Glauben geschenkt werden, wenn die Lage des angegebenen Ortes, die Dauer der Reisezeit, die Gattung des Fahrzeuges und der Ladung, die Nationalität der Schiffsmannschaft oder die etwa vorhandenen Documente anderer Art zur Beruhigung und beziehungsweise zur Bekräftigung der Aussagen dienen, und wenn diese von dem Schiffsführer und zwei anderen Personen beschworen werden. Ergeben sich dagegen Zweifel oder Widersprüche, so ist ein solches Fahrzeug der zur Zeit seiner Ankunft für die patente netta bestehenden geringsten Observationsreserve, bei besonders erschwerenden Umständen aber, und insbesondere, wenn der Gesundheitszustand in der Levante nicht vollkommen gut ist, der Contumaz der patente brutta di peste zu unterwerfen (§. 18).

Bei Krankheitsfällen am Borde eines aus unverdächtigen Orten kommenden Fahrzeuges tritt keine erschwerende Sanitätsbehandlung ein, wenn bei der ärztlichen Besichtigung sich kein Verdacht ergibt. Sollte dagegen das Uebel einen gegründeten Zweifel über das Vorhandensein von Pest (oder gelbem Fieber) erregen, so ist die Zulassung des Schiffes und aller Personen zur freien Gemeinschaft solange zu suspendiren, bis der Zweifel sich gehoben hat. Bei Erwahrung des Verdachtes müßte dagegen nicht nur für das com-

promittirte Schiff selbst die erforderliche Behandlung eintreten, sondern unter Einem gegen alle gleichzeitig oder später aus dem nämlichen Hafen abgesegelten Fahrzeuge die Contumaz der patente brutta bis zum Einlangen neuer verläßlicher Nachrichten verhängt werden (§. 20).

Bei Nichtübereinstimmung des Personenstandes mit der Angabe der Sanitätsfede gelten für Fahrzeuge von unverdächtiger Provenienz folgende Vorschriften:

a) Wenn auf der Reise Jemand gestorben ist, muß der Arzt aus den Aussagen der Schiffsmannschaft die Krankheitssymptome, welche sich vor und nach dem Tode gezeigt haben, genau erforschen, falls die Leiche noch am Borde ist, diese besichtigen, und hierauf nach allfälliger Zuziehung anderer Aerzte den Ausspruch fällen, ob das Uebel entschieden unverdächtigen Charakters war, worauf die Zulassung zur pratica sogleich erfolgen kann;

b) wenn Jemand von der Mannschaft unterwegs ertrunken oder sonst verunglückt ist, reicht die eidliche Aussage des Schiffsführers und zweier anderer Personen hin, um jeden Zweifel in Sanitätsbeziehung zu heben;

c) wenn ein Schiff zur See Jemanden von der Mannschaft als Lootsen an ein anderes Fahrzeug abgegeben hat, ohne sich erwiesenermaßen dabei selbst zu verunreinigen unterliegt dessen Zulassung zur pratica keinem Anstande;

d) wenn das angekommene Fahrzeug mehr Personen an Bord hat, als die Sanitätsfede angibt, kann der etwaige Zweifel über die unverdächtige Herkunft der eingeschifften Individuen auf die obige Weise oder durch Reisepässe und andere Documente beseitiget, und hierauf, nach eidlicher Einvernehmung der eingeschifften Personen selbst, die pratica ertheilt werden (§. 21).

In Fällen gehabten Verkehrs in Zwischenhäfen oder zur See sind auf die aus unverdächtigen Orten kommenden Fahrzeuge folgende Bestimmungen anzuwenden:

a) Wenn das Schiff in einem Zwischenhafen Personen oder Sachen aus- und eingeschifft oder überhaupt frei verkehrt hat, verfällt es vollständig der für den Zwischenhafen vorgeschriebenen Sanitätsbehandlung;

b) wenn ein Schiff giftfangende Waaren oder Effecten zur See aufgenommen, gefunden oder von anderen Fahrzeugen erhalten hat, ist der Ursprung derselben auf das Genaueste zu erheben. Die zwischen einem verdachtlosen und einem anderen, wenn auch verdächtigen Schiffe zur See stattgehabte Uebergabe oder Uebernahme nicht giftfangender Gegenstände in reinen Behältnissen wird dagegen in Sanitätsbeziehung als nicht geschehen betrachtet, wenn sich aus der eidlichen Aussage des Schiffsführers ergibt, daß dabei keine Berührung der Personen, Segel ꝛc. vorgefallen ist;

c) wenn ein unverdächtiges Fahrzeug während der Reise in eine nur momentane Berührung oder Vermischung mit giftfangenden Gegenständen, mit Personen oder Schiffen gerathen ist, kann dieß bei der Sanitätsbehandlung nur in dem Falle als nicht geschehen betrachtet werden, wenn der Schiffsführer die unverdächtige Herkunft jener Personen und Schiffe bestimmt anzugeben vermag, hinsichtlich der vorübergehend berührten Gegenstände aber solche Umstände anführen kann, welche jeden Verdacht beseitigen (§. 22).

Kriegsfahrzeuge, wenn von Officieren befehligt, sind von der Führung der Sanitätsfede und von der Durchsuchung befreit, und können bei unverdächtiger Herkunft nach aufgenommenem Constitut auf das bloße Wort des Commandanten hin sogleich in pratica gesetzt werden. Auf den Finanzwachschiffen ist sowohl das Vorzeigen eines Documentes, als das Constitut und die Durchsuchung erlassen (§. 23).

In Zeiten allgemein guten Gesundheitsstandes, wenn nämlich in den europäischen und außereuropäischen Häfen weder Pest noch gelbes Fieber herrschen, ist allen mit patente libera versehenen Fahrzeugen, bei welchen vermöge des Constituts gar kein erschwerender Umstand eintritt, die Durchsuchung (Sopravisita) gänzlich erlassen (§. 24.).

Einheimische Fischerbarken können in Zeiten allgemein guten Gesundheitsstandes in der Levante von den gewöhnlichen Vorschriften insoweit dispensirt werden, daß sie nicht bei jeder einzelnen Fahrt, sondern nur von acht zu acht Tagen beim Sanitätsamte

sich zu melden brauchen, wenn nicht inzwischen besondere Vorkommnisse (Personenwechsel, Verkehr zur See ꝛc.) sich ergeben haben, in welchen Fällen sie der im Allgemeinen vorgeschriebenen Behandlung unterliegen. Solchen Barken kann die Sanitätsfede auf eine bestimmte Zeit, und zwar auf sechs Monate erlassen, beim jedesmaligen Anmelden bloß attergirt, und erst nach Ablauf der Frist oder bei vorgekommenen Wechsel des Führers erneuert werden (§. 25).

Ein Schiff, welches strandet oder Schiffbruch leidet, unterliegt in Sanitätsbeziehung denselben Vorsichtsmaßregeln, wie jedes andere Fahrzeug, welche jedoch jene augenblicklichen Hilfeleistungen nicht verzögern sollen, die dem Schiffe oder den Personen zur Rettung geboten werden können.

Für einzelne Personen, welche sich bei einem Schiffbruche auf hoher See aus einem unverdächtigen Fahrzeuge (allein oder mit Effecten und Waaren) an die Küste gerettet haben, gelten ohne Ausnahme die gleichen Vorschriften wie für Schiffe selbst (§. 26).

Leichname, Waarenpäcke und andere Gegenstände, welche vom Meere an das Ufer geschwemmt worden sind, dürfen in der Regel, so lange die Sanitätsamtshandlung nicht beendet ist, von Niemanden berührt werden, sind also vom Augenblicke ihrer Auffindung an sorgfältig zu bewachen (§. 27).

Schiffe, Personen, Waaren, Effecten und Thiere, welche aus verdächtigen Gegenden kommen, oder mit verdächtigen Personen und Sachen in Berührung gerathen sind, dürfen in den österreichischen Häfen nicht in freien Verkehr gesetzt werden, bevor sie nicht durch die vorgeschriebene Zeit beobachtet und beziehungsweise gereiniget worden sind. Diese Beobachtung oder Reinigung heißt Contumaz im weiteren Sinne, und unterscheidet sich:

a) in die Observationsreserve, wenn das Schiff mit Allem, was darauf befindlich, nur durch eine bestimmte Zeit außer Gemeinschaft gesetzt bleibt, um während derselben den Gesundheitszustand der Personen zu beobachten, die Ausschiffung der Waaren aber vom Gesetze gar nicht gefordert, oder nur auf einzelne, vorzugsweise verdächtige Artikel beschränkt wird;

b) in die eigentliche Contumaz, wenn nebst der Beobachtung des Gesundheitszustandes der Personen die Ausladung und abgesonderte Sanitätsbehandlung der verdächtigen Waaren statthaben muß (§. 29).

Die allgemeine Feststellung der Dauer der Contumazen, sowohl nach Abstufung der Patente, als nach dem Grade des Verdachtes, welchem die vom freien Verkehre regelmäßig ausgeschlossenen Länder mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse selbst in gesunder Zeit unterliegen, geht vom k. k. Ministerium des Innern aus, und kann nach Maßgabe der Umstände geändert werden.

Die Principien, welche dabei zu Grunde liegen, sind im §. 30 umständlich auseinandergesetzt.

Ebenso enthält der §. 33 ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Laufes der Contumaz.

Bei verdächtigen Schiffen hat die Erhebung der Herkunft und der Umstände der Reise wie bei unverdächtigen Fahrzeugen zu geschehen, das Constitut ist aber stets schriftlich aufzunehmen, und gleich darauf die Contumaz zu bestimmen und der Wächter einzuschiffen, welcher mit dem Schiffe die Quarantäne bestehen muß. Fahrzeuge mit mehr als zwanzig Personen erhalten zwei oder mehrere Wächter. Diese haben während der Quarantäne jede Vermischung der Mannschaft des Schiffes mit freien Personen oder anderen Contumazisten durch unausgesetzte Aufsicht zu hindern, alle Aus- und Einladungen zu überwachen, und die tägliche Reinigung aller giftfangenden Gebrauchseffecten zu besorgen (§. 38). Als solche werden alle zum Dienste des Schiffes gehörigen Segel, Taue, Matten, Säcke, Einrichtungsstücke ꝛc., dann Kleider, Betten und andere zum unmittelbaren Gebrauche der Personen bestimmten Gegenstände betrachtet. Die Reinigung dieser Effecten hat darin zu bestehen, daß dieselben täglich vom Wächter berührt, und theils auf, theils unter dem Verdecke der Lüftung ausgesetzt werden (§. 39).

Bei der eigentlichen Contumaz müssen alle (oder nach Umständen die durch das Gesetz speciell bezeichneten) giftfangenden Waaren und Emballagen sobald als möglich aus dem Schiffe entfernt werden, um im Lazarethe die vorgeschriebene Behandlung durch die dazu bestimmten Wächter zu bestehen. Davon sind jedoch, mit Ausnahme der patente brutta aggravata di peste, die Packcotillen der Schiffsleute und Passagiere insoweit ausgenommen, daß diese am Bord bleiben und gleich den Effecten behandelt werden können, wenn sie in solchen Gegenständen bestehen, die zum eigenen oder Familiengebrauche der auf dem Schiffe befindlichen Personen bestimmt, und von ihnen selbst schon vor der Ankunft benützt oder berührt worden sind. Dasselbe gilt für die Säcke, in welchen Geldremessen und Muster von Getreide und anderen verdachtlosen Waaren enthalten sind (§. 40).

Die Waaren können ausgeladen werden, wie ihre Lage auf dem Schiffe und die Umstände es gestatten und verlangen, ohne daß es durchaus nöthig wäre, die verdächtigen früher als die verdachtlosen auszuschiffen. Die Letzteren sollen in der Regel vom Schiffsführer selbst mittels der eigenen Mannschaft an die Eigenthümer ausgefolgt, die verdächtigen dem bestellten Lazarethwächter zur Reinigung übergeben, oder in einem Magazine unter Sperre des Capitäns depositirt werden (§. 41). Schiffe, welche bloß einer Observationsreserve unterliegen, und keine als besonders verdächtig zur Ausschiffung bestimmte Artikel führen, können mit der ganzen Ladung die freie pratica erhalten. Dagegen müssen alle Fahrzeuge, welche unter eigentlicher Contumaz stehen, in der Regel vorher soweit ausgeladen worden sein, daß der am Bord bleibende Theil der verdachtlosen Waaren ohne Schwierigkeit untersucht, und die Ueberzeugung erlangt werden kann, ob nichts Verdächtiges darin oder darunter verborgen ist (§. 42).

Wenn alle vorstehenden Bedingungen erfüllt und während der Contumaz keine Spuren einer verdächtigen Krankheit zum Vorschein gekommen sind, wird am Morgen des letzten Contumaztages nach vorausgegangener ärztlicher Besichtigung der Personen eine sorgfältige Untersuchung durch zwei Inspectionswächter auf dem Schiffe vorgenommen, und wenn Alles in Ordnung befunden worden, die Erlaubniß zum freien Verkehre vom Sanitätsamte ertheilt (§. 43).

Verdächtige Schiffe, welche, bloß um Briefe, Lebensmittel oder andere zur Fortsetzung der Reise nöthige Gegenstände zu erhalten, bei einem Sanitätsamte sich melden, zugleich aber erklären, daß sie keine Handelsoperationen zu machen, sondern alsobald an ihren Bestimmungsort abzureisen gedenken, werden bloß mündlich über Herkunft und Umstände der Fahrt befragt, und erhalten keine Wächter an Bord. Solche Schiffe werden bloß vom Lande aus überwacht und bis zur Wiederabreise an jedem Verkehre mit der Küste gehindert (§. 46).

Bei verdächtiger Herkunft sind selbst von Officieren befehligte Kriegsfahrzeuge von der Führung der Sanitätsfede nicht befreit, doch ist ihnen die sopravisita nachgesehen (§. 47).

Wenn auf einem verdächtigen Schiffe während der Reise Jemand erkrankt ist, muß gleich nach der Ankunft die ärztliche Besichtigung des Kranken und aller übrigen Personen des Schiffes statthaben. Stellt sich die Gewißheit heraus, daß es sich um eine gewöhnliche Krankheit handelt, so tritt keine Erschwerung der der Herkunft angemessenen Contumazbehandlung ein; bei gegründetem Zweifel, der ohnehin nur in gefährdeter Zeit eintreten kann, soll dagegen die pratica, selbst nach Ablauf der Quarantäne, solange aufgehoben werden, bis der Verdacht vollkommen gehoben ist.

Ergibt sich endlich die Gewißheit, daß der Krankheitsfall von Pest oder gelbem Fieber herrührt, so kommen die Vorschriften für die patente brutta aggravata in Anwendung (§. 51).

Bei Personendifferenzen auf verdächtigen Schiffen gelten im Allgemeinen ähnliche Bestimmungen, wie hinsichtlich der unverdächtigen Fahrzeuge angegeben worden (§. 52), und ebenso sind in Fällen stattgehabten Verkehres in Zwischenhäfen und zur See auf die aus verdächtigen Orten kommenden Schiffe die für unverdächtige Schiffe getroffenen Bestimmungen mit einigen Modificationen anzuwenden (§. 53).

Personen, welche aus verdächtigen Ländern kommen, oder sich mit verdächtigen

Personen und Sachen verunreinigt haben, müssen, ehe sie in freie Gemeinschaft treten, durch eine bestimmte Zeit beobachtet werden, weil während dieser Zeit der etwa in ihnen verborgene Keim der Pest (oder des gelben Fiebers) zum Ausbruch kommen müßte, sobald aber dieß nicht geschieht, ihr unverdächtiger Gesundheitsstand als erwiesen betrachtet werden kann. Alle giftfangenden Leibes- und sonstigen Effecten dieser Personen müssen während der gleichen Frist von dem zu ihrer Ueberwachung bestellten Sanitätswächter durch Lüftung gereinigt und zugleich durch tägliche Berührung erprobt werden (§. 54). Die Personen, gegen welche die Contumaz verhängt ist, können diese sowohl auf dem Schiffe als in den Wohnungen eines Lazareths bestehen. In einem wie in dem anderen Falle müssen die zusammengehörigen Personen mit ihrem Wächter während der Prüfungszeit von jeder Berührung mit Anderen ferne gehalten werden (§. 85). Bei gefahrlosem Verlaufe der Quarantäne einer ganzen Contumazgesellschaft, wenn nämlich weder bei den unter Beobachtung gestellten Personen, noch bei dem Wächter, welcher ihre Effecten gehandhabt hat, irgend ein verdachterregendes Krankheitssymptom sich gezeigt hat, wird am Morgen des letzten Contumaztages nach vorausgegangener ärztlicher Besichtigung und nach Untersuchung der Effecten, den Personen der Austritt aus der Quarantäne bewilliget. Jene Contumacisten, welche sich in einem Lazarethe dem Spoglio unterziehen, d. h. alle ihre Effecten zurücklassen und reine Kleider von freier Gemeinschaft anlegen, können, wenn sie vom Arzte als gesund erklärt werden, auch in kürzerer Frist als die übrigen zum nämlichen Contumazverein gehörigen Personen in freie pratica gesetzt werden (§. 56).

Bei Erkrankung eines Contumazisten in einem Hafen, wo kein Lazareth besteht, beurtheilt der der Sanitätsanstalt zugewiesene Arzt, ob kein Verdacht von Pest (oder gelbem Fieber) vorhanden ist. Bei anerkannter Verdachtlosigkeit tritt in den Contumazbedingungen keine Aenderung ein. Bei gegründetem Zweifel dagegen bleibt die pratica solange aufgehoben, bis der Verdacht vollkommen beseitigt ist (§. 57).

Sollte der Tod eintreten, so ist die Leiche mit den nöthigen Vorsichten vom Arzte zu beschauen, und nach anerkannter Verdachtlosigkeit entweder bis zum Ablaufe der Contumaz am Borde zu behalten, um sodann von den Schiffsleuten am Lande begraben zu werden, oder wenn dieß ein zu langes Verbleiben des Leichnams auf dem Schiffe veranlassen würde, mit den bei Seeleuten üblichen Formen auf hoher See in die Wellen zu versenken. Ein zu gegründetem Zweifel Anlaß gebender oder vollends die Gewißheit des Vorhandenseins von Pest (oder gelbem Fieber) herausstellender Todesfall würde dagegen die Verweisung des Fahrzeuges an das nächste Lazareth zur Folge haben müssen, nachdem früher der Leichnam auf offener See versenkt worden (§. 58).

Bei Erkrankung eines Contumazisten in einem Lazarethe beurtheilt der Arzt der Sanitätsanstalt, ob kein Verdacht von Pest (oder gelbem Fieber) vorhanden ist. Die Trennung des Kranken von der übrigen Contumazgesellschaft ist in gewöhnlichen Fällen ohne ausdrückliches Verlangen der Contumazisten selbst nicht nöthig, doch sollen schwer erkrankte Personen der besseren Pflege und leichtern ärztlichen Hilfe wegen, stets vom Schiffe in eine Wohnung des Lazareths versetzt werden. Jedem Kranken steht es nach der ersten Besichtigung durch den Sanitätsarzt frei, sich jedem beliebigen Arzte seiner Wahl zur weiteren Behandlung anzuvertrauen. Die Aerzte sollen sich in der Regel von jeder Vermischung mit den erkrankten Contumazisten und ihren Effecten sorgfältig zu verwahren suchen. Nur in Fällen dringender chirurgischer Operationen, wobei die Berührung unerläßlich ist, muß ein Arzt mit dem Kranken in Contumaz treten (§. 59).

Die Leichen der in einem Lazarethe (wenn auch an unverdächtiger Krankheit) gestorbenen Personen sollen jedesmal vor der Beerdigung auf's Neue vom Arzte besichtiget, sofern er es für nöthig erachtet, auch ohne Kleidung in das Grab versenkt, zuerst mit einer Schichte Erde, und darauf mit einer Lage ungelöschten Kalkes bedeckt werden. Die Beerdigung solcher Leichen kann nur auf dem Contumazfriedhofe geschehen. Wo der Arzt es nöthig findet, sollen die während der Krankheit gebrauchten Bett- oder Leibeseffecten eines in der Contumaz (wenn auch ohne Symptome von Pest oder gelbem Fieber) Gestorbenen durch Feuer vertilgt werden.

Beim geringsten Verdachte über die Existenz von Pest (oder gelbem Fieber) muß der Erkrankte sogleich von allen übrigen Personen abgesondert und mit seinen Effecten unter Aufsicht eines eigenen Wächters gestellt werden. Solange nicht jeder Verdacht gehoben ist, darf weder der Kranke selbst, noch das Schiff, mit welchem er angekommen ist, noch dürfen die Personen und Sachen, mit welchen er während der Reise und in der Contumaz in Verkehr und Berührung gestanden, zur pratica zugelassen werden (§. 61).

Was das Contumazverfahren mit Waaren und Effecten anbelangt, so sind dieselben in Bezug auf die Fähigkeit, den Ansteckungsstoff der Pest zu verbreiten, in höchstverdächtige, verdächtige, minderverdächtige und verdachtlose eingetheilt (§§. 63—66) und die am häufigsten vorkommenden Artikel in den §§. 67—70 unter 138 Nummern in diese vier Hauptgruppen eingereiht.

Bei den *verdächtigen* Waaren wird die contumazmäßige Reinigung durch die während einer bestimmten Zeit fortgesetzte *Lüftung* bewirkt, die Probe über die Wirkung dieser Lüftung aber dadurch hergestellt, daß die mit den Waaren in Vermischung getretenen Reinigungsdiener durch die nämliche Zeitfrist mit abgesperrt werden.

Dieses Verfahren heißt die gewöhnliche *Contumazprobe*, zu welcher jedoch in gewissen Fällen eine weitere Reinigung durch Waschen, Erhitzen und Räuchern kommen kann (§. 71), wie dieß in den §§. 72—78 ausführlich entwickelt ist.

Bei der Behandlung aller verdächtigen Waaren und Effecten gilt übrigens die allgemeine Regel, daß jeder giftfangende Gegenstand, welcher mit *Theer* so getränkt wird, daß alle seine Theile davon durchdrungen sind, seine Ansteckungskraft verliert und als vollkommen gereinigt betrachtet werden kann. Die so betheerten Gegenstände sind dadurch der gewöhnlichen Contumazprobe, wie auch jedes anderen Räucherungs- oder Erhitzungsverfahrens enthoben und können unmittelbar zur freien Gemeinschaft ausgefolgt werden. Auch die vollständige Sättigung mit Wachsfirniß bei Seiden- und Leinenzeugen, ersetzt jedes andere für verdächtige Waaren vorgeschriebene Reinigungsverfahren (§. 79).

Bei den *verdachtlosen* Waaren beschränkt sich das contumazmäßige Verfahren in der Regel auf die einfache Untersuchung der Waaren, die Ueberschüttung in reine Gefäße, die Absonderung der allenfalls beigemengten verdächtigen Abfälle, Hüllen und Bindzeuge, nach Umständen auf das Abwischen der Gegenstände mit feuchten Lappen oder Strohbesen, auf das Abspülen mit reinem Wasser, mit Salzwasser oder Essig, endlich auf das Betheeren oder Absengen der verdächtigen Außenseite (§§. 80—84).

Wenn die Contumaz der Waaren abgelaufen ist, ohne daß bei den dazu bestellten Reinigungsdienern ein verdächtiger Krankheitsfall oder auch nur ein Anzeichen zum Verdachte sich ergeben hat, werden die Waaren sammt den Reinigungsdienern am Nachmittage des letzten Contumaztages zur freien Gemeinschaft zugelassen, nachdem früher eine ärztliche Besichtigung der Personen und die Untersuchung der Magazine, worin die Waaren, sowie die Wohnung, wo die Personen untergebracht waren, durch zwei Inspectionswächter vorgenommen worden ist. Bei einem sich ergebenden verdächtigen Erkrankungsfalle ist, solange nicht jeder Zweifel gehoben, weder dem Kranken selbst, noch den Waaren und den übrigen Reinigungsdienern, der Austritt aus der Contumaz zu gestatten.

Wenn sichere Merkmale der Ansteckung sich zeigen, treten die besondern später zu erwähnenden Bestimmungen ein (§. 85).

Die detaillirte Vorschrift für die contumazmäßige Behandlung jeder Gattung von Waaren und Effecten nach den oben angeführten Abstufungen ist in den §§. 86—90 enthalten; in den §§. 91—94 sind sohin die *Erleichterungen* angedeutet, die bei der patente netta die peste eintreten können, während die §§. 96—102 die *Erschwerungen* auseinandersetzen, welche bei der patente brutta aggravata di peste Platz zu greifen haben.

Wenn *Häute* oder andere *Thierabfälle* aus Ländern kommen, wo ansteckende, dem inländischen Viehstande gefahrdrohende Viehseuchen herrschen, müssen dieselben ohne Rücksicht, ob jene Länder di patente libera sind, oder irgend einer Contumaz oder Reserve unterliegen, ein besonderes, in den §§. 104—107 angegebenes Reinigungsverfahren

bestehen, welches im letzteren Falle ohne Beeinträchtigung jener Behandlung, der solche Gegenstände vermöge der Contumazvorschriften unterworfen sind, zur Ausübung kommen muß (§. 103).

Die contumazmäßige Reinigung der Briefe geschieht durch Erhitzung der Papiere und durch die Räucherung derselben mit einem Gemische von 1/4 Theil gepulverten Schwefels, 1/4 Theil gestoßenen Salpeters und 2/4 Theilen Weizenkleie. Als gereinigt sind die Papiere aber erst dann zu betrachten, wenn sie wieder vollständig erkaltet sind (§. 108). Damit die Hitze und Dämpfe auf alle Theile der Papiere gehörig wirken können, müssen die Briefe entweder durchstochen oder ganz eröffnet werden, nachdem sie früher von Außen ganz gereinigt worden sind (§. 109).

Bei allen Observationsreserven und bei der patente netta di peste werden:

a) die officiellen Briefschaften und Packete an k. k. Behörden und
b) Privatbriefe und Packete, wenn sie für das Inland bestimmt sind;
c) Depeschen und Packete officieller in der Türkei accreditirter Organe auswärtiger Regierungen an Functionäre auswärtiger Regierungen, sie mögen sich im Inlande oder im Auslande befinden;
d) Privatbriefe und Packete, welche an Parteien im Auslande gerichtet sind, nicht eröffnet, sondern nach bloßer Durchstechung geräuchert, wenn sie nicht über einen halben Zoll dick sind, und weder nach der Ueberschrift, noch beim äußern Anfühlen zu erkennen geben, daß denselben fremdartige Stoffe, Muster ꝛc. beigeschlossen sind (§. 110).

Bei der patente brutta und brutta aggravata di peste sind alle Briefschaften und Packete in der Regel zu eröffnen; ausgenommen davon sind:

1. Die officiellen Briefschaften und Packete von k. k. Behörden an Behörden im Inlande.

2. Depeschen und Packete officieller in der Türkei accreditirter Organe auswärtiger Regierungen an Functionäre auswärtiger Regierungen, sie mögen sich im In- oder Auslande befinden. Diese Briefschaften sind bloß zu durchstechen und vorschriftsmäßig zu räuchern. Diese Ausnahme gilt aber nur für jene Briefe und Packete, welche nicht über einen halben Zoll dick sind und keine verfänglichen Gegenstände enthalten (§. 113).

Die an die Allerhöchste Person Seiner Majestät und an das k. k. Ministerium des Aeußern gerichteten Amtsdepeschen werden ohne Rücksicht auf ihre Dicke zu allen Zeiten nur von Außen geräuchert, und an das Ministerium des Aeußern geleitet, um in der dort befindlichen Anstalt von Innen gereinigt zu werden (§. 114).

Insoferne auswärtige Regierungen verlangen, daß Depeschen und Packete, welche für Botschaften und Gesandte im Auslande bestimmt sind, nur von Außen der Reinigung unterzogen werden, und zugleich erklären, die Reinigung von Innen selbst bewirken zu wollen, kann sich auf diese Reinigung von Außen beschränkt werden (§. 115).

Das Verfahren bei Durchstechung, Eröffnung und Räucherung der Briefe und Papiere ist in den §§. 116—123 genau beschrieben und es ist nur zu bemerken, daß die Eröffnung, Reinigung und Versieglung der Briefschaften ohne Unterschied von dem dazu beauftragten Individuum immer in Gegenwart wenigstens noch eines wirklichen Contumazbeamten geschehen muß, und die Durchlesung der eröffneten Briefschaften durch die dabei Beschäftigten oder andere Personen bei schwerster Verantwortlichkeit unter keinem Vorwande statthaben darf.

Mit Ausnahme der patente brutta aggravata di peste können die unter Contumaz oder Reserve ankommenden Hausthiere nach geschehener Schwemmung oder Uebergießung mit Wasser sogleich aus der Contumaz entlassen werden (§§. 124—126).

Bei der patente brutta aggravata di peste ist das Schwemmen oder Uebergießen der Thiere nicht zulässig, sondern es müssen diese die Contumaz mit ihren Eigenthümern oder Wärtern auf dem Schiffe oder im Lazarethe bestehen. Die letztere Bedingung tritt auch bei den übrigen Contumazen oder Reserven ein, wenn die Verhältnisse der Jahreszeit oder andere Umstände die Schwemmung oder Uebergießung nicht zulassen, oder wenn überhaupt der Eigenthümer der Thiere dieselbe nicht wünscht. Bei der contumazämtlichen Be-

handlung der Thiere gegen die orientalische Pest bleiben übrigens alle durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen festgestellten Maßregeln in Wirksamkeit, welche in Bezug auf das Vieh überhaupt bei Epizootieen zu treffen sind (§§. 127—129).

Im Falle von Schiffbruch oder Strandung eines verdächtigen Fahrzeuges muß der Schiffsführer, oder wer dessen Stelle vertritt, auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise über Herkunft und Umstände der Reise verhört werden. Läßt sich der Herkunftsort durch die Sanitätsfede erweisen, oder liegen andere vollkommen glaubwürdige Nachrichten in dieser Beziehung vor, so tritt die normalmäßige Contumazbestimmung ein; ist dagegen weder das Eine noch das Andere Fall, so muß für Schiff, Personen und Ladung das für verdächtige Fahrzeuge ohne Sanitätsfede vorgeschriebene Verfahren eingehalten werden, welches letztere auch für den Fall gilt, wenn einzelne Personen sich allein, oder mit Waaren und Effecten (aus einem verunglückten verdächtigen Schiffe) ohne Documente an die Küste gerettet haben (§. 130).

Sowohl dem Schiffe als den Personen soll in einem Falle dieser Art jede nothwendige Hilfe ohne Verunreinigung anderer Personen — oder wo dieselbe unvermeidlich — doch mit Verunreinigung der möglichst geringen Zahl derselben geleistet werden. Ist das Schiff in der Lage, sich durch theilweise Ausladung die Fortsetzung der Fahrt möglich zu machen, so muß ihm zur Ueberladung eine eigene Barke angewiesen werden, welche dann sammt dem Schiffe und sammt allen absichtlich oder zufällig mit diesem in Vermischung gerathenen Personen unter Aufsicht eines Sanitätswächters zum betreffenden Contumazhafen zu senden ist. Wenn jedoch dem Schiffe selbst nicht mehr zu helfen ist, muß wenigstens Alles, was von Personen oder Sachen zu retten ist, in Sicherheit gebracht, auf eine oder mehrere Barken verladen, und dann wie oben verfahren werden. Das Ufer ist sorgfältig zu reinigen, und solange Trümmer des Schiffes auf dem Meere treiben, bei Tag und Nacht zu bewachen, damit die allenfalls an die Küste gelangenden Gegenstände ohne Berührung untersucht, von den etwa anhängenden giftfangenden Stoffen gereinigt und nach Möglichkeit geborgen werden (§. 131).

An das Ufer geschwemmte Leichname, deren unverdächtige Herkunft nicht entschieden ist, müssen (nach stattgefundener Beschau der politischen Behörde) mit Vermeidung jeder Berührung am Ufer begraben werden. Die Kleidung ist abzunehmen und zu verbrennen, die Asche derselben mit der Leiche zu versenken, diese mit einer Lage von Erde und mit ungelöschtem Kalke zu bedecken und darauf das Grab zuzuwerfen. Die Stelle des Ufers muß nachträglich von den allenfalls verstreuten verdächtigen Abfällen gereinigt werden (§. 132).

Waarenpäcke oder andere giftfangende Gegenstände, welche vom Meere an das Ufer geschwemmt werden, und deren unverdächtige Herkunft nicht erwiesen ist, sind im Beisein der politischen Behörde und ohne unmittelbare Berührung zu besichtigen, und wenn der Werth derselben die Transportkosten deckt, auf einer eigenen Barke unter Aufsicht eines Sanitätswächters zum betreffenden Contumazhafen zu versenden, wo jene Gegenstände, falls über ihre Herkunft ganz bestimmte und verläßliche Daten auf anderen Wegen eingelaufen sind, oder wenn der Ursprung sich aus der Beschaffenheit der Gegenstände selbst ermitteln läßt, der der Herkunft angemessenen Behandlung, in Ermanglung dessen aber, je nachdem der Gesundheitszustand in der Levante durchaus befriedigend ist oder nicht, der höchsten Contumaz der patente netta, oder geradezu den Bedingungen der patente brutta di peste unterworfen werden müssen. Werthlose Gegenstände sind zu verbrennen, worauf die Asche in das Meer zu streuen ist (§. 133).

Bei Contumazvermischungen (Contaminationen) gilt der allgemeine Grundsatz, daß Alles, was ganz frei oder relativ reiner ist, durch die Vermischung von Personen oder Sachen von höherer Contumaz den Bedingungen der letzteren verfällt. Nicht nöthig ist es daher, daß die contaminirte Person oder Sache die Quarantäne von vorne beginne, sondern sie hat nur durch so viele Tage die Contumazprüfung zu bestehen, als jenem, mit dem die Vermischung stattgefunden, bis zum Verfalle der pratica noch fehlen (§. 135).

Bei einer unmittelbaren Berührung, gleichviel ob sie zwischen Person und Person,

zwischen Person und Sache oder zwischen Sache und Sache vorgefallen ist, muß die compromittirte Person oder der compromittirte Gegenstand sogleich auf die nach dem obigen Grundsatze dem Falle entsprechenden Contumazbedingungen gesetzt und der Aufsicht des betreffenden Wächters überwiesen werden.

Eine Person, welche sich auf diese Weise mit verdächtigen und beziehungsweise mehr verdächtigen Schiffen oder Waaren contaminirt hat, darauf aber jede fortgesetzte Gemeinschaft mit diesen vermeidet, kann übrigens statt der Bedingungen des Schiffes oder der Waaren, wenn es anders für sie vortheilhaft ist, der für ausgeschiffte Personen des nämlichen Contumazgrades festgesetzten, und in diesem Falle vom Tage der geschehenen Contamination an zu berechnenden Quarantänefrist unterworfen werden, welche dann mittels des Spoglio sich noch weiter abkürzen läßt (§. 136).

Wenn die Contamination einer Person erwiesenermaßen nur mittelbar stattgefunden hat, wenn nämlich nur die Kleider derselben durch oberflächlichen Contact mit verdächtigeren Personen oder Sachen verunreiniget worden sind, und wenn der Contaminirte die verunreinigten Kleider sogleich ablegt, kann bei der patente netta (wenn diese eine bloße Observationsreserve bedingt) die Vorsicht auf eine Beobachtung durch achtundvierzig Stunden (oder weniger, falls der mehrverdächtigen Person oder Sache selbst nicht volle achtundvierzig Stunden bis zur pratica fehlen) beschränkt werden. Bei der patente brutta und bei jeder eigentlichen Contumaz tritt dagegen der oben angeführte Grundsatz in volle Wirksamkeit, nur kann für eine auf solche Weise contaminirte Person, falls diese ihr vortheilhafter ist, die Quarantäne auf jene Frist (von der geschehenen Ablegung der verunreinigten Kleider an zu rechnen) gemildert werden, welche für Passagiere des nämlichen Contumazgrades, die den Spoglio gleich anfangs machen, festgestellt ist (§. 137).

Contaminirte Personen unterliegen vor ihrem Austritte in freie Gemeinschaft der ärztlichen Besichtigung gleich allen übrigen Contumazisten.

Bei unwillkührlicher Contaminirung einer Person findet ein Recurs des Benachtheiligten nicht statt, wenn eigene Schuld oder ein unvermeidlicher Zufall die Veranlassung derselben war. Nur dann, wenn die Vermischung der erweislichen Vernachlässigung eines Wächters zuzuschreiben, oder durch Muthwillen oder Bosheit eines andern Contumazisten absichtlich herbeigeführt worden ist, bleibt dem Beschädigten der Ersatzanspruch für den Nachtheil, den er erleidet, gegen den Schuldigen offen, während dieser noch außerdem zur Strafe gezogen, oder, wenn er zum Personale der Sanitätsanstalt gehört, nach der vollen Strenge der Dienstvorschriften behandelt werden muß (§. 138).

Schiffe, welche während der Reise einen Krankheits- oder Todesfall an Pest (oder gelbem Fieber) gehabt haben, und auf welchen nicht die Seuche als vollkommen erloschen zu betrachten ist, sollen nur bei einem zur Aufnahme solcher Schiffe geeigneten Lazarethe ihre Quarantäne bestehen, daher, wenn sie in einem anderen Hafen ankommen, mit thunlichster Beschleunigung zum nächsten dieser Lazarethe gewiesen werden. Bis zur Abfahrt ist ein solches Schiff vollständig zu isoliren, und auf das Strengste zu bewachen; doch kann vor der Abreise die Besprechung mit freien Personen, die Versorgung mit Lebensmitteln, Medicamenten ꝛc., auch die Ausfolgung der Briefe mit den geeigneten Vorsichten stattfinden, und wenn die Leiche eines Gestorbenen noch am Bord ist, die Versenkung derselben in das Meer unter den bei Seeleuten üblichen Formen gestattet werden; auch kann allenfalls auf Verlangen der Schiffsleute die Verbrennung von Bett und Kleidung an einem geeigneten Orte und unter den gehörigen Sanitätsvorschriften stattfinden (§. 139).

Die Ausweisung eines solchen Fahrzeuges soll selbst dann erfolgen, wenn der Krankheits- oder Todesfall sich erst nach der Ankunft des Schiffes, nach abgelegtem Constituto, wohl auch erst nach bereits begonnener Ausladung (etwa in einem zur Aufnahme der patente brutta aggravata nicht geeigneten Lazarethe) zugetragen hat. Es müssen in diesem letzten Falle die schon ausgeschifften Personen und Waaren sammt den mit denselben etwa in Vermischung getretenen Wächtern und Reinigungsdienern wieder an Bord genommen werden. Nur wenn die Ausladung schon so weit vorgeschritten ist, daß die Wiedereinschiffung großen Zeitverlust und bedeutende Schwierigkeit veranlassen würde, kann die Ausweisung

des Fahrzeuges unterbleiben. Es sind aber bei einem solchen Vorkommnisse alle nachstehenden, in der Regel nur für die Pestlazarethe geltenden außerordentlichen Vorsichtsmaßregeln ausnahmslos in Vollzug zu setzen (§. 140).

Bei der patente brutta aggravata di peste haben folgende Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren einzutreten: Das Schiff unterliegt der ärztlichen Besichtigung gleich bei der Ankunft, wonach die (gesunden) Passagiere oder andere Personen sich nach gemachtem Spoglio in das Lazareth ausschiffen können. Der an Bord befindliche Kranke oder Todte wird hierauf unverzüglich sammt allen Effecten desselben ausgeschifft, der Wächter auf das Schiff gestellt, und von diesem eine sechstägige Vorlüftung (Sciorno) begonnen, während welcher alle Schiffsthüren und alle Behältnisse mit Gebrauchseffecten geöffnet bleiben, wo möglich zur Beförderung des Luftzutrittes einige Planken zwischen den Cajüten und dem Ladungsraume ausgehoben, in den Cajüten selbst aber Chlorräucherungen und Waschungen mit Chlorlauge vorgenommen werden müssen. Ereignet sich während des Sciorno ein neuer Krankheitsfall am Borde, so ist nach Ausschiffung des Angesteckten der Sciorno auf's Neue zu beginnen, was so oft wird geschehen müssen, als neue Erkrankungsfälle sich wiederholen. Nach Ablauf des Sciorno, während welchem Niemand von dem Schiffe an das Land kommen, kein auch noch so geringfügiger Gegenstand vom Schiffe ausgefolgt werden darf, findet eine abermalige ärztliche Besichtigung statt, worauf, wenn kein neuer Verdachtsgrund sich ergibt, die giftfangenden Waaren und die Effecten der früher mittels des Spoglio ausgeschifften Personen in das Lazareth ausgeladen werden können. Die Ausfolgung der unverdächtigen Waaren darf erst nach beendeter Ausladung der giftfangenden beginnen. Die am Bord bleibenden Gebrauchseffecten des Schiffes und der Personen müssen durch die ganze Contumaz täglich entweder auf dem Verdecke gelüftet, oder in den innern Räumen mittels mäßiger Chlordämpfe gereinigt werden. Außer den Gebrauchseffecten darf kein giftfangender Gegenstand (daher weder Pacotillen, noch Säcke und sonstige Emballagen) am Bord belassen werden. Die allenfalls am Boden des Schiffes befindlichen Ausfütterungsmatten sind (wenn mit Zwirn oder Spagat durchschossen) längstens nach Ablauf der halben Contumaz zu verbrennen, oder, wenn der Besitzer es vorzieht, vorschriftsmäßig zu reinigen. Vor der Zulassung zur freien pratica muß das Schiff vollständig ausgeladen, und in allen seinen inneren Räumen durch Waschungen mit Chlorlauge oder Räucherungen mit Chlor- und Schwefeldämpfen sorgfältig gereiniget werden. Die Personen, welche sich in das Lazareth ausschiffen, dürfen nur die zum unmittelbaren Gebrauche dienenden Leibeseffecten bei sich behalten, welche vom Wächter entweder im Freien gelüftet, oder bei Witterungsverhinderung mit Chlordämpfen in einem geeigneten Gemache gereiniget werden müssen. Alle übrigen Effecten und Pacotillen sind mit den Waaren zu reinigen. Es findet für die ausgeschifften Personen weder mittels des Spoglio, noch auf andere Weise eine Kürzung der Quarantänefrist statt. Die Verunreinigung mit Personen aus anderen Contumazgesellschaften oder die Beigebung von Personen aus freier Gemeinschaft (der Familien ꝛc.) wird bei der erschwert unreinen Sanitätsfede nur ausnahmsweise und aus besonders gewichtigen Gründen erlaubt (§. 141).

Wie bei der patente brutta aggravata di peste der Lauf der ohne Unterschied auf vierzig Tage festgesetzten Contumaz berechnet werde, ist im §. 142 enthalten.

Wenn auf einem Schiffe, gleichviel mit welcher patente es versehen ist, ein Fall von Pest (oder gelbem Fieber) sich ereignet, oder während der Reise ereignet hat, muß gegen den Hafen, aus welchem das Schiff gekommen, und gegen alle später aus demselben abgesegelten Fahrzeuge sogleich die Contumaz der patente brutta verhängt und bei dieser so lange festgehalten werden, bis authentische und vollkommen beruhigende Nachrichten eine minder strenge Behandlung gestatten. Auch ist in einem solchen Falle auf die in den Instructionen vorgezeichnete Weise mit möglichster Beschleunigung die Mittheilung nach allen Seiten zu machen (§. 145).

Eine Person, welche auf einem Schiffe oder in einer Sanitätsanstalt an Pest (oder gelbem Fieber) erkrankt, oder der Ansteckung verdächtig ist, muß sogleich von ihrer Contumazgesellschaft getrennt, und in eine möglichst abgesonderte Wohnung

geschafft werden. Selbst wenn ein solcher Fall während des Sciorno sich ereignet, muß die Ausschiffung ohne Verzug erfolgen. Der Contumazverein, zu welchem der Kranke gehört, kann ein Individuum zu seiner Pflege abgeben, außerdem wird ein eigener Sanitätswächter, nach Umständen deren mehrere, für den Kranken bestimmt. Wärter und Wächter haben soviel als möglich jeden unmittelbaren Contact mit Angesteckten zu vermeiden, und dürfen die ihnen angewiesene Wohnung nicht verlassen. Alle Bedürfnisse werden ihnen unter gehöriger Aufsicht bis zur Thüre der Wohnung gebracht (§. 146).

Die Behandlung solcher Kranken steht in der Regel den Contumazärzten zu. Die Besichtigung muß täglich wenigstens zweimal stattfinden. Die Aerzte haben dabei vor jeder Vermischung mit dem Kranken oder dessen Effecten sich sorgfältig zu hüten, um nicht selbst in Contumaz zu verfallen, und dadurch in der Ausübung ihres Berufes bei anderen Kranken gehindert zu werden. Aerzte, welche der Anstalt nicht angehören, können auf ihr und des Kranken Begehren die Behandlung übernehmen, wenn sie sich anders bereit erklären, sich mit dem Kranken förmlich abzusperren (§. 147).

Hebt sich im Verlaufe der Krankheit der Verdacht der Ansteckung vollkommen, so hören alle strengeren Maßregeln wieder auf (§. 148).

Reconvalescenten von Pest (wie vom gelben Fieber) sind, nachdem sie den ganzen Körper mit verdünntem Essig gewaschen, und Kleider von freier Gemeinschaft angezogen haben, sammt Wärter und Wächter in eine andere Wohnung zu versetzen, und dort auf's Neue der Contumaz zu unterziehen. Die tägliche ärztliche Besichtigung muß übrigens bis zur völlig entschiedenen Genesung fortgesetzt werden (§. 149).

Stirbt der Kranke, so ist mit Vermeidung jeder Berührung die Kleidung abzunehmen, der nackte Leichnam nach der ärztlichen Beschau mit geeigneten Werkzeugen in einen hölzernen Sarg zu legen, und dieser in die Todtenkammer zu übertragen. Nachdem die ersten Spuren der Fäulniß eintreten, wird die Leiche, ohne Berührung, auf den Contumazfriedhof geschafft, in eine 6 Fuß tiefe Grube, ohne Sarg, versenkt, und, nachdem unter und über dem Leichnam eine Schuh tiefe Lage lockerer Erde und dann ungelöschter Kalk gebracht worden, das Grab zugeworfen. Die gebrauchten Geräthe und Werkzeuge (Sarg, Zangen, Stricke ꝛc.) müssen verbrannt oder sorgfältig mit Chlorlauge gereinigt werden (§. 150).

Kranke, welche von Pest (oder gelbem Fieber) ergriffen oder der Ansteckung verdächtig sind, sollen nur die unentbehrlichen Effecten bei sich behalten. Ihre übrige Habe ist gleich nach der Ausschiffung oder Absonderung in einem geeigneten Locale zu verschließen. Diese und die nach dem Uebertritte des Kranken in die Reconvalescenzcontumaz zurückbleibenden Effecten können nachträglich durch einen eigenen Wächter, wenn ihr Werth die Auslage lohnt, dem zusammengesetzten Reinigungsverfahren unterzogen werden. Ist der Werth nur gering, so sollen die Effecten abgeschätzt und gegen billige Entschädigung aus dem Sanitätsfonde an einem geeigneten Orte verbrannt werden. Die Asche ist in eine Grube zu werfen, mit Wasser reichlich zu überschütten und die Grube sorgfältig mit Erde zu schließen. Ist die von der Seuche ergriffene Person gestorben, so müssen ihre Effecten in der Regel nach vorausgegangener Inventur verbrannt, und soll der Werth wie oben vergütet werden. Nur wenn Sachen von namhaftem Werthe darunter sind, kann für diese, auf keinen Fall aber für die während der Krankheit gebrauchten Bett- und Leibeseffecten, welche unausweichlich vertilgt werden müssen, das zusammengesetzte Reinigungsverfahren wie oben mittels eines eigenen Wächters eintreten (§. 151).

Die Wohnungen, in welchen angesteckte Personen die Krankheit bestanden haben oder gestorben sind, müssen, nachdem sie geleert sind, mit Chlordämpfen geräuchert, durch zehn Tage gelüftet, sodann auf's Sorgfältigste gereinigt, und ihre Wand mit Kalk übertüncht werden (§. 152).

Bei jedem durch Pest (oder gelbes Fiber) veranlaßten Krankheits- oder Todesfalle wird Alles, was sowohl auf dem Schiffe, als später mittelbar oder unmittelbar mit dem Angesteckten in Berührung gekommen ist, als mitcompromittirt betrachtet; Schiff, Personen und Ladung sammt den mit denselben in Vermischung getretenen Wächtern müssen daher

ohne Unterschied der Contumaz der patente brutta aggravata unterworfen, alle auf diese Art dem Verdachte bloßgestellten Personen strenge isolirt, sorgfältig überwacht, und wiederholt vom Arzte besichtiget werden (§. 153). Auf die Contumazdauer für die übrigen gleichzeitig im Lazarethe befindlichen Schiffe, zu einem andern Contumazverein gehörigen Personen und Waaren nimmt ein vereinzeltes Ereigniß der gedachten Art keinen erschwerenden Einfluß, wenn zur rechten Zeit die erforderlichen Maßregeln getroffen, und die Absonderungsvorschriften strenge aufrecht erhalten worden sind (§. 154).

Wenn dagegen gleichzeitig oder in kurzen Zwischenräumen auf mehreren Schiffen und unter verschiedenen Contumazvereinen Fälle der Ansteckung vorgekommen, folglich entweder auf größere Ausbreitung und erhöhte Intensität des Krankheitskeimes an der Quelle selbst oder auf geschehene heimliche Vermischung zwischen Personen und Sachen nach der Ankunft im Lazarethe geschlossen, somit ein allgemeiner Ausbruch der Seuche befürchtet werden muß, ist die Anstalt mit dem ganzen eigenen Dienstpersonale und mit der nöthigen Zahl von aushilfsweise zu bestimmenden Aerzten, Wundärzten, Krankenwärtern ꝛc. contumazmäßig abzuschließen, unter den Abgesperrten selbst, je nachdem diese mehr oder weniger in die Nähe der Angesteckten zu kommen haben, eine abermalige Absonderung zu treffen, die Contumaz aller Schiffe, Personen und Waaren auf die gleich strenge Bedingung zu steigern, jede Vermischung und jede Verschleppung des Contagiums durch Thiere mittels entsprechender Vorkehrungen unmöglich zu machen, die Ausfolgung aller selbst verdachtlosen Sachen aus dem Lazarethe ganz einzustellen, die ganze Anstalt von der Land- und Seeseite cordonmäßig zu bewachen, und erst, wenn die Seuche in derselben vollständig erstickt, und die letzte Probezeit glücklich abgelaufen ist, das frühere Verhältniß wieder herzustellen (§. 155).

Ueber den Verlauf der Krankheit, die angewandten Heilmittel und deren Erfolg soll nach beendeter Seuche, und selbst dann, wenn auch nur vereinzelte Fälle von Pest (oder gelbem Fieber) in einem Lazarethe vorgekommen sind, eine umständliche ärztliche Relation erstattet, auch über die zur Abwehr der Verbreitung des Uebels getroffenen Schutzmaßregeln ausführlich an die Oberbehörde berichtet werden (§. 157).

Die Auslagen für die Sanitätsverwaltung, insoferne diese die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, die Bezüge des stabil angestellten Personals und der Vorkehrungen bei außerordentlichen Anlässen von allgemeiner Wichtigkeit betreffen, trägt der Staatsschatz, welcher dafür durch Abgaben entschädigt wird, die von allen abreisenden Fahrzeugen, dann von den nicht mit patente libera einlangenden, daher einer Contumaz oder Reserve unterzogenen Waaren, Geldern ꝛc., an das Aerar zu entrichten sind. Diese Abgaben heißen: „Aerarial-Sanitätstaxen" (§. 174).

Der Abfahrtsgebühr sind in der Regel alle Fahrzeuge unterworfen. Ausgenommen sind die Kriegsschiffe aller Nationen, die zum öffentlichen Dienste bestimmten Post-, Wach- und Transportschiffe, wie auch die mit besonderen Verordnungen den Kriegsschiffen gleichgestellten Fahrzeuge. Auch findet die Befreiung von der Taxe für jedes Schiff statt, welches entweder aus Witterungszwang oder aus sonstigem Bedürfnisse in einen österreichischen Hafen einlauft, dort weder in freie Gemeinschaft tritt, noch die Contumazbehandlung beginnt, und ohne irgend eine Ein- oder Ausschiffung von Waaren vorgenommen zu haben, binnen achtundvierzig Stunden wieder absegelt. Für Fischerbarken, oder solche kleine Fahrzeuge, welche die Seeplätze mit täglichen Lebensbedürfnissen versehen, kann die weitere Begünstigung eintreten, daß sie für eine auf längere Zeit lautende Fede nur bei der jedesmaligen Erneuerung eine einfache Abfahrtsgebühr entrichten (§. 175).

Die Abgabe von den nicht mit patente libera einlangenden Waaren, Geldern ꝛc., mögen dieselben auf befreiten oder nicht befreiten Fahrzeugen geladen sein, ist jedesmal zu leisten, den Fall ausgenommen, wenn die Waaren ꝛc. unter Quarantäne wieder ausgeführt werden. Unbedingt befreit bleibt Aerarialgut und Alles, was für Staatsanstalten bestimmt ist (§. 176).

Für die Abfahrtsgebühren der Schiffe haften die Führer derselben, für die Abgaben

von den nicht mit patente libera angekommenen Waaren, Geldern ꝛc. die Eigenthümer des Gutes oder der Recommandator der Ladung (§. 177).

Die Löhnungen der zeitlich bestellten Wächter und Reinigungsdiener, welche den unter Contumaz oder Reserve angekommenen Schiffen, Personen oder Waaren zugewiesen werden, die Gebühren der Inspectionswächter für die Ueberwachung aller vorgenommenen Operationen und jedes sonstigen Verkehrs in der Anstalt, endlich die Auslagen für ärztlichen Beistand, Krankenwärter ꝛc. müssen von Fall zu Fall von den Parteien bezahlt werden, welche bei den betreffenden Contumazbehandlungen unmittelbar oder mittelbar interessirt sind. Alle diese Löhnungen, Auslagen und Gebühren heißen Contumazgebühren (§. 178).

Wenn contaminirten Personen ein Wächter eigens zugewiesen wird, so haften sie für die Bezahlung desselben, wie überhaupt für alle Kosten ihrer Contumaz (§. 179).

Die Aerarial-Sanitätstaxen dürfen nur gegen regelmäßige Amtsquittung, die Contumazgebühren nur gegen förmliche, vom Sanitätsamte bestätigte Rechnung und zwar im Amte selbst behoben werden.

Die Tarife der Auslagen beider Gattungen müssen bei allen Sanitätsämtern zur Einsicht der Parteien offen gehalten werden. Es ist dem ganzen Sanitätspersonale bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt, und irgend einem Vorwande eine Zahlung oder Belohnung zu verlangen, welche nicht vom Tarife bewilligt, und durch ämtlich ausgestellte oder bestätigte Rechnung gerechtfertigt ist (§. 180).

Sowohl die Aerarial-Sanitätstaxen als die Contumazgebühren müssen von dem Zahlungspflichtigen vor Beendung der Sanitätsamtshandlung, also vor Zulassung zur freien Gemeinschaft, und beziehungsweise vor der Abfahrt berichtiget oder auf geeignete Weise sicher gestellt werden (§. 181).

c. Maßregeln zur Unterdrückung der Pestkrankheit, wenn solche in den österreichischen Staaten selbst ausbrechen sollte.

Auf die erste Anzeige des Ausbruches der Pest in einem dießseitigen Orte hat der jeweilige ämtliche Ortsvorsteher allsogleich die Absonderung und Absperrung der Kranken und seiner nächsten Umgebung einzuleiten, die in seinem Wirkungskreise liegenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen, und ungesäumt die Anzeige an seine Oberbehörde zu machen. In Ausübung dieser provisorischen Leitung muß dem jeweiligen Sanitätsvorsteher von den Civil- und Militärbehörden und von den dazu aufgeforderten Aerzten aller Beistand und Vorschub bei sonst schwerer Verantwortung geleistet werden. Die Oberbehörde hat so schnell wie möglich für die umfassende Anordnung und Handhabung der nöthigen Maßregeln zu sorgen, welche die Fortschritte der Pest zu hemmen und diese selbst dadurch zu tilgen geeignet sind (§. 106 der Pestpolizeiordnung vom 30. Juni 1837).

Zu diesem Ende ist in genaue Erwägung zu ziehen, ob außer der Wohnung oder dem Hause, wo der Pestfall sich ereignet hat, nicht auch mehrere Wohnungen oder Häuser, oder nach Umständen ganze Gassen und Ortswinkel abzusperren seien. Jedenfalls muß, um die enge Absperrung dieser Objecte mit um so größerer Sicherheit handhaben zu können, in hinlänglicher Entfernung immer auch der ganze Ort gehörig abgesperrt und für die Errichtung der erforderlichen Rastelle zur Besorgung des Verkehres unter Aufsicht gesorgt werden. Diese Absperrung soll in der Regel durch eine hinlängliche Zahl von Truppen geschehen. Der Einschließungscordon ist, soweit thunlich, in solcher Umfangslinie zu ziehen, daß es den Bewohnern der nicht in enge Sperre gesetzten Wohnungen, Häuser oder Gassen im Orte möglich gemacht werde, innerhalb der Ortssperre in ihren nahen Gärten- oder Lusthäusern, oder auf ihren nächsten Grundstücken unter Zelten, in Hütten zu leben. Wo dieß nicht möglich ist, muß ein vom Orte hinlänglich entfernter den umliegenden Ortschaften aber nicht zu nahe, gesund gelegener Platz eingezäunt werden, welcher geräumig genug ist, um alle unverdächtigen Bewohner des Ortes aufzunehmen. Ein solcher Platz ist sodann wie eine Contumazanstalt gehörig zu bewachen und zu behandeln.

Bei der Absperrung größerer, von verschiedenen Menschenclassen bewohnter Ort-

schaften, zumal Städte, sind zwar im Allgemeinen die eben aufgestellten Grundsätze zu beobachten, insbesondere aber dürfen auch die Bewohner der nicht abgesperrten Viertel die Stadt nicht verlassen, ohne sich an den Ausgängen oder Stadtthoren von eigens dazu bestellten Individuen durch einen obrigkeitlichen, vom Arzte mitgefertigten Paß über ihre vollkommene Gesundheit ausgewiesen zu haben. Die Ueberschreitung der äußersten Sperrungslinie ist jedoch auch den mit Gesundheitspässen versehenen Bewohnern größerer Ortschaften und Städte nicht zu gestatten (§. 109).

Sollte sich die Pest an einem Orte allgemein verbreiten, so muß dieser Ort nicht nur von der Cordonswache eingeschlossen, sondern überdieß noch mit einem 6—8 Fuß breiten hinlänglich tiefen Graben, oder mit Verhauen, Pallisaden u. dgl. umgeben werden. Bei kleinen Ortschaften können auch die Einwohner mit Ausnahme der in das Spital zu bringenden Kranken, auf einen wohl abgeschlossenen und streng bewachten freien Platz übersiedeln, um dort als Verdächtige in Zelten oder Hütten die Contumaz auszuhalten.

Sollte bei einem solchen Falle die Pest auch schon umliegende Ortschaften ergriffen haben, so müßte außer der besonderen Absperrung aller dieser Ortschaften die ganze angesteckte oder verdächtige Gegend abgesperrt und mit hinlänglichen Cordonswachen umgeben werden. Hat die Pest bereits so viele Ortschaften ergriffen, daß zur Absperrung und Verpflegung der Orte im Einzelnen Zeit und Kräfte nicht mehr hinreichen, dann muß es für die erste Zeit bei der allgemeinen Einschließung der Gegend sein Bewenden behalten und vor Allem mit großer Strenge und Sorgfalt auf die anderweitige Verhütung der Vermischung der Einwohner der verschiedenen Wohnplätze, soferne sie ohne besondere Absperrung thunlich ist, auf die Krankenerforschung, die Errichtung hinlänglicher Pestspitäler und Contumazanstalten, dann auf Reinigung der Wohnungen und Ortschaften Bedacht genommen werden, bis es möglich wird, durch besondere Absperrungen den Fortschritten des Uebels Einhalt zu thun (§. 110).

Reisenden und allen Denjenigen, welche kurz vor dem Ausbruche der Pest im angesteckten Orte gewesen, insbesondere mit der Familie Verkehr gepflogen haben, in welcher später die Pest ausgebrochen, ist genau nachzuforschen. Sie müssen als Verdächtige während der Reise, oder wo sie sonst im Inlande angetroffen werden, der vorgeschriebenen Contumazprüfung sich unterwerfen, auch ihre Effecten zur gehörigen Reinigung überliefern. Ueberdieß hat in Pestzeiten Jeder, welcher aus einer angesteckten Gegend in eine gesunde, sei es auch in das Ausland, übertreten will, außer den erforderlichen Reisepässen mit einer von der competenten Behörde ausgestellten Sanitätsfede sich auszuweisen. Die Sanitätsfeden über Personen und Waaren sind stets als öffentliche Urkunden anzusehen, und ihre wie immer geartete Verfälschung ist als Verbrechen des Betruges zu bestrafen (§. 111).

Das dringendste Geschäft neben der Absperrung angesteckter Orte ist die schleunigste Absonderung der Pestkranken und anderer gefährlicher und verdächtiger Personen von den Unverdächtigen. Die Ersteren sind unverweilt in ein außerhalb des Ortes gelegenes Haus oder sonstiges Gebäude zu bringen, welches seiner Stellung, Geräumigkeit und Einrichtung nach vorzugsweise zum Pestspitale geeignet ist. Wo ein solches Gebäude nicht vorhanden ist, müssen Hütten oder Baracken dazu hergestellt werden. Die Abführung der Pestkranken in dieses durch Gräben, Wälle oder sonst von allem Verkehre streng abzusperrende Spital, dann die Verpflegung, Wartung und ärztliche Behandlung der Kranken in demselben, sowie die Beerdigung der Pestleichen ist ganz in der Weise einzurichten, wie dieß oben (S. 333 u. 334) angegeben wurde. Die sonst gefährlichen oder verdächtigen Personen oder Familien werden entweder in einer eigens errichteten Contumazanstalt, oder wenn es an dazu geeigneten Gebäuden oder an den zum Contumazdienste erforderlichen Individuen fehlt, in ihren eigenen Wohnungen durch zwanzig Tage von allem Verkehre mit den noch unverdächtigen Einwohnern, sowie von jeder Gelegenheit zur Vermischung unter sich selbst strenge abgesperrt und bewacht. Finden sämmtliche pestverdächtige Fahrnisse der in eine Contumazanstalt überbrachten Personen daselbst nicht Raum, so ist für deren contumazmäßige Unterbringung ein anderes Gebäude zu widmen, somit

außer der Contumaz für Menschen auch eine eigene Contumaz für Effecten zu errichten (§. 113).

Ist der Arzt in den ersten Tagen der Krankheit im Zweifel, ob der Kranke mit der Pest behaftet sei oder nicht, so darf solcher nicht in das Pestspital, auch nicht mit Verdächtigen in ein gemeinschaftliches Zimmer gebracht werden. Es ist vielmehr durch die Behörde ein eigenes Individuum aufzustellen, welches jede Vermischung mit den übrigen Angehörigen zu verhüten bedacht sein muß. Wo im Hause der Familie eine solche Absonderung nicht thunlich ist, muß der Kranke außer derselben an einem angemessenen Orte, allenfalls in einer eigenen Hütte untergebracht werden, immer aber unter Wartung durch ein eigenes Individuum aus der Familie des Erkrankten, oder durch einen andern bestellten Diener, nicht durch einen Pestkrankenwärter. Erst wenn die Seuche sich deutlich offenbart, ist der Kranke in das Pestlazareth zu bringen, und der Wärter in Contumaz zu setzen. Hat sich im Gegentheile der Pestverdacht entschieden behoben, so kehren der Kranke und sein Wärter zur Familie zurück (§. 114).

Der nach kirchlichem Gebrauche anzuweisende Begräbnißplatz für Pestleichen, in einer abgelegenen, von dem Pestlazarethe nicht zu sehr entfernten, dem Zuge der herrschenden Winde weniger ausgesetzten Gegend errichtet, muß in gehöriger Größe mit einem doppelten 8 Fuß tiefen und ebenso breiten Graben umzogen, und mit einem zu versperrenden Eingangsthore versehen werden. Nach beendigter Seuche ist dieser Platz mit Bäumen zu bepflanzen, oder mit Pflanzensamen zu bestreuen, und auch das Thor durch den Graben unzugänglich zu machen. Ueber dem Thore ist unter Beifügung der Jahreszahl anzuschreiben, daß es den Begräbnißplatz der Pestleichen verschließe (§§. 115 und 116).

Sobald in einer angesteckten Gasse oder in einem angesteckten Bezirke die Pestkranken, die Vermischten und sonst Verdächtigen ausgemittelt und in das Pestspital oder in die Contumaz gebracht sind, müssen auch die übrigen an und für sich noch nicht verdächtig befundenen Bewohner der abgesperrten Strecke durch eigens aufgestellte Wachen zwanzig Tage lang in ihren Wohnungen eingeschlossen gehalten, und zur Reinigung dieser Wohnungen, ihres Geräthes und sonstigen Effecten verpflichtet werden (§. 117). Uebrigens müssen auch die offen gebliebenen Straßen oder Viertel eines Ortes täglich wenigstens einmal unvorgesehen von den in den einzelnen Bezirken dazu vertheilten Aerzten oder Wundärzten untersucht werden. Ein zur Oberaufsicht zu bestellender Arzt empfängt täglich die Untersuchungsberichte und bildet daraus die Meldung an seine Behörde. Die ämtliche Krankenbesichtigung gibt dem Arzte in den nicht abgesperrten Ortsbezirken kein Recht zur ärztlichen Behandlung der Kranken. Diesen bleibt vielmehr die Wahl des zur Ausübung seiner Kunst berechtigten Arztes frei, sofern er solcher Wahl zu entsprechen geneigt ist. Einem solchen Arzte steht jedoch gegen die Erklärung des Pestarztes über die Gegenwart der Pest in einem einzelnen Krankheitsfalle kein wirksamer Widerspruch zu; er kann nur, wenn jener nach vertrauter Erörterung seiner Gründe ihm nicht beipflichtet, bei der Behörde auf nähere Untersuchung des ihm zweifelhaft dünkenden Falles antragen (§. 118).

Sobald ein Ort abgesperrt ist, muß für die Versorgung der Einwohner mit Lebensmitteln Anstalt getroffen werden. Die Einwohner sind dabei in solche, welche sich aus ihren eigenen Mitteln ernähren können, in solche, welche einiger Unterstützung bedürfen, und in solche zu theilen, welche ganz mit Lebensmitteln versorgt werden müssen. Die Vertheilung der mit der gehörigen Vorsicht übernommenen Victualien hat in Gemäßheit der erhobenen, dann bei Gelegenheit der täglichen Hausuntersuchung kund werdenden Bedürfnisse zu geschehen. In größeren Ortschaften ist die Errichtung von allgemeinen Anstalten zur Verpflegung, besonders mit Rumfordsuppe, als zweckmäßig bezeichnet (§. 119).

Ferner müssen in einem Orte, in welchem die Pest ausgebrochen ist, alle Anlässe zur Versammlung des Volkes strenge hintangehalten, deßhalb Kirchen, Schulen, Wirthshäuser u. dgl. gesperrt werden. Leichenbegängnisse, sowie Familienfeste finden nur im Stillen mit Vermeidung aller Zusammenkünfte statt. Ein Wechsel der Wohnungen ist bis zur gänzlichen Aufhebung der Ortssperre nicht gestattet (§. 120).

Die besonderen Vorsichten, die bei dem Pestausbruche in größeren Städten zu

beobachten sind, werden im §. 121 umständlich auseinandergesetzt. Im §. 122 folgen die Vorschriften für den Fall, wenn der Ort, in welchem die Pest allgemein verbreitet ist, mit großen Vorräthen von pestverdächtigen Waaren überhäuft ist, und im §. 123 jene für den Fall eines Pestausbruches in ganzen Landstrichen, die nur in einzelnen Punkten von den allgemeinen Anordnungen abweichen.

Um bei entdecktem Pestausbruche zu verhüten, daß das Uebel durch Fahrnisse und Waaren sich weiter verbreite, müssen vor Allem diejenigen darunter, welche verdächtig oder höchst verdächtig sind, der contumazämtlichen Reinigung unterzogen, insoferne sie aber werthlos sind, so daß sie den Aufwand der Reinigung nicht verdienen, vertilgt werden. Kehricht, Mist, dann Fetzwerk ist vorsichtig zu verbrennen; Hunde, Katzen und andere unnütze Thiere sind zu tödten; Zug- und Schlachtvieh muß in einem fließenden Wasser außer dem Orte vorschriftsmäßig geschwemmt, dann von eigens dazu bestellten Wächtern unter obrigkeitlicher Aufsicht verwahrt und verpflegt werden. Bei allen angesteckten oder verdächtigen, von den Bewohnern verlassenen Häusern haben vertraute Wachen die Entwendung des zurückgebliebenen Eigenthumes zu verhüten (§. 124).

Tausch und Handel, besonders mit pestverdächtigen Gegenständen, findet in der Regel in einem von der Pest ergriffenen Orte nicht statt. Die weitere Verführung von Waaren, welche aus Gegenden, in denen die Pest herrscht, kommen, oder durch dieselben gezogen sind, ist nur zu gewähren, wenn durch ämtliche Sanitätsurkunden dargethan wird, daß die Waare ursprünglich aus einem unverdächtigen Orte stamme, und auch während des Zuges durch die abgesperrte Gegend bei der dießfalls bestellt gewesenen strengen Aufsicht völlig unverdächtig geblieben sei, widrigens sie vorläufig der Reinigung unterzogen werden müßte (§. 125).

Was endlich die Reinigung der Häuser anbelangt, so geschieht sie entweder durch ihre Bewohner vor deren Uebersiedlung in die Contumaz, oder später durch eigens aufgestellte Reinigungsdiener, und zwar in der Art, wie die Kolybenreinigung angeordnet ist. Bevor die Rückkehr einer Familie nach vollstreckter Contumazfrist in ihre Wohnung gestattet wird, muß von Fall zu Fall die Behörde von der gehörig vollzogenen Reinigung durch genaue Untersuchung sich überzeugen. Eine sonach zurückkehrende Familie ist unter gehöriger Belehrung und Warnung zu einem gewissenhaften Geständnisse zu verhalten, ob sie nichts von ihren Effecten der Reinigung entzogen habe, überdieß aber bei einigem Verdachte noch längere Zeit im Auge zu behalten, und falls ein pestverdächtiger Unterschleif sich entdeckte, sogleich wieder neuer contumazämtlicher Behandlung zu unterwerfen, auch der Schuldige ist sodann zur verdienten Strafe zu ziehen.

Nach Vollendung der Reinigung der Häuser tritt ein Theil der entbehrlich gewordenen Reinigungsdiener die Contumazprüfung an, während die übrigen, bevor sie die Reihe der Contumaz trifft, fortan in einer besondern Contumazhütte wohnen, und die Reinigung der Fahrnisse in der Contumaz besorgen. Erforderte ein neu eingetretener Pestfall die abermalige Verwendung der contumazirenden Reinigungsdiener, so müssen sie nach vollbrachter Arbeit ihre Contumazprüfung von Neuem beginnen.

Ganz schlechte, der Reinigung nicht fähige, oder des dießfälligen Aufwandes nicht werthe Häuser sind gegen eine angemessene Entschädigung der Eigenthümer niederzureißen. Der Schutt ist, nachdem darüber Stroh, Reiserholz u. dgl. verbrannt worden, mit Wasser zu übergießen, und durch geraume Zeit dem Einflusse der Witterung auszusetzen (§. 126).

d. Strafbestimmungen gegen die Uebertretung der Pestvorschriften.

Die zur genauen Durchführung der Pestpolizeivorschriften erlassenen Strafbestimmungen sind in dem Patente vom 21. Mai 1805 Nr. 731 der Justiz-Gesetz-Sammlung enthalten, welches ursprünglich für die deutschen und italienischen Länder des österreichischen Kaiserstaates erlassen, durch das Hofdecret vom 6. Juni 1805 und vom 9. November 1813 aber auch auf Siebenbürgen ausgedehnt, und seither zu wiederholten Malen republicirt wurde. Mit diesem Patente stimmt das für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und

das Temeser Banat erlassene Justizministeraldecret vom 10. November 1853 Nr. 240 des Reichs-Gesetz-Blattes beinahe vollkommen überein. Durch den §. 394 des Straf-Gesetz-Buches wurden die Uebertretungen der Pestvorschriften in die Classe der Vergehen eingereiht.

Nach dem Patente vom 21. Mai 1805 macht man sich in einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest Anstalt getroffen sind, eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften, das Uebel herbeiführen, oder es weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein (§. 1). Die hauptsächlichsten Arten einer solchen Uebertretung sind:

1. Die Ueberschreitung des Cordons.
2. Die Vereitlung der Contumaz.
3. Die Hintansetzung des bei einer solchen Veranstaltung aufgetragenen Amtes.
4. Die Verheimlichung der Gefahr (§. 2).

Der ersten Gattung der Uebertretung macht sich schuldig:

a) der aus einem Bezirke, gegen welchen die Contumaz angeordnet, oder ein Cordon gezogen ist, auf den nicht dazu bestimmten Wegen in das Land kommt, Waaren dahin führt, oder absetzet;
b) der den Cordon überschreitet, ohne sich bei dem daselbst bestellten Beamten zu melden;
c) der sich aus verdächtigen Gegenden eingeschlichen, und bei weiterer Fortsetzung seines Weges einen falschen Ort, von dem er gekommen sei, angibt;
d) der Personen oder Waaren zur Umgehung der ausgezeichneten Wege durch Rath, Wegweisung, oder auf sonst immer eine Weise behilflich ist;
e) der sich eine Urkunde zur Passirung selbst verfertigt, oder zur Verfertigung derselben mitwirkt, wie auch Derjenige, der wissentlich von einer unechten, und zwar von einer echten, jedoch auf einen Andern ausgestellten Urkunde Gebrauch macht (§. 3).

Sobald der Pestcordon gezogen ist, haben die Wachen den Auftrag, gegen Jeden, der den Cordon überschreitet, und auf Zurufen derselben nicht zurückweichet oder wohl gar Gewalt brauchet, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pestcordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist (Hfkzd. v. 14. März 1834 Nr. 2645 der J. G. S.). Die Strafe der genannten Vergehen ist schwerer Kerker von fünf bis zehn, und bei besonders erschwerenden Umständen der größeren Gefahr, der schädlicheren Triebfeder, der besonderen Arglist, oder bei Wiederholung wohl auch von zehn bis zwanzig Jahren. In solchen Fällen, wo die Ueberschreitung offenbar aus einer Unvorsichtigkeit geschehen ist, und kein wirklicher Nachtheil daraus erfolgen konnte, kann die Strafe auf eine kürzere Dauer ausgemessen, und nach Beschaffenheit der Umstände durch eine Züchtigung mit Streichen verschärfet werden (§. 4 des o. a. Pat.).

Wegen Vereitlung der Reinigungsanstalten wird verantwortlich:

a) Wer vor geendigter vorgeschriebener Reinigungszeit aus dem Cordon entweicht;
b) vor vollendeter Contumaz ohne Bewilligung der Contumazaufsicht sich gesunden Personen nähert, und mit denselben auf irgend eine Art Gemeinschaft pfleget;
c) wer Personen oder Waaren aus verdächtigen Gegenden, ohne gehöriges Gesundheitszeugniß und ohne Paß übernimmt, frachtet, befördert;
d) wer in den dem Cordon nahe liegenden Orten fremde Personen oder Waaren ohne Gesundheitszeugniß, oder ohne daß das Gesundheitszeugniß nach Vorschrift berichtigt worden, beherberget, oder ihnen Unterstand gibt;
e) wer Sachen, die nach der Vorschrift des Gesetzes, des Arztes oder des Beamten der Reinigung unterzogen werden sollen, verbirgt oder verheimlicht;
f) wie überhaupt alle bei den Contumazhäusern angestellte Beamte und Diener, die durch die Uebertretung ihrer Amtsinstruction zur möglichen Herbeiführung einiger Gefahren die Gelegenheit eröffnen würden (§. 5). Die Uebertreter werden auf die nämliche Art behandelt, welche oben (§. 4) vorgeschrieben ist (§. 6).

Durch Hintansetzung des Amtes macht sich überhaupt Derjenige schuldig, welcher die ihm vermöge seines Amtes nach dem Gesetze, oder nach der besonderen Anordnung des Beamten oder des Arztes obliegenden Pflichten außer Acht setzet; insbesondere:

a) wer die ihm obliegenden Anzeigen oder Berichte zu erstatten unterläßt, oder auch nur verzögert;
b) der Arzt, welcher in dem die Pestpolizei betreffenden Amtsgeschäfte Geschenke annimmt;
c) der gegen die ihm anvertraute Aufsicht Personen oder Waaren auf unerlaubten Wegen, oder auf erlaubten Wegen, aber ohne gehaltene Contumaz in das Land läßt, oder vor der zur Contumaz vorgeschriebenen Zeit aus der Contumaz entläßt;
d) der gegen die Vorschrift einen Gesundheitspaß ertheilt;
e) der auf einen falschen oder unrechtmäßig gebrauchten Gesundheitspaß Jemanden durchläßt;
f) der Pestarzt oder Beamte, welcher bei seinem Geschäfte in die Gefahr der Ansteckung gerathen ist, und sich nicht selbst in die Contumaz verfüget (§. 7).

Eine solche Uebertretung, wenn sie aus Eigennutz, oder doch wissentlich geschehen ist, soll mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren, außerdem aber von fünf bis zehn Jahren bestraft werden (§. 8).

Die Verheimlichung der Gefahr fällt Jedem zur Schuld, der von einer der oben angeführten Uebertretungen, von welcher Art sie sein möge, Wissenschaft erhält, und davon nicht unverweilt der nächsten Behörde die Anzeige macht (§. 9). Die Strafe der Verheimlichung ist Kerker von ein bis fünf Jahren; sie kann aber bei besonders erschwerenden Umständen der Bestechung, der gefährlicheren verheimlichten Uebertretung oder bei Wiederholung auch auf schweren Kerker von fünf bis zehn Jahren ausgedehnt werden (§. 10).

Die übrigen nur allgemein angedeuteten Uebertretungen sollen nach dem Verhältnisse, in welchem sie mit den ausgedrückten Fällen stehen, bestraft werden (§. 11).

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 8. Mai 1850 und dem §. 13 der Ministerialverordnung vom 10. November 1853 ist den Gerichten erster Instanz die Macht eingeräumt, ohne Rücksicht, ob in dem Patente vom 21. Mai 1805 auf die Pestvergehen eine Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr oder weniger als fünf Jahren festgesetzt ist, in dem Falle, wenn die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur die Kerkerstrafe in einen gelinderen Grad zu verändern, und die Dauer der Strafe unter das durch das Gesetz bestimmte Maß herabzusetzen, sondern auch die Kerkerstrafe in Arreststrafe umzuwandeln. Ebenso ist auch durch das Kriegsministerialcircular vom 20. Juli 1850 Nr. 316 des Reichs-Gesetz-Blattes den Militärgerichten erster Instanz (siehe unten) das Recht eingeräumt, bei Pestvergehen, falls die Umstände eine besondere Milderung gestatten, nicht nur unter das gesetzliche bestimmte Strafmaß herabzugehen, sondern auf eine Leibesstrafe, und zwar nach Verschiedenheit der Personen auf Stockhaus-, Bürger- oder Profoßenarrest zu erkennen.

Wenn bereits der engste Pestcordon gezogen wurde (Hfd. v. 31. Juli 1835 Z. 19236) und die Uebertretungen der Pestanstalten auf eine so gefährliche Weise um sich greifen, daß durch schnelles abschreckendes Verfahren Einhalt gethan werden muß, so tritt das Standrecht ein. Wer nach kundgemachtem Standrechte sich einer gewaltigen oder doch schweren Uebertretung aus denjenigen, welche oben (§§. 3 und 5) angeführt sind, schuldig macht, soll durch Erschießung hingerichtet, die übrigen aber sollen mit den oben ausgemessenen Strafen belegt werden (§. 12 des Pat. v. 21 Mai 1805).

Die Untersuchung und Bestrafung der Pestvergehen steht in gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo aber kein Standrecht nothwendig ist, den Civilstrafgerichten zu. Nur wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht ist, tritt die Competenz der Militärgerichte rücksichtlich aller Contumazübertretungen ein (Justizhfd. v. 8. Juni 1805 Nr. 732 der J. G. S.; Hfkzd. v. 28. Februar 1826 Z. 4074, und vom 31. Juli 1835 Z. 19236; §. 5 der Milit. Jur. Norm vom 22. December 1851 Nr. 255 des R. G. Bl.).

Zufolge des Seesanitätsreglements ist, wenn Schiffe oder Personen aus

verdächtigen Orten kommen, jede Handlung als Vergehen anzusehen, welche nach ihren natürlichen, leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge der in diesem Reglement enthaltenen oder sonst bekannt gemachten besonderen Vorschriften das zu verhüten beabsichtigte Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann, die Handlung mag in einem Unternehmen oder Unterlassen bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein (§. 161 des Regl.).

Außer den im Patente vom 21. Mai 1805 bezeichneten Handlungen und Unterlassungen sind als derlei Vergehen insbesondere auch die Verfälschung einer Sanitätsfede, die Verschweigung eines vor der Landung stattgehabten verdächtigen Verkehres oder anderer verdächtiger Thatumstände, Widerstand gegen die Organe oder Maßregeln der Sanitätsaufsicht, und Beleidigungen dieser Organe anzusehen (§ 160). Die Bestrafung dieser Vergehen ist nach Maßgabe des Patentes vom 21. Mai 1805 mit Bezug auf die durch die kaiserl. Verordnung vom 8. Mai 1850, Nr. 190 des Reichs-Gesetz-Blattes, freigelassenen Milderungen in Vollzug zu setzen. Die Gerichtsbarkeit darüber steht denjenigen Gerichten zu, welche nach den für jedes Kronland geltenden Gesetzen hinsichtlich der durch das obige Patent bezeichneten Pestvergehen zuständig sind, und ebenso hat das Verfahren hiebei nach den für Letztere bestehenden Vorschriften stattzufinden (§. 161).

Jede andere Uebertretung einer der in dem See-Sanitätsreglement enthaltenen Vorschriften ist als eine See-Polizeiübertretung mit Geldbuße von 5 bis 100 fl., und wenn dieselbe den Vermögensumständen oder dem Nahrungsbetriebe des zu Verurtheilenden oder seiner Familie zum empfindlichen Abbruche gereichen würde, mit Arreststrafe von je einem Tage für 5 fl. zu ahnden (§. 162). Als besondere Arten dieser See-Polizeiübertretungen sind anzusehen: Jede Handlung, wodurch man sich der gesetzlichen Sanitätsamtshandlung zu entziehen sucht, welcher jedes Schiff und jede zur See ankommende Person und Sache zu unterziehen ist, oder wodurch man vor deren Beendigung mit Personen oder Sachen von freier Gemeinschaft in Berührung (Contact) tritt; die wirklich vollführte heimliche Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an erlaubten Punkten; die verursachte oder vollführte Landung eines Fahrzeuges von unverdächtiger Provenienz an nicht erlaubten Punkten; die selbstverschuldete Unregelmäßigkeit oder selbstverschuldeter Abgang der Sanitätsfede; der Mißbrauch der Sanitätsfede bei unverdächtigen Schiffen (insoferne sich nicht die Absicht des Betruges herausstellt); die Verschweigung des zur See stattgehabten Verkehrs mit Schiffen, Personen und Sachen, oder der auf der Fahrt berührten Zwischenhäfen; dann die Verheimlichung vor dem Sanitätsamte eines vom Meere an das Ufer geschwemmten Gegenstandes, insoferne jene Schiffe, Personen, Sachen und Zwischenhäfen, sowie diese Gegenstände nicht etwa verdächtiger Natur sind; die eigenmächtige Vermischung von Personen eines unverdächtigen Fahrzeuges, welches sich zwar beim Sanitätsamte gemeldet, aber noch nicht die freie pratica erhalten hat, mit Leuten der Küste; die vorsätzliche, doch ohne Absicht einer Contumazverletzung geschehene Contaminirung einer in freier Gemeinschaft stehenden Person durch einen Contumaziſten, wenn dieser selbst den Wiederaustritt der contumazirenden Person hindert und unverweilt die Anzeige beim Sanitätsamte macht (§. 163).

Das Verfahren hinsichtlich dieser Uebertretungen steht den durch die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 dazu berufenen Sanitätsbehörden zu. In zweiter Instanz entscheidet die Centralseebehörde. Gegen das in zweiter Instanz erfolgte Erkenntniß hat keine weitere Berufung im Rechtswege statt. Ueber Recurse im Gnadenwege hat nur das Ministerium zu entscheiden (§. 164).

Eigenmächtige Landung von Personen oder Sachen bei drohender Gefahr, Strandung, Schiffbruch u. s. w. bleibt straflos, wenn bis zur Herbeikunft der Sanitätsbediensteten jeder Verkehr mit Leuten der Küste vermieden worden ist; ebensowenig gestaltet sich eine eigenmächtige Vermischung zwischen freien Personen und Contumaziſten verschiedenen Grades zur strafbaren Sanitätsübertretung, wenn sie in der guten Absicht schleuniger Hilfeleistung oder aus gebieterischer Nothwendigkeit in augenblicklicher dringender Gefahr stattgefunden hat, und wenn die Vermischten selbst sich sogleich jedes weiteren Verkehres mit Personen

von freier Gemeinschaft enthalten, und dem Sanitätsamte zur Veranlassung der geeigneten Contumazvorkehrungen die unverweilte Anzeige machen (§. 167).

Alle Geldstrafen sind dem Marineinstitutsfonde des betreffenden Kronlandes zu widmen (§. 168).

125.

Maßregeln gegen die Einschleppung des gelben Fiebers (occidentalische Pest).

Das gelbe Fieber wurde durch Patent vom 28. December 1804 und Hofdecret vom 12. Jänner 1805 als eine Krankheit erklärt, auf welche die Vorschriften wider die orientalische Pest vollkommen anwendbar sind. Auch das See-Sanitätsreglement vom 13. December 1851 nimmt in allen seinen Bestimmungen auf diese Krankheit Rücksicht, und verfügt insbesondere, daß bei den dießfälligen Observationsreserven in der Regel die Waaren im Allgemeinen (daher auch Hadern und abgelegte Kleider von ungewissem Ursprung) kein wie immer geartetes Reinigungsverfahren zu bestehen haben. Die Ausfolgung der verdachtlosen Waaren vor der pratica des Schiffes kann bei solchen Reserven mit allen im Gesetze angedeuteten Erleichterungen des Verfahrens vor sich gehen. Nur im Falle der patente brutta aggravata di febbre gialla haben nachfolgende verschärfte Vorsichtsmaßregeln in Anwendung zu kommen:

a) Ein Theil der Waaren ist aus dem innern Schiffsraume auf das Verdeck zu bringen, und durch die ganze Dauer der Reserve des Schiffes dort zu belassen, damit die Waaren und das Fahrzeug selbst einigermaßen gelüftet werden;

b) die Contumazprobe der Gebrauchseffecten des Schiffes und der Personen muß täglich in freier Luft stattfinden, und wenn die Witterung dieß durchaus nicht gestattet, die Lüftung durch mäßige Chlorräucherungen ersetzt werden, welches mittels befeuchteten Chlorkalkes in allen jenen Räumen zu bewirken ist, wo die gehörig aufgehängten oder ausgebreiteten Effecten sich befinden;

c) die Kleider und sonstigen unmittelbaren Effecten und Gebrauchsgegenstände der am gelbem Fieber Erkrankten oder Verstorbenen müssen — wenn sie nicht so werthlos sind, daß ihre Verbrennung gegen billigen Ersatz aus dem Sanitätsfonde vorzuziehen ist — unverzüglich in das Lazareth ausgeschifft, durch sieben Tage mit Chlordämpfen oder Erhitzung gereiniget und dann erst der gewöhnlichen Contumazprobe durch die vorgeschriebene Zeit unterworfen werden (§. 95).

Bei der patente brutta aggravata di febbre gialla tritt für Schiff und Ladung, wie auch für die sich gesund erhaltenden Personen keine wesentliche Abweichung von dem gewöhnlichen Contumazverfahren ein. Bei der Ankunft, oder, wenn der verdächtige Fall später vorgekommen, nach der Ausschiffung der Kranken oder Todten werden sämmtliche Personen durch den Arzt besichtigt, und wenn weiterhin kein Bedenken sich ergibt, bleiben die gewöhnlichen Vorsichten mit der einzigen Ausnahme aufrecht, daß zur Beförderung der Lüftung im Innern des Fahrzeuges die Schiffsthüren während der Quarantäne nach Möglichkeit offen gehalten, und die Waaren zum Theile auf das Verdeck gebracht werden müssen (§. 143). Wie in diesem Falle der Lauf der Contumaz zu berechnen ist, bestimmt der §. 144 des Gesetzes.

Vierter Abschnitt.

Thierseuchen.

126.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. December 1859 Z. 32592,

betreffend die Hinausgabe von Normalvorschriften über Viehseuchen.

Das k. k. Bezirksamt erhält — Exemplare der zwei Theile des neuen Thierseuchenunterrichtes, nämlich (I) der Vorschriften über das veterinärpolizeiliche Verfahren bei Thierseuchen, und (II) der Belehrung über das diätetische Verfahren zur Hintanhaltung von Thierseuchen zum Amtsgebrauche und zur Vertheilung, und wird besonders auf die Abänderung der Ministerialverordnung vom 22. Jänner 1853 Z. 686, bezüglich der Entschädigung bei Anwendung der Keule bei Viehseuchen im §. 51 des I. Theiles dieses Thierseuchenunterrichtes aufmerksam gemacht.

I. Vorschriften

über das bei Thierseuchen von den politischen Behörden, Aerzten, Wund- und Thierärzten, dann den Ortsvorstehern zu beobachtende Verfahren, und die aus Anlaß derselben einzuleitende veterinärpolizeilichen Maßregeln.

Einleitung.

§. 1. Die großen Verluste, welche verheerende Thierseuchen nicht nur einzelnen Gemeinden, sondern ganzen Landstrichen und hiedurch mittelbar dem gesammten Nationalwohlstande verursachen, machen es nothwendig, daß sogleich bei dem ersten Auftauchen derselben mit der entsprechenden Energie von Seite der politischen und Sanitätsorgane eingewirkt werde, und zwar um so mehr, als die Mehrzahl dieser Seuchen ansteckender Natur ist, und mithin ihre weitere Ausbreitung durch entsprechende polizeiliche Maßregeln, falls sie nur zeitlich genug eingeleitet werden, sich in der Regel beschränken und in engern Gränzen halten läßt.

Einzelne dieser veterinärpolizeilichen Maßregeln sind allgemeiner Art und finden entweder bei allen Thierseuchen oder doch bei der Mehrzahl derselben ihre Anwendung,

andere sind entweder bloß bei einzelnen, namentlich sehr contagiösen Krankheiten am Platze, oder erleiden, bedingt durch Verschiedenheiten der Krankheitsprocesse einzelne Abänderungen.

Das bei der Erhebung und Behandlung der Thierseuchen überhaupt zu beobachtende Verfahren bleibt sich im Allgemeinen gleich, daher die hiebei zu beobachtenden Vorsichten und die Regulative bezüglich der Abfassung der Erhebungsberichte und der periodisch zu erstattenden Rapporte und Schlußberichte für alle Thierseuchen der Hauptsache nach gleichartig sind.

Allgemeiner Theil.

Verhütung des Ausbruches von Thierseuchen.

a) Durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren.

§. 2. Der Ausbruch der Thierseuchen und ihre weitere Verbreitung wird durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Viehe, Achtsamkeit auf jede anscheinend selbst geringfügige Erkrankung und sorgfältige Vermeidung jeder Ansteckungsgefahr am sichersten verhütet. Gelegenheitliche Belehrungen der Landwirthe hierüber von Seite der Aerzte, Thierärzte und Gemeindevorsteher, wobei sich dieselben der hinausgegebenen Belehrung über ein entsprechendes diätetisches Verfahren mit dem Viehe 2c. bedienen und für die möglichste Verbreitung derselben Sorge tragen sollen, wird diesem Zwecke am besten entsprechen.

b) Durch Beaufsichtigung der Viehmärkte.

§. 3. Um zu verhüten, daß nicht durch einzelne, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere eine Ansteckung nach verschiedenen Richtungen hin stattfinde, und zu wahren Seuchen Veranlassung gegeben werde, ist den Viehmärkten eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auf diesen gewöhnlich Thiere von den verschiedensten Gegenden zusammen kommen und von da aus auch nach den verschiedenen Richtungen wieder abgetrieben werden. Es ist daher der Gesundheitszustand des Viehes sowohl vor der Zulassung desselben zu den Märkten sorgfältigst und, wenn thunlich, durch ein sachverständiges Individuum untersuchen, als auch während dem Viehmarkte überwachen zu lassen. Herrscht aber in der Gegend eine Viehseuche, und tritt nicht die Bestimmung des §. 27 (Verbot der Abhaltung von Viehmärkten) ein, so darf zu denselben kein Stück zugelassen werden, welches nicht mit einem, von der Ortsobrigkeit ausgestellten Scheine versehen ist, in welchem das Exterieur des zu verkaufenden Thieres, und falls eine ganze Heerde aufgetrieben würde, die Zahl der dieselbe zusammensetzenden Stücke verzeichnet, und zugleich bemerkt ist, daß in den Orten und Gegenden, aus welchen sie kommen, eine seuchenartige Krankheit unter den Hausthieren nicht herrsche, und daß diese Thiere auch bei dem Abtriebe gesund gewesen seien. Sollte auf dem Triebe zum Marktplatze ein Abverkauf eines oder mehrerer Stücke stattfinden, so ist dieß durch die betreffende Ortsobrigkeit auf dem Gesundheitsscheine zu bemerken. Thiere, welche mit einem solchen Certificate nicht versehen sind, sowie Heerden, deren Stückzahl mit jener des Scheines nicht übereinstimmt, sind als verdächtig zu betrachten und nicht eher auf den Marktplatz zuzulassen, bevor sie nicht thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden worden sind.

Auch ist thunlichst auf die Anwesenheit eines sachkundigen Organes während der Dauer eines Viehmarktes hinzuwirken.

c) Durch Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau.

§. 4. Da die Fleischhauer ihr Schlachtvieh gewöhnlich aus verschiedenen Gegenden zusammenkaufen, so ist über sie durch die Ortsbehörde stets eine strenge Aufsicht zu führen. Es darf durchaus nicht gestattet werden, daß sie das Schlachtvieh in einen und denselben Stall mit ihrem Nutzviehe stellen, noch weniger aber dasselbe mit dem Ortsviehe auf die Gemeindeweide treiben, weil hiedurch der Verbreitung einer, bei

einem oder dem andern Stücke vorhandenen ansteckenden Krankheit der weiteste Spielraum gelassen würde.

Aus demselben Grunde ist auch überall der sorgfältigen Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau die gespannteste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Hiebei gibt sich häufig zuerst die Gegenwart einer bedenklichen Krankheit zu erkennen, weil die Viehbesitzer gewöhnlich ihr bedeutender erkranktes Vieh dem Fleischhauer zur Schlachtung übergeben. Nicht selten wurde das Dasein der Rinderpest in einem Orte bei der genauen Untersuchung eines nothgeschlachteten Rindes diagnosticirt, und durch die schnelle Durchführung der hierauf basirten veterinärpolizeilichen Maßregeln namhaftem Viehverluste vorgebeugt.

Die Ortsbehörden haben daher strenge darauf zu sehen, daß die Beschauacte gehörig vorgenommen werden, gleichwie sich auch die politischen Behörden von Zeit zu Zeit von der vorschriftsmäßigen Führung der Beschauprotokolle die Ueberzeugung zu verschaffen und bei, in dieser Rücksicht angetroffenen Mängeln das Amt zu handeln haben.

Sollte hervorkommen, daß Fleischhauer rohes oder auf irgend eine Art zubereitetes Fleisch von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkaufen, so wird gegen sie nach §. 399 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretung vorgegangen.

d) Durch Ueberwachung der Hirten, Abdecker und Wirthe.

§. 5. Dem Viehhirten eines Ortes ist das Behandeln kranken Viehes überhaupt und insbesondere jenes fremder Ortschaften nicht gestattet, weil er auf diese Weise leicht ein Ansteckungsgift in die ihm anvertraute Heerde bringen kann. Ein neu angekauftes Stück darf er ohne Bewilligung des Ortsvorstehers nicht in die Heerde aufnehmen, und muß von jedem Erkrankungsfalle unverweilt dem Eigenthümer und dem Ortsvorstande die Meldung machen. Der Hirt, der ein krankes Stück verheimlicht, ist des Dienstes zu entlassen, und nach Umständen auch mit Arrest zu bestrafen. Aus demselben Grunde ist auch dem Abdecker das Curiren strenge zu untersagen, und es muß ihm so viel als möglich der Zutritt in die Viehställe verschlossen bleiben.

Fremde Ochsen, die in Einkehrhäusern eingestellt werden, müssen von dem eigenen Vieh der Wirthe ferne gehalten und alle Gemeinschaft durch Tränkgeschirre, Futter und Wartpersonale sorgfältig vermieden werden.

e) Durch Beaufsichtigung der Viehtriebe.

§. 6. Ortschaften, welche öfter von Viehtrieben passirt werden, sichern ihr Vieh am besten vor Ansteckungsgefahr, wenn sie den Treibern den Weg durch die Ortschaften nicht gestatten, sondern ihnen denselben um den Ort herum, am besten in einiger Entfernung von demselben, und abgelegen von den Viehweiden anweisen. Wo dieß nich möglich ist, müssen zur Zeit, wo das fremde Vieh passirt, die Ortseinwohner ihr Vieh in den Ställen eingesperrt halten, bis die Triebheerde den Ort durchzogen hat, und die Straße von allem Unrathe sorgfältig gereinigt worden ist. Dieser muß auf einem mit Pferden bespannten Wagen ausgeführt, auf einem abgelegenen, dem Viehe nicht zugänglichen Orte entweder ausgebreitet oder verscharrt werden; das hiebei verwendete Individuum darf erst nach sorgfältiger Reinigung sich mit dem einheimischen Viehe beschäftigen.

Trifft es sich, daß solche fremde Triebheerden in der Nähe einer Ortschaft übernachten müssen, so sind dazu Plätze auszuwählen, die später von dem einheimischen Viehe nicht betreten werden. Das Zusammenkommen dieses mit dem fremden, sowie der Treiber und Händler mit den Ortseinwohnern muß gänzlich hintangehalten werden. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß kein Stück von der Heerde weggeschwärzt oder Kränklichkeit halber heimlich verkauft werde. Deßhalb oder wegen Ermattung zurückgelassene Stücke müssen durch wenigstens zehn Tage ganz abgesondert beobachtet und gewartet und, falls sich während dieser Zeit die Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit offenbaren sollten, sogleich erschlagen, secirt und vorschriftsmäßig verscharrt werden.

Von dem, bei der Verpflegung einer Triebheerde übrig gebliebenen Futter darf nicht das Mindeste für das einheimische Vieh verwendet werden.

f) Durch Beobachtung neu angekauften Viehes und Vorsicht bei Uebersiedelungen.

§. 7. Kein aus einem fremden Orte neu angekauftes Stück Vieh darf von dem Eigenthümer sogleich zu dem schon vorhandenen Viehe gestellt, noch viel weniger auf die Gemeindeweide geschickt werden, sondern es muß in irgend eine abgesonderte Schupfe oder Stallung eingestellt und durch zehn Tage beobachtet werden, um sich von der bleibenden Gesundheit desselben genau zu überzeugen. Erst nach dieser Frist und bei constatirtem unverdächtigen Zustande darf dasselbe zu dem übrigen Vieh zugelassen werden.

Die Uebersiedelung der Pächter mit ihrem Viehe, von einem Orte zum andern, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie zuvor von zwei benachbarten Gemeindevorständen ihr Vieh genau untersuchen ließen und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beiden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte, in deren Bezirke sich das gepachtete Gut befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 60 fl. belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch Uebertragung einer Seuche mittels der Uebersiedelung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen.

Anzeige über Erkrankungen unter den Thieren.

§. 8. Damit ausbrechende Thierseuchen, namentlich solche, die während ihres Verlaufes ein Contagium entwickeln, gleich bei ihrem Beginne richtig erkannt, und mithin ihrer weiteren Verbreitung die engsten Schranken gesetzt werden können, ist jeder Viehbesitzer verpflichtet, selbst dann, wenn in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche nicht herrscht, jede innerliche Erkrankung eines Stückes Vieh sogleich dem Ortsvorsteher anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung obliegt auch dem Viehhirten, wenn er eine solche Erkrankung unter dem Viehe auf der Weide bemerken sollte, dann Thierärzten, sobald sie zur Behandlung kranker Thiere gerufen werden, deren Erscheinungen auf eine seuchenartige oder ansteckende Krankheit hinweisen.

Sobald in einem Stalle oder in einem Orte überhaupt zwei bis drei Stücke wochentlich erkranken, hat der Ortsvorsteher hievon der politischen Behörde unverzüglich die Anzeige zu erstatten, mittlerweile aber bei Erkrankung mehrerer Stücke die Unterbringung alles, demselben Eigenthümer gehörigen Viehes in einen Nothstall und dessen abgesonderte Wartung zu veranlassen.

Gegen die Uebertreter dieser Vorschriften wird nach den §§. 401 und 402 des Strafgesetzbuches vorgegangen.

Bis zum Eintreffen der Seuchencommission hat sich der Ortsvorstand der ihm zu Gebote stehenden Sanitätsorgane zum Zwecke der Constatirung der Natur der Erkrankungen und der in Gemäßheit derselben einzuleitenden curativen und veterinärpolizeilichen Maßregeln zu bedienen.

Aemtliche Intervention bei Thierseuchen.

§. 9. Bei dem Einlangen der Anzeige über einen Seuchenausbruch hat das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt den betreffenden Bezirksarzt, oder wo Thierärzte angestellt sind, diesen, in Ermanglung eines derselben einen andern geeigneten Arzt oder Thierarzt in Begleitung eines politischen Beamten in den Seuchenort abzusenden, welche sich unverzüglich dahin zu begeben, die Seuche zu erheben und zu constatiren, die zweckmäßigsten curativen und veterinärpolizeilichen Maßregeln anzuordnen, und über den Befund und das Veranlaßte an das k. k. Bezirksamt Bericht zu erstatten haben.

In dringenden Fällen kann von den Gemeinden unmittelbar oder von den Bezirks-

ämtern die Intervention des Landesthierarztes in Anspruch genommen werden, welcher dann rücksichtlich der Dauer seines Aufenthaltes in dem Seuchenorte und seines Verhältnisses zu dem ärztlichen Personale sich an die Bestimmungen seiner Instruction zu halten hat.

In Oesterreich unter der Enns haben sich die Gemeinden und Bezirksämter der dem Wiener Thierarzneiinstitute zugewiesenen Bezirke im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1854 Nr. 13745-1045, bei ausbrechenden Thierseuchen an das Wiener k. k. Thierarzneiinstitut, in Böhmen die Gemeinden in einem Umkreise von drei Meilen um Prag an den Professor der Seuchenlehre daselbst zu wenden.

Periodische Nachsichtpflege.

§. 10. Wenn es wegen zu großer Entfernung des Wohnsitzes des zur Seuchenconstatirung abgeordneten Arztes oder Thierarztes vom Seuchenorte nicht möglich, oder wegen der geringen Gefährlichkeit der Epizootie nicht nothwendig wäre, daß erstere die Behandlung der Seuche selbst fortsetzen, so haben sie einen Arzt oder Thierarzt im Seuchenorte oder seiner nächsten Umgebung zur Behandlung aufzustellen, und denselben rücksichtlich des curativen und veterinärpolizeilichen Verfahrens mündlich, oder nach Erforderniß auch schriftlich auf das Genaueste zu instruiren; sie selbst haben aber von acht zu acht, oder in weniger wichtigen Fällen von vierzehn zu vierzehn Tagen bis zur vollständigen Beendigung der Seuche die Nachsicht zu pflegen und über den jedesmaligen Befund den vorschriftsmäßigen Rapport zu verfassen.

Eintheilung des Seuchengebietes in Bezirke.

§. 11. Herrscht eine Seuche in einer Gegend in *größerer Ausdehnung* (wie dieß nicht selten bei der Rinderpest der Fall ist), so ist jedes Seuchengebiet in kleine, leicht zu übersehende *Seuchenbezirke* abzutheilen, und in jedem ein politischer Commissär ein ärztliches oder thierärztliches Individuum und ein Unteroffizier von der Gendarmerie oder ein Militärindividuum aufzustellen, welche zusammen eine Seuchencommission für den Bezirk bilden, und die genaueste Durchführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln zu überwachen haben. Diese Commission soll ihren Sitz möglichst in der Mitte ihres Bezirkes nehmen und von da aus in den einzelnen Seuchenorten die Nachsicht pflegen. Damit dieselbe im Stande ist, ihren auf die Tilgung der Seuchen gerichteten Anordnungen *Gehorsam* zu verschaffen, ist sie nicht nur ermächtiget, so oft es nothwendig ist, die *Assistenz des Militärs* zu beanspruchen, sondern auch, unter der Bedingung, daß sie darüber nachträglich ein Protokoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest- und Geldstrafen, und zwar jene bis auf drei Tage, diese bis zum Betrage von 50 fl. gegen jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlichet, oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben.

Verantwortlichkeit für die eingeleiteten Maßregeln.

§. 12. Die zur Behandlung einer Seuche delegirten Aerzte oder Thierärzte sind für die Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung, der beigegebene politische Commissär, dann die Ortsvorsteher für deren pünktliche Ausführung *verantwortlich*; die eine ausgebreitete Seuche leitenden Aerzte haben sich bei Gelegenheit der Nachsichtsreisen von der Zweckmäßigkeit der Anordnungen der Bezirkscommissionen zu überzeugen und etwa entdeckte Gebrechen sogleich abzustellen.

Seuchenberichte.

§. 13. Wurde eine zur Anzeige gebrachte Erkrankung unter den Thieren einer Ortschaft oder Gegend als eine *Viehseuche* constatirt, so müssen bis zur Beendigung derselben ordentlich abgefaßte Seuchenrapporte und Berichte von dem ärztlichen Personale an das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt erstattet werden, welches dieselben, mit den eigenen Bemerkungen versehen, unverzüglich dem k. k. Kreisamte vorzulegen hat.

Zu diesen Berichten gehören: das *Erhebungsprotokoll*, die *periodischen*

Rapporte und der Schlußbericht. Damit die Behörde aus diesen einlaufenden Berichten eine hinreichende Aufklärung über den Ursprung, die Ausbreitung und die Natur der Seuche erlange, und dadurch in den Stand gesetzt werde, zeitig genug die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, und nach Erforderniß in zweifelhaften und bedenklichen Fällen das Gutachten anderer Sachverständigen einzuholen, müssen die zu erstattenden Seuchenberichte die für diese Absicht erforderliche Eigenschaft ihrer Form und ihrem Inhalte nach besitzen.

Bei Verfassung der einzelnen Seuchenberichte ist sich daher an die nachstehende Norm zu halten.

Das Erhebungsprotokoll.

§. 14. Das Erhebungsprotokoll ist der erste, über eine ausgebrochene Seuche zu verfassende schriftliche Bericht, welcher alles Dasjenige zu enthalten hat, was mit Rücksicht auf die Krankheitserscheinungen, Sectionsergebnisse, den Krankheitsverlauf, den Ursprung und die Verbreitungsart zur Sicherstellung der Diagnose der Seuche führen kann. Seine sorgfältige Abfassung ist von großer Wichtigkeit, weil von der richtig gestellten Diagnose der herrschenden Seuche, und von der Ausmittlung der sie veranlassenden Ursachen, die Beschaffenheit der zu ergreifenden Maßregeln und der zu wählenden Heilmethode abhängt.

Theile des Erhebungsprotokolles.

§. 15. Das Erhebungsprotokoll, welches unmittelbar nach gepflogener Erhebung zu verfassen und der politischen Behörde vorzulegen ist, hat zu enthalten:

1. Die Ueberschrift und einen tabellarischen Ausweis des Krankenstandes;
2. die Angaben über die Entstehungsanlässe und die Verbreitungsart der Seuche (Anamnese);
3. die Schilderung der Erscheinungen und des Verlaufes der Krankheit;
4. die Angabe des Sectionsbefundes;
5. die Beurtheilung und Bestimmung der Seuche;
6. das eingeleitete Vorbauungs- und Heilverfahren; endlich
7. die angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln.

1. Die Ueberschrift.

§. 16. Zur Ueberschrift gehört die Angabe des politischen Bezirkes, der Gemeinde und Ortschaft, in welcher die Seuche herrscht, die Bezeichnung des Datums der Anzeige und der ämtlichen Erhebung, endlich die Benennung der Seuche.

Hierauf hat unmittelbar in einem tabellarischen Ausweise nach Formulare I. die Höhe des Viehstandes vor dem Ausbruche der Seuche, sodann die Zahl der vom Tage des Krankheitsausbruches bis zum Tage der gepflogenen Erhebung erkrankten, genesenen, gefallenen und erschlagenen Viehstücke, nach dem Geschlechte und Alter gesondert, in den betreffenden Colonnen ersichtlich gemacht zu werden.

Sollte der Ausbruch der Seuche in mehreren Ortschaften erfolgt sein, so ist selbst für den Fall, als die Erhebung derselben einem und demselben Arzte übertragen worden sein sollte, für jede dieser Ortschaften ein abgesondertes Erhebungsprotokoll aufzunehmen und vorzulegen.

2. Entstehungsanlässe und Verbreitungsart (Anamnese).

§. 17. Nach gehörig ausgefülltem tabellarischen Ausweise hat die Relation mit dem Vorberichte oder der anamnestischen Relation zu beginnen; es werden hier alle jene Verhältnisse beschrieben, welche beim Ausbruche der Seuche oder kurz vor derselben zugegen waren, insoferne diese auf den Ursprung, die Weiterverbreitung und die Erkenntniß der Seuche einen wesentlichen Einfluß haben.

Zur Kenntniß dieser Umstände gelangt der Arzt theils durch eigene Würdigung der vorhandenen Verhältnisse, wie der physikalischen Lage des Seuchenortes, der Beschaffenheit der Stallungen, des Futters und Trinkwassers, der Haltungsweise der Thiere u. s. w.,

theils durch die Mittheilungen, welche ihm auf seine Fragen von dem Ortsrichter, den Vieheigenthümern und ihren Dienstleuten, Viehhirten u. s. w. gemacht werden.

Hieher gehört die Beantwortung nachstehender Fragen:

Wann brach die Seuche in dem in Untersuchung stehenden Orte aus? Wurden zugleich mehrere Thiere oder nur Eines befallen? In welcher Zwischenzeit erkrankten nach dem ersten das zweite und die übrigen; erkrankten die unmittelbar neben einander stehenden Thiere eines nach dem andern, oder trat die Krankheit an verschiedenen Stellen des Stalles auf? Brach sie gleichzeitig in mehreren von einander entlegenen Ställen des Ortes aus? Wie war der Gesundheitszustand der betreffenden Thiergattung vor dem Ausbruche der Seuche? Kann einer der gewöhnlichen Einflüsse, als: Klima, Jahreszeit, Witterung, physikalische Lage des Ortes und seiner Umgebung, Futter, Trinkwasser, Stallung, Streue, Weideplatz, Wartung und Pflege, Verwendung der Thiere u. s. w. als wirkliche Krankheitsschädlichkeit in dem gegebenen Falle mit Grund angesehen werden? Hat eine ähnliche oder gleiche Seuche bereits früher in dem Orte geherrscht, oder kommt sie daselbst als eine einheimische (ortseigene) Krankheit vor? Wie ist der Gesundheitszustand der Hausthiere in der Umgebung? Befinden sich daselbst kranke Thiere und von welcher Gattung? Hat die daselbst herrschende Krankheit Aehnlichkeit mit der zu erhebenden? Brach sie früher oder später aus als hier? Ist eine besondere Gemeinschaft oder Verkehr mit diesen Ortschaften? Besuchen die Thiere eine gemeinschaftliche Weide mit jenen der benachbarten Orte? Passiren die Ortschaft oder ihre nächste Nähe Triebheerden, und sind unter diesen Erkrankungen vorgekommen? Wurde kurz vor dem Seuchenausbruche ein Viehmarkt in der Nähe abgehalten, und sind die von dort nach Hause gebrachten Stücke zuerst erkrankt? Ist Vieh vor Kurzem neu angekauft worden, und kamen die ersten Krankheitsfälle unter diesem und bei den in demselben Stalle untergebrachten Stücken vor? Ist nur eine Thiergattung allein, oder sind auch andere ergriffen, und erscheinen diese Krankheiten ähnlich oder identisch? Welche Krankheitserscheinungen wurden bei den zuerst Erkrankten bemerkt? Wie verlief die Krankheit bei ihnen, und welches war der Ausgang? Wurden von den an der Seuche umgestandenen oder absichtlich getödteten seuchenkranken Thiere eines oder mehrere secirt, und welcher Befund wurde hiebei erhoben? Wurden gegen die gegenwärtig herrschende Seuche schon Mittel gebraucht oder veterinärpolizeiliche Maßregeln eingeleitet, und welche? Wer ordnete dieselben an, und von welchem Erfolge waren sie begleitet? u. s. w.

Sollte sich bei diesen Erhebungen herausstellen, daß eine Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle von Seite der Vieheigenthümer, eine verspätete Anzeige des Seuchenausbruches von Seite des Ortsvorstandes, Abverkauf von krankem Viehe, Fleisch u. s. w. oder eine Uebertretung der in den §§. 400 bis 402 des Strafgesetzbuches aufgezählten allgemeinen Seuchenvorschriften stattgefunden habe, so ist von der Seuchencommission mit dem Schuldtragenden ein eigenes Protokoll aufzunehmen, und mit dem Erhebungsprotokolle dem Bezirksamte vorzulegen.

3. Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere. Aufnahme des Viehstandes.

§. 18. Bei der Schilderung der Krankheitserscheinungen kommt vorzugsweise zu erörtern: Wie viel Thiere, von welcher Gattung, welchem Alter, Geschlechte sind dermalen krank, in wie viel Höfen sind sie vertheilt? Welche Erscheinungen ergeben sich bei der genauen Untersuchung der Erkrankten, sowohl bei jenen, die noch in den ersten Stadien der Krankheit sich befinden, als bei solchen, bei denen sie bereits in ihrer Höhe steht, oder einem oder dem andern Ausgange sich zuwendet? Ist die Anzahl der Kranken groß und der Krankheitsverlauf verschieden, so sind die gleichartigen Krankheitsfälle nur cumulativ zu behandeln und die den verschiedenartigen Formen wesentlichen Zufälle abgesondert anzuführen.

Damit der Seuchenarzt zur Kenntniß über die Natur der Erkrankung komme, muß er die ihm von dem Ortsvorstande als verseucht angegebenen Höfe besuchen. Weil jedoch möglicher Weise einzelne Erkrankungen verheimlicht werden könnten, und hiedurch bei

contagiösen Seuchen leicht Anlaß zu Verschleppungen des Contagiums gegeben würde, so muß auch der angeblich gesunde Viehstand des Ortes einer Untersuchung unterzogen werden, und diese läßt sich am füglichsten mit der Aufnahme des Viehstandes verbinden.

Diese letztere ist stets mit aller Strenge vorzunehmen, sowohl um zur genauen Kenntniß der Ausdehnung der Seuche und theilweise auch ihrer Entstehungsweise zu gelangen, theils auch um sich der Befolgung der eingeleiteten Maßregeln zu versichern, und jeden Vieh-An- oder Abverkauf während der Seuchendauer zu begegnen, da die vor Erklärung der Beendigung der Seuche zu wiederholende Viehrevision jeden Abgang herausstellen wird.

Bei ansteckenden Krankheiten ist jedoch die Aufnahme des Viehstandes mit der nöthigen Vorsicht vorzunehmen, um nicht durch die Untersuchung selbst der Seuche eine weitere Ausdehnung zu geben.

Ergibt sich daher schon bei der Erhebung der Anamnese mit Wahrscheinlichkeit, daß es sich in dem gegebenen Falle um eine contagiöse Seuche handle, so wird es am zweckmäßigsten sein, noch vor der Untersuchung der krank angegebenen Thiere und vor dem Betreten der Seuchenhöfe die Aufnahme des Viehstandes in jenen Höfen zu beginnen, welche, soweit mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, von der Seuche noch nicht inficirt worden sind. Auch in diesem Falle soll das Betreten der Stallungen soviel als möglich vermieden werden, und die Thiere vielmehr in den Hofraum getrieben und daselbst von einiger Entfernung aus besichtiget werden. Sollte sich hiebei ein mit der ansteckenden Seuche behaftetes Thier vorfinden, so darf die weitere Untersuchung erst dann weiter fortgesetzt werden, nachdem die betreffenden Personen sich sorgfältig gereinigt, nöthigenfalls auch die Kleider gewechselt haben.

Auf die Untersuchung der wahrscheinlich Gesunden, hat jene der einer geschehenen Ansteckung verdächtigen, und endlich erst jene der als offenbar krank angegebenen Thiere zu folgen.

Wäre jedoch zur Constatirung der Natur der Erkrankung die Untersuchung kranker und die Vornahme von Cadaveröffnungen nothwendig, und hat sich hiebei die Seuche als eine ansteckende herausgestellt, so darf durch die hiebei beschäftigten Personen an demselben Tage die Aufnahme des Viehstandes nicht vorgenommen werden, und sie haben dieselben entweder bis zum nächsten Tage zu verschieben, sich mittlerweile wohl zu reinigen, und die Kleider zu lüften und nöthigenfalls zu wechseln, oder es kann dieses Geschäft einem etwa in dem Orte ansässigen ärztlichen oder thierärztlichen Individuum, dem ein Vertrauensmann der Gemeinde, bei welchem aber erwiesenermaßen das Vieh noch gesund ist, beigegeben wird, übertragen werden.

Hiebei müssen die in jedem Hofe befindlichen Viehstücke jener Thiergattung, unter welcher eben die Seuche herrscht, nach Geschlecht, Alter, Race, Farbe und Zahl aufgenommen und verzeichnet werden.

4. Schilderung des Sectionsbefundes.

§. 19. Die Vornahme von Sectionen ist zur Feststellung der Diagnose einer Seuche in der Regel nothwendig, in vielen Fällen aber, wo sich aus der bloßen Beobachtung der Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere die Natur der vorhandenen Krankheit mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, gar nicht zu umgehen.

Sind zur Zeit der Constatirung keine Cadaver vorhanden, so soll ein oder das andere in einem vorgerückteren Stadium der Krankheit befindliche und wenig Aussicht auf Wiederherstellung darbietende Thier getödtet und secirt werden. Unter welchen Verhältnissen für ein, zum Zwecke der Sicherstellung der Natur der Seuche getödtetes Rind, ein Ersatz von Seite des Staatsschatzes geleistet wird, ist im §. 51 angegeben. Bei ansteckenden Krankheiten darf die Cadaveröffnung nicht in dem Seuchenhofe selbst vorgenommen werden, sie muß entweder auf dem Wasenplatze des Abdeckers, falls dieser sich in der Nähe des Seuchenortes befindet, sonst aber auf einem in der Nähe der Ortschaft auszumittelnden, abgelegenen Platze vorgenommen werden, welcher zugleich zur Verscharrung

der Aeser, als Aasplatz zu dienen hat. Auf diesem Platze sind die Cadaver, und zwar, wenn die Seuche unter dem Rindviehe herrscht, nur mittels Pferdefuhren zu transportiren; kranke, erst zu tödtende Thiere, wenn sie noch gehen können, aber dahin zu treiben und zu erschlagen, wobei jedoch immer die Vorsicht zu gebrauchen ist, daß hiezu abseitige, von dem Viehe des Ortes in der Regel nicht betretene Wege gewählt, und diese von den etwa herabgefallenen Excrementen, Blut u. s. f. der Cadaver oder Kranken sorgfältig gereiniget werden.

Bei der Vornahme der Section soll mit der größten Umsicht und Genauigkeit vorgegangen werden, da eine sorgfältige Würdigung aller hiebei sich ergebenden Erscheinungen zur Sicherstellung der Diagnose der eben herrschenden Krankheit das Wesentlichste beiträgt.

Damit jedoch ein jeder Sachverständige sich bei der Einsicht des aufgenommenen Sectionsbefundes überzeugen könne, ob die aufgenommenen Daten auch wirklich zur Feststellung der angenommenen Krankheit berechtigen, haben sich die Sanitätsorgane bei der schriftlichen Schilderung des Cadaverbefundes nicht bloß der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe und Producte, z. B. die Lungen entzündet, tuberculös, die Darmschleimhaut katarrhalisch, oder tuberculöse Ablagerungen vorfindlich u. dgl. zu bedienen, sondern sie haben stets die Erscheinungen, die zur Annahme solcher Processe und Producte bestimmen, genau anzugeben.

Werden mehrere Cadaver secirt, so ist, falls sich nicht bei einigen ein anderer Befund ergibt, über sämmtliche nur ein cumulativer Befundbericht zu verfassen, und es sind in demselben nur jene Erscheinungen besonders aufzuführen, welche bloß bei einzelnen Thieren angetroffen werden.

5. Beurtheilung und Bestimmung der Seuche.

§. 20. Nach Sammlung und Aufzählung aller dieser Daten geht das Erhebungsprotokoll auf die eigentliche Bestimmung der Seuche und der Krankheit über. Es wird sich nämlich aus der richtigen Würdigung der anamnestischen Momente ergeben, ob die Seuche eine reine oder ansteckende Epizootie, eine reine oder ansteckende Enzootie oder eine sogenannte Contagion, d. h. eine Seuche sei, welche bei uns nicht selbständig entsteht, sondern von auswärts eingeschleppt wird, bei dem einheimischen Viehe aber durch Einwirkung des von den kranken Thieren producirten Contagiums sich weiter verbreitet. Aus den an lebenden Thieren erhobenen Krankheitserscheinungen und aus dem an Cadavern sich herausstellenden Sectionsbefunde ergibt sich die Bezeichnung der Krankheit, welche mit dem ihr zukommenden Namen belegt werden muß. Zugleich wird hier die Heftigkeit, der mehr oder minder bösartige Charakter, mit welchem die Seuche auftritt, dann der schnelle oder langsame Verlauf derselben angegeben.

6. Vorbauungs- und Heilverfahren.

§. 21. Der nächste Theil des Erhebungsprotokolles umfaßt die prophylactischen und ärztlichen Anordnungen. Die richtige Diagnose der Krankheit, die Beobachtung der stattfindenden Umstände, die eigene Erfahrung und Beurtheilung werden den Arzt in der praktischen Behandlung leiten. Mit Rücksicht auf das Vorbauungsverfahren ist anzugeben, welche Vorkehrungen insbesondere zur Beseitigung der erhobenen Entstehungsveranlassungen der Krankheit getroffen worden sind, ob für die gesundheitsgemäße Beschaffenheit des Futters und Trinkwassers, für die möglichste Hintanhaltung gesundheitswidriger Gebrechen der Stallungen, etwa vorhandener Ueberfüllung derselben mit Thieren u. s. w. vorgesorgt werden konnte.

Eine Republication des Volksunterrichtes über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Viehe ist in dem Seuchenorte nie zu unterlassen, und es ist in dem Berichte ausdrücklich anzugeben, ob dieß stattgefunden habe.

In Bezug auf das Heilverfahren sind nicht nur die einzelnen, dem Kranken wirklich verordneten Heilmittel, ihre Bestandtheile und deren Gaben, sondern auch die Indicationen, welche zur Anwendung derselben bestimmten, kurz, jedoch genau anzuführen.

Würde bei mehreren Kranken ein abweichendes Heilverfahren für nothwendig erkannt und in Anwendung gebracht, so ist dieß auf dieselbe Art in dem Berichte ersichtlich zu machen, wie es in diesem Falle bei den Krankheitserscheinungen und dem Sectionsbefunde zu geschehen hat.

Bei dem Beginne ansteckender Seuchen, welche nicht örtlichen oder weiter verbreiteten Schädlichkeiten, sondern bloß der Einwirkung eines Contagiums ihre Entstehung verdanken, trägt das Behandeln kranker Thiere gewöhnlich nur zur weiteren Ausbreitung der Seuche bei, und es ist daher in einem solchen Falle wohl zu überlegen, ob es im Interesse einer schnellen Tilgung der Seuche nicht vorzuziehen sei, die evident kranken und die der geschehenen Ansteckung verdächtigen Thiere, sowie die mit ihren Ausscheidungen verunreinigten Substanzen schnell bei Seite zu schaffen, eine Maßregel, die sich namentlich bei der Rinderpest unter bestimmten Verhältnissen vortheilhaft bewährt.

Bei der Auswahl der Arzneistoffe soll vorzüglich auf solche Rücksicht genommen werden, deren Kostenbetrag zum pecuniären Werthe der behandelten Thiere im Verhältnisse steht. Ausländische und kostspielige Arzneien sind, wo sie nicht unumgänglich nothwendig werden, zu vermeiden; durchaus unstatthaft ist der widersinnige Luxus mit solchen Mitteln, die, wie z. B. Chinarinde, Rhabarber, Zimmt u. dgl., nur dazu dienen können, durch die Kostbarkeit ihrer Anschaffung den Landwirth von ihrem Gebrauche abzuschrecken oder dem Aerar Schaden zuzufügen.

In jenen Fällen, wo nur einfache und kunstlose Zusammenmischungen der Arzneistoffe, sowie deren Vermengung im Großen nothwendig sind, sollen die erforderlichen Quantitäten dieser Arzneistoffe einzeln und unvermengt, aber namentlich signirt verschrieben werden. Sie werden entweder aus einer Apotheke, welche dieselben nach der Taxe für Thierheilmittel zu berechnen hat, oder von den Materialisten bezogen.

Pflanzen und Pflanzenstoffe aber, welche in der Nähe ohne viele Mühe und Auslagen sich sammeln lassen, werden füglich auf diese letztere Art herbeizuschaffen sein. Ueber diese schickliche Zusammensetzung und Bereitung der Arzneien, dann über die Beibringung derselben, und die Vornahme anderer nothwendigen Hilfeleistungen hat der behandelnde Seuchenarzt die Eigenthümer oder Wärter der kranken Thiere genau und faßlich zu belehren.

In Fällen einer bedeutenderen Ausbreitung einer Seuche in einer Ortschaft wird es auch nothwendig werden, einige fähige Individuen, bei deren Auswahl der Ortsvorstand zu interveniren haben wird, zu diesen Hilfeleistungen abzurichten. In dem Orte selbst ansässige ärztliche oder thierärztliche Individuen können hiebei gute Dienste leisten.

7. Veterinärpolizeiliche Maßregeln.

§. 22. Die strenge Durchführung der veterinärpolizeilichen Maßregeln ist bei ansteckenden Thierseuchen von der größten Wichtigkeit, da hiedurch allein ihrer weiteren Ausbreitung Schranken gesetzt und sie selbst möglichst schnell beendiget werden kann.

Auch bezüglich der in dieser Rücksicht getroffenen Veranstaltungen wird es dem Arzte zur Pflicht gemacht, seine Anordnungen, sowie er sie an Ort und Stelle gegeben hat, auch in dem Berichte speciell und genau anzuführen. Obwohl sich die Art der durchzuführenden veterinärpolizeilichen Maßregeln nach der Natur der behandelten Seuche, und dem höheren oder geringeren Grade ihrer Contagiosität richtet, und nach diesen Umständen eine verschiedene ist, so gehören doch hieher gewisse Veranstaltungen, welche, wenn auch in verschiedener Ausdehnung, bei jeder ansteckenden Thierseuche eingeleitet werden müssen und daher in Nachstehendem ihre Erledigung finden sollen.

a) Separation der Gesunden von den Kranken.

§. 23. Bei einer ansteckenden Seuche ist die Trennung der Gesunden von den Kranken stets und zwar in der Art vorzunehmen, daß die gesunden Thiere aus den inficirten Stallungen entfernt, und in diesen nur die Kranken zurückgelassen werden. Die ersteren sollen dann in andere unbesetzte Stallungen oder Unterstände gebracht und

daselbst von eigenen Wärtern, welche mit jenen der Kranken durchaus keine Gemeinschaft pflegen, gefüttert und besorgt werden. Zur Sommerszeit und bei schöner Witterung können die gesunden Thiere auch im Freien gehalten werden, nur ist hiebei zu beachten, daß die Thiere dann vor Schädlichkeiten thunlichst geschützt und diätetisch entsprechend gehalten werden.

Herrscht eine ansteckende Seuche in großer Ausdehnung in einer Ortschaft, so wird es, um die zahlreichen Gelegenheiten zu Verschleppungen des Ansteckungsstoffes thunlichst hintanzuhalten, nicht selten nothwendig, zur Errichtung sogenannter Pestställe zu schreiten. Man wählt hiezu einen von der Ortschaft etwas entfernten, abgelegenen Unterstand, Schupfen u. dgl., oder errichtet einen solchen, und bringt in demselben alle evident kranken Stücke der Ortschaft unter, welche dort von eigenen Wärtern, die mit den Ortseinwohnern durchaus keine Gemeinschaft haben dürfen, gepflegt und nach Erforderniß auch thierärztlich behandelt werden.

Jene Thiere, welche mit den kranken in einem und demselben Stalle untergebracht waren, und mithin, wenn auch anscheinend gesund, der geschehenen Ansteckung bereits verdächtig sind, werden gleichfalls aus den Ställen gebracht, und entweder in verschiedene, außer der Ortschaft gelegene Unterstände (Contumazställe) vertheilt, oder bei schöner Witterung im Freien, und zwar in Haufen von fünf bis zehn Stücken getheilt, untergebracht. Auch diese verdächtigen Thiere müssen ein eigenes Wartpersonale bekommen, und es muß jedes offenbar erkrankende Stück sogleich in den Peststall übersetzt werden. Die von kranken und verdächtigen Stücken entleerten Ställe sind sogleich vorschriftsmäßig zu reinigen, Dünger und andere in denselben befindliche Abfälle auf die später anzugebende Art zu behandeln.

Die Errichtung von Pest- und Contumazställen wird jedoch nur bei einer Seuche, welche ganz allein nur durch ein eingeschlepptes Contagium sich entwickelt und verbreitet hat, also bei der Rinderpest und theilweise bei den Schafpocken zu einer Beschränkung der Ausdehnung und der Dauer der Seuche beitragen; bei contagiösen Epizootien, welche in Folge miasmatischer Einflüsse sich entwickeln, wie Milzbrand, Lungenseuche u. s. w., kann sie den erwarteten Erfolg nie vollständig herbeiführen, da eine noch so strenge Absonderung der Gesunden von den Kranken nur die Uebertragung des Contagiums, nicht aber die fortdauernde Einwirkung der miasmatischen Schädlichkeiten hintanzuhalten vermag. Die weiters in dieser Rücksicht durchzuführenden Maßregeln werden bei der Rinderpest vorgezeichnet werden. Wo es bei epizootischen und enzootischen Seuchen wegen des beschränkten Raumes nicht thunlich ist, die noch gesunden Thiere von den Kranken vollständig zu trennen, sind die ersteren von den letzteren wenigstens so weit entfernt in dem Stalle aufzustellen, daß eine unmittelbare Berührung derselben untereinander nicht stattfinden kann, und es ist durch fleißiges Lüften und sorgfältige Reinlichkeit für die thunlichste Beseitigung der contagiösen Effluvien Sorge zu tragen. Dort, wo dieß ohne Belästigung der Thiere und ohne Gefahr einer Verschlimmerung ihres Krankheitszustandes möglich ist, kann die Zerstörung des sich bildenden Contagiums durch die Entwicklung von chlor- oder salpetersauren Dämpfen (§. 30) begünstiget werden.

b) Verbot des Vieh-An- und Verkaufes.

§. 24. Der Verkauf kranker Thiere überhaupt an Fremde oder im Orte nicht ansässige Zwischenhändler ist strenge verboten und ist in seuchengefährlichen Zeiten Niemanden gestattet, sein Vieh ohne vorausgegangene Beschau zu verkaufen oder zum Verkaufe zu schlachten.

Der Verkauf von Vieh aber aus verseuchten Ställen, sowie aus Ortschaften, in welchen die Seuche herrscht, ist in der Regel für die ganze Dauer der Seuche zu verbieten, und ist sich von der genauen Befolgung dieser Vorschrift bei Gelegenheit der Revisionen des Ortsviehstandes während, und bei beendigter Seuche die Ueberzeugung zu verschaffen.

Diese allgemeine Vorschrift erleidet jedoch in einzelnen, später genauer angeführten Fällen eine Abänderung, und zwar ist unter bestimmten Vorsichten der Abverkauf

solchen Schlacht- oder Stechviehes gestattet, welches deßhalb, weil es mit Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit gelitten haben, in Berührung stand, der geschehenen Ansteckung verdächtig ist, oder welches die ersten Zeichen einer Krankheit zeigt, bei deren Beginne der Fleischgenuß für den Menschen nicht nachtheilig ist. In keinem Falle darf jedoch der Verkauf oder die Schlachtung solcher Thiere gestattet werden, welche an einer, wenn auch erst beginnenden Krankheit leiden, bei welcher der Fleischgenuß für den Menschen gefährlich ist, wie beim Anthrax in seinen verschiedenen Formen.

Der Abverkauf solchen seuchenverdächtigen Viehes darf stets nur an Fleischer, welche dasselbe sogleich schlachten, nie aber an Viehhändler, Viehzüchter u. dgl. stattfinden, und es muß die Schlachtung entweder im Orte selbst geschehen und hienach eine gewisse Fleischbeschau vorgenommen werden, oder es sind solche Thiere in eine in der Nähe gelegene oder durch eine Eisenbahn bald zu erreichende Stadt, in welcher eine bedeutendere Fleischconsumtion stattfindet, zu transportiren. In diesem letzteren Falle ist dem abzutreibenden Viehe stets ein Certificat der Seuchencommission mitzugeben, in welchem nebst der Zahl und dem Signalement der Thiere ausdrücklich bemerkt ist, daß dasselbe aus dem Seuchenorte stamme und sogleich zur Schlachtung zu verwenden sei. Solchen Viehtreibern ist immer ein verläßlicher Wachmann beizugeben, welcher für die genaue Befolgung der ihm ertheilten Instruction verantwortlich bleibt.

Durch den unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht gegen etwaige Verschleppung des Contagiums gestatteten Abverkauf verdächtigen Viehes an Fleischer oder durch die Zulassung der Consumtion desselben im Orte unter Beachtung der nothwendigen Cautelen wird einerseits die Seuchendauer, welche durch das wahrscheinliche allmälige Erkranken dieser Thiere sich lange hinaus erstrecken würde, abgekürzt, andererseits aber der bedeutende Schade, welcher dem Viehbesitzer durch die Seuche erwächst, thunlichst verringert.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Seuchen, namentlich unter dem Rindviehe und den Schafen, ist auch der Ankauf von Vieh der betreffenden Thiergattung nicht zu gestatten, da hiedurch die Menge der erkrankungsfähigen Thiere vermehrt und die Dauer der Seuche nothwendig verlängert würde. Nur den Fleischern ist, falls sie ihren Bedarf aus dem Seuchenorte nicht decken können, der Ankauf von Schlachtvieh von auswärts gestattet, jedoch haben sie jeden Zukauf sogleich dem Ortsvorstande anzuzeigen.

c) Einstellung des Weideganges.

§. 25. In den Ortschaften, in welchen ansteckende Seuchen herrschen, ist das Zusammenkommen der Thiere thunlichst zu beschränken. Es sind daher nicht bloß die offenbar kranken und die der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Stücke in den Ställen verschlossen zu halten, sondern es muß auch der gemeinschaftliche Weidegang des anscheinend gesunden Viehes, sowie das gemeinsame Tränken aus öffentlichen Brunnen verboten werden, da bei diesem Zusammentreffen einzelne etwa schon angesteckte Thiere das Contagium auf andere übertragen und somit zu einer Verbreitung der Seuche Veranlassung geben könnten.

Diese allgemeine Vorschrift kann jedoch zu Zeiten, wo der Landwirth wegen Futtermangel auf den Weidebesuch seines Viehes allein angewiesen ist, falls dasselbe einem offenbaren Hungertode nicht preisgegeben werden soll, und die Herbeischaffung der nöthigen Futtervorräthe entweder ganz unmöglich oder mit unverhältnißmäßigem Kostenaufwande verbunden wäre, in der Art gemildert werden, daß gestattet wird, daß das Vieh der einzelnen Besitzer gemeinschaftlich, jedoch abgesondert von jenem der übrigen, auf besondere Weideplätze geführt und jede Vermischung der einzelnen Parcellen unter sich sorgfältig vermieden werde.

Das Herumschweifen von Hunden, Schweinen, Hausgeflügel ist in Ortschaften, in welchen eine ansteckende Thierseuche herrscht, auf das Strengste hintanzuhalten, da hiedurch zur Verschleppung des Ansteckungsstoffes häufige Veranlassung gegeben wird. Diese Thiere sind daher für die Seuchendauer in den Häusern eingeschlossen zu halten.

d) Ortssperre.

§. 26. Bei dem Herrschen sehr ansteckender Viehseuchen (namentlich der Rinderpest) in einer Ortschaft, ist auch die vollkommene Sperre derselben anzuordnen. Es ist in einem solchen Falle den Ortseinwohnern strenge aufzutragen, nur in den dringendsten Fällen in Nachbargemeinden sich zu begeben, ihre Kinder dahin in die Schule zu schicken oder in benachbarten Kirchen den Gottesdienst zu besuchen. Viehtriebe dürfen den verseuchten Ort gar nicht passiren, und beim Herrschen der Rinderpest dürfen nur mit Pferden bespannte Wagen durch denselben fahren.

Zur Sicherung der Umgebung ist auch, und zwar namentlich beim Herrschen der Rinderpest an den Ein- und Ausgängen der Ortschaft eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift, daß daselbst diese Seuche herrsche, aufzustellen, und durch verläßliche Wächter dafür zu sorgen, daß nicht Fleisch, Häute, Hörner, Thierabfälle, Heu, Stroh u. dgl. aus dem Seuchenorte weggeführt werden.

e) Aufhebung der Viehmärkte.

§. 27. Sowie in den verseuchten Ortschaften selbst die Abhaltung von Viehmärkten während der ganzen Seuchendauer auf das Strengste zu verbieten ist, so gilt dieß bei dem Herrschen ansteckender Seuchen auch für die Umgebung derselben, und es darf unter diesen Umständen in einem Umkreise von drei Stunden um den Seuchenort herum ein Viehmarkt nicht abgehalten werden. Ebenso dürfen Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe aus dem Seuchenorte nicht zugelassen werden.

f) Ausmittlung des Aasplatzes, Verscharren der Cadaver.

§. 28. Befindet sich eine Wasenmeisterei nicht in der nächsten Nähe des Seuchenortes, so daß die Cadaver der umgestandenen Thiere nicht leicht an den daselbst befindlichen Verscharrungsplatz geschafft werden können, so ist ein Wasenplatz zu diesem Zwecke auszumitteln. Derselbe soll in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft, aber so gelegen sein, daß er und der zu ihm führende Weg unter gewöhnlichen Verhältnissen von dem Viehe selten oder gar nicht betreten wird; es muß dafür Sorge getragen werden, daß dem Transporte der Aeser oder der zu erschlagenden Thiere kein gesundes Vieh begegne.

Sollte dieser Weg durch Abfälle, Blut, Excremente u. s. w. verunreiniget werden, so sind diese mit der obersten verunreinigten Erdschichte abzuheben und auf den Aasplatz zu bringen. Es versteht sich von selbst, daß die Cadaver der an ansteckenden Krankheiten gefallenen Rinder nur mittels Pferdefuhren auf den Wasenplatz gebracht werden dürfen.

Hat sich die Nothwendigkeit der Errichtung von Pestställen herausgestellt, so sind diese am Geeignetsten in der Nähe des Aasplatzes anzubringen, da hiedurch die Wegschaffung der Cadaver aus ihnen mit den geringsten Mitteln ermöglicht wird.

Auf dem Verscharrungsplatze selbst ist auch die Reinigung der Häute, Hörner, Klauen, das Ausschmelzen des Unschlittes, das Entfleischen der Knochen, sobald dies überhaupt gestattet ist, vorzunehmen, und es sind deßhalb die zu diesen Manipulationen nothwendigen Geräthschaften eben dahin zu bringen. Die hiebei beschäftigten Personen dürfen weder mit dem gesunden, noch mit dem der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Viehe, noch mit den Ortseinwohnern zusammenkommen, und sind in dieser Rücksicht durch verläßliche Personen zu überwachen.

Die Gruben, in welchen die Aeser verscharrt werden, sind so tief anzulegen, daß über den hineingeworfenen, vorher zerhackten Cadavern eine wenigstens 5 Schuh hohe Erdschichte zu liegen kommt, welche schließlich fest zusammzutreten, mit Dornbüschen und Steinen zu belegen ist, um das Ausschaaren und Verschleppen der Aastheile durch Hunde oder Raubthiere thunlichst zu verhüten, und die durch eine Tafel kenntlich zu machen sind.

In diese Aasgruben ist auch die mit den Abfällen der Cadaver verunreinigte Erde, bei sehr ansteckenden Krankheiten auch der Stalldünger zu verscharren.

Die Eröffnung der Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen behufs der Verwerthung

zu industriellen Zwecken zu entnehmen, darf in keinem Falle vor Ablauf von acht bis zehn Jahren seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser stattfinden.

Zur Eröffnung solcher Gruben ist um die Bewilligung bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten und hat diese hiebei durch einen Abgeordneten zu interveniren. Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection Umgang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber ist nach den im §. 29 angegebenen Directiven vorzugehen.

g) Behandlung der Häute, Hörner, Klauen, des Unschlittes und der Knochen.

§. 29. Die Benützung der Häute, Hörner und Klauen ist bei allen Rinderseuchen mit Ausnahme der acutesten Milzbrandfälle, die Verwendung der Häute bei Pferdeseuchen mit Ausnahme jener der an Rotz und Wurm umgestandenen oder deßhalb vertilgten Thiere, dann bei Schafseuchen mit Ausnahme der Pockenseuche, endlich mit Ausnahme jener der an Wuth eingegangenen Thiere jeder Art, gestattet. In den erwähnten Ausnahmsfällen sind die durch Kreuzschnitte vorher unbrauchbar gemachten Häute sammt den zerstückten Cadavern in den Aasgruben zu verscharren.

In allen übrigen Fällen ansteckender Thierseuchen können die Häute benützt werden; sie müssen jedoch, bevor sie in den Handel gesetzt werden, vorerst der Desinfection unterzogen werden. Diese geschieht entweder auf die Weise, daß die frisch abgelederten Häute in mit Kalklauge gefüllte Bottiche gelegt, und daselbst durch vierundzwanzig Stunden belassen, dann herausgenommen und durch acht Tage dem Luftzuge ausgesetzt werden, während welcher Zeit wiederholt unter ihnen Stroh anzuzünden und zu verbrennen ist, oder es werden die frischen oder vorher naßgemachten Häute den Dämpfen der schwefeligen Säure ausgesetzt und dann durch acht Tage gelüftet. Zu diesem Zwecke werden die Häute entweder an einem feuersicheren Orte, oder in zu diesem Zwecke ausgehobenen tiefen Gruben auf Stangen neben einander gehängt und am Boden des Gemaches oder der Grube Stangenschwefel angezündet, wobei das erstere wohl zu verschließen, die letztere aber mit Brettern gut zu bedecken ist, um die Dämpfe, welche wenigstens durch eine Viertelstunde einzuwirken haben, beisammen zu halten.

Hörner und Klauen werden durch zwölf Stunden in Salzwasser gelegt, hierauf gut abgewaschen und getrocknet.

Das Unschlitt der Rindscadaver darf über Feuer ausgeschmolzen und in reinen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Wolle von Schafen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, sowie von solchen, die mit ihnen in Berührung gekommen sind, darf erst nach sorgfältiger Waschung, Trocknung und Durchlüftung in den Verkehr gesetzt werden.

Dort, wo eine Seuche in größerer Ausdehnung herrscht, und der Erlös aus den Knochen der umgestandenen oder vertilgten Thiere sich als lohnend herausstellen würde, darf die Herausnahme derselben aus den Cadavern, und die Reinigung derselben von der Seuchencommission unter Beobachtung gewisser Modalitäten gestattet werden. Hiebei sind jedoch nachstehende Gesichtspuncte sich gegenwärtig zu halten:

a) Die Knochen von Rindern, welche an der Lungenseuche gelitten haben, sind von allen Weichtheilen zu befreien, gut abzuwaschen und an der Luft zu trocknen.

b) Bei dem Herrschen der Rinderpest ist das Herausnehmen der Knochen dann unzulässig, wenn durch das Erschlagen der wenigen vorhandenen Kranken und der Seuche Verdächtigen und durch das schnelle Hinwegräumen aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Ausdehnung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann, d. h. wenn im Beginne der Seuche die Anwendung der Keule angezeigt ist. Hier wäre nämlich zu besorgen, daß durch die längere Manipulation mit den Cadavern zu verschiedenartigen Verschleppungen des Contagiums Veranlassung gegeben und die schnelle

Tilgung der Seuche behindert werde. In diesem Falle sind daher die abgelederten Cadaver sammt den Knochen vorschriftsmäßig zu verscharren. Herrscht die Rinderpest jedoch in einem Orte in großer Ausdehnung, und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits bei zahlreichen Stücken stattgefunden habe, so darf das Herausnehmen der Knochen aus den Rindscadavern von der Seuchencommission zugestanden werden. Die sorgfältig entfleischten Knochen sind entweder durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft, oder durch Rösten derselben über Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und oberflächigen Bräunung der Knochen zu desinficiren. Der erstere Vorgang empfiehlt sich dann, wenn die Knochen zur Fabrikation von Knochenmehl, der letztere, wenn sie zur Darstellung von Spodium verwendet werden sollen.

c) In den acutesten Fällen von Anthrax (Milzbrand), wo eine längere Manipulation mit den Cadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen höchst nachtheilig wäre, sind die Aeser mit Haut und Knochen zu verscharren. In den weniger acuten Fällen und bei größerer Verbreitung der Seuche ist die Herausnahme und Desinfection der Knochen unter Beobachtung der für die Rinderpest angegebenen Vorschriften zulässig.

d) An der Wuth gefallene Thiere und an Rotz oder Wurm umgestandene oder deßhalb vertilgte Pferde sind sammt Haut und Knochen zu verscharren.

Die Erlaubniß zur Vornahme der Desinfection der Knochen ist stets von dem Ermessen der Seuchencommission abhängig, welche sich auch von dem vorschriftsmäßigen Vorgange hiebei, sowie bei der Reinigung der Häute, Hörner, Klauen u. s. w. die verläßliche Ueberzeugung zu verschaffen, und dafür Sorge zu tragen hat, daß die rücksichtlich der Verscharrung der Cadaver bestehenden Vorschriften hiedurch keinen Abbruch erleiden. Alle diese Manipulationen sind, wie schon oben (§. 28) bemerkt, auf dem wohl zu überwachenden Verscharrungsplatze selbst vorzunehmen, um jeder Verschleppung des Contagiums thunlichst zu begegnen.

Die Häute, Hörner, Klauen und Knochen, sowie das Unschlitt der umgestandenen oder vertilgten Thiere darf sich bei Seuchen in keinem Falle der Wasenmeister zueignen, sondern dieselben bleiben Eigenthum des Viehbesitzers. Der Wasenmeister hat für das Ausführen und Abledern der Cadaver nur auf die behördlich für Seuchenfälle festgesetzte Taxe Anspruch, und sich wegen einer Entschädigung für die von ihm besorgte Desinfection der Häute u. s. w. mit den Eigenthümern zu benehmen.

Alle diese gehörig gereinigten thierischen Produkte müssen in sorgfältige Verwahrung genommen, und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche verkauft werden.

h) Reinigung der Ställe und Geräthe.

§. 30. Sobald irgend ein Seuchenstall von kranken und verdächtigen Stücken geleert ist, muß er sogleich der vorschriftsmäßigen Reinigung unterzogen werden, um so rasch als möglich alle Vehikel und Träger des Ansteckungsstoffes zu entfernen. Zu diesem Zwecke wird der Dünger weggeführt, die Fenster des Stalles werden hierauf geöffnet und durch mehrere Tage offen gelassen, damit währenddem die Luft den Stallraum nach allen Richtungen durchstreichen kann; hölzerne Fußböden werden ausgehoben, die zerbrochenen und morschen Dielen zerhackt und verbrannt, die brauchbaren auf beiden Seiten abgehobelt und mit Lauge gewaschen, die Erde unter diesem Fußboden oder, wenn letztere bloß aus Erde besteht, wird so tief ausgegraben, als die Mistjauche sich darin versenkt hat; das Ziegel- oder Steinpflaster wird gleichfalls ausgehoben, mit heißer starker Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet, die Erde unter demselben wie früher behandelt.

Die gemauerten Stallwände werden abgekratzt und mit Kalk frisch übertüncht, hölzerne Wände abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und nach dem Trocknen gleichfalls mit Kalk bestrichen. Alte hölzerne Futterbarren und Raufen werden verbrannt, die noch brauchbaren überall abgehobelt, mit heißer Lauge gewaschen und durch mehrere Tage an der Luft getrocknet. Nach vollkommener Durchlüftung der Stallung wird der Boden mit

frischer Erde belegt, und diese festgestampft, oder an demselben die neuen oder gereinigten Dielen und Pflaster angebracht.

Die gereinigten und wohl durchlüfteten Stallungen können der Vorsicht wegen auch noch durchräuchert werden. Man verwendet hiezu am gewöhnlichsten die Chlordämpfe, welche man entwickelt, wenn man auf eine, in eine irdene Schale geschüttete Mischung von 6 Loth gestoßenem trockenen Kochsalze und 3 Loth gepulvertem Braunsteine allmälich unter beständigem Umrühren 4 Loth concentirte Schwefelsäure zugießt, wonach Fenster und Thüren gut verschlossen werden. Die angegebene Menge der Ingredienzien ist hinreichend, um einen Raum von 30 Schuh Länge und Breite und 12 Schuh Höhe auszuräuchern. Es versteht sich von selbst, daß während der Dampfentwicklung Menschen den Stall verlassen müssen.

Auch die Smythischen oder salpetersauren Räucherungen können zur Desinfection verwendet werden. Man nimmt hiezu 2 Loth gepulverten Salpeter, und übergießt ihn unter Umrühren mit 1 Loth concentriter Schwefelsäure.

Die Räucherungen mit angezündetem Schwefel oder mit Wachholderholz u. dgl. sind der Feuersgefahr nicht anzurathen.

Alle bei dem, mit ansteckenden Krankheiten behafteten Vieh gebrauchten Stallgeräthe sind gleichfalls sorgfältig zu reinigen; Ketten und anderes Eisenwerk wird geglüht, Stroh, Stricke, Decken, Halftern u. dgl., sowie bereits schlechte hölzerne Geräthe, Tränkeimer u. dgl. sind zu verbrennen, brauchbare jedoch wiederholt mit heißer Lauge zu waschen und wohl zu durchlüften.

Wo die Ställe aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechten bestehen, sind sie unnachsichtlich niederzureißen, sammt dem darin befindlichen Dünger und der ausgehobenen Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neu zu errichten.

i) Behandlung des Düngers.

§. 31. Der Stalldünger und die bei der Stallreinigung ausgehobene Erde müssen sorgfältig aus den Seuchenstallungen weggeräumt, und an Orte gebracht werden, wo sie zur Ansteckung keine Veranlassung geben können. Sie sind daher auf abgelegene Felder zu führen und daselbst sogleich unterzuackern, wozu man sich jedoch stets solcher Thiergattungen zu bedienen hat, die für die betreffende ansteckende Krankheit keine Empfänglichkeit besitzen. Der von pestkranken Rindern herrührende Dünger, ist jedoch sowie die aus den Stallungen ausgehobene Erde unter allen Verhältnissen auf abgelegenen Plätzen in tiefe Gruben zu verscharren und mit Erde zu verstampfen, oder aber zu verbrennen. Die zum Ausführen gebrauchten Wägen sind wie die Stallgeräthe zu reinigen, die zu diesen Plätzen führenden Wege von dem etwa von den Fuhren herabgefallenen Unrathe wohl zu säubern, und dürfen von gesunden Thieren, welche Empfänglichkeit für die Ansteckung haben könnten, durch mehrere Tage nicht betreten werden.

Futterstoffe und Streustroh, welche sich entweder in Holzböden über den Seuchenstallungen befanden, oder mit den kranken Thieren in Berührung gekommen oder besudelt worden waren, müssen an einem entlegenen Orte vierzehn Tage lang durchlüftet, und sollen, wo möglich nur zur Fütterung von Thiergattungen benützt werden, denen die Empfänglichkeit für die bestimmte ansteckende Krankheit mangelt.

In die entleerten Futterböden darf erst nach vierzehn Tagen wieder neues Futter untergebracht werden.

k) Benehmen der Wärter, Aerzte und Thierärzte.

§. 32. Die Personen, welchen die Besorgung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Thiere übertragen ist, sind je nach der stärkeren oder geringeren Ansteckungsfähigkeit der Krankheit mehr oder weniger strenge zu beaufsichtigen, und dürfen durchaus nicht mit gesunden, ansteckungsfähigen Thieren, oder mit Personen, welche das Contagium weiter verschleppen könnten, in Berührung kommen. Sollten dieselben ihre Beschäftigung

wechseln, so haben sie sich vorerst wohl zu reinigen und ihre Kleider zu desinficiren, oder falls dieß nicht möglich wäre, mit anderen zu vertauschen.

Aerzte und Thierärzte, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftete Thiere zu besorgen haben, müssen sich entweder bloß allein hiemit beschäftigen oder, wenn sie auch mit gesundem Viehe zu thun hätten, täglich zuerst dieses, und hierauf erst das kranke besuchen; wobei es räthlich ist, sich zu dem letztern Zwecke stets besonderer Kleider zu bedienen.

l) Requisition von Militärassistenz.

§. 33. In den gewöhnlichen Fällen wird die Ueberwachung der Durchführung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln der Ortsobrigkeit unter Assistenz der Gensdarmerie zu überlassen sein, bei gefahrdrohender Ausbreitung einer Seuche oder bei sich ergebender Renitenz oder Lässigkeit der Ortseinwohner ist die Seuchencommission ermächtiget, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen, welches dann bei seinem Eintreffen in dem Seuchenorte über die ihm zugewiesenen Verrichtungen umständlich zu belehren ist.

m) Mittheilung des Seuchenausbruches an die umgebenden Ortschaften.

§. 34. Sobald die Gegenwart einer ansteckenden Seuche in einer Ortschaft constatirt ist, sind hievon alle benachbarten Ortschaften ämtlich unter Republicirung der §§. 400 bis 402 des Strafgesetzes in den gedachten Orten in die Kenntniß zu setzen, welche dann den Verkehr mit der ersteren auf das Thunlichste zu beschränken, und alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten haben werden, welche ihnen von der Seuchencommission vorgezeichnet werden.

Ob diese Verständigung an die Nachbargemeinden stattgefunden habe, ist stets in dem Erhebungsprotokolle ausdrücklich zu bemerken.

Es versteht sich von selbst, daß in einem Seuchenorte die Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau mit größter Strenge stattzufinden habe, und es sind auch die Ortsfleischhauer bei herrschenden Rinderseuchen auf das Schärfste anzuweisen, jeden geschehenen Schlachtviehankauf, gleichgiltig ob derselbe auswärts oder im Seuchenorte geschehen ist, der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Am Schlusse des Erhebungsprotokolls folgt die Namensunterschrift des zur Erhebung abgeordneten Arztes oder Thierarztes und des politischen Commissärs.

Die periodischen Rapporte.

§. 35. Sobald in einer Ortschaft von dem hiezu berufenen Arzte eine Thierseuche constatirt und hierüber das Erhebungsprotokoll dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte überreicht worden ist, werden über den weiteren Verlauf derselben periodische Berichte nach dem Formulare II und zwar in der Regel in Zwischenräumen von vierzehn, bei der Rinderpest und anderen sehr gefahrdrohenden Seuchen in Zwischenfristen von acht Tagen vorgelegt.

Die betreffenden Colonnen dieses Rapportes müssen die Namen des Bezirkes und der Ortschaften, den Tag des Seuchenausbruches, der Anzeige und der ämtlichen Constatirung der Seuche, den bei der Constatirung erhobenen Viehstand, die Zahl der verseuchten Höfe, die Anzahl der seit der letzten Berichterstattung verbliebenen, und in der acht- oder vierzehntägigen Zwischenzeit hinzugekommenen Kranken, dann der Genesenen, Gefallenen, als krank oder verdächtig Erschlagenen und als krank Verbleibenden, ferner die Hauptsumme der vom Anfange der Seuche bis zum Tage des Abschlusses des Rapportes erkrankten, genesenen, gefallenen und erschlagenen Thiere, endlich den Gesammtviehverlust und den verbliebenen Viehstand in Zahlen ausgedrückt, und noch Rubriken für den Tag der erklärten Beendigung der Seuche, den Namen und Charakter des Arztes oder Thierarztes und für etwaige Anmerkungen enthalten.

Sollte sich dieselbe Seuche über mehrere Ortschaften eines Bezirkes ver-

breitet haben, so ist, falls die Behandlung derselben einem und demselben Arzte oder einer und derselben Seuchencommission zugewiesen wäre, nicht über jede Ortschaft ein abgesonderter periodischer Rapport an das k. k. Bezirksamt zu erstatten, sondern die befallenen Ortschaften sind in der Ordnung, in welcher der Seuchenausbruch der Zeit nach erfolgte, in eine und dieselbe Rapportstabelle aufzunehmen, jedoch diese in allen ihren Rubriken gehörig abzuschließen; jene Ortschaften, in welchen allenfalls wiederholte Ausbrüche stattfanden, sind neuerdings aufzuführen, und sobald die Seuche in einer Ortschaft erloschen sein sollte, ist diese nach Erstattung des Schlußberichtes in die ärztliche Rapportstabelle nicht weiter aufzunehmen.

Inhalt der periodischen Berichte.[1])

§. 36. Den Rapportstabellen sind stets Berichte beizuschließen, in welchen in der Regel nur mehr dasjenige anzuführen ist, was sich seit der letzten Revision im Seuchenorte, und seit dem letzten Berichte Bemerkenswerthes ergeben hat.

Sie sollen daher enthalten:

a) Die besonderen, in Bezug auf die Dauer, den Verlauf, die Ausgänge, Nachkrankheiten, Ursachen einer größeren Sterblichkeit, über den Gang und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;
b) die Bemerkungen über den Erfolg des eingeleiteten Vorbauungs- und Heilverfahrens, endlich
c) über die Durchführung und Handhabung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln.

Sollten sich bei den Revisionen Unzukömmlichkeiten in Rücksicht der Befolgung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln ergeben, so sind die deßhalb Schuldtragenden auf Grundlage eines mit ihnen aufgenommenen Protokolles zur Strafamtshandlung anzuzeigen, und die §§. 400 bis 402 des Strafgesetzbuches in dem betreffenden Seuchenorte zu republiciren.

Kreisämtliche Prüfung der Seuchenberichte.

§. 37. Die bei dem k. k. Bezirks- Amte einlangenden Berichte sind der vorgesetzten k. k. Kreisbehörde vorzulegen, und daselbst von dem Kreisarzte strenge zu prüfen. Wegen Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen ist ungesäumt das Nöthige vorzukehren, und sodann aus den einzelnen Rapporten der kreisämtliche Rapport nach den für Seuchenärzte vorgeschriebenen Formularen und Gesichtspunkten zu verfassen, wobei aber auch jene Ortschaften, in welchen die Seuche bereits erloschen ist, jedoch bloß nach ihrer Gesammtzahl, ihrem Gesammtviehstande und dem Gesammtkrankenstande anzuführen sind; der letztere ist in der Rubrik: „Vom Ausbruche der Seuche bis . . . . sind im Ganzen" u. s. w. anzusetzen. Auch die kreisämtliche Rapportstabelle ist in allen ihren Rubriken gehörig abzuschließen. Die Einsendung der kreisärztlichen Rapporte hat mit möglichster Beschleunigung an die Landesstelle mittels eines Berichtes, dem die ärztlichen Erhebungsprotokolle und periodischen Rapporte beizuschließen sind, zu geschehen, aus welchem Berichte die Aeußerungen des Kreisarztes rücksichtlich der Seuche im Kreise, sowie die vorgenommene Sichtung der einzelnen ärztlichen Rapporte, nebst den, vom k. k. Kreisamte aus diesen Anlässen getroffenen Verfügungen ersehen werden können.

Bei Prüfung der Seuchenberichte hat die k. k. Kreisbehörde vorzüglich darauf zu sehen, ob der Ausbruch einer Seuche zeitig genug angezeigt worden sei, oder ob in dieser Rücksicht eine Nachlässigkeit oder strafbare Verheimlichung stattgefunden habe, ob die entsprechenden Einleitungen zu einer naturgemäßen diätetischen Haltung der Hausthiere getroffen worden seien, ob die gestellte Diagnose durch die geschilderten Krankheitssymptome und den Verlauf, die erhobenen Sectionsdaten und anamnestischen Momente gerechtfertiget und hienach auch das eingeleitete curative und prophylaktische Verfahren entsprechend, ob

[1]) An die Stelle der Kreisämter sind im neuen Verwaltungsorganismus die Bezirkshauptmannschaften getreten.

endlich für die Durchführung der allgemein giltigen und der für den speciellen Fall vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln Sorge getragen worden sei, und ob die Befolgung derselben anstandslos geschehe.

Gegen Ortsvorstände, welche in letzterer Beziehung sich saumselig erweisen, haben die Kreisbehörden mit entsprechenden Ahndungen vorzugehen.

Beendigung der Seuche.

§. 38. Eine Thierseuche darf erst dann als erloschen erklärt werden, wenn weder ein krankes, noch ein seuchenverdächtiges Stück mehr im Reste verblieben ist, wenn die Reinigung sämmtlicher inficirter Stallungen und Geräthe vorgenommen, der Stalldünger entweder vertilgt, oder wenn dieß zulässig ist, untergeackert ist, und alle bei den seuchenden Thieren verwendeten Individuen sich einer vollständigen Reinigung unterzogen haben.

Von dem Gesundheitszustande der Thiere einer verseucht gewesenen Ortschaft ist sich in jedem Falle durch Revision des Viehstandes die Ueberzeugung zu verschaffen, wobei sich auch etwa während der Dauer der Seuche heimlich vorgenommene An- oder Abverkäufe von Vieh ergeben werden. Selbst dann aber, wenn bei dieser Schlußrevision kein weiterer Krankheitsfall angetroffen wird, darf die Seuche nicht unbedingt als erloschen erklärt werden, wenn nicht seit dem letzten Todes- oder Genesungsfalle ein bestimmter Zeitraum verflossen ist, welcher wenigstens der Dauer des Incubationsstadiums der behandelten ansteckenden Seuche gleich ist, da man bis zum Ablaufe dieses Zeitraumes vor einem neuen Ausbruche der Krankheit nicht sicher ist.

Diese sogenannte Observationsperiode ist für die Rinderpest auf einundzwanzig, für Rotz und Wurm der Pferde auf fünfzehn, für die übrigen ansteckenden Seuchen auf zehn Tage, von dem letzten Genesungs- oder Todesfalle an gerechnet, festgesetzt.

Wird die Seuche in einer Ortschaft für beendiget erklärt, so sind hievon die benachbarten Orte in Kenntniß zu setzen, und alle über die erstere verhängten Sperrmaßregeln aufzuheben.

Schlußbericht.

§. 39. Mit dem Aufhören der Seuche in einer Ortschaft, welches der dieseble leitende Arzt oder die Seuchencommission zu bestimmen hat, ist ungesäumt die Verfassung der Reiseparticularien, welche aus dem Staatsschatze zu bestreiten kommen, nach den bestehenden Vorschriften einzuleiten; die die Seuche leitenden Aerzte sind aber verpflichtet, einen möglichst vollständigen Schlußbericht, unter Anschluß einer Rapportstabelle, wozu das Formulare II benützt werden kann, an das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt, welches denselben an die Kreis- (Comitats-) Behörde zu leiten hat, zu erstatten, in welchem folgende Punkte genau erörtert werden müssen:

a) Die Entstehungsanlässe;
b) die Beschreibung der Krankheit nach ihren Symptomen;
c) die Ergebnisse der gemachten Cadaveröffnungen;
d) die besonderen in Beziehung auf die Natur, Dauer, den Verlauf, die Ausgänge, Nachkrankheiten, Ursachen einer größeren Lethalität und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;
e) das Vorbauungs- und Heilverfahren und dessen Erfolg, endlich
f) die polizeilichen Maßregeln und deren Durchführung.

Besonderer Theil.

Einleitung.

§. 40. Die in dem ersten Abschnitte vorgezeichneten, zum Zwecke einer schnellen Seuchentilgung und der Verhinderung ihrer weiteren Ausbreitung dienenden allgemeinen Maßregeln, erleiden einzelne Abänderungen je nach der Natur der eben herrschenden Krankheit, nach dem höheren oder geringeren Grade ihrer Contagiosität, endlich mit Rücksicht-

nahme auf den Umstand, ob sich die Seuche in Folge der Einwirkung nachweisbarer oder miasmatischer Einflüsse im Lande entwickelt hat, oder sich doch entwickeln konnte, oder ob sie stets und unter allen Verhältnissen nur aus dem Auslande eingeschleppt und bei uns nur im contagiösen Wege weiter verbreitet werde. Es werden demnach in Nachstehendem die bei den einzelnen, am häufigsten vorkommenden Thierseuchen durchzuführenden veterinär-polizeilichen Maßregeln zur genauesten Beobachtung vorgezeichnet.

1. Die Rinderpest. [1])

Einschleppungs- und Verbreitungsart.

§. 41. Die Rinderpest, eine der allerverheerendsten und den Wohlstand ganzer Gemeinden und Landstriche auf Jahre hinaus vernichtenden Seuchen, von der die Rinder nur einmal im Leben befallen werden, entsteht erfahrungsgemäß in den, zum österreichischen Kaiserstaate gehörigen Ländern nie originär; sie wird stets durch Handelsheerden, welche aus Rußland, der Moldau und Walachei eingetrieben werden, oder durch die Vermischung des einheimischen Viehes der Gränzorte mit jenem des östlichen Auslandes eingeschleppt; sie verbreitet sich jedoch, einmal in das Land gebracht, durch die Einwirkung des, während des Krankheitsverlaufes entwickelten, an allen Theilen der kranken Thiere, an der ausgeathmeten Luft und der Hautausdünstung derselben haftenden Contagiums gewöhnlich rasch über das einheimische Rindvieh, und wird durch das Zusammenkommen angesteckten Viehes mit Gesundem, durch den Verkehr der Leute, an deren Kleidern der Ansteckungsstoff haftet, durch Verschleppungen der Producte kranker Thiere u. dgl. mehr, fortan weiter verschleppt, wenn nicht durch strenge Maßregeln dem Umsichgreifen derselben Schranken gesetzt werden.

Der Zweck dieser letzteren kann daher nur dahin gerichtet sein:

1. Das Eindringen der Seuche aus ihrem Heimathlande zu uns zu verhüten.

2. Die bereits eingeschleppte Seuche so rasch als möglich, durch Zerstörung aller Vehikel und Träger des Contagiums, zu tilgen.

A. Beständige Sicherungsmaßregeln gegen die Einschleppungsgefahr.

1. Viehquarantänen.

§. 42. Da die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest aus dem östlichen Auslande fortwährend droht, so mußten gegen dieselbe beständige Sicherungsmaßregeln eingeleitet werden, welche selbst zu Zeiten, wo von dem Herrschen der Rinderpest in Rußland, der Moldau und Walachei nichts verlautet, in Kraft bestehen. Diese sind:

Die Viehquarantäneanstalten. Die aus Rußland, der Moldau und Walachei, welche Länder rücksichtlich des Herrschens der Rinderpest immer als verdächtig betrachtet werden, nach Oesterreich einbrechenden Schlachtviehheerden dürfen die Gränze nur an bestimmten Punkten (Einbruchstationen) überschreiten, und müssen in den daselbst errichteten Viehcontumazanstalten durch eine gewisse Zeit Quarantäne halten. Die Dauer der Contumazperiode ist davon abhängig, ob von dem Vorhandensein der Rinderpest in dem benachbarten Auslande gar nichts verlautet, oder ob sie daselbst in weiterer oder geringerer Entfernung von der Gränze herrscht; sie wechselt hienach von wenigen bis zu einundzwanzig Tagen.

Dann, wenn Fälle von Rinderpest dicht an der Gränze vorkommen, oder wenn diese Seuche in großer Ausdehnung im Auslande herrscht, und daher anzunehmen ist, daß die Viehtriebe, wenn auch ursprünglich gesund, doch verseuchte Landstriche passiren mußten, und hiedurch der stattgefundenen Ansteckung verdächtig werden, kann der Schlachtvieheintrieb aus Rußland, der Moldau oder Walachei für die Seuchendauer sogar vollkommen eingestellt werden. Die in den Contumazen angelangten, anscheinend gesunden einzelnen Heerden, werden in umzäunten Räumen abgesondert untergebracht, von besonderen Wärtern gefüttert

[1]) Diese Bestimmungen sind durch das nachfolgende Rinderpestgesetz zum größten Theile außer Wirksamkeit gesetzt.

und besorgt, und während der ganzen Quarantänezeit sorgfältig ärztlich beobachtet. Heerden, unter denen sich bei der ersten Untersuchung offenbar Kranke vorfinden, müssen unnachsichtlich sogleich über die Gränze zurückgewiesen werden. Ergibt sich während der ganzen Observationsperiode kein der Rinderpest verdächtiger Krankheitsfall in einem Triebe, so wird derselbe aus der Quarantäne mit einem Gesundheitspasse versehen in das Innere des Landes zugelassen.

Sollte sich jedoch während dieser Observationszeit ein Erkrankungsfall ergeben, so ist derselbe bezüglich seiner Natur genau zu erheben, und falls er sich als Rinderpest herausstellen sollte, ist der ganze Trieb einer neuerlichen Contumaz von einundzwanzig Tagen, welche immer von dem letzten Genesungs- oder Todesfalle an zu rechnen ist, zu unterziehen, und erst dann zu dem freien Verkehre zuzulassen, wenn in dem angegebenen Zeitraume ein neuer Erkrankungsfall sich nicht ereignet hat. Es versteht sich von selbst, daß die umzäunten Räume (Okols) der Quarantäneanstalt, in welchen pestkranke Viehtriebe untergebracht waren, der vorschriftsmäßigen Reinigung unterzogen werden müssen, ehevor andere Triebe in dieselben eingestellt werden.

Werden Viehtriebe der Steppenracen im Innern des Landes angetroffen, welche mit dem Quarantänezeichen oder dem vorschriftsmäßigen Gesundheitspasse (Sanitätsfede) nicht versehen sind, so sind dieselben sofort anzuhalten, und die Eigenthümer oder Treiber haben sich auszuweisen, daß dieselben entweder inländischer Abkunft sind, oder sich mindestens seit drei Monaten im Lande befinden, welcher Nachweis durch die, von den Ortsvorstehern der Provenienzorte auszustellenden Gesundheitscertificate zu liefern ist.

Diese Pässe müssen

a) die Zahl der Thiere,
b) die Namen des Eigenthümers oder Viehtriebführers,
c) den Ort, aus welchem der Trieb kommt,
d) die Angabe der Race und der sonstigen allenfälligen Bezeichnungen,
e) den Ort wohin, und auf welchem Wege der Trieb dahin zu gelangen hat,
f) den Tag des Abtriebes,
g) die Bestätigung der vollkommenen Gesundheit enthalten, und von den Individuen der Sanitätsbeschau unterfertiget sein.

Kann ein solcher Ausweis nicht geliefert werden, so muß das angehaltene Vieh in besonderen Futter- und Lagerstellen außerhalb der Ortschaften und außer Berührung mit dem einheimischen Viehe durch einundzwanzig Tage contumazirt werden. Aeußern sich bei einzelnen Stücken der Rinderpest verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh erschlagen und vorschriftsmäßig verscharrt, das verdächtige aber fortan beobachtet werden, bis durch einundzwanzig Tage nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine Erkrankung nicht weiter stattgefunden hat, wonach es erst freigegeben werden darf. Auf dieselbe Weise muß auch mit solchen Schlachtviehtrieben vorgegangen werden, welche mit den vorschriftsmäßigen Quarantänezeichen und Sanitätsfeden versehen sind, wenn sich unter ihnen während des Marsches Erkrankungsfälle an Rinderpest zeigen sollten.

Nur dann, wenn es leicht möglich ist, solche verseuchte Heerden von dem Anhaltspunkte aus auf eine Eisenbahnstation zu bringen, wäre es gestattet, dieselben nach vorheriger Tödtung und Verscharrung aller offenbar kranken Stücke, in größere Städte, wo eine bedeutendere Fleischconsumtion stattfindet, mittels Eisenbahn zu transportiren. Dasselbe kann auch geschehen, wenn der Anhaltspunkt selbst in der Nähe einer großen Stadt sich befindet, und diese auf abgelegenen, vom Rindviehe nicht betretenen Wegen zu erreichen ist.

2. Vorsichtsmaßregeln rücksichtlich des Handels mit thierischen Producten und bezüglich des Verkehrs.

§. 43. Da nicht nur die lebenden pestkranken Rinder Träger des Ansteckungsstoffes sind, sondern derselbe auch an Hörnern, Häuten, Klauen, Unschlitt, Fleisch u. s. f. haftet, so ist auf diese thierischen Producte bei ihrer Einfuhr aus dem gedachten Auslande ein besonderes Augenmerk zu richten, und zwar:

a) Rinderhäute dürfen nur völlig hart und ausgetrocknet über die Gränze zugelassen

werden; frische Häute sind, bevor sie freigegeben werden, vorerst durch die Dämpfe der schwefeligen Säure auf die im §. 29 angegebene Weise zu desinficiren;

b) Rindshörner und Klauen müssen durch zwölf Stunden in Salzwasser (10 Pfund Steinsalz auf 1 Eimer Wasser gerechnet) eingelegt, öfter umgerührt und getrocknet, die abgeschnittenen Hornspitzen aber nur mit Salzwasser gut abgewaschen und getrocknet werden;

c) geschmolzenes Unschlitt darf nur in Fässern zugelassen werden; das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Unschlitt in häutiger Emballirung) nur dann, wenn diese Emballage an der Gränze vernichtet oder gereiniget ist;

d) ungeschmolzenes Talg und rohes Fleisch sind zurückzuweisen.

Bei dem ausgebreiteten Herrschen der Rinderpest in dem benachbarten Auslande kann auch die Einfuhr sämmtlicher Rindviehprodukte zeitweilig von der politischen Behörde verboten werden, was auch unter allen Verhältnissen rücksichtlich der aus verseuchten Orten kommenden Provenienzen gilt.

Bricht die Seuche in dicht an der Gränze gelegenen Landstrichen aus, so dürfen auch Schafe, Schweine, Ziegen nicht zugelassen werden, und es ist namentlich auf Hunde und Federvieh, welche so häufig das Contagium verschleppen, das Augenmerk zu richten und das Herumschweifen der ersteren thunlichst hintanzuhalten. Personen, welche aus den inficirten Orten kommen, oder mit dem angesteckten Rindviehe zu thun haben, sowie auch Viehhändler, Fleischer, Gerber u. s. w., sind von der Gränze zurückzuweisen, oder haben sich vor ihrer Zulassung der vorschriftsmäßigen Reinigung zu unterziehen. Mit dem verseuchten Orte selbst ist jeder Verkehr strengstens zu untersagen.

3. Ueberwachung der Viehtriebe.

§. 44. Da es vorkommt, daß Schlachtviehtriebe, welche während ihrer Observation in der Quarantäne verdächtige Krankheitserscheinungen nicht gezeigt haben, später während ihres Marsches an der Rinderpest erkranken, und andererseits manche Triebheerden über die Gränze geschmuggelt werden, welche daher rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes einer Beobachtung nicht unterzogen werden konnten, beide mithin im Inneren des Landes zu Ansteckungen des einheimischen Viehes vielfältige Veranlassung geben können, und schon häufig gegeben haben, so ist eine Ueberwachung dieser Heerden während des Triebes an ihren Bestimmungsort nothwendig.

Es haben sich daher diese Schlachtviehheerden strenge an die durch die politische Behörde ausgemittelten und bezeichneten Triebstraßen zu halten, welche so viel als möglich abseits bewohnter Ortschaften geführt, und mit eigenen Futter- und Raststationen versehen sein sollen.

Das Füttern und Uebernachten solcher Ochsentriebe in den Ortschaften selbst, oder in ihrer nächsten Nähe oder auf den Gemeindeweiden, ist durchaus unstatthaft.

Es ist darauf zu sehen, daß die Bewohner jener Ortschaften, in deren Nähe Viehtriebe passiren, alle jene Vorsichtsmaßregeln genau beobachten, welche in dem §. 6 vorgezeichnet wurden, und es sind ihnen bei sich darbietender Gelegenheit die geeigneten Belehrungen wiederholt zu ertheilen, und dieselben überdieß auf den §. 18 der Belehrung über ein entsprechendes Verfahren mit dem Viehe zu verweisen.

Während ihres Marsches sind solche fremde Schlachtviehheerden wiederholt, und zwar an bestimmten, von den politischen Behörden zu bestimmenden Punkten, jedenfalls aber bei dem Uebertritte aus einem Kronlande in ein anderes durch eigene Viehbeschaucommissionen zu revidiren, welche aus einem politischen Commissär und einem Sanitätsorgane bestehen, sich sowohl von dem Gesundheitszustande der Thiere, als auch davon zu überzeugen haben, ob nicht ein Abgang von der Zahl der in den Pässen verzeichneten Thiere bemerkt werde. Wird das Vieh gesund, und der Gesundheitspaß in der Ordnung befunden, so hat die Beschaucommission die Bestätigung hierüber dem Ursprungs- und Gesundheitscertificate beizusetzen.

Wird dagegen ein Abgang an der Zahl der im Passe verzeichneten Rinder

bemerkt, so ist der Trieb anzuhalten, und der Führer desselben zur verläßlichen Angabe der Ursache des Abganges zu verhalten. Die Grundthätigkeit dieser Angabe ist aber sodann sorgfältig zu erforschen.

Ist ein Stück wegen Krankheit zurückgeblieben oder gar umgestanden, so ist die Beschaffenheit der Krankheit oder Ursache des Umstehens sogleich mit der größten Umsicht zu erheben, und nach Maßgabe des Ergebnisses der Trieb entweder fortan unter Contumaz zu lassen oder dessen Abtrieb zu gestatten, in beiden Fällen jedoch zugleich die Anzeige an die betreffende Kreisbehörde zu machen.

Auch muß in dem Falle, wenn der Forttrieb gestattet wird, stets in dem Ursprungs- und Gesundheitscertificate der stattgefundene Abgang, dessen Veranlassung und die erübrigende Zahl der Rinder angegeben werden. Abverkäufe von solchen Schlachtviehtrieben dürfen nur in solchen Orten stattfinden, wo von Seite der Ortsobrigkeit mit Zuziehung eines Arztes oder Thierarztes eine ordentliche Sanitätsbeschau der abzuverkaufenden Rinder vorgenommen werden kann. Diese Beschau hat sich von dem Gesundheitszustande der Rinder, welche abverkauft werden wollen, zu überzeugen, und die abverkauften Stücke auf dem Gesundheitspasse des Triebes abzuschreiben, dagegen dem Käufer ein neues Certificat auszufertigen, in welchem der Führer des Triebes, von welchem, und die Zeit, in der der Abverkauf geschah, genau bemerkt, übrigens aber in demselben auch alle jene Rubriken ausgefertiget werden, welche das ursprüngliche Certificat enthielt.

Mit diesem Ausweise hat sich der Käufer bei seinem Ortsvorstande gleich bei dem Einlangen in seinem Wohnorte auszuweisen, und die neuerliche Besichtigung der eingetriebenen Rinder anzusuchen.

Muß ein Stück aus der Triebheerde wegen einer innerlichen Erkrankung zurückbleiben, so ist es den Ortseinwohnern auf das Strengste verboten, ein solches Vieh in ihr Haus und unter ihr Vieh aufzunehmen, und der Ortsvorsteher ist verpflichtet, selbst mit Gewalt und gegen den Willen der Treiber dasselbe anhalten, in einem abgesonderten Stalle bis zum Ende seiner Krankheit versperren, und durch eigene Wärter, die sonst zu keinem Vieh kommen, pflegen zu lassen.

Wollten sich die Eigenthümer oder Treiber hiezu nicht verstehen, so ist das kranke Rind auf der Stelle todtzuschlagen, abzuhäuten und tief zu verscharren, damit mit dem Fleische und den übrigen Theilen desselben kein Nachtheil verursacht werde; jedoch ist ihnen die Haut, nachdem sie im Sinne des §. 29 gereinigt worden ist, zu verabfolgen, oder um einen mit ihnen bedungenen Preis abzukaufen.

Um den auf lange dauernden Märschen nicht selten stattfindenden heimlichen Abverkäufen, dem Schlachten einzelner seucheverdächtiger oder kranker Stücke unter verschiedenartigen Vorwänden, und den hiedurch veranlaßten Verschleppungen des Ansteckungsstoffes thunlichst zu begegnen, haben die politischen Behörden dahin zu wirken, daß solche zur Deckung des Fleischbedarfes in größeren Städten bestimmte ausländische Schlachtviehheerden, wo dieß nur überhaupt thunlich ist, selbst in seuchenfreien Zeiten mittels der Eisenbahn bis an ihren Bestimmungsort transportirt werden.

4. Ueberwachung der Viehmärkte.

§. 45. In Ortschaften, in welchen Viehmärkte gehalten werden, ist für die ausländischen Schlachtviehheerden ein abseitig gelegener Ort zu bestimmen, welcher von dem einheimischen Viehe vor erfolgter sorgfältiger Reinigung nicht betreten werden darf.

An den Tagen solcher Viehmärkte darf das Ortsvieh nicht auf die Weide getrieben werden, sondern jeder Viehbesitzer muß das seinige zu dieser Zeit zu Hause im Stalle versperrt halten. Auch darf dem fremden Viehe in Privathäusern kein Unterkommen gestattet, auf Gemeindeweiden nicht die Huthung erlaubt, und es müssen die Wirthe gewarnt werden, ihr eigenes Rindvieh aus solchen Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Ochsen getrunken haben, oder ihnen Futter zum Aufzehren vorzulegen, das etwa von den letzteren übrig geblieben ist.

Rücksichtlich der Ueberwachung der Viehmärkte gelten die im §. 3 bezüglich der

übrigen, gegen Ansteckungsgefahr zu beobachtenden Vorsichten die in den §§. 4—7 zur genauesten Befolgung vorgezeichneten Maßregeln.

B. Maßregeln zur Sicherung des Viehstandes sobald die Rinderpest bereits in das Inland eingedrungen ist.

1. Maßregeln zur Sicherung der Kronländer oder Verwaltungsgebiete gegen die Ansteckungsgefahr.

§. 46. Ist jedoch trotz dieser Vorsichtsmaßregel die Rinderpest in ein Kronland eingedrungen, so hat die politische Landesstelle hievon sogleich an jene der angränzenden Kronländer, in dringenden Fällen im telegraphischen Wege, die Mittheilung zu machen, damit von diesen alle jene Maßregeln getroffen werden können, welche zur Sicherung des Rindviehstandes vor der Ansteckungsgefahr nothwendig werden.

Von dem Grade der Ausbreitung der Seuche, von dem größeren oder geringeren Verkehre, welchen die betreffenden Kronländer unter sich haben, von der mehr oder weniger bedeutenden Entfernung, in welcher die Seuche von der Landesgränze herrscht, wird die Beschaffenheit der einzuleitenden Maßregeln abhängen.

Bei gefahrdrohender Ausbreitung der Rinderpest in dem benachbarten Kronlande, oder bei dem Auftreten derselben an der Gränze, wird die thunlichste Absperrung der Gränze, die strengste Ueberwachung der Viehtriebe, des Verkehrs mit Vieh und seinen Produkten, dann der Personen, die mit demselben zu thun haben, nöthig. In dieser Rücksicht werden nachstehende Maßregeln sich als unumgänglich nothwendig herausstellen, und zwar:

1. Ueberwachung der Gränze durch Aufstellung von Posten an den vorzüglichsten, aus dem verseuchten Kronlande herüberführenden Straßenzügen, welche Posten sich ununterbrochen an den ihnen angewiesenen Punkten aufzuhalten, und darüber zu wachen haben, daß kein Rindvieh, keine von demselben herstammenden, insbesondere frischen Rohstoffe, und vorzüglich keine verdächtigen Personen aus dem verseuchten Kronlande herübergelangen.

Es dürfen daher keine mit Ochsen oder Kühen bespannte Wagen, kein Schlachtvieh, ja nicht einmal Kälber, dann keine Kühe aus dem verseuchten Kronlande die Gränzstationen passiren, sondern sind überall zur Rückkehr über die Gränze zu verhalten.

2. Ist der Eintrieb von Schlachtvieh aus oder durch das verseuchte Kronland in ein anderes, besonders zum Zwecke der Approvisionirung größerer Städte nicht zu umgehen, so darf der Transport desselben, wo es nur immer angeht, nur mittels der Eisenbahn gestattet werden, und es dürfen während desselben durchaus keine Abverkäufe von Vieh stattfinden. Im entgegengesetzten Falle sind

3. Einbruchstationen an der Gränze des Kronlandes zu bestimmen, durch welche allein der Eintrieb von Schlachtvieh gestattet wird. An diesen Punkten sind eigene Viehbeschaucommissionen aufzustellen, welche aus einem Sanitäts- und einem politischen Organe zu bestehen haben, und deren Aufgabe es ist, die einlangenden Triebe rücksichtlich ihres Gesundheitszustandes zu untersuchen, und dieselben mit den in dem mitgebrachten Gesundheitscertificate enthaltenen Angaben zu vergleichen. Sollte sich in einer oder der anderen Rücksicht ein Bedenken ergeben, so sind solche Triebe unnachsichtlich über die Gränze zurückzuweisen, und hierüber von Seite der Beschaucommission alsogleich an die vorgesetzte politische Behörde Bericht zu erstatten. Werden dieselben jedoch anstandslos befunden und über die Gränze zugelassen, so haben sich solche Triebe strenge an die vorgezeichneten Triebstraßen zu halten, auf welchen in bestimmten Entfernungen Viehbeschaucommissionen aufgestellt werden, welche die einlangenden Triebe einer wiederholten Untersuchung zu unterziehen und nach Maßgabe des Befundes in Gemäßheit der Vorschriften des §. 44 das Amt zu handeln haben.

Es versteht sich von selbst, daß derlei aus verseuchten Kronländern kommende

Triebe einer noch verschärfteren Ueberwachung nach §. 44 zu unterziehen sind, als in seuchenfreien Zeiten.

4. Zur Zeit des Durchzuges solcher Schlachtviehtriebe durch die an den Triebstraßen gelegenen Orte ist das einheimische Rindvieh in den Stallungen zu halten, und es haben sich auch die zu seiner Wartung bestimmten Personen von der Straße zu entfernen; an solchen Tagen soll auf den Triebstraßen mit einheimischem Rindviehe überhaupt nicht gefahren, und dieses auch sonst nicht auf diesem Wege getrieben werden.

5. Rohes Fleisch, Eingeweide von Rindern, frische Rindsknochen, ungeschmolzenes Unschlitt, Häute, Hörner, Klauen dürfen durchaus nicht eingeführt werden. Dagegen ist die Einfuhr von geschmolzenem Unschlitte, trockenen Knochen und Häuten, wenn sich mit Certificaten ausgewiesen wird, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, dann von Hörnern und Klauen, sobald die vorschriftsmäßige Reinigung derselben nachgewiesen wird, zulässig; sie darf jedoch nur über die hiezu bestimmten Einbruchstationen stattfinden; auf allen übrigen Punkten sind sie wie die Rohprodukte auszuweisen.

6. Herrenlose Hunde sind von den an der Gränze aufgestellten Posten zu erschießen, auf hausirende Individuen ist die Aufmerksamkeit besonders zu verwenden, und die von ihnen getragenen Päcke zu untersuchen, ob sich in denselben keine Häute oder sonstige vom Rindvieh herstammende Stoffe befinden; werden letztere angetroffen, und kommen dieselben aus dem verseuchten Kronlande, so sind sie unnachsichtlich zurückzuweisen. Von jenseits kommende Viehhändler und Fleischhauer dürfen, wenn sie sich darüber nicht auszuweisen vermögen, daß sie aus gesunden Gegenden kommen, gleichfalls nicht eingelassen werden, und es sind zu diesem Behufe den Gränzposten jene Gemeinden, in denen die Rinderpest in dem benachbarten Kronlande herrscht, besonders bekannt zu geben.

7. Insolange die Seuche nicht dicht an der Gränze herrscht, und es daher nicht besonders verboten wird, darf in den Gränzorten des noch nicht verseuchten Kronlandes das einheimische Vieh noch ausgetrieben, und innerhalb des Weichbildes der Gemeinden zu Wirthschaftsfuhren verwendet, über die Gränze darf jedoch mit demselben nicht gefahren werden. Sollte ein Einheimischer mit einem solchen Zuge in dem verseuchten Kronlande gewesen sein, so wäre derselbe entweder mit seinem Gespanne über die Gränze zurückzuweisen, oder zu verhalten, seine Rindviehbespannung außerhalb des Ortes durch zehn Tage zu contumaziren, und nach Ablauf dieser Periode dasselbe vor der Zulassung in den Ort ebenso wie den Wagen sorgfältig zu reinigen.

8. Ueberdieß sind längs der Gränze, insbesondere aber in der Nähe der verseuchten Gränzorte häufige Streifungen vorzunehmen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht auf Schleichwegen versucht werde, die Sperre zu umgehen. Sollten hiebei auf einer oder der anderen Stelle Punkte aufgefunden werden, die eine derartige Umgehung besonders begünstigen, so sind auch diese mit einem weiteren Posten zu besetzen.

2. Maßregeln für zunächst bedrohte Gegenden und Ortschaften.

§. 47. Wenn ungeachtet dieser verschärften Maßregeln dennoch die Rinderpest in einer oder in mehreren Ortschaften eines Kronlandes zum Ausbruche gekommen ist, so sind zur Sicherung der zunächst bedrohten Gegenden und Ortschaften folgende Anstalten einzuleiten und mit der größten Sorgfalt zu überwachen.

1. Ist die Rinderpest in einem benachbarten Orte in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der nächsten Umgebung wirklich aufgetreten, so müssen die Gemeindevorstände, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht unverzüglich den Bewohnern der Ortschaft bekannt machen, und sie auf eine überzeugende Weise über die fast gänzliche Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, über die Eigenschaft, sich durch Ansteckung außerordentlich leicht auszubreiten, dann über die große Gefahr, die durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstande droht, belehren, und sie daher zur genauen Befolgung der, zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und strenge dazu anhalten.

Insbesondere sind den Ortsinsassen die Strafgesetze, welche gegen die Uebertretung der Vorschriften bei Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 400—402 des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen zu republiciren.

2. Im Umkreise von drei Stunden um den Seuchenort darf bei sonstiger strenger Bestrafung der Gemeindevorsteher und Viehhändler nach §§. 400—402 des Strafgesetzes kein Rindviehmarkt abgehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art und für den ganzen Ort nicht zu umgehen ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis von dem Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte das Erlöschen der Rinderpest in dem angesteckten Orte bekannt gegeben ist. Durch den Seuchenort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt und Schlachtviehtrieben, die sonst etwa durch denselben zu passiren pflegten, muß von Seite der politischen Behörde ein anderer Richtungsweg angewiesen werden.

Bei durchaus unvermeidlichem Verkehre mit dem Orte, wo die Seuche ausgebrochen ist, ist strengstens darauf zu sehen, daß bloß allein Pferde, und unter keiner Bedingung Hornvieh zur Bespannung dahin gebraucht, und daß die Hunde zu Hause gehalten werden. Rinderställe dürfen daselbst durchaus nicht betreten werden, und im Seuchenorte ist nur so lange zu verweilen, als zur Verrichtung der Geschäfte unumgänglich nöthig ist.

Bei der Zurückkunft nach Hause müssen die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider gewechselt, Hände und Gesicht gewaschen und jede Annäherung zu den einheimischen Rindern durch einige Tage vermieden werden. Den Ortshirten und Meierknechten darf unter keinen Vorwande erlaubt werden, eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

3. Den Einwohnern der gesunden Ortschaften ist es auf das Strengste und unter Androhung der in den §§. 401 und 402 des Strafgesetzes vorgesehenen Strafen zu verbieten, heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von gefallenen oder geschlachteten Stücken, aus seucheverdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ebensowenig darf den, von einem mit der Rinderpest angesteckten Orte herkommenden Menschen ein längerer Aufenhalt gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindviehe in einem Orte erlaubt werden. Es ist deßhalb besonders auf fremde Fleischer, Viehhändler und Gerber, deßgleichen auf herumschweifende Arzneikrämer, Wasenmeister und ihre Knechte ein wachsames Auge zu halten; dieselben sind beim Betreten sogleich anzuhalten und, falls sie sich nicht verläßlich ausweisen können, daß sie aus ganz unverdächtigen Gegenden kommen, und nichts mit sich führen, das Ansteckung veranlassen kann, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort oder über die Gränze abzuschaffen.

4. In den, zunächst den Seuchenorten gelegenen Gemeinden muß das Vieh möglichst in den Stallungen gehalten werden, wo man es am sichersten vor Ansteckung zu hüten im Stande ist. Sollte dieß, wegen zu geringen Futtervorrathes nicht angehen, so kann das Austreiben unter der Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur den Grund und Boden der angesteckten Ortschaft nicht betrete, sondern auch soviel als möglich von den Gränzen derselben entfernt und, wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend, oder auf Gründen in der Nähe der Behausungen selbst geweidet werde. In einem Umkreise von einer halben Stunde von dem verpesteten Orte an gerechnet, darf keine Fuhre mit Zugochsen, und selbstverständlich unter keiner Bedingung in das Gebiet des verpesteten Ortes selbst, geleistet werden.

Der Ortsvorstand muß allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklich auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh, wenigstens auf sechs Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die zur Verhinderung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne.

5. Jedes, zur Zeit des Herrschens der Rinderpest in der Nachbarschaft, in einem Orte gefallene Stück Rindvieh muß eröffnet und von Sachkundigen untersucht werden. Zeigen sich hiebei Merkmale der Rinderpest, so ist der Ort als von dieser Seuche angesteckt zu erklären, und es sind hienach die für einen solchen Fall vorgeschriebenen Maßregeln durchzuführen.

6. Ist die Rinderpest in der nächsten Nähe einer Ortschaft zum Ausbruche gekommen, so sind alle bisher angeführten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und es ist jeder Erkrankungsfall unter dem Rindvieh sogleich auf das Genaueste ärztlich zu constatiren.

Ferner müssen einige kluge und verläßliche Männer aus der Gemeinde ausgewählt und als Wächter auf der Gränze des Ortes aufgestellt werden, die von hieraus sowohl das einheimische als das dem verseuchten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung, wo sie immer herkommen sollten, zurückweisen, auf alle hin- und hergehenden Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen und tragen, aufmerksam sein, und Alles, was ihnen verdächtig vorkommt, anhalten und abschaffen sollen.

Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommenden Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindstheile bei sich haben. Sollten diese auf die Ermahnung, zurückzukehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so hat sie einer der Wächter bis zum Orte zu begleiten, und sie dann dem Ortsvorsteher anzuzeigen und zu überliefern, welcher dann sogleich das lebende Vieh an einem abgelegenen Platze zu versperren und auf Rechnung des Besitzers füttern zu lassen, die Personen selbst aber sammt den etwa mitgeführten Rindviehtheilen, Häuten, Hunden u. s. w. unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln an das nächste k. k. Bezirksamt zum ferneren Verfahren abzuliefern hat.

Erkrankt das versperrte Vieh innerhalb zehn Tagen an der Rinderpest, oder zeigt es sich bei der gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen nach den bereits citirten §§. 400—402 des Strafgesetzbuches zu behandeln, sonst aber wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

3. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in einer Ortschaft selbst.

a) Erstattung der Anzeige und vorläufige Maßregeln.

§. 48. Ist in einem Orte die Rinderpest zum Ausbruche gekommen, so muß von dem Ortsvorsteher alsogleich dem k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amte die Anzeige erstattet werden, damit selbes das zur möglichst schnellen Tilgung der Seuche Erforderliche unverweilt verfügen könne. In dem angesteckten Orte selbst aber ist, ohne erst das Eintreffen der Seuchencommission abzuwarten, der Vorfall sogleich zu verlautbaren, und allen Rindviehbesitzern einzuschärfen, ihre Stallungen wohl verschlossen zu halten, Niemanden den Zutritt zu denselben gestatten, und die Wartung der Thiere nur einer Person anzuvertrauen, die sich, soviel als möglich, vor jedem Verkehre mit den übrigen Ortsbewohnern, insbesondere aber mit solchen Personen zu hüten hat, in deren Hause die Seuche ausgebrochen ist. Jeder Ortsvorstand, der die nöthige Anzeige an das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zu machen unterläßt, soll sogleich abgesetzt, auf immer zu diesem Amte für unfähig erklärt, und noch überdieß nach den §§. 400—402 des Strafgesetzes bestraft werden.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, wenn aus Unwissenheit oder Saumseligkeit diese Landplage in ihrem Bezirke Wurzel faßt, und den benachbarten Ortschaften und Gegenden daraus Nachtheil erwächst, umsomehr, da es sichergestellt ist, daß die Rinderpest eine weite Ausdehnung nicht erlangen wird, wenn anders die gegen die Verbreitung der Ansteckung erlassenen gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

b) Aerztliche Erhebung der Seuche.

§. 49. Die Erhebungen an Ort und Stelle sind durch das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt unter Beiziehung eines mit der Rinderpest und ihrer Tilgung vertrauten angestellten Arztes oder Thierarztes mit möglichster Beschleunigung unverweilt einzuleiten.

Nach Ankunft der Seuchenerhebungscommission ist sich durch Einvernehmen des Ortsvorstandes und der zunächst betheiligten Personen soviel als möglich eine nähere Kenntniß über die Natur der ausgebrochenen Krankheit zu verschaffen, und es sind hiebei vorzugsweise die in dem §. 17 hervorgehobenen Fragepunkte, dann der Umstand, ob in der Nähe die Rinderpest herrsche, und ob fremde Viehtriebe unlängst den Ort oder seine Nachbarschaft passirt haben, oder Rindvieh neu angekauft worden sei, im Auge zu behalten.

c) Aufnahme des Viehstandes.

§. 50. Geht aus den erhobenen anamnestischen Momenten mit Wahrscheinlichkeit hervor, daß das Uebel eine andere Krankheit als die Rinderpest ist, so kann sich die Commission anstandslos in das Seuchenhaus begeben, um hier durch den Augenschein den eigentlichen Sachverhalt zu erheben.

Sollte sich jedoch schon aus den ersten Erhebungen mit Wahrscheinlichkeit das Vorhandensein der Rinderpest ergeben, so ist, bevor noch die Seuchenstallungen betreten werden, die Aufnahme des Viehstandes vorzunehmen, da es die erste und wichtigste Aufgabe der Commission ist, sich die genaueste Kenntniß über den eigentlichen Stand der Rinderpest in dem befallenen Orte zu verschaffen, weil das einzige sichere Mittel zur schnellen Unterdrückung der Seuche, nämlich die Anwendung der Keule, nur dann mit Aussicht auf Erfolg in's Werk gesetzt werden kann, wenn man die volle Ueberzeugung hat, daß mit derselben alles vorhandene kranke und verdächtige Rindvieh vertilgt worden ist.

Die Aufnahme des Rindviehstandes ist von Haus zu Haus vorzunehmen; es hat hiebei jedenfalls der Kunstverständige mit zu interveniren, und es darf sich dabei unter keiner Bedingung auf die bloßen Angaben des Gemeindevorstandes verlassen werden. Damit jedoch durch diesen Act selbst nicht zu einer weiteren Verbreitung der Seuche Anlaß gegeben werde, sind hiebei nachstehende Vorschriften zu beobachten:

1. Die Seuchencommission hat sich zuerst in die angeblich noch nicht verseuchten Stallungen zu begeben, und die Veranstaltung zu treffen, daß während der Revision alle kleineren Hausthiere aus den Höfen entfernt und unter Sperre gehalten werden.

Der Arzt oder Thierarzt hat entweder mit einem Commissionsmitgliede den Stall zu betreten, oder das in den Hof herausgelassene Vieh, jedoch ohne es zu berühren, zu beobachten. Es ist räthlich, den Thieren etwas Futter, besonders solches, das von ihnen gerne gefressen wird, vorwerfen zu lassen, um aus der Art und Weise, wie nach demselben gelangt wird, die vorhandene oder mangelnde Freßlust beurtheilen zu können; auch die vorhandenen Darmexcremente sind bezüglich ihrer Beschaffenheit zu besichtigen. Wird etwas Verdächtiges nicht vorgefunden, so ist der Viehstand jedes einzelnen Hauses nach Art und Zahl zu verzeichnen.

2. Sollte das eine oder andere Stück verdächtig erscheinen, so ist das Haus zu bezeichnen, in eine nähere Untersuchung des Thieres jedoch erst nach Vollendung der Revision der noch nicht verseuchten Höfe einzugehen. Ist die Stallrevision im ganzen Orte beendet, so werden die verdächtig gefundenen Rinder von dem Arzte oder Thierarzte kunstgemäß, jedoch in der Ordnung untersucht, daß die weniger verdächtigen zuerst, dann aber die Verdächtigen vorgenommen werden. Zuletzt hat sich die Seuchencommission in die schon als verseucht bezeichneten Häuser zu begeben, und hier den Stand der Seuche zu erheben.

3. Ergibt sich jedoch aus den anamnestischen Erhebungen nicht mit Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit, daß die ausgebrochene Krankheit die Rinderpest sei, so ist zur Constatirung der Natur derselben die Untersuchung der offenbar kranken

Thiere und vor allem die Section eines etwa vorhandenen Cadavers, oder eines zu diesem Zwecke erschlagenen, schwer kranken Stückes vorzunehmen, welche letztere in jedem Falle die sichersten und unfehlbaren Aufschlüsse über die Art der Seuche geben wird.

4. Weiset die angestellte Section die Rinderpest nach, so ist unverweilt der Sachverhalt in der ganzen Gemeinde zu publiciren, und eine Warnungstafel an allen Eingängen der Ortschaft aufzustellen. Die kleinen Hausthiere sind von den Straßen entfernt zu halten, und die Einwohner unter strengster Strafe hiezu zu verpflichten; das Durchtreiben von Rindvieh und das Fahren mit derlei Gespannen durch den Seuchenort ist strenge zu verbieten. Ueberdieß sind alle jene weiteren Amtshandlungen sogleich einzuleiten, welche zur Sicherung des Gesundheitszustandes des Rindviehes der angränzenden Ortschaften nothwendig sind. Die Aufnahme des Viehstandes aber, um zur Kenntniß der Ausdehnung der Seuche zu gelangen, darf die Commission an diesem Tage nicht mehr vornehmen, da sie wegen ihrer Anwesenheit in den Seuchenhöfen und bei der Section zu einer Contagiumsverschleppung Anlaß geben könnte; sondern dieselbe hat, wenn es die Nähe ihres Wohnsitzes zulässig macht, nach Hause zurückzukehren, oder, wo dieß wegen Entfernung der letzteren unthunlich ist, im Seuchenorte zu übernachten und nach sorgfältiger Reinigung der gebrauchten Kleidungsstücke erst am folgenden Morgen die weiteren Maßregeln zu treffen.

d) Tilgung der Seuche.

aa) Bei geringer Ausbreitung derselben in einer Ortschaft. Anwendung der Keule, Verwerthung der Producte.

§. 41. Die zur möglichst raschen Tilgung der Seuche in der ergriffenen Ortschaft zunächst durchzuführenden Vorkehrungen sind verschieden, je nachdem die Seuche zur Zeit der Constatirung erst eine geringe oder aber bereits eine bedeutende Verbreitung gewonnen hat.

Ergibt sich aus den Erhebungen und aus der bei der Aufnahme des Viehstandes vorgenommenen Constatirung des Gesundheitszustandes, daß erst wenige Thiere in einem oder in wenigen Höfen seit Kurzem erkrankt sind, und daß von hieraus keine Gelegenheit zur weiteren Verschleppung des Contagiums gegeben war, besteht mithin der höchste Grad der Wahrscheinlichkeit, daß durch schnelles Hinwegräumen der Kranken und der mit ihnen in Berührung gestandenen, mithin der stattgehabten Ansteckung verdächtigen Stücke die Seuche schnell getilgt, und nach Reinigung der inficirten Stallungen der freie Verkehr rasch wieder hergestellt werden könne, so ist die Tödtung der offenbar kranken und seucheverdächtigen Stücke, oder wie man sagt, die Anwendung der Keule angezeigt.

Als verdächtig ist dann alles Rindvieh anzusehen, das sich mit den Kranken in einem und demselben Hause befindet, oder mit demselben in mittel- oder unmittelbarer Berührung gestanden ist, selbst wenn an ihm nicht die mindeste Spur einer Erkrankung wahrzunehmen sein sollte. Auch dann, wenn nach der ersten Anwendung der Keule neue Ausbrüche, jedoch nur in einzelnen Häusern und in größeren Zwischenräumen erfolgen, ist von diesem Mittel Hilfe zu erwarten, wenn mit seiner Anwendung nicht gezögert wird. Zu diesem Zwecke ist jedoch dahin zu wirken, daß die Bewohner des Seuchenortes unter Androhung von empfindlichen Strafen und bei Verweigerung einer jeden Vergütung für vertilgtes Rindvieh, jede Erkrankung unter demselben ohne Verzug anzeigen, und nicht abwarten, bis die Krankheit einen höheren Grad erreicht oder bereits mehrere Stücke ergriffen hat.

Die definitive Entscheidung, ob bei constatirtem Vorhandensein der Rinderpest die Keule, und in welcher Ausdehnung anzuwenden sei, hängt von dem der Seuchencommission beigegebenen politischen Commissäre ab, welcher mit Zuziehung des mit der Besorgung der veterinärpolizeilichen Maßregeln beauftragten und, wenn es thunlich ist, eines zweiten mit der Rinderpest vertrauten Arztes, dann zweier als Schätzleute zu beeidender wirthschaftskundiger Vertrauensmänner den Stand der Seuche zu erheben, und auf Grundlage des veterinärärztlichen Gutachtens in Betreff der Anwendung der Keule zu ver-

fügen, die Anordnungen zur Ausführung des Verfügten zu treffen, und über das Ganze umständlich an seinen politischen Vorgesetzten zu berichten hat.

Für die der Keule unterzogenen Rinder wird unter gewissen Bedingungen die Entschädigung aus der Staatscassa an die Besitzer geleistet, und zwar:

a) Wenn in verdächtigen Zeiten bei vorkommenden Krankheiten von Rindern, wo die Art des Krankseins zweifelhaft, jedoch gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie an der Rinderpest erkrankt seien, die Anwendung der Keule zur Ermittlung des Sachverhaltes von einem im Dienste des Staates stehenden oder von einer politischen Behörde hiezu autorisirten Arzte für nothwendig erklärt, und von ihm im Vereine mit der hievon in Kenntniß gesetzten Ortsbehörde der Werth des zu schlachtenden kranken Thieres nach den hierüber weiter unten angegebenen Rücksichten festgesetzt wird. In diesem Falle wird den Besitzern der Thiere derjenige Betrag als Entschädigung geleistet, welcher nach Abzug des Werthes der nach den bestehenden Vorschriften verwerthbaren Theile des getödteten Rindes, von der durch die Otsbehörde und den Arzt für dasselbe festgesetzten Vergütungssumme entfällt.

b) Für Rinder, welche bei bereits constatirtem Vorhandensein der Rinderpest nach Beschluß des politischen Commissärs der Keule unterzogen werden, wird nur dann eine Vergütung geleistet, wenn standhältig erwiesen ist, daß der Eigenthümer des getödteten Rindes weder durch Außerachtlassung der bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften irgend eine Schuld an dem Erkranken desselben trage, noch den Ausbruch der Krankheit verheimlicht habe. Der für jedes einzelne Stück entfallende Entschädigungsbetrag ist aus dem durch die beiden beigezogenen Vertrauensmänner bestimmten Werthe des Rindes, und aus dem davon abzuziehenden Werthe der verwerthbaren Theile desselben zu entziffern. Damit sowohl jene Eigenthümer, deren Rinder zur Erlangung der Gewißheit über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Rinderpest getödtet wurden, als auch jene, deren Rinder auf Beschluß der Commission der Keule unterzogen wurden, und die von der Commission an der Einschleppung oder Verheimlichung der Seuche schuldlos befunden worden, in den Stand gesetzt werden, den erlittenen Abgang möglichst bald durch den Ankauf neuer Rinder nach erklärter Beendigung der Seuche zu ersetzen, haben die politischen Bezirksvorstände ihre mit den vorschriftsmäßigen Schätzungsprotokollen belegten Anträge auf Entschädigung schleunigst bei den Landesbehörden zu überreichen.

Zur Ausmittlung des Werthes der Rinder, welche der Keule unterzogen werden sollen, haben die betreffenden Ortsbehörden und die als Schätzleute beeideten Commissionsglieder den in der Gegend üblichen Marktpreis, das Alter, den Schlag und die Gebrauchsweise jedes Rindes zu berücksichtigen.

Es wird jedoch dabei den Seuchencommissionen zur Pflicht gemacht, auf die möglichste Verwerthung der von den Kranken ohne Gefahr verwendbaren Theile, insbesondere aber auf jene der bloß verdächtigen und noch ganz gesunden Thiere hinzuwirken, um die dem Staatsschatze durch die Entschädigung erwachsenden Auslagen auf das unumgänglich Nothwendige zu beschränken.

Da die von der Rinderpest befallenen Thiere der Krankheit fast durchgehends unterliegen, mithin solche Rinder, auch wenn sie der Keule nicht unterzogen würden, für ihre Eigenthümer in der Regel verloren sind, so ist bei der Ausmittlung des Entschädigungsbetrages auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen, und hiebei nach folgenden Directiven vorzugehen:

1. Für pestkranke Rinder, welche sich in einem so vorgerückten Stadium der Krankheit befinden, daß ihr baldiges Ende zu erwarten steht, wird ein Drittheil,

2. für Rinder, bei welchen die Krankheit erst im Beginne ist, bei denen sich mithin der Grad der Bösartigkeit, mit welcher die Krankheit in diesem besonderen Falle verlaufen wird, noch nicht mit Sicherheit beurtheilen läßt, werden zwei Drittheile des erhobenen Schätzungswerthes bei der Anwendung der Keule vergütet, so daß mithin nur

für sogenannte verdächtige, anscheinend noch gesunde, der Keule unterzogene Rinder der volle Schätzungspreis von Seite des Aerars vergütet wird.

Von vertilgten kranken Rindern dürfen die Häute und die Hörner nach vorschriftsmäßig vorgenommener Reinigung, dann das Unschlitt nach vollzogener Schmelzung über Feuer, seinerzeit veräußert werden, und es ist daher deren Werth von dem ganzen Schätzungswerthe in Abschlag zu bringen.

Läßt sich bei den zu vertilgenden Thieren mit Sicherheit nicht bestimmen, ob sie noch gesund oder bereits von den ersten Symptomen der Rinderpest befallen sind, so sind dieselben noch im Seuchenorte, jedoch gewerbsmäßig zu schlachten und von der Commission zu beschauen. Werden in deren Eingeweiden Spuren der Rinderpest nicht vorgefunden, so kann das Fleisch dem Eigenthümer zum Genusse überlassen werden, und es ist sodann dessen billig ausgemittelter Werth von dem Gesammtschätzungswerthe in Anschlag zu bringen. Müssen jedoch in einem Hause mehrere Thiere geschlachtet werden, und ist es einleuchtend, daß der dadurch gewonnene Vorrath an Fleisch die Bedürfnisse des Hauses übersteigt, so kann dasselbe nach sorgfältiger Beschau bei der Schlachtung an die Ortsfleischer verkauft oder, falls dieses wegen Mangel an Concurrenz im Orte nicht thunlich wäre, entweder geräuchert oder gepöckelt und in diesem Zustande verwerthet, oder in eine in der Nähe liegende große Stadt gesendet werden.

Der Transport von solchem Fleische in Städte kann, jedoch mit Ausnahme aller Eingeweide, auf Wagen oder nach Umständen auf der Eisenbahn unter Aufsicht eines verläßlichen Begleiters geschehen, dem von Seite der Seuchencommission ein Certificat über die vorgenommene Beschau und ein Schreiben an das Marktaufsichtsorgan (für Wien an die Direction des Schlachthauses zu St. Marx oder Gumpendorf) mitzugeben ist, welches sodann die Verwerthung des übergebenen Fleisches zu dem möglichst besten Preise für Rechnung des Cameralfondes zu besorgen hat.

Gesundes Rindvieh, dessen Vertilgung bloß deßwegen durchgeführt werden muß, weil es mit krankem in Berührung gestanden ist, kann an Fleischhauer veräußert werden; jedoch muß es von diesen in dem Seuchenorte geschlachtet und von verläßlichen Individuen beschaut werden.

Sollte sich jedoch in einem solchen Falle ein Fleischhauer zur Uebernahme dieser Thiere nicht vorfinden, so können dieselben, wenn der Seuchenort sich in der Nähe einer Eisenbahnstation befindet, welche sich auf Nebenwegen und ohne Betretung einer anderen Ortschaft erreichen läßt, unter verläßlicher Aufsicht in größere Städte, wo eine bedeutendere Fleischconsumtion besteht (für Oesterreich nach Wien), jedoch nur behufs der Schlachtung mittels der Eisenbahn transportirt werden. Ein solcher Viehtrieb ist mit einem von der Seuchencommission ausgestellten Certificate, in welchem jedes einzelne Stück nach Race, Geschlecht und Alter, dann mit dem Namen des Eigenthümers verzeichnet wird, und einem Schreiben an das Marktaufsichtsorgan (in Wien an die Direction des St. Marxer- oder Gumpendorfer-Schlachthauses) zu versehen, und wird bei seiner Ankunft an seinem Bestimmungsorte, wie oben bei dem Fleische bemerkt, verwerthet.

Ein ähnlicher Vorgang kann auch beobachtet werden, wenn der Seuchenort an einem schiffbaren Flusse liegt, und das anscheinend noch gesunde Vieh auf diesem Wege, und ohne an anderen Ortschaften anzulegen, in eine große Stadt geschafft werden kann. Kann jedoch der Abtrieb auf eine Eisenbahnstation nicht stattfinden, so sind die zu vertilgenden, anscheinend gesunden Rinder im Seuchenorte selbst zu schlachten, und ihr Fleisch ist auf die bereits bekannt gegebene Weise zu verwerthen.

Ueber die Schätzung der von Seite des Aerars zu vergütenden, der Keule unterzogenen Rinder ist mit den eigens für diesen Fall beeideten Schätzleuten ein Protokoll aufzunehmen, und der politische Commissär hat seine der politischen Behörde vorzulegenden Entschädigungsanträge für die einzelnen Viehbesitzer auf diese vorgenommenen und ersichtlich gemachten Schätzungen zu gründen, wobei jedoch stets auch die, durch die Verwerthung der benützbaren Theile der gekeulten kranken oder verdächtigen Rinder hereingebrachten, oder zu erwartenden Beträge anzusetzen sind.

Die rücksichtlich der Verwerthung der von den erschlagenen kranken oder verdächtigen Rindern benutzbaren Theile vorstehend vorgezeichneten Maßnahmen sind zu Gunsten der betroffenen Vieheigenthümer auch dann durchzuführen, wenn denselben wegen Uebertretung der allgemeinen Seuchenvorschriften auf eine Entschädigung für das erschlagene Vieh, von Seite des Aerars, ein Anspruch nicht zukommt, und sie sogar aus diesem Grunde einer Strafamtshandlung vielleicht unterzogen würden.

Läßt sich endlich eine größere Anzahl seuchenverdächtiger Stücke auf eine der angegebenen Weisen nicht entfernen, wie dieß in *großen Maierhöfen*, welche von Eisenbahnen entfernt liegen, der Fall sein kann, so muß auch im *Beginne der Seuche*, wo unter günstigeren Verhältnissen die Keule angezeigt wäre, auf die Separation der Kranken, auf Parzellirung der Gesundscheinenden, und auf abgesonderte Unterbringung derselben in abseits zu errichtenden Nothställen oder Unterständen vorgedacht werden.

bb) Bei größerer Verbreitung in einer Ortschaft.

§. 52. Stellt sich jedoch bei der Seuchenconstatirung heraus, daß die Rinderpest bereits *eine größere Verbreitung* erlangt hat, finden sich zahlreichere kranke und seucheverdächtige Thiere, und zwar bereits in mehreren Höfen vor, oder ergibt sich aus den Erhebungen, daß der Ausbruch der Seuche durch eine längere Zeit verheimlichet, oder gesundes Vieh mit krankem durch längere Zeit in Berührung gelassen worden sei, so würde die Anwendung der Keule bei den kranken und bei den der geschehenen Ansteckung verdächtigen Thieren keinen Sinn haben, da hiedurch mit unverhältnißmäßig großen Kosten wohl Thiere erschlagen, keinesfalls aber der weitere Ausbruch der Krankheit bei dem bereits auf verschiedenen Wegen angesteckten Viehe hintangehalten werden könnte. In einem solchen Falle muß die Seuchencommission bedacht sein, auf eine andere Weise der weiteren Ausbreitung der Seuche Schranken zu setzen.

Dieß geschieht durch *Errichtung von Pest-* und *Contumazställen* nach den in dem §. 23 vorgezeichneten Directiven. In den ersteren werden die offenbar Kranken, in den letzteren die verdächtigen Stücke untergebracht und beide Abtheilungen von besonderen Wärtern, die mit den übrigen Ortseinwohnern auf keine Weise zusammenkommen dürfen, besorgt. Die zur Erhaltung der Thiere nothwendigen Futterstoffe und das Trinkwasser, dann die für die Wärter erforderlichen Nahrungsmittel müssen von hiezu zu bestimmenden Leuten bis auf eine festzusetzende Distanz von diesen Ställen herbeigetragen, dürfen aber erst dann von den Wärtern hinweggenommen werden, wenn sich die Träger bereits wieder entfernt haben. Befindet sich in einem angesteckten Hofe ein zahlreicher Hornviehstand, so wird dieser in Haufen von fünf bis zehn Stücken *abgetheilt* (*parzellirt*), und jeder von dem anderen durchaus abgesondert gehalten, so daß jede Abtheilung ihren eigenen Wärter erhält, der mit jenen der anderen Haufen nicht in Gemeinschaft kommen darf. Wo hiezu abgelegene Stallungen oder Unterstände nicht zu Gebote stehen, sind die Parzellen in einer Aue oder Waldung oder in umzäunten Plätzen unterzubringen. Der Nutzen dieser Parzellirung besteht darin, daß, wenn in einem solchen Viehstande auch schon ein angesteckes Thier sich befindet, bei dem später die Krankheit deutlich zum Ausbruche kommt, die Ansteckung sich nicht auf die ganze Heerde verbreiten, sondern nur auf jene wenigen Thiere übergehen kann, die sich mit den Kranken in derselben Abtheilung befanden.

Bricht bei einem solchen Stücke die Krankheit wirklich aus, so muß es sogleich in den Peststall transferirt, die Parzelle aber, in der es sich früher befand, in der strengsten Absonderung gehalten werden, bis sich herausstellt, ob nach zehn Tagen ein neuer Erkrankungsfall auftritt oder nicht.

Ließen sich jedoch der eigenthümlichen Ortsverhältnisse wegen diese Maßregel nicht durchführen, so müssen die *kranken Thiere in ihren Stallungen belassen*, die verdächtigen aber anders wohin, wie in Pferde- oder Schafställe, Schupfen u. dgl. untergebracht, und diese Localitäten unter sorgfältiger Sperre gehalten werden. Diese Vorkehrung bietet jedoch wegen der kaum zu verhütenden weiteren Verschleppung des Contagiums, und wegen

der Unmöglichkeit, die Reinigung der inficirten Localitäten sogleich durchzuführen, die geringste Aussicht auf eine schnelle Tilgung der Seuche.

Liegt ein Seuchenort, in welchem die Rinderpest bereits große Fortschritte gemacht hat, nahe an einer Eisenbahnstation und nicht zu entlegen von einer großen Stadt, so können die bedeutenden Verluste dadurch auf das geringste Maß beschränkt werden, daß man, sobald in einem Hofe die Seuche ausbricht, sogleich alles anscheinend noch gesunde, aber bereits verdächtige Vieh unter den im §. 51 vorgezeichneten Cautelen nach dieser Stadt behufs der Schlachtung transportiren, und daselbst an Fleischhauer verkaufen läßt.

Weitere, aus Anlaß der Rinderpest in dem Seuchenorte zu treffende Maßregeln.

§. 53. Ist die Rinderpest in einer Ortschaft constatirt, so sind, gleichgiltig, ob zu ihrer Tilgung die Keule in Gebrauch gezogen, oder zur Errichtung von Pest- und Contumazställen geschritten wurde, nachstehende weitere Maßregeln sogleich einzuleiten:

1. Der Ausbruch der Rinderpest ist sogleich unverzüglich den angränzenden Gemeinden kund zu geben, und dieselben sind zur genauesten Befolgung der in dem §. 47 vorgezeichneten Directiven anzuweisen.

2. Den Einwohnern des verseuchten Ortes sind die nöthigen Belehrungen über die Natur der Krankheit und ihre Contagiosität, dann über die Art und Weise, wie sie ihr Vieh vor der Ansteckung bewahren können, zu ertheilen, und ihnen die bereits wiederholt angeführten §§. 400—402 des Strafgesetzes zu publiciren.

3. Der inficirte Ort ist völlig abzusperren, und an seinen Eingängen sind Warnungstafeln anzubringen, auf welchen mit deutlich lesbarer Schrift in der Landessprache das Herrschen der Rinderpest bekannt gegeben wird. Ebenso ist jedes Haus, in welchem ein Fall von Rinderpest vorgekommen ist, durch ein auffallendes Zeichen als Seuchenort kenntlich zu machen, und der Verkehr seiner Inwohner mit denen aus gesunden Höfen, nöthigenfalls mittels Militär- oder Gensdarmeriewache so lange zu verhindern, bis die Reinigung der inficirten Ställe, Geräthschaften und Kleidungsstücke der Inwohner ganz vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

Der Verkehr der Ortsbewohner mit der Umgebung, der Besuch benachbarter Kirchen, Schulen, Vergnügungsorte, das Führen von Getreide in die Mühlen der Nachbarschaft, muß für die Seuchendauer eingestellt werden.

4. Im Seuchenorte und dessen Umgebung darf nur mit Pferden gefahren werden; sämmtliches Hornvieh aber muß so lange in den Ställen versperrt bleiben, bis die Seuche ganz getilgt, und die Erlaubniß des Austriebes durch die Obrigkeit bekannt gemacht wird. Die Thüren der Ställe sind aber so genau zu verschließen, daß keine Hunde, Katzen oder Hausgeflügel u. dgl. durchschlüpfen können; auf der Straße herumlaufende Hunde sind einzufangen, einzusperren, an die Kette zu legen oder zu erschlagen, weil durch diese Thiere das Rinderpestcontagium leicht verschleppt werden kann.[1])

5. Die Eingänge der Ortschaft sind durch verläßliche Wächter oder Militärposten zu besetzen, welche Rindvieh und giftfangende Stoffe weder ein- noch austreten lassen, und allen Individuen, welche mit Vieh oder seinen Abfällen und Produkten Handel treiben, den Eingang zu verwehren haben.

6. Die Abhaltung von Viehmärkten in dem Seuchenorte sowohl, als auf einem Umkreis von drei Stunden ist, ebenso wie der An- und Abverkauf von Hornvieh, der Verkauf von Fleisch, Milch u. dgl., und Uebersiedlungen der Einwohner mit ihrem Viehe für die Seuchendauer zu verbieten. Das für den Ortsbedarf zu schlachtende Vieh ist vor und nach der Schlachtung genau zu besichtigen, und über die Fleischer strenge Aufsicht zu halten.

---

[1]) Das Staatsministerium hat laut des Erlasses vom 11. Februar 1862 Z. 1882 über die in Erfahrung gebrachte Thatsache, daß die Rinderpest einer Uebertragung auf Schafe, welche mit derart kranken Rindern in Berührung kommen, fähig ist, zu dem Puncte 4 des §. 53 des Seuchennormativs die Bestimmung hinzuzufügen befunden, daß Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind.

7. Die Wegschaffung der Cadaver auf den Aasplatz, die Verscharrung der Aeser ist auf die in dem §. 28 vorgezeichnete Weise vorzunehmen; bei der Behandlung der Häute, Hörner, Klauen und Knochen, dann des Unschlittes, ist nach den Angaben des §. 29 vorzugehen.

8. Jeder von dem Viehe entleerte inficirte Stall ist alsogleich und sorgfältig nach den Vorschriften der §§. 30 und 31 zu reinigen. Da von dieser Desinfection das Schicksal des künftig einzustellenden Viehes und daher des Viehstandes der Gemeinde überhaupt abhängt, so ist dieselbe, wenn nur immer möglich, nicht durch die Eigenthümer selbst, sondern durch besonders vertraute, kein Hornvieh besitzende Leute, mithin durch eigene Reinigungsdiener unter Aufsicht eines Gensdarmen oder eines anderen Wachmannes und mittels eines eigenen, hiezu bestimmten Pferdegespannes zu bewerkstelligen.

9. Um den Verheimlichungen von Erkrankungen und dem Wegschaffen verdächtiger Stücke zu begegnen, ist zeitweilig eine Revision des gleich anfangs aufgenommenen Viehstandes nothwendig, wobei jedoch die Revidirenden alle bereits früher erwähnten Vorsichtsmaßregeln anzuwenden haben, damit sie nicht selbst zur Verschleppung des Contagiums Anlaß geben.

10. Damit die Commission im Stande sei, ihren auf die Tilgung der Rinderpest gerichteten Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, ist sie ermächtiget, so oft es nothwendig ist, die Assistenz des Militärs zu beanspruchen und, unter der Bedingung, daß sie hierüber nachträglich ein Protokoll an ihre vorgesetzte politische Behörde vorlege, Arrest- und Geldstrafen, und zwar jene bis auf drei Tage, diese bis zum Betrage von 50 fl. gegen Jene zu verhängen, welche entweder den Ausbruch der Seuche in ihrem Hause verheimlicht, oder den gegebenen Anordnungen nicht strenge Folge geleistet haben.

11. Bricht die Rinderpest in dem Stalle einer größern Stadt, in welcher das Hornvieh nur der Milchnutzung wegen gehalten wird, und ein Weidegang nicht stattfindet, aus, so ist sich mit der Sperre der verseuchten Stallung zu begnügen, jedoch dahin zu wirken, daß das in derselben vorfindliche verdächtige Vieh zum Zwecke der raschen Seuchentilgung möglichst bald an Fleischer zur Schlachtung in der Stadt verkauft, und hierauf sogleich vorschriftsmäßig die Stallreinigung vorgenommen werde.

12. Kommt die Seuche unter einer Pußtenheerde, welche auf den Weidegang allein angewiesen ist, vor, so müssen die vorgeschriebenen Maßregeln den Umständen gemäß modificirt, jedoch unter allen Verhältnissen strenge darauf gehalten werden, daß die offenbar erkrankten Stücke von den übrigen noch gesund erscheinenden separirt, und die verseuchte Heerde von jeder Gemeinschaft oder Vermischung mit fremden Heerden oder Hornviehstücken verwahrt werde.

13. Eine ärztliche Behandlung der pestkranken Rinder darf nur dann gestattet werden, wenn die Seuche in einer Ortschaft oder Gegend sich bereits so verbreitet hat, daß durch die Anwendung der Keule ihrem weiteren Umsichgreifen keine Schranken gesetzt werden können, unter Verhältnissen also, wo die Errichtung von Pestställen vorgeschrieben ist.

Solange jedoch noch Hoffnung ist, die Seuche durch die im §. 51 vorgezeichneten Maßregeln rasch zu tilgen, sind alle Heilversuche auf das Strengste zu untersagen, da durch sie nur zu verschiedenartigen Verschleppungen des Contagiums, zur Verlängerung der Seuchendauer und zur Steigerung der ohnehin stets namhaften Verluste in Folge der aufgewendeten Kosten Veranlassung gegeben würde; dort, wo Heilversuche zulässig erkannt werden, hat der hiebei verwendete Arzt oder Thierarzt sich nur allein mit den kranken Thieren zu beschäftigen und von dem Zusammentreffen mit Ortseinwohnern, oder dem gesunden oder verdächtigen Hornviehstande sich sorgfältigst ferne zu halten.

14. Die Seuche darf in einer Ortschaft erst dann als beendiget erklärt werden, wenn allen in dem §. 38 aufgezählten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist, namentlich wenn die Reinigung der Stallungen und Geräthe überall vollständig vorgenommen, die Abfälle und Viehprodukte vorschriftsmäßig behandelt, die Schlußrevision vorgenommen, und der Termin von einundzwanzig Tagen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle ohne einen neuerlichen Erkrankungsfall abgelaufen ist.

Abtheilung des Seuchengebietes in Seuchenbezirke.

§. 54. Ist die Rinderpest über einen ausgedehnteren Landstrich verbreitet, so ist jedes Seuchengebiet in kleinere, leicht zu übersehende Seuchenbezirke zu theilen, und in jedem eine nach den Vorschriften des §. 11 zusammengesetzte Commission zu bestellen, welche sich nach den ebendaselbst und in §. 53 sub 10 vorgezeichneten Directiven zu benehmen haben wird.

Im Falle zur Durchführung der veterinär-polizeilichen Maßregeln Civilthierärzte in genügender Zahl in einer Gegend nicht vorhanden wären, haben die k. k. Bezirksämter von Fall zu Fall darüber die Anzeige an die k. k. Landesbehörde zu erstatten, um dießfalls das bezügliche k. k. Landesgeneralcommando wegen zeitweiliger Verwendung des militärthierärztlichen Personales angehen zu können. Diese Seuchencommissionen sind verpflichtet: sich

a) von dem Stande der Rinderpest in ihrem Bezirke die genaueste Kenntniß zu verschaffen;
b) die ihnen erforderlich scheinenden veterinär-polizeilichen Maßregeln anzuordnen;
c) zur Durchführung derselben je nach den Localverhältnissen in jedem einzelnen, oder in mehreren nahe gelegenen Seuchenorten ein thierärztliches Individuum zu bestimmen, und einen Wachmann, d. i. einen Gensdarmen oder einen Behördediener u. s. w. zur Aufsicht und Ueberwachung der Instandhaltung der eingeleiteten polizeilichen Maßregeln in jedem einzelnen Seuchenorte zu bestellen;
d) diesen Beiden ihre Obliegenheiten genau aus einander zu setzen und einzuschärfen.

Impfung der Rinderpest.

§. 55. Die Impfung der Rinderpest darf unter Zustimmung der politischen Landesbehörde nur in Ortschaften vorgenommen werden, wo diese Seuche bereits eine sehr große Verbreitung erlangt hat, und wo wegen der Vielfältigkeit der Berührungspunkte mit Grund anzunehmen ist, daß nach und nach der größte Theil des Rindviehstandes ohnehin der Ansteckung verfallen wird.

Sie darf daher nur zum Zwecke der Abkürzung der Seuchendauer, und der Herbeiführung der Möglichkeit, die lästige Absperrung des Ortes schneller aufzulassen, vorgenommen werden; sie ist jedoch in Ortschaften, wo die Seuche kurz nach ihrem Ausbruche constatirt wurde, und wo sich bei strenger Durchführung der vorgeschriebenen veterinär-polizeilichen Maßregeln eine baldige Beschränkung ihrer Verbreitung und schnelle Tilgung erwarten läßt, durchaus zu verbieten.

Es versteht sich von selbst, daß durch die Gestattung der Vornahme der Impfung die Aufrechthaltung der, zur Hintanhaltung der Ausbreitung der Rinderpest vorgezeichneten Maßregeln in keiner Beziehung irgend eine Abänderung erleiden dürfe.

2. Die Pocken- oder Blatternseuche der Schafe.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 56. Die Pocken (Blattern), eine das Schafvieh nur einmal im Leben befallende fieberhafte Ausschlagskrankheit, welche in ihrer bösartigen Form sehr große Verwüstungen unter dieser Thiergattung anrichtet, entsteht auf miasmatischem Wege gewöhnlich epizootisch, verbreitet sich aber durch das flüchtige und fixe, an der ausgeathmeten Luft, an der Hautausdünstung, an dem Inhalte der Pocken und an allen Auswurfsstoffen der kranken Thiere haftende Contagium, dessen Vehikel sich auch an verschiedene, mit den Kranken in Berührung kommende Gegenstände, wie an das Holzwerk und die Stallgeräthe, an die Kleidungsstücke von Personen u. dgl. anhängen, von den kranken auf gesunde Schafe. Das Contagium verbreitet sich auch mittels der Luft auf ziemlich weite Strecken, so daß oft schon Schafheerden angesteckt werden, wenn sie über die Weiden und Straßen getrieben werden, welche kurz vorher von pockenkranken Schafen begangen worden waren. Die natürliche Ansteckung geschieht am gewöhnlichsten dadurch, daß die Schafe die Ausdünstung pockenkranker Schafe einathmen. Je bösartiger die Pockenform ist, von welcher

die Ansteckung ausging, je kränklicher die Schafe schon vor der Infection waren, desto gefährlicher werden in der Regel die Pocken; aber auch die gutartigsten Formen werden durch das Zusammendrängen der Kranken in niedrigen, engen, dunstigen Schafställen gewöhnlich bösartig.

Sicherungsmaßregeln.

§. 57. Um den Ausbruch der Pockenseuche einer Schafheerde thunlichst zu verhüten, sind die in den §§. 2, 5 und 7 angegebenen Maßregeln auch bezüglich dieser Thiergattung durchzuführen. Ueberdieß aber müssen zur Verhütung der Ansteckung noch nachstehende Vorsichtsmaßregeln, namentlich in edlen Schäfereien beobachtet werden:

1. Die Schafheerden sind von allen fremden Schafen, z. B. dem Stechviehe der Fleischhauer, den Schafviehtrieben u. s. w. sorgfältig entfernt zu halten; selbst die zu ihnen gehörigen Hunde darf man nicht mit jenen einer fremden Heerde sich verlaufen lassen.

2. Die Schafweiden sollen von fremdem Schafviehe niemals betreten werden.

3. Kein fremdes, neu angekauftes Schaf darf der Heerde zugesellt werden, bevor es nicht zehn Tage lang abgesondert beobachtet, und nach Ablauf dieser Frist gesund befunden worden ist;

4. Den Fleischhauern, Wollaufkäufern im Kleinen, und überhaupt allen unbekannten, fremden Menschen ist der Eintritt in die Schafställe, das Anfühlen und Taxiren der Schafe, das Scheiteln ihrer Wolle durchaus nicht zu gestatten, wenn man nicht vollkommen versichert ist, daß sie früher bei einer verdächtigen Heerde nicht gewesen sind.

5. In Gegenden oder Schäfereien, in welchen erfahrungsgemäß die Schafpocken häufig, ja manchmal alljährlich unter dem Nachwuchse auftreten, werden die, durch diese Seuche verursachten bedeutenden Verluste durch die Einführung der Schutzimpfung am sichersten vermieden, da die geimpfte Krankheit, falls man sich zur Impfung nur eines gutartigen Pockengiftes bedient und nur gesunde Thiere impft, milder und meistens nur als locale Eruption an der Impfstelle verläuft.

Zu diesem Zwecke werden entweder in größeren Schäfereien Impfanstalten unterhalten, in welchen die Impfung beständig in der Art fortgesetzt wird, daß der eingesammelte Impfstoff nach acht bis vierzehn Tagen auf einige wenige Stücke übertragen, die hiedurch erhaltene Lymphe abermals gesammelt und wieder auf zwei bis drei Stücke geimpft wird, um auf diese Art im Frühlinge, wo die gesammte Nachzucht geimpft wird, einen gutartigen Impfstoff zu besitzen; oder es wird der benöthigte Impfstoff von anderen Schäfereien, oder von dem k. k. Thierarzneiinstitute zu Wien, an welchem eine solche Schafpocken-Impfanstalt besteht, bezogen. Vor der Schutzimpfung sind alle Schwächlinge, alle anbrüchigen, mit Lungenwürmern oder Leberegeln u. dgl. behafteten Thiere auszumustern, oder wo dieses nicht angeht, doch wenigstens zu zeichnen, damit dieselben, wegen der Möglichkeit, daß sich bei ihnen eine bösartige Pockenform entwickelt, von der übrigen Heerde abgesondert werden können.

6. Herrscht die Pockenseuche in der Nachbarschaft, und läßt sich bei Rücksichtnahme auf alle Umstände nicht erwarten, daß die gegenwärtig noch gesunde Schafheerde vor der natürlichen Ansteckung gesichert werden könne, so ist es vortheilhaft, die Heerde auch zu dieser Zeit noch der sogenannten Präcautionsimpfung zu unterziehen, da sich hienach doch ein günstigerer, mehr localer Verlauf der geimpften Krankheit und, bei dem Umstande, als alle Thiere der Heerde zu gleicher Zeit der Ansteckung ausgesetzt werden, eine kürzere Dauer der Seuche mit Grund erwarten läßt. Jedoch sind auch in einem solchen Falle die Kränkler vorher auszumustern oder doch von der übrigen Heerde zu separiren und abgesondert zu impfen.

Als Impfstoff benützt man entweder die aus einer Schafpocken-Impfanstalt bezogene Lymphe oder den Pockeninhalt solcher blatternder Schafe der Nachbarschaft, welche mit einer sehr milden und gutartigen Form des Exanthems behaftet sind, und vollzieht die Impfung am besten an der untern Fläche des Schweifes, oder an der innern Fläche des Ohres. Verluste einzelner Thiere werden jedoch unter diesen Umständen nicht zu vermeiden sein, weil wegen der drohenden Ansteckungsgefahr die Impfung selbst an sehr jungen

Thieren, welche die Krankheit in der Regel schwerer überstehen, und unter ungünstigen Verhältnissen der Witterung und Jahreszeit vorgenommen werden muß.

Tilgungsmaßregeln.

§. 58. Bei dem Ausbruche der Pockenseuche in einer Schafheerde ist sogleich in Befolgung der Vorschrift des §. 8 die Anzeige hievon an das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zu erstatten, mittlerweile aber, bis zum Eintreffen der Seuchencommission, von Seite des Ortsvorstandes die Mittheilung an die benachbarten Ortschaften zu machen und dieselben aufzufordern, ihr Schafvieh von den Gränzen der verseuchten Ortschaft entfernt zu halten.

Die Seuchencommission hat sich zunächst mit der Aufnahme des Viehstandes des verseuchten Ortes oder, falls die Pocken in einer Schäferei ausgebrochen sind, der inficirten Schafheerde zu beschäftigen, hiebei aber alle jene Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche in dem §. 18 vorgezeichnet wurden.

Die weiteren bei dieser Seuche durchzuführenden veterinärpolizeilichen Maßregeln sind folgende:

1. Die pockenkranken Stücke sind von den anscheinend noch gesunden zu trennen. Zu diesem Zwecke werden die Thiere genau besichtiget, indem man sie, eines nach dem andern, aus dem Stalle läßt und untersucht.

Jene, an welchen etwas Krankhaftes noch nicht zu bemerken ist, werden in andere Ställe, bei günstiger Witterung auch im Freien unter Hurten, des Nachts aber wenigstens in einem gedeckten Schupfen untergebracht. Es muß jedoch hiebei beobachtet werden, daß fremde, gesunde Schafe sich höchstens auf 150 Schritte Entfernung einem solchen Weideplatze nähern dürfen. Die Kranken werden entweder in dem Stalle belassen, in welchem sie sich bisher befanden oder, wenn man sie an einen andern Ort bringt, so muß derselbe luftig, geräumig und kühl sein.

2. Von früher her schwächliche oder kränkelnde Thiere sollen, wenn sie selbst anscheinend gesund sind, von der übrigen Heerde getrennt werden, da bei ihnen die etwa später ausbrechende Krankheit häufig eine bösartige Form annimmt, und nachtheilig auf den Krankheitsverlauf bei den gutartig blatternden Thieren einwirken könnte; ebenso sind

3. jene Stücke, bei denen bösartige Pocken vorhanden sind, entweder ganz abgesondert unterzubringen, oder lieber auf einen entlegenen Ort auszuführen, zu erschlagen und sammt der Haut tief zu verscharren.

4. Die Wärter des kranken Schafviehes, und alle Personen, die mit demselben in Berührung kommen, oder auch nur in den Krankenstall getreten sind, müssen von dem gesunden Theile der Heerde sich ferne halten.

5. Der An- und Abverkauf von Schafen ist für die Seuchendauer vollständig zu verbieten.

6. Die Häute der gefallenen Schafe dürfen nicht abgezogen, sondern müssen sammt den Cadavern an abgelegenen Orten tief verscharrt werden. Die Wolle pockenkrank gewesener Schafe muß wenigstens durch vier Wochen gelüftet werden, ehevor sie in den Handel gesetzt werden darf. Der Genuß oder Verkauf des Fleisches pockenkranker Schafe ist durchaus nicht zu gestatten.

7. Die von den kranken abgesonderten, anscheinend noch gesunden Thiere sind wenigstens jeden zweiten Tag neuerdings zu untersuchen, und die hiebei mit Pocken behafteten Stücke in die Krankenställe zu übersetzen.

8. Die Reinigung der inficirten Stallungen ist nach der Vorschrift der §§. 30 und 31 genau vorzunehmen, und die Seuche darf erst hierauf, und wenn zehn Tage lang nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle eine neue Erkrankung sich nicht ereignet hat, als erloschen erklärt werden.

9. Zum Zwecke der rascheren Beendigung der Seuche ist die Vornahme der Impfung der nicht offenbar erkrankten Stücke einer Heerde räthlich, wodurch auch ein, im Ganzen günstigerer Verlauf erzielt wird, als bei der durch natürliche Ansteckung erfolgten Pockenkrankheit.

Bei der Impfung einer schon inficirten Heerde, die dann den Namen der Nothimpfung führt, ist der im §. 57 sub 6 geschilderte Vorgang zu beobachten, wobei jedoch der Impfstoff von gutartig blatternden Schafen der Heerde selbst, in Ermanglung jenes, aus einer Impfanstalt genommen und verwendet werden kann. Das Resultat der unter solchen Umständen vorgenommenen Impfung ist jedoch stets weniger günstig, als das durch die Schutz- oder Präcautionsimpfung erzielte, weil bei allen jenen Stücken, welche schon vor der Impfung auf natürlichem Wege angesteckt waren, die Krankheit mit jener Heftigkeit ausbricht, die der gewöhnlichen Ansteckung eigen ist.

Anmerkung. Dieselben Maßregeln, mit Ausnahme der Impfung sind auch durchzuführen, wenn die Pockenseuche unter den Schweinen zum Ausbruche kommt.

3. Der Milzbrand oder Anthrax.

Entstehungs- und Verbreitungsart, Verschiedenheit der Formen des Anthrax.

§. 59. Der Milzbrand, Anthrax, eine in ursprünglicher Entwicklung bei den Hausthieren aus der Reihe der Pflanzenfresser vorkommende, gewöhnlich sehr acut verlaufende Blutkrankheit, tritt nicht selten sporadisch, gewöhnlich aber in epizootischer Verbreitung auf, und verdankt seine Entstehung oft auch der länger andauernden Einwirkung bestimmter Localitätsverhältnisse, in welchem Falle er dann als eine enzootische Krankheit erscheint. Das während des Krankheitsverlaufes entwickelte Contagium ist ein fixes; es haftet an allen festen und flüssigen Theilen des Thierkörpers, namentlich an den, gewöhnlich massenhaft an den verschiedenen Körperstellen ausgeschiedenen Exudatmassen, und am Blute; es geht auf alle Thiere und auch auf den Menschen über, bei welchem es nach stattgefundener Infection die sogenannte Pustula maligna hervorbringt, und durch acute Blutzersetzung nicht selten den Tod herbeiführt. Der Anthrax wird nach der Raschheit seines Verlaufes und nach der Verschiedenheit seiner Localisation mit verschiedenen Namen bezeichnet. Die acutesten, rasch tödtlich endenden Fälle werden Milzbrandblutschlag, die weniger acuten bei Pferden Typhus, bei Rindern und Schweinen Milzbrandfieber, bei Schafen Blutseuche genannt; Localisationen in der Haut heißen, wenn sie umschrieben sind, Milzbrandbeulen; Karbunkel, wenn sie diffus sind, Milzbrandrothlauf, eine Form, die bei Schafen und Schweinen gewöhnlich ist. Bei Rindern und Schweinen kommen solche Beulen auch auf der Schleimhaut des Maules und auf der Zunge vor und werden bei den ersteren Zungenbrand, bei den letzteren Rank oder Rankkorn genannt; derlei Geschwülste an der Seite des Halses veranlassen bei Schweinen den sogenannten Halsanthrax oder die Anthraxbräune; Infiltrationen des Mastdarms und seiner Umgebung bedingen beim Rinde das Rücken- oder Lendenblut u. s. w.

Sicherungsmaßregeln.

§. 60. Da der Anthrax in der Regel epizootischen oder enzootischen Einflüssen seine Entstehung verdankt, und nur in seltenen Fällen durch Ansteckung eine weite Verbreitung erlangt, so müssen die prophylaktischen Maßregeln vorzugsweise in der Abstellung der nachweisbaren veranlassenden Ursachen und in einer sorgfältigen diätetischen Pflege der Hausthiere bestehen. Demzufolge ist in jenen Ortschaften, in deren Nachbarschaft eine Milzbrandseuche herrscht, auf die betreffenden Paragraphe der populären Belehrung über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren hinzuweisen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß alle Gemeinschaft mit dem Viehe des verseuchten Ortes hintanzuhalten, namentlich aber der Ankauf von Vieh, Fleisch und anderen thierischen Produkten und Abfällen aus demselben auf das Strengste zu verbieten sei.

Tilgungsmaßregeln.

§. 61. Außer den bei jeder Thierseuche überhaupt durchzuführenden veterinärpolizeilichen Maßregeln sind bei dem Milzbrande, und zwar gleichgiltig, unter welcher Form er zugegen ist, nachstehende Einleitungen zu treffen:

1. Die gesunden Thiere sind von den kranken abzusondern, an einem andern Orte unterzubringen, und von Wärtern, die mit jenen der Kranken nicht zusammenkommen dürfen, zu besorgen.

2. Den Wärtern der kranken Thiere ist bei der Verrichtung ihres Dienstes die größte Vorsicht zur Pflicht zu machen, um jede Besudelung ihrer Haut mit dem Blute, Geifer, mit Jauche, oder mit dem in den Beulen enthaltenen Exsudate zu vermeiden, da hiedurch die gefährlichsten Störungen der Gesundheit erfolgen können.

Wer daher an den Händen oder im Gesichte eine anscheinend noch so unbedeutende wunde Stelle, Hautabschürfung, oder einen Hautausschlag hat, darf sich mit der Besorgung anthraxkranker Thiere durchaus nicht befassen. Insbesondere müssen die Wärter sich hüten, den Kranken mit der bloßen Hand in das Maul oder in den Mastdarm zu langen, oder sich von ihnen das Gesicht behauchen oder begeifern zu lassen, ebenso müssen sie bei dem Abledern und Aufhauen der Aeser die größte Vorsicht beobachten. Nach jeder Besudelung sind die betreffenden Hautstellen wohl mit lauwarmem Seifenwasser und hierauf, der größeren Vorsicht halber, mit einer verdünnten Säure (schwachem Essig) zu waschen.

Dieselbe Vorsicht haben auch Aerzte und Thierärzte, welchen die Behandlung derlei Kranker obliegt, zu beobachten, und es ist für sie jedenfalls gerathen, bevor sie zur Untersuchung der Maulhöhle oder des Mastdarmes solcher Thiere schreiten, Operationen, z. B. das Scarificiren der Karbunkel, Ziehen von Eiterbändern u. dgl. oder Cadaveröffnungen vornehmen, sich die Hände mit Oel wohl zu bestreichen.

3. Das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, Verbandstücke, müssen sogleich hinlänglich tief verscharrt oder sonst vernichtet werden, damit nicht Schweine, Hunde, das Geflügel u. dgl. durch den Genuß des ersteren, oder die Besudelung mit den letzteren angesteckt werden.

4. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und den Abgängen milzbrandkranker Thiere, sowie von den Cadavern derselben auf das Sorgfältigste abgehalten werden.

5. Die Aeser der an dem Milzbrande gefallenen Thiere sind unter Beobachtung der in dem §. 28 vorgezeichneten Directiven auf den Aasplatz zu führen, und jene der Schafe und Schweine unter allen Verhältnissen, nach vorheriger kreuzweiser Durchschneidung der Haut, unabgeledert zu verscharren. Ebenso sind die Cadaver der an den acutesten Formen des Anthrax gefallenen Pferde und Rinder zu behandeln; auch sie sind wegen der aus der Ablederung für die dabei beschäftigten Menschen entspringenden Gefahr sammt der vorher zerschnitteten Haut zu vergraben.

Nur bei einem weniger acuten Verlaufe der Krankheit kann das Abledern der Haut der Pferde- und Rindercadaver, welches aber stets erst nach dem vollständigen Erkalten derselben vorgenommen werden darf, dann die vorschriftsmäßige Reinigung der Häute, Hörner und Klauen und die Gewinnung der Knochen nach der Angabe des §. 29 gestattet werden; jedoch ist die Erlaubniß hiezu in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen der Seuchencommission abhängig. Das Ausschmelzen des Unschlittes ist durchaus nicht zulässig.

6. Bei der Vornahme von Sectionen ist die größte Vorsicht anzuwenden, und es darf vor dem vollständigen Erkalten der Cadaver zu denselben nicht geschritten werden.

7. Das Schlachten milzbrandkranker oder auch nur der Krankheit verdächtiger Thiere jeder Art, zum Zwecke der Benützung des Fleisches, ist unbedingt und unter Androhung der schärfsten Strafen zu verbieten, und es sind daher auch die Fleischhauer in dem Seuchenorte unter der strengsten Aufsicht zu halten, daß sie keine solchen Thiere zur Schlachtbank bringen. Auch der Genuß oder Verkauf der Milch derart kranker Thiere ist unbedingt zu verbieten.

8. Die Reinigung der Ställe und der bei kranken Thieren in Verwendung gekommenen Geräthe ist auf das Sorgfältigste nach den Vorschriften der §§. 30 und 31 vorzunehmen. Die desinficirten Ställe sollen der Vorsicht halber noch durch längere Zeit gelüftet, und erst nach Ablauf mehrerer Wochen wieder mit gesundem Viehe bestellt werden.

4. Die Maul- und Klauenseuche.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 62. Die Maul- und Klauenseuche, eine häufig an einem und demselben Thiere gleichzeitig, häufig aber auch nur einzeln vorkommende, gewöhnlich epizootische, und nicht selten über weite Landstriche sich ausbreitende Krankheit, befällt Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine, seltener Pferde, und verbreitet sich, einmal entstanden, leicht durch ein fixes, an dem Inhalte der, auf der Maulschleimhaut und auf der Klauenkrone vorkommenden Bläschen, an dem Maulgeifer und, wie dieß jene Fälle, wo nach dem Genusse der Milch maul- und klauenkranker Rinder, Aphthen bei Menschen und Thieren sich entwickelten, wahrscheinlich machen, auch an anderen Körperflüssigkeiten der kranken Thiere haftendes Contagium.

Die Krankheit verläuft in der Regel sehr milde, und führt nur in sehr seltenen Fällen, und zwar bei schon von früher her kränkelnden oder herabgekommenen Thieren, einen tödtlichen Ausgang herbei.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.

§. 63. Da die Seuche meist weit verbreiteten miasmatischen Ursachen ihre Entstehung verdankt, so kann die selbständige Entwicklung derselben nicht hintangehalten werden. Da sie jedoch als eine ansteckende Krankheit auch in Ortschaften, wo die Bedingungen zu ihrer Selbstentwicklung fehlen, durch Vieh, welches mit derselben behaftet ist, eingeschleppt werden kann, so ist die genaue Beobachtung der in den §§. 3, 5, 6 und 7 angegebenen Vorsichtsmaßregeln auch rücksichtlich der Einschleppungsgefahr dieser Seuche dringend nothwendig. Namentlich haben jene Ortschaften, welche öfters von Rindvieh-, Schaf- und Schweineheerden passirt werden, den Anordnungen des §. 6 strenge nachzukommen.

Bei dem Herrschen der Maul- und Klauenseuche in der Nachbarschaft haben die bedrohten Ortschaften den Verkehr mit dem Seuchenorte thunlichst zu beschränken, und ihr Vieh von den Weideplätzen des letzteren ferne zu halten.

Ist die Seuche in einer Ortschaft ausgebrochen, so hat die zur Constatirung derselben abgeordnete Seuchencommission mit Berücksichtigung aller erhobenen Umstände wohl zu bedenken, ob die Seuche in Folge des Herrschens miasmatischer Einflüsse oder der stattgefundenen Einschleppung des Contagiums entstanden sei. In dem ersteren Falle wird eine Absonderung der Gesunden von den Kranken zur Beschränkung der Ausbreitung der Seuche wesentlich nicht beitragen, da eine spätere Erkrankung der noch Gesunden durch die fortdauernde Einwirkung der miasmatischen Einflüsse mit Grund zu besorgen steht.

In jenen Fällen jedoch, wo entweder die Ursache der Seuche offenbar in einer stattgefundenen Ansteckung zu suchen ist, oder, wo es zweifelhaft bleibt, ob sie in Folge dieser oder verbreiteter Ursachen entstanden sei, ist die Separation durchzuführen und dafür zu sorgen, daß die für die gesunden Thiere bestimmten Weideplätze und Tränken, sowie die dahin führenden Wege nicht auch von den Kranken betreten werden.

Der Abverkauf maul- und klauenkranker Thiere jeder Art, sowie jener, die mit ihnen in einem Stalle untergebracht waren, ist für die Seuchendauer zu verbieten.

Der Genuß der Milch, der Butter und des Fleisches von Thieren, die an dieser Seuche leiden, ist nicht zu gestatten, weil oft schon schädliche Folgen darnach sich einstellten. Die Reinigung der inficirten Stallungen ist nach §. 30 zu vollziehen.

Kommt die Maulseuche in einem Meierhofe mit einem größeren Hornviehstande zum Ausbruche, und läßt sich annehmen, daß nach und nach der gesammte Viehstand in Folge der nicht zu vermeidenden natürlichen Ansteckung in die Krankheit verfallen werde, so kann die Impfung vorgenommen werden. Obwohl durch sie eine Milderung des Verlaufes nicht erzielt wird, so wird dadurch doch eine Abkürzung der Seuchendauer, mithin auch der beläftigenden Absperrung herbeigeführt, weil sämmtliche Thiere auf einmal angesteckt werden können.

Zur Impfung wird der aus dem Maule hervorfließende Geifer oder der Inhalt der daselbst vorfindlichen Bläschen benützt, ja es reicht sogar hin, die Maulschleimhaut der zu inficirenden Rinder mit dem Geifer Kranker zu bestreichen.

5. Die Lungenseuche des Rindes.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 64. Die Lungenseuche der Rinder, eine in der neueren Zeit fortan eine größere Verbreitung gewinnende Krankheit (interstitielle Lungen- und Brustfellentzündung), verdankt ihre Entstehung verschiedenartigen, in der Regel complicirten Uebelständen in der diätetischen Haltung und nachtheiligen atmosphärischen Einflüssen. Einmal entwickelt, ist sie jedoch einer contagiösen Verbreitung fähig, welche wahrscheinlich durch die Lungenexhalation, seltener durch den von kranken Thieren abgesonderten Schleim und Geifer vermittelt wird.

Die aus den hepatisirten Lungen ausgepreßte Exsudatflüssigkeit veranlaßt, unter die Epidermis gebracht, wohl in vielen Fällen eine mehr oder weniger bedeutende, manchmal selbst gangränescirende Geschwulst an der Impfstelle jedoch nie eine der Lungenseuche ähnliche Krankheit, weßhalb die specifische Natur dieses Exsudates wenigstens in Zweifel gezogen werden muß.

Sicherungsmaßregeln.

§. 65. Da die Seuche in den meisten Fällen epizootischer oder enzootischer Natur ist, so kann ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten des Viehes die Entwicklung derselben häufig hintanhalten.

Gegegen die Einschleppung des Ansteckungsstoffes schützt die genaue Befolgung der, in den §§. 3 bis 7 vorgeschriebenen Maßregeln, deren Durchführung von Seite der Ortsvorstände dann um so strenger zu überwachen ist, wenn bereits in der Nähe die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist. In einem solchen Falle ist auch der Verkehr mit dem verseuchten Orte auf das Nothwendigste zu beschränken, und insbesondere das Betreten der Rindviehstallungen in demselben zu vermeiden.

Das Weiden des Ortsviehes darf nur an solchen Plätzen gestattet werden, denen das Hornvieh der verseuchten Ortschaft sich nicht nähern kann.

Das Abhalten von Hornviehmärkten darf bei dem Herrschen dieser Seuche innerhalb des Umkreises von drei Stunden um den Seuchenort nicht gestattet, und zu denselben durchaus kein Vieh aus diesem letzteren zugelassen werden.

Veterinärpolizeiliche Maßregeln bei ausgebrochener Lungenseuche.

§. 66. Ist von Seite eines Ortvorstandes die Anzeige über den Ausbruch der Lungenseuche erfolgt, und dieselbe von Seite der delegirten Seuchencommission als solche wirklich constatirt worden, so sind nach der vorschriftsmäßig vorgenommenen Aufnahme des Viehstandes (§. 18) nachstehende Maßregeln anzuordnen und ihre Durchführung auf das Genaueste zu überwachen:

1. Die noch gesund scheinenden Stücke sind von den kranken abzusondern, und letztere ärztlich zu behandeln. Beiden Abtheilungen sind besondere Wärter zuzutheilen. Jene der Kranken dürfen mit dem gesunden Rindviehe nicht früher wieder in Berührung kommen, als bis sie sich gründlich gereiniget und ihre Kleider gewechselt haben.

2. Das anscheinend gesunde Vieh darf nur auf Weideplätze getrieben werden, welche nicht in der Nähe jener der angränzenden Ortschaften gelegen sind, und es muß jede Vermischung derselben mit fremdem Viehe sowohl, als mit den einheimischen Kranken strenge hintangehalten werden.

3. Kommen Erkrankungsfälle unter dieser Heerde vor, so sind die Kranken sogleich auszuscheiden und in die Krankenställe zu transportiren.

4. Das trockene Futter, welches in oder über den Ställen, in welchen erkranktes Vieh sich befindet, aufbewahrt wird, soll wo möglich für gesundes Rindvieh nicht verwendet werden.

5. Rindvieh, Dünger, Rauhfutter darf aus einem Orte, wo die Lungenseuche herrscht, weder verkauft, noch unter einem anderen Vorwande über die Gränze der Ortschaft gebracht werden; ebensowenig ist das Einbringen von Rindvieh während der Seuchendauer zu gestatten (§. 24).

6. Viehmärkte dürfen in den Seuchenorten nicht abgehalten werden, und Viehtriebe dieselben nicht passiren (§. 27).

7. Das Herumschweifen der Hunde, Schweine und des Geflügels ist in dem Seuchenorte thunlichst hintanzuhalten.

8. Das Ausführen und Verscharren der Cadaver, die Behandlung der Häute, Hörner, Klauen, Knochen und des Unschlittes, die Reinigung der Ställe und der bei den Kranken in Verwendung gewesenen Geräthe, hat nach den Vorschriften der §§. 28, 29 und 31 zu geschehen.

9. Die Anwendung der Keule ist bei der Lungenseuche gesetzlich nicht geboten, und es wird für die, derselben etwa unterzogenen Stücke ein Ersatz von Seite des Aerars nicht bewilliget. Da jedoch erfahrungsgemäß bekannt ist, daß die, durch die Lungenseuche veranlaßten Verluste höchst bedeutende sind, indem ein großer Theil der Erkrankten theils während des Krankheitsverlaufes, theils in Folge von Nachkrankheiten eingeht, da ferner die Seuche bei ihrem langsamen Fortschreiten bisweilen Monate lang in Stallungen sich fortschleppt und den freien Verkehr vielseitig hindert, so ist den Viehbesitzern, in deren Ställen die Lungenseuche ausbricht, zu gestatten, und selbst anzurathen, die noch nicht kranken, aber bereits verdächtigen Stücke an Fleischhauer als Schlachtvieh zu verwerthen, wobei jedoch strenge darauf zu sehen ist, daß dieselben nicht etwa als Nutzvieh hintangegeben und verwendet, sondern sogleich geschlachtet und einer ordentlichen Fleischbeschau unterzogen werden.

Bei dem etwa veranlaßten Abtriebe solchen Schlachtviehes in größere Städte, sind die in dem §. 24 vorgezeichneten Directiven genau zu beobachten. Die der Schlachtung unterzogenen, noch gesunden Rinder sind in der Rapportstabelle in der Rubrik: „erschlagen verdächtig" aufzuführen.

10. Offenbar kranke Stücke dürfen weder zum Genuße geschlachtet, noch die Milch und Butter von denselben genossen oder verkauft werden.

11. Die Vornahme der sogenannten Schutzimpfung der Lungenseuche, nach Dr. Willem's Methode, an den anscheinend noch gesunden Rindern, ist stets von der Zustimmung des Eigenthümers abhängig, und es darf hiebei keinesfalls imperativ vorgegangen werden, da für die hiedurch etwa herbeigeführten Verluste von Seite des Aerars ein Schadenersatz nicht geleistet wird.

6. Die Ruhr oder sogenannte typhöse Seuche des Rindes.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 67. Die Ruhrseuche des Rindviehes, eine in Folge örtlicher oder verbreiteter Schädlichkeiten sich entwickelnde, in ihrem Verlaufe ein namentlich an den Darmexcrementen haftendes Contagium bildende Krankheit, hat nicht selten schon zur Verwechslung mit der Rinderpest Veranlassung gegeben, mit deren Erscheinungen sie, namentlich rücksichtlich des baldigen Eintrittes von Durchfall, des schnellen Verfalles der Kräfte, und des häufig tödtlichen Ausganges, Aehnlichkeit hat, sich aber von ihr bezüglich der Entstehungsanlässe und der Sectionsdaten wesentlich unterscheidet. Insbesondere sind es die letzteren, welche bei zweifelhafter Diagnose Aufschluß geben, wenn berücksichtiget wird, daß bei der Rinderpest die localen Veränderungen sich vorzugsweise auf der Schleimhaut des Labmagens und Dünndarmes, dann auf jener der Respirationsorgane vorfinden, und die Schleimhaut der Dickdärme verhältnißmäßig wenig alterirt ist, während

bei der Ruhr gerade die Dickdärme am intensivsten erkrankt sind, und den dysenterischen Proceß in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung nachweisen. Eine genaue Erhebung wird bei der Rinderpest stets eine stattgefundene Contagiumsverschleppung ergeben, was sich bei der Ruhr anders verhält.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.

§. 68. Zur Sicherung der Thiere vor der Selbstentwicklung der Krankheit trägt ein entsprechendes diätetisches Verfahren das Wesentlichste bei. Hieher gehört, daß man die Thiere, besonders in Triebheerden, so wenig als möglich jähen Abwechslungen der Witterung aussetze, zur Sommerszeit vor der Einwirkung der Nachtkälte verwahre, daß man sie nicht auf moorigen Weiden verweilen lasse, ihnen gutes Futter verabreiche, ihnen nach der Fütterung die zum Wiederkauen nothwendige Ruhe gestatte, u. dgl. m. Vor der Ansteckungsgefahr werden sie durch die Beobachtung der wiederholt angeführten Maßregeln geschützt.

Ist die Ruhrseuche in einer Ortschaft ausgebrochen, so sind die zur Beschränkung der Ausbreitung ansteckender Seuchen im Allgemeinen vorgezeichneten Einleitungen zu treffen; namentlich aber die sorgfältigste Separation der Gesunden von den Kranken durchzuführen, die Stall- und nach Erforderniß sogar die Ortssperre, dann die vorschriftsmäßige Behandlung der Cadaver, Häute, Hörner u. s. w. einzuleiten. Der Genuß des Fleisches und der Milch kranker Thiere ist strengstens zu verbieten.

Kommen Fälle von Ruhr in einer Triebheerde vor, so ist dieselbe anzuhalten und zur Sicherstellung der Diagnose die Section eines umgestandenen oder getödteten Thieres zu dem Zwecke vorzunehmen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob nicht etwa in diesem Triebe die Rinderpest ausgebrochen sei.

Entsprechend dem Resultate dieser Untersuchung ist der Trieb entweder zur Weiterreise unter Beobachtung der nöthigen Vorschriften zuzulassen, oder nach §. 44 zu behandeln.

7. Die Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurmseuche der Schafe.

Maßregeln.

§. 69. Diese drei häufig seuchenartig unter den Schafen vorkommenden cachectischen Krankheiten verdanken der Einwirkung meist localer Schädlichkeiten ihre Entstehung, herrschen daher meist enzootisch, und sind einer contagiösen Verbreitung nicht fähig. Ihre Entwicklung kann, falls ihnen nicht ortseigene, nicht leicht zu beseitigende nachtheilige Einflüsse zu Grunde liegen, durch ein entsprechendes diätetisches Verfahren hintangehalten werden, und es ist daher in Gegenden, wo diese Krankheiten auftreten, auf die betreffenden Paragraphe der populären Belehrung hinzuweisen. Dasselbe hat auch in den Seuchenorten selbst zu geschehen, und es ist auf die Beseitigung der als veranlassende Ursachen ermittelten Schädlichkeiten daselbst auf die entsprechende Weise hinzuwirken.

Die Durchführung eigentlicher veterinärpolizeilicher Maßregeln, wird bei diesen Seuchen nicht erforderlich; nur ist der Verkauf des Fleisches solcher Schafe, bei welchen sich bereits ein cachectischer Zustand entwickelt hat, zu verbieten.

8. Der Rotz und der Hautwurm der Pferde.

Entstehungs- und Verbreitungsart.

§. 70. Der Rotz sowohl als der Hautwurm der Pferde entwickeln sich, und zwar nicht selten die eine Krankheit im Gefolge der anderen, ursprünglich in Folge verschiedener Mängel in dem diätetischen Verhalten und der Einwirkung ungünstiger Außenverhältnisse, dann als Ausgang verschiedener anderer Krankheitsprocesse; sie verbreiten sich aber, einmal entstanden, im Wege der Ansteckung auf andere Pferde, und werden auch der Gesundheit von Menschen, welche sich mit derlei kranken Thieren beschäftigen, nachtheilig.

Das Rotz- und Wurmcontagium haftet an allen Se- und Excreten und am Blute des kranken Thierkörpers, namentlich aber an dem Nasenausflusse und an dem Secrete der Hautgeschwüre; Träger desselben können alle mit solchen Materien besudelten Stoffe, wie Futterbarren, Stall- und Reinigungsgeräthe u. dgl. werden. Selbst die mit der Ausdünstung rotzkranker Pferde geschwängerte Stallluft scheint die Ansteckung vermitteln zu können, da zahlreiche Fälle bekannt geworden sind, daß Menschen, welche sich in solchen Räumen durch längere Zeit aufgehalten haben, von tödtlich endender acuter Blutzersetzung mit Bildung von diphtheritischen Geschwüren auf der Nasen- und Rachenschleimhaut befallen wurden.

Die Ansteckung erfolgt um so leichter und sicherer, je acuter die Krankheit bei jenem Pferde verlief, von welchem aus das Contagium übertragen wurde. Der entwickelte Rotz ist stets unheilbar; beim Hautwurme tritt unter einer passenden Behandlung bisweilen noch Genesung ein.

Sicherungsmaßregeln.

§. 71. Zur thunlichsten Hintanhaltung der Selbstentwicklung des Rotzes und Wurmes trägt eine sorgfältige Pflege und Wartung, und eine rationelle Behandlung jeder vorkommenden Erkrankung, namentlich aber der sogenannten Drüsenkrankheiten, das Wesentlichste bei.

Zur Hintanhaltung der Ansteckung durch rotzige oder wurmige Pferde sind nachstehende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Kein anscheinend auch noch so unbedeutender Nasenausfluß, namentlich, wenn gleichzeitig Anschwellungen der Kehlgangs-Lymphdrüsen zugegen sind, darf gering geachtet, sondern soll stets der thierärztlichen Untersuchung zugeführt, und es sollen, bevor derselbe nicht aufgehört hat, die damit behafteten Pferde mit anderen gemeinschaftlich nicht verwendet werden.

2. Auf Pferdemärkten müssen die Pferde durch Sachverständige beobachtet und untersucht werden; entschieden rotzige und wurmige sind sogleich zu tödten, verdächtige zu separiren, und die bei ihnen gebrauchten Geräthschaften vorschriftsmäßig zu behandeln.

3. Die Ortsbehörden haben auf die Pferde der Fuhrleute und Pferdeverleiher ihr besonderes Augenmerk zu richten, und öftere Revisionen durch Sachverständige unvermuthet vornehmen zu lassen.

4. Den Gastwirthen ist es zur Pflicht zu machen, auf die bei ihnen einzustellenden Pferde ein genaues Augenmerk zu halten, kein verdächtiges Pferd aufzunehmen, sondern, sogleich von dessen Ankunft der Ortsbehörde Anzeige zu erstatten. Sie sind zu verpflichten wenigstens wöchentlich die Futterbarren, Raufen u. dgl. in ihren Ställen auswaschen zu lassen, und sind rücksichtlich der Befolgung dieser Vorschrift genau zu überwachen.

Tilgungsmaßregeln. [1])

§. 72. Bei dem Ausbruche der Rotz- oder Wurmkrankheit sind nachstehende Maßregeln durchzuführen:

1. Jeder Eigenthümer eines, der Rotz- oder Wurmkrankheit verdächtigen Pferdes ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Krankheit unverzüglich die Anzeige zu erstatten, und hat sich bis zum Eintreffen der Commission alles Zusammenspannens und Austreibens desselben mit eigenen oder fremden Pferden zu enthalten.

2. Wird bei der vorgenommenen Untersuchung das Pferd mit ausgesprochenem

---

[1]) Nach dem Erlasse des Staatsministeriums vom 3. April 1861 Z. 2281 hat im §. 72 des Thierseuchenreglements und zwar im Punkt 8 c und 9 eine Modification einzutreten und haben dieselben, wie folgt zu lauten:

Punkt 8 c. Die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie im schlechten Zustande sind, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartätschen, die aus Stricken oder Gurten gefertigten Halftern und die Stricke, welche bei dem erkrankten Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen.

Punkt 9 Die Beschirrung, sowie das Sattelzeug ist nach §. 30 mit heißer Lauge gut zu waschen und hierauf durch wenigstens acht Tage gut durchzulüften, worauf die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren sind.

Rotze behaftet befunden, so ist es unverzüglich zu vertilgen; wurmkranke dürfen bei geringerer Entwicklung der Krankheit einem Heilversuche unterzogen werden; in hohem Grade wurmkranke Pferde sind jedoch gleichfalls sogleich der Vertilgung zuzuführen.

3. Der Rotz- oder Wurmkrankheit nur verdächtige Pferde dürfen abgesondert gestellt und bis zur Entscheidung ihres Zustandes, jedoch stets nur unter polizeilicher Aufsicht thierärztlich behandelt werden. Sie müssen aber von eigenen Wärtern besorgt und mit eigenen Futter- und Stallgeräthen, welche bei anderen Pferden nicht verwendet werden dürfen, versehen werden.

4. Die mit Rotz- oder Wurmkranken in Berührung gestandenen, oder in denselben Stallungen untergebrachten Pferde müssen auf das Genaueste untersucht, abgesondert gestellt und, wenn sie auch anscheinend noch gesund befunden werden, doch durch fünfzehn Tage beobachtet werden; sie dürfen erst dann, wenn sich während dieser Zeit verdächtige Krankheitserscheinungen nicht entwickelt haben, zum freien Verkehre zugelassen werden. Zeigen sich jedoch Symptome des beginnenden Rotzes oder Wurmes, so sind sie bis zur sicheren Entscheidung ihres Zustandes zu contumaciren. Insolange solche, der geschehenen Ansteckung verdächtige Pferde anscheinend noch gesund sind, wovon sich durch mehrmals in der Woche vorzunehmende Untersuchungen die Ueberzeugung zu verschaffen ist, dürfen sie zu Dienstleistungen in, oder in der Nähe der Ortschaft verwendet werden, jedoch ist eine weitere Entfernung derselben von ihrer Heimath, oder die Vornahme von Reisen, mit ihnen nicht zu gestatten.

5. Wird die Rotz- oder Wurmkrankheit bei Pferden außer ihrem Heimatsorte constatirt, so ist von diesem Ergebnisse der heimatlichen Behörde des Pferdebesitzers die Mittheilung zu machen, damit diese in der Lage sei, die übrigen etwa noch vorhandenen Pferde dieses Eigenthümers der Untersuchung unterziehen, und nach Maßgabe des Befundes das Geeignete veranlassen zu können.

6. Sind in einer Ortschaft mehrere Rotz- oder Wurmfälle vorgekommen, so ist eine Revision des gesammten Pferdestandes derselben vorzunehmen, um zur Kenntniß des Grades der Verbreitung der Krankheit zu kommen, und die nothwendige Separation und die Einleitung der übrigen allgemeinen Seuchenvorschriften veranlassen zu können.

7. Die Cadaver der an Rotz oder Wurm gefallenen, oder deßhalb vertilgten Pferde, sind sammt der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut nach Vorschrift zu verscharren.

8. Die Reinigung der inficirten Pferdestallungen hat folgendermaßen vorgenommen zu werden:

a) Große Stallungen sind nur auf 7 — 8 Fuß Höhe neu zu weißen. Ist in einem großen Stalle nur ein Pferd mit Rotz oder Wurm behaftet gewesen, so ist bloß das Weißen des Standortes und der beiderseits zunächst anstoßenden Stände vorzunehmen. Kleinere Ställe, mit wenigen Pferdeständen, sind ganz zu weißen, die größeren aber nur dann, wenn einige Fälle von Rotz oder Wurm in ihnen vorgekommen sind, oder das erkrankte Thier seinen Standort öfters gewechselt hat;

b) die Futterbarren, Standsäulen, Streitbäume und alle beweglichen, sowie unbeweglichen Gegenstände überhaupt, die mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, sind mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie an der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Lauge abzubrühen und abzureiben;

c) die Tränkgeschirre jedoch, wenn sie sich in schlechtem Zustande befinden; dann, unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartätschen, Halftern und Stricke; welche bei dem erkrankten Thiere in Gebrauch kamen, sind zu verbrennen;

d) ebenso hat sich auch die Reinigung bei allen eisernen Geräthen auf den sub b angegebenen Vorgang zu beschränken;

e) der Boden ist, wenn er gepflastert ist, mit siedend heißem Wasser und Lauge zu übergießen, dann gehörig zu verreiben und mittels stumpfer Stallbesen zu reinigen, wobei der Sand zwischen den Steinen bei Ziegel- oder Kiespflasterung entfernt und durch neuen ersetzt werden muß;

f) bei lehmigen oder sonstigem ungepflasterten Boden ist die Erde wenigstens auf einen halben Fuß Tiefe auszuheben, und durch eine frische Lage zu ersetzen;

g) die Räucherungen in den gereinigten Ställen können nach Entfernung der in denselben etwa befindlichen Pferde mit angezündetem Stangenschwefel vorgenommen werden;

h) der gereinigte Stall ist gehörig zu lüften und durch acht Tage offen und leer zu lassen;

i) bestehen die Stallungen, in welchen Fälle von Rotz- oder Wurmkrankheit vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechten, so sind sie niederzureißen, und sammt den darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, und an einem abseitigen Orte theils zu verbrennen, theils zu verscharren.

9. Alle inficirten Pferderüstungssorten und Geschirre sind zu verbrennen.

10. War in einer Ortschaft der Rotz oder Wurm in größerer Verbreitung herrschend, so darf die Seuche erst dann als beendet erklärt werden, wenn fünfzehn Tage lang nach dem letzten Todes- oder Genesungsfalle eine neue Erkrankung nicht weiter vorgekommen ist, bei der vorgenommenen Schlußrevision an keinem Pferde Erscheinungen einer verdächtigen Krankheit sich gezeigt haben, und zugleich die Reinigung sämmtlicher inficirter Stallungen beendet ist.

Maßregeln zur Sicherung der Wärter rotziger oder wurmiger Pferde vor Ansteckungsgefahr.

§. 73. Um die Ansteckungsgefahr für das, bei der Wartung rotz- und wurmkranker Pferde beschäftigte Personale thunlichst hintanzuhalten, sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

1. Die Wärter dieser Thiere sind über die Gefahr einer Ansteckung zu belehren, und zu warnen, daß sie sich das Rotzgift nicht etwa einimpfen, wozu offene oder mit einer zarten Oberhaut bedeckte Stellen des Körpers besonders geeignet sind.

2. Leute, welche mit Hautabschürfungen, Wunden, Geschwüren oder Schrunden, besonders an den Händen oder im Gesichte behaftet sind, dürfen zu diesem Dienste gar nicht verwendet werden, und es ist den, zu Wärtern solcher Thiere bestimmten Leuten einzuschärfen, daß sie in dem Falle, wenn sie sich zufällig eine derartige Verletzung zuziehen, sich um die Ablösung von dem Wartgeschäfte zu melden haben.

3. Zumeist haben sich die Wärter zu hüten, daß sie den aus der Nase des kranken Thieres ausfließenden Schleim mit der bloßen Hand abwischen, und so auf das Auge, die Nase, den Mund oder ähnliche Körperstellen übertragen, oder daß ihnen derselbe beim Ausbrausen oder Husten des Pferdes in das Gesicht gespritzt werde.

4. Eine ähnliche Vorsicht haben die Wärter auch rücksichtlich anderer Absonderungsstoffe, ja überhaupt aller Säfte und festweichen Theile rotz- oder wurmverdächtiger Pferde zu beobachten, da alle diese Träger des Ansteckungsstoffes sein können.

5. Gleicher Weise haben sie sich vor jeder mittelbaren Uebertragung des Rotzgiftes sorgfältigst in Acht zu nehmen, wie sie z. B. durch Benützung der Pferdedecken für den eigenen Gebrauch oder durch längere Berührung von mit den thierischen Stoffen imprägnirten Gegenständen mit dem eigenen Leibe, herbeigeführt werden könnte.

6. Wenn dem kranken Thiere Salben u. dgl. applicirt werden sollen, so soll dieß nie mit der bloßen Hand, sondern stets mittels einer Rinds- oder Schweinsblase geschehen.

7. Die Wärter sollen sich in dem Krankenstalle nie länger, als unumgänglich nöthig, aufhalten, dürfen nicht in demselben schlafen, und müssen nach jeder, bei einem verdächtigen Pferde vollführten Dienstleistung sich sorgfältigst reinigen, besonders die Hände mit Lauge oder mit verdünnter Salz- oder Essigsäure waschen.

8. Eine besondere Sorgfalt muß darauf gewendet werden, in dem Krankenstalle jederzeit eine möglichst reine Luft zu erhalten; die Ställe dürfen daher nicht überfüllt,

sie müssen oft und ausgiebig gelüftet, die Excremente der Thiere aus denselben baldigst entfernt, und die Streu häufig erneuert werden.

9. Die Wärter haben sich in Acht zu nehmen, daß sie die von den rotzkranken Thieren ausgeathmete Luft nicht unmittelbar einathmen.

10. Im Uebrigen sollen die Wärter gesundheitsgemäß leben, auf gehörige Reinlichkeit der Haut sehen, sich nach Thunlichkeit öfter waschen und baden, viel in freier Luft sich aufhalten und gut nähren.

11. Nach vollendeter Wartung sollen die Kleider und das Bettzeug des Wärters gereiniget werden.

12. Wenn bei einem Wärter eine noch so kleine Stelle der Haut, namentlich an den Händen oder dem Gesichte sich entzündet und zu schwüren beginnt, oder, wenn sich die Erscheinung allgemeinen Unwohlseins einstellen, so soll derselbe ungesäumt ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln sollen auch die behandelten Aerzte oder Thierärzte in Anwendung bringen, und auch die Section eines derartigen Cadavers nie vor dem vollständigen Erkalten desselben vornehmen.

9. Die Beschäl- oder Schankerseuche der Zuchtpferde.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 74. Die Beschäl- oder Schankerseuche, eine bei Zuchthengsten und Stuten vorkommende Krankheit der Geschlechtstheile, welche bisweilen in so ausgedehnter Verbreitung über größere Landstriche vorkommt, daß die Einwirkung miasmatischer Verhältnisse als begünstigende Ursache angenommen werden muß, ist in hohem Grade ansteckend, und wird durch den Begattungsact von einem Thiere auf das andere leicht verschleppt.

Häufig wird zur Zeit des Herrschens dieses Seuche auch ein verbreitetes Vorkommen katarrhalischer Leiden anderer Schleimhautabschnitte, namentlich jener der Respirationsorgane beobachtet. Bei der großen Contagiosität der Krankheit wird es begreiflich, daß durch einen einzigen angesteckten Hengst die Seuche auf viele Stuten eines Bezirkes verschleppt werden könne; in den meisten Fällen gibt eine derart kranke Stute die Ursache zur Ansteckung eines Hengstes, von welchem dann die Krankheit weiter verbreitet wird. Das Contagium haftet an dem Secrete der an der Ruthe der Hengste und an der Scham der Stuten vorfindlichen Geschwüre und an dem Scheidenausflusse.

Bei von früher her kränkelnden, cachectischen Pferden entwickelt sich nicht selten der Rotz oder Wurm aus der Beschälkrankheit.

Sicherungs- und Tilgungsmaßregeln.[1])

§. 75. Um die Weiterverbreitung der Beschälkrankheit thunlichst zu verhüten, sind nachstehende Maßregeln durchzuführen:

---

[1]) Das k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 1. März 1866 Z. 2439 unter Beziehung auf die Ministerialverordnung vom 3. Februar 1866 R. G. Bl. Nr. 18 anzuordnen befunden, daß in den Punkten 2, 9 und 10 des §. 75 des Thierseuchennormales nachstehende Abänderungen in Kraft zu treten haben:

Punkt 2 hat zu lauten: Ebenso ist die Ruthe des Beschälhengstes wiederholt zu besichtigen. Zeigen sich an ihr Veränderungen irgend einer Art, auch ohne den Charakter einer Chankerseuche, so muß der Hengst so lange vom Beschälen ausgeschlossen bleiben, bis vollständige Heilung eingetreten ist.

Als Punkt 9 hat künftig zu gelten: Evident chankerkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesenermaßen den Stuten die Krankheit durch den Belegact beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chankerkrank waren, belegt haben, sind der Castration zu unterziehen.

Die Entscheidung darüber steht der Seuchencommission zu und ist ein Recurs dagegen nicht zulässig.

Punkt 10 hat zu lauten: Stuten, welche mit der sogenannten gutartigen Beschälseuche behaftet befunden werden, dürfen selbst in dem darauffolgenden Jahre nur dann bedeckt werden, wenn sie vorher thierärztlich untersucht und dabei gesund befunden wurden.

Sie sind deßhalb nach ihrem Nationale aufzunehmen und bis zur stattfindenden Revision und Evidenz zu halten. Mit bösartiger Chankerseuche behaftete Stuten sind, falls sie selbst hergestellt werden sollten, bleibend von der Nachzucht auszuschließen und an der linken Seite des Halses durch den Brand N kenntlich zu machen.

1. Selbst zu Zeiten, wo von dem Herrschen der Seuche nichts bekannt ist, sollen alle zum Belegen vorgeführten Stuten, im Beisein des Ortsvorstandes besichtiget, und alle zu alten, alle cachectischen, dann alle jene, welche einen Ausfluß aus der Scheide zeigen, welcher ein anderes Ansehen als jener der bloß rossigen Stuten hat, unnachsichtlich vom Beschälgeschäfte ausgeschlossen werden.

2. Ebenso soll die Ruthe des Beschälhengstes wiederholt besichtiget werden; sobald sich an ihr Bläschen, Excoriationen oder Geschwüre zeigen, muß derselbe solange vom Beschälen ausgeschlossen bleiben, bis vollständige Heilung eingetreten ist.

3. Die Pferdezüchter sind im geeigneten Wege über die Kennzeichen dieser Krankheit zu belehren, damit sie dieselbe sogleich beim Beginne zu erkennen im Stande seien.

4. Sobald ein dieser Krankheit verdächtiger Fall bei den Zuchtpferden vorkommt, hat der Eigenthümer sogleich durch den betreffenden Ortsvorstand die Anzeige hievon an das k. k. Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt zu machen, welches dann ungesäumt die weiteren Erhebungen zu pflegen und die geeigneten Maßregeln einzuleiten hat.

5. Damit die Krankheit nicht in andere Bezirke verbreitet werde, ist der Verkauf von Zuchtpferden aus dem verseuchten Bezirke in gesunde, für die Dauer der Seuche einzustellen.

6. Kommt die Krankheit in einem Bezirke in größerer Ausbreitung vor, so ist daselbst das Belegen sowohl durch ärarische als Privatbeschäler einzustellen. Wird ein Hengstbesitzer einer Uebertretung dieses Verbotes überwiesen, so wird derselbe nach §. 400 des Strafgesetzes behandelt.

Die mit einer ansteckenden Krankheit behafteten und betretenen Privatbeschäler sind in Contumaz zu stellen und zu behandeln.

7. Die mit der Krankheit behafteten Pferde sind abgesondert von den gesunden unterzubringen, von besonderen Wärtern zu besorgen, mit eigenen Stall- und Putzgeräthen zu versehen und, falls sich ihr Zustand nicht schon als unheilbar herausstellt, thierärztlich zu behandeln.

8. Um über den Stand der Erkrankungen in steter genauer Kenntniß zu sein, ist wenigstens von acht zu acht Tagen eine Revision des Pferdestandes der verseuchten Ortschaften vorzunehmen.

9. Pferde, welche mit der sogenannten gutartigen Beschälseuche behaftet befunden werden, dürfen selbst in dem darauffolgenden Jahre nur dann bedeckt werden, wenn sie vorher thierärztlich untersucht und hiebei gesund befunden wurden. Sie sind deßhalb nach ihrem Nationale aufzunehmen und bis zur stattfindenden Revision in Evidenz zu halten.

10. Mit der bösartigen Schankerseuche behaftete Zuchtpferde sind, falls sie selbst wieder hergestellt werden sollten, bleibend von der Nachzucht auszuschließen, und an der linken Seite des Halses durch den Brand N kenntlich zu machen.

11. Entwickelt sich aus der Beschälkrankheit der Rotz oder Wurm, so sind die betreffenden Pferde nach den Vorschriften der Absätze 2 und 3 des §. 72 zu behandeln.

12. Das Verfahren mit den Cadavern der umgestandenen oder vertilgten Pferde, das Vorgehen bei der Reinigung der inficirten Stallungen und Geräthe hat nach Absatz 7—9 des §. 72 zu geschehen.

10. Die Räude oder Krätze.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 76. Die Räude oder Krätze kommt wohl bei allen Hausthiergattungen, jedoch in seuchenartiger Verbreitung gewöhnlich nur bei Pferden und Schafen vor. Sie entsteht allein durch Uebertragung gewisser Arten von Krätzmilben oder ihrer Eier, also stets durch Ansteckung. Diese wird aber in hohem Grade durch Vernachlässigung der Thiere in der Haltung, dann durch Versäumen des Putzens der Haut der Pferde begünstiget, da unter solchen Verhältnissen die zufällig übertragenen Milben sich ungestört

fortpflanzen und vermehren können, und durch ihr Einbohren unter die Epidermis zur Entwicklung und zum Fortschreiten der hervorgerufenen Hautkrankheiten Veranlassung geben.

Die auf krätzkranken Thieren sich aufhaltenden Milben und Milbeneier werden theils unmittelbar auf nebenbefindliche Thiere, theils auf Stall- und Putzgeräthe, Decken u. s. w. abgestreift, und gelangen im letzteren Falle von diesen Gegenständen aus auf andere, damit in Berührung kommende Thiere. Es wird hiedurch begreiflich, daß ein einziges räudiges Thier, eine ganze Heerde, unter welcher es sich befindet, anzustecken vermöge.

Veterinärpolizeiliche Maßregeln.

§. 77. Da mithin die Krankheit allein auf contagiösem Wege entsteht und sich ausbreitet, so sind zu ihrer Hintanhaltung und Tilgung alle jene Maßregeln einzuleiten, welche gegen ansteckende Krankheiten überhaupt geboten sind.

1. In Rücksicht der Verhütung der Pferderäude sind jene Vorschriften genau zu befolgen, welche durch die Absätze 2—4 des §. 71 bezüglich der Hintanhaltung der durch rotzige und wurmige Pferde drohenden Ansteckungsgefahr vorgezeichnet wurden.

2. Mit Krätze behaftete Pferde sind sogleich vollständig zu separiren, und einer zweckmäßigen thierärztlichen Behandlung zu unterziehen; die mit ihnen in Berührung gestandenen Thiere aber wenigstens durch fünfzehn Tage unter den in dem Absatze 4 des §. 72 vorgeschriebenen Modalitäten zu beobachten. Neu angekaufte Schafe sollen vor Ablauf von zehn Tagen nicht in die Heerde gebracht werden.

3. Bricht die Räude in einer Schafheerde aus, so ist die ganze Heerde als angesteckt zu betrachten, und der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen.

4. Der Austrieb solcher Heerden auf die Weide darf nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselbe von allen fremden Schafheerden, dann von Wegen und Weideplätzen, welche letztere betreten, wenigstens auf zweihundert Schritte ferne gehalten werden.

5. Der Ausbruch der Seuche ist in den angränzenden Ortschaften unverzüglich bekannt zu geben.

6. Der An- und Abverkauf von Schafvieh im Seuchenorte ist für die Dauer der Seuche strengstens zu verbieten.

7. Das Schlachten räudiger Schafe an Ort und Stelle für den eigenen Bedarf ist gestattet. Das Austreiben von Schafen aus Orten, in welchen die Räude herrscht, zur Schlachtbank, ist jedoch verboten.

8. Räudige Schafe, die in einen cachectischen Zustand verfallen, und als unheilbar erkannt werden, können über Beschluß der Seuchencommission getödtet werden, ohne daß von dem Eigenthümer irgend ein Schadenersatz hiefür verlangt werden kann.

9. Die Wolle und die Häute räudiger Schafe sind an einem abgesonderten Orte mindestens durch sechs Wochen zu lüften, und dürfen nur über die vorläufige Bewilligung des k. k. Bezirksamtes nach auswärts transportirt werden.

10. Die Reinigung der inficirten Ställe und Geräthe ist nach Vorschrift der §§. 30 und 31 vorzunehmen.

11. Die Wuthkrankheit.

Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.

§. 78. Die Wuthkrankheit, welche sich unter den Hausthieren nur bei den Hunden, selten bei den Katzen in Folge verschiedenartiger, complicirter Verhältnisse ursprünglich entwickelt, bisweilen aber auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vorkommt, wird durch den Biß wüthender Thiere nicht nur auf andere Thiere, sondern auch auf den Menschen übertragen. Jedoch nicht nur der selbst unblutige Biß, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch solche Thiere, ferner die innige Berührung solcher Stellen mit dem

Geifer oder dem Blute derselben, kann die gedachte Krankheit hervorrufen, welche in unbestimmter Zeit hierauf zum Ausbruche kommen kann, und stets tödtlich endet.

Sicherungs- und Vorbauungsmaßregeln.

§. 79. Um den Ausbruch der Wuthkrankheit thunlichst zu verhüten, sind nachstehende Vorsichtsmaßregeln permanent zu beobachten:

1. Die Anzahl der nicht benöthigten Hunde ist thunlichst zu beschränken, und es sind in dieser Beziehung die in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens zu befolgen.

2. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

3. Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

a) Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben;
b) sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Fleisch, Blut, Fett oder derlei Nahrung bekommen;
c) das Brod, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brod;
d) eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich. Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel;
e) die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden;
f) im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen;
g) ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden;
h) im Winter sind die Hunde in, mit Stroh wohlversehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren, und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte umsomehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert;
i) es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen;
k) im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können;
l) man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Kommt bei der Untersuchung einer, von einem Thiere zugefügten Beschädigung „hervor, daß Jemand durch Anhetzen, Reizen, oder was immer für absichtliches „Zuthun den Vorfall veranlaßt hat, so macht sich der Thäter einer Uebertretung „schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen zu verschärfen ist, „zu bestrafen."

m) Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen;
n) man soll nie die Hunde aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst bissig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Substanzen verzehren, vorzüglich aber, weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben;
o) bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand be-

schädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„Jeder Eigenthümer eines Hausthieres, von was immer für einer Gattung, von „welchem eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bei Haus, als „wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder versorgen, daß „Niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorschrift ist eine „Uebertretung, und auch ohne erfolgte Beschädigung mit einer Strafe von 5—25 fl., „bei wirklich erfolgtem Schaden aber von 10—50 fl. zu belegen."

4. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Krankheit bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfallt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals zugelassen werden.

5. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund trauriger und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewöhnlichen Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihm sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losreißen könne, sperre ihn ab, und hüte sich, sich ihm zu nähern; denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth bei ihm auszubrechen droht.

6. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten, und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können. Treten die unter Absatz 5 gedachten Erscheinungen ein, und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Bewahrungsmittel noch früher, so hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Ortssicherheitsbehörde zu machen.

7. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzes, welcher lautet:

„Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen „Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth „erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist einer Uebertretung schuldig, und zu Arrest, bei „wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen und Thieren aber zu „strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verurtheilen. Ist aber hieraus „der Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen erfolgt, so ist die „Unterlassung der Anzeige nach §. 355 zu ahnden.

Der §. 335 bestimmt für hieraus hervorgehende schwere körperliche Verletzungen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, für hieraus erfolgenden Tod eines Menschen die Strafe von strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden, durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

8. Da aber die Wuthkrankheit sich nicht immer durch Vorboten zu erkennen gibt, sondern bisweilen auch ohne alle auffallenden Vorzeichen ausbricht, da ferner ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, so sind die Ortsvorsteher und Lehrer zu verpflichten und die Geistlichkeit aufzufordern, die Gemeindemitglieder über die Kennzeichen

der zunehmenden und völlig ausgebrochenen Wuth zu belehren, zu welchem Zwecke sie sich der mit dem Erlasse vom 26. Mai 1854 (R. G. Bl. v. Jahre 1854, XLVII. Stück, Nr. 132) hinausgegebenen Belehrung, in welcher in den §§. 12 und 13 die Zeichen der ausgebrochenen Wuth geschildert sind, zu bedienen haben. Aehnliche Belehrungen sind auch bei sich darbietender Gelegenheit durch das ärztliche und thierärztliche Personale zu ertheilen.

9. Da Hausthiere jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderen Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein können, ohne daß der Eigenthümer derselben etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die ersten Zeichen der Wuth (aufgeregtes Benehmen, Grimm und Wuth verrathende, eigenthümlich heisere Stimme, feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, Sucht, zu verletzen), aufmerksam zu sein, und dieselben, wenn sie ihm verdächtig werden, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckmäßige Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (§. 387 des St. G.), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selbst, oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

10. Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere ist strengstens verboten.

Maßregeln bei ausgebrochener Krankheit.

§. 80. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich umsomehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

Rücksichtlich der wüthenden oder der von ihnen gebissenen Thiere sind nachstehende Vorschriften genau zu befolgen:

1. Ein wuthverdächtiger oder wüthender, oder von einem wuthkranken Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere wüthende oder wuthverdächtige Thier, ist nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

2. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädiget, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätiget oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

3. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt oder von einem andern Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne. In einem solchen Falle ist vor Allem auf die Kinder Acht zu haben.

Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren, herrenlose Hunde aber zu erschlagen.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen, und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier ist hingegen wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint, als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädiget worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von

ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei? u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen, oder von woher es gekommen ist, dann dessen Race, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

4. Das sonach getödtete oder umgestandene Thier ist sammt der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa in das Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Tränkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und Alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was von seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden.

Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, soweit das Thier sie erreichen konnte, abzukratzen und frisch zu weißen.

Die Kette, an welcher es gelegen, sowie andere mit ihm in Berührung gekommene eiserne Geräthe müssen ausgeglüht, und ebenso auch mit den Werkzeugen, mit denen es getödtet wurde, verfahren werden.

5. Sind andere Hausthiere von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde oder anderen Thiere gebissen worden, so sind sie sogleich an der Oberfläche des Körpers genau zu untersuchen, insbesondere aber an den Ohren, Füßen, dem Schweife und der Schnautze. Die Verletzten sind sogleich von der Heerde abzusondern, unter Aufsicht zu halten, und unverzüglich der thierärztlichen Behandlung zu unterziehen, wenn der Eigenthümer sich nicht zur allsogleichen Tödtung derselben entschließt.

Dergleichen gebissene Rinder und Pferde dürfen während vier Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse nicht verkauft werden.

Die Verwendung gebissener Pferde und Rinder zur Arbeit darf nur in der nächsten Nähe der Ortschaft, keineswegs aber die Vornahme von Reisen mit denselben gestattet werden.

Bei dem Auftreten der ersten Erscheinungen der Wuth sind solche sogleich zu tödten, und sammt der zerschnittenen Haut zu verscharren, und die Reinigung des Stalles, sowie die Vertilgung der bei den kranken Thieren in Gebrauch gewesenen Geräthe jeder Art, nach Punkt 4 dieses Paragraphes, einzuleiten.

6. Uber die erste Hilfeleistung bei einem, von einem wüthenden Thiere gebissenen Menschen, haben die Gemeindevorsteher, Lehrer und Aerzte bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Gemeindeglieder im Sinne der §§. 21 und 22 der angezogenen Belehrung vom Jahre 1854 zu unterrichten, sich selbst aber, falls bei einem Gebissenen die Wasserscheue zum Ausbruche käme, nach den §§. 23, 24 und 25 dieser Belehrung zu benehmen.

Formulare I. ad §. 16.

Bezirksamt

Gemeinde

Ortschaft

Erhebungsprotokoll

über den, von der Gemeinde unter dem
Zahl angezeigten, in Folge k. k. bezirksämtlichen Auftrages vom ten 18 Zahl
untersuchten Ausbruch der (Name der Krankheit).

Viehstand vor dem Ausbruche der Seuche	Vom als dem Tage des Seuchenausbruches bis zur heute vorgenommenen Untersuchung sind erkrankt			Hievon sind vor der ärztlichen Untersuchung									Es wurden daher kranke Stücke vorgefunden		
				genesen			gefallen			erschlagen					
	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber	Stiere	Kühe	Kälber

1. Entstehungs- und Verbreitungsanlässe.
2. Krankheitserscheinungen und Seuchenverlauf.
3. Sectionsbefund.
4. Beurtheilung und Bestimmung der Seuche.
5. Vorbauungs- und Heilverfahren.
6. Polizeiliche Maßregeln.

Formulare II ad §. 35.

Rapportstabelle

Nro.

über die zu

herrschende

Seuchen-

Bezirk	Ort	Tag			Bei der Constatirung aufgenommener Viehstand	Zahl der verseuchten Höfe	Vom	Bis	Summe der Kranken
		des Ausbruches der Seuche	der Anzeige des Ausbruches	der ersten ämtlichen Constatirung			verblieben Kranke	sind zugewachsen	

Tabelle.

Hievon sind					Vom Ausbruche der Seuche bis sind im Ganzen					Gesammtviehverlust	Verbliebener Viehstand	Tag der erklärten Beendigung der Seuche	Name und Charakter des Thierarztes	Anmerkung
genesen	gefallen	erschlagen		krank verblieben	erkrankt	genesen	gefallen	erschlagen						
		kranke	verdächtige					kranke	verdächtige					

II. Belehrung

über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit den Hausthieren, als Vorbauungsmittel gegen Krankheiten derselben, und über das Benehmen des Landmannes beim Ausbruche von Thierkrankheiten.

Ueber das zweckmäßige diätetische Verhalten der Hausthiere.

Wichtigkeit einer sorgfältigen Pflege der Thiere.

§. 1. Wenn die Thiere vor Krankheiten bewahrt werden sollen, so müssen alle jene Bedingungen, an welche das Leben der Thiere angewiesen ist, denselben auch in entsprechender Weise zu Theil werden; dazu gehören: reine Luft und Wärme, Nahrung und Getränke, Bewegung und Reinlichkeit. Ohne genaue Aufmerksamkeit auf die Regelung dieser Verhältnisse werden die nutzbaren Hausthiere häufig erkranken, und somit dem Landwirthe bei Weitem nicht jenen Nutzen gewähren, den er von denselben mit Recht erwarten kann. Selbst vor ansteckenden Krankheiten, welche in der Regel die größten Verheerungen anrichten, wird der Landwirth durch sorgfältige Verwahrung und Absonderung sich zu schützen, oder wenigstens ihr Umsichgreifen zu beschränken vermögen.

Durch entsprechende Wartung und Pflege, durch Aufmerksamkeit auf gehörige Fütterung, reinliche Haltung, und entsprechende Einrichtung der Stallungen wird gar vielen Erkrankungen vorgebeugt, und durch Beachtung jeder, anscheinend auch unbedeutenden Abweichung vom gesunden Zustande, und durch Herbeiführung einer entsprechenden Hilfeleistung dem Fortschreiten und der Ausbreitung von Krankheiten Schranken gesetzt.

Von dem Aufenthalte der Thiere im Freien und in Stallungen.

Aufenthalt im Freien.

§. 2. Im Freien befinden sich die Thiere in Bezug auf Luft und Licht in den günstigsten Verhältnissen, und in dieser Beziehung ist bei schöner Witterung der Weidegang das natürlichste und beste Mittel, sie vor Krankheiten zu bewahren; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Thiere, welche lange Zeit in dem Stalle gewesen sind, gegen die Einwirkung besonders naßkalter Luft sehr empfindlich werden, so daß es zweckmäßig ist, bei der feuchten Herbst- und Frühlingswitterung die Hausthiere soviel als möglich im Stalle zurückzubehalten. Auch scheinen an gewissen Orten, wie in sumpfigen, morastigen Gegenden, auf Neubrüchen, in der Nähe der Flachsröften, auf Weiden, welche längere Zeit Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, der Luft eigenthümliche, für die Gesundheit der Thiere nachtheilige Dünste beigemischt zu sein, so daß der Austrieb der Thiere in solche Gegenden möglichst vermieden werden soll. Plötzlich eintretende Witterungswechsel wirken auf die im Freien befindlichen Thiere viel heftiger und schädlicher, als auf jene, die in Stallungen untergebracht sind.

Aufenthalt in Stallungen.

§. 3. Da aber die Thiere wenigstens während des Winters, und an kühlen, feuchten, regnerischen Tagen auch während der übrigen Jahreszeiten, in den Ställen gehalten werden müssen, so ist demselben eine solche Einrichtung zu geben, daß in ihnen die Thiere des Genusses frischer und reiner Luft nicht entbehren. In der Meinung, daß die Ställe, besonders in der kälteren Jahreszeit, nicht warm genug gehalten werden können, werden häufig alle Oeffnungen, durch welche etwa eine Luft in den Stall einströmen könnte, sorgfältig verstopft, so daß die Thiere zwar in einem warmen, aber auch mit höchst unreiner Luft gefüllten Stalle ganze Tage zuzubringen gezwungen sind. Dennoch kann es kaum einen für die Gesundheit derselben nachtheiligeren Aufenthalt geben, als einen solchen sorgfältig verwahrten Stall. Die Luft wird in demselben und namentlich durch die Ausdünstung

der Thiere, durch das Zurückbleiben des Mistes und Harnes, und selbst durch die ausgeathmete Luft in einem solchen Grade verunreiniget, daß selbst plötzliche Todesfälle, oder die Entstehung langwieriger Krankheiten, bei den Thieren herbeigeführt werden.

Lüftung der Stallungen.

§. 4. Wenn daher der Viehbesitzer seine Thiere im Stalle gesund erhalten will, so muß er vor Allem der frischen Luft den Zutritt in den Stall gewähren; zu diesem Zwecke ist aber die Oeffnung der Thüren und Fenster nicht zu empfehlen, indem dadurch leicht Zugluft im Stalle entsteht und die dadurch zunächst betroffenen Thiere leicht erkranken. Man kann häufig beobachten, daß in einem sorgfältig verwahrten Stalle besonders jene Thiere kränkeln, welche zunächst an der Stallthüre stehen, weil gerade diese von dem, bei der Eröffnung der Thüren eintretenden Luftzuge getroffen werden; an je größere Wärme sie dann gewöhnt sind, desto empfindlicher werden sie auch für die kalte Luft.

Das beste Mittel, stets frische Luft in den Stall zu leiten, besteht in der Anbringung von Dunstlöchern, durch welche der warmen verunreinigten Luft ein Abzug gestattet wird, während durch andere Oeffnungen frische Luft zuströmt. Solche Dunstlöcher werden entweder als Dunströhren an der Decke, oder als kleinere Oeffnungen an der Wand zwischen je zwei Fenstern nahe an der Decke angebracht, während jene Oeffnungen, durch welche frische Luft zugeführt wird, nahe am Boden an der entgegengesetzten Wand gebrochen werden müssen. Die Besorgniß, daß dadurch der Stall zu kalt werden würde, ist ganz ungegründet; es sollen wohl die Stallungen warm gehalten werden, wie sich dieses durch sorgfältigen Verschluß der Thüren und Fenster auch erreichen läßt, da derselbe bei bestehenden Dunstöffnungen nicht schädlich werden kann, aber zu große Wärme in den Stallungen ist für die Thiere schon deßhalb nicht vortheilhaft, weil sie dadurch gegen die Einwirkung der Kälte nur zu empfindlich werden.

Es wird auch nothwendig sein, die Ställe zeitweise vollständig zu lüften, weil durch die Dunströhren und Dunstöffnungen doch kein vollständiger Abzug der unreinen Luft bewirkt werden kann. Bei dieser Lüftung müssen, wenn sie vollständig sein soll, Thüren und Fenster geöffnet werden, zu einer Zeit, wo die Thiere nicht im Stalle sind. Da es nämlich auch aus andern Gründen wünschenswerth ist, daß die Thiere, so oft es die Witterung erlaubt, wenigstens für einige Stunden des Tages im Freien sich bewegen können, so ist diese Zeit auch die zweckmäßigste, um den Stall vollkommen auszulüften.

Diese Vorsichtsmaßregel sollte daher auch nie aus übertriebener Besorgniß vor der Verkühlung der Thiere unterlassen werden. Viele Viehbesitzer nehmen Anstand, ihre Thiere im Winter aus dem warmen Stalle in die kalte Luft zu lassen, und unter den gewöhnlichen Umständen, wo besonders die Kühe viel zu warm im Stalle gehalten werden, mit Recht; wird hingegen auf die früher angegebene Weise verhütet, daß der Stall nicht zu warm wird, so hat das Hinauslassen der Thiere in die kalte Luft keinerlei Nachtheile. Diese angegebenen Vorsichtsmaßregeln werden aber meist versäumt, weil eine übertriebene Furcht vor zu kalten Ställen fast allgemein ist, ungeachtetet der zu kühle Stall den Thieren gewiß weniger schadet, als die zu warme, und noch dazu dunstige Stallung. Insbesondere aber sind in solchen Stallungen die Schafe sehr gefährlichen Krankheiten ausgesetzt, aber auch bei Pferden sind heftige Erkrankungen in Folge ihres längeren Aufenthaltes in dunstigen Ställen nicht selten. Besonders nachtheilig werden aber die zu warm gehaltenen Ställe auch noch dadurch, daß die Thiere sehr empfindlich werden, und wenn sie in die kalte Luft gebracht werden müssen, durch Verkühlungen sich Krankheiten zuziehen.

Ist eine solche Reinhaltung der Luft in den Ställen während der kalten Jahreszeit geboten, so muß im Sommer, wo wegen der größeren Wärme der äußeren Luft den Dünsten aus dem Stalle ein geringerer Abzug gestattet ist, umsomehr dafür gesorgt werden; hiebei erweiset sich der Verschluß der Fenster mit sogenannten Fliegengittern oder auch mit dichtbesetzten Nadelholzzweigen am besten. Die Besorgniß, daß hiedurch der für Thiere schädliche Luftzug befördert werde, läßt sich wohl vermeiden, wenn die dem Fenster gegenüberstehenden Oeffnungen im Stalle möglichst geschlossen gehalten werden; vorzüglich

wichtig aber ist die tägliche Lüftung des Stalles während der Zeit, als die Thiere im Freien gehalten werden.

Geräumigkeit der Ställe.

§. 5. Damit die Thiere gesund erhalten werden, ist ihnen Bewegung unumgänglich nothwendig, dieß gilt nicht nur für junge Thiere, deren Wachsthum und Entwicklung durch Verhinderung der Bewegung beträchtlich aufgehalten wird, sondern auch für ältere. Deßhalb ist auch der Weidegang sehr vortheilhaft und, wenn auch mit dem Austriebe der Thiere nicht die Absicht erreicht werden soll, daß sie auf der Weide ihr Futter selbst suchen, so ist doch die Möglichkeit der freien Bewegung der Thiere während des Austriebes hoch genug zu schätzen; daher sollen die Thiere wenigstens einige Stunden des Tages auf einem geräumigen freien Platze sich herumtummeln können. Aber auch im Stalle soll hinreichender Raum sein, daß jedes Thier sich frei bewegen könne. Bei den Schafen ist es wohl ohnehin allgemein eingeführt, daß sie unangebunden in den Ställen gehalten werden, doch ist nicht immer auch dafür gesorgt, daß sie nicht zu sehr eingeengt und zusammengepfercht stehen. Mitunter sehr schnell und tödtlich verlaufende Krankheiten entstehen nicht selten in jenen Schafställen, in welchen die Thiere zusammengedrängt zu stehen gezwungen sind. Der Nachtheil, welcher für die Thiere aus der Hinderung der Bewegung hervorgeht, wird noch dadurch gesteigert, daß in Folge einer solchen Anhäufung von Thieren im Stalle auch die Luft beträchtlich verunreiniget wird. Es ist daher nicht genügend, wenn die Schafställe luftig sind, sondern sie sollen auch mit Thieren nicht überfüllt werden, damit sich diese doch noch bewegen können, wozu nach ziemlich allgemeiner Annahme eine halbe Klafter im Gevierte für jedes Stück genügen dürfte.

Man hat zwar in einigen Gegenden mit gutem Erfolge den Versuch gemacht, auch die Rinder frei im Stalle herumgehen zu lassen; aber wegen der großen Menge Streu, welche derartig gehaltene Heerden erfordern, wird es vorgezogen, die Rinder im Stalle anzubinden. Im Allgemeinen wird dadurch die Gesundheit der Thiere nicht beeinträchtiget, wenn die Art der Befestigung so gewählt ist, daß sie an den Halfterketten oder Stricken sich nicht verletzen können und überhaupt nicht zu enge an einander stehen. Der Raum, welchen ein einzelnes Rind erfordert, ist je nach der Größe desselben verschieden; gewöhnlich nimmt man für einen mittleren Rindviehstand eine Breite von 4 Schuh und eine Länge von 10 Schuh mit Einrechnung des Futterbarrens an. Gewöhnlich werden die Rinder nur in überfüllten Stallungen zu enge gestellt; es kommt aber zu den Nachtheilen des zu warmen und zu dunstigen Stalles, auch noch der Uebelstand hinzu, daß die Thiere nicht bequem liegen können, daß sie von den benachbarten häufig gestoßen und getreten oder sonst verletzt werden.

Die Pferde bedürfen wegen ihrer größeren Höhe auch eines breiteren Standes, und es ist bei ihnen wegen der Gefahr der Verletzung die Abtheilung der Stände durch Streitbäume und Wände fast nothwendig; umsomehr ist darauf zu sehen, daß das Pferd durch zu kurzes Anbinden nicht in der freien Bewegung gehemmt, oder wie dieß häufig geschieht, am Niederlegen gehindert ist; überhaupt werden durch das zu kurze Anbinden mancherlei Krankheiten an den Füßen der Pferde hervorgebracht.

Für alle jungen Thiere ist es unumgänglich nothwendig, daß sie, so lange als möglich, nicht angebunden, sondern in ihrem Stande frei sich bewegen können; am nachtheiligsten wäre eine Behinderung der freien Bewegung auf die Fohlen, da durch ein frühzeitiges Anbinden das Wachsthum derselben nicht nur gehemmt wird, sondern auch die Neigung zu Erkrankungen an den Sehnen und Knochen der Füße begründet wird.

Temperatur der Ställe.

§. 6. In Bezug auf die Wärme wurde bereits angeführt, daß die Luft, in welcher die Thiere leben, eine angemessene Temperatur haben soll; aber nicht alle Gattungen der Hausthiere erweisen sich gegen Wärme und Kälte gleich empfindlich, sondern es hängt dieses theils von der Beschaffenheit der Bedeckung der Thiere, theils von der Angewöhnung ab.

Die Schafe, welche durch ihre Wolle gegen die Kälte mehr geschützt sind, und durch den häufigen Austrieb auf die Weide an frische Luft gewöhnt sind, vertragen selbst bedeutende Kälte ziemlich gut, dagegen sind sie gegen große Wärme äußerst empfindlich; daher entstehen bei ihnen, wenn sie in warmen und dunstigen Stallungen gehalten werden, sehr gefährliche Blutkrankheiten. Aber auch im Freien ist die Einwirkung großer Hitze, wie zur Mittagszeit im Sommer, oft nachtheilig, und es sollen daher die Schafheerden, wenn sie während dieser Zeit nicht auf schattigen Weiden gehalten werden können, in die gut gelüfteten der Mittagssonne nicht ausgesetzten Ställe zurückgetrieben werden. Die Rinder sind im Allgemeinen gegen die Kälte viel empfindlicher, was dem Umstande zugeschrieben werden muß, daß sie größtentheils in warmen Stallungen zu leben gewohnt sind; es ist daher auch immer Vorsorge zu treffen, daß der Rinderstall wärmer als der Schafstall gehalten werde, nur darf die Wärme des Stalles nicht auf Kosten der Reinheit der darin befindlichen Luft erzielt werden; denn nur zu oft sind plötzliche Todesfälle und namentlich die Bösartigkeit der unter dem Namen Milzbrand bekannten Seuche die Folge eines zu warm gehaltenen Stalles.

Auch für die Rinder ist die unmittelbare Einwirkung der Sonnenhitze nachtheilig, und ist daher in Bezug auf ihren Austrieb zur Mittagszeit dieselbe Vorsicht, wie bei den Schafen anzuempfehlen.

Die Pferde sind im Allgemeinen gegen Kälte weniger empfindlich, da sie zufolge ihrer Verwendung derselben häufiger ausgesetzt sind; umsomehr schadet ihnen ein zu dunstiger und zu warmer Stall, besonders dann, wenn sie mehrere Tage nach einander in demselben zubringen müssen. Die häufigen Gehirnkrankheiten derselben, wie Koller, Schwindelanfälle, sind gewiß nebst andern Ursachen, auch häufig dadurch bedingt, daß man während der Nacht die Pferdeställe nicht genug verwahren zu können glaubt, um jeden Zutritt erfrischender Luft ferne zu halten, während doch die Pferde mehr als alle anderen Hausthiere an frische Luft gewöhnt sind.

Die Schweine vertragen große Wärme fast noch weniger als die Schafe, besonders im Sommer können sie nicht kühl genug gehalten werden; deßhalb ist es auch durchaus nothwendig, die Ställe und jene freien Plätze, auf welche sie während des Tages herausgelassen werden, so anzulegen, daß sie der Sonnenhitze so wenig als möglich ausgesetzt sind, besonders aber müssen letztere immer mit hinreichendem Wasser versehen sein, damit sich die Schweine in demselben abkühlen können.

Nicht minder schädlich als zu große Wärme wirkt auch die stärkere Kälte auf die Hausthiere ein; besonders gilt dieß von jungen Thieren, die im Allgemeinen die Wärme leichter ertragen. Ferkel und Lämmer sind gegen Kälte äußerst empfindlich, und die Ställe, in welchen dieselben untergebracht werden, müssen immer hinreichend warm gehalten werden, wenn man Verlusten bei denselben vorbeugen will. Es ist daher auch nicht gut, wenn die Mutterschafe, sobald sie von der kalten Weide und oft selbst noch durchnäßt in den Stall zurückkehren, sogleich zu den im Hause zurückgebliebenen Lämmern gelassen werden, weil sich die jungen Thiere hiebei leicht verkühlen, und die unter dem Namen Lämmerruhr bekannte, so verderbliche Krankheit zuziehen können. Am schädlichsten wirkt auf die Thiere die Zugluft und ein plötzlicher Wechsel der Temperatur; erstere ist um so nachtheiliger, je mehr erhitzt das Thier ist, welches derselben ausgesetzt wird, daher besonders nach vorhergegangener, anstrengender Bewegung. Diese nachtheilige Wirkung beobachtet man oft bei Pferden und auch bei anderen in sehr warmen Ställen gehaltenen Thieren welche zunächst den Stallöffnungen, den Fenstern und Thüren gestellt werden. Es sollen, daher auch die Thiere im Stalle so untergebracht werden, daß sie wenigstens nicht unmittelbar von der eindringenden kalten Luft getroffen werden; eine etwas höhere und gut gefügte Holzwand, welche den an der Thüre befindlichen Stand schützt, genügt oft zu diesem Zwecke.

Der plötzliche Wechsel der Temperatur wirkt um so nachtheiliger, je größer der Unterschied zwischen Wärme und Kälte ist. Gewöhnlich glaubt man, daß nur der Uebergang aus der Wärme in die Kälte schädlich sei, gewiß ist es aber, daß die Thiere auch dann von Verkühlungskrankheiten befallen werden können, wenn sie plötzlich aus der

Kälte in den warmen Stall kommen. Deßhalb ist es auch nothwendig, daß selbst im Winter die Ställe gelüftet werden, während die Thiere auf dem Bewegungsplatze oder bei der Arbeit sind, damit sie nicht bei ihrer Rückkehr in die zu warmen und dunstigen Stallungen sich einen Nachtheil zuziehen. Sind endlich die Ställe selbst nicht übermäßig warm gehalten, so wird es kaum einem Thiere schaden, wenn es auch unmittelbar aus dem Stalle in die freie kalte Luft gelangt.

Wenn die Schafe wegen der Schur geschwemmt und gewaschen worden sind, so ist besonders darauf zu sehen, daß die Abtrocknung an einem warmen und luftigen Orte geschehe; am ungünstigsten hiezu ist der Stall, weil die feuchten Dünste, die während der Abtrocknung von dem Schafe entweichen, nicht aus dem Stalle entfernt werden können, ohne in demselben einen gefährlichen Luftzug zu veranlassen; bleiben aber die Dünste im Stalle, so erfolgt auch die weitere Abtrocknung sehr langsam und die Thiere befinden sich daher noch lange Zeit im Zustande einer großen Feuchtigkeit, welche besonders den Schafen sehr nachtheilig ist. Diese Thiere sind daher auch so viel als möglich vor dem Beregnetwerden zu schützen, da nach häufigerer Durchnässung nicht nur die Wolle verdorben, sondern auch Veranlassung zu manchen schweren Hautkrankheiten gegeben wird. Ebenso schädlich, weil in gleicher Weise durchnässend, sind dicke und feuchte Nebel, während welcher ein sorgfältiger Viehbesitzer seine Schafheerden nicht austreiben lassen wird, da durch große Feuchtigkeit der Luft die Entstehung mancherlei Krankheiten befördert wird.

Auch die geschorenen Schafe bedürfen, wenn sie vor Verkühlungskrankheiten geschützt sein sollen, der besonderen Vorsicht, daß sie bei regnerischer und windiger Witterung gleich nach der Schur nicht wieder ausgetrieben werden, da sie an den sichern Schutz durch die Wolle gewöhnt, gegen Feuchtigkeit und Kälte sehr empfindlich sind.

Häufig werden auch die Pferde unmittelbar, nachdem sie von der Arbeit erhitzt und oft selbst noch im Schweiße zurückkehren, sogleich in die Schwemme gebracht; gefährliche Verkühlungskrankheiten, wie Koliken, Rehe, selbst Lungenentzündung sind dann oft die Folgen einer solchen Unachtsamkeit. Ebenso nachtheilig für die Pferde ist es, wenn sie, wie dieß gewöhnlich geschieht, durchnäßt in den Stall kommen und nicht abgetrocknet werden. Der sorgfältige Viehbesitzer wird daher immer darauf sehen, daß alle seine Arbeitsthiere, wenn sie vom Regen naß geworden sind, entweder ehe sie noch in den Stall kommen, oder doch wenigstens sogleich, wenn sie in ihren Stand gebracht und abgeschirrt worden sind, sorgfältig trocken gerieben werden.

Grad des Lichtes in den Ställen.

§. 7. Alle lebenden Wesen gedeihen unter dem Einflusse des Lichtes besser, als im Dunkeln; die Ställe sollen daher nicht bloß wegen der Erleichterung der Arbeit in denselben, sondern auch in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Thiere hinreichend licht sein. Vorzüglich leiden die Augen der Thiere, wenn sie aus dem dunklen Stalle schnell in das grelle Sonnenlicht geführt werden. Bei Rindern und Schafen wird zwar dieser Nachtheil für gering geachtet, bei den Pferden aber können durch ein solches Verhalten gefährliche Augenkrankheiten hervorgerufen werden, die häufig zur vollständigen Erblindung führen. Nicht minder schädlich als dieser Wechsel zwischen Dunkel und Helligkeit erweist sich auch die Einwirkung des grellen Sonnenlichts allein, daher sollen die Thiere im Stalle so gestellt werden, daß ihnen die Sonnenstrahlen nicht gerade in die Augen fallen; besonders Pferde sind dagegen sehr empfindlich, wie sich dieß daraus zu erkennen gibt, daß sie unter solchen Umständen oft von Schwindel befallen werden, und daß schon bestehende geringere Grade von Dummkoller durch eine solche Einwirkung des grellen Sonnenlichtes beträchtlich gesteigert, ja selbst Anfälle von rasendem Koller herbeigeführt werden.

Reinlichkeit der Ställe.

§. 8. Ein sehr wichtiges Mittel für die Gesunderhaltung der Thiere liegt in der Reinlichkeit, sowohl an den Thieren selbst, als auch in ihrer Umgebung. Wird die Haut der Thiere nicht hinreichend gereiniget, so belegt sie sich mit einer Kruste von

Schmutz, welche häufig zur Entstehung langwieriger Hautkrankheiten Veranlassung gibt, und durch die Behinderung der Hautausdünstung auch die Entwicklung von Krankheiten in den inneren Organen befördert. Besonders die Arbeitsthiere, wie Pferde und Ochsen, sind dem Schweiße und Staube vielfach ausgesetzt, und bei ihnen ist ein häufiges Putzen und Striegeln unumgänglich nothwendig; bei den Pferden wenigstens einmal des Tages, bei den Ochsen wenigstens dreimal in der Woche. Aber auch jene Thiere, welche beständig im Stalle gehalten werden, sind vor Unreinlichkeit zu schützen; ein zweimaliges Putzen und Striegeln in der Woche könnte nur dann genügen, wenn die Thiere außerdem fleißig gewaschen und überhaupt so gehalten werden, daß sie sich nicht so leicht beschmutzen können. Wesentlich trägt hiezu eine solche Einrichtung der Stände bei, daß die flüssigen Bestandtheile des Mistes, sofern sie nicht von der Streu aufgenommen werden, leicht abfließen und schnell weggeleitet werden; besonders wichtig aber ist auch in dieser Beziehung die Streu und der Wechsel derselben. Das Stroh wird insoferne die beste Einstreu geben, als es die flüssigen Bestandtheile des Mistes rasch aufnimmt.

Insoferne daher Stroh in genügender Menge gegeben werden kann, und die mehr beschmutzten Theile täglich weggenommen werden, ist es nicht einmal nöthig, Tag für Tag auszumisten; bei der Laubstreu aber, welche die Flüssigkeit in viel geringerem Grade aufnimmt, beschmutzen sich die Thiere recht stark und es wird nicht nur ein täglicher Wechsel derselben nothwendig, sondern die Thiere müssen auch öfters geputzt und gewaschen werden, wenn sie rein erhalten werden sollen.

Bei den Pferden wird es aber immer nöthig, die stark durchfeuchtete Streu täglich auszutrocknen, und nach einigen Tagen ganz zu wechseln; im Sommer ist ein tägliches Ausmisten schon deßhalb räthlich, damit nicht die Insecten und Mücken, durch welche die Thiere sehr belästiget und in ihrer Ruhe gestört werden, überhand nehmen.

Auch für die Arbeitsochsen, die einerseits an den Genuß reiner Luft mehr gewöhnt sind, andererseits zu ihrer Ruhe ein weicheres Lager bedürfen, ist es zweckmäßig, öfters auszumisten und sowie bei den Pferden noch Stroh als Einstreu zu verwenden. Bei den Schafen wird der Dünger ohne Nachtheil Monate lang in den Ställen gelassen; die Thiere, welche sich im Stalle frei bewegen können, treten auf dem mit Mist gemischten Stroh herum, und bewirken dadurch eine innere Mengung in der Art, daß die flüssigeren Theile in die tieferen Lagen eingetreten werden. Wenn hiezu eine hinreichende Menge guter, die Feuchtigkeit leicht aufnehmender Streu verwendet wird und die Ställe täglich während des Austriebs der Thiere gut gelüftet werden, so ist von einer solchen Einrichtung kein Nachtheil für die Gesundheit der Thiere zu besorgen. Es können daher auch die Kühe in gleicher Weise gehalten werden, wenn eine große Menge Stroh zur Einstreu verwendet und eine häufigere Lüftung des Stalles vorgenommen wird, besonders aber, wenn die Thiere sich zugleich frei, also unangehängt, im Stalle bewegen können.

Wird das Ausmisten bei den Kühen täglich vorgenommen, so kann zwar dadurch etwas an der Einstreu gewonnen werden, allein abgesehen davon, daß der auf solche Weise gewonnene Dünger weniger wirksam ist, weil der Mist mit der Streu nicht hinlänglich gemengt ist, erhalten die Thiere auch kein warmes und weiches Lager, was besonders bei gepflasterten oder mit Ziegeln belegten Stallungen nicht zuträglich ist. Es ist daher immer vorzuziehen, wenn eine hinlängliche Menge an Stroh verwendet werden kann, ein reichlicheres Einstreuen täglich vorzunehmen und dagegen den Mist weniger oft auszuführen; denn in diesem Falle können die Thiere ebenfalls ganz rein gehalten werden.

Diese Reinlichkeit soll sich aber nicht bloß auf die Thiere beschränken, sondern auch auf die Stallgeräthe, den Stallboden und die Stallwände sich erstrecken; erstere sollen daher sehr fleißig gewaschen und gut ausgetrocknet werden, die Stallwände sollen wenigstens einmal im Jahre geweißt werden, die Reinigung des Bödens und Stallganges muß wöchentlich einmal vorgenommen werden.

Von der Fütterung der Hausthiere.

Der Weidegang.

§. 9. Eine der häufigsten Ursachen der Erkrankungen bei den Hausthieren liegt in der Fütterung im Allgemeinen. Ob es für die Gesundheit der Thiere zuträglich ist, selbe auf der Weide ihr Futter selbst suchen zu lassen, oder sie immer im Stalle zu halten und ihnen daselbst das Futter vorzulegen, hängt größtentheils von der Oertlichkeit und Beschaffenheit der Weiden ab. Wenn auch die Thiere auf der Weide den oft schädlichen Einflüssen der Witterung mehr ausgesetzt sind, als wenn sie in den Ställen gehalten werden, so ist doch auch die Einrichtung der letzteren nicht immer so zweckmäßig, daß die Gesundheit der Thiere nicht auch darunter leiden könnte. Zuletzt entscheidet doch immer die Art und Weise des landwirthschaftlichen Betriebes, ob die Thiere auf der Weide oder im Stalle ihr Futter erhalten müssen, und in beiden Fällen lassen sich durch entsprechende Aufmerksamkeit die Thiere vor Krankheiten schützen.

Wenn die Weide nur dazu bestimmt ist, den Thieren Bewegung und den Genuß frischer Luft zu gewähren, so muß sie auch so gelegen und hergerichtet sein, daß sie diesem Zwecke entspreche. Sie darf daher zur Schonung der Klauen und Hufe nicht steinig, aber auch nicht sumpfig und kothig sein. Lachen und stehende Gewässer, aus welchen sich namentlich bei der allmäligen Abtrocknung im Sommer viele schädliche Dünste entwickeln und der Luft beimischen, sind abzuleiten und ganz trocken zu legen; selbst die Nähe sumpfiger Gegenden und überschwemmter Plätze ist möglichst zu vermeiden. Die Weide muß je nach der Anzahl der dahin auszutreibenden Thiere einen hinreichenden Raum haben, um dem Viehe die Möglichkeit einer freien Bewegung zu gestatten und, damit die Thiere nicht zu sehr ermüdet werden und besonders im Sommer nicht zu sehr von Hitze und Staub leiden, der Ortschaft nahe und von staubigen Straßen entfernt sein. Um den Thieren einen Schutz gegen plötzliche Gewitter und Regengüsse, besonders aber auch gegen zu große Hitze zu gewähren, ist die Bepflanzung der Weide mit Bäumen sehr zweckmäßig oder wenigstens die Errichtung einer mit einem Dache versehenen, gegen die Wetterseite geschützten Unterstandshütte zu empfehlen; ebenso vortheilhaft ist es, die Weiden so anzulegen, daß reines fließendes Wasser durch selbe geleitet oder wenigstens aus Brunnen das Wasser in Tränktröge geschöpft werden kann. Wenn auch die Thiere nicht auf das Futter der Weiden zu ihrer Ernährung angewiesen sind, bleibt es doch immer nothwendig, die Weideplätze rein zu erhalten, daher soll der Mist wenigstens zerstreut oder auch besser von der Weide weggeschafft, und von ihr etwas entfernt zu Haufen zusammengelegt werden. Auch schädliche und mancherlei giftige Gewächse, welche sich besonders auf schlecht gehaltenen Weiden gerne einnisten, sowie Disteln und Stauden, sind auszurotten, und es wird sich immer die geringe Mühe lohnen, den Boden im Frühjahre aufzureißen und mit gutem Grassamen zu besäen. Bei heftigem Regenwetter, oder wenn kalte Winde wehen, ebenso, so lange Thau und Reif auf der Weide liegen, ist es schädlich, die Thiere auszutreiben; besonders die Schafe sind vor dem Fressen des bereiften Grases zu bewahren. Man sollte daher mit dem Austriebe immer zuwarten, bis der von Thau oder Reif beschlagene Boden wenigstens theilweise abgetrocknet ist oder, wenn dieß nicht möglich ist, den Thieren vor dem Austriebe etwas trockenes Futter verabreichen, damit sie nicht zu gierig über das feuchte Gras herfallen.

Gelten diese Vorsichtsmaßregeln schon von Weideplätzen, welche nur eigentlich zu Tummelplätzen für die Thiere bestimmt sind, so werden sie umsomehr zu beachten sein, wenn die Thiere auf der Weide zugleich ihr Futter suchen sollen; in dieser Beziehung sind besonders die tiefgelegenen, sumpfigen und moorigen Weiden, sowie solche Plätze, die vor Kurzem überschwemmt gewesen sind, für Schafe und Rinder sehr nachtheilig.

Zu Pferdeweiden eignen sich am besten mäßig trockene, buschige Anhöhen, mit hochhalmigem, süßen Grase, welche Wasser in der Nähe haben.

Zur Weide für das Rindvieh sind grasreiche Triften auf Bergen, sowie niedrigen

Alpen vorzüglich geeignet. Die Waldhuthung, mit Ausnahme der lichten hochgrasigen Plätze, ist mehr nachtheilig als vortheilhaft.

Für Schafe sind hochgelegene trockene Weiden mit gewürzhaftem Grase am zuträglichsten.

Häufig finden die Thiere nicht hinreichende Nahrung auf den zu ihrer Fütterung bestimmten Plätzen, so daß sie wirklichen Mangel leiden, und daher auch leicht in Krankheiten verfallen; andererseits ist auf fetten Weiden, zu welchen besonders die Kleeweide gerechnet werden muß, das Verhuthen, d. i. das Ueberfressen der Thiere zu verhüten. Dieser Uebelstand tritt besonders leicht bei den Schafen ein, wenn sie durch kärgliche Fütterung im Winter gleichsam ausgehungert, plötzlich auf eine üppige Weide versetzt oder, nachdem im Sommer auf ihren gewöhnlichen Futterplätzen bereits Mangel eingetreten ist, schnell auf üppige Stoppelweiden getrieben werden.

Auch können die Weiden dadurch nachtheilig werden, daß die Gewächse auf denselben von dem Mehlthaue, Honigthaue, Brande befallen oder mit zahlreichen Insecten, wie Spinnen, Blattläusen besetzt sind. Ueberdieß soll der Uebergang von der Stallfütterung zum Weidegange, und umgekehrt, immer nur allmälig vorgenommen werden, so daß die Thiere im Anfange, besonders vor dem Austriebe, zu Hause etwas trockenes Futter erhalten, und später, wenn die Weide abgebrochen werden soll, ihnen nach der Rückkehr immer auch Stallfutter verabreicht wird. Von allen Weiden aber sind in den meisten Fällen die Gemeindeweiden die ungünstigsten für den Gesundheitszustand der Thiere; denn fast alle früher angegebenen Nachtheile treffen bei denselben zusammen; meistens werden nur öde, zu einer anderen Benützung nicht brauchbare Plätze dazu ausersehen, man verwendet auf selbe keine Cultur und Bearbeitung, die Thiere finden auf denselben nur eine höchst kümmerliche Nahrung. Durch das Zusammentreiben der verschiedenen Gattungen der Hausthiere wird ihnen gegenseitig nicht nur das Futter verleidet, sondern es kommen auch öfter Verletzungen einzelner Stücke vor; besonders wird aber durch dieselben die Gefahr der Ausbreitung ansteckender Krankheiten über den gesammten Viehstand eines Ortes gesteigert. Der vorsichtige Viehbesitzer wird daher seine Thiere nur dann auf die Gemeindeweide treiben lassen, wenn er von dem guten Gesundheitszustande der ganzen Heerde des Ortes überzeugt ist, und denselben im Stalle noch immer so viel Futter verabreichen, daß sie hinreichend genährt werden.

Die Fütterung im Stalle.

§. 10. Wenn den Thieren im Stalle das Futter verabreicht werden soll, so hängt das Gedeihen derselben nicht nur von der Menge und Güte des Futters, sondern auch von der Bereitung desselben, von der Ordnung in der Fütterung und von den Beimengungen zu dem Futter ab.

Es ist wohl im Allgemeinen bekannt, welche Futterarten jeder Gattung der Hausthiere am zuträglichsten sind; allein die Rücksicht auf die Gesunderhaltung der Thiere wird nicht allein entscheiden, welches Futter denselben verabreicht werden soll, da man häufig die Gelegenheit hat, zu beobachten, daß selbst bei der verschiedensten Fütterung die Thiere gesund erhalten werden können, wenn nämlich auf alle jene Vorsichtsmaßregeln, die bei der Fütterung überhaupt zu beachten sind, die gehörige Aufmerksamkeit verwendet wird.

Menge des Futters.

§. 11. Die Menge des zu verabreichenden Futters wird nicht nur durch die Größe des Thieres, sondern auch durch die Art und Verwendung desselben bestimmt; denn die Thiere sollen nicht nur so viele Nahrung bekommen, als sie zur Erhaltung ihres Lebens bedürfen, sondern um so viel mehr, als nöthig ist, damit sie den Anforderungen, die bei ihrer Verwendung gestellt werden, auch genügen können. Ein Pferd, welches einen anstrengenden Dienst leisten soll, braucht eine stärkere Nahrung, als jenes, welches tagelang im Stalle steht; eine Kuh, welche im trächtigen Zustande ist und daher im

Mutterleibe ein Junges ernähren, nebstbei aber noch Milch geben soll, muß stärker gefüttert werden, als jene, welche zur Milchnutzung allein gehalten wird. Es ist daher ein für die Gesundheit der Thiere höchst schädliches Vorurtheil, daß alle Thiere einer Gattung auch mit der gleichen Menge desselben Futters sich begnügen können.

Die zu geringe Fütterung ist für die Viehzucht der größte Nachtheil; sie bringt nicht nur ökonomische Verluste mit sich, sondern ist auch eine der häufigsten Ursachen von Krankheiten bei den Thieren, die zwar nicht pötzlich entstehen und sogleich deutlich in die Augen fallen, durch ihre allmälige Zunahme aber, und durch ihre lange Dauer die Gesundheit um so tiefer untergraben. Jeder Landwirth, dem daran gelegen ist, gesundes Vieh zu besitzen, muß es sich zur ersten Regel machen, lieber weniger Thiere, diese aber gut genährt zu halten, als vieles Vieh zu besitzen, wenn er nicht eine solche Menge Futter gewinnen kann, um dasselbe auch kräftig zu ernähren. Aber nicht die Menge des Futters allein entscheidet, ob dasselbe zur vollständigen Ernährung eines Thieres hinreichend sei, sondern es ist dabei vorzüglich der Gehalt des Futters an Nahrungsstoffen zu berücksichtigen. So weiß jeder, daß z. B. Stroh ein wenig nährendes Futter ist; man kann den Thieren davon sehr viel vorlegen, ja selbst so viel, als sie überhaupt zu sich zu nehmen vermögen, und die Thiere ernähren sich dabei doch nur kümmerlich, ebenso verhält es sich mit den Kartoffeln. Würden diese allein ohne anderer Zugabe verfüttert, so brauchten die Thiere davon zur Stillung ihres Hungers allein eine beträchtliche Menge, ohne daß sie sich dabei hinreichend nähren würden, weil in den Kartoffeln im Ganzen wenig ernährende Bestandtheile enthalten sind. Es muß daher bei der Bestimmung der Menge eines Futters immer auch auf die Nahrhaftigkeit desselben gesehen werden, wenn die Ernährung der Thiere eine vollständige sein, und die Gesundheit derselben dabei erhalten werden soll. So schädlich übrigens die zu karge Fütterung ist, so bringt doch auch eine zu kräftige Ernährung mancherlei Nachtheile mit sich, besonders wenn die Thiere nicht daran gewöhnt sind, sie zu schnell von einem geringen auf ein mastiges Futter versetzt werden, oder ihre Verwendung eine andere geworden ist. So kommt es häufig vor, daß Pferde, die an ein minder kräftiges Futter gewöhnt sind, bei einer plötzlich vorgenommenen Veränderung desselben, an Drüsenkrankheiten und Koliken leiden; ebenso kann man oft beobachten, daß Pferde, welche bei der entsprechenden Verwendung ein kräftiges Futter erhalten, sehr leicht von Koliken befallen werden, wenn sie bei gleicher Fütterung durch mehrere Tage nicht arbeiten. In gleicher Weise, wenn auch nicht so auffallend, wie bei den Pferden, wirkt eine schnelle Verbesserung oder überhaupt eine Veränderung des Futters nachtheilig auf andere Hausthiere; besonders bei trächtigen Kühen und Schafen hat man nach schnellem Wechsel in der Fütterung die Erfahrung gemacht, daß sie leicht verwerfen.

Beschaffenheit des Futters.

§. 12. Jedes Futter, von welcher Art es immer sein mag, muß auch, soferne es den Thieren gedeihlich sein soll, eine gute und entsprechende Beschaffenheit haben; irgend welche Beimengungen von unverdaulichen Dingen, wie Steinchen, Staub, Sand u. s. w. veranlassen nicht nur Krankheiten, durch welche die Verdauung beeinträchtiget wird, sondern führen oft selbst den Tod herbei. Nicht minder nachtheilig, wenn auch im Anfange nicht gleich so auffallend, wirkt verdorbenes, verschlämmtes Heu oder Stroh, gefrorene, faule oder keimende Kartoffeln und Rüben, Schlempe, welche in Folge schlechter Auspressung oder Bearbeitung noch reich an Weingeist ist, multriges Körnerfutter, zu wenig abgelegenes Heu, vor Kurzem geernteter Same der Getreidearten und Hülsenfrüchte, nasser in Gährung befindlicher Klee und andere derartige fette Gräser, dann überhaupt das Futter von Pflanzen, welche von Honigthau, Mehlthau, Brand befallen oder sonst in einer Weise krank waren. Besonders hat die Aufbewahrung des Futters auf die Beschaffenheit einen bedeutenden Einfluß; selbst an sich gutes kann nachtheilig werden, wenn es in staubigen, feuchten, keiner Lüftung zugänglichen oder dunstigen Orten aufbewahrt worden ist. Daher soll das Futter auf dem

Boden über den Stallungen nur dann untergebracht werden, wenn entweder die Decke des Stalles gewölbt ist, oder sonst durch eine genaue Anfügung der Bretter und durch die Belegung mit Lehm der Uebergang der Stalldünste auf den Boden gehindert ist. Auch die im Stalle etwa angebrachten Dunströhren dürfen nicht an dem Futterboden endigen, sondern müssen durch denselben auf das Dach geführt werden. Ebenso sollen die Oeffnungen, durch welche das Futter von dem Boden in den Stall hinabgeworfen wird, gut schließen, und so lange sie nicht in Benützung sind, auch gut verschlossen gehalten werden.

Nicht alle Arten des Futters sind den verschiedenen Gattungen der Hausthiere gleich zuträglich; so eignet sich das Körnerfutter als Hauptnahrungsmittel besser für die Pferde als für Schafe und Rinder, bei welchen es nur bei besonderer Verwendung, z. B. vor dem Sprunge, mehr als Beigabe, denn als ein eigentliches Nahrungsmittel verabreicht wird. Sauere Gräser und das aus denselben gewonnene Heu, wiewohl ein solches Futter weniger nährende Bestandtheile enthält, als süßes Heu, vertragen die Pferde recht gut, weniger schon die Rinder, während die Schafe nach dem fortgesetzten Genusse desselben immer erkranken.

Hülsenfrüchte sind ein sehr nahrhaftes aber auch schwer verdauliches Futter, sie dürfen daher immer nur in geringerer Menge als die Körner der Getreidearten verfüttert werden. Aber selbst unter diesen besteht wieder eine große Verschiedenheit und, wenn statt Hafer z. B. Gerste oder Korn oder Mais gefüttert werden soll, so muß von den letzteren stets eine geringere Menge gegeben werden. Das Laub der meisten Bäume, sowie die Sprossen derselben, welche die Thiere besonders auf den Waldweiden mit großer Begierde aufsuchen, ist nicht nur ein wenig nahrhaftes, sondern auch für Rinder und Schafe oft sehr nachtheiliges Futter. Wurzeln und Knollen, wie Rüben und Kartoffeln in übergroßer Menge verfüttert, können ebenfalls schädlich wirken, weil sie den Magen belästigen und die Verdauung stören; ebenso nachtheilig kann die Verfütterung der Bierträber, der Brandweinschlempe, der Rückstände von Zucker- und Stärkefabriken werden, besonders schädlich aber sind diese Futterarten den Pferden.

Außer guten Weiden und dem von Wiesen mit süßen Gräsern gewonnenem Heue, gibt es im Allgemeinen kein Futtermittel, welches die beiden Eigenschaften der hinreichenden Nahrungskraft und der leichten Verdaulichkeit in sich vereinigen würde, deßhalb ist es auch sehr zweckmäßig, daß, wenn mindere Futterstoffe gegeben werden müssen, doch immer nebenbei noch etwas Heu gefüttert wird. Wenn überhaupt verschiedene Futtermittel gleichzeitig oder neben einander verwendet werden sollen, muß die Mengung derselben immer so eingeleitet werden, daß die Thiere in dem Futter nicht nur die nothwendigen Nahrungsstoffe erhalten, sondern auch der Magen derselben hinreichend ausgefüllt wird, so daß sie auch vollkommen gesättiget werden. Deßhalb eignet sich das Körnerfutter für Rinder und Schafe nicht; denn, wenn es auch hinreichende Nahrungsbestandtheile enthält, nimmt es doch nur wenig Raum ein, und füllt daher den großen Magen dieser Thiere nicht aus oder es sättiget sie nicht genug. Am besten wird als solches, gleichsam den Magen ausfüllendes Beifutter das Heu gegeben. Wenn aber die andern Futterarten ohnehin schon stark nährend sind, so kann ihnen auch ein wenig kräftiges Futter, wie z. B. Stroh beigemengt werden. Besonders bei der Schlempefütterung ist eine solche Beimengung von magenanfüllendem Futter sehr nothwendig, weil sonst allmälig entstehende, aber sehr gefährliche Krankheiten hervorgerufen werden.

Häufig wird das Futter in irgend einer Weise zubereitet, um es den Thieren angenehmer oder leichter verdaulich zu machen; so werden die Futterstoffe oft zerschnitten (Häcksel, Rüben, Kartoffel), oft mit Wasser angebrüht oder gekocht (Brühefütterung), oft angesäuert oder eingesalzen, oder sonst auf eine Weise zubereitet. Bei warmen Tränken ist im Allgemeinen darauf zu sehen, daß sie nicht zu warm gegeben werden, weil durch zu viele und zu warme Getränke Erschlaffung in den Mägen und in den Gedärmen, und in der Folge mancherlei Krankheiten entstehen können. Solche künstlich zubereitete Futterarten sollen nicht zu lange an der Luft stehen, weil sich in denselben durch die Gährung solche

Stoffe (Säuren) erzeugen, welche den Thieren nicht nur nicht angenehm sind, sondern auch Störungen der Gesundheit hervorrufen. Ueberhaupt ist bei allen Futterarten, in welchen eine Art von Gährung eintreten kann, wie bei dem sogenannten braunen, durch Selbsterhitzung bereiteten Heue, oder bei dem nassem Klee, mit Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß die Gährung zur richtigen Zeit unterbrochen werde, oder daß das Futter erst nach vollendeter Gährung verabreicht werde, weil dasselbe sonst leicht verderben und von den Thieren verschmäht würde, und wenn sie es ja vom Hunger getrieben fressen, doch Krankheiten zu erzeugen im Stande ist.

Bei eingesalzenem Futter ist vorzüglich darauf zu sehen, daß den Thieren nebenbei immer hinreichendes Getränke verabreicht werde, weil eine solche salzige Nahrung den Durst heftig erregt, und bei Vernachlässigung genügender Tränkung selbst schädlich werden kann.

Futterordnung.

§ 13. Eine bestimmte Ordnung in der Fütterung trägt ungemein viel zur Gesunderhaltung der Thiere bei. Es läßt sich zwar im Allgemeinen nicht angeben, wie oft und zu welchen Zeiten den Thieren das Futter im Stalle vorzulegen am zweckmäßigsten ist; nur so viel hat die Erfahrung gelehrt, daß es für die Thiere viel gedeihlicher ist, ihnen in mehreren Abtheilungen, aber dann auch in geringerer Menge das bestimmte Futter zu verabreichen, als selbes auf einmal in größerer Menge zu geben. Auch gedeihen die Thiere, bei welchen die Fütterung in einer einmal festgesetzten Ordnung vorgenommen wird, viel besser als bei unordentlicher und unregelmäßiger Fütterung. Immer ist auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Thieren, wenn sie abgefüttert sind, die gehörige Ruhe zur Verdauung gelassen werde; diese Vorsicht wird besonders bei Pferden häufig vernachlässiget, indem sie oft, sogar gleich nach einer starken Fütterung zu anstrengenden Dienstleistungen angehalten werden. Auch bei den Ochsen ist es ein häufig vorkommender Uebelstand, daß sie unmittelbar, nachdem sie ihr Futter verzehrt haben, wieder zur Arbeit verwendet werden, obgleich diese Thiere einer längeren Ruhe zu ihrer Verdauung bedürfen.

Die Reinlichkeit in den Krippen, Trögen, Tränkgeschirren ist eine weitere Forderung an den Viehbesitzer, der seine Thiere gesund erhalten will; es sind daher auch die Ueberreste des nicht verzehrten Futters immer und bei allen Thieren sorgfältig zu entfernen, ehe frisches Futter gegeben wird. Ganz besonders nothwendig aber ist die Reinigung der Futtertröge, wenn die Thiere Brühe oder sonst leicht in Gährung übergehendes Futter erhalten; denn solche Futterreste werden bei dem längeren Liegen in den Trögen jedesmal sauer und schaden dann den Thieren, wenn diese gezwungen sind, mit dem frischen Futter auch diese alten verdorbenen Reste zu genießen.

Salzlecken.

§. 14. Als Beförderungsmittel zur Verdauung wird den Thieren Salz verabreicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche zeitweise Salzgaben zur Gesundheit der Thiere viel beitragen, und kein Viehbesitzer sollte die Ausgabe dafür scheuen, durch welche er seine Thiere stets in einem guten Stande erhalten kann. Nur muß auch hiebei die gehörige Aufmerksamkeit verwendet werden; denn zu viel Salz kann ebenfalls, besonders den Schafen nachtheilig werden; es ist daher nicht zweckmäßig, den Thieren Salzblöcke zum Lecken vorzulegen, weil sie dadurch veranlaßt werden, oft, und häufig nur um damit zu spielen, somit über das Bedürfniß zu schlecken. Auch ist es in Schäfereien nicht gut, ein Stück Steinsalz aufzuhängen, an welchen die Schafe nach Belieben lecken können, weil auch hiebei manche Thiere fast immer bei dem Salzblocke sind, während andere fast nie zur Lecke kommen. Daher ist es immerhin zweckentsprechender, den Thieren eine bestimmte Menge davon vorzulegen, indem das Salz mit Kleien oder einem bitteren Pulver, wie Enzian, Kalmus, Wacholder angemacht, in den Trögen vorgelegt oder als Pulver auf das Futter aufgestreut, oder in Wasser und anderen Tränken aufgelöst gegeben wird. Den Rindern gibt man das Salz gern mehrere Male in der Woche, und rechnet hiebei auf den Monat

ein Pfund pr. Stück, den Schafen reicht man meist das Salz nur einmal in der Woche, und rechnet hiebei 1 — 1½ Loth auf ein erwachsenes Stück. Größere Salzgaben sind nur dann anzuwenden, wenn die Thiere ein weniger gutes und ihnen weniger angenehmes Futter genießen sollen, daher vorzüglich bei dem Uebergange von der Weidefütterung zur trockenen Stallfütterung, bei der Mastung.

Getränke.

§. 15. Was das Trinkwasser anbelangt, so gedeihen die Thiere am besten bei weichem Wasser. Hartes Wasser kann bei lange fortgesetztem Genusse mancherlei Störungen in der Verdauung und selbst Krankheiten hervorrufen; es sollte daher nie unmittelbar, sondern erst, nachdem es längere Zeit in der freien Luft gestanden ist, gegeben werden. Schafe und Pferde sind auch gegen jede Verunreinigung des Wassers empfindlich, und es ist daher Sorge zu tragen, daß sie möglichst reines Wasser erhalten. Die Rinder sind in dieser Beziehung nicht so wählerisch, wiewohl die Begierde derselben, Wasser, welches faule und salzige Stoffe enthält, wie z. B. aus Mistpfützen zu saufen, auf eine Störung in der Verdauung hindeutet, welche durch Verabreichung des Salzes nicht hintangehalten werden kann. Allen Thieren ist die Verabreichung des in Mooren, Sümpfen und kleinen Teichen stehenden Wassers nachtheilig, besonders den Schafen; kann indessen nicht verhindert werden, daß die Thiere auf ihren Weiden solches Wasser finden, so ist es sehr zweckmäßig, denselben vor dem Austriebe Wasser zu geben, in welchem etwas Salz aufgelöst ist, weil sie dann das schlechtere Wasser auf den Weiden als minder schmackhaft verschmähen.

Pferde und Rinder lieben ein minder kaltes, sogar etwas überstandenes Wasser, besonders ist bei der Brühefütterung darauf zu sehen, daß die Thiere nicht zu kaltes Wasser erhalten, weil sie nicht daran gewöhnt sind; daher ist auch das Schneewasser den Rindern und Pferden nachtheilig. Die Schafe hingegen lieben ein mehr kaltes Wasser, und es schadet ihnen auch nicht, wenn sie ihren Durst durch Lecken von Schnee stillen.

So sehr aber die Verabreichung eines reinen, weichen Wassers zur Gesunderhaltung der Thiere beiträgt, so kann doch auch zu vieles Wasser, welches den Thieren entweder im Futter oder als Getränke gegeben wird, mancherlei Nachtheile nach sich ziehen. Die Menge des Wassers also, welches den Thieren vorgesetzt werden soll, hängt von verschiedenen Umständen ab. Zunächst verhalten sich in dieser Beziehung nicht alle Gattungen der Thiere gleich; das Schwein braucht verhältnißmäßig das meiste Wasser, weniger das Pferd und das Rind; die Schafe hingegen, besonders wenn sie auf der Weide sind, und daher mit ihrer Nahrung ohnehin schon viel Wasser genießen, beanspruchen die geringste Menge.

Die Fütterung hat einen wichtigen Einfluß auf die Menge des zu verabreichenden Wassers; wo trockenes Futter verabreicht wird, ist das Bedürfniß nach Getränke um so größer, wo aber ein schon an sich feuchtes und wässeriges Futter gegeben wird, wie Grünfutter, Brühfutter, oder wenn Weiden besucht werden, muß das Getränke beschränkt bleiben. Auch nach der Jahreszeit und Witterung muß die Menge des Trinkwassers geregelt werden; denn je trockener diese sind, desto mehr Bedürfniß nach Wasser haben die Thiere. Im Allgemeinen muß soviel Wasser verabreicht werden, sei es im Futter, sei es im Getränke, daß die Thiere nie Durst leiden. Besonders bei den Schweinen, die in dieser Beziehung äußerst empfindlich sind, aber auch bei den übrigen Hausthieren, entstehen in Folge Wassermangels sehr bedeutende und äußerst gefährliche Krankheiten

Von der Pflege der Arbeitsthiere.

§. 16. Bei Arbeitsthieren ist zu beachten, daß denselben nicht eine zu große Anstrengung auferlegt, daß die Zeit der Arbeit geregelt werde, und daß die Thiere auch die gehörige Ruhe zu ihrer Erholung finden. Man glaubt gewöhnlich, daß von den Thieren selbst die anstrengendste Arbeitsleistung gefordert werden könne, wenn man ihnen nur die gehörige Menge Futter verabreicht; allein für jedes Thier gibt es je nach

der Beschaffenheit seines Körperbaues eine gewisse Gränze der Arbeitsfähigkeit; wird diese überschritten und somit das Thier gezwungen, mehr Arbeit zu leisten, als ihm zufolge seiner Körperkraft aufgebürdet werden sollte, so ist entweder die Entstehung von Krankheiten oder ein frühzeitiges Eintreten gänzlicher Unbrauchbarkeit die Folge der übermäßigen Anstrengung. Auch bedürfen die Arbeitsthiere einer besonderen Berücksichtigung und Pflege der Hufe und Klauen. Manches Pferd, welches zu Folge seiner Körperkraft noch recht gut verwendbar wäre, wird unbrauchbar, weil die Hufe desselben in Folge der Vernachlässigung erkrankt sind, und mancher Ochs muß frühzeitig geschlachtet werden, weil Krankheiten an den Klauen eine weitere Verwendung desselben zum Zuge unmöglich machen. Bei der Pflege der Hufe und Klauen ist besonders zu berücksichtigen, daß sie vor zu großer Nässe sowohl, als Trockenheit bewahrt werden. Deßhalb ist es nothwendig, daß der Stand und die Streu fortwährend möglichst trocken gehalten werden, und daß für einen raschen Abfluß des Harnes, der sehr nachtheilig auf das Horn einwirkt, gesorgt werde, weßhalb auch besonders die Streu an dem hinteren Theile des Standes immer sorgfältig getrocknet und erneuert werden muß.

Um aber die Hufe auch andererseits vor zu großer Trockenheit zu bewahren, ist es nothwendig, daß dieselben öfter im Wasser gebadet, und nach Entfernung des an der Sohle angehäuften Schmutzes gewaschen werden, was bei dem Putzen der Thiere täglich vorgenommen werden muß.

Bei großer Dürre und steter Bewegung auf harten, steinigen, trockenen Straßen ist aber selbst nothwendig, die Hufe und Klauen durch Einschlagen in Kuhmist, Lehm oder nasse Lappen vor zu großer Austrocknung zu bewahren. Wachsen die Hufe und Klauen zu stark an, wie dieß geschehen kann, wenn die Thiere nur auf weichem Boden sich bewegen, oder längere Zeit im Stalle gehalten werden müssen, so wird es nothwendig, dieselben gehörig niederschneiden zu lassen, wobei nur darauf zu sehen ist, daß nicht zu viel Horn abgetragen wird.

Müssen endlich Hufe und Klauen beschlagen werden, so sind besonders die zu schweren und weiten Eisen zu vermeiden; für die Hufe der Pferde sind die langen Eisen mit nach Außen gebogenen Armen, mit schweren und plumpen Griffen und Stollen höchst nachtheilig.

Ueber das Benehmen des Landwirthes beim Ausbruche von Thierkrankheiten.

Von der genauen Beobachtung der Thiere.

§. 17. Der Landwirth, welcher seine Thiere und ihr Verhalten im gesunden Zustande genau kennt, und fleißig nach ihnen sieht, wird auch das Erkranken derselben bald erkennen. Je früher eine Krankheit erkannt, und je zeitlicher die Hilfe eines gebildeten Thierarztes angesucht wird, um so leichter und wahrscheinlicher wird dieselbe geheilt werden können.

Gewöhnlich wird von dem Landmanne das Vieh erst dann für krank gehalten, wenn es das Fressen völlig versagt. Die Rücksichtnahme auf diese Erscheinung allein hat aber schon zahlreiche Thiere gekostet; denn bei langwierigen Krankheiten fressen die Thiere, und insbesondere Rinder noch ganz gut, während in den inneren Organen schon unheilbare Veränderungen sich entwickelt haben. Es ist daher nothwendig, daß der Viehbesitzer auf alle Veränderungen in dem Benehmen, in dem Gange, in der Stellung und Lagerung seiner Thiere, auf die Beschaffenheit ihrer Haut, Haare oder Wolle, auf das Aussehen der Schleimhäute der Nase und des Maules aufmerksam sei, daß er berücksichtige, ob das Athmen auf die gewöhnliche, ruhige Weise vor sich gehe, oder ob es beschleunigt und auffallend, oder von Stöhnen begleitet ist, ob sich öfter Husten mit oder ohne Auswurf einstelle, und welche Beschaffenheit der erstere habe, ob der Hinterleib aufgetrieben oder zusammengefallen sei, ob das Thier gierig oder langsam, wie mit Unlust fresse, oder das Futter gänzlich verschmähe, ob der Durst vermehrt oder vermindert sei, ob sich beim Hinabschlingen der Futterbissen oder des Getränkes Schlingbeschwerden ergeben, oder ob

diese Stoffe sogar durch Nase oder Maul zurückgestoßen werden, wie das Wiederkauen vor sich gehe, in welcher Menge Harn und Mist abgesetzt werden, und welche Beschaffenheit und vielleicht fremde Beimengungen dieselben zeigen, ob Melkthiere die gewöhnliche Milch geben, und ob diese die naturgemäße oder eine abweichende Beschaffenheit zeige.

Zittern der Thiere, Aufsträuben der Haare, Kälte der Ohren, der Wurzel der Hörner, und der unteren Theile der Gliedmaßen, der Schleimhäute der Nase und des Maules, mit nachfolgender Vermehrung der Wärme an der Oberfläche des Körpers und an den sichtlichen Schleimhäuten, Trockenheit des Flotzmaules bei Rindern, sowie auch öfterer Wechsel der Körperwärme zeigt auf die Gegenwart einer fieberhaften Krankheit hin, die in der Regel die Hilfeleistung eines Thierarztes erforderlich macht. Bei Arbeitsthieren ist auch eine öftere Untersuchung der Hufe und Klauen nothwendig, um manche Veränderungen, insbesondere an den ersteren, schon bei ihrem ersten Auftreten bemerken und ihrer weiteren Entwicklung, wodurch der Gebrauchswerth solcher Thiere oft außerordentlich herabgesetzt wird, noch bei Zeiten Schranken setzen zu können.

Bei Pferden darf überdieß ein sich einstellender Ausfluß aus den Nasenlöchern und die Bildung von Anschwellungen in dem Kehlgange, sowie auch das Auftreten von Geschwülsten oder Geschwüren in der Haut nie gering geachtet werden, da die ersteren nicht selten die Gegenwart von Rotz, die letzteren jene von Hautwurm, welche beide sehr ansteckende und gefährliche Krankheiten sind, anzeigen.

Verhalten des Viehbesitzers bei Seuchen überhaupt.

§. 18. Erfordern schon Krankheiten, welche bei einzelnen Thieren in Folge von Ursachen, welche gerade nur auf sie eingewirkt haben, z. B. von Fehlern in der Wartung und Pflege, von äußerlichen Verletzungen u. dgl. entstanden sind, wegen der Gefahr, welche sie oft für das erkrankte Stück herbeiführen, die größte Aufmerksamkeit des Viehbesitzers, so wird diese in noch höherem Grade durch die sogenannten Seuchen in Anspruch genommen, d. h. durch Krankheiten, welche zu gleicher Zeit eine ganze Heerde, oder den ganzen Viehstand einer Gegend bedrohen, und nicht selten auch völlig zu Grunde richten.

Die Seuchen entstehen entweder:

1. Durch die Einwirkung weit verbreiteter oder in der Beschaffenheit und Lage eines Ortes begründeter Schädlichkeiten, denen mithin die in einer Gegend gehaltenen Thiere nothwendig ausgesetzt sind. Dergleichen Schädlichkeiten sind z. B. Mangel und Verderbniß des Futters oder Trinkwassers, ungünstige Witterungsverhältnisse u. dgl. Manche, der auf diese Weise entstandenen Seuchen können auch ansteckend werden, d. h. es entwickelt sich dann im Verlaufe der Krankheit ein Krankheitsgift (Ansteckungsstoff), welches an gewissen Körpersäften, selbst an der Hautausdünstung und an der ausgeathmeten Luft haftet, und auf ganz gesunde Thiere derselben Art, welche den früher erwähnten Schädlichkeiten nicht ausgesetzt waren, übergehen, und dann bei ihnen dieselbe Krankheit veranlassen kann. Solche Seuchen sind z. B. das Maul- und Klauenweh, der Milzbrand, der Rotz u. s. w.; oder sie entstehen

2. bloß allein durch die Einwirkung eines Ansteckungsstoffes, der sich bei uns nicht entwickelt, sondern aus entfernten Ländern durch Triebheerden mitgebracht wird, und sich von diesen dem einheimischen Landviehe und von da aus immer weiter mittheilt.

Solche Seuchen nennt man Ansteckungsseuchen, als deren Beispiel die bekannte Rinderpest (Löserdürre) gelten kann.

Die Ausbreitung einer Ansteckungsseuche geschieht durch die Gemeinschaft zwischen Kranken und Gesunden, entweder durch das Zusammenkommen auf der Weide und in dem Stalle, oder durch das Betreten solcher Stellen, auf welchen früher krankes Vieh gestanden ist, und wo noch Ueberreste des Futters, oder Auswurfstoffe der kranken Thiere, Mist, Harn, Geifer, Nasenschleim zurückgeblieben sind. In manchen Fällen ist nicht einmal eine unmittelbare Berührung kranker Thiere mit Gesunden nothwendig, um eine Ansteckung zu vermitteln, da das Ansteckungsgift nicht selten der Ausdünstung und der

ausgeathmeten Luft anhängt, und durch die Luft auf eine bisweilen ziemlich beträchtliche Entfernung verbreitet wird.

Die Verschleppung des Ansteckungsstoffes geschieht nicht nur durch lebende kranke Thiere selbst, sondern auch häufig durch ihr Fleisch und ihre Abfälle, durch nicht gereinigte Hörner und Klauen, dann durch Kleidungsstücke, Pelzwerk u. dgl. von Menschen, welche mit derart kranken Thieren sich beschäftiget haben.

Verwahrung der Thiere vor Ansteckungsgefahr.

§. 19. Da die eigentlichen Ansteckungsseuchen bei uns nie selbständig entstehen, sondern immer eingeschleppt werden, so kann ein vorsichtiger Viehbesitzer seine gesunden Thiere vor derartigen Krankheiten vollkommen sichern, wenn er sie vor jeder Berührung mit kranken sorgsam verwahrt. Indem es ihm jedoch unbekannt bleiben wird, daß mit einer Ansteckungsseuche behaftetes Vieh sich in seiner Nähe befindet, und indem, wie schon erwähnt, auch viele im Lande entstanden Seuchen ein Ansteckungsgift entwickeln, in Folge dessen Einwirkung auch sein Vieh erkranken kann, so erfordert die Vorsicht, daß ein umsichtiger Landwirth auch zu einer Zeit, wo von dem nahen Herrschen einer Seuche nichts bekannt ist, alle jene Umstände vermeide, welche die Einschleppung oder Mittheilung eines ansteckenden Krankheitsstoffes begünstigen können. Er wird daher unter allen Verhältnissen seinen Stall vor Fremden, namentlich solchen, welche überhaupt mit Vieh zu thun haben, als Fleischern, Hirten, Abdeckern, Wollhändlern, Gerbern u. dgl. sorgfältig verschlossen halten, er wird nicht nur selbst fremdes krankes Vieh nicht behandeln, sondern auch seinen Dienstleuten dieses strenge untersagen.

Neu angekauftes Vieh darf er nicht sogleich in seinen Stall unter seine Heerde geben, sondern er muß selbes durch zehn Tage abgesondert halten und beobachten, und erst dann aufnehmen, wenn er sich von der Gesundheit desselben überzeugt hat. Insoferne das Vieh einer Gemeinde gemeinschaftlich auf die Weide getrieben wird, so ist von Seite des Gemeindevorstehers der Hirte zu verpflichten, daß er kein fremdes Vieh mitweiden lasse, daß er seine Heerde nicht in die Nähe fremden Viehes treibe und jene Plätze meide, auf welchen solches getrieben wurde oder geweidet hat.

Neu angekaufte Stücke darf der Hirte nicht früher auf die Gemeindeweide zulassen, bevor sie nicht zehn Tage abgesondert beobachtet und gesund befunden worden sind; jedes krank sich zeigende Thier hat er sogleich von der Heerde auszuschließen, und darüber ungesäumt die Meldung an den Ortsvorstand zu erstatten, er selbst darf sich nirgends zu Curen oder Pfuschereien bei krankem Vieh gebrauchen lassen.

Der Fleischhauer des Ortes darf sein Schlachtvieh nicht auf die Gemeindeweide schicken, und er soll dasselbe auch nicht gemeinschaftlich mit seinem Nutzvieh in einem und demselben Stalle halten. Eine sorgfältig durchgeführte Ueberwachung der ordnungsmäßigen Vieh- und Fleischbeschau kann nicht genug empfohlen werden, da sich hiebei nicht selten zuerst das Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit bei dem aus verschiedenen Gegenden und Ortschaften zusammengekauften Schlachtviehe ergibt, deren öfterer Verbreitung sich dann noch leicht Gränzen setzen lassen. Nach §. 401 des österreichischen Strafgesetzbuches vom 27. Mai 1852 machen sich jene, welche ein neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung schlachten oder weiter verkaufen, oder die insbesondere getroffenen Maßregeln nicht beobachten, einer Uebertretung schuldig, und sollen mit Arrest von ein bis zu drei Monaten bestraft werden, welche Strafe beim größeren daraus erfolgten Nachtheile auch zu verdoppeln und nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen ist.

Diese Vorsichtsmaßregeln steigern sich um so mehr, wenn in einer Ortschaft, oder in der nächsten Umgebung derselben eine seuchenartige Krankheit wirklich zum Ausbruche gekommen ist.

Strafen für Uebertreter der Seuchenvorschriften.

§. 20. Die §§. 400—402 des erwähnten Strafgesetzbuches enthalten die Strafbestimmungen, welche die Uebertreter der Seuchenvorschriften treffen.

Hienach hat, auch ohne daß in dem Orte oder in dessen Nachbarschaft eine Viehseuche herrscht, jede innerliche Erkrankung eines Stück Viehes sogleich dem Ortsvorstande angezeigt zu werden. Erkranken mehrere Stücke, so muß alles demselben Eigenthümer gehörige Vieh in einem Nothstalle untergebracht, und abgesondert gewartet werden, bis durch volle zehn Tage keine Spur eines kranken Zustandes mehr zu bemerken ist. Krankes Vieh darf mit dem übrigen Gemeindeviehe nicht ausgetrieben werden. Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit Arrest von ein bis zu drei Monaten bestraft, welche Strafe bei einer aus der Verheimlichung des kranken Viehes oder Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen ist.

Derselben Strafe unterliegen auch jene, welche bei einer unter dem Vieh sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichen, oder sobald erklärt ist, daß eine Viehseuche herrscht, die Vorschriften nicht beobachten, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen oder angesteckten, als des noch gesunden Viehes entweder im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände insbesondere bekannt gemacht werden; ferner jene, welche bei herrschender Viehseuche heimlich oder öffentlich krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sei es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken aus verdächtigen Orten einkaufen, einschwärzen, oder in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder eigenem Gebrauche einführen; dann jene, welche aus angesteckten Ortschaften ungeachtet geschehener Abmahnung über die Gränzen nach gesunden Gegenden Vieh führen oder treiben, wenn dieses Vieh nach seiner Absperrung in dem Nothstall binnen zehn Tagen an der herrschenden Viehseuche erkrankt; oder jene, welche Theile des Rindviehes einschleppen, die als von heimlich geschlachteten Stücken herrührend erkannt werden.

Endlich unterliegen derselben Strafe jene Ortsvorsteher, welche, wenn zwei bis drei Stücke Vieh wochentlich in einem Stalle oder im Orte überhaupt erkrankten, der politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen, unterlassen.

127.

Erlaß des Staatsministeriums vom 27. Mai 1863 Z. 9787,

betreffend die Uebertragbarkeit der Rinderpest auf Schafe und Ziegen.

Die Thatsache, daß daß Contagium der Rinderpest auch Schafe anzustecken, und bei dieser Thiergattung eine ähnliche Krankheitsform hervorzurufen vermöge, wurde erst in dem Jahre 1861 und zwar gleichzeitig von dem Landesthierarzte Dr. Maresch zu Prag und dem Professor Dr. Galambos in Pest sichergestellt.

Von ersterem ist ein ausführlicher Bericht in der österreichischen Vierteljahrsschrift für Veterinärkunde, 19. Band 1. Heft, veröffentlicht worden.

Aus demselben ergibt sich, daß das Rinderpestcontagium bei dem Schafe eine der Rinderpest ähnliche, bisher nicht gekannte Krankheit hervorrufen könne, welche bei dem Schafe spontan sich nicht entwickelt, daß das in den derart erkrankten Schafen producirte Contagium die Fähigkeit besitze, andere Schafe, und wahrscheinlich auch das Rind anzustecken, daß die in Rede stehende Schafseuche einen bei weitem milderen Verlauf zeige, als die Rinderpest, indem bei der ersteren zahlreiche Genesungsfälle vorzukommen pflegen, und daß, den bisherigen Erfahrungen zufolge, eine ausgiebige Lüftung der Schafstallungen das sicherste Mittel sei, der weiteren Verbreitung der Krankheit Schranken zu setzen.

Eine genaue Durchsicht, der von Dr. Maresch gelieferten Schilderung der Symptome und des Sectionsbefundes derart kranker Schafe zeigt aber auch, daß die Diagnose dieser Erkrankung nicht so leicht sichergestellt werden könne, und daß eine Verwechslung mit anderen Krankheitsformen, namentlich, wenn dieselbe nicht von einem sehr erfahrenen und verläßlichen Thierarzte vorgenommen wird, immerhin möglich sei.

Die Neuheit des Gegenstandes fordert vorerst zu wiederholten Forschungen auf; die bisher gewonnenen Erfahrungen sind noch keineswegs derart abgeschlossen und überzeugend, daß auf sie basirt, bereits bestimmte veterinärpolizeiliche Vorschriften erlassen werden könnten. Sichergestellt ist es, daß die rinderpestähnliche Erkrankung der Schafe nie spontan, sondern nur durch Contact mit pestkranken Rindern entsteht.

Ihre Entwicklung wird daher mit Bestimmtheit hintangehalten werden können, wenn von Seite der Seuchencommissionen strenge auf die Durchführung des mit hierortiger Verordnung vom 15. Februar 1862 Z. 3114 bekannt gegebenen Staatsministerialerlasses vom 11. Februar 1862 Z. 1882 gedrungen wird, welchem zufolge Schafe aus Rinderställen, in welchen die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, jedenfalls zu entfernen sind.

Da nun nach den Berichten der k. k. Landesregierung für Krain und der Triester Statthalterei in den Bezirken Senosetsch und Mitterburg ebenfalls bei dem Schafvieh eine der Rinderpest ähnliche, bisher nicht gekannte Krankheit während des dortigen Herrschens der Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, und nach den in Böhmen gemachten Erfahrungen ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Contagium der Rinderpest auch Ziegen zu inficiren vermag, so findet das hohe Staatsministerium laut Erlasses vom 27. Mai 1863 Z. 9787 die Bestimmung des obigen Erlasses vom 11. Februar 1862 Z. 1862 dahin auszudehnen, daß nicht nur in bereits verseuchten Höfen, sondern auch in allen Orten, in welchen oder in deren Nähe die Rinderpest zum Ausbruche gekommen ist, die Schafe und Ziegen aus den Rinderställen zu entfernen sind. Im Falle des Ausbruches der gedachten Seuche bei den Schafen und Ziegen ist die Separation der gesunden von den kranken, die Unterbringung derselben, wenn nicht die Schlachtung der kranken gleich bei dem Auftreten der ersten Krankheitserscheinungen vorgezogen wird, in luftigen Stallungen oder Unterständen und die Einstellung des gemeinschaftlichen Weideganges zu veranlassen, und der Abverkauf von Schaf- und Ziegenvieh überhaupt aus dem Seuchenorte während der Seuchendauer strenge zu verbieten.

Die Durchführung dieser Maßregeln kann umsoweniger auf Schwierigkeiten stoßen, als die erwähnte Seuche unter Schafen und Ziegen nur in Orten zum Ausbruche kommen wird, in welchen die Rinderpest herrscht, und wo aus diesem Grunde ohnehin die strengste und umfassendste Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften geboten ist..

Bei der Wichtigkeit, welche diese neue Krankheitsform allmälig gewinnt, und bei dem geringen darüber vorhandenen Materiale, ist für den Fall des Vorkommens dieser Krankheit eine genaue Schilderung der Symptome, des Krankheitsverlaufes und des Sectionsbefundes zu veranlassen und unverweilt hieher vorzulegen.

128.

Erlaß des Ministers des Innern vom 7. August 1855 Z. 17098,

betreffend die Reinigung der Stallungen nach ansteckenden Pferdekrankheiten und Vertilgung der Häute rotziger Pferde.

Aus Anlaß der mehrfach vorgekommenen Bedenken, daß die bisher bedachte Methode bei Reinigung der durch ansteckende Pferdekrankheiten inficirten Rüstungsstücken, Häute und Stallungen nicht eine vollkommene Desinfection bewirken, somit durch dieses Verfahren dem Weiterausbreiten von Epizootien nicht völlig begegnet werde, hat das k. k. Armee-Obercommando, nach gepflogenem Einvernehmen mit der Studiendirection des Wiener k. k. Thierarzneiinstitutes über Allerhöchsten Auftrag, die in dieser Richtung nöthigen Modificationen in dem bisherigen Reinigungsverfahren Allerhöchsten Orts beantragt, welche mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Juli 1855 Allergnädigst genehmiget wurden.

In Folge dieser vom k. k. Armeeobercommando unterm 24. Juli 1855 Z. 3743 an das k. k. Ministerium des Innern bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschließung wurde zwar der mit dem Statthaltereierlasse vom 6. November 1851 (L. G. Bl. v. Jahre 1851 St. 70, Nr. 418) hinsichtlich der Stallreinigung eingeführte Vorgang im Allgemeinen zum

Zwecke der Desinfection geeignet erklärt, zugleich aber Allerhöchst angeordnet, daß in der dießfälligen Belehrung folgende Modificationen einzutreten haben.

Ad 2. Trinkgeschirre, wenn sie sich im schlechten Zustande befinden, dann unter allen Verhältnissen die Bürsten, Kartatschen, Halftern und Stricke, welche mit dem kranken Thiere in Berührung kamen, sind zu verbrennen.

Ad 8. Sind selbst in größeren Stallungen einige Fälle von Rotz vorgekommen, so ist nicht bloß der inficirte und der rechts und links anstoßende Standort, sondern der ganze Stall zu reinigen.

Der Absatz dieses Abschnittes: „Natürlich müssen ebenso sorgfältig alle beweglichen Holzgegenstände, (Wasserrinnen, Bürsten), die mit dem erkrankten Vieh in Berührung kamen, gereiniget werden" — hat mit Rücksicht auf die Bemerkung ad 2 wegzufallen.

Als Schlußsatz der fraglichen Belehrung ist aufzunehmen:

9. Bestehen Stallungen, in welchen Fälle von Rotz- oder Wurmkrankheiten vorgekommen sind, aus einem nicht zu reinigenden Materiale, z. B. aus Ruthengeflechte, so sind sie niederzureißen, und sammt dem darin befindlichen Miste und der auszuhebenden Erde auszuführen, an einem abseitigen Platze theils zu verbrennen, theils gehörig zu verscharren, und anstatt der niedergerissenen neue zu errichten.

Was die von rotzigen und wurmigen Pferden herstammenden Häute anbelangt, so wurde Allerhöchst anbefohlen, daß die mit dem hohen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1851 Z. 3235 zulässig anerkannte Desinfectionsmethode, als nicht hinlängliche Sicherheit gewährend, zu unterbleiben habe, und derlei Häute zu vertilgen, nämlich, durch Kreuzschnitte ganz unbrauchbar gemacht, mit den Cadavern zu verscharren sind.

129.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 19. August 1858 Z. 18761,

betreffend die Eröffnung der Aasgruben.

Aus Anlaß der Anfrage einer Landesstelle, *ob* und unter welchen Bedingungen, insbesondere, *wann* nach der Schließung von Aasgruben dieselben wieder geöffnet werden dürfen, um aus ihnen Thierknochen zum Behufe der Erzeugung von Spodium und Knochenmehl herauszunehmen, hat das Ministerium des Innern laut Erlasses vom 19. August 1858 Z. 18761 und 1279, bis auf Weiteres zu bestimmen befunden, daß die Eröffnung von Aasgruben, um aus ihnen Thierknochen zu industriellen Zwecken zu entnehmen, in keinem Falle vor Ablauf von *acht bis zehn Jahren* seit der Anlegung derselben, je nach der Größe des Schachtes und der Menge der darin verscharrten Aeser gestattet werden darf.

Um die *Bewilligung* zur Eröffnung solcher Gruben ist bei der politischen Bezirksbehörde einzuschreiten, und hat dieselbe hiebei durch einen Abgeordneten zu *intervenire*n.

Zeigt sich nach der Eröffnung, daß die Grube nur mehr Knochen ohne Spur von thierischen Weichtheilen enthält, so ist von jeder weiteren Desinfection der Knochen Umgang zu nehmen.

Damit jedoch die für die Industrie werthvollen Knochen der gefallenen, mit denselben nach den bisherigen Vorschriften verscharrten Thiere *künftighin*, soweit es mit den öffentlichen Sanitätsrücksichten vereinbarlich ist, nicht verloren gehen, wird Nachstehendes *verordnet*:

1. Die Benützung der trockenen Knochen von Thieren, welche an sporadischen und nicht *ansteckenden* Krankheiten gefallen sind, zu technischen Zwecken ist anstandslos gestattet.

2. Die Knochen von Rindvieh, welches an der *Lungenseuche* gefallen ist, dürfen zu technischen Zwecken verwendet werden, sobald sie von allen Weichtheilen befreit, gut abgewaschen und an der Luft getrocknet worden sind.

3. Bei herrschender Rinderpest ist die Herausnahme der Knochen an den Cadavern dann zulässig, wenn im Sinne des Absatzes 2 der hohen Ministerialverordnung vom 11. September 1850 Z. 18751 über die Anwendung der Keule in Folge des Erschlagens der erkrankten und seucheverdächtigen Thiere, des schnellen Hinwegschaffens und Verscharrens ihrer nur abgelederten Cadaver sammt den Knochen, und des Hinwegräumens aller mit denselben in Berührung gewesenen Gegenstände eine rasche Tilgung der erst in geringer Verbreitung herrschenden Seuche mit Grund erwartet werden kann.

Herrscht jedoch die Rinderpest in einem Orte in großer Ausdehnung, und ist mit Grund anzunehmen, daß die Ansteckung bereits zahlreich stattgefunden hat, so kann das Herausnehmen der Knochen aus den Cadavern unter der Bedingung gestattet werden, daß diese Manipulation nur auf dem Aasplatze selbst, wo ohnehin auch das Abnehmen und Reinigen der Haut, Hörner und Klauen, dann das Ausschmelzen des Unschlittes stattzufinden hat, vorgenommen werde.

Die sorgfältig entfleischten Knochen sind sodann durch einstündiges Kochen in siedendem Wasser und nachheriges Trocknen an der Luft, oder durch Rösten derselben über einem Feuer bis zur Verkohlung der noch anhängenden Weichtheile und zum oberflächlichen Bräunen der Knochen zu desinficiren.

Der erstere Vorgang wird zu wählen sein, wenn die Knochen zur Fabrication von Knochenmehl, der letztere aber, wenn sie zur Gewinnung von Spodium verwendet werden sollen.

4. In den acutesten Fällen von Anthrax, wo eine längere Manipulation mit den Thiercadavern für die Gesundheit der dabei beschäftigten Menschen sehr nachtheilige Folgen herbeiführt, sind die Aeser wie bisher mit Haut und Knochen zu verscharren.

In den wenigen acuten Fällen jedoch, und bei größerer Verbreitung derselben ist das Herausnehmen und die Desinfection der Knochen aus derlei Cadavern unter Beobachtung des oben bei der Rinderpest Angegebenen zulässig.

5. An der Wuth gefallene Thiere sind fortan nach den Bestimmungen der §§. 14 und 19 des hohen Ministerialerlasses vom 26. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 132), sowie an Rotz gefallene, oder wegen dieser Krankheit vertilgte Pferde nach der im Schlußabsatze des hohen Ministerialerlasses vom 7. August 1855 Z. 17098 enthaltenen Allerhöchsten Anordnung sammt Haut und Knochen zu verscharren.

6. Die Bewilligung zur Vornahme der Desinfection der Knochen in den oben sub 2, 3 und 4 erwähnten Fällen ist jedoch jedesmal von dem Ermessen der Seuchencommission abhängig.

Die letztere hat überdieß auch von der sorgfältigen Reinigung der Knochen die Ueberzeugung sich zu verschaffen, und darüber zu wachen, daß die Abfuhr derselben aus der betreffenden Ortschaft vor dem gänzlichen Erloschensein der Seuche daselbst nicht stattfinde, und die zur Hintanhaltung der Verbreitung einer Seuche, insbesondere die über die Verscharrung der Cadaver bestehenden Vorschriften, durch die Herausnahme und Reinigung der Knochen aus den Cadavern weiters nicht überschritten werden.

7. Die sonach gewonnenen Knochen bleiben, wie dieß auch für Haut, Hörner, Klauen und Unschlitt gilt, Eigenthum des betreffenden Viehbesitzers, welcher daher auch für die vorschriftsmäßige Desinfection der Knochen durch geeignete Individuen Sorge und die Kosten hiefür zu tragen hat.

130.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. September 1859 Z. 21980,

zur Verhütung der Pferderotzkrankheit.

Das k. k. Ministerium des Innern theilt folgende Abschrift eines Erlasses an die k. k. Landesregierung in Kärnten nach obigem Datum und Nummer mit:

Indem man den Bericht vom 20. August 1859, Z. 10975 über das wiederholte

Vorkommen von Rotzfällen unter durchmarschirenden Militärpferden zur Kenntniß nimmt, werden der k. k. ꝛc. behufs der Verhinderung der Weiterverbreitung dieser verderblichen Krankheit und baldigen Tilgung derselben nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Obercommando die folgenden Maßregeln zur genauen Darnachachtung an die Hand gegeben:

1. Bei Einquartierung von Militärpferden ist denselben in den einzelnen Höfen ein möglichst separirter Stall oder Standort anzuweisen, wohin andere Pferde vom Civile nicht kommen dürfen.

2. Für dieselben sind eigene Tränkgeschirre beizustellen.

3. Die Barren, Streitbäume, Raufen und Tränkgeschirre sind in diesen Ställen oder Standorten nach jeder Ausquartierung mit heißem Wasser und Lauge zu waschen, und der Mist zu entfernen, wodurch die später einlangenden Militärzüge möglichst geschützt werden.

Die k. k. Militärcommandanten sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Gegenden, wo schon mehrere Rotzfälle vorkamen, in keine ungereinigten Ställe Pferde einstellen.

4. Die Bewohner selbst sollen sich mit ihren Thieren von Militärzügen möglichst fern halten.

5. Die Ortsvorstände und die k. k. Gensdarmerie sind anzuweisen, jeden rotzverdächtigen Fall sogleich zur Kenntniß der Behörden zu bringen, von welchen die nöthigen Erhebungen und Untersuchungen zu pflegen sind.

6. Mit Rotz behaftete Pferde sind sogleich zu vertilgen, und die gesetzlich vorgeschriebene Stallreinigung alsbald zu vollführen.

7. Die mit Rotzigen in Berührung gewesenen Pferde sind zu separiren und durch fünfzehn Tage zu beobachten, ob sich bei denselben ein verdächtiger Ausfluß oder Drüsenanschwellungen zeigen.

Diese Maßregeln wurden von Seite des k. k. Armee-Obercommando auch den Landes-Generalcommanden in Wien und Verona zur Anweisung der betreffenden Truppenkörper und Branchen, und insbesondere den Brigadecommanden mitgetheilt.

131.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Mai 1854,

die Verhütung des Ausbruches der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen betreffend.

(R. G. Bl. Nr. 132.)

Ungeachtet der vielen und wiederholt bekannt gemachten Verordnungen, welche theils an die Ortsobrigkeiten, theils an die Aerzte und Laien ergangen sind, um der lebensgefährlichen Krankheit vorzubeugen, die aus dem Bisse wüthender Hunde und der ihnen verwandten Thiere entsteht, kommen noch immer und nicht selten Fälle vor, in welchen Menschen an jener Krankheit auf jammervolle Art zu Grunde gehen.

Das Ministerium des Innern findet daher die in der Beilage enthaltene Belehrung über die als nothwendig erkannten Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um das gedachte Uebel hintanzuhalten, zur allgemeinen und genauen Darnachachtung hinauszugeben.

Belehrung

über die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln und Mittel, um den Ausbruch der Wuth bei Thieren und der Wasserscheu bei Menschen zu verhüten.

§. 1. Die Krankheit, welche in Folge des Bisses eines wüthenden Thieres entsteht, nennt man bei Thieren die Wuth (Wuthkrankheit, Tollwuth), bei den Hunden die Hundswuth, bei den Menschen die Wasserscheu.

Nicht nur der Biß solcher Thiere, selbst der unblutige, sondern auch das Belecken geritzter oder sonst wunder oder nur sehr dünner Hautstellen, z. B. der Lippen, durch dieselben, ferner die innige Berührung solcher Stellen durch den Geifer oder das Blut derselben kann die gedachte Krankheit hervorrufen. Dagegen ist kein Fall bekannt oder erwiesen, daß durch den Biß eines mit der Wasserscheu behafteten Menschen, oder durch die Besudelung mit dessen Speichel und Geifer, oder durch sonstige unmittelbare Berührung ein anderer Mensch die Wasserscheu bekommen hätte.

Diese Krankheit kommt gewöhnlich nach drei, sieben, neun bis vierzig Tagen, zuweilen früher, manchmal auch später zum Ausbruche, und tödtet in der Regel in einen, zwei bis drei Tagen, oft unter den qualvollsten Zufällen.

§. 2. Die als Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit dienenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drei Punkte:

a) Dem Ausbruche der Wuth bei Hunden und anderen Thieren vorzubeugen;

b) in dem Falle, als sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und Thiere zu verhüten;

c) die gebissenen Menschen durch die zweckmäßigste Behandlungsart vor dem Ausbruche der Wasserscheu zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen die möglichste Hilfe zu leisten, die gebissenen Thiere aber unschädlich zu machen.

Um diesen dreifachen Zweck zu erreichen, wird die Gegenwärtighaltung der nachstehenden Belehrung, sowie die genaueste Beobachtung der mitfolgenden Verhaltungsmaßregeln erfordert.

§. 3. Aus der Erfahrung ist es bekannt, daß die Wuth unter den einheimischen Hausthieren nur bei den Hunden, sehr selten bei den Katzen, und unter den wilden Thieren nur bei den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflegt, insgemein bei großer Hitze oder sehr großer Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt, oder sie nicht genug zu trinken haben, ferner bei unbefriedigter Geschlechtslust oder gestörter Befriedigung derselben, dann wenn sie stark und anhaltend gereizt werden, wenn sie, besonders bei heißer Witterung, viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu fressen bekommen, oder mit stinkendem, faulem, von Insecten verunreinigtem Wasser ihren Durst jähe löschen.

Zuweilen kommt die Krankheit auch ohne bekannte Ursache seuchenartig unter Hunden, Füchsen und Wölfen vor.

Es ist zu bemerken, daß das sogenannte Wurmnehmen, das Brennen mit dem Hubertusschlüssel, der Stangenschwefel in das zum Getränke dienende Wasser gelegt u. dgl., den Ausbruch der Wuth keineswegs verhüten.

§. 4. Am öftesten werden die Hunde von der Wuth befallen, und da sie von allen Hausthieren am häufigsten unter den Menschen sich aufhalten, und oft mit ihnen vertraulich umgegangen wird, so ist auch von ihnen die meiste Gefahr zu besorgen.

§. 5. Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der Anzahl nicht benöthigter Hunde zu richten, denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird selbstverständlich jene gefährliche Krankheit ursprünglich entstehen und mitgetheilt werden können.

In dieser Beziehung wird hier die Befolgung der in jedem Kronlande über das Halten von Hunden, und über die Vertilgung von herrenlosen und überflüssigen Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften strengstens eingeschärft.

§. 6. Jeder Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Hausthieres ist im allgemeinen Interesse verpflichtet, die thunlichste Vorsicht wegen des etwaigen Ausbruches der Wuth zu pflegen.

Die Mittel, das Tollwerden der Hunde hintanzuhalten, sind folgende, und sie sind, weil die Hunde zu jeder Jahreszeit wüthend werden können, nie außer Acht zu lassen:

a) Die Hunde müssen genug zu fressen und zu trinken haben;

b) sie dürfen, besonders im Sommer, nicht faules oder stinkendes Blut, Fleisch, Fett oder derlei Nahrung bekommen;

c) das Brod, mit welchem sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken oder noch warm oder schimmelig sein. Sehr zuträglich ist ihnen gesalzenes Brod;

d) eine naturwidrige Nahrung, besonders Gewürze in derselben, und der Genuß von heißen Speisen ist ihnen schädlich.

Dagegen sind Knochen ein für sie nothwendiges Nahrungsmittel.

e) Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen, zottige Hunde sollen wenigstens zweimal im Jahre geschoren werden;

f) im Sommer lasse man sie oft im Wasser herumschwimmen;

g) ihre Ställe müssen oft gereiniget und mit frischem Stroh versehen werden;

h) im Winter sind die Hunde in mit Stroh wohl versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe zu verwahren und immer mit reinem Wasser zu versehen, worauf bei strenger Kälte um so mehr zu achten ist, als das Trinkwasser leicht gefriert;

i) es ist den Hunden schädlich, lange Zeit unter oder neben dem heißen Ofen, oder nahe dem Feuer, oder gar den Sonnenstrahlen unmittelbar ausgesetzt zu liegen;

k) im Sommer benöthigen die Hunde vorzüglich reines und frisches Wasser. Zu dieser Zeit muß man daher dafür sorgen, daß sie stets hinlänglich trinken können;

l) man darf nicht Hunde muthwillig reizen, oder anhetzen oder im Trinken hindern.

Wird Jemand in Folge von Reizen oder Anhetzen der Hunde beschädiget, so verfällt der Schuldige in die Strafe des §. 392 des Strafgesetzbuches.

m) Brünstige und läufige Hunde muß man bei Zeiten sich begatten lassen;

n) man soll niemals die Hunde längere Zeit aufsichtslos herumlaufen lassen, weil sie sich dadurch mit anderen Hunden herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, weil sie aus Hunger und Durst schädliche Sachen verzehren, vorzüglich aber weil der Eigenthümer außer Stande ist, auf seinen Hund Acht zu haben;

o) bissige und zornige Hunde sind dort, wo sie nöthig sind, an Ketten zu legen, im Allgemeinen aber so zu verwahren und zu besorgen, daß von ihnen Niemand beschädigt werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsicht unterliegt der Strafe des §. 391 des Strafgesetzbuches.

§. 7. Wenn aber trotz alledem an einem Hunde Erscheinungen von Krankseín bemerkt werden, ist er mit desto größerer Sorgfalt zu beobachten und desto vorsichtiger zu behandeln, weil es der Anfang der Wuthkrankheit sein kann, die schon in ihrem Beginne ansteckend wirkt.

Daher ist der Hund sodann unter steter Aufsicht zu halten, übrigens von Menschen und Thieren abzusondern, und ist ihm die Nahrung und das Getränke auf solche Weise zu geben, daß er dabei Niemanden beißen kann.

Kinder dürfen zu solchen Hunden bei sonst schwerer Strafe niemals gelassen werden.

§. 8. Werden die Erscheinungen des Krankseins auffallender und bedenklicher, bemerkt man, daß der Hund traurig und mürrisch wird, langsam von einer Stelle zur anderen schleicht, sich verkriecht, besonders aber, daß sein Benehmen von seinen gewohnten Eigenschaften abweicht, daß er gegen ihn sonst vertraute Personen sich feindlich und Neigung zum Beißen gegen jeden Gegenstand zeigt, so lege man ihn bei Zeiten, wenn er auch noch Wasser trinkt, an eine Kette, damit er sich nicht losbeißen könne, sperre ihn ab und hüte sich, sich ihm zu nähern, denn es ist dann nicht mehr zweifelhaft, daß die Wuth in ihm auszubrechen droht.

§. 9. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt, den Hund im Hause oder in der Wohnung zu behalten und auch dieß nur unter der Bedingung, daß die Räumlichkeiten so beschaffen sind, um den kranken Hund gehörig verwahren zu können.

Treten die im §. 8 gedachten Erscheinungen ein und wie eben bemerkt, bei dem Mangel gehöriger Verwahrungsmittel noch früher, hat der Eigenthümer oder sonst Jedermann, der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Hunde oder derlei anderen Thieren Kenntniß hat, bei schwerster Verantwortung unverzüglich die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen.

§. 10. Wer diese Anzeige unterläßt, verfällt in die Strafe des §. 387 des Strafgesetzbuches. Uebrigens bleibt der Eigenthümer für jeden durch wüthende Thiere verursachten Schaden ersatzpflichtig.

§. 11. Nicht immer aber gibt sich die Wuthkrankheit durch Vorboten zu erkennen, sondern sie bricht auch ohne alle auffallenden Vorzeichen aus.

Aus diesem Grunde und dann, weil ein bereits wuthkranker Hund oder ein anderes wuthkrankes Thier im Orte selbst ausreißen, oder von einem anderen Orte herkommen kann, ist es nothwendig, die Kennzeichen der zunehmenden und der völlig ausgebrochenen Wuth zu kennen und werden sie deßhalb im Nachstehenden bekannt gemacht.

§. 12. Nimmt die Wuthkrankheit des Hundes zu, so wird das Maul geifernd, rothblau gefärbt, die Nase rotzend, das Auge scheu oder wild blickend, später trübe, mit Schleim beklebt oder verklebt. Das Athmen wird beschleunigt, die Stimme bei hängendem oder emporgestreckten oder auch seitwärts gedrehtem Kopfe eigenthümlich heiser, widerlich bellend und heulend.

Die eigenthümliche Veränderung der Stimme und des Bellens ist eines der wichtigsten Kennzeichen der Wuth.

Die Freß- und Trinklust wechselt, bald verschmäht der Hund jede, selbst die Lieblingsnahrung, bald verschlingt er mit gieriger und grimmiger Hast, obwohl beschwerlich, sogar Unverdauliches, wie Stroh, Leder, Holz, Haare u. dgl., und bricht es dann würgend wieder aus.

Das Getränke wird entweder ganz verschmäht, oder ebenfalls mit Begierde zu sich genommen, mitunter auch, wegen Unvermögen zu schlingen, nicht verschluckt.

Deßhalb erscheint ein solcher Hund oft wasserscheu, aber wirklich wasserscheu, wie man aus Vorurtheil bisher noch vielfach glaubte, ist kein wüthender Hund.

Man darf daher, weil ein kranker Hund noch Wasser schlürft oder trinkt, nicht glauben, er könne nicht wüthend sein, oder es könne die Wuth in ihm beginnen.

Im Bauche, welcher eingezogen oder eingefallen erscheint, stellt sich Kollern und der zwängende Drang ein, den sehr harten, selten abgehenden Darmkoth zu entleeren, später aber unwillkührlicher Abgang eines flüssigen, blutigen, jauchigen, sehr übel riechenden Kothes ein.

Der Harn wird in kleinen Mengen auf einmal, meist wasserklar, aber auch blutig, oft unter schmerzhaften Geberden entleert.

Gewöhnlich verlassen dann die Thiere ihren meist dunklen, kühlen Aufenthalt, gehen mit krankhaft bewegtem, halb oder ganz geschlossenem, auch offenem Maule, mit gesenktem Kopfe, mit niederhängendem oder eingezogenem Schweife, schwankendem oder kreuzlahmen Gange einen unbestimmten Weg, entweder gerade aus, oder laufen regellos hin und her, oft auch im Kreise herum, abwechselnd bald schnell, bald langsam, und hinfällig sich bewegend, über Straßen, Felder, Weiden, durchschwimmen selbst Flüsse, oder weichen ihnen aus, oder kehren vor ihnen und insbesondere vor glänzenden Gegenständen um, bleiben zeitweise still stehen, fallen hin, und raffen sich dann mühsam wieder auf.

Entweder beißen sie hinterlistig während eines folgsamen, einschmeichelnden Benehmens, oder fallen tobend und heulend ihnen im Wege stehende oder entgegen kommende Menschen und Thiere an, oder gehen auf Alles, vorzugsweise Hunde und Katzen, wüthend los und verletzen sie durch Bisse. Dann laufen die wüthenden Thiere wieder fort, geberden sich ebenso, wie früher erwähnt wurde, kehren zuweilen nach Hause zurück, laufen abermals fort, und treiben dieß so lange, bis sie endlich ganz erschöpft zusammensinken und in diesem Zustande hinfällig sitzend oder liegend in die ihnen genäherten Gegenstände mit der letzten Kraft und mit solcher Wuth beißen, daß sie sich nicht selten die Zähne dabei ausbrechen; schnappen selbst nach einem aus einer Spritze auf sie hingeleiteten Wasserstrahle, verletzen ihren eigenen Körper, wenn nicht früher Krampf ihre Kiefer gelähmt hat, und gehen endlich entweder schon nach vierundzwanzig Stunden, oder aber erst nach zwei bis fünf Tagen zu Grunde.

§. 13. Bei anderen Hausthieren bestehen die Kennzeichen der herrannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig, scheu oder wild werden, wenig oder gar nichts fressen, in der Regel jedoch trinken, dabei eine Grimm und Wuth verrathende,

eigenthümlich heisere Stimme hören lassen, und ein feindliches Benehmen gegen Individuen und Gegenstände, sowie die Sucht, nach ihrer Art zu verletzen, zeigen.

Wüthende Füchse und Wölfe verlieren ihre Scheu, nähern sich, auch ohne durch Hunger dazu getrieben zu werden, den Wohnungen der Menschen, und beißen Menschen und Vieh.

§. 14. Da das Hausthier jeder Gattung von einem wüthenden Hunde oder anderem Thiere gebissen, oder von dessen Geifer befleckt worden sein kann, ohne daß der Eigenthümer des ersteren etwas davon weiß, so hat er, sobald ein solches Thier erkrankt, auf die vorerwähnten ersten Zeichen der Wuth aufmerksam zu sein, dasselbe, wenn es ihm verdächtig wird, von Menschen und Vieh abzusondern, und eine zweckentsprechende Behandlung einleiten zu lassen.

Treten jedoch bedenklichere Erscheinungen ein, so ist unverweilt, bei sonst schwerer Verantwortung (Strafgesetz §. 387), die Anzeige an die Sicherheitsbehörde des Ortes zu machen, und das erkrankte Thier entweder sogleich selber oder über Anordnung der Behörde tödten zu lassen.

Der Genuß der Milch oder des Fleisches, sowie der Gebrauch der Abfälle solcher verdächtiger oder erkrankter Thiere, ist strengstens verboten.

§. 15. Die Verpflichtung der unverzüglichen Anzeige an die Sicherheitsbehörde und der zu veranlassenden Tödtung tritt selbstverständlich umsomehr ein, wenn es dem Eigenthümer eines Hundes oder eines anderen Thieres bekannt ist, daß dieses oder der Hund von einem wüthenden Thiere gebissen worden ist.

§. 16. Ein wuthverdächtig oder wuthkrank gewordener, oder von einem wüthenden Thiere gebissener Hund, sowie jedes andere derlei Thier, ist aber nur dann sogleich zu tödten und gehörig zu verscharren, wenn voraussichtlich noch kein Mensch von ihm gebissen worden ist.

§. 17. Wurde jedoch von einem wuthkranken oder verdächtigen Thiere ein Mensch bereits beschädigt, so ist nur das anerkannt wuthkranke Thier zu vertilgen, das der Wuth nur verdächtige aber nicht sogleich zu tödten, sondern mit gehöriger Vorsicht zu beobachten, um ermitteln zu können, ob der Verdacht, daß es wüthend ist, sich bestätigt oder nicht, und ist es erst im bejahenden Falle zu vertilgen.

§. 18. Wenn ein wuthverdächtiges oder wüthendes Thier im Orte selbst ausreißt, oder von einem anderen Orte herkommend bemerkt wird, so ist dieß sogleich der Sicherheitsbehörde anzuzeigen und von dieser im Orte und in der Umgegend öffentlich bekannt zu machen, damit Jedermann sich hüten könne.

In einem solchen Falle ist vor allen auf die Kinder Acht zu haben. Hunde und andere Thiere sind nicht aus dem Hause zu lassen und einzusperren.

Das wüthende oder verdächtige Thier aber ist mit gemeinschaftlicher Hilfe unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht einzufangen und das als wirklich wüthend erkannte zu tödten.

Das der Wuth nur verdächtige Thier hingegen ist wo möglich zu schonen, um es vorerst unter der gehörigen Vorsicht beobachten, und um ermitteln zu können, ob es wuthkrank ist oder nicht, was hier um so nothwendiger erscheint; als man noch nicht weiß, ob von ihm ein Mensch oder Thier beschädigt worden ist.

Es werden daher jedenfalls von der Sicherheitsbehörde genaue Erkundigungen einzuziehen sein, woher das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben ist, ob etwa von ihm ein Mensch oder Thier in oder außer dem Orte angefallen oder verletzt worden sei u. s. f.

Ueberdieß soll bei der Kundgebung an die Nachbarschaft, die Gegend, nach welcher das Thier ausgerissen oder von woher es gekommen ist, dann dessen Raçe, Größe, Farbe und andere Merkmale bezeichnet werden, damit auch dort die obengedachte Nachforschung gepflogen, und weiterem Unglücke thunlichst vorgebeugt werden könne.

§. 19. Das sonach getödtete Thier ist sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief in die Erde zu verscharren, und nicht etwa in's Wasser zu werfen.

Die Hundshütte, das Freß- und Trinkgeschirr, wenn es von Holz ist, das Stroh und Alles, worauf sonst das Thier gelegen, und was mit seinem Geifer beschmutzt worden sein kann, ist zu verbrennen.

Der Boden des Zimmers oder Stalles, in welchem sich das Thier befand, muß mit siedendem Wasser überbrüht und mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche gereiniget werden. Ebenso sind die unteren Theile der Wände des Zimmers oder Stalles, soweit das Thier sie erreichen konnte, zu reinigen.

Die Kette, an welcher es gelegen, muß ausgeglüht, und hienach auch mit den Werkzeugen, mit welchen es getödtet wurde, verfahren werden.

§. 20. Der von einem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere beschädigte, oder auch nur von dem Geifer eines solchen berührte Mensch und die ihm Beispringenden haben angelegentlichst dafür zu sorgen, daß das an den Körper gekommene Gift auf der Stelle vertilgt oder dessen Uebergang in's Blut verhindert oder doch so geschwächt werde, um es möglichst unschädlich zu machen.

Von der schnellen Hilfe im ersten Augenblicke hängt der ganze Erfolg ab.

§. 21. Während demnach sogleich ärztliche Hilfe zu suchen ist, wird vorläufig bis zur Ankunft eines Arztes folgendes Verfahren zu beobachten sein.

Jede von dem wuthverdächtigen oder wuthkranken Thiere begeiferte oder durch den Biß eines solchen Thieres verletzte Hautstelle, die Verletzung mag klein oder groß, seicht oder tief sein, ist alsogleich mit Wasser, besser mit Salzwasser oder Essig oder Seifenwasser oder scharfer Lauge oder Urin, anhaltend und vollständig zu reinigen.

Ebenso gute Dienste leistet, wenn es gerade bei der Hand wäre, und obige Flüssigkeiten fehlten, Scheidewasser oder Vitriolöl oder eine andere starke Säure, oder ein Bräu aus ätzendem Kalke oder Pottasche und Wasser auf die Wunde gebracht.

Ereignet sich der Fall auf der Jagd, so kann die verletzte Stelle mit Schießpulver bestreut und letzteres angezündet werden.

Zugleich aber ist dafür zu sorgen, das die Kleidungsstücke des Gebissenen oder Begeiferten, weil auch sie vom Geifer beschmutzt sein können, sorgfältigst gereiniget werden.

Der Betroffene selber aber fasse Muth und entschlage sich der Furcht vor den üblen Folgen dessen, was ihm begegnet ist, mit dem Vertrauen auf die günstige Wirkung der ihm sogleich geleisteten Hilfe. Eine soviel als möglich ruhige Gemüthsstimmung ist eine der unerläßlichsten Bedingungen zum Gelingen der Cur.

§. 22. In dem traurigen Falle, als bei Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheu sich einstellen, wie Schwindel, reißende Schmerzen in den Gliedern, besonders in dem gebissenen Theile, krampfhaftes Zuschnüren des Halses, Beschwerden beim Schlingen, Unruhe und Beängstigungen, Scheu vor Flüssigkeiten, vor Luftzug, Licht und glänzenden Gegenständen, muß alsogleich ein Arzt herbeigerufen, und an die Sicherheitsbehörde die Anzeige gemacht werden.

§. 23. Ein derartig Erkrankter ist abgesondert und wohl bewacht unterzubringen, und zwar nicht um eine Mittheilung seiner Krankheit an Andere zu verhüten — denn die Erfahrung lehrte, daß die Wasserscheu des Menschen weder durch Verletzung, noch auf andere Art ansteckend wirkt — sondern um ihm selbst die möglichst größte Ruhe zu verschaffen, und um ihn unbeirrt ärztlich behandeln und pflegen zu können.

Geistlichreligiöse Functionen und letztwillige Anordnungen können bei einem solchen Kranken mit der überhaupt bei Kranken nothwendigen Vorsicht ohne alle Gefahr vorgenommen werden.

§. 24. Sind alle angewandten Mittel dennoch fruchtlos und stirbt der Kranke, so ist mit seiner Leiche ebenso wie mit der eines jeden anderen Verstorbenen zu verfahren und kann das Leichenbegängniß und die Beerdigung ganz sowie in anderen Todesfällen vor sich gehen.

§. 25. Das Gemach, in welchem der Wasserscheue krank lag und verschied, ist mehr zur Beruhigung der Aengstlichen, als zur Hintanhaltung möglicher übler Folgen, aus

Rücksichten der Reinlichkeit auszuweißen, die hölzernen Gegenstände in demselben sind mit heißer Lauge, die Leinen und Wollstoffe der Kleidung, das Bettgewand, die Federn, das Roßhaar u. s. w. sind wie bei anderen Todesfällen zu reinigen, Stroh und andere werthlose Dinge zu verbrennen.

Endlich ist die von dem Kranken in Anspruch genommene Räumlichkeit sammt den darin befindlich gewesenen Gegenständen mit Essig- oder Schwefel- oder Chlordämpfen zu durchräuchern und sodann durch einige Tage zu lüften, worauf sie von Jedermann fernerhin benützt werden kann.

132.

Erlaß des Staatsministeriums vom 23. December 1865 Z. 23168,

mit welchem die Principien einer rationellen Hundeordnung kundgemacht werden.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 23. December 1865 Z. 28168 werden im Nachstehenden die Beschlüsse des zu Wien im Monate August 1865 abgehaltenen zweiten internationelen Congresses von Thierärzten über den vom vorbereitenden Comité demselben vorgelegten III. Programmspunkte, welcher die Principien einer rationellen Hundeordnung zum Gegenstande hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den Gemeinden zur thunlichsten Berücksichtigung empfohlen.

Gedachte Beschlüsse lauten wie folgt:

III. Punkt des Programmes.

Schlußfassung über die Principien einer rationellen Hundeordnung.

Vor Allem spricht sich die Versammlung einhellig dahin aus, daß die Wuth wirklich eine specifische, selbständige Krankheitsform sei, bei der sich ein Contagium erzeugt, welches durch Biß oder Impfung auf Thiere oder Menschen übertragen, im Stande ist, dieselbe Krankheit hervorzurufen, und daß diese keineswegs ein Tetanus ist.

Hierauf faßt dieselbe folgende Beschlüsse:

1. Es wäre in sämmtlichen Städten und Landgemeinden eines Landes eine Hundeconscription, ein Hundecensus einzuführen und zu diesem Behufe in allen Gemeinden des ganzen Landes in gleichlautenden Formularien ein Hundekataster anzulegen.

2. Jeder Hund soll mittels einer Marke kenntlich gemacht werden.

3. Es sollen die Verminderung der Zahl der Hunde möglichst angestrebt werden, und die Versammlung hält die Einführung einer möglichst hohen Hundesteuer für eines der vorzüglichsten Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Diese Steuer soll für alle Hunde, ohne Unterschied des Geschlechtes gleich sein.

Dieser Steuer hätten alle Hunde zu unterliegen. Eine etwaige Ermäßigung der Steuer oder Befreiung von derselben für Hunde, die zu gewissen Beschäftigungen benützt werden, soll möglichst beschränkt werden.

4. Es soll dafür gesorgt werden, daß das freie Herumtreiben der Hunde ohne Aufsicht, ganz besonders aber das Herumlaufen brünstiger Hündinen möglichst hintangehalten werde.

5. Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist von dem Tragen der Maulkörbe, als Regel, Umgang zu nehmen. In jenen Districten, in welchen Wuthanfälle aufgetreten sind, ist das Tragen der Maulkörbe unerläßlich. Die Dauer des Tragens der Maulkörbe wird von Seite der Behörden im Einvernehmen sachkundiger Thierärzte von Fall zu Fall mit Rücksicht auf die speciellen Verhältnisse bestimmt.

6. In den Staaten, in welchen bis jetzt keine gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Anzeige ansteckender Krankheiten bestehen, sollen alle Hunde, welche sich als wuth-

verdächtig oder wirklich wüthend zeigen, unverweilt zur Kenntniß der Behörde gebracht werden.

7. Wüthende Hunde sind unbedingt zu vertilgen, die von denselben gebissenen und mit ihnen in Berührung gekommenen Hunde nur dann, wenn nachweisbar von denselben noch kein Mensch gebissen wurde; wurde jedoch von denselben Jemand gebissen, so sind selbe erst dann zu vertilgen, wenn der Gesundheitszustand derselben constatirt ist.

Wuthverdächtige Hunde sind insolange in sicherer Verwahrung und unter genauer Beobachtung zu halten, bis der Gesundheitszustand derselben constatirt ist.

Zeigen sich dieselben in der That wüthend, so sind sie zu vertilgen. Werden sie als nicht wüthend befunden, so können selbe ihren Eigenthümern wieder ausgefolgt werden.

Zeigen sich bei einem wegen Wuthverdacht getödteten Hunde auch nur die geringsten Zeichen, welche auf die Wuthverdächtigkeit desselben hinweisen, so sind alle von demselben gebissenen oder mit ihm in Berührung gekommenen Hunde zu vertilgen.

Es ist selbstverständlich, daß bei vorkommenden Wuthfällen die nothwendigen Desinfectionsmaßregeln durchgeführt werden müssen.

8. Sollen alle diese Maßregeln den beabsichtigten Zweck möglichst erreichen, so ist es nothwendig, daß selbe unter Mitwirkung sachkundiger Veterinäre durchgeführt und daß jedem Hundehälter bei Gelegenheit der Conscription seines Hundes eine gedruckte gemeinfaßliche Belehrung über die Gesunderhaltung der Hunde, sowie über die Kennzeichen der Wuth und über die zu ihrer Vorbauung und Tilgung nothwendigen veterinärpolizeilichen Maßregeln übergeben werde.

133.

Gesetz vom 29. Juni 1868,

betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

(R. G. Bl. Nr. 118.)

Um die Rinderpest möglichst hintanzuhalten und im Falle des Ausbruches wirksam zu unterdrücken, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

A. Maßregeln gegenüber anderen Ländern.

§. 1. Wenn die Rinderpest außerhalb der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, aufgetreten und ihre Einschleppung in diese Länder zu besorgen ist, haben von jenem Zeitpunkte an und in jenem Umfange, welchen das Ministerium des Innern bestimmt, die in den §§. 2—8 festgesetzten Maßregeln in Wirksamkeit zu treten.

Maßregeln gegen verseuchte Gegenden anderer Länder.

§. 2. Aus verseuchten Gegenden anderer Länder dürfen nicht eingeführt werden:

a) Hausthiere aller Art, mit Ausnahme von Pferden und Borstenvieh;

b) Abfälle und Rohstoffe von diesen Thieren im frischen oder getrockneten Zustande.

Ausgenommen hievon ist Wolle, welche einer Fabrikswäsche nachweislich unterzogen worden ist.

c) Heu, Grummet und Stroh;

d) gebrauchte Stallgeräthe und Rindviehanspanngeschirr; für den Handel bestimmte, getragene Kleider und derartiges gebrauchtes Schuhwerk.

Soweit Heu oder Stroh als Verpackungsmittel benützt wurde, ist dasselbe ebenfalls nach Ankunft des verpackten Gegenstandes sofort zu verbrennen.

Gränzsperre.

§. 3. Rückt die Seuche der Gränze näher, so hat die Absperrung der Gränze (Gränzsperre) einzutreten. Dieselbe hat sich nicht bloß auf die im §. 2 genannten Thiere und Gegenstände, sondern auch auf Personen zu erstrecken, von denen bekannt oder anzunehmen ist, daß sie in verseuchten Orten gewesen oder mit Thieren aus verseuchten Orten in Berührung gekommen sind.

Solche Personen müssen sich, bevor sie in diese Länder zugelassen werden, der Desinfection unterziehen.

Maßregeln beim Ausbruche der Seuche nahe bei der Gränze.

§. 4. Nähert sich die Seuche der Gränze auf weniger als drei Meilen, so haben die Vorschriften für den Seuchengränzbezirk in Anwendung zu kommen (§. 27).

Ein- und Durchfuhr aus anderen Ländern, in welchen die Rinderpest herrscht.

a) Im Falle der noch nicht bestehenden Gränzsperre.

§. 5. Aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder kann die Ein- und Durchfuhr der unter §. 2 a, b, c genannten Thiere und Gegenstände unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

a) Die Einbringung darf nur an jenen Orten erfolgen, welche hiefür besonders bestimmt werden;

b) an diesen Eintrittsorten muß bei jedem Transporte der unverdächtige Gesundheitszustand der Thiere durch ämtliche Zeugnisse (Viehpässe) dargethan und durch Besichtigung sichergestellt werden; außerdem ist nachzuweisen, daß dieselben aus Gegenden kommen und nur durch Gegenden passirt sind, in welchen die Rinderpest nicht herrscht.

In Betreff der im §. 2 b und c genannten Gegenstände muß der Nachweis geliefert werden, daß dieselben nicht aus verseuchten Gegenden stammen und nicht in verseuchten Orten gelagert waren.

b) Im Falle der bestehenden Gränzsperre.

§. 6. Aus seuchenfreien Gegenden verseuchter Länder können selbst in dem Falle, wenn die Gränzsperre angeordnet ist, über Bewilligung des Landeschefs unter den Bedingungen des §. 5 zugelassen werden:

a) Transporte von Schlachtvieh;

b) Transporte von vollkommen trockenen Häuten und Knochen, Hornspitzen, gesalzenen oder getrockneten Rindsdärmen, Saitlingen, geschmolzenem Talge in Fässern, Kuhhaaren, Schweinsborsten, Schafwolle und Ziegenhaaren, sofern letztere Gegenstände in Säcken oder Ballen verpackt sind.

Solche Transporte dürfen nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege stattfinden, und im Falle der Durchfuhr ist die Gestattung des Eintrittes durch die Nachweisung bedingt, daß die Regierung des Landes, für welches der Transport bestimmt ist, den Uebertritt desselben über die Gränze nicht beanstände.

Beschränkungen und Vorsichten beim Transporte von Schlachtvieh und thierischen Rohprodukten.

§. 7. Welche Beschränkungen und Vorsichten bei der Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und thierischen Rohprodukten aus anderen Ländern auf Eisenbahnen und Schiffen zur Hintanhaltung der Ansteckung zu beobachten sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

Verfahren gegen vorschriftswidrig eingebrachte Transporte.

§. 8. Werden Transporte von Hornvieh oder thierischen Rohprodukten angehalten, welche die bestimmten Eintrittsorte umgangen haben, so sind dieselben als verfallen zu behandeln.

Das Verfahren mit den in Verfall erklärten Thieren zur Erprobung ihres Gesundheitszustandes ist im Verordnungswege festzustellen. Zeigt sich Verdacht der Rinderpest, so ist nach den für diesen Fall geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen.

Die in Verfall erklärten Rohprodukte sind durch Reinigung oder Desinfection unschädlich zu machen, insofern nicht zur Verhütung der Einschleppung der Seuche deren sofortige Vernichtung für nothwendig erachtet wird.

Ob die getödteten Thiere verwerthet werden dürfen oder zu verscharren sind, hat die politische Bezirksbehörde auf Grund des thierärztlichen Gutachtens zu bestimmen.

Beständige Maßregeln gegenüber Rußland und den Donaufürstenthümern.

§. 9. Rußland und die Donaufürstenthümer sind fortwährend als von der Rinderpest verseuchte Länder in veterinärpolizeilicher Hinsicht zu behandeln. Diesen Ländern gegenüber haben außer den vorhergegangenen Bestimmungen noch die in den folgenden §§. 10—13 enthaltenen Anordnungen zur Anwendung zu kommen.

Viehcontumazen an der Gränze.

§. 10. Der Eintrieb von Hornvieh aus Rußland und den Donaufürstenthümern in diese Länder darf nur an bestimmten Einbruchstationen stattfinden, an welchen dasselbe einer contumazamtlichen Beobachtung zu unterziehen ist.

Zu diesem Ende sind Viehcontumazen längs der Gränze dort, wo es die Bedürfnisse des Handels nothwendig und die Ortsverhältnisse zulässig machen, nach einem im Verordnungswege zu erlassenden Reglement einzurichten.

Die Dauer der Contumazzeit ist niemals unter zehn Tagen festzusetzen, kann aber von der politischen Landesstelle bis auf Einundzwanzig Tage ausgedehnt werden.

Eine bloße Revision des einzutreibenden Hornviehes darf niemals genügen.

Das aus der Contumaz austretende Vieh ist mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse zu versehen.

Hintanhaltung des Schmuggels.

§. 11. Zur Hintanhaltung des Schmuggels mit Hornvieh hat

a) schon unter gewöhnlichen Verhältnissen die strengste Ueberwachung der Gränze durch die Finanzwache, bei größerer Verbreitung der Rinderpest in den benachbarten Gegenden des angränzenden Auslandes mit Zuhilfenahme der Militärmannschaft Platz zu greifen;

b) in den der Gränze zunächst gelegenen Bezirken ist in jedem Orte ein Viehstandkataster anzulegen und fortwährend in Evidenz zu halten.

Es können von der politischen Landesstelle im Einvernehmen mit den Ausschüssen der Vertretungskörper (Bezirks- oder Landesausschuß) Vertrauensmänner als Gränzinspectoren bestellt werden, welchen nach Maßgabe zu erlassender Instructionen die Ueberwachung des Verkehres mit Hornvieh an der Gränze und in den Gränzgegenden obliegt.

c) Auf Triebe, welche die Contumaz umgangen haben oder mit den vorschriftsmäßigen contumazamtlichen Pässen nicht versehen sind, findet das im §. 8 vorgezeichnete Verfahren Anwendung.

Weiterbeförderung des aus der Contumazanstalt austretenden Viehes.

§. 12. Das aus den Contumazanstalten austretende Vieh ist, insoweit nur immer möglich, mittels Eisenbahn weiter zu befördern.

Die hiebei, sowie beim Triebe auf anderen Wegen zu beobachtenden Vorsichten werden im Verordnungswege vorgezeichnet.

Behandlung thierischer Rohprodukte.

§. 13. Thierische Rohprodukte dürfen nur unter der Bedingung, daß deren Provenienz aus seuchenfreien Gegenden mittels behördlicher Certificate dargethan wird und nur über die Contumazanstalten eingebracht werden; sie sind mit Ausnahme der in dem §. 6 lit. b namhaft gemachten Rohprodukte dem verordneten Desinfectionsverfahren zu unterziehen.

Kommen trockene Rinderhäute mit frischen vermengt vor, so ist die ganze Waarenpartie über die Gränze zurückzuweisen.

Herrscht die Rinderpest in einer benachbarten Provinz, so ist die Einfuhr von frischen Knochen, frischen Häuten und Därmen, von rohem Talge, rohem Fleische, von Heu, Grummet und Stroh aus jener Provinz ausnahmslos verboten.

Maßregeln gegenüber der Türkei.

§. 14. Kommt in den angränzenden Ländern der europäischen Türkei die Rinderpest zum Ausbruche, so treten gegen die von dort zu Lande und zur See einlangenden Viehtriebe für die Seuchendauer alle jene Maßregeln in

Wirksamkeit, welche bezüglich Rußlands und der Donaufürstenthümer fortwährend bestehen.

Das contumazamtliche Verfahren mit Hornvieh und thierischen Rohprodukten hat sodann in den bezüglichen Contumaz- und Quarantäneanstalten zur Durchführung zu kommen.

Bezüglich des contumazämtlichen Verfahrens mit thierischen Rohprodukten gelten für die Seequarantänen in rinderpestgefährlichen Zeiten die für die Landcontumazen bestehenden Vorschriften.

Die auf dem Seewege im internationalen Handel einlangenden feuchten, gesalzenen Häute sind frei und ohne Desinfection in den Verkehr zuzulassen.

Die zu dem Transporte von Rindern, Schafen und Ziegen, dann von thierischen Rohprodukten benützten Segel- und Dampfschiffe sind unmittelbar nach der Ausladung der Desinfection zu unterziehen.

B. Maßregeln im Innern dieser Länder.

Ueberwachung der Viehmärkte.

§. 15. Auf Viehmärkte und Viehausstellungen darf Hornvieh, welches mit einem vorschriftsmäßigen Gesundheitspasse (Viehpasse) nicht versehen ist, nicht zugelassen, und es muß dafür gesorgt werden, daß jeder Vermischung und unmittelbaren oder mittelbaren Berührung zwischen dem fremden, besonders dem aus anderen Ländern kommenden Hornviehe und dem einheimischen, überhaupt jeder Ansteckungsgefahr vorgebeugt werde.

Die dießfälligen Durchführungs- und Ueberwachungsmaßregeln, das Verfahren im Falle einer unter dem Marktviehe vorkommenden Erkrankung, sowie auch die näheren Bestimmungen über Ausstellung, Inhalt, Form und Giltigkeitsdauer der Viehpässe und über die Paßcontrole sind im Verordnungswege festzusetzen.

Vorsichten in Betreff des neu angekauften Viehes und der Uebersiedlungen mit Vieh.

§. 16. Aus fremden Orten neu angekauftes Hornvieh darf, falls in seuchengefährlichen Zeiten die politische Landesstelle diese Vorsichtsmaßregeln anzuordnen findet, unter das einheimische, sei es im Stalle oder auf der Weide, nicht gebracht werden, wenn es nicht vorher an einem abgesonderten Orte, welchen nach Umständen die Gemeinde beizustellen hat, durch zehn Tage beobachtet und dessen unverdächtiger Gesundheitszustand außer Zweifel gesetzt worden ist.

Uebersiedlungen mit Hornvieh sind im obigen Falle nur gegen Beibringung eines der Ortsobrigkeit, in deren Bereich die Uebersiedlung stattfindet, vorzulegenden glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses gestattet.

Besondere Verpflichtung von Personen, die mit Vieh zu thun haben.

§. 17. Zu jeder Zeit sind nachstehende Vorsichten zu beobachten:

a) Fleischhauer dürfen ihr Schlachtvieh nicht gemeinschaftlich mit dem Nutzviehe in einem Stalle unterbringen, noch dasselbe auf die Gemeindeweide treiben;

b) Viehhirten dürfen neu angekauftes Vieh ohne Bewilligung des Ortsvorstehers in die Gemeindeheerde nicht aufnehmen und sind verpflichtet, jeden Erkrankungsfall unter der Heerde unverweilt dem Eigenthümer des Thieres und dem Ortsvorstande anzuzeigen;

c) Wirthe haben eingestelltes Hornvieh, das für dasselbe benützte Futter und Streumateriale und den nach demselben zurückgebliebenen Dünger von dem eigenen Viehe fernzuhalten.

In seuchengefährlicher Zeit kann von der Landesstelle Fleischhauern und Viehhändlern auch das Betreten von fremden Stallungen verboten werden.

II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in diesen Ländern.

Verpflichtung zur Anzeige verdächtiger Erkrankungen unter dem Hornviehe.

§. 18. Wer zur Zeit, als der Ausbruch der Rinderpest im Lande amtlich kundgemacht worden ist (§. 29), an einem ihm zugehörigen oder seiner Aufsicht anvertrauten Rinde Erscheinungen einer innerlichen Erkrankung überhaupt wahrnimmt, hat hievon unverzüglich dem Ortsvorstande die Anzeige zu erstatten.

Erfolgen innerhalb einer Woche zwei oder mehrere Erkrankungen unter dem Rindviehe überhaupt oder auch nur eine Erkrankung, wenn in der Nähe die Rinderpest ausgebrochen ist, oder erscheint ein krankes Thier der Rinderpest verdächtig, so hat der Ortsvorsteher hievon allsogleich der Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

Die Pflicht der unverweilten Anzeige an die Bezirksbehörde obliegt auch den Thierärzten, wenn sie von solchen Fällen Kenntniß erlangen.

Uebrigens ist auch Jedermann, der von einem solchen Erkrankungsfalle Kenntniß erhält, berechtigt, hievon die Anzeige zu machen.

Vorläufige Maßregeln.

§. 19. Die Ortsbehörde hat, sobald sie von einem den Verdacht der Rinderpest erregenden Erkrankungs- oder Todesfalle, oder von einem ausgesprochenen Falle der Rinderpest Kenntniß erlangt, vorläufig und bis zum Eintreffen der von der politischen Behörde abgeordneten Seuchencommission:

a) Den Vorfall im Orte zu verlautbaren und die Bewohner auf die große Ansteckungsfähigkeit der Rinderpest und die hieraus sich ergebenden Gefahren aufmerksam zu machen;

b) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu veranlassen;

c) das Entfernen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten und hintanzuhalten;

d) den Weidegang einzustellen.

Seuchencommission.

§. 20. Wird ein den Verdacht der Rinderpest erregender Erkrankungs- oder Todesfall der politischen Bezirksbehörde angezeigt, so hat diese zur Erhebung des Falles unverweilt eine nach den Bestimmungen der Vollzugsvor-

schrift zusammengesetzte Seuchencommission abzuordnen, welche, wenn der Verdacht der Rinderpest nicht in vollkommen beruhigender Weise behoben wird, die Section eines gefallenen oder eines getödteten kranken Thieres vorzunehmen hat.

Maßregeln bei Rinderpestverdacht.

§. 21. Auch im Falle eines bloßen Verdachtes der Rinderpest hat die Seuchencommission bis zur Erlassung weiterer Anordnungen von Seite der politischen Behörde außer den im §. 19 vorgezeichneten, alle jene Maßregeln zu treffen, welche in Bezug auf die Verscharrung der gefallenen oder getödteten Thiere die Aufnahme thierärztlicher Besichtigung und Evidenzhaltung des Viehstandes an Rindern, Schafen und Ziegen, die Wartung verdächtiger Thiere, die Untersagung des Hinwegbringens von Futter, Streu, Dünger und Geräthen aus den abgesperrten Gehöften, ferner in Bezug auf die Anzeige von Erkrankungs- oder Todesfällen im Viehstande und die Schlachtung von Rindern aus unverdächtigen Stallungen durch die betreffenden Vollzugsvorschriften angeordnet werden.

Das Fleisch eines nach der Schlachtung von dem Thierarzte als unverdächtig erkannten Thieres darf nur in dem Orte selbst verbraucht werden.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest.

Bezüglich des verseuchten Gehöftes.

§. 22. Wird durch die Erhebungen das Bestehen der Rinderpest sichergestellt, so haben bezüglich des verseuchten Hofes (Besitzung, Stall, Standort) folgende Anordnungen zur Ausführung zu kommen:

Tödtung.

a) Alle pestkranken Rinder, sowie alle jene, welche mit pestkranken in demselben Gehöfte oder Stalle untergebracht oder sonst mit ihnen unmittelbar oder mittelbar in Berührung waren, sind unter Aufsicht der Seuchencommision unverzüglich zu tödten.

Verscharrung der Aeser.

b) Die an der Rinderpest gefallenen und als krank erschlagenen Thiere sind an einem von der Seuchencommission bestimmten Platze vollständig ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles des Thierkörpers 6 Fuß tief zu vergraben, und es dürfen solche Aasgruben erst nach Ablauf einer entsprechenden Reihe von Jahren und nur mit besonderer Bewilligung der politischen Bezirksbehörde wieder geöffnet werden.

Das Fleisch eines bloß als verdächtig erschlagenen und nach der Schlachtung von dem Thierarzte als gesund erkannten Thieres kann mit Erlaubniß der Seuchencommission im Orte selbst verbraucht werden.

Behandlung der Häute.

c) Nur bei den wegen Seuchenverdachtes getödteten, bei der Schlachtung aber noch vollkommen gesund befundenen Thieres ist eine Desinfection

der Häute unter thierärztlicher Aufsicht zulässig, außer diesem Falle ist die Haut durch Einschnitte unbrauchbar zu machen und mit dem Cadaver zu vergraben.

Sperre des Hofes.

d) Der Hof, in welchem sich seuchenkranke oder mit ihnen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, ist durch beeidete Wächter oder Militär abzusperren und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Rinderpest" kenntlich zu machen.

Ohne Erlaubniß der Seuchencommission darf

aa) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden,

bb) Niemand außer den Bewohnern das Gehöfte betreten,

cc) kein Bewohner des Gehöftes außer unter den von der Seuchencommission festgestellten Bestimmungen mit den übrigen Ortseinwohnern verkehren.

Desinfection.

§. 23. Rücksichtlich der Leerung der Stallungen, des Verbrennens oder Vergrabens von Futter, Dünger und Streu aus den verseuchten Stallungen, der Lüftung und Verwendung von im Dunstkreise seuchender Thiere gewesenem Futterstoffe und Streumateriale, endlich der Desinfection der vom Viehe entleerten Stallungen und anderer Oertlichkeiten, der Stalleinrichtung und des Geräthes, des Wartpersonales und anderer mit dem seuchenden Viehe in Berührung gewesener Personen, der von ihnen gebrauchten Kleider, Betten u. s. f. werden die zu beobachtenden Maßregeln im Verordnungswege vorgeschrieben.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann oder von dem Eigenthümer nicht zugegeben wird, sind zu vernichten.

Pest bei Schafen und Ziegen.

§. 24. Schafe und Ziegen, welche mit pestkranken Rindern in Berührung gekommen sind, müssen von dem Rindviehe und allen anderen Thieren bis zur erklärten Beendigung der Seuche und vollzogenen Desinfection abgesondert werden.

Bricht bei diesen Thieren die Pest aus, so treten dieselben Maßregeln, wie beim Ausbruche der Pest unter den Rindern, in Wirksamkeit.

Bezüglich des verseuchten Ortes.

§. 25. Ist die Rinderpest in einem Hofe constatirt, so ist die betreffende Ortschaft von der politischen Behörde als verseucht zu erklären und als solche bekannt zu machen.

In diesem Orte hat die Ortssperre in Bezug auf die im §. 2 bezeichneten Thiere und Gegenstände einzutreten. Die Art, wie sie durchzuführen ist, wird im Verordnungswege bestimmt.

In einem Orte haben ferner

a) die im §. 21 verordneten Maßregeln Platz zu greifen;

b) Schafe und Ziegen sind aus den Rinderstallungen zu entfernen, und dürfen dahin während der Seuchendauer nicht mehr zurückgebracht werden;

c) das Fahren mit Rindern ist verboten. Die Benützung von Pferden aus seuchenfreien Höfen in- und außerhalb der Ortschaft, sowie deren Ein- und Durchfuhr ist unter Beobachtung der von der Seuchencommission erlassenen Anordnungen zulässig;

d) Hunde, Katzen und Federvieh sind eingeschlossen zu halten und falls sie im Freien angetroffen würden, zu tödten. Die Kaninchen in den Stallungen sind zu vertilgen;

e) die Bewohner der verseuchten Ortschaften dürfen dieselben nur dann verlassen, wenn sie seit dem Ausbruche der Seuche weder in Berührung mit den daselbst befindlichen kranken oder verdächtigen Thieren gekommen sind, noch überhaupt sich auf einem verseuchten Hofe befunden, oder aber falls dieß der Fall war, wenn sie vorher der vorschriftsmäßigen Desinfection unterworfen worden sind;

f) aus allen seuchenfreien Stallungen ist täglich der Mist zu entfernen;

g) die Abhaltung von Vieh- und anderen Märkten, sowie von Tanzmusiken am Seuchenorte ist untersagt;

h) der Transport von Thieren und thierischen Rohprodukten mittels der Eisenbahnen durch einen Seuchenort ist nur unter der Beobachtung der von der Landesbehörde bestimmten Schutzmaßregeln zulässig.

Modification der Sperre in ausgedehnten Ortschaften und isolirten Höfen.

§. 26. Kommt die Rinderpest in größeren Städten oder ausgedehnten Ortschaften nur an einzelnen Punkten zum Ausbruche, so kann die Seuchencommission, insoweit sie mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und den Stand der Seuche es für gefahrlos erachtet, die Aufnahme des Viehstandes, sowie die Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf einzelne Theile der Stadt oder der betreffenden Ortschaft beschränken.

Verseuchte Höfe, insoferne sie isolirt und 250 Klafter von jenen Gemeinden, welchen sie angehören, entfernt liegen, sind als Seuchenorte für sich anzusehen, und ist die über sie verhängte Sperre auf die betreffenden Gemeinden, falls diese seuchenfrei sind, nicht auszudehnen.

Bezüglich des Seuchengränzbezirkes.

§. 27. Wenn die Rinderpest in einem Orte herrscht, so hat der Umkreis von 3 Meilen vom Seuchenorte als Seuchengränzbezirk zu gelten. Dieser ist von der politischen Bezirksbehörde, nöthigenfalls im Einvernehmen mit den benachbarten Bezirksbehörden, in der Art festzusetzen, daß alle Ortschaften, einschließig der dazu gehörigen Weideplätze und Tränken, die, wenngleich nur theilweise in jenen Umkreis fallen, in den Seuchengränzbezirk einbezogen werden.

Die Festsetzung des Seuchengränzbezirkes und dessen Umfang ist der Landesbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

In dem Seuchengränzbezirke haben:

a) Die Verordnungen über die Verzeichnung und Evidenzhaltung des Viehstandes, dann die Bestimmungen für den Fall der Erkrankung oder des Todes von Hornvieh (§. 21) in Anwendung zu kommen;

b) alles gefallene Rindvieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere Weisung zu belassen und jede Berührung mit demselben fernzuhalten.

Die Bezirksbehörde kann die Section jedes gefallenen Thieres behufs der Constatirung der Krankheit anordnen.

c) Das Abhalten von Viehmärkten ist untersagt. Das Nämliche gilt von dem Handel mit Rindvieh, Rauhfutter und Streumateriale.

Nur ausnahmsweise unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen darf der Handel mit den letztgedachten Artikeln, dann mit Schlachtvieh, sowie mit dem als nothwendig für den Besatz der Höfe nachgewiesenen Viehe von der politischen Bezirksbehörde unter ihrer Controle gestattet werden.

d) Erforderlichen Falles kann von der Landesbehörde ein besonderes Zeichen des in dem Seuchenbezirke gehaltenen Viehes angeordnet werden;

e) den an die verseuchten angränzenden Ortschaften ist bei zu besorgender Gefahr der Ansteckung der Weidetrieb von der Bezirksbehörde zu verbieten.

f) alle Hunde, mit Ausnahme der Hirtenhunde während ihres Gebrauches, sind anzulegen; die Katzen einzusperren.

Frei herumlaufende Hunde und Katzen sind zu tödten.

Bezüglich der Seuchenbezirke.

§. 28. Sind mehrere nahe aneinander gelegene Orte verseucht, so ist die Ausdehnung des als verseucht zu erklärenden Bezirkes und des Seuchengränzbezirkes von der Landesbehörde festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Ist die Rinderpest über einen größeren Landstrich verbreitet, so ist das Seuchengebiet in kleinere Seuchenbezirke zu theilen und in jedem eine Seuchencommission niederzusetzen.

Bezüglich des verseuchten Landes.

§. 29. Ist in einem der Länder, für welche dieses Gesetz gilt, die Rinderpest auch nur in einer Ortschaft constatirt, so hat die Landesbehörde den Ausbruch der Seuche sogleich öffentlich bekannt zu machen, dem Ministerium des Innern zur Kenntniß zu bringen und hievon unverweilt die Landesbehörden der angränzenden und jener Länder, nach welchen ein directer und bedeutender Verkehr mit Vieh, namentlich mittels der Eisenbahn besteht, von dem Ausbruche der Seuche nöthigenfalls im telegraphischen Wege zu benachrichtigen.

Bestehen in einem Lande nur in einer Gegend wenige vereinzelte Seuchenorte oder Seuchenbezirke, so unterliegt unter der Voraussetzung, daß diese letzteren mit Zuhilfenahme von Militärmannschaft auf das Strengste abgesperrt und überwacht werden, der Verkehr der nicht verseuchten Theile des Landes unter einander

und mit den anderen Ländern, unter Aufrechthaltung der für den Seuchengränzbezirk bestehenden Bestimmungen keiner weiteren Beschränkung.

Bei verbreitetem Herrschen der Rinderpest in einem Lande oder bei dem Vorhandensein mehrerer zerstreuten Seuchenorte in demselben haben gegenüber diesem Lande die Bestimmungen der §§. 2—8 zur Anwendung zu kommen.

Insbesondere kann mit Zustimmung des Ministeriums des Innern bei großer Verbreitung der Seuche gegenüber dem verseuchten Lande auch die Absperrung der Gränzen gegen die Ein- und Durchfuhr von Hornvieh, Schafen und Ziegen und von Rohprodukten dieser Thiergattungen verhängt und das Nähere über die Handhabung dieser Maßregel verordnet werden.

Der Eintrieb von Nutzvieh (Zucht-, Arbeits-, Milch- oder Jungvieh) aus einem derart verseuchten Lande in ein anderes darf nur im Falle des nachgewiesenen dringenden Bedarfes über eingeholte Bewilligung der Landesstelle und unter den von dieser festgestellten Bedingungen geschehen.

Solches Vieh ist bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte durch zehn Tage und über besondere Anordnung der Landesstelle auch bis zu einundzwanzig Tagen zu contumaziren.

Der Transport von Nutzvieh darf nie in den für Schlachtvieh benützten Wägen (Waggons) und nie mit Zügen stattfinden, in welchen sich Schlachtvieh befindet.

Erlöschen der Rinderpest.

§. 30. Die zur Unterdrückung der aufgetretenen Rinderpest getroffenen Maßregeln treten außer Wirksamkeit, wenn die Seuche amtlich als erloschen erklärt wird.

Dieß hat zu geschehen, sobald während einundzwanzig Tagen nach dem letzten Todesfalle an der Rinderpest oder nach der letzten Tödtung wegen Verdachtes der Rinderpest im Seuchenorte kein neuer verdächtiger Erkrankungsfall vorgekommen, die Desinfection durchgeführt ist, und bei der schon vorgenommenen Revision des Viehstandes kein verdächtiger Fall angetroffen wird.

Die verseucht gewesenen und desinficirten Stallungen oder Standorte dürfen vor erklärter Beendigung der Seuche mit Rindvieh, Schafen oder Ziegen nicht wieder besetzt werden.

III. Besondere Bestimmungen.

Aufsichts- und Wachpersonale.

§. 31. Zur Durchführung der angeordneten Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln ist für ein zureichendes Aufsichtspersonale und nöthigenfalls für die Abordnung militärischer Assistenz Sorge zu tragen.

Ersatz für polizeilich getödtete Thiere.

§. 32. Wenn in Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften Rindvieh, Schafe und Ziegen über amtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, so erhalten die Eigenthümer für die der Keule unterzogenen Thiere den vollen Schätzungswerth als Entschädigung, welche Entschädigung jedoch im Falle

der zulässig befundenen Verwerthung um den reinen nach Abzug der bestrittenen Desinfections-, Transport- und sonstigen Kosten aus dem Fleische und den Häuten erzielten Erlös zu vermindern ist.

Die Schätzung ist durch die Schätzmänner, nämlich durch zwei hiezu besonders beeidete Vertrauensmänner und ein von der politischen Bezirksbehörde bestimmtes Organ nach dem Werthe vorzunehmen, den die Thiere mit Rücksicht auf die in der Gegend bestehenden Preise unter Zugrundelegung des Gebrauchszweckes, des Alters, des Ernährungszustandes u. s. w. ohne Rücksicht auf die ausgebrochene Seuche vor der Tödtung gehabt haben würden. Bei abweichenden Meinungen ist der Durchschnitt der von den drei Schätzmännern ausgesprochenen Beträge als Schätzungswerth anzunehmen.

Das Recht auf Entschädigung für erschlagene Thiere geht verloren, wenn dem Inhaber der Thiere an der Einschleppung der Rinderpest ein Verschulden zur Last fällt, oder wenn er die ihm obliegende Anzeige über die Erkrankung der Thiere unterlassen hat.

Leistung der Kosten.

§. 33. Die aus der Anwendung der Keule (§. 32) gebührende Entschädigung, dann die aus Anlaß der Sperre der Gränzen dieser Länder gegen die Nachbarstaaten und die Länder der ungarischen Krone mittels Militär, aus Anlaß der Errichtung und Erhaltung der Viehcontumaz- und Viehquarantäneanstalten an der Reichsgränze und aus Anlaß des Seuchenvertilgungsgeschäftes auflaufenden Kosten fallen dem Staatsschatze zur Last.

Die Kosten für die Bewachung der Gränzen dieser Länder unter einander sowie die Kosten für die Absperrung im Innern des Landes durch Militär sind von dem betreffenden Kronlande zu tragen.

Die Bestreitung der Auslagen für die örtlichen Sicherungsmaßregeln, sowie für das Ausführen und Verscharren der Cadaver obliegt den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern isolirter Höfe.

Die Kosten der Desinfection der Höfe und Stallungen fallen dem Eigenthümer zur Last.

Strafe der Uebertretungen dieses Gesetzes.

§. 34. Insoferne die Uebertretung dieses Gesetzes mit dem Verfalle der Thiere oder thierischen Rohprodukte bedroht ist, hat derselbe auch dann Platz zu greifen, wenn die Uebertretung nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln ist.

Außerdem sind Uebertretungen dieses Gesetzes oder der zum Vollzuge desselben erlassenen Verordnungen, wenn solche Verletzungen nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, ohne Rücksicht auf die etwa verhängte Strafe wegen Gefällsübertretung, mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Monaten oder mit einer den Vermögensverhältnissen des Uebertreters angemessenen Geldstrafe bis zu 500 fl. zu ahnden.

Bei Ausmessung der Strafe ist, wenn der Verfall der Waare nach diesem Gesetze vollzogen wurde, hierauf angemessene Rücksicht zu nehmen.

Einer Strafe bis zu 500 fl. unterliegt insbesondere ein Gemeindevorsteher, oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt, oder bei Ausstellung von Gesundheits- oder Provenienzbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit, die Unwahrheit bezeugt.

Mit der Strafe ist auch der Ersatz des Schadens im Erkenntnisse aufzuerlegen, insofern genügende Anhaltspunkte hiezu aus der Untersuchung entnommen werden können.

Die Vermögensstrafen, einschließlich des reinen, nach Abzug der Verwerthungskosten erübrigenden Erlöses aus den in Verfall erklärten Gegenständen, fließen in den Staatsschatz.

Beamte, welche die ihnen durch die Rinderpestvorschriften auferlegten Verpflichtungen verabsäumen, sind nach der vollen Strenge der Disciplinarvorschriften zu behandeln.

Belohnungen für Anzeigen von Uebertretungen.

§. 35. Die Landesstelle kann Belohnungen für Anzeigen von wirklichen Seuchenausbrüchen in bis dahin von der Rinderpest noch nicht ergriffenen Ortschaften bis zum Betrage von 50 fl. und für Anzeigen von Uebertretungen der Rinderpestvorschriften durch verbotene, den Verfall nach sich ziehende Einbringung von Hornvieh bis zum Betrage von 10 fl. für jedes in Verfall erklärte Stück, endlich für Anzeigen von wirklich begangenen anderweitigen Uebertretungen dieser Vorschriften bis zum Betrage von 20 fl. festsetzen.

Diese Belohnungen sind aus dem Staatsschatze zu erfolgen.

Wirkung der Berufung.

§. 36. Berufungen an höhere Behörden gegen Anordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes und der zur Durchführung desselben bestehenden Vorschriften getroffen werden, kommt eine aufschiebende Wirkung in der Regel nicht zu.

Eine Ausnahme hievon findet nur statt, insoweit es um die Vollstreckung von Straferkenntnissen sich handelt, oder wenn der Vollzug der Anordnung, die der Gegenstand der Berufung ist, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne jede Gefahr verschoben werden kann.

Wenn die Tödtung oder Vernichtung der als verfallen zu behandelnden Thiere oder Rohprodukte verfügt wurde, kann dieselbe durch die Berufung keinen Aufschub erleiden.

Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§. 37. Mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten alle, mit den Bestimmungen desselben nicht im Einklange stehenden, denselben Gegenstand betreffenden Vorschriften außer Kraft.

Vollziehung des Gesetzes.

§. 38. Die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und ermächtigt, auf Grund und zur Vollstreckung desselben die erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

134.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 7. August 1868,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

(R. G. Bl. Nr. 119.)

Auf Grund und zur Vollziehung des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 118, betreffend die Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest, wird verordnet, wie folgt:

Zu I. Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Zu A. Maßregeln gegenüber anderen Ländern.

Zu §. 1. Die politischen Landesbehörden sind verpflichtet, sobald sie von dem Ausbruche der Rinderpest in den Ländern der ungarischen Krone oder in solchen Auslandsstaaten, von welchen aus bei den bestehenden Verkehrsverhältnissen eine Verschleppung der Seuche in das Inland zu besorgen ist, Kenntniß erhalten, unverweilt die Anzeige hierüber an das Ministerium des Innern zu erstatten, zugleich aber die zur Hintanhaltung der Einschleppung der Rinderpest nothwendig erscheinenden Maßregeln nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung selbständig und ohne Verzug anzuordnen und dem Ministerium zur Kenntniß zu bringen.

Auch die politischen Bezirksbehörden längs der Gränzen gegen das Ausland und gegen die Länder der ungarischen Krone haben ihr Augenmerk dahin zu richten, daß sie von den erwähnten Vorkommnissen in dem betreffenden Nachbarlande möglichst schnell verläßliche Kunde erhalten.

Sie haben die in dieser Hinsicht erhaltenen glaubwürdigen Nachrichten unverweilt zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen, und im Falle des §. 4 des Gesetzes die dort enthaltenen Anordnungen im eigenen Wirkungskreise sofort durchzuführen.

Zu §. 2. Kommt Heu und Stroh als äußeres Verpackungsmittel in zollamtlich verschlossenen Waggons, oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben u. s. w. vor, so ist es, um empfindliche Verkehrsstörungen zu vermeiden, zwar zuzulassen, dagegen bei der ersten Auspackung, mag diese an der Gränze bei der zollamtlichen Revision oder an dem Bestimmungsorte erfolgen, unter ortspolizeilicher Ueberwachung sofort zu verbrennen.

Zu §. 3. Die Gränzsperre hat in der Bezeichnung, Verlautbarung und Ueberwachung der Eintrittspunkte für den Verkehr zum Zwecke der Abhaltung aller als unzulässig erklärten Thiere, Gegenstände und Personen zu bestehen, ist von der politischen Landesbehörde anzuordnen, und es ist damit um so eher vorzugehen, wenn ein lebhafter Handelsverkehr mit der verseuchten Gegend stattfindet, oder die im Auslande ergriffenen Maßregeln einen genügenden Schutz gegen die Einschleppung der Rinderpest nicht gewähren.

Behufs der Durchführung dieser Maßregeln haben sich die Landesbehörden mit den einschlägigen Finanz- und Eisenbahnbehörden in das Einvernehmen zu setzen, und für die Aufstellung des Aufsichtspersonales Sorge zu tragen. Sollte zur Aufrechthaltung der Gränzsperre Militärmannschaft nothwendig werden, so ist sich wegen Zuweisung dieser an die betreffende Militärbehörde zu wenden.

Zu §. 5. Die Bestimmung der Eintrittsorte ist Sache der politischen Landesbehörde. Bei der Wahl dieser Eintrittsorte sind zunächst die Eisenbahnen und Wasserstraßen zu berücksichtigen, und die Landstraßen möglichst zu vermeiden.

Die amtlichen Zeugnisse müssen eine genaue Bezeichnung der Thiere und, wenn sie eine Heerde betreffen, die Stückzahl und Race der Thiere und überdieß die Bestätigung enthalten, daß sie zur Zeit ihres Abganges gesund waren.

An jedem bestimmten Eintrittsorte ist für die Dauer des Bedarfes ein Thierarzt aufzustellen, welcher die gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung über die Herkunft der Thiere und Rohstoffe (Ursprungszeugnisse) zu prüfen und den unverdächtigen Gesundheitszustand der Thiere sicherzustellen, überdieß behufs einer möglichst raschen Erledigung dieser Geschäfte sich mit den Zollbehörden und den Eisenbahn-Betriebsverwaltungen zu verständigen hat.

Findet der Thierarzt den Gesundheitszustand der Thiere unverdächtig und die Ursprungszeugnisse (der Thiere oder Rohstoffe) in Ordnung, so hat er auf den Zeugnissen unter Beisetzung des Datums und seiner Namensunterschrift bloß zu bestätigen, daß der Ein- oder Durchfuhr des Viehes, beziehungsweise der Rohstoffe, ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Treffen Transporte (von Thieren oder Rohstoffen) ohne amtliche Zeugnisse an den Eintrittsorten ein, oder sind die Certificate unvollständig, oder stimmt die Stückzahl der Thiere mit der in den Ursprungszeugnissen angeführten nicht überein, ohne daß durch amtlichen Nachweis der Zu- oder Abgang in befriedigender Weise dargethan werden kann, oder ergeben sich bei der Untersuchung der Thiere Zweifel über deren Gesundheitszustand, so hat die Zurückweisung des ganzen Transportes zu erfolgen, und es hat der Thierarzt in einem solchen Falle die Unzulässigkeit der Weiterbeförderung den betreffenden Eisenbahn- oder Zollorganen bekannt zu geben, zugleich aber auch der einschlägigen politischen Bezirksbehörde unverweilt hierüber die Anzeige zu erstatten.

Der an einem Eintrittsorte aufgestellte Thierarzt hat ein Protokoll zu führen und in dasselbe genau einzutragen:

1. Bezüglich der Viehtransporte:

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte;
b) den Namen des Thiereigenthümers;
c) die Bezeichnung des Thieres oder die Stückzahl und Race der Thiere eines Triebes;
d) den Ort, aus welchem das Vieh herstammt und die Route, welche es eingehalten;
e) die Behörde, welche das Ursprungscertificat ausgestellt oder beglaubigt hat;
f) den Bestimmungsort.

2. Bezüglich der Rohstoffe:

a) den Tag der Ankunft am Eintrittsorte;
b) den Namen des Absenders;
c) die Bezeichnung der Rohstoffe, deren Menge und die Art der Verpackung;
d) den Ort, woher sie stammen, und wo sie gelagert waren;
e) die Behörde, welche das Ursprungscertificat ausgestellt hat;
f) den Bestimmungsort.

Zu §. 7. Die im §. 6 des Gesetzes unter den Bedingungen der Einhaltung bestimmter Eintrittsorte und der Beibringung der vorgeschriebenen amtlichen Zeugnisse als zulässig erklärte Ein- und Durchfuhr von Schlachtvieh und gewissen thierischen Rohprodukten unterliegt folgenden Beschränkungen und Vorsichten:

1. Für Schlachtvieh:

a) Eisenbahnzüge und Schiffe, mit welchen derlei Schlachtvieh (Rindvieh, Schafe und Ziegen) befördert wird, dürfen nicht gleichzeitig Nutzvieh führen;
b) zwischen dem Eintritts- und dem bestimmten Ablade- oder Austrittsorte dürfen Ausladungen nicht vorgenommen werden, außer sie fänden zur Approvisionirung an der Bahn oder an der Wasserstraße gelegener Orte, oder bei lange dauernden Reisen an hiezu von der politischen Landesbehörde eigens bestimmten Punkten zur Fütterung und Tränkung der Thiere statt.

Auf Stationen, auf welchen die Abgabe von Schlachtvieh an die zunächst der Bahn oder der Wasserstraße gelegenen Orte gestattet wird, ist eine aus einem politischen Commissäre und einem Thierarzte bestehende Beschaucommission aufzustellen, welche den Gesundheitszustand des ausgeladenen Viehes zu untersuchen und zu veranlassen hat, daß der Trieb ohne Gefährdung des inländischen Hornviehes seinen Bestimmungsort erreiche;
c) Umladungen des Schlachtviehes dürfen nur auf Eisenbahnen und nur dann gestattet werden, wenn sie durch den Eisenbahnbetrieb unbedingt nothwendig werden;
d) bei Ab- und Umladungen, sowie an den Haltstellen muß jedes Zusammenkommen mit anderen Thieren strengstens hintangehalten werden, und haben die betreffenden Ortsbehörden dießfalls die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
e) kommt unter den mit der Eisenbahn beförderten Thieren ein Erkrankungs- oder Todesfall vor, so hat der Chef der nächsten Eisenbahnstation hievon sogleich die Anzeige an die betreffende politische Bezirksbehörde zu erstatten und den betreffenden Waggon oder nach Umständen den ganzen Viehtransport zurückzulassen. Bei dem Auftreten der Rinderpest in den benachbarten Ländern haben daher die politischen Landesbehörden sich mit den Eisenbahnverwaltungen in Betreff der Durchführung dieser Vorschrift zu benehmen.

Die politische Bezirksbehörde hat die Krankheit zu constatiren, rücksichtlich der verdächtig befundenen Thiere die Bestimmungen zu den §§. 20,

21, 22 einzuhalten, und falls nicht der ganze Viehtransport zurückgehalten wurde, zugleich die Behörde jenes Ortes, wohin derselbe gerichtet ist, wenn möglich im telegraphischen Wege von dem Eintreffen der verdächtigen Heerde zu verständigen.

Auf ähnliche Weise ist sich bei einem Erkrankungs- oder Todesfalle unter dem auf einem Schiffe beförderten Schlachtviehe zu benehmen.

f) Die Ortsbehörde des Bestimmungsortes hat darüber zu wachen, daß von der Ankunft der Thiere bis zu deren Schlachtung und bei letzterer Alles vermieden werde, was die etwa vorhandene Krankheit verschleppen könnte.

Die Schlachtung solcher Thiere an ihrem Bestimmungsorte muß unter thierärztlicher Aufsicht stattfinden.

g) Die zu dem Transporte des Schlachtviehes verwendeten Eisenbahnwaggons sind in jenen Stationen, in welchen die Thiere auswaggonirt wurden, oder welche von der Landesbehörde im Einvernehmen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen hiefür bestimmt werden, sogleich in der Art von den Bediensteten der Bahn zu reinigen, daß der Mist und andere Unreinigkeiten mittels stumpfer Stallbesen entfernt und auf eine, jede Verschleppung der Seuche durch dieselben hintanhaltende Weise sogleich vertilgt werden.

Derartiger Dünger, sowie Streu und Futterreste dürfen unter keiner Bedingung zu irgend einem wie immer gearteten Zwecke verwendet, sondern sie müssen entweder verscharrt oder verbrannt werden.

Die Waggons sind hierauf der Desinfection in der Weise unverweilt zu unterziehen, daß alle Stände derselben in ihrem Innern, sowie deren Fußböden mit siedend heißem Wasser oder mit gespanntem Wasserdampfe, und später, nachdem sie an der Luft getrocknet, mit siedend heißer Lauge abgebrüht und abgerieben werden.

Diese Desinfectionsmodalitäten haben sich auch auf alle während des Transportes mit den Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände, namentlich die Futterkästen, dann auf die bei dem Auf- und Abladen des Viehes benützten Geräthe, wie Treppen, Rampen u. s. w. und schließlich auf die bei der Reinigung der Waggons und Geräthe verwendeten Werkzeuge, als: Schaufeln, Besen u. s. w. zu erstrecken.

h) In ähnlicher Weise ist die Reinigung der zum Transporte solchen Schlachtviehes benützten Fluß- und Seeschiffe (Ruder-, Segel- und Dampfschiffe) vorzunehmen.

i) Die bei der Durchfuhr benützten und aus dem Auslande oder aus einem Lande der ungarischen Krone zurückkehrenden leeren Viehtransportwaggons und Schiffe sind bei ihrem Eintreffen an der Gränze nach lit. g zu desinficiren, wenn nicht die bereits auswärts geschehene Desinfection ämtlich nachgewiesen wird.

k) Personen, welche derlei Transporte begleiten, dürfen während dieses Geschäftes mit fremdem Viehe nicht in Berührung kommen, und haben sich nach Ablieferung des Schlachtviehes der Desinfection (§. 23) zu unter-

ziehen. Dasselbe gilt von jenen Personen, welche mit dem Auf- und Abladen des Viehes auf den Eisenbahnen oder Schiffen, sowie mit der Reinigung der Waggons, Schiffe, Geräthe u. s. w. sich beschäftiget haben.

2. Für die bezeichneten thierischen Rohprodukte.

a) An den Eintrittsorten ist der ämtliche Nachweis, daß die Sendung aus seuchenfreien Orten stamme und nur in solchen Orten gelagert war, dann der vorschriftsmäßige Zustand der Rohstoffe (§. 6 b) von dem aufgestellten Thierarzte zu controliren und wenn der eine oder der andere nicht besteht, oder selbst nur bei einzelnen Stücken mangelhaft befunden wird, sofort die ganze Fracht zurückzuweisen.

Es sind daher insbesondere nicht völlig ausgetrocknete, gefrorene und in der Wärme wieder weich werdende Rinderhäute, rohe Schafhäute, ganze Hörner, rohes Fleisch, frische Därme, roher oder in Wammen verpackter Talg, offene, nicht in Säcken verpackte Wolle nicht zuzulassen.

Diese Vorschriften sind bei den zur Durchfuhr einlangenden Rohstoffen selbst dann einzuhalten, wenn die Zustimmung des betreffenden Nachbarstaates zur Einfuhr vorliegt.

b) Vom Eintritts- bis zum Bestimmungsorte dürfen Ausladungen nicht, Umladungen aber nur dann gestattet werden, wenn sie zur Weiterbeförderung auf Eisenbahnen oder Wasserstraßen unvermeidlich sind;

c) bei nothwendigen Umladungen und bei dem Wegbringen von den Ausladeplätzen dürfen Rindviehbespannungen nicht benützt werden und sind die von Seite der Ortsbehörde etwa getroffenen Sicherungsmaßregeln genau einzuhalten;

d) die zu solchen Transporten benützten Eisenbahnwaggons und Schiffe sind nach erfolgter Abladung der Desinfection zu unterziehen. (A. g.)

Zu §. 8. Die in Verfall erklärten Thiere sind an einen Ort zu treiben, auf welchem eine Berührung mit anderen Thieren nicht stattfinden kann, und hier so lange zu bewachen, bis die politische Bezirksbehörde, welche von dem Vorfalle unverzüglich in die Kenntniß zu setzen ist, weitere Verfügungen trifft.

Werden die in Verfall erklärten Thiere bei der im Auftrage der Bezirksbehörde vorgenommenen thierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden, ist ferner der Ort, wo dieselben angehalten wurden, in der nächsten Nähe einer Eisenbahnstation, auf welcher das Vieh verladen werden kann, und kann mittels der Bahn eine große Stadt, in welcher Schlachthäuser sich befinden, schnell erreicht werden, so darf das Vieh unter verläßlicher Begleitung dahin zum Zwecke der unverweilten Schlachtung und Verwerthung des Fleisches transportirt werden. Vor und nach der Schlachtung hat eine genaue thierärztliche Untersuchung stattzufinden und ist nach dem Ergebnisse des Befundes entweder der Verkauf des Fleisches und der übrigen Theile zu gestatten, oder gemäß den Vorschriften zu §. 22 lit. a, b, c vorzugehen. — Treffen dagegen die erwähnten Voraussetzungen nicht ein, oder ergibt sich bei der thierärztlichen Untersuchung der Verdacht oder

das wirkliche Vorhandensein der Rinderpest, so sind sämmtliche Thiere an Ort und Stelle zu tödten.

Ob und welche getödteten Thiere oder Theile derselben und unter welchen Vorsichtsmaßregeln verwendet werden dürfen, oder ob dieselben zu verscharren sind, hat die politische Bezirksbehörde auf Grund des Gutachtens des die Untersuchung der Thiere und die Fleischbeschau vornehmenden Thierarztes (bei Verdacht oder Vorhandensein der Rinderpest unter Befolgung der Vorschriften zu §. 21 und 22) zu bestimmen. Der Platz, auf welchem solche Thiere untergebracht waren, ist nach den Bestimmungen zu §. 23 zu desinficiren.

Die Reinigung und Desinfection der in den Verfall erklärten thierischen Rohprodukte hat gemäß den Vorschriften zu §§. 13 und 23 zu geschehen, wonach sie verwerthet werden können.

Unter allen Umständen dürfen aber von frischen thierischen Rohstoffen und Abfällen nur Häute, Hörner und Klauen desinficirt werden, alle übrigen frischen thierischen Rohstoffe und Abfälle, dann die im §. 2 sub c und d namhaft gemachten Gegenstände sind sofort zu vernichten.

Zu §. 10. Sollte wegen eines sehr verbreiteten Herrschens der Rinderpest in Rußland oder den Donaufürstenthümern, oder wegen des Vordringens der Seuche gegen die Gränze, oder wegen sonstiger Gefahr eine Erstreckung der Contumazdauer über zehn Tage zur Herbeiführung eines größeren Schutzes für das inländische Hornvieh für nothwendig erkannt werden, so hat diese Erstreckung nicht nur die zunächst bedrohte Contumazanstalt, sondern auch die zunächst gelegenen zu betreffen, und es haben sich die Landesbehörden, falls die Viehcontumazanstalten in verschiedenen Verwaltungsgebieten liegen, unter sich, sowie auch nach Beschaffenheit der Lage mit jener Behörde, welche über die Viehcontumazen Siebenbürgens zu verfügen hat, bezüglich der Festsetzung einer möglichst gleich langen Contumazperiode in das Einvernehmen zu setzen.

Die verfügte Ausdehnung der Contumazperiode, welche nie einundzwanzig Tage überschreiten darf, ist stets unverweilt zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

Die Viehpässe, mit welchen das aus der Contumaz austretende Vieh zu versehen ist, sind nach dem Formulare der Beilage I (zu §. 15) auszustellen, und haben mit folgender Clausel zu schließen:

„Daß obiges Vieh in der Contumazanstalt . . . . . vom . . . . . bis zum . . . . . 18 . . in Beobachtung gestanden und während dieser Periode und bei dem Austritte aus dieser Anstalt vollkommen gesund befunden worden sei, wird hiemit bestätiget."

. . . . . am . . . . . 18 . .

Der Contumazvorstand:

Zu §. 11. Zur Anlegung und Evidenthaltung des Viehstandkatasters gelten folgende Bestimmungen:

a) Das in den Ortschaften des Gränzgebietes vorhandene, selbst nur für eine kürzere Zeit (z. B. in Brennereien) eingestellte Hornvieh ist nach seinem

Nationale in einem dreifachen Protokolle zu verzeichnen, von welchen eines der mit der Aufnahme und Evidenthaltung des Viehkatasters beauftragte Thierarzt, das zweite die Finanzwache, das dritte der Ortsvorsteher oder, wo ein Vertrauensmann als Gränzinspector bestellt worden ist, dieser Vertrauensmann zu erhalten hat;

b) das conscribirte Vieh ist auf der einen Hüfte mit dem Anfangsbuchstaben der Gemeinde und der letzten Ziffer der Jahreszahl durch Brand zu bezeichnen;

c) dem Besitzer ist für jedes conscribirte Viehstück ein Eigenthumscertificat auszustellen, auf welchem jede in demselben Bezirke stattfindende Besitzveränderung des Thieres ebenso wie in dem Protokolle zu bemerken ist, und welches bei dem Uebergange des Viehes in einen anderen Gränzbezirk gegen ein neues auszutauschen ist;

d) bei dem Abverkaufe von Vieh aus dem Gränzbezirke in das Innere des Landes ist dem Viehbesitzer auf dem Certificate die Triebstraße nebst dem Orte zu bezeichnen, an welchem der Austritt aus dem Gränzgebiete zu geschehen hat;

e) bei dem Uebertritte größerer Viehtriebe aus dem Gränzgebiete ist eine thierärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes derselben vorzunehmen, und sind dann die Eigenthumscertificate gegen Viehpässe (§. 15) auszutauschen.

Die Formularien zu den Viehstandsprotokollen, den Eigenthumscertificaten und den Viehpässen sind in Druck zu legen und als zu verrechnende Drucksorten zu behandeln.

Zu §. 12. Bezüglich der aus den Contumazanstalten austretenden Viehtriebe sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

a) Transporte von Schlachtvieh sind an die nächste Eisenbahnstation zu dirigiren und daselbst zur Einwaggonirung anzuweisen;

b) für jene Viehtriebe, welche bis zur Erreichung der Eisenbahn den Landweg benützen müssen, oder welche in Galizien oder in der Bukowina zur Mastung oder zum Wirthschaftsbetriebe in Orten bestimmt sind, welche mit der Eisenbahn nicht erreicht werden können, sind eigene, von dem einheimischen Vieh nicht begangene, von den Ortschaften abgelegene Triebstraßen von der Landesbehörde zu ermitteln und anzuweisen. Längs der Triebstraßen sind Futter- und Raststationen für die Triebheerden festzustellen;

c) an von der Landesbehörde zu bestimmenden Punkten dieser Triebstraßen, wozu insbesonders die Raststationen zu wählen sein werden, sind Beschaucommissionen, aus einem politischen Beamten und einem Thierarzte aufzustellen, deren Aufgabe es ist,

aa) die Zahl und Art der Thiere mit den Angaben der Viehpässe zu controliren,

bb) den Gesundheitszustand des Viehes zu untersuchen, und den Befund auf dem Viehpasse zu verzeichnen,

cc) die an diesen Stationen stattfindenden Abverkäufe oder sonstigen Abgänge in den Pässen zu verzeichnen und den abverkauften Thieren Gesundheitscertificate auszustellen, welche von dem Käufer derselben gleich bei dem Eintreffen in seinem Wohnorte dem Ortsvorstande vorzuweisen sind;

d) Abverkäufe von solchen Viehtrieben dürfen nur an solchen Orten stattfinden, wo eine entsprechende Sanitätsbeschau stattfinden kann. Der stattgehabte Abverkauf ist von der Ortsobrigkeit auf dem Viehpasse zu bemerken;

e) werden von den Beschaucommissionen Abgänge an der Zahl der in dem Passe verzeichneten Rinder bemerkt, so ist das Vieh auf einen abgesonderten Platz, welchen die betreffende politische Bezirksbehörde auszumitteln hat, wegzutreiben und, wenn der Anstand nicht früher aufgeklärt wird, durch zehn Tage zu contumaziren;

f) findet sich in dem untersuchten Viehtriebe ein krankes, den Verdacht der Rinderpest erregendes Stück, so ist derselbe auf einen abgesonderten, von Ortschaften entlegenen Platz zu treiben und daselbst bis zum Eintreffen der hievon schleunigst zu verständigenden Bezirksbehörde zu bewachen. Bestätigt sich der Verdacht der Rinderpest, so haben die Bestimmungen des §. 21 oder nach Umständen des §. 32 a, b, c zur Durchführung zu kommen;

g) auf gleiche Weise wie in f ist mit einem Stücke der Triebheerde vorzugehen, welches wegen irgend einer Erkrankung auf dem Marsche zurückgelassen werden muß, in welchem Falle zunächst der Ortsvorstand dieses Vorkommniß der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen hat, und die Aufnahme eines solchen Viehstückes unter das Vieh einer Ortschaft ausnahmslos verboten ist;

h) in Ortschaften, durch welche, oder in deren Nähe öfter fremdländische Viehtriebe passiren, ist von Seite des Ortsvorstandes strenge darau zu halten, daß jede Vermischung des Ortsviehes mit den Triebheerden, die Benützung der bei den letzteren in Gebrauch gekommenen Tränkgeschirre, Futterstoffe, Streumaterialien u. s. w., sowie die Verwendung des zurückgelassenen Düngers hintangehalten werde. Die genannten Abfälle sind entweder zu verbrennen oder zu verscharren;

i) an den für die Verladung von Hornvieh bestimmten Eisenbahnstationen sind Viehbeschaucommissionen im Sinne der lit. c aufzustellen, und es dürfen daselbst nur solche Viehtriebe in die Waggons verladen werden, welche mit den vorgeschriebenen Viehpässen versehen und von der Viehbeschaucommission mit Rücksicht auf die Bestimmungen lit. c aa, bb, cc nicht beanständet worden sind;

k) rücksichtlich des Transportes solchen Viehes mit der Eisenbahn und der Desinfection der hiebei benützten Waggons haben die Bestimmungen zu §. 7 zur Durchführung zu kommen.

Zu §. 13. Ergeben sich rücksichtlich des amtlichen Provenienzcertificates des vorschriftmäßigen Zustandes der Rohstoffe Anstände, so ist die ganze Waarenpartie zurückzuweisen.

Die mit Umgehung der Contumazanstalten eingebrachten thierischen Rohprodukte sind nach §. 8 des Gesetzes zu behandeln.

Das Desinfectionsverfahren hat bei ganzen Hörnern und bei Klauen darin zu bestehen, daß sie durch 12 Stunden in eine stärkere Chlorkalklösung (2 Pfund Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser), oder in eine Kochsalzlösung (10 Pfund Steinsalz auf 1 Eimer Wasser) eingelegt, öfter umgerührt und schließlich an der Luft getrocknet werden.

Geschmolzener, in Wammen eingegossener Talg ist durch sorgfältiges Waschen der Emballage mit einer der eben genannten Lösungen zu desinficiren.

Zu §. 14. In den Seequarantänen darf zur Desinfection der zur Einfuhr gelangenden ganzen Hörner und Klauen, sowie solcher Wammen oder Schläuche mit eingegossenem Talg oder anderen Fettarten Seewasser statt einer Chlorkalk- oder Kochsalzlösung benützt werden.

Durch den §. 14 des Gesetzes zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest erleidet jedoch die Behandlung, welche thierische Rohprodukte und Thiere zur Hintanhaltung der Einschleppung der orientalischen Menschenpest und des gelben Fiebers zufolge des See-Sanitätsreglements in den Seequarantänen unterworfen sind (R. G. Bl. v. J. 1852, XII. Stück, Nr. 14), keine Aenderung.

Zu B. Maßregeln im Innern dieser Länder.

Zu §. 15. Vor Allem ist den Viehmärkten, auf welchen Thiere gewöhnlich aus verschiedenen Gegenden zusammenkommen und wieder nach verschiedenen Richtungen abgetrieben werden, dann den Viehtrieben die strengste Beaufsichtigung zuzuwenden. In dieser Rücksicht sind folgende Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten:

a) Auf Viehmärkten überhaupt, sowie auf Viehausstellungen darf nur solches Hornvieh zugelassen werden, welches mit einem nach dem Muster, Beilage I, ausgestellten Viehpasse versehen ist. Ein solcher Viehpaß ist von der Obrigkeit jenes Ortes, aus welchem das Vieh stammt, auszufertigen, und hat außer der Zahl und den äußeren Merkmalen (Geschlecht, Farbe, Abzeichen oder sonstige Bezeichnung) der erwähnten Thiere zugleich die ämtliche Bestätigung zu enthalten, daß in der Ortschaft oder Gemeinde, aus welcher sie kommen, und in der Umgebung eine seuchenartige Krankheit unter dem Hornviehe nicht herrsche, und daß die Thiere bei dem Abtriebe gesund befunden worden sind. Ueberall dort, wo ein Thierarzt zu erlangen ist, hat dieser die Untersuchung der Thiere vorzunehmen und den gesunden Zustand derselben durch Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Viehpasse zu bestätigen;

b) solche Viehpässe haben nur eine Giltigkeit von höchstens sieben Tagen von dem Tage der Ausfertigung an gerechnet.

Sollte das Vieh bis dahin nicht verkauft sein, so hat sich der Eigenthümer desselben um die Verlängerung des Viehpasses bei der Marktaufsicht zu bewerben, welche nur bei vollkommen befriedigendem Gesundheitszustande

des Viehes eine solche Verlängerung, jedoch gleichfalls nicht über weitere sieben Tage, ertheilen darf.

c) Findet auf dem Triebe zum Marktplatz ein Abverkauf von Vieh statt, so ist dieß durch die betreffende Ortsobrigkeit auf dem Viehpasse zu bemerken;

d) Thiere, welche aus einem der Länder stammen, für welche diese Verordnung gilt, aber mit einem solchen Viehpasse nicht versehen sind, sowie Triebe desselben Ursprunges, deren Stückzahl mit der im Passe angegebenen nicht übereinstimmt, sind auf den Markt nicht zuzulassen;

e) ausländische oder aus einem Lande der ungarischen Krone stammende, mit keinem oder einem mangelhaften Viehpasse versehene, zu Markte gebrachte Heerden oder einzelne Thiere sind, wenn nicht die Bestimmungen zu §. 8 in Anwendung zu kommen haben, sogleich der Tödtung zu unterziehen und ist mit ihnen nach Maßgabe des Befundes im Sinne der §§. 20, 21 und 22 vorzugehen;

f) für Vieh, welches aus dem Auslande oder einem Lande der ungarischen Krone aufgetrieben wird, ist auf den Viehmärkten ein abgesonderter, von dem einheimischen Viehe nicht betretener Ort auszumitteln. Solchem fremdem Viehe darf weder in Privat- oder Gasthäusern ein Unterkommen, noch auf den Gemeindeweiden die Huthung gestattet werden. Das Zusammenkommen der Treiber mit den Ortseinwohnern ist thunlichst hintanzuhalten;

g) zur Ueberwachung der Hornviehmärkte ist überall dort, wo es thunlich ist, ein Thierarzt zu bestellen. Nur wo dieß wegen Abgang eines solchen im Orte und seiner Umgebung durchaus unmöglich ist, darf die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung des Ortes einer erfahrenen anderen Person übertragen werden.

Zu §. 16. Falls die zehntägige Absonderung des neu angekauften Viehes angeordnet ist und die einzelnen Besitzer nicht im Stande sind, diese Absonderung durchzuführen, hat die Gemeinde zu diesem Zwecke geeignete Localitäten beizustellen.

Wurde für Uebersiedlungen mit Hornvieh die Beibringung eines Gesundheitszeugnisses vorgeschrieben, so soll dieses Zeugniß von der Ortsobrigkeit, wo nur immer thunlich, unter Beiziehung eines Thierarztes ausgefertiget werden.

Zu §. 17. Außerdem ist zu allen Zeiten die gewissenhafte Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau von den Ortsbehörden strengstens zu überwachen.

Von der Führung der Beschauprotokolle haben sich die politischen Bezirksbehörden von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, und bei in dieser Hinsicht angetroffenen Mängeln das Amt zu handeln.

Wo Thierärzte zu Gebote stehen, ist die Fleischbeschau diesen zu übertragen.

Zu II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest in diesen Ländern.

Zu §. 20. Die Seuchencommission hat aus einem politischen Beamten, einem diplomirten Thierarzte und dem Vorsteher des Seuchenortes oder dessen Stellvertreter zu bestehen. In jenen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, ist der Seuchencommission auch ein Mitglied der Bezirksvertretung beizuziehen, insoferne dieß ohne eine dem Zwecke abträgliche Zeitversäumniß geschehen kann.

Die Seuchencommission hat an Ort und Stelle die erforderliche Untersuchung des betreffenden Thieres vorzunehmen, und wenn ein gefallenes Stück zur Vornahme der Section behufs der Sicherstellung des Sachverhaltes nicht vorhanden ist, zu diesem Zwecke ein der Seuche verdächtiges Thier tödten zu lassen. Vor der Tödtung ist die Schätzung des Thieres nach den Anordnungen des §. 32 zu veranlassen.

Nur wenn sich aus den Erhebungen über die Entstehungsanlässe, aus der Untersuchung des lebenden kranken Thieres und aus der vorgenommenen Section des gefallenen oder gekeulten Thieres mit Bestimmtheit herausstellt, daß die aufgetretene Krankheit die Rinderpest nicht sei, haben weitere gegen die Rinderpest gerichtete Maßregeln zu unterbleiben, und sind die von der Ortsbehörde vorläufig getroffenen Vorkehrungen (§. 19 des Gesetzes) wieder außer Wirksamkeit zu setzen.

Zu §. 21. Kann nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Erhebungen zwar die Rinderpest mit Bestimmtheit nicht sichergestellt, jedoch auch der Verdacht ihres Bestehens nicht als vollständig beseitigt erachtet werden, so haben außer den im §. 19 vorgezeichneten noch folgende Maßregeln zur Durchführung zu kommen:

a) Das gefallene oder getödtete Thier ist unter Aufsicht mit der durch Kreuzschnitte unbrauchbar gemachten Haut vorschriftsmäßig zu verscharren (§. 22);

b) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindern, Schafen und Ziegen ist von den hiezu bestimmten Thierärzten aufzunehmen, und bezüglich seines Gesundheitszustandes zu besichtigen (§. 25);

c) die Gehöfte oder Standorte, in welchen sich verdächtige oder mit diesen in Berührung gekommene Thiere befinden, sind nach den Bestimmungen des §. 22 d aa, bb, cc versperrt zu halten, und für diese Thiere eigene Wärter zu bestellen;

d) jeder Erkrankungs- und Todesfall eines Stückes der erwähnten Thiergattungen ist unverzüglich der Ortsbehörde anzuzeigen.

Gefallene Thiere sind dort, wo sie verendet haben, unter Vermeidung jeder Berührung bis zur Verfügung des Ortsvorstehers zu belassen.

Dieser hat nach den Bestimmungen des §. 22 b die Wegführung des Cadavers auf den Aasplatz zu veranlassen.

Nach dem Ermessen der Seuchencommission kann die Section eines jeden gefallenen Thieres vorgenommen werden.

e) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur unter Zustimmung der Seuchencommission und unter Aufsicht des Thierarztes stattfinden.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur in dem Orte selbst und unter der Voraussetzung zulässig, daß das Thier nach der Schlachtung von dem Thierarzte als vollständig unverdächtig erkannt worden ist.

Wird das geschlachtete Thier nicht als unverdächtig erkannt, so ist es mit der Haut unter Aufsicht zu verscharren (§. 22).

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen, bis entweder der Verdacht der Rinderpest vollständig beseitigt oder die Natur der herrschenden Seuche constatirt worden ist, in welchem letzteren Falle die hiefür vorgeschriebenen Maßregeln in Wirksamkeit zu setzen sind.

Die politische Bezirksbehörde hat übrigens jedenfalls von dem Vorkommen rinderpestverdächtiger Erkrankungen die Anzeige an die vorgesetzte Landesbehörde zu erstatten, welche erforderlichen Falles die Absendung des Landesthierarztes zu veranlassen hat.

Zu §. 22. Zu a. Liegt eine Rindviehstallung eines anderen Gehöftes einem verseuchten Stalle so nahe, daß ihr der Ansteckungsstoff durch die Luft zugeführt werden konnte, so wird es dem Ermessen der Seuchencommission anheimgestellt, auch die in jener Stallung befindlichen Rinder als verdächtig tödten zu lassen und dieses Gehöfte als verseucht zu behandeln.

Zu b. Bevor die Seuchencommission zur Tödtung der seuchekranken und verdächtigen Stücke schreitet, hat sie, falls nicht in der nächsten Nähe der verseuchten Ortschaft sich eine Wasenmeisterei befindet, im Einvernehmen mit der Ortsbehörde einen Aasplatz zum Verscharren der todten Thiere auszumitteln. Derselbe soll in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft und so gelegen sein, daß der zu ihm führende Weg unter gewöhnlichen Verhältnissen von Vieh nicht betreten wird.

Daselbst sind unverweilt die Gruben, in welche die Aeser zu verscharren kommen, entsprechend und so tief anzulegen, daß über die hineingeworfenen Cadaver noch eine wenigstens 6 Schuh hohe Erdschichte zu liegen kommt.

Die seuchekrank befundenen Thiere müssen, insoferne deren Transport zu dem Aasplatze im lebenden Zustande nicht ohne Gefahr einer Verbreitung des Ansteckungsstoffes auf andere Höfe geschehen kann, in dem betreffenden Gehöfte getödtet, und ebenso, wie die Cadaver der an der Pest umgestandenen Rinder, mit Vermeidung von Rindergespannen, auf den Verscharrungsplatz gebracht werden.

Während des Transportes dieses Viehes muß für alle hiebei nicht verwendeten Personen der Verkehr auf diesen Straßen eingestellt und ein sorgfältiges Verschließen aller an diesen gelegenen Viehställe durchgeführt werden.

Alle während des Transportes von diesen Thieren abfallenden Theile sind mit der obersten Schichte des verunreinigten Erdbodens abzuheben und in die Aasgrube zu bringen.

Das Aufladen und Verführen der Cadaver nach dem Aasplatze, das Vergraben u. s. w. soll, wenn möglich, durch Personen aus dem verseuchten Hofe selbst geschehen; zum Fortschaffen der Aeser, des Düngers u. s. w. sind niemals Rinder, sondern Pferde oder andere Zugthiere und zwar, wenn thunlich, aus dem Seuchenhofe zu verwenden. Die hiebei beschäftigten Personen sowohl als Zugthiere sind nach Beendigung der Arbeit der Desinfection (§. 23) zu unterziehen.

Die krank getödteten und die gefallenen Thiere sind ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles und mit kreuzweise durchschnittener, völlig unbrauchbar gemachter Haut in die Aasgruben zu bringen und mit einer Schichte lebendigen Kalkes — wenn derselbe zu erlangen ist — zu bedecken. Hierauf ist die Aas-

grube mit der bei dem Ausgraben derselben gewonnenen Erde auszufüllen, die fest zusammengetretene Oberfläche mit Dornbüschen und größeren Steinen zu belegen, dann mit Gräben und Dornreisig oder mit gut schließenden Bretter- oder Stangenzäunen, welche vor Ablauf von zwei Jahren nicht entfernt werden dürfen, zu umgeben, durch eine Tafel kenntlich zu machen und bis zum erklärten Erlöschen der Seuche zu bewachen.

In diese Aasgruben ist auch die mit den Abfällen der Cadaver verunreinigte Erde, ebenso der Stalldünger, wenn er nicht verbrannt wurde, zu verscharren.

Die Umgebung des Verscharrungsplatzes bis auf eine Entfernung von 10 Klaftern darf während der Dauer der Seuche und während dreier Monate nach ihrem Erlöschen nicht bestellt, noch anderswie benützt, noch von Menschen oder Thieren betreten werden. Die Gränzen dieses Umkreises sind durch Marken kenntlich zu machen.

Die Eröffnung solcher Gruben behufs der Entnahme von Knochen darf je nach der Beschaffenheit des Bodens, der Menge der vergrabenen Aeser u. s. w. nicht vor Ablauf von acht bis zehn Jahren, und auch dann nur über Bewilligung und unter Intervention der politischen Behörde stattfinden.

Seuchenverdächtige, aber anscheinend noch vollkommen gesunde Rinder können, wenn sich voraussichtlich der Absatz ihres Fleisches in dem Seuchenorte erwarten läßt, mit Bewilligung der Seuchencommission gewerbsmäßig geschlachtet werden.

Dieß hat jedoch in einer jede Gefahr einer Verschleppung ausschließenden Localität und unter Fernhaltung aller bei diesem Geschäfte nicht unentbehrlich nothwendigen Personen, im Beisein des Thierarztes zu geschehen. Findet dieser das Thier nach der Schlachtung und Vornahme einer genauen Untersuchung aller Organe vollkommen gesund, so kann das Fleisch in der Seuchenortschaft selbst verbraucht oder nach Umständen zur Pöckelung und Räucherung daselbst verwendet werden.

In Orten, wo Schlachthäuser sich befinden und Viehzucht nicht betrieben wird, ist das verdächtige Vieh aus den Seuchenstallungen unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln in das Schlachthaus abzutreiben.

Ein Hinausbringen des Fleisches außerhalb des Seuchenortes ist nicht gestattet, und ist die Einhaltung dieses Verbotes durch die Seuchencommission und den Ortsvorstand zu überwachen.

Durch die Gestattung der Schlachtung verdächtigen Viehes darf jedoch die schnelle Beseitigung dieses letzteren keinen Abbruch erleiden. Es wird daher Sache der Seuchencommission sein, im Einvernehmen mit den Gemeindeausschüssen zu beurtheilen, wie viele Thiere in dem Orte innerhalb der gegebenen kurzen Zeit consumirt werden können.

Der hiezu nicht verwendbare Ueberschuß verdächtiger, wenn auch noch vollkommen gesunder Thiere ist entweder unter den gehörigen Vorsichten auf den Aasplatz abzutreiben und dort zu tödten, oder an Ort und Stelle zu erschlagen und nach dem Verscharrungsplatze abzuführen, in beiden Fällen jedoch abzuledern.

Werden verdächtige Stücke nach der Schlachtung, wenn auch nur in dem geringsten Grade pestkrank befunden, so ist mit ihnen, wie mit den Cadavern umgestandener und als krank erschlagener Rinder vorzugehen.

Zu c. Die nach Weisung des §. 23 des Gesetzes und der bezüglichen Durchführungsverordnung desinficirten und getrockneten Häute sind in Verwahrung zu nehmen, und dürfen erst nach erklärter Beendigung der Seuche aus der Ortschaft entfernt werden.

Zu d. Die Aufschrift „Rinderpest" auf der vorgeschriebenen Tafel ist in der Landessprache anzubringen.

Die Seuchencommission darf ihre Erlaubniß zu Ausnahmen von den sub lit. d, aa, bb und cc enthaltenen Bestimmungen nur unter Einhaltung der nöthigen Vorsichten ertheilen, und insbesondere Personen, welche das verseuchte Gehöfte verlassen wollen, den Austritt erst dann gestatten, wenn sich dieselben vorerst der vollständigen Desinfection (nach den Vorschriften zu §. 23) unterzogen haben.

Wenn übrigens das Bestehen der Rinderpest in einem Gehöfte sichergestellt ist, so hat die Seuchencommission hievon unverweilt die benachbarten Gemeinden zu verständigen und unter Einem die Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu erstatten. Geht aus den Erhebungen die Wahrscheinlichkeit oder gar ein sicherer Anhaltspunkt hervor, daß durch eine und dieselbe Veranlassung oder von dem Seuchenhofe selbst eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nach anderen Richtungen hin schon stattgefunden habe, so hat die Seuchencommission hievon die betreffenden Ortsvorstände, beziehungsweise die betreffenden politischen Bezirksbehörden, in Kenntniß zu setzen, damit die erforderlichen Erhebungen ungesäumt gepflogen und die nöthigen Vorkehrungen unverweilt getroffen werden können.

Zu §. 23. Die besonderen Desinfectionsmaßregeln sind folgende:

1. Sind die verseuchten Ställe von dem kranken und verdächtigen Viehe entleert, so müssen aus denselben ohne Verzug der Dünger, die Futterreste, die Streu und, wenn seit dem Ausbruche der Krankheit schon Dünger aus dem Stalle in die gewöhnliche Düngergrube gebracht worden, oder der Harn aus dem Stalle in diese abgeflossen ist, auch der gesammte feste und flüssige Inhalt der Düngergrube mit Vermeidung von Rindergespannen unter den bei dem Transporte pestkranker Rinder (§. 22 b) einzuhaltenden Vorsichten auf den Aasplatz oder auf andere entlegene Plätze, abseits von Wegen und Weideplätzen geführt und dort in tiefe Gruben verscharrt oder verbrannt werden.

Ist eine Düngergrube vollständig entleert, so ist das Pflaster derselben mit Wasser gut abzuspülen und dann mit Aetzkalk zu bestreuen; ist sie nicht gepflastert, so ist der Erdboden, soweit er durchfeuchtet ist, auszuheben und wie der Dünger zu vergraben.

Jauchegruben sind nach ihrer Entleerung, falls die Wände gemauert und nicht durchlassend sind, mit Wasser zu reinigen und dann mit frisch gelöschtem Kalk wiederholt anzustreichen; falls sie aber ungemauert oder durchlassend sind, ist die durchfeuchtete Erde auszuheben, wie der Dünger auszuführen und zu ver-

graben, worauf die Grube zu verschütten und an einem anderen Platze anzulegen ist.

Rücksichtlich der Eröffnung von Gruben, in welche derlei Stoffe vergraben worden sind, gelten die Bestimmungen zu §. 22 b.

2. Futterstoffe und Streumaterialien, welche über oder neben verseuchten Ställen (Standorten) derart gelagert waren, daß sie durch Zugänge irgend einer Art von der Luft des Stalles durchgezogen werden konnten und daher als Träger des Ansteckungsstoffes anzusehen sind, dürfen, wenn sie nicht auf eine sicherstellende und ausreichende Weise im Freien gelüftet werden können, nur für Pferde in dem betreffenden Hofe verwendet werden.

3. Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unverweilt die Desinfection unter thierärztlicher Leitung und Aufsicht erfolgen. Dieselbe hat sich auf Alles zu erstrecken, was mit den pestkranken und verdächtigen Thieren irgendwie in Berührung gekommen ist und daher Träger des Ansteckungsstoffes geworden sein kann.

Die Desinfection hat namentlich zu betreffen:

a) Die Stallungen oder Standorte und ihre gesammte innere Einrichtung.

Nach Entfernung der kranken und verdächtigen Thiere, des Düngers, der Streu und der Futterreste müssen die Stallungen unverweilt der Desinfection unterzogen werden.

Zu diesem Zwecke werden dieselben bei Verschluß aller Oeffnungen vorerst mit Chlordämpfen oder mit den Dämpfen der schwefeligen Säure durch zwölf bis vierundzwanzig Stunden durchräuchert und dann durch Oeffnen der Fenster und Thüren durch längere Zeit gut durchlüftet.

Die Chlordämpfe werden entweder aus einem Gemenge von 1 Gewichtstheile gepulverten Braunstein und 3 Gewichtstheilen Kochsalz, welche in ein flaches irdenes Gefäß gebracht und mit 2 Gewichtstheilen concentrirter Schwefelsäure übergossen werden, oder aus 1 Gewichtstheile Chlorkalk, 2 Gewichtstheilen Salzsäure und 3 Gewichtstheilen Wasser entwickelt. (Für einen Stallraum von 30 Schuh Länge und Breite und 12 Schuh Höhe genügen 3 Loth Braunstein, 6 Loth Kochsalz und 4 Loth Schwefelsäure.)

Zur Entbindung der Dämpfe der schwefeligen Säure werden an einigen Stellen des Stalles Schüsseln mit Stangenschwefel aufgestellt und und letzterer angezündet; es darf jedoch hiebei die nothwendige Vorsicht wegen Feuersgefahr nicht verabsäumt werden.

Hölzerne Fußböden sind auszuheben, die zerbrochenen und morschen Bohlen auf dem Verscharrungsplatze zu verbrennen, die brauchbaren auf allen Seiten abzuhobeln oder zu behauen, hierauf mit siedend heißer Lauge zu waschen und an der Luft vollständig zu trocknen; die Abfälle derselben sind zu verbrennen; Stein- und Ziegelpflaster ist gleichfalls aufzureißen und auszuheben, entweder auszuglühen, oder auf allen Seiten mit siedend heißer Lauge zu waschen und gut zu durchlüften; unbrauchbare Steine sind an einem dem Viehe unzugänglichen Orte abzulagern.

Auf gleiche Weise sind auch die zu den Ställen führenden Gänge zu desinficiren. Die Erde unter dem Stallboden ist wenigstens 2 Schuh tief, oder wenn sie weiter durchfeuchtet ist, noch tiefer auszuheben und gleich dem Dünger zu vergraben. Alte hölzerne Raufen und Futterbarren sind, sowie alles übrige entfernbare werthlose Holzwerk des Stalles, schlechte hölzerne Geräthe, Tränk- und Melkeimer, Besen, dann Stricke u. s. f. zu verbrennen; noch brauchbares bewegliches Holzwerk ist entweder durch oberflächliches Verkohlen an allen Seiten zu desinficiren, oder sowie das unbewegliche Holzwerk abzuhobeln, mit heißer Lauge und dann mit Wasser sorgfältig zu waschen und schließlich mit Chlorkalklösung (1 Pfund Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser) oder mit Carbolsäure, oder carbolsaurem Kalke zu bestreichen, endlich gut zu durchlüften.

Steinerne Barren sind mit siedend heißer Lauge abzubrühen, dann mit Wasser zu waschen oder auf allen Seiten neu zu behauen.

Gemauerte und Lehmwände, sowie die Decken des Stalles sind sorgfältig abzukratzen; hiebei entstandene Fugen mit Mörtel oder Lehm auszufüllen.

Ist dieß vollendet, so sind die Ställe neuerlich durch vierundzwanzig Stunden einer Räucherung mit Chlor- oder Schwefeldämpfen auszusetzen und dann zu durchlüften.

Den Schluß hat die Wiederherstellung des Fußbodens, die Uebertünchung der Wände und Decken mit frisch gelöschtem Kalke u. s. f., nämlich die Restauration des Stalles zu bilden.

Aus Ruthengeflechten ohne Lehm- oder Mörtelanwurf bestehende Stallungen sind niederzureißen und zu verbrennen.

b) Das Wartpersonal und dessen Kleider, Bettzeug u. s. w., dann die sonst mit den Thieren, ihren Cadavern und Abfällen in Berührung gekommenen Personen. Die Desinfection der genannten Personen und deren Kleidungsstücke hat, so oft dieß für nöthig erkannt wird, zu geschehen.

Sie hat im Waschen des Gesichtes und der Hände mit Seife, und im Reinigen der Fußbekleidung mit Chlorwasser (1 Theil Chlorkalk oder unterchlorigsaures Natron auf 20 Theile Wasser), dann in Chlordurchräucherungen ihrer Oberkleider zu bestehen.

Wollene Kleidungsstücke, wollene Stoffe, Betten, Pelze u. dgl. werden in geschlossenen Räumen auf Stangen gehängt und einer möglichst starken Einwirkung von Chlordämpfen (1 Gewichtstheil Chlorkalk, 2 Gewichtstheile Salzsäure und 3 Gewichtstheile Wasser) ausgesetzt; Leinen- und Baumwollstoffe werden mit frischer Lauge gewaschen.

Ergibt sich die Möglichkeit, diese Gegenstände in geheizten Räumen einer Temperatur von 60 R. auszusetzen, so entfällt hiedurch die Nothwendigkeit einer anderen Desinfectionsmethode.

c) Die bei der Tödtung kranker Thiere benützten Geräthe und Gegenstände, die Transportmittel, mittels welcher gefallene oder getödtete

Thiere, Streu, Futterstoffe u. dgl. aus den Seuchenställen oder verseuchten Standorten weggeschafft worden sind.

Sämmtliche hiebei benützten Geräthe und Fuhrwerke müssen mit heißer Lauge sorgfältig gewaschen, mit Wasser abgespült, dann mit Chlorkalklösung (1 Pfund Chlorkalk auf 1 Eimer Wasser) oder mit Carbolsäure überstrichen und durch längere Zeit der Luft ausgesetzt werden. Stark abgenützte oder sonst werthlose hölzerne Geräthe sind zu verbrennen; eiserne aber, wie: Hacken, Mistgabeln, Ketten u. dgl. auszuglühen.

Die zum Ausführen von Rindscadavern, Dünger u. s. s. benützten Zugthiere sind nach ihrer Verwendung mit einer Lösung von Chlorkalk oder unterchlorigsaurem Natron (1 Theil auf 20 Theile Wasser) sorgfältig zu waschen und zu bürsten, wobei die Hufe auf das Genaueste zu reinigen sind.

d) Die von rinderpestkranken Thieren begangenen Weiden.

Diese sind von den Excrementen, welche wie der Dünger aus verseuchten Stallungen zu behandeln sind, sorgfältig zu reinigen, und dürfen dann erst nach erklärter Beendigung der Seuche wieder vom Vieh betreten werden.

e) Die Häute der als verdächtig erschlagenen, nach der Schlachtung aber gesund befundenen Thiere.

Die abgezogenen Häute sind sogleich entweder in eine Kalklauge (1 bis 2 Pfund ungelöschten Kalk auf 1 Eimer Wasser) zu bringen, durch vierundzwanzig Stunden daselbst zu belassen und dann an der Luft zu trocknen, oder sie werden in einem geschlossenen feuersicheren Orte auf Stangen aufgehängt und der Einwirkung der, durch Anzünden von Stangenschwefel in Töpfen entwickelten schwefeligen Säure durch zwölf Stunden ausgesetzt und dann durch acht Tage gelüftet.

Befindet sich im Seuchenorte selbst ein Gerber, so dürfen ihm die Häute zur sogleichen Einlegung in die Lohe übergeben werden. Die Durchführung dieser Anordnung ist jedoch von dem Thierarzte zu überwachen.

Außer diesem Falle ist mit den Häuten nach §. 22 c zu verfahren.

Zu §. 25. Durch die Ortssperre ist namentlich das Ein- und Wegbringen von Rindern, Schafen und Ziegen in und aus dem Seuchenorte, dann der Durchtrieb solcher Thiere, das Herausbringen von Abfällen und thierischen Rohstoffen (Fleisch, Talg, Häuten, Haare, Wolle, Borsten, Knochen, Hörner) in rohem und getrocknetem Zustande, von Dünger, Rauhfutter (Heu, Grummet), Streumaterialien, gebrauchten Stallgeräthen u. dgl. während der Seuchendauer verboten.

An den Ein- und Ausgängen der Seuchenortschaft sind schon von einiger Entfernung wahrnehmbare Warnungstafeln mit der in der Landessprache angebrachten Aufschrift: „Rinderpest“ aufzustellen.

Die Ortssperre ist durch verläßliche, zu diesem Zwecke zu beeidende Wächter aus solchen Ortsinwohnern, die eigenes Vieh nicht besitzen, oder durch Militärmannschaft zu überwachen und durchzuführen.

Militärmannschaft wird insbesondere bei Unverlässlichkeit oder Renitenz der Ortsbewohner oder bei größerer Verbreitung der Seuche in der Ortschaft und bei daraus zu besorgender Gefahr einer Verschleppung des Contagiums nothwendig sein.

Wegen Beistellung der Militärmannschaft hat sich die Seuchencommission unter Angabe der Zahl der benöthigten Leute nöthigenfalls im telegraphischen Wege an die politische Bezirksbehörde zu wenden, welche unverzüglich die weiteren Schritte wegen schleunigster Zuweisung derselben zu machen hat.

Die zur Aufrechthaltung der Orts- und Gehöftsperre bestimmten Wächter, seien sie vom Civil oder Militär, sind über die ihnen obliegenden Verrichtungen von der Seuchencommission auf das Genaueste zu unterrichten.

Hat nicht schon früher auf Grund des §. 21 (wegen Rinderpestverdacht) die Aufnahme des Viehstandes in der Ortschaft stattgefunden, so ist dieselbe nach erfolgter Constatirung des Ausbruches der Rinderpest unverweilt vorzunehmen.

Bei derselben ist jedoch zur Hintanhaltung einer Weiterverschleppung des Ansteckungsstoffes mit der größten Vorsicht vorzugehen. Steht der Seuchencommission noch ein zweiter Thierarzt zu Gebote, so ist diesem die Aufnahme des Viehstandes in jenen Stallungen zu übertragen, aus welchen bis dahin Erkrankungen noch nicht zur Anzeige gekommen sind; während der als Mitglied der Seuchencommission fungirende Thierarzt die Untersuchung der Thiere in den Krankenställen vorzunehmen haben wird.

Ist jedoch nur der letztere Thierarzt disponibel, so hat er sich, da er jedenfalls schon mit kranken Thieren in Berührung war, bevor er zur Aufnahme des Viehstandes in der Ortschaft schreitet, vorerst sorgfältig zu desinficiren und die Kleider zu wechseln. Er hat sich dann in Begleitung eines Mitgliedes der Gemeindevertretung, dessen Stall bisher von der Seuche verschont geblieben ist, zuerst in jene Höfe zu begeben, von deren Besitzern bisher eine Anzeige von der stattgefundenen Erkrankung eines Thieres noch nicht vorliegt, und daselbst die Zahl der vorhandenen Rinder, Schafe und Ziegen genau zu verzeichnen.

Der Thierarzt kann sich zu diesem Zwecke entweder in den Stall begeben und dort die Thiere, ohne sie jedoch zu berühren, beobachten, oder sie zu diesem Behufe in den Hofraum bringen lassen.

Zeigt sich hiebei ein oder das andere Stück der Rinderpest verdächtig, so ist vorläufig auf eine nähere Untersuchung nicht einzugehen, sondern vorerst nur das betreffende Haus vorzumerken, und die Untersuchung erst nach vollendeter Aufnahme des übrigen Viehstandes vorzunehmen.

Hierauf folgt die Aufnahme des in den als verseucht angegebenen Stallungen vorhandenen Viehes, welcher auch die beeideten Schätzleute (§. 32) beizuziehen sind.

Das Ergebniß dieser Aufnahme auf Grund der verfaßten Viehstandstabelle ist dem Erhebungsprotokolle beizulegen.

Zu h. Wurde von der Landesstelle der Transport von Thieren und thierischen Rohprodukten mittels der Eisenbahn durch einen Seuchenort gestattet, so ist, falls dieser ein Stationsplatz sein sollte, das Betreten dieses letzteren durch die Ortseinwohner auf die Fälle der unbedingten Nothwendigkeit zu beschränken,

und daselbst das Auf- und Abladen von Thieren, von thierischen Rohprodukten und Abfällen, von Rauhfutter und Streumaterialien für die Seuchendauer unbedingt zu verbieten.

Ueber die erfolgte Constatirung der Rinderpest hat die Seuchencommission das vorschriftsmäßige Erhebungsprotokoll nach der Instruction, Beilage II, der politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dasselbe der Landesbehörde vorzulegen hat.

Von acht zu acht Tagen sind bis zur erklärten Beendigung der Seuche periodische Berichte an die politische Bezirksbehörde einzuschicken.

Alle auf die Rinderpest bezüglichen Dienstesgeschäfte sind mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen; Anzeigen, Berichte, Erlässe u. dgl. sind daher, wenn nicht Telegraphen, Eisenbahnen oder Posten benützt werden können, durch besondere Boten zu befördern.

Sollte aus dienstlichen Rücksichten die längere Belassung des politischen Beamten in dem Seuchenorte sich als unthunlich herausstellen, so kann daselbst ein verlässlicher Localcommissär aufgestellt werden, welcher im Vereine mit dem Thierarzte die Durchführung der vorgeschriebenen Maßregeln zu leiten, und den Vollzug der damit in Verbindung stehenden Geschäfte zu überwachen hat.

Sind die den Thierarzt betreffenden Geschäfte der Erhebung, Keulung und Desinfection vollendet, so ist dessen ferneres ununterbrochenes Verweilen am Seuchenorte nicht nothwendig, und, wenn nicht neue Erkrankungen vorkommen, genügt bis zur Erklärung der Beendigung der Seuche eine thierärztliche Nachsichtspflege von acht zu acht Tagen.

Zu §. 26. Zum ersten Absatze. Die Beschränkung der Absperrungs- und Sicherungsmaßregeln auf die ergriffenen Höfe darf insbesondere in solchen größeren Städten oder Ortschaften Platz greifen, in welchen eine eigentliche Viehzucht nicht besteht, und der Bestand an Rindern hauptsächlich Milchmaiern angehört. In einem solchen Falle ist auch von der Bestimmung eines Seuchengränzbezirkes (§. 27) Umgang zu nehmen, welche dagegen jedenfalls stattzufinden hat, wenn die hier vorausgesetzten Verhältnisse nicht obwalten.

Zum zweiten Absatze. Bei isolirten verseuchten Höfen hat die Festsetzung des Seuchengränzbezirkes (§. 27) unbedingt zu erfolgen.

Zu §. 27. Zu a. Jeder Viehbesitzer in dem Gebiete des Seuchengränzbezirkes hat innerhalb achtundvierzig Stunden nach der Bekanntmachung des Umfanges dieses Bezirkes seiner Ortsbehörde ein Verzeichniß seines Rindviehstandes zu übergeben, in welchem das Alter, Geschlecht, die Farbe und etwaige Abzeichen jedes Thierstückes nachgewiesen werden.

Von da an ist jede durch Geburt, An- oder Verkauf, oder auf andere Art sich ergebende Veränderung in dem Viehstande von jedem Besitzer binnen vierundzwanzig Stunden dem Ortsvorsteher anzuzeigen, und im Falle eines stattgefundenen Ankaufes zugleich der Herkunftsort des angekauften Rindes anzugeben.

Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes oder einer Ziege ist unverzüglich der Ortsbehörde und von dieser der

politischen Bezirksbehörde, oder falls für den Seuchengränzbezirk ein besonderer Commissär bestellt wäre, diesem anzuzeigen.

Zu d. Wird von der Landesbehörde ein besonderes Zeichnen des in dem Seuchengränzbezirke gehaltenen Viehes angeordnet, so ist das hiezu gewählte Brandzeichen ebenso, wie der Gegenbrand, welcher den Thieren nach erfolgter Aufhebung des Seuchengebietes aufzudrücken sein wird, bekannt zu machen.

Zur erfolgreichen Absperrung und Ueberwachung des Seuchengränzbezirkes hat die Landesbehörde dafür zu sorgen, daß der Seuchencommission, beziehungsweise den Seuchencommissionen Militärmannschaft in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werde.

Zu §. 28. Behufs einer gleichartigen Durchführung aller Maßregeln kann von der politischen Landesbehörde für den Seuchenbezirk, namentlich wenn dieser umfangreich ist, die Oberleitung einem hiefür aufzustellenden Commissär übertragen und diesem ein Thierarzt beigegeben werden.

Zu §. 30. Wird nach der im §. 30 des Gesetzes näher bezeichneten Frist von einundzwanzig Tagen bei der Revision des Viehstandes jedes Stück Rind, Schaf und Ziege unverdächtig befunden, so hat die Seuchencommission den vorschriftsmäßigen Schlußbericht nach der Instruction, Beilage II, an die politische Bezirksbehörde zu erstatten, welche hierauf die Seuche als erloschen zu erklären, die angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu setzen, von dem Erlöschen der Seuche sämmtliche Gemeinden ihres Bezirkes und die angränzenden politischen Bezirksbehörden zu verständigen und an die Landesbehörde sofort zu berichten hat.

Zu III. Besondere Bestimmungen.

Zu §. 32. Alle Thiere, welche von der Seuchencommission zur Tödtung bestimmt werden, sind vor der Tödtung abzuschätzen.

Die Schätzungsliste ist nach dem Formulare, Beilage III, anzufertigen und dem Seuchenberichte beizulegen.

Die ausgemittelten und liquid befundenen Entschädigungsbeträge sind den betreffenden Vieheigenthümern mit aller möglichen Beschleunigung anzuweisen und zu erfolgen.

Beilage I (zu §. 15).

Protokollszahl _____ Bezirk _____

Viehpaß

aus dem seuchenfreien Orte . . . . . .

Name und Wohnort des Vieheigenthümers	Name und Wohnort des Treibers	Beschreibung des Viehes	Etwaiges Stämpel- oder Brandzeichen				Angabe des Ortes, wohin der Viehtrieb gerichtet ist.
			rechts	links	rechts	links	
			vorne		hinten		

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden sei und daß weder hier, noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornviehe herrsche, wird hiemit bestätiget.

Dieser Viehpaß hat nur eine Giltigkeit für sieben Tage.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Der Gemeindevorstand:

Beilage II (zu §. 25 und §. 30) mit 2 Stück Formularien A und B.

Instruction

über die Verfassung der Seuchenberichte.

§. 1. Wurde eine zur Anzeige gebrachte Erkrankung unter dem Hornviehe einer Ortschaft bei der ämtlichen Erhebung als die Rinderpest constatirt, so müssen von da an bis zur erklärten Beendigung der Seuche von der Seuchencommission Berichte an die politische Bezirksbehörde erstattet werden, welche dieselben, mit den eigenen Bemerkungen versehen, ohne Verzug der Landesbehörde vorzulegen hat.

Zu diesen Berichten gehören:

a) Das Erhebungsprotokoll,
b) die periodischen Rapporte, und
c) der Schlußbericht.

Bei Verfassung der Seuchenberichte ist sich an die nachstehenden Vorschriften zu halten:

I. Das Erhebungsprotokoll.

§. 2. Das Erhebungsprotokoll ist der erste über die ausgebrochene Seuche zu verfassende schriftliche Bericht, welcher alles Dasjenige zu enthalten hat, was mit Rücksicht auf die veranlassenden Ursachen und die Art der Verbreitung der Seuche, auf die Krankheitserscheinungen, Sectionsergebnisse und den Krankheitsverlauf zur Sicherstellung der Diagnose dienen kann. Es sind ferner in dasselbe alle veterinärpolizeilichen Maßregeln aufzunehmen, welche auf Grundlage des Gesetzes und der Durchführungsverordnung behufs der Hintanhaltung der Verbreitung, sowie der Tilgung der Rinderpest zur Durchführung gekommen sind.

Sollte die Constatirung der Rinderpest in mehreren benachbarten Ortschaften (Seuchenbezirk) derselben Seuchencommission übertragen werden, so hat diese gleichwohl für jede dieser Ortschaften ein abgesondertes Erhebungsprotokoll aufzunehmen und vorzulegen.

Das Erhebungsprotokoll ist unmittelbar nach erfolgter Constatirung der Rinderpest und vollzogener Amtshandlung der betreffenden politischen Behörde vorzulegen.

Theile des Erhebungsprotokolles.

a) Die Ueberschrift.

§. 3. Dasselbe beginnt mit der Ueberschrift. Diese hat die Angabe des politischen Bezirkes, der Gemeinde und Ortschaft, in welcher die Seuche herrscht, die Bezeichnung des Datums der Anzeige, des Datums und der Zahl des bezirksämtlichen Auftrages, endlich die Benennung der Seuche zu enthalten.

b) Entstehungsanlässe und Verbreitungsart.

§. 4. Der eigentliche Bericht hat mit der anamnestischen Relation zu beginnen. Es sind hiebei alle jene Verhältnisse und Umstände hervorzuheben,

welche dem Ausbruche der Seuche vorhergingen, und während ihrer etwa schon erfolgten weiteren Verbreitung obwalteten, insoferne sie auf die Entstehung, Ausbreitung und Erkenntniß der Seuche einen wesentlichen Einfluß haben.

Zur Kenntniß dieser Umstände wird die Seuchencommission theils durch eigene Würdigung der vorhandenen Verhältnisse, theils durch die Mittheilungen, welche ihr auf ihre Fragen von dem Ortsvorsteher, den Vieheigenthümern und ihren Dienstleuten, dem Viehhirten u. s. w. gemacht werden, gelangen.

Hierauf sind die Ergebnisse der Erhebungen über die Zahl der bis zur Constatirung als verseucht angezeigten Gehöfte, der bis dahin erkrankten Thiere, und der bisher veranlaßten Schutzmaßregeln anzuführen.

Sollte sich bei den obenerwähnten Erhebungen herausgestellt haben, daß eine Verheimlichung der ersten Erkrankungsfälle von Seite der Vieheigenthümer, eine verspätete Anzeige des Seuchenausbruches von Seite des Ortsvorstandes, der Abverkauf von krankem Viehe, Fleisch u. s. w., oder eine Uebertretung der allgemeinen Seuchenvorschriften stattgefunden hat, so ist von der Seuchencommission mit dem Schuldtragenden ein eigenes Protokoll aufzunehmen, und mit dem Erhebungsprotokolle dem Bezirksamte vorzulegen.

c) Beschreibung der Krankheit am lebenden Thiere.

§. 5. Bei der Schilderung der Krankheitserscheinungen kommt vorzugsweise zu erörtern:

Wie viele Thiere, von welchem Alter, Geschlechte sind dermalen krank, in wie vielen Höfen sind sie vertheilt?

Welche Erscheinungen ergeben sich bei der genauen Untersuchung der Erkrankten, sowohl bei jenen, die noch in den ersten Stadien der Krankheit sich befinden, als bei solchen, bei denen sie bereits in ihrer Höhe steht oder ihrem tödtlichen Ausgange sich zuwendet?

Ist die Anzahl der Kranken groß und der Krankheitsverlauf verschieden, so sind die gleichartigen Krankheitsfälle nur cumulativ zu behandeln, und die den verschiedenartigen Formen wesentlichen Zufälle abgesondert anzuführen.

Hiebei sind auch die Ergebnisse der mit aller Vorsicht vorgenommenen Revision des Viehstandes anzugeben, und die tabellarische Uebersicht (Formulare A) der Höhe des Viehstandes, sowie die Zahl der von dem Tage des Krankheitsausbruches bis zu jenem der geschlossenen Erhebung erkrankten, gefallenen, als krank oder verdächtig erschlagenen Thiere, und des verbleibenden Viehstandes beizulegen.

d) Schilderung des Sectionsbefundes.

§. 6. Die Vornahme von Sectionen ist zur Feststellung der Diagnose der Rinderpest unbedingt nothwendig, da sich diese aus der bloßen Beachtung der Krankheitserscheinungen am lebenden Thiere in vielen Fällen mit Sicherheit nicht bestimmen läßt.

Sind zur Zeit der Constatirung keine Cadaver vorhanden, so ist ein oder

das andere in einem vorgerückten Stadium der Krankheit befindliche Thier nach vorausgegangener Schätzung zu tödten und zu seciren.

Bei der Vornahme der Section soll mit der größten Umsicht und Genauigkeit vorgegangen werden.

Damit jedoch ein jeder Sachverständiger sich bei der Einsicht des aufgenommenen Sectionsbefundes überzeugen könne, ob die angeführten Daten auch wirklich zur Feststellung der angenommenen Krankheit berechtigen, haben sich die Sanitätsorgane bei der schriftlichen Schilderung des Cadaverbefundes nicht bloß der allgemeinen Bezeichnung der pathologischen Processe und Produkte zu bedienen, sondern sie haben stets die Erscheinungen, die zur Annahme solcher Processe bestimmen, genau anzugeben.

Werden mehrere Cadaver secirt, so ist, falls sich nicht bei einigen ein anderer Befund ergibt, über sämmtliche nur ein cumulativer Befundbericht zu verfassen, und es sind in demselben nur jene Erscheinungen besonders aufzuführen, welche bloß bei einzelnen Thieren angetroffen wurden.

e) Beurtheilung und Bestimmung der Seuche.

§. 7. Nach Sammlung und Aufzählung aller dieser Daten geht das Erhebungsprotokoll auf die eigentliche Bestimmung der Seuche über. Aus der richtigen Würdigung der anamnestischen Momente, sowie der Krankheitserscheinungen und Sectionsergebnisse wird sich ergeben, ob die Seuche wirklich die Rinderpest ist oder nicht. Zugleich wird hier die Heftigkeit der mehr oder minder bösartige Charakter, mit welchem die Seuche auftritt, dann der schnelle oder langsame Verlauf derselben anzugeben sein.

f) Veterinärpolizeiliche Maßregeln.

§. 8. Bezüglich der zur Durchführung der veterinärpolizeilichen Schutz- und Tilgungsmaßregel getroffenen Veranstaltungen wird es der Seuchencommission zur Pflicht gemacht, ihre Anordnungen, sowie sie an Ort und Stelle getroffen wurden, in dem Berichte speciell und genau anzuführen.

Hat eine Schätzung kranker oder verdächtiger Thiere vor ihrer Tödtung stattgefunden, so ist die Schätzungsliste (§. 32 der Durchführungsverordnung) beizulegen.

II. Die periodischen Berichte.

§. 9. Ueber den weiteren Verlauf der Rinderpest sind periodische Rapportstabellen nach dem Formulare B, und zwar in Zwischenräumen von acht zu acht Tagen vorzulegen.

Sollte sich die Seuche über mehrere Ortschaften eines Bezirkes verbreitet haben, so ist, falls die Behandlung derselben einer und derselben Seuchencommission zugewiesen wäre, nicht über jede Ortschaft ein abgesonderter periodischer Rapport an die politische Behörde zu erstatten, sondern die befallenen Ortschaften sind in der Ordnung, in welcher der Seuchenausbruch der Zeit nach erfolgte, in eine und

dieselbe Rapportstabelle aufzunehmen, jedoch dieselbe in allen ihren Rubriken genau abzuschließen.

Sobald die Seuche in einer Ortschaft erloschen sein sollte, so ist diese nach Erstattung des Schlußberichtes in die periodische ärztliche Rapportstabelle nicht weiter aufzunehmen.

Den Rapportstabellen sind stets Berichte beizuschließen, in welchen in der Regel nur dasjenige anzuführen ist, was sich seit dem letzten Berichte Bemerkenswerthes ergeben hat.

Sie sollen daher enthalten:

a) Die besonderen in Bezug auf den Gang und die weitere Verbreitungsart gemachten Wahrnehmungen;

b) die Bemerkungen über die Durchführung und Handhabung der angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln.

Sollten sich Unzukömmlichkeiten in Rücksicht der Befolgung der eingeleiteten veterinärpolizeilichen Maßregeln ergeben, so sind die deßhalb Schuldtragenden auf Grundlage eines mit ihnen aufgenommenen Protokolles zur Strafamtshandlung anzuzeigen.

III. Der Schlußbericht.

§. 10. Mit dem Aufhören der Seuche in einer Ortschaft hat die Seuchencommission einen Schlußbericht unter Anschluß einer Rapportstabelle, wozu das Formulare B benützt werden kann, an die politische Bezirksbehörde, welche denselben weiter zu leiten hat, zu erstatten, in welchem zu erörtern sind:

a) Die Entstehungsanlässe;

b) die besonderen in Beziehung auf die weitere Verbreitung gemachten Wahrnehmungen, und

c) die eingeleiteten polizeilichen Maßregeln, deren Durchführung und Erfolg.

Formulare A.

Tabellarische

des Viehstandes und der Erkran-

Erstattet aus Anlaß der in . . . . . Bezirk . . . . .

Gesammtviehstand vor dem Ausbruche der Seuche						Zahl der verseuchten Höfe	An der Seuche bis zum Schlusse der Amtshandlung erkrankt						Gefallen					
Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen		Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen

Uebersicht.

kungen an der Rinderpest.

am . . . . . 18 . vorgenommenen Seuchenconstatirung

Als seuchekrank getödtet						Als seucheverdächtig getödtet						Am . . . . 18 . verbliebener Viehstand						Anmerkung
Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	Stiere	Ochsen	Kühe	Jungvieh	Schafe	Ziegen	

Formulare B.

Seuchenrapports-

über die zu . . . Bezirk . . .

Bezirk	Ort	Tag			Gesammtviehstand vor dem Ausbruche der Seuche			Zahl der verseuchten Höfe	Bis Schluß des letzten Rapportes erkrankt und getödtet			Bis zum . : . . 18 . . sind zugewachsen und getödtet worden					
		des Seuchenausbruches	der Anzeige des Ausbruches	der amtl. Constatirung								krank			verdächtig		
					Rinder	Schafe	Ziegen		Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen

tabelle Nr. . .

herrschende Rinderpest.

Vom Ausbruche der Seuche bis . . . . . 18 . . sind im Ganzen												Gesammtviehverlust				Aus nicht verseuchten Höfen zum Genusse geschlachtet			Verbliebener Viehstand			Tag der erklärten Beendigung der Seuche	Anmerkung.
erkrankt			gefallen			getödtet worden																	
						krank			verdächtig														
Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen		Rinder	Schafe	Ziegen	Rinder	Schafe	Ziegen		

Schätzungsliste

der zum Zwecke der Constatirung oder Unterdrückung der Rinderpest auf Anordnung der Seuchencommission in . . . . . Bezirk . . . . . getödteten Thiere mit Rücksicht auf die Entschädigung der Viehbesitzer aus der Staatscassa.

Fortlaufende Nummer	Der Thierbesitzer		Bezeichnung der Thiere	Getödtet zum Zwecke			Betrag der Schätzung		Hievon abzuschlagen für Erlös an Häuten und Fleisch nach §. 32		Anmerkung
	Name	Haus-Nr.		der Constatirung nach §. 20	der Unterdrückung als seuchekrank nach §. 22 a	der Unterdrückung als seucheverdächtig nach §. 22 a	fl.	kr.	fl.	kr.	

135.

Verordnung des Ministers des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1871,

betreffend die Anwendung des §. 27 lit c des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868.

(R. G. Bl. Nr 37.)

Wenn in Anwendung des §. 27 lit. c des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) ausnahmsweise unter besonders berücksichtigungswürdigen Verhältnissen der Handel mit Rauhfutter, Streumateriale, mit Schlachtvieh, oder mit dem als nothwendig für den Besatz der Höfe nachgewiesenen Viehe von der politischen Bezirksbehörde innerhalb des Seuchengränzbezirkes oder auch über die Gränzen desselben hinaus gestattet wird, ist das vorgeschriebene Certificat (Ursprungszeugniß, Viehpaß) nicht vom Gemeindevorstande, sondern von der politischen Bezirksbehörde selbst, oder von der im Namen dieser Behörde amtirenden Seuchencommission auszustellen und darin die Anwendung der lit. c des §. 27 des Gesetzes ersichtlich zu machen.

Demzufolge hat in einem solchen Falle die Clausel des Viehpasses (Beilage I der Verordnung v. 7. August 1868 R. G. Bl. Nr. 119) zu lauten:

„Daß obiges Vieh bei seinem nach §. 27 lit c des Rinderpestgesetzes „vom 29. Juni 1868 ausnahmsweise zum Handel als Schlachtvieh (zum Be„satze des Hofes in N.) gestatteten Abtriebe aus dem in einem Seuchengränz„bezirke gelegenen seuchenfreien Orte N. gesund befunden worden ist, wird hie„mit bestätiget.

„Dieser Viehpaß u. s. f."

Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

136.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. Februar 1873,

betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohprodukte und Abfälle.

(R. G. Bl. Nr. 20.)

Knochen, Häute, Felle, Hörner, Klauen und andere thierische Abfälle müssen, wenn sie aufbewahrt, in Handel gesetzt oder transportirt werden sollen, und nicht schon in anderer Weise (wie durch Auskochen, Trocknen, Einsalzen u. dgl.) vor Fäulniß bewahrt worden sind, vor der Aufbewahrung oder dem Transporte, und so oft dieß weiter nothwendig wird, ohne Unterschied der Menge, in welcher die Aufbewahrung oder der Transport geschieht, mit einer Lösung von Carbolsäure (Phenilsäure) derart befeuchtet werden ,daß die Fäulniß wirksam hintangehalten wird, beziehungsweise, daß kein Fäulnißgeruch wahrnehmbar ist. Während der wärmeren Jahreszeit sind auch Unschlitt und Fettabschnitte von Fleisch dieser Behandlung zu unterziehen. Die Einsammlung der hieher gehörigen Ab-

fälle darf nur mittels durch Deckel verschlossene Behälter (Butten, Hand- oder Zugswagen) geschehen.

Vorräthe und Transporte der genannten thierischen Abfälle, welche entweder gar nicht oder in ungenügender Weise mit Carbolsäure versetzt und in Folge dessen in Fäulniß betroffen werden, sind auf Kosten der Uebertreter dieser Vorschrift der Behandlung mit Carbolsäure sofort zu unterziehen, und es ist gegen die Uebertreter (Eigenthümer, Magazinsinhaber, Verfrachter) nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96) vorzugehen.

137.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Juni 1873,

betreffend den §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zur Hintanhaltung und Unterdrückung der Rinderpest.

(R. G. Bl. Nr. 112.)

Die nach §. 18 Absatz 1 des oben bezogenen Gesetzes von der Erkrankung eines Rindes dem Ortsvorstande zu erstattende Anzeige ist, falls das Rind dem Orts- (Gemeinde-) Vorsteher gehört oder seiner Aufsicht anvertraut ist, an jenes Mitglied des Orts- (Gemeinde-) Vorstandes zu machen, welches den Orts- (Gemeinde-) Vorsteher im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

Gehört das innerhalb eines vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes (in Galizien und in der Bukowina) erkrankte Rind dem Besitzer, Pächter, Vorsteher oder Geschäftsführer des Gutsgebietes oder ist das erkrankte Rind der Aufsicht einer dieser Personen anvertraut, so ist schon die in Gemäßheit des ersten Absatzes des §. 18 unverzüglich zu erstattende Anzeige an die politische Bezirksbehörde zu machen.

138.

Gesetz vom 2. Mai 1873,

betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

(R. G. Bl. Nr. 90.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Das Fleisch von Rindern, welche im Geltungsbezirke des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) in einem Seuchenorte oder innerhalb eines Seuchengränzbezirkes in gesundem Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden worden, darf unter angemessener Vorsicht entweder im Schlachtorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

Das Gleiche gilt von Schafen und Ziegen.

§. 2. Die Häute solcher Thiere (§. 1) dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gerbereien unter Aufsicht verführt werden.

§. 3. An geeigneten Eintrittsorten längs der Gränze gegen Rußland und gegen die Moldau dürfen Schlachthäuser unter der Bedingung, daß sie unter unmittelbarer Aufsicht der politischen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes, stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Contumazirung zu schlachten und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustand gesund befundenen Thiere im Schlachtorte selbst oder in großen Verbrauchsorten zu verwerthen.

Die Häute solcher Thiere dürfen nach §. 2 dieses Gesetzes behandelt werden.

Im Uebrigen gelten für die von diesen Thieren gewonnenen Rohprodukte die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

§. 4. Der Erlös für die im Sinne dieses Gesetzes gewonnenen thierischen Rohprodukte fällt dem Staate anheim, wenn nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) dem Eigenthümer eine Entschädigung gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 5. Die bei der Schlachtung der Thiere, bei Verfrachtung und Verwerthung des Fleisches und der Häute einzuhaltenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege vorgeschrieben.

Von dem Eintreffen solcher Verfrachtungen sind die Localbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

§. 7. Die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

139.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90) betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpest geschlachteten, gesunden Thieren.

(R. G. Bl. Nr. 91.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Versendung des in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes verwendbaren Fleisches in größere Verbrauchsorte steht der politischen Bezirksbehörde über Antrag der in dem Seuchenorte oder in dem Seuchengränzbezirke fungirenden Seuchencommission zu.

Diese Erlaubniß darf jedoch, falls die getödteten Thiere in dem verseuchten Gehöfte sich befunden haben, nur dann ertheilt werden, wenn die Möglichkeit des Verbrauches des gewonnenen Fleisches im Seuchenorte nicht vorhanden ist.

Die Seuchencommission ist für die Vornahme einer genauen Untersuchung der Thiere vor und nach der Schlachtung, sowie dafür, daß nur das Fleisch solcher Thiere, welche gesund, d. h. ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden wurden, zur Versendung zugelassen wird, endlich für die Richtigkeit des dem Transporte beizugebenden Certificates (§. 9, lit. i) verantwortlich.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Contumazanstalten bei Rinderpestausbrüchen daselbst, wenn die politische Landesbehörde behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seucheninfection die Schlachtung seuchenverdächtiger Rinder gestattet.

§. 2. Die Desinfection der Häute der in einem Seuchenorte getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Thiere hat durch Einlegen derselben in Kalklauge (2 Pfund ungelöschten Kalk auf 1 Eimer Wasser gerechnet) während der Dauer von vierundzwanzig Stunden zu geschehen.

Dort, wo eine Abfuhr der Häute in Gerbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung nicht möglich ist, hat die Desinfection, Trocknung und Verwahrung derselben nach Vorschrift der Durchführungsverordnung zum §. 23 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) Platz zu greifen.

Außer dem Fleische und den desinficirten Häuten dürfen andere Theile verdächtiger, wenngleich nach der Schlachtung gesund befundener Thiere nicht verschickt werden; dieselben sind zu vergraben oder zu vernichten.

§. 3. Die Concession zur Errichtung von Schlachthäusern an geeigneten Eintrittsorten längs der Gränze gegen Rußland und gegen die Moldau zu dem Zwecke, um daselbst Rinder, Schafe und Ziegen ohne vorausgegangene Contumazirung behufs der Verwerthung des Fleisches zu schlachten, und die Genehmigung der Betriebsanlage wird von den politischen Landesbehörden Galiziens und der Bukowina ertheilt.

Als solche für die Errichtung von Schlachthäusern geeignete Eintrittsorte haben jene Orte zu gelten, an welchen ein geregeltes zollamtliches Verfahren stattfindet.

§. 4. Für die Anlage und den Betrieb solcher Schlachthäuser haben nebst den sonstigen im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung für die Genehmigung der Betriebsanlage enthaltenen Bestimmungen folgende Gesichtspunkte maßgebend zu sein:

a) Für den Fall, als das Schlachthaus errichtet wird, um das dort gewonnene Fleisch in größere Verbrauchsorte zu versenden, darf es nicht weiter als höchstens vier Meilen von einer Eisenbahnstation, von welcher aus die weitere directe Verfrachtung bis an den Bestimmungsort stattfinden kann, entfernt sein;

b) das Schlachthaus muß in der Nähe der Stelle des Uebertrittes des Viehes über die Gränze situirt werden.

In keinem Falle darf es in unmittelbarer Nähe einer Contumazanstalt gelegen sein, noch dürfen die Triebe bis zu ihrem Eintritte in das Schlachtlocale eine Ortschaft zu passiren haben.

c) Von dem Eintrittsorte des Viehes über die Gränze bis zu dem Schlachthause muß eine besondere Straße hergestellt werden, die weder von einheimischem, noch von jenem Vieh, welches in die Contumazanstalt eingetrieben wird, begangen und nicht in der Nähe dieser letzteren vorbeigeführt werden darf.

Die Herstellung dieser Straße hat auf Kosten des Unternehmers des Schlachthauses zu geschehen.

d) Der für die Beobachtung der Thiere vor der Schlachtung bestimmte Platz muß zunächst dem Schlachthause gelegen, für die Zahl der unterzubringenden Thiere hinlänglich geräumig sein und für Rinder, Schafe und Ziegen abgesondert und eingefriedet, sowie mit Vorrichtungen für die Fütterung und Tränkung der Thiere versehen werden. Eine abgesonderte Abtheilung dieses Platzes ist zur Observation jener Thiere vorzurichten, welche schon bei der vorgenommenen ersten Untersuchung (§. 6, lit. c) einer Krankheit verdächtig erscheinen;

e) der für die Verscharrung der krank befundenen und getödteten Thiere und ihrer Abfälle zu bestimmende Aasplatz muß derart ausgemittelt werden, daß durch ihn weder die in der Contumazanstalt aufgestellten Triebe, noch das einheimische Vieh der zunächst gelegenen Ortschaften, noch das zur Observation eingetriebene Schlachtvieh bedroht wird;

f) die Lage und innere Einrichtung der Schlachthäuser muß den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen. Es ist daher die Möglichkeit der Zuleitung einer hinreichenden Menge von Wasser, der geordneten Abfuhr der Spülwässer und Abfälle, mit Vermeidung der Ableitung derselben in Wässer, aus welchen das contumazirende oder einheimische Vieh getränkt wird, die Ermöglichung einer durchgreifenden Reinigung und Desinfection der Localitäten im Auge zu behalten und für die Herstellung besonderer Räumlichkeiten für die Schlachtung verdächtig erscheinender Thiere vorzusorgen;

g) die Schlachthäuser werden der unmittelbaren Beaufsichtigung der politischen Bezirksbehörde unterstellt.

Die sanitäts- und veterinärpolizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten, sowie der zur Observation und Schlachtung eingebrachten Thiere ist einem für jedes Schlachthaus zu bestellenden landesfürstlichen Thierarzte zu übertragen.

h) Die für die Ueberwachung der in den Observationsplätzen aufzustellenden Thiere nothwendigen Wächter sind von der politischen Bezirksbehörde zu bestellen.

§. 5. Die Ertheilung der Concession wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Zur Erlangung der Concession werden nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen des selbständigen Gewerbebetriebes Verläßlichkeit und Unbescholtenheit gefordert;

b) ist ein Situationsplan des ganzen Etablissements (Schlachthaus, Observationsplatz, Verscharrungsplatz sammt dem von der Gränze aus dahin zu führenden Straßenzuge), dann der Detailplan über die innere Einrichtung vorzulegen.

Der Bewerber hat sich zu verpflichten:

c) In dem Falle, als das Schlachthaus für die Versendung des Fleisches in große Verbrauchsorte bestimmt und nicht unmittelbar an einer Eisenbahnstation gelegen ist, zweckmäßig eingerichtete, vollkommen verschließbare Wagen für den Transport des Fleisches bis zur nächsten Eisenbahnstation, auf welcher die weitere Verladung in Waggons geschieht, beizustellen;

d) den Bestimmungen des Regulativs für Schlachthäuser und allen von der politischen Aufsichtsbehörde und von dem aufgestellten landesfürstlichen Thierarzte in Rücksicht auf den Betrieb in den Schlachthäusern zu treffenden Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten;

e) jenen Jahrespauschalbetrag, welcher von der politischen Landesbehörde zur Deckung des Gehaltes des landesfürstlichen Thierarztes und der Löhnung der aufzustellenden Wächter, sowie der sonstigen, mit der behördlichen Beaufsichtigung der Anstalt und ihres Betriebes verbundenen Auslagen bemessen werden wird, zu bezahlen und bei Vermeidung der administrativen Executionsmaßregeln an die ihm bezeichnete Cassa in festgesetzten Terminen vorhinein zu erlegen.

§. 6. In Betreff des Vorganges bei der Untersuchung der für die Schlachthäuser bestimmten Viehtriebe haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) Das Eintreffen eines für ein Schlachthaus bestimmten Triebes muß noch vor Ueberschreitung der Gränze dem Zollamte und dem das Schlachthaus überwachenden Thierarzte angezeigt werden;

b) ein für die Abführung in das Schlachthaus declarirter Viehtrieb darf nach Ueberschreitung der Gränze, selbst wenn es dessen Eigenthümer wünschen sollte, in die Contumazanstalt nicht zugelassen werden;

c) die erste thierärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Eintriebe in die Schlachthäuser bestimmten Viehes soll, wo es nur immer möglich ist, auf dem jenseitigen Gränzgebiete stattfinden.

Triebe, unter welchen sich Thiere vorfinden, welche Krankheitserscheinungen zeigen, die sie der Rinderpest verdächtig machen, dürfen in das Inland nicht zugelassen werden.

Wenn die Untersuchung jenseits der Gränze nicht thunlich ist, sind die Thiere sogleich bei ihrem Uebertritte über die Gränze durch den Thierarzt zu besichtigen.

Einer Krankheit, namentlich der Rinderpest, verdächtige oder evident kranke Thiere sind sogleich auszuscheiden.

d) Die anscheinend gesunden Thiere sind auf der hiezu bestimmten besonderen Straße auf den zunächst dem Schlachthause befindlichen Observationsplatz abzutreiben. Daselbst angelangt, sind sie mit Futter und Tränke zu versehen, durch hiezu bestimmte Wächter zu bewachen, um ein Abtreiben, Vertauschen oder Verlaufen einzelner Stücke hintanzuhalten, ferner mindestens durch sechs Stunden der Tageszeit thierärztlich zu beobachten und nach Erforderniß zu untersuchen (§. 3 des Gesetzes).

Die während der Beobachtungszeit gesund befundenen Thiere dürfen in das gemeinschaftliche Schlachtlocale abgetrieben und daselbst gewerbsmäßig geschlachtet werden.

e) Die bei der ersten Untersuchung krankheitsverdächtig, sowie die evident krank befundenen Thiere sind erst nach dem übrigen Triebe abzutreiben.

Einer Krankheit verdächtige Thiere sind auf einem abgesonderten Raume des Observationsplatzes unterzubringen und zu beobachten.

Läßt sich hiebei eine Ueberzeugung von der Natur der Krankheit nicht gewinnen, so sind die Thiere in einer abgesonderten Localität des Schlachthauses der Schlachtung zu unterziehen.

Nach Maßgabe des Befundes ist dann das weitere Verfahren einzuleiten.

f) Sollten sich bei der ersten Untersuchung der Triebe oder während der Observationszeit ausgesprochen pestkranke Thiere vorfinden, so sind dieselben unter der nöthigen Vorsicht sogleich auf den hiezu bestimmten Aasplatz zu bringen, zu tödten und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zu verscharren.

Bezüglich der Desinfection der zur Schlachtung pestkrank befundener Thiere benützten Localitäten des Schlachthauses, der von solchen Thieren eingenommenen Standorte und benützten Straßen, der Schlachtgeräthe, des Treiber- und Schlachtpersonales und seiner Kleider, dann der Vernichtung von Futter, Dünger und Streu aus den verseuchten Standorten haben die Bestimmungen des §. 23, bezüglich der Verscharrung der Aeser und der Versicherung der Aasplätze jene des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868 in Ausführung zu kommen.

g) Eine Entschädigung aus dem Staatsschatze für evident pestkranke getödtete und für solche Thiere, welche nach der Schlachtung als pestkrank oder mit einer den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließenden Krankheit befunden und der Vernichtung zugeführt werden, wird dem Eigenthümer in keinem Falle geleistet;

h) bei Verabsäumung der nöthigen Vorsicht, daß nur gesunde Thiere für die Schlachthäuser eingebracht werden, sowie bei nachweisbaren absichtlichen Eintreiben angesteckter oder seuchender Thiere behufs der unverweilten Schlachtung mit Vermeidung der Contumaz, kann außer der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze und nach den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch die Concession entzogen werden;

i) das Abtreiben von in einer Contumazanstalt befindlichen Thieren vor Ablauf der Contumazperiode in ein Schlachthaus ist, ohne Unterschied, ob die Thiere gesund oder einer Krankheit verdächtig und ob unter dem betreffenden Triebe bis dahin Erkrankungsfälle vorgekommen sind oder nicht, unbedingt verboten.

§. 7. Die Schlachtung gesunder, sowie der Rinderpest verdächtiger Thiere in Seuchenorten hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchencommission, in Contumazanstalten unter der Aufsicht des Directors der Anstalt, die Schlachtung in seuchenfreien Orten des Seuchengränzbezirkes unter Ueberwachung eines von der politischen Bezirksbehörde hiefür zu bestimmenden Thierarztes, jene in den, längs der Gränze gegen Rußland und die Moldau errichteten Schlachthäusern unter Beaufsichtigung des daselbst aufgestellten landesfürstlichen Thierarztes zu geschehen.

Nach Vornahme der gewerbsmäßigen Schlachtung hat der Thierarzt die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen.

Nur allein das Fleisch von Thieren, welche auch im geschlachteten Zustande gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden werden, darf in dem Schlachtorte verwerthet oder in große Verbrauchsorte versendet werden.

Zeigen sich bei einem geschlachteten Thiere auch nur die ersten und leisesten Zeichen der Rinderpest, so ist dasselbe nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles 6 Fuß tief zu verscharren.

Wird bei der Untersuchung der Thiere im lebenden oder geschlachteten Zustande eine andere Krankheit constatirt, so hat der Thierarzt rücksichtlich der Zulässigkeit der Schlachtung und der Benützung des Fleisches solcher Thiere nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Rücksichtlich der bei der Schlachtung pestverdächtiger Thiere in Seuchenorten zu beobachtenden Vorsichten sind die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu dem §. 22, lit. b des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 maßgebend.

§. 8. Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches zum Zwecke der Verwerthung desselben gelten ferner folgende Bestimmungen:

I. Die Versendung des aus der Schlachtung rinderpestverdächtiger oder gesunder Thiere gewonnenen Fleisches aus Seuchenorten in größere Verbrauchsorte darf nur unter nachstehenden Vorsichten stattfinden:

a) Das Fleisch muß, bevor es zur Versendung gelangt, vollkommen erkaltet sein;

b) die Entfernung des Schlachtortes vom Verbrauchsorte oder der nächsten, zur weiteren Verfrachtung zu benützenden Eisenbahnstation darf nicht mehr als zwei Meilen betragen, wenn das Fleisch dahin auf dem Wagen transportirt werden soll;

c) solche Fleischsendungen müssen während des Transportes eingehüllt sein und dürfen nur mittels Wagen mit Pferdegespannen, mit thunlichster Vermei-

dung von Ortschaften und Viehweiden, direct ohne anzuhalten und unter polizeilicher Begleitung stattfinden;

d) nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte sind unter polizeilicher Aufsicht die Wagen und die Verpackungsmittel zu desinficiren oder es sind die letzteren zu verbrennen;

e) auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen darf das Fleisch nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden;

f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen plombirt werden; auf dem Wasserwege muß der Transport direct, ohne anzuhalten, geschehen; in beiden Fällen ist der Sendung eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben;

g) die Waggons und Schiffe sind nach der Abladung des Fleisches vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren; die Verpackungsmittel sind zu desinficiren oder zu verbrennen;

h) wenn die politische Bezirksbehörde die zur Versendung des Fleisches erforderliche Erlaubniß ertheilt hat, so hat die, die Schlachtung und Verschickung überwachende Seuchencommission die Localbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt, von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt, und wenn thunlich, im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen, und sie um ihre Intervention wegen Einleitung und Ueberwachung der Desinfection der benützten Transport- und Verpackungsmittel zu ersuchen.

Wird die Verwerthung nach §. 9 von der Bezirksbehörde eingeleitet, so ist in obige Mittheilung an die Localbehörde des Einfuhrortes auch das Ersuchen um ihre Verwendung wegen thunlichst bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde aufzunehmen.

Findet die Versendung vorerst auf Wagen und dann erst mittels der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege statt, so ist auch die Localbehörde jenes Ortes, in welchem der Wechsel der Transportmittel erfolgt, von dem Abgange der Sendung rechtzeitig zu verständigen, damit sie wegen Desinfection der bis dahin benützten Wagen und Verpackungsmittel das Geeignete veranlasse.

i) Dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchencommission ein Certificat nach dem angeschlossenen Formulare A auszufolgen.

Mit diesem Certificate hat sich der Begleiter des Fleischtransportes nach seiner Ankunft bei der Localbehörde des Verbrauchsortes zu melden.

k) Die Localbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

II. Die Versendung des Fleisches geschlachteter gesunder Thiere aus seuchenfreien Orten eines Seuchengränzbezirkes in größere Verbrauchsorte kann bis auf

eine Entfernung von höchstens vier Meilen auf Wagen mittels Pferdegespannen im verhüllten Zustande stattfinden; über diese Entfernung hinaus darf sie nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und zwar direct bis an den Bestimmungsort erfolgen. Eine polizeiliche Begleitung ist dem Transporte nur insoweit, als derselbe auf Wagen erfolgt und bis zur Ueberladung auf Eisenbahnen oder Schiffe beizugeben. Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere ist von dem die Schlachtung beaufsichtigenden Thierarzte ein Certificat über den während des Lebens und nach der Schlachtung erhobenen vollkommen gesunden Zustand dieser Thiere auszufolgen.

Die die Erlaubniß zur Schlachtung ertheilende politische Bezirksbehörde hat von dem Abgange des Fleischtransportes die Localbehörde des Verbrauchsortes unverweilt in Kenntniß zu setzen. Die Verwerthung des Fleisches an dem Bestimmungsorte unter genauer Einhaltung der von der Localbehörde angeordneten sanitäts- und veterinärpolizeilichen Directiven, ist Sache des Eigenthümers.

III. Die Versendung und Verwerthung des Fleisches aus den Schlachthäusern an der Gränze gegen Rußland und die Moldau ist, bei strenger Befolgung aller vorgezeichneten Vorsichten, Sache der Unternehmer. Jedem Transporte ist der Beschaubefund des in der Anstalt fungirenden landesfürstlichen Thierarztes beizugeben.

Wenn bei Thieren eines für ein solches Schlachthaus bestimmten Triebes Fälle von Rinderpest constatirt worden wären, oder wenn das Schlachthaus in das Bereich eines (Rinderpest-) Seuchenortes fallen sollte, haben die Bestimmungen der Ziffer I dieses Paragraphes mit der Abänderung zur Durchführung zu kommen, daß der Transport des Fleisches mittels gedeckter und geschlossener Wagen bis zu einer Entfernung von vier Meilen stattfinden darf. Sollte das Schlachthaus in das Bereich eines Seuchengränzbezirkes fallen, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer II dieses Paragraphes zur Durchführung zu kommen.

§. 9. Da in dem Zeitpunkte, in welchem in Anwendung des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 Rinder, Schafe oder Ziegen über ämtliche Anordnung der Seuchencommission getödtet werden, noch nicht entschieden ist, ob dem Eigenthümer die gesetzliche Entschädigung gebührt oder ob er das Recht hierauf verloren hat (§. 32 des obigen Gesetzes), so obliegt es in diesen Fällen der ämtlich angeordneten Schlachtung, insoferne nicht etwa vom Eigenthümer der getödteten Thiere auf die Entschädigung verzichtet wird, der politischen Bezirksbehörde die Verwerthung des durch die Schlachtung gesund befundener Thiere gewonnenen Fleisches und der Häute nach Zulaß des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen in der möglichst vortheilhaftesten Weise zu bewirken. Die Versendung des Fleisches zur Verwerthung in größere Verbrauchsorte hat aber in diesen Fällen nur dann Platz zu greifen, wenn aus dem wahrscheinlich zu erzielenden Erlöse nach Abzug der Kosten für Aufarbeitung, Verladung und Transport des Fleisches an den Bestimmungsort, dann für Desinfection der Transport- und Verpackungsmittel ein entsprechender baarer Ueberschuß zu erwar-

ten ist. Vor Allem ist nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß das zur Verwerthung in größeren Verbrauchsorten bestimmte Fleisch, sowie auch die in auswärtige Gerbereien zu verführenden Häute im Schlachtorte selbst an Fleischer, Fleischlieferanten, Agenten und sonstige Unternehmer verkauft werden, denen die weitere Verfügung damit nach Einholung der behördlichen Erlaubniß (§. 1 dieser Verordnung) und gegen genaue Beobachtung der Bestimmungen des §. 8 Z. I dieser Verordnung überlassen bleibt. Mit dem Fleische, welches weder im Schlachtorte an Mann gebracht, noch in größere Verbrauchsorte verführt werden kann, und ebenso mit den, außer den Häuten von den über ämtliche Anordnung geschlachteten, wenngleich gesunden Thieren, sonst entfallenden Rohprodukten ist nach dem Schlußsatze des §. 2 dieser Verordnung vorzugehen. In keinem Falle darf daraus, weil die politische Behörde über die Rohprodukte der über ämtliche Anordnung getödteten Thiere in Ansehung ihrer Verwerthung für Rechnung des Staatsschatzes verfügt hat, für die Entscheidung der Frage, ob dem Eigenthümer der Thiere die Entschädigung gebührt oder nicht, ein Präjudiz gefolgert, noch kann aus dem ungünstigen Erfolge der von der Behörde zum Zwecke der Verwerthung getroffenen oder aus der Unterlassung einer solchen Verfügung ein Ersatzanspruch in dem Falle abgeleitet werden, wenn sich zeigen sollte, daß das Recht auf Entschädigung für die getödteten Thiere verwirkt worden, daß folglich der reine Erlös aus den Rohprodukten dieser Thiere dem Eigenthümer zu überlassen ist.

§. 10. Die Abfuhr der aus Seuchenorten herrührenden, mittels Einlegen in Kalklauge desinficirten Häute in Gerbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wagen mit Pferdegespann höchstens auf eine Entfernung von vier Meilen stattfinden. Solche Wagen müssen entweder vollkommen geschlossen, oder es muß die Häuteladung mit einer mit Kalklauge oder mit Carbolsäurelösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Auf obige Weise desinficirte Häute aus seuchenfreien Orten eines Seuchengränzbezirkes, sowie aus an der Gränze gegen Rußland oder die Moldau errichteten Schlachthäusern, insoferne letztere weder in das Bereich eines Seuchenortes fallen, noch im betreffenden Triebe die Rinderpest constatirt worden ist, dürfen auch auf eine größere Entfernung mittels Eisenbahn in plombirten Waggons in Gerbereien transportirt werden.

Jedem Transporte ist ein polizeilicher Begleiter beizugeben, welcher denselben an die bestimmte Gerberei abzuliefern hat.

Die richtige Abgabe ist von dem Eigenthümer oder Geschäftsführer der Gerberei auf dem Begleitscheine zu bestätigen, und es hat derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den sogleichen Beginn der Verarbeitung der Häute zu bewirken.

Formulare A.

Land: Ortschaft:

Bezirk: Gutsgebiet:

Certificat

für, zur Versendung nach . . . . . bestimmtes Fleisch von geschlachteten Rindern, Schafen, Ziegen aus dem Seuchenorte . . . . .

Anzahl der geschlachteten			Der Transport geht			Der Transport wird bis an den Bestimmungsort polizeilich begleitet von	Bestätigung des gesunden Zustandes der geschlachteten Thiere
Rinder	Schafe	Ziegen	mittels Pferdefuhren	mittels Eisenbahn	auf dem Wasserwege		
			nach				

Der löbliche Magistrat von . . . . . wird mit Beziehung auf das hierortige Dienstschreiben (Telegramm) vom . . . . . ersucht, die Einleitung wegen Durchführung und Ueberwachung der gesetzlichen Desinfection der für die Fleischsendung benützten Transport- und Verpackungsmittel zu treffen, sowie auch die Verwerthung des Fleisches zu den möglichst höchsten Preisen zu vermitteln und den erlosten Betrag an die Bezirksbehörde in . . . . . zu übersenden [1])

Von der Seuchencommission in

N. den . . . . . 187 .

N. N.,
politischer Commissär.

N. N.,
Thierarzt.

[1]) Der Schlußsatz, betreffend die Verwerthung des Fleisches und Uebermittlung des Erlöses, ist nur in jenen Fällen zu belassen, in welchen nach §. 9 die Einleitung der Verwerthung der Bezirksbehörde obliegt.

Fünfter Abschnitt.

Oeffentlicher Sanitätsdienst.

140.

Gesetz vom 30. April 1870,

betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes

(R. G. Bl. Nr. 68.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsraths finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen und die oberste Leitung der Medicinalangelegenheiten steht der Staatsverwaltung zu.

Die unmittelbare Wirksamkeit derselben umfaßt alle jene Geschäfte, welche ihr vermöge besonderer Wichtigkeit für den allgemeinen Gesundheitszustand zur Besorgung ausdrücklich vorbehalten werden.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

a) Die Evidenzhaltung des gesammten Sanitätspersonales und die Beaufsichtigung desselben in ärztlicher Beziehung, sowie die Handhabung der Gesetze über die Ausübung der diesem Personale zukommenden Praxis;

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebär-, Findel- und Ammenanstalten, über die Impfinstitute, Siechenhäuser und andere derlei Anstalten, dann über die Heilbäder und Gesundbrunnen, ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten;

c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten; über Endemieen, Epidemieen und Thierseuchen, sowie über Quarantänen und Viehcontumazanstalten, dann in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten;

d) die Leitung des Impfwesens;

e) die Regelung und Ueberwachung des gesammten Apothekerwesens;

f) die Anordnung und Vornahme der sanitätspolizeilichen Obductionen;

g) die Ueberwachung der Todtenbeschau und der Handhabung der Gesetze über das Begräbnißwesen, in Betreff der Begräbnißplätze, der Ausgrabung und Ueberführung von Leichen, dann die Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien.

§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfaßt insbesondere:

a) Die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Straßen, Wege, Plätze und Fluren, öffentliche Versammlungsorte, Wohnungen, Unrathscanäle und Senkgruben, fließende und stehende Gewässer, dann in Bezug auf Trink- und Nutzwasser, Lebensmittel (Vieh- und Fleischbeschau u. s. w.) und Gefäße, endlich in Betreff öffentlicher Badeanstalten;

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Kretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen;

d) die Errichtung, Instandhaltung und Ueberwachung der Leichenkammern und Begräbnißplätze;

e) die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe;

f) die Errichtung und Instandhaltung der Aasplätze.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

a) Die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;

b) die Handhabung der sanitätspolizeilichen Verordnungen und Vorschriften über Begräbnisse;

c) die Todtenbeschau;

d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Augenscheinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung, bei Leichenausgrabungen und Obductionen, und bei den Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen;

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten;

f) die unmittelbare Ueberwachung der Aasplätze und Wasenmeistereien;

g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, noch andere Gegenstände des Sanitätswesens zu bestimmen, welche die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise zu besorgen haben.

§. 5. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit andern Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig.

§. 6. Die Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten obliegt den politischen Behörden. Dieselben haben hiebei in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen.

Zu diesem Ende bestehen bei den politischen Behörden:

a) Bei Städten mit eigenen Gemeindestatuten die von den Gemeindevertretungen angestellten Sanitätsorgane;
b) die landesfürstlichen Bezirksärzte und nöthigenfalls auch landesfürstlichen Bezirksthierärzte bei den Bezirkshauptmannschaften;
c) die Landessanitätsräthe, die Landessanitätsreferenten und die Landesthierärzte bei den politischen Landesbehörden;
d) der oberste Sanitätsrath mit dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern.

Andere Sanitätspersonen sind im öffentlichen Sanitätsdienste nach Bedarf und von Fall zu Fall einzuberufen.

§. 7. Die landesfürstlichen Bezirksärzte sind ständige Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften.

Die Amtsbezirke der landesfürstlichen Bezirksärzte, sowie die Amtssitze derselben, werden nach Einvernehmung der Landesausschüsse im Verordnungswege festgesetzt.

Jeder landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet, und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu leisten.

§. 8. Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

a) Er wird durch den Bezirkshauptmann verwendet zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinden, über das Sanitätspersonale seines Bezirkes, über die Handhabung der Vorschriften gegen Curpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis, sowie in Betreff des Verkehres mit Gift und Medicamenten, ferner über die Heil-, Humanitäts- und sonstige in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten, über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe;
b) er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemieen und in Ermanglnng eines Thierarztes auch bei Epizootieen Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr am Verzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten; in Betreff der Errichtung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen, die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben; bei Recrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren; von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den

verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniß zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen; endlich periodisch einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften, wissenschaftlich gehaltenen Hauptbericht über Alles, was in sanitätspolizeilicher Beziehung in seinem Bezirke bemerkenswerth erscheint, vorzulegen.

Besteht ein eigener landesfürstlicher Bezirtsthierarzt, so hat derselbe die sein Fach betreffenden Geschäfte zu besorgen.

c) Er hat seinen Bezirk periodisch und außerdem, so oft dieß erforderlich ist, von Fall zu Fall zu bereisen;

d) die landesfürstlichen Bezirksärzte sind als solche auch verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsärzte verwenden zu lassen.

§. 9. Am Sitze jeder politischen Landesbehörde wird ein Landessanitätsrath eingesetzt und werden die Stellen eines Landessanitätsreferenten, sowie eines Landesthierarztes systemisirt. Außerdem wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale zugewiesen.

§. 10. Der Landessanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die dem Landeschef obliegenden Sanitätsangelegenheiten des Landes; er ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen des Landes im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller oder localer Natur — doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, dann bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes im Lande zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Materiale zu prüfen, dasselbe alljährlich in einem Landessanitätsberichte zusammenzufassen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse und auf die Durchführung der bezüglichen Maßnahmen zu stellen.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 11. Der Landessanitätsrath ist dem Landeschef untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Derselbe besteht aus dem Landessanitätsreferenten, aus drei bis sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Landeschefs beigezogen werden.

Außerdem kann der Landesausschuß zwei ordentliche Mitglieder in den Landessanitätsrath entsenden.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder, sowie die Art ihrer Ernennung wird für jedes Verwaltungsgebiet im Verordnungswege bestimmt.

§. 12. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder währt drei Jahre. Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Landessanitätsrath wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

Die Geschäftsführung des Landessanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes eines Landessanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsthätigkeit den Titel „k. k. Sanitätsrath" zu führen.

§. 13. Der Landeschef verwendet den Landessanitätsreferenten

a) zur Ueberwachung der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe, dann des gesammten Sanitätspersonales des Landes, der bezüglichen Gremien und der öffentlichen Sanitätsorgane insbesondere, endlich aller Sanitätsanstalten mit Einschluß der Bäder und Gesundbrunnen;
b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;
c) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei den bezüglichen Commissionen.

§. 14. Der Landesthierarzt wird durch den Landeschef insbesondere zu nachstehenden Geschäften verwendet:

a) Zur Ueberwachung der Handhabung der veterinärpolizeilichen Gesetze und Verordnungen;
b) zu bestimmten periodischen und von Fall zu Fall erforderlichen Bereisungen;
c) zur Bearbeitung der veterinärpolizeilichen Geschäftsstücke der Landesbehörde und zur Mitwirkung bei dießbezüglichen Commissionen; auch führt er
d) das Referat über thierärztliche Angelegenheiten im Landessanitätsrathe.

§. 15. Beim Ministerium des Innern wird ein oberster Sanitätsrath eingesetzt und die Stelle eines Arztes als Referent für alle Sanitätsangelegenheiten systemisirt. Dem Letzteren wird nach Bedarf ein ärztliches Hilfspersonale beigegeben.

§. 16. Der oberste Sanitätsrath ist das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Derselbe ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder sonst von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen; er ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen und daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen zu stellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Auch hat derselbe bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Die Sitzungsprotokolle sind in der amtlichen Zeitung zu publiciren, insoferne nicht öffentliche, dienstliche oder Privatrücksichten dadurch verletzt werden.

§. 17. Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Er besteht aus dem Referenten für die Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Specialfachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Art der Ernennung der ordentlichen Mitglieder wird im Verordnungswege bestimmt.

Dem Minister bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne Fragen der öffentlichen Sanitätspflege auch andere Fachcommissionen einzuberufen.

§. 18. Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der oberste Sanitätsrath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Geschäftsführung des obersten Sanitätsrathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

Das Amt eines Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes ist ein Ehrenamt und wird in der Regel unentgeltlich geführt. Jedoch sind für größere Arbeiten Remunerationen zu ertheilen.

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, während ihrer Amtsdauer den Titel „k. k. Obersanitätsrath" zu führen.

§. 19. Der Minister des Innern verwendet den Referenten für Sanitätsangelegenheiten

a) zur Bearbeitung der in das Gebiet des Sanitätswesens einschlagenden Geschäftsstücke des Ministeriums;
b) zur Ueberwachung des gesammten Sanitätspersonales und aller Sanitätsanstalten, sowie der Handhabung der Sanitätsgesetze und Verordnungen durch die dazu berufenen Organe;
c) zu zeitweisen Inspectionsreisen.

§. 20. Die Ernennung des Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und der Landessanitätsreferenten ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der Landesthierärzte erfolgt durch den Minister des Innern, jene der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte durch den Landeschef.

Die von der Regierung in die Landessanitätsräthe und in den obersten Sanitätsrath zu berufenden ordentlichen Mitglieder (§§. 11 und 17) werden vom Minister des Innern ernannt.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen in der Sanitätsverwaltung des Staates Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema und dessen Anhang ersichtlich.

§. 21. Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Personal- und Besoldungsschema.

Dienstes-kategorie	Diätenclasse	Beim Ministerium		Bei den Statthaltereien			Bei den Landesregierungen		Bei den Bezirks-hauptmannschaften
		Gehalt	Quartiergeld	Gehalt	Quartiergeld in Wien und Triest	Localzulage	Gehalt	Localzulage	Gehalt
		in Gulden österreichischer Währung							
Sanitätsreferent im Ministerium des Innern (Ministerialrath)	V.	4200—5250 **4500, 5500, 6000**	630 Activ.-Zulage **1000**	. . . . .	. . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .
Landessanitätsreferent bei den Statthaltereien (Statthaltereirath II. Cl.)	VI.	. . . . .	. . .	2200—2700 **2800, 3200, 3600**	450 Activ.-Zulage **480**	300	. . . . .	. . .	. . . . .
Landessanitätsreferent bei den Landesregierungen (Regierungsrath)	VII. **VI.**	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . .	1800—2000 **2800, 3200, 3600,**	300 Activ-Zulage **400**	. . . . .
Ministerialsecretär	VII.	1600—1800—2000 **2000, 2200, 2400**	300 Activ.-Zulage **700**	. . . . .	. . .	. . .	. . . . .		. . . . .
Bezirksärzte	IX.	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . .	. . . . .	. . .	800 mit viermaliger Quinquennalzulage von je 100 **1100, 1200, 1300**
Concipisten bei den Landesbehörden	IX.	. . . . .	. . .	800—1000—1200 **1100, 1200, 1300**	200 Activ.-Zulage **300**	. . .	800—1000—1200 **1100, 1200, 1300**	**250 bis 300**	Activ.-Zulage **200—250**
Landesthierärzte	VIII.	. . . . .	. . .	1000—1200—1400 **1400, 1600, 1800**	200	. . . . Activ.-Zulage **360**	800—1000—1200 **1400, 1600, 1800**	**300 bis 360**	
Bezirksthierärzte	X.	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . .	. . . . .	. . .	400—600 **600, 700, 800**

Anmerkung: Diese Bezüge sind durch das Gesetz vom 15. April 1873 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47 abgeändert, und sind die neuen Rangsclassen und neuen Bezüge mit kleinerem Druck ersichtlich gemacht.

Anhang.

Der Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern gehört in den Status der Ministerialräthe, die Landessanitätsreferenten in den Status der Statthaltereiräthe II. Classe, beziehungsweise der Regierungsräthe ihres Landes, der ärztliche Ministerialsecretär in den Status der Ministerialsecretäre, die ärztlichen Concipisten bei den Landesbehörden in den Concretralstatus der Concipisten bei diesen.

Die Einreihung der Landesthierärzte in die Gehaltskategorie erfolgt mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang derselben durch den Minister des Innern.

Die Gehalte der Bezirksärzte werden nach je fünf in dieser Eigenschaft zugebrachten Jahren um je 100 fl. (Quinquennalzulagen) bis zum Gesammtbetrage von 1200 fl. erhöht.

Dem Landeschef steht zu, die landesfürstlichen Bezirksärzte und die landesfürstlichen Bezirksthierärzte gegen Zugestehung der normalmäßigen Uebersiedlungsgebühren zu versetzen.

Die Landessanitätsreferenten, mit Ausnahme jener in Wien und Triest, erhalten die Localzulage jährlicher 300 fl., welche gleich dem Gehalte in Monatsraten flüssig gemacht wird.

Die in Wien und Triest bei der Statthalterei angestellten Aerzte und Thierärzte erhalten das Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

Für Amtsreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und landesfürstlichen Bezirksthierärzte, zu welchen jedoch Reisen aus Anlaß von Epidemieen und Epizootieen nicht zu rechnen sind, wird ein Pauschale bestimmt.

Hinsichtlich der Gebühren der übrigen landesfürstlichen Aerzte und Thierärzte bei Dienstreisen und Commissionen, sie mögen aus dem Staatsschatze aus einen öffentlichen Fonde oder von Privatparteien zu bestreiten sein, dann hinsichtlich der Dienstreisen der landesfürstlichen Bezirksärzte und Bezirksthierärzte bei Epidemieen oder Epizootieen, sowie hinsichtlich der Remunerationen und Aushilfen für alle landesfürstlichen Sanitätsorgane finden die bei den politischen Behörden geltenden Vorschriften Anwendung.

141.

Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873,

betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(R. G. Bl. Nr. 37.)

Auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1873 ertheilten Ermächtigung erlasse ich bezüglich der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten besonderen Prüfung erforderlich.

Von jenen Aerzten und Thierärzten, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden bereits bleibend angestellt sind, wird auch bei Beförderungen diese Prüfung nicht verlangt.

§. 2. In jeder Stadt, in welcher sich eine medicidische Facultät befindet, wird sowohl für die ärztliche als für die thierärztliche besondere Prüfung eine eigene Prüfungscommission eingesetzt.

§. 3. Die Mitglieder sowohl der ärztlichen als der thierärztlichen Prüfungscommission werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt und können nach Ablauf des Functionsjahres wieder ernannt werden.

§. 4. Die Prüfungen finden alljährlich im Frühlinge und im Spätherbste statt.

Die erste Prüfung wird im October 1873 vorgenommen.

§. 5. Diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche zur Prüfung behufs der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Staatsdienste bei den politischen Behörden zugelassen werden wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei Beginn eines Studiensemesters an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiete sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Candidaten, und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

§. 6. Die Censuren sowohl bei der ärztlichen als auch bei der thierärztlichen Prüfung sind: mit Auszeichnung befähigt; befähigt; nicht befähigt.

Auf Grund der beiden ersten Censuren wird von der politischen Landesbehörde dem Candidaten das Befähigungszeugniß zur Anstellung als Arzt, beziehungsweise Thierarzt, im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nach dem Formulare (Beilage I und II) ertheilt.

Die letzte Censur hat die Abweisung des Candidaten zur Folge.

B. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Aerzte.

§. 7. Um zur Ablegung der ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) Der Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diploms eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe;

b) der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse, welcher erbracht wird:

entweder durch ein Zeugniß über den ordnungsmäßigen Besuch einer psychiatrischen Klinik und über ein mit gutem Erfolge abgelegtes Colloquium, oder durch ein Zeugniß über einen mindestens dreimonatlichen Besuch der Ordinationen einer öffentlichen Irrenheilanstalt nach erlangtem Doctorgrade,

oder durch ein Zeugniß über dienstliche ärztliche Verwendung in einer Irrenheilanstalt;

c) der Nachweis über den Besuch eines theoretisch-praktischen Impfunterrichtes und der Vorträge über Veterinärpolizei und Thierseuchenlehre;

d) der Nachweis, daß sich der Candidat nach Erlangung des Doctordiploms noch mindestens durch zwei Jahre in einem öffentlichen Krankenhause dienstlich verwendet, oder in einer anderen mit Ausübung der ärztlichen Praxis verbundenen ähnlichen Dienstesstelle befunden, oder mindestens durch drei Jahre mit ärztlicher Privatpraxis beschäftigt habe.[1])

Der Nachweis dreijähriger ärztlicher Privatpraxis hat in einem Zeugnisse zu bestehen, welches hierüber in Städten mit eigenen Statuten vom Amtsarzte ausgestellt und vom Gemeindevorsteher gegengefertigt, in den übrigen Gemeinden vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellt und vom landesfürstlichen Bezirksarzte bestätigt sein muß.

§. 8. Die Prüfungscommission für die ärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landessanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses aus fünf Vertretern der zu prüfenden Gegenstände.

§. 9. Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind:

1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde.
2. Gerichtliche Medicin mit Einschluß der forensischen Psychologie.
3. Pharmakognosie mit Einschluß der Kenntniß der gangbarsten Gifte.
4. Chemie (3. und 4. mit Rücksicht auf die bezirksärztlichen Agenden).
5. Veterinärpolizei.

Die Prüfung dieser Gegenstände zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsact.

§. 10. Der schriftliche ärztliche Prüfungsact, für welchen zwölf Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Beantwortung von zwei Fragen, welche aus mehreren von der Prüfungscommission hiezu vorgelegten Fragen vom Landeschef ausgewählt werden und den Candidaten versiegelt zukommen. Gegenstand derselben kann zwar Alles sein, was in den Prüfungsgegenständen enthalten ist, jedoch ist vorzugsweise auf Hygiene, Sanitätsgesetzkunde und gerichtliche Medicin Rücksicht zu nehmen, und hat die eine dieser Fragen die Bearbeitung einer wo möglich der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde zu betreffen.

§. 11. Der praktische ärztliche Prüfungsact ist in einem öffentlichen Krankenhause und in einem chemischen Laboratorium vorzunehmen.

---

[1]) Den graduirten Aerzten, welche als Assistenzärzte den Einjährig-Freiwilligendienst in Militärspitälern ableisten, ist diese Dienstleistung behufs der Zulassung zu der mit Verordnung vom 21. März 1873 für die Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden vorgeschriebenen Prüfung gleich einer einjährigen dienstlichen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause anzurechnen (Vdg. des Min. des Innern v. 9. März 1876 R. G. Bl. Nr. 27).

Hiebei hat der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Prüfungscommission:

1. An einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten, den Sectionsbefund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das betreffende Gutachten eigenhändig beizufügen.

2. Den Zustand eines Verletzten oder Geisteskranken zu untersuchen und das Gutachten über denselben abzufassen.

3. Eine qualitative chemische Untersuchung unter Berücksichtigung jener Gegenstände, welcher der Sanitätspolizei, der gerichtlichen Medicin, der Toxikologie und der Pharmakognosie angehören, vorzunehmen.

4. An vorgelegten der Pharmakopöe angehörigen Droguen und ebenso an vorgelegten gangbaren Giften seine Kenntniß in diesen Gegenständen zu bewähren, wobei jedem Candidaten Gelegenheit geboten werden soll, darzuthun, daß er mit der Handhabung des Mikroskopes bei der Untersuchung von Droguen, Nahrungsmitteln, Giften, pflanzlichen und thierischen Parasiten vertraut sei.

Die Leiche (1) und der Kranke (2) wird vom Vorsitzenden, der Gegenstand der chemischen Untersuchung (3), die Drogue und das Gift (4) werden durch das Los bestimmt.

§. 12. Der mündliche ärztliche Prüfungsact hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken, insoferne dieselben nicht bereits bei den anderen Prüfungsacten die gehörige Berücksichtigung gefunden haben und insbesondere das Gebiet der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde mit zwei Fragen, jenes der Veterinärpolizei mit einer Frage zu betreffen.

Die Themata der mündlichen Prüfung werden durch das Los bestimmt.

Die Prüfung ist in Gegenwart des Vorsitzenden von drei Mitgliedern der Prüfungscommission abzuhalten.

Zu der mündlichen Prüfung haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt.

§. 13. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den betreffenden Vertretern abgegeben.

Ueber die ärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll hat die Gegenstände jedes Prüfungsactes, das Urtheil der Prüfer über die Beantwortung jedes einzelnen Themas des praktischen und des mündlichen Prüfungsactes, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesammtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten.

Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben.

§. 14. Ein Candidat, welcher bloß in einem Gegenstande eines Prüfungsactes den Anforderungen nicht entsprochen hat, kann, um approbirt zu werden, die Prüfung aus diesem Gegenstande im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen.

Hat jedoch ein Candidat bei einem Prüfungsacte aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so hat derselbe zum obigen Zwecke in obigen Terminen den betreffenden ganzen Prüfungsact zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 15. Die Taxen, welche der Candidat der ärztlichen Prüfung vor derselben zu erlegen hat, betragen 24 fl.

Dieselben werden nach Maßgabe des Zeitverlustes, den die einzelnen Mitglieder der Commission durch die Prüfung erleiden, unter dieselben vertheilt.

§. 16. Bis Ende April des Jahres 1874 wird die besondere ärztliche Prüfung bei bleibenden Anstellungen im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden von Denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle

1. eines landesfürstlichen Arztes in nicht definitiver Eigenschaft bei einer politischen Behörde,
2. eines landesfürstlichen Arztes bei einer Gerichtsbehörde,
3. eines Gemeindearztes in mit eigenen Statuten versehenen Städten,
4. eines ärztlichen Abtheilungsvorstandes oder eines Secundararztes in einer öffentlichen Heilanstalt, oder
5. eines Professors, Docenten oder Assistenten einer medicinischen Lehrkanzel durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

C. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Thierärzte.

§. 17. Um zur Ablegung der Prüfung für Thierärzte zugelassen zu werden, wird erfordert:

a) das an einer inländischen vollständigen Thierarzneischule erlangte Diplom eines Thierarztes;
b) der Nachweis, daß der Candidat nach Erlangung des Diploms entweder durch wenigstens ein Jahr als Assistent an einer Thierarzneischule sich verwendet, oder mindestens durch zwei Jahre als Militärthierarzt gedient, oder durch eben so lange Zeit mit thierärztlicher Privatpraxis sich beschäftigt habe.

Der Nachweis thierärztlicher Privatpraxis ist in Städten mit eigenen Statuten durch ein vom Amtsarzte, beziehungsweise Amtsthierarzte ausgestelltes und vom Gemeindevorsteher gegengefertigtes Zeugniß, in den übrigen Gemeinden durch ein von dem betreffenden Gemeindevorstande ausgestelltes und von dem Bezirksthierarzte, oder bei Abgang eines solchen von dem landesfürstlichen Bezirksarzte bestätigtes Zeugniß zu liefern.

§. 18. Die Prüfungscommission für die thierärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landessanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses, aus zwei im öffentlichen Dienste angestellten Thierärzten.

§. 19. Gegenstände der thierärztlichen Prüfung sind:

1. Gesundheitspflege und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere mit Inbegriff der einschlägigen Gesetzkunde.
2. Gerichtliche Veterinärkunde.
3. Thierseuchenlehre und Veterinärpolizei.

Die Prüfung aus diesen Gegenständen zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

Zu den beiden letzteren haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt.

§. 20. Der schriftliche Theil der Prüfung, für welchen zwölf Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt. Er besteht in der Bearbeitung einer möglichst der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der veterinären Hygiene oder der gerichtlichen oder der polizeilichen Veterinärkunde. Die Frage wird vom Landeschef aus mehreren von der Prüfungscommission vorgelegten Fragen ausgewählt und kommt dem Candidaten versiegelt zu.

Der praktische Theil der Prüfung ist in einem Krankenstalle oder in einem Sectionslocale vorzunehmen. Bei derselben hat der Candidat entweder

a) an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Hinsicht in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, den Bericht über denselben mündlich vorzutragen und hierauf das betreffende Gutachten eigenhändig niederzuschreiben, oder
b) die legale Section eins todten Thieres vorzunehmen, den Befund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das Gutachten unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen eigenhändig beizufügen.

Die Bestimmung des Objectes erfolgt mit Rücksicht auf das zu Gebote stehende Materiale durch den Vorsitzenden.

Der mündliche Theil der Prüfung, bei welchem beiden prüfenden Thierärzten die Fragestellung zukommt, hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken; bei derselben ist eine genaue Kenntniß der einheimischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Veterinärwesen überhaupt und der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärkunde von dem Candidaten zu fordern.

§. 21. Dem mündlichen und dem praktischen Theile der Prüfung haben sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission beizuwohnen.

Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den beiden Prüfern abgegeben.

Ueber die thierärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat die Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über das Ergebniß des praktischen und mündlichen Theiles der Prüfung, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesammtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten.

Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben.

§. 22. Hat ein Candidat nur aus einem der drei Theile der Prüfung nicht entsprochen, so kann er, um approbirt zu werden, diesen Theil der Prüfung im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen: hat er jedoch aus zwei oder sämmtlichen Theilen der Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er sich zu obigem Zwecke in obigen Terminen der Wiederholung des ganzen Prüfungsactes zu unterziehen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 23. Die Taxen, welche der Candidat der thierärztlichen Prüfung vor derselben zu entrichten hat, betragen 12 fl.

Dieselben werden zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilt.

§. 24. Bis Ende April des Jahres 1874 wird die besondere thierärztliche Prüfung bei bleibenden thierärztlichen Anstellungen im öffentlichen Dienste der politischen Behörden von Denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle.

1. eines landesfürstlichen, einer politischen Behörde in nicht definitiver Eigenschaft zugewiesenen oder eines von einem Landesausschusse bestellten Thierarztes, oder

2. eines Militärthierarztes, oder

3. eines Pensionärs am Wiener Thierarzneiinstitute durch wenigstens drei Jahre, oder

4. eines Docenten, Adjuncten oder Assistenten am Wiener Thierarzneiinstitute, oder an einer thierärztlichen Lehrkanzel einer medicinischen Facultät oder chirurgischen Lehranstalt durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

Beilage A.

Formulare

für das Zeugniß der ärztlichen Prüfung.

Von Seite der Statthalterei in . . . . . wird hiemit bestätigt, daß Herr N. N. unter Nachweisung $\frac{\text{der}}{\text{des}}$ von der Universität in . . . . . erhaltenen Diplo$\frac{\text{me}}{\text{mes}}$ eines Docotors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe (der gesammten Heilkunde) die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt mit der Ministerialverordnung vom . . . . . 187 . Zahl . . . . vorgeschriebene Prüfung vor der Prüfungscommission in . . . . . abgelegt habe und bei derselben zur oben erwähnten Anstellung als Arzt $\frac{\text{mit Auszeichnung befähigt}}{\text{befähigt}}$ befunden worden sei.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Unterschrift des k. k. Statthalters oder seines Stellvertreters.

Beilage B.

Formulare

für das Zeugniß der thierärztlichen Prüfung.

Von Seite der Statthalterei in . . . . . wird hiemit bezeugt, daß Herr N. N. unter Nachweisung des von dem k. k. Thierarzneiinstitute in . . . . . erhaltenen Diplomes eines Thierarztes die zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Thierarzt mit der Ministerialverordnung vom . . . . . 187 . Zahl . . . vorgeschriebene Prüfung vor der Prüfungscommission in . . . . . abgelegt habe und bei derselben zur oben erwähnten Anstellung als Thierarzt $\frac{\text{mit Auszeichnung befähigt}}{\text{befähigt}}$ befunden worden sei.

. . . . . am . . . . . 18 . .

Unterschrift des k. k. Statthalters oder seines Stellvertreters.

142.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. August 1873,

betreffend den Umfang der Prüfungsgegenstände bei der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(R. G. Bl. Nr 139.)

Im Nachhange zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden werden rücksichtlich des Umfanges der Prüfungsgegenstände, soweit derselbe nicht ohnehin aus jener Verordnung ersichtlich ist, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für die durch §. 11, Punkt 3 jener Verordnung vorgeschriebene qualitative chemische Untersuchung dienen als Prüfungsobjecte:

a) Nahrungsstoffe und Getränke;
b) diätetische und kosmetische Mittel;
c) Gefäße, die zur Bereitung oder Aufbewahrung von Speisen oder Getränken dienen, mit besonderer Berücksichtigung der Widerstandsfähigkeit ihres Ueberzuges (Email, Glasur, Firniß) gegen die in Genußmitteln am häufigsten vorkommenden Säuren, Salze u. dgl.;
d) Bekleidungsgegenstände, Tapeten, bemalte Kinderspielsachen u. dgl. behufs der Untersuchung auf verbotene Giftfarben;
e) officinelle Arzneipräparate behufs der Prüfung des von der Pharmakopöe geforderten Grades der Güte und Reinheit;
f) Arzneipräparate, in welchen gesundheitsschädliche, auf chemischem Wege nachweisbare Stoffe vorhanden sind;
g) Essenzen, Tincturen u. dgl. zur Ermittlung des etwaigen Gehaltes an giftigen Alcaloiden u. dgl.;
h) verdächtige Flecken behufs der Nachweisung von Blut, Sperma, Eiter u. dgl.

Bei diesem Prüfungstheile, welcher zunächst den Zweck hat, darzuthun, ob der Candidat mit den Operationen, welche bei der qualitativen chemischen Analyse vorkommen, vertraut und auch im Stande sei, diese Analyse vorzunehmen, ist unter Einem in theoretischer mündlicher Prüfung zu erforschen, ob der Candidat die Methode und den Gang der qualitativen chemischen Analyse sowohl einzelner Verbindungen, als gemengter Substanzen kenne, über die Bedingungen, unter welchen die Reactionen vorzunehmen sind, über die Art, wie letztere stattfinden und über den Grad der Zuverlässigkeit ein klares Verständniß besitze, sowie, ob der Candidat so viele allgemeine chemische Kenntniß besitze, um bei Fragen über die Anlage oder Ausübung von gesundheitsgefährlichen Gewerben ein fachgemäßes Gutachten abgeben zu können.

Die Kategorie der Prüfungsobjecte wird durch das Los, die besonderen Prüfungsobjecte werden aus den zu Gebote stehenden vom Vorsitzenden bestimmt.

2. Als Prüfungsobjecte der Pharmakognosie (§. 9, Punkt 3 und §. 11,

Punkt 4) haben in der Regel drei der jeweiligen Pharmakopöe angehörige, durch das Los zu bestimmende Droguen zu dienen.

3. Zur Prüfung der Kenntniß der gangbaren Gifte (§. 9, Punkt 3 und §. 11, Punkt 4) ist eines der nachstehenden Themata durch das Los zu bestimmen:

a) Mutterkorn und einheimische giftige Pilze (Giftschwämme);
b) die einheimischen Giftpflanzen:
Belladonna, Hyosciamus, Datura, Nicotiana, Conium, Cicuta, Digitalis, Aconitum, Helleborus, Veratrum, Colchicum;
c) Opium und Hanf;
d) Anosthetica überhaupt, Chloroform und Schwefeläther insbesondere;
e) Kohlensäure, Kohlenoxydgas, Kohlendunst, Leuchtgas, Schwefelwasserstoffgas;
f) Strychnin, Pfeilgifte, Pirotexin;
g) Blausäure, mit Einschluß der Cyanverbindungen;
h) Nitroglycerin, Anilin, Nitrobenzol;
i) Mineral- und Pflanzensäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Kleesäure);
k) Alkalien (Kali, Natron, Kalk, Baryt, Ammoniak);
l) Metalle (Arsen, Antimon, Quecksilber, Silber, Zink, Kupfer, Blei);
m) Metalloide (Phosphor, Jod, Brom, Chlor);
n) drastische Abführmittel: Sabina, Taxus, Canthariden;
o) septische Gifte (giftige Schlangen und Insecten, Wurstgift, Fäulnißgift, Leichengift).

Die Wahl der speciellen Prüfungsobjecte aus dem bestimmten Thema steht dem Prüfer zu.

Bei der Prüfung sind die Eigenschaften und Wirkungen der bestimmten Gifte, die Vorkehrungen und Mittel, durch welche der schädlichen Einwirkung der Gifte auf den menschlichen, thierischen und pflanzlichen Organismus vorgebeugt werden könne und die Wirkung und der relative Werth der Gegengifte bei eintretenden Vergiftungen zu berücksichtigen.

4. In Absicht auf die bei der mündlichen ärztlichen Prüfung (§. 12) durch das Los zu bestimmenden zwei Fragen aus dem Gebiete der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde ist die Lehre der öffentlichen Gesundheitspflege, mit Ausschluß der Veterinärgegenstände, in eine entsprechende Anzahl größerer abgegränzter Themata zu zerlegen, und der Candidat innerhalb der Gränzen des Themas sowohl über die hygienischen Gesichtspunkte eines oder mehrerer bestimmter Gegenstände, als über die im Gegenstande giltigen Sanitätsgesetze und Verordnungen zu prüfen.

5. Als Themata der Veterinärpolizei für die mündliche ärztliche Prüfung (§. 12) werden bestimmt:

a) Vieh- und Fleischbeschau, mit Einschluß der Viehmarktpolizei;
b) Krätze der Hausthiere;
c) Trichinose der Schweine;
d) Finnenkrankheit der Schweine;
e) Kuhpocken;

f) Thierseuchen im Allgemeinen;
g) Rinderpest und Pest bei Schafen und Ziegen;
h) Schafpocken;
i) Maul- und Klauenseuche der Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine;
k) Milzbrand der landwirthschaftlichen Hausthiere;
l) Lungenseuche des Rindviehes;
m) Rotz und Wurm der Einhufer;
n) Beschälseuche der Zuchtpferde:
o) Wuth bei Hunden und den übrigen Hausthiergattungen;
p) Wasenmeistereien.

Rücksichtlich der Vieh- und Fleischbeschau (a) sind insbesondere die Art der Untersuchung des lebenden Viehes und des Fleisches, die Diagnose des kranken Zustandes des lebenden Viehes, sowie jene des genießbaren und ungenießbaren Fleisches, die Krankheiten, welche den Genuß des Fleisches oder bestimmter Organe verbieten und die einschlägigen veterinärpolizeilichen Bestimmungen Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung über Thierseuchen im Allgemeinen (f) hat im Wesentlichen die Unterscheidung und Bedeutung der Schutzmaßregeln, insbesondere die Bedeutung und Einrichtung der Viehcontumazanstalten, die Unterscheidung und Bedeutung der Tilgungsmaßregeln, die Desinfectionsmittel und das Desinfectionsverfahren zum Gegenstande.

Die Prüfung über eine bestimmte Thierkrankheit (b bis e und g bis o) umfaßt die Pathologie, die Diagnose, das Entstehen und die Art der Weiterverbreitung der Thierkrankheit und die zur Verhütung der Einschleppung, beziehungsweise Weiterbreitung und zur Unterdrückung derselben bestehenden veterinär-, beziehungsweise sanitätspolizeilichen Bestimmungen.

Die Prüfung über Wasenmeistereien (p) erstreckt sich auf die Obliegenheiten der Wasenmeister und auf die Vorschriften über die Anlage, den Betrieb und die Ueberwachung der Wasenmeistereien.

143.

Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Jänner 1875,

betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden.

(R. G. Bl. Nr. 8.)

In Erwägung der §§. 14, 15, 22 und 23 der Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, werden nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Ein Candidat, welcher eine bereits begonnene Prüfung wegen eines berücksichtigungswürdigen Hindernisses (z. B. wegen nachweisbarer Erkrankung) abbrechen mußte und innerhalb desselben Prüfungstermines nicht mehr fortsetzen

und vollenden konnte, darf die Prüfung in einem der zwei nächsten Prüfungstermine fortsetzen, wenn er darum unter Nachweisung des Abbrechungsgrundes bei der Landesbehörde nachgesucht und diese den Abbrechungsgrund als berücksichtigungswürdig erkannt hat.

Dagegen ist bei einer ungerechtfertigten Abbrechung der Prüfung so vorzugehen, als hätte der Candidat sowohl in jenem Prüfungsacte, welchen er zwar begonnen aber nicht vollendet hat, als auch in jedem etwa noch folgenden Prüfungsacte aus zwei Prüfungsgegenständen nicht entsprochen.

2. Für die Fortsetzung der Prüfung in einem späteren Prüfungstermine ist keine neuerliche Taxe zu erlegen.

Für die Wiederholung eines Prüfungsactes, beziehungsweise der Prüfung aus einem Gegenstande ist der auf diesen Prüfungsact, beziehungsweise auf die Prüfung aus diesem Gegenstande entfallende Antheil der Gesammttaxe wieder zu erlegen.

Zusatzbestimmungen zu den beiden vorstehenden Verordnungen enthält die nachfolgende Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1875, R. G. Bl. Nr. 123:

Im Nachhange zur Verordnung vom 21. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 37) und mit Beziehung auf die Verordnung vom 20. Jänner 1875 (R. G. Bl. Nr. 8) werden auf Grund der bei der bisherigen Handhabung dieser Verordnungen gesammelten Erfahrungen folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Prüfungen (§. 4) finden alljährlich in den Monaten Mai und November statt.

2. Die Gesuche (§. 5) um Zulassung zur Prüfung sind im Laufe der ersten Hälfte der Monate April und October an die betreffende Landesbehörde zu richten. Nicht rechtzeitig einlangende Gesuche sind für den nächsten Prüfungstermin nicht mehr zu berücksichtigen.

3. Die Wiederholung (§§. 14 und 22) der Prüfung, beziehungsweise eines Prüfungsactes darf nur vor der Prüfungscommission derjenigen Stadt stattfinden, in welcher die die Prüfung, beziehungsweise der Prüfungsact vorgenommen wurde. Eine zweite Wiederholung der Prüfung bloß aus einem Gegenstande oder des ganzen Prüfungsactes ist nicht gestattet.

4. Ein durch Umgehung der Bestimmungen dieser oder der bezogenen Verordnungen erlangtes Befähigungszeugniß (§. 6) ist als ungiltig zu betrachten und dem betreffenden Arzte oder Thierarzte abzunehmen.

144.

Provisorische Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksärzte.

§. 1. Der landesfürstliche Bezirksarzt ist ständiges Sanitätsorgan in seinem Amtsbezirke (§. 7 des Gesetzes vom 30. April 1870).

§. 2. Der landesfürstliche Bezirksarzt ist dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes unmittelbar untergeordnet und hat auch den dienstlichen Aufforderungen der übrigen Bezirkshauptleute seines Amtsbezirkes Folge zu liisten.

Diese unmittelbar an ihn zu richtenden dienstlichen Aufforderungen sind an den Bezirkshauptmann seines Amtssitzes zu adressiren und von diesem unverzüglich ihm zuzustellen.

Befindet er sich jedoch außerhalb seines Amtssitzes und ist dieß bekannt, so können diese Aufforderungen auch unmittelbar an ihn ergehen, doch ist hievon dem Bezirkshauptmanne seines Amtssitzes gleichzeitig die Mittheilung zu machen.

§. 3. Wird seine Thätigkeit unter Einem von mehreren Bezirkshauptmännern seines

Amtsbezirke in Anspruch genommen, so hat er dahin zu streben, daß allen Anforderungen rechtzeitig entsprochen werde. Die Reihenfolge, in welcher dieses zugeschehen hat, wird ihm überlassen.

§. 4. Dem landesfürstlichen Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke zugewiesen:

a) die Aufsicht über das Sanitätswesen (§. 8, lit. a des Ges. v. 30. April 1870);
b) die Mitwirkung bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften (§. 8, lit. b desselben Ges.);
c) die Bereisung seines Bezirkes (§. 8, lit. c desselben Ges.), und
d) die Verwendung als Gerichtsarzt (§. 8, lit. d desselben Ges.).

§. 5. Der l. f. Bezirksarzt wird demnach die Aufsicht führen:

a) über die Handhabung der den Gemeinden im selbständigen, sowie im übertragenen Wirkungskreise (§. 3 und 4 des Ges. v. 30. April 1870) zugewiesenen Gesundheitspolizei;
b) über das Sanitätspersonale seines Amtsbezirkes überhaupt und insbesondere über über jenes, welches von den der Statthalterei unterstehenden politischen Aemtern oder von den Gerichtsbehörden vorübergehend oder bleibend bei sanitätspolizeilichen Geschäften verwendet wird;
c) über die Handhabung der Vorschriften gegen Kurpfuscherei und unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis sowohl bei inneren als auch bei äußeren Krankheiten, sowie bei Entbindungen und Impfungen; dann in Betreff des Verkehres mit Giften und Medicamenten; ferner über die Heil- und Humanitäts- und sonstigen, in medicinisch-polizeilicher Beziehung zu überwachenden Anstalten (Versammlungsorte, Schulen, Gefangenhäuser, Pfründneranstalten), über Bäder und Gesundbrunnen, öffentliche und Hausapotheken, endlich über die Ausübung gesundheitsgefährlicher Gewerbe. Zu diesem Zwecke hat er sich über den Stand der in seinem Amtsbezirke befindlichen Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Thierärzte und Hebammen fortwährend in genauer Kenntniß zu erhalten, weßhalb ihm auch die Anlegung einer Stammrolle (Grundbuch) zur Pflicht gemacht wird.

§. 6. Der landesfürstliche Bezirksarzt hat rücksichtlich der unmittelbaren Besorgung der Medicinalangelegenheiten:

a) alle ihm von den Bezirkshauptmännern zugetheilten, das Sanitätswesen betreffenden Geschäftsstücke zu erledigen;
b) den Bezirkshauptmännern seines Amtsbezirkes, sowohl was die Leitung des Medicinalwesens überhaupt, als auch die der Epidemieen, Epizootieen und das Impfwesen insbesondere betrifft, fachgemäße Anträge zu erstatten, bei Gefahr im Verzuge jedoch unter eigener Verantwortung unmittelbar einzuschreiten und nachträglich die Genehmhaltung des Verfügten anzusuchen;
c) in Betreff der Gründung und Verleihung von Medicinalgewerben und zur Regelung der bezüglichen Verhältnisse Vorschläge zu machen;
d) die ihm aufgetragenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen ohne Verzug vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten oder Gutachten abzugeben;
e) bei Rekrutirungen auf jedesmalige Aufforderung der betreffenden Organe zu interveniren;
f) von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen und nutzbaren Hausthiere seines Amtsbezirkes, sowie von den nachtheilig darauf einwirkenden Einflüssen, namentlich von den gesundheitsschädlichen Gewohnheiten und Vorurtheilen sich genaue Kenntniß zu verschaffen und den Bezirkshauptmännern die geeignetesten Mittel zur Beseitigung derselben bekannt zu geben, und endlich
g) jährlich wenigstens einmal jede Gemeinde seines Bezirkes zu besuchen und alle in den §§. 3, 4 und 8 des Gesetzes vom 30. April 1870 bezeichneten Momente in's Auge zu fassen, vorkommende Unzukömmlichkeiten entweder sofort abzustellen oder zur Abstellung zu beantragen, sowie auch sich bei jedem Besuche von dem Vollzuge der früher getroffenen Verfügungen zu überzeugen.

Ueber jeden Befund und allenfalls getroffene Verfügung hat der landesfürstliche Bezirksarzt sofort an den Bezirkshauptmann zu berichten.

§. 7. Der landesfürstliche Bezirksarzt ist verpflichtet, sich gegen Bezug der normalmäßigen Gebühren als Gerichtsarzt verwenden zu lassen; hat jedoch im geeigneten Wege dafür zu sorgen, daß hiedurch seiner eigentlichen Berufsthätigkeit kein Eintrag geschieht.

§. 8. Der landesfürstliche Bezirksarzt hat die öffentlichen und Hausapotheken unter Einhaltung der dießfalls geltenden Bestimmungen zu untersuchen.

§. 9. Er hat schließlich einen aus den bezüglichen Berichten und eigenen Wahrnehmungen geschöpften wissenschaftlichen Hauptbericht (Sanitäts-, Impf- und Amtsbezirksbereisungs-Bericht nebst den bade- und brunnenärztlichen Notizen) über Alles, was in sanitätspolizeilichen Beziehungen bemerkenswerth ist, innerhalb der für jeden Bericht speciell vorgeschriebenen Fristen zu verfassen und im Wege des Bezirkshauptmannes seines Amtssitzes der Statthalterei vorzulegen.

145.

Instruction über den Inhalt, die Form und die Einsendung des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes

(vom Jahre 1871).

§. 1. Der jährlich zu erstattende Landes-Sanitätsbericht hat aus den im §. 8 von A bis Q aufgezählten Theilberichten und aus dem Ergänzungsberichte (R) zu bestehen.

Er ist bestimmt, dem durch §. 16. des Gesetzes vom 30. April 1870, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68, vorgeschriebenen, zur Veröffentlichung gelangenden allgemeinen Jahresberichte als Grundlage zu dienen.

§. 2. Die im §. 1 angegebenen Bestandtheile des Landes-Sanitätsberichtes bilden in ihrer Gesammtheit das Minimum des Inhaltes desselben, lassen aber nach den besonderen Verhältnissen eines Landes eine Erweiterung durch Heranziehung noch anderer Objecte oder anderer Gesichtspunkte keine einzelnen Objecte zu.

§. 3. Soferne nicht vereinzelte Sanitätsobjecte (z. B. eine Landes-Irrenanstalt, eine Landes-Findelanstalt u. dgl.) den Gegenstand eines Theilberichtes bilden, ist jeder Theilbericht nach den politischen Bezirken, und in diesen nach den Ortsgemeinden zu ordnen, wobei nach Thunlichkeit die alphabetische Ordnung einzuhalten ist.

Städte mit eigenen Gemeindestatuten sind als eigene politische Bezirke anzusehen.

§. 4. Die über einen und denselben Berichtsgegenstand (z. B. über Todesarten) aus den politischen, respective bezirksärztlichen Bezirken eingelaufenen Berichte können in der Voraussetzung, daß sie nach Form und Inhalt richtig gestellt und nach §. 3 geordnet sind, im Originale eingesendet werden, und sind in einem solchen Falle bloß mit dem Ausweise der (das ganze Land betreffenden) Totalsummen zu begleiten.

§. 5. Vergleiche und Folgerungen, welche sich aus einem bestimmten Theilberichte (z. B. aus dem Berichte über Cretinen) ergeben und bloß auf den Gegenstand dieses Theilberichtes beziehen, können entweder unmittelbar mit diesem Theilberichte eingesendet, oder wenn ihr Anschluß die rechtzeitige Absendung des Theilberichtes (§. 7) vereiteln würde, an der für den Gegenstand bestimmten Stelle des Ergänzungsberichtes angeführt werden.

§. 6. Der Ergänzungsbericht (§. 8 R) hat die Theilberichte, welche an das Ministerium des Innern bereits eingesendet worden sind, durch Anführung des Datums und der Geschäftszahl der bezüglichen Berichte an den für sie bestimmten Stellen nach Art eines Actenverzeichnisses einfach zu registriren, und überdieß den Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im Allgemeinen und über Epidemieen im Besonderen (I.) die allgemeinen Vergleiche und Folgerungen (VII.), die Anträge (VIII.) und die im §. 5 vorbehaltenen Berichtsgegenstände zu enthalten.

§. 7. Im Interesse der rechtzeitigen centralen Zusammenstellung sind Theilberichte einzeln mit thunlichster Beschleunigung in jenen Zeitperioden vorzulegen, in welchen sie nach ihrer Beschaffenheit verfaßt sein können.

Insbesondere sind der Bericht über die öffentlichen Impfungen auf den Impfsammel-

plätzen (§. 8 O) und der Bericht über die Kurorte (§. 8 P) noch im Laufe desselben Jahres, die übrigen Theilberichte mit Ausnahme des Ergänzungsberichtes (§. 8 A bis N und Q) im Laufe des ersten Quartales des nächstfolgenden Jahres und der Ergänzungsbericht (§. 8 R), mit welchem die Reihe dieser Berichte geschlossen wird, spätestens Mitte Mai des letzt genannten Jahres vorzulegen.

Dem gleichzeitigen Vorlegen mehrerer abgeschlossenen Theilberichte steht nichts entgegen, doch ist ein stückweises Einsenden der denselben Gegenstand (z. B. die Krankenanstalten) betreffenden Bezirksberichte unstatthaft.

§. 8. Die Bestandtheile des Landes-Sanitätsberichtes und die Berichtsform sind:

A. Bericht
über die
Todesarten.

Post-Nro.					Individuen		
					männl.	weibl.	zus.
1	Politischer Bezirk						
2	Ortsgemeinde						
3	Anzahl der						
	Todtgebornen						
	eines natürlichen Todes Verstorbenen an	angeborner Lebensschwäche (bei Kindern unter 1 Jahr)					
		Blattern					
		Masern					
		Scharlach					
		Typhus					
		Ruhr					
		Cholera					
		Keuchhusten					
		entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane					
		Lungenschwindsucht					
		Darmkatarrh					
		plötzlichen Krankheitszufällen . . .					
		krebsigen Entartungen					
		Wuthkrankheit					
		Altersschwäche					
		sonstigen (hier nicht angeführten) Krankheiten					
	eines gewaltsamen Todes Verstorbenen durch	zufällige Beschädigung					
		Selbstmord	Gift				
			Erhängen				
			Erschießen				
			Ertränken				
			. . . . .				
		Mord und Todtschlag	Gift				
			Erschlagen				
			Erschießen				
			. . . . .				
			. . . . .				
		unbestimmte Todesveranlassung . . .					
		Justification					
				Zusammen .			

B. Bericht

über das

Sanitätspersonale

am Schluße des Jahres . . . .

Post-Nro.		
1	Politischer Bezirk	
2	Ortsgemeinde	
3	Doctoren der Medicin	
	angestellte: vom Staate: zur Sanitätsverwaltung . . .	
	angestellte: vom Staate: als Heilärzte: in einem Spitale . .	
	angestellte: vom Staate: als Heilärzte: außerhalb des Spitales .	
	angestellte: vom Staate: im medicinischen Lehrfache . . .	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: in einem Spitale . .	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: außerhalb des Spitales .	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich	
	angestellte: von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke	
	nicht angestellte	
	Zusammen .	
	Unter ihnen sind:	
	Doctoren der Chirurgie:	
	Augenärzte:	
	Geburtshelfer:	
	Zahnärzte:	
	Thierärzte:	
4	Wundärzte: Magister der Chirurgie und Geburtshilfe . . .	
	Wundärzte: Patrone „ „ „ „ . . .	
	Zusammen .	
	Wundärzte	
	angestellte: vom Staate: zur Sanitätsverwaltung . . .	
	angestellte: vom Staate: als Heilärzte: in einem Spitale . .	
	angestellte: vom Staate: als Heilärzte: außerhalb eines Spitales	
	angestellte: vom Staate: im medicinischen Lehrfache . . .	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: in einem Spitale . .	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): als Heilärzte: außerhalb eines Spitales	
	angestellte: von der Gemeinde (dem Bezirke oder Lande): zur Sanitätspflege und als Heilärzte zugleich	
	angestellte: von Körperschaften und Privaten zu einem allgemeinen Zwecke	
	nicht angestellte	
	Zusammen .	
	Unter ihnen sind:	
	Augenärzte:	
	Zahnärzte:	
	Thierärzte:	

Post-Nro.		
5	Thierärzte:	
	angestellte { vom Staate	
	angestellte { vom Lande, Bezirke oder der Gemeinde	
	angestellte { von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke	
	nicht angestellte	
	Zusammen .	
6	Kurschmiede	
7	Hebammen:	
	angestellte { vom Staate	
	angestellte { vom Lande, Bezirke oder der Gemeinde	
	angestellte { von Körperschaften oder Privaten zu einem allgemeinen Zwecke	
	nicht angestellte	
	Zusammen .	
8	Apotheker:	
	Vorstände von öffentlichen Apotheken { mit Realgewerbe	
	Vorstände von öffentlichen Apotheken { mit Personalgewerbe	
	Zusammen .	
	Assistenten in öffentlichen Apotheken { mit Diplom	
	Assistenten in öffentlichen Apotheken { ohne Diplom	
	Zusammen .	
	Lehrlinge	
9	Hausapotheken werden gehalten von	
	geistlichen Corporationen	
	Aerzten (Doctoren der Medicin)	
	Wundärzten	
	Zusammen .	

C. Bericht

über die

Krankenanstalten

(öffentliche und Private).

Post-Nro.		Kranke männl.	Kranke weibl.	Kranke zus.
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	öffentliche, Privat-Krankenanstalt:			
4	Name der Anstalt:			
5	Anzahl der Betten:			
6	Krankenstand:			
	Vom Vorjahre verblieben			
	Im Jahre . . . wurden aufgenommen .			
	Summe der behandelten Kranken . . .			
	Abgang:			
	Entlassen: geheilt			
	Entlassen: gebessert			
	Entlassen: ungeheilt			
	Gestorben			
	Abgangssumme . .			
	Mit Ende des Jahres . . verblieben . .			
7	Verzeichniß der häufigsten und wichtigsten Krankheitsformen			
	. . . . .			
	. . . . .			
	. . . . .			

Anmerkung: Hiebei ist nicht die Summe der im Laufe des Jahres Behandelten, sondern die Summe der aus der Behandlung in Abgang Gekommenen (der Entl. und der Gestorbenen) anzuführen.

8	Verpflegsdauer.	
	Summe aller Verpflegstage	
	Durchschnittliche Verpflegsdauer für einen Kranken	
9	Verpflegstaxen	(nur von öffentlichen Krankenanstalten anzugeben).
10	Summe aller Ausgaben	
	Kosten per Kopf und Tag	

D. Bericht

über die

Irrenanstalten

(öffentliche und Private).

Post-Nro.	
1	Politischer Bezirk . . . . .
2	Ort . . . . .
3	öffentliche, Privat-Irrenanstalt . . .
4	Name der Anstalt . . . . .
5	Anzahl der Betten . . . . .
6	Krankenstand . . . . .
	Vom Vorjahre verblieben . . . . .
	Im Jahre . . . aufgenommen . . . . .
	Zusammen .
	Abgang:
	Geheilt entlassen . . . . .
	Ungeheilt entlassen oder in andere Anstalten abgegeben . . . .
	Gestorben . . . . .
	Zusammen .
	Ende des Jahres . . . verblieben . . . . .
	Bei der Durchführung ist nachstehendes Schema einzuhalten:

Tobsucht			Trübsinn			Verrücktheit			Blödsinn			Geistesstörung mit Lähmung			Geistesstörung mit Fallsucht			Zusammen		
M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.

	Vertheilung der behandelten Irren:
7	Nach dem Stande: ledige:
	verheiratete:
	verwitwete:
	durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 6.
8	Nach der Religion:
	römisch-katholische:
	evangelische:
	griechisch-orientalische:
	israelitische:
	durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 6.
9	Nach dem Geburtslande u. z.
	nach den Kronländern der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach den Staaten des Auslandes;
10	Nach dem Alter u. z. von fünf zu fünf Jahren (Quinquennien);
	durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 6.

Post-Nro.	
11	Nach der Beschäftigung, wobei die Beschäftigungsarten zu großen Gruppen (Private, Geistliche, Militär, Beamte, Aerzte (und Hebammen), Lehrer u. s. f.) zusammenzuziehen sind; durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 6.
12	Bemerkungen über die Häufigkeit u. s. f. der bekannt gewordenen Erkrankungsursachen.
13	Verpflegsdauer der in Abgang gekommenen Irren bis zu 1 Monat zwischen 1 und 3 Monaten „ 3 „ 6 „ „ 6 „ 9 „ „ 9 „ 12 „ „ 1 „ 2 Jahren „ 2 „ 3 „ „ 3 „ 5 „ über 5 Jahre; durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 6.
14	Verpflegstaxe.
15	Summe aller Ausgaben Summe aller Verpflegstage Kosten per Kopf und Tag (nur bei öffentlichen Irrenanstalten anzugeben).

E. Bericht
über
Irrsinnige,

welche am Schluße des Jahres . . . . nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren.

Post-Nro.	
1	Politischer Bezirk . . . . .
2	Ortsgemeinde . . . . .
3	Anzahl der Irrsinnigen nach dem Schema:

Tobsucht			Trübsinn			Verrücktheit			Blödsinn			Geistesstörung mit Lähmung			Geistesstörung mit Fallsucht			Zusammen		
M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.	M.	W.	zus.

4	Alter der Irrsinnigen unter 10 Jahren von 10 bis 15 Jahren „ 15 „ 20 „ u. s. f. von 5 zu 5 Jahren; durchgeführt nach dem Schema bei Post Nr. 3.

F. Bericht

über die

Cretinen

am Schluße des Jahres 18 . .

Post-Nro.		männl.	weibl.	zus.
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	Anzahl der Cretinen:			
	im Alter unter 5 Jahren			
	zwischen 5 und 10 Jahren			
	„ 10 „ 15 „			
	„ 15 „ 20 „			
	„ 20 „ 30 „			
	„ 30 „ 40 „			
	„ 40 „ 50 „			
	über 50 Jahren			
	Zusammen .			
3	Anzahl der zu häuslichen Arbeiten verwendbaren . . .			
	nicht verwendbaren . . .			
4	Anzahl der Cretinen, welche in ihrer bezüglichen Familie die einzigen sind			
6	Anzahl der aus fremden Gemeinden (welchen?) eingewanderten Cretinen.			

G. Bericht

über die

Gebäranstalten

(öffentliche).

Post-Nro.										
1	Politischer Bezirk									
2	Ortsgemeinde									
3	Name der Anstalt									
4	Anzahl der Betten									
5	Stand:	Mütter				Kinder				
		Classe			Zusammen	Knaben	Mädchen	Zusammen		
		1	2	3						
	Vom Vorjahre verblieben . .									
	Im Jahre . . . . sind zugewachsen .									
	Zusammen .									
	Abgang:									
	Entlassen wurden . . .									
	darunter unentbunden . . .									
	Gestorben sind									
	darunter unentbunden . . .									
	Mit Ende des Jahres . . . verblieben									
	Durchschnittlicher Stand der Mütter an einem Tage:									
6	Geburten:									
	Zahl der Zwillingsgeburten									
	„ „ Drillingsgeburten									
	„ „ Gassengeburten									
	„ „ Geburten an einem Tage { höchste / mindeste / durchschnittliche									
7	Verpflegsdauer der Mütter									
	Summa aller Verpflegstage									
	Durchschnittliche Verpflegsdauer einer Mutter									
8	Verpflegstaxen.									
9	Summa aller Ausgaben									
	Kosten pr. Kopf (Mutter) und Tag:									

II. Bericht

über die

Findelanstalten.

Post-Nro.		Knaben	Mädchen	Zusammen
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	Name der Anstalt			
4	Zahl der Betten { für Findlinge / für Ammen			
5	Stand der Findlinge . . .			
	Vom Vorjahre verblieben			
	im Hause			
	in entgeltlicher Pflege außer dem Hause . . .			
	Zusammen .			
	Aufgenommen wurden:			
	aus dem Gebärhause { gegen Taxen			
	unentgeltlich			
	zusammen			
	von anderwärts { gegen Taxen			
	unentgeltlich			
	zusammen			
	zusammen { gegen Taxen			
	unentgeltlich			
	zusammen			
	Abgang:			
	Entlassen aus dem Verbande der Anstalt . .			
	aus dem Hause			
	aus der entgeltlichen Verpflegung außer dem Hause .			
	Gestorben sind:			
	im Hause			
	in der entgeltlichen Verpflegung außer dem Hause .			
	Abgangssumme			
	Mit Ende des Jahres . . verblieben im Hause .			
	in entgeltlicher Pflege außer dem Hause . . .			

Post-Nro.		Knaben	Mädchen	Zusammen
6	Standesbewegung innerhalb der Anstalt:			
	Zuwachs: durch neue Aufnahme			
	Zuwachs: durch Zurückstellung aus der entgeltlichen Pflege			
	Abgang: durch Abgabe in die entgeltliche Pflege . .			
	Abgang: durch Entlassung aus dem Verbande der Anstalt			
	Abgang: durch Tod			
	Höchste / Niedrigste / Durchschnittl. Anzahl der an einem Tage aufgenommenen			
	Höchste / Niedrigste / Durchschnittl. Anzahl der an einem Tage in der Anstalt befindlichen			
	Höchste / Niedrigste / Durchschnittl. Anzahl der an einem Tage in die entgeltliche Pflege abgegebenen			
7	Stand der Ammen:			
	Vom Vorjahre verblieben:			
	Zuwachs: vom Gebärhause gestellte Wöchnerinen, welche als Ammen tauglich befunden, und im Dienste der Findelanstalt behalten wurden			
	Zuwachs: aus der Privatammenschaft rückgestellte und wieder als Ammen der Findelanstalt behaltene Ammen			
	Abgang: Zahl der Ammen, welche sich gegen Taxe selbst ausgekauft haben			
	Abgang: Zahl der Ammen, welche gegen Taxe in Privatammenschaft abgetreten wurden . . .			
	Abgang: Zahl der Ammen, welche gegen rückgestellte Privatammen wieder ausgetauscht wurden . .			
	Abgang: Zahl der Ammen, welche nach Ablauf der Ammenzeit entlassen wurden			
	Abgang: Zahl der Ammen, welche vor Ablauf der Ammenzeit wegen Erkrankung oder Untauglichkeit entlassen wurden			
8	Mittlere Aufenthaltszeit der Ammen im Hause			
9	Zahl der Säuglinge einer Amme			
10	Summa aller Ausgaben			
	Kosten per Kopf (Findling) und Tag			

I. Bericht
über die
Findlinge,
welche am Schluße des Jahres . . . . bei Pflegeparteien untergebracht waren.

Post-Nro.		Knaben	Mädchen	Zusammen
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	Anzahl der Findlinge			
	im 1. Lebensjahre			
	im 2. „			
	im 3. „			
	im 4. „			
	über 4 Jahre bis zum Normalalter . . .			
	Zusammen .			
4	Vertheilung der Findlinge nach der Findelanstalt, zu welcher sie gehören:			
	Zur Findelanstalt A) gehörig			
	„ „ B) „			

K. Bericht
über die
Versorgungsanstalten.

Post-Nro.		Pfleglinge männl.	Pfleglinge weibl.	Pfleglinge zus.
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	Name der Anstalt			
4	Zahl der			
	Vom Vorjahre verblieben			
	Aufgenommen wurden			
	Zusammen .			
	Abgang:			
	Durch Entlassung			
	Durch den Tod			
	Zusammen .			
	Mit Ende des Jahres verblieben			
5	Summa aller Verpflegstage:			
6	Summa der Auslagen für die Verpflegung:			
7	Durchschnittliche Kosten der Verpflegung pr. Kopf und Tag:			

L. Bericht
über die
Armeninstitute.

Post-Nro.	
1	Politischer Bezirk . . . . .
2	Anzahl der Armeninstitute:
3	Betheilte Arme: männliche: weibliche: zusammen:
4	Vertheilte Beträge im Ganzen: höchster Jahresbetrag für einen Armen: geringster „ „ „ „ durchschnittlicher „ „ „ „
	Anmerkung: Wenn in einem politischen Bezirke Armeninstitute von Bedeutung bestehen, mag diese Bedeutung durch die Zahl der Betheilten oder durch die Höhe der Einzelnbeträge u. s. w. begründet sein, so sind bei Post Nr. 2 diese Armeninstitute mit ihren Eigenthümlichkeiten in Anmerkungsform besonders anzuführen.

M. Bericht
über
Taubstumme,

welche am Schluße des Jahres . . . . weder in Taubstummeninstitute noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren.

Post-Nro.		Taubstummen		
		männl.	weibl.	zus.
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	Anzahl der			
	im Alter unter 5 Jahren			
	von 5 bis 10 „			
	„ 10 „ 15 „			
	„ 15 „ 20 „			
	über 20 Jahre			
	Zusammen			
	Hievon waren			
	taubstumm geboren			
	taubstumm geworden			

N. Bericht

über die

Impfinstitute

(öffentliche und Private).

Post-		Impflinge		
		männl.	weibl.	zus.
1	Politischer Bezirk			
2	Ortsgemeinde			
3	öffentliches, privates Impfinstitut:			
4	Name des Institutes:			
5	Anzahl der Impfungen:			
	Zum ersten Male wurden geimpft			
	hievon mit Erfolg			
	ohne Erfolg			
	ohne Revision			
	Revaczinirt wurden			
	hievon mit Erfolg			
	ohne Erfolg			
	ohne Revision			
	Gesammtsumme der mit Erfolg Geimpften . . .			
	„ „ ohne „ „ . . .			
	„ „ ohne Revision „ . . .			
	„ aller Geimpften			
6	Abgabe von Impfstoff an die Aerzte.			
	Zahl der abgegebenen imprägnirten Lanzetten.			
	„ „ „ gefüllten Phiolen.			

0. Bericht

über die (öffentlichen)

Impfungen

auf Impfsammelplätzen.

Post-Nro.	
1	Politischer Bezirk . . . . .
2	Impfsammelplätze . . . . .
3	Anzahl der ungeimpften Personen, welche vom Vorjahre verblieben
	seither zugewachsen sind . . . . .
	Zusammen . .
	Hievon sind in Abfall gekommen:
	durch Tod . . . . .
	durch Auswanderung . . . . .
	Zusammen . .
	Verblieben somit für das l. Jahr zu impfende Personen . . . .
4	Geimpft wurden:
	mit gutem Erfolge . . . . .
	mit wegen Nichtrevision unbekanntem Erfolge . . . .
	ohne Erfolg . . . . .
	Zusammen . .
	Hievon:
	mit flüssigem Stoffe . . . . .
	mit trockenem Stoffe . . . . .
5	Anzahl der in diesem Jahre ungeimpft verbliebenen Personen . . . .
	darunter waren Impfrenitenten . . . . .
6	Vergleiche mit dem unmittelbaren Vorjahre:

	mehr	weniger
Zu impfende Personen		
geimpfte		
ungeimpft verbliebene		
Impfrenitenten		

7	Summe der aus dem Impffonde bestrittenen Kosten . . . . .
8	Durchschnittliche Kosten der einzelnen Impfung . . . . .

P. Bericht

über die

Kurorte

mit Einschluß der bloß zur Versendung bestimmten Mineralquellen.

Post-Nro.	
1	Politischer Bezirk . . . .
2	Ortsgemeinde (Kurort) . . . .
3	Anzahl der Parteien aus demselben Kronlande . . . . . aus anderen Kronländern . . . . . (welchen) . . . . . aus anderen Staaten Europa's . . . . . (welchen) . . . . . aus anderen Welttheilen . . . . . (welchen) . . . . .
4	Anzahl der Personen: männliche . . . . . weibliche . . . . . Zusammen . . Hievon hielten sich auf unter 7 Tagen . . . . . Personen über 6 Tage . . . . . "
5	Gegen das Vorjahr Personen { Zunahme um . . . . . Abnahme um . . . . .
6	Gattung und Menge der versendeten: { Mineralwässer Quellenprodukte
7	Anzahl der Aerzte { angestellte: nicht angestellte: zusammen:
8	Veränderungen in den Kurortseinrichtungen, a) welche im abgelaufenen Jahre durchgeführt worden sind, b) welche in Antrag gebracht (in Aussicht genommen) worden sind.
9	Erwähnenswerthe medicinische Beobachtungen.

Q. Veterinärhauptbericht.

für das Jahr . . . .

Abschnitt	
I.	Stand der nutzbaren Hausthiere im Lande.
II.	Sanitäre Verhältnisse der Hausthiere überhaupt.
III.	Vorkommen enzootischer Krankheiten; — Ursachen ihres Auftretens; — Umfang ihres Herrschens in bestimmten Landstrichen; — Vorkehrungen zur Beschränkung oder Beseitigung derselben.
IV.	Vorkommen epizootischer Krankheiten und Kontagionen; — Ursachen und Art der Verbreitung derselben; — Maßregeln der Tilgung.
V.	Nachweis der Ausbreitung der einzelnen Thierkrankheiten, Genesungs- und Mortalitätszahl in Tabellenform mit den Posten: 1. Zahl der politischen Bezirke 2. Zahl der Orte. 3. Name der Thierkrankheit. 4. Viehstand in den verseuchten Orten. 5. Zeit und Dauer der Thierkrankheit. Anzahl: 6. Erkrankt . . . . Genesen . . . . „ Gefallen . . . . „ Getödtet (krank . . . „ / verdächtig . . „) Gesammtviehverlust . . „ Krankenrest mit Ende des Jahres . . .
VI.	Bemerkungen über die Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften in Betreff; a) der Hintanhaltung und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten; b) der Vieh- und Fleischbeschau; c) der Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe: d) der Wasenmeistereien und Aasplätze; e) der Viehcontumazanstalten. Bei den Viehcontumazanstalten ist die Anzahl der eingetriebenen Hornviehstücke nach Monaten auszuweisen, und die Anzahl der Rinderpestausbrüche unter dem eingetriebenen Hornvieh ebenfalls nach Monaten anzugeben.
VII.	Bemerkungen über den Betrieb der Veterinärkunde und über die Leistung des Hufbeschlages.
VIII.	Anträge.

B. Ergänzungsbericht

über Sanitätsangelegenheiten des Jahres . . . .

Abschnitt	
I.	Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im Allgemeinen mit besonderer Hervorhebung der Epidemieen. Ueber jede Epidemie ist nach den für die Epidemie-Schlußrapporte vorgeschriebenen Gesichtspunkten in Anwendung auf den jeweiligen ganzen Epidemiebezirk zu berichten. Die Bezeichnung des Epidemiebezirkes muß möglichst kurz und verständlich sein, und zu diesem Zwecke kann nach Umständen ein Thal, eine Uferstrecke, der geographische Mittelpunkt mit dem Radius, der Gerichtsbezirk u. s. w. als das bezeichnende Moment gewählt werden.
II.	Bericht über die Todesarten (siehe die §§. 5 und 6, in deren Durchführung hier beispielsweise bloß beizusetzen wäre: „abgesendet unterm 15. Februar l. J., Z. 310“).
III.	Bericht über das Sanitätspersonale (siehe die §§. 5 und 6).
IV.	Bericht über die Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten in Verbindung mit der Evidenz der außerhalb der Anstalten befindlichen Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretinen u. z.:
	Krankenanstalten, Irrenanstalten, Irrsinnige, welche am Schluße des Jahres nicht in einer Irrenanstalt untergebracht waren, Cretinen am Schluße des Jahres, Gebäranstalten, Findelanstalten, Findlinge, welche am Schluße des Jahres bei Pflegeparteien untergebracht waren, Versorgungsanstalten, Armeninstitute, Taubstumme, welche am Schluße des Jahres weder in Taubstummeninstituten, noch in Versorgungsanstalten untergebracht waren, Impfinstitute, Oeffentliche Impfungen auf den Impfsammelplätzen } (siehe die §§. 5. und 6.)
V.	Bericht über die Kurorte mit Einschluß der bloß zur Versendung bestimmten Mineralquellen (siehe die §§. 5 und 6).
VI.	Veterinärhauptbericht (siehe §. 6).
VII.	Allgemeine, dem Gesammtbilde entnommene Beobachtungen, Vergleiche und Folgerungen.
VIII.	Anträge.

146.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Juni 1871,

betreffend die Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küste.

(R. G. Bl. Nr. 46.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. April 1871 nachstehende Organisation des Hafen- und See-Sanitätsdienstes an der österreichisch-illirischen und dalmatinischen Küste Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Diese Organisation tritt mit 1. Juli 1871 in Wirksamkeit, an welchem Tage die kaiserliche Verordnung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 165 von 1851), sowie alle darauf bezüglichen späteren Bestimmungen außer Kraft treten.

Organisation

des Hafen- und See-Sanitätsdienstes im österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küstengebiete.

I. Von der Leitung des Hafen- und See-Sanitätsdienstes.

Von der Seebehörde.

Eigene Amtswirksamkeit.

§. 1. Der Gesammtwirkungskreis der Seebehörde ist in der Allerhöchsten Entschließung vom 30. Jänner 1850 vorgezeichnet, mit welcher deren Gründung als Reichsbehörde angeordnet wurde. In Folge der Trennung der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung der österreichischen Küste und jener der ungarisch-kroatischen Küste wurden zwei Seebehörden, die eine in Triest, die andere in Fiume, beide mit gleichem Wirkungskreise eingesetzt. Zum Wirkungskreise der k. k. Seebehörde gehört insbesondere die Leitung und Ueberwachung des Hafendienstes, insoferne dieselbe unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betrifft, — sowie die Regelung und Beaufsichtigung des See-Sanitätsdienstes in allen seinen Beziehungen; — ferner die Erforschung und Beurtheilung der Bedürfnisse jener beiden Dienstzweige und der Maßregeln zu ihrer gedeihlichen, den jetzigen Anforderungen entsprechenden Ausbildung, endlich die Durchführung dieser Maßregeln und aller jene Verwaltungszweige betreffenden Vorschriften und Vorkehrungen.

§. 2. Der Dienstbereich der Seebehörde in hafen- und sanitätsämtlichen Angelegenheiten faßt folglich in sich:

a) Die Beaufsichtigung des Seeschiffbaues, die Einflußnahme auf dessen gedeihliche Fortbildung, die Handhabung der Aichungsvorschriften und die Bestellung geeigneter Schiffsbaumeister;

b) die leitende Fürsorge zur Herstellung, Verbesserung und Instandhaltung aller Anstalten, welche als materielle Erfordernisse, Schutz- oder Förderungs-

mittel zum Seeschiffahrtsbetriebe dienen, oder zum See-Sanitäts- und Contumazdienste bestimmt sind;

c) die Ertheilung der Seeschiffahrtsbefugnisse, die Ueberwachung der nautischen Schulen und die Verleihung eines bestimmten Grades in der Handelsmarine;

d) die Einflußnahme auf diejenigen Belange der Seefischerei, welche den Betrieb derselben mit Seeschiffahrtsmitteln betreffen;

e) die Handhabung und Ueberwachung aller Gesetze und Vorschriften mit Einschluß der Hafenpolizeiverordnungen, welche unmittelbar die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffen, sowie der See-Sanitäts- und Contumazvorschriften;

f) die Entscheidung über die Anwendung der sub e bezeichneten Gesetze und Vorschriften auf zweifelhafte Fälle, insoweit damit an dem grundsätzlichen Principe nichts geändert wird;

g) die Straffälle in zweiter Instanz wegen Vergehen gegen die obenerwähnten Gesetze und Vorschriften e, insofern sie nicht zugleich solche Gesetzesübertretungen in sich schließen, welche zur Competenz anderer Behörden gehören;

h) die Evidenzhaltung des Personales der Handelsmarine und die Verwaltung der Marineunterstützungsfonde;

i) Anträge auf Belobungen oder Anerkennungen, sowie Belohnungen und andere Aufmunterungen für ausgezeichnete oder einer besonderen Berücksichtigung würdige Handlungen der Rheder und Seefahrer oder anderer Personen, welche sich um die Handelsmarine verdient gemacht, wie auch solcher, welche im Sanitätsdienste Ausgezeichnetes geleistet haben, daher in der ersteren Beziehung auch die Verhandlungen wegen Verleihung der Ehrenflagge an verdiente Capitäne der Handelsmarine;

k) die Personal- und Disciplinarangelegenheiten sämmtlicher für den Hafen-Sanitäts- und Contumazdienst bestimmten Aemter und Organe, die Prüfung und Befähigung der Dienstwerber bei denselben, die Ueberwachung ihrer Amtsverrichtungen, mit besonderer Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Geldgeschäfte, ferner die Verwaltung und Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Hafen- und See-Sanitätsdienstes;

l) die Einholung, Verbreitung und Benützung der empfangenen, für die nationale Seeschiffahrt und für das See-Sanitätswesen wichtigen Nachrichten, sowie derjenigen Anordnungen in fremden Staaten, welche in einer der erwähnten beiden Beziehungen von Einfluß sein können, daher auch der Geschäftsverkehr mit den nationalen Consularämtern in See-Sanitätsangelegenheiten, insbesondere über den Gesundheitszustand im Auslande;

m) die Prüfung der Einrichtungen, gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Seeschiffahrtssachen, sowie im See-Sanitäts- und Contumazwesen mit Einschluß der jeweiligen Feststellung der Quarantänefristen, die Vorsorge für Abstellung der Mängel, Ausfüllung der Lücken oder sonstige Verbesserungen und Abänderungen in denselben, entweder durch Verfügungen innerhalb der

Gränzen der eigenen Amtsbefugnisse oder durch Erstattung von Gutachten und Vorschlägen;

n) die Einholung und geeignete Benützung aller von den Organen der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung zu liefernden periodischen Nachweisungen und Notizen über den Stand, die Bewegung und den Verkehr der nationalen, sowie über Bewegung und Verkehr der fremden Handelsfahrzeuge, und über die Ergebnisse des inländischen Schiffbaues, endlich die Vorsorge für die Zusammenstellung jener periodischen Nachweisungen behufs ihres weiteren Gebrauches.

§. 3. Die Art und Weise, wie die Seebehörde diese Aufgaben durchzuführen hat, wird durch ihre Dienstinstruction vom Handelsministerium festgestellt, welchem es überlassen bleibt, die in Bezug auf diese Durchführung bereits erlassenen Bestimmungen nach Bedarf abzuändern.

II. Von den Hafen- und See-Sanitätsanstalten.

Abschnitt I.

Von den Hafen- und See-Sanitätsanstalten im Allgemeinen.

Allgemeine Amtswirksamkeit.

§. 4. Der specielle Dienstbereich jeder einzelnen Kategorie von Aemtern und Organen der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung wird in den nachfolgenden Abschnitten II—V festgesetzt. Als allgemein gesetzliche und Dienstesnorm gelten im Hafen- und See-Sanitätsdienste für die unten bezeichneten Aemter und Organe das politische Navigationsedict, das allgemeine Reglement für die Sanitätsverwaltung, die bezüglichen Nachtragsverordnungen, vorbehaltlich der künftig an deren Stelle tretenden Gesetze und Verordnungen.

Die Art und Weise der Ausübung des Dienstes soll für jede der in den Abschnitten II—V angeführten Kategorien durch besondere Instructionen geregelt werden.

Wo Gefahr auf dem Verzuge ist, kann übrigens jedes Amt oder Organ der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung in dem ihm zugewiesenen Gebiete die augenblicklich nothwendigen außerordentlichen Vorkehrungen im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter eigener Verantwortlichkeit treffen, es liegt ihm jedoch die Verpflichtung ob, in einem solchen Falle und bei Seeunfällen oder anderen dringenden Vorkommnissen, außer dem unmittelbar vorgesetzten Amte auch die k. k. Seebehörde und, wo es nöthig ist, auch die bezügliche politische Behörde in die Kenntniß des Vorfalles und der getroffenen Verfügungen zu setzen.

§. 5. Jedes Amt oder Organ der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung ohne Unterschied ist verpflichtet, allen Schiffen, welche an der Küste sich in Gefahr befinden, gleichviel mit welchem Sanitätspasse sie versehen sind, das Einlaufen in den eigenen oder in den nächsten Hafen zu gestatten, sie während ihres Aufenthaltes in demselben vorschriftsmäßig zu überwachen, und erst nach vorübergegangener Gefahr an ihren Bestimmungsort zu verweisen.

Jedes der erwähnten Aemter und Organe ist ferner befugt, den mit freien oder unfreien Sanitätspässen (patente libera oder non libera) in den ihrer Aufsicht überwiesenen Häfen einlaufenden Fahrzeugen, auch wenn sie nicht zum freien Verkehre zugelassen werden können oder wollen, unter gehöriger Aufsicht Lebensmittel, Heilmittel, Briefe 2c. verabfolgen zu lassen, die Einschiffung von Matrosen oder Lootsen zur Fortsetzung der Reise, sowie jener der Familien der Capitäne 2c. zu gestatten, ehe das Schiff zur Abreise nach dem Hafen seiner Bestimmung verhalten wird.

Eintheilung der Anstalten.

§. 6. Die Hafen- und See-Sanitätsanstalten, deren sich die Seebehörde zur Durchführung der im §. 2 bezeichneten Aufgaben bedient, theilen sich in:

a) Hafen- und See-Sanitätscapitanate;
b) Hafen- und See-Sanitätsdeputationen;
c) Hafen- und See-Sanitätsagentien;
d) Hafen- und See-Sanitätsexposituren;
e) Seelazarethe.

Bezirke und Unterbezirke.

§. 7. Die österreichische Seeküste mit den dazu gehörigen Inseln wird in hafen- und sanitätsämtlicher Beziehung in Bezirke eingetheilt, und jeder derselben zerfällt in eine angemessene Zahl von Unterbezirken.

Die Feststellung der Gränzen der Hafenunterbezirke bleibt dem Handelsministerium überlassen, es ist jedoch dabei nach Möglichkeit auf Uebereinstimmung mit der politischen Eintheilung Bedacht zu nehmen. Wo es unbeschadet dieser Rücksicht geschehen kann, sollen die Küstenstrecken und Inseln so abgegränzt werden, wie es die örtliche Lage, die Gestaltung des Ufers oder die schnellere und leichtere Zugänglichkeit erfordern.

Diese letzteren Umstände haben auch dort zu entscheiden, wo es sich um eine weitere Abtheilung der Unterbezirke (als Dienstbereich der Exposituren, §. 20) handelt.

Aufstellungsorte der Aemter und Organe.

§. 8. Jeder Hafenbezirk bildet den Bereich der Amtswirksamkeit eines Hafen- und See-Sanitätscapitanates und jeder Unterbezirk den Bereich der Amtswirksamkeit einer Hafen- und See-Sanitätsdeputation, welche die Bezeichnung „Agentie" führen wird, wenn der Hafen- und See-Sanitätsdienst einem Zollamte übertragen ist. Das Capitanat wird jederzeit in dem wichtigsten Hafen des ganzen Hafenbezirkes, die Deputationen und Agentien in den bedeutendsten Orten des Unterbezirkes aufgestellt werden.

In dem Unterbezirke, in dem sich ein Capitanat befindet, wird keine Deputation oder Agentie aufgestellt, sondern deren Verrichtungen dem Capitanate selbst übertragen.

Die Seeexposituren kommen an jene Punkte von geringerer Wichtigkeit zu stehen, an welchen das Anlaufen von Schiffen en relache und der locale Seehandel die Anwesenheit eines Organes erheischt.

Die Standpunkte der Lazarethe richten sich nach dem Bedürfnisse des Handelsverkehres.

Die Aufstellungsorte der obenerwähnten Aemter und Organe sind aus der anliegenden Tabelle (Seite 536) ersichtlich.

Die Bestimmung der Orte, wo die Hafen- und See-Sanitätsagentien, sowie die Seeexposituren aufgestellt werden sollen, wird dem Handelsministerium überlassen, welchem auch jene Aenderungen in der Aufstellung der Aemter überhaupt und demzufolge in der Abgränzung der Bezirke (§. 7) zustehen, deren Nothwendigkeit sich allenfalls in der Folge durch die Zunahme der Handels- und Schiffahrtsbewegung und durch das hieraus entstehende Bedürfniß der Errichtung neuer Hafen- und See-Sanitätsämter herausstellen kann.

Bei solchen späteren Aenderungen, sowie bei der ersten Aufstellung der Agentien wird übrigens das Handelsministerium auf die den zollämtlichen Verhältnissen gebührenden Rücksichten Bedacht zu nehmen, und deßhalb im Einverständnisse mit dem Finanzministerium vorzugehen haben.

§. 9. Nach beendeter Aufstellung der Hafen- und Sanitätsorgane, sowie bei eintretenden wichtigen Aenderungen in denselben ist ein Verzeichniß dieser Organe, mit Andeutung der jeder einzelnen Kategorie in Bezug auf Annahme von Fahrzeugen eingeräumten Befugnisse und der Gränzen ihres Dienstbereiches vom Handelsministerium öffentlich kundzumachen, und diesem Verzeichnisse auch im Auslande die geeignete Veröffentlichung zu verschaffen, damit jeder Seefahrer wisse, in welchen österreichischen Häfen die Zulassung zum Verkehre unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet ist.

Unterordnung und Ueberwachung.

§. 10. Das Verhältniß der Unterordnung der Hafen- und See-Sanitätsämter und Organe in den Beziehungen jedes einzelnen dieser beiden Dienstzweige ist in den nachfolgenden Abschnitten II—V festgesetzt.

Ueber den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang bei den unterstehenden Dienstorganen vergewissert sich das vorgesetzte Amt oder Organ durch die Einsicht der Geschäftsprotokolle und Register, nach Umständen und namentlich bei wichtigen Vorkommnissen auch mit persönlicher Dazwischenkunft.

Abschnitt II.

Von den Hafen- und See-Sanitätscapitanaten.

Amtswirksamkeit.

§. 11. Im Hafendienste umfaßt die Amtswirksamkeit der Hafen- und See-Sanitätscapitanate:

a) Den gesammten See- und Hafenpolizeidienst mit Einschluß der Geschäfte des Marinepensionsfondes im eigenen Standorte, auf der Grundlage der jetzt bestehenden oder künftig Geltung erhaltenden Vorschriften; ferner das Erkenntniß in erster Instanz bei vorkommenden Uebertretungen jener Vorschriften;

b) die Ausübung der nämlichen Dienstesverrichtungen für die übrigen innerhalb des eigenen Unterbezirkes gelegenen Häfen und die Leitung und Ueberwachung der den Deputationen, Agentien und Exposituren in den Unterbezirken anvertrauten gleichen Dienstesverrichtungen;

c) die Ueberwachung sämmtlicher Organe des Hafen- und See-Sanitätsdienstes des eigenen Bezirkes in Personal- und Disciplinarangelegenheiten, mit Einschluß der Leuchtthurmwächter;

d) die Erhebung und Abfuhr der Hafen- und Sanitätsgebühren von den im eigenen Unterbezirke ankommenden Schiffen, daher auch die Ueberwachung der Deputationen, Agentien und anderer Organe des ganzen Bezirkes in den Geschäften, welche sich auf Einhebung und Abfuhr der genannten Gebühren beziehen;

e) die Sammlung der Daten und die Zusammenstellung der Nachweisungen über Stand, Verkehr und Bewegung der Handelsmarine, sowie der übrigen statistischen und sonstigen periodischen Eingaben für den ganzen Bezirk;

f) die Erstattung aller jener Vorschläge und Gutachten, zu welchen sie auch ohne vorausgegangene Aufforderung der Oberbehörde zur Ausbildung der See- und hafenpolizeilichen Gesetze, oder zur Verbesserung des ausübenden Dienstes und zur Vervollkommnung der Anstalten sich veranlaßt finden;

g) die Besorgung jener Geschäfte, welche auf Grund besonderer Vorschriften denselben anvertraut sind oder in Zukunft sollten zugewiesen werden.

§. 12. Im See-Sanitätsdienste umfaßt die Amtswirksamkeit der Hafen- und See-Sanitätscapitanate:

a) Die Ueberwachung der Küstenstrecke des Unterbezirkes, in welchem das Amt seinen Sitz hat, theils mittels des im Orte selbst befindlichen eigenen Dienstpersonales, theils mittels der an geeigneten Punkten aufgestellten Lootsenwächter (Exposituren);

b) die Beaufsichtigung der Deputationen, Agentien und Exposituren des eigenen Bezirkes in ihren sanitätsämtlichen Dienstverrichtungen;

c) die geeignete Behandlung der in dem eigenen Hafen mit freiem Sanitätspasse (patente libera) einlaufenden Schiffe;

d) die sanitätsämtliche Ueberwachung und Behandlung der im nämlichen Hafen mit reinem Sanitätsdienste (patente netta) ankommenden Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß sie nach dem bestehenden Contumazregulativ nicht zur Ausladung von Waaren verpflichtet sind, und wenn nicht im nämlichen Orte ein Lazareth besteht, weil in diesem Falle die Fahrzeuge dorthin gewiesen werden müßten;

e) die Ausstellung oder Attergirung der Sanitätspässe für alle aus den Häfen des eigenen Bezirkes absegelnden Fahrzeuge;

f) die Erstattung von Vorschlägen zur gedeihlichen Ausbildung der See-Sanitätsgesetze und der für diesen Verwaltungszweig bestimmten Anstalten und Diensteinrichtungen;

g) die Mitwirkung zur allgemeinen Aufrechthaltung der See-Sanitätsvorschriften und das Erkenntniß in erster Instanz bei Vergehen gegen dieselben,

welche im Bereiche des Unterbezirkes, in dem das Amt seinen Sitz hat, vorkommen;

h) die Besorgung jener Geschäfte, welche auf Grund besonderer Vorschriften denselben zugewiesen werden.

§. 13. Durch eine eigene Dienstinstruction werden die verschiedenen Obliegenheiten der Aemter sowohl in Hafen- als See-Sanitätsangelegenheiten eingehend festgesetzt werden.

Unterordnung.

§. 14. Die Hafen- und Seesanitätscapitanate unterstehen für beide Dienstzweige unmittelbar der k. k. Seebehörde.

§. 15. Das Personal der Hafen- und See-Sanitätscapitanate besteht aus dem Hafencapitän und aus der für die Besorgung der Amtsgeschäfte je nach den einzelnen Orten erforderlichen Anzahl von Beamten (Adjuncten, Officiale). Sie erhalten übrigens einen oder mehrere Praktikanten und die erforderliche Anzahl von Lootsenwächtern und Lootsen.

Wo die größere Ausdehnung des Dienstes es nöthig macht, soll dem Capitän für den technischen Theil der Amtsverrichtungen ein Hafenlieutenant beigegeben, und zur Leitung der Hafenlootsen die Aufstellung von Bootsmännern bewilligt werden. Auch kann, wenn die Dienstverhältnisse es erfordern, die Bestellung von einem oder zwei Amtsdienern stattfinden.

Der ärztliche Dienst bei den Hafen- und See-Sanitätscapitanaten wird, woferne sich in demselben Orte nicht ein Lazarethsarzt befindet, dem dann derselbe obliegt, von dem Bezirksarzte und, sollte ein solcher nicht vorhanden sein, von einem anderen Arzte des Ortes gegen eine angemessene Remuneration oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung versehen werden.

Abschnitt III.

Von den Hafen- und See-Sanitätsdeputationen und Agentien.

Amtswirksamkeit.

§. 16. Die Amtswirksamkeit der Hafen- und See-Sanitätsdeputationen und Agentien sowohl in Hafen- als in Sanitätsangelegenheiten sind dieselben, wie jene der Capitanate, mit Ausnahme der Personal- und Disciplinarangelegenheiten und werden in der bezüglichen Dienstinstruction des Näheren erörtert.

Unterordnung

§. 17. Die Hafen- und See-Sanitätsdeputationen und Agentien unterstehen für beide Dienstzweige dem Capitanate, in dessen Bezirke sie sich befinden.

Personalstand.

§. 18. Das Personale der Hafen- und See-Sanitätsdeputationen besteht aus einem Deputirten und je nach dem Erfordernisse des Dienstes aus einem Officiale, Lootsenwächter und aus einem oder zwei Lootsen.

Bei den Hafen- und See-Sanitätsagentien werden die Geschäfte des Depu-

tirten von dem Zolleinnehmer und jene der Lootsenwächter von einem Finanzwächter versehen.

Die ärztlichen Verrichtungen werden bei den Hafen- und See-Sanitätsdeputationen vom Bezirksarzte besorgt, wenn im Orte selbst ein solcher sich befindet; im Ermanglungsfalle werden jene Verrichtungen einem anderen geeigneten Arzte des Ortes gegen eine angemessene Remuneration oder eine andere den Verhältnissen entsprechende Entschädigung übertragen.

Abschnitt IV.

Von den Hafen und See-Sanitätsexposituren.

§. 19. Sowohl im Hafen- als See-Sanitätsdienste liegt den Hafen- und See-Sanitätsexposituren als stätige Dienstverpflichtung die Ueberwachung des ihrer Aufsicht zugewiesenen Theiles der Küstenstrecke ob, zugleich mit der Wahrnehmung jener Geschäfte, welche dieselben im Interesse der Schiffahrt an Ort und Stelle selbst zu versehen haben.

Diese Geschäfte sind ausführlich in der Dienstinstruction enthalten.

Unterordnung.

§. 20. Die Hafen- und See-Sanitätsexposituren gehören unmittelbar zu den Capitanaten, Deputationen oder Agentien, in deren Unterbezirke sie gelegen sind, und bilden einen Theil des eigenen Personalstandes derselben, weßhalb sie mittels dieser sowohl im Hafen- als im See-Sanitätsdienste in jenes Verhältniß der Unterordnung treten, welches für die erwähnten Aemter und Organe selbst in den vorstehenden Paragraphen festgestellt worden ist.

Für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei den Exposituren sind auch jene Aemter und Organe verantwortlich, denen dieselben angehören.

Personalstand.

§. 21. Jede Hafen- und See-Sanitätsexpositur hat nur einen Lootsenwächter.

In Betreff der etwaigen Verrichtung von ärztlichen Obliegenheiten gelten die bezüglichen Bestimmungen des §. 18.

Abschnitt V.

Von den Seelazarethen.

Amtswirksamkeit.

§. 22. Im Hafendienste steht den Seelazarethen in der Regel keine selbständige Amtswirksamkeit zu, sondern es sollen die bezüglichen Verrichtungen von dem Capitanate, von der Deputation oder Agentie ausgeübt werden, welches oder welche mit dem Lazarethe im nämlichen Hafen sich befindet. Nur wo keines der erwähnten Organe, wohl aber ein Seelazareth besteht, können und sollen diesem die im §. 16 bezeichneten Rechte und Verpflichtungen im Hafendienste gleich den Deputationen und Agentien übertragen und soll der Anstalt die Benennung: „Seelazareth und Hafendeputation“ gegeben werden.

§. 23. Im See-Sanitätsdienste besteht die Aufgabe der Seelazarethe vorzugweise in der sanitätsämtlichen Beobachtung der aus seuchenverdächtigen Ländern ankommenden Personen, und in der contumazmäßigen Reinigung der aus solchen Ländern einlangenden Waaren, Effecten und Thiere. Es erstreckt sich daher die Amtswirksamkeit der Lazarethe nicht gleich jener der übrigen Organe der See-Sanitätsverwaltung über eine gewisse Küstenstrecke, sondern es ist dieselbe auf den Bereich der Anstalt selbst beschränkt. Dabei liegt es den Lazarethen ob:

a) Für die Aufrechthaltung der See-Sanitätsvorschriften im Bereiche der Anstalt Sorge zu tragen, und in Uebertretungsfällen das Erkenntniß in erster Instanz zu schöpfen;
b) alle jene Vorschläge zu erstatten, welche zur gedeihlichen Ausbildung der See-Sanitätsgesetze oder zur Verbesserung des materiellen Zustandes und der Diensteinrichtungen der Anstalt förderlich sein können;
c) die Ausmittlung und Zurechnung der Aerarial-Seesanitätsgebühren zu besorgen.

Aufstellungsorte.

§. 24. Für das österreichische Küstengebiet gibt es zwei Lazarethe: in Triest und Megline.

In diesen Lazarethen sollen verdächtige Fahrzeuge jeder Gattung — auch solche mit erschwert unreinem Gesundsheitspasse (patente brutta aggravata) nicht ausgenommen — zur Bestehung der Contumaz oder Reserve zugelassen werden.

§. 25. Wenn einem Seelazarethe die Hafengeschäfte übertragen sind (§. 22), so untersteht dasselbe im Hafendienste dem Capitanate, in dessen Bezirke es gelegen ist.

Im See-Sanitätsdienste unterstehen die Seelazarethe unmittelbar der k. k. Seebehörde.

§. 26. Die Seelazarethe haben folgendes Personal:

a) einen Director;
b) einen Official;
c) einen Arzt, der zugleich auch Chirurg sein muß;
d) einen Caplan;
e) vier Lootsenwächter, die erforderliche Anzahl von eventuellen Wächtern, die erforderliche Anzahl von Reinigungsdienern.

Abschnitt VI.

Von den Beziehungen der Hafen- und See-Sanitätsanstalten zu anderen Behörden.

Zu den politischen Verwaltungsorganen.

§. 27. In allen die Bedürfnisse der Seeschiffahrt, die Ausübung derselben und die Rechte und Pflichten der Seefahrer als solche betreffenden Beziehungen des Hafendienstes sind die im §. 6 bezeichneten Aemter und Organe von dem bisherigen Einflusse der politischen Behörden oder der Gemeinden unabhängig, indem sie in diesen Belangen ausschließlich der Seebehörde unterstehen.

Dadurch soll jedoch der ämtliche Einfluß, welcher den Leitern der politischen

Verwaltung in den einzelnen Kronländern rücksichtlich der in ihren Geschäftskreis gehörigen politischen oder polizeilichen Angelegenheiten des Amtsbereiches auf die hafenämtlichen Anstalten zukommt, nicht beeinträchtigt werden, und daher der Grundsatz auch fernerhin gelten, daß die gedachten Anstalten in Beziehung auf alle jene Dienstesgegenstände, die zum Geschäftskreise der politischen Verwaltung gehören, deren Weisungen nachzukommen, und denselben alle mit der politischen Verwaltung im Zusammenhange stehenden Berichte und Aufklärungen zu erstatten haben.

Auch soll jene Unabhängigkeit die gegenseitige Mitwirkung und Unterstützung in allen das Beste des öffentlichen Dienstes bezweckenden Vorkehrungen nicht aufheben oder beirren.

§. 28. Durch die unmittelbare Unterordnung der im §. 6 bezeichneten Aemter und Organe unter die Seebehörde wird die Einflußnahme der politischen Verwaltungsorgane im See-Sanitätsdienste sich auf die bloße Mitwirkung in jenen Fällen beschränken, wo von der Seebehörde selbst oder von ihren Unterorganen darum angesucht wird.

Diese Gestaltung des Abhängigkeitsverhältnisses bedingt übrigens keine Aenderung in der Verpflichtung der Organe beider Verwaltungszweige, alle jene Nachrichten, welche ihrer Natur nach zur Kenntniß beider zu kommen haben, weil sie sowohl von Seite der politischen Behörden als der See-Sanitätsverwaltung Verfügungen erheischen, sich wechselseitig auf das Schleunigste mitzutheilen, und überhaupt in allen den Schutz der öffentlichen Gesundheit bezweckenden oder sonst die gemeinschaftliche Mitwirkung in Anspruch nehmenden Vorkehrungen einverständlich vorzugehen, und sich innerhalb der Gränzen der eigenen Amtsbefugnisse gegenseitig zu unterstützen.

Zu den Finanzbehörden.

§. 29. Die Vereinigung der Hafen- und See-Sanitätsgeschäfte mit dem Zolldienste soll nur dort statthaben, wo die geringe Ausdehnung der beiderseitigen Geschäfte die gleichzeitige Besorgung derselben durch Einen Beamten oder Diener zuläßt. Die Beurtheilung, wo nach dieser Bedingung eine solche Vereinigung künftig statthaben kann, und wo umgekehrt zufolge der Neugestaltung der Geschäftsverhältnisse die früher verfügte Vereinigung des Sanitäts- und Zolldienstes wieder aufgelöst werden soll, bleibt dem Handelsministerium überlassen, welches in beiden Beziehungen einverständlich mit dem Finanzministerium vorgehen wird.

Im Falle der Vereinigung soll übrigens an den oben festgestellten Verhältnissen der Unterordnung des bezüglichen Organes in allen Belangen des Hafen- und See-Sanitätsdienstes nichts geändert, auch der disciplinäre Einfluß der Seebehörde oder der ihr unterstehenden Zwischenorgane nicht aufgehoben werden.

Jedenfalls muß auch dort, wo keine Vereinigung stattfindet, zwischen den Hafen- und See-Sanitätsorganen einerseits und den Zollbehörden anderseits, die zum Besten des Dienstes erforderliche gegenseitige Unterstützung aufrecht erhalten werden.

III. Von dem Hafen- und See-Sanitätspersonale.

Abschnitt. I.

Von dem Hafen- und See-Sanitätspersonale im Allgemeinen.

§. 30. Das Hafen- und See-Sanitätspersonale besteht aus:

a) Hafen- und See-Sanitätsbeamten;
b) Bootsmännern, Lootsenwächtern und Lootsen;
c) Amtsdienern;
d) eventuellen Sanitätswächtern und Lazarethreinigungsdienern.

Rang- und Besoldungsstatus.

§. 31. Rang und Gehalt des gesammten stabilen Hafen- und See-Sanitätspersonales werden besonders festgesetzt.

Ernennung, Besetzungsvorschläge ꝛc.

§. 32. Die Anstellung der Hafen- und See-Sanitätsbeamten, der Bootsmänner, Lootsenwächter, Lootsen und Amtsdiener steht der Seebehörde zu, nur jene der Hafen- und See-Sanitätscapitäne und Directoren der Lazarethe, wie auch aller andern Bediensteten, deren Gehalt 1.000 fl. übersteigt, ist dem Handelsministerium vorbehalten. Die nämliche Gränzlinie gilt für das Recht der Versetzung oder Suspension, der Pensionirung oder Entlassung des Personales, wobei es jedoch der Seebehörde unbenommen bleibt, in augenblicklich dringenden Fällen auch über die erwähnten Vorsteher und höher besoldeten Beamten die Versetzung oder Suspension provisorisch zu verhängen.

Alle Vorschläge zu Dienstbesetzungen im Hafen- und See-Sanitätsfache sind an die Seebehörde zu leiten, und von ihr in den geeigneten Fällen dem Handelsministerium vorzulegen.

Für die Erstattung der Vorschläge selbst gelten folgende Normen:

a) Die Vorschläge für Unterbeamte mit Einschluß des ärztlichen Personales, sowie für Bootsmänner, Lootsenwächter, Lootsen und Amtsdiener gehen von dem Vorsteher der Anstalt aus, welcher der zu besetzende Posten angehört. Wenn solche Vorschläge von Deputationen ausgehen, so werden dieselben durch das bezügliche Capitanat an die k. k. Seebehörde weiter befördert;
b) die Vorschläge für Deputirte erstattet das Capitanat, dem der Dienstposten untersteht;
c) die Vorschläge für die Vorsteher der Capitanate und Lazarethe erstattet die k. k. Seebehörde selbst.

In Betreff der Ernennung und sonstigen Disciplinarbehandlung der Lazarethcapläne hat die Seebehörde mit den bezüglichen bischöflichen Ordinariaten, hinsichtlich der Bediensteten bei den mit Zollämtern vereinigten Hafen- und See-Sanitätsanstalten aber mit den competenten Landes-Finanzbehörden das Einvernehmen zu pflegen, und es findet für solche Dienstposten eine Vorschlagserstattung von Seite der untergeordneten Organe der Seebehörde nicht statt.

§. 33. Die eventuellen Wächter und Reinigungsdiener ernennt und entläßt das Capitanat, die Deputation oder Lazarethsdirection, wohin jene gehören. Alle solche Ernennungen und Entlassungen werden bloß in periodischen Berichten der Oberbehörde angezeigt, an welche auch die Recurse der entlassenen eventuellen Diener zu richten sind.

Es sollen nicht mehr eventuelle Wächter und Reinigungsdiener aufgenommen werden, als deren für den gewöhnlichen Umfang des Contumazdienstes wirklich nothwendig sind.

Prüfungen.

§. 34. Jedermann, der eine Bedienstung im Hafen- und Seesanitätsfache erhalten will, hat sowohl, wenn es sich um die Stelle eines wirklichen Beamten, als auch um die eines Lootsenwächters oder eines eventuellen Wächters handelt, sich einer der relativen Wichtigkeit des Dienstpostens angemessenen Prüfung aus den Hafen- und Seesanitätsvorschriften zu unterziehen, nach den durch die Dienstinstruction festgesetzten Bestimmungen.

Besondere Dienstverpflichtungen.

§. 35. Alle ständigen Beamten und Diener der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung sind verpflichtet, bei Tag und Nacht im Erfordernißfalle für den Dienst zur Verfügung zu sein, weßhalb sie, wenn Naturalquartiere für sie ausgemittelt sind, diese wirklich bewohnen, und wenn sie Quartiersentschädigungen genießen, die Wohnungen möglichst in der Nähe der Anstalt nehmen sollen.

Es ist, wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, dafür zu sorgen und soll namentlich bei Errichtung neuer Hafen- und Seesanitätsgebäude die entsprechende materielle Vorkehrung getroffen werden, daß bei jedem Capitanate die Unterkunft einer angemessenen Zahl von Hafenlootsen, überall aber die Unterbringung der Lootsenwächter, oder wenigstens Eines derselben im Amtsgebäude selbst ermöglicht werde, damit es auch zur Nachtzeit nicht an der entsprechenden Aufsicht und, wo es Noth thut, am Beistande fehle.

Keiner der Angestellten darf ohne besondere Erlaubniß des Vorstehers und beziehungsweise der vorgesetzten Behörde seinen Posten verlassen, und im Dienste soll stets auf eine den Bedürfnissen des seefahrenden Publikums vollkommen entsprechende Weise abgewechselt werden.

Das ärztliche Personale der Lazarethe hat die Verpflichtung, bei eintretender dringender Nothwendigkeit, und namentlich im Falle wirklicher Pestgefahr die Wohnung in der Anstalt zu nehmen, wenn ihm eine solche nicht sistemmäßig angewiesen ist, ebenso müssen die Aerzte und Wundärzte, wenn es zum wirksamen Beistande eines Contumaziſten unerläßlich nöthig ist, sich mit dem Kranken contaminiren.

Verantwortlichkeit.

§. 36. Bei den Capitanaten ist der Vorsteher für die Hafen- wie für die See-Sanitätsgeschäfte gleichmäßig und ungetheilt verantwortlich. Mit Wahrung

dieser Vorschrift steht es dem Vorsteher frei, die anderen untergeordneten Beamten (Adjuncten und Officiale) nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes bei einer wie bei der anderen Geschäftsabtheilung zu verwenden.

Die nämliche ungetheilte Verantwortlichkeit trifft die Vorsteher der Hafen- und See-Sanitätsdeputationen.

Für die Einhebung und Abfuhr der Hafen- und See-Sanitätsgebühren haften diejenigen Individuen, welchen dieselbe instructionsmäßig übertragen ist.

Cautionen.

§. 37. Alle Hafen- und See-Sanitätsbeamten, welche an der Einhebung und Verrechnung der Aerarialtaxen Theil nehmen, haben eine Caution zu erlegen, welche ihm Betrage des Jahresgehaltes des Beamten zu bemessen ist. Nur bei jenen Deputationen, Agentien und Exposituren, deren Geldgebarung von so geringer Bedeutung ist, daß sie den Betrag eines Jahresgehaltes nicht erreicht, kann vom Handelsministerium die Caution auf den beiläufigen Betrag der nach einem dreijährigen Durchschnitte entfallenden Semestraleinnahme, jedoch niemals unter 50 fl., festgesetzt werden.

Im Falle der Vereinigung einer Agentie mit einem Zollamte hat die im Zolldienste bedungene Caution auch zur Deckung der Hafen- und See-Sanitätsgefälle zu dienen, und es tritt der Erlag einer besonderen Caution für die letzteren nicht ein.

Die Directoren und Officiale der Lazarethe haben, wenn sie auch keine Aerarialgelder einheben, zur Sicherstellung des Staatsschatzes für die richtige Gebührenausmittlung sowohl, als zur Garantie der Waareneigenthümer eine Caution im Betrage des Jahresgehaltes zu erlegen.

Versetzung.

§. 38. Die Hafen- und See-Sanitätsbeamten, Bootsmänner, Lootsenwächter, Lootsen und Amtsdiener können nicht nur auf eigenes Ansuchen, sondern jedesmal, wenn Dienstesrücksichten es erfordern, von einem Posten auf den anderen übersetzt werden.

Strafbehandlung.

§. 39. Jeder Hafen- und See-Sanitätsbeamte, Bootsmann, Lootsenwächter, Lootse oder Amtsdiener kann und soll, insoweit nicht das Strafgesetz gegen ihn in Anwendung kommt, bei begründetem Verdachte der Dienstvernachlässigung, Bestechlichkeit oder Untreue, augenblicklich anders wohin versetzt, — bei erwiesenen Vergehen der gedachten Art aber sogleich und für immer vom Dienste entfernt werden.

Diese Vorschrift ist jedem Neuanzustellenden noch vor der Eidesablegung bekannt zu machen.

Eventuelle Wächter und Reinigungsdiener, über deren Verläßlichkeit sich begründete Zweifel ergeben, sind ohne weiters zu entlassen.

Abschnitt II.

Von den Hafen- und See-Sanitätsbeamten.

Befugnisse.

§. 40. Die Hafen- und See-Sanitätsbeamten sind k. k. Beamte, sie genießen mit diesen gleiche Rechte, und werden wie diese durch den Diensteid an die strenge und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten gebunden. Sie sind alle pensionsfähig.

Specielle Erfordernisse zur Anstellung.

§. 41. Bei allen Anstellungen und Beförderungen von Hafen- und See-Sanitätsbeamten ist auf strenge Moralität und Rechtlichkeit, auf Sprachkenntnisse, gründliche Vertrautheit mit allen jene Verwaltungszweige regelnden Gesetzen und Vorschriften, und auf praktische Erfahrung Rücksicht zu nehmen.

Die Hafencapitäne, sowie die Hafenlieutenants sollen aus dem Stande des Seedienstes, vorzüglich unter den geprüften und erprobten Schiffscapitänen gewählt, und bei sonst gleichen Verhältnissen, die Officiere der k. k. Kriegsmarine und die mit der Ehrenflagge ausgezeichneten Mercantilcapitäne bevorzugt werden.

Uniform.

§. 42. Alle Hafen- und See-Sanitätsbeamten tragen die für den Gebrauch der Marine vorgeschriebene Uniform, mit den für die einzelnen Diätenclassen bestimmten Abzeichen.

Abschnitt III.

Von den Bootsmännern, Lootsenwächtern, Lootsen und Amtsdienern.

Befugnisse.

§. 43. Die Bootsmänner, Lootsenwächter, Lootsen und Amtsdiener auf sistemisirten Posten bei den Capitanaten, Deputationen, Agentien und Exposituren, welche alle mittelst förmlichen Decretes und mit Eid angestellt werden, sind pensionsfähig.

Specielle Erfordernisse zur Anstellung.

§. 44. Zu Bootsmännern, Lootsenwächtern und Lootsen können nur solche Individuen gewählt werden, welche bereits durch längere Zeit auf nationalen Schiffen gedient, und als vollkommen brauchbar und verläßlich sich erprobt haben, auch sowohl der italienischen, als, wo eine andere Sprache üblich, der Landessprache mächtig sind. Das Lesen und Schreiben der italienischen Sprache wird für die Bootsmänner und Lootsenwächter als nothwendiges, für die Lootsen als ein wünschenswerthes Erforderniß festgesetzt.

Die Lootsenwächter haben sich übrigens der im §. 34 erwähnten Prüfung zu unterziehen.

Gewesenen Matrosen der k. k. Kriegsmarine und solchen Individuen, welche auch einer fremden Sprache mächtig sind, soll, bei sonst gleichen Verhältnissen, der Vorzug vor anderen Bewerbern gegeben werden.

Montur.

§. 45. Als Montur des gesammten niederen Dienstpersonales, mit Ausnahme der Amtsdiener, welche die gewöhnliche Dienstlivrée tragen, ist eine passende Seemannstracht zu wählen. Zur Bezeichnung der Grade der Bootsmänner sind geeignete Abzeichen zu bestimmen.

Die Montur wird in den nach der Dauerzeit für die einzelnen Stücke vom Handelsministerium festzusetzenden Fristen in natura verabreicht.

Abschnitt IV.

Von den eventuellen Sanitätswächtern und Lazarethreinigungsdienern.

Art der Aufnahme.

§. 46. Die eventuellen Sanitätswächter werden von Fall zu Fall, so oft sie in Contumaz treten, beeidet. Bei ihrer Aufnahme erhalten sie von dem Capitanate, von der Deputation, Agentie oder Lazarethsdirection, wohin sie gehören, ein Decret, damit aber weder das Recht auf eine definitive Anstellung, noch den Anspruch auf Pension oder Provision; die Provisionirung könnte nur dann eintreten, wenn sie selbst (aus zurückzulassenden Percenten ihres Lohnes) einen eigenen Fond gegründet hätten, oder in der Folge bilden würden.

Dasselbe ist der Fall mit den Lazarethsreinigungsdienern, deren Aufnahme übrigens ohne Decret durch bloße Eintragung in die Dienstrolle stattzufinden hat.

Die in diesem Abschnitte angeführten Individuen erhalten keinen fixen Gehalt oder Lohn vom Aerar, sondern sie werden nur für die Tage ihrer wirklichen Dienstleistung von Denjenigen bezahlt, in deren Interesse sie sich verwenden.

Specielle Erfordernisse zur Aufnahme.

§. 47. Bei der Aufnahme von Lazarethsreinigungsdienern ist bei sonstiger Tauglichkeit auf ausgediente Militärs vorzugsweise Bedacht zu nehmen. Die fähigsten, des Lesens und Schreibens in italienischer Sprache kundigen, jedenfalls der Landessprache mächtigen und in den Vorschriften ihres Dienstes gehörig bewanderten Reinigungsdiener werden zu eventuellen Sanitätswächtern bei den Lazarethen ernannt, so oft eine Vermehrung derselben wirklich nothwendig ist.

Die Capitanate, Deputationen und Agentien erwählen ihre eventuellen Wächter aus solchen Individuen, deren Moralität und Rechtlichkeit erwiesen, und deren sonstige Brauchbarkeit für den Dienst durch eine Prüfung (§. 34) dargethan ist.

Abzeichen im Dienste.

§. 48. Die eventuellen Wächter und Reinigungsdiener tragen, wenn sie in Contumaz sind, eine orangegelbe Schärpe, als Aufsichtswärter in freier Gemeinschaft ein S (Sanität) von gelbem Metalle auf der Kopfbedeckung als Abzeichen.

IV. Von den Auslagen für den Hafen und See-Sanitätsdienst mit den bezüglichen Gebühren.

Abschnitt I.

Von den Auslagen des Staatsschatzes und deren Bedeckung mittels der Aerarialgebühren und Taxen.

Auslagen, welche der Staatsschatz trägt.

§. 49. Die Auslagen für den Hafendienst, insbesondere in den Haupthäfen der österreichischen Küste, insofern diese die Errichtung und Erhaltung der als materielle Erfordernisse, als Schutz- oder Förderungsmittel zum Seeschiffahrtsbetriebe dienenden Anstalten, Baulichkeiten und Vorrichtungen, namentlich in den vorzüglicheren Häfen der österreichischen Seeküste, betreffen, — sowie jene für die See-Sanitätsverwaltung, insoferne sie auf die Errichtung und Erhaltung der Gebäude, oder auf die Vorkehrungen bei außerordentlichen Anlässen von allgemeiner Wichtigkeit sich beziehen — endlich die Auslagen für die Gehalte und sonstigen persönlichen Gebühren aller ständig angestellten Hafen- und See-Sanitätsbediensteten, trägt der Staatsschatz. Ob und inwiefern in den Häfen von untergeordneter Wichtigkeit die Gemeinden oder die zunächst Betheiligten, wenn sie Hafenbaulichkeiten ansprechen, zu den bezüglichen Auslagen beizutragen haben, wird mit Rücksicht auf den Grad der Nothwendigkeit und auf die mehr oder minder allgemeine Nützlichkeit des Baues von Fall zu Fall durch das Handelsministerium bestimmt werden.

Tonnengebühr.

§. 50. Um die Kosten (§. 49) wenigstens theilweise zu decken, hat die Seeschiffahrt, zu deren Vortheile jene Anstalten vorzugsweise gereichen, mittels einer in allen dem Verkehre geöffneten Häfen der österreichischen Seeküste zu entrichtenden Tonnengebühr beizutragen.

Aerarial-See-Sanitätsgebühren.

§. 51. Zu demselben Zwecke und aus demselben Grunde werden dem Seeverkehre die Aerarial-Seesanitätsgebühren auferlegt, welche sich:

a) in die Gebühr von allen in freier Gemeinschaft oder unter Contumaz von der österreichischen Küste abfahrenden Schiffen, und
b) in die Gebühr von allen unter Contumaz oder Reserve in österreichischen Häfen einlangenden Schiffsladungen (Waaren, Gelder ꝛc.) eintheilen.

Tarif.

§. 52. Für die Tonnen- und See-Sanitätsgebühren gilt das Gesetz vom 25. Februar 1865 und die damit zusammenhängende Verordnung des bestandenen k. k. Marineministeriums vom gleichen Datum (R. G. Bl. Nr. 13 und 15).

Taxe für Flaggenpatente, Seepässe und Schiffahrtslicenzen.

§. 53. Hinsichtlich der Taxen für Flaggenpatente, Seepässe und Schiffahrtslicenzen bleibt es, bis die angemessene Erhöhung derselben durch ein besonderes Gesetz geregelt werden wird, sowohl, was die Ziffer, als die Zeit der Zahlungspflicht betrifft, bei der bisherigen Vorschrift.

Lootsen-, Leuchtthurm- und Canalgebühren.

§. 54. Die in Triest zur Erhaltung des Lootseninstitutes und zu anderen Zwecken bestimmten Lootsen-, Leuchtthurm- und Canalgebühren bleiben vor der Hand unverändert, können aber nach Maß der Umstände und mit Zustimmung des Handelsministeriums geändert werden.

Bedeckung des Abganges.

§. 55. Die Abgänge an den Mitteln zur Bestreitung des Aufwandes für die Hafen- und See-Sanitätsverwaltung deckt der Staatsschatz, an welchen auch die in einzelnen Perioden und an einzelnen Orten sich etwa ergebenden Ueberschüsse abzufließen haben.

Marineinstitutsgebühren.

§. 56. Der in Triest von allen nationalen und fremden Schiffen zu Gunsten des Marineunterstützungsfondes zu entrichtende Zuschlag von 12% zur Tonnengebühr bleibt bis auf weitere Anordnung bestehen.

Einhebung, Verrechnung und Abfuhr.

§. 57. Ueber die Einhebung, Verrechnung, Abfuhr und Controle der in diesem Abschnitte bezeichneten Gebühren gelten die in den bezüglichen Instructionen gegebenen Vorschriften.

Abschnitt II.

Von den See-Contumazgebühren.

Gebühren, welche beibehalten werden.

§. 58. Außer den in dem vorstehenden Abschnitte I angeführten Abgaben müssen die Tageslöhnungen der eventuellen Wächter und Reinigungsdiener, welche den unter Contumaz ankommenden Schiffen, Personen, Waaren ꝛc. zugewiesen sind, ferner die Gebühren der Lootsenwächter für die Ueberwachung der sanitätsämtlichen Operationen und des Verkehres in den Contumazanstalten, dann die Auslagen für ärztlichen Beistand und Krankenwärter während der Quarantäne von den Parteien unmittelbar getragen werden.

Tarif.

§. 59. Für alle im vorstehenden Paragraphe erwähnten Gebühren, welche sich unter den allgemeinen Titel „See-Contumazgebühren" zusammenfassen lassen,

gilt der bestehende Tarif vom 21. September 1866 über die See-Contumazgebühren für eventuelle Wächter, Reinigungsdiener, Aerzte und Krankenwärter.

Abschnitt III.

Von den Gebühren im Allgemeinen.

Kundmachung der Tarife und Festhaltung derselben.

§. 60. Außer den in den obigen Abschnitten gesetzlich bestimmten Gebühren, worüber die Tarife zur Verhinderung jeder Ueberbürdung der Parteien in allen Hafen- und See-Sanitätsanstalten an einer Jedermann in die Augen fallenden Stelle angeschlagen und auch auf anderen Wegen zur möglichst allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen, darf von dem Hafen- und See-Sanitätspersonale bei Strafe der augenblicklichen Dienstentlassung unter keinem Vorwande und unter keinem Titel irgend eine Zahlung oder Belohnung angesprochen werden.

Auch sind alle auf Grundlage der Tarife zu berichtigenden Gebühren nur im Amtslocale selbst einzuheben, und den Parteien vom Amte regelmäßig zu quittiren, daher ohne eine solche Quittung und außerhalb des Amtes Niemand zur Zahlung einer, wenn auch gesetzlichen Gebühr, verpflichtet ist.

Tabelle,

enthaltend die Aufstellungsorte der Hafen- und See-Sanitätsorgane im österreichisch-illirischen und dalmatinischen Küstengebiete.

a) österreichisch-illirisches Küstengebiet				
I. Hafencapitanate	II. Deputationen	III. Agentien	IV. Exposituren	V. Seelazarethe
Trieste	Capodistria, Pirano	Duino, Monfalcone, Grado, Portobuso	Servola, Muggia, Isola, Portorose	Valle San Bartolo meo bei Muggia
Rovigno	Umago, Valditorre, Parenzo		Gittanuova, Orsera, Leme	
Pola	Volosca		Fasana, Medolino, Carnizza, Traghetto, Porto-Rabaz, Fianona, Moschienizze, Ika	
Lussinpiccolo	Cherso, Veglia		Faresina, Ustrine, Osero, Castelmuschio, Malinsca, Climno, Verbenico, Bescanuova, Ponte, Unie, Sansego, Lussingrande Cigale, S. Pietro dei Nembi	
b) Dalmatinisches Küstengebiet				
Zara	Sebenico	Novaglia, Pago, Selve, Melada, Nona, Novegradi, Obbrovazza, Sale, Zaravechia, Stretto di Morter, Vodizze, Zlarin, Rogosnizza	Arbe, Ulbo, S. Nicolò di Morter, Capocesto, Zapuntello	
Spalato	Traù, S. Pietro della Brazza, Lissa, Lesina, Cittavecchia, Macarsca	Castelvitturi, Solta-Carober, S. Giovanni della Brazza, Postire, Pucischie, S. Martino della Brazza, Bol, Milnà, Bobovischie (Baborovischia), Gelsa, S. Giorgio, Dervenik, Fort' Opus	Olivetto, Comisa, Almissa	
Ragusa	Curzola, Gravosa	Vallegrande, Lagosta, Rosario, (Cuciste), Trappano, Tarstenik, Meleda, Giuppana, Slano	Berna, Stagnogrande, Calamotta, Ragusavecchia	
Megline	Budua			Megline, mit dem Hafencapitanate vereinigt

147.

Portofreiheit in Sanitätsangelegenheiten.

Dem Gesetz vom 2. October 1865 R. G. Bl. Nr. 108 entnehmen wir hierüber folgende Bestimmungen:

Art. II. Punkt 10. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen, und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen ämtlichen Angelegenheiten mit k. k. Civil- und Militärbehörden, Landesausschüssen, Gemeindeämtern und Bezirksvertretungen und den diesen letzteren gleichgestellten Körperschaften und im gegenseitigen Verkehre.

Art. IV. Die Portofreiheit findet auf die Benützung des Stadtpostamtes keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den k. k. Civil- und Militärbehörden, dann den Landesausschüssen und den ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und untergeordneten Organen zu.

Art. V. Die portofrei erklärten Correspondenzen (Art. II Punkt 10) müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, versehen sein.

Gemäß Art. II Punkt 4 des bezogenen Gesetzes steht die Portofreiheit auch jenen Eingaben an die k. k. Civil- und Militärbehörden und die Landesausschüsse zu, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer ämtlicher Aufforderung eingebracht werden.

Dieß gilt insbesondere auch von der Correspondenz der praktischen Aerzte.

148.

Bestimmungen der Schulhygiene.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1873, Z. 4816, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Feststellung der Bestimmungen über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen.

Zur vollständigen Durchführung der neuen Volksschulgesetze ist unter Anderem noch nothwendig, über den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser, dann in Verbindung damit auch bezüglich der in den Schulen bisher so wenig beachteten Schulgesundheitspflege geeignete Anordnungen zu treffen, um die in den Schulerrichtungsgesetzen, beziehungsweise in der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870 enthaltenen wenigen Normen hierüber nach dem thatsächlich vorhandenen Bedürfnisse zu ergänzen.

Da eine Generalisirung der dießbezüglichen Normen theils durch die Verschiedenheit der Schulenentwicklung und selbst der klimatischen Verhältnisse, theils auch durch einzelne Verschiedenheiten in den Competenzbestimmungen der betreffenden Landesschulgesetze behindert ist, muß diese Angelegenheit abgesondert für jedes Land behandelt und der endgiltigen Erledigung zugeführt werden. Um dieß möglichst zu fördern und in den wesent-

lichen Bestimmungen die thunlichste Uebereinstimmung herbeizuführen, hat das Ministerium für Cultus und Unterricht die beiliegende Verordnung entworfen.

Indem ich diesen Entwurf nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zur Grundlage für die weiteren Verhandlungen im Gegenstande bestimme, finde ich zugleich anzuordnen, daß die darin hinsichtlich der Schulgesundheitspflege enthaltenen Bestimmungen in allen Ländern sofort und auf so lange provisorisch in Wirksamkeit zu treten haben, bis hierüber für jedes einzelne Land die endgiltige Ministerialverordnung erlassen sein wird; weßhalb ich es auch den Landesschulbehörden zur Pflicht mache, die Durchführung dieser Bestimmungen bei den bestehenden Volks- und Bürgerschulen schleunigst zu veranlassen und strengstens zu überwachen. Zu diesem Ende wird der Verordnungsentwurf auch durch das Ministerialverordnungsblatt verlautbart.

Die weitere Verhandlung hat darin zu bestehen, daß die Landesschulbehörde mit Benützung ihrer eigenen Vorarbeiten, die ich bereits mit dem Erlasse vom 2. März 1871 Z. 12319 angeordnet hatte, den hierortigen Verordnungsentwurf schleunigst in collegialische Berathung zieht, denselben den Schulverhältnissen ihres Verwaltungsgebietes anpaßt, die für dasselbe als nothwendig erkannten Aenderungen in einem Exemplare linksseitig ersichtlich macht und mir das Operat zur endgiltigen Schlußfassung vorlegt. Hieran knüpfe ich die besondere Aufforderung, den Vorgang, welcher in Bezug auf Schulbauten im Verwaltungsgebiete künftig beobachtet werden soll, bis in's Detail zu normiren und die Competenzen mit Berücksichtigung der bestehenden Normen genau zu fixiren, überdieß auch in Erwägung zu ziehen, ob der für das Land zu erlassenden Verordnung nicht sofort auch Normalbaupläne für Schulhäuser und Abbildungen zweckmäßiger Schultafeln, Schultische, Schulbänke u. dgl., wofür sogleich zu sorgen wäre, beigelegt werden sollten.

Wo bezüglich dieses Gegenstandes ein Einvernehmen mit dem Landesausschusse ausdrücklich vorgeschrieben ist oder überhaupt als erforderlich oder erwünscht erkannt wird, ist solches im geeigneten Zeitpunkte und jedenfalls vor der Einsendung des Operates an mich zu pflegen.

Verordnung.

Allgemeine Erfordernisse des Schulhauses.

§. 1. Das Schulhaus soll eine möglichst freie Lage, eine passende Umgebung, freundliche, wohl angelegte Zugänge, ein würdiges Aeußeres, ein zweckmäßig ausgestattetes Inneres, in allen Theilen Geräumigkeit und eine Fülle von Licht und Luft haben.

Lage, Umgebung.

§. 2. Das Schulhaus soll auf einem trockenen Platze und wo möglich in der Mitte des Schulsprengels stehen. Bei der Auswahl der Baustelle ist die Nachbarschaft von Sümpfen und anderen stehenden Gewässern, von Kirchhöfen und Dungstätten, sowie die Nähe geräuschvoller Plätze und Straßen, dann lärmender luftverderbender oder stauberregender Gewerbe, endlich jede Umgebung zu vermeiden, welche die Zwecke des Unterrichtes stören, die Gesundheit bedrohen oder sittliches Aergerniß geben könnte.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, den Turnplatz und in Landgemeinden überall, wo es die Verhältnisse möglich machen, für einen Schulgarten.

Muß das Schulhaus in der Nähe einer Straße gebaut werden, so ist der Turnplatz oder der Garten zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheitspolizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes ertheilt ist.

Bau im Allgemeinen.

§. 3. Die Bauart des Schulgebäudes muß eine solide sein. Unter den Schulzimmern ist ein Keller im Flächenausmaße derselben anzulegen. Das ebenerdige Geschoß

muß wenigstens 0.8 Meter (1 Meter = 3.1635 Wiener Fuß = 3 Fuß 1 Zoll 11.5 Linien) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar in's Freie führen, sind unzulässig.

Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraume in unmittelbarer Verbindnng stehen.

Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulhäusern ist das Mauerwerk so stark zu machen, daß noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulhaus darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer oder Schuldiener verwendet werden. Soll dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken, z. B. der Gemeindeverwaltung, benützt werden, so muß das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

§. 4. Die Hausthür und die Hausflur sollen, sowie die Gänge und Treppen die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 und die Treppen nicht unter 1.5 Meter.

Sämmtliche Gänge sollen hell und nicht zugig sein, aber doch nach Bedarf jederzeit rasch gelüftet werden können.

Die Treppen müssen aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden. Die Steigung soll 0.135 — 0.150 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0.34 — 0.41 Meter messen. Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in Einem Laufe angelegt und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Stelle hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen, und letzterer stets so zu gestalten, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann.

Für Scharreisen oder Strohmatten u. dgl. zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange des Schulhauses, am Fuße jeder inneren Treppe und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

§. 5. Bei größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel, Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet u. s. f.) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Auch ist bei den Schulbauten im Allgemeinen auf die Errichtung von Kindergärten thunlicher Bedacht zu nehmen.

Schulzimmerherstellung.

§. 6. Bei größeren Schulhäusern sind die Lehrzimmer für die jüngeren Kinder im Erdgeschosse, für die älteren in den Stockwerken herzustellen.

Enthält dieselbe Schule gesonderte Knaben- und Mädchenclassen, so sind die Schulzimmer für beiderlei Geschlechter durch besondere Eingänge und Hausfluren von einander zu trennen.

§. 7. Die Anzahl der Lehrzimmer richtet sich nach der Zahl der für die Schule erforderlichen Lehrkräfte (§. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869).

§. 8. Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Südosten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, welche jedoch gesetzlich die Zahl von achtzig nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0.6 Quadratmeter erforderlich. Außerdem muß das Schulzimmer den genügenden Flächenraum für die Unterrichtserfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 3.8 Meter, bei größeren Schulen (namentlich in Städten) 4.5 Meter betragen. Der Gesammtluftraum für einen Schüler wird auf 3.8, beziehungsweise 4.5 Kubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll, angenommen bei den Zeichensälen, nicht mehr als 12 Meter betragen. Die Zimmertiefe ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form kleinerer Schulzimmer soll

sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältnisse wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen. Die aus weichem Holze hergestellten Fußböden sind von Zeit zu Zeit mit heißem Leinöl zu tränken.

§. 9. Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchdringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muß einfärbig, licht und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer giftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1—1.5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holztäfel (Lambris) zu verkleiden und diese mit leichtem Oelfarbenanstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stuccatort und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthüre soll 0.95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

Fenster und künstliche Beleuchtung.

§. 10. Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zugeht; an den übrigen drei Seiten sollen in der Regel keine Fenster angebracht werden, und wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesammtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens $^1/_6$ und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude u. dgl. beschränkt ist, bis zu $^1/_4$ der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muß gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt noch abgerundet, sondern viereckig sein.

Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1.3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach innen entsprechend einzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungsvorrichtungen offen gehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß, zu hindern.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Licht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, im Gegenfalle Oel oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fällen haben Glascylinder und geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen, und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

Heizung.

§. 11. Die Beheizung der Schulzimmer ist — wo eine Centralheizung nicht angelegt wird — durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen zu bewirken.

Die Oefen sind am besten an der der Hauptfensterwand gegenüberliegenden Wand anzubringen.

Der Feuerraum eiserner Oefen muß mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so muß er doppelte, wenigstens 3 Centimeter von einander abstehende Wände erhalten.

Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

Ventilation.

§. 12. Außer der Lufterneuerung (Durchlüftung), welche mittels Oeffnens der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen müssen so beschaffen sein, daß stetig frische, d. h. reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von Außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, dienen zunächst die Fenster und die Thüren. Da jedoch das Oeffnen beider innerhalb der Schulzeit nur mit wesentlichen Einschränkungen zulässig ist, so sind den Fenstern gegenüber hinreichende Gegenöffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 10 enthaltenen Bestimmungen nothwendig sein sollte — unter der Decke anzubringen.

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können, und muß ein verticaler vom Fußboden über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Oeffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Alle Ventilationsöffnungen müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar, beziehungsweise regulirbar sein.

Schulbänke.

§. 13. Hinsichtlich der Schulbänke ist zu beachten:

1. Dieselben müssen der Größe der Schüler entsprechend, und jede Schule muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß ein bequemes Schreiben bei sanfter Biegung des Körpers nach vorne, sowie das Stehen in derselben möglich ist. Für jedes Kind soll eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden sein. Die Tischfläche muß sich in der richtigen Sehweite vom Auge befinden. Zweisitzige Bänken sind mehrsitzigen vorzuziehen.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschweifen. Dasselbe hat eine Breite von 23 — 28 Centimeter zu erhalten, und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bildet, was ungefähr einer Höhe von 31 — 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 — 45 Centimeter betragen, und hat eine Neigung von 4 — 5 Centimer zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe in einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn u. dgl. zu versehen. Das unter der Tischplatte anzubringende Bücherbrett darf nur so breit sein, daß es weder beim Niedersetzen noch beim Sitzen mit den Knieen in Berührung kommt, weßhalb es hinter den vorderen Rand der Tischplatte entsprechend zurücktreten muß.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschluß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 — 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und auf die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Nach dieser Bestimmung sind auch schon vorhandene unzweckmäßige Schulbänke abzuändern.

Andere Einrichtungsstücke.

§. 14. Jedes Schulzimmer ist mit einem Kasten zur Aufbewahrung der Classenlehrmittel zu versehen.

Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen genau angepaßt sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materials und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

Aborte.

§. 15. Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen, oder doch aus dem Hause so fern zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen.

Wo die Aborte im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte selbst zufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, daß die Ausdünstungen sich sowenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für die Lehrer sind besondere Aborte anzubringen.

In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, empfiehlt es sich, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen zu sammeln und täglich wegzuführen.

Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muß selbe soweit als möglich vom Schulhause mit hydraulischen Kalken und gutem Baumateriale gebaut und mit einem gut schließenden Deckel versehen werden, welcher mit einer Erdschichte von mindestens 0.3 Meter zu bedecken ist.

Die Abtrittrohre sollen fluß- und frostfrei und so angelegt werden, daß die Wände des Hauses nicht infiltrirt werden können. Röhren von Steingut, hartgebrannten innen glasirten Thonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswerth; Schläuche aus Holz sind dagegen, wo möglich, zu vermeiden, und wenn sie dennoch aus Ersparungsrücksichten in Anwendung kommen sollten, von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen.

Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Watercloseteinrichtung erhalten.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Schüler angemessene Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0.30 bis 0.45 Meter angebracht werden. In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0.8 Meter, ihre Länge 1.4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und in ihrem unteren Theile aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von Außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von Innen mit Hacken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen.

Für jede Schulclasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulclasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, daß die Zu- und Eingänge zu diesen Hauptabtheilungen möglichst von einander getrennt sind.

Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pißraum

erforderlich. Die Wand, gegen welche gepißt wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1.5 Meter über dem Boden aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Pißrinnen sind aus Metall oder harten Stein herzustellen.

Aborte und Pißräume müssen ventilirbar sein und von den Gängen durch einen entsprechenden, gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Abtrittsräume sollen sehr hell gemacht werden, hell getünchte, wenn möglich, auf 2 Meter Höhe mit glasirten Thonkacheln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einem bleifreien Anstriche zu versehen. Der Fußboden der Aborte sowie deren Vorräume sollen aus einem harten undurchsichtigen Material (Cementsteinplatten u. dgl.) hergestellt werden.

Wasserversorgung.

§. 16. Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Nach Möglichkeit ist gutes Quellenwasser mittels einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen. In diesem Falle sind auch die Pißräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, daß er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und daß jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Oeffnung der Wasserleitung, sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. Die Lage des Brunnens ist allemal auf den Bauplänen anzugeben.

Gegen Feuersgefahr ist dort, wo keine Wasserleitung vorhanden ist, für die Aufstellung gefüllter, mit Deckeln versehener Wasserkufen an passenden Orten zu sorgen.

Turnplatz.

§. 17. Jedes Schulhaus soll einen heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe besitzen. Die Höhe des Turnsaales soll mindestens 4.4 Meter betragen. Der Fußboden desselben kann gegen den Fußboden der anderen Räume entsprechend tiefer gelegt werden. Der Turnsaal muß mit doppelten Brettern gedielt sein und ist mit den Turngeräthen zu versehen.

Die Turnplätze im Freien sind so anzulegen, daß sie vom Schulhause übersehen werden können, und sie sind, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle anzulegen und nach Bedürfniß mit Kies zu bedecken. Auch sind sie mit einer Hecke zu umgeben und an den Gränzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

Dem Bezirksschulrathe steht es zu, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnplatzes zu entheben.

Ausschmückung der Schulräume.

§. 18. Wo die Verhältnisse eine Ausschmückung der Schulräume gestatten, soll der Schmuck der Bestimmung einer Bildungsstätte der Jugend entsprechen. Eine passende Inschrift, sinnige Ornamente werden die Außenseite zieren. Zum Schmuck des Innern ist, abgesehen von eigentlichen Lehrmitteln, nur das zu wählen, was Kindern besonders interessant und verständlich ist, zugleich aber auch unterrichtenden und erziehenden Zwecken dienen kann. Dahin gehört Alles, was die Kenntniß der Heimat zu vermitteln, die Liebe für Kaiser und Vaterland zu wecken und zu kräftigen, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern, den Geschmack zu veredeln geeignet ist. Ein Bild des Kaisers soll in keinem Lehrzimmer fehlen.

Schulgarten.

§. 19. Der Schulgarten in Landgemeinden ist so einzurichten, daß er hauptsächlich dem Zwecke landwirthschaftlicher Versuche und Arbeiten durch die Lehrer und die Schuljugend diene.

Ausführung der Schulbauten.

§. 20. Ist der Neubau einer Schule als nothwendig erkannt, so hat der Ortsschulrath die hiebei zu befriedigenden Bedürfnisse in allen Einzelnheiten zu ermitteln und ein

Bauprogramm zu entwerfen. Alle für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses maßgebenden Umstände sind sodann durch eine ortsschulräthliche Commission, welcher ein pädagogischer, ein technischer und ein ärztlicher Fachmann beizuziehen ist an Ort und Stelle mittels Augenscheines festzustellen, worüber ein Protokoll aufzunehmen ist.

Darauf hat der Ortsschulrath die Genehmigung des gewählten Bauplatzes beim Bezirksschulrathe einzuholen, und sobald diese erfolgt ist, die Baupläne sammt Kostenüberschlägen anfertigen zu lassen und diese sammt Programm und Erhebungsacten dem Bezirksschulrathe vorzulegen.

Die Baugenehmigung ertheilt der Bezirksschulrath, und in Fällen, wo zu dem Bau Landesmittel in Anspruch zu nehmen sind, der Landesschulrath im Einvernehmen mit dem Landesausschusse. Bezirks- und Landesschulrath haben vor der Entscheidung das Gutachten der ihnen beigegebenen technischen und Sanitätsorgane einzuholen. Bei der Ertheilung der Baugenehmigung haben sich die Schulbehörden gegenwärtig zu halten, daß durch die in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen rein bautechnischen Bestimmungen, namentlich betreffs der Heizung und der Ventilation, der stete Fortschritt in diesem Fache keineswegs behindert werden soll, daher auch andere zweckmäßige Vorrichtungen nicht ausgeschlossen sind; nur müssen letztere in den Bauplänen behufs Beurtheilung ihrer Zulässigkeit in gesundheitlicher Beziehung stets vollständig eingezeichnet und ersichtlich gemacht werden.

Derselbe Vorgang ist bei Um- und Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser zu beobachten.

Die Collaudirung vollführter Schulbauten erfolgt auf Veranlassung derselben Schulbehörde, welche die Baugenehmigung ertheilt hat.

Alle Schulhäuser sind gegen Feuersgefahr zu assecuriren und wo möglich auch mit einem gut construirten Blitzableiter zu versehen.

Die Genehmigung der Bauobjecte für die zu Lehrerbildungsanstalten gehörigen Uebungsschulen bleibt dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

Temperatur der Schullocale.

§. 21. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer 1.2 — 1.5 Meter über dem Boden aufzuhängen, und zwar an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des Zimmers anzunehmen ist.

Die Temperatur soll während der ganzen Schulzeit der Regel nach 14—15. R. nicht übersteigen.

Bei einer Temperatur im Schulzimmer unter 13 R. muß ohne Rücksicht auf die Jahreszeit geheizt werden.

Der Lehrer muß sofort für Abhilfe sorgen, wenn die Schüler über zu starke Hitze oder Kälte sich beklagen. Die subjectiven Empfindungen des Lehreres dürfen niemals maßgebend für die Temperatur des Schulzimmers sein.

Lüften der Schullocale.

§. 22. Auf den richtigen Gebrauch der Ventilationseinrichtungen (§. 12) hat der Lehrer sein besonderes Augenmerk zu richten.

Die Lüftung mittels Oeffnens der Fenster und Thüren muß, und zwar auch im Winter sowohl in den Zwischenpausen (§. 23 der Schul- und Unterrichtsordnung) als nach dem Schluße der Schulstunden vorgenommen werden.

Reinhaltung der Schullocale.

§. 23. Schulzimmer, Treppen und Gänge sollen in der Regel täglich vom Schmutz und Staub sorgfältig gereinigt und während des Schuljahres wenigstens viermal, nach Bedürfniß, und wo immer möglich, auch öfters und gründlich aufgewaschen werden.

Durchgreifendere Reinigungen des ganzen Schulhauses, Anstreichen der Wände u. dgl. sind in den Hauptferien so zeitig vorzunehmen und so rasch zu fördern, daß Alles vor dem Wiederbeginne des Unterrichtes gehörig trocknen kann.

Die Schulbänke sind einige Zeit nach dem Auskehren des Schulzimmers abzuwischen, Wände, Oefen, Kästen, Tafeln abzustauben.

Die Fenster sind stets rein zu erhalten. Mit Wasser angelaufene Fensterscheiben sind fleißig abzuwischen, ebenso die Gesimse beim Aufthauen der gefrornen Fensterscheiben.

Nasse und schmutzige Kleidungsstücke, Regenschirme u. dgl. sollen, wo möglich, außerhalb des Schulzimmers abgelegt werden.

Daß die Schüler vor dem Eintritt in's Schulzimmer die Fußbekleidung gehörig reinigen und an den Gebrauch der hiezu vorhandenen Einrichtung (§. 4) sich gewöhnen, hat der Lehrer sorgfältig zu überwachen.

Ein Waschbecken nebst Handtuch zum Reinigen der Hände soll in keiner Schule fehlen.

Auf die Reinhaltung der Aborte ist ganz besonders zu achten. Die Sitzbretter sollen täglich gereinigt, der Boden mindestens einmal in der Woche abgewaschen werden. Die Aborte sind rechtzeitig zu leeren, regelmäßig zu lüften und zeitweilig zu desinficiren.

Licht der Schullocale.

§. 24. Nächst dem Gehirn bedarf das Auge des Kindes während des Unterrichtes der sorgfältigsten, schonendsten Berücksichtigung und ist daher von dem Lehrer Alles zu beobachten, was zur Erreichung dieses Zweckes dienlich erscheint.

Zum Schutze der Augen gegen blendendes Sonnenlicht hat der Lehrer die Fenstervorhänge (§. 10) stets in der geeigneten Weise zu handhaben und insbesondere dafür zu sorgen, daß das Einfallen des Lichtes von zwei entgegengesetzten Seiten des Schulzimmers vermieden und das etwa von vorn einfallende Licht entweder ganz abgesperrt oder nach Bedürfniß gedämpft wird.

Auch hat der Lehrer beim Unterricht die Aufstellung der Schul- und Wandtafeln, Wandkarten u. dgl. zwischen zwei hell erleuchteten Fenstern sorgfältig zu vermeiden.

Bei Zwielicht darf kein Unterrichtsgegenstand, welcher die Augen anstrengt, vorgenommen werden.

Die sogenannte Location der Schüler nach ihren Leistungen darf in den Volks- und Bürgerschulen nicht stattfinden.

Kurzsichtigen Schülern ist stets ein geeigneter Platz anzuweisen.

Beschaffenheit der Lehr- und Lernmittel.

§. 25. Bezüglich der Wandtafeln zum Schreiben ist darauf zu achten, daß sie vollkommen eben, recht schwarz und, um das Auge zu schonen, von matter Farbe seien. Besteht die Tafel aus Holz, so muß dieses astlos, von gehöriger Härte und recht ausgetrocknet sein. Der Anstrich muß fleißig erneuert werden. Alles, was auf die Wandtafeln aufgetragen wird, soll sich für das Auge in rechter Weise hervorheben. Um die Wandtafeln rein zu erhalten, dürfen Schwamm und Wasserbecken in keiner Schule fehlen. Um sie in die richtige Stellung zum Auge des Schülers zu bringen, empfehlen sich freie Rahmenständer, welche der darin um eine Achse sich bewegenden Tafel jede beliebige Stellung zu geben gestatten. Besondere Vortheile bieten Wandtafeln, welche in Rahmen und Nuten laufend, mittels eines Gegengewichtes auf- und niedergezogen werden können.

Neben den Wandtafeln sind die allgemeinen Anschauungsmittel (Modelle, bildliche und plastische Lehrmittel, Vorlagen für den ersten Sachunterricht, Lehrtafeln, Rechentabellen, Noten- und Singtabellen, Schreib-, Zeichenvorlagen u. dgl.) sorgfältigst zu beobachten. Dieselben werden durchwegs ihrem unterrichtlichen Zwecke um so besser entsprechen und zugleich zur Schonung der Sehorgane um so eher dienen, in je größerem Maßstabe die darauf befindlichen Darstellungen ausgeführt sind und je mehr die letzteren durch ein richtiges Verhältniß von Licht und Schatten, durch Anwendung kräftiger Farben und durch Maßhalten in Aufnahme von Gegenständen und Bezeichnungen die betreffenden Bilder klar, leicht, bestimmt und dadurch faßbar hervortreten lassen. Bei der Auswahl geographischer Wandkarten ist zu beachten, daß sie nicht durch Ueberladung mit Detail in Namen und Zeichen und durch verschwommene Darstellung das Auge schädigen. Bei den Zeichen-

vorlagen ist auf eine kräftige Vorzeichnung in großem Maßstabe, namentlich auf eine scharfe Hervorhebung der charakteristischen Umrisse zu sehen. Bei den Anschauungsmitteln für den Elementarunterricht, die viel Gleichartiges darstellen, ist zu berücksichtigen, daß das Einzelne gegenüber dem andern recht deutlich sich abhebe, daß das richtige Größenverhältniß der einzelnen Gegenstände unter einander eingehalten, und daß durch passende Verwendung verschiedener Farben, durch zweckmäßige Gruppirung und durch praktische Einrichtung der Versinnlichungsapparate die Auffassung durch das Auge erleichtert werde.

Eine um so größere Sorgfalt erheischen die Lehrmittel der Schüler.

Bei den Schulbüchern ist mit aller Entschiedenheit zu halten auf sattes, nicht graues Papier, auf einen deutlichen, kräftigen, nicht blassen und nicht engen Druck, ferner auf desto größere Schriftformen, je jünger die Schüler sind. Bezüglich der Landkarten, Schulatlanten u. dgl. gilt auch das bezüglich der Lehrmittel Gesagte.

Der Gebrauch der Schreibtafeln (natürlicher oder künstlicher Schiefertafeln) ist auf das Nothwendigste zu beschränken und thunlichst bald durch Anwendung des Schreibpapiers zu ersetzen.

Das in der Schule zu verwendende Papier soll fest, satt, gut geleimt, und sowohl für das Schreiben als für das Zeichnen von gehöriger Weise sein.

Schulzeit.

§. 26. Eine Verlängerung des Vormittagsunterrichtes zu Gunsten des (ganz oder theilweise) freien Nachmittags darf unter keinen Umständen stattfinden.

Hausaufgaben.

Die Schüler sind mit Hausaufgaben nicht zu überhäufen. Ebenso ist es gegen die Gesundheitslehre, wenn die Schüler für die Ferienzeit so viele Arbeiten erhalten, daß der Zweck der Ferien völlig vereitelt wird. Bei Stellung der Hausaufgaben soll der Lehrer das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit angemessen berücksichtigen. Hausaufgaben zwischen der Vor- und Nachmittagsschule sind durchaus untersagt.

Um sich versichert halten zu können, daß den Schülern die nöthige Zeit zur Erholung und zur Nachtruhe frei bleibt, sollen, wo mehrere Lehrer in Einer Classe Unterricht ertheilen, sich die Lehrer in ihren Conferenzen über Zahl, Umfang und richtigen Wechsel der Hausaufgaben verständigen.

Stundenpläne.

§. 27. Bei Aufstellung der Stundenpläne (§. 64 der Schul- und Unterrichtsordnung) sind die im §. 27 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 130) bezeichneten Gesichtspunkte genau festzuhalten. Der Unterricht muß mit jeder Stunde hintereinander die Denkthätigkeit der Schüler weniger in Anspruch nehmen. Denkübungen müssen stets mit mehr mechanischen Beschäftigungen abwechseln.

Körperliche Haltung und Entwicklung der Schulkinder.

§. 28. Beim Gehen und Stehen soll von den Schülern eine gerade und aufrechte, jede Schlaffheit vermeidende Haltung verlangt werden.

Beim mündlichen Unterrichte, wo die Schüler sich bloß zuhörend oder sprechend, ohne Gebrauch eines Lehr- oder Lernmittels verhalten, sollen die Schüler gerade sitzen, so daß die Rückgratlinie sich in senkrechter Stellung befindet und der Rücken im Kreuz eingebogen ist. Zwischen dem Sitzen in den Bänken und dem Stehen im freien Raume des Schulzimmers ist jedoch, wo es immer angeht, ein angemessener Wechsel zu beobachten.

Das Verstecken der Hände unter der Bank oder in den Taschen, sowie jede unangemessene oder unanständige Stellung der Beine ist nicht zu dulden.

Damit die Schüler beim Gang zu und von der Schule mit Büchern, Heften und anderen Schulerfordernissen nicht allzu sehr belastet werden, ist darauf zu halten, daß sie

nur das Nothwendige mit sich bringen. Ueberdieß ist Knaben und Mädchen das Tragen eines Ränzchens anzurathen, das Büchertragen mit dem linken Arme zu untersagen.

Um die physische Entwicklung der Schüler zu befördern und eine gute körperliche Haltung derselben zu erzielen, empfehlen sich insbesondere dort, wo nicht bereits ein ordentlicher Turnunterricht stattfindet, in den Unterrichtspausen gymnastische Uebungen und Spiele, ebenso an freien Nachmittagen Spaziergänge der Lehrer mit den Schülern.

Bei den Uebungen im Gesange ist das Stimmorgan der Kinder vor zu früher oder zu großer Anstrengung, sowie vor allen verderblichen Einflüssen zu hüten, und ist jeder krankhaften Disposition aufmerksam vorzubeugen.

Auch darf der Lehrer nie vergessen, daß die Pubertätsjahre, insbesondere bei den Mädchen, immer eine gewisse Schonung in Bezug auf vorwiegend geistige Thätigkeiten erheischen.

In den Stunden für weibliche Handarbeiten, namentlich bei Nadelarbeiten, müssen wiederholte kurze Ruhepausen eintreten, worin die Kinder eine ihrer Arbeitsstellung entgegengesetzte Lage einnehmen und das Auge frei auf entferntere Gegenstände schweifen lassen.

Reinlichkeit der Schulkinder.

§. 29. Bezüglich der pflichtmäßigen Sorge des Lehrers für die Reinlichkeit der Schüler wird auf den §. 22 der Schul- und Unterrichtsordnung gewiesen.

Die Schüler sollen nie anders, als rein gewaschen an Händen und Gesicht und mit ordentlich gekämmten Haaren in der Schule erscheinen. Zu diesem Ende soll der Lehrer von Zeit zu Zeit vor Anfang der Schule die Kinder mustern, und diejenigen, welche unsauber zur Schule kommen, entweder sofort nach Hause schicken, um sie reinigen zu lassen, oder die Reinigung sofort außerhalb des Schulzimmers vornehmen lassen.

Es darf nicht geduldet werden, daß Mädchen, deren Haare nicht in Ordnung sind, mit einer Haube oder sonstigen Kopfbedeckung diesen Mangel verhüllen.

Natürliche Bedürfnisse der Schulkinder.

§. 30. In der Regel soll den Schülern nicht versagt werden, während des Unterrichtes zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse abzutreten. Der Lehrer hat aber die Schüler mit Vorsicht daran zu gewöhnen, daß sie für diesen Zweck die Unterrichtspausen benützen. Es ist nicht zu dulden, daß die Schüler zu lange in den Aborten verweilen, auch sollen in der Regel nie mehrere Schüler zugleich während des Unterrichtes abtreten dürfen.

Schlußbestimmungen.

§. 31. Jedem Lehrer wird es zur strengsten Pflicht gemacht, mit den Grundsätzen der Gesundheitslehre sich bekannt zu machen, und dieselben nicht nur in allen seinen Beziehungen zur Schuljugend in Anwendung zu bringen, sondern auch nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ebenso die Hausdiätetik all' Dasjenige beachte, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört. Der Lehrer hat die Aufgabe, der Schule nicht allein die geistigen, sondern auch die leiblichen Kräfte und Fähigkeiten jedes einzelnen Schülers einer möglichst allseitigen harmonischen Entwicklung zuzuführen, und den alten Satz, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, sich stets gegenwärtig zu halten. Er hat all' Demjenigen, was in dieser Beziehung auch die Schul- und Unterrichtsordnung vorschreibt, genau zu entsprechen.

Die Orts-, Bezirks- und Landesschulbehörden haben die der gegenwärtigen Verordnung entsprechende Einrichtung der Schulhäuser, sowie die Befolgung der bezüglich der Gesundheitspflege in den Schulen neben den Forderungen der Schul- und Unterrichtsordnung besonders beigefügten Normen genau zu überwachen, und wo sich Mängel und Gebrechen zeigen, solche sofort abzustellen oder nach Erforderniß die Anträge an die höhere Behörde zu stellen.

In Betreff der Verpflichtung der Sanitätsorgane zur sanitären Ueberwachung der Schulen wird im Allgemeinen auf das Gesetz vom 30. April 1870 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68 gewiesen.

Außerdem ist bei jeder Bezirksschulbehörde eine besondere ständige Commission für die Schulgesundheitspflege zu bilden. In dieselbe ist ein ärztlicher Fachmann als ordentliches Mitglied zu berufen. Dieser hat in sanitären Gegenständen geeignete Rathschläge zu ertheilen, den in dieser Beziehung wahrgenommenen Uebelständen an Ort und Stelle Abhilfe zu schaffen, von Zeit zu Zeit Revisionen der der Bezirksschulbehörde untergeordneten Schulen vorzunehmen, hierüber an letztere zu berichten und die erforderlichen Anträge zu stellen. Die näheren Instructionen für die ärztlichen Schulinspectionen sind von den Landesschulbehörden zu erlassen.

Für Aerzte, welche sich um die Schulgesundheitspflege besonders verdient machen, können neben entsprechender Anerkennung auch Remunerationen aus Staatsmitteln beim Ministerium für Cultus und Unterricht in Antrag gebracht werden.

149.

Bestimmungen des Wehrgesetzes in Rücksicht auf Militäruntauglichkeit und auf körperliche Gebrechen, welche einen Militärbefreiungsanspruch gewähren.

Instruction

zur ärztlichen Untersuchung der Wehrpflichtigen.

Unterscheidung der zu Untersuchenden.

§. 1. Bei der Untersuchung eines Vorgestellten hat sich der Militärarzt [1]) den Umstand wohl gegenwärtig zu halten, daß manche Wehrpflichtige durch Erdichtung oder Vergrößerung, bisweilen auch durch absichtliche Erzeugnug von Gebrechen sich der Widmung zum Kriegsdienste zu entziehen suchen, während einige, welche aus Noth oder andern Gründen in das stehende Heer (Kriegsmarine) eingereiht zu werden wünschen, ihre Gebrechen zu verheimlichen trachten.

Bei jenen Einjährig-Freiwilligen, welche sich nicht dem Dienste im streitbaren Stande widmen, ist zu berücksichtigen, daß sie im Allgemeinen nicht jenen Ausdauer versprechenden kräftigen Körperbau besitzen müssen, wie die übrigen zum Kriegsdienste eingereihten Militärpflichtigen; es ist daher bei deren Untersuchung hauptsächlich ihre specielle Bestimmung in's Auge zu fassen.

Angabe von Gebrechen von Seite des Vorgestellten.

§. 2. Der Militärarzt hat vorerst den Vorgestellten zu befragen, ob er mit Gebrechen behaftet sei, und mit welchen?

Diese Gebrechen sind vor Allem zu untersuchen. Sobald ein solches oder ein anderes zum Kriegsdienste für immer untauglich machendes Gebrechen vorgefunden wird, kann die weitere Untersuchung unterbleiben.

Wußte der Vorgestellte ein Gebrechen nicht anzugeben, oder wurde die Angabe nicht richtig oder das Gebrechen nicht als ein zum Kriegsdienste für immer untauglich machendes erkannt, so muß die Untersuchung genau nach der in den folgenden Paragraphen bestimmten Weise vorgenommen werden.

Das Ausziehen der Leibwäsche hat nur dann zu geschehen, wenn der Zweck anders nicht erreicht werden kann.

---

[1]) Beziehungsweise der der Stellungs- oder Ueberprüfungscommission beigezogene Civilarzt.

Ueberhaupt wird bemerkt, daß die Untersuchung mit möglichster Schonung des Zartgefühles und mit aller Humanität zu geschehen hat, daher auch die Versuche, das Nichtvorhandensein eines Gebrechens zu constatiren, niemals auf gewaltsame oder auf solche Mittel sich erstrecken dürfen, durch deren Anwendung der Militärpflichtige Schaden erleiden könnte.

Behauptet ein Stellungspflichtiger, daß er an einem Gebrechen leide, welches nur durch längere Beobachtung erprobt werden kann, so ist er unter Bekanntgabe des angeblichen Gebrechens in ein Militärspital abzugeben. In jenen Fällen, in denen ein Gebrechen längstens innerhalb vier Monaten und ohne chirurgische Operation heilbar erkannt wird, ist der Betreffende in ein Civilspital abzugeben.

Zu einer chirurgischen Operation darf Niemand gezwungen werden.

Allgemeine Untersuchung.

§. 3. Zur Vornahme der allgemeinen Untersuchung läßt der Militärarzt den nöthigenfalls ganz entkleideten Vorgestellten auf ebenem Boden einige Schritte von sich entfernt und gegen das Licht gekehrt, vortreten.

Er läßt denselben die Füße an einander schließen, so daß die Ballen der großen Zehen, die inneren Knöchel und die Kniee sich berühren, die Arme schlaff herabhängen und der Körper sich in aufrechter Stellung befinde.

Nun prüft der Militärarzt den Bau und das Verhältniß der Glieder zu dem Körper im Allgemeinen. Hiebei findet er auch Gelegenheit, etwa vorhandene Hautkrankheiten zu bemerken.

Merkmale einer kräftigen Leibesbeschaffenheit.

§. 4. Merkmale eines für den Kriegsdienst erforderlichen kräftigen Körperbaues und einer dauerhaften Gesundheit sind:

a) aufrecht getragener Kopf, starker Nacken, gesunde Gesichtsfarbe, muntere Augen, gute Zähne, festes rothes Zahnfleisch;
b) breiter gewölbter Brustkorb, starke fleischige Schulterblätter, ein langsames, tiefes leichtes und andauernd ruhiges Athmen;
c) starker regelmäßiger Puls;
d) feste elastische Haut, kräftige Muskeln, starke Knochen, ein fester Gang.

Ueberhaupt ein richtiges Ebenmaß der Körpertheile und ein freier Gebrauch der Sinne

Specielle Untersuchung.

§. 5. Nach der allgemeinen Beurtheilung des Vorgestellten schreitet der Militärarz. zur speciellen Untersuchung aller Theile des Körpers, um eine gründliche Auskunft über die individuelle Beschaffenheit des Mannes zu erhalten.

a) Kopf.

§. 6. Am Kopfe berücksichtigt er, ob derselbe nicht ungewöhnlich groß und mißgestaltet sei; dann durchforscht er den behaarten Theil desselben, ob sich keine Auswüchse oder Vertiefungen zeigen, ob keine besonderen Ausschläge, keine Geschwülste vorhanden sind.

aa) Gesicht.

§. 7. Er besichtigt ferner die Stirne und das ganze Gesicht, wobei er insbesondere Rücksicht nimmt auf die Augenbraunen, auf die Bildung der Augenlider und die Freiheit ihrer Bewegung, ob sie sich gehörig schließen und öffnen; auf die Augenwimper, ihre Stellung und Richtung; auf die Verrichtung der Thränenorgane, sowohl in Bezug auf Ab- und Aussonderung, als Leitung und Ableitung der Thränen; dann auf jedes einzelne Auge, und zwar für sich und im Vergleiche zu dem anderen hinsichtlich seiner Stellung, Größe, Elasticität, sowie in Bezug auf das Verhalten seiner einzelnen Gebilde; auf die vollkommene Reinheit und Durchsichtigkeit der lichtleitenden Medien und deren freie und ungetrübte Verrichtung; dann hat er sich von der Schärfe der Sehkraft, von dem Grade der allfälligen

Kurz- und Fernsichtigkeit durch Versuche und zweckmäßig gestellte Fragen zu überzeugen, wenn anders nicht schon aus der vorhergegangenen Untersuchung und aus der Gestalt des Auges das Resultat sich von selbst ergibt.

bb) **Geruchsorgane.**

§. 8. Der Militärarzt untersucht, ob die Nasenlöcher gut geöffnet sind; er läßt den Vorgestellten daher wiederholt durch die Nase und durch jedes Nasenloch einzeln stark ein- und ausathmen; dann untersucht er, ob sich an der Nase keine Eindrücke und in den Nasenhöhlen keine Geschwüre oder Polypen vorfinden.

cc) **Mund und Mundhöhle.**

§. 9. Hierauf läßt er den Vorgestellten den Mund öffnen, und sieht, ob die Lippen gesund, die Kinnlade beweglich, die Zähne, das Zahnfleisch, die Zunge, der Gaumen, das Zäpfchen, die Mandeln, der Rachen gut beschaffen seien, ob falsche Zähne, oder ein künstlicher Gaumen eingesetzt, ob der Gaumen geschlossen, die Mandeln oder das Gaumensegel nicht entartet oder zerstört seien. Bei dieser Untersuchung hat er auch darauf zu achten, ob der Athem nicht übel rieche, und ob der Mann keinen Fehler in den Schling-, Sprach- oder Stimmorganen habe, wodurch deren Verrichtung gestört wird.

dd) **Gehörorgane.**

§. 10. Bei der Untersuchung des Gehörorganes berücksichtigt der Militärarzt das äußere Ohr, und überzeugt sich, ob der Gehörgang nicht verschlossen sei, ob kein Ausfluß aus demselben und keine Auswüchse darin bemerkt werden, dann ob der Vorgestellte gut höre.

Zu diesem Zwecke hat er schon früher an ihn mit leiser Stimme einige Fragen zu stellen, und es ist zweckmäßig, wenn er auch während der Dauer der Untersuchung mit dem Vorgestellten spricht und durch Fragen seine Aufmerksamkeit mitunter gerade von dem Untersuchungsgegenstande abzuleiten sucht.

b) Hals.

§. 11. Am Halse untersucht er dessen Gestalt, Beweglichkeit und Richtung, ob Geschwülste, Fisteln oder Narben zugegen seien, ferner auch die Stellung des Kopfes.

c) Brust.

§. 12. An der Brust sind der Bau des Brustkorbes, seine Weite und Länge, Breite und Tiefe, die Beschaffenheit der Schlüsselbeine, des Brustbeines, des Schwertknorpels und der Rippen zu untersuchen, ob Mißstaltung oder sonst etwas Krankhaftes vorhanden sei.

Die Messung des Brustumfanges ist bei allen, welche das vorgeschriebene Körpermaß haben, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben sonst als tauglich oder untauglich erkannt werden, mittels eines mit Zollen bezeichneten Bandes vorzunehmen, und geschieht auf folgende Weise:

Der zu Untersuchende hält die oberen Extremitäten wagrecht ausgestreckt, der Militärarzt stellt sich hinter ihn und legt das Brustmaß über die beiden Brustwarzen so, daß dieselben damit bedeckt werden, führt es in horizontaler Richtung um den Brustkorb herum bis zur Vereinigungsstelle an der Wirbelsäule und fixirt das Maß während der Athempause im Momente der vollendeten Ausathmung. — Ein bei dieser horizontalen Richtung des Maßes sich ergebender Brustumfang von 29 Zoll schließt bei übrigens gehöriger Entwicklung des Gesammtkörpers die Tauglichkeit nicht aus, während ein Brustumfang unter 29 Zoll selbst bei der vorgeschriebenen geringsten Körperlänge von 59 Zoll W. M. die Tauglichkeit ausschließt.

Der Militärarzt läßt den Vorgestellten wiederholt tief einathmen, um zu beobachten, ob das Athmen frei und leicht vor sich gehe

Hiebei nimmt er besonders Rücksicht auf einen allenfalls gleich darauf eintretenden Husten und den Ton desselben; sodann untersucht er die Beschaffenheit des Herzens und des Herzschlages.

In zweifelhaften oder muthmaßlichen Fällen von Krankheiten der Athmungs- oder Kreislaufsorgane hat er die Hilfsmittel der physikalischen Diagnostik als Auscultation oder Percussion in Anwendung zu ziehen, auch ist auf die Stellung der Schulterblätter und Beschaffenheit der Achseldrüsen Rücksicht zu nehmen.

d) Unterleib.

§. 13. Am Unterleib ist auf dessen Umfang zu sehen, ferner, ob Geschwülste an den Bedeckungen oder in der Bauchhöhle selbst wahrnehmbar sind; wie der Nabel, die Bauchringe beschaffen, ob Erweiterung derselben oder Brüche (Eingeweidevorlagerungen) zugegen seien.

Zur Ermittlung der beiden letzteren Gebrechen dient ein starkes Blasen des Vorgestellten in die Faust.

Endlich ist die Gestaltung des Beckens zu berücksichtigen.

e) Geschlechtstheile.

§. 14. Bei den Geschlechtstheilen müssen das männliche Glied, die Samenstränge, die Hoden sammt dem Hodensacke und dem Mittelfleische wohl untersucht, und die Beschaffenheit derselben beobachtet werden, ob nämlich die Harnröhre an der gehörigen Stelle ausmünde und hinreichend geöffnet sei, ob beide Hoden vorhanden sind, wo sie liegen, und ob keine Verhärtungen, Brüche oder andere Geschwülste in dem Hodensacke oder an dem Samenstrange sich vorfinden.

f) Wirbelsäule.

§. 15. Nun geht der Militärarzt zur Untersuchung der Wirbelsäule über; er prüft, ob sie ihre normale Richtung habe, oder ob sie von dieser abweiche; ob einzelne Wirbelbeine merklich hervorragen, aufgetrieben oder verkleinert seien.

Bei dieser Untersuchung soll der Oberkörper des Vorgestellten nach vorwärts gebeugt werden, ferner müssen das Kreuz- und das Steißbein, dann die Aftermündung untersucht werden, ob sich nämlich an letzterer kein Goldaderknoten, Fisteln, kein Mastdarmvorfall oder andere krankhafte Zustände vorfinden.

g) Gliedmassen.

§. 16. Zum Schlusse schreitet der Militärarzt zur Untersuchung der oberen und unteren Gliedmassen.

Hiebei hat er auf deren Gestalt nach Länge und Umfang und ihre Beweglichkeit zu sehen, ferner die Beschaffenheit der Haut und der Blutgefäße an denselben zu berücksichtigen.

Die Beweglichkeit der einzelnen Gelenke kommt nach Beugung und Streckung, An- und Abziehung, dann Drehung zu erforschen.

aa) Die oberen.

§. 17. Bei den oberen Gliedmassen verfährt er zu diesem Zwecke auf folgende Weise:

Er läßt den Vorgestellten beide Arme vorwärts so ausstrecken, daß die Hände nach ihren Flächen zusammenkommen, woraus er die gleiche Länge der Arme beurtheilt; weiter heißt er ihn die Vorderarme über die Brust kreuzen und nach dem Genick führen, sodann ausgestreckt über den Kopf zusammenhalten, wobei er die Gleichheit oder Ungleichheit der Schultern beobachtet; endlich läßt er die Hände auf den Rücken kreuzen.

Zuletzt soll der Vorgestellte die Hände im Handgelenke nach allen Richtungen bewegen, die Finger zu einer Faust ballen und wieder ausstrecken, wobei zugleich die Anzahl, Stellung und Beschaffenheit derselben ersichtlich wird.

bb) Die unteren.

§. 18. Bei den unteren Gliedmassen beachtet der Militärarzt, ob die Kniee in gerader Stellung, nicht ein- oder auswärts gebogen, ob sie nicht krankhaft vergrößert seien, dann ob nicht ein Bein kürzer als das andere, ob keines krumm oder vom Schwunde befallen, ob kein Klump-, Pferde- oder Plattfuß vorhanden sei.

Zur sicheren Ermittlung einer zweifelhaften Verkürzung einer unteren Gliedmasse läßt der Militärarzt den Mann gestreckt auf den Boden legen, und untersucht sowohl in der Rücken- als Bauchlage die Länge der Gliedmassen.

Um sich von der normalen Beweglichkeit zu überzeugen, läßt er den Vorgestellten erst auf das eine, dann auf das andere, endlich auf beide Kniee niederknieen, heißt ihn dann auf- und abgehen und beobachtet hiebei dessen Gang und das Verhalten der Zehen.

Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände.

§. 19. Der Militärarzt hat sich auch noch die möglichste Erforschung der Geistes- und äußerlich nicht wahrnehmbaren Körperzustände des Vorgestellten angelegen sein zu lassen, und wird zu diesem Zwecke geeignete freundliche und aufmunternde Fragen an denselben richten.

Beurtheilung der Untersuchten.

§. 20. Bei jedem Untersuchten hat sich der Arzt nach dem Ergebnisse der Visitirung für eine der folgenden Hauptkategorien auszusprechen:

1. Diensttauglich

a) ohne Gebrechen;
b) mit dem Gebrechen N.

2. Derzeit untauglich wegen des Gebrechens N.

3. Für immer untauglich wegen des Gebrechens N.

Die Classification zu 3. darf erst bei Vorgeführten von der zweiten Altersclasse an ausgesprochen werden, es sei denn, daß das Gebrechen zu den in der Beilage B mit dem Sternchen „*“ bezeichneten oder zu den in der Beilage C aufgeführten gehört.

Nähere Bestimmungen für die Classification.

§. 21. Zu 1. Als diensttauglich sind zu erklären: Diejenigen, welche bei einer starken und Ausdauer versprechenden Körperbeschaffenheit gesund und mit keinem oder nur mit solchen minderen Gebrechen behaftet sind, welche die körperliche und geistige Thätigkeit nicht wesentlich beirren, und den freien Gebrauch der Sinne und Körpertheile nicht beeinträchtigen, somit die Verwendung des Mannes für Kriegsdienste nicht hindern.

Die häufiger vorkommenden Gebrechen dieser Art sind in der Beilage A verzeichnet.

Zu 2. Als derzeit untauglich sind zu erklären: Jene, deren schwächlicher Körper mit der Zeit doch eine vollkommene Kräftigung hoffen läßt, ebenso Jene, welche mit solchen Krankheiten oder Gebrechen behaftet sind, die entweder durch die Heilkraft der Natur, oder durch eine entsprechende ärztliche Behandlung später geheilt, oder doch so vermindert werden können, daß der damit Behaftete die Diensttauglichkeit erlangt.

Zu 3. Für immer untauglich sind zu erklären: Jene, welche mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich den Gebrauch der Gliedmassen wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören, oder den nöthigen Aufwand von Geistes- oder Körperkräften versagen, überhaupt Jene, welche an bedeutenden unheilbaren Uebeln leiden.

In der Beilage B sind diese Gebrechen und Krankheiten verzeichnet.

Die Beilage C enthält das Verzeichniß jener vom Kriegsdienste für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können.

§. 22. Der Militärarzt hat sich bei der Untersuchung gegenwärtig zu halten, daß die nichtärztlichen Commissionsglieder, soweit dieß nur immer ausführbar ist, von den vorgefundenen Gebrechen die Ueberzeugung erlangen sollen.

Er wird daher bei allen Gebrechen, welche nicht ohnehin auch für den Nichtarzt erkennbar sind, die nichtärztlichen Commissionsglieder auf die charakteristischen Erscheinungen

des vorgefundenen Gebrechens aufmerksam machen, und wo es von Nutzen sein kann, oder verlangt wird, kurze fachliche Erklärungen geben.

Bei den auch für einen Nichtarzt erkennbaren Gebrechen genügt die einfache Anführung der Diagnose, in allen übrigen Fällen ist die Diagnose ausführlicher anzugeben.

Beilage A.

Verzeichniß

jener häufiger vorkommenden minderen Gebrechen, welche bei sonst kräftigem Körperbaue die Tauglichkeit der damit Behafteten zum Kriegsdienste nicht aufheben.

I. Am Kopfe.

a) Am Schädel.

1. Ein im Verhältniß zum Körper größerer Kopf.
2. Bloß auf den Scheitel beschränkter Kahlkopf, einzelne haarlose Stellen.
3. Bewegliche oder mit dem Knochen verwachsene Narben, wenn sie an Stellen sitzen auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten keinen Druck ausüben kann.
4. Durch längere Zeit bestehende, geringe Knocheneindrücke am Schädel, ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gehirnfunction.

b) Am Gehörorgane.

1. Theilweiser Verlust oder gänzlicher Mangel einer Ohrmuschel bei gutem Gehöre.
2. Mißbildungen und gutartige Neubildungen der Ohrmuschel, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist.
3. Eczeme an der Ohrmuschel und im äußeren Gehörgange, ferner acut und chronisch verlaufende Entzündungen (mit Ohrenfluß), welche auf den äußeren Gehörgang beschränkt sind, und wobei die Beinhaut oder der Knochen nicht mitergriffen sind; dann Polypen, wenn sie ihren Ursprung im äußeren Gehörgange nehmen, daher leicht zu entfernen sind.
4. Unbedeutende Verengerung des äußeren Gehörganges, wenn durch sie keine Hörstörung bedingt ist.

c) Am Gesichte.

Muttermale oder andere Mißbildungen ohne auffallende Entstellung des Mannes.

d) An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Theilweiser Mangel der Augenwimper ohne krankhafte Beschaffenheit der Lidränder.
2. Gutartige, nicht bedeutend entstellende und die Verrichtung nicht wesentlich beirrende Geschwülste an den Augenlidern eines oder beider Augen.
3. Periphere Narben und Trübungen der Hornhaut auf einem, wie auf beiden Augen, wenn sie mit keinem Theile in den Bereich der mäßig erweiterten Pupille fallen.
4. Solche Fehler der Form und der Verrichtung des linken Auges und seiner Umgebung, mit welchen keine auffällige Entstellung der Gesichtsbildung, voraussichtlich auch kein öfteres Erkranken an diesem Auge, oder keine daraus hervorgehende nachtheilige Einwirkung auf das vollkommen gesunde rechte Auge verbunden sind, nämlich:

Ein unbedeutendes dünnes Flügelfell, wenn dessen sehnige Spitze nicht mehr als eine halbe Linie den Hornhautrand überschreitet; theilweise Verzerrungen der sonst normalweiten Pupille, sie mögen durch Anheftungen des Pupillenrandes an die Vorderkapsel oder an die Hornhaut bedingt sein; mäßiges Schielen.

5. Kurzsichtigkeit in einem geringeren als dem in der Beilage B, sub d 13, ausgesprochenen Grade.

e) Am Geruchsorgane.

Geringe, nicht sehr entstellende Formfehler der Nase bei Abwesenheit eines jeden in der Nasenhöhle bestehenden erheblichen Krankheitsprocesses.

f) Am Munde und in der Mundhöhle.

1. Hasenscharten und andere Mißstaltungen der Lippen ohne auffallende Entstellung
2. Theilweiser Verlust der Zähne ohne wesentliche Benachtheiligung der Function des Kauens und des Sprechens.
3. Etwas näselnde, schwerfällige oder wenig stotternde, jedoch vernehmbare Sprache.

II. Am Halse.

1. Blähhals, sowie geringe Anschwellung der Schilddrüse oder kleine Cysten in derselben, wenn dadurch das Athmen voraussichtlich selbst bei geschlossener Uniform nicht gehindert wird.
2. Geringe Drüsenanschwellungen.

III. Am Brustkorbe.

1. Geringe Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn sie unter der Bekleidung nicht auffallen, und der Brustkorb sonst hinreichend gewölbt und breit ist.
2. Mit mäßiger Callusbildung oder mit geringer Verkürzung geheilte Brüche des Schlüsselbeines, wenn dadurch die freie Bewegung des Armes nicht beeinträchtigt wird.

IV. Am Unterleibe.

1. Vergrößerte, höchstens zwei Querfinger unter dem Rippenrande hervortretende Milz ohne wahrnehmbare Gesundheitsstörungen.
2. Geringe Hämorrhoidalknoten.
3. Leistenausdehnungen und Erweiterung des Leistencanals, wenn die Eingeweide dabei nicht in den Leistencanal treten.

V. An den Geschlechtstheilen.

1. Verlust eines Hodens aus rein mechanischer Ursache.
2. Zurückbleiben eines oder beider Hoden in der Bauchhöhle bei geschlossenen Leistencanälen.
3. Kleine unschmerzhafte Cysten am Samenstrange, ebenso geringe Venenausdehnungen daselbst; geringe Verdickung und Erhärtung der Samengefäße oder des Nebenhodens, mäßige, nicht schmerzhafte, ungefähr das Doppelte nicht überschreitende Vergrößerung eines Hodens oder Schwund desselben; ferner Abnormitäten in der Bildung des Hodensackes, welche ohne Einfluß auf den Hoden sind, und im Tragen der Beinkleider nicht behindern.
4. Fehlerhafte Ausmündung der Harnröhre in der Nähe der Eichel.

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Sogenannter hohler oder hoher Rücken mäßigen Grades, dann geringe seitliche Abweichung der Wirbelsäule, wenn der Mann im angekleideten Zustande dadurch nicht entstellt wird.
2. Geringe, nicht auffallende Erhöhung einer Schulter oder Hüfte.

VII. An den Gliedmassen.

1. Verlust eines Fingers (mit Ausnahme des Daumens oder Zeigefingers), sowie Verlust von Fingergliedern, wenn dadurch die Handhabung der Waffe oder die Führung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeresanstalt nicht beeinträchtigt wird.

2. Einzelne oder auch mehrfach verzweigte, ungefähr die Dicke eines mittleren Gänsekiels nicht übersteigende Blutaderausdehnungen (Krampfadern) ohne Knotenbildungen an den unteren Gliedmaßen.

3. Breiter Fuß, dann unvollkommene Plattfüße, wenn nämlich bei letzteren der innere Rand der ganzen Fußsohle den Boden nicht berührt, sondern noch immer eine Aushöhlung zurückläßt, was an der nicht abgetretenen Fußsohle zu erkennen ist, besonders wenn ein solcher Formfehler nur Einen Fuß betrifft.

4. Steifheit der letzten zwei Zehen, Abgang einer ganzen Zehe (mit Ausnahme der großen), Abgang einzelner Zehenglieder (doch nicht an der großen), sowie eine Ueberzahl der Zehen an einem oder beiden Füßen, wenn durch den letztgenannten Fehler das Auftreten nicht gehindert wird.

Verwachsung einzelner Zehen unter einander, mit Ausnahme der großen; Krümmung der großen Zehe oder Uebereinanderliegen zweier oder mehrerer Zehen.

5. Stärkere Ballen an der großen Zehe, wenn sie sich nicht periodisch entzünden und schwären.

6. Kniebohren, dann säbelförmig oder nach rückwärts gebogene untere Gliedmassen in nicht zu hohem entstellenden Grade und ohne Behinderung des Gehens.

7. Feste Narben, besonders an den untern Gliedmassen, wenn dadurch die Beweglichkeit der betreffenden Theile nicht beeinträchtigt ist.

8. Ohne Verkürzung, wenn auch mit unbedeutender Abweichung des Röhrenknochens von seiner Längenachse, geheilte Beinbrüche einzelner Gliedmassen, bei übrigens vollkommener Beweglichkeit und Kraft derselben; unschmerzhafte Knochenauftreibungen.

9. Nur wenig bemerkbare Umfangsdifferenz der einzelnen Gliedmassen der einen Seite im Verhältniß zu jenen der andern Seite, bei vollkommen gestatteter Beweglichkeit derselben und ohne irgend ein örtliches Kranksein.

Anmerkung. Leute, welche mit den sub I a 2, d 5, II 1, IV 3, VII 1—8 angegebenen Gebrechen behaftet sind, sollen nach Zulässigkeit bei jener Waffengattung oder Heeresanstalt eingetheilt werden, wo sie durch ihre geringen Gebrechen in der Dienstleistung nicht gehindert sind.

Der Jägertruppe, der Cavallerie, der Feld- und Festungsartillerie, dann dem Matrosencorps dürfen keine mit dem Gebrechen der Kurzsichtigkeit, dem Matrosencorps auch keine mit Verwachsung der Zehen behaftete Rekruten zugewiesen werden.

Geringgradiges Schielen des rechten Auges macht hingegen den Matrosen von Profession zum Seedienste nicht untauglich.

Beilage B.

Verzeichniß

jener Gebrechen, welche zum Kriegsdienste für immer untauglich machen.

I. Am Kopfe.

a) Am Schädel.

1. Unheilbarer Verlust aller oder des größten Theiles der Kopfhaare.

2. Durch verjährtes Bestehen und nach zweckmäßig angewendeten Mitteln als unheilbar erkannter Kopfgrind und unheilbare Ausschläge.

3. Größere Narben, wenn sie empfindlich sind und an Stellen sitzen, auf welche die Kopfbedeckung des Soldaten einen Druck ausübt.

*4. Beträchtliche Unebenheiten und Eindrücke an den Schädelknochen.

5. Unheilbarer Beinfraß der Schädelknochen.

b) Am Gehörorgane.

1. Verlust der Ohrmuschel mit gleichzeitiger Hörstörung.

2. Mißstaltungen und Geschwülste, welcher Natur sie immer sein mögen, am äußeren Ohre, wenn sie das Hören bedeutend beeinträchtigen.

*3. Verwachsung des äußeren Gehörganges entweder an beiden Ohren oder nur an Einem.

*4. Alle Formen des eiterigen Ohrenflusses mit Durchbohrung des Trommelfelles, wenn er im Mittelohre seinen Sitz hat.

5. Alle chronischen Erkrankungen des mittleren oder inneren Ohres, welche eine bedeutende Hörstörung und Taubheit zur Folge haben.

c) Am Gesichte.

1. Habituelle krankhafte Zuckungen der Gesichtsmuskeln in dem Grade, daß der damit Behaftete im Reden hiedurch behindert wird.

2. Bedeutende Entstellung des Gesichtes durch angeborene oder erworbene Mißbildung oder unheilbare Ausschläge.

3. Unheilbare Speichelfisteln.

d) An den Augen und ihren Umgebungen.

1. Chronische Entzündung der Augenlidränder eines oder beider Augen mit ihren Folgen; ständige Verdickung oder narbige Verbildung der Lidränder, unheilbarer Mangel des größten Theiles der Augenwimpern, deren unheilbare Einwärtskehrung (Trichiasis und Distichiasis).

2. Einwärts- sowie Auswärtsstülpung eines oder des andern Lides in allen Graden und Formen; theilweise oder totale Verwachsung der Lider unter einander oder mit dem Augapfel; große entstellende, die Bewegung der Lider erschwerende oder verhindernde Geschwülste an einem oder dem andern Lide; Lähmung der die Augenlider bewegenden Muskel (in allen Graden und Formen) an einem oder beiden Augen — wenn alle diese Gebrechen unheilbar sind.

3. Chronische Thränensack-Blennorhoe und die Windgeschwulst des Thränensackes; die Thränensackfistel; habituelles unheilbares Thränenträufeln höheren Grades, es möge durch was immer für ein organisches Leiden begründet sein.

4. Schielen des rechten Auges in allen Graden; hochgradiges Schielen des linken Auges; Schiefstehen des einen oder beider Augen in allen Graden und Formen; das Zittern der Augen (Nystagmus); merkliche Vortreibung oder Vorlagerung des einen oder anderen Auges (Exophtalmus).

5. Narbige Verbildungen der Bindehaut in größerem Umfange; hochgradiges Trachom.

6. Narben und Trübungen der Hornhaut des einen oder beider Augen, wenn sie auch nur einen Theil der mäßig erweiterten Pupille decken, sie mögen nun dicht, sehnenähnlich oder zartwolkig und verschwommen sein.

*7. Staphylome der Hornhaut und Iris in allen Formen und Größen; partielle und totale Ausdehnung der weißen Augenhaut (also Scleral-Staphylom, Cirsophtalmus, Augenwassersucht).

8. Verzerrungen der rechten Pupille, durch welche Ursache immer veranlaßt; Anlöthungen des Pupillenrandes des linken Auges in mehr als der Hälfte seines Umfanges, sei es an die Linsenkapsel oder an die Hornhaut; vollständige Pupillensperre des einen oder beider Augen; angeborene Irisspalte; Narben oder theilweise Lostrennungen der Iris vom Ciliarbande.

*9. Grauer Staar, d. i. Trübungen der Linse oder ihrer Kapsel in allen Formen und Graden; Mangel einer oder beider Linsen, durch vorausgegangene Operationen oder zufällige Beschädigungen veranlaßt.

10. Schwarzer Staar in allen seinen Graden und Formen, von der partiellen Umnebelung des Gesichtsfeldes bis zur vollständigen Verfinsterung desselben an einem oder beiden Augen (Amblyopia und Amaurose).

*11. Schwund des einen oder beider Augen in allen seinen Formen und Graden.

*12. Weißsucht (Pigmentmangel, Albinismus) der Augen.

*13. Kurzsichtigkeit in einem so hohen Grade, daß der Mann mit Zerstreuungs-

linsen (Concavbrillen) von 4 Wiener Zoll Brennweite, Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von $^1/_3$ Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in beliebiger Entfernung zu lesen oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

14. Uebersichtigkeit (Hyperpresbyopie) in so hohem Grade, daß der Mann mit Sammellinsen (Convexbrillen) von 6 Wiener Zoll Brennweite, Druckschrift oder beliebige andere Zeichen von höchstens 1 Wiener Linie Höhe und entsprechender Dicke in mehr als 12 Wiener Zoll Entfernung vom Auge zu lesen, oder beziehungsweise zu erkennen im Stande ist.

e) Am Geruchsorgane.

1. Mißbildungen und Krankheiten der Nase, welche das Gesicht des Mannes stark entstellen und die Verständlichkeit seiner Sprache, sowie das Athemholen stark beeinträchtigen.

2. Stinkender Ausfluß aus der Nase infolge eines bösartigen Geschwüres oder Beinfraßes.

f) Am Munde und in der Mundhöhle.

*1. Das Gesicht stark entstellende Hasenscharten.

2. Bösartige Krankheitszustände einer oder beider Lippen.

*3. Gespaltener, durchlöcherter oder ganz fehlender Gaumen.

*4. Mangel der Mehrzahl der Schneide- oder Eckzähne, bei schlechtem Zustande des übrigen Gebisses in beiden Kiefern; Zahnfäule in größerer Ausbreitung.

5. Hochgradige Zerstörung der Rachengebilde.

6. Alle unheilbaren Gebrechen der Zunge, welche die Function derselben beeinträchtigen, Lähmung, Verwachsung u. s. w.

7. Verengerung der Speiseröhre.

8. Anchylose eines oder beider Kieferngelenke.

9. Unheilbare Stimmlosigkeit, eine so heisere oder näselnde Stimme, daß dadurch die Aussprache vollkommen unverständlich wird.

10. Hochgradiges Stottern und Stammeln.

11. Stummheit.

II. Am Halse.

1. Blähhals, Vergrößerung der Schilddrüse oder Cysten in derselben (Kropf), wenn durch die genannten Gebrechen voraussichtlich das Athmen bei geschlossener Uniform gehindert wird.

2. Bedeutende Anschwellung und Verhärtung der Drüsen mit oder ohne Vereiterung.

3. Große Narben, welche die Bewegung bedeutend beeinträchtigen.

4. Fisteln des Kehlkopfes und der Luftröhre.

5. Schiefer, das Individuum entstellender Hals.

III. Am Brustkorbe und in den Organen der Brusthöhle.

*1. Unregelmäßigkeiten im Baue des Brustkorbes, wenn selbe das freie Athmen beeinträchtigen und bei angezogenen Kleidern wirklich entstellen, platte, eingedrückte Hühnerbrust u. dgl. (§. 12.)

*2. Schlüsselbeinbrüche, welche mit auffallender Mißstaltung und Verkürzung geheilt sind und den freien Gebrauch des Armes wesentlich hindern.

3. Lungentuberkulose.

4. Andauernde Ansammlung einer Flüssigkeit in der Brusthöhle.

5. Lungenemphysem.

6. Organische Fehler des Herzens und der großen Gefäßstämme.

7. Unheilbarer Beinfraß des Schlüsselbeines, des Brustbeines oder der Rippen.

IV. Am Unterleibe.

1. Unheilbare Milz- oder Lebervergrößerung mit kachektischem Aussehen des Mannes.

*2. Eingeweidevorlagerungen (Brüche), von welcher Größe und Dauer sie immer sein mögen.

3. Erguß in der Bauchhöhle oder fühlbare Eingeweideerhärtungen, Geschwülste und Neubildungen.

4. Mastdarmvorfall oder Fisteln, große Hämorrhoidalknoten oder Fissuren am After, wenn sie unheilbar sind.

5. Unwillkührlicher Abgang des Kothes.

V. An den Geschlechtstheilen.

*1. Ausmündung der Harnröhre in der Mitte oder an der Wurzel des Gliedes.

*2. Verlust beider Hoden.

3. Bleibende Lagerung des einen oder des andern Hodens im Leistencanale oder am äußeren Leistenring.

4. Unheilbare Hydrocele oder große Cysten am Samenstrange.

5. Chronische unheilbare Vergrößerung eines oder beider Hoden, welche bereits eine bedeutende Ausdehnung erreicht hat; deßgleichen sehr bedeutende Venenerweiterungen am Samenstrange.

6. Unvermögen, den Harn zu halten.

*7. Hornfisteln.

8. Blasensteine.

VI. An der Wirbelsäule und dem knöchernen Gerüste.

1. Starke Abweichung der Wirbelsäule von ihrer normalen Richtung.

*2. Gespaltenes Rückgrat.

3. Starkes Hervorragen oder Schiefstehen einzelner oder mehrerer Wirbel.

4. Beinfraß der Wirbel.

5. Auffallende, den Mann entstellende Erhöhung oder schiefe Stellung der Schultern oder des Beckens.

VII. An den Gliedmassen.

a) An den Gliedmassen überhaupt.

1. Chronische Entzündung und Anschwellung der Gelenke; Erschlaffung der Kapseln und Gelenkbänder, mit freiwillig zu bewerkstelligender Luxation; chronische Ausschwitzung in den Gelenkscapseln (Gelenkswassersucht); theilweise oder vollständige Anchylose; Contracturen der Gelenke; unheilbare Beinhaut- oder Knochenanschwellungen, wenn sie die freie Bewegung des Gliedes beeinträchtigen.

*2. Veraltete und unheilbare Verrenkungen, regelwidrige (widernatürliche) Gelenke.

3. Unheilbarer Beinfraß oder Knochenbrand.

*4. Weitverbreitete, tiefgehende, auf dem Knochen aufsitzende und die freie Bewegung der Gliedmassen beeinträchtigende Narben.

*5. Verkrümmungen, Ungleichheiten oder Verkürzungen der Röhrenknochen, wodurch der freie Gebrauch der Gliedmaßen sichtlich beeinträchtigt wird.

6. Lähmung einer Gliedmasse.

b) An den oberen Gliedmassen.

1. Verlust eines Zeigefingers oder Daumens, sowie von anderen Fingern oder von Fingergliedern, wenn durch letztere beide Gebrechen die Handhabung der Waffe oder die Lenkung des Pferdes, sowie die Verwendung des Mannes als Matrose oder in einer Heeresanstalt gehindert ist.

2. Alle jene anderweitigen Mißbildungen und Verstümmlungen der Hand, wodurch ihre Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

c) An den unteren Gliedmassen.

1. Bedeutende und vielfach verzweigte Venenerweiterungen mit sogenannten Blutaderknoten.

2. Chronische unheilbare Fußgeschwüre oder ausgebreitete Narben davon, welche leicht und öfters aufbrechen und an Stellen sitzen, die dem Drucke der Kleidungsstücke unterliegen.

3. Freiwilliges Hinken.

*4. Verwachsungen aller Zehen eines Fußes unter einander.

5. Alle jene sonstigen Mißbildungen und Verstümmlungen des Fußes, wodurch dessen Brauchbarkeit wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Auffallende und den Mann sehr verunstaltende Formfehler, als: starkes Kniebohren, sehr entwickelte Aus- und Rückwärtskrümmung, namentlich der Unterschenkel.

7. Unheilbare Fußschweiße, wodurch die Haut wie macerirt und wund erscheint, seien sie übelriechend oder nicht.

8. Vollkommene Plattfüße, welche letztere jedoch von breiten Füßen wohl zu unterscheiden sind.

Anmerkung. Unter Plattfuß versteht man denjenigen Zustand des Fußes, in welchem der Rücken desselben nicht gehörig gewölbt und die Fußsohle nach ihrem innern Rande hin nicht ausgehöhlt ist, folglich alle Theile der Fußsohle beim Auftreten den Boden berühren, so daß man nicht im Stande ist, einen Finger von dem inneren Rande her zwischen die Fußsohle und den Boden zu bringen.

Diese Verunstaltung läßt sich auch dadurch erkennen, daß der innere Knöchel sehr hervorragend, und stets tiefer als gewöhnlich gelagert ist, dann daß sich unter dem äußeren Knöchel eine, dem Grade des Uebels entsprechende, folglich hienach mehr oder weniger bedeutende Aushöhlung vorfindet, daß der Gang eines Plattfüßigen gewöhnlich mit gebogenen Knieen geschieht und viele Aehnlichkeit mit dem Gange eines Menschen hat, der einen Schiebkarren vor sich schiebt, und daß das Fußgelenk zwar nicht ganz steif ist, jedoch nach dem Grade des Uebels mehr oder weniger dessen freie Beweglichkeit leidet, und dieses vorzüglich beim Ausstrecken des Fußes.

Der breite Fuß gibt sich durch folgende Zeichen zu erkennen:

Bei demselben findet sich an der Sohle die gewöhnliche Aushöhlung, der Rücken des Fußes ist gehörig gewölbt und an der Fußwurzel nicht breiter als gewöhnlich:

Erst in den Knochen des Mittelfußes fängt die Ausdehnung des Fußes in die Breite an, nimmt an den Zehen immer mehr zu, so daß bei einigen die Zehen fast in einer geraden Linie sich endigen, und die große Zehe vor der kleinen nur sehr wenig hervorragt.

Der breite Fuß ist in der Regel auch sehr fleischig. Die Bewegung im Gelenke ist nicht gestört, der Gang geschieht nicht mit gebogenen Knieen.

VIII Allgemeine krankhafte Zustände.

1. Allgemeine Schwäche und Hinfälligkeit, die keine Kräftigung des Organismus mehr anhoffen läßt.

2. Unheilbare Krankheiten der Haut.

*3. Hochgradige Scrophulose, die sich durch veraltete Geschwülste und Geschwüre ausspricht.

4. Allgemeine inveterirte Syphilis.

5. Alle entstellenden oder die freie Bewegung hemmenden Balg- oder Fettgeschwülste.

6. Alle Pulsader- und sogenannte Lymphgeschwülste (Congestionsabcesse).

7. Krebsbildungen aller Art.

8. Habituelles Zittern und Convulsionen.

9. Veitstanz.

10. Lähmungen.

*11. Fallsucht.

*12. Alle Geisteskrankheiten.

Beilage C.

Verzeichniß

jener vom Kriegsdienste gänzlich und für immer ausschließenden offenkundigen Gebrechen, welche auch von dem Nichtarzte leicht erkannt werden können.

I. Am Kopfe.

1. Verunstaltung, Verschobenheit oder mißförmige Größe des Schädels in einem so hohen Grade, daß eine Militärkopfbedeckung entweder gar nicht oder nicht nach Vorschrift getragen werden kann.
2. Gänzliche Kahlköpfigkeit.
3. Theilweiser Mangel an den Schädelknochen.
4. Im hohen Grade entstellende Muttermale oder Verbildungen im Gesichte.
5. Mangel eines oder beider Augenlider oder eines beträchtlichen Theiles derselben, Mangel eines Auges.
6. Der aus der Augenhöhle und zwischen den Augenlidern ganz hervorgetriebene Augapfel.
7. Auffallend mißgebildete, das Gesicht eckelhaft entstellende Nase, vollständiger oder theilweiser Mangel derselben.

II. Am Halse.

1. Großer und entstellender, das Athmen sehr erschwerender Kropf.
2. Schiefe Stellung des Kopfes.

III. Am Rumpfe.

1. Entstellender Höcker der Brust oder des Rückens.
2. Auffallendes, den Mann verunstaltendes Höherstehen einer Schulter.
3. Große Eingeweidevorlagerungen (Leibschäden).
4. Auffallende Verschobenheit und schiefe Stellung der Hüfte.
5. Zwitterähnliche Bildung; gänzlicher oder fast gänzlicher Mangel des männlichen Gliedes.

IV. An den Gliedmassen.

1. Auffallende Kürze einer Gliedmasse.
2. Mangel einer Gliedmasse oder eines bedeutenden Theiles derselben, ferner Mangel des Daumens oder des Zeigefingers, oder zweier anderer Finger derselben Hand; Mangel der großen Zehe oder mindestens zweier Zehen an einem Fuße.
3. Auffallende Mißbildungen, Verkrümmungen und Verstümmlungen der Gliedmassen.
4. Auffallender Schwund, sowie bedeutende Massenzunahme einer Gliedmasse.
5. Hochgradige Ausdehnungen der Blutadern (Krampfadern), welche den ganzen Unterschenkel und Fuß einnehmen und stellenweise große Knoten bilden.
6. Auffallend verbildeter und nicht zum Gehen geeigneter Fuß (Klump- und Pferdefuß u. s. w.).

V. Allgemeine Regelwidrigkeiten des Organismus.

1. Fettleibigkeit in sehr hohem Grade.
2. Hoher Grad von Abmagerung.
3. Auffallend große Geschwülste am Körper.
4. Zwerggestalt.
5. Taubstummheit.
6. Blödsinn.

Sechster Abschnitt.

Oeffentliche Krankenpflege.

a. Krankenanstalten.

150.

Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Jänner 1866 Z. 16823

über die Liquidirung und Realisirung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten.

Das k. k. Staatsministerium ist laut Erlaß vom 10. Jänner 1866 Z. 16823 mit der k. k. obersten Rechnungscontrolsbehörde übereingekommen, zu bestimmen, daß es vom Solarjahre 1866 an von der mit den Erlässen des bestandenen Ministeriums des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641/2100 und vom 25. August 1859 Z. 11885/837 angeordneten Adjustirung der Verpflegskostenausweise der vom Staate nicht dotirten öffentlichen Krankenanstalten durch die Staatsbuchhaltungen, respective Staatsbuchhaltungs-Rechnungsdepartements das Abkommen zu erhalten hat, indem die Ausweise ohnedieß durch die den Landesstellen oder Landesausschüssen zur Seite stehenden Staats- oder Landesbuchhaltungen mit Rücksicht auf die Zuständigkeit und auch in Betreff der Richtigkeit der Ziffer geprüft werden können.

Die k. k. Landesstelle wurde demnach angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß die fraglichen Verpflegskostenausweise von dem erwähnten Zeitpunkte an directe an die betreffenden Landesstellen oder Landesausschüsse, denen der ersatzpflichtige Landesfond untersteht, zur Prüfung durch die obengenannten Controlsorgane, sowie zur unmittelbaren Veranlassung der Zustellung der liquiden Beträge an die zum Ersatzanspruche berechtigten Spitäler gesendet werden.

Hievon werden die Krankenhausverwaltungen mit dem Auftrage verständiget:

1. Künftighin ihre vierteljährigen Verpflegskostenforderungen für Inländer, und zwar in den dem k. k. Staatsministerium unterstehenden Ländern unmittelbar den bezüglichen Landesausschüssen (in Venedig der lombardisch-venetianischen Centralcongregation, für's österreichische Küstenland, je nach der Zuständigkeit, dem Stadtmagistrate in Triest oder dem Landesausschusse in Görz oder Parenzo); für nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien sammt Slavonien und nach der Militärgränze zuständige Kranke aber dem Statthaltereirathe in Ofen, respective dem k. Landesgubernium in Klausenburg, dem k. Statthaltereirathe in Agram, dem croatisch-slavonischen Militärcommando in Agram und dem banatisch-serbischen Militärcommando in Temesvar zur Prüfung und zur Veranlassung der unmittelbaren Zustellung der liquiden Beträge zu übersenden;

2. ihre Verpflegskostenausweise stets nach der unterm 10. März 1857 (L. G. Bl. II. Abth. S. 8) kundgemachten Ministerialverordnung vom 4. December 1856 Z. 26641 zu verfassen und insbesondere dieselben auch mit den Nachweisen über die Zuständigkeit der bezüglichen Kranken und die Uneinbringlichkeit ihrer Verpflegskosten zu belegen, und zwar um so gewisser, als bereits der niederösterreichische Landesausschuß unterm 21. Februar 1866 Z. 1774 erklärt hat, daß er bezüglich der nach Niederösterreich zuständigen Kranken die Auszahlung jeder auf die gedachte Weise nicht belegten Post ablehnen werde;

3. ihre Verpflegsforderungen für Ausländer, auf welche die obige Verordnung keine Anwendung hat, nach bisheriger Vorschrift auch noch für die Zukunft an die Statthalterei einzusenden.

151.

Verordnung des Ministers des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641,

betreffend den Ersatz des uneinbringlichen Kostenaufwandes an öffentlichen Krankenanstalten aus dem Landesfonde.

Das hohe Ministerium des Innern hat mit Verordnung vom 4. December 1856 Z. 26641 im Nachhange zum hohen Ministerialerlasse vom 6. März 1855 Z. 6382 (St. Statth.-Erl. v. 26. März 1855 Z. 3604), womit den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten der Anspruch auf den Ersatz des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde grundsätzlich zuerkannt wurde, noch nachstehende weitere Bestimmungen zur Durchführung der in der obenerwähnten Verordnung festgestellten Grundsätze erlassen:

Im Interesse des Landesfondes können nur solche Anstalten der dort ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

Sie müssen daher

1. eigentliche Krankenheilanstalten und nicht bloß Versorgungsanstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theile Krankenheil-, zum Theile Versorgungsanstalten sind, kommt ein Anspruch auf die obige Begünstigung nur insoferne zu, als sie Krankenheilanstalten sind.

Sie müssen

2. einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren;

3. für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe, nach Verpflegstagen bemessene, nach bestimmten Zeitabschnitten regulirte Gebühr einheben;

4. über Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßige, gehörig belegte Rechnung nach dem ihnen zu gebenden Formulare führen, in welche Einsicht zu nehmen der Landesstelle stets vorbehalten bleibt, und es müssen jene Anstalten, von welchen dieß bis jetzt geschah, auch noch fernerhin diese Rechnung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres der vorgesetzten politischen Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

Endlich müssen solche Anstalten

5. unter der Ueberwachung der politischen Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Die Landesstellen haben zu beurtheilen und zu bestimmen, welche Anstalten ihres Verwaltungsgebietes im Hinblicke auf die nachgewiesene Erfüllung dieser Bedingungen als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, und sohin auf die mit dem hohen Ministerialerlasse vom 6. März 1855 Z. 6382 zugesicherten Begünstigungen Anspruch haben.

Um den Landesfond bei dem den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für in demselben verpflegte Kranke vor ungebührlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, sowie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen:

A. Aufnahme der Kranken.

1. In den allgemeinen öffentlichen Krankenheilanstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Nothwendigkeit der Spitalpflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht wurden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Wegen Mangel der die Zuständigkeit oder Zahlungsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen ꝛc. ꝛc. genau nachweisenden Aufnahmsdocumente zu geschehen.

3. Dieses Aufnahmsdocument hat insbesondere

a) bei Selbstzahlenden außer obigen Daten noch den Erlag oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebühr zu enthalten;

b) bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem, nach den vorgedruckten Rubriken von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber vollständig ausgefüllten Dienst- oder Arbeitszeugnisse nach beiliegendem Formulare 1/. (Beilage 1.);

c) bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen oder Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes, welche jedem erkrankten Mitgliede unweigerlich zu ertheilen ist;

d) bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarrämtlichen Anweisung;

e) bei den einer Behörde Untergebenen in der ämtlichen Anweisung, welche außer den sub Nr. 2 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und falls diese bereits ausgemittelt sind, auch die Namhaftmachung der Person und des Fondes, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten oder andeuten soll;

f) bei allen, nicht in eine frühere Kategorie Gehörigen, in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung nach beiliegendem Formulare 2/. (Beilage 2.).

4. Bei Kranken, welche ohne Aufnahmsdocumente in die Anstalt gebracht werden, oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeitsverhältnisse und über die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften ꝛc. ꝛc. Aufschluß gebenden Documente einzuleiten, und sich nöthigenfalls zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu wenden.

5. In dem sub 4 erörterten Falle und in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahmsdocumente enthaltenen Daten über das Nationale und die Zahlungsfähigkeit der Kranken oder den für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, insoweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches, und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse, sowie alle hiefür maßgebenden Umstände enthaltendes Protokoll nach beiliegendem Formulare 3/. (Beil. 3) aufzunehmen, und sind über diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen, und die in den Händen derselben befindlichen Legitimations-

papiere, als: Pässe, Wanderbücher, Heimatscheine ꝛc. ꝛc. einzusehen und hieraus die geeigneten Anmerkungen zu machen.

Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protokollische Vernehmung nicht zuläßt, hat diese, sobald es sein Zustand erlaubt, zu geschehen.

6. Die sub Punkt 3 lit. b, c und d aufgeführten Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahmsdocumenten unterlassen, haften für allen, dadurch der Anstalt aus dem Landesfonde erwachsenen Schaden.

7. Ebenso sind die Behörden, welche Kranke in eine solche Anstalt abgeben, zur gewissenhaften Erhebung der sub 2 angedeuteten Verhältnisse verpflichtet.

8. Zur Erwahrung der durch die beigebrachten Belege in berichtigender Weise nicht constatirten Angaben der zu Protokoll vernommenen Kranken, insoweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt sich unmittelbar an das der angeblichen Zuständigkeitsgemeinde des Kranken vorgesetzte Bezirksamt oder selbständigen Magistrat, längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme desselben, unter Anschluß einer Abschrift des Aufnahmsprotokolls zu wenden.

Wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige oder sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird, so ist dieserwegen die Vermittlung der, der Krankenanstalt vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

9. Die angegangenen Behörden haben die verlangten Aufklärungen möglich vollständig in kürzester Frist zu geben.

B. Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten.[1])

10. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren von der politischen Landesstelle über Antrag der Direction der Anstalt zu bestimmenden periodischen Zeitabschnitten, haben dieselben ordentliche mit den Aufnahmsdocumenten und Protokollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeitsverhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartals unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen oder in der Anstalt verstorbenen Individuen, nach dem gegebenen Formulare 4/. (Beil. 4), und zwar abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten zu verfassen, und an die unmittelbar vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, und denselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonden zu vergütenden Kosten nach dem mitfolgenden Formulare 5/. (Beil. 5) beizuschließen.

Die Landesstelle hat den, ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von der Anstalt alle ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt

[1]) Vergl. die Min. Vdg. vom 10. Jänner 1866 Z. 16823 (Seite 561 dieses Werkes).

wurden, die Anweisungsverordnung über den aus dem Landesfonde zu erfolgenden Betrag zu entwerfen.

Die, andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirirenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.

11. Es ist sohin die Pflicht der Landesbehörden, im Interesse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde, im Geiste und Sinne der hohen Ministerialverordnung vom 6. März 1855 Zahl 6382 berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten, oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen eingebracht und dem Landesfonde rückvergütet werden.

Bei langwierigen Krankheiten ist sich von Seite der Anstalten nach dem im hohen Ministerialerlasse vom 6. März 1855 Z. 6382 aufgestellten Grundsätzen zu benehmen, und die bezügliche Verständigung hat nach Maßgabe, als sich der Verlauf der Krankheit als ein chronischer herausstellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres zu geschehen.

Indem man die k. k. Bezirksämter hievon zur Darnachachtung und weiteren entsprechenden Verständigung in die Kenntniß setzt, wird in Folge hohen Statthaltereierlasses vom 10. December 1856 Z. 19114 zur Durchführung der hier und in dem mehrerwähnten hohen Ministerialerlasse vom 6. März 1855 Z. 6382 ausgesprochenen Grundsätze, welche in Allem auf das Genaueste zu befolgen sind, und alsogleich in das Leben zu treten haben, unter Aufhebung der mit dem hohen Statthaltereierlasse vom 29. August 1856 Z. 11779 provisorisch eingeführten, mit kreisämtlichen Circularien vom 9. September 1856 Z. 11714 bekannt gegebenen Maßregeln, insoferne sie mit den hohen Ministerialbestimmungen nicht im Einklange sind, insbesondere noch Nachstehendes verfügt:

Die k. k. Bezirksämter haben zu sorgen, daß alle Krankenanstalten ihres Bezirkes, welche auf Vergütungen aus dem Landesfonde Anspruch machen, ihre Einrichtungen so treffen, daß dadurch den obigen Weisungen entsprochen wird, insbesondere haben sie in Befolgung des Absatzes 3 der obigen Eingangsbestimmungen die fixe tägliche Verpflegsgebühr zur hohen Statthaltereibestätigung durch das k. k. Bezirksamt hieher vorzulegen, welches sich über die Angemessenheit derselben gutächtlich auszusprechen hat.

Die Verpflegsgebühr muß aber im Sinne der hohen Ministerialverordnung vom 6. März 1855 und des ebenerwähnten Absatzes 3 dieser Verordnung alle Auslagen in sich fassen, und es ist nicht gestattet, neben ihr noch andere Ausgabskategorien in Aufrechnung zu bringen.

Jene Krankenhäuser, deren Einrichtung sonach eine derartige fixe Gebührenbestimmung nicht zuläßt, können in die Reihe der hier behandelten öffentlichen Krankenheilanstalten nicht aufgenommen werden.

Ueber die Hinausgabe der im Absatze 4 der Eingangs erwähnten Rechnungsformularien wird das Weitere nachfolgen.

Um dem weiteren Absatze 5 zu entsprechen, haben die k. k. Bezirksämter die Verfügung zu treffen, daß alle Krankenhäuser ihres Bezirkes, welche sonst die in den hohen Ministerialerlässen geforderten Eigenschaften besitzen, um der Begünstigung der Zahlung aus dem Landesfonde entsprechen zu können, sogleich unter die Aufsicht und Ueberwachung des Bezirksamtes in sanitätspolizeilicher, ökonomischer und administrativer Beziehung gestellt werden.

Die nach den erlassenen Bestimmungen als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachtenden Krankenhäuser sind unter Nachweisung der geforderten Eigenschaften binnen längstens acht Tagen anher anzuzeigen, was auch in der Folge zu geschehen hat, wenn anderweitige schon dermal bestehende oder in der Folge neubegründete Anstalten sich nach den obigen Bestimmungen zu öffentlichen Krankenanstalten qualificiren.

Nach geschehener Nachweisung erst wird die hohe Statthaltereibestimmung wegen Anerkennung der beanspruchten Eigenschaft der einzelnen Anstalten erfolgen.

Die Beischaffung der von dem Ministerium vorgezeichneten Ausweise und Formularien hat jede Krankenanstalt zu besorgen.

Die Vorlage der im Absatze B 10 bezeichneten Rückstandsausweise hat allgemein vierteljährig nach dem Verwaltungsjahre zu geschehen, und eine Ausnahme hievon wird nur nach begründeten hieher zu stellenden Anträgen erfolgen. Dieselben sind übrigens im vorgezeichneten Wege durch das k. k. Kreisamt und respective Bezirksamt einzubringen.

Sollten die Verhältnisse einer oder der andern Krankenanstalt noch besondere Bestimmungen erforderlich machen, so ist gestattet, solche mit gehöriger Begründung in Antrag zu bringen.

Bezüglich der Regulirung der Verpflegsgebühren hat das hohe Ministerium die Bestimmungen demnächst in Aussicht gestellt (Kr. A. Vdg. Graz v. 17. December 1856 Z. 16233. — Stainz. Bez. A. Reg. Z. 3964).

Beilage 1.

Dienstzeugniß

zur Aufnahme in die allgemeine öffentliche

Krankenanstalt

in N . . .

für .....

geboren .....

Charakter		laut Paß, Heimatschein oder sonstiger Urkunde
Alter		
Religion		
Stand (ledig, verheir.)		
Geburtsort		ausgestellt von
Land		
Kreis		
Bezirksamt		
Gemeinde		
Aufenthaltsort u. H.-Nr.		Datum
Zuständigkeit		
Land		
Kreis		
Bezirksamt		Zahl
Gemeinde		
Wie lange am Orte der Krankenanstalt		

Dieses im Dienste (in der Arbeit) des Gefertigten erkrankte Individuum, welches nach der Genesung in den Dienst desselben zurücktritt (von dem Gefertigten nun entlassen ist), wird gegen Erlag des einmonatlichen (für die Dauer der Krankheit ganzen) Verpflegsbetrages wegen Zahlungsunfähigkeit einstweilen unentgeltlich dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in N. in Pflege übergeben.

N., am ..... Dienstgeber (mit Charakter.)

Hausinhaber (mit Charakter.)

Polizeibezirks- (Stadt-)
Armen ꝛc. Arzt.

Bestätigung

des

Polizeicommissariates

(Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung.)

1.	Ob das jenseitige Nationale, Dienst- oder Arbeitsverhältniß richtig ist?	
2.	Ob die Dienst- oder Arbeitsentlassung bei der k. k. Polizeibezirksdirection (Stadtmagistrat, Gemeindevorstehung) angezeigt wurde?	
3.	Ob der Dienstgeber zahlungsunfähig ist?	
4.	Wohin d Verpflegte zuständig ist?	
5.	Ob d Zahlungspflichtige auch zahlungsfähig ist?	

Aemtliche Fertigung.

Beilage 2.

Zeugniß

zur einstweiligen unentgeltlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in N.

für.....

geboren.....

(Die Rubriken wie bei Beilage Nr. 1.)

Dieses erkrankte Individuum, welches dermalen nicht zahlungsfähig ist, wird dem allgemeinen Krankenhause in N. mit dem Bemerken übergeben, daß dasselbe vorläufig zur unentgeltlichen Pflege geeignet ist.

N., am.....

Hauseigenthümer (mit Charakter).

Polizei-Bezirks-Arzt,
(Stadt-, Gemeinde-, Armenarzt.)

Bestätigung

des Polizeicommissariates (Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung).

(Wie bei Formular Nr. 1.)

Beilage 3.

Allgemeines Krankenhaus in N. am .....

Protokoll,

aufgenommen zur Erhebung der Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit de im allgemeinen Krankenhause in N. zur Verpflegung Aufgenommenen.

---

1. Tauf- und Zuname, Alter und Religion, Geburtsort, Pfarre, Ortsgemeinde, politischer Bezirk, Kreis, Kronland, Stand de Verpflegten, allfälliger Vulgarname (ad 1).
2. Charakter, Dienst oder Hantirung, bei wem, dann wie lange? (ad 2).
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, ob sie noch leben, wo sie wohnen, Bezirk Kreis des Wohnortes (ad 3).
4. Kinder de Verpflegten, oder Verwandte, deren Name und Wohnort (ad 4).
5. Gegenwärtige Zuständigkeit de Verpflegten mit Angabe des Ortes, Haus-Nr., der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises, Kronlandes oder Verwaltungsgebietes mit Nachweisung dieser Zuständigkeit, laut Reiseurkunden, als: Heimatschein, Paß, Wanderbuch, wo und wann ausgestellt, Datum und Nr. desselben (ad 5).
6. Wo, wie lange und bei wem schon in N. (Haus-Nr. und Straße), oder erst zugereiset und woher? (ad 6).
7. Ob d Verpflegte ein Vermögen besitze, um die Krankenkosten bezahlen zu können? (ad 7.)
8. Wer somit diese Kosten und aus welchem Grunde zu bezahlen haben dürfte? (ad 8)
9. Künftiger wahrscheinlicher Aufenthalt, oder wer hierüber befragt werden könnte? (ad 9).

Fertigung des Kranken und der zwei Zeugen.

N. N.,
Krankenhausverwalter.

N. N.,
Anstaltsarzt.

Beilage 4.

Ausweis

über nachgenanntes im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu . . . ärztlich behandeltes und verpflegtes Individuum.

Postzahl	Protokoll	Name des Kranken	Dessen Charakter, Wohn- und Zuständigkeitsort	Art der Krankheit	Datum des Eintrittes in das Krankenhaus	Datum des Austrittes aus dem Krankenhaus	Anzahl der Tage	Tägliche Gebühr in Kreuzern	Somit zu bezahlen in C.-M. fl.	Somit zu bezahlen in C.-M. kr.	Geleistete Zahlung Laut Journ. Art.	Geleistete Zahlung Betrag in C.-M. fl.	Geleistete Zahlung Betrag in C.-M. kr.	Rückstand in C.-M. fl.	Rückstand in C.-M. kr.	Ob geheilt oder ungeheilt entlassen, oder gestorben?	Anmerkung

Beilage 5.

Summarisches Verzeichniß

über die nach den speciellen Ausweisen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in . . . im Militärquartale 18 . . erlaufenen, die nachstehenden Landesfonde betreffenden Verpflegskosten.

Zahl der Beilagen	Landesfond für	Conv.-M. fl.	Conv.-M. kr.	Anmerkung
	Steiermark			
	Tirol			
	Zusammen			

152.

Gesetz vom 1. Mai 1869,

wodurch die Frist bestimmt wird, nach Ablauf welcher die Verpflegskosten-Ersatzansprüche der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten an die Landesfonde erlöschen.

(R. G. Bl. Nr. 58.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn eine öffentliche allgemeine Krankenanstalt es durch drei Jahre verabsäumt hat, in den durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641 B. 10, bestimmten periodischen Zeitabschnitten und in der dort bestimmten Form die am Schlusse des Zeitabschnittes unberichtigt gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes durch Entlassung oder Tod aus der Anstalt getretenen Individuen zum Zwecke der Vergütung auszuweisen, so ist der Ersatzanspruch der Anstalt gegenüber dem Landesfonde erloschen.

§. 2. Die im §. 1 festgesetzte Frist von drei Jahren fängt mit dem ersten Tag nach dem Ende jenes periodischen Zeitabschnittes zu laufen an, mit dessen Ablauf die Kosten auszuweisen gewesen wären.

Wenn aber bis dahin das Land, in welchem der Verpflegte als heimatberechtigt zu behandeln ist, nicht festgestellt werden konnte, und der Anstalt eine Verabsäumung der ihr in dieser Beziehung obliegenden Verpflichtung nicht nachgewiesen werden kann, so ist der dreijährige Anmeldungstermin erst von dem Ablaufe jenes periodischen Zeitabschnittes an zu berechnen, innerhalb dessen bekannt wurde, in welcher Gemeinde der Verpflegte heimatberechtigt oder als heimatberechtigt zu behandeln, welcher Landesfond daher in Anspruch zu nehmen ist.

§. 3. Wenn nachträglich hervorkommt, daß Verpflegskosten aus Irrthum in einem zu geringen Zifferansatze ausgewiesen worden sind, so kann die gebührende Nachzahlung aus dem Landesfonde noch innerhalb dreier Jahre vom Ablaufe desjenigen Verwaltungsjahres der Anstalt an verlangt werden, in welchem die zu gering verrechneten Kosten aufgelaufen sind.

Später können derartige Ansprüche an den Landesfond nicht mehr gestellt werden.

§. 4. Fällt der Anfang der in diesem Gesetze bestimmten dreijährigen Frist auf einen dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergehenden Zeitpunkt, so kann diese Frist nicht früher, als drei Jahre von dem Tage an, ablaufen, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit getreten ist.

§. 5. Auf Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegenüber anderen physischen und juristischen Personen und Fonden findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister des Innern beauftragt.

153.

Erlaß des Staatsministeriums vom 2. October 1865 Z. 9604,

betreffend die Begräbnißkosten für die in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen.

Das hohe k. k. Staatsministerium fand zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zu bestimmen, daß in Zukunft eine besondere Aufrechnung von Begräbnißkosten für die in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Armen nicht mehr stattzufinden habe, sondern diese auf das geringste Maß zurückzuführenden Kosten durch die Verpflegsgebühren zu decken sind.

154.

Erlaß des Ministers des Innern vom 17. Juni 1869 Z. 1713,

betreffend die Regelung des Verfahrens der allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten mit Kranken, welche an langwierigen oder unheilbaren Krankheiten leiden.

In Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 17. Juni 1869 Z. 1713 wird zur Behebung des ungleichartigen Vorganges der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten bei dem Verfahren mit den Kranken, welche an langwierigen Krankheiten leiden, aber für eine fernere Pflege in einer öffentlichen Heilanstalt geeignet sind, und mit jenen Kranken, welche mit unheilbaren für die Behandlung in einer öffentlichen Krankenanstalt nicht geeigneten Krankheiten behaftet sind, auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641 und des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, Reichs-Gesetz-Blatt 105 Nachstehendes zur Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Die mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. December 1856 Z. 26641 B. 12 vorgeschriebenen Anzeigen über langwierige Krankheiten sind ausnahmslos, daher ohne Rücksicht auf den Umstand, ob der Kranke transportabel ist oder nicht in jenem Zeitpunkte, in welchem sich der Krankheitsverlauf als ein chronischer herausstellt, jedenfalls aber längstens mit Ablauf eines Vierteljahres vom Tage der Aufnahme des Kranken zu erstatten und mit Berücksichtigung der in dem unten angesetzten Formulare I. ersichtlichen Daten zu verfassen.

2. Nach den bestehenden Vorschriften können die für unheilbare und zur Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt nicht geeignete Kranke aufgelaufenen Verpflegskosten von den Landesfonden nicht angesprochen werden.

Demnach dürfen öffentliche Krankenanstalten solche Kranke, beziehungsweise Sieche, nur dann in die Pflege aufnehmen, wenn es sich um eine zwischenlaufende, einer besonderen ärztlichen Behandlung bedürfende Verschlimmerung der unheilbaren Krankheit oder um eine nebengehende anderartige Erkrankung handelt.

Aus demselben Grunde ist ein in der Pflege befindliches krankes Individuum, sobald sich bei demselben jener Zustand der Unheilbarkeit herausstellt, welcher es für die fernere Behandlung in einer öffentlichen Krankenheilanstalt ungeeignet macht, ohne Rücksicht auf die bis dahin verstrichene Verpflegsdauer aus der

Anstalt zu entlassen. Wenn jedoch ein solches Individuum sich selbst nicht überlassen werden könnte, ist diejenige Gemeinde, in welcher sich die Krankenanstalt befindet, unter Mittheilung der aus dem Formulare II. ersichtlichen Daten anzugehen, das betreffende Individuum binnen einer kurzen Frist zu übernehmen.

Für die genannte Gemeinde sind die Bestimmungen des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 105, Abschnitt IV., bei auswärtigen Armen insbesondere noch der §. 28 dieses Gesetzes maßgebend.

Gehört übrigens ein solches zur Uebernahme geeignetes Individuum einer benachbarten Gemeinde an, so kann sich die Krankenanstalt unmittelbar an diese Gemeinde wenden.

3. Die öffentlichen Krankenanstalten und die Gemeinden haften für die genaue Erfüllung der ihnen nach dem Vorangehenden obliegenden Verpflichtungen.

Formulare I.

(Für die Anzeigen langwieriger Krankheiten.)

D . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke (Name und Charakter) . . . . Jahr alt, aufgenommen den . . . . . mit der Aufnahmszahl . . . . ., ist auf Grund der beigebrachten (requirirten) Aufnahmsdocumente . . . . . .

. . . . . .

in . . . . . zuständig und auf Kosten des Landesfondes verpflegbar.

D . . Kranke leidet an . . . . . .

. . . . . .

die Krankheit bedarf { zur Heilung / zur ausgiebigen Besserung } voraussichtlich noch eines Zeitraumes von . . . . . .

. . . . . .

D . . Kranke ist mittelst Wagen oder Eisenbahn und { ohne / nur mit } Begleitung transportabel.

D . . Kranke ist derzeit durchaus nicht transportabel und bis zur Ermanglung der Transportfähigkeit dürfte voraussichtlich noch ein Zeitraum von . . . . . erforderlich sein.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

Formulare II.

(Für die Uebergabe Unheilbarer an die Gemeinde.)

D . . in der gefertigten Krankenanstalt in Pflege befindliche Kranke (Name und Charakter) . . . . . Jahre alt, aufgenommen den . . . . . mit der Aufnahmszahl . . . , erscheint mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Erhebungen als arm und ist laut . . . . . .

. . . . . .

Erhebungen in der Gemeinde . . . . . .

heimatberechtigt.

D . . Kranke leidet an . . . . . .

. . . . . .

Die Krankheit ist unheilbar, d . . Kranke zu einer weiteren Belassung in der Krankenanstalt auf Kosten des Landesfondes nicht geeignet, kann aber sich selbst nicht überlassen werden, weil . . . . . .

. . . . . .

d . . Kranke ist { zu Fuß / mittelst Wagen / mittelst Tragbett } transportabel.

Anmerkung. Die Zuschrift ist in tergo beizufügen.

155.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1855 Z. 9931,

betreffend die Bestreitung der Krankenhauskosten für syphilitische Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen.

Das k. k. Ministerium des Innern fand sich laut hohen Erlasses vom 23. Mai 1855 Z. 9931 bestimmt, den Antrag auf die Loszählung der Dienstgeber, Meister und Innungen von der Zahlung der Krankenhauskosten für syphilitisch kranke Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen, und sonach auf die Einbeziehung solcher Heil- und Verpflegskosten, insoweit selbe von den Behandelten selbst oder ihren zahlungspflichtigen Verwandten nicht eingebracht werden können, in die Kreis-, künftighin Landesconcurrenz zu genehmigen.

156.

Erlaß des Ministers des Innern vom 19. April 1860 Z. 12200,

betreffend die Krankenhausverpflegskosten für Lustseuchekranke.

Laut des hohen Erlasses des Ministers des Innern vom 19. April 1860 Z. 12200 sind Dienstgeber, Meister und Innungen schon im Sinne älterer Normen zur Vergütung

der Krankenhausverpflegskosten für ihre an der Lustseuche behandelten Dienstboten, Gesellen und Lehrjungen nicht gehalten, und es hat die Ersatzleistung für diese früher von der Kreisconcurrenz bestrittenen Kosten, insofern dieselben von den Behandelten oder deren alimentationspflichtigen Angehörigen nicht eingebracht werden können, im Sinne des hohen Ministerialerlasses vom 6. März 1855 Z. 6382 schon vom Verwaltungsjahr 1856 an aus dem Landesfonde zu geschehen.

157.

Circularverordnung des Armee-Obercommando vom 20. Jänner 1858,

über die Krankenaufnahme in die k. k. Militärspitäler.

(R. G. Bl. Nr. 11.)

Nachstehende, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen entworfene Vorschrift über die Krankenaufnahme in die Militärspitäler, wird hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen verlautbart, daß die darin enthaltenen Bestimmungen mit 1. Februar 1858 in's Leben zu treten haben.

Vorschrift,

betreffend die Krankenaufnahme in die Militärspitäler.

§. 1. Die Militärspitäler haben die Widmung zur Verpflegung und ärztlichen Behandlung der dem Armeeverbande angehörigen erkrankten Individuen.

Von den der Armee nicht angehörigen Individuen dürfen in der Regel nur die in den nachfolgenden Paragraphen ausdrücklich Bezeichneten in Erkrankungsfällen in die Militärspitäler aufgenommen werden.

§. 2. In Bezug auf die Aufnahme Erkrankter in die Militärspitäler walten folgende Verschiedenheiten ob:

1. Die Aufnahme findet entweder unentgeltlich, oder
2. gegen Rücklaß der ganzen ordinären Gebühr, oder endlich
3. gegen eine bestimmte, für die Spitalsverpflegung zu leistende Vergütung statt.

§. 3. Das Recht der unentgeltlichen Aufnahme besitzen:

1. Alle zum Mannschaftsstande der Armee gehörigen Urlauber.
2. Die uneinrollirten im Dienste erkrankten Gränzer.
3. Die Mannschaft der Reserve.
4. Die mit der Reservationsurkunde betheilten Invaliden.
5. Die Weiber der Soldaten und aller zum Mannschaftsstande der Armee gehörigen Individuen, insoferne sie nach der ersten Art verheirathet sind und bei ihren Männern leben, sowie die noch in der elterlichen Gewalt und Obsorge stehenden Kinder der Letzteren.
6. Die bei den fortificatorischen Arbeiten nicht contractmäßig durch Werkmeister beigestellten, sondern von der Fortification aufgenommenen Civilarbeiter, welche keinen Anspruch haben, in die Civilspitäler des Ortes aufgenommen zu werden.
7. Die zu Kriegszeiten in's Hauptquartier kommenden Deserteure einer feindlichen Macht.

§. 4. Bei der Aufnahme in ein Militärspital haben ihre ganze ordinäre Gebühr, die sie im gesunden Zustande beziehen, zurückzulassen:

1. Die in der Dienstleistung und im Löhnungsbezuge befindliche Mannschaft vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts.
2. Die Zöglinge der Militärbildungsanstalten.
3. Die Invaliden, sie mögen im Invalidenhause sich befinden, oder außer demselben mit der Patentalurkunde leben.

4. Die in den Stand der Regimenter und Corps gehörigen Arrestanten, die Schanzarbeitssträflinge und Festungsarrestanten.

§. 5. Die für die Verpflegung eines Erkrankten in einem Militärspitale zu leistende bestimmte Vergütung ist eine dreifache, und zwar ist sie bemessen mit:

a) täglich 16 kr.,
b) „ 36 kr., oder endlich
c) „ 1 fl. — kr. Conventionsmünze.

§. 6. Gegen Entrichtung des Pauschalbetrages von täglich 16 kr. für die genossene Spitalspflege werden aufgenommen:

1. Die dienenden sowohl, als pensionirten Militärunterparteien und Diener der Land- und Seemacht, sowie ihre Gattinnen und minderjährigen Kinder; dann die Praktikanten, Eleven und Flottillencorpscadeten.

2. Die Frauen und Kinder, dann Witwen und Waisen der Officiere, Militärparteien und Beamten.

3. Die sub 1 und 2 genannten Individuen als Arrestanten.

Die Privatdomestiken der Officiere, Militärparteien und Beamten.

5. Die uneinrollirten und nicht im Dienste erkrankten Gränzer, sowie auch deren Weiber, Kinder und Angehörige.

6. Die zum Mannschaftsstande der k. k. Leibgardegensdarmerie, der Hofburgwache, der k. k. Kriegsmarine, der Militärpolizeiwache und der Landesgensdarmerie gehörigen Individuen, sowie auch die Unterparteien und Arrestanten der letzteren.

7. Die Bedienungsmannschaft der k. k. Trabantenleibgarde und die Dienerschaft des k. k. Oberststallmeisterstabes.

8. Die k. k. Finanzwachmannschaft und die Individuen der Gewölbschutzwache.

9. Die unter Haftung einer Gemeinde bereits assentirten Leute, wenn sie während des Haftungstermines erkranken.

10. Alle mit leicht heilbaren Uebeln behafteten, von ihrer Gemeinde zur Stellung bestimmten Leute, welche außerdem die volle Diensttauglichkeit besitzen.

11. Die noch nicht assentirten Selbstverstümmler behufs ihrer Heilung.

12. Die in kriegsrechtlicher Untersuchung befindlichen, oder auch bereits abgeurtheilten Civilpersonen.

13. Die Civilpersonen auf den Kliniken der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, insoferne ihnen nicht armuthshalber die unentgeltliche Aufnahme speciell bewilliget wird, dann die Civilarbeiter der k. k. Kriegsmarine.

§. 7. Den Pauschalbetrag von täglich 36 kr. haben für die Aufnahme in ein Militärspital zu entrichten:

Alle Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister erster Classe abwärts, sowie alle Militärparteien und Beamten von der XII. bis inclusive der IX. Diätenclasse, ferners die in den Militärspitälern gleich den Officieren zu verpflegenden Marinecadeten.

Es begründet keinen Unterschied, ob die Genannten in der activen Dienstleistung oder im Pensionsgenusse sich befiden.

§. 8. Den Pauschalbetrag von täglich 1 fl. haben zu entrichten:

Die Generale und Stabsofficiere, sowie die Militärparteien und Beamten von der VIII. Diätenclasse aufwärts, sie mögen in der Dienstleistung oder bereits pensionirt sein.

§. 9. Die in Untersuchungshaft befindlichen Individuen der in den §§. 7 und 8 aufgeführten Kategorien haben, wenn sie in dem Bezuge ihrer Gebühren oder der Pension bleiben, die nach der Diätenclasse entfallende Pauschalvergütung zu leisten, wenn sie aber auf Alimentation gesetzt sind, den Alimentationsbetrag dem Spitale zurückzulassen.

§. 10. Die Krankenaufnahme der in den §§. 7 und 8 bezeichneten Kategorien ist jedoch durch die Zulässigkeit des Raumes bedingt, und kann nur auf Grund-

lage eines die unbedingte Nothwendigkeit der Spitalsaufnahme und Spitalspflege des Erkrankten darthuenden militärärztlichen Zeugnisses, welches von dem betreffenden Commandanten, Amtsvorstande, oder in Ermanglung derselben von dem Platzcommando bestätigt sein muß, stattfinden.

In Kriegszeiten jedoch, wenn die Genannten vor dem Feinde verwundet werden, oder erkranken, müssen sie in die betreffenden Feldspitäler unbedingt aufgenommen werden.

An die obigen Bedingungen ist auch die Spitalsaufnahme ihrer erkrankten Frauen und Kinder, beziehungsweise Witwen und Waisen (§. 6 sub Nr. 2) geknüpft.

§. 11. Dem eigenen Officiersdiener, welchen einer der in den §§. 7 und 8 Bezeichneten im Erkrankungsfalle in das Spital mitbringt, gebührt nebst der Unterkunft die ganze Spitalskostportion, jedoch ohne Brod, gegen Erlag von 3 kr. von der Löhnung und der jeweiligen Fleisch- und Theuerungsbeträge.

§. 12. Kriegsgefangene, die erkrankt in ein Militärspital abgegeben werden, erhalten dort die Verpflegung gleich den Individuen der eigenen Militärkörper, und zwar die Mannschaft gegen Einziehung ihrer Kopfgebühr, die Officiere, Militärparteien und Beamten ohne Unterschied gegen Erlag der für die gleichen Dienstkategorien der Armee vorgeschriebenen Spitalstaxe von ihren täglichen Alimentationen.

§. 13. Die Vergütung für die genossene Spitalspflege ist von den Betheiligten oder ihren Angehörigen bei der Entlassung aus dem Spitale, wenn aber die Krankheit die Dauer Eines Monates überschreitet, stets mit Ende des Monates an das Spitalscommando zu entrichten.

Bei den Gränzindividuen (§. 6 sub Nr. 5) ist die Vergütung von Seite des Gränzhauses zu erlegen, in Mittellosigkeitsfällen aber sind die Landes-Generalcommanden zur Passirung des Spitalsaufwandes ermächtiget.

Die mit leicht heilbaren Uebeln behafteten Militärpflichtigen (§. 6 sub Nr. 10) können zur vorläufigen ärztlichen Behandlung in die Militärspitäler gegen vorschußweise Vergütung der Verpflegsgebühr von täglich 16 kr. aus dem Landesfonde aufgenommen werden; wegen des längeren Verbleibens im Spitale kann jedoch, wenn die Entlassung eines solchen Militärpflichtigen nicht ausdrücklich früher verlangt wird, gegen die Bezahlung der aufgelaufenen Curkosten eine Einwendung nicht gemacht werden.

Die noch nicht assentirten, behufs ihrer Heilung in ein Militärspital abgegebenen Selbstverstümmler (§. 6 sub Nr. 11) haben sämmtliche Kosten zu ersetzen; sind sie jedoch mittellos und die Verpflegskosten uneinbringlich, so hat deren Passirung durch die Landes-Generalcommanden zu erfolgen.

Für die in kriegsrechtlicher Untersuchung befindlichen oder bereits abgeurtheilten Civilpersonen (§. 6 sub Nr. 12) ist die Vergütung von Seite des Civiles gleich den Atzungskosten dem Militärärar zu leisten.

§. 14. Wenn Individuen der Landarmee in ein k. k. Marinespital aufgenommen werden, so hat der Militärfond an die Marineverwaltung die Spitalsverpflegsvergütung in dem gleichen, der bezüglichen Charge entsprechenden Betrage zu leisten.

158.

Circularverordnung des Kriegsministeriums vom 28. April 1867,

über die Aufhebung des den Urlaubern und Reservemännern zustehenden Rechtes des freiwilligen Einrückens zur Dienstleistung und des Rechtes auf Pflege und Heilung auf Rechnung des Militärärars im Erkrankungsfalle.

(R. G. Bl. Nr. 77.)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1867, im Hinblicke auf das geänderte Heeresergänzungssistem, Folgendes anzuordnen geruht:

Das den Urlaubern und Reservemännern laut des § 120 des Gebührenreglements und §. 12 des Reservestatuts vom Jahre 1852 [1]) zustehende Recht, jederzeit bei ihrer Truppe zur Dienstleistung einrücken zu können, insoferne sie sich mit einer ämtlichen Bestätigung ihrer Erwerbslosigkeit ausweisen, wird als solches aufgehoben; doch wird gestattet, daß freiwillig einrückende Urlauber Reservemänner ausnahmsweise zur Dienstleistung beigezogen werden können, wenn selbe vollkommen kriegsdiensttauglich sind, in der Truppe oder Anstalt, in deren Stand sie gehören, zur Zeit ihrer Einrückung bereits ein Abgang auf den vorgeschriebenen Präsenzstand besteht, und durch ihr Einrücken dem Dienste ein besonderer Vortheil erwächst.

Die Entscheidung über den letzteren Umstand wird dem Commandanten der betreffenden Truppe, beziehungsweise Armeeanstalt, überlassen, in deren Stand der freiwillig einrückende Urlauber oder Reservemann gehört, es wird demselben jedoch zur Pflicht gemacht, die Zustimmung zur Präsentirung solcher Urlauber und Reservemänner ausschließlich nur dann zu ertheilen, wenn aus dem Einrücken derselben für den Dienst wirkliche Vortheile zu erwarten sind.

Deßgleichen wird das den Urlaubern und Reservemännern laut §. 109 des Gebührenreglements und §. 14 des Reservestatutes zustehende Recht, im Falle ihrer Erkrankung — wenn solche auf Urlaub oder im Reservestande erfolgt — zur Pflege und Heilung in die Militär- oder Civilspitäler auf ärarische Kosten einzurücken, aufgehoben, und es haben von nun an Urlauber und Reservemänner, insolange sie nicht imperative zur Dienstleistung einberufen und in ärarische Verpflegung übernommen worden sind, auf die Aufnahme in ein Militärspital, beziehungsweise auf die Pflege und Heilung in einem Civilspitale auf Rechnung des Militärärars keinen Anspruch. Ebensowenig trägt das Militärärar für dieselben die Curkosten, wenn sie im Erkrankungsfalle bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte, verbleiben.

Die vorstehenden Bestimmungen haben auf die auf kurzem Urlaube befindliche Mannschaft, dann auf jene Urlauber und Reservemänner, welche — weil sie sich eines Militärverbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben — in die militärgerichtliche Untersuchung und somit in die ärarische Verpflegung treten, keine Anwendung; derlei Urlaubern und Reservemännern steht im Falle ihrer Erkrankung der Anspruch auf Pflege und Heilung auf Kosten des Militärärars wie bisher auch fernerhin zu.

159.

Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die einzelnen Krankenanstalten und über die Verpflegskosten derselben.

Zur Aufnahme in die öffentlichen Krankenhäuser sind in der Regel alle Kranken, ohne Unterschied des Standes, Geschlechtes und der Religion geeignet; nur die mit langwierigen und unheilbaren Krankheiten Behafteten sind davon ausgeschlossen. Da diese Anstalten nicht bloß zur Unterbringung armer Kranker bestimmt sind, sondern auch Kranken, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen sich zu Hause keine Pflege verschaffen können, nützen sollen, so geschieht die Aufnahme theils gegen Bezahlung, theils unentgeltlich. Die unter die Kategorie der allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten nicht gehörigen Spitäler haben bei der Aufnahme von nicht einheimischen Kranken so vorzugehen, daß sie eine behördliche Mitwirkung bei Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegsgebühren nicht benöthigen (Erl. d. Staatsminist. v. 16. September 1865). Die Bestimmungen über die innere Organisation dieser Heilanstalten, über die Einrichtung des ärztlichen Dienstes und der Krankenpflege, sowie über die Leitung derselben sind so zahlreich und mannigfaltig und so sehr von bloß localem und rein

speciellen Interesse, daß sie in dieser Zusammenstellung keinen Raum finden können. Es werden daher hier nur die in den einzelnen Kronländern hierüber erflossenen Gesetze und Verordnungen bezogen, um sie im Bedarfsfalle leicht auffinden zu können.

Böhmen. Der Statthaltereierlaß vom 10. December 1856 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 5 vom Jahre 1857 regelt das Verfahren hinsichtlich der Bedeckung der Krankenhausverpflegskosten aus dem Landesfonde, hinsichtlich der Aufnahme der Kranken und der Einbringung der unberichtigten Verpflegsgebühren. Der Statthaltereierlaß vom 26. April 1857 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 21 trifft Bestimmungen zur Berechnung und Festsetzung der Verpflegsgebühren in öffentlichen Krankenanstalten. Die Verrechnung der Krankenverpflegskosten ist durch die Statthaltereiverordnung vom 2. Jänner 1860 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 geregelt. Der Statthaltereierlaß vom 2. Juli 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 99 regelt das Verfahren mit Kranken, welche an einer langwierigen oder unheilbaren Krankheit leiden. Der Statthaltereierlaß vom 16. Jänner 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 normirt die Beistellung von Wohlthatsfuhren für aus einer Krankenanstalt entlassene unheilbare Kranke und Sieche. Durch den Statthaltereierlaß vom 28. Juni 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 18 ist die Fällung von Ersatzerkenntnissen über die Berichtigung rückständiger Krankenverpflegskosten normirt. Die Behandlung der Invaliden bei Aufnahme in ein Spital regelt die Statthaltereiverordnung vom 27. August 1855 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 36.

Galizien. Die Statthaltereiverordnung vom 2. November 1859 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 47 benennt die öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten in Galizien. Das Gesetz vom 19. November 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 29 behandelt die Bedeckung der Kosten der in öffentlichen Spitälern behandelten Armen. Das Gesetz vom 12. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 8 betrifft die Aufsicht über Spitäler, welche den Charakter allgemeiner öffentlicher Krankenanstalten haben. Das Gesetz vom 12. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9 verfügt die Aufstellung von Spitalräthen für die allgemeinen öffentlichen Spitäler. Durch die Kundmachung des Landesausschusses vom 3. October 1871 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 32 wird der ärztliche und administrative Dienst im allgemeinen Krankenhause zu Lemberg sowie im St. Lazar- und heiligen Geistspitale in Krakau geregelt

Dalmatien. Das Gesetz vom 14. December 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 20. regelt die Errichtung und Verwaltung der öffentlichen Krankenanstalten in Dalmatien.

Niederösterreich. Die Verpflegskosten in den allgemeinen, öffentlichen Krankenanstalten in Wien sind durch die Statthaltereiverordnung vom 6. August 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 16 erhöht worden.

Oberösterreich. Das Gesetz vom 23. Februar 1867, Landes-Gesetz-Blatt Nr. 12 regelt den Ersatz der in allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten für zahlungsunfähige Kranke erwachsenden Verpflegskosten an den Landesfond durch die Heimatsgemeinde. Die Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze wurde mit dem Statthaltereierlaß vom 26. März 1867 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 15 kundgemacht.

Salzburg. Der Erlaß der Landesregierung vom 2. October 1865, Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 normirt die Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in öffentlichen und in Localkrankenanstalten.

Kärnthen. Die Verordnung der Landesregierung vom 27. October 1865 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 13 enthält Bestimmungen über die Aufnahme in die Krankenanstalten und Hereinbringung der Verpflegskosten.

Krain. Durch den Erlaß der Landesregierung vom 28. August 1859 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 15 wurde das Krankenhaus in Laibach als öffentliche Anstalt erklärt.

Bukowina. Durch die Verordnung der Landesregierung vom 18. October 1865 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 14 werden bei Aufnahme von Kranken in allgemeinen Krankenanstalten sowie bei Sicherstellung und Einbringung der Krankenhausverpflegskosten besondere Vorsichten vorgezeichnet. Das Gesetz vom 7. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26

behandelt den Ersatz der Verpflegskosten für zahlungsunfähige Kranke der öffentlichen Krankenanstalten von dem Landesfond, der Heimatsgemeinde oder dem Gutsgebiete.

Die Verordnung der Landesregierung vom 12. October 1865 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 betrifft die Begräbnißkosten für die in einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt verstorbenen Armen. — Das Gesetz vom 21. November 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26 enthält die Grundsätze für Errichtung und Verwaltung der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser in der Bukowina.

Mähren. Der Statthaltereierlaß vom 25. April 1851 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 114 betrifft die Reform und Stellung der kleinen Krankenhäuser in Mähren. Durch den Statthaltereierlaß vom 14. März 1861 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 7 werden die Modalitäten der Transportirung Unheilbarer aus den Krankenanstalten in die Heimat vorgezeichnet. Der Statthaltereierlaß vom 23. October 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr 26 dehnt die Verpflichtung der Gewerbsleute und Fabrikanten in Brünn und Olmütz zur Entrichtung der Verpflegsgebühren für ihre in die öffentlichen allgemeinen Krankanstalten aufgenommenen Arbeiter auf die Fabrikanten und Gewerbsleute außer diesen Städten aus. Durch den Statthaltereierlaß vom 13. März 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26 wird das Statut der Krankenanstalten zu Brünn und Olmütz kundgemacht.

Schlesien. Die Kundmachung des Landesausschusses vom 5. Jänner 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 6 enthält eine Belehrung der Gemeindevorstände über den Geschäftsverkehr im Zwecke der Constatirung der Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit der in öffentlichen Krankenanstalten Verpflegten. Die Kundmachung des Landesausschusses vom 18. Juli 1871 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 27 normirt die Ausstellung von Armuthszeugnissen zum Nachweise der Uneinbringlichkeit der Krankenverpflegskosten. Nach der Kundmachung der Landesregierung vom 4. December 1872 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 45 ist die Verpflegsgebühr für ansteckende Kranke auf den Landesfond zu übernehmen.

Görz und Gradiska. Das Gesetz vom 3. November 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9 vom Jahre 1864 regelt die Refundirung der Krankenverpflegskosten in den öffentlichen Krankenanstalten an den Landesfond.

Istrien. Die Refundirung der Verpflegskosten in öffentlichen Krankenanstalten an den Landesfond regeln die Gesetze vom 3. November 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 10 vom Jahre 1864 und vom 19. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 29.

Für die einzelnen Krankenhäuser sind besondere Verpflegskosten festgesetzt. Die Krankenverpflegskosten in nicht öffentlichen Heilanstalten oder für außerhalb eines Spitales verpflegte arme Kranke fallen der Zuständigkeitsgemeinde zur Last (Minist. Vdg. v. 17. Februar 1858 Z. 23992).

---

b. Irrenanstalten.

160.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 14. Mai 1874,

mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen werden.

(R. G. Bl. Nr. 71.)

Auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 68) findet das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem Justizministerium in Betreff des Irrenwesens die folgenden Bestimmungen zu erlassen:

A. In Betreff der Privatirrenanstalten.

§. 1. Zur Errichtung einer Privatirrenanstalt ist die Bewilligung der politischen Landesbehörde erforderlich.

§. 2. Diese Bewilligung kann nur ertheilt werden, wenn die Anstalt unter die allein verantwortliche Leitung eines Arztes gestellt wird. Derselbe muß von unbescholtenem Rufe und zur ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt sein, die Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt durch Nachweisung seiner theoretischen und praktischen Ausbildung in der Psychiatrie darthun und, wenn er nicht selbst Unternehmer der Anstalt ist, als leitender Arzt derselben von der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

§. 3. Der Bewerber um die Bewilligung zur Errichtung einer Privatirrenanstalt hat der politischen Landesbehörde mit seinem Einschreiten nebst der im §. 2 bezeichneten Nachweisung die Grundzüge der beabsichtigten Einrichtung der Anstalt vorzulegen.

Er hat ferner einen detaillirten Plan des Gebäudes beizubringen, in welchem die Anstalt untergebracht werden soll und nachzuweisen, daß dasselbe den Bedingungen einer ersprießlichen Irrenpflege angemessen, daher insbesondere in einer gesunden Gegend gelegen, mit gutem Trinkwasser hinreichend versehen ist, keine lärmende oder den Kranken sonst nachtheilige Umgebung hat, eine vollständige Trennung der Geschlechter und die gehörige Absonderung der unruhigen und unreinen Kranken zuläßt, und daß die für die Erholung der Kranken nothwendigen Räumlichkeiten vorhanden sind.

Der Bewerber hat endlich die Zahl der aufzunehmenden Kranken des einen und des anderen Geschlechtes und das für die ärztliche Hilfe, für die Pflege und Ueberwachung der Kranken bestimmte Personal anzugeben und die Hausordnung vorzulegen, welche in der Anstalt eingeführt werden soll.

§. 4. Die politische Landesbehörde hat über das Gesuch die nöthigen Erhebungen zu veranlassen und nach Einvernehmung des Landessanitätsrathes mit Rücksicht auf alle einschlägigen Verhältnisse zu entscheiden.

Wird die Bewilligung ertheilt, so hat sich die politische Landesbehörde vor der Eröffnung der Anstalt zu überzeugen, daß den von dem Bewerber gemachten Zusicherungen und den bei Ertheilung der Bewilligung gestellten Bedingungen vollkommen entsprochen worden ist.

§. 5. Die Bestellung eines anderen, als des bei Erlangung der Bewilligung namhaft gemachten leitenden Arztes bedarf jederzeit der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

Ebenso sind alle wesentlichen baulichen Umgestaltungen und Aenderungen in der Hausordnung oder in den Einrichtungen der Anstalt überhaupt dieser Behörde im Wege der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§. 6. Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt ist für die dem Zwecke der Anstalt entsprechende Leitung, sowie dafür verantwortlich, daß die gesetzlichen Vorschriften und die Directiven der Anstalt von allen Functionären und Bediensteten derselben genau beobachtet werden.

Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen Bücher der Anstalt geführt werden und ist verpflichtet, den ihm von den politischen und Sicherheitsbehörden und von den Gerichten zukommenden Aufforderungen pünktlich nachzukommen.

Nach Schluß eines jeden Jahres hat er über die in der Anstalt erzielten Erfolge und über jene im Irrenwesen gemachten Wahrnehmungen, die für den öffentlichen Dienst von Wichtigkeit sind, in der durch die bestehenden besonderen Anordnungen bestimmten Weise an die vorgesetzte politische Behörde zu berichten.

Der leitende Arzt einer Privatirrenanstalt muß in derselben wohnen.

§. 7. In eine Privatirrenanstalt dürfen keine anderen als Gemüths- und Geisteskranke aufgenommen werden.

§. 8. Die Aufnahme eines Kranken in eine solche Anstalt darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfinden, worin die vorhandene Gemüths- oder Geistesstörung bestätigt wird.

Das Zeugniß muß vom Bezirks- oder Gemeindearzte des Aufenthaltsortes des Kranken ausgestellt, oder wenn es von einem anderen Arzte ausgestellt ist, vom Bezirks- oder Gemeindearzte bestätigt und nicht länger als vierzehn Tage vor dem Ansuchen um die Aufnahme ausgefertigt sein.

In Fällen, in welchen eine ärztliche Behandlung des Kranken vorausgegangen ist, muß eine von dem behandelnden Arzte verfaßte Krankengeschichte beigebracht werden.

Kranke, welche die Sicherheitsbehörde wegen Gemeingefährlichkeit in eine Privatirrenanstalt abzugeben sich veranlaßt findet, sind auf Grund eines Zeugnisses aufzunehmen, welches von dem dieser Behörde zur Verfügung stehenden öffentlichen Arzte ausgestellt wurde.

§. 9. Der leitende Arzt der Anstalt hat von der erfolgten Aufnahme eines Kranken binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist, die Anzeige mit dem Ersuchen um Empfangsbescheinigung derselben zu machen.

Diese Anzeige entfällt nur dann, wenn außer Zweifel steht, daß der Kranke noch unter väterlicher Gewalt sich befindet.

Erreicht ein solcher Kranker während seines Aufenthaltes in der Anstalt das vierundzwanzigste Lebensjahr, so ist dieß mit näherer Angabe seiner Personalverhältnisse dem obbezeichneten Gerichtshofe anzuzeigen.

Das Gleiche hat zu geschehen beim Eintritte von Umständen, welche eine Aenderung in der Person des gesetzlichen Vertreters zur Folge haben, wenn diese Umstände nicht ohnehin dem Vormundschafts- oder Curatelsgerichte bekannt geworden sein müssen.

§. 10. In Privatirrenanstalten untergebrachte Personen, die als geheilt zu betrachten sind, hat die Anstalt zu entlassen, wobei im Einvernehmen mit denjenigen Personen vorzugehen ist, welche die Aufnahme des Kranken angesucht, oder an deren Stelle die Obsorge für denselben übernommen haben.

§. 11. Auch nicht geheilte Kranke dürfen in der Anstalt nicht zurückgehalten werden, wenn deren Entlassung von ihren Angehörigen oder ihren gesetz-

lichen Vertretern verlangt, und wenn bei gemeingefährlichen Kranken ein Revers beigebracht wird, worin die gehörige Ueberwachung des Kranken außerhalb der Anstalt oder dessen Unterbringung in einer anderen Heilanstalt zugesichert wird.

Der Revers muß von der politischen Bezirksbehörde des Ortes, in welchem sich die Aussteller aufhalten, rücksichtlich der Erfüllbarkeit der darin gemachten Zusicherung, bestätigt sein.

Sollte bei gemeingefährlichen Kranken wegen besonderer Verhältnisse die Entlassung nothwendig werden, ohne daß ein solcher Revers vorliegt, so ist die Anstalt verpflichtet, den Kranken solange zu behalten, bis die politische Behörde die geeignete Verfügung wegen der künftigen Unterbringung desselben getroffen hat.

Nicht geheilte Kranke dürfen bei ihrer Entlassung nur ihrem gesetzlichen Vertreter oder den von diesem bezeichneten Personen übergeben werden.

§. 12. Werden Personen aus der Pflege der Anstalt entlassen, welche dahin wegen Gemeingefährlichkeit von der Sicherheitsbehörde abgegeben worden sind, so ist die Entlassung dieser Behörde im vorhinein anzuzeigen.

Dieß hat auch bei probeweisen Beurlaubungen solcher Personen zu geschehen.

Von der Entlassung geheilter, unter Curatel stehender Kranker hat die Anstalt das betreffende Gericht (§. 9) in Kenntniß zu setzen.

§. 13. In jeder Privatirrenanstalt ist ein Hauptprotokoll über die Kranken der Anstalt zu führen, in welchem die folgenden Rubriken enthalten sein und entsprechend ausgefüllt werden müssen, und zwar:

a) Der Vor- und Zuname des Kranken;
b) dessen Geburtsjahr;
c) dessen Stand (ledig oder verheirathet oder verwitwet) und Beschäftigung;
d) die Zuständigkeitsgemeinde oder der letzte Aufenthaltsort;
e) der Tag der Aufnahme in die Anstalt;
f) Name und Wohnort derjenigen Person, welche um die Aufnahme angesucht hat, oder Bezeichnung derjenigen Behörde, welche den Kranken der Anstalt übergeben hat;
g) Name und Wohnort des Arztes, welcher das ärztliche Zeugniß behufs der Aufnahme ausgestellt oder bestätigt und die Krankengeschichte verfaßt hat;
h) Name, Beschäftigung und Wohnort des Vaters,
   oder des Vormundes,
   oder der Vormünderin und des Mitvormundes,
   oder des Curators unter Angabe des betreffenden gerichtlichen Bestellungsdecretes;
i) Datum, unter welchem die Aufnahme des Kranken dem Gerichtshofe angezeigt und vom Letzteren der Empfang der Aufnahmsanzeige bestätigt wurde;
k) Bezeichnung der von dem Kranken in die Anstalt mitgebrachten Habseligkeiten;
l) Tag und Dauer der Beurlaubung unter Angabe des Ortes, wo, und der Personen, bei denen sich der Beurlaubte befindet;
m) der Tag der Entlassung vor oder nach bewirkter Heilung, oder gegen Revers;
n) der Ort, wohin der noch nicht geheilte Kranke entlassen und Name derjenigen Person, welcher derselben übergeben wurde.

Die Anmerkungsrubrik

o) ist endlich für sonstige besondere Daten bestimmt, die sich über den betreffenden Kranken ergeben, als für die Bemerkung von Sterbefällen, besonderen behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen u. s. w.

Das Hauptprotokoll ist von der vorgesetzten politischen Behörde zu parafiren.

§. 14. Ueber jeden in der Anstalt verpflegten Kranken ist eine thunlichst genaue Krankengeschichte zu führen, in welcher alle sich in dem Krankheitszustande ergebenden wesentlichen Veränderungen ersichtlich zu machen sind.

§. 15. Ueber Obducirungen von Leichen der in der Anstalt verstorbenen Kranken sind Protokolle zu führen.

Obducirungen dürfen außer den in den bestehenden Vorschriften bezeichneten Fällen nur mit Zustimmung der Angehörigen oder der gesetzlichen Vertreter der Verstorbenen vorgenommen werden.

Rücksichtlich der Todtenbeschau sind die bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 16. Für die Seelsorge ist nach Bedarf und Zulaß des Heilzweckes die angemessene Vorsorge zu treffen.

§. 17. Bei vorkommenden Entweichungen von Geisteskranken aus der Anstalt, hat die Letztere alle zweckdienlichen Nachforschungen zu pflegen und zu diesem Ende insbesondere die Angehörigen des Kranken und die gesetzlichen Vertreter und bei gemeingefährlichen Kranken jedenfalls auch die Sicherheitsbehörde schleunigst von der Entweichung zu benachrichtigen.

§. 18. Die Staatsverwaltung übt das Recht der Aufsicht über die Privatirrenanstalten durch ihre Sanitätsorgane aus.

Diese Organe haben die von ihnen zu beaufsichtigenden Privatirrenanstalten öfters zu unbestimmten Zeiten, mindestens aber einmal innerhalb dreier Monate zu besuchen und sich auf diesem Wege die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Behandlung der Kranken dem Zwecke der Anstalt angemessen sei und die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Sie haben die Reclamationen der Kranken und die Aeußerungen der Aerzte entgegenzunehmen, die Haupt- und Obductionsprotokolle, sowie die Krankengeschichten einzusehen und darüber zu wachen, daß bei der Aufnahme der Kranken den Bestimmungen dieser Verordnung entsprochen werde und die darin angeordneten Mittheilungen an die Gerichte pünktlich erfolgen. Der Befund ist der politischen Bezirksbehörde und von dieser der Landesbehörde vorzulegen.

In Städten mit eigenen Statuten ist die Aufsicht über die Privatirrenanstalten in der vorbezeichneten Weise zunächst durch die mit dem Wirkungskreise der politischen Bezirksbehörde betraute Gemeindebehörde und ihre ärztlichen Organe auszuüben.

§. 19. Die politischen Behörden haben die Abstellung der bei den Untersuchungen der Privatirrenanstalten vorgefundenen Gebrechen zu verfügen.

Stellt es sich heraus, daß bei der bestehenden Leitung der Anstalt der Zweck derselben gefährdet und eine Abhilfe sonst nicht zu gewärtigen ist, so hat die politische Landesbehörde die Entfernung des leitenden Arztes anzuordnen und

die entsprechenden zwischenweiligen Vorkehrungen zu treffen. Zeigt es sich jedoch, daß die Einrichtungen der Anstalt derart mangelhaft sind, daß derselben die Kranken überhaupt nicht mit Beruhigung anvertraut werden können, so hat sie die Zurücknahme der zur Errichtung der Anstalt ertheilten Bewilligung auszusprechen und wegen Entfernung der Kranken aus der Anstalt das Nöthige anzuordnen.

§. 20. Die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen haben auch rücksichtlich der bereits bewilligten Privatirrenanstalten in Anwendung zu kommen. Insoferne jedoch in diesen Anstalten eine von der Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 und von jener des §. 7 abweichende Einrichtung besteht, kann die politische Landesbehörde von der Durchführung dieser Bestimmungen Umgang nehmen, wenn dagegen nach den gemachten Erfahrungen kein Anstand obwaltet.

B. In Betreff der öffentlichen Irrenanstalten.

§. 21. Die Bedingungen der Aufnahme und der Entlassung aus den öffentlichen Irrenanstalten, sowie die Verhältnisse dieser Anstalten überhaupt, werden durch die Statuten derselben geregelt.

Die Statuten dieser Anstalten unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 22. Auch die öffentlichen Irrenanstalten haben die in den §§. 9 und 12 dieser Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die daselbst bezeichneten Gerichtsbehörden zu erstatten.

Das Hauptprotokoll über die in diesen Anstalten befindlichen Kranken ist in einer solchen Weise zu führen, daß aus demselben die im §. 13 dieser Verordnung bezeichneten Daten ersichtlich sind.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Gemeinden und insbesondere auch ihre ärztlichen Organe sind verpflichtet, die innerhalb ihres Gebietes befindlichen Irren, die nicht in Irrenanstalten untergebracht sind, in Evidenz zu halten und die Pflege derselben zu überwachen (§. 3, Absatz c des Ges. v. 30. April 1870). Sie haben insbesondere ihr Augenmerk darauf zu richten, daß derlei Kranke nicht einer inhumen Behandlung preisgegeben oder Einschränkungen unterworfen werden, die durch die Beschaffenheit ihrer Krankheit nicht gerechtfertigt sind. Sie haben endlich für die Verpflegung armer Geisteskranker und für deren thunlichste Unterbringung in öffentlichen Irrenanstalten Sorge zu tragen (§. 24 des Ges. v. 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105). Geisteskranke, welche nicht unter der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen, haben die Gemeinden dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel sie zugewiesen sind, behufs der weiteren Verfügung namhaft zu machen.

§. 24. Die politischen Behörden und insbesondere deren Amtsärzte haben die Gemeinden rücksichtlich der Erfüllung der ihnen in Bezug auf das Irrenwesen obliegenden Verpflichtungen zu überwachen. Sie haben den Gemeinden und den

Angehörigen armer Geisteskranker in Betreff der Unterbringung der Letzteren in öffentlichen Irrenanstalten den thunlichsten Beistand zu leisten. Diese Verpflichtung obliegt auch den landesfürstlichen Polizeibehörden.

§. 25. Die Gerichtsbehörden sind verpflichtet, die Bestellung von Vormündern und Curatoren für in Irrenanstalten befindliche Geisteskranke diesen Anstalten bekannt zu geben.

161.

Bestimmungen über die Aufnahme von Kranken in die Landesirrenanstalten und über die Verpflegskosten derselben.

Die Bestimmungen über die Aufnahme von Geisteskranken in die einzelnen öffentlichen Irrenanstalten und über die Verpflegskosten derselben sind Gegenstand zahlreicher besonderer Gesetze und Verordnungen, welche hier nur bezogen werden, um im Bedarfsfalle deren Auffindung zu erleichtern.

Böhmen. Die Bedingungen der Aufnahme Geisteskranker in die Landesirrenanstalt sind durch die Gubernialverordnung vom 13. August 1829 Z. 34801 und vom 11. März 1833 Z. 8983 geregelt. Den vorsichtigen Transport der Geisteskranken in die Landesirrenstalt regeln die Gubernialverordnungen vom 5. August 1834 Z. 34227 und vom 11. Jänner 1838, Z. 662. — Der Statthaltereierlaß vom 3. Jänner 1853 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 1 regelt das Verfahren zur executiven Einbringung der Irrenhausverpflegskosten und der Statthaltereierlaß vom 16. September 1855 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 41 das Verfahren zur Einbringung der Verpflegskosten für Mittellose. — Durch den Statthaltereierlaß vom 24. April 1854 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 14 werden die Formulare für die zur Erwirkung der Entlassung der Geisteskranken aus der Irrenanstalt zu verfassenden Reverse vorgezeichnet — Der Statthaltereierlaß vom 27. October 1861 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 54 gibt die Uebergabe der Cassen des Irrenhausfondes an die Landescassa bekannt. Die Verpflegsgebühren sind durch die Statthaltereiverordnung vom 15. October 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 42 für die Prager Anstalt und durch die Statthaltereiverordnung vom 5. Februar 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9 für die Filiale in Cosmanos kundgemacht worden.

Niederösterreich. Die Kundmachung des Landesausschusses vom 28. December 1868 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 12 vom Jahre 1869 veröffentlicht die Statuten der Irrenanstalten zu Wien und Ybbs.

Oberösterreich. Der Statthaltereierlaß vom 20. Juli 1867 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 19 publicirt das Statut für die oberennsische Landesirrenanstalt. Dieses Statut ist durch den Erlaß der Statthalterei vom 2. April 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 geändert worden.

Salzburg. Das Statut für die Irrenanstalt in Salzburg wurde mit der Verordnung der Landesregierung vom 5. September 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 16 veröffentlicht. Der §. 7 dieses Statutes wurde erweitert (Oberösterr. L. G. Bl. v. J. 1860 Nr. 10).

Steiermark. Die Instruction für die Aufnahme und Entlassung der Irren in den Grazer Landesversorgungsanstalten enthält der Statthaltereierlaß vom 22. April 1858 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 9. Die Verpflegsgebühren der Landesirrenanstalt sind durch den Statthaltereierlaß vom 22. Juli 1873 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 38 regulirt worden.

Kärnthen. Die Modalitäten der Aufnahme von Irrsinngen in die Irrenanstalt zu Klagenfurt sind durch den Statthaltereierlaß vom 26. Jänner 1851 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 20 vorgezeichnet. Die Einlieferung der Irren und das hiebei zu beobachtende Ver-

fahren ist durch die Statthaltereiverordnung vom 11. Jänner 1855 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 3 normirt.

Tirol. Das Gesetz vom 23. Jänner 1867, Landes-Gesetz-Blatt Nr. 20 regelt die theilweise Rückvergütung der für die Verpflegung zahlungsunfähiger Personen in öffentlichen Irrenanstalten ergangenen Kosten an den Landesfond.

Mähren. Der Statthaltereierlaß vom 28. October 1860 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 regelt das Verfahren bei Aufnahme und Entlassung von Geisteskranken in die Landesirrenanstalt. Durch den Statthaltereierlaß vom 7. November 1863 L. G. Bl. Nr. 89 wird das Statut der mährischen Irrenanstalt bekannt gegeben — Die Verpflegsgebühren in dieser Anstalt sind durch den Statthaltereierlaß vom 20. October 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 66 normirt.

Bukowina. Das Gesetz vom 7. December 1869 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26 regelt den Ersatz der Verpflegskosten für in öffentlichen Irrenanstalten untergebrachte Zahlungsunfähige von Seite der Heimathsgemeinden und Gutsgebiete an den Landesfond.

Bei der Einsendung irrsinniger Individuen in die Irrenanstalten sind die Behörden auf das Strengste verpflichtet, unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß der Geisteskranke auf keine Weise Schaden leide (böhm. Gub. Vdg v. 11. Jänner 1838 Z. 662). Der Minister des Innern hat mit Erlaß vom 15. Februar 1870 Z. 1218, in Betreff der Aufnahme Geisteskranker oder des Irrsinns verdächtiger Individuen für Niederösterreich die folgenden Bestimmungen getroffen: Wenn ein Kranker, welcher des Irrsinns verdächtig der wirklich irrsinnig befunden wird und dessen persönliche Verhältnisse sein Verbleiben in seiner Wohnung unzulässig machen, mittels behördlichen Auftrages sofort anderwärts in die geeignete Pflege und Obhut gegeben werden soll, ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

a) Des Irrsinns verdächtig befundene Kranke sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen wenn kein anderes, leichter zu erreichendes und vollkommen geeignetes Beobachtungslocal zur Verfügung steht;

b) Kranke, welche als wirklich geisteskrank und zugleich als gemeinschädlich befunden werden, ebenso Geisteskranke, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsgebühr zu ersetzen, sind unmittelbar an eine der beiden niederösterreichischen Irrenanstalten zu weisen;

c) zahlungsunfähige Kranke, welche zwar als geisteskrank aber nicht als gemeinschädlich befunden werden, sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn sie für den Zeitraum, welcher entweder die Einholung der Bewilligung des niederösterreichischen Landesausschusses zur Aufnahme in eine der niederösterreichischen Landesirrenanstalten oder die Einleitung der Abtransportirung der Kranken in ihre Heimat erfordern würde, ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht.

Wegen Errichtung einer selbständigen psychiatrischen Abtheilung im k. k. allgemeinen Krankenhause zu Wien siehe Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. October 1870 Z. 13225. Jedes Ansuchen um Aufnahme eines Irren in die Irrenanstalt muß mit einem ärztlichen Zeugnisse und mit einer ausführlichen Krankengeschichte belegt sein. Unerläßlich nothwendig ist es, daß die Krankheitsgeschichte in Fällen, in welchen die Kranken nicht immer sogleich in die Anstalt aufgenommen werden, bis zum Tage der wirklich erfolgenden Einlieferung der Geisteskranken fortgesetzt und ergänzt, diese Fortsetzung dem Kranken beigegeben und derselbe überhaupt wo möglich von Individuen in die Anstalt begleitet werde, welche die etwa sonst noch nöthigen Aufklärungen und Aufschlüsse über den eingelieferten Geisteskranken zu geben im Stande sind (böhm. Gub. Vdg. v. 26. Juni 1840 Z. 32756). Nach der böhmischen Gubernialverordnung vom 4. December 1826 Z. 67128, ist außerdem noch bei zahlungsfähigen Wahnsinnigen eine vom Amte bestätigte, nach dem mit der Gubernialverordnung vom 13. August 1825 Z. 39656, vorgezeichneten Entwurfe ausgefertigte Haftungsurkunde für die pünktliche Entrichtung der nach den verschiedenen Verpflegsclassen jeweilig festgesetzten Gebühren in vierteljährigen Anticipatraten; dagegen wenn das wahnsinnige Individuum nach der Allerhöchsten Entschließung vom

28. Juni 1824 zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet ist, ein von dem Ortsseelsorger ausgestelltes und von dem Amte bestätigtes Zeugniß, daß weder der Wahnsinnige, noch auch dessen Verwandte in auf- oder absteigender Linie die Verpflegskosten zu entrichten vermögen, beizubringen. Nur in jenen Fällen, wo der Wahnsinn offenbar ist, und wegen Gemeinschädlichkeit des Irren Gefahr im Verzuge haftet, kann die Ablieferung desselben in die Irrenanstalt ohne sogleiche Beibringung jener Behelfe veranlaßt werden, jedoch müssen selbst in derlei Fällen die zur Aufnahme eines Wahnsinnigen in die Irrenanstalt nöthigen Behelfe längstens binnen acht Tagen nachgetragen werden. Die näheren Modalitäten übrigens, welche für die Aufnahme der Irren vorgeschrieben sind, und genau beobachtet werden müssen, sind aus den einzelnen Statuten und Instructionen für die bestehenden Anstalten zu entnehmen und muß auf dieselben verwiesen werden. Zufolge der §§. 8 und 9 des Statuts der niederösterreichischen Landesirrenanstalt in Wien (L. G. B. VI. Stück v. J. 1869) sind bei der Aufnahme von Geisteskranken an Aufnahmsdocumenten vorzuweisen:

1. Ein von einem öffentlich angestellten, oder in Ermanglung dessen, von einem zur Praxis berechneten Medicinae Doctor ausgestelltes Zeugniß, daß der aufzunehmende Kranke wirklich geisteskrank sei.

2. Eine Krankheitsgeschichte, die in der Regel von dem behandelnden Arzte abzufassen und in welcher auch das Gutachten über die Heilbarkeit und Unheilbarkeit, sowie über die Zweckdienlichkeit und Nothwendigkeit der Unterbringung in eine Irrenanstalt aufzunehmen ist.

3. Die ämtliche Nachweisung der Zuständigkeit des Kranken (Heimatsschein oder sonstiges legales Zuständigkeitsdocument), sowie im Falle seiner Gemeingefährlichkeit das dieselbe bestätigende Amtszeugniß oder Erhebungsprotokoll der Behörde.

4. Die Erklärung, ob die Verpflegung gegen ganze oder theilweise Bezahlung aus dem eigenen Vermögen oder von Andern, und nach welcher Verpflegsclasse erfolgen soll.

5. Im Falle der gänzlichen oder theilweisen Zahlungsunfähigkeit das vorschriftsmäßige Armuthszeugniß.

6. Die Angabe des gerichtlich bestellten Curators, oder falls noch kein solcher bestellt ist, die Bezeichnung jener Person, die bis dahin den Kranken in seinem Verhältnisse zur Anstalt zu vertreten haben wird. Zufolge §. 9 hat die Aufnahme durch die Anstalt gegen Vorweisung der vorbezeichneten Aufnahmsdocumente

a) bei Kranken zu geschehen, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegsbühr zu ersetzen, über Bewilligung der Direction;

b) bei Kranken, für welche auf die unentgeltliche Verpflegung ganz oder theilweise Anspruch gemacht wird, über Bewilligung des Landesausschusses,

c) bei gemeinschädlichen Kranken, falls solche Kranke nicht in anderer Weise in Sicherheit gebracht werden können, nach Zulassung des Raumes über Veranlassung der niederösterreichischen Statthalterei. In diesem Falle sind die im §. 8 aufgezählten Aufnahmsdocumente ebenfalls beizubringen, und in Fällen, wo dieß zur Zeit der Aufnahme unthunlich sein sollte, in kürzester Frist nachzutragen. Das ärztliche Zeugniß jedoch darf auch in diesem Falle zur Zeit der Aufnahme nicht fehlen.

Damit nun dem niederösterreichischen Landesfonde, welchem den bestehenden Normen gemäß Verpflegsgebühren für Kranke, deren Zuständigkeit nicht eruirt werden kann, zur Last fallen, durch den Mangel der nöthigen Documente bei Aufnahme der Kranken nicht Nachtheile erwachsen, welche nicht gerechtfertigt werden können, — wurden die Behörden mit niederösterreichischem Statthaltereierlaß vom 4. August 1870 Z. 19541, aufgefordert bei der Uebergabe von Geisteskranken auf das Beobachtungszimmer des allgemeinen Krankenhauses oder bei Abgabe derselben in die Irrenanstalt, in Hinkunft genau nach den dießfalls bestehenden, verangeführten Vorschriften vorzugehen. Die aus einer Irrenanstalt geheilt Entlassenen müssen polizeilich und ärztlich überwacht werden, damit sie bei einer Wiederholung des Anfalls sogleich die nöthige Behandlung erhalten (steir. Gub. Vdg. v. 26. Nov. 1853 Z. 19253). Die Landesstelle hatte früher die Einleitung zu treffen, daß

derselben in allen jenen Fällen, wo ein Irrsinniger, wessen Standes er immer sein mag, nicht von seiner Personalinstanz in die Irrenanstalt abgegeben wird, alsogleich die Anzeige erstattet werde, damit die Landesstelle stets in den Stand gesetzt werde, die competente Personalinstanz zur Einleitung weiters nöthiger Verfügungen in die Kenntniß zu setzen (Hfkzd. v. 21. Juli 1825 an sämmtliche Länderstellen). Diese Verfügung ist durch das Gesetz vom 14. Mai 1874, wonach nach §. 9 dem leitenden Arzt einer Privatirrenanstalt obliegt, sogleich von der Aufnahme des Kranken die Personalinstanz zu verständigen, und durch die Bestimmungen der einzelnen Statute modificirt worden. Die Besitzer von Kostorten für Irre sind insbesondere verpflichtet, der Landesstelle der Aufsicht wegen jede Aufnahme ohne Unterschied anzuzeigen. Ferner sind alle Behörden, welche die Abgabe eines Irrsinngen in eine Irrenanstalt verfügen, verpflichtet, sogleich die Personalinstanz zu verständigen.

---

c. Gebäranstalten.

162.

Gesetz vom 17. Februar 1864,

in Betreff der Verpflegsgebühren in öffentlichen Gebär- und Irrenanstalten.

(R. G. Bl. Nr. 22.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1. Für die in eine öffentliche Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich aufgenommenen zahlungsunfähigen Personen sind die Verpflegskosten von den Landesfonden derjenigen Länder zu tragen, und rücksichtlich zu ersetzen, in welchen sich die Heimatsgemeinden der Verpflegten oder jene Gemeinden befinden, denen diese Personen nach den Bestimmungen des Heimatsgesetzes als heimatsberechtigt zuzuweisen sind.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Gebär- und Irrenanstalten bestehen, in Ansehung der daselbst unentgeltlich Verpflegten gegenseitig keinen Ersatz von den Landesfonden oder den Gemeinden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Bezüglich der in die Gebär- oder Irrenanstalt unentgeltlich Aufgenommenen sind alle Momente zur Feststellung des Heimathsrechts der Aufgenommenen (§. 1) genau zu erheben und diese Erhebungen zur Geltendmachung des Ersatzanspruches dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem der Verpflegte heimathberechtigt ist.

§. 4. Es bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob dem die Verpflegskosten für Geisteskranke zahlenden Landesfonde diese Auslage von der Heimathsgemeinde derselben ganz oder theilweise zu ersetzen sei.

Hinsichtlich der in die Gebäranstalt unentgeltlich Aufgenommenen findet eine solche Uebertragung der Kosten an die Heimatsgemeinde nicht statt.

§. 5. Bezüglich der Hereinbringung der Kosten für die in den erwähnten Anstalten aufgenommenen Ausländer bleiben die bestehenden Vorschriften und Staatsverträge maßgebend.

§. 6. Besteht nach diesen Staatsverträgen das Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Verpflegung, oder wird der Ersatz der Verpflegskosten von dem fremden Staate nicht geleistet, oder läßt sich die Staatsbürgerschaft oder das Heimatsrecht eines Verpflegten nicht sicherstellen, so treffen die Kosten der Verpflegung ohne Ersatzanspruch den Landesfond jenes Landes, in dem sich die Anstalt befindet.

§. 7. Die Gebühr in der für Zahlungsunfähige bestimmten letzten Verpflegsclasse darf für Ausländer oder Angehörige anderer Länder nicht höher bemessen werden, als selbe für die Angehörigen des Landes, in dem die Anstalt steht, überhaupt festgesetzt ist.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die Gebär- und Irrenanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretungen überzugehen.

§. 9. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung das Staatsministerium beauftragt ist, haben mit dem 1. Jänner 1865 in Wirksamkeit zu treten.

163.

Bestimmungen über die Einrichtung der Gebärhäuser und die Aufnahme in dieselben.

Nach dem Hofdecrete vom 22. October 1818 Z. 22897 und vom 11. Februar 1819 Z. 2675 wurden die Gebärhäuser als Staatsanstalten errichtet. Gegenwärtig bestehen sie als Landesanstalten, und wurden für dieselben eigene Statute erlassen. So wurde in Niederösterreich das Statut der niederösterreichischen Landesgebär- und Findelanstalt in Wien mit der Kundmachung des Landesausschusses vom 30. März 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 36 bekannt gemacht. In Oberösterreich enthält der Statthaltereierlaß vom 22. October 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 7 Anordnungen in Betreff der Landesgebär- und Findelanstalt. In Steiermark sind die Gebühren der Grazer Gebäranstalt durch den Statthaltereierlaß vom 27. Juli 1856 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 11 regulirt. In Tirol wurde mit dem Statthaltereierlaß vom 14. Februar 1874 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 16 das Statut für die tirolische Landesgebär- und Findelanstalt kundgemacht. In der Bukowina wurde mit der Kundmachung des Landesausschusses vom 16. Februar 1866 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 5 das Statut der Landesgebäranstalt für die Bukowina bekannt gegeben. In Böhmen werden durch den Statthaltereierlaß vom 18. October 1863 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 42 die Verpflegsgebühren in der geheimen Abtheilung des Gebärhauses erhöht. In Mähren wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 13. März 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 26 das Statut der Gebär- und Findelanstalt in Brünn und der Kranken- und Findelanstalt in Olmütz kund-

gemacht. Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die Aufnahme in diese Anstalten theils gegen Bezahlung theils unentgeltlich stattfindet. Die innere Einrichtung derselben ist derart getroffen, daß das Geheimniß der in dieselben aufgenommenen Privatpersonen möglichst bewahrt werde.

164.

Säugammeninstitute.

Durch das Regierungsdecret vom 4. September 1801 wurde zu Wien und durch Gubernialdecret vom 14. October 1833 Z. 43662 zu Prag ein öffentliches Säugammeninstitut errichtet und mit dem Findelhause in Verbindung gebracht (Hfd. v. 9. December 1806). Die dem Ammendienste sich widmenden Personen werden dort von dem Hausarzte untersucht und in einem eigenen Protokolle verzeichnet. Die Untersuchung geschieht täglich zu bestimmten Stunden gegen Entrichtung einer bestimmten Taxgebühr. Die zu Untersuchende muß aber ein Zeugniß über ihren vorigen Gesundheitszustand, besonders vor ihrem Kindbette beibringen. Wird von dem Findelhause eine Amme, die daselbst entbunden hat, an Private abgegeben, so haftet das Institut vierzehn Tage für ihre Tauglichkeit, wogegen der Uebernehmer eine bestimmte Taxe zu entrichten hat (Hfd. v. 30. August 1821). Im Falle eine Amme in den ersten vierzehn Tagen die Milch verliert, oder sonst untauglich wird, ist der Partei eine andere Amme unentgeltlich und bloß gegen Erlag der Taxe für die Untersuchung und das Ammenzeugniß abzugeben (Hfd. v. 7. Juli 1825) die Ausmittlung des Ammendienstlohnes bleibt übrigens hiebei dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen (n. ö. Rggsd. v. 4. September 1801).

---

d. Internationale Verträge.

165.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854,

womit der Beitritt der kaiserlich österreichischen Regierung zu dem, von mehreren Regierungen des deutschen Bundes am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen nebst den Bestimmungen dieses Vertrages bekannt gemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 6.)

Die kaiserlich österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter

und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind; gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthiget sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündiget hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

166.

Ministerialerklärung vom 31. Jänner 1865,

betreffend ein Uebereinkommen mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, über die unentgeltliche Spitalsverpflegung der beiderseitigen mittellosen Staatsangehörigen.

(R. G. Bl. Nr. 11.)

Die k. k. österreichische Regierung ist mit dem schweizerischen Bundesrathe, Namens des Canton Bern, übereingekommen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter,

einschließig geisteskranker (irrsinniger) und auf die Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen contrahirenden Theiles, die nachfolgenden Grundsätze in Anwendung treten zu lassen:

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen contrahirenden Theiles, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Staatsangehörigen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an Letztere vorbehalten.

Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Durch vorstehende Uebereinkunft werden alle früheren, den nämlichen Gegenstand betreffenden Vereinbarungen des Cantons Bern mit der kaiserlichen Staatsregierung aufgehoben, soweit dieselben mit der jetzigen Uebereinkunft im Widerspruche stehen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des schweizerischen Bundesrathes, ddo. Bern 20. Jänner 1865, ausgewechselt worden, in allen Königreichen und Ländern des österreichischen Kaiserstaates Giltigkeit haben, und daselbst öffentlich bekannt gemacht werden.

167.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. April 1874,

wodurch die Ausdehnung der sogenannten Eisenacher Convention, betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger, sowie die Ausdehnung der mit mehreren Staaten bestehenden Convention, betreffend die Uebernahme der ursprünglichen Staatsangehörigen, auf das deutsche Reichsland Elsaß-Lothringen kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 33.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen Reiches sind durch Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen ddo. Wien, 22. März 1874 und Berlin, 1. Februar 1874 übereingekommen, in den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und in dem deutschen Reichslande Elsaß-Lothringen anderseits bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theiles, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender, folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

I. Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens (R. G. Bl. Nr. 6 von 1854) über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der contrahirenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Elsaß-Lothringen zur Anwendung gebracht werden.

II. Jeder der contrahirenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, soferne sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

168.

Erlaß des Staatsministeriums vom 27. December 1863 Z. 8542,

betreffend das Uebereinkommen mit der französischen Regierung wegen Todfällen Armer oder Irrsinniger.

Die kaiserlich österreichische Regierung ist mit der kaiserlich französischen Regierung übereingekommen, daß bei Todesfällen von verlassenen Kindern (Findlingen), von Irrsinnigen oder Armen französischer Nationalität, welche in österreichischen Wohlthätigkeitsanstalten untergebracht waren, und umgekehrt, im Interesse der Familien der Verstorbenen, von Amtswegen und kostenfrei ein Todtenschein der Regierung des Staates, welcher der Verstorbene angehörte, mitgetheilt werde.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 27. December 1863 Z. 8542 wurden die hochwürdigen Ordinariate ersucht, zur Durchführung dieses Uebereinkommens das Nöthige zu veranlassen und die Verfügung zu treffen, daß die bezüglichen Todtenscheine, um diese dem k. k. Ministerium des Aeußern zur Ausfolgung an die französische Regierung mittheilen zu können, an die Statthalterei übermittelt werden.

169.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 23. März 1860 Z. 8881,

betreffend die Verpflegung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern.

Da laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Aeußern die Zulassung unentgeltlicher Verpflegung dürftiger österreichischer Unterthanen in türkischen Spitälern, wie diese bisher beobachtet wurde, von Seite der ottomanischen Pforte auch für die Zukunft mit Sicherheit zu erwarten steht, so findet das k. k. Ministerium des Innern gemäß Erlasses vom 23. März 1860 Z. 8881 im Einvernehmen mit dem genannten Ministerium die reciproke Behandlung der in den österreichischen Spitälern untergebrachten ottomanischen Unterthanen eintreten zu lassen und demnach zu verfügen, daß wegen des Ersatzes von Kosten, welche für Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern aufgelaufen sein mögen oder künftighin auflaufen, keine Ansprüche

zu erheben, jedoch auch wider Erwarten gestellte, gleichartige Ersatzansprüche für die in türkischen Heilanstalten verpflegten und behandelten österreichischen Staatsangehörigen zurückzuweisen sein werden.

170.

Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Februar 1861 Z. 2448,

über die Ausdehnung des Principes der unentgeltlichen Verpflegung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern auf türkische Soldaten.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Aeußern, mit Erlaß vom 5. Februar 1861 Z. 2448—122 zu bestimmen befunden, daß das mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1860 Z. 8881 aufgestellte Princip unentgeltlicher Verpflegung und Behandlung türkischer Unterthanen in österreichischen Spitälern auch auf türkische Soldaten anzuwenden sei, und daher die Statthalterei ermächtigt, für allfällig hierlands behandelte türkische Militärs von der osmanischen Regierung keine Verpflegskostenersätze anzusprechen.

171.

Erlaß des Staatsministeriums vom 13. April 1861 Z. 6932,

betreffend die Behandlung irrsinniger belgischer Staatsangehöriger.

Da die königl. belgische Regierung die Einrichtung getroffen hat, daß, so oft ein österreichischer Staatsangehöriger auf belgischem Gebiete wegen Geisteskrankheit in Gewahrsam gebracht wird, die kaiserliche Gesandtschaft hievon in die Kenntniß gesetzt werde, damit im Wege ihrer Regierung die Familie des Betreffenden benachrichtiget werden könne; — ist auch in Oesterreich, nach dem Wunsche der belgischen Regierung, ein gegenseitiges gleichartiges Verfahren zu beobachten.

Das k. k. Bezirksamt erhält daher den Auftrag, jeden Fall, wo ein königl. belgischer Staatsangehöriger wegen Geisteskrankheit in Gewahrsam gebracht werden muß, unverzüglich zur Kenntniß der Landesstelle zu bringen, welche die Anzeige an das hohe Staatsministerium — zur weiteren Mittheilung an die königl. belgische Regierung erstatten wird.

172.

Erlaß des Justizministeriums vom 7. April 1863 Z. 3012,

betreffend die Constatirung von Geisteskrankheiten russischer Unterthanen.

In Folge eines kaiserlich russischen Ukases vom 13. Mai 1860 müssen alle zur Constatirung der Geisteskrankheit eines russischen Unterthans außer den Gränzen des russischen Reiches aufzunehmenden Protokolle in Gegenwart eines von den betreffenden russischen Gesandtschaften ad hoc bestellten Delegirten aufgenommen und von diesem unterzeichnet sein.

Nach Maßgabe des k. k. Justizministerialerlasses vom 7. April 1863 Z. 3012 werden daher sämmtliche unterstehende Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo es sich um die Erhebung des Geisteszustandes eines russischen Unterthans handelt, einen Delegirten der kaiserlich russischen Botschaft beizuziehen, und zu diesem Ende ihre für diesen Delegirten bestimmten Einladungen an das k. k. Ministerium des Aeußern, und zwar wegen der in der Regel bestehenden Dringlichkeit solcher Verhandlungen unmittelbar mit Umgehung der vorgesetzten Gerichtsbehörde zu leiten.

173.

Ministerialerklärung vom 21. Juli 1866,

womit der Beitritt der österreichischen Regierung zur Genfer Convention zur Verbesserung des Loses der im Kriege Verwundeten kundgemacht wird.

(R. G. Bl. Nr. 97.)

Beitrittserklärung.

Der k. k. Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern erklärt hiemit, in Folge erhaltener Allerhöchster Ermächtigung Seiner k. k. Apostolischen Majestät, und im Hinblick auf Artikel 9 der zu Genf am 22. August 1864 von den Regierungen Badens, Belgiens, Dänemarks, Frankreichs, Hessens, der Niederlande, Portugals, Preußens, Sardiniens, Spaniens, der Schweiz und Württembergs [1]) abgeschlossenen Convention wegen der Behandlung und Pflege der im Felde verwundeter Krieger, daß die Regierung Seiner Majestät des Kaisers der besagten Convention beitritt.

Urkund dessen hat derselbe gegenwärtige Erklärung eigenhändig unterzeichnet und das Siegel des kaiserlichen Hauses und des Aeußern beidrucken lassen.

Inhalt der Convention.

Art. 1. Die Ambulancen und Militärspitäler werden als neutral anerkannt, und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich Kranke oder Verwundete darin befinden. Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Ambulancen oder Spitäler mit Militär besetzt wären.

Art. 2. Das Personale der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht und den Gesundheits-, Verwaltungs- und Krankentransportdienst, sowie die Feldprediger haben, solange sie ihren Verrichtungen obliegen und Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind, Theil an der Wohlthat der Neutralität.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern oder Ambulancen ihrem Amte obliegen oder sich zu dem Corps zurückziehen, dem sie angehören. Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Verrichtungen

[1]) Nachträglich sind noch beigetreten: Schweden, Griechenland, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, die Türkei und Baiern.

einstellen, so sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz innehabenden Heeres zuzuführen.

Art. 4. Das Material der Militärspitäler unterliegt den Kriegsgesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur die ihr Privateigenthum bildenden Sachen mitnehmen. Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generäle der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniß zu setzen. Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartirungen und theilweise mit allfälligen Kriegscontributionen verschont werden.

Art. 6. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel, welchem Volke sie angehören, aufgehoben und verpflegt werden. Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen. Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienstuntüchtig befunden werden, sind heimzuschicken. Die Anderen können ebenfalls nach Hause entlassen werden, unter der Bedingung, daß sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen. Die Evacuationen und das sie leitende Personale werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

Art. 7. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landesfahne zur Seite stehen. Deßgleichen wird für das neutralisirte Personale ein Armband zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militärbehörde überlassen bleibt. Fahne und Armband tragen das rothe Kreuz auf weißem Grunde.

Art. 8. Die Vollziehungsdetails zur gegenwärtigen Uebereinkunft sind von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Heere nach den Weisungen der betreffenden Regierungen, und in Gemäßheit der in dieser Uebereinkunft ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze zu ordnen.

Art. 9. Die hohen vertragschließenden Theile sind übereingekommen, gegenwärtige Uebereinkunft den Regierungen, welche keine Bevollmächtigten zur internationalen Conferenz in Genf abordnen konnten, mitzutheilen, und sie zum Beitritt einzuladen, zu welchem Ende das Protokoll offengehalten wird.

Siebenter Abschnitt.

Humanitätsanstalten.

174.

Gesetz vom 29. Februar 1868,

in Betreff der Kosten für öffentliche Findelanstalten.

(R. G. Bl. Nr. 15.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Den öffentlichen Findelanstalten gebührt der Ersatz der vom 1. Juli 1868 an auflaufenden Verpflegskosten für die ohne Entrichtung einer Aufnahmstaxe in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen, in einer Gemeinde eines anderen Landes heimatberechtigten Kinder aus dem Landesfonde desjenigen Landes, in welchem das Kind heimatberechtigt ist, oder dem es im Falle der Heimatlosigkeit als heimatberechtigt zugewiesen wird.

§. 2. Insoferne bisher die Einrichtung bestanden hat, daß die Landesfonde der Länder, in welchen öffentliche Findelanstalten bestehen, in Ansehung der darin aufgenommenen Kinder keinen Ersatz von den Landesfonden anderer Länder für die aufgewendeten Kosten ansprechen durften, wird diese Reciprocität hiemit aufgehoben.

§. 3. Zum Zwecke der Geltendmachung des Ersatzanspruches (§. 1) sind bezüglich der in die Findelpflege gelangenden Kinder alle Momente zur Feststellung ihrer Heimat genau zu erheben, insoweit dieß nicht ohnehin schon aus Anlaß der Aufnahme der Mutter in die Gebäranstalt nach dem Gesetze vom 17. Februar 1864 Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 22 geschehen ist, und diese Erhebungen dem Landesausschusse jenes Landes mitzutheilen, in welchem das Kind heimatbrechtigt ist.

§. 4. Eine Uebertragung des Ersatzes auf die Heimatgemeinde des Kindes findet keinesfalls statt.

§. 5. Der Ersatz der Verpflegskosten ist in einem für den Kopf durchschnittsweise festzustellenden Pauschalbetrage in vierteljährigen Zeitabschnitten in Anspruch zu nehmen und von dem hiezu verpflichteten Landesfonde zu leisten.

Die Pauschalgebühr für fremde Pfleglinge darf nicht höher, als sie sich für Angehörige des eigenen Landes berechnet, bemessen werden.

§. 6. Dem Landesausschusse eines anderen Landes ist von der Aufnahme des für seine Rechnung zu verpflegenden Kindes innerhalb Eines Monates Nachricht zu geben, und es bleibt demselben freigestellt, das Kind in seine eigene Verpflegung zu übernehmen und auf seine Kosten überbringen zu lassen, insoferne es der Gesundheitszustand des Kindes zuläßt.

§. 7. Armenfonde, welche bisher zur Bezahlung der Aufnahmstaxen oder Verpflegskosten für die in die normalmäßige Findelpflege aufgenommenen Kinder verpflichtet waren, sind künftig davon enthoben.

Diese Enthebung bezieht sich nicht auf jene Fälle, in welchen eheliche oder uneheliche Kinder wegen Verhaftung ihrer Eltern oder anderer die Aufnahme in die normalmäßige Findelpflege nicht begründender Verhältnisse bloß vorübergehend in der Findelanstalt untergebracht werden und in denen diese zeitweise Unterbringung an die Stelle der Armenversorgung tritt.

§. 8. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben die öffentlichen Findelanstalten auch dort, wo es bisher nicht der Fall war, in die Verwaltung der Landesvertretung überzugehen und ist der mit der Anstalt verbundene, durch ihre eigenen Einnahmen nicht bedeckte Aufwand, insoweit der Ersatz nicht gebührt oder aus was immer für einem Grunde nicht hereingebracht werden kann, aus den Mitteln des Landes, wo die Anstalt besteht, zu bestreiten.

§. 9. In jenen Findelanstalten, welche bis zu dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ganz oder theilweise vom Staate dotirt waren, bestreitet derselbe in dem bisherigen Beitragsverhältnisse die Kosten nur noch für die in diesem Zeitpunkte in der Anstaltspflege befindlichen Kinder bis zu ihrem Austreten aus der Findelverpflegung.

Die Verrechnung dieser Kosten erfolgt in der im §. 5 bestimmten Weise.

§. 10. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit dessen Durchführung der Minister des Innern beauftragt ist, haben mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

175.

Bestimmungen über die Einrichtung einzelner Findelhäuser.

Zur Unterbringung armer unehelicher Kinder, dann der eigentlichen Findlinge, d. i. derjenigen Kinder, deren Eltern gänzlich unbekannt sind, wurden unter der Regierungsperiode Kaiser Josephs II. die Findelanstalten errichtet, welche übrigens in besonderen Fällen auch ehelichen Kindern, wenn die Eltern wegen Krankheit oder anderen Hindernissen ihren Pflichten gegen sie nicht nachzukommen vermögen, und deren Aufnahme in die Waisenhäuser wegen Mangels des vorgeschriebenen Alters oder anderer Ereignisse nicht stattfinden kann, ein Asyl zu bieten bestimmt sind (Hfd. v. 20. Juni und 8. September 1774; Hfd. v. 8. September 1784; Hfd. v. 4. April 1841 Z. 8206). Dieselben sind im gesammten Umfange der Monarchie als Staatsanstalten erklärt worden, daher sie, wo ihre eigenen Fonds und die denselben zugewiesenen Stiftungen nicht ausreichen, die nöthigen Zuflüsse aus dem Staatsschatze erhalten (Hfkzd. v. 22. October 1818 Z. 22987).

Die Aufnahme in die Findelanstalten erfolgt entweder unentgeltlich oder gegen eine mäßige Bezahlung.

Zur unentgeltlichen Aufnahme sind geeignet: Kinder, die auf den Straßen niedergelegt gefunden werden (Hfd. v. 1. April 1813, Z. 5352); Kinder, deren Mütter im Gebärhause unentgeltlich verpflegt worden sind, oder sich im Findelhause als Säugammen verwenden lassen (Hfd. v. 14. Februar 1808; Hfd. v. 26. und 30. Juli 1829 Z. 13191 und 15510); endlich Kinder, deren Mütter sich durch ein Zeugniß des Pfarrers und Armenvaters über ihre Mittellosigkeit auszuweisen vermögen. Auch von Seite der Strafgerichte und Strafhausverwaltungen können Kinder in das Findelhaus abgegeben werden, und es waltet zwischen diesen und den übrigen daselbst aufgenommenen Kindern, wenn sie unehelich sind, kein Unterschied ob (Hfd. v. 1. April 1813 Z. 5372).

Für diejenigen Findlinge, denen die Wohlthat der unentgeltlichen Aufnahme nicht zu Statten kommt, muß eine sogenannte Aufnahmstaxe entrichtet werden, welche, in den verschiedenen Anstalten verschiedentlich abgestuft ist (vgl. Müller a. a. O. §§. 102—109). Wird die volle Taxe entrichtet, so hat die betreffende Partei in dem Falle, als das Kind vor Vollendung der Verpflegsdauer mit Tod abgeht, oder sonst auf eine andere Art aus der Aerarialverpflegung tritt, das Recht, die Zurückzahlung des von der erlegten Taxe noch erübrigten Betrages zu fordern. Diese Taxe kann übrigens sogleich bei Einbringung des Kindes oder in jährlichen Raten entrichtet werden, wobei aber eine entsprechende Sicherstellung geleistet werden muß (Hfd. v. 30. Juli und 19. November 1829 Z. 17510 und 26829; Hfd. v. 27. Jänner 1831). Die minderen Classen der Aufnahmstaxe sind als Pauschalbeträge anzusehen, bei denen in keinem Falle eine Rückvergütung Platz greift.

Die Einbringung eines Findlings innerhalb der gesetzlichen Verpflegsdauer, d. i. innerhalb der ersten zehn Lebensjahre, kann gegen Entrichtung der Aufnahmstaxe zu jeder Zeit geschehen (Hfd. v. 31. März 1835 Z. 25433). Wird diese im vollen Betrage entrichtet, so kann die Partei jenen Betrag von der

festgesetzten Summe abziehen, welcher für die Jahre entfällt, die das Kind außerhalb der Anstalt bereits verlebt hat, dagegen bei der Entrichtung der mindern Aufnahmstaxen in Folge der oben angegebenen Eigenschaft derselben eine solche Begünstigung nicht Platz greift (Hfd. v. 10. September 1835 Z. 23191). Bei der Aufnahme von Zwillingen oder Drillingen ist die systemisirte Aufnahmstaxe nur einmal zu entrichten (n. ö. Rggsd. v. 3. April 1829 Z. 16725).

Für uneheliche Kinder, welche nur auf die Krankheitsdauer ihrer Mütter in die Anstalt aufgenommen werden, kann nicht die Aufnahmstaxe, sondern nur die für diese zeitweise Verpflegung aufgelaufene Verpflegsgebühr in Anspruch genommen werden (n. ö. Rggsd. v. 10. Jänner 1839 Z. 68489).

Die in die Findelanstalt aufzunehmenden Kinder müssen in der Regel persönlich in die Amtskanzlei überbracht werden; eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn durch ein glaubwürdiges ärztliches oder wundärztliches Zeugniß erwiesen ist, daß das Kind wirklich krank ist, und die Reise mit demselben nach dem Orte, wo die Findelanstalt sich befindet, nicht wohl unternommen werden kann, auch die betreffende Ortsbehörde gegen alle möglichen Mißbräuche Gewähr leistet (n. ö. Rggsd. v. 19. December 1819 Z. 47369, und v. 10. August 1835 Z. 37441).

Sobald das Kind von dem Beamten der Findelanstalt als zur Aufnahme geeignet erklärt worden, ist es in das Aufnahmsprotokoll einzutragen. Hat es nicht schon einen bestimmten Namen, so ist ihm ein solcher beizulegen (Hfd. v. 27. October 1825 Z. 32186); hierauf wird dem Ueberbringer des Kindes ein Empfangsschein (Ausschnittzeichen) eingehändiget, und ein eigenes Kindeszeichen ausgefertiget, welches zur Constatirung der Identität des Kindes zu dienen hat (n. ö. Rggsd. v. 20. Februar 1828 Z. 9641). Sonach wird der Gesundheitszustand des Kindes von dem in der Anstalt befindlichen Wundarzte genau untersucht. Kranke, insbesondere syphilitische Kinder werden bis zu ihrer Herstellung im Findelhause belassen, und von den dortigen Ammen und Wärterinnen gepflegt; die übrigen sind, wenn sie durch beiläufig zwei Monate gesäugt, und mit Erfolg vaccinirt wurden, in die auswärtige Pflege zu übergeben.

Diese ist entweder entgeltlich oder unentgeltlich.

Zur entgeltlichen Uebernahme von Kindern in die Pflege sind nur jene Parteien geeignet, welche der katholischen Religion zugethan, verheirathet, von tadellosem Lebenswandel, in dem Kronlande, in dem sich die Findelanstalt befindet, ansässig sind, und aus ihrem Grundsitze oder Gewerbe ein solches Einkommen beziehen, daß sie die ihnen zukommenden Verpflegsgelder nicht für ihre eigenen, sondern nur für die Bedürfnisse der Findelkinder selbst verwenden können (Hfd. v. 25. April 1822 Z. 17528, v. 25. September 1823, v. 22. October 1839 und v. 27. Juni 1831 Z. 14957); nur ausnahmsweise kann auch akatholischen Parteien (Hfd. v. 12. August 1830 Z. 18342), und solchen, die außerhalb des Kronlandes ihren Wohnsitz haben, ein Pflegekind anvertraut werden. Die eben angedeuteten Eigenschaften müssen durch ein Zeugniß nachgewiesen werden, welches in den Hauptstädten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von dem Ortsseelsorger gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande unentgeltlich ausgefertigt

wird und den Tauf- und Zunamen, die Religion, den Stand, die Wohnung und die Kinderzahl, den Besitzstand und die sonstigen Vermögensumstände und Erwerbsverhältnisse der Partei enthalten muß, und sohin die Giltigkeit einer öffentlichen Urkunde hat (Hfd. v. 24. Februar 1827 Z. 3262, Hfkmrd. v. 21. September 1829 Z. 34293, n. ö. Rggsd. v. 11. Juni 1829 Z. 31215 und v. 1. April 1830 Z. 15292). Derlei Zeugnisse dürfen nicht ohne gegründetes Bedenken verweigert, aber auch nur mit einer auf gründliche Erhebung und eigene Ueberzeugung gestützten Genauigkeit ausgestellt werden (n. ö. Rggsd. v. 6. October 1825 Z. 33836, böhm. Gubd. v. 27. December 1839 Z. 69527). Die zur Uebernahme von Findelkindern geeigneten Parteien werden in der Findelanstalt vorgemerkt, und bei sich ergebender Gelegenheit mit Findlingen betheiligt (Hfd. v. 25. April und 4. Juli 1822 Z. 17628 und v. 19. November 1829 Z. 26829). Sie erhalten, wenn sie über eine Meile von der Findelanstalt entfernt wohnen, bei Abholung ihrer Pfleglinge einen Reisebetrag. Das Kostgeld, welches die Findelanstalt für die auswärtige Verpflegung seiner Findlinge bezahlt, ist in den verschiedenen Kronländern verschiedentlich festgesetzt (vgl. Müller a. a. O., §§. 139—144). Die Beträge nehmen mit dem vorrückenden Lebensalter ab. Sie werden vierteljährig, gegen jedesmalige Vorweisung des Kindeszeichens, ausbezahlt. Bei der Uebergabe in die Pflege wird der Findling mit den erforderlichen Kleidungsstücken versehen (n. ö. Rggsd. v. 17. December 1829 Z. 68842), und die Pflegeeltern erhalten zugleich eine kurze Vorschrift über die zweckmäßigste Art und Weise, neugeborne Kinder beim Wasser aufzuziehen (Hfd. v. 1. April 1813 Z. 5372).

Das Verhältniß zwischen den Pflegeeltern und der Findelanstalt beruht auf einem förmlichen Vertrage. Die Anstalt ist berechtigt, zu jeder Zeit, nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung, den Pflegling zurückzunehmen; dagegen haben auch die Zieheltern das Recht, nach einer gleichen Aufkündigung den Findling wieder zurückzustellen. Sollte die Zurückstellung wegen eingetretener Krankheit der Pflegepartei oder aus einem sonstigen Grunde vor Ablauf der gedachten Frist erfolgen müssen, so hat sich die Partei hierüber nach Umständen mit einem ärztlichen oder pfarrlichen Zeugnisse auszuweisen (n. ö. Rggsd. v. 17. December 1829 Z. 68842), jedenfalls aber mit dem Findlinge persönlich in der Findelanstalt zu erscheinen (n. ö. Rggsd. v. 4. Juni 1830 Z. 28801).

Meldet sich Jemand zur unentgeltlichen Uebernahme eines Findelkindes in die Pflege, so ist ihm, wenn er seine Moralität und seinen Wohlstand nachweist, diese Uebernahme zu gewähren, ohne daß er der Anstalt die früher angeordnet gewesene Entschädigung für die gehabten Vorauslagen zu ersetzen genöthiget wäre (Hfd. v. 29. Mai 1830 Z. 12157). Zur unentgeltlichen Pflege sind auch verwitwete und ledige Personen zuzulassen (n. ö. Rggsd. v. 6. December 1827 Z. 66890). Melden sich zur Uebernahme die leiblichen Eltern des Kindes, so ist ihnen vor allen andern Parteien der Vorzug zu geben (n. ö. Rggsd. v. 2. October 1828 Z. 53896). Eine im Gebärhause unentgeltlich verpflegte Wöchnerin, welche ihr Kind in die unentgeltliche Pflege mitnehmen will, hat sich vorläufig mit einem Zeugnisse der Ortsbehörde darüber auszuweisen, daß sie

das Kind zu erhalten im Stande sei, oder daß auf eine andere Weise für dasselbe werde gesorgt werden (Hfd. v. 7. Jänner 1836 Z. 27816).

Zur Aufsicht über die in der auswärtigen Pflege stehenden Findelkinder sind die Ortsseelsorger, die Gemeindevorstände und das öffentlich aufgestellte Sanitätspersonale verpflichtet (n. ö. Rggsd. v. 31. Mai 1838 Z. 29465, dalmat. Statth. Erl. v. 8. Jänner 1857, Nr. 77 des Vdgbl.

Erkrankt ein Findling, so sind die Pflegeeltern verpflichtet, ihm die nöthige ärztliche Hilfe zu verschaffen.

Die Behandlung derselben ist in der Art geregelt, daß die besoldeten Aerzte sich ihr ohne Anspruch auf Entgeld, die unbesoldeten aber eine angemessene Vergütung zu unterziehen haben (Hfd. v. 16. Juni 1808; n. ö. Rggsd. v. 21. Juni und 21. August 1823 Z. 18474 und 38949, dann vom 31. Juni 1824 Z. 3811). Zunächst ist der im Orte befindliche oder der im nächsten Orte stationirte Wundarzt dazu berufen (Hfd. v. 12. December 1822).

Zur Schonung des Findelhausfondes muß das öffentlich angestellte Sanitätspersonale hierzu in Anspruch genommen, und wo dieß nicht möglich ist, die Absendung eines Chirurgen doch in der Weise eingeleitet werden, daß er alle gleichzeitig erkrankten Findlinge eines Ortes an demselben Tage besuchen kann (Hfd. v. 27. December 1832 Z. 29634, und n. ö. Rggsd. v. 31. October 1838 Z. 50554).

Nur für jene Kinder, deren Pflegeeltern die Protokollsnummer der Findelanstalt vorweisen können, darf auf Rechnung des Findelhausfondes ordinirt werden; es ist daher auch diese Nummer auf jedem Recepte, sowie in der Arzneirechnung anzusetzen. Die Medicamenten- und Deservitenrechnungen müssen vierteljährig verfaßt und mit den einzelnen, von dem Ortspfarrer vidimirten Recepten sowie mit den vom Pfarrer oder Ortsvorstande bestätigten Ausweisen über die Besuche und die Entfernung belegt werden. Die Rechnungen sind den Bezirksärzten zur Adjustirung quoad lineam medicam vorzulegen, damit sie die normwidrig, oder in zu großer Menge verabreichten Arzneien wegstreichen, oder die unrichtige Angabe der Ortsentfernung rectificiren können. Die so revidirten Conten gelangen dann an die Findelhausdirection, und von dieser nach vorgenommener Superrevision und nach erfolgter Bestätigung, daß die behandelten Kinder wirklich in der Verpflegung der Findelanstalt stehen, an die Landesbuchhaltung zur Prüfung quoad calculum (Hfd. v. 3. August 1837 Z. 18984).

Die Aerarialverpflegung der Findlinge dauert in der Regel zehn Jahre. Die Pflegeeltern können ihre Pflegekinder bis zum vollendeten zweiundzwanzigsten Lebensjahre bei sich behalten, und sie zu ihrer Feld- oder Hausarbeit oder in ihrem Gewerbe verwenden. Nach erreichtem zweiundzwanzigsten Jahre steht es dem Findlinge frei, bei seinen Zieheltern gegen ein mit ihnen zu treffendes Uebereinkommen zu bleiben, oder sich anderwärts seinen Unterhalt zu verschaffen (allerh. Entschl. v. 20. Juli 1829).

Nach dem Hofdecret v. 10. Juli 1824 Z. 16672, ist jeder Findling, welcher nach Verlauf der Findelhausverpflegsperiode als krüppelhaft oder erwerbsunfähig erscheint, sowie jedes andere erwerbsunfähige, mittellose, der

Unterstützung seiner Eltern oder Anverwandten entbehrende Individuum ein Gegenstand der Localversorgung. Vermöge der Hofdecrete vom 28. Juni 1825 und 5. October 1826 Z. 19190 und 27788, hat aber ein Findling, welcher *während der Verpflegsperiode* erwerbsunfähig geworden ist, der Gegenstand der Localversorgung jener Gemeinde zu werden, in welche seine Mutter zuständig ist; wenn diese jedoch nicht auszumitteln ist, und der Findling nicht nach Ablauf der Verpflegsperiode von seinen Pflegeeltern oder anderen Personen unentgeltlich in der Pflege behalten wird, so sind für denselben auch nach Ablauf der eigentlichen festgesetzten Verpflegsperiode bis zu seinem Lebensende oder Erlangung einer Versorgung die Verpflegsbeträge und Kleidungsbeiträge aus dem Fonde der betreffenden Findelanstalt flüssig zu machen. Hiernach hat die Versorgung eines Findlings für Rechnung des Findelhausfondes nur in dem Falle stattzufinden, wenn derselbe *während* der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und wenn nebstbei dessen Mutter oder deren Zuständigkeitsgemeinde nicht ausgemittelt werden kann, und der Findling von Niemand in der unentgeltlichen Pflege behalten wird, wobei es sich von selbst versteht, daß es gehörig constatirt sein müsse, daß der Findling noch während der Verpflegszeit erwerbsunfähig geworden ist, und daß, wenn die Erwerbsunfähigkeit aus Verschulden der Pflegeeltern oder eines Dritten geschehen ist, sich nach dem §. 1325 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen ist, welcher verfügt, daß derjenige, der Jemanden an seinem Körper verletzt, die Heilungskosten des Verletzten bestreitet, und ihm den entgangenen, oder, wenn der Beschädigte zum Erwerbe unfähig wurde, auch den künftig entgehenden Erwerb ersetzt.

Wenn sich die *leiblichen Eltern* eines Findelkindes melden und dasselbe reclamiren, so ist ihnen der Findling nur gegen dem zurückzugeben, daß sie nicht nur allein der Findelanstalt alle Kosten, welche für denselben bis zur Zeit der Reclamirung verwendet wurden, nach Abschlag der bei der Aufnahme des Kindes in die Anstalt etwa entrichteten Aufnahmstaxen ersetzen, sondern auch den Zieheltern für alle Vortheile, die ihnen von dem Findlinge von der Zeit seiner Reclamirung an, bis zu seinem erreichten zweiundzwanzigsten Jahre auf was immer für eine Art hätten zugehen können, den vollkommenen Ersatz leisten, oder sich darüber vor der Findelhausdirection durch ein freiwilliges Uebereinkommen abfinden (Hfkzd. v. 1. April 1813, pol. G. S. Bd. 40, S. 6!).

Diese Verfügung beabsichtiget keineswegs, den Pflegeeltern ein immerwährendes, selbst von den leiblichen Eltern des Kindes nicht anzutastendes Recht auf ein Findelkind zuzugestehen, sondern spricht vielmehr selbst die Anerkennung des Rechtes der leiblichen Eltern zur Reclamirung ihrer, der Findlingsanstalt übergebenen Kinder aus.

Weit entfernt daher, daß die dießfälligen Ansprüche der Pflegeeltern und die Austragung derselben die wirkliche Herausgabe eines Findlings an die leiblichen Eltern hinausschieben oder verzögern könnten, hat vielmehr die Ausfolgung eines von den sich als solche legitimirenden leiblichen Eltern reclamirten Findlings alsogleich zu geschehen, und es ist den Pflegeeltern nur ihr Entschädigungsanspruch gegen die leiblichen Eltern vorzubehalten, welcher sodann, wenn im gütlichen

Wege dießfalls keine Ausgleichung stattfinden sollte, auf dem Rechtswege auszutragen wäre (nied. österr. Rggsd. vom 16. Februar 1837 Pr. G. S. B. 19 S. 68).

Ueber die in Folge einer Verhandlung zwischen der nieder-österreichischen Regierung und dem nieder-österreichischen Appellationsgerichte gestellte Frage: Ob, wann und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- (und Waisen-) Anstalten Vormünder oder Vermögenscuratoren zu bestellen sind, wurde mit dem Hofdecrete vom 17. August 1822 Nr. 1888 der Justiz-Gesetz-Sammlung erklärt:

1. Die (Waisen- oder) Findelhausdirection vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obvormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem (Waisen- oder) Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für (Waisen- und) Findelkinder, geringe Beträge, welche sich als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben und jährliche Einkünfte derselben, insofern diese das einjährige Kostgeld nicht übersteigen, werden von der (Waisen- und) Findelhausdirection aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Sollte einem (Waisen- oder) Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich Eines in dem (Waisen- oder) Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines (Waisen- oder) Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der (Waisen- oder) Findelhausdirection steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obsorge der (Waisen- oder) Findelhausdirection über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes, uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Besorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Eltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen, Auskunft zu ertheilen. Der Direction steht es frei, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller (Waisen- oder) Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung treten werden, mitgetheilt werden.

Diese Vorschrift wurde in ihren wesentlichen Bestimmungen durch das Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1824 Nr. 1748 der Justiz-Gesetz-Sammlung auch auf die unter der Militärjurisdiction stehenden (Waisen- und) Findelkinder für anwendbar erklärt. Endlich verfügt das Hofkanzleidecret vom 21. November 1839 (pol. G. S. Bd. 67 S. 268), daß Findelkinder, welchen auf was immer für einem Wege ein unbewegliches Vermögen zufällt, keineswegs von Amtswegen aus der Findelanstalt zu entlassen seien, sondern daß die Bestimmung über ihr ferneres Bleiben in der Anstalt oder ihren Austritt aus derselben dem von den Gerichten zu bestellenden Vormunde und der Obervormundschaftsbehörde zukommt.

Was den Ersatz der für solche Findlinge von der Anstalt gehabten Auslagen betrifft, so hat der Fond hierauf vollgiltigen Anspruch, jedoch ist von der Summe des Kostenaufwandes der bei der Aufnahme entrichtete Taxbetrag in Abzug zu bringen.

Die Aufnahmstaxen für das k. k. nieder-österreichische Findelhaus sind durch den Erlaß des Staatsministeriums vom 30. November 1862 Z. 22894 erhöht worden. Durch den Erlaß vom Jahre 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 37 werden die Bedingungen der Aufnahme von unehelichen Kindern in die nieder-österreichische Landes-Findelanstalt (Kundm. v. März 1870 L. G. Bl. Nr. 37 S. 143 kundgemacht. Siehe ferner: Bedingungen der Aufnahme in die nieder-österreichische Landes-Gebäranstalt (Kundm. v Jänner 1872 L. G. Bl. Nr. 13 S. 21); Erhöhung der Verpflegsgelder für die Pflegemütter der Findlinge der Wiener Landes-Findelanstalt vom Jahre 1873 an und bessere Controlle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Findlinge (Kundm. des nieder-österreichischen Landesausschusses v. 6. Jänner 1873 L. G. Bl. Nr. 28 S. 41), Anordnungen in Betreff der Landesgebär- und Findelanstalt (Erl. der oberösterreichischen Statth. v. 22. Oct. 1866 L. G. Bl. Nr. 7 S. 21); Statut für die tirolische Landes-Gebär- und Findelanstalt (Kundm. der tirol. Statth. v. 14. Febr. 1874 L. G. Bl. Nr. 16 S. 60); Auflassung der steirischen Findelanstalt (Ges. v. 22. Jänner 1872 L. G. Bl. Nr. 7 S. 69); Verpflegsgebührenregulirung in der Grazer Gebäranstalt (Erl. der steirischen Statth. v. 27. Juli 1856 L. G. Bl. Nr. 11 S. 51); Verpflegsgebühren in der Gebäranstalt zu Klagenfurt. Umsetzung in österreichische Währung (Vdg. der kärnth. Landesregg. vom 28. Oct. 1858 L. G. Bl. Nr. 15 S. 35); Uebergabe der Findel- und Gebäranstalt nebst Fond an den Landesausschuß (Erl. des krain. Landeschefs v. 17. Jänner 1862 L. G. Bl. Nr. 3 S. 6); Auflassung der Findelanstalt in Laibach (Kundm. des krain. Landesregg. v. 20. Dec. 1871 L. G. Bl. Nr. 33 S. 63); Reformen der Findelverpflegung (Kundm. der böhm. Statth. v. 9. Jänner 1873 L. G. Bl. Nr. 4 S. 9); Erhöhung der Verpflegskosten für Findlinge (Kundm. der böhm. Statth. v. 5. März 1873 L. G. Bl. Nr. 18 S. 91); Entlohnung der Aerzte und Hebammen für Behandlung erkrankter Findlinge (Ges. für Salzburg v. 14 Jänner 1873 L. G. Bl. Nr. 8 S. 42); Regelung der Verpflegsgebühren für die in auswärtige Pflege gegebene Findelinstitutskinder (Kundm. des mähr. Landesaus-

schusses v. 20. Mai 1873 L. G. Bl. Nr. 42 S. 77). Gesetz vom 10. Mai 1873 für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, Landes-Gesetz und Verordnungs-Blatt 1873 Nr. 27. Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Die Landes-Findelanstalt in Lemberg wird aufgelassen.

Art II. Kinder, welche in der Landes-Findelanstalt in Lemberg am Tage ihrer Auflassung sich befinden werden, werden von diesem Tage an auf Kosten des Landesfondes nach den für diese Anstalt geltenden Vorschriften erhalten.

Art. III. Die Findelanstalt in Krakau hört auf, eine Landesanstalt zu sein.

Art. IV. Kinder, welche in der Krakauer Findelanstalt am Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes sichbefinden werden, werden von diesem Tage an, nach den für diese Anstalt geltenden Vorschriften erhalten. Zur Erhaltung dieser Kinder wird der Landesfond nach Maßgabe des Bedarfes beitragen.

176.

Bestimmungen in Betreff der Aufsicht über Findlinge.

Zur Aufsicht über die Findelkinder sind die Bezirksärzte und die Ortsseelsorger verpflichtet. Wahrgenommene Gebrechen müssen von ihnen abgestellt und sammt der getroffenen Abhilfe zur Kenntniß der Findelhausdirection gebracht werden (Hfd. v. 1. April 1824 Z. 9215, n. ö. Rggs. Circ. v. 31. Mai 1838 Z. 29465).

Der böhm. Statthaltereierlaß vom 2. Jänner 1872 Z. 60773 republicirt folgende Bestimmungen der Gubernialverordnung vom 3. Juli 1827 Z. 33054:

1. Die Aufsicht über den Gesundheitszustand, die Pflege, den Schulunterricht und die moralische Erziehung der Findel- und Waisenkinder hat auf dem Lande nebst dem Seelsorger und dem Communalarzte und Wundarzte auch ein gewissenhafter, von der Gemeindevertretung hiezu ernannter, im Orte wohnender Mann als Waisen- und Findelvater zu führen.

2. Diese zur Aufsicht bestellten Individuen haben alle jene Landparteien, welche Findel- und Waisenkinder in ihre Pflege übernommen haben, öfter zu untersuchen und hiebei ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Kinder gesund, ihre Pflege gut ist, ob die Pflegekinder rein gehalten, gehörig genährt und gekleidet, zum Schulbesuche und einem sittlichen Lebenswandel angehalten, in Erkrankungsfällen aber mit der nöthigen ärztlichen Hilfe versehen werden.

3. Ueber den bei diesen Untersuchungen wahrgenommenen Befund ist von dem Seelsorger unter gemeinschaftlicher Fertigung des Arztes und Wundarztes, und des Findlings- und Waisenvaters stets am Schlusse eines jeden Militärjahres längstens bis 15. November durch das Gemeindeamt ein Rapport nach dem beiliegenden Formulare ℣. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu erstatten.

4. Sollten jedoch besondere Vernachlässigungen eines Pflegekindes im Laufe des Jahres entdeckt werden, so sind diese ungesäumt der Krankenhausdirection zur nöthigen Abhilfe anzuzeigen. Haftet aber Gefahr im Verzuge, und zeigt sich ebenfalls eine schleunige Abhilfe nothwendig, so muß diese im Einverständnisse mit dem Gemeindevorsteher zweckmäßig sogleich getroffen, allein nicht nur die wahrgenommenen Gebrechen, sondern auch die Art der getroffenen Abhilfe muß ungesäumt der Krankenhausdirection zur Kenntniß gebracht werden.

5. Stirbt ein Findel- oder Waisenkind, so müssen die zur Aufsicht bestimmten Individuen dafür sorgen, daß der Todesfall ja nicht verschwiegen, und nicht etwa gar statt eines verstorbenen solchen Kindes ein anderes unterschoben werde. Tritt der Verdacht einer Unterschiebung ein, so muß der Fall sogleich dem Gemeindeamte angezeigt, von diesem die Untersuchung ohne Zeitverlust eingeleitet, das Amt nach den bestehenden Vorschriften gehandelt und das Ergebniß sodann der Krankenhausdirection mitgetheilt werden.

In Mähren bestimmt der Statthaltereierlaß vom 14. September 1870 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 62 Prämien für gute Pflege und zweckmäßige Erziehung der Findelkinder. In Niederösterreich wird durch die Kundmachung des Landesausschusses vom 6. Jänner 1873 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 28 eine bessere Controle der Beaufsichtigung der außer Wien in Pflege untergebrachten Findlinge eingeführt. In Dalmatien wurde durch die Statthaltereiverordnung vom 8. Jänner 1857 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 6 eine Vorschrift über die jährliche Nachschau der in Pflege gegebenen Findlinge erlassen.

177.

Erlaß des Ministers des Innern vom 23. December 1852 Z. 6209,

betreffend die Errichtung von Krippenanstalten.

Ueber die Fortschritte der Krippeneinrichtungen Wien's werden die unterstehenden Behörden aufgefordert, auf die Verbreitung ähnlicher Anstalten hinzuwirken.

In Wien sind nach dem Beispiele Frankreichs und Belgiens unter den Namen „Krippen" Anstalten gegründet worden, deren Zweck es ist, Kinder der ärmeren Classe, welche noch zu klein sind, um in Kleinkinder-Bewahranstalten zugelassen zu werden, des Tages über aufzunehmen.

Diese Anstalten haben den Erwartungen ihrer Gründer vollkommen entsprochen und die günstigsten Resultate aufzuweisen, sowohl für die Gesundheit der Kinder, welche in diesen Anstalten besorgt werden, als durch die Ermöglichung, welche dieselben ihren Müttern gewähren, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen.

Es ist auch schon in einigen Kronlandshauptstädten, welchen auch Gratz sich anreiht, damit begonnen worden, ähnliche Anstalten in's Leben zu rufen, und wenn sich auch erwarten läßt, daß die Krippen durch ihre Zweckmäßigkeit und den unbestreitbaren Nutzen, den sie den arbeitenden Classen gewähren, nach und nach in allen Städten Gründer und Unterstützung finden werden, so wird eine rasche Verbreitung jedenfalls ungleich sicherer erfolgen, wenn von Seite der politischen und kirchlichen Organe durch Belehrung und entsprechende Anregung einiger Impuls gegeben wird.

In Gemäßheit dieses Erlasses des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1852 Z. 6209-m. J. fand sich der Statthalter der Steiermark laut Verordnung vom 3. Jänner 1853 Z. 9381 veranlaßt, über die Fortschritte der Krippeneinrichtungen Wien's nachfolgende Erwägungen der Aufmerksamkeit der unterstehenden Behörden zu empfehlen.

Die wohlthätigen Anstalten, als die wahren Schutzmittel gegen Armuth und Krankheit, sollen im Staate in einer Kette von Anstalten bestehen, deren

Glieder unter einander verbunden, sich gegenseitig unterstützen sollen, deren wirksames Ineinandergreifen die Wohlthätigkeit ihren Zweck erst vollständig erreichen läßt.

Die Krippe aber ist das erste Glied in dieser Kette; was sie nützt, kommt nicht minder den dabei unmittelbar betheiligten Kindern und Müttern, als auch den andern wohlthätigen Anstalten, heute dem Spitale, morgen dem Armenfonde, ein andermal der öffentlichen Sanitätspflege u. s. w. zu Gute, wie aus den folgenden kurzen Darstellungen zur Genüge hervorgehen wird.

Die Krippe verwahrt und verpflegt in gut gelüfteten Localitäten Kinder in einem Alter von 14 Tagen bis 2 Jahre, von armen braven Eltern, die außer dem Hause arbeiten; gegen eine kleine, von Letzteren zu zahlende Vergütung.

Die Krippe nimmt sowohl solche Kinder auf, welche noch gesäugt werden als bereits Entwöhnte, aber keine Kranken; ein Arzt überwacht die Aufnahme und besucht täglich die Anstalt.

Die Mutter bringt das Kind in der Frühe und holt es Abends ab. Ist das Kind noch nicht entwöhnt, so kommt die Mutter, welche in der Arbeit ist, während der Raststunde, es zu säugen.

An Sonn- und Feiertagen ist die Anstalt geschlossen.

Kindswärterinnen sorgen für die nöthige Pflege, wohlthätige Frauen überwachen die Anstalt, welche von einem Comité ihrer Gründer geleitet wird.

Die arme Mutter findet daselbst gutes Beispiel und guten Rath für sich und die Erziehung ihres Kindes. Die Vortheile einer Krippe machen sich nach mehreren Richtungen geltend:

a) Für die arme Familie, die kein Kapital besitzt, als die Arbeitskraft der Eltern, versprechen sie vielleicht eine Verdopplung, jedenfalls eine nicht unerhebliche Vermehrung ihres geringen Einkommens;

b) für die kleinen Kinder Gesundheit und Kraft eine Grundlage, unschätzbar für Jeden, unentbehrlich aber für den Armen; hiedurch mag es ihm gelingen, sich sein Brod einst ehrlich zu verdienen; durch sie mag sein Geist eine zuträgliche Richtung erlangen, da es wohl unbestritten ist, daß zwischen körperlicher und moralischer Gesundheit eine lebendige Wechselwirkung besteht;

c) für die Geschwister der Kleinen sind sie Befreiung vom ängstlichen Zwange einer Wache, welche vielleicht der Schulzeit abgestohlen wurde, Bewachung von Verrenkung und Mißgestalt, welche nur zu oft eine Folge des Tragens der jüngeren Geschwister ist;

d) für den Staat bekommen sie Bedeutung durch einen höchst wichtigen Einfluß auf die öffentliche Armen- und Gesundheitspflege.

Die Krippe vermindert das Proletariat, denn sie ermöglicht oder erleichtert den Eltern, ihrem täglichen Erwerbe nachzugehen, und trägt hiedurch zur Verminderung der Armuth bei.

Durch die ärztliche Untersuchung, welche der Aufnahme des Kindes in die Krippe vorausgeht, kommen manche Eltern erst in die Kenntniß von dem krankhaften Zustande ihres Kindes und es wird denselben dadurch die Möglichkeit gegeben, sei es in einem Kinderspitale, sei es auf eine andere Art, für dessen Heilung zu sorgen.

Dasselbe gilt bei bereits aufgenommenen, wenn später Krankheitsformen vorkommen.

Viele Kinder, die wegen Mangel rechtzeitig angesuchter Hilfe, dahinstarben, wären ihren Eltern erhalten worden, hätte für dieselben die Krippe bestanden.

Die Krippe macht es den Müttern der ärmeren arbeitenden Classe möglich, ihre Kinder selbst zu säugen, sie unterstützt die Verbreitung der Impfung, verhindert durch zweckmäßige Pflege und Wartung die Entstehung mancher Krankheiten, erleichtert deren Entdeckung, befördert deren Heilung und tritt der Verbreitung bösartiger und ansteckender Krankheiten entgegen.

In Rücksicht der dargestellten Wichtigkeit der „Krippen" und in Folge der hohen Aufforderung des Herrn Ministers des Innern wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft eingeladen, auf die Verbreitung ähnlicher Anstalten nach Möglichkeit hinzuwirken, und hiezu auch die geeignete Empfehlung an das unterstehende Sanitätspersonale zu erlassen.

178.

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1872,

womit Bestimmungen über Kindergärten und damit verwandte Anstalten getroffen werden.

(R. G. Bl. Nr. 108.)

A. Kindergärten.

a) Zweck und Einrichtung.

§. 1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, die häusliche Erziehung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu unterstützen und zu ergänzen, somit die Kinder durch geregelte Uebung des Leibes und der Sinne, sowie durch naturgemäße Bildung des Geistes für den Volksschulunterricht vorzubereiten.

§. 2. Die Mittel der Kindergartenerziehung sind: Beschäftigungen, welche den schaffenden und gestaltenden Thätigkeitsbetrieb bilden, Bewegungsspiele mit und ohne Gesang, Anschauen und Besprechen von Gegenständen und Bildern, Erzählungen und Gedichtchen, endlich leichte Gartenarbeiten.

Aller Unterricht im Sinne der Schule ist streng ausgeschlossen.

§. 3. Die Aufnahme in den Kindergarten darf nicht vor dem Antritt des vierten Lebensjahres und die Entlassung aus demselben muß im Sinne des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 (§§. 21, 23) mit der Vollendung des sechsten Lebensjahres der Zöglinge erfolgen. Aufnahme und Austritt der Kinder kann nach Wunsch der Eltern oder deren Stellvertreter jederzeit stattfinden.

Kinder, welche mit Gebrechen behaftet sind, die eine Gefahr für die übrigen Zöglinge fürchten lassen, dürfen in den Kindergarten nicht aufgenommen werden.

§. 4. Kindergärten können von Ländern, Schulbezirken, Ortsgemeinden, Vereinen, sowie von jeder unbescholtenen, selbständigen Privatperson unter den in den §§. 5—16 dieser Verordnung enthaltenen Bedingungen gegründet werden.

Zur Eröffnung solcher Anstalten wird die Genehmigung der Landes-Schulbehörde erfordert.

Die von Ländern, Schulbezirken und Ortsgemeinden errichteten Kindergärten werden öffentliche, die von Vereinen und Privatpersonen gegründeten und erhaltenen Privatkindergärten genannt.

§. 5. Der Kindergarten kann entweder selbständig, oder in Verbindung mit einer Volksschule bestehen. Er beschäftigt die Kinder mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich durch zwei bis drei Vormittags- und zwei Nachmittagsstunden; er kann aber zugleich so eingerichtet werden, daß er Kinder auch für die übrige Zeit des Tages in Aufsicht und Beköstigung nimmt.

§. 6. Die Anzahl der einer beaufsichtigenden Person zuzuweisenden Kinder darf höchstens vierzig betragen.

§. 7. Die für einen Kindergarten bestimmten Räumlichkeiten müssen bequeme, sichere Zugänge und eine vollkommen gesunde Lage haben, hell und für die ungehemmte Bewegung der Zöglinge ausreichend sein. Stiegen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Dem Kindergarten muß außer passenden Zimmern oder Sälen ein ausreichender, freundlicher und geschützter Platz zu Spiel und Bewegung im Freien (d. i. ein Garten oder ein Hofraum mit Spielplätzen) zu Gebote stehen. Ausnahmen sind nur für größere Städte und nur bei Privatkindergärten zulässig.

§. 8. Der Kindergarten muß die nöthigen Anschauungs- und Beschäftigungsmittel, die erforderlichen Bänke oder Sitze, mit Liniennetzen versehene Tische und angemessene Vorrichtungen für die leiblichen Bedürfnisse der Kinder besitzen.

§. 9. Jeder Kindergarten ist nach einem, den localen Bedürfnissen entsprechenden Statute und Beschäftigungsplane zu führen.

§. 10. Der Gründer ist für die äußere Einrichtung, der Leiter (Leiterin) für die pädagogische Führung des Kindergartens verantwortlich.

§. 11. Die Leitung eines mit der Volksschule verbundenen Kindergartens steht dem Leiter dieser Volksschule zu.

Die Leiter (Leiterinnen) selbständig bestehender Kindergärten müssen sittlich unbescholten sein, das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, mindestens das Reifezeugniß für allgemeine Volksschulen besitzen und den Nachweis liefern, daß sie sich durch ein wenigstens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten mit dem Wesen der Kindergartenerziehung vertraut gemacht haben. Eine Dispens von der Beibringung des Reifezeugnisses kann nur der Unterrichtsminister in Fällen ertheilen, wo die erforderliche pädagogische Befähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 12. Die praktische Erziehung im Kindergarten und der eigentliche Verkehr mit den Kindern kömmt den Kindergärtnerinnen zu, welche die vorschriftsmäßige Befähigung für diesen Beruf (§. 20—24) nachzuweisen haben. Die Lehrerin kann, falls sie diese Befähigung besitzt, auch das Amt einer Kindergärtnerin ausüben.

§. 13. Wärterin im Kindergarten darf jede rüstige und geistig normal organisirte, moralisch unbeanständete Person sein.

§. 14. Die Bestellung des Leiters (der Leiterin) der Kindergärtnerinnen und Wärterinnen steht unter Beobachtung der §§. 11—13 dem Gründer des Kindergartens gegen Anzeige an die Bezirksschulbehörde zu. Demselben ist auch die Bestimmung überlassen, ob und in welchem Ausmaße für die Benützung des Kindergartens ein Honorar zu entrichten sei.

§. 15. Jeder Wechsel in der Leitung oder Führung des Kindergartens, sowie jede Aenderung des Locales ist der Bezirksschulbehörde vor der Ausführung anzuzeigen.

§. 16. Der Besuch des Kindergartens seitens des Publikums ist gegen Anmeldung jederzeit gestattet.

§. 17. Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Schulbehörden. Die didaktisch-pädagogische Aufsicht liegt dem k. k. Bezirksschulinspector ob. Im Uebrigen sind die öffentlichen Kindergärten durch die Ortsschulbehörde, die Privatkindergärten durch die Bezirksschulbehörde zu überwachen.

Der Ortsschulbehörde steht es frei, zur unmittelbaren Ueberwachung der öffentlichen Kindergärten ein Frauencomité aus den Angehörigen der Gemeindemitglieder beizuziehen.

Dieses hat sodann die Aufgabe, die Anstalten von Zeit zu Zeit zu besuchen, und die zur Förderung derselben dienlichen Anträge an die Ortsschulbehörde zu stellen.

§. 18. Kindergärten, an welchen die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht beachtet oder den Zweck gefährdende Gebrechen offenbar werden, sind von der Landes-Schulbehörde zu schließen.

b) Heranbildung von Kindergärtnerinnen.

§. 19. Zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen, soweit dieselbe nicht durch die öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten als solche vermittelt wird, werden besondere Lehrcurse an einzelnen dieser Anstalten eingerichtet.

§. 20. Zeugnisse der Reife, in denen ein guter Prüfungserfolg bezüglich der theoretisch-praktischen Kenntniß des Kindergartens nachgewiesen ist, berechtigen auch zur Anstellung als Kindergärtnerin.

§. 21. Hinsichtlich der Einrichtung der besonderen Lehrcurse der Kindergärtnerinnen (§. 19) gelten folgende Bestimmungen:

I. Der Lehrcurs dauert ein Jahr. Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf vierzig nicht überschreiten.

II. Zur Aufnahme ist erforderlich:

1. Das Alter von nicht weniger als sechszehn und nicht mehr als dreißig Jahren.
2. Physische Tüchtigkeit.
3. Sittliche Unbescholtenheit.
4. Jenes Maß von Wissen und Können, welches als Lehrziel für die allgemeinen Volksschulen durch die Schul- und Unterrichtsordnung festgestellt und durch eine Aufnahmsprüfung zu erproben ist.
5. Musikalisches Gehör und eine gute Singstimme.

III. Die Unterrichtsgegenstände sind:

1. Pädagogik, bezogen auf Kleinkindererziehung und die Kindergartentheorie.
2. Anleitungen zu den Beschäftigungen und Spielen des Kindergartens.
3. Sprach- und Sachunterricht: Lectüre und Aufsatzübungen, Unterweisung im Besprechen von Naturobjecten und Bildern, Aneignung von Erzählungs-, Anschauungs- und Memorirstoffen und Anleitung zur praktischen Behandlung derselben.
4. Geometrische Formenlehre und Zeichnen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Kindergartens.
5. Gesang.
6. Turnen.

Ueberdieß haben sich die Candidatinnen dieses Curses das ganze Jahr hindurch unter entsprechender Anleitung an der praktischen Thätigkeit im Kindergarten zu betheilen.

Der Lehrplan wird vom Unterrichtsminister festgestellt.

IV. Nach Vollendung des Lehrcurses erhalten die Zöglinge auf Grund einer gut bestandenen (theoretisch-praktischen) Prüfung ein Befähigungszeugniß als Kindergärtnerinnen.

§. 22. Das Befähigungszeugniß einer Kindergärtnerin kann auch von jenen erworben werden, welche sich durch Privatstudium und durch ein mindestens dreimonatliches Hospitiren in einem gut eingerichteten Kindergarten für den Beruf einer Kindergärtnerin herangebildet haben und an einer k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt sich einer theoretisch-praktischen Prüfung mit Erfolg unterziehen.

§. 23. Neben den besonderen Lehrcursen an den öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten können Curse zur Heranbildung von Kindergärtnerinnen auch mit gut eingerichteten öffentlichen und Privatkindergärten mit Genehmigung des Unterrichtsministers verbunden werden. Solche Lehrcurse können vom Minister das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse (Oeffentlichkeitsrecht) unter der weiteren Bedingung erhalten, daß der Lehrplan nicht wesentlich von dem der Lehrcurse an den öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten abweiche, daß bei der Bestellung der Lehrer die Bestätigung der Landes-Schul-

behörde eingeholt, und daß die Schlußprüfung unter der Leitung eines Abgeordneten der letzteren vorgenommen werde, ohne dessen Zustimmung ein Befähigungszeugniß nicht ertheilt werden darf.

§. 24. Befähigungszeugnisse für Kindergärtnerinnen, welche außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder erworben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung des Unterrichtsministers.

c) Vorbildung der weiblichen Jugend durch den Kindergarten für Erziehung und Kinderpflege.

§. 25. Die Mädchen in den Oberclassen der Volks- und Bürgerschulen sind nach Thunlichkeit zur Theilnahme an den Spielen und Beschäftigungen des Kindergartens abtheilungsweise beizuziehen.

Ueberdieß ist jeder Leiter und jede Leiterin eines Kindergartens berechtigt, Mädchen, welche der Schulpflicht bereits genügt haben, eine Anleitung zur naturgemäßen Kinderpflege zu geben und ihnen über den dadurch erzielten Erfolg Zeugnisse auszustellen.

B. Kinderbewahranstalten.

§. 26. Die Kinderbewahranstalt hat die Aufgabe, Kinder der arbeitenden Classen zur Beaufsichtigung und zweckmäßigen Beschäftigung aufzunehmen, dieselben an Reinlichkeit, Ordnung und gute Sitte zu gewöhnen und ihnen Liebe zur Arbeit einzuflößen.

Auch in diesen Anstalten dürfen Kinder vor zurückgelegtem dritten Lebensjahre nicht aufgenommen werden.

Zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt ist die Bewilligung der Landes-Schulbehörde erforderlich, welcher es in jedem Falle zusteht, auch die Bedingungen dieser Bewilligung festzusetzen.

Für die Beaufsichtigung der Kinderbewahranstalten gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Aufsicht der Kindergärten. Hiebei ist das Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, daß die Einrichtungen den pädagogischen und sanitären Anforderungen der Gegenwart entsprechen, und daß jeder Schulunterricht von diesen Anstalten streng ausgeschlossen bleibe.

C. Krippen.

§. 27. Warteanstalten oder Krippen (Créches), welche aus humanitären Rücksichten Kindern unter drei Jahren jene Pflege angedeihen lassen, die ihnen die Eltern nicht gewähren können, sind lediglich den sanitätspolizeilichen Normen unterworfen.

Grundzüge zur Instruction

für die Bezirksschulinspectoren bezüglich der Kindergärten und verwandten Anstalten.

1. Der Bezirksschulinspector hat sich in seinem Amtsbezirke die Gründung von Kindergärten und die Umwandlung der etwa bestehenden Bewahranstalten in Kindergärten angelegen sein zu lassen. Er hat die öffentlichen und Privatkindergärten, beziehungsweise Kinderbewahranstalten, so oft als möglich zu inspiciren und ist berechtigt und verpflichtet, seine Rathschläge, wo es nothwendig ist, zu geben, und etwa wahrgenommene Uebelstände sogleich durch mündliche Weisungen in geeigneter Weise abzustellen.

2. Bei dem Besuche der Kindergärten und Kinderbewahranstalten hat der Bezirksschulinspector vor Allem auf die genaue Einhaltung der diese Anstalten regelnden Ministerialverordnung zu achten. Insbesondere hat er darüber zu wachen, daß die dem Kindergarten zu Grunde liegende Idee liebevoll aufgefaßt, und in Bezug auf Mittel und Methoden des Kindergartens maß- und tactvoll ausgeführt werde. Jede Einseitigkeit

ist in der Weise fernzuhalten, daß das Spiel nicht zur Spielerei, zum bloßen Zeitvertreib herabsinke, noch ein bloßes Lernen stattfinde ohne begleitende Thätigkeit.

Bezüglich der Beschäftigungen achte der Inspector darauf, daß dieselben dem jedesmaligen Alter der Kinder angemessen gewählt, aber diesen niemals aufgenöthigt und daß den Kindern wahrhaft bildende und nicht bloß mechanische Fertigkeiten beigebracht werden; dann daß für die richtige Abwechslung in den Beschäftigungen gesorgt werde, daß die Thätigkeiten im Zimmer, so oft es Jahreszeit und Witterung erlauben, mit jenen im Garten abwechseln und die Kinder möglichst oft im Garten sich aufhalten.

Der Inspector gestatte nicht, daß Kindergarten und Bewahranstalt direct auf die Schule vorzubereiten suche; Lesen, Schreiben, Rechnen dürfen in den Kreis der Uebungen nicht einbezogen werden, auch darf eine solche Anstalt den Charakter der Lernschule durch Einführung einer strammen Disciplin nicht annehmen.

Bezüglich der Stunden, in welchen der Kindergarten geöffnet ist, sehe der Inspector darauf, daß dieselben den localen Verhältnissen und den pädagogischen Grundsätzen entsprechen, und daß die Kinder nicht zu einer allzulangen, ununterbrochenen Anwesenheit im Kindergarten durch die Wahl dieser Stunden genöthigt werden.

3. Die concreten Ziele der Kindergartenerziehung, welche nicht überschritten werden dürfen, sind:

a) Die Kinder sollen sich willig und gern in den Kreis ihrer Genossen einordnen;

b) sie sollen mit Aufmerksamkeit und Interesse den kindlichen Gesprächen, Unterhaltungen und Erzählungen der Kindergärtnerin folgen;

c) sie sollen fähig werden, das Vorgesprochene schnell, laut und ziemlich richtig nachzusprechen,

senkrechte, wagrechte und schiefe Striche leidlich zu zeichnen,

Unterschiede zwischen verschiedenen Buchstabenformen leicht aufzufinden,

die hauptsächlichsten Richtungen, Bewegungen, Thätigkeiten und Gegenstände ihrer Umgebung richtig zu benennen und umgekehrt mit jeder dieser Benennungen auch die richtige Anschauung zu verbinden;

d) ihr Tactgefühl soll zum Durchbruche kommen und geübt werden;

e) sie sollen eins, zwei, drei genau von einander unterscheiden und zehn Dinge sicher abzählen können.

179.

Bestimmungen im Interesse der Blinden.

Zur Unterbringung erwachsener Blinder, sowie zur Erziehung blinder Kinder bestehen eigene Blindeninstitute mit besonderen Statuten. Dieselben bilden einen Gegenstand der sanitätspolizeilichen Ueberwachung durch die Organe des öffentlichen Sanitätsdienstes. Nachdem jedoch die blinden Kinder nicht immer in den genannten Humanitätsanstalten unterbracht werden können, so sollen sie so viel als möglich zum Besuche der öffentlichen Schulen verhalten werden (Stud. Hfcommssd. v. 26. November 1818 Z. 3941). Lehrer, welche außer der Schulzeit blinde Kinder unterrichten, können für Remunerationen beantragt werden (Erl. d. Min. f. Cult. u. Unt. vom 28. Jänner 1860 Z. 383). Endlich ist noch zu erwähnen, daß mit dem Hofkanzleidecrete vom 10. October 1822 Z. 27219 entschieden wurde, die Verpflegung und Unterbringung taubstummer und blinder Personen gehöre in das Gebiet der Localpolizei und der Staatsschatz könne aus diesem Anlasse nicht belastet werden.

180.

Taubstummeninstitute.

Die Taubstummen sind wo möglich im Taubstummeninstitute geistig zu bilden. Es bestehen daher in allen bedeutenderen Hauptstädten Taubstummeninstitute mit besonderen Statuten. Das Statut des Taubstummeninstitutes in Wien wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni 1872 genehmigt und mit dem Erlasse des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872 Z. 8962 Verordnungsblatt Nr. 73 kundgemacht und lautet, wie folgt:

Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. September 1872 Z. 8962

an den Landes-Schulrath für Niederösterreich,

betreffend das neue Statut für das Taubstummeninstitut in Wien.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1872 dem nachfolgenden Statute die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Statut für das Taubstummeninstitut in Wien.

Eigenschaft und Erhaltung desselben.

§. 1. Das Taubstummeninstitut in Wien ist eine dem Gebiete der Volks- und Bürgerschulen angehörige öffentliche Lehr- und Erziehungsanstalt, und vermöge seiner ursprünglichen Gründung fortan berechtigt, das Prädicat „kaiserlich-königlich" zu führen. Der Kostenaufwand für dieses Institut ist, insolange nicht weitere Anordnungen getroffen werden, durch Vertheilung auf die Verpflegskosten der darin untergebrachten Zöglinge unter Mitwirkung des freien Institutsvermögens zu bestreiten.

Ueber das Verhältniß und Ausmaß dieser Mitwirkung entscheidet der Unterrichtsminister.

Der Staat betheiligt sich an der Erhaltung des Instituts nur durch die Fortführung einiger Stiftungsplätze, beziehungsweise durch die Zahlung der für dieselben entfallenden Verpflegskosten. Die Zahl der Aerarialstiftungsplätze beträgt gegenwärtig zwanzig, sie kann jedoch vom Unterrichtsminister soweit vermindert werden, als es das freie Institutsvermögen, Beiträge des Landes oder neue Privatstiftungen für Aufnahme von Zöglingen gestatten.

Der bisherige Gehalt des Religionslehrers, zugleich Seelsorgers, wird aus dem Religionsfonde bestritten.

Zweck des Instituts.

§. 2. Das Institut hat den Zweck, gehör- und sprachlosen Kindern beiderlei Geschlechts die nöthige Erziehung und den zu ihrer praktischen Befähigung im Leben erforderlichen Unterricht zu verschaffen, ferner den Candidaten für das Lehramt an Volksschulen, sowie den angehenden Religionslehrern dieser Schulen durch Abhaltung besonderer Lehrcurse die Gelegenheit zu bieten, mit der Taubstummen-Unterrichtsmethode sich genau bekannt zu machen.

Die Organisation dieser Lehrcurse wird nach Anhörung der Landes-Schulbehörde vom Unterrichtsminister fortgesetzt.

Personalstand.

§. 3. Der Personalstand des Institutes besteht aus:

Dem Director, dem Religionslehrer, zugleich Seelsorger des Instituts und sieben Lehrern, welche zusammen den Lehrkörper bilden; ferner aus zwei Stipendisten (mit Stipendien betheilten Lehramtscandidaten) und den erforderlichen Dienstpersonen.

Unterricht.

§. 4. Die Bildungszeit der Institutszöglinge dauert acht Jahre.

§. 5. Lehrgegenstände sind:

Religion, Laut- und Schriftsprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen-, Erd- und Vaterlandskunde, Naturgeschichte, Naturlehre, Gewerbekunde, Turnen.

Bei den weiblichen Zöglingen tritt eine, ihren Verhältnissen entsprechende Unterweisung und Uebung in weiblichen Handarbeiten und häuslichen Verrichtungen hinzu.

§. 6. Der Unterricht wird in acht Classen ertheilt.

In den untern vier Classen dürfen nicht mehr als je zwölf, in den obern Classen nicht mehr als je zwanzig Zöglinge gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§. 7. Der Lehrplan ist vom Lehrkörper unter Mitwirkung des k. k. Landesschulinspectors zu vereinbaren und durch die Landes-Schulbehörde der Genehmigung des Unterrichtsministers zu unterziehen.

Die Stundeneintheilung und die Hausordnung werden auf Grund der Anträge des Lehrkörpers von der Landes-Schulbehörde festgesetzt.

§. 8. Mindestens einmal im Monate hat der Lehrkörper zu einer Conferenz zusammenzutreten.

Gegenstand der Conferenz sind alle, die Interessen des Instituts berührenden Angelegenheiten, und insbesondere die Wahrnehmungen über die Erziehung und die Fortschritte der einzelnen Zöglinge. Den Vorsitz in der Conferenz führt der Director und im Falle seiner Verhinderung der rangsälteste Lehrer.

Die über die einzelnen Sitzungen aufzunehmenden Protokolle sind jedesmal längstens binnen acht Tagen nach abgehaltener Conferenz der Landes-Schulbehörde vorzulegen.

Zöglinge.

§. 9. In das Institut sind nur gesunde taubstumme Kinder aufzunehmen, welche den erforderlichen Grad geistiger Entwicklung (Bildungsfähigkeit) besitzen, das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte Jahr nicht überschritten haben.

§. 10. Die Aerarialstiftplätze werden auf den Antrag des Unterrichtsministers vom Kaiser verliehen.

Auf dieselben haben Bewerber aus allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Anspruch.

Für die übrigen Stiftsplätze sind die Bestimmungen der betreffenden Stiftungen maßgebend.

§. 11. Die Stiftszöglinge erhalten im Institute nebst Erziehung und Unterricht, Wohnung, Kost, Kleidung und die übrigen Bedürfnisse.

§. 12. Wenn und insoweit die im §. 6 normirte Zahl der Zöglinge in den einzelnen Classen es möglich macht, können auch zahlende Zöglinge in Kost und Wohnung aufgenommen werden.

Ueber deren Aufnahme und über die Höhe der Verpflegsgebühr entscheidet auf Antrag der Direction die Landes-Schulbehörde. In die im Institute befindlichen Wohnungen des Directors oder der Lehrer dürfen Kostzöglinge, sei es zum Unterrichte in den Institutsclassen oder zum Privatunterrichte, nicht aufgenommen werden.

§. 13. Unter den im vorstehenden Paragraphe angeführten Bedingungen dürfen auch außerhalb des Instituts wohnende Taubstumme (Externisten) zum Unterrichte zugelassen werden.

Solche Zöglinge haben, wenn sie zahlungsfähig sind, ein monatliches Schulgeld in die Institutscassa abzuführen. Den Schulgeldbetrag bestimmt auf Antrag der Direction die Landes-Schulbehörde.

§. 14. Der Austritt der Zöglinge beiderlei Geschlechts erfolgt nach Ablauf der acht Bildungsjahre; ein längeres Verweilen im Institute kann einem Zöglinge nicht gestattet werden.

§. 15. Vor der vollendeten Bildungszeit von acht Jahren darf ein Stiftszögling nur dann entlassen werden, wenn triftige Gründe dessen Entfernung aus dem Institute als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen.

Die Entscheidung hierüber steht der Landes-Schulbehörde zu.

§. 16. Die Ausschließung eines Zöglings kann nur über motivirten Beschluß des Lehrkörpers mit Genehmigung der Landes-Schulbehörde erfolgen.

Lehrpersonale.

§. 17. Für die Anstellung als Lehrer wird in der Regel der Nachweis der gesetzlichen Lehrbefähigung für Bürgerschulen und außerdem der Nachweis einer praktischen Verwendung beim Unterrichte taubstummer Kinder gefordert.

Ausnahmen kann der Minister für Cultus und Unterricht in Fällen bewilligen, wo eine entsprechende Lehrbefähigung in anderer Weise vollkommen nachgewiesen ist.

§. 18. Der Director und die Lehrer werden auf den Vorschlag der Landes-Schulbehörde vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Stipendisten bestellt die Landes-Schulbehörde.

§. 19. Die Bezüge des Directors, dann die Gehalte des Religionslehrers und der Lehrer werden nach dem für die Professoren an staatlichen Mittelschulen bestehenden Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) bemessen.

Zum Anpruch auf die Quinquennalzulagen sind jene Dienste anrechenbar, welche von den betreffenden Lehrpersonen in der Eigenschaft eines wirklichen Lehrers an dem Wiener Taubstummeninstitute, oder an einer öffentlichen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt wurden.

In welchem Umfange den an das Wiener k. k. Taubstummeninstitut übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volks- und Bürgerschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Gehaltserhöhung durch Quinquenalzulagen anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

Der Director und der Katechet genießen Naturalwohnungen im Institutsgebäude. Ebenso erhalten die ledigen Lehrpersonen Naturalwohnungen, insoferne hiefür Räumlichkeiten verfügbar sind.

Den im Institutsgebäude nicht untergebrachten Lehrern gebührt das für Mittelschulprofessoren in Wien sistemisirte Quartiergeld.

§. 20. Die Stipendisten, welche auf drei Jahre zu bestellen sind, beziehen ein Jahresstipendium von je 300 fl. und volle Verpflegung im Institute.

§. 21. Der Director hat die unmittelbare Leitung und Ueberwachung zu besorgen und am Unterrichte durch fünfzehn wöchentliche Stunden sich zu betheiligen.

Der Katechet, welcher außer der Religion auch andere Unterrichtsfächer zu übernehmen hat, und die Lehrer sind bis zu dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet.

Tritt die Nothwendigkeit längerer Supplirungen ein, so können hiezu die Stipendisten verhalten werden.

Zur Betheiligung an den besonderen Lehrcursen (§. 2) sind der Director und die Lehrer innerhalb der ihnen zugewiesenen Lehrstundenzahl ohne Anspruch auf eine Entlohnung verpflichtet.

Rechnungsführung.

§. 22. Die Rechnungsgeschäfte besorgt ein von der Landes-Schulbehörde bestellter Rechnungsbeamter gegen eine jährliche Remuneration, deren Höhe der Unterrichtsminister bestimmt.

Dienstinstruction.

§. 23. Die Dienstinstructionen für den Director, für den Katecheten, zugleich Seelsorger, und für die übrigen Lehrer, ferner für die Stipendisten, den Rechnungsführer und das Dienstpersonale werden von der Landes-Schulbehörde erlassen.

Dienstpersonale.

§. 24. Der Stand des Dienstpersonales richtet sich nach dem strengen Bedarfe, und wird, sowie das Ausmaß der Löhnungen und sonstigen Emolumente für dasselbe, vom Unterrichtsminister festgestellt.

Versorgung des Personals und dessen Hinterbliebenen.

§. 25. Alle definitiv angestellten Lehrpersonen und Diener sind bezüglich der Versetzung in den Ruhestand und der Versorgung ihrer Witwen und Waisen nach den für Staatsbeamte und Diener geltenden Normen zu behandeln.

Aufsicht.

§. 26. Die unmittelbare Aufsicht über das Institut steht der Landesbehörde, die höhere dem Unterrichtsminister zu.

Wo die Taubstummen nicht in einem Taubstummeninstitute untergebracht werden können, ist für einen entsprechenden Unterricht derselben zu sorgen (Stud. Hofcommd. v. 24. Juni 1842 Z. 3771). Ueberdieß ist die Evidenzhaltung der Taubstummen in den Gemeinden durch verschiedene Erlässe angeordnet und die Verzeichnung derselben bildet einen Bestandtheil des alljährlich zu erstattenden Sanitätsberichtes (vgl. S. 512 d. W.).

181.

Asyle für Blödsinnige.

Zur Unterbringung der Blödsinnigen (Cretinen, Leprosen) bestehen hie und da besondere Humanitätsanstalten (Asyle), deren Beaufsichtigung eine Obliegenheit der öffentlichen Sanitätsorgane ist.

Im Uebrigen sind aber die Gemeinden angewiesen, die Blödsinnigen, sowie die Taubstummen in steter Evidenz zu halten. Ausführliche Bestimmungen hierüber enthält die Verordnung der steiermärkischen Statthalterei vom 5. April 1853 Landes-Gesetz-Blatt Nr. 66, welche Folgendes bestimmt:

Schon mit der Verordnung des bestandenen Guberniums vom 2. December 1829 Z. 22,090 ist in Folge Hofkanzleidecretes vom 19. November 1829 Z. 26570, den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, die in einem Gemeindebezirke befindlichen Taubstummen und blödsinnigen Personen durch die Gemeindevorstehung ihres Domicils in steter Evidenz halten zu lassen, und Letztere dafür verantwortlich zu machen, im Falle der Entweichung solcher Individuen aus dem

gewöhnlichen Aufenthaltsbezirke sogleich die Anzeige an die Obrigkeit zu erstatten, und deren Ausfindigmachung einzuleiten, und nach Umständen wegen vernachlässigter Aufsicht gegen die Schuldtragenden gesetzmäßig zu verfahren. Diese Anordnung wurde mit der Gubernialverordnung vom 4. August 1830 Z. 13949 noch weiter dahin ausgedehnt, daß die Bezirksobrigkeiten verhalten wurden, ein Verzeichniß aller in ihrem Bezirke befindlichen Taubstummen und Blödsinnigen zu verfassen und den Kreisämtern vorzulegen, um hievon bei Betretung solcher Individuen in fremden Bezirken zu ihrer Agnoscirung Gebrauch machen zu können.

Die erwähnten Vorschriften wurden in Folge Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 9. November v. J. Z. 28539, mit dem Statthaltereierlasse vom 26. November v. J. Z. 8169 zur genauen Nachachtung neuerdings in Erinnerung gebracht.

Da aber die Fälle von Aufgreifung fremder Taubstummen und Blödsinnigen, deren Zuständigkeit ganz unbekannt ist, immer häufiger werden, so ist es außer Zweifel, daß die angeordnete Evidenz entweder gar nicht oder auf keine befriedigende Art geführt werde. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und die bestehenden Anordnungen mit den dermaligen Verhältnissen mehr in Uebereinstimmung zu bringen, wird hiemit angeordnet:

1. Daß sämmtliche Gemeindevorsteher einen genauen Ausweis über alle in ihrem Gemeindegebiete befindlichen Taubstummen und Blödsinnigen nach dem hier angeschlossenen Formular binnen 6 Wochen der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen haben. Der Ausweis hat eine möglichst genaue Angabe jener Personen zu enthalten, welchen die Pflege und unmittelbare Aufsicht über die nachgewiesenen Taubstummen oder Blödsinnigen obliegt.

2. Der Ausweis ist nach Ablauf eines jeden Jahres neu vorzulegen, oder zu berichtigen.

3. Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, die eigenmächtige Entfernung der im Ausweise enthaltenen Taubstummen und Blödsinnigen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 bis 10 fl. binnen 3 Tagen der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

4. Die Bezirkshauptmannschaft hat wegen Ausfindigmachung der Entlaufenen, sowie wegen Ausmittlung der Zuständigkeit der aufgegriffenenen Individuen die weitere Einleitung zu treffen, und im Falle der unterlassenen Anzeige der eigenmächtigen Entfernung eines derlei Individuums aus dem Gemeindebezirke, oder erweislichen Vernachlässigung der den Angehörigen obliegenden Aufsicht das Amt zu handeln. Die k. k. Bezirkshauptmannschaften haben die gegenwärtige Anordnung genau in Vollzug zu setzen, und die k. k. Kreisregierungen den Vollzug zu überwachen.

Ausweis

über die Taubstummen und Blödsinnigen in der Ortsgemeinde . . . . .

Tauf- und Zuname	Insgemein	Ob taub, stumm, blöd oder schwachsinnig?	Geburtsjahr	Personsbeschreibung							Des Unterkunftg. oder der Eltern			Anmerkung.
				Statur	Gesicht	Haare	Augen	Nase	Mund	Besondere Kennzeichen	Name	Ort	Haus-Nr.	

Siehe Studien-Hofcommissionsdecret vom 24. Juni 1842 und Ministerialerlaß vom 23. December 1852.

182.

Siechenhäuser.

In Siechen- oder Versorgungshäuser sollen nur solche Individuen aufgenommen werden, die entweder an unheilbaren Krankheiten leiden, oder mit eckelerregenden körperlichen Schäden behaftet sind oder endlich solche Individuen, die ganz erwerbsunfähig und von allen anderweitigen Unterstützungen ihrer Angehörigen oder Anverwandten entblößt, sich, wenn sich die öffentliche Aufsicht ihrer nicht annehmen würde, dem Gassenbetteln ergeben müßten. Es fallen denselben daher auch erwerbsunfähige Bettler zur Last und sie müssen entweder mit Pfründen betheilt, oder dahin übernommen werden (Hfd. v. 15. April 1817). Eckelerregende, mit Krebsschäden, der Fallsucht u. dgl. Krankheiten behaftete Individuen sind von dem Besuche der Straßen und Versammlungen auszuschließen und in eigenen Siechen- (Versorgungs-) Anstalten aufzunehmen (Hfd. v. 27. August 1773 und 7. October 1784). Da übrigens jede Gemeinde ihre Armen zu versorgen hat, so hat dieselbe auch für die Heilung und Versorgung ihrer Siechen, insofern sie oder ihre Verwandten in auf- oder absteigender Linie ihren Unterhalt selbst nicht bestreiten können, Sorge zu tragen (Hfd. v. 8. September 1831 Z. 18000 und v. 5. December 1833 Z. 28550). Die Versorgungshäuser bestreiten in der Regel ihren Haushalt aus dem Ertrage von Stiftungen oder von gewissen Objecten des Gemeindevermögens, welche hiefür gewidmet sind. Nach den bestehenden Directiven können Versorgungshauskosten nicht durch Landesumlagen gedeckt werden (Erl. d. n. ö. Statth. v. 24. December 1858 Z. 53297.)

183.

Landspitäler.

Für die Verwaltung der Landspitäler wurde mit dem Hofkanzleidecrete vom 17. November 1787 eine allgemeine Instruction erlassen, deren Bestimmungen im Wesentlichen noch heute Giltigkeit haben und welche daher hier mitgetheilt wird.

Instruction für die Landspitäler.

§. 1. Vor Allem hat der Patron, insofern der Stiftsbrief nicht eine anderweitige Bestimmung enthält, einen Beamten zum Spitalinspicienten zu wählen, welcher nach den gesetzlichen Vorschriften die Leitung und Ueberwachung zu besorgen, und wenn außerordentliche Fälle eintreten sollten, die nöthige Weisung einzuholen, nie aber eine Amtshandlung eigenmächtig vorzunehmen hat, die mit dem Stiftsbriefe nicht übereinstimmend wäre.

§. 2. Dem Spitalinspicienten liegt nebst der genauen Handhabung der stifterischen Bestimmung die Aufsicht und Controlle des dem Spitalrechnungsführer anvertrauten Spitalfondsvermögens ob. Seine vorzüglichste Pflicht ist daher die Aufsicht über die genaue Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften, die Ueberwachung der Gebahrung mit dem beweglichen und unbeweglichen Spitalfondsvermögen, endlich die sogleiche Verfolgung und nähere Untersuchung jeder auch noch so unbedeutend scheinenden Wahrnehmung, der ihm gemachten Anzeige von Unrichtigkeiten in der Manipulation, oder von auf Veruntreuung deutenden Handlungen unter eigener Haftung und Ersatzleistung, deren Resultat überdieß dem Patrone anzuzeigen ist.

§. 3. Der Spitalinspicient hat im Einverständnisse mit dem Spitalsrechnungsführer das Beste des Spitalfonds nach Möglichkeit zu befördern, jeden Schaden und Nachtheil abzuwenden, und die dießfälligen Verwaltungsgegenstände mit jenem regen Diensteifer, Fleiße und Uneigennützigkeit zu besorgen, den der Staat und die Gemeinde von jedem rechtschaffenen, seine Pflichten kennenden und im vollen Umfang des Wortes erfüllenden Beamten zu fordern berechtigt ist.

§. 4. Der Patron ist verpflichtet, die Spitalcassa wenigstens jährlich einmal, jedoch unverhofft und zu unbestimmten Zeiten ordentlich liquidiren, und die geprüften Liquidationen der Gemeinderepräsentanz vorlegen zu lassen, um sich selbst die Beruhigung über die richtige Gebahrung mit den Spitalfondsgeldern zu verschaffen, sowie auch den Spitalinspicienten in die Lage zu versetzen, daß er in steter Evidenz der Gebahrung von Seite des Rechnungsführers verbleibe.

§. 5. Der Spitalinspicient hat, falls der Stiftsbrief nicht dießfalls eine andere Bestimmung enthält, die Gegensperre der Spitalcasse zu führen, alle Berichte und Auskünfte an die Gemeinderepräsentanz, sowie auch die dem Spitalrechnungsführer zukommenden Aufträge und Gegenstände zu vidiren und mitzufertigen, den Gang der Geschäfte zu controlliren, und die Aufsicht hierüber zu führen, sofort von allen Amtshandlungen vollständige Kenntniß zu nehmen.

§. 6. In Ansehung der Spitalempfangs- und Ausgabsrubriken hat sich der Inspicient zu überzeugen, ob alle Stiftungscapitalien gehörig verrechnet, alle stiftungsmäßig dem Spitale gebührenden Geld-, Material- und Naturalzuflüsse beempfangt und verrechnet sind, dann ob überhaupt der Absicht des Stifters entsprochen, und den Pfründlern nicht weniger verabreicht werde, als ihnen nach der Widmung gebührt.

§. 7. Bei einem eintretenden Sterbefalle oder sonstigen Austritte eines Pfründlers hat der aufgestellte Inspicient Sorge zu tragen, daß jeder Intercalarfall gehörig nachgewiesen, sonach in dem Spitalstiftungsbuche sogleich von dem Spitalrechnungsführer eingetragen, und die dießfällige Ersparniß dem Spitalfonde zu Guten verrechnet, sofort der Austritt des Pfründlers aus der Portion überwacht werde, um jede ungebührliche Aufrechnung als Ersatz für den Spitalfond ansprechen zu können.

§. 8. Wenn ein Pfründler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterläßt, so hat der Spitalinspicient zu erheben, ob er dasselbe

a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder
b) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben, oder
c) dasselbe nur von den ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genüssen in Ersparung gebracht habe, weil in dem ersten Falle dem Spitale aus diesem Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalportion von der Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzt, im zweiten Falle nur der Betrag der vom Tage des erworbenen Vermögens genossenen Portion vergütet, und im dritten Falle dem Spitalfonde das Recht, einen Ersatz zu fordern, nicht eingeräumt werden soll. [1])

§. 9. Ebenso hat der Inspicient jede nöthig findende Neuerung und Verbesserung, wenn sie den ihm gesetzlich vorgezeichneten Wirkungskreis überschreiten sollte, dem Patrone zur weiteren Veranlassung gutächtlich vorzulegen.

§. 10. Die Geschäfte bei den Landspitälern beziehen sich auf die Führung der Correspondenz, des Spitalstiftungsbuches, und die protokollmäßige Nachweisung des jeweiligen Personalstandes der Pfründler, dann auf die Verwaltung und Verrechnung des beweglichen und unbeweglichen Spitalfondsvermögens, sowie auf die Ueberwachung der Spitalordnung.

§. 11. Die Leitung und Besorgung dieser Geschäfte, falls der Stiftsbrief keine andere ausdrückliche Weisung oder Bedingung enthalten sollte, hat der Patron nebst dem

[1]) Hofkammerdecret vom 3. Juni 1384 Nr. 298.

Spitalinspicienten einen Rechnungsführer und Hausvater, welcher letztere selbst aus der Reihe der Pfründler gewählt werden kann, aufzustellen.

§. 12. Die Instruction selbst enthält demnach folgende vier Hauptstücke; und zwar:

Erstes Hauptstück.

In Betreff der Eintheilungen der Geschäfte.

Zweites Hauptstück.

In Betreff der Kenntniß und Behebung des Spitalfondsvermögens.

Drittes Hauptstück.

In Betreff der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

Viertes Hauptstück.

In Betreff der Verrechnung dieses Vermögens.

Erstes Hauptstück.

Von der Eintheilung der Geschäfte.

§. 13. Der Spitalrechnungsführer hat allen Anordnungen, welche von der Gemeinde an ihn gelangen, pünktliche Folge zu leisten, auf Alles, was das Wohl des ihm anvertrauten Spitals betrifft, seine Aufmerksamkeit zu richten, den bestellten Hausvater zur pünktlichen Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, auch dießfalls mit eigenem guten Beispiele voranzugehen; und sowie von ihm selbst vollkommene Sittlichkeit, Ehrerbietung für die Religion, Fleiß und ein bescheidenes menschenfreundliches Betragen gegen Jedermann gefordert wird, ebenso darf er ein entgegengesetztes, unanständiges Betragen von den Versorgten niemals dulden.

§. 14. Ueber die Pfründler hat der Rechnungsführer ein Standesprotokoll zu führen, und hierin die Namen, Geburts- und letzten Wohnorte, das Alter, die Religion, die persönliche Eigenschaft, den Tag des Ein- und Austrittes oder Absterbens der Pfründler einzutragen.

§. 15. Jeder durch Sterbefall oder Austritt erledigte Pfründlerplatz ist vom Rechnungsführer sogleich dem Spitalinspicienten anzuzeigen, und zugleich beizufügen, wie der erledigte Pfründlerplatz nach der Bestimmung des Stiftsbriefes wieder zu besetzen sein werde.

§. 16. Der Rechnungsführer hat die ordentliche Verrechnung des ihm anvertrauten Spitalfondsvermögens zu besorgen, zu seiner eigenen Sicherheit und Beruhigung, dann um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien, und auch ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke im Spitalsgebäude zu führen.

§. 17. Der Hausvater hat dem Spitalrechnungsführer die gebührende Achtung zu bezeigen, die Befehle desselben auf das Pünktlichste in Vollzug zu setzen, sowie den Anordnungen des Spitalarztes und Geistlichen in ärztlichen und seelsorgerlichen Angelegenheiten auf das Genaueste nachzukommen.

§. 18. Der Hausvater hat die seiner Pflege und Obsorge anvertrauten Pfründler liebreich zu behandeln, durch einen ganz tadellosen Lebenswandel sich das nothwendigste Zutrauen der Pfründler zu erwerben, und gemeinschaftlich mit allen Pfründlern, welche krankheitshalber nicht verhindert sind, das Morgen und Abendgebet zu den bestimmten Stunden laut zu verrichten.

§. 19. Sobald ein Pfründler erkrankt, hat der Hausvater sogleich die Meldung

an den Spitalrechnungsführer zu machen, damit von diesem die ärztliche Hilfe geschafft, und das weiters Nothwendige und Zweckdienliche verfügt werde.

§. 20. Da die Pfründler mit den denselben verabreichten Kleidungsstücken die bestimmte Zeit auslangen müssen, so hat der Hausvater darauf zu sehen, daß mit den Kleidungsstücken gehörig und ordentlich gebahrt, solche rein gehalten, und von den Pfründlern weder verschenkt, noch verkauft werden. Des Hausvaters Pflicht ist es auch, bei jenen Spitälern, wo den Pfründlern Getreide in natura gebührt, das Vermahlen desselben mit Beiziehung eines Pfründlers oder einer Pfründlerin wegen der nöthigen Controle zu besorgen und zu überwachen.

§. 21. Die aus dem Spitalfonde beigeschafften Bettfornituren, und überhaupt die ganze Zimmereinrichtung sind dem Hausvater inventarisch zu übergeben. Es ist daher seine Pflicht, Sorge zu tragen, daß hievon Nichts verschleppt oder muthwillig verdorben werde.

§. 22. Der Hausvater darf für seine Dienstleistung von den Pfründlern nicht die mindeste Vergütung ansprechen, noch annehmen. Wenn ein Pfründler stirbt, hat er dem Spitalrechnungsführer sogleich die Anzeige zu machen, und sowohl die allenfalls hinterlassene Baarschaft, als auch die sonstigen Habseligkeiten des Verstorbenen demselben zu übergeben.

§. 23. Da den Pfründlern gestattet ist, Arbeiten gegen Bezahlung zu verrichten, und in dieser Beziehung auch fremde Leute in das Spital ein- und auszugehen pflegen: so hat der Hausvater sorgfältig darüber zu wachen, daß durch diesen Ein- und Ausgang kein wie immer geartetes Vermögen entwendet werde; auch hat derselbe das Uebernachten fremder Leute im Spitalgebäude ohne vorher eingeholte Bewilligung des Spitalrechnungsführers unter keinem Vorwande zu gestatten und zu dulden. Uebrigens ist die Instruction für die Spitalpfründler zu ihrer beliebigen Einsicht und Benehmungsweise an einem passenden Orte des Spitals anzuheften.

Zweites Hauptstück.

Von der Kenntniß und Erhebung des Vermögens.

§. 24. Ein bewegliches oder unbewegliches Vermögen kann nur durch eine richtige Beschreibung und Schätzung aller Bestandtheile erkannt werden, daher der Spitalinspicient im Beisein des Rechnungsführers zu erheben hat, was der Spitalfond für ein Vermögen, nämlich:

a) an öffentlichen und Privatcapitalien, dann sonstigen Forderungen;
b) an Gerechtsamen, Zinsen und Gefällen;
c) an Gebäuden;
d) an liegenden Gründen, Waldungen, benützten und unbenützten Plätzen mit Angabe der topographischen Nummern, des Flächenmaaßes und des Steuerregulirungsertrages, unbestritten oder beanstandet, und aus welchen Rechtstiteln besitzt.

§. 25. In Ansehung der unbeweglichen Realitäten, Gefälle, Rechte und Regalien hat der Spitalpatron die örtliche Ueberzeugung nehmen zu lassen, auf welche Art und mit welcher Bewilligung

1. Jeder Vermögenszweig benützt wird, und was jeder derselben rentirt;

2. ob kein dem Spitalfonde gehöriges Ens oder Einkommen verschwiegen, und inwiefern die Angabe des Spitalrechnungsführers mit den zur Grundlage genommenen Steuerregulirungsbögen, dann Kauf- und Pachtcontracten ꝛc. übereinstimmend befunden worden ist; dann

3. wie diese verschiedenartigen Vermögenszweige überhaupt und im Detail zum Besten des Spitalfondes etwa vortheilhafter benützt werden könnten, oder ob die in eigener Regie stehenden Grundstücke durch zeitweilige Verpachtung entsprechender benützt werden könnten; dann welches Erträgniß sich aus jeder Art von Regie und pachtweisen Benützung beiläufig erwarten läßt. Was jedoch

4. die Spitalwaldungen betrifft, so ist der Stand derselben unter weiterer Beiziehung eines Forstbeamten mit Rücksichtnahme auf Grundfläche und Qualität derselben, dann auf den Steuerregulirungsertrag zu untersuchen, das bestehende System der Forstwirthschaft strenge zu prüfen und zu erheben, ob genau nach dem Forstgesetze sich benommen, welche Manipulation hiebei beobachtet werde, welche Mißbräuche etwa noch obwalten, und auf welche Art die Ordnung, ein besseres System und eine entsprechendere Verwaltung bei dieser Rubrik zu erzielen wäre.

Drittes Hauptstück.

Von der Verwaltung und Verwendung des Vermögens.

§. 26. In der Hauptsache betrachtet, erstreckt sich die Art und Weise der Verwaltung auf folgende Zweige:

a) Auf die Handhabung der dießfalls erlassenen Anordnungen,
b) auf die zum Ertrage gehörigen Einnahmen, dann
c) auf die Benützung des Grundes und Bodens, endlich
d) auf die Gebahrung mit dem Stammvermögen.

§. 27. Unter den Anordnungen, welche den ersten Zweig der Vermögensverwaltung zum Gegenstande haben, werden alle Aufträge verstanden, welche dem Spitalrechnungsführer zukommen, und die pünktlich vollzogen werden müssen.

§. 28. Der Spitalinspicient hat vierteljährig, wenn sonst keine dringenden Geschäfte eine öftere Zusammentretung nöthig machen, eine Conferenz zu halten, bei welcher der Spitalcassastand nach dem Journalabschlusse angezeigt, die Auszüge, Conti und sonstigen Berechnungen für geleistete Arbeiten oder Verrichtungen zur Prüfung und Approbirung vorgelegt und mit einem Worte jeder wichtige Gegenstand, der das Spitalfondsvermögen betrifft, wie auch alle an den Patron über Bittschriften, Beschwerden oder sonstigen Anlässe zu erstattenden Berichte, Vorschläge, Rechtfertigungen oder Gutachten in Vortrag gebracht werden müssen, damit hierüber die Berathung gemeinschaftlich gepflogen und der Spitalpatron in den Stand gesetzt werde, die weiters nöthige Verfügung veranlassen zu können.

§. 29. Bei diesen das Spitalwesen betreffenden Conferenzen haben auch die sonst durch den Stiftbrief hiezu berufenen Individuen, sowie für den Fall, als es der Patron für räthlich und nöthig erachten sollte, die von demselben aufgestellten Repräsentanten mit Sitz und Stimme beizuwohnen. Einem jeden muß jedoch hiebei Zeit und Freiheit gelassen werden, den fraglichen Gegenstand auch durch mehrere Fragen sich gänzlich aufklären zu lassen, um seine Anstände und Zweifel vorbringen, und sodann erst seine Meinung bestimmt äußern zu können.

§. 30. Diese Berathungen sind hauptsächlich dahin zu benützen, daß der Spitalfond hievon einen wirklichen Vortheil ziehe, daher der Spitalinspicient verbunden ist, die Meinungen der Anwesenden mit Anständigkeit abzufordern, anzuhören, ihre Gründe zu prüfen, mit Grund zu widerlegen, und zu gestatten, daß die besonderen Meinungen und Gründe der einzelnen Stimmführer auf ihr Verlangen kurz dem Protokolle einverleibt werden.

§. 31. Wenn über genommenen Augenschein eines ökonomischen Gegenstandes, oder sonst über vorhabende wirthschaftlichere Gebahrung, oder über erhaltenen Auftrag dieses oder jenes Ens durch Verkauf, Verpachtung oder sonst auf anderem Wege in eine bessere Benützung zu setzen angetragen wird: so hat der Spitalinspicient die Meinung der Anwesenden wohl in Erwägung zu ziehen, und jenes, so das Interesse des Spitalfondes befördern dürfte, in Antrag zu bringen.

§. 32. Sollten jedoch bei diesen Conferenzen solche Gegenstände in Vortrag gebracht werden, wegen welchen der Inspicient mit dem Rechnungsführer oder mit den übrigen Stimmführern im Widerspruche wäre: so haben letztere zuerst die Meinungen, dann aber der Spitalrechnungsführer seinen Befund zu äußern, welcher, wenn der Stiftsbrief nicht etwa was Anderes anordnet, dem Patrone zur Entscheidung vorzulegen sein wird.

§. 33. Ohne Bewilligung dürfen keine Gelder aufgenommen und Schulden contrahirt werden.

§. 34. Unter die zum Ertrage gehörigen Einnahmen gehören die standhaften und veränderlichen Forderungen, dann die Interessen von Activcapitalien.

Die standhaften Zinsen enthalten diejenigen festgesetzten, dem Grund und Boden anklebenden Abgaben, welche der Grund- und Hausbesitzer vermöge der grundbücherlichen Verträge und Urkunden zu leisten schuldig ist; daher der Rechnungsführer solche aus dem Patronats- oder Spitalsarchive, den Grundbüchrn und Steuerregulirungsacten auszuheben selbe in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, und nach geschehenem Abschlusse dem Patrone zu dem Ende zu übergeben hat, damit dieses Verzeichniß mit Büchern und Acten lustrirt und richtig gestellt, sodann dem Rechnungsführer in beglaubigter Abschrift zum Belege der Spitalrechnung übergeben, das Original aber in dem Archive aufbewahrt werde.

§. 35. Der Spitalinspicient hat sich die stete Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Vorschreibungen der standhaften und veränderlichen Schuldigkeiten überhaupt, insbesondere aber derjenigen neuen Empfänge, welche mittels besonderer Aufträge zugewiesen werden, gehörig veranlaßt wurden, und sollte in einem oder dem andern Gefällszweige eine Unordnung oder Ungebühr wahrgenommen werden: so hat der Inspicient eine genaue Untersuchung vorzunehmen, und solche mit einem gewissenhaften Antrage dem Patrone zur weiteren Veranlassung vorzulegen.

§. 36. In Ansehung der durch licitatorische Verpachtung benützten Spitalfondsentien' Gefälle und Rechte hat der Spitalrechnungsführer den Ausgang jeder Pachtung wenigstens sechs Monate zuvor mit Beilegung des Entwurfs der Pachtbedingnisse, dem Patrone anzuzeigen, damit wegen Kundmachung der neuen Pachtlicitation durch die öffentlichen Zeitungsblätter das Nöthige veranlaßt werden könne.

§. 37. Die Verlautbarung der Verpachtung kleinerer Gefälle, deren Ertrag nicht für die Einschaltung in die Zeitungsblätter steht, hat durch anzuschlagende Edicte, Zuschriften an die nahe gelegenen Behörden, endlich durch die sonst übliche Publicationsart zu geschehen. Bei der Versteigerung hat der Specialinspicient selbst zu interveniren.

§. 38. Für den Schaden, welcher dem Spitalfonde durch Unterlassung der unter §. 36 erwähnten Anzeige erwächst, ist der Rechnungsführer verantwortlich, indem eine stillschweigende Erneuerung des erloschenen Pachtes nicht stattfinden darf, weil dadurch der Spitalfond leicht um einen größeren Pachtschilling, und somit um die bessere Benützung seiner Gefälle, Renten und Realitäten gebracht würde.

§. 39. Um die aus der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für die Spitalrenten zu besorgenden Nachtheile insbesondere bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen möglichst zu beseitigen, hat der Rechnungsführer selbe gleich bei ihrer Verfallzeit einzuheben, diejenigen Parteien, welche mit ihren Zahlungen im Rückstande verbleiben, unter genauer und verläßlicher Angabe der Rückstände an Geld und Naturalien dem Patrone zur Betreibung unverzüglich anzuzeigen, und Activrückstände weder zu dulden, vielweniger anwachsen zu lassen, im Falle eines weiteren Saumsals in der Entrichtung der Capitalsinteressen aber die Aufkündigung und neuerliche Anlegung des Capitals auf eine andere Hypothek oder den Ankauf von Staatspapieren in Antrag zu bringen.

§. 40. Der Zweck bei Verwaltung der Spitalfondsrealitäten ist, aus denselben den möglichst größten Gewinn auf die Dauer und durch die angemessensten Mittel zu ziehen: daher ist es eines der ersten Geschäfte des Spitalinspicienten und Rechnungsführers, das Ganze, sowie das Detail des Spitalfondsvermögens möglichst schnell kennen zu lernen, wozu die in dem vorstehenden §. 24 erwähnte Beschreibung zu dienen hat.

§. 41. Dem Spitalinspicienten, sowie dem Rechnungsführer liegt demnach die möglichst beste Cultur, Industrie und Verwaltung der in eigener Regie stehenden Spitalfondsgründe ob, sie haben sonach auf die Verbesserung derselben allen Fleiß zu verwenden, alles Schädliche und Uneinträgliche abzustelleu.

§. 42. Die Verkäufe jener Gattung von Produkten, die einen Marktpreis haben, sind in dem besten Zeitpunkte einzuleiten und durch die Marktpreiszetteln auszuweisen, dieses ist besonders bei dem Verkaufe der Getreidekörner genau zu beobachten, und was keinen Marktpreis hat, ist, wo nur immer eine Concurrenz erwartet werden kann, licitando,

alles Uebrige hingegen unter der gehörigen Controlle in den bestehenden Preisen zu verkaufen.

§. 43. Die unmittelbare Aufsicht über die Spitalwaldungen ist Förstern zuzuweisen, welche sich in allen damit verbundenen Geschäften nach dem Forstgesetze genau und pünktlich zu benehmen haben.

§. 44. Alle entdeckten Waldschäden müssen dem Spitalrechnungsführer unter Angabe der betretenen Excedenten, dann des eigentlichen Werthes des entfremdeten Holzes zur Amtshandlung angezeigt. und hiebei ohne Rücksicht gegen jeden Waldfrevler pflichtmäßig gehandelt werden, weil sonst die geringste Nachsicht an Seite der Förster in diesem Falle zu üblen Folgen und zum Nachtheile des Waldstandes führen würde.

§. 45. Der Forstbeamte hat mit Beiziehung des Spitalinspicienten und Rechnungsführers mit Ende Juli jeden Jahres über das schlagbare Holz den Ausweis zu verfassen, jede übermäßige Holzfällung zurückzuweisen, und unter seiner Haftung vorzüglich darauf zu sehen, daß die Fällung forstmäßig angewiesen, und das Brennholz nur allein von solchen Bäumen erzeugt werde, die überständig und zum Bau- und Geräthholz untauglich sind.

§. 46. Die von den Forstbeamten entworfene Auszeichnungsconsignation muß zur Bewährung des Empfanges der Materialrechnung zugelegt, und das Holzverkaufsregister, sowie auch die Protokolle über das im Licitationswege verkaufte Holz aber der Spitalgeldrechnung beigelegt werden.

§. 47. Ueber die jährlich vorzunehmende Waldcultur hat der Forstbeamte einen Waldculturs-Kostenüberschlag zu verfassen, die zur Cultur bestimmten Holzschläge mit dem Flächeninhalte aufzuführen, und hierin darzustellen, auf welche Art und mit welcher Holzgattung der Holzschlag zu bebauen kommt.

§. 48. Da durch die theilweisen Verwendungen des Stammvermögens zu currenten Auslagen die Spitalstiftung offenbar successive ihrer Auflösung zugeführt wird, so hat der Rechnungsführer in Berücksichtigung des fortwährenden Bestandes der wohlthätigen Stiftung eines jeden Eingriffes in das Stammvermögen derselben sich ernstlich zu enthalten, und er bleibt für jede ungebührliche Verwendung dieses Vermögens ersatzpflichtig.

§. 49. Dasjenige Vermögen, welches die Geber oder Stifter dem Spitalfonde mit der ausdrücklichen Bestimmung legirt haben, oder noch bestimmen und vermachen sollten, daß der hieran abfallende Ertrag blos an die Pfründler entweder gegen Verrichtung gewisser Gebete und Andachten, oder auch ohne dieselben verabreicht werden soll, hat der Rechnungsführer als ein unangreifbares Stammvermögen, dagegen die hievon abfallenden alljährlichen Nutzungen, als: Renten, Zinsen und Interessen u. s. w., als disponibles Currentvermögen zu behandeln und zu verrechnen.

§. 50. Damit das Stammvermögen der Spitalstiftung nicht verzehrt werde, oder auf anderen Wegen verloren gehe, hat der Rechnungsführer ohne vorher eingeholte Bewilligung weder ein aufgekündigtes Activcapital zurückzuerheben, noch ein derlei in der Cassa bar erliegendes Capital fruchtbringend anzulegen, die allenfälligen Realitäten und Rechte des Spitals niemals eigenmächtig zu veräußern im Gegentheile Erstere, wohin auch das Spitalgebäude mit seinen Einrichtungsstücken gehört, stets in gutem Zustande zu erhalten, und alljährlich von den Spitaleinkünften den gesammten Spitalaufwand vollständig zu bestreiten.

§. 51. Um aber auch das Spital und die Pfründler an ihren Einkünften nicht zu schmälern, hat der Rechnungsführer gleich bei jedesmaliger Aufkündigung eines Activcapitals wieder für dessen fruchtbringende Anlegung dergestalt zu sorgen, daß bei wirklich erfolgter Rückzahlung solches wo möglich sogleich wieder Zinsen trage, und auf dieselbe Weise auch mit den in die Spitalcassa neu eingeflossenen Vermächtnissen und Geschenken, welche nach den Willensmeinungen der Geber als neu zugewachsene Stiftungen zu behandeln sind, zu gebahren.

§. 52. Für alle Vorleihungen, Vorauszahlungen, sowie für alle Nachwartungen oder wie immer gearteten Vorausgaben, sie mögen im Gelde oder in Naturalien geschehen, wird der Rechnungsführer unter Haftung des Patrons als Selbstzahler angesehen werden,

und hat daher dem Spitalfonde dergleichen zurückbleibende Zahlungen oder den wie immer dadurch zugehenden Verlust zu ersetzen.

§. 53. Der Rechnungsführer hat jede der Spitalstiftung zuwiderlaufende Auslage bei Vermeidung des Erlages zu beiseitigen.

§. 54. Ob zwar alle Baulichkeiten durch licitatorische Pächter hergestellt werden müssen, so hat doch der Spitalinspicient dafür zu sorgen und die Einleitung zu treffen, daß bei jedem vorfallenden Baue fleißig nachgesehen und mit Verwendung der in dem genehmigten Kostenüberschlage aufgeführten Materialien gebaut werde.

§. 55. Sollten aber wegen Gefahr am Verzuge die unverzüglich vorzunehmenden Reparaturen in eigener Regie oder im Accordwege hergestellt werden müssen, so hat der Inspicient die Anzeige zu erstatten, und dem Rechnungsführer die strenge Aufsicht auf fleißige Arbeit und gehörige Gebahrung mit den Baumaterialien unter der Weisung zur Pflicht zu machen, daß derselbe im ersteren Falle die Handwerker und Handlanger in ein eigenes Register alltäglich einzutragen, und solches unter seiner Fertigung und Dafürhaltung mit Ausgang jeder Woche zur Erwirkung der Approbation und Zahlungsanweisung dem Inspicienten vorzulegen habe.

§. 56. Alle unvorgesehenen Fälle, welche dem Baue oder der Reparatur während der Ausführung begegnen, müssen, wenn sie erheblich sind und eine Abänderung oder Vermehrung des Bau- oder Reparaturantrages, sonach eine größere Auslage nach sich ziehen sollten, sogleich angezeigt werden.

§. 57. Nur wo Gefahr am Verzuge haftet, hat der Inspicient zur Abwendung eines größeren Schadens das Nöthige sogleich zu veranlassen, jedoch hierin auch nicht weiter zu gehen, als zur Beseitigung der bevorstehenden Gefahr unumgänglich nöthig ist.

§. 58. Ueber den jedesmaligen Personalstand der Pfründler, nämlich über derselben Aufnahme von Seite des Patrons in den Stiftungsgenuß, Austritt oder Entlassung aus selbem, und derselben Absterben, hat der Spitalrechnungsführer ein ordentliches Protokoll zu führen, von welchem bei der Rechnungscensur, dann bei Untersuchungen des Spitals und derselben Liquidationen Gebrauch zu machen, sofort auf die richtige Verwendung der Stiftungsintercalareinkünfte und genaue Controlirung des Rechnungsführers vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, weil, wenn bei Untersuchungen sich zwischen der Verrechnung und den Daten dieses Protokolls, dann dem wirklichen Bestand der Pfründler ein Widerspruch oder Ungleichförmigkeit ergeben würde, der Rechnungsführer dafür verantwortlich gemacht werden würde.

§. 59. Da mit keinem Stiftungsvermögen willkührlich gebahrt, folglich auch keine Naturalabgabe in Geld verwandelt, oder über die Portion der Pfründler und derselben Zahl disponirt werden darf, so wird der Patron sich die Gränzen der aus dem Verwaltungsrechte des Spitalfondsvermögens zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten auf das Genaueste gegenwärtig zu halten, und darauf zu sehen haben, daß von Seite des Rechnungsführers auch das vorgeschriebene Spitalstiftungsvermögen ordnungsmäßig geführt werde.

§. 60. Da die Pflichten des Spitalvaters bereits vorausbemerkt worden, und jene der Pfründler in einer eigenen Instruction weiter unten beschrieben sind, so wird hier bloß angeführt, daß der Rechnungsführer streng darüber zu wachen habe, daß der Hausvater und alle Pfründler ihre vorgezeichneten Obliegenheiten und Pflichten stets genau und pünktlich erfüllen, und ihnen nicht die mindeste Abweichung hieran gestattet werde.

Viertes Hauptstück.

Von der Verrechnung des Spitalvermögens.

§. 61. Jeder, dem die Verwaltung eines Vermögens anvertraut wird, ist verpflichtet, die Treue und Richtigkeit, mit welcher er seine Verwaltung führte, so zu beweisen und darzustellen, daß außer dem Gange, welchen sie genommen, auch der Nutzen, welchen sie verschafft hat, genau und verläßlich entnommen werden kann. Demzufolge hat der

Spitalrechnungsführer zu seiner eigenen Sicherheit, und um dem für seine Handlungen mithaftenden Patrone von der ordentlichen und redlichen Gebahrung mit dem Spitalvermögen zu jeder Zeit die vollkommene Ueberzeugung zu verschaffen, ein Journal über die täglichen Empfänge und Ausgaben im Gelde, dann über die zur Verpflegung der Pfründler eingegangenen und verabfolgten Naturalien nach dem nachfolgenden Muster lit. A und B, ferner ein Inventar über die vorhandenen Einrichtungsstücke in dem Spitalgebäude nach dem Muster lit. C zu führen.

§. 62. In dieses Geld- oder Naturaljournal ist mit Anfang des Jahres vor Allem der Rechnungsrest in Geld und Naturalien, dann von Tag zu Tag jeder baare Geld- und Naturalienempfang, und derlei Ausgabe, sowie sie in der Zeitfolge nach einander vorkommen, Post für Post alsogleich einzuschreiben, nachdem jede Verzögerung eine Vergessenheit, und diese einen Verstoß verursachen kann.

§. 63. Jeder einzutragende Gegenstand, mithin auch der im §. 62 besprochene Rechnungsrest macht eine Post oder einen Journalartikel aus, und hat daher in der Nummerirungscolone eine ihm in der natürlichen Zahlenreihe zukommende Nummer zu erhalten, unter welcher als Nenner eines Bruches die Nummer der Beilage gesetzt werden muß.

§. 64. In der Hauptcolone, d. i. für den Inhalt des Gegenstandes, müssen die Empfangs- und Ausgabsposten, sowie sie nach einander in verschiedenen Gattungen und von verschiedenen Parteien vorkommen, eingetragen, und jederzeit der Tag, an welchem die Handlung vorfällt, vorausgesetzt werden; auch muß sich der Rechnungsführer der Kürze befleißen, ohne jedoch etwas wegzulassen, was zur Darstellung des ganzen Gegenstandes unentbehrlich ist.

§. 65. In das Inventar hat der Rechnungsführer lediglich die von Zeit zu Zeit beigeschafften Einrichtungsstücke, wofür ohnehin im Geldjournale der Betrag in Ausgabe erscheint, mit Anführung der Anzahl der Stücke in Zuwachs zu nehmen; dagegen die unbrauchbar gewordenen Gegenstände mit Angabe der Zahl in Ausgabe zu stellen.

§. 66. Damit durch die zu führenden Journale und Inventarien die im §. 61 angeführte Beruhigung und Sicherheit für den Rechnungsführer noch mehr erzielt und dem Patrone zu seiner Deckung die vollkommene Ueberzeugung von der ordentlichen und redlichen Gebahrung des Rechnungsführers verschafft werde, muß die Journalisirung und Manipulation dergestalt verläßlich und pünktlich geführt und beobachtet werden, daß bei jedesmaliger Scontrirung oder auf den jedesmal beliebigen Abschluß des Geldjournals, wenn nämlich von der Gesammtsumme der hierin ausgewiesenen Empfänge jene der Ausgaben abgezogen wird, der verbleibende Rest stets mit der in der Sparcassa wirklich vorhandenen Summe der Baarschaft, dann in Schuldpapieren vollkommen übereinstimme und gleich sei, ebenso auch bei jedesmaligem Abschlusse des Naturaljournals auf eine ganz gleiche Art, wie beim Gelde, die verbleibenden Vorräthe mit jenen in der Vorrathskammer wirklich abgemessenen und abgezählten Quantitäten genau übereinstimmen, weil jeder bei einer Scontrirung vorgefundene Mehrbetrag in Rechnungsempfang zu nehmen, dagegen jeder hieran vorgefundene Abgang vom Rechnungsführer zu ersetzen ist.

§. 67. Um sich demnach die stete Ueberzeugung von der Rechnungsrichtigkeit zu verschaffen, hat der Rechnungsführer nicht erst eine Scontrirungscommission abzuwarten, sondern die Cassa, die Naturalien, dann Einrichtungsstücke des Spitals von Zeit zu Zeit selbst zu scontriren und sich von der Einstimmigkeit der Journalreste mit den wirklich vorhandenen Geld-, Natural- und Materialvorräthen zu überzeugen, um jede hiebei entdeckte allenfällige Unrichtigkeit noch bei Zeiten, insolange die seit seiner letzten Scontrirung vorgefallenen Empfänge und Ausgaben noch im frischen Andenken sind, dann die etwa eingeschlichenen Rechnungsfehler durch die Vergleichung der Beweisdocumente mit den in die Journale eingestellten Beträgen leicht entdeckt werden können, gehörig zu beheben, und die Rechnungsrichtigkeit herzustellen.

§. 68. Die dem Spitale zufallenden Vermächtnisse und Geschenke werden bei eintretenden Fällen dem Rechnungsführer mit schriftlichen Weisungen entweder sogleich baar übergeben, und derselbe bloß angewiesen, solche einstweilen vorzuschreiben und seiner Zeit

bei Abfuhr in Empfang zu nehmen. Tritt der erstere Fall ein; so hat der Rechnungsführer den überkommenen Betrag mit Berufung und Beischluß der erhaltenen Weisungen sogleich gehörig in Rechnungsempfang zu nehmen, im entgegengesetzten Falle aber den Betrag im Rechnungsbuche bloß vorzuschreiben, und bei größerer Nichtrealisirung hievon die nöthige Anzeige an den Patron zu machen.

§. 69. Die Gebäudeunterhaltungskosten, dann die Auslagen für anzuschaffende neue Einrichtungsstücke sind, so oft sie den Betrag von 10 fl. übersteigen, vor ihrer Realisirung dem Patrone unter Vorlage der Kostenüberschläge zur Kenntniß zu bringen, und die Verausgabungsbewilligung hiezu einzuholen.

§. 70. Auch hat der Rechnungsführer über alle bedeutenden Spitalsauslagen, besonders über die Kosten zur Anschaffung der größeren Kleidung für die Pfründler ꝛc. öffentliche Versteigerungen im Abminderungswege einzuleiten, und durch größere Concurrenz billigere Preise zu Handen des Spitals zu erzielen.

§. 71. Die sistemisirten Ausgaben des Spitals bilden lediglich die Pfründlerportionen, welche nicht mittels Quittungen, sondern nur gegen Handbücheln erfolgt werden, wovon ein jeder Pfründler eines in Händen haben soll. In jedem dieser Handbücheln ist die ganzjährige Gebühr des Pfründlers im Gelde und Naturalien, wie auch die dießfälligen Erfolgungsarten zu seiner genauen Kenntniß vorzuschreiben. Da diese Handbücheln in den Händen der Pfründler zu verbleiben haben; so hat der Rechnungsführer auf den Rechnungsschluß jeden Jahres einen vom Spitalinspicienten bestätigten Auszug hieraus zu verfassen, hierin jeden einzelnen Pfründler namentlich aufzuführen, und bei der alljährlichen letzten Erhebung der Pfründlerportionen die von dem Pfründler im Verlaufe des ganzen Jahres erhobenen Geld- und Naturalbeträge summarisch zu ermitteln, und die Summe in diesem Auszuge auszuweisen, solchen von jedem einzelnen Pfründler eigenhändig unterschreiben zu lassen, und hiemit die in der ganzjährigen Rechnung vorkommenden dießfälligen Ausgabsposten zu bewähren. Ueber die den Pfründlern stiftungsmäßig oder in Folge besonderer Bewilligung gebührenden Genüsse in Naturalien und Geld ist übrigens auch eine eigene von dem Patrone und Spitalrechnungsführer gefertigte Genußtafel an einem geeigneten Orte des Spitals zur Einsicht der Pfründler aufzuhängen.

§. 72. Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen mit den Pfründlern sind bezüglich der Todesfälle mittels Todtenschein des Seelsorgers, und die neuen Aufnahmen mit den Decreten des Patrons zu beweisen.

§. 73. Wenn nun alle während eines ganzen Jahres vorgefallenen Empfänge und Ausgaben in Geld und Naturalien gehörig liquidirt, journalisirt und verbucht worden sind, hat der Rechnungsleger hierauf mit Ende jeden Jahres zur Formirung und Abfassung der ganzjährigen Rechnung zu schreiten, die Einnahmen und Ausgaben hierin in gehörige Rubriken abzutheilen, unter einer jeden Rubrik nur gleichnamige Beträge einzustellen, sofort die reellen Empfänge und Ausgaben von den bloß durchlaufenden Posten genau auszuscheiden und ersichtlich zu machen.

§. 74. Die Rubriken, welche in den ganzjährigen Rechnungen zu eröffnen sind, enthält das nachfolgende Schema Lit. D.

§. 75. Nachdem nun auf diese Art alle Empfangs- und Ausgabsposten in die ganzjährige Rechnung eingestellt worden sind, hat hierauf der Rechnungsführer die Summe der gesammten Empfänge, worunter auch der anfängliche Rest gehört, und jene der Ausgaben zu ziehen, erstere der letztern entgegen zu halten, und den verbleibenden Rest specifisch auszuweisen, die sämmtlichen Beweisdocumente wohl geordnet und bezeichnet sammt den Journalen der Rechnung beizulegen, und diese sodann längstens binnen sechs Wochen nach Verlauf jeden Jahresschlusses dem Patrone zur weiteren Veranlassung zu überreichen.

§. 76. Es steht dem Rechnungsführer zwar frei, nach Verlauf der gegebenen vierteljährigen Aufkündigung das Amt des Spitalrechnungs- und Verwaltungsdienstes niederzulegen; jedoch ist er in der Rücksicht, daß er die Verwaltung und Verrechnung des Spitalvermögens von seinem Vorgänger im Wege einer förmlichen Liquidation überkommen hat, auch verbunden, über das bei seinem Austritte verbliebene Spitalvermögen eine Liquidation,

worin das verbliebene gesammte Geld-Natural- und Mobilarvermögen specifisch unter namentlicher Anführung der Parteien und Cassen, hinter welchen solches haftet, oder die hieran noch Forderungen zu stellen haben, ausgewiesen werden muß, zu verfassen, und zum Verhör vorzulegen. Uebrigens bleibt derselbe dem Patrone und der Gemeinde für das Spitalvermögen bis nach gänzlicher Erledigung aller seiner geführten und erlegten Spitalrechnungen, dann Abtretungsliquidationen und nach gänzlicher Berichtigung aller hieraus ermittelten Ersätze verantwortlich, sowie mit seinem eigenen Vermögen ersatzpflichtig.

Wo der Stiftsbrief und andere Urkunden besondere und von dem vorstehenden Instructionsentwurfe abweichende Bestimmungen enthalten, müssen diese für die zur Verwaltung des Landspitals von der Gemeinde festzusetzende Instruction maßgebend sein und daher in diese mit einbezogen werden.

Den Spitalpfründlern ist ebenfalls zu ihrem Verhalten eine eigene Hausordnung vorzuschreiben nöthig.

184.

Volksküchen.

Das Institut der Volksküchen und Suppenanstalten, welche gewöhnlich von Privatvereinen in's Leben gerufen werden, bildet einen Theil der freiwilligen Armenpflege. Aufgabe der öffentlichen Sanitätsorgane ist es, auf die möglichst allgemeine Einführung dieser im Interesse einer gesunden Verköstigung der niederen Volksclassen sehr ersprießlich wirkenden Institutionen einzuwirken, und dort, wo sie bestehen, dieselben in sanitärer Beziehung zu überwachen, sowie den Organen der betreffenden Humanitätsvereine mit ihrem Rathe beizustehen.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse der Wissenschaft.

185.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. December 1853 Z. 8907,

betreffend die Mittheilung außerordentlicher Naturerscheinungen an die Akademie der Wissenschaften.

Der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ist sehr daran gelegen, daß es ihr ermöglicht werde, von allen außerordentlichen Naturerscheinungen, welche ein weiteres und schnelles Einschreiten von ihrer Seite wünschenswerth machen, z. B. von Meteorsteinfällen, Vorkommen seltener Thiere ꝛc. so schleunig als möglich Kunde zu erhalten.

Da hiebei ein ungewöhnlicher Gewinn für die Wissenschaften und insbesondere für die kaiserlichen Naturaliencabinete besondere Bereicherungen zu erwarten stehen, so erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Folge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 31. December 1853, Z. 8907 den Auftrag, derlei außerordentliche Ereignisse, die ohnehin nur selten eintreten, stets ohne allen Verzug zur Kenntniß der k. k. Statthalterei zu bringen, um sogleich die kaiserliche Akademie der Wissenschaften behufs der Ergreifung der geeigneten Maßregeln benachrichtigen zu können, und sonach auch dießfalls die möglichst entsprechende Vorkehrung in den Gemeinden zu treffen.

186.

Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 5. Jänner 1854,

womit die Einsendung von pathologisch-anatomischen Präparaten und Mißgeburten an die Landesuniversitäten bestimmter geregelt wird.

(R. G. Bl. Nr. 9.)

Um zu vermeiden, daß der Staatsschatz bei ungenauer Erfüllung des §. 7 der in der politischen Gesetzsammlung Band 37 S. 160 enthaltenen Studienhofcommissions-Verordnung vom 18. October 1811 Z. 1818, mit Transportkosten für an die pathologischen Museen eingesendete, entweder zur Bereicherung derselben nicht geeignete, oder weil sie schlecht conservirt einlangen, unbrauchbare, daher werthlose pathologisch-anatomische Präparate belastet werde, findet man den §. 7 obigen Hofdecretes dahin abzuändern, daß die in diesem Paragraphe angeführten Aerzte und Wundärzte, wenn sie einem pathologischen Museum ein pathologisch-anatomisches Präparat zuzusenden gedenken, den Vorstand der betreffenden Anstalt vorläufig über den Gegenstand schriftlich in Kenntniß zu setzen haben, damit dieser das Präparat, falls er es für das Museum geeignet hält, requiriren könne.

Nur in diesem Falle und wenn das Präparat nach dem Erkenntnisse des Vorstandes des pathologischen Museums in einem gut conservirten Zustande eingelangt ist, oder wenn das etwa eingetretene Verderbniß desselben nicht dem Einsender zur Last fällt, hat dieser auf Ersatz der bezüglichen im §. 7 der gedachten Verordnung angedeuteten Kosten aus dem Studienfonde Anspruch. Hinsichtlich der Zusendung von Mißgeburten hat es bei der Anordnung des §. 7 der obcitirten Studienhofcommissions-Decretes sein Verbleiben, und werden daher, wenn die Einsendungen gut conservirt einlangen, jedesmal die betreffenden Kosten ersetzt werden.

Alphabetisches Register.

(Die beigesetzten Ziffern bedeuten Seitenzahlen dieses Werkes.)

Aasgruben, Anlage und Eröffnung, 186.
— Eröffnung derselben, 417.
— s. Rinderpest.
— s. Thierseuchen.
— Vorschrift für die Abdecker, 124.
Aasplätze, Verwahrung, 186.
— s. Rinderpest.
Abdecker, Aufsicht über dieselben, 126.
— Bestimmungen über dieselben, 122.
— Bestrafung derselben, 127.
— Gebührentarif, 126.
— Instruction für dieselben, 122.
— denselben verbotene Handlungen, 125.
— Verbot der Schweinehaltung, 122.
— Tarif ihrer Gebühren, 126.
— Zurücklegung des Gewerbes, 125.
Abdeckereien, 184.
Abfüttern auf der Straße, Verbot desselben, 184.
Aborte, Einrichtung derselben, 135.
— der Schulen, 542.
Abtreibung der Leibesfrucht, Anzeigepflicht der Hebammen, 96.
Aerarialsee-Sanitätsgebühren, 533.
Aerzte, Behandlung der Witwen und Waisen der bei einer Choleraepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, 11.
— Behandlung der Witwen und Waisen der bei einer Typhusepidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, 12.
— Bestimmungen über deren Ansiedlung, 9.
— Entschädigung derselben für polizeiliche Leichenöffnungen, 20.
— Selbstdispensation derselben, 81.
— Verbot des Experimentirens mit Aetherdämpfen, 129.
— Verordnungen, welche auf sie Bezug haben, 1.
— Verpflichtung bei Epidemien, 286.
— s. Civilärzte.
— s. Prüfung.
— s. Tagebücher.
Aetherarten, Behandlung derselben beim Verkauf, 129.
Aetherdämpfe, Verbot ihrer Anwendung, 128.
— Verbot des Experimentirens, 129.
Aethergattungen, s. Aetherdämpfe.
Aetzlaugen, Verkaufsbeschränkung, 176.
Aetzstein, 94.
Afterhebammen, 97.
Alpenkirschroth, s. Murexid.
Ammen, 594.
— Krankheitsverheimlichung, 167.
— s. Säugammeninstitute.
Anamnese, 348.
Anatomische Präparate, 636.
Anthrax, 380.
Apotheken, Entfernung derselben von einander, 52.
— Fortführung in Krankheits- oder Todesfällen, 52.
Apotheken, Grundsätze über die Errichtung derselben, 51.
— s. barmherzige Brüder.
— s. Personalapotheken.
Apotheker, gesetzliche Vorschriften für dieselben, 43.
— haben die Arzneien nach Vorschrift des ärztlichen Receptes abzugeben, 55.
— Verpflichtung zur Anwendung von Gewichten des metrischen Systemes, 38.
— Verpflichtung, sich an die Arzneitaxe zu halten, 54.
— Verpflichtung zur Umsetzung alter Medicinalgewichte in das neue Gewicht, 39.
— s. Apothekergremialordnung.
Apothekerbefugnisse, was die Competenten um dieselben nachzuweisen haben, 52.
Apothekergehilfen, ausländische, Zulassung derselben in österr. Apotheken, 51.
— s. Apothekergremialordnung.
Apothekergewerbe, Anwendung der Gewerbeordnung auf dieselben, 54.
— Competenz zu deren Verleihung, 53.
— Verbot der Vereinigung von zwei derselben in einer Hand, 52.
— s. Apotheken.
Apothekergremialordnung für Böhmen, 82.
— — Gremialgebühren, 91.
— — Ordnung für das Hauptgremium und die Filialgremien, 82.
— — Pflichten der Apotheker, 85.
— — Pflichten der Gehilfen, 88.
— — Pflichten der Vorsteher, 83.
— — Remunerationen der dabei beschäftigten Individuen, 92.
— — Vorschriften in Betreff der Lehrlinge, 89.
Apothekergremialordnungen, 82.
Apothekergremien, Absendung landesfürstlicher Commissäre zu ihren Versammlungen, 93.
— Bestimmungen darüber, 82.
— Vorsitz in deren Versammlungen, 93.
Apothekerlehrlinge, Verkürzung der Lehrzeit, 50.
— s. Apothekergremialordnung.
Approvisionirung, 144.
Arbeiter in Zündhölzchenfabriken, Behandlung derselben, 161.
Arbeitsthiere, Pflege derselben, 411.
Arbeitszeit, 156.
Arcanen, s. Geheimmittel.
Arme, Medicamente für dieselben, 164.
— s. Beerdigungskosten.
— Fremde, 165.
— Kranke, 164.
Armeninstitute, Bericht über dieselben, 512.
Armenpflege, Aufgaben der Sanitätspolizei, 164.
Arsenikalien, Versendung auf Eisenbahnen, 172.
Arsenikhütten, 185.

Arzneien, Abgabe derselben nach dem vorgeschriebenen Medicinalgewicht, 55.
— — unter der Taxe, 56.
— ausländische, Bestimmungen über den Verschleiß, 81.
— Bezug derselben aus dem Auslande, 80.
— welche nur gegen Verschreibung eines Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden dürfen, 55.
— Verbot des Hausirhandels mit denselben, 128.
— s. Hausirhandel.
Arzneienverkauf, Hintanhaltung des unbefugten, 93.
— ist den Klöstern mit Ausnahme der barmherzigen Brüder untersagt, 53.
Arzneitaxe, Abänderungen derselben hinsichtlich der Heilmittel, 72.
— Abänderungen hinsichtlich der Taxe für Thierheilmittel, 74.
— — derselben hinsichtlich der Taxe für Gefäße, 74.
— Anwendung des metrischen Gewichtes auf dieselbe, 75.
— Berechnung derselben für Arzneikörper, die in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, 55.
— neue, Kundmachung derselben, 54.
— Taxe für die Heilmittel der Pharmacopöe, 56.
— — für Gefäße, 68.
— — für Recepturarbeiten, 65.
— — für Thierheilmittel, 69.
Arzneiwaaren, s. Arzneien.
Aufeisen, 184.
Augenentzündung, granulöse des Militärs, Vorsichten dagegen, 34.
Ausländer, Besuch der Vorlesungen am Thierarzneiinstitute, 107.
Ausländische Apothekergehilfen, Zulassung in Oesterreich, 51.
Auswärtige Doctorsdiplome, Nostrification derselben, 10.
Backwerk, bemaltes, 146.
— Färben mit unschädlichen Farben, 146.
— s. Zuckerbäckerwaaren.
Badeanstalten, 204.
Baden, 204.
— Geschäftsordnung für die Curcommission, 206.
Badeordnung, allgemeine, 205.
Badeorte, 204.
— Bestimmungen über dieselben, 205.
Bäcker, Verpflichtungen derselben, 145.
Bäckerwaare, deren Beschaffenheit, 145.
Bäder, 204.
Barmherzige Brüder, Einrichtung ihrer Apotheken, 53.
— — Nichtberechtigung zur chirurgischen Praxis im weltlichen Stande, 42.
Bauordnungen, 131.
Bauten, Aufgaben der Sanitätspolizei, 131.
Beerdigung der Leichen, 271.
Beerdigungskosten für in öffentl. Krankenanstalten verstorbene Arme, 575.
Begräbnißkosten, s. Beerdigungskosten.
Beizanstalten, 185.
Beleuchtungsanlagen, 185.
Beleuchtungsstoffe, s. Mineralöle.
Belgische Staatsangehörige irrsinnige, Behandlung derselben, 598.
Bergbau, Vorsichten beim Betriebe, 163.
Bern, Beitritt zur Eisenacher Convention, 595.
Beschälseuche der Pferde, 389.
Beschneidung der Judenkinder, 167.
Betriebsanlagen, Genehmigung derselben, 185.
Bewohnungsconsens, 132.
Bezirksärzte, 483.
— provisor. Dienstesinstruction für dieselben, 498.
Bezirksthierärzte, 483.
Bier, Aufkreiseln, 152.
Bierverfälschung, 152.
Biomagnetismus, s. Lebensmagnetismus.
Blattern, s. Impfung.
— s. Menschenblattern.
Blatternde Kinder, Absonderung derselben, 307.
Blatternepidemieen, Vorschriften darüber, 307.
Blatternkranke, Verbot des Transportes derselben, 308.
Blatternseuche der Schafe, 377.
Blinde, Bestimmungen über dieselben, 617.
Blitz, Behandlung vom Blitz Getroffener, 214.
Blödsinnige, Asyle für dieselben, 621.
Blumen, gefärbte, 171.
Blutegel, 55.
Blutlaugensiedereien, 185.
Böhmen, Irrenanstalten, 589.
— Verpflegsgebühren, 582.
Bootsmänner, 528, 531.
Branntwein, 153.
Brechmittel, 94.
Brechweinstein, 94.
Brod, dessen Beschaffenheit, 145.
Brodverschleiß, Verbot ungeeigneter Verkaufslocalitäten, 145.
Brunnen-Anlage, 142.
— Reinhaltung derselben, 142.
— Reinigung derselben nach der Ueberschwemmung, 143.
Brunnenmeister, deren Gewerbe ist ein concessionirtes, 142.
Bukowina, Irrenanstalten, 590.
— Verpflegsgebühren, 582.
Canäle, s. Unrathscanäle.
Canalgebühren, 534.
Carlsbad, Regelung des Curwesens, 206.
— Verbot der Errichtung vierter Stockwerke, 207.
Chemische Fabriken, 185.
— — Entfernung von Ortschaften, 185.
— Farben, deren Erzeugung, 162.
— Untersuchungen, Beschränkung ihrer Vornahme, 183.
Chirurgengewerbe, deren Verleihung, 53.
Chlorkali darf bei der Zündhölzchenerzeugung nicht verwendet werden, 161.
— Verwendung desselben bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen, 177.
Choleraepidemieen, Belehrung der Gemeinden, 312.
— Vorschriften darüber, 308.

Cholerakranke, Aufnahme auf den Eisenbahnstationen, 312.
Civilärzte, Entlohnung derselben für gerichtliche Leichenuntersuchungen im k. k. Heere, 19.
— Vergütung für die Behandlung erkrankter Soldaten, Gensd'armen ꝛc., 20.
Civilarbeiter, Aufnahme in Militärspitäler, 579.
Coaksbereitungsanstalten, 185.
Contumazen, s. Pest.
Cretinen, Bericht über dieselben, 507.
— s. Blödsinnige.
Curorte, Bericht über dieselben, 515.
— s. Badeorte.
Curpfuscherei-Verbot, 128.
Cyankali, 173.
Dalmatien, Verpflegsgebühren, 582.
Dampfkesselbesitzer, 158.
Dampfkesselexplosionen, 157.
Dampfkesselprobe, 157.
Dampfkessel-Prüfungscommissionen, 159.
Dampfkesseluntersuchung, 157.
Dampfkraft, Anwendung bei Gewerben, 157.
Dampfschiffahrt, Vorsichten beim Betriebe, 163.
Darmsaitenmanufacturen, 185.
Desinfection der Standplätze der Fuhrwerke, 184.
Diäten der Aerzte und Wundärzte, 12.
Diplom für Magister der Pharmacie, 47.
Düngerausfuhr, 184.
Düngergruben, 135.
Dungfabriken, 184.
Egelkrankheit, 385.
Eichelkaffee, Verkauf desselben, 175.
Einathmungsapparate, 129.
Eisenacher Convention, 594.
— — Ausdehnung auf Elsaß-Lothringen, 596.
Eisenbahnen, Verpflichtungen hinsichtlich der Cholerakranken, 312.
Eisumschläge, Gestattung der Verschreibung derselben, 37.
Emailgeschirre, 154.
Englisches Gichtpapier, 94.
Entzündungstemperatur, s. Mineralöle.
Epidemieen, 282.
— ärztliche Leitung, 299.
— Abberufung der Aerzte, 292.
— Anzeige der Erkrankungen, 297.
— Aufsicht auf die Apotheken, 299.
— — auf die Lebensmittel, 305.
— Beerdigung der Verstorbenen, 300.
— Behandlungsweisen, 300.
— Belehrung der Bevölkerung, 306.
— besondere Belehrungen, 285.
— Bezirksärzte, 298.
— Begränzung der Dauer derselben, 293.
— Einwirkung auf die Bevölkerung, 296.
— Entstehungsanlässe, 283, 287, 296.
— Erhebung, 299.
— Erhebungsprotokolle, 282, 289, 302, 307.
— — Unterfertigung derselben, 288.
— Erinnerung an die Aerzte, 292.
— Erkrankung von Beamten, 289.
— — von Mitgliedern des Clerus, 289.
Epidemieen, Erkrankung der Sanitätsindividuen, 289.
— Erlöschen derselben, 304.
— Errichtung von Filialspitälern, 300.
— Gebrechen der Angehörigen des Kranken, 288.
— gleichzeitiges Vorkommen anderer Krankheiten, 286.
— häusliche Behandlung der Kranken, 299.
— Hauptrapporte, 291, 303.
— Heilmethoden, 300.
— Heilverfahren, 284, 287.
— Hinausgabe von Belehrungen, 293.
— Instruction für die Gemeinde-, Orts- und Sectionscommissäre, 305.
— Krankenbehandlung, 300.
— Localerhebungen, 298, 304.
— Localuntersuchungen, 302.
— Lüftung der Zimmer, 301.
— meteorologische Beobachtungen, 303.
— Nachweisungen über dieselben, 288.
— periodische Rapporte, 282, 302, 285, 289.
— Pflichten der Privatärzte, 289.
— politische Commissäre, 298.
— polizeiliche Maßregeln, 285.
— Prüfung der Epidemieenberichte, 291.
— Reinigung der Bettgeräthe, 300, 306.
— Reiseparticularien, 304.
— Sanitätskostenrechnung, 304.
— Sicherstellung derselben, 284.
— Sorge für Arzneien, 299.
— schleunige Abhilfe, 307.
— Schlußberichte, 282.
— Schlußrapporte, 289.
— Sorge für die Nothleidenden, 299.
— Sorge für Reinlichkeit. 297.
— Spitalsrapporte, 288, 289.
— Trennung der Kranken in den Spitälern, 301.
— Uebertragung der Kranken, 305.
— Unterstützung der Kranken und Nothleidenden, 297.
— Unterstützung der Nothleidenden, 305.
— Verantwortung für die Vorbauungsmaßregeln, 293.
— Verbot des Läutens der Sterbeglocke, 301.
— Verbreitungsart, 287.
— Verpflichtung der Aerzte, 286.
— — der Seelsorger, 302.
— Vorbauungsmaßregeln, 284, 287, 301.
— Wiederausbruch, 304.
— Wiederholung der Erkrankungsfälle, 289.
— Wirksamkeit der Behörden, 296.
— Zuweisung von Aerzten, 299.
— s. Blatternepidemieen.
— s. Choleraepidemieen.
— s. Pest.
— s. Spitäler.
Epidemieenärzte, 301.
Epidemieenunterricht, 282, 295.
Erfrorene, Hilfeleistung, 211.
Ergänzungsbericht zum Sanitätsberichte, 517.
Erhängte, Hilfeleistung, 213.
Erstickte, Hilfeleistung, 214.
Ertrunkene, Hilfeleistung, 212.
Erwürgte, Hilfeleistung, 213.

Eßgeräthe, gesundheitsschädliche, 171.
Essig. Erzeugung aus Weingeläger, 153.
Essigäther, s. Aetherarten.
Essigerzeuger, 153.
Essigfrüchte, Sicherheitsmaßregeln, 173.
Eßwaaren, Reinlichkeit bei der Bereitung, 174.
— Substanzanwendung, 171.
Exhumirung der Leichen, 279.
Explodirende Stoffe, Verbot ihrer Erzeugung, 162.
Färbereien, Vorsichten bei Verwendung des Murexid, 162.
Fäule der Schafe, 385.
Fallthüren, Verbot derselben, 140.
Farben, gesundheitsschädliche, 174.
Feuerwerkscigarren. Verbot derselben, 177.
Feuerwerkskörper, Erzeugung und Verkauf derselben, 161.
Feuerwerkskörpererzeugung, 184.
Fidibus, s. Reibzündfabrikate.
Finanzwachindividuen, ärztliche Untersuchung und Behandlung, 35.
Finanzwachmannschaft, Aufnahme in Militärspitäler, 579.
Findelanstalten, Aufnahmstaxen, 609.
— Bericht über dieselben, 509.
— Kosten derselben, 601.
— Verpflegsgebühren, 609.
Findelhäuser, Aufnahmstaxe, 603.
— Einrichtung derselben, 602.
— s. Findelanstalten.
Findelkinder, Erkrankung, 606.
— Erziehung derselben, 601.
— s. Findlinge.
Findlinge, Aufsicht über dieselben, 606, 610.
— Bericht über dieselben, 511.
— Einbringung in die Findelhäuser, 603.
— erwerbsunfähige, 607.
— Reklamirung durch die Eltern, 607.
— Uebername in die Pflege, 604.
— Untersuchung derselben, 208.
— s. Findelkinder.
Firnißsiedereien, 185.
Fische, umgestandene, 150,
Flachs- und Hanfröstanstalten, 185.
Flaggenpatente, Taxe, 534.
Flecksiedereien, 185.
Fleisch. ungesundes, 147.
Fleischbänke, Reinhaltung, 186.
Fleischbeschau, 147.
— Vorschrift für Niederösterreich, 148.
— s. Rinderpest.
Fleischer, Revision ihrer Gewerbslocalitäten, 150.
Fleischhäuser, Reinhaltung, 186.
Fleischhauer, Reinhaltung der Gassen, 186.
Franzensbad, Regelung des Curwesens, 206.
— Schutzkreis gegen Bergbauunternehmungen, 207.
Französische Unterthanen, Todesfälle Armer oder Irrsinniger, 597.
Friedhöfe, s. Leichenhöfe.
Galizien, Verpflegsgebühren, 582.
Gaserzeugung, Vorsichten dabei, 185.
Gasrohrleitungen, Bestimmungen über deren Ausführung, 185.
Gassensäuberung, 183.
Gastein, (Hofgastein) Badeordnung, 206.
— (Wildbad,) Badeordnung, 206.
Gastereien bei Begräbnissen, 209.
Gebäranstalten, Bericht über dieselben, 508.
— Verpflegsgebührenersatz, 592.
— s. Gebärhäuser.
Gebärhäuser, Einrichtung derselben, 593.
— der einzelnen Kronländer, 593.
Gebisse, Verfertigung künstlicher, 99.
Gebissene, Hilfeleistung, 217.
Gebrechen, welche vom Kriegsdienste für immer ausschließen, 560.
— welche zum Kriegsdienste untauglich machen, 555.
— welche die Tauglichkeit zum Kriegsdienste nicht aufheben, 553.
Gebühren, der zu gerichtsärztlichen Zwecken verwendeten Sanitätspersonen, 12.
Geburt, Verpflichtung der Hebamme zur Anzeige, 96.
Geburtshilfe, unbefugte Ausübung derselben, 97.
Gefässe, wann die Aufrechnung derselben gestattet ist, 37.
Geflügel, ungesundes, 150.
Geheimmittel, Verbot des Verkaufes, 80.
Geimpfte, Behandlung derselben, 200.
— s. Impflinge.
Geiste, 94.
Geisteskranke, s. Irre.
Gelbes Fieber, 342.
Gemeinden, Wirkungskreis in Sanitätsangelegenheiten, 482.
Gemeindevorsteher, Pflichten hinsichtlich der Todtenbeschau, 229.
Genfer Convention, 599.
Gerbereien, 185.
Gerichtliche Leichenöffnungen, 270.
— **Todtenbeschau**, Vorschrift für dieselbe, 227.
Gerichtsärztliche Verwendung, Gebühren für dieselbe, 12, 18.
Geschirre, glasirte, 154.
Gesundheitspflege in Schulen, 537.
Gesundheitsschädliche Handlungen, Verbot derselben, 128.
— **Präparate**, s. Gift.
Getränke, Aufgaben der Sanitätspolizei, 151.
Getränkverfälschung, 151.
Getreide, gehörige Reife, 145.
Getreidereinigung, 145,
Getreidesäcke, 153.
Getreideverfälschung, 145.
Getreidevermahlung, 146.
Gewerbeordnung, Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit, 156.
Gewerbsbetrieb, gesundheitsschädlicher, 184.
Gewürze, Verkaufsvorschrift, 147.
Gewürzkrämer, Handel mit Arzneistoffen, 93.
Gift, Pflichten der politischen Behörden, 170.
— Verwendung bei Gewerben, 169.
— Vorschriften über den Verkehr damit, 167.

Giftbezugslicenzen, 169.
Giftbezugsscheine, 169.
Giftfarben, Verwendung derselben, 171.
Gifthändler, Verpflichtungen derselben, 169.
Gifthältige Droguen, s. Gift.
Giftstoffe, Versendung auf Eisenbahnen, 172.
Gipsbrennereien, 185.
Glashütten, 185.
Görz, Verpflegsgebühren, 583.
Gottesacker, s. Leichenhöfe.
Grabstellengebühren, 273.
Gräber, Reihenfolge derselben, 273.
— Tiefe derselben, 272.
Grüfte, Bestimmungen darüber, 278.
Gurken, Verbot des Färbens, 147.
Haarfärbemittel, schädliche, 182.
Häute, s. Rinderpest.
Häutetrocknungsanstalten, 185.
Hafen- und **See-Sanitätsagentieen**, 524.
— und **See-Sanitätsanstalten**, 520.
— — (Beziehungen zu anderen Behörden), 526.
— und **See-Sanitätsbeamte**, 531.
— und **See-Sanitätscapitanate**, 522
— und **See-Sanitätsdeputationen**, 524.
— und **See-Sanitätsdienst**, 518.
— und **See-Sanitätsexposituren**, 525.
— und **See-Sanitätspersonale**, 528.
Hall, Badeordnung, 206.
Hammerwerke, 185.
Hasen, junge, 150.
Hasenhaarschneider, Vorsichten bei ihrem Gewerbsbetrieb, 162.
Hausapotheken, Bezug der Medicamente durch Apotheker, 56.
— Verbot der — — mit comprimirten vegetabilischen Arzneien, 81.
Hausaufgaben, 547.
Hausirhandel, mit Arzneien, dessen Verbot, 128.
— Ausschluß der Arzneien von demselben, 93.
Hausthiere, Aufenthalt in Stallungen, 400.
— Beschaffenheit des Futters, 408.
— diätetisches Verfahren mit denselben, 400.
— Fütterung, 406.
— Futterordnung, 410.
— Getränke, 411.
— Menge des Futters, 407.
— Salzlecken, 410.
— Stallfütterung, 407.
— s. Arbeitsthiere.
— s. Weidegang.
Hautwurm der Pferde, 385.
Hebammen, Ausstellung der Diplome für dieselben, 94.
— Instruction für dieselben, 94.
— jüdische, geburtshilfliche Dienstleistung bei christlichen Frauen, 97.
— s. Wehemütter.
Hebammenschulen, Gehalte der Professoren an denselben, 98.
— Diätenclassen der Professoren an denselben, 98.
Hilfeleistung bei plötzlichen Lebensgefahren, 211.
Hirten, Verpflichtung bei Thierseuchen, 345.
Höllenstein, 94.
Homöopatische Heilmittel, Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf derselben, 81.
— Verkauf derselben, 93.
Hufbeschlag, Prüfung aus demselben ohne Hörung eines Hufbeschlagscurses, 119.
— Zeugniß für Hufschmiede, die den Hufbeschlagscurs nicht gehört haben, 120.
Hufbeschlagslehranstalten, Formular für das Prüfungszeugniß, 108.
Hufbeschlagsschmiede, Lehrplan für dieselben, 107.
— Probeleistung und Gerechtsame., 107.
— Prüfungszeugnisse für dieselben, 117.
Hufbeschlagsschulen, Auflösung im Falle einer Mobilisirung, 113.
— Lehr- und Unterrichtsmittel, 114.
— provisorische Errichtung derselben, 108.
— — Instruction für dieselben, 110.
— Prüfung an denselben, 112.
— Prüfungsconsignation, 118.
— Standorte derselben, 110.
— s. Hufbeschlagsschmiede.
Hufschmiedgewerbe, Einreichung desselben, unter die concessionirten Gewerbe, 121.
Hütten- und **Hammerwerke**, 185.
Humanitätsanstalten, 601.
Hunde, Beobachtung derselben (§. 4), 123.
— Einfangen durch die Abdecker, 123.
Hundebiß, Hilfeleistung, 217.
Hundeordnung, rationelle, 426.
Hundswuth, s. Wuthkrankheit.
Hutmachergewerbe, Vorsichten bei dessen Betrieb, 162.
Jauchenabfluß, 135.
Impfärzte, Behandlung der Geimpften, 200.
— Bestellung derselben, 188.
— deren Diäten, 202.
— Gewinnung derselben, 191.
— von denselben zu befolgende Vorschriften, 200.
Impfauslagen, Bestreitung derselben, 202.
Impfinstitute, Bericht über dieselben, 513.
Impfjournal, 201.
— Formulare, 202.
Impflinge, Verhalten derselben, 200.
Impfprämien, 203.
Impfstoff, Aufsammlung, Aufbewahrung und Versendung, 189.
— Gewinnung desselben, 199.
Impfung, allgemeine Verbreitung derselben, 190.
— Anordnungen zur Regelung des Impfgeschäftes, 202.
— Ausweise über die Geimpften, 192.
— Bildung der Pusteln, 193.
— Verbot der Intervenirung politischer Beamten, 202.
— mit der Lancette, 198.
— mit dem Schorfe, 198.
— Normalvorschrift, 188.
— welche Personen nicht zu impfen sind, 199.
— Verpflichtung der Seelsorger, 201.
— Vorschrift über die Vornahme derselben, 192.
— Vorschriften über dieselbe, 188.
— zuverlässigste Art derselben, 198.

Impfung der Kühe, 202.
— s. Geimpfte.
Impfungen, allgemeine, Zeitpunkt für dieselben, 200.
— Bericht über dieselben, 514.
— ununterbrochene Fortsetzung derselben, 199.
Impfzeugnisse, 201.
— Stempelfreiheit derselben, 202.
Internationale Verträge über Krankenpflege, 594.
Irre, Aufnahme in die Landesirrenanstalten, 589.
— Curatorsbestellung, 591.
— Einsendung in die Irrenanstalten, 590.
— Pflichten der Gemeinden, 588.
Irrenanstalten, 583.
— Bericht über dieselben, 505.
— öffentliche, 588.
— Verpflegsgebühren, 592.
Irrenwesen Bestimmungen zur Regelung desselben, 583.
Irrsinnige, Bericht über dieselben, 506.
— s. Irre.
Ischl, Badeordnung, 206.
Istrien, Verpflegsgebühren, 583.
Kälber, Normalgewicht, 150.
Kärnthen, Irrenanstalten, 589.
— Verpflegsgebühren, 582.
Käsebereitung, nothwendige Vorsichten, 151.
Kaffeesurrogate, Verkauf in Päckchen, 175.
Kaiserschnitt, 166.
Kalkbrennereien, 185.
Kapseln, s. Zündhütchen.
Kartoffeln, ungesunde, 147.
Kelleröffnungen, Versicherung derselben, 140.
Kellerwohnungen des Ueberschwemmungsgebietes sind nicht zu beziehen, 144.
Kerzengießereien, 184.
Kinder, Behütung vor Schweinen, 167.
— Verbot, dieselben in das Bett zu nehmen, 167.
— Vorsichten bei der Taufe, 166.
— Vorschriften zu ihrem Schutz, 166.
Kinderarbeit, 156.
Kinderbewahranstalten, 616.
Kindergärten, 613.
— Beaufsichtigung derselben, 616.
Kindergärtnerinnen, Heranbildung derselben, 615.
Kinderspielwaaren, Einfuhr, 172.
— gefärbte, 171.
Kinderspielzeug, Verbot des Bemalens mit schädlichen Farben, 167.
Kindestödtung, Pflicht der Hebamme zur Anzeige, 96.
Kirchhöfe, s. Leichenhöfe.
Klauenseuche, 382.
Kleinkinderbewahranstalten, s. Kindergärten.
Klöster, mit Ausnahme der barmherzigen Brüder dürfen keine Arzneien verkaufen, 53.
Knochenbleichen, 185.
Knochenbrennereien, 185.
Knochenbrüche, Hilfeleistung, 216.
Knochenmühlen, 185.
Knochensiedereien, 185.
Krätze, Maßregeln dagegen, 209.
Krätze der Hausthiere, 390.
Kräutercigarren, Verbot, 176.
Krain, Verpflegsgebühren, 582.
Kranke Arme, 164.
Krankenanstalten, 561.
— Aufnahme der Kranken in dieselben, 581.
— Aufnahmsdocumente, 564.
— Aufnahmszeugniß, 568.
— Bericht über dieselben, 504.
— Erlöschung der Ersatzansprüche, 574.
— Ersatz des uneinbringlichen Kostenaufwandes, 562.
— Formularien, 568.
— Liquidirung und Realisirung der Verpflegskosten, 561.
— Verpflegskosten-Einbringung, 565.
— Verpflichtung zur Aufnahme der Kranken, 563.
— s. Beerdigungskosten.
— s. langwierige Krankheiten.
— s. unheilbare Kranke.
Krankenpflege, internationale Verträge, 594.
— öffentliche, 561.
Krankenwärter, s. Aerzte.
Krebse, todte, 150.
Krippen, 616.
Krippenanstalten, Errichtung derselben, 611.
Kochsalz, gesundes, 151.
Körperliche Beschädigungen, Hilfeleistung, 216.
Korn, ausgewachsenes, 145.
Kuhpocke, Beurtheilung der Echtheit, 194.
Kuhpocken, Beschreibung der echten, 192.
— unechte, 194.
— unechte, Hintanhaltung ihrer Verbreitung, 195.
Kuhpockenimpfung, s. Impfung.
Künstliche Mineralwässer, 78.
Kunstschmalzerzeugung, 185.
Kupferne Geschirre, Verzinnung, 151.
Laibacher Moor, 183.
Landesgesetzgebung in Sanitätsangelegenheiten, 482.
Landessanitätsbericht, s. Sanitätsbericht.
Landessanitätsreferent, 485.
Landessanitätsrath, 483.
Landesthierarzt, 485.
Landspitäler, 624.
Landwehrmänner, Anzeige der Todesfälle an die Angehörigen, 35.
Langwierige Krankheiten, 575.
Laugenessenz, Verkaufsbeschränkung, 176.
Lazarethreinigungsdiener, 532.
Lebensgefahren, Hilfeleistung durch Nichtärzte, 211.
Lebensmagnetismus, Vorsichten bei dessen Anwendung, 129.
Lebensmittelpolizei, Aufgaben derselben, 144.
Lebensrettung, Belohnung dafür, 217.
— Taglien dafür, 217.
Lehrer, Belohnung für den Blindenunterricht, 617.
Lehrmittel, 545.
Lehrplan, s. Pharmacie.
Leichen, deren Beerdigung, 271.

Leichen, Schaustellung derselben, 272.
Leichenausgrabung, 279.
Leichenbeschauer, Instruction für dieselben, 218.
Leichenfuhren, Mauthfreiheit, 281.
Leichenhöfe, Auflassung derselben, 273.
— Bebauung, 273.
— Bestimmungen darüber, 271.
— confessionelle, 273.
— Flächenraumsberechnung, 272.
Leichenkammern, Vorschriften darüber, 277.
Leichenöffnungen zu gerichtlichen und sanitätspolizeilichen Zwecken, 270.
— (polizeiliche), s. Aerzte.
Leichentransport, 279.
Leimsiedereien, 185.
Leinwand, Zurichtung durch Bleipräparate, 176.
Leprosen, s. Blödsinnige.
Leuchtgasanstalten, 185.
Leuchtthurmgebühren, 434.
Ligroin, Entzündungstemperatur, 182.
— s. Mineralöle.
Lolch, Beseitigung aus dem Getreide, 145.
Lootsen, 528, 531.
Lootsengebühren, 534.
Lootsenwächter, 528, 531.
Luftkreis, dessen Reinhaltung, 183.
Lungenseuche, 383.
— Schutzimpfung, 384.
Lungenwurmseuche der Schafe, 385.
Lustdirnen, ärztliche Untersuchung, 207,
Lustseuchekranke, Bestreitung der Verpflegskosten, 577.
Lymphe, Aufbewahrung derselben, 198.
Mähren, Irrenanstalten, 590.
— Verpflegsgebühren, 583.
Märkte, s. Victualienmärkte.
Magisterium der Pharmacie, 43.
— — s. Prüfungstaxe.
Magnetische Curen, 130.
Magnetiseure, strafbare Verbindungen derselben, 131.
Magnetismus, s. Lebensmagnetismus.
Marienbad, Regelung des Curwesens, 206.
— Schutzkreis gegen Bergbauunternehmungen, 207.
Marineinstitutsgebühren, 534.
Marktaufseher, Bestellung, 153.
Marktpolizei, 153.
— Untersuchung der Geschirre, 154.
Materialisten, Handel mit Arzneistoffen, 93.
Maul- und Klauenseuche, 382.
Medicamente für arme Kranke, 164.
Medicinalwaaren, Verkauf derselben, 94.
Medicinische Studien (Rigorosenordnung), 1.
Mehl, Untersuchung desselben, 145.
Mehlgebäck, Verbot des Hausirens damit, 145.
Menschenblattern, Unterschied von den Varioloiden, 196.
Metrisches Gewicht, Anwendung desselben bei ärztlichen Verschreibungen, 38.
— Anwendung desselben bei Verschreibungen auf Rechnung des Staatsschatzes, 38.
— Umsetzungstabelle für dasselbe, 40.
Milch, Verkaufsvorschriften, 151.
Militärärzte, Bestimmungen über ihre Civilpraxis, 9.
— Entlohnung derselben für über Verlangen der Civilbehörden vorgenommene Leichenuntersuchungen, 19.
Militärcurschmiede, Bestimmungen über die Civilpraxis derselben, 108.
— Erwerbung des thierärztlichen Diploms, 104.
Militärmannschaft, deren Abgabe in Civilspitäler, 23.
Militärspitäler, Bestimmungen über die Krankenaufnahme, 578.
Militär-Thierarzneiinstitut, 100.
Militärtodesfälle, Anzeige an die Heimathsbehörde, 35.
Militärurlauber, Einrücken in Militärspitäler, 580.
— s. Militärspitäler.
Milzbrandseuche, 380.
Mineralöle, Entzündungstemperatur, 180, 181.
— Gewinnung aus Theer, 181.
— Vorsichtsmaßregeln in Betreff derselben, 178.
— Zulassung als Beleuchtungsstoffe, 181.
Mineralwässer, Bestimmungen über deren Verkauf, 79.
— künstliche, 78.
Mistgruben, 135.
Mißgeburten, 636.
Mohnköpfe, Verbot, den Kindern den Absud zu reichen, 167.
Moräste, Austrocknung, 183.
Müller, Verpflichtungen derselben, 146.
Murexid, Vorsichten bei dessen Anwendung, 162.
Mutterkorn, 145.
Nachtarbeit, 157.
Nahrungsmittel, animalische, 147.
— mineralische, 151.
— vegetabilische, 145.
— Sorge für deren gesunde Beschaffenheit, 144.
Naphten, s. Aether.
Narcotaregulirung, 183.
Naturerscheinungen, interessante, 635.
Naturhistorische Prüfungen d. Mediciner, 7.
Niederösterreich, Irrenanstalten, 589.
— Verpflegsgebühren, 582.
Niesepulver, 94.
Nothimpfung bei Blatternepidemieen, 307.
Nothtaufe, 96.
Obductionen, sanitätspolizeiliche, 271.
Oberösterreich, Irrenanstalten, 589.
— Verpflegungsgebühren, 582.
Oberster Sanitätsrath, 483.
Obst, dessen Aufbewahrung, 146.
Obstverkauf, 146.
Occidentalische Pest, 342.
Oedenburger Obst, 147.
Oeffentliche Krankenanstalten, Grundsätze für deren Einrichtung, 562.
Oeffentliche Krankenpflege, 561.
Oeffentlicher Sanitätsdienst, 481.
— Organisation desselben, 481.
— Wirkungskreis der Staatsverwaltung, 481.
— s. Prüfung.
Oel, Verkaufsvorsichten, 147.

Oelfabriken, 185.
Ordinationsnorm für Aerzte, 36.
— für Arme, 164.
Orientalische Pest, Maßregeln dagegen, 314.
Ostereier, bemahlen derselben mit unschädlichen Farben, 151.
Pächter, Ueberwachung bei Thierseuchen, 346.
Pathologisch anatomische Präparate, 636.
Personal-Apothekergewerbe, (Betrieb und Uebergang derselben), 53.
Personalapotheken, Uebertragung derselben, 54.
Pest, Abfahrtsgebühren, 334.
— Aerarialsanitätstaxen, 334.
— Aufstellung des Wachcordons, 315.
— Begräbnißplätze, 337.
— Competenz der Strafgerichte, 340.
— Contaminationen, 330.
— contumazämtliche Reinigung der Waaren und Effecten, 319.
— contumazämtliches Verfahren, 318.
— Contumazen, 316.
— Contumazfrist, 318.
— Contumazgebühren, 335.
— Contumazpersonale, 317.
— Contumazprobe, 328.
— Contumazvermischungen, 330.
— Cordonsmannschaft, 315.
— Cordons-Tschardaken, 315.
— Cordonsüberschreitung, 339.
— eigenmächtige Landung, 341.
— Einschleppung von der Seeseite, 321.
— Erkrankungen, 332.
— Finanzwachschiffe, 324.
— Fischerbarken, 324.
— Isolirung der Schiffe, 331.
— Kolybenabsonderungen, 317.
— Kriegsfahrzeuge, 324.
— Lazareth, 327.
— Observationsreserve, 325.
— Ortssperre, 335.
— Raststelle, 320.
— Reconvalescenten, 333.
— Reinigung der Briefe, 329.
— — der Häuser, 338.
— — der Packete, 329,
— Reinigungsdiener, 338.
— Sanitätsfede, 319, 323, 341.
— See-Sanitätsreglement, 322.
— Seecontumazen, 325.
— Seecontumazzeit, 325.
— Sicherung der Landesgränze, 314.
— Skellen, 320.
— Spitalkolyben, 318.
— Spoglio, 327.
— Standrecht, 340.
— Strafen der Uebertretungen der Pestvorschriften, 338.
— Todesfälle, 333.
— Unterdrückungsmaßregeln, 335.
— Untersagung des Handels, 338.
— Vereitlung der Contumaz, 339.
— Verfälschung der Sanitätsfede, 341.
— Verfahren mit Hausthieren, 320.
— — bei einem Schiffbruch, 330.
— — bei einer Strandung, 330.
Pest, Verheimlichung der Gefahr, 339.
— Viehschwemmen, 321.
— Widmung der Geldstrafen, 342.
Pestspitäler, 336.
Pestvorschriften, 314.
Petroleum, Entzündungstemperatur, 181.
— s. Mineralöle.
Pferde, Maßregeln zur Verhütung der Rotzkrankheit, 418.
— Vertilgung der Häute rotziger Pferde, 416.
Pferdestallungen, Reinigung derselben 416,
Pflaster, Zulässigkeit des Aufstreichens in der Apotheke, 37.
Pfründner, 624.
Pharmaceutische Studien, Abkürzung der zum Eintritt erforderlichen Conditionszeit, 50.
Pharmacie, Erläuterungen des Lehrplanes für das Magisterium der Pharmacie, 49.
— Lehrplan für das Magisterium derselben, 43.
— Prüfungen für das Magisterium, 44.
— den Schülern derselben wird das Studium der Apotheker-Medinal-Verordnungen empfohlen, 50.
Pharmakopöe, neue Ausgabe derselben, 78.
Phosphorhölzchen, 160.
Pißräume in Schulen, 543.
Pockenseuche der Schafe, 377.
Pöllerabfeuern nnützes, Verbot desselben, 166.
Polizeistunde, 210.
Portofreiheit in Sanitätsangelegenheiten, 537.
Poudrette, 184.
Privatirrenanstalten, 584.
Professoren, s. Hebammenschulen.
Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste, 488.
— — (Umfang der Prüfungsgegenstände), 495.
— — (Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung), 497.
— s. Hufbeschlag.
Prüfungen, s. Thierärztliches Studium.
Prüfungscommission für das Magisterium der Pharmarcie, 46.
Prüfungstaxe für das Magisterium der Pharmacie, 48.
Pulver, Bereitung derselben, 36.
— s. Schießpulver.
Purgirmittel, 94.
Räude der Hausthiere, 390.
Rahm, s. Milch.
Recepte, wie dieselben beschaffen sein müssen, 55.
— Verpflichtung der Apotheker hinsichtlich derselben, 55.
Reibzündfabrikate, Verpackung und Versendung, 177.
Reiseparticularien, Bestimmung des Termines zur Einreichung derselben, 12.
Rekruten, s. Wehrpflichtige.
Repetitionsact, Aufhebung desselben, 9.
Reservemänner, Einrücken in Militärspitäler, 580.
— erkrankte, Verbot der Einrückung zur Pflege und Heilung, 33.

Revaccination, 203.
— bei Blatternepidemieen, 307.
Rigorosenordnung für die medicinische Facultät, 1.
Rinderpest, Aasgruben, 450.
— Aasplätze, 450.
— ärztliche Erhebung, 370.
— Anwendung der Keule, 437.
— Anzeige der Erkrankungen, 369.
— — verdächtiger Erkrankungen, 431.
— Anzeigepflicht, 470.
— Aufsichts- und Wachpersonale, 436.
— Behandlung der Häute, 432.
— — thierischer Rohprodukte, 429.
— Belohnungen für Anzeigen von Uebertretungen, 438.
— Berufungen, 438.
— Beschaucommissionen, 445.
— Beschränkung der Transporte thierischer Rohprodukte, 443.
— — des Verkehres, 363.
— Beschränkungen der Viehtransporte, 428, 441.
— Bestimmungen des Strafgesetzes, 368.
— Contumazen, 444, 445.
— Contumazställe, 374.
— Desinfection, 433, 452.
— — der Fluß- und Seeschiffe, 442.
— — der Geräthe, 454.
— — der Häute, 455, 472.
— — der Hörner, 447.
— — der Klauen, 447.
— — der Rohprodukte und Abfälle, 469.
— — des Wartpersonales, 454.
— — der Weiden, 455.
— — der Eisenbahnwaggons, 442.
— Düngergruben, 452.
— Durchführungsmaßregeln, 449.
— Einschleppung, 362, 439.
— Eintrittscertificate, 440.
— Eintrittsorte, 440.
— Erhebungsprotokoll, 457, 460.
— Erlöschen derselben, 436.
— Ersatz für polizeilich getödtete Thiere, 436.
— Fleischbeschau, 448.
— Fleischversendung, 476.
— Fleischverwerthung, 470, 471.
— Futterstationen, 445.
— Futterstoffe, 453.
— Gänge, 454.
— Gehöftsperre, 450.
— Gerbereien, 472.
— Gesetz zur Hintanhaltung und Unterdrückung derselben, 426.
— Gränzsperre, 427, 439.
— Häute geschlachteter Thiere, 452.
— Häuteversendung, 479.
— Häuteverwerthung, 470, 471.
— Hintanhaltung des Schmuggels, 429.
— Hofsperre, 433.
— Jauchegruben, 452.
— Impfung derselben, 377.
— Instruction zur Durchführung des Rinderpestgesetzes, 439.
— Keule, 371.
— Maßregeln beim Ausbruche, 427, 432.
Rinderpest, Desinfection gegen die Einschleppung, 426.
— — beim Rinderpestverdacht, 432.
— — gegen verseuchte Gegenden, 426.
— Modificationen der Ortssperre, 434.
— Observationsplätze, 473.
— Ortssperre, 455.
— periodische Berichte, 462.
— Pestställe, 374.
— Provenienzcertificate, 446.
— Raststationen, 445.
— Schätzungsliste, 458, 468.
— Schätzungstabelle, 458.
— bei Schafen und Ziegen, 433.
— Schlachthäuser, 451, 472.
— Schlachtung von Rindvieh, 449.
— Schlachtungen, 451.
— Schlußbericht, 463, 458.
— Seequarantänen, 447.
— Seuchenberichte, 460.
— Seuchencommission, 431, 448.
— Seuchengränzbezirk, 458, 434.
— Sicherheitsmaßregeln, 366.
— Stallsperre, 368.
— Stallungen, 453.
— Strafen der Gesetzübertretungen, 437.
— Streumaterialien, 453.
— Tabellen zum Seuchenbericht, 464.
— Talgbehandlung, 447.
— Tilgungsmaßregeln, 371, 375.
— Tödtung der pestkranken Rinder, 432.
— Triebstraßen, 445.
— Uebertragbarkeit derselben auf Schafe und Ziegen, 415.
— Uebertragung auf Schafe, 375.
— Ueberwachung der Viehmärkte, 365, 430.
— — der Viehtriebe, 364.
— Ursprungscertificate, 446.
— Ursprungszeugnisse, 440.
— Verpflichtung der Personen, die mit Vieh zu thun haben, 430.
— der Thierärzte, 440.
— Verscharrung der Aeser, 432.
— Versendungscertificat, 480.
— verseuchte Länder, 435.
— — Orte, 433.
— Verwerthung des Fleisches, 449.
— Viehankauf, 448.
— Viehausstellungen, 447.
— Viehbeschau, 448.
— Viehcontumazen, 428.
— Viehmärkte, 447.
— Viehpässe, 447, 469.
— Viehpaß, 459.
— Viehquarantänen, 362.
— Viehstände, 453.
— Viehstandsaufnahme, 370, 456.
— Viehstandcataster, 444.
— Viehtriebe, 446, 447, 474.
— vorläufige Maßregeln, 369.
— vorschriftswidrige Viehtransporte, 428.
— Vorsichten in Betreff des neu angekauften Viehes, 430.
— — bei Uebersiedlungen mit Vieh, 430.
Ringelblumen, s. Safranverfälschung.
Rosoglio, 153.

Rotzkrankheit der Pferde, 385.
Ruhr des Rindes, 384.
Rußbrennereien, 185.
Russische Unterthanen, Constatirung der Geisteskrankheiten, 599.
Säugammeninstitute, 594.
Safranverfälschung, 176.
Salmiakfabriken, 185.
Salpetersäurefabriken, 185.
Salz, s. Kochsalz.
Salzburg, Irrenanstalten, 589.
— Verpflegsgebühren, 582.
Salze, Verschreibung derselben, 36.
Salzsäurefabriken, 185.
Sandgruben, Vorsichten bei dem Betriebe, 163.
Sanitätsbeamte, Personal- und Besoldungsschema, 487.
Sanitätsbericht, Ergänzungsbericht, 517.
— Form und Inhalt desselben, 500.
Sanitätsdienst, s. öffentlicher Sanitätsdienst.
Sanitätspersonale, Bericht über dasselbe, 502.
Sanitätspolizei, Aufgaben derselben hinsichtlich der menschlichen Wohnungen, 131.
— negative Thätigkeit, 128.
Sanitätspolizeilich-chemische Untersuchungen, Beschränkung ihre Vornahme, 182.
Sanitätspolizeiliche Leichenöffnungen, 270.
Sanitätswächter, 532.
Sauerwässer, Bestimmungen über den Verkauf, 79.
Schafe, Impfung derselben, 379.
— Pocken- und Blatternseuche, 377.
Schanddirnen, Bestrafung, 207.
Schankerseuche der Pferde, 389.
Schankgewerbe, Hintanhaltung der überflüssigen Vermehrung, 209.
Scheintodte, Wiederbelebung, 211.
Schießbaumwolle, deren Erzeugung ist verboten, 162.
Schießen, unnützes, Verbot desselben, 166.
Schießpulver, Vorschriften über Erzeugung und Verkauf, 161.
Schiffe, s. Mineralöle.
Schiffahrtslicenzen, Taxen, 534.
Schiffsverkehr, sanitätspolizeiliche Vorsichten dabei, 163.
Schlachthäuser, Aufsicht, 186.
— 185.
Schlafmachende Mittel, 94.
Schlangenbiß, Hilfeleistung, 217.
Schlesien, Verpflegsgebühren, 583.
Schneeabwerfen, dessen Verbot, 184.
Schnellbleichen, 185.
Schotter- und Lehmgruben, vorsichtiger Abbau, 163.
Schulbauten, 538, 543.
Schulbänke, 541.
Schuleinrichtungsstücke, 542.
Schulen, Aborte, 542.
— Gesundheitspflege in denselben, 537.
— Turnplatz, 543.
— Wasserversorgung, 543.
Schulgarten, 543.
Schulhaus, Lage, 538.
Schulhygiene, Bestimmungen derselben, 537.
Schulkinder, Beförderung der körperlichen Entwicklung, 547.
— natürliche Bedürfnisse derselben, 547.
— Reinhaltung, 547.
Schullocale, s. Schulzimmer.
Schulzeit, 546.
Schulzimmer, Bestimmungen darüber, 539,
— Beleuchtung, 540.
— Bänke, 541.
— Fenster, 540.
— Heizung, 540.
— Lichtverhältnisse, 545.
— Lüftung, 544.
— Reinhaltung, 514.
— Ventilation, 541.
— Oefen, 541.
— Temperatur, 544.
Schutzpocken, s. Impfung.
Schwämme, schädliche, 147.
Schwangere, Untersuchung durch Hebammen, 96.
— Vorschriften zu ihrem Schutz, 166.
Schwefeläther, s. Aetherdämpfe.
Schwefelsäurefabriken, 185.
Secundärärzte der Wohlthätigkeitsanstalten, Begünstigung derselben, 11.
Seebehörde, 518.
See-Contumazen, s. Pest.
See-Contumazgebühren, 534.
Seelazarethe, 525.
Seelsorger, Verpflichtung hinsichtlich der Impfung, 201, 202.
Seepässe, Taxe, 534.
See-Sanitätsauslagen, 533.
See-Sanitätsbeamte, 528, 531.
See-Sanitätsdienst, 518.
See-Sanitätsgebühren, 533.
See-Sanitätspersonale, 528.
Seidlitz-Pulver dürfen nur von Apothekern verkauft werden, 80.
Seifensiedereien, 185.
Selbstdispensation der Aerzte, 81.
Senkgruben, 135.
— bei Schulen, 542.
— s. Aborte.
Seuchenbericht, Tabellen zu demselben, 464.
Seuchenberichte, Instruction zur Verfassung derselben, 460.
— 347.
Seuchenbezirke, 347.
Seuchengebiet, Eintheilung in Bezirke, 347.
Siechenhäuser, 624.
Sodawasser, Bestimmungen über den Verkauf, 79.
Soldaten, s. Civilärzte.
Somnambule, 130.
Specereihändler, Handel mit Arzneistoffen, 93.
Sperrstunde, 209.
Spiegelamalgamirwerke, 185.
Spitäler, Verbot der zwangsweisen Unterbringung der Kranken, 300.
Spodiumgewinnung, 186.

Staatsverträge, s. internationale Verträge.
Staatsverwaltung, Wirkungskreis in Sanitätsangelegenheiten, 482.
Ställe, s. Stallungen.
Stallungen, Aufenthalt der Hausthiere in denselben, 400.
— Geräumigkeit derselben, 402.
— Grad des Lichtes in denselben, 404.
— Lüftung derselben, 401.
— Reinlichkeit derselben, 404.
— Temperatur derselben, 402.
Standrecht, s. Pest.
Steiermark, Irrenanstalten, 589.
Steinbrüche, vorsichtiger Abbau, 163.
Stockfisch, Abwässern in Kalkwasser, 151.
Straßenreinigung, 183.
Sümpfe, Austrocknung, 183.
Surrogatkaffee, Verpackung in Bleifolie, 175.
— s. Kaffeesurrogate.
Syphilis, Maßregeln dagegen, 207.
Syphilitische, Bestreitung der Verpflegskosten, 577.
— Verpflegskosten derselben, 208.
Tabak, Aufbewahrung, 147.
Tagebücher über gerichtsärztliche Geschäfte, 19.
Talgschmelzen, Verbot desselben bei Tage, 185.
Talgschmelzereien, 184.
Tanin, kamphorirtes, als Heilmittel des Wechselfiebers, 42.
Taschenapotheken, s. Hausapotheken.
Taubstumme, 618.
— Bericht über dieselben, 512.
— Evidenthaltung in den Gemeinden, 621.
— s. Blödsinnige.
Taubstummeninstitut in Wien, 618.
Taufen, Vorsichten dabei, 166.
Teiche, Trockenlegung, 183.
Teplitz-Schönau, Regelung des Curwesens, 206.
Theeranstalten, 185.
Theriak, 94.
Thierärzte, s. Prüfung.
Thierärztliches Studium, Formulare des thierärztlichen Diplomes, 106.
— Lehrgegenstände, 101.
— Lehrplan, 100.
— Prüfungen, 104.
— Prüfungstaxen, 107.
Thierheilmittel, Taxe für dieselben, 56.
Thierseuchen, Aasgruben, 355.
— ämtliche Intervention, 346.
— (Anamnese), 348.
— Anzeige der Erkrankungen, 346.
— Arzneienverbrauch, 352.
— Aufhebung der Viehmärkte, 355.
— Ausbruch derselben, 344.
— Ausmittlung des Aasplatzes, 355.
— Beaufsichtigung der Viehmärkte, 344.
— Behandlung der Häute, Knochen u. s. w. 356.
— Belehrung der Landwirthe, 344.
— — über das diätetische Verfahren mit Hausthieren, 400.
Thierseuchen, Benehmen des Landwirthes beim Ausbruche von Thierkrankheiten, 412.
— — der Wärter, 358.
— Beobachtung der Thiere, 412.
— — des neuangekauften Viehes, 346.
— Bestimmung der Seuche, 351.
— Contumazställe, 353.
— Desinfection der Knochen, 357.
— Düngerbehandlung, 358.
— Einsperrung von Hunden, Schweinen und Geflügel, 354.
— Eintheilung des Seuchengebietes, 347.
— Entstehungsanlässe, 348.
— Erhebungsprotokoll, 348.
— Erlöschen derselben, 361.
— Einstellung des Weideganges, 354.
— Heilverfahren, 351.
— Krankeitsbeschreibung, 349.
— Militärassistenz, 359.
— Mittheilung an die benachbarten Ortschaften, 359.
— Nachsichtspflege, 347.
— Normalvorschrift, 343.
— Observationsperiode, 361.
— Ortssperre, 355.
— periodische Rapporte, 359.
— Pestställe, 353, 355.
— prophylactische Maßregeln, 351.
— Prüfung der Seuchenberichte, 360.
— Räucherungen, 358.
— Reinigung der Pferdestallungen, 416.
— — der Ställe und Geräthe, 357.
— Revision des Viehstandes, 361.
— Schilderung des Sectionsbefundes, 350.
— Schlußbericht, 361.
— Sectionsbefund, 351.
— Separation der gesunden von den kranken Thieren, 352.
— Seuchenberichte, 347.
— Strafen für Uebertretung der Seuchenvorschriften, 414.
— Ueberwachung der Hirten, Abdecker und Wirthe, 345.
— Verantwortlichkeit, 347.
— Verbot des Vieh-An- und Verkaufes, 353.
— Verbreitungsart, 348.
— Verfahren der Behörden und Aerzte, 343.
— Verhalten der Viehbesitzer, 413.
— Verheimlichung der Erkrankungsfälle, 349.
— Verschärfung der Vieh- und Fleischbeschau, 344.
— Verwahrung der Thiere vor Ansteckungsgefahr, 414.
— Verwendung von Pflanzen und Pflanzenstoffen, 352.
— Verscharren der Cadaver, 355.
— veterinär-polizeiliche Maßregeln, 343, 352.
— Viehstandsaufnahme, 349.
— Viehtriebe, 345.
— Viehverkauf an Fleischer, 354.
— Vorbauungsverfahren, 351.
— Wärter, 358
Thonwaaren, gefärbte, 171.
Thonwaarenbrennereien, 185.
Tincturen, 94.
Tirol, Irrenanstalten, 590.

Todesarten, Sanitätsbericht darüber, 501.
Todtgeborene, 166.
Todtenbeschau, 218.
— gerichtliche, Anordnungen darüber, 227.
Todtenbeschaurapport, Formulare dafür, 226.
Todtenschein, Formulare desselben, 225.
Todtengräber, Pflichten derselben, 273.
Tonnengebühr, 533.
Trafikanten, s. Tabak.
Traganth, s. Backwerk.
Trichinose, Maßregeln dagegen, 209.
Trinkwasser, Herbeischaffung, 151.
Trottoire, Reinhaltung, 184.
Trunkenheit, Bestrafung, 210.
— Maßregeln dagegen, 209.
Türkische Soldaten, Verpflegung in österr. Spitälern, 598.
— **Unterthanen**, Verpflegung in österr. Spitälern, 597.
Turnplätze bei Schulen, 543.
Thyphöse Seuche des Rindes, 384.
Ueberschwemmte Wohnungen, 142.
Ueberschwemmung, s. Brunnen.
Ufer, Bepflanzung, 183.
Unheilbare Kranke, 575.
Unrathscanäle, 135.
— Räumung, 186.
— bei Schulen, 542.
Urinsammler, 186.
Urlauber, erkrankte, Verbot der Einrückung zur Pflege und Heilung, 33.
Varioloiden, Unterschied von den Menschenblattern, 196.
Vergiftete, Hilfeleistung, 215.
Verordnungen in Sanitätsangelegenheiten, Kundmachung derselben an die Aerzte, 9.
Verpflegskosten, s. Krankenanstalten.
Versorgungsanstalten, Bericht über dieselben, 511.
Versorgungshäuser, 624.
Verwundete im Kriege, s. Genfer Convention.
Veterinärhauptbericht, 516.
Victualienmärkte, Ueberwachung, 153.
Viehbeschau, Vorschrift für Niederösterreich, 148.
Viehbeschauprotocoll, 149.
Viehmärkte, s. Thierseuchen.
Viehpaß, Ausfertigung durch die politische Behörde, 469.
— Formular, 459.
Viehpflegeunterricht, s. Hausthiere.
Viehschneider, s. Viehschnitt.
Viehschnitt, Bestimmungen über denselben, 121.
Viehseuchen, s. Thierseuchen.
Volksküchen, 634.
Vorsitz, s. Apothekergremien.
Wachstuchmanufacturen, 185.
Wände der Wohnzimmer, bemalen mit Farben, 171.
Wasenmeister, Verbote bei Thierseuchen, 357.
— s. Abdecker.
Wasenmeistergebühren, Bestreitung derselben von den Gemeinden, 127.
Wasserleitungen, 151.
Wasserscheu, s. Wuthkrankheit.
Wehmütter, Eintragung ihrer Namen in die Geburtsbücher, 97.
Wehrpflichtige, Untersuchung derselben, 548.
Weibspersonen, lüderliche, Fernhaltung von Militärtransporten, 208.
— verdächtige, Untersuchung derselben, 208.
Weidegang der Hausthiere, 406.
Weine, künstliche, 152.
Weingeläger, s. Essig.
Weinverfälschung, 152.
Wiederbelebung Scheintodter, 211.
Wien, Begräbnißordnung für den Centralfriedhof, 274.
Witwen und **Waisen**, s. Aerzte.
Wöchnerinnen, Vorsegnen derselben, 166.
Wohnungen, Sorge für die gesunde Beschaffenheit derselben, 131.
— Behandlung nach der Ueberschwemmung, 142.
Würste, verbotene, 150.
Wundärzte, Gesetz über die Praxis derselben, 43.
— s. Aerzte.
Wunden, Hilfeleistung, 216.
Wuthkrankheit, 391.
— Maßregeln zur Verhütung des Ausbruches derselben, 419.
Zahnärzte, Abgränzung ihrer Befugnisse, 99.
— Praxis derselben, 98.
Zahntechniker, Abgränzung ihrer Befugnisse, 99.
— Verbot der Ausübung der Zahnheilkunde, 99.
Ziegelbrennereien, 185.
Zimmerhöhe, 132.
Zuckerbäckerwaaren, bemalen derselben mit Farben, 174.
— s. Backwerk.
Zuckersiedereien, 185.
Zündhölzchen, Beförderung auf Eisenbahnen, 161.
— s. Chlorkali.
— s. Reibzündfabrikate.
Zündhölzchenerzeugung, 160.
Zündhütchen, Vorsichten bei der Erzeugung, 161.
Zündwaarenerzeugung, 184.
Zuständigkeitsgemeinde, Verpflegskostenersatz, 583.

Druck von G. J. Manz in Regensburg.

Accession no. ACK
Author Austria. Laws, Statutes, etc.
Call no. 19th cent
RA251
A5
1877